Germany

[illegible]

70



Juristisch-medicinischer
Commentar

der

neuen kgl. bayerischen, kgl. preußischen und kais. kgl. österreich.

Strafgesetzgebung,

für

Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger
und Aerzte

bearbeitet von

Dr. J. Mair,
ausübendem Arzte.

I. Band.

Augsburg, 1862.
Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

Vorrede.

Das neue kgl. bayer. Strafgesetz zeichnet sich zwar durch Kürze, Klarheit und Bestimmtheit in manchen Stellen vortheilhaft vor dem frühern aus, aber gerade der erstere dieser Vorzüge ist es, welcher, abgesehen von den speciellen Verschiedenheiten beider Gesetzgebungen, Erläuterungen für die mit der Gesetzgebungssprache nicht vollkommen vertrauten Fachgenossen wünschenswerth erscheinen läßt, und somit den juristisch-medizinischen Standpunkt rechtfertigt, den ich bei Abfassung derselben einzunehmen bestrebt war, während bei den größtentheils gleichen Principien in den in die gerichtlich-medicinische Sphäre einschlagenden Puncten sowohl eine vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Gesetzesstellen dieser 3 Gesetzgebungen als der über die beiden fremden erschienenen Commentationen nicht am unrechten Platze zu seyn schien, und damit ein Scherflein zu der täglich mehr angestrebten Einigung in der deutschen Strafrechtspflege beigetragen werden sollte.

Durch die „Motive" des Gesetzes werden nämlich die mit Gesetzeskraft ausgestatteten (der Beweistheorie entsprechenden) Anmerkungen zum Gesetze v. 1813 nicht ersetzt, und so manche Perle aus ihnen, die auch für die Erläuterung der neuen Gesetzgebung gleich werthvoll geblieben, dürfte der Vergessenheit in ärztlichen Kreisen anheimfallen, so namentlich die für die gerichtsärztliche Praxis so wichtige Lehre vom Thatbestande der Tödtung und Körperverletzung, von **Dolus** und **Culpa** u. s. w., während doch das neue Gesetz durch Wegfallen der Beweistheorie bei sonstigen wesentlichen Rückbeziehnngen auf die ältere Gesetzgebung und die fragmentarische von 1848 eine um so kürzere Fassung angenommen hat.

Die Rechtfertigung der Existenz dieses Werkes besteht kurz gefaßt

darin, daß es nicht in Beziehung auf den Stoff, der in den Werken über gerichtliche Medizin und in der Journalistik sowohl in reicher Fülle als mit Scharfblick und tiefer Sachkenntniß bearbeitet ist, jene erweitern oder berichtigen, sondern vielmehr das darin Gebotene und wegen der Natur der Sache auf eigenthümliche Weise Verbundene, in eine dem nächsten Zwecke der Gesetzeshandhabung zugänglichere Form bringen will.

Möglichste casuistische Vollständigkeit wurde durch die Sammlung und Benützung aller, in den zahlreichen gerichtlich-medicinischen und criminalistischen Journalen zerstreuten Muster-Abhandlungen und Gutachten erstrebt. S. Literatur.

Der Hauptgesichtspunkt für die Abfassung, und somit auch die Beurtheilung eines solchen Werkes liegt in der Stellung, welche die Männer des Fachs im Leben dazu einnehmen. Wir glauben, daß den in **Foro** beschäftigten gerichtlichen wie außergerichtlichen Aerzten, denen das Material, noch mehr aber die Muße, um Behufs der Lösung jeder einzelnen Frage, die ihnen aufstößt, zum Studium der Gesetzbücher und Lehr- und Handbücher zurückzugehen, meistentheils ganz abgeht, — ein Bedürfniß durch ein Buch befriedigt wird, woraus sie einen für ihre Zwecke ausreichenden Ueberblick der scientifischen und legislativen Forderungen und Ergebnisse über die ihnen im täglichen Geschäftsleben aufstoßenden Fragen criminalrechtlicher Natur zu gewinnen vermögen.

In Betracht der Wichtigkeit einer genauen Kenntniß der criminalrechtlichen Elementarbegriffe für den Arzt zu einer richtigen Auffassung und Beurtheilung der ihm jenerseits gewordenen Aufgaben, und im Hinblicke auf das durch Aufgeben der Beweistheorie allmählig zu erwartende Verschwinden der Anmerkungen zum Gesetze v. J. 1813, die meist den einzigen juristischen Reichthum unserer ärztlichen und gerichtsärztlichen Bibliotheken bilden, hat man diesen principiellen Begriffen Rechnung zu tragen gestrebt.

„Es war bisher in der Praxis eine unverkennbare Schattenseite, daß den Aerzten fast alle wesentlichen Begriffe der in der Rechtspflege vorkommenden Momente fehlten.“ (Friedreich.)

In einem der neuesten gerichtlich medicinischen Werke, Caspers Leichendiagnostik, ist zwar sehr gegen alle Verschmelzung medicinischer mit rechtswissenschaftlichen Begriffen und Zwecken, gegen die Aufnahme solcher Termini, wie Dolus und Culpa, und deren Erklärung in gerichtlich-medicinischen Schriften, polemisirt, und der Satz: „Der gerichtliche Arzt ist Arzt, nichts mehr, nichts weniger, nichts Andres" als die einzige Präsumtion der nothwendigen Reform in der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin hingestellt worden. Aber gerade dieser Autor hat, wobei wir den übrigen Vorzügen seines Werkes nichts derogiren wollen, an sehr vielen Stellen desselben den Beweis geliefert, daß zu einer richtigen Interpretation der Gesetzesstellen und der soweitigen Feststellung des Thatbestandes als es dem Geiste der Gesetzgebung entspricht, eine gewisse Kenntniß der Strafrechtswissenschaft, Gesetzgebung und kriminalistischen Praxis gehört. So in seiner Lehre über Lebensfähigkeit und Mißgeburt, über Leben und Athmen, über die an mehreren Orten fälschlich erläuterte Tragweite des §. 185 pr. Str.-G.-B. (objectiver Thatbestand der Tödtung), über die Stellung des Sachverständigen zu der bloßen moralischen, subjectiven Ueberzeugung des Richters, über die Nothwendigkeit von Seite des Sachverständigen (die Casper vindicirt), dem Richter (Untersuchungs-R.) positive Antworten zu geben, über die Definition von Gift und objectivem Thatbestand bei der Vergiftung und A. Wenn Hr. Casper bestrebt ist, Alles nicht rein ärztliche aus der gerichtlichen Medicin auszumerzen, und anstatt des stringenten Beweises und einer berechtigten Skepsis dem Gerichtsarzte eine möglichst weite combinatorische Freiheit, ja eine Art moralischer Ueberzeugung, ähnlich den Geschwornen zu imputiren, so kann er durch das letztere zwar das Ziel, dem Richter auf Kosten des ärztlichen Gewissens das seinige zu erleichtern und ihm durch möglichst positive Antworten Mühe zu ersparen, erreichen, und dadurch der einen der alten juristischen Klagen über die Unzulänglichkeit ärztlicher Gutachten und deren Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten abhelfen, gewiß aber dadurch, daß er die von den Aerzten ohnehin nicht stark betriebenen Studien des Strafrechts und der Strafgesetzgebungen gleichsam verpönt, der andern jener Klagen, daß die Aerzte nicht wis-

sen, was der Richter von ihnen will und braucht, daß sie die Tragweite der vom Gesetze an ärztliche Wissenschaft oder Kunst gestellten Forderungen nicht kennen, nur neuen Stoff geben. Die richterlichen Fragen an die Aerzte werden durch das Gesetz bestimmt, und wollen die Aerzte die Gründe kennen, weßhalb der Richter gewiße Fragen an sie stellt, so müssen sie vorerst auch den Wortlaut der Gesetze kennen. Aber ein oberflächliches Mittheilen des kurzen Sinnes der Gesetze hat gar keinen Zweck. Schon vor mir hat ein anderer gerichtsärztlicher Schriftsteller, Lewin, die Worte geschrieben: „Ich weiß wohl, auf welches glatte Terrain der medicinisch-juristischen Begriffe ich mich begeben, und daß ich vielleicht den Schein auf mich geworfen habe, als ob ich mir durch diese Interpretation eines Gesetzes (Lewin meint hier den §. 180 d. pr. Str.-Ges.) einen Uebergriff in das Gebiet der Juristen erlaubt habe, doch scheint es mir vor Allem nothwendig, daß der Gerichtsarzt jene Gesetze verstehe, die Fragen enthalten, welche an ihn gestellt werden, und von deren Verständniß seine Antwort abhängt."

In gleichem Sinne äußert sich ein juristischer Schriftsteller, v. Ney (die gerichtliche Erhebung von Verletzungen): „Es ist eine weitere Anforderung an den Gerichtsarzt, daß er sich mit dem Inhalte und dem Sinne der Gesetze vertraut mache, weil durch diese Vertrautheit allein eine klare Anschauung des Zweckes der gerichtlichen Erhebung erworben werden kann, und weil ohne Kenntniß des Zweckes einer Aufgabe es unmöglich ist, diese richtig zu lösen."

Casper, der den Satz aufstellt: „Auch der gerichtliche Arzt ist nur Arzt und weiter nichts," kömmt doch einigermaßen mit sich selbst in Widerspruch, wenn er an anderer Stelle (thanatol. Theil S. VII.) glaubt, „daß die Methode der gerichtlichen Medicin von der Methode der Rechtspraxis bestimmt werde, und meint, daß weil in dieser Beziehung die strenge Beweistheorie verlassen sei, nun auch der Gerichtsarzt keinen stringenten Beweis für seine Annahme zu führen brauche (!)"

Auch Schürmayer bemerkt in seinem neuesten Aufsatze über „Körperverletzung" im Gerichtssaal 1861: „Die ärztlich-chirurgischen Kenntnisse reichen allein nicht hin, dem Richter das zu

leisten, was er fordert und bedarf .... Die erste Forderung zur Erfüllung der gerichtsärztlichen Aufgabe liegt in einem gründlichen Studium des bezüglichen Theils der Strafgesetzgebung, in einer klaren und richtigen Auffassung des Geistes derselben und im Vertrautmachen mit der gerichtlichen Praxis, da gerade letztere es ist, die für die schwierigsten Fälle, wobei selbst das Strafgesetz verschiedene Interpretationen zulassen kann, noch Anhaltspunkte zu einer richtigen oder wenigstens praktisch befriedigenden Beurtheilung darbietet.

Soll der Arzt die ihm hier gestellte Aufgabe richtig erfüllen, so leitet das als Bedingniß der Erfüllung vorausgesetzte Studium und die Kenntniß des Strafgesetzes zu der Nothwendigkeit der Gesetzesinterpretation von Seite des Gerichtsarztes auf den Kreis seiner Thätigkeit."

Indem ich in Vorstehendem den Zweck und die Rechtfertigung meiner Aufgabe genugsam angedeutet zu haben glaube, erübrigt mir nur noch, meinem verehrten Freunde, dem I. Staatsanwalte am kgl. bayer. Bezirksgerichte Kempten, **Herrn Friedrich Abt**, für die reichhaltigen Materialien der juridischen Literatur, die mir durch seine gütige Vermittlung an die Hand geboten wurden, so wie für sonstige vielfache freundliche Mitwirkung meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

Dr. J. Mair.

Literatur.

An Compendien über gerichtliche Medizin:

Henke's (v. Bergmann) 1851; Mende's 1819–32; Schürmayer's 1850; Güntner's 1851; Brach's 1846; Bergmann's, für Juristen, 1846; Bernt's 1828; Caspers (2 Theile); Krahmer's 1851; Böcker's (Memoranda und Lehrbuch); Friedreich's Schriften; Henke's Abhandlungen 1815—1834; Schürmayer's gerichtl. medic. Klinik; Esquirol (deutsch von Bernhard) die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Staats-Arzneikunde; v. Rey, die gerichtliche Arzneikunde in ihrem Verhältniß zur Rechtspflege 1847; derselbe, die gerichtlichen Erhebungen von Verletzungen 1852; die gerichtliche Leichenschau 1850; systematisches Handbuch der gerichtlich arzneilichen Wissenschaft; Gorup-Besanez, das Princip der Rechtspflege bei der Wahl der Experten 1854.

An Commentarien:

v. Jagemann, Beiträge zur Erläuterung der neuen Straf-Gesetzgebungen.

Jenul, das österr. Strafrecht.

Hye, Dr. Anton, das österr. Strafgesetz 1852.

Würth, Dr., die österr. Strafproceß-Ordnung 1851.

Frühwald, Handb. der allg. österr. Strafproceßordnung 1854.

Frühwald, Handbuch des österr. Strafgesetzes 1852.

Die Commentare zum preuß. Strafgesetzbuch von Oppenhof und Beseler 1851.

Goldtammers Materialien zum preuß. Str.-G.-B.

Temme's Lehrb. z. pr. Str.=G.

Temme's Glossen zu demselben.

Plaseller, Dr. Jos., Gerichtl.=medic. Memoranda aus dem k. k. österr. Strafgesetze. Innsbruck 1854.

Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse der bayr. Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe zu den Entwürfen vom Jahr 1854 und 1860.

Anthropologisch=psychologische Bemerkungen über den bayer. Entwurf v. J. 1854 von Friedreich 1855.

Gerichtlich=anthropologische Bemerkungen zu dems. Entwurf v. Dr. Hofmann 1856.

Medicinische Fachbeziehungen zum materiellen Theile der neuen bayer. Strafgesetzgebung, nebst Prüfung der eben genannten beiden Schriften von Dr. J. Mair 1857.

Gerichtsärztliche Bemerkungen zum Entwurf von 1860, von Prof. Dr. Hofmann 1860.

Die gerichtsärztliche Sprache von demselben 1860.

An Zeitschriften:

Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde fortges. v. Behrend,

Zeitschrift, deutsche, für Staatsarzneikunde, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Strafrechtspflege ꝛc., von Schneider, Schürmayer und Knolz.

Central=Archiv für die gesammte Staatsarzneikunde von J. B. Friedreich. 6 Bde.

Blätter für gerichtliche Anthropologie für Aerzte und Juristen v. Friedreich.

Caspers Vierteljahrsschrift.

Wiener, medicinische Wochenschrift.

„ allgemeine medicinische Zeitung,

Prager Vierteljahrsschrift.

Archiv für Criminalrecht, das ältere Archiv 1799—1807, 7 Bde., das neuere A. 1817—1834, 14 Bde.; die neue Folge des Archivs 1834—57, 24 Bde.

Hitzigs Annalen, 1828—1835, fortgesetzt von Demme und Schletter 1836—55, 73 Bde.

Gerichtssaal, der, Zeitschrift für volksthümliches Recht und wissenschaftliche Praxis, von Arnold, Hye, Glunk, Mittermaier und Schwarze, 1849—1861, 22 Bde.

Temme's Archiv für strafgerichtliche Entscheidungen 1854 bis 1859, 6 Bde.

Goldtammer's Archiv für prß. Strafrecht 1853—61, 9 Bde.

Schwurgerichtszeitung von Barth und Temme.

Sitzungsberichte der bayer. Strafgerichte.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Oesterreichische Gerichtszeitung, allgemeine.

An Sammelwerken:

Criminal-Lexikon von Bauer und Jagemann.

v. Feuerbach, aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, herausgegeben von Mittermaier 1849.

Neue Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten herausgegeben von der kgl. wissenschaftlichen Deputation zu Berlin 1851.

Caspers gerichtliche Leichenöffnungen.

Hofmann, Dr. Prof. Aus dem Gerichtssaal 1856.

Burdachs gerichtsärztliche Arbeiten. Stuttgart 1839.

Einleitung.

Die Medicin und das Strafrecht.

Es ist noch nicht sehr lange her, daß man in den Sitzungsberichten der bayer. Schwurgerichte Folgendes las:

„So richtig es einerseits ist, daß die Rechtswissenschaft, wenn sie aus dem Leben genommen seyn, und ihre Anwendung wieder ins Leben übergehen soll, nicht für sich vereinzelt dastehen kann, sondern der Unterstützung anderer Künste und Wissenschaften bedarf, so ist es doch andererseits höchst wünschenswerth und eine wichtige Aufgabe der künftigen Gesetzgebung, das Strafrecht möglichst von dem Einflusse der Arznei-Wissenschaft zu „emancipiren“ da diese Wissenschaft bei allen ihren Fortschritten und den angestrengtesten Forschungen der ausgezeichnetsten Aerzte es in den meisten Fällen nur zu Behauptungen von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten gebracht hat und der Streitfragen kein Ende ist. Diese Emancipation könnte am füglichsten dadurch geschehen, daß die Strafe weniger nach dem Erfolg, welcher ganz unabhängig von der Absicht des Verbrechers einmal eintritt, das andermal fehlschlägt, als vielmehr nach dem bösen Willen bemessen wird. Das volksthümliche Strafrecht, bei welchem der Hauptzweck der Strafe immer die Besserung des Verbrechers sein muß, kann sich nicht blos an dem starren Begriff der Rechtsverletzung halten, wie sie sich in der äußern Erscheinung kund gibt, sondern hat mehr das Innere des Menschen, den verbrecherischen Willen zu berücksichtigen.

Die vielen ärztlichen Streitfragen darüber, welcher Erfolg aus einer Handlung als gewiß, wahrscheinlich, oder möglich entstanden sei oder nicht, welche so oft auf den Gang der Rechtspflege störend einwirken, würden dann in den meisten Fällen abgeschnitten."

Gegen solche Aufstellungen spricht sich einer der gelehrtesten Criminalisten unserer Zeit, Mittermaier, folgendermassen aus: „Es gehört zu den unseligen Wirkungen der Ausdehnung des beliebten, durch Berufung auf falsch verstandene Volksthümlichkeiten des Strafrechts gerechtfertigten subjectiven Gesichtspunkts, und der eben so irrig aufgefaßten innern Ueberzeugung, mit der man sich begnügen will, daß immer mehr, selbst von vorzüglichen Juristen (Bayer. Sitzungsberichte I. 271) der Satz vertheidigt wird, man müsse sich von den Einflüssen der gerichtlichen Medicin und dem Kampfe der Sachverständigen losmachen."

„Einer solchen Auffassung eines volksthümlichen Strafrechts und der daraus resultiren sollenden Emancipation desselben vom Einflusse der Arzneiwissenschaft hat nun die moderne Gesetzgebung noch nicht entsprochen." —

Es soll daher nach dem Willen der Gesetzgebung und muß nach den Bedürfnissen der Rechtspflege in allen denjenigen gerichtlichen Fällen, welche von physischer oder psychischer Seite eine sachverständige Untersuchung und Beurtheilung erfordern, der gerichtliche Arzt dem Richter über das Vorhandenseyn, die Verhältnisse und Beziehungen der stattgefundenen psychischen und physischen Umstände Auskunft und Aufklärung geben, und demselben aus Gründen der Wissenschaft und Erfahrung so viel als möglich Gewißheit verschaffen.

Der Arzt hat aber dabei seine Gränzen, innerhalb deren er sich zu bewegen hat, über die er aber nicht hinausgehen soll. Ist man auch ganz mit der Auffassung Döllingers (nach „von Walthers Gedächtnißrede") einverstanden:

„Die gerichtliche Medicin ist nicht eine neben der Heilkunst bestehende, auf andern Principien als diese selbst, auf Autoritäten und der bloßen Beachtung der Präcedentien ruhende, aus Lehrbüchern zu erlernende und in einen geschlossenen Kreis von vereinzelten in einen bleibenden Canon zusammengetragenen, positiven Lehrsätzen gebildete Wissenschaft, sondern jeder einzelne gegebene medicinisch-gerichtliche

Fall ist gerade so wie ein zur ärztlichen Behandlung vorliegender Krankheitsfall zu nehmen, und sind dabei anatomisch physiologische, pathologische, toxicologische, geburtshilfliche und psychiatrische Fragen streng wissenschaftlich gerade so, als wären sie anderweitig gegeben zu bearbeiten, und erst die applicativen Folgerungen aus der rein doctrinellen Untersuchung sind dem Cognitionsbedürfnisse des Richters anzupassen;" —

so ergibt sich gerade für diese Application der doctrinären Folgerungen an das Cognitionsbedürfniß des Richters die unumgängliche Voraussetzung der Gesetzeskenntniß und des Gesetzesverständnisses in den einschlägigen Fragen für den Arzt. Autoritäten und Präcedentien aber werden in so weit ihre Anerkennung und Geltung nicht verlieren können, als die Abstraction aus dem concreten Einzelnen zu gar manchen wissenschaftlich feststehenden und Grundsatz, Axiom, gewordenen Resultaten geführt hat. Ohne jenes Verständniß im Vereine mit richtiger Würdigung dieser Axiome aber und deren freien Vergleich würde die gerichtliche Medicin leicht formell und mechanisch werden, und in den Versuchen durch Feststellung allgemeiner Fragen oder Normen allein dem Bedürfnisse der Richter abhelfen zu wollen, tritt oft der Nachtheil ein, den alle Formvorschriften leicht haben können, wenn die Aerzte glauben allen Forderungen Genüge geleistet zu haben, wenn sie sich nur an solche allgemeine Vorschriften halten. Es kömmt bei der richtigen Stellung des gerichtlichen Arztes darauf an, daß er den Vorrath seines Wissens und seiner Erfahrungen zweckmäßig anwende, damit sein Gutachten dem Bedürfnisse des Richters entspreche. Dieß aber setzt voraus, daß der Sachverständige das Bedürfniß des Richters kenne, und daß er weiß, wozu und wie er seine Forschungen in der Anwendung auf den einzelnen Fall benutzen soll. — Versteht der Gerichtsarzt nicht, in welchem Sinne der Thatbestand der Tödtung u. s. w. aufzufassen ist, wozu der Richter das ärztliche Gutachten nöthig hat, um darüber zu entscheiden, ob dieser Thatbestand vorhanden, und wie weit der Erfolg dem Thäter zuzurechnen ist, so wird sein Gutachten unvollständig oder irrelevant seyn; der Arzt muß darum genau das Bedürfniß des Richters, den Standpunkt und den Zweck der Rechtspflege kennen.

Die Einführung des mündlichen und öffentlichen Straf-

verfahrens hat noch dazu eine neue Stellung der in gerichtlichen Fällen zum Gutachten berufenen Sachverständigen gegründet. Es kömmt hier nicht immer auf ein schriftliches Gutachten an, zu dessen Bearbeitung der Arzt sich vorzubereiten, alle literarischen Hilfsmittel zu benützen, die Muße hat; er muß hier mündlich klar, vollständig und überzeugend seine Meinung vorzutragen im Stande sein. Die Kunst des mündlichen Vortrags muß ausgebildet seyn. Die Schwierigkeit wächst durch das Verhältniß, nach welchem der in der mündlichen Verhandlung erschienene Arzt in jedem Augenblicke darauf gefaßt seyn muß, mit den von der andern Seite beigezogenen Sachverständigen in einen wissenschaftlichen Kampf zu treten, und auf Fragen zu antworten, welche bald der Präsident, bald einer der Richter, bald die Staatsbehörde, bald der Vertheidiger an ihn stellen. Hierzu gehört ein Ueberblick auch der juristischen Standpunkte, ein Gewahrwerden der praktischen Anknüpfungs-Momente, die Fähigkeit, im Sinn der gesetzlichen Anforderungen seine Erläuterungen zu geben, die Vermeidung jeder Zweideutigkeit im Urtheile, daneben die Beschränkung der Erklärung auf das vom Gesetze im konkreten Falle Verlangte, das Durchschauen der von den Gegengründen erstrebten Zwecke, Geistesgegenwart, welche durch unerwartet vorgetragene Einwendungen oder schlau gestellte Fragen nicht in Verlegenheit geräth, praktischer Sinn und Klarheit des Wissens, die das Rechte zu treffen, und den Vortrag den Standpunkten, den Motiven und den Anforderungen des Gesetzes anzupassen weiß.

Die Mittelmäßigkeit oder die Vornehmheit, die in einen Nimbus sich hüllt, oder Gelehrsamkeit, die nur mit Autoritäten blenden will, und oft den Wald vor Bäumen nicht sieht, kommen hier nicht zum Ziele.

Wenn daher wir bestrebt sind, der Kenntniß medicinischer Fachbeziehungen des Strafgesetzes in ärztlichen Kreisen eine weitere Verbreitung anzubahnen, so liegt dafür ein weiterer gewichtiger Grund in der veränderten Gestaltung der Dinge in der Neuzeit. Die Einführung von Geschwornengerichten und die dadurch bedingte Umgestaltung des Gerichtsverfahrens ist auch nicht ohne Einfluß auf den Stand der Aerzte im Allgemeinen geblieben. Während früher nur diejenigen unter ihnen, welche angestellte Physici oder als Mitglieder eines Medicinalcollegiums im wirklichen Staatsdienste

stehen, zur Abgabe eines Gutachtens in medicinisch-gerichtlichen Fällen zugezogen wurden, kann jetzt jeder praktische Arzt, dem man hinreichende Kenntnisse, Erfahrung, Wahrheitsliebe nnd Unpartheilichkeit zutraut, sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Angeklagten, und seinem Vertheidiger aufgefordert werden, öffentlich vor dem Bezirks- oder Schwurgerichte seine Stimme über Fragen abzugeben, die nur vom Standpunkte seiner Wissenschaft genügend zu lösen sind, ja es liegen Beispiele vor, wo man dergleichen Kunstverständige aus der Ferne hinzurief, weil man sie nicht in der Nähe zu finden glaubte, und weil man in dem gegebenen Falle in ihre Einsicht ein besonderes Vertrauen setzte.

Es leuchtet von selbst ein, daß bei solcher Lage der Sache, und in Bezug auf die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die Stellung der praktischen Aerzte eine ganz andere geworden ist, als sie früher war. Nicht blos der Medicinalrath und der Gerichtsarzt haben eine Stimme in medizinisch-gerichtlichen Angelegenheiten, sondern eben so gut hat sie jeder andere praktische Arzt, wenn er nur sonst dazu befähigt ist, und er sich beim Publikum hinreichendes Vertrauen erworben hat. Er muß daher auch in jedem Augenblick gerüstet sein, nicht blos über wissenschaftliche Fragen im Allgemeinen, sondern über solche, welche das Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Strafgesetzgebung selbst zunächst berühren, Rede und Antwort zu stehen. Dadurch wird es, wie früher für den Gerichtsarzt, jetzt für jeden Arzt zur unerläßlichen Forderung, mit der Strafgesetzgebung seines Landes, wenigstens soweit seine Wissenschaft bei ihr in Anfrage kommen kann, vertraut zu sein. Der Arzt bedenke aber hiebei wohl, daß seine Stellung als Sachverständiger (Experte) eine wesentlich von der des bloßen Heilkünstlers verschiedene sei. Nicht blos ärztliche Theorieen über Gesundheit und Krankheit dürfen ihn hier ausschließlich leiten, sondern er hat diese blos blos als Mittel zur Erreichung eines der Heilkunst fremdartigen Zweckes, zu berathen. Er arbeite sich daher, bevor er ein Gutachten abgibt, in den Geist der Strafgesetze seines Landes ein, fasse die Motive und Absicht des Gesetzgebers klar und scharf ins Auge und verliere sie bei seiner ganzen Procedur keinen Augenblick aus demselben. Behält der Arzt den Geist des Strafgesetzes scharf im Auge, so wird auch die gerichtsärztliche Untersu-

chung nach Form und Materie Vollständigkeit erhalten, und ihm alle Materialien an die Hand geben, die er zur Entwerfung eines Gutachtens bedarf. Nur der Hinblick auf die Motive des Gesetzgebers kann den Gerichtsarzt richtig leiten, und ihn in den Stand setzen, den Strafrichter nach Bedürfniß zu berathen. Nie verläugne er aber den wichtigen Grundsatz, jeden Fall in concreto zu beurtheilen.

Der Arzt kann in mehrfacher Beziehung in die Nothwendigkeit versetzt werden, vor dem öffentlichen Gerichte als sachverständiger Zeuge zu erscheinen. Er kann 1) als behandelnder Arzt eines Verwundeten, eines Vergifteten u. s. w.; 2) als in der Voruntersuchung beschäftigt gewesener Gerichtsarzt, der z. B. die Sektion eines Gemordeten geleitet, und darüber ein Protokoll und schriftliches Gutachten abgegeben hat; endlich aber 3) als bloßer Experte *), der sein mündliches Gutachten über, ihm entweder von dem Staatsprokurator, oder von dem Angeklagten und dessen Anwalt, oder von dem Gerichtshofe und den Geschwornen zur Entscheidung vorgelegte, streitige Punkte abgeben soll, vorgeladen werden.

Als behandelnder Arzt kann an ihn die Forderung gestellt werden, die Krankengeschichte des von ihm behandelten noch lebenden oder bereits verstorbenen Kranken darzulegen, sich über Diagnose, Prognose und Behandlung kurz vernehmen zu lassen, sich über letztere nöthigenfalls zu rechtfertigen, und sich über den Ausgang in Genesung oder theilweise Genesung oder Tod in Bezug auf seine Handlungsweise auszusprechen.

Als bei der Voruntersuchung zugezogener Gerichtsarzt hat er den Inhalt seines abgegebenen Sektionsberichtes und Gutachtens kürzlich zu resumiren und wo möglich aufrecht zu erhalten, einzelne Punkte, die noch weiterer Aufklärung bedürfen, zu erläutern, und in ein helleres Licht zu stellen, über Fragen, welche von irgend einer Seite an ihn gestellt werden, den nöthigen Aufschluß zu geben, und sich mit andern Experten, wenn solche zugezogen worden sind, entweder zu verständigen, oder nöthigenfalls ihre entgegengesetzten An-

---

*) Ueber die doppelte Funktion des Gerichtsarztes als eines sachverständigen Inquirenten, Stellvertreters des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung, und als eines sachverständigen Zeugen und Beurtheilers (Experten) im mündlichen Verfahren. cf. Anhang über das Strafverfahren.

sichten und Meinungen zu berichtigen und durch Gründe zu widerlegen.

Was insbesondere die Stellung des behandelnden Arztes zu dem gerichtlich beurtheilenden betrifft, so muß deren Sonderung immer streng beachtet werden. Wir verweisen z. B. nur auf die Verwundungen, wo es sich um die Trepanation handelt. Der Gerichtsarzt muß oft schon von Vornherein bei Lebzeiten des Verwundeten die Trepanation als leichtmöglich nachtheilig für das Corpus delicti halten, während der Heilarzt im Interesse der Lebenserhaltung diesen Nachtheil nicht zu berücksichtigen braucht, ja er muß seiner Ueberzeugung folgen, denn er ist aus Gründen der Wahrscheinlichkeit überzeugt, daß der Verletzte ohne Trepanation der größten Lebensgefahr ausgesetzt bleibt. Der Gerichtsarzt muß demnach oft eine Operation, welche dem Verletzten das Leben retten kann, verwerfen, und der Heilarzt fordert sie, Jener hat nicht die Aufgabe, den Verwundeten zu heilen, sondern er erforscht blos das Thatsächliche der Verletzung, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und deren wahrscheinlichen und wirklichen Folgen für Leben und fernere Gesundheit des Verletzten; sein Streben geht also nicht dahin, die beste Heilmethode und das zweckentsprechendste Heilmittel aufzufinden, er beurtheilt blos den Einfluß des Heilverfahrens auf die Verletzung und deren Folgen. Es ist darum keine Inconsequenz, es ist kein Widerspruch dem verständigen Richter gegenüber, und kann das Gutachten eines Gerichtsarztes oder andern Arztes, wenn er neben der heilkünstlerischen Rechtfertigung seines Verfahrens sich zugleich gutachtlich über dessen Einfluß auf den Ausgang einer Kur auszusprechen veranlaßt wird, weder verdächtigen noch in seiner Beweiskraft schwächen, wenn er seine eigene Behandlungsart, die er in der Stellung als Heilarzt befolgte, in der Folge als gerichtlich beurtheilender Arzt für das Corpus delicti nachtheilig darstellt, wenn er z. B. von der Trepanation, welche er selbst indicirt fand und verrichtete, sagt, sie habe mit zum Tode des Vulneraten beigetragen. Solches Verfahren eines Gerichtsarztes ist geeignet, ihm wahre Achtung von Seiten des Richters und den Ruf eines mit seiner Wissenschafft eben so vertrauten, als wahrheitsliebenden Mannes zu verschaffen. Nur der Arzt, welcher diese Doppelstellung nicht kennt, kann sich, befangen vom unglücklichen Wahn des Rechthabens, oder aus Eitelkeit und

irrigem Begriffe von ärztlicher Ehre hinreißen lassen, rechthaberisch seine einmal ausgesprochene ärztliche Ansicht zum Schaden eines Inculpaten gerichtsärztlich vertheidigen und aufrecht erhalten zu wollen. —

Wird außer diesen beiden noch auf Verlangen des Staatsanwalts, des Angeklagten oder seines Anwalts ein dritter Arzt als kunstverständiger Zeuge hinzugezogen, so geschieht es meist, weil ein oder der andere Theil mit dem Gutachten des Gerichtsarztes sich nicht begnügt, oder weil ihm einzelne Punkte desselben nicht hinreichend klar oder begründet genug erscheinen. Die Form, in welcher man sich hierüber oft Aufschluß zu verschaffen sucht, sind Fragen, die man an den neu hinzugerufenen Experten stellt. Es werden diese Fragen in der Regel erst vorgelegt, wenn er als Zeuge von dem Präsidenten aufgerufen wird, und er kann sich daher auf ihre Beantwortung nicht vorbereiten, sondern muß sich lediglich auf den gesammten Schatz seines Wissens, auf die Eingebungen des Augenblicks und auf seine Geistesgegenwart verlassen. Noch schwieriger wird seine Stellung, wenn etwa sein Ausspruch mit der Ansicht des Gerichtsarztes in Widerspruch steht, und er genöthigt wird, sich mit diesem auf eine Discussion einzulassen. Sehen wir auf das Verhältniß beider Aerzte zu einander in Rücksicht auf ihre Beziehung zu dem öffentlichen Gerichtsverfahren, so stehen sie der eine und andere, in mancher Hinsicht im Vortheil, in anderer dagegen im Nachtheil. So ist es z. B. für den Gerichtsarzt ein großer Gewinn, daß er mit der ganzen Lage der Sache und mit allen zum Processe gehörigen Umständen schon durch die Voruntersuchung genau bekannt ist, daß er der Aufhebung eines Leichnams und der Sektion beigewohnt, bei Vergiftungen die Resultate chemischer Untersuchungen selbst gesehen hat; daß ihm hinreichende Zeit gegönnt ist, die Untersuchungsakte genau zu studieren, sich auf sein Gutachten hinreichend vorzubereiten, alle dazu nöthigen Hilfsmittel zu Rathe zu ziehen, und dieses selbst so gründlich auszuarbeiten, als es nach seinen Kräften und nach den Gränzen der Wissenschaft möglich ist. Dagegen liegt ihm das schwere Geschäft ob, sein Gutachten und seine Ansichten über den vorliegenden Fall möglichst aufrecht zu erhalten, und alle dagegen erhobenen Einwendungen, sie mögen herkommen, wo sie wollen, zurückzuweisen. Sein Gutachten und seine Ansichten können von allen Sei-

ten angegriffen werden, und er muß gegen jeden solchen Angriff gerüstet dastehen, ja es kann kommen, daß ihm nicht allein die tüchtigsten und erfahrensten Kunstgenossen, sondern auch die gewandtesten Dialektiker gegenübergestellt werden.

Der nun hinzugerufene Experte steht gegen den Gerichtsarzt in so fern im Vortheile, daß ihm für die ganze Voruntersuchung keine Verantwortung obliegt, daß er Fehler, die etwa in ihr in Bezug auf das ärztliche Verfahren oder auf das gerichtlich medizinische Gutachten begangen worden sind, nicht zu vertreten hat, daß er vielmehr auf die ihm vorgelegten Fragen seine Ansicht frank und frei, nach seiner Ueberzeugung und nach dem Maße seiner ihm zu Gebote stehenden Kenntnisse aussprechen kann, wobei ihm jedoch obliegt, diese Ansicht mit Gründen der Wissenschaft und gehöriger logischer Form zu unterstützen. Dagegen steht er darin im Nachtheile, daß ihm nicht selten der ganze Fall, um den es sich handelt, fremd ist, daß ihm die Akten der Voruntersuchung und damit vielleicht manches wichtige Moment, welches man bei der Stellung der Fragen nicht für erheblich fand, nicht zugänglich sind, daß er sich auf die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen nicht hinreichend vorbereiten kann, ja daß ihm vielleicht nicht einmal Zeit genug gelassen wird, sich darüber zu besinnen, und die Gründe für oder gegen die von ihm auszusprechende Ansicht gegen einander abzuwägen, noch viel weniger sich bei Schriftstellern Raths zu erholen, und diese als Autoritäten anzuführen; daß er endlich häufig einem gerüsteten Gegner gegenüber steht, der auf etwaige Einwendungen gefaßt ist, und, mit der ganzen Sache bekannt, Waffen in Bereitschaft hat, auf die sich der neu hinzugerufene Experte nicht versehen hat. In der That eine schwierige Stellung, die für jeden Arzt die ernste Mahnung enthält, in dem Studium der gerichtlichen Medizin kein Fremdling zu bleiben, von der andern Seite aber auch an die Gerichtshöfe die Forderung stellt, diese schwierige Stellung den Aerzten mehr als es bis daher geschah, zu erleichtern.

Der Arzt, der vor dem öffentlichen Gerichte aufzutreten berufen ist, muß außer den nöthigen Kenntnissen im Gesammtgebiete der medizinischen Wissenschaften auch die erforderliche Rednergabe besitzen; sein Vortrag darf nicht schleppend und weitschweifig, nicht ängstlich, stotternd, verworren, aber auch nicht anmaßend, mit nicht zur Sache gehörigen oder eiteln und nichtssagenden Phrasen, die oft nur die

Leere des Inhalts verdecken, überladen seyn; logische Anordnung, Consequenz, Klarheit und Deutlichkeit dürfen darin nicht vermißt werden, und es muß sich dadurch bei den Zuhörern die Ueberzeugung feststellen, daß es dem Redner ernst sey, und ihn die Wahrheit dessen was er vorträgt, beseele. Geistesgegenwart ist ihm nöthig, um auf improvisirte Fragen, die sowohl von dem Präsidenten als dem Staatsanwalte und Vertheidiger an ihn gestellt werden könnten, auf der Stelle Rede zu stehen. Wird der Arzt zu einer wissenschaftlichen Diskussion mit den von der andern Seite beigezogenen Sachverständigen provocirt, so vergesse er nie, daß ein solcher Streit nicht blos zum Zwecke des Rechthabens, sondern mit Ruhe und ohne Leidenschaft geführt werden muß, denn es handelt sich hier nicht davon, wer am Ende desselben als Sieger hervorgehe, sondern um die Wahrheit, und ein Sieg, durch Künste einer überwiegenden Dialektik errungen, wenn er zum Nachtheile eines Unschuldigen, oder zur Gefährdung des Rechts ausfiele, würde dem Sieger keineswegs zur Ehre gereichen, und vor seinem innern Richter schwerlich gerechtfertigt werden können. Auch vor der Klippe, sich zum Ankläger oder Vertheidiger berufen zu sehen, gleichsam Parthei in dem Kampfe jener beiden nehmen zu müssen, sind Aerzte nicht genug zu verwarnen.

Da „alle beim Strafverfahren thätigen Behörden bei ihren Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen haben,“ *) so kann es insbesondere den Aerzten nicht genug ans Herz gelegt werden, der Gerichtsbehörde zur Erreichung ihrer Zwecke durch unbestechliche Wahrheitsliebe und die gewissenhaftesten Aussagen an die Hand zu gehen; denn „manche Aerzte halten sich für die Engel des Friedens, für die offiziösen Humanitätsapostel, und wähnen, ihre eigentlichste Pflicht sey es, den strafenden Arm des Gesetzes durch schwankende Aussagen und vielgegliederte Muthmaßungen zu lähmen.“ (Snetivy über Körperverletzungen. Linz 1849.)

Erscheint auch dem Laien in der Strafgesetzgebung die Anwendung irgend eines Paragraphen der Strafgesetzgebung im gegebenen Falle als zu hart oder zu gelinde, so darf sich doch der Gerichtsarzt durch keine unzeitige Gemüthsstimmung weder zu Gunsten noch zum

*) (Oestr. Str.-Proc.-O. §. 3.)

Nachtheile des Angeklagten verführen lassen, die Objekte seiner Untersuchung, wie z. B. die durch gesetzwidrige Handlungen von Andern veranlaßten Gesundheitsstörungen in einem andern, sey es mildern oder trübern Lichte darzustellen, als es ihn Wissenschaft und Kunst lehrten; die Anwendung des alten Grundsatzes: in dubio mitius d. h. pro reo taugt nicht für den Arzt, der in dubio nur die Gründe des dubium anzugeben hat. (Plaseller.)

Uebrigens sey der Vortrag eines wissenschaftlichen Zeugen klar und verständlich, die medizinische Terminologie werde möglichst vermieden, Ausdrücke, die für Geschworne unverständlich seyn könnten, kurz und faßlich definirt, wie z. B. Zurechnungsfähigkeit, Athemprobe u. dgl. Freilich ist es zu dem Zwecke, wissenschaftliche Gegenstände in populärer Weise darzustellen, nöthig, daß man seiner Sache vollkommen Herr und Meister sey.

Noch müssen wir eines Gegenstandes von großer Wichtigkeit in Bezug auf die Stellung der Aerzte zum öffentlichen Gerichtsverfahren gedenken. Es ist nämlich von manchen Seiten, namentlich von Bayern aus, gerügt worden, daß man die Experten nicht an dem Gange der Gerichtsverhandlungen Theil nehmen *läßt*, sondern mit andern Zeugen zusammen einschließt und bewacht so lange bis sie die Reihe trifft, und man ihres Zeugnisses bedarf. So unwürdig für den Stand dieses Verfahren ist, so nachtheilig und schädlich kann es der Sache selbst werden, und läßt sich nicht leicht ein vernünftiger Zweck desselben errathen. Die Absicht, weßhalb man andere Zeugen abschließt, und an den Gerichtsverhandlungen keinen Theil nehmen läßt, liegt auf der Hand, findet aber auf die Aerzte durchaus keine Anwendung; denn es liegt für diese keine Veranlassung vor, weßhalb sie Etwas ausplaudern sollten, und weßhalb sie nicht gleich jedem andern Zuhörer an den Verhandlungen Theil nehmen sollten. Ja es liegt sowohl in ihrem eigenem, als im Interesse der Sache, daß sie davon nicht ausgeschlossen bleiben, denn wie kann man von ihnen fordern, daß sie oft über Fragen, die mit dem ganzen Proceß in Zusammenhang stehen, und aus ihm unmittelbar abgeleitet sind, ihre Ansichten aussprechen sollen, ohne ihnen in den Gang der Voruntersuchung, in die mit der verbrecherischen Handlung, den Zeugenaussagen, der Aussage des Inculpaten verbundenen Thatsachen u. s. w. irgend einen Einblick zu verschaffen. — In manchen Fäl-

len wird es überhaupt durchaus unmöglich sein, daß ein Experte die an ihn gerichteten Fragen genügend beantwortet, wenn ihm dieselben nicht zuvor mitgetheilt worden sind. Es wird dieß in schwierigen und verwickelten Fällen, bei isolirt in der Litteratur dastehenden Erfahrungen und Thatsachen, auf die sich bezogen werden müßte, leicht dahin führen, daß die wichtigsten und für manche speciellen Fälle entscheidendsten Fragen unentschieden bleiben, oder aber ein Gerichtsarzt, der mit der Lage der Sache genauer bekannt ist, vielleicht auf Kosten der Wahrheit mit seiner Ansicht im Vortheil bleibt. Eine Präoccupation des Experten, als ob er Fragen, die man ihm vorher mitgetheilt, nicht so vorurtheilsfrei und wahrheitsgetreu beantworten würde, wie ohne vorgängige Mittheilung, kann nicht angenommen werden. Man muß in dem Experten einen rechtlichen und wahrheitsliebenden Mann voraussetzen, und jede vorgefaßte Meinung wird sich als grundlos erweisen, sobald sie nicht durch Gründe der Wissenschaft und Wahrheit gestützt ist. —

Endlich müssen wir noch für den Arzt als wissenschaftlichen Zeugen eine Licenz vor dem öffentlichen Gerichte in Anspruch nehmen. Es kann nämlich vorkommen, daß er in den Akten, wenn ihm solche zugänglich sein sollten, oder im Verlaufe der öffentlichen Verhandlung auf einen oder den andern Punkt stößt, der nicht in den ihm zur Entscheidung vorgelegten Fragen mitbegriffen ist, aber dennoch zur Entscheidung des Processes mehr oder weniger schwer ins Gewicht fällt. Es kann ein solcher Punkt von dem Präsidenten des Gerichts oder dem Staatsanwalte übersehen worden sein, weil sie der medizinischen Wissenschaften nicht kundig sind. Da der Experte sich strenge an die ihm vorgelegten Fragen halten muß, so soll er sich streng genommen auf dergleichen Punkte auch nicht einlaßen. Man dürfte aber leicht über der Wahrung der Form der Sache schaden, wenn es dem sachverständigen Zeugen nicht gestattet sein sollte, durch die Vermittlung des Präsidenten jeden zur Aufklärung dienenden Gegenstand, er diene nun zur Belastung oder Entlastung vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen. — S. Anhang über das Strafverfahren.

Man hat endlich nicht selten Gelegenheit, wahrzunehmen, daß sowohl von Seiten des Richters der Standpunkt mißkannt wird, auf dem er sich zu den Medicinal-Personen befindet, indem Fra-

gen gestellt werden, welche von Seiten des Richters nie zu stellen waren, noch häufiger aber, daß die Aerzte ihren Standpunkt irrig auffassen, sich entweder berufen glauben, Entscheidungen auszusprechen, welche in das Bereich des Richters gehören, oder nur vom medicinischen Gesichtspunkte ausgehen, und dadurch die Erzielung eines für die richterliche Entscheidung brauchbaren Resultats verfehlen. Dem Richter kömmt bei solchen Mißgriffen höchstens die Entschuldigung zu statten, daß es ihm nicht gelungen sei, die ihm obliegende praktische Aufgabe in dem vorgekommenen Falle richtig aufgefaßt zu haben. Die Entschuldigung des Arztes liegt in der Regel in der Unkenntniß oder mangelhaften Kenntniß derjenigen Gesetze, für deren Anwendung die geeigneten Materialien zu liefern, seine Aufgabe gewesen wäre. — Die gerichtliche Medicin muß zunächst von einer Forderung der Rechtspflege abgeleitet werden, welche letztere ihrer zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf, und es liegt demnach klar am Tage, daß nur der Richter, nicht der Gerichtsarzt entscheiden könne, in wie weit dieses Bedürfniß der Rechtspflege im gegebenen Falle durch ein Gutachten erfüllt sei oder nicht. Der Richter kann und wird sich vom Gerichtsarzte kein Gutachten aufdringen lassen, welches sich nur über das verbreitet, was der Gerichtsarzt für zweckdienlich und erheblich hält.

Allgemeine Bestimmungen.

Oesterr. Straf-Gesetz vom 27. Mai 1852.

§. 1. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht Etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Art. IV. des Allerhöchsten Patents v. 27. Mai 1852.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretnng behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

§. 3. Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

§. 233. Die im zweiten Theile des neuen Str.-Ges. vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt erkennen kann, oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in denselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

§. 238. Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder die gegen ein Verbot geschehene Unterlassung ist, insofern sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen

oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Preuß. Straf-Gesetzb. vom 14. April 1851.

§. 1. Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit der Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen. Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen, oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

§. 2. Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung vollbracht wurde.

Bayer. Straf-Gesetzbuch.

Art. 1. Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Art. 2. Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

Art. 3. Keine Handlung kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde.

Art. 4. Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Aus-

drücke „strafbare Handlung“ oder „strafbare That“ begreifen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Art. 5. Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Art. 6. Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuchs ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Art. 70. Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt, oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sey, endlich die Beschaffenheit des Endzwecks oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, Dolus, Culpa, Waffen.

Die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ist nicht durch Feststellung unterscheidender Begriffsmerkmale bestimmt, sondern in dem kgl. preuß. und dem kgl. bayr. Strafgesetz aus der Art und Größe der auf die einzelnen Reate gesetzten Strafen hergeleitet. Diese Eintheilung steht auch mit den Grundbestimmungen des Strafprocesses in unzertrennlichem Zusammenhange; denn an sie knüpfen sich die Bestimmungen über die Form des Verfahrens, das natürlich nicht für alle Arten von strafbaren Handlungen dasselbe sein kann, sondern nach Schwere und Wichtigkeit der einzelnen Reate sich abstufen muß, an sie knüpft sich folgeweise auch die Competenzausscheidung der verschiedenen Gerichte.

Nach dem k. k. **österreichischen Straf-Gesetze** sind in §. 57 die nach §. 56 eingetheilten Verbrechen, 39 an der Zahl, namentlich aufgeführt. Die Eintheilung in Vergehen und Uebertretungen aber wurde 1) nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflußes, 2) in Beziehung auf die Strafproceßordnung beliebt. In ersterer Beziehung bestimmen die §§. 335. 336 des Straf-Gesetzes, daß die darin enthaltenen strafbaren Handlungen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, als Uebertretung, (Culpa) dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgt, als Vergehen geahndet werden sollen. Geschieht aber die strafbare Handlung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, z. B. bei Eisenbahnen, so ist sie als Vergehen zu bestrafen, auch wenn nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte. Wurde kein Schaden durch diese strafbaren Handlungen herbeigeführt, so sind sie als Uebertretungen mit geringern Strafen zu ahnden §. 431 cfr. fahrlässige Tödtung und Körperverletzung.

Das in §. 1 des österr. Strafgesetzes gebrauchte Wort „böser“ Vorsatz kann nicht in moralischer Beziehung, sondern nur in der Bedeutung als gegen das Gesetz gerichtet, genommen werden, da die Strafgesetze nicht bestimmt sind, die Unmoralität der Handlungen zu ahnden, sondern Rechtsverletzungen, Verletzungen der allgemeinen Sicherheit oder der Sicherheit des Einzelnen zu verhindern.

Nebst der Absicht ist aber, wie aus §. 1 hervorgeht, weiter zum Verbrechen nothwendig, daß die strafbare Handlung durch das Strafgesetz selbst als ein Verbrechen wirklich bezeichnet werde. Die analoge Anwendung eines Strafgesetz-Paragraphen ist nicht zulässig, sondern es muß der Fall, welcher einer strafrechtlichen Verhandlung unterzogen werden soll, stets in dem Gesetze enthalten seyn.

Frühwald, (Handbuch des österreichischen Strafgesetzes) bemerkt: „Die Absicht des Thäters muß geradezu auf die Herbeiführung des nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung mit dem einen oder andern Verbrechen verbundenen Uebels gerichtet seyn. Das Wort „geradezu“ bezeichnet nur, was die nächste und unmittelbare Absicht des Thäters bei Unternehmung der verbrecherischen Handlung seyn müsse, woraus folgt, daß es auf die allenfalls gute End-Absicht des Thäters, z. B. gestohlenes Geld unter die Armen zu vertheilen, gar nicht ankömmt. Wäre aber die Endabsicht eine solche, durch welche ein besonderes Verbrechen bedingt wird, so würde der Thäter eben auch mehrere Verbrechen begehen, z. B. Feuer anlegen, um zu stehlen, zu entführen &c. §§. 34. 35 (vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen).“

„Ebenso ist der Ausdruck „Uebel“ nicht im strengen Sinne, sondern nur im Sinn einer Rechtsverletzung zu nehmen ... Es ist demnach zum Vorhandensein des „bösen Vorsatzes“ genügend, daß der Thäter die bestimmte Absicht habe, auf eine Art zu handeln, welche im Strafgesetze als Verbrechen erklärt ist, und zwar mit dem Bewußtseyn der aus der Handlung entstehenden übeln Folgen, oder auf solche Art, daß das in Frage stehende Uebel daraus nothwendig erfolgt, oder leicht erfolgen kann. Denn man kann auch das Uebel beabsichtigen und selbst etwas zur Herbeiführung desselben unternehmen, ohne deßhalb ein Verbrechen zu begehen, wenn nämlich nicht auf die im Gesetze angeführte Weise gehandelt wird, z. B. bei Anwendung von

Beschwörungsformeln, um Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Eigenthum zu schaden. Diese so bestimmte Absicht bezeichnet das Gesetz mit den Worten „geradezu bedacht und beschlossen". Das Wort „Bedenken" ist hier nicht im Sinne von „Ueberlegen" genommen, sondern nur in dem von „Denken" überhaupt. Es bedeutet nur, daß in dem Thäter die Vorstellung von dem beabsichtigten Uebel, und der Sträflichkeit seiner Handlungsweise entstanden sey, denn ist das Uebel gedacht, so ist es auch bedacht. Ein längeres Ueberlegen fordert das Gesetz zum Begriffe des bösen Vorsatzes nicht, dieses ist nach §. 43 ein Erschwerungsgrund („je reifer die Ueberlegung war"); es genügt daher, wenn der böse Vorsatz auch in leidenschaftlicher Hitze gefaßt wurde. Hat sich dann der Thäter für die Ausführung der bedachten sträflichen Unternehmung oder Unterlassung entschieden, so ist das Uebel beschlossen. Es ergibt sich daraus von selbst, daß ein Beschließen ohne Bedenken nicht möglich ist, und daß daher die beiden Worte: „bedacht und" aus der Begriffsbestimmung des bösen Vorsatzes ganz wegbleiben könnten, ohne an derselben Etwas zu ändern. Daraus folgt aber auch, daß es keinen bösen Vorsatz unabhängig von dem Willen und der Freiheit des Thäters im Bedenken, Beschließen und Vorhersehen gebe, ferner, daß es nicht genüge, daß der Thäter was immer für ein Uebel vorhersehen konnte, sondern er mußte jenes vorhersehen können, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, und welches aus seiner Handlung nothwendig erfolgen mußte oder leicht erfolgen konnte."

„Hieraus ergibt sich, daß durch bloße Fahrlässigkeit nie ein Verbrechen begangen werden werden könne."

„Fahrlässig (Culpos) handelt derjenige, der bei irgend einer Handlung oder Unterlassung die von dem (Straf) Gesetze vorgeschriebene Vorsicht und Aufmerksamkeit außer Acht läßt, und dadurch eine Gefahr oder einen Erfolg herbeiführt, welchen er nachweisbar nicht beabsichtiget hat."

Das pr. Strafgesetzbuch enthält sich jeder Andeutung, bezüglich des Vorsatzes, Dolus, oder der Fahrlässigkeit, Culpa, indem es diese Rechtsbegriffe den einzelnen Reaten vorsetzt.

Goldtammer (Materialien z. pr. Str.-Ges.) spricht sich folgendermassen aus:

„Bezüglich der Zurechnung nach dem Umfange des Dolus

ist eine Rechtsverletzung nicht blos dann als vorsätzlich anzurufen, wenn sie bestimmt beabsichtigt worden, sondern auch dann, wenn entweder diese Verletzung oder eine andere, die aus der Handlung ebenfalls entstehen konnte, gewollt war." (Dolus directus, indeterminatus etc.) S. Elementarlehren des Strafrechts.

„In allen den Ausdrücken „Absicht, wissentlich, mit Ueberlegung, wider besseres Wissen, Zweck, — ausgedrückt durch die Wendung: um, — böswillig, mit List, rechtswidrig u. s. w., wie sie im Gesetze vorkommen, ist der Dolus, Vorsatz, nur in seiner vielfachen Erscheinung im äußern Leben bezeichnet."

„Denn „der Vorsatz" ist nur die reine Bezeichnung für das Verhältniß des Gedankens zur That an sich; die „Absicht" bedeutet seine bestimmte Richtung durch das Mittel der That, sie ist also ein deutlichstes Merkmal; dasselbe ist mit dem Zwecke der Fall, nur daß dieser zugleich mehr den Bestimmungsgrund ausdrückt; das „böswillig" ist die schärfere Charakterisirung, gleichsam die Gradation, und die „List" gewöhnlich verbunden mit der „Gewalt" die äußere Erscheinung im Mittel; das „wissentlich", „mit Ueberlegung" „wider besseres Wissen" ist die verschiedene Bezeichnung für das strafbare Bewußtseyn."

Auch das **bayer. Str.=Ges.** unterläßt es eine Begriffsbestimmung darüber aufzustellen, was unter rechtswidrigem Vorsatze und was unter Fahrlässigkeit zu verstehen sey. S. Elementarlehren des Strafrechts.

Die im bayer. Strafgesetzbuch behandelten Uebertretungen haben mit den Polizeireaten nur den Namen gemein, und sind in der Wirklichkeit nichts Anderes, als geringe Vergehen. Die beiden Gesetzbücher (Strafgesetz- und Polizeistrafgesetzbuch) enthalten also vier Klassen strafbarer Handlungen:

1) Verbrechen, 2) Vergehen, 3) Uebertretungen und 4) Polizei=Uebertretungen.

Die 3 ersten Klassen zusammen umfassen das Gebiet der nach Strafrechtsgrundsätzen zu beurtheilenden Handlungen, die sog. Rechtsverletzungen, und auf sie finden deßhalb auch die im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuchs aufgestellten, allgemeinen Grundsätze Anwendung. Die 4. Klasse dagegen umfaßt die nach polizeilichen Grundsätzen zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, die sog. Rechtsgefähr-

bungen, und diese sind deßhalb nach jenen Bestimmungen zu beurtheilen, welche der allgemeine Theil des Polizeistrafgesetzbuchs enthält.

S. Einführungsgesetz Art. 5. „Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck „Uebertretungen" braucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen."

Wir haben insbesondere noch Rücksichts auf den ärztlichen Beruf bezüglich des in Art. 6. des bayerischen Straf-Gesetz-Buches gebrauchten Ausdrucks „vorsätzlich begangenen Handlungen" schon an einem andern Orte*) darauf hingewiesen, daß durch dieselbe in ferne ein Arzt ex professo zu einer mit dem Strafgesetze äußerlich collidirenden Handlung, wie Perforation, künstliche Frühgeburt, selbst künstlichen Abortus zu schreiten sich gezwungen sehen kann, wenigstens eine Anklage hervorgerufen werden kann, was Uebels genug ist. Der rechtswidrige Vorsatz, nicht der Vorsatz allein ist es, was hier das Verbrecherische der Handlung ausmacht.

Allerdings wird einen Arzt gegen die Strafgesetze einerseits die Absicht schützen, welche auf Rettung eines, oder selbst beider Leben, nämlich von Mutter und Kind gerichtet ist, anderseits die Zwangslage, welche jede andere Handlungsweise zur Erreichung obigen Zweckes ausschließt; aber die Gesetzgebung sollte durch ihre Vorschrift nicht ängstliche Aerzte in eine schlimme Lage versetzen, wie in Preußen wirklich der Fall vorgekommen ist, daß zwei Aerzte mit Hinweisung auf den einschlägigen Paragraphen des Straf-Gesetzes §. 181, noch dazu von Mann und Frau aufgefordert, da der Kaiserschnitt eine so gefährliche Operation sei, die Erregung des Abortus ausschlugen, so daß Mutter und Kind am Ende der Schwangerschaft das Opfer wurden. Das bayerische Gesetz hat in Art. 228 (Mord) den Beisatz „rechtswidrig" gemacht, und eben so Art. 243 (Abtreibung).

---

*) Die medizinischen Fachbeziehungen der neuen k. bayer. Strafgesetzgebung (Entwurf v. J. 1853) über Verbrechen und Vergehen. Für Aerzte und Juristen. Kempten 1854.)

W a f f e n.

Das bayr. Straf-Gesetz-Buch von 1813 enthält Thl. I. Art. 322 auch eine Begriffsbestimmung von „W a f f e n" als „jedem Werkzeuge, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann."

Man ist aber mit dieser Bestimmung nicht selten in argen Conflict gekommen, da nach ihr fast Alles dem Begriffe einer Waffe subsumirt werden kann, indem auch mittelst eines Holzsplitters und Aehnlichem einem Menschen eine lebensgefährliche, körperliche Verletzung zugefügt werden kann. — Gerade deßhalb haben auch einige Gesetze als Erforderniß in den Begriff aufgenommen, daß die Waffe „durch ihren gewaltthätigen Gebrauch nach gewöhnlicher Erfahrung" (ihrer gewöhnlichen Wirkung nach) müße lebensgefährliche Verletzungen hervorbringen können, weil sonst jeder harte und spitzige Körper z. B. eine Nadel, ein Nagel, ein Dorn, ein Bleistift als Waffe behandelt werden könnte.

Der Entwurf des Straf-Gesetz-Buches von 1853 hatte in in den allgemeinen Bestimmungen Art. 6. ebenfalls eine Definition von „Waffen" aufgestellt, „solche Gegenstände, durch deren gewaltthätigen Gebrauch nach gewöhnlicher Erfahrung lebensgefährliche Verletzungen hervorgebracht werden können."

Im b a y e r i s c h e n S t r a f - G e s e t z - B u c h e selbst aber ist eine solche Definition weggeblieben, weil hier nur Definitionen der Art aufgenommen werden wollten, welche auf alle Fälle genau passen, in der Strafgesetzgebung aber bei den verschiedenartigsten Dingen von „W a f f e n" die Rede ist, so daß ein Gegenstand in einem Falle füglich als „Waffe" erklärt werden kann, ja erklärt werden muß, während dieß in einem andern Falle offenbar nicht geschehen kann.

Im eigentlichen Sinne versteht man unter „W a f f e n" solche Werkzeuge, welche zum Kampfe, d. h. z u m A n g r i f f e o d e r z u r V e r t h e i d i g u n g g e g e n A n d e r e bestimmt sind, Schuß- Hieb- Stich- und Schlagwaffen; für das Strafrecht muß aber dieses Wort in einer noch weitern Bedeutung genommen werden, weil die Führung oder der Gebrauch anderer gefährlicher Werkzeuge, z. B. von Stemmeisen, dicken Prügeln, Steinen, Hämmern in der Hand des Verbre-

chers nicht minder furchtbar ist, als die Anwendung eigentlicher Waffen (im röm. Rechte: quod nocendi causa habetur).

Staub hat in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde (freilich im Sinne des Art. 222 des alten Strafgesetzbuchs) als Momente, die zu einer sichern Leitung in der Waffenfrage dienen könnten, folgende bezeichnet:

1) Der gewöhnliche Begriff der Waffe; — jeder Gegenstand, jedes Werkzeug, mit welchem man ohne außergewöhnliche begünstigende Umstände, ohne dazwischentretende Zufälligkeiten, ohne weitere Vorbereitung und Abänderung, ohne Hinterlist und Ueberwältigung des Gegners, sowie bei stattfindender Gegenwehr nicht leicht, keineswegs in der gleichen oder Mehrzahl der Fälle eine lebensgefährliche Verletzung nicht beibringen kann, und welches man prämeditirend nicht wohl zum Angriffe oder zur Vertheidigung wählen würde, kann daher als Waffe nicht erklärt werden; dagegen

2) Das Selbstbewußtseyn der Gefährlichkeit des Angriffs von Seite des Verletzers durch die Beschaffenheit des verletzenden Werkzeugs oder Gegenstands, so daß derselbe erkennen konnte, daß er mit diesem mit oder gegen seinen Willen eben so leicht oder noch leichter eine gefährliche Verletzung hätte beibringen können, als eine solche etwa nicht erfolgt ist.

3) Die nicht thunliche Beherrschung der Wirkungen und Folgen eines gebrauchten Instruments, ein Erforderniß, das, weil es nur für den Möglichkeitsfall besteht, mit der Waffenfrage selbst auf gleiche Richtung und Tendenz gestellt ist, indem z. B. der Dieb, wenn er möglicher Weise zum Gebrauche seiner Waffe veranlaßt worden wäre, und der Räuber, wenn er diese auch nur zur beabsichtigten Schreckung und ungefährlichen Mißhandlung zur Hilfe genommen hatte, Beide dem Angegriffenen, abgesehen von der Gefahr einer solchen Schreckung, dadurch gefährlich worden sind, daß sie es nicht mehr in ihrer Macht hatten, die Folgen der gebrauchten Waffe zu beherrschen.

4) Außer diesen drei Momenten kann aber der subjektiven Ansicht und Beurtheilung des begutachtenden Gerichtsarztes (nunmehr der Geschwornen) eine Rücksichtnahme folgender Umstände geboten seyn: a) der möglich leichten oder schweren Handhabung und Anwendbarkeit des Instruments im Allgemeinen, im gegebenen Falle oder nach

besondern Umständen; b) dessen mögliche Kraftäußerung nach den Kräften des Verletzers und der Art des Instruments; c) der Widerstandsfähigkeit des ganzen Körpers oder einzelner Theile an und für sich oder nach deren schützender Bedeckung; d) der Lage und Stellung des Verletzten, und e) der Tageszeit während der Mißhandlung, weil bei der Nacht die Beherrschung des Instruments weniger möglich ist, und somit der Angriff um so gefährlicher wird.

Mit dem Aufgeben einer Definition von „Waffe" kann das entscheidende Moment nur aus den einzelnen Gesetzesparagraphen gezogen werden, wo von „Waffen" die Rede ist.

Wie man also bezüglich der „Körperverletzung" (mittelst Anwendung von Waffen Art. 234 Abs. 3 des bayr. Ges.) unter Waffen nur solche Gegenstände verstehen wird, durch deren gewaltthätigen Gebrauch nach gewöhnlicher Erfahrung lebensgefährliche Verletzungen hervorgebracht werden*), kann man in Bezug auf die Gesetzesartikel über Hoch- und Landesverrath, Aufstand, Widersetzung, Störung des öffentlichen Friedens, Befreiung von Gefangenen, Diebstahl und Raub mit Waffen, Führen von Waffen bei Landstreichern, Verfertigung von Waffen, und auf den gemeinen Sprachgebrauch, der gewiß Dreschflegel, Prügel, Steine und Hämmer nicht ausschließt, die Deutung füglich den Geschwornen überlassen.

Da mit dem Aufgeben einer Definition, welche die Möglichkeit, lebensgefährliche Verletzungen hervorzubringen, in den Begriff aufgenommen hatte, — nicht mehr die Körperverletzung in sensu strictiori die geltende **Ratio legis** ist, sondern weit größere Zwecke, für die es in vielen Fällen genügte zu sagen: Werkzeuge, welche zum Kampfe, d. h. zum Angriffe oder zur Vertheidigung gegen einen Andern gebraucht werden, so dürfte auch die gerichtsärztliche Aufgabe in der Waffenfrage ihr Ende gefunden haben. —

Goldtammer in den Materialien zum preuß. Strafgesetzbuch sagt: „Die vorhandenen Definitionen des Begriffes „Waffe" sind ungenügend, der Begriff bald zu eng, bald zu weit gezogen. Man hielt nur den Ausdruck „Waffe" allein für hinreichend, um das zu bezeichnen, worauf es ankömmt, nämlich ein Mittel zum Angriffe oder zur Vertheidigung gegen Menschen. Aber auch andere gefährliche Werkzeuge müssen unter Umständen zur

*) Besser als: hervorgebracht werden können. —

Waffe gerechnet werden, wenn zu erweisen ist, daß z. B. der Dieb zum Zwecke eines gefährlichen Gebrauchs sich damit versehen hat.

In Ermanglung eines gesetzlichen Begriffs der „Waffe" wird es nun erforderlich seyn, lediglich die technische Bedeutung anzuwenden.

Dieselbe beschränkt den Begriff auf solche mechanische Mittel, durch welche lebens- oder gesundheitsgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, und welche dazu bestimmt sind. In diesem Sinne sind die Mittel nur Stoß-, Hieb- und Schußwaffen. Das Messer, das Beil, der Stock sind also in diesem Sinne keine Waffen, weil sie zwar zu jenem Zwecke gebraucht werden können, aber nicht dazu bestimmt sind. Sie sind nur gleich gefährliche Werkzeuge, und diese nennt das Gesetz nicht.

Die vorliegende Vorschrift (§. 164 Zweikampf mit tödtlichen Waffen) findet also ihre unmittelbare Anwendung nur auf denjenigen, welcher Waffen in jener technischen Bedeutung bei sich führt; dennoch aber sind auch andere gefährliche Werkzeuge nicht ausgeschlossen; nur ist hier der Unterschied der, daß nicht die Führung allein den gesetzlichen Thatbestand bildet, sondern daß die Absicht der Bewaffnung mit solchen Werkzeugen zum Zwecke des Diebstahls und zum eventuellen Gebrauche gegen den Bestohlenen aus den besondern Umständen erhellen muß, während bei der eigentlichen Waffe die Natur des Mittels selbst diesen Beweis enthält. Wer mit dem offenen Messer in der Hand den Diebstahl begeht, wird in der Regel die Vermuthung gegen sich haben, daß er dasselbe nöthigenfalls auch gegen den Bestohlenen habe brauchen wollen. Das Bedenken, daß beim Duell von „tödtlichen Waffen" die Rede ist, steht dieser Auslegung übrigens nicht entgegen, sondern bestättigt dieselbe vielmehr. Dort nämlich sind andere gefährliche Werkzeuge von dem Thatbestande des Duells absolut ausgeschlossen, so daß derselbe nicht vorhanden ist, auch wenn erwiesen wird, daß die Thäter damit ein Duell haben vollziehen wollen; während diese absolute Ausschließung hier nicht stattfindet, aber eben der Beweis des beabsichtigten Gebrauchs gefordert wird."

Staub macht mit Recht noch auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Waffenfrage, weil zu ihrer Begutachtung viele relevante Momente erst während oder mit der vollendeten Untersuchung zum Vorschein kommen, nicht mehr, wie es bisher gebräuchlich war,

gleich Anfangs der Untersuchung, sondern erst nach ihrer Vollendung zu erledigen.

Das österreichische Straf-Gesetz spricht in §§. 154 und 155 (von den Bedingungen, welche die Strafe der schweren Körperverletzung erhöhen): „a. Wenn die, obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist..."

Unter diese Werkzeuge sind natürlich alle zu rechnen, welche schon durch ihr großes Gewicht die menschliche Widerstandsfähigkeit schnell zu überwältigen vermögen, wie Hacken, Karste, Hämmer, schwere Holzscheite u. dgl., dann schwere, große Stäbe, Instrumente zum Hauen, Schneiden, Stechen, wie die eigentlichen Hieb- und Stichwaffen, Beile, Heu- und Mistgabeln, ferner die Schußwaffen aller Art —

Allein nach dem Sinne des Gesetzes handelt es sich nicht so sehr darum, ob es eigentlich tödtliche Werkzeuge sind, sondern vielmehr, ob es solche sind, deren Wirkung als eine tödtende gemeinhin bekannt ist, und ob daher angenommen werden kann, daß der Thäter auch diese Eigenschaft der Werkzeuge kennen konnte oder mußte. Somit gehört diese Frage mehr vor das richterliche als vor das ärztliche Forum.

Zweifelsohne ist der Begriff „tödtlicher Waffen" (§. 158 Zweikampf) enger, als der von Werkzeugen, mit deren Anwendung gemeiniglicher Lebensgefahr verbunden ist, und um so enger zu nehmen, als der Ausdruck „Waffen" in §. 82 (Widerstand mit Waffen bei öffentlicher Gewaltthätigkeit, Handanlegung an obrigkeitliche Personen) im ausgedehntesten Sinne genommen wird, und darunter nicht blos wirkliche Kriegswaffen, wie: Säbel, Pistolen, Gewehre, u. dergl. zu verstehen, sondern alle zum Angriffe oder zur Vertheidigung dienenden Werkzeuge, z. B. Axte, Sensen, Dreschflegel, Knittel, selbst auch Steine. Frühwald (Handbuch des österreichischen Strafgesetzes.) Jenul (das österr. Strafrecht) versteht unter Waffen beim Duelle jene tragbaren kriegerischen Werkzeuge, welche, wenn sie auf die ihrer Bestimmung angemessene Art gebraucht werden, zur Tödtung geeignet sind. Bei Duellen werden wohl in der Regel auch keine andern gebraucht. S. Körperverletzung, Raub.

Elementarlehren des Strafrechts.

Wesentliche Verbesserungen des neuen königl. bayer. Straf-Gesetzes sind eine größere Einfachheit, größere Erweiterung des richterlichen Ermessens; die Vermeidung einer compendienartigen und selbst schädlichen Aufstellung der einzelnen Verbrechen unter doctrinellen Gesichtspunkten, die Verbannung vieler in ein Gesetzbuch nicht gehörigen theoretischen Definitionen und Distinktionen, und die Vermeidung zu vieler Casuistik.

Alle nur der Wissenschaft angehörigen Rechtsbegriffe, die überhaupt bei der Rechtsanwendung vorkommen, müssen aus den neuern Gesetzbüchern, welche auf Geschwornengerichte berechnet sind, wegbleiben, weil diese Begriffe im Rechtsbewußtseyn des Volkes und daher der Geschwornen liegen, und durch die gesetzliche Aufstellung solcher Begriffe theils die Geschwornen leicht irre geführt werden, theils ihrer Ueberzeugung Zwang angethan werden kann.

Während die Eintheilung des Art. 1 in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (mit der preuß. und österr. Strafgesetzgebung übereinstimmend) sich auf eine Begriffsbestimmung durch Feststellung von im Wesen der Handlungen oder Unterlassungen selbst liegenden und unterscheidenden Verbrechen nicht einläßt, schützt

Art. 2. gegen eine außerdem unvermeidliche Willkühr der Richter, sowie gegen die einst so gefürchteten Machtsprüche der Kabinetsjustiz.

Besonders in Beziehung auf

Art. 6. und die durch denselben der Strafgesetzgebung gewordene Vereinfachung aber sind manche allgemeine Rechtsbegriffe und Elementarlehren aus dem Gebiete des Strafrechts für den Gerichtsarzt zu wissen nöthig, und ist deren Aufnahme*) hier um so weniger zu umgehen, als man sich bei Erläuterung einzelner Gesetzesstellen vielfach darauf zu beziehen gezwungen ist. Es sind dieß insbesondere die allen Gesetzgebungen gemeinsamen Begriffe von Verbrechen, Thatbestand, Dolus, Culpa, Zurechnung und

*) Wir sind hier vorzugsweise Schürmayers Lehrbuch gefolgt.

Causalität, dann Strafmilderungs- und Minderungsgründen (mildernden Umständen). Sie belehren ihn über den Grund und die Absicht der richterlichen Fragen, und erweitern seinen Gesichtskreis bei deren Beantwortung. Kennt aber der Gerichts-Arzt die Principien, aus denen seine Stellung und Wirksamkeit hervorgegangen ist, so wird ihm die Wichtigkeit seines Berufs und die Folgerichtigkeit seiner Handlungen von selbst klar werden.

Nach Feuerbachs Definition ist das Verbrechen im Allgemeinen eine Verletzung der durch Staatsvertrag verbürgten, durch Strafgesetze gesicherten Freiheit, daher eine strafgesetzwidrige, durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte eines andern widersprechende Handlung oder Unterlassung. Im Verbrechen ist daher stets die Rechtsverletzung (die Beleidigung, Läsion), das Ueberschreiten der Grenzen der rechtlichen Freiheit involvirt.

Das staatliche Verhältniß ist es, das den Unterschied beider begründet, Beleidigungen sind auch außer dem Staate möglich, Verbrechen nur im Staate. —

Die Abstufungen (Eintheilung) der strafbaren Handlungen (Verbrechen im weiten Sinne) in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen leitet sich aus der Art und Größe der auf die einzelnen Reate gesetzten Strafen her.

Außer den Abstufungen der Verbrechen im Allgemeinen unterscheidet man die Grade des Verbrechens, der Unternehmung desselben in concreto als 1) vollendete Unternehmung, delictum perfectum, wenn alle zur Hervorbringung einer gesetzwidrigen Wirkung erforderlichen Handlungen geschehen sind, ohne daß jedoch der beabsichtigte Erfolg wirklich entstand. Diese Aufstellung erscheint übrigens unnöthig, da bei Verbrechen, zu deren gesetzlicher Vollendung ein gewisser Erfolg nothwendig gehört, der nächste Versuch so lange vorhanden ist, bis der Erfolg stets eingetreten ist. 2) Der nächste Versuch (angefangenes Verbrechen), wenn der Verbrecher schon die Haupthandlung, d. i. diejenige Handlung angefangen hatte, deren Endigung den gesetzwidrigen Erfolg unmittelbar hervorbringen sollte und konnte; 3) der entfernte Versuch, (vorbereitetes Verbrechen), wenn der Verbrecher Handlungen begangen hat, durch welche nur erst der Akt Vollendung, die Haupthandlung, vorbereitet werden sollte. Dieser Unterschied zweier Versuchs-

grade ist in dem neuen bayerischen und allen andern neuern Strafgesetzgebungen aufgehoben, (S. u. Versuch), und ist der letztere straflos.

Die Gesetze geben jeweils die Merkmale an, bei deren Daseyn der Richter ein Verbrechen als vorhanden annehmen darf, und der Inbegriff der gesetzlichen Merkmale eines Verbrechens ist der Thatbestand desselben, Corpus delicti, in thesi oder in abstracto; alle diese Merkmale sind wesentliche Stücke des Verbrechens. Der Thatbestand eines Verbrechens in concreto ist das wirkliche Daseyn aller jener Merkmale bei einer bestimmten Handlung (die Wirklichkeit eines Verbrechens). Ausgeschlossen vom Begriffe des Thatbestands sind theils die Frage von der Gewißheit des Thäters, theils die Umstände, welche blos die Stufen der Strafbarkeit, mithin nicht das Daseyn des Verbrechens an sich betreffen.

Da immer gewiße Merkmale der äußern Handlung an und für sich selbst zum Thatbestande eines Verbrechens gehören, so ist leicht ersichtlich, daß die Untersuchung des Thatbestandes zuerst auf die Merkmale geht, welche ohne Rücksicht auf den Thäter wichtig werden, und theils überhaupt zu jedem Verbrechen, (allgemeiner Thatbestand), theils zu dem besondern Verbrechen, das in Frage steht (besonderer Thatbestand) gehören. In letzterer Beziehung können z. B. alle Merkmale einer Tödtung aufgefunden werden, ohne daß der Urheber der Tödtung bekannt ist. Zwischen beiden stehen die gemeinschaftlichen Erforderniße mehrerer, selbst verschiedenartiger Verbrechen. — Obgleich der Thatbestand der Verbrechen nach der Verschiedenheit ihres gesetzlichen Begriffs verschieden ist, so gehört doch im Allgemeinen zum Thatbestande eines Verbrechens a) ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg einer Handlung; b) oft aber auch gewisse im Gemüth des Verbrechers liegende Gründe der rechtswidrigen Handlung; c) immer gewisse Merkmale der äußern Handlung. Der Thatbestand eines Verbrechens bezieht sich demnach nothwendig auf 2 verschiedene Seiten, deren eine Thäter (subjectiver Thatbestand), deren andere in der That selbst begründet ist (objectiver Thatbestand).

Streng genommen ist der Thatbestand immer etwas Objectives, und der Ausdruck „subjectiver Thatbestand" enthält einen Widerspruch (contradictio in adjecto) in sich. —

Es ist wichtig für den Gerichtsarzt, mit dieser reflectiven Trennung des Thatbestandes in eine subjective und objective Seite bekannt zu seyn, da hiedurch im concreten Falle sowohl bei der Untersuchung als der Begutachtung die gerichtsärztliche Aufgabe allein klar und richtig aufgefaßt werden kann, z. B. in der gerichtlich-medizinischen Untersuchung wegen Tödtung gehört die Untersuchung und Bestimmung, daß eine in Anfrage stehende Verletzung den Tod des Verletzten bedingt habe, dem objectiven Thatbestande an; dagegen fällt die Untersuchung und Beurtheilung des Causal-Zusammenhangs (S. u.) zwischen Verletzung und Tod, oder der sog. Lethalitätsgrad ins Bereich des subjectiven Thatbestandes. Die Gründe zur absoluten Strafbarkeit eines Verbrechens liegen theils in der objectiven, theils in der subjectiven Seite des Thatbestandes.

Der im subjectiven Thatbestand liegende Grund der Strafbarkeit einer Handlung ist das Daseyn eines gesetzwidrigen Willens. Da aber dieser Wille, ohne zur That geworden zu sein, ohne sich durch objective Merkmale zu erkennen zu geben, nie Gegenstand strafrichterlicher Untersuchung oder der Bestrafung selbst werden kann, so ist von selbst klar, daß in der Wirklichkeit eine Trennung des Thatbestandes in ob- und subjectiven unstatthaft ist, so werthvoll sie auch in der Reflexion für Richter und Arzt ist. — In letzterer Hinsicht bildet der objective Thatbestand den Inbegriff der Merkmale, welche die Handlung an sich betreffen, der subjective den Inbegriff jener, welche sich auf das handelnde Subjekt beziehen.

Die Beziehung einer (objektiv) strafbaren That, als einer Wirkung, auf eine dem Strafgesetze widersprechende Willensbestimmung des Thäters, als die Ursache dieser Wirkung heißt die **Zurechnung** **Imputatio**, und der äußere und innere Zustand einer Person, vermöge dessen ihr eine That zugerechnet werden kann, heißt **Zurechnungsfähigkeit**, **Imputabilität**. Die **Zurechnung** bestimmt die Schuld (das Verschulden) als den allgemeinen subjektiven Grund der Strafbarkeit, **Reatus**. Der Begriff dieser Schuld ist jedoch nicht mit dem Begriffe der Schuld (Culpa) als Fahrlässigkeit (S. unten) zu verwechseln; letztere verhält sich zu ersterer, wie **Species** zu **Genus**. **Dolus** und **Culpa** (**Vorsatz** oder Absicht und **Fahrlässigkeit**) **sind verschiedene Qualitäten des Verschuldens**. Bei der **Imputation** ist zu unterscheiden: die **Imputatio facti** und **Impu-**

tatio juris. Der Kriminalrichter hat nämlich zu untersuchen, ob eine in den Gesetzen verbotene Handlung nach ihrem ganzen (gesetzbegrifflichen) Umfange verübt worden sei, Investigatio corporis delicti, welches Individuum diese Handlung verübt habe, Imputatio facti, und endlich ob, und in wie ferne die Handlung dem Urheber rechtlich zur Strafe angerechnet werden könne. Es kann Jemand am Tode eines Menschen schuldig sein, ohne daß er deßhalb strafbar wäre und der Tödtung im strafrechtlichen Sinne angeklagt werden könnte. Wer z. B. bei stockfinsterer Nacht beim Nachhausegehen, ohne es zu wissen, auf Jemanden, der auf der Straße liegt, tritt, und diesen dadurch so verletzt, daß der Tod daraus hervorgeht, ist zwar als Urheber des Factums der Tödtung anzusehen, d. h. das Factum kann ihm imputirt werden (I. facti,) aber nicht der gesetzwidrige Wille (nicht die (imp. juris); hätte aber der auf der Straße Gehende gewußt, daß ein Mensch irgendwo auf der Straße liegt, und die Möglichkeit eingesehen, auf ihn zu treten, und wäre dann wirklich auf ihn getreten, so läge darin eine dem Strafgesetze widersprechende Willensbestimmung, welche Ursache des Todes wurde. Hier könnte Imputatio juris et facti im Allgemeinen eintreten.

Die rechtliche Zurechnung, Imputatio juris, ist die Erklärung, daß eine äußerlich gesetzwidrige That in einer gesetzwidrigen Willensbestimmung des Thäters ihre Ursache habe, oder daß die objectiv strafbare That vom Thäter verschuldet sei.

Die Zurechenbarkeit ist eine Eigenschaft der Handlung, bezieht sich jedoch auf Eigenschaften und Verhältnisse der Person, und setzt insbesondere Zurechnungsfähigkeit der letztern voraus. Beide gehören aber zum subjectiven Thatbestande. Bedingungen der rechtlichen Zurechnung sind: Das Strafgesetz soll die Bürger von der Strafwürdigkeit der bedrohten Handlungen unterrichten, und ihnen durch die in der Androhung sinnlicher Uebel liegende Warnung einen neuen wirksamen Beweggrund zum gesetzmäßigen Handeln geben. Die Uebertretung des Strafgesetzes kann also dem Thäter nur dann (rechtlich) zugerechnet werden, wenn er sich hinsichtlich derselben in einem solchen Zustande befand, der es physisch möglich machte, daß das Strafgesetz auf ihn (seine Willensbestimmung) einwirkte, und ihn von der Uebertretung abhielt (Zurechnungsfähigkeit, Imputabilität). Dieser Zustand der Zurechnungsfähigkeit enthält daher

wieder 2 Bedingungen, nämlich 1) Bewußtsein der Strafgesetzwidrigkeit, mithin der verbrecherischen Eigenschaft der Handlung, insbesondere Kenntniß des Strafgesetzes, der Natur der Handlung und der Beziehung jenes auf diese. Fehlte es jedoch dem Handelnden hieran auf eine (selbst) verschuldete Weise, so wird ihm die Handlung doch mittelbar zugerechnet. Allerdings kann man zur Strafbarkeit nicht fordern, daß Jedermann das ganze Strafgesetz im allgemeinen wie im besondern Theile genauestens kenne und verstehe; dieses wäre nicht nur den Dummen, sondern allen Unterthanen, die nicht Juristen sind, eine Unmöglichkeit. Allein es ist nothwendig, einen Unterschied zwischen den leitenden, allgemein verständlichen Grundlagen des Rechts, und dessen Wissenschaft im Detail zu machen, welches letztere nur dafür da ist, den Strafgerichten einen sichern Leitfaden zur gerechten Ausmessung der verwirkten Strafen zu geben, und daher auch nur von diesen gekannt zu seyn braucht.

cfr. Art. 70 des bayer. §. 3 des öster. Straf-Gesetz-Buches.

2) Freiheit des Handelns, und zwar a) innere (Willensfreiheit, Willkühr)*), d. h. die subjektive Möglichkeit einer Wahl zwischen dem Begehen und dem Unterlassen einer Handlung (Möglichkeit der Selbstbestimmung); b) äußere, d. h. die physische Möglichkeit, seiner Willensbestimmung auch äußerlich gemäß zu handeln. — Wenn der Handelnde in einem solchen Zustande das Strafgesetz übertreten hat, so wird ihm diese Uebertretung zugerechnet. — Fehlt die eine oder andere dieser beiden Bedingungen, Selbstbewußtsein oder Selbstbestimmung, so findet eine Zurechnung nicht statt. Gründe, welche die Zurechnung ausschließen, sind also: 1) theils solche Zustände, welche die Möglichkeit des Bewußtseins der Strafbarkeit aufheben; 2) theils solche, welche die Möglichkeit der Selbstbestimmung oder des äußern freien Handelns aufheben. Die rein thatsächliche Frage über das wirkliche Dasein eines besondern, die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes ist aus den einzelnen Umständen eines jeden (concreten) Falles zu beurtheilen.

*) Wir verwahren uns aber dagegen, durch Aufstellung dieser Bedingungen der Zurechnung, in der wir Schürmayr gefolgt sind, auch zugleich die Willensfreiheit als Prinzip der Zurechnungsfähigkeit anzuerkennen. S. die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit.

Die Verschuldung, welche zum Dasein eines jeden Verbrechens nothwendig ist, entspringt aus einer gesetzwidrigen Willensbestimmung des Handelnden. Diese vermag sich auf doppelte Art zu äußern: entweder als Dolus, rechtswidriger Vorsatz, oder als Culpa, Fahrläßigkeit. Der erstere besteht in dem Entschlusse zu einer That mit dem Bewußtsein ihrer Strafgesetzwidrigkeit, also zur Begehung einer an sich (objectiv) strafbaren und als strafbar erkannten Handlung (v. Rey.) — Dieser Begriff enthält zwei wesentliche Merkmale, nämlich 1) die Kenntniß der Strafwürdigkeit der Handlung; 2) den Willen, solche dennoch zu begehen, fehlt eines dieser beiden Merkmale, so ist entweder nur fahrlässige, oder eine ganz unverschuldete Handlung (Casus, Zufall) vorhanden. —

Arten des rechtswidrigen Vorsatzes: 1) Nach dem Verhältnisse der Absicht des Handelnden zum Erfolge seiner Handlung ist der Dolus a) entweder ein bestimmter, d. h. die Absicht ist auf einen gewissen Erfolg ausschließlich gerichtet, D. determinatus, directus, specialis; b) oder unbestimmter, d. h. die Absicht des Thäters umfaßt mehrere Erfolge, welche durch seine Handlung bewirkt werden können, sie war nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen gerichtet, Dolus indeterminatus generalis. Bestimmter Vorsatz ist das Wollen eines als nothwendig erkannten Erfolgs, unbestimmter Vorsatz das Wollen eines als möglich gedachten, der letztere ist ferner α) ein alternativer, d. h. der Handelnde will den einen oder den andern von den als gleich möglich eingesehenen Erfolgen bewirken. Ist es dem Verbrecher gleich, welcher der verschiedenen Erfolge eintreten wird, ob der schwere oder der leichte, es stößt z. B. ein Offizier, den ein anderer beohrfeigt hat, seinem Gegner den Degen durch den Leib, indem er es zur Erhaltung seiner Ehre für geboten hält, denselben in dieser Weise zu behandeln, und wußte, daß er eben so gut tödten als verwunden konnte, und mit diesem Bewußtsein die Handlung vornimmt, gleichviel was daraus entsteht, so liegt alternativer Vorsatz vor; oder β) eventueller (bedingter), d. h. der Handelnde beabsichtigt zunächst und hauptsächlich einen gewissen minder strafbaren Erfolg, willigt aber zugleich auf allen Fall in den möglichen strafbarern Erfolg. Wenn

ich z. B. einem Menschen heimlich aufpasse, um ihn mit einem Prügel todt zu schlagen, und der Tod tritt dann in Folge der zugefügten Verletzungen ein, so war hier ein bestimmter **Dolus**. Wollte ich mich aber an einem Menschen rächen, und schieße nach ihm, nicht gerade um ihn zu tödten, auch nicht um ihn blos zu verwunden, sondern um eine allgemeine und unbestimmte Absicht, etwa ihm zu schaden, auszuführen, gleichviel welchen Erfolg diese Handlung haben möge, wenn nur eine von den Verletzungen wirklich wird, so liegt ein eventueller **Dolus** vor.

Bezüglich der Fälle, die man zum alternativen oder eventuellen **Dolus** rechnet, sind zwei psychologische Erscheinungen wohl zu beachten: nämlich, daß in der Seele zwar zwei Vorstellungen plötzlich entstehen können, aber immer die stärkere die andere schwächere verdrängt, so daß diese keinen Eindruck macht, vielmehr in den Hintergrund tritt; ferner die Erscheinung, daß der Mensch nicht gerne das Schlimmste glaubt, und lieber das Geringere als wahrscheinlich eintretend ansieht. Wendet man dieß auf jene Fälle an, so ergibt sich leicht, daß regelmäßig der schlimmste Erfolg da, wo nicht der bestimmte Wille darauf geht, nicht in der Vorstellung des Thäters wurzelt, und den Willen bestimmt.

Der sog. eventuelle oder unbestimmte **Dolus** kömmt vorzugsweise bei schwerern körperlichen Mißhandlungen vor, welche der Beschädiger häufig in der unbestimmten Absicht verübt, dem Andern einen bedeutenden Schaden zuzufügen. Wenn in einem solchen Falle der Tod erfolgte, so mußte nach Art. 41, Thl. I. des Strafgesetzes von 1813 der Thäter als Todtschläger bestraft werden, wenn er auch die Absicht zu tödten nicht gehabt hatte. Durch das Gesetz vom 29. Aug. 1848 Art. 5 wurde eine solche Strafbestimmung für den Fall (der **Culpa dolo determinata**) des in Folge der Körperverletzung eingetretenen, jedoch außer der Absicht des Thäters gelegenen Todes des Beschädigten aufgenommen, und die Strafbarkeit mit Rücksicht darauf, ob der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, in zwei Grade abgetheilt. Das neue Gesetz hat aber Art. 234. 1. dieses unbestimmte und subjektive Kriterium der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Tödtlichkeit einer Verletzung vorausgesehen werden konnte, wieder ausgeschieden, und den Thatbe-

stand auf eine festere und rein objektive Grundlage zurückgeführt. (S. u. **Culpa**.)

Man kann sich den unbestimmten Vorsatz auch so denken, daß dem Thäter nichts weniger als gleichgültig ist, ob der schwerere oder der leichtere Erfolg eintreten wird. Er weiß, daß der schwerere Erfolg eintreten kann, ist auch auf diese Eventualität gefaßt, aber sein Wille ist doch vorzugsweise dahin gerichtet, zunächst den leichtern Erfolg zu bewirken, und nur für den (eventuellen) Fall, daß seine Erwartung fehl schlägt, hat er sich in den schwerern ergeben. Eventuellen **Dolus** kann man bei dem Ehemanne unterstellen, welcher einen ihm nicht kenntlichen Mann nächtlicher Weile in der Kammer seiner Frau entdeckt und nach dem Fliehenden schießt, um über seine Person Gewißheit zu erhalten; er will zunächst nur dessen Entfliehen verhindern, und dazu genügt ihm schon eine Verwundung, aber in Eile und Dunkelheit hat er keine Zeit zum ruhigen Zielen, und schießt daher ohne weitere Vorsicht auf denselben, indem er es vorzieht, ihn zu tödten, als entrinnen zu lassen.

Goldtammer, (Materialien z. preuß. Str.-G.-B.), faßt die verschiedenen Arten des **Dolus** (bösen Vorsatzes) kurz so zusammen: ***D. directus***, wenn die Rechtsverletzung bestimmt beabsichtigt worden; **d. indeterminatus**, wenn entweder diese Verletzung oder eine andere, die aus der Handlung ebenfalls entstehen konnte, gewollt war; **Culpa dolo determinata**: wenn ein schlimmerer, als der überhaupt (bestimmt oder unbestimmt) beabsichtigte Erfolg erwiesen ist, ist nur der gewollte (mindere) als vorsätzlicher anzurechnen, jedoch unter Schärfung, nach den Regeln der Concurrenz, wegen des wirklich eingetretenen, fahrlässig verursachten größern Erfolgs. (Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode.) —

Der **Dolus alternativus** und **eventualis** stehen dem **directus** allerdings näher, als der **indeterminatus**, ja in gewissem Sinne sind sie die Stufen zwischen beiden; beim **d. alternativus** will der Thäter den einen oder andern möglichen Erfolg, aber er will keinen ausschließlich; beim **d. eventualis** hat er allerdings den einen zunächst im Auge, läßt es aber auf den andern, möglichen, gleichsam ankommen; beim **indeterminatus** hat er überhaupt nur eine Rechtsverletzung vornehmen wollen, welche verschiedene mögliche Folgen haben konnte; er war mit jedem Erfolge einverstanden, ohne sich irgend

einen klar zu denken, und ihn bestimmt zu wollen, aber indem er, unbekümmert um den Erfolg, Alles auf sich nahm, so willigte er von selbst auch in die schlimmsten Folgen.

2) Man theilt den Vorsatz, je nachdem er einen mit Ueberlegung und Besonnenheit, oder in aufwallender Hitze, oder deprimirender Angst gefaßten Entschluß enthält, in Vorbedacht, und Vorsatz im Affekt; zum Begriffe mancher Verbrechen genügt der rechtswidrige Vorsatz überhaupt, bei andern hingegen wird entweder Ueberlegung (Vorbedacht, **Praemeditatio**) oder eine bestimmte Richtung auf einen gewissen Zweck, z. B. gewinnsüchtige Absicht, ehrenkränkende Absicht erfordert.

Der Entschluß verhält sich zur That, wie Ursache zur Wirkung, der Beschluß (der eigentliche Vorsatz) ist Folge der Berathung, der Entschluß Folge des Beschlusses. Wäre der Mensch reine Intelligenz, so müßten Berathung, Beschluß und Entschluß einander das Gleichgewicht halten. Nun können aber statt der rein intellektuellen Gründe, in der Berathung auch Affekte mitwirken, d. h. die Berathung kann durch Affekte aufgehoben, und als ein überflügeltes Moment sogleich zum Beschlusse und Entschlusse fortgerissen werden. Dieß gibt uns den Begriff des **Impetus**, (Antrieb, übereilter **Dolus**), im Gegensatze zu welchem wir den normalen, durch Affekte nicht fortgerissenen Willen als **Praemeditatio** (Vorbedacht) bezeichnen. Bei dieser ruht das böse Prinzip tiefer in der Subjektivität des Handelnden, als beim **Impetus**; denn während beim **Impetus** der Wille durch etwas Aeußeres sollicitirt wird, tritt er bei der **Praemeditation** ungerufen aus dem Subjekte hervor, durch nichts Anderes motivirt, als durch die innere Schlechtigkeit desselben. (Berner.)

Also ist auch der Affekt (sowohl der anreizende, Jähheit, Zorn, als der deprimirende, Angst, Verzweiflung) eine, jedoch geringere, Strafe begründende Art des **Dolus**, da auch bei dem im höchsten (?) Affekte befindlichen Menschen das Bewußtsein seiner Handlungsweise zwar etwas getrübt und undeutlicher, aber doch im Allgemeinen vorhanden ist, da er ebenso das Bewußtsein des Unrechts seiner Handlung hat.

Das Dasein einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung enthält, überhaupt und an sich, noch nicht den Beweis der

zum Dolus erforderlichen innern Thatsache (des Bewußtseins und des Willens); vielmehr muß der künstliche Beweis oder die Ueberzeugung des rechtswidrigen Vorsatzes aus den besondern Umständen der That abgeleitet werden.

Das kgl. bayer. und kgl. preuß. Gesetz unterläßt es ganz, auch nur eine Begriffsbestimmung darüber aufzustellen, was unter rechtswidrigem Vorsatze und was unter Fahrlässigkeit zu verstehen sei, da der Begriff des rechtswidrigen Vorsatzes, als in dem Rechtsbewußtsein der Geschwornen festgestellt, keiner positiven Vorschrift bedarf, und die Rücksicht, ob eine dem Strafgesetz äußerlich zuwiderlaufende Handlung, wenn sie nicht ganz außer der Willensbestimmung des Handelnden liegt (Zufall), demselben aus dem Gesichtspunkte des rechtswidrigen Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit zugerechnet werden müsse, — gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Das österr. Strafgesetz, nicht auf Geschworne berechnet, hat eine Definition des „bösen Vorsatzes" aufgenommen.

Die Fahrlässigkeit, Culpa, ist 1) ein Willenszustand, in welchem Jemand einen gesetzwidrigen Erfolg zwar wider oder ohne seine Absicht, jedoch unter Umständen herbeiführt, unter welchen er das Eintreten des Erfolgs, als seine Handlung leicht einsehen kann; sie besteht demnach in dem gesetzwidrigen Entschlusse zu einer Handlung, aus welcher, zwar ihrer Natur nach jedoch ohne die Absicht des Handelnden, eine Verletzung entstanden ist.

Goldtammer, l. c. definirt die Fahrlässigkeit als die Verletzung der Rechte eines Andern durch eine gefährliche Handlung wider Willen, jedoch aus Mangel gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht.

Der Grund der Verschuldung liegt darin, daß der Handelnde, ungeachtet er es einsah, oder doch hätte einsehen sollen und können, daß aus seiner Handlung ohne seine Absicht, ein Verbrechen entstehen konnte, sich dennoch zu der Handlung entschloß, und solchergestalt die Pflicht zur gehörigen Sorgfalt, (Beflissenheit, Besonnenheit, Diligentia), verletzte. Die Culpa enthält also immer einen gesetzwidrigen Entschluß, wenn ihr gleich ein verschuldeter Mangel der Einsicht zu Grunde liegen kann. Irrig wäre jedoch, wenn man die Wurzel der Fahrlässigkeit in einer Schwäche des Ver-

standes suchen wollte; denn der Strafgesetzgeber erhebt seine Stimme nicht für abnorme Individuen, sondern er redet zum gemeinen Menschenverstande. Mehr als von einer gesunden Geistesbeschaffenheit erwartet werden kann, verlangt überhaupt die Staatsordnung nicht.

2) Nur solche Verbrechen können als aus Fahrlässigkeit verübt gedacht werden, zu deren Begriffe auf der einen Seite ein gewisser Erfolg, auf der andern Seite aber weder überhaupt ein rechtswidriger Vorsatz, noch insbesondere eine gewisse Art oder Richtung desselben gehört.

Ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit erfordert 1) die Rechtspflicht zu derjenigen Sorgfalt, aus deren Vernachlässigung die Verletzung entspringt; dieß ist theils schon eine allgemeine, ursprüngliche Rechtspflicht, theils beruht sie auf besondern Verhältnissen, durch welche sie entweder erst begründet, oder doch bis zu dem Grade gesteigert wird, wo deren Vernachlässigung als strafbar anzusehen ist. (§. 184 des preuß. Str.=G.=B.)

2) Eine verschuldete Verletzung jener Rechtspflicht. Als eine solche verschuldete Pflichtverletzung ist es auch anzusehen, wenn sich der Handelnde auf verschuldete Weise in einen, das Selbstbewußtsein aufhebenden Zustand versetzte, und darin das Strafgesetz übertrat.

Der nächste Grund der Verschuldung besteht 1) entweder darin, daß der Handelnde wirklich einsah, daß aus seiner Handlung ein nicht gewollter, strafgesetzwidriger Erfolg entstehen könne, und dennoch die Handlung vornahm — (bewußte, unmittelbare oder nahe Culpa); oder 2) darin, daß derselbe diese Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte und sollte, jedoch den hiezu erforderlichen pflichtmäßigen Gebrauch des Erkenntnißvermögens unterließ (unbewußte, mittelbare oder entfernte Culpa). Dieser letztern Art der Culpa liegt also immer ein verschuldeter Mangel der erforderlichen Einsicht zum Grunde, es mag sich solcher auf das Strafgesetz, oder auf die Natur der Handlung, oder auf das Verhältniß dieser zu jenem beziehen.

Die Culpa setzt objectiv voraus: 1) Das Dasein eines Strafgesetzes, welches auch die unvorsätzlichen Rechtsverletzungen mit Strafe bedroht; 2) eine Handlung, wodurch man physischer Urheber eines Verbrechens wird. In subjectiver Beziehung wird in so ferne eine gesetzwidrige Willensbestimmung erfordert, als die Person

zwar nicht das entstandene Verbrechen zum Zwecke ihres Wollens gesetzt hat, jedoch 1) gegen die ihr bekannte Verbindlichkeit zur Vermeidung alles dessen, wodurch man auch ohne Absicht Ursache von Verbrechen werden kann, gleichwohl 2) willkührlich Etwas gethan oder unterlassen hat, was mit dem Entstehen der Rechtsverletzung in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, und wobei sich dieselbe 3) dieses Zusammenhangs entweder bewußt gewesen, oder bei mäßiger Sorgfalt hätte bewußt werden müssen (unmittelbare und mittelbare Fahrlässigkeit S. ob.); zur erstern dieser zwei Klassen gehören besonders solche Handlungsweisen, die man als Muthwille, Frevel, Leichtfertigkeit bezeichnet, zur zweiten jene, die Leichtsinn, Uebereilung, Nachlässigkeit, Unbedachtsamkeit genannt werden.

Die Pflicht zur Beflissenheit ist überall nur auf Beobachtung mäßiger (gehöriger) Sorgfalt beschränkt.

Die Wahrscheinlichkeit, nicht die bloße Möglichkeit war von jeher das Kriterium der Imputabilität der Culpa, — der Maßstab ist der gewöhnliche Gang der Dinge. Es kann eben so wenig ein ungewöhnlicher Grad von Aufmerksamkeit verlangt, als ein ungewöhnlicher Erfolg zur Schuld angerechnet werden. — Hiebei ist noch zu bedenken, daß, nachdem der Causalnexus einer Handlung mit ihren Folgen in den Akten mit allen ihren Umständen constatirt ist, — leichter zum Thäter zu sagen wird: Du bist zu unvorsichtig gewesen, woran vielleicht vorher Niemand dachte.

Endlich ist es von Wichtigkeit, den aufgereizten Gemüthszustand des Thäters zur Zeit der That zu berücksichtigen, der es unmöglich machen konnte, daß der Thäter alle Möglichkeiten erwägen, daß er den eingetretenen Erfolg für wahrscheinlich halten und voraussehen konnte. — Auch eine (vielleicht besonders gewählte) Lokalität hätte den Thäter vorhersehen lassen müssen, welcher Erfolg seiner Handlungsweise herbeigeführt werden würde.

Ein Verbrechen zieht daher wegen Fahrlässigkeit keine Strafe nach sich 1) wenn die Handlung oder Unterlassung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in so entferntem und ungewöhnlichem Zusammenhange steht, daß derselbe nicht erwartet werden konnte. Es leuchtet daher ein, wie nothwendig und wichtig für den Strafrichter die klare und erschöpfende Darstellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verletzung und Erfolg ist; (S. u.) 2) wenn dasjenige,

was zur Abwendung der Gefahr hätte geschehen müssen, eine den Menschen nicht gewöhnliche Einsicht oder Kraftanwendung erfordert haben würde. Was außerhalb jener Gränze liegt, gehört dem Zufalle (Casus). Innerhalb derselben aber hat die Fahrlässigkeit ihre Grade, welche durch allgemeine Begriffe schwer bestimmbar, in einzelnen Fällen nach allgemeinen Gründen der relativen Strafbarkeit bemessen werden.

Je inniger der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung und dem strafgesetzwidrigen Erfolge ist, desto größere Fahrlässigkeit zeigt derjenige, welcher dennoch die Handlung beging. Hiernach lassen sich drei Grade sowohl der bewußten als der unbewußten Culpa unterscheiden. Die Mittellinie für diese Abstufung bildet den Fall, wo das Eintreten und Nichteintreten, gesetzwidrigen Erfolgs gleich möglich war (Culpa media, levis, mittlere Fahrlässigkeit). War hingegen entweder das Eintreten oder das Nichteintreten des Erfolgs wahrscheinlicher, so ist in jenem Falle die höchste Fahrlässigkeit, (Culpa maxima, lata), in diesem die geringste (Culpa minima, levissima) gegeben.

Indem man die Verschuldung überhaupt der Thatfrage anreiht, und der freien richterlichen Beurtheilung im einzelnen Straffalle überläßt, mußten die Vorschriften in Betreff der Grade der Fahrlässigkeit (grobe und geringe) nach feststehenden Merkmalen abgestuft, aus dem Gesetze wegfallen und die Strafe der einzelnen culposen Uebertretungen zwischen solchen Gränzen bestimmt werden, innerhalb welcher dem richterlichen Ermessen genügender Raum bleibt, um in jedem speciellen Falle das Strafmaaß nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen dem gröbern oder geringern Verschulden entsprechend anpassen zu können.

Auch wurde im neuen **bayr.** Strafgesetze die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit nicht mehr als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, wie im im Art. 64 des Ges. v. 1813 *), sondern nur auf specielle vom Gesetze ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt, so daß künftig nur

*) Der Art 64 stellt als allgemeine Pflicht jedes Unterthanen an die Spitze, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren. Nach den Anmerkungen lag hierin auch die Verpflichtung, Beschädigungen mit derjenigen Aufmerksamkeit, wozu der Handelnde gesetzlich verbunden ist, abzuwenden.

in diesen Fällen eine Strafe der Fahrlässigkeit eintreten kann. **S. Art. 6 des bayer. Str.-G.-B.**

Auch das **preuß.** Str.=G.=B. gibt weder von Dolus noch von Culpa eine Definition, stellt auch weder Grade der Culpa noch eine Grenzbestimmung gegen den Casus fest, enthält auch einen allgemeinen Satz über Strafbarkeit der Culpa überhaupt nicht. —

Der Commissionsbericht der II. Kammer sagt deßhalb: Nach anerkannten Principien des Strafrechts gehört der Vorsatz überhaupt zum Thatbestande eines Verbrechens.

In Anwendung dieser Principien wird der Richter, ohne daß es erst einer besondern Bestimmung bedarf, Handlungen aus Fahrlässigkeit nur dann als strafbar erachten, wenn dieß entweder geradezu ausdrücklich bestimmt ist, wie bei der fahrlässigen Tödtung und Körperverletzung, oder wenn dieß die Fassung des Gesetzes unzweifelhaft ergibt, wie bei unterlassener Anzeige bevorstehender Verbrechen, den meisten Polizeiübertretungen u. s. w.

Das **österreich.** Str.=Ges. trägt an seiner Spitze den Satz: „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert." In dem II. Theile, von den Vergehen und Uebertretungen findet sich dann folgende allgemeine Bestimmung: Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen 2c. einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern, geeignet sei, soll §. 335 S. u.

Bezüglich der Strafausmessung wird in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob und in wie weit objectiv, d. i. nach der äußern Gestaltung der Umstände, eine Verschuldung vorliegt, (ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und dem strafgesetzwidrigen Erfolge), und subjectiv, d. h. nach der Ausbildung und Stärke des Willens des betr. Individuums, eine größere Aufmerksamkeit, als sie wirklich gezeigt wurde, billig verlangt werden kann.

Eine besondere Berücksichtigung verdient die Beurtheilung der sog. Kunstfehler der Medicinal-Personen, hinsichtlich ihrer gesundheitstörenden und lebensvernichtenden Folgen. Art. 67 des Ges. v. 1813 hatte hierüber bestimmt: „Wenn Personen, welche mit Bewil-

ligung oder aus Auftrag des Staats, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben, so ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden."

Hier soll nur die Hauptrücksicht kurz berührt werden, daß nur eine grobe Verletzung der pflichtschuldigen Aufmerksamkeit durch Handeln oder Unterlassen eine fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung für den Arzt, innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse, involviren kann, während der sog. „Kunstfehler", der immerhin nur als ein Produkt wissenschaftlichen Irrthums besteht, vor keinem Strafgesetze weder in subjectiver, noch objectiver Hinsicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Bestimmung des Grads der Verschuldung (Culpa), wodurch (oder ob überhaupt?) das Vergehen ein strafwürdiges wird, kann nicht dem Richter allein überlassen werden, sie muß vorzugsweise von Sachverständigen ausgehen, geleitet durch eine vorurtheilslose und partheilose, verständig milde, aus vielseitiger Erfahrung hervorgegangene Anschauung.

Der Richter hat sie formell vom strafrechtlichen und strafgesetzlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen, und wo die Sache zweifelhaft erscheint, wird er den Fall als des Grundes zur Fällung eines richterlichen Urtheils entbehrend, der dienstpolizeilichen Behandlung überlassen. Bei der richterlichen Beurtheilung einer groben Verletzung der pflichtschuldigen Aufmerksamkeit dürfen nicht außer Acht gelassen werden: 1) die wissenschaftlich-technische Bildung des Angeklagten, 2) sein Leumund, Fleiß und Aufmerksamkeit in der bisherigen Ausübung seines Berufs; 3) ärztliches Alter und Ruf; 4) Umfang der Beschäftigung*); 5) Art und Beschaffenheit des Falles, namentlich hinsichtlich der leichtern und schwerern Diagnose, der Heil- oder Unheilbarkeit, der Dauer und den zu Gebot stehenden Heilmitteln; 6) Möglichkeit, nach der Individualität des Falles schon mittelst oberflächlicher technischer Bildung die nachtheiligen Folgen des

---

*) Daß man von einem auf dem Lande practicirenden Arzte nicht den hohen Grad von Kenntniß und Erfahrung (wenigstens in Specialfächern) d. Vrf. verlangen darf, welche von dem Arzte in der (großen) Stadt zu erwarten ist, war der Ausspruch in der Charge des Baron Parke, eines der scharfsinnigsten Richter, in den Assisen von Norfolk 1845.

fraglichen heilkünstlerischen Handelns oder Unterlassens einzusehen. (Schürmayr.)

Nicht selten treffen in Hinsicht verschiedener gesetzwidriger Erfolge der nämlichen Handlung Dolus und Culpa dergestalt zusammen, daß der Handelnde nur Einen, bestimmten Erfolg beabsichtigte, während aus seiner hierauf gerichteten Handlung ein anderer, zwar von ihm nicht gewollter, aber vorausgesehener oder doch von ihm vorauszusehender Erfolg entsprang. Hier bestehen beide Gründe der Verschuldung ungemischt neben einander, und es dürfen dergleichen Fälle weder zum Dolus allein, noch zur Culpa allein gezählt werden, sondern sie enthalten eine ideale Concurrenz eines dolosen und eines culposen Verbrechens. Es besteht Dolus in Ansehung des Zweckes, den er wirklich gewollt hat, Culpa in Ansehung derjenigen Wirkung, welche ohne die Absicht des Handelnden aus seiner auf einen andern rechtswidrigen Zweck gerichteten Handlung entstanden ist. — Culpa dolo determinata, dolo admixta. S. ob. eventueller Dolus.

Causalzusammenhang ist ein der praktischen Philosophie angehöriger Begriff von großer criminalistischer Wichtigkeit. Man versteht unter Causalität das Verhältniß zweier Ereignisse oder eines Menschen zu einem Ereignisse, wornach dieselben als Ursache und Wirkung einander gegenüberstehen. Die Causalität ist daher objectiver oder subjectiver Natur. Die Letztere kömmt bei jeder Untersuchung wegen Vergehens oder Verbrechens in Betracht, da überall auszumitteln ist, von wem der in Erscheinung getretene verbrecherische Thatbestand herbeigeführt ist. Man sieht oft diese Aufgabe für all zu leicht und einfach an, indem man aus der Coincidenz der Thätigkeitsäußerung des Angeschuldigten mit der entstandenen, den Anschein eines Verbrechens tragenden Veränderung ohne Weiteres schließt, daß er der Ursächer dieses Erfolges sey, z. B. wenn gegen einen Betrunkenen geschlagen wurde, und dieser zu Boden fällt, und sich dabei eine Schädelverletzung zuzieht, wo es doch ebensowohl möglich ist, daß er im eigenen Taumel stürzte, als daß er von den Andern zu Boden geworfen wurde. Man begnüge sich daher hinsichtlich der Causalität niemals mit der Wahrscheinlichkeit, sondern suche überall, auch wo die Beschaffenheit der Umstände dringendst auf eine sichere Person hinweist, und wo diese sogar geständig ist, den Umfang und die Art der Wirkungen ihrer Thätigkeit in das klarste Licht zu setzen, damit unter

dem oft zur Ungebühr ausgebeuteten Titel des „gewöhnlichen Laufes der Dinge" keine Täuschungen Eingang finden.

Der Causalzusammenhang kömmt ferner bei der Prüfung der Beweislichkeit der Anzeigungen (Indicien) wesentlich in Betracht — Causalität in objectiver Beziehung. Bei jedem Indicium ist nämlich die Frage zu beantworten, ob die vermeintlich darin liegende Spur des Verbrechens mit einer Thatsache in ursächlicher Verbindung steht, welche von dem des Verbrechens angeklagten Subjecte oder etwa von einem andern, oder nur von einem Zufalle, von einem Thiere oder Naturereignisse ausgegangen ist. Erst durch Außerzweifelstellung eines auf die verdächtige Person zurückweisenden Causalnexus gewinnt das Indicium den beweislichen Werth, um bei der Aburtheitheilung in die Wagschale gelegt werden zu können.

Strafmilderungs- und Minderungs-Gründe.
Mildernde Umstände.

Die Wissenschaft, deren Auffassung sich beinahe sämmtliche neue Strafgesetzbücher angeschlossen haben, unterscheidet zwischen Milderungs- und Minderungs-Gründen. Letztere sind die Gründe, welche den Richter berechtigen, bei relativ unbestimmten Strafdrohungen innerhalb des Strafrahmens bis zum Minimum herabzugehen, erstere sind dagegen solche, welche den Richter berechtigen, auch bei bestimmten Strafgesetzen unter die Strafdrohung herab zu steigen, oder bei relativ unbestimmten Strafgesetzen unter das Minimum herabzugehen.

Als allgemeine Milderungsgründe gelten

1) Die Jugend, vom Alter der Kindheit; — das Kind ist schlechtweg unzurechnungsfähig, es kann für seine Vergehen nur der häuslichen Zucht unterworfen werden. Erst wenn der Mensch aus dem Alter der Kindheit herausgetreten ist, kann Zurechnung und gerichtliche Strafe in Frage kommen. Aber der Umstand, daß junge Personen, deren Verstand und Charakter noch nicht ausgebildet ist, den Verlockungen der Sinnlichkeit und Leidenschaften nicht den gleichen moralischen Widerstand entgegensetzen können, wie reife, rechtfertigt auch für diese eine besondere Vorschrift der Gesetze.

Da die Entwicklung der einzelnen Individuen nicht gleichmäßig vor sich geht, somit ein für jeden Fall passendes Endziel der Kindheit nach Lebensjahren nicht aufgestellt werden kann, muß man bei den der Kindheit nahe stehenden Personen bis zum 16. Lebensjahre, zunächst untersuchen, ob ihre geistige Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß sie die strafbare That mit Unterscheidungsvermögen (Discernement,) vorgenommen haben. Wird diese Frage verneint, so fällt alle Zurechnung weg, wird sie bejaht, so tritt nur gemilderte Strafe ein. Im Alter vom 16. Lebensjahre bis zum Zeitpunkt voller geistiger Reife, wo der Mensch keine Nachsicht mehr wegen jugendlichen Alters zu erwarten hat, kann höchstens strafmindernde (S. unt.) Rücksicht eintreten.

Da die thatsächlichen Momente, welche eine Ausschließung (S. u.) oder Milderung der Strafe begründen, den Geschwornen als Zusatzfragen vorzulegen sind, (Art. 178 des Ges. v. 10. Nov.) so wird die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen des Angeklagten speciell an dieselben gestellt werden.

Zunächst aber ist es schon Sache des mit der Strafverfolgung beauftragten Beamten, bez. des Untersuchungsrichters, zu ermessen, ob der Verbrecher die erforderliche geistige Reife besitze, und folgeweise vor Gericht zu stellen sey.

2) Die geminderte Zurechnungsfähigkeit cfr. die gesetzlichen Bestimmungen über die „Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen, oder mildern; dann Zurechnung. A. Allgemeiner Theil.

Unter diese Kategorien stellen die Gesetze auch noch die Bestrafung des Versuchs, der Theilnehmung und der schuldhaft überschrittenen Nothwehr.

An diese allgemeinen Milderungsgründe, und ihnen theilweise zufallend, reihen sich die sog. mildernden Umstände.

Was die sog. mildernden Umstände betrifft, ist es bekannt, daß die Mannigfaltigkeit der Umstände, unter denen strafbare Handlungen begangen werden können, den Gesetzgeber überhaupt nöthiget, bei einzelnen Kategorien von Delicten leichtere oder mildere Fälle in der Art zu berücksichtigen, daß dem Richter gestattet wird, unter das Minimum der ordentlichen Strafe herabzugehen, um positive Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Insofern aber solche Fälle nicht blos bei

einzelnen Delicten, sondern bei allen vorkommen können, fragt es sich, ob nicht eine, die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit als mildernden Umstand gleichfalls in sich aufnehmende generelle Bestimmung zu statuiren sey, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden, eine geringere als die ordentliche Strafe einzutreten habe. Eine weitere Frage ist dann noch, ob das Urtheil, ob solche Umstände vorhanden, den Geschwornen zur Beantwortung überlassen, oder als nur die Strafzumessung betreffend, dem Gerichtshof anheim zu geben sey.

Die mildernden Umstände zerfallen in wesentlich zwei Categorieen, als specielle Milderungsgründe, d. i. solche, welche auf speciellen, im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Thatsachen beruhen, (Abs. 1 des Art. 22 des bayer. Einführ.-Ges. S. u.) gegenüber den nicht genauer bestimmten, sondern nur unter dieser allgemeinen Bezeichnung befaßten mildernden Umständen. Zu jenen gehört die geminderte Zurechnung; sie stellt einen ganz speciellen Milderungsgrund dar, begründet in dem subjectiven Gemüths- und Willenszustande des Verbrechers, in so ferne an der vollen Klarheit des verbrecherischen Bewußtseyns, an der vollständigen Freiheit des verbrecherischen Entschlußes Einiges mangle, dieser Mangel aber nicht bedeutend genug sey, um die Zurechnung selber auszuschließen.

Bezüglich der Milderungsgründe sind besondere Fragen an die Geschwornen zu stellen.

Unter den mildernden Umständen der zweiten Art aber hat man sich nicht eine specielle Thatsache zu denken, sondern die Gesammtwürdigung des Reates nach allen seinen subjectiven und objectiven Seiten, also die Würdigung desselben in Beziehung auf den Dolus, ebenso gut wie hinsichtlich des Erfolgs, des verursachten Schadens, der Gefährlichkeit der Handlung 2c.

Diese Gesammtwirkung des Reates scheint wesenlich ein Akt der bloßen Strafzumessung.

Art. 22 des bayr. Einführungsgesetzes.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob eine der in den Artikeln 68. 69. 73. 74. 229, Abs. 2. 230, Abs. 2. 235, Abs. 2. und 236, Abs. 2 des Str.-G.-B. bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage, und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschwornen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 d. Str.-Proceß-Novelle und Art. 335 des Code d'instruction crim.) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände, oder weil der Fall ein leichterer ist, oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Das Wort „gegenseitige Verhandlung" bedeutet, daß eine blos hingeworfene, z. B. während des Zeugenverhörs, derartige Behauptung nicht genüge, sondern das Vorhandensein eines solchen Milderungsgrundes müsse wirklich ernstlich geltend gemacht worden sein, wobei es allerdings dann nicht darauf ankomme, ob die dafür vorgebrachten Gründe von dem Gerichte als genügend erkannt würden oder nicht.

Von Einführung des Systems der mildernden Umstände durch diesen Artikel kann nicht die Rede sein, da diejenigen Fälle, in denen die neuern Str.-G.-Bücher abweichend von dem bisherigen Systeme in „leichtern" oder „minder schweren" Fällen eine unter das gewöhnliche Minimum herabgehende Strafe auszu-

sprechen gestatten, in Abs. 2 begriffen sind, die Entscheidung über das Vorhandensein eines solchen Falls aber dem Gerichte zusteht.

Allerdings läßt sich oftmals eine bestimmte Grenze zwischen der geminderten Zurechnung insonder und dem Complex der mildernden Thatumstände überhaupt nicht wohl ziehen und jedenfalls werden die Geschwornen eine solche Scheidung bei der weiten Fassung des Gesetzes über „geminderte Zurechnung" (§. 68) oft nicht vornehmen, sondern die geminderte Zurechnung zum mildernden Umstande überhaupt generalisiren, und sie überall da annehmen, wo ihnen der Fall überhaupt als leichterer erscheint, wenn man (wie auch in Preußen) fortan diese Frage, ob mildernde Umstände bei einzelnen Reaten vorhanden seyen, auf Antrag bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschwornen bringen muß.

Wo man die mildernden Umstände (als System) in einer generellen Bestimmung, (wie im französ. Rechte), statt besonderer Strafbestimmungen, wie in dem Abs. 1 des Art. 22 d. Einf.-G. aufgezählten Fällen, — aufstellt, da erscheint es consequent, daß den Geschwornen in allen Fällen die Frage über deren Vorhandensein gestellt werde.

Im System der mildernden Umstände wird also die geminderte Zurechnung in ihrem weitesten Sinn aufgefaßt, oder als nichts Anderes, denn als ein Theil jener mildernden Umstände selbst betrachtet, weil der Geschworne auch die Schuld, den Zusammenhang des Willens mit dem Factum in seinem ganzen Umfange auffassen müsse, und also auch den Grad der moralischen Freiheit des Thäters berücksichtigen, also nicht blos das materielle, sondern auch das moralische Factum beurtheilen müsse. —

Im bayr. Gesetze wurde gleichwohl das System der mildernden Umstände in solch genereller Weise nicht zur Geltung gebracht, weil es einen wesentlichen Theil des Strafzumessungsrechts an die Geschwornen übertragen, und so die richtige Gränzlinie zwischen der Zuständigkeit des Richters der That und des Richters des Rechts verschiebe, — aber auch praktisch kein Bedürfniß vorliege, wie es wohl in Frankreich beim Erlasse des Gesetzes v. 28. April 1832 (über die circonstances attenuantes) bestand die übergroßen Här-

ten eines veralteten, und gleichwohl im Augenblicke noch nicht zu beseitigenden Strafgesetzbuchs durch eine summarische Maßregel nothbehelflich auszugleichen, — da ja in Bayern die volle Möglichkeit und Freiheit gegeben sei, bei Feststellung des Umfangs der einzelnen Strafmaaße auch auf das Vorkommen minder schwerer Fälle die entsprechende Rücksicht zu nehmen, (wie auch in Preußen durch den Zusatz: „wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind").

Wenn auch das Prinzip der mildernden Umstände als ein allgemeines für das Gesetzbuch aufgegeben worden, so sollten aber doch gewisse Folgerungen aus demselben gleichwohl als Richtschnur dienen. Solche Consequenzen waren: Herabsetzung der Minima, möglichste Vermeidung absoluter Strafen und bei einzelnen Reaten die Aufsuchung jener Umstände, welche geeignet sind, eine besondere Unterart des Reats zu bilden.

Was nun die Strafminderungsgründe betrifft, welche eine That innerhalb des gesetzlichen Rahmens minder strafbar erscheinen lassen können, so sind dieselben so mannigfaltig, daß eine erschöpfende Aufzählung nicht möglich wäre.

Eine geminderte Zurechnungsfähigkeit kömmt hier in so weit in Betracht, wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat.

Ein eigener Artikel im Gesetze über die Zumessung der Strafen innerhalb eines höchsten und niedrigsten (ordentlichen) Maaßes, wornach bei Festsetzung der Strafe des einzelnen Falles theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf den Grad der Bösartigkeit und Stärke des von dem Handelnden an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden soll (Art. 78 des Entw. v. 1854, Art. 43 des östr. Str.-G.) ist im bayr. und preuß. Str.-G.-B. nicht aufgenommen.

Strafarten.

Todesstrafe.

Oestr. Str.-G.

§. 13. Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 7. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dieß entweder für einzelne Fälle im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8. Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platz innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt oder auf einem andern abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeindevorstand des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde, oder aus andern achtbaren Mitgliedern derselben abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten. Auch ist dem Vertheidiger und aus besondern Gründen andern Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läu-

ten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9. Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeit irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

Bayr. Str.-G.-B.

Art. 15. Die Todesstrafe wird mittelst Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Orts, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen, noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch andern Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

4*

Todesstrafe.

Der bayr. Str.-G.-E. von 1854 hatte die Todesstrafe beibehalten, (Motive) „theils weil es den Bemühungen der Doctrin nicht gelungen ist, den angestrebten Beweis der Unrechtmäßigkeit dieser Strafe überzeugend zu liefern, theils weil, um die Entbehrlichkeit derselben annehmen zu können, ein viel höherer Grad allgemeiner Bildung und Gesittung vorausgesetzt werden müßte.“ — Wir haben an einem andern Orte*) als Gründe für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe das Gerechtigkeitsprincip und den Umstand angeführt, daß sie eben so wenig mit dem Principe der Wiedervergeltung, als dem der absoluten Gerechtigkeit (als Expiation- oder Entsühnungstheorie und dem der Idee des Rechts), als dem der Prävention (Drohung und psychologischen Zwanges) ja nicht einmal mit dem moralisch psychologischen Standpunkte der Besserungstheorie im Widerspruch steht, wenn auch aus ihnen deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen werden kann. — Sobald man als das oberste Princip die Realisirung der Idee der Gerechtigkeit, und den Grundsatz aufstellt, daß nach der Forderung der Gerechtigkeit die Schwere der Verbrechen auch die Größe der verübten Strafübel bestimmen müsse, sobald man als den Zweck des Strafrechts die Aufrechthaltung des Ansehens und der Wirksamkeit des Gesetzes annimmt, so wird auch dem größten Verbrechen das größte Strafübel, d. h. dasjenige, welches das höchste Recht, das Recht auf das Leben aufhebt, entsprechen. Man darf hier nicht von einem von dem Menschen außerhalb des Staates angesprochenen oder ausgeübten Rechte auf das Leben ausgehen. Man muß den Staat als die nach dem Willen der Gottheit die Entwicklung der Menschheit schützende nothwendige Form des Bestehens der Menschheit betrachten, so daß der Mensch nicht, mit der Scheidung seiner menschlichen Qualität von der des Bürgers, als Mensch im Staate besteht, sondern die Staatsgewalt ihn auch mit seinem ganzen menschlichen Bestehen auffaßt, daher auch ihren

*) Med. Fachbeziehungen rc. rc. S. 6.

Zwang gegen ihn geltend machen kann, und bis zu jener Gränze, daß die Strafe der Größe der Verschuldung entspricht, Gebrauch vom äußersten Strafzwange unter der Voraussetzung machen darf, daß dieser nothwendig ist, und durch geringere Mittel der Zweck nicht eben so sicher erreicht werden kann.

Will man auch nicht die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe auf die Voraussetzung bauen, daß es ohne sie unmöglich sei, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, während zunehmende Kraft der Staatsgewalt und Sittlichkeit sie immer entbehrlicher machen müssen, so wird man doch, sich fernhaltend von allen blos politischen Rücksichten der Nützlichkeit, und nur Sitte und Recht auf einer höhern religiösen Grundlage hin zur Norm machend, von der Heiligkeit des Rechts und der Gerechtigkeit ausgehen müssen, welcher gegenüber das Leben nicht einen absoluten Werth behaupten kann, vielmehr der Idee geopfert werden muß. Die Schuld kann einen Grad erreichen, wo der innerste Widerspruch nicht anders aufgehoben werden kann, als mit dem physischen Dasein, wo der Leib hingegeben werden muß, um die Seele zu retten.

Der Gerechtigkeit in ihrer höchsten Bedeutung einer sittlichen Nothwendigkeit, als deren Darstellung und Träger der Staat gilt muß jede Existenz und jedes andere Recht, wie groß auch seine Geltung in seinem eigenthümlichen Gebiete sein möge, wenn es im Collisionsfall gefordert wird, geopfert werden. Man muß erkennen, daß das Leben nicht das höchste Recht und Gut sei, wohl aber die Schuld in ihrer Intensität das größte Uebel, daß dieses Leben für das höhere hinzugeben eine Pflicht sei, und dasselbe nicht sich selbstständig gegen die Nothwendigkeit behaupten dürfe. — Aber wann tritt jene Forderung ein, jene Nothwendigkeit, die durch einen Collisionsfall bedingt ist? Nur für die schwersten Uebelthaten, wie es der Mord ist, nur für die Fälle, wo der unheilbare Bruch, der äußerste Widerspruch nicht nur gegen die Heiligkeit des Rechts, sondern auch in dem Schuldigen selbst, so hervorgetreten ist, daß er nur mit dem Dasein aufgehoben zu werden vermag, kann die Todesstrafe gebilligt werden, die dann wenigstens der zum Bewußtsein der Schuld gelangte Reuige selbst als die Sühne und die der Gerechtigkeit zu gewährende Genugthuung erkennt.

Es liegt nahe, daß die Religion der Liebe, der Versöhnung die Todesstrafe mißbilligen müsse, vollends wenn man diese Strafe im Sinne der rächenden Vergeltung und einer äußern Talion nimmt. So wenig aber dieß die Strafe ist, so wenig kann in Abrede gestellt werden, daß die letzte Sühne und Genugthuung für den schwersten Frevel durch den Tod (wenn man nur alle hier in Betracht kommenden Momente in ihrer Tiefe faßt, und nicht in der Oberflächlichkeit gewöhnlicher Reflexion) der christlichen Lehre nicht widerspreche, sondern in dieser eine Stütze finde, ohne welche ja bei dem schwersten Opfer, zu dem sich die Gerechtigkeit trauernd entschließt, der unerläßliche Trost fehlen würde. Denn die Religion ist es, welche lehrt, daß das Leben dieses Leibes und dieser Welt nicht als das Höchste zu achten sei, sondern dahingegeben werden müsse, um etwas Höheres zu retten, daß nicht die Strafe und Strafart, sondern die Schuld und der Bruch des Rechts das eigentliche Uebel sei. Dieses Uebel aber heilt nur die Gerechtigkeit und die versöhnende Liebe, die, — wie sie das Gesetz, auch das, welches Strafe droht, gegeben hat, (denn das Gesetz ist in seinem Ursprunge nicht von Menschen, sondern von Gott gegeben) für diesen Fall den Uebertreter in ihre Arme nimmt, und ihm das Mittel bietet, die Schuld wegzunehmen und mit dem Gesetze ausgesöhnt zu werden. Jedes andere Mittel, als die Wegnahme seines Lebens wird für den Mörder nur ein halbes, vielleicht gar keines seyn! Demnach ist die Strafe so gewiß ein sittliches Gut, als das Verbrechen und die Schuld nicht etwa ein physisches, sondern ein moralisches Uebel, etwas Böses ist. Die Tilgung des Bösen als Schuld ist sittliche Wohlthat, wenn auch vielleicht physisches Uebel.

So sagt Seneca de ira lib. I. cap. 5: „ultima supplicia sceleribus ultimis ponat, ut nemo pereat, nisi quem perire etiam pereuntis intersit.“ An demselben Orte: „ingeniis talibus vitae exitus remedium est, optimumque est abire ei, qui ad se nunquam rediturus est.“ So übersieht auch er bei der Strafe die Seite der Sühne und Heilung nicht, die eine würdige Auffassung stets gegen die unhaltbaren Nützlichkeitsvorschriften behaupten muß: „non enim nocето sed medetur specie nocendi, — nec ulla dura videtur curatio, cujus salutaris effectus est.“ —

In der Religion, so weit sie hier eine Antwort auf unsere Frage

gibt, sind stets Leben und Tod in einer andern und tiefern Bedeutung genommen, als man gewöhnlich meint. Das ist nämlich schon ein Fehler, dem man fast überall begegnet, daß man dem Leben des Verbrechers einen unendlichen Werth und eine Unverletzlichkeit beilegt, freilich sofort im Widerspruche mit dem Leben des Gemordeten, das jenem gegenüber geringer angeschlagen wird, obschon doch irgend ein Maßstab der Vergleichung sonst sich nicht findet. Nun hat aber zwar das Leben des Individuums jeder andern Existenz der Menschheit gegenüber das höchste Recht, nicht aber im Verhältniß zu andern über der Individualität stehenden sittlichen höhern Existenzen: Es darf, es muß hingegeben werden für die Idee, für die Freiheit, das Vaterland, die Gerechtigkeit, wo im Collisionsfalle das Opfer gefordert wird. Aber auch nur so darf außer der Naturnothwendigkeit der Tod hingenommen werden, nicht durch den, einen Widerspruch in sich enthaltenden Selbstmord. So wird auch nur von der Gerechtigkeit aus, als dem wahren Grund und Zwecke der Strafe, über die Streitfrage entschieden werden können; so wird der Standpunkt der Gerechtigkeit auch zugleich zum sittlichen und religiösen. Und darum geben wir auch dem Verurtheilten die Tröstungen der Religion, den Priester bei, daß der Verbrecher zur Ueberzeugung seiner Schuld komme, daß das Bewußtsein derselben in ihm lebendig werde, daß er sich selbst das Urtheil, daß er sich selbst das Leben abspreche.

Lebensüberdruß und der Wunsch, zu sterben (lieber als ins Gefängniß zu wandern) kann darum auch kein Grund zur Ausschließung der Todesstrafe sein, denn wenn auch der Verbrecher, welcher den Tod nach dem vorhandenen Gesetz verdient hat, jenen als eine erwünschte Wohlthat ansieht, so wird doch auch in einem solchen Fall durch das Erkenntniß der Todesstrafe über denselben nur das allgemein anerkannte und vorausgedrohte Strafübel verhängt (und die Strafgerechtigkeit ist ja nicht rachsüchtig, sie fügt Einzelnen nicht Uebels zu, blos um sie zu quälen), und der Hauptendzweck der Strafe, Erfüllung der Gerechtigkeit und Sühne erreicht.

Die Nothwendigkeit dieses Strafübels aber beruht theils auf der Gefährlichkeit des Versuches, ob bei dem gegebenen Volksbildungsgrade, — weil bei mehreren Verbrechen, bei denen die früher gedrohte Todesstrafe aufgehoben wurde, die Zahl dieser Verbrechen sich

nicht vermehrte, — dieß auch beim Morde der Fall seyn würde; — theils auf dem moralischen Zwange, der Verstärkung des religiösen und moralischen Gegengewichts gegen den Antrieb zum Verbrechen, durch die Strafdrohung, die bei keiner andern Strafe so schaudererregend vor das Gemüth tritt.

Eine glänzend durchgeführte Rechtfertigung der Beibehaltung der Todesstrafe aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Zeitgemäßheit und der Unentbehrlichkeit nach den speciellen Erfahrungen Oesterreichs hat Hye (das österr. Strafgesetz 1852) veröffentlicht:

Im Gesetzgebungsausschusse der bayer. Kammer d. A. wurden von denjenigen Mitgliedern, welche für Aufhebung der Todesstrafe (als ordentlicher Strafe) waren, als Gründe angeführt: Die Furchtbarkeit der Stimmung, diese Strafe in Fällen verhängen zu müssen, wo immer die, wenn auch sehr entfernte Möglichkeit bestehe, daß der urtheilende Richter sich täusche; der geringe Eindruck, den sie auf die Umstehenden mache, die in neuerer Zeit vermehrten Hinrichtungen, der Umstand, daß sie nicht absolutes Erforderniß der Gerechtigkeit selbst sey, sonst könnte der Ausspruch nicht erfolgen, es werde eine Zeit kommen, in welcher sie entbehrlich würde, selbst die Ueberzeugung, daß sie ungerecht sey, da man kein Recht habe, einem entwaffneten und besiegten Feinde das Leben zu nehmen, daß man nur zu zeigen brauche, daß man sie entbehren könne, und daß die Zustände deßhalb nicht schlechter würden; daß die Berufung auf das Rechtsbewußtsein im Volke, genauer geprüft, dahin führe, daß dieselbe aufzuheben sei; denn die Bessern im Volke seien es, bei denen die Gegner der Todesstrafe jetzt in weit größerer Anzahl vorhanden seien; dafür wird auch die Tendenz der Jury, die Todesstrafe, wenn möglich zu umgehen, angeführt; endlich der allgemeine Wunsch nach seltenem Vollzuge, weil bei der herrschenden Meinung, der Monarch bestättige das Urtheil, das Staatsoberhaupt in eine Stellung gerathe, die denjenigen als Autor einer Hinrichtung ansehen lasse, der doch nur die Quelle der Gnade sein solle. —

Hiegegen wurde von dem kgl. Staatsminister der Justiz geltend gemacht: Die Todesstrafe könne unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht entbehrt werden; der Eindruck sei immerhin ein außerordentlicher, das Experiment der Gesetzgebungspolitik wäre zu gewagt, es darauf ankommen lassen zu wollen, ob und in welchem

Maße die todeswürdigen Verbrechen sich mehren würden. — Diese Ansicht wurde von andern Mitgliedern noch mit folgenden Gründen unterstützt: das Gesetz müsse der Ausdruck des allgemeinen Rechtsbewußtseyns seyn (wie beim Mord und beim gewaltsamen Angriff auf die Person des Monarchen); man würde mit der Aufhebung dem Strafsystem die Spitze abbrechen, die allgemeine Werthschätzung der strafbaren Handlungen unnatürlich herabdrücken, Mord viel weniger strafbar erscheinen lassen; das Volk besitze noch nicht jene ideale Anschauung, die Todesstrafe entbehrlich erscheinen zu lassen; mit den Geboten der Gerechtigkeit sei die Todesstrafe keineswegs unvereinbar; wolle man sie nur für außerordentliche Fälle vorbehalten so liege die Befürchtung nahe, sie könnte als extraordinäre Strafe viel öfter angeordnet werden als wünschenswerth sei; der Grund der häufigern Hinrichtungen in der neueren Zeit liege nicht im häufigern Vorkommen der todeswürdigen Verbrechen, sondern in der Möglichkeit der bessern Ueberführung durch das öffentliche mündliche Verfahren vor Geschwornen; das Argument, daß die Todesstrafe nicht wirksam sei, beweise zu viel, also nichts, man solle alle übrigen Strafen durchgehen, und sehen, ob denn eine einzige vollständig wirksam sey; der innere Grund für die fragliche Strafe sey der: wer sich als solcher Feind der Gesellschaft zeige, daß er selbst das Leben seines Mitmenschen oder die Existenz des Ganzen mit der Vernichtung bedrohe, müsse sich demselben Gesetze der Vernichtung unterwerfen; es sei eine gefährliche Sache, dem sensus communis omnium populorum seit Jahrtausenden gegenüber seine individuelle Anschauung hervortreten zu lassen, und zu sagen, die Strafe sei nicht gerecht; die Frage der Zweckmäßigkeit falle mit der der Zeitgemäßheit zusammen, eine Strafe aber sei zeitgemäß, wenn sie im Volke einen Wiederhall habe, wenn das Volk sie dem Reate angemessen finde, eine Frage, die jedenfalls bei den Zeitgenossen noch nicht zum Abschlusse gekommen sey; wenn auch auf der andern Parthei die Bessern des Volkes stehen sollen, so sei sie eben doch nicht so stark, daß sie die entschiedene Mehrheit habe, darauf aber komme es an, wenn man vom allgemeinen Rechtsbewußtseyn spreche, und während man die Strafe für gewisse unerlaubte Handlungen heruntersetzen dürfe, um dem Rechtsbewußtseyn des Volkes zu entsprechen, ohne in Gefahr zu kommen, demselben eine geringere Achtung gegen die Rechtsidee einzuflößen, gebe es immerhin noch Verbrechen, bei welchen der Rechts-

sinn sich noch immer ganz entschieden dahin ausspreche, daß kein anderes Strafmittel zur Tilgung der Schuld zureiche, als der Tod; die Erfahrung in Bayern thue dar, daß die Todesurtheile sich seit Einführung der Geschwornen stark vermehrt haben, die Geschwornen müßten darum nicht sehr getrachtet haben, so viele anderartige Umstände aus der That herauszubringen, um den Schuldausspruch auf ein todeswürdiges Verbrechen nicht fällen zu müssen*); endlich aus der Begnadigung lasse sich kein Argument für die Beseitigung der Todesstrafe ableiten, da es für die Ausübung dieses Rechtes keinen Unterschied mache, ob der Verurtheilte sich an die Krone wende, ob das Gericht den Antrag stelle, ob der Staatsanwalt dies thue, oder ob bei den schwersten Straffällen von Amtswegen Vorlage an den Monarchen geschehen müsse. Es seyen ja selbst Fälle vorgekommen, wo der Verurtheilte gebeten habe, hingerichtet zu werden, und doch sei er begnadigt worden.

Hiersemenzel verlangt in der preuß. Gerichtszeitung, zu einer möglichst mit dem Principien einer humanen Strafrechtspflege und mit den heiligsten Geboten der Civilisation übereinstimmenden Gesetzgebung über die Todesstrafe, folgende Grundsätze:

1) Kein zum Tode Verurtheilter darf, wenn ohne sein schuldbares Zuthun die Hinrichtung an dem ihm bereits bekannt gemachten Tage nicht hat erfolgen können, an einem spätern Tage vom Leben zum Tode befördert werden. (Begnadigungsrecht.)

2) Die Vollstreckung eines Todesurtheils darf nicht länger als sechs Monate nach beschrittener Rechtskraft erfolgen. (Auch hier Umwandlung in lebenslängliche Freiheitsstrafe.)

3) Das Werkzeug der blutvergießenden Gerechtigkeit darf nicht ein Mensch, sondern muß eine Maschine, die Guillotine sein. (Friedr. Bltt. 1860 IV.).

Andere mit dem Vollzuge der Todesstrafe in Verbindung stehende Vorschriften insbesondere darüber,

a) wie mit einer zum Tode verurtheilten schwangern Frauensperson zu verfahren sei, (Aufschub),

*) In dieser Beziehung müßte in B. allerdings erst gewartet werden, wie sich die Sache mit Einführung der „mildernden Umstände" gestaltet hätte, die in Frankreich so vielfach benützt werden in Fällen, wo die Handlung mit der Todesstrafe bedroht ist.

b) wie es in dem Falle, daß Mehrere zugleich hinzurichten sind, gehalten werden solle,

c) was wegen der Beerdigung der Hingerichteten zu verfügen ist,

werden theils in dem von der Urtheilsvollstreckung handelnden Abschnitte des Gesetzes über das Strafverfahren, theils in einer besonders zu erlassenden Verordnung ihre Erledigung finden.

Cfr. Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 217, 218, Str.-Ges.-B. von 1813 II. Thl. Art. 379, 380, 381. Abs. 2. Minist.-Entschließung v. 1. April 1855.

Selbstverständlich ist, daß an einem geistesgestörten Verurtheilten ein Todesurtheil nicht vollzogen werden kann, eben so auch bei einer schweren körperlichen Krankheit acuter Art, wo der Vollzug, die Vollstreckung des Todesurtheils, ohne in Härte auszuarten, nicht möglich wäre. Unheilbare chronische Krankheiten, z. B. Auszehrung, Krebs, Brustwassersucht u. dgl. lassen den Vollzug der Todesstrafe zu, wenn der Zustand des Kranken nicht derartig ist, daß die Execution ein öffentliches Aergerniß erregen würde, weil dem zum Tode Verurtheilten eine Verschlimmerung seiner Krankheit keinen Nachtheil bringt.

Die Motive z. Entw. des bayr. Str.-Ges.-B. v. 1851 sprechen sich über die wichtige Frage, ob und in wie weit die Todesstrafe öffentlich zu vollziehen sei, dahin aus, daß eine schrankenlose Oeffentlichkeit des Hinrichtungsaktes, weit entfernt, heilsam zu wirken, nur dazu geeignet sei, Excessen mannigfacher Art zur Veranlassung oder zum Vorwande zu dienen, und zur Beförderung der Rohheit und zur Entsittlichung des Volkes beizutragen, indem der minder gebildete Theil desselben solche Executionen als ein willkommenes Schauspiel für seine Neugierde auffaßt, oder wohl gar den zum Tode geführten Verbrecher mit der Glorie des Helden- und Martyrthums zu verherrlichen sich bestrebt."

Von Arnold hat ganz richtig bemerkt, daß die Intramuranhinrichtung schon um dessentwillen für zweckmäßig angesehen werden müsse, weil dadurch das Volk des unmenschlichen Gedankens entwöhnt werde, daß es Menschenblut fließen sehen müsse, wenn Etwas begangen wurde, das sein Gefühl empört.

Pierquin hat in seiner Schrift über die „Todesstrafe und

ihrem Einflusse auf das öffentliche Gesundheitswohl" angenommen, daß jede öffentliche Hinrichtung eines Schuldigen wenigstens auch Ein unschuldiges Opfer koste, vermöge der vielerlei Einflüsse auf die Schwangeren, Melancholischen und der moralischen Wirkungen solcher unläugbar das sittliche Gefühl verletzenden Blutscenen.

Auch im Gesetzg.-Ausschusse d. bayr. K. d. A. wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß durch den öffentlichen Vollzug der Todesstrafe der Gedanke, daß sie nicht entbehrt werden könne, nur genährt werde, und die Entziehung dieses Schauspiels einen wohlthätigen Einfluß auf die Volkserziehung haben werde, — und so der gegnerischen Aufstellung, die öffentlichen Hinrichtungen dienten auch dazu, den Prozeß, welcher in der öffentlichen Meinung über die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe im Gange sei, zum Abschlusse zu bringen, — die Spitze abgebrochen. — Auch die Ansicht von dem tiefen Eindrucke, welchen eine öffentliche Hinrichtung in der ganzen Gegend, wo sie statt finde, vom Ernste der Strafgerechtigkeit zurücklasse, und die Einsicht in die Größe des Verbrechens, wegen dessen sie erfolgt, verstärke, und damit ein wichtiger Nebenzweck der Strafe, die Abschreckung erreicht würde, muß als eine kaum erfahrungsgemäße bezeichnet werden. Dem Einwurfe aber: „wenn man der öffentlichen Hinrichtung keine abschreckende Kraft mehr zutrauen will, so drängt sich die Frage auf, ob nicht die Todesstrafe überhaupt aufgehoben werden soll, weil der (Haupt)-Zweck der Abschreckung wegfällt", wird einfach damit begegnet, daß ja der höhere Standpunkt, aus dem die Todesstrafe ihre Berechtigung ableitet, der der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit, nicht der einer Utilitätsrücksicht, wie z. B. der Abschreckung ist. —

Will man einen anderen triftiger scheinenden Grund für die Oeffentlichkeit der Hinrichtung geltend machen, daß die Schuld, die eine solche Strafe zur Folge habe, indirect auf dem ganzen Volke liege, daß das Verbrechen seinen Grund in einem Grade von Rohheit habe, an dem Alle mehr oder weniger Theil nehmen, und daß durch die Oeffentlichkeit diese Schuld zu tilgen sei; — dann sollte das Volk auch trauern, daß Einer so tief fallen konnte, statt, wie leider der Fall, die Sache für einen Spektakel anzusehen.

Bezüglich des Ausdrucks „geschlossenen Raum" wurde

geltend gemacht: „Derjenige, welcher zur Todesstrafe verurtheilt sei, werde den Vollzug derselben weit schwerer empfinden, wenn er in einem geschlossenen Raume, der auch ein Kerker sein könne, so zu sagen hingeschlachtet werde, als wenn ihm gestattet sei, öffentlich vor dem Volke durch Erstehung seiner Strafe sein Verbrechen zu sühnen.“ — Wenn auch die Richtigkeit dieser Annahme bezüglich einer unbeschränkten Oeffentlichkeit (die auch die Gegner der Intramuran-Hinrichtung nicht wollten: keine Hinrichtung auf dem Marktplatze, sondern nur daß der gegebene Raum nicht blos privilegirten Personen mit Ausschließung Anderer reservirt sei) für alle Fälle eben so dahingestellt bleiben muß, als umgekehrt die Behauptung, daß der Delinquent, der zur Execution hinausgeführt werde, in den wenigsten Fällen (?) noch recht wisse, was mit ihm vorgehe, keinen Anspruch auf Allgemeinheit machen kann, — so kann doch dem Umstande, daß „bei halber Oeffentlichkeit, wie in Höfen von Frohnvesten und dgl. Scandal und Unglücksfälle kaum zu vermeiden seien“ — eine solche Tragweite nicht eingeräumt werden, daß man darüber auch die in obiger Behauptung liegende psychologische Wahrheit verkennen, und nicht in allen Fällen einen andern als den Aufenthaltsort des Gefangenen, und zwar wo möglich unter freiem Himmel gelegenen Ort zur Execution wählen, und wenigstens so weit es im Wunsche des Verurtheilten liegt, und mit dem Sinne des Gesetzes vereinbar erscheint, eine beschränkte Oeffentlichkeit seines Sühnaktes zulassen sollte.

Eine Hinrichtung in „einem Kerker“ erscheint um so weniger statthaft, als durch die davon in die Oeffentlichkeit gedrungene Kunde die Phantasie anderer Gefangenen mit den grauenhaftesten Bildern erfüllt werden müßte.

Die Vorsicht gebietet, sich vorher bei den zur Gerichtskommission und zu Urkundspersonen bestimmten Personen zu erkundigen, ob sie auch einem so schauderhaften Akte beizuwohnen im Stande sind.

Besondere Fälle können auch die Anwesenheit eines Arztes unerläßlich machen*), wenn z. B. der Verurtheilte durch

*) In Würtemberg ist die Gegenwart des Gerichtsarztes vom Gesetze gefordert.

die Todesangst und Verzweiflung in einen Zustand krampfhafter Contracturen des Halses oder in Bewußtlosigkeit versetzt wurde, in welchem die Vollstreckung entweder nicht gehörig möglich wäre, oder an einem Willen- und Bewußtlosen geschehen müßte.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß solchen Personen, welche aus ihrer bürgerlichen oder wissenschaftlichen Stellung ein Interesse für ihre Anwesenheit ableiten können, wie Justizbeamte, Anwälte, Aerzte 2c. die Zulassung nicht verweigert werden möchte.

Die Enthauptung ist jedenfalls, wenn auch unstreitig die sicherste Todesart, mit einem äußerst heftigen Schmerze beim ersten Auftreffen des Hiebes verbunden. Es ist aber wahrscheinlich, daß dieser Schmerz nur einen kaum meßbaren Augenblick dauert, und daß alsdann eine völlige Unterdrückung der Sensibilität (Empfindung und Bewußtsein) eintritt, die bald einem vollkommenen Erlöschen derselben Platz macht. Da indeß das alsbaldige Erlöschen aller Empfindungen sich nicht streng beweisen läßt, so muß auch als möglich angenommen werden, daß eine, zumal schmerzhafte, Reizung des Kopfes sie um so eher wieder temporär hervorrufen könne, je früher nach dem Tödtungsakte dieselbe angebracht wird. Es ist also im Sinne der Gesetzgebung, die eine möglichst milde Todesart bezweckt, das physiologische Experimentiren mit dem Kopfe zu verbieten. (Cabinetsordre Friedrich Wilhelms von Preußen v. 10. April 1803.)

Jenen furchtbaren Schmerz zu lindern, wurde in einer 1806 zu Leipzig erschienenen Schrift „über den Nutzen des Oels und der Wärme bei chirurgischen Operationen" vorgeschlagen, das Fallschwert, wie auch den Hals des Verurtheilten mit frischer ungesalzener Butter zu salben und das tödtliche Werkzeug vor Kälte zu bewahren.

Sömmering, der berühmte Anatome und Physiologe hat zu beweisen gesucht, daß bei einer so plötzlichen Trennung des Hauptes vom Rumpfe das individuelle Bewußtsein des Hingerichteten, mithin auch die Empfindung des furchtbaren Schmerzes noch längere Zeit fortdauern möchte. Sein im „Moniteur 1793" eingerücktes Schreiben fand aber eben daselbst Entgegnung durch den Straßburger Arzt G. Wedekind und den Dr. Lepelletier.

Durch das Gutachten Sömmerings, der das Henken als die

sanfteste Todesart betrachtet hatte, und wegen der nach dem Volksbegriffe damit verbundenen Schimpflichkeit, (Hye) — hat das östr. Str.=G. diese Hinrichtungsart beibehalten, wobei, damit der Tod schnell und sicher durch das Zuschnüren der Luftröhre erfolge, in dem Augenblicke, als die Stütze unter den Füßen des Verbrechers weicht, die schon früher angelegte Schlinge des eigens dazu gefertigten Strickes in einem Nu fest zusammen gezogen werde, so daß die Luftröhre völlig platt gedrückt wird. Dieß geschieht durch das Zusammenwirken mehrerer Kräfte, durch die eigene Schwere des Körpers, durch das Niederdrücken des Kopfes gegen die Brust von Seite des Henkers und durch das Niederziehen der unteren Gliedmaßen des Verbrechers von Seiten der unterhalb wartenden Gehilfen des Scharfrichters, während dieser zugleich die Schlinge so zu leiten hat, daß sie nicht über den Kehlkopf heraufrutscht, sondern unterhalb desselben einschneidet. Geschieht dieß Alles nicht in demselben Augenblick mit voller Kraft, so kann von Schnelligkeit und Sicherheit des Todes keine Rede sein, sondern die Qual des Sterbenden bedeutend verlängert werden.

Die aus der Maschinenfabrik von Mannhart in München hervorgegangene Fallschwertmaschine*) ist in einigen Punkten von der als Muster benützten würtembergischen Maschine, nach vorausgegangen technischen und ärztlichen Experimenten und Berathungen abgeändert worden. Die Fallhöhe der letzteren betrug bei einem Eigengewicht von 95 bayrischen Pfunden — acht Fuß fünf Zoll bayrisch

---

*) Uebrigens ist die Guillotine keineswegs, wie man gewöhnlich glaubt, eine französische Erfindung, sie ist vielmehr eine altgermanische Todesstrafe, und bereits im Mittelalter unter dem Namen: Falle, Diele, Fallbeil, in Böhmen, Kärnthen den Niederlanden, in Schottland unter der Benennung Maid (Jungfrau), so wie in Italien unter dem Namen Manaja, in Frankreich Deloire üblich gewesen. Der nichts weniger als blutdürstige Arzt Guillotin, der 1789 einen gleichen Vollzug der Todesstrafe ohne Unterschied des Standes und Verbrechens und irgend eine Maschine dazu vorschlug, hat nur einen mittelbaren Antheil an deren Wiedereinführung in Frankreich. 1791 bestimmte man sich auf Antrag des Deputirten Felix Lepelletier in einem besondern Gesetze für die Enthauptung, und Dr. Anton Louis erstattete 1792 einen Bericht über die Zweckmäßigkeit der in England in Gebrauch gewesenen Maschine, zu deren Construction und Vollendung mit Zustimmung des Ministers Roland sich ein in Paris lebender deutscher Mechaniker Schmitt unter der Aufsicht des Dr. Louis fand. Daher nannte man das Instrument ursprünglich Louisette oder petite Louison.

und so fiel das Fallschwert mit einem Gewichte von 6 Zentnern auf. Theils wegen des möglichen Sperrens innerhalb der Wandungen, in denen das Schwert gleitet, theils um den furchtbaren Augenblick bei jener Fallhöhe abzukürzen, wo der unter dem Fallschwerte Liegende, sobald dieses ausgehoben und im Falle begriffen ist, sowohl die der Maschine durch das fallende Schwert mitgetheilte Erschütterung fühlt, als er auch das von der Reibung an den Fallwandungen verursachte Geräusch hört, — haben die Mitglieder der Prüfungskommission die Fallhöhe auf drei Fuß bayrisch vermindert, während das Eigengewicht des Fallschwertes mit 95 Pfund bayrisch beibehalten wurde, nachdem die Experimente an Leichen bei drei Fuß Fallhöhe bayr. selbst durch Knochenmassen ganz fein rasirte Schnittfläche nachgewiesen, und die mit der würtembergischen Maschine bei vier in München und vier in Amberg und Passau vorgenommenen Hinrichtungen gemachten Erfahrungen den Technikern noch manche Verbesserungen an der bayr. Maschine anzubringen Gelegenheit gegeben hatten.

Die ganze Maschine besteht aus zwei Theilen, einem massiven Holzgestelle und der massiv aus Eisen gefertigten Fallmaschine selbst, und stellt als ganzes ein längliches Viereck vor. Das Fallschwert ist durch eine dreifache Versicherung fest in der Höhe gehalten, und dessen ungeachtet leicht beweglich, sobald man einen in der Maschinenwandung eingepaßten und mit einem Stifte festgestellten langen Hebelarm aus seiner Vertiefung in der Maschinenwandung heraushebt, der dann erst den das Fallschwert in die Höhe haltenden Hacken aushängt und das Fallschwert zum Fallen bringt.

Ist das Fallschwert gehörig aufgezogen und versichert, so läßt man den Delinquenten auf den Antritt des am vorderen Ende des Maschinengestelles befindlichen, Anfangs senkrecht stehenden Brettes treten, wo er sofort von dem Scharfrichter und dessen Gehülfen mit an den Seitentheilen der Brust herabhängenden Armen durch zwei Riemen festgeschnallt wird. Das Brett hat oben einen Halsausschnitt, und ist, damit die Brust sich ordentlich hineinlege, zunächst diesem Halsausschnitt der Fläche nach etwas ausgehöhlt. Dieses Brett dreht sich in einem Chaniere am Maschinengestelle, und sobald der Delinquent angeschnallt ist, hebt ein Mann das Fußende des Brettes, während der Scharfrichter und Gehülfe dessen Halstheil auf das Maschinenge-

stell niederdrücken, und so das Brett horizontal auf das Gestell hin-legen. An der Maschine befindet sich ein Halsbrett, dessen oberer Theil zurückgezogen worden ist, und das Brett worauf der Delinquent liegt, wird nun soweit vorgeschoben bis der Hals des Delinquenten in den Halsausschnitt des untern Theils des Halsbrettes zu liegen kommt. Wird sodann auch der obere Theil des Halsbrettes, das gleichfalls einen Halsausschnitt hat, wieder herabgeschoben, und festgesteckt, so steckt hier der Hals des Delinquenten mit dem Gesicht abwärts unbeweglich in dem von den beiden Halsbrettern in dem gebildeten Halsloche; damit der Kopf nicht hinabsinke, ruht er mit dem Gesichte auf einem an der Rückseite der Maschine angebrachten Riemen, welcher von dem auf der Seite stehenden Gehülfen soweit gespannt werden kann, daß der Kopf nicht nach abwärts zu sinken vermag. Ist dieß Alles vorbereitet, so zieht der Scharfrichter den Stellhacken, hebt den langen Hebelarm aus, und bringt das Schwert zum Fallen.

Das Fallschwert, nahezu 100 Pfund bayer., mit dem Rahmen, an dem es befestigt ist, und der mit ihm fällt, über 100 Pfund schwer, hat eine schiefe Schneide, und fällt bei einer Fallhöhe von 3 Fuß bayer. mit einer Schwere von nahe 1100 Pfund bayer. auf. Der Rahmen des Fallschwerts von ziemlich langer Führung, damit er geradlinig herabfallen kann, und nirgends sich sperre, hat unten eine breite Fußsohle und fällt, um die Erschütterung so viel möglich zu verringern, mit seinen beiden Füßen in ein mit Lederpolster dicht belegtes Kästchen. Der Rahmen läuft in Nuthen (Falzen), die in den Maschinenwandungen angebracht sind, die letzteren sind aus Eisen gefertigt. Vor der Maschine steht ein kleines mit Sägespänen angefülltes Kästchen zum Auffangen des Blutes, das über ein schief gerichtetes Eisenblech dahin abläuft, während in der Höhe, wo der Kopf des Delinquenten ruht, ein kleines, den Kopf zugleich den Augen des Publikums entrückendes Leinwandsäckchen angebracht ist, in das der Kopf hineinfällt.

Freiheitsstrafen.

Oestr.-Str.-Ges.

§. 14. Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt, der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. 15. In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 16. Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

§. 17. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§. 54. §. 55.) von 6 Monaten, die längste von 20 Jahren.

Das k. k. österr. Str.-G. kennt in

§. 19 Verschärfung der Kerkerstrafe I. und II. Grades (gefesselt):

a) durch Fasten;

b) durch Anweisung eines harten Lagers;

c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 20. Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über 3 Mal und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 21. Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als 3 Mal in der Woche stattfinden.

§. 22. Die Anhaltung in Einzelhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraum von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafananstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 23. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als 3 Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens 30 Tage in Einem Jahre stattfinden.

§. 54. Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einem gelindern Grad verändert (durch außerordentliches Milderungsrecht), als die gesetzliche Dauer selbst unter 6 Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 55. Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen und soferne für dieselbe durch die

längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schaden entstände, kann die Strafdauer selbst unter 6 Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen versetzt werde.

Strafen der Vergehungen und Uebertretungen.

§. 244. Die Strafe des Arrests hat 2 Grade; der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 245. Der Arrest des zweiten Grads wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach dem darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemand eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 246. Hausarrest kann entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftsorte zu vollstrecken.

§. 247. In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von 24 Stunden, (§§. 260.) — Verfall des Erwerbs des Sträflings, Verschärfung nach Art. 253) die längste von sechs Monaten.

§§. 253. Mit dem Arreste können auch eine oder gleich-

zeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten,
b) schwerere Arbeit,
c) Anweisung eines harten Lagers,
d) Anhaltung in Einzelhaft,
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle,
f) körperliche Züchtigung.

§. 254. Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arrest 2. Grades (Hausordnung) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes 2. Grades ist der Sträfling an einigen Tagen blos auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in der Woche geschehen.

§. 255. Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden. (§. 21.)

§. 256. Die Anhaltung in Einzelhaft darf ununterbrochen nicht länger als durch 14 Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als 24 Stunden, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens 10mal Statt finden.

Oestr. Str.-Proc.-Ordnung.

§. 318. Jedes Strafurtheil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz Statt fand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen.

§. 319. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte

zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll 1) geisteskrank oder 2) körperlich schwer krank oder 3) die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 10. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens 2 Jahre und höchstens 20 Jahre.

§. 11. Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten, und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworner zu sein;
4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5) die Unfähigkeit, Vormund, Neben-Vormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes

zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;

6) den Verlust des Rechtes, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehren tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

§. 13. Die Einschließung kann nicht über 20 Jahre erkannt werden.

§. 14. Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, in so ferne nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

§. 16. Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer 8monatlichen Gefängnißstrafe, und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

§. 333. Strafen der Uebertretungen sind:

1) polizeiliche Gefängnißstrafen,
2) Geldbuße,
3) Confiscation.

§. 334. Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, in so ferne nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens 6 Wochen.

Bayr. Str.-G.-B.

Art. 16. Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf beschränkte bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Art. 17. Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Art. 77. 164 und 167 bestimmten Fälle nicht

auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Art. 18. Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von 2 Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über 6 Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dies den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in Art. 28 bezeichneten Rechte ganz oder zum Theil verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht, so fern es dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten, und nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

Art. 19. Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet, und in dem Strafurtheile anordnet.

Art. 20. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Art. 21. Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden:

1) mittelst Dunkelarrests, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt, und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von 8 Tagen wiederholt werden darf;

2) mittelst Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;

3) mittelst Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarrest ist Einzelhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden.

Polizei-Str.-G.-B. Art. 4. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden erkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzugs und der Schärfung derselben gelten die Bestimmungen Art. 20. 21. 23. 24 und 40 Abs. 3 des Str.-G.-B.

Behandlung der Sträflinge.

Oestr. Str.-G.

§. 18. Mit der Kerkerstrafe ist die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher die gewisse Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

§. 244. 245. S. ob.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 11. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt, und zu den in denselben eingeführten Arbeiten angehalten.*)

*) Ueber die „Einzelnhaft" in Preußen, S. u. Reform des Gefängnißwesens.

§. 13. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in andern besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

§. 14. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen, und können daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Bayr. Str.-G.-B.

Art. 24. Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichts-Gefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichts-Gefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Art. 25. Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen. Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt, beziehungsweise des betr. Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Art. 41. Die in einer Polizeianstalt Verwahrten (Art. 40

des Str.-G.-B.) sind angemessen zu beschäftigen, und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen, und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung nach den Bestimmungen der im Regierungsblatt zu veröffentlichenden Hausordnung.*)

Art. 23. Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höhern Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet.

---

*) Das Spezialgesetz über „Einzelhaft" S. u. Reform des Gefängnißwesens.

Freiheitsstrafen und Behandlung der Sträflinge.

Die Nahrung der Gefangenen muß dem eigenthümlichen Zustande der Gefangenschaft entsprechen, wenn man nicht dadurch das Gefängniß zu einer indirekten Todesstrafe machen will. In der Freiheit kann der Mensch bei einer dürftigen oder sogar sehr geringen Kost sehr gesund bleiben, wie aus den Beispielen vieler religiösen Asceten hervorgeht, das Gefängnißleben greift aber auf eigenthümliche Weise in die Lebensthätigkeit der Nutritionsorgane und in den Nutritionsproceß so ein, daß dyskrasische Leiden und Schwächekrankheiten bald und unaufhaltsam hervortreten, wo nur die entfernteste Anlage dazu vorhanden ist. Die Nahrung soll deßhalb nicht blos mit dem Aufwande der körperlichen Kräfte im Verhältnisse stehen, die der Gefangene bei den Strafarbeiten aufzubieten hat, sondern schon an und für sich auch kräftig seyn. Wenn bei einer kräftigen Kost die Sättigung selbst keine völlige ist, so wird die Gesundheit weniger darunter leiden, als bei völliger Sättigung durch eine geringere Nahrung. Die Nahrungsmittel sollen deßhalb wenigstens zum Theil aus Fleisch bestehen. Ohne Fleischnahrung wird man schwerlich einen Gefangenen, dessen Haft lange zu dauern hat, wenn er nicht eine unverwüstliche Gesundheit besitzt, lange gesund erhalten. Bei kurz dauernden Gefängnißstrafen hat die Art der Nahrung natürlich keinen so erheblichen Einfluß auf die Gesundheit, und die constante Fleischnahrung ist deßhalb hier auch nicht absolut nöthig.*)

Diez, Vorstand der Bruchsaler Gefangenanstalt, hält der Erfahrung entsprechend für Sträflinge, die keine anstrengende Arbeit im Freien zu verrichten haben, wenigstens einmal ein halb Pfund Fleisch wöchentlich, nebst der daraus genommenen Fleischbrühe für hinreichend, wenn täglich 2 Loth Butter zur Schmälzung der übrigen und an sich reichlichen vegetabilischen Kost auf den Gefangenen treffen.

Die Akademie der Medicin in Frankreich hat in einem Gutachten die zweimal wöchentliche Austheilung von Fleischkost als nothwendige Bedingung zur Erhaltung der Gesundheit aufgestellt.

*) Man vgl. d. trefflichen Bericht über Lichtenau in der deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1858. I. II.

Vielleicht wäre es zweckmäßiger, die Fleischportionen in halben Portionen, also in vier verschiedenen und zwar um den andern Tag vertheilten zu verabreichen.

Für vollständig isolirte Gefangene hat Diez folgende Kost vorgeschlagen: Des Morgens einen Schoppen Milch, im Sommer kalt, im Winter gewärmt, oder in letzterer Jahreszeit mit Butter oder Rahm geschmälzte Suppe; des Mittags 2 Schoppen einer aus 1/4 Pfd. Fleisch für jeden Gefangenen, sodann Brod, Hülsenfrüchten, grünem Gemüse, Suppenkräutern, Gerste, Reis, u. s. w. bereiteten breiartigen, consistenten Suppe, und jeden Tag 2 Pfunde halbweißen, gehörig getrockneten und wenigstens 24 Stunden alten Brodes. S. u.

Die Kleidung sei einfach und reinlich. Sehr zweckmäßig ist es, dieselbe, wenn sie nicht durch Waschen öfter gereinigt werden kann, fleißig der Einwirkung der künstlichen Wärme, wie dies in den Hospitälern zu London geschieht, auszusetzen, wodurch nicht blos contagiöse und miasmatische Stoffe, sondern auch alle übeln Gerüche, ohne den Kleidern im Mindesten zu schaden, leicht und sicher zerstört werden können.

Durch das Wegfallen einer ausdrücklichen Vorschrift „schwerer Arbeit“ für die Züchtlinge ist es nicht mehr möglich, daß es zur Strafumwandlung kommen müßte, weil an manchen Individuen, gegen welche Zuchthausstrafe erkannt ist, dieselbe wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen gar nicht vollstreckt werden könnte. — Uebrigens wird jeder Arzt, der mit Sträflingen umgehen muß, die Ueberzeugung geschöpft haben, daß ein guter Theil der sich wegen Zuweisung bestimmter Arbeiten zur ärztlichen Untersuchung meldenden Sträflinge, Simulanten sind. Auch darf sich hier der Arzt nicht auf den Standpunkt des Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorschreiben kann.

Nach dem bayer. Ges. Art. 24 soll die Beschäftigung der Sträflinge nicht auf das betreffende Gebäude beschränkt seyn, ein Vermiethen der Sträflinge aber ausgeschlossen bleiben.

Die Strafschärfung durch Fasten und hartes Lager **(östr.)** (in Preußen wurden wohl auf Andringen von ärztlicher Seite alle diese Schärfungen fallen gelassen), hält man vorzüglich für jene Individuen für passend, bei denen sich insbesondere durch sog. Geschlechtsverbrechen eine grobsinnliche Natur ausgeprägt oder deren

sinnliche Weichlichkeit durch Entbehrungen von gewohnten Sinnengenüssen empfindlich getroffen wird. Die Strafe des Fastens wird nach allbekannter Erfahrung mit großem Erfolge bei jungen, zumal sehr eßgierigen Leuten angewendet, jedoch wird bei manchen Individuen a priori nicht immer bestimmt werden können, welche physischen oder psychischen Nutzen oder Schaden eine solche Strafschärfung hervorbringen werde, die erst- oder zweimalige Anwendung wird erst befingerzeigen, ob sie entspreche oder nicht. — Es kömmt hier sehr viel auf die Dauer der Anwendung (das Strafmaß) an. Für gesunde und robuste Individuen ist eine solche Strafe, wenn sie nicht zulange fortgesetzt wird, ohne Nachtheil; allein schwächlichen und kachektischen Personen wird sie, auch nur bei der Dauer von einigen Tagen, nachtheilig werden können.

Gerichtsärztliche Untersuchung ist daher unumgänglich nöthig.

Bei einer Kerkerstrafe von 6 Monaten (öster. Minimum) wird eine solche Schärfung nur umsichtiger Weise angewendet werden können, und bei irgend längerer Dauer nur ohne Nachtheil bleiben, wenn die warme Kost, welche der Gefangene abwechselnd erhält, gehörig nährend und kräftig, und das Brod von einer besseren Beschaffenheit, als dies gewöhnlich der Fall ist. Das grobe Roggenbrod, von säuerlicher und fester Beschaffenheit, ist schwer verdaulich, da die Kleie mit ihm vermischt bleibt, und eignet sich deshalb nur für gesunde, schwer arbeitende Menschen zur Nahrung. Diese Schwerverdaulichkeit wird noch gesteigert durch den geringen Gehalt an Stickstoff, welcher zur Assimilirbarkeit dieses Brodes keineswegs hinreichend ist, weßhalb es auch in der Regel, um diesen Mangel auszugleichen, mit stickstoffreichen, animalischen Stoffen, wie Fett, Butter, Speck genossen wird. Die Störung der Verdauung, welche durch Entziehung angemessener Speisen und durch Genuß schwer verdaulichen Brodes herbeigeführt wird, muß die sonst natürliche Empfindung des Hungers bald unterdrücken, als erstes Zeichen von Gesundheitsstörung! und bewirkt, daß auch die Assimilirung der inzwischen gereichten, warmen Speisen nicht gehörig erfolgte, so daß bald Erkrankung, Abmagerung, und in Folge davon die Bildung organischer Leiden in den Unterleibsorganen beobachtet werden. — Nach den neuesten Erfahrungen der Chemie ist das aus Wai-

zenmehl bereitete weiße Brod (oder doch halbweiße) Brod eher geeignet, die Muskelkraft des Körpers zu erhalten, als das Schwarzbrod, und dürfte vielleicht auch dessen größere Nahrhaftigkeit die Mehrkosten compensiren.

Daß der Beschaffenheit des Trinkwassers in Strafanstalten die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse, ist eine selbstverständliche Sache. — Der Verbindung großer Milchwirthschaften mit Strafanstalten zur Verabreichung von Milch zum Frühstücke und Nachtmahle, dem besten Prophylacticum gegen die Gefängnißcachecie kann von ärztlicher Seite nur wärmstens das Wort gesprochen werden

Prof. Hofmann macht in seinen „gerichtsärztl. Bemerkungen" (München 1860) bezüglich der Nachsicht des Gesetzgebers, daß in gewissen Fällen (Art. 18) die Gefängnißstrafe in Bezirksgerichtsgefängnissen erstanden werden dürfe, auf die insalubre Beschaffenheit vieler Bezirksgerichtsfrohnvesten warnend aufmerksam, die geradezu die Strafhaft physisch anstrengender und ungesunder machen, als Kaisheim und Ebrach mit ihren luftigen Höfen und Arbeits-Sälen.

Wenn das Gesetz die Erstehung der Arreststrafen in einem „Polizeigerichtsgefängniß" (Art. 20) anordnet, so kann man sich über die v. H. getragene Befürchtung einerseits, daß dazu Frohnvesten benützt werden, oder die polizeilichen Detentionslokale mit ihrem täglich wechselnden Inhalte von Betrunkenen, Landstreichern, Dirnen ꝛc. dem Arrestgefangenen seine Haftdauer drei- und vierfach unerträglicher machen würden, als dieß in der Frohnfeste selbst der Fall wäre, beruhigen.

Im bayer. Straf-System tritt nun die lebenslängliche Zuchthausstrafe an die Stelle der Kettenstrafe des Ges. v. 1813 und der **Travaux forcés à perpetuité** des **Code pénal**, die zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe füllt den Platz der bisherigen zeitlichen Zuchthausstrafe und jenen der bisherigen Arbeitshausstrafe aus.

Goldtammer (Materialien) bemerkt zum preuß. Strafsystem: „Während das Eigenthümliche der Zuchthausstrafe nach dem Gesetze absoluter Arbeitszwang nach den Regeln der Strafanstalt ohne besondere Rücksicht auf die bisherigen Lebensverhältnisse ist, ist bei der Gefängnißstrafe der Arbeitszwang ein relativer, in soferne eine

angemessene Beschäftigung von der Direktion hergestellt werden kann, und in sofern sie überhaupt die Beschäftigung für erforderlich erachtet. Findet aber die Behörde die Beschäftigung für erforderlich, so steht ihr allein die Beurtheilung der nach Fähigkeiten und Verhältnissen, (Stand, Herkunft, Erziehung) zu bemessenden Qualität und des Maßes der Arbeit zu. Der Gefangene selbst hat einen Anspruch auf bestimmte, durch jene Voraussetzungen bedingte Arbeiten nicht.

Die Surrogirung der Festungshaft an die Stelle des Zuchthauses oder Gefängnisses (Art. 19 d. b. G.) hat nur den Zweck, dem Gebildeten, an gewählten Umgang gewöhnten Manne die unverkennbare Strafschärfung des Zusammengesperrtseyns mit rohen Sträflingen zu ersparen, wenn er nicht ein aus durchaus niedrigen Motiven hervorgehendes, von durchaus gemeiner und niedriger Gesinnung zeugendes Verbrechen verübt hat. Darum die copulative Stellung der beiden Momente.

Ein anderes Verständniß erhielt dieser Art. durch die Vhdlg. im G.-A. der A. K. Es solle nämlich keine Copulative ausgedrückt seyn, sondern dem Richter nur Anhaltspunkte gegeben seyn und eine der exemplificirten Voraussetzungen allein oder zwei oder alle könnten und dürften ihn bestimmen, dem Art. Anwendung zu geben. Der Art. bilde gleichsam eine Generalvollmacht für den Richter, ganz nach Umständen zu entscheiden. —

Die Annahme eines Privilegiums für die höhern Stände wird gerade dadurch beseitigt, daß nicht blos die bürgerliche Stellung, sondern auch die Bildungsstufe, worunter auch die sittliche verstanden den werden kann, und die Umstände der Handlung ins Auge zu fassen sind. Von einer Beschränkung auf einzelne Schichten der Gesellschaft oder gar Stände könne keine Rede sein.

Zu Art. 23. Abs. 3 d. b. Str.-G.-B. ist zu bemerken, (Motive z. E. v. 1854) daß der Sträfling auch während seines Aufenthaltes in der Heilanstalt den dort anwendbaren Ueberwachungsmaßregeln, so wie den Beschränkungen, welche in Bezug auf Eidesfähigkeit und Vermögensdisposition für die Dauer der Strafzeit eintreten, unterworfen bleibt. — Zu bemerken ist noch aus diesen Motiven, daß um so mehr eine Erkrankung des Verbrechers während der Strafzeit zwar seine Behandlung in dem Straforte ändert, auf den Vollzug der Strafe selbst aber ohne Einfluß bleibt.

Eine Abkürzung der Gefängniß- oder Arreststrafen durch Schärfungen wurde in den neuen bayer. und preuß. Strafgesetzbüchern nicht mehr aufgenommen, und führte auch bei größern Strafmaßen leicht zu Schaden, vorausgesetzt, daß strenge Vollziehung statt hatte. Wurde eine Gefängnißstrafe von nur 3 Monaten um ein Viertheil durch Schmälerung der Kost abgekürzt, so bleiben noch 68 Tage, und es ist zu befürchten, daß ein Gefangener, selbst von der robustesten Constitution, wenn er 68 Tage lang an jedem dritten Tage nur Brod und Wasser erhält, an seiner Gesundheit Schaden leidet.

Die öster. Gesetzgebung hat durch Aufstellung der beiden Schärfungsarten Einzelnhaft und Einsperrung in dunkler Zelle §§. 22, 23, 256, 257 den gegenwärtigen Ansichten über Gefängnißreform Rechnung zu tragen gesucht, und die Nachtheile und Gefahren, welche den neuern Strafsystemen vorgeworfen wurden, dadurch vermieden, daß sie die Anwendung der Principien dieser Systeme nur für kürzere Zeiträume festgesetzt hat. Selbst die Grundzüge welche die a. h. Entschließung v. 24. Aug. 1849 in Betreff der Einführung der Einzelnhaft für die Zukunft, sobald nämlich die dazu nöthigen Baulichkeiten hergestellt seyn werden, sanctionirt hat, erstrecken sich nur auf Untersuchungsgefangene, und auf solche Sträflinge, welche zu höchstens einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt sind.

In §. 260 des österr. Str.-G. „kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlich geringsten Straffatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen, — wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte."

In Bayern wurde, um der Arreststrafe auch für die schwersten Uebertretungsfälle, insbesondere für solche, in welchen Muthwille oder Rohheit sich auf besonders empörende Weise kundgibt, die Eigenschaft eines ausreichenden Repressivmittels zu verleihen, bei dieser Strafe neben der Schärfung durch Kostschmälerung auch die durch Dunkelarrest zugelassen.

Der Ref. über das St.-G.-B. Dr. Weis will derartige Schärfungen durchaus nicht als zweckmäßig erkennen, und sich der Hoffnung hingeben, daß die Gerichte von dem Schärfungsmittel des Dunkelarrests nur einen sehr mäßigen Gebrauch machen werden.

Körperliche Züchtigung.

Der Entwurf des bayer. St.-G. v. J. 1854 hatte die körperliche Züchtigung zwar nicht in die Scala der ordentlichen Vergehensstrafen eingereiht, wohl aber als Surrogat für die Gefängnißstrafe in gewissen Fällen zugelassen, welche Fälle er nicht aus einem objectiven, sondern vorzugsweise subjectiven Standpunkte auffaßte und festsetzte, so daß die Strafe auf Landstreicher, Gewohnheitsbettler, rückfällige Raufer und Personen, die bereits in Folge einer Verbrechens- od. infamirenden Vergehensstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten, beschränkt wurde. — Wegen des Unberechenbaren in den Folgen dieser Strafe kann und will die Medicin die Verantlichkeit für diese Strafart fürder nicht mehr theilen, und der langjährige Kampf gegen sie hat endlich in Preußen und Bayern zum Siege geführt, wo man durch die Einrichtung der Gefangenanstalten und die Strafandrohungen z. B. gegen Gewohnheitsraufer nachhelfen wird.

Die österreichische sowie die würtembergische Gesetzgebung haben es für nöthig befunden, die Strafe der körperlichen Züchtigung wieder einzuführen, und zwar bei Verbrechen als Strafschärfung §. 24, bei Vergehen und Uebertretungen in Stellvertretung des Arrestes (östr. Str.-G. §. 248) und als Disciplinarstrafe in Strafhäusern und Gefangenanstalten.

Als Strafschärfung bestimmt das

östr. Gesetz §. 24 Ruthenstreiche für Jünglinge unter 18 Jahren und Frauenspersonen; Stockstreiche für Erwachsene männlichen Geschlechts, als Maximum 30 Streiche. Sie darf nur 1) gegen Rückfällige, 2) nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sey; 3) während der Strafdauer nicht öfter als einmal und 4) nie öffentlich vollzogen werden.

§. 248. Als Hauptstrafe in Stellvertretung der Arreststrafe kann die körperliche Züchtigung blos bei den vom Strafgesetze eigens bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und sol-

chen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen werde, (Max. 20 Streiche, das Uebr. wie oben.

§. 258. So auch gegen Rückfällige zur Verschärfung des Arrestes aber nur unter den in §. 248 enthaltenen Beschränkungen.

Wenn die Strafgesetzgebung einmal das Mittel der körperlichen Züchtigung für unvermeidlich angesehen hat, so kann nur die umsichtigste und gewissenhafteste ärztliche Untersuchung in Verbindung mit rationellem Forschen in der Anamnese des zu Bestrafenden, möglichen nachtheiligen Folgen vorbeugen, wobei freilich nicht zu verkennen ist, daß die Aerzte nicht alle Krankheitsanlagen zu erkennen im Stande sind, deren Entwicklung durch die körperliche Züchtigung befördert, oder nothwendig herbeigeführt werden muß.

Ein trefflicher ärztlicher Schriftsteller, Beck, selbst bemerkt, daß man dabei dem Arzte zu viel Ehre erweise, wenn man ihm solche Vorhersehungsgabe zuschreibt. Wer die Art, wie solche Gutachten oft eingeholt werden, kennt, weiß auch, daß der Gerichtsarzt, welcher um ein solches Gutachten befragt wird, selten Zeit genug hat, (oder sich nimmt), um nur die nöthige Prüfung anzustellen. Man begnügt sich mit ein Paar allgemeinen Fragen, und einer oberflächlichen äußern Betrachtung; darüber aber, ob der Inculpat Anlagen zu Brüchen, zu Krankheiten des Afters hat, darüber, ob die durch Schläge bewirkten inneren (polarisch consensuellen) Entzündungen der Schleimhäute heftig seien, welche Folgen sie erzeugen werden, kann er nicht urtheilen.

Insbesondere ist es die Bronchial-Schleimhaut, (der Sitz der Angst nach Neumann) welche gar gerne ergriffen wird, und dieß um so mehr, wenn der Gezüchtigte durch in den Mund gesteckten Knebel das Schreien unterdrückt, in Athmen und Kreislauf bedeutende Störung (Congestionirung) hervorbringt, wie sie oft ganz blauroth von der Prügelbank aufstehen, und den Keim der langwierigen und zuletzt tödtlichen Lungenerkrankung in sich niedergelegt haben, der nach kürzerer oder längerer Zeitfrist seine zerstörende Ent-

wickelung durch Hüsteln, Abmagerung, Schwerathmigkeit signalisirt. Daß diese üble Folge auch bei den stärksten und robustesten Naturen, die vielleicht um so mehr zur Congestion geneigt sind, eintreten könne, dürfte Grund genug sein, jedes mechanische Mittel zur Verschließung des Mundes, um das Schreien zu unterdrücken, zu verbieten.

Strafvollzug.

Der Vollzug einer gegen einen geistesgestörten Verbrecher erkannten Freiheitsstrafe muß so lange aufgeschoben werden, als die Geistesstörung andauert, weil ein Geisteskranker als solcher die Strafe nicht erstehen kann. Ist dieselbe unheilbar, so fällt der Strafvollzug ganz weg. Eben so verhält es sich mit einer schweren körperlichen Krankheit, welche den Vollzug der Strafe ohne Lebensgefahr für den Kranken, oder ohne in Härte auszuarten nicht zuließe. Auch unheilbare chronische Krankheiten, Krebs, Brustwassersucht, Auszehrung, können aus diesem Grunde entweder ausgesetzt werden müssen, oder sie geben Anlaß zu einer Begnadigung des Verbrechers.

An Schwangern kann zwar die Freiheitsstrafe vollstreckt werden, aber man vergesse nie, daß sie Schwangere sind, gebe ihnen einen gesunden Aufenthaltsort, eine ihrem Zustande angemessene Kost, erlaube ihnen täglich den Genuß frischer Luft durch längere Zeit, und freier Bewegung, verschone sie mit schweren körperlichen Anstrengungen, und unterstelle sie besonders der ärztlichen Beaufsichtigung. — Erlaubt die Strafart solche Berücksichtigung nicht, so hat Aufschub des Strafvollzuges Statt zu finden.

Ist die Freiheitsstrafe einmal angetreten, so soll sie ununterbrochen bis zu Ende erstanden werden, und daran können dann körperliche Krankheiten des Verurtheilten keine Aenderung mehr bewirken. Kann ein Kranker im Gefängnisse nicht genügend verpflegt werden, oder handelt es sich um eine Geisteskrankheit, so muß der Verurtheilte in eine öffentliche Heilanstalt verbracht werden, worüber manche Gesetze die menschliche Vorschrift enthalten, daß die solcher Gestalt in der öffentlichen Heilanstalt verbrachte

Zeit als Erstehung der Strafe mitzählt. S. bayr. Str.-G. Art. 23 Abs. 3.

In ärztlichen Zeugnissen über Krankheitsverhältnisse der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten wird häufig dadurch gefehlt, daß man sich nicht der nothwendigen und pflichtmäßigen gründlichen Prüfung der Verhältnisse und der Bestimmtheit der Attestation hingibt, sondern sich nur auf allgemeine Aeußerungen, die Haft würde höchst schädlich wirken, das Individuum müsse sich durchaus Bewegung in frischer Luft machen rc. beschränkt. Solche Erscheinungen gereichen zum Nachtheile für die Strafjustiz, verzögern die Vollstreckung, und machen den Verurtheilten unnöthige Kosten, so oft eine weitere Ermittlung an den Tag legt, daß der behauptete Krankheitszustand keineswegs die angegebene Bedeutung hat. Solche Zeugnisse können daher nur nach gründlicher Prüfung und mit Angabe der Gefahr und der Gründe, aus welchen man auf eine solche zu schließen sich für berechtigt hält, ausgestellt werden. — Nicht selten ist in solchen Fällen von Medicinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Atteſtaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung als nothwendig zu bezeichnen. Dieß ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deßhalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht für unstatthaft erklärt werden, sondern nur dann die Aussetzung derselben beantragt werden, wenn man sich nach gewissenhafter Untersuchung für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist, und wenn der Medic.-Beamte diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen, und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Nur der kranke Mensch kann durch die Haft ernstlich gefährdet werden, nur bei ihm kann eine nahe und bedeutende Gefahr zu besorgen sein, eine wirk-

liche Gefahr, von der wir keine Garantie haben, wenn sie eintritt, sie ärztlich wieder beseitigen zu können.

Unverkennbar stellt sich die Nothwendigkeit besonderer Verwahrungsorte für seelengestörte Verbrecher heraus, wenn man bedenkt, daß es gleich unpassend erscheint, den Irren in der Strafanstalt, wie den Verbrecher in der Irrenanstalt verwahren zu wollen. Die Verhaftung (Verwahrung) in einer Strafanstalt muß unter allen Umständen als eine Strafe angesehen werden. Der Irre, Zurechnungsunfähige und Unfreie kann aber kein Verbrechen verüben, und darf also auch keine Strafe erleiden. Und auch da, wo das Verbrechen selber in einem Zustande verübt wurde, der nicht dem geringsten Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit Raum gibt, und die Seelenstörung erst später sich eingestellt hat, darf der Strafvollzug nicht eintreten, oder muß augenblicklich sistiren, sobald das Obwalten eines solchen Zustandes dargethan ist. Außerdem ist der Aufenthalt von Irren in einer Strafanstalt mit vielfachen, mehr äußern Inconvenienzen verbunden, und dieses um so mehr, je entschiedener hier noch die Furcht, die Strenge, die Abschreckung die leitenden Principien sind; desto weniger werden Charakter und Gewohnheiten der höhern und niedern Angestellten, desto weniger die Disciplin und sämmtliche Einrichtungen des Hauses für Aufenthalt und Behandlung von Irren geeignet sein und desto störender müssen diese selber wieder auf Ordnung und Disciplin zurückwirken. Soll durch die Strenge, durch die Furcht, die den Gefangenen eingeflößt wird, überhaupt Etwas erreicht werden, so muß damit die vollkommenste Gleichheit der Behandlung, die strengste Gerechtigkeit verbunden sein, und darf es also keine Ausnahmsfälle, keine anders wie die übrigen behandelten Gefangenen geben. Wollte man aber die allgemeinen Vorschriften, bezüglich auf Kost, Beschäftigung und Betragen u. s. w. auf einen Irren anwenden, so würde dieses, wenn es gelänge, ihn zum Gehorsam gegen die allgemeinen Vorschriften zu bringen, für ihn selbst von den nachtheiligsten Folgen sein, oder zum Mindesten darin für ihn eine nicht zu rechtfertigende Härte liegen. Gelingt es aber, wie solches gewöhnlich der Fall sein wird, nicht, ihn zum Gehorsame zu bringen, so würde das Beispiel des Ungehorsames von den verderblichsten Folgen für das Ganze sein. Wollte man, um solche zu verhin-

dern, dergleichen Individuen auf die Krankenabtheilung bringen, so würde die Störung für diese um so empfindlicher und nachtheiliger sein; wollte man sie völlig isoliren, so würde eine solche Isolirung in einer Anstalt, die nicht durchaus auf das Princip der Isolirung gegründet ist, große und wesentliche Nachtheile für die Irren haben müssen. Und selbst in einer völlig auf Isolirung basirten Anstalt werden die Inconvenienzen, welche der Aufenthalt von Irren für sie selber und die Anstalt erzeugt, zwar geringer werden, aber nie völlig vermieden werden können. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß solche Gefangene die Aufmerksamkeit des Arztes, der Beamten und Wärter in einem sehr erhöhten Maße in Anspruch nehmen und sie dadurch von den Uebrigen zu sehr abziehen, daß man im Allgemeinen das Zusammenleben der Irren für förderlich für ihre Heilung ansieht, (obwohl die Erfahrungen in den amerikanischen Strafanstalten, wo es aus Mangel an Irrenanstalten viele seelengestörte Gefangene gibt, beweisen, daß auch in der Isolirzelle Heilung möglich ist,) und das Vorhandensein unruhiger und tobsüchtiger Irren mit der Ruhe, Stille und Regelmäßigkeit der Bewegung, welche in solchen Anstalten nothwendig herrschen müssen, unverträglich ist.

Gegen den Aufenthalt von Verbrechern in den Irrenanstalten spricht zunächst, daß diese nach ihrem ganzen Geiste und ihrer ganzen Einrichtung nicht geeignet sind, zum Strafvollzuge zu dienen. Es ziemt sich nicht, daß die Beamten, Aerzte und Wärter der Irrenanstalt neben ihrem eigentlichen Berufe die Funktionen des Kerkermeisters versehen. Es ist die ganze Verfahrungsweise, die ganze Behandlung in einer Irrenanstalt von jener in einer Strafanstalt so durchaus verschieden, so durchaus auf andere Principien gegründet, daß der Aufenthalt in dieser Anstalt, das Leben unter solcher Behandlung nicht als Strafe angesehen werden kann. Hierdurch entsteht für Jene, welche ihr Vergehen in einem zurechnungsfähigen Zustande verübt und also eine Strafe verwirkt haben, und erst später wahnsinnig geworden sind, die Nothwendigkeit, daß der Strafvollzug, so lange sie sich in der Irrenanstalt befinden, für sistirt angesehen werde, und sie nach erfolgter Heilung der Seelenstörung in die Strafanstalt zurückversetzt werden müssen, um den Rest ihrer Strafe zu erstehen. Eine solche Zurückversetzung muß aber nothwendig eine dringende Gefahr eines Rück-

falles begründen und die Alternative herbeiführen, entweder der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen und die kaum geheilte Seelenstörung wieder hervorzurufen, oder aber durch eine Begnadieinzugreifen. Auch in Beziehung auf solche, welche ein Verbrechen im unfreien und seelengestörten Zustande begangen, und also eine Strafe nicht verwirkt haben, ist zu berücksichtigen, daß ohnedieß immer noch ein Vorurtheil gegen die öffentlichen Irrenanstalten besteht, so daß Mancher zu spät in eine passende ärztliche Behandlung kommt, und unheilbar wird, der sonst leicht und schnell wieder hätte hergestellt werden können. Ein Scheingrund und Vorwand aber für das Widerstreben, einen geliebten Verwandten in die Irrenanstalt zu bringen, liegt gewiß darin, daß er dort in die Gesellschaft gefährlicher Verbrecher kömmt. Je mehr aber dieß Vorurtheil schwindet, und die Irrenanstalten als Stätten des Geistes der Freundlichkeit und Liebe begriffen werden, desto mehr muß sich die öffentliche Meinung verletzt fühlen, wenn ein Mensch, der irgend eine verbrecherische, fluchwürdige That verübte, dahin, statt in die Strafanstalt, versetzt wird. Denn nur Wenige erfahren, oder sind im Stande zu begreifen, insbesondere in jenen Fällen, wo der unfreie Zustand, in dem das Verbrechen begangen wurde, nicht in die Augen fallend war, und erst während der Untersuchung erkannt und constatirt wurde, daß der Thäter wirklich kein verabscheuungswürdiger Verbrecher, sondern ein bedauernswerther Irre ist, dem also keine Strafe, sondern mitleidige Pflege und wo möglich Heilung zu Theil werden muß.

Nur in besondere, eigens und allein für sie bestimmte, Anstalten sollen verbrecherische Irren und wahnsinnige Verbrecher gebracht werden, welche ihrer Bestimmung und Einrichtung nach das Mittel zwischen Irrenanstalten und Strafanstalten halten, den Geist der erstern mit den Formen der letzteren verbinden müssen. — Es gibt auch Fälle, wo es sehr schwer zu entscheiden ist, ob ein Verbrecher sich in einem Zustande befindet, in dem ihm sein Verbrechen zugerechnet und er dafür bestraft werden darf oder nicht. Die Schwierigkeit der Entscheidung muß um so größer sein, je weniger der Gerichtsarzt theoretisch und praktisch mit der Seelenheilkunde vertraut, je weniger die Umgebung des Verbrechers eine genaue Beobachtung und zweckmäßige Behandlung desselben gestattet, und je

kürzer die Zeit ist, die der Arzt seiner Beobachtung widmen kann. Zur Untersuchung solcher zweifelhaften Seelenzustände von Verbrechern würde sich eine solche Anstalt für verbrecherische Irren am Allerbesten eignen, deren Vorstand immer ein tüchtiger Irrenarzt sein müßte, und wo sich also Arzt, geübtes Wärterpersonal, geeignete Oertlichkeit und Zeit zur Beobachtung zusammenfinden würden. (Diez in Friedreichs Archiv VI.)

Wo aber solche gesonderte Anstalten noch nicht bestehen, sprechen sich namhafte Irrenärzte gegen eine eigene ganz getrennte Abtheilung für Sträflinge und Inquisiten in Irrenanstalten mit eigenen, besser besoldeten und beeideten Wartindividuen aus als für die Kranken wie für den Ruf der Anstalt gleich nachtheilig. In die Irrenanstalten werden Inquisiten oder Sträflinge aufgenommen, um entweder bei der Simulation Verdächtigen den wirklichen, wahren Geisteszustand zu erforschen, oder bei erwiesener Seelenstörung diese einer entsprechenden Behandlung oder Pflege zu unterziehen, keineswegs aber um diese Individuen durch eine strenge Isolirung und durch Entziehung der den andern Mitkranken gebotenen Unterhaltungsmittel zum Geständnisse der angeschuldigten gesetzwidrigen Handlungen zu zwingen, oder die etwa begangenen in der Irrenanstalt abbüßen zu lassen. Diesen Verdacht würde die Irrenanstalt nothwendig auf sich laden, wenn sie alle jene Individuen, die ihr von Justiz- oder politischen Behörden übergeben werden, von den häuslichen Unterhaltungen der Uebrigen, von der Kirche und den Gärten ausschlösse. Uebrigens wird eine genaue Beobachtung des Benehmens bei allen Kranken erfordert, über Fortbestehen, Zu- und Abnehmen, oder Uebergang des Leidens in eine andere Form, daher für die wichtigsten und schwierigsten Fälle auch die geeignetsten und verlässigsten Wärter ausgewählt und mit speciellen Instructionen versehen werden.

Ebenso ist bei allen Geisteskranken der Trieb zum Entweichen sehr mächtig, und überdieß lehrt die Erfahrung, daß Simulation da viel schwieriger sei, wo die Augen Vieler auf den Verdächtigen gerichtet sind, und wo ihm durch die Gemeinschaft mit Mehreren so viele Gelegenheiten geboten werden, seinen wahren Geisteszustand zu verrathen. Durch Separirung dieser Klasse von Kranken würde man sich endlich aller jener unschätzbaren Mittel entäußern, die gemein-

schaftliche Promenaden, die Beschäftigungen im Hause und im Freien, musikalische und andere Unterhaltung und selbst schon der Umgang mit andern Kranken gewähren. Die Andern wissen aber sehr häufig gar nicht, daß sie sich in Gesellschaft von Sträflingen befinden, und erfahren sie es, und ist ihr Ehrgefühl so rege, um daran Anstoß nehmen zu können, so sind sie auch schon fähig, einzusehen, daß jener nicht als Verbrecher angesehen werden könne, der eine gesetzwidrige Handlung im kranken, also geistesunfreien Zustande verübt hat. Eine Verleitung zu bösen Handlungen, eine moralische Ansteckung ist aber darum nicht zu fürchten, weil der in Behandlung oder Pflege in der Irrenanstalt befindliche Sträfling sich nicht als solcher, sondern als Kranker, und zwar der Form und Intensität seiner Geistesstörung entsprechend benimmt, und es Aufgabe und Pflicht des Arztes ist, dieses etwa vorhandene gefährliche Krankheitssymptom, das auch nicht selten bei Irren, die nicht Sträflinge sind, vorkömmt, wie jedes andere Nachtheilige, für den Leidenden selbst und seine Umgebung unschädlich zu machen. — Es ist inhuman, einen Verbrecher, der das Verbrechen aus Krankheit beging, anders als einen kranken Menschen behandeln zu wollen. Wird der abgeurtheilte Verbrecher geisteskrank, so ist es inhuman, diesen anders als einen Kranken behandeln zu wollen, wenn das Criminalspital nicht die Mittel dazu bietet. Endlich fällt die Schranke zwischen Gefängniß und Irrenanstalt zusammen, sobald eine derlei Zwischenanstalt besteht. (Riedel.)

Für Verurtheilte, die an der fallenden Sucht (Epilepsie) leiden, kann in einer Strafanstalt schlechterdings nicht genügend gesorgt werden (abgesehen davon, wie das Uebel auf Andere namentlich junge Mitgefangene nachtheilig wirken kann) und es möchte, die Sache vom ärztlichen Standpunkte aus betrachtet, zweckmäßiger sein, wenn solche Unglückliche, wo jene gesonderten Verwahrungsorte nicht bestehen, in einer besondern Abtheilung eines öffentlichen Krankenhauses aufbewahrt werden, allein ohne Zweifel stehen dem auch wieder erhebliche strafrechtliche Bedenken entgegen. Es gibt so bei allen menschlichen Einrichtungen, wenn getrennte Gebiete in einander hinüber spielen, gewisse Stellen, die wohl immer mangelhaft bleiben werden, aber nichts desto weniger und eben darum die sorgfältigste Behandlung verdienen.

Auch solche Epileptische, die als unzurechnungsfähig

sich zu gesetzwidrigen Handlungen hinreißen ließen und die öffentliche Sicherheit bedrohen, — sollen, sei es von der Justiz, sei es von der Administration, der strengsten Beobachtung unterstellt werden. Eine Zusammenbringung Epileptischer, nicht Irrer, mit wirklichen Irren, muß aber verworfen werden.

Seelenstörung (nach verübtem Verbrechen) und Verjährung der Strafverfolgung. (v. Mittermaier, Gerichtssaal 1859, §. 227 des österr., §. 48 d. prß. u. Art. 96 d. bayer. Str.-G.-B.)

Wo bereits in Folge der geführten Voruntersuchung gegen einen Angeschuldigten die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, kann eine Seelenstörung des Angeklagten kein Hinderniß der Strafverfolgung seyn, und die Verjährung nicht geltend gemacht werden, (nachdem er wieder hergestellt ist,) wenn auch während noch so langer Zeit, in welcher der Angeklagte in einer Irrenanstalt war, die Vollziehung des Verweisungsurtheils unmöglich war. Hier war durch die Seelenstörung des Angeklagten das Verfahren gehindert, welches unmittelbar die Urtheilsfällung begründen sollte.

Eine andere Gestalt gewinnt aber die Sache, wenn nach einem verübten Verbrechen (unmittelbar) die Person, welche des Verbrechens verdächtig ist, seelengestört wird. Hier führt der Grund, worauf die Verjährung in Strafsachen gebaut ist, nämlich der durch Ablauf einer gewissen Zeit als wahrscheinlich anzunehmende Verlust der Beweise, vorzüglich der Vertheidigung und die Vermuthung, daß der Thäter nach langer Zeit sein Verbrechen abgebüßt habe, zur Annahme, daß die Verjährung dem Angeschuldigten laufe, mag auch wegen Seelenstörung der Staatsanwalt und der Richter die Handlungen, der Verfolgung und Untersuchung freiwillig oder gezwungen unterlassen haben ... Davon, daß eine eingetretene Seelenstörung die Urtheilsfällung über einen wahnsinnigen Angeklagten hindert, ist kein Schluß daraus zu ziehen, daß sie auch die Thätigkeit des Staatsanwalts hindere, der immer die nöthigen Schritte der Verfolgung vornehmen kann. — Wenn aber, wie im ersten Falle, wegen Seelenstörung die Untersuchung oft lange Zeit ruht, aber die Verjährung unterbrochen ist, kann der Angeklagte empfindlich durch den Verlust der Beweismittel der Vertheidigung leiden, z. B. wenn wichtige Entlastungszeugen gestorben sind.

Uebrigens hat in allen Fällen bei einem Angeklagten, der zur Zeit der That geistesgesund war, und erst später in Geisteskrankheit verfiel, — die Wiederherstellung seiner Gesundheit der Untersuchung unbedingt vorzugehen; die Behandlung und das Heilverfahren kann daher ohne Rücksicht darauf angeordnet werden, ob dadurch das Ergebniß der Untersuchung erschwert oder gar vereitelt wird.

Reform des Gefängniß-Wesens.

Als die verschiedenen Systeme der bessernden Zucht im neuen Gefängnißwesen traten auf:

a) Das Isolirungsverfahren (Einzelnhaft, Pönitentiarsystem, pennsylvanisches System) bestand ursprünglich in der vollkommenen Abgeschiedenheit und Einsamkeit jedes einzelnen Sträflings in seiner Zelle, ohne je ein anderes menschliches Wesen, als den Verwalter der Anstalt, den Wärter oder den Geistlichen zu sehen. Anfangs (1790) ging man so weit, die Gefangenen Jahre lang ohne alle Beschäftigung in ihrer Zelle zu lassen. Da aber diese Behandlung die Gefangenen körperlich und geistig zu Grunde richtete, indem diese häufig erkrankten, und in Wahnsinn verfielen, suchte man dieselben in ihren Zellen zu beschäftigen, und gab Jenen, welche lesen konnten, eine Bibel. Da aber die angestellten Untersuchungen auch jetzt noch ungünstige Resultate lieferten, entstand das neue (1829) philadelphische System (moderne Zellensystem), das auf einer durch Besuche unterbrochenen Einsamkeit mit Arbeit beruht.

b) Das Auburn'sche System (Newyork 1816): Man ließ die Gefangenen nur während der Nachtzeit in ihren Zellen, und versammelte sie den Tag über zur gemeinschaftlichen Arbeit, jedoch unter dem strengsten Gebote des Stillschweigens, nur mit barbarischer Disciplin aufrecht zu erhalten.

c) Das Klassifikations- oder das Genfer System (franz. System) ist nur eine Verbesserung des Auburn'schen Systems mit dem Unterschiede, daß man die Sträflinge bei ihrem Eintritte in die Anstalt eine Zeitlang der Einzelnhaft bei Tag und bei Nacht un-

terwirft*) und sodann die Abtheilungen, in welche die Sträflinge zum Behufe der gemeinschaftlichen Arbeit gebracht werden, nach sorgfältiger Erforschung der Individualität (moralische Stufe) der Gefangenen anzuordnen sucht, auch die Sträflinge durch gutes Betragen sich Belohnungen erwerben läßt.

d) Das Obermaier'sche Socialverfahren, (und Marquet-Vasselot'sche) Besserungs-Humanitätssystem, (cf. dessen Schrift 1837), wornach die Sträflinge in der größtmöglichen Geselligkeit unter steter und sachgemäßer Aufsicht leben sollen, sich zu 20 bis 80 in den Arbeitssälen vereinigen, in Abtheilungen von 2, 3 bis 12, in einschläfrigen Betten schlafen, und sich in Abtheilungen von oft mehr als 100 in den verschiedenen Höfen zu gleicher Zeit ergehen. Obermaier will beweisen, daß durch dies Zusammenleben der Sträflinge jeder Gefahr vorgebeugt werde, und daß, wenn einmal gründliche Besserung die Oberhand gewonnen und der größte Theil der Bevölkerung von gutem Geiste beseelt wäre, die gebesserten Gefangenen so viele Sicherheits- und Besserungsmittel darbieten, daß das Gute bald überwiegend werde.

Bei diesem System ist aber sehr ins Auge zu fassen, ob auch wirklich genügende Sicherheit geboten ist, daß gefährliche Verabredungen und Verführungen der Minderverdorbenen durch die Schlechten entfernt gehalten werden, ob nicht blos die Maske der Heuchelei die gewonnene Besserung vortäuscht, und ob in den gemeinschaftlichen Schlafsälen nicht das Laster der wechselseitigen unnatürlichen Unzucht verbreitet werde. — Endlich kann durch das Zusammenleben der Sträflinge mit dem Rechte wechselseitiger Unterhaltung leicht der Strafe jene Kraft fehlen, welche in dem Gemüthe des Sträflings das Gefühl der Unterwerfung begründet und einen moralischen Eindruck zu machen geeignet ist, der zur Besserung nothwendig ist, und von denjenigen gut benützt werden kann, welche in der Strafanstalt den religiösen und moralischen Unterricht leiten. Wie durch das System der aus dem Kreise der Sträflinge selbst gewählten Aufseher in den Keuchen der Haß und die Rachsucht sogar zu Mordthaten führten, haben neuerliche Fälle bewiesen.

*) Das Genfer System (auch europäisches System genannt) kömmt überhaupt zweifach vor: a) insoferne für alle Sträflinge Isolirung nur zur Nachtzeit angewendet wird, b) insoferne nach Verschiedenheit der Individualität der Sträflinge bei Einigen selbst absolute Internirung Tag und Nacht erkannt wird.

Verweilt man bei den Vorschlägen und Ansichten der neuern Schriften über Pönitentiarsysteme, so sind es vorzüglich zwei Fehler, deren Daseyn der Auffindung der Wahrheit nachtheilig wird.

Der Erste ist, daß man auf eine zu exclusive Weise an einem bestimmten System festhält, und von der Anwendung desselben alles Heil erwartet, der andere besteht in der Vernachlässigung der Beachtung der besondern Verhältnisse des Staates, von dessen Gesetzgebung die Rede ist, des Nationalcharakters und der Kulturstufe des Volkes.

Herr Reichsrath v. Maurer verwirft das Auburn'sche und das Klassifikationssystem, und spricht sich über das pennsylvanische, wenn auch verbesserte Isolirungssystem mit Beziehung auf die bayerischen Verhältnisse folgendermassen aus:

In B. gehört bei Weitem die Mehrzahl der Verurtheilten der ackerbautreibenden Bevölkerung an, für diese aber ist die Einzelnhaft weit drückender und auch nachtheiliger, als für Gewerbsleute und für die sog. gebildete Klasse, welche mehr an das Sitzen in geschlossenen Räumen gewöhnt sind. Die Einzelnhaft, als Regel, würde daher in B., so scheint es, zur Ungleichheit in der Bestrafung führen. Auch wirkt das einsame Sitzen bei verschiedenen Individuen verschieden. Es führt, wie man sagt, öfters zum Stumpfsinne oder zum Wahnsinne und macht jedenfalls, wenigstens bei Ackerbautreibenden, zu den frühern Berufsgeschäften unfähig, während die Beschäftigung im Freien allzeit wohlthätig und jedenfalls gleichmäßiger wirkt. Dazu sind die Kosten sehr bedeutend, bei 4—5000 Gefangenen jährlich 6—8 Millionen. v. M. räth, Vermehrung der Gefängnisse, Beschäftigung der Sträflinge im Freien, zumal mit landwirthschaftlichen Arbeiten (Kaisheim), Herstellung einer großen Anzahl von Zellen in jeder Strafanstalt, einerseits um die Unverbesserlichen abzusondern, anderntheils um denen, bei denen Besserung durch Vereinzelung erreicht werden kann, diese Wohlthat erweisen zu können, und um durch Versuche einen festen Anhaltspunkt für Beurtheilung des Zellensystems zu gewinnen. —

Da es Gemüther gibt, welche eine langdauernde Isolirung nicht ertragen können, Individuen, bei welchen die Isolirung zur Nachtzeit und das Schweigen mit Beschäftigung in kleinen Abtheilungen von Sträflingen genügend ist, um Besserung zu bewirken, während bei

andern die absolute Isolirung als das beste Mittel zu ihrer moralischen Umwandlung erscheint, so räth Mooser, früher Vorstand der Pönitentiaranstalt St. Jakob bei St. Gallen, Vereinigung beider Strafsysteme unter einem Dache, nämlich das Auburn'sche Strafsystem für die langzeitigen und das pennsylvanische für alle kurzzeitigen Strafhaften, das Isolirungssystem auch noch für einzelne seltene Fälle langzeitiger Strafhaften als Disciplinarstrafmittel für eine kürzere oder längere Zeit, die nach einander 6 Monate nicht überschreiten dürfte, angewendet. — Jene zum Nachdenken, zur Einsicht des Unrechts und zum ernsten Entschlusse sich zu bessern bestimmende Wirkung wird die Einsamkeit, unterstützt von Vertrauen gewinnenden, anregenden Besuchen, nur bei minder verdorbenen, gebildetern, lebhaftern Personen äußern; allein vergeblich wird man bei vielen rohen, ungebildeten, abgestumpften oder sehr verdorbenen Sträflingen von der Einsamkeit eine solche Kraft der Umgestaltung erwarten. Um der religiösen und moralischen Einwirkung Wirksamkeit zu sichern, ist für sie die absolute Isolirung Tag und Nacht weder nothwendig noch förderlich.

Bei einer Einrichtung, wie sie in **Genf** besteht, kann die Besserung bewirkt, und insbesondere verderblicher Communication unter den Sträflingen hinreichend vorgebeugt werden, wenn nur das Gefängniß zweckmäßig gebaut ist, und nur eine kleine Zahl, z. B. 15 bis höchstens 20 in Einem Arbeitssaale vereinigt sind, die zweckmäßig mit gehöriger Absonderung des Raums von einander getrennt sind. Ohne einen verderblichen Verkehr unter den Sträflingen zuzulassen, wird ein absolutes Schweigen hiebei auch nicht für alle Klassen unumgänglich geboten erscheinen. — Eine Verbindung des absoluten Isolirungssystems mit dem Klassensystem wird in der Weise empfohlen, daß das erstere beim Eintritte in die Anstalt, und ebenso vor dem Austritte 1—2 Monate lang, bei Rückfälligen Monate lang, als Strafschärfung vom Gerichte erkannt, als Disciplinarstrafmittel, und endlich bei allen zu kurzen Freiheitsstrafen, nicht über ein Jahr Verurtheilten, angewendet werde.*)

*) Ein sehr unterrichteter deutscher Jurist, der lange in Nordamerika Gefängnisse beobachtete, Prof. Tellkampf erklärt, daß ein Jahr der getrennten Gefangenschaft wenigstens 2 Jahren nach dem Auburn'schen System an innern Leiden des Sträflings gleichstehe.

Sehr beachtenswerth sind die Vorschläge des Dr. Chrastina in Wien (öster. med. Jahrb. 1846):

„1) Alle Untersuchungsgefängnisse sollen nach dem pennsylvanischen System eingerichtet werden, wobei es den Inquisiten freisteht, sich zu beschäftigen, wie sie wollen. 2) Für Sträflinge von 1—3 Jahren nach dem bisherigen Strafmaße ebenfalls das pennsylvanische System mit entsprechender Herabsetzung der längern Strafzeit auf höchstens 2 Jahre. 3) Für Sträflinge über 3 Jahre das Klassifikationssystem, wobei diejenigen, welche zum Erstenmale sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, und deren früheres Leben und sonstige Umstände Besserung hoffen lassen, in eine eigene Abtheilung kommen. Ist ihre Aufführung gut, so soll ihnen Besprechung im Beiseyn des Aufsehers erlaubt seyn. 4) Bei jungen Individuen, deren Körper und Geist noch unentwickelt und daher der äußern Einflüsse höchst bedürftig sind, ist weder Isolirung, noch absolutes Schweigen anzuordnen; für sie sind eigene Anstalten erforderlich, in welchen sie zur Feldarbeit oder zu einem Handwerk angeleitet und höchstens des Nachts isolirt werden."

Sehr gewichtige Gründe sprechen auch für den Vorschlag, daß bei jedem zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilten die Isolirung längere Zeit hindurch in einer Art Probezeit angewendet würde, nach deren Verlauf erst entschieden würde, welchem System derselbe fortan unterworfen werden solle.

Nach der Ansicht Moosers sollte es nicht von dem Gerichte, auch nicht von dem Direktor der Strafanstalt abhängen, ob absolute Isolirung gegen einen Sträfling eintreten soll, sondern das Gesetz sollte dies bestimmen, und zwar so, daß für Freiheitsstrafen von drei Monaten bis 2 Jahren pennsylvanisches System, und für höhere Strafen Auburn'sches angewendet würde.

Für sehr wichtig halten wir es, daß da, wo in einem Gebäude die zur absoluten Isolirung Verurtheilten und die nur während der Nacht Isolirten verwahrt werden, — diese beiden Abtheilungen so strenge von einander gesondert werden, daß die absolut Isolirten von den übrigen Gefangenen, den Maschinen rc. nichts hören können, indem sie gar leicht von dem Geräusche aus den Arbeitssälen eigenthümlich afficirt und ihr Gemüth beunruhigt wird.

Diez, ehemals Vorstand in Bruchsal, charakterisirt die drei dermal üblichen Gefängnißsysteme bezüglich ihrer Einwirkung auf die Gesundheit der Gefangenen folgendermassen:

I. In somatischer Beziehung:

1) Gemeinschaft ohne Beschränkung:

a) Geringere Quantität von Luft, welche mit fremden Ausdünstungen imprägnirt ist, bei Tag und Nacht.

b) Möglichkeit der Beschäftigung im Freien.

c) Spaziergang nach Willkühr in Gesellschaft.

d) Zahl und Art der Disciplinarstrafen zwar verschieden, im Allgemeinen aber weniger als beim Schweig- und härter als beim Isolirsysteme.

e) Häufiges Vorkommen der unnatürlichen Unzucht, besonders Päderastie.

f) Ungehemmter Gebrauch der Sprachorgane.

g) Gelegenheit zu jeder Ansteckung.

h) Längere Dauer.

2) Gemeinschaft mit Schweigen bei Tage:

a) Bei Tage im Arbeitssaale geringere Luftmenge mit fremden Ausdünstungen imprägnirt, Nachts geringere Menge Luft ohne Beimischung fremder Ausdünstungen.

b) Beschäftigung im Freien nur ausnahmsweise für Einzelne.

c) Spaziergang im Gänsemarsch in Gesellschaft.

d) Viele und harte Disciplinarstrafen.

e) Keine Päderastie aber Onanie.

f) Sehr gehemmter, beinahe völlig untersagter Gebrauch der Sprachorgane.

g) Nicht viel weniger Gelegenheit zur Ansteckung.

h) Längere Dauer.

3) Fortwährende Absonderung:

a) Bei Tage und bei Nacht größere Menge Luft ohne fremde Beimischung.

b) Beschäftigung im Freien nur ausnahmsweise für Einzelne.

c) Spaziergang nach Willkühr (?!) allein und methodische Muskelübungen.

d) Wenige und gelinde Disliplinarstrafen.

e) Keine Päderastie und selbst weniger Onanie.
f) Weniger gehemmter Gebrauch der Sprachorgane.
g) Keine Gelegenheit zur Ansteckung.
h) Kürzere Dauer (in Baden im Verhältnisse wie 2:3.)

II. In psychischer Beziehung:

1) Gemeinschaft ohne Beschränkung:
a) Der plötzliche Uebergang in die Lage wirkt am wenigsten ungünstig auf verhärtete Verbrecher.
b) Dem Schmerze der Trennung von den Seinigen gibt das System kein Gegengewicht.
c) Die Lebensweise ist nicht einförmig.
d) Der erste Eindruck wirkt günstig auf den ganz Schlechten und sehr ungünstig auf den Bessern.
e) Die Reue ist kaum zu erwarten; wo sie sich einstellt, wirkt sie sehr peinlich auf den Gefangenen.

2) Gemeinschaft mit Schweigen bei Tag:
a) Der Uebergang zum Stillschweigen ist gleich (?) hart für Alle.
b) Dem Schmerze der Trennung von den Seinigen gibt das System kein Gegengewicht.
c) Die Lebensweise soll nach der Intention des Systems sehr einförmig sein; diese Einförmigkeit läßt sich aber nicht erreichen, und an deren Stelle tritt eine continuirliche Spannung und Aufregung der niedern Seelenfunctionen.
d) Der erste Eindruck ist ungünstig auf Alle. Im Verlaufe der Zeit gestaltet er sich günstiger für die Schlechten und ungünstig für die Bessern.
e) Es ist eher Reue zu erwarten, aber sie bleibt peinlich für den Gefangenen.

3) Fortwährende Absonderung.
a) Der Uebergang trifft am Wenigsten hart die von etwas besserm Schlage; am härtesten die Schlechtesten.
b) Der Schmerz der Trennung von den Seinigen wird durch die in dem System liegende Begünstigung der Besuche und Correspondenz gemildert.
c) Die Einförmigkeit der Lebensweise ist geringer, als beim Stillschweigen, wenn es wirklich gehandhabt werden könnte, aber größer als sie in Anstalten mit Stillschweigen wirklich

vorhanden ist, und größer, als bei ungehemmter Gemeinschaft. Dagegen fehlen die Veranlassungen zur Spannung und Aufregung beinahe gänzlich.

d) Der erste Eindruck ist ein peinlicher für Alle; im Verlaufe der Zeit wird er günstig für die Bessern und bleibt ungünstig für die Schlechten.

e) Es ist am sichersten auf ernstliche Reue zu rechnen; die Wirkungen dieser werden aber durch die übrigen Umstände kräftig gemildert und erleichtert.

Diez glaubt, daß das System der Absonderung dasjenige sei, bei welchem weniger Krankheitsfälle und weniger Sterbefälle, als bei den beiden andern sich zutragen, und bei welchem — wenn auch die Wahnsinnsfälle der Zahl nach größer sein sollten, was andererseits in Abrede gestellt wird (Mittermaier in seiner Schrift über Gefängnißverbesserung, und in der Schrift: die Gefängnißfrage) — dieselben, wenigstens der Zahl nach viel häufiger, leichter und schneller geheilt würden.

Interessant ist, daß Sträflinge, welche schon beide Gattungen von Gefängniß durch Erfahrung kennen gelernt, fast durchgehends, wenn ihnen die Wahl gelassen wird, die Zellengefängnisse vorziehen. (Friedreichs Centralarchiv für Staatsarzneikunde I.)

Der treffliche Bericht des Abg. Dr. Völk zum bayr. S.-E. sagt, daß psychische Affektionen in der Einzelnhaft unter Anderem gerade in den Vorzügen der Einzelnhaft ihren Grund haben können, — durch die kräftige Einwirkung auf Geist und Gemüth des Verbrechers, in deren Folge nothwendig auch geistige Aufregungen kommen, — und daß in vielen Fällen das Verbrechen seinen theilweisen Grund in krankhafter Geistes- oder Gemüthsanlage hat, wenn dieselbe sich auch dem Strafrichter nicht als Unzurechnungsfähigkeit darstellt, und das diese in der Einzelnhaft viel öfterer kannt wird, weil sie zu einer Krisis führt, welche die Heilung ermöglicht.

Daß übrigens durch die humansten Einrichtungen für die so wichtigen diätetischen Beziehungen ohne Rücksicht auf das unverständige Geschrei, daß man zu viel für Luft, Bewegung u. A. sorge, und den Sträflingen ein besseres Loos bereite, als Arme in der Freiheit hatten, zu sorgen ist, begreift sich aus der Pflicht des Staates, die Gesundheit und Kräfte derjenigen nicht zu ver-

nachlässigen, die er der Freiheit beraubt, damit sie nach ihrer Entlassung im Stande sind, wie andere freie Menschen ihr Brod ehrlich zu verdienen. Die gleiche Rücksicht muß übrigens auch in der Bestimmung der Dauer der Einzelnhaft walten, und nach vielen Erfahrungen dürften fünf Jahre wohl die längste Zeit sein, die ein Sträfling ertragen kann, um mit ungeschwächtem Geiste und gesundem Körper in die Welt zurückversetzt werden zu können.

Auch auf junge Leute soll die Isolirung nicht angewendet werden. Viel hängt der Erfolg des Systems der Isolirung von der Art, wie die Erwärmung und Ventilation durchgeführt ist, von der Kleidung (nur warm genug!!), und der Beschäftigungsweise der Gefangenen ab. S. o.

Unvermeidlich erscheint frischer Luftzutritt durch das eine bestimmte Zeit im Tage geöffnete Zellenfenster, oder die Fensterklappe.

Die Moabiter- (bei Berlin) Zellen messen im Erdgeschoß und ersten Stock 12′ 8″ Länge und 6′ 8″ Breite = 730 □ Fuß, im zweiten Stock 13′ 1″ Länge und 6′ 8″ Breite = 756 □ Fuß.

Steinerne Zellenboden, wie in Bruchsal, wo auffallend viele Lungenkrankheiten vorkommen, sind nicht zu empfehlen und dürfte deren Häufigkeit nicht dem vom steinernen Boden sich ablösenden Staube, sondern mehr der in der kalten Jahreszeit von einem solchen Boden unzertrennlichen Erkältung der Füsse zugeschrieben werden müssen.

Erfahrene Gefängnißbeamte haben sich gegen die Anwendung der harten Arbeit, die nur auf Anstrengung des Muskelsystems berechnet ist, (Tretmühle) erklärt, weil nach der Erfahrung diese Arbeiten höchst ungleich wirken, und regelmäßig eine große körperliche Erschöpfung und eine solche Erschütterung des Nervensystems hervorbringen, daß der Gefangene theils in einen Zustand von Reizbarkeit gebracht wird, als dessen Folge Krankheiten und Selbstmorde vorkommen, theils so unfähig zu geistigen Arbeiten, daß nach dem Zeugnisse der Gefängnißgeistlichen und Lehrer ein Sträfling, der einige Tage zu solchen harten Arbeiten gebraucht wurde, unempfänglich für den moralischen Unterricht, und in der Schule unbrauchbar und unaufmerksam ist.

Ohne Bewegung im Freien, und zwar eine solche, bei welcher für kräftige Muskularthätigkeit und eine auch den Geist erheiternde Art gesorgt ist, wird die Einzelnhaft leicht verderblich. Daß

dazu die sogenannten Spazierhöfe ungenügend sind, ist allgemein eingesehen, und die Direktoren der Gefängnisse haben selbst darauf angetragen, die Scheibemauern zu beseitigen, und eine Bewegung möglich zu machen, wo die Gefangenen in großen Räumen, Jeder vom Andern in einer gewissen Entfernung, sich bewegen können. (Gartenarbeiten.)

Einzelnhaft.

Hinsichtlich der Gefängnißreformfrage neigen sich die Anschauungen der bayr. Gesetzgebungs-Faktoren wesentlich zur Einzelnhaft hin. Obschon die Motive des Entw. v. 1854 sich ausgesprochen hatten, „daß keines der neuern Systeme und ihrer Unterarten sich bisher im Gebiete der Theorie, wie in dem der Praxis ungetheilter Anerkennung zu erfreuen habe, daß jedem vielmehr von gewichtigen, auf Erfahrungsbeispiele und statistische Erhebungen sich berufenden Stimmen die erheblichsten Bedenken', ja geradezu der Vorwurf gänzlicher Zweckwidrigkeit entgegengesetzt werden, traten doch die Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses der II. K. im Jahre 1856 über die Einführung der Einzelnhaft in eingehende Berathung, und formulirten folgende Anträge:

Anträge vom Ref. Dr. Weis:

a) Jeder zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe Verurtheilte wird von seinem Eintritte an während 6 Monaten bei Tag und Nacht in einer besonderen Zelle außer aller Gemeinschaft mit andern Züchtlingen gehalten.

Er wird daselbst mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, nach Maßgabe der Hausordnung beschäftigt. Er erhält, so weit nöthig, Unterricht in einem Gewerbe oder in sonstigen Handarbeiten, sowie in jenen Gegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden, insbesondere auch Religionsunterricht.

Er wird in seiner Zelle durch die bei dem Zuchthause angestellten Personen, namentlich durch den Vorstand, den Geistlichen und Arzt öfter und zwar täglich wenigstens 3 mal besucht.

Auch andern Personen, namentlich den Verwandten und Bekannten des Züchtlings ist der Besuch desselben nicht zu verweigern, vorausgesetzt, daß von denselben ein nachtheiliger Einfluß auf den Züchtling nicht zu befürchten ist, und dieser sich den Besuch nicht verbittet.

Jeder Züchtling darf sich täglich wenigstens eine halbe Stunde in dem dazu bestimmten Raume im Freien Bewegung machen, dabei aber gleichfalls mit anderen Züchtlingen in keine Berührung kommen. Es ist ihm gestattet, von Zeit zu Zeit an Verwandte oder Freunde Briefe zu schreiben, und solche von denselben zu empfangen, alle Briefe müssen jedoch dem Vorstande zur Durchsicht mitgetheilt werden, und derselbe kann deren Absendung, beziehungsweise Einhändigung an den Züchtling untersagen.

b) Nach Ablauf der in Absatz 1 a angegebenen Zeit werden die Züchtlinge innerhalb des Zuchthauses gemeinschaftlich beschäftigt und unterrichtet. Außer der Arbeits- und Unterrichtszeit sind dieselben aber auch jetzt noch, namentlich zur Nachtszeit, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, in besonderen Zellen zu halten.

c) Bei Züchtlingen, welche zur Zeit ihres Eintritts das 70. Lebensjahr überschritten haben, hat die in a angeordnete Absonderung nicht stattzufinden. Sie sind außerdem nur zu leichten Arbeiten anzuhalten, im übrigen aber gleich den Andern zu behandeln.

Diese Vorschläge des Ref. Dr. Weis wurden modificirt von Dr. Barth und in folgender Fassung v. Gesg.-Ausschuße der II. Kammer angenommen:

„e) Jeder von nun an in das Zuchthaus verbrachte Sträfling männlichen Geschlechts ist, wenn es ohne Gefahr für seine Gesundheit geschehen kann, von seinem Eintritte in die Anstalt an bei Tag und Nacht in einer besonderen Zelle außer aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen zu halten, so lange er das 60. Lebensjahr nicht vollendet, und nicht entweder seine Strafzeit erstanden oder vier Jahre in der Einzelnhaft zugebracht hat.

Seine Beschäftigung findet in der Zelle statt; seine Theilnahme an Gottesdienst und Schule, sowie seine Bewegung im Freien ist so einzurichten, daß er dabei mit andern Sträflingen nicht in Berührung kommt.

Er ist in seiner Zelle durch die bei dem Zuchthause angestellten Personen, namentlich durch den Vorstand, den Geistlichen und den Arzt öfter zu besuchen und soll täglich wenigstens 8 Besuche erhalten.

Hier wurde der Zusatz gemacht: „Auch andern Personen, namentlich den Verwandten und Bekannten des Sträflings ist der Besuch desselben nicht zu verweigern, vorausgesetzt, daß von

demselben kein nachtheiliger Einfluß auf den Sträfling zu fürchten ist."

Besuche von Personen, welche nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse (Vereine, Wissenschaft) zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten haben, kann sich der Sträfling verbitten. —

f) Die in der Einzelnhaft verbrachte Zeit ist bei zeitlich bestimmter Freiheitsstrafe dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältniß in Abrechnung zu bringen, daß 2 Monate Einzelnhaft gleich kommen 3 Monaten der ihm zuerkannten Strafe.

g) Sträflinge, welche die in e) angeordnete Einzelnhaft erstanden haben, unterliegen für den etwaigen Rest ihrer Strafzeit einer beschränkten Absonderung in der Art, daß sie sowohl während der Arbeitszeit, als während der Bewegung im Freien, übrigens unter beständiger Beaufsichtigung in kleinere Abtheilungen vereinigt, und nur die übrige Zeit in einer Einzelnzelle gehalten werden. — Zu ihrer Beaufsichtigung dürfen Sträflinge nicht verwendet werden."

Alle diese Beschlußfassungen gab übrigens der Ausschuß in einer spätern Berathung ob der tiefen Disparität in den Meinungen bezüglich des Umfangs, der Form und Dauer der Einzelnhaft, sowie ihres Verhältnisses zur gemeinsamen Haft („die Frage der Gefängnißreform als zur Zeit nicht genügend bereift auf sich beruhen lassend",) wieder auf.

Die Motive zum revidirten E. d. J. 1860 besagen:
„Bei der großen Meinungsverschiedenheit, die noch immer, wenn „auch nicht über die Zweckmäßigkeit der Einzelnhaft an sich, wohl aber hinsichtlich der Art und Weise ihres Vollzugs, und hinsichtlich der Berechnung ihrer Intensivität im Verhältnisse zur gemeinsamen Haft besteht, scheint der einzig richtige „Weg, welcher hinsichtlich dieser Materie zur Zeit eingeschlagen „werden kann, der zu seyn, daß das allgemeine Strafgesetzbuch die „Maaße der Freiheitsstrafe ohne Rücksicht auf Einzelnhaft festsetzt, „und einer spätern Specialgesetzgebung es vorbehält, über „Einführung der Einzelnhaft und über die Frage, ob und in wie „weit jene Strafmaaße abzukürzen seien, die allenfalls geeignet „scheinenden Bestimmungen zu treffen. Selbstverständlich ist „hiedurch nicht ausgeschlossen, daß auch jetzt schon in der für die

„Zuchthäuser und Gefangenanstalten zu erlassenden „Hausordnungen die Einzelnhaft als Disciplinarmittel „oder als vorübergehende Zuchtmaßregel (vorzüglich um „den neueintretenden Sträfling gleich in den ersten Wochen seiner „Haft zum Nachdenken und zur Selbstbetrachtung zu führen) oder „auch als bleibende Strafvollzugsart für solche Sträflinge, welche „selbst darum nachsuchen, für anwendbar erklärt werde.“

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß durch eine völlige Umwandlung der Strafanstalten und der den Verbrechern darin zu Theil werdenden Behandlung auf der Grundlage der Einzelnhaft die Freiheitsstrafe selbst ihrem innersten Wesen, ihrem ganzen Geiste und Inhalte nach sofort eine ganz andere geworden sein müßte, als jene, welche die bisherigen Gesetze und Urtheile im Auge hatten, daß folglich auch die ganze Strafweise nach allen ihren Abstufungen (das sog. Strafsystem) einen völligen Umschlag erleiden müßte.

Das System der Einzelnhaft, als Hauptzweck der Strafe die Besserung der Verurtheilten erkennend,*) soll dahin wirken, daß dem Sträfling die Selbsterkenntniß erleichtert, und daß sodann mit seiner sittlichen und materiellen Erziehung begonnen, und dieselbe während der Strafzeit soweit fortgeführt werde, daß einerseits Rückfälle nicht mehr zu befürchten, andererseits ihm auch die Möglichkeit gegeben sei, für sein Fortkommen zu sorgen. (Unterricht in einem Gewerbe oder in sonstigen Handarbeiten, in Gegenständen der Volksschule, und in der Religion.) Die Erfahrung lehrt, daß die unmittelbar nach der Verurtheilung folgende Zeit am meisten dazu geeignet ist, den Verbrecher zur Selbsterkenntniß zu bringen, daher auch für die moralische Erziehung und Besserung der Sträflinge durch Isolirung am Wichtigsten. Es heißt dieß

*) Trefflich dentet ein prenß. Reglement vom 4. Novbr. 1835 die Bestimmung der Strafanstalten, außer der unmittelbaren Strafvollstreckung, dahin an: es solle dahin gewirkt werden, daß der Sinn der Sträflinge während ihres Aufenthalts in sittlicher und religiöser Beziehung gebessert, und zugleich die geistige Bildung, sowie die körperliche Geschicklichkeit so weit, als es die Individualität und die Verhältnisse der Anstalt gestatten, in der Art erweitert werden, daß von dem Sträflinge nach seiner Entlassung die Führung eines geregelten Lebenswandels zu erwarten steht — Ueber die Vorzüge der Einzelnhaft S. die Denkschrift des kgl. preuß. Minist. b J. Goldt. Archiv 1861 April.

aber natürlich nicht, daß die Verbrecher getrennt von allen andern Menschen leben sollen, im Gegentheile, sie sollen während dieser Zeit mit Anderen vielfach in Verkehr kommen, und nur von Jenen ferne gehalten werden, welche nachtheilig auf sie wirken können. (Besuche von den Gefängnißbeamten, Aerzten, Geistlichen und von anderen Personen, Verwandten und Bekannten, von denen man einen vortheilhaften Einfluß erwarten kann und vorausgesetzt, daß der Sträfling sich deren Besuch nicht verbittet). Die Theilnahme an Gottesdienst und Schule, sowie die Bewegung im Freien, täglich wenigstens eine halbe Stunde, ist in den meisten Anstalten so eingerichtet, daß der Sträfling dabei mit anderen Sträflingen nicht in Berührung kömmt. Uebrigens ist ihm gestattet, an Verwandte oder Freunde Briefe zu schreiben, und solche von denselben zu empfangen, die jedoch alle dem Vorstande zur Durchsicht mitgetheilt werden müssen, welcher deren Absendung oder resp. Einhändigung untersagen kann.

Die Einzelnhaft darf nicht zu lange dauern, doch gehen über die Zweckmäßigkeit der Dauer (6 Monate bis 6 Jahre und darüber) die Ansichten auseinander (in den Anträgen des Gesg.-A. z. E. v. 1854 Dr. Weis 6 Monate, Dr. Barth nach Füßlin 4 Jahre, wobei aber Füßlin auf die Durchführung der dortigen Hausordnung und die Erleichterungen, welche durch einen guten Gewerbsbetrieb, beständige geistige Weiterbildung, zweckmäßige sanitätische Einrichtung, hinreichende Kost und besonders durch humane Bildung geboten werden — hinweist.) Ebenso sprechen theils materielle Gründe (Kosten), theils innere dafür, sie beim weiblichen Geschlechte und Männern über 60 Jahren nicht in Anwendung zu bringen, da es bei den letzteren höchst unwahrscheinlich ist, daß sie nochmals in die menschliche Gesellschaft zurückkehren. — Nach Dr. Weis (S. dessen Anträge) dürfe man die Einzelnhaft nicht bis zum Schlusse der Strafzeit dauern lassen. Es müsse ein Zusammenleben des Sträflings mit andern Menschen, seinen Mitsträflingen, einige Zeit vor der Entlassung aus der Anstalt Statt finden. Auf diese Art werde auch das Inslebentreten des Systems nicht erschwert.

Nach der Erfahrung bewährter Sachkenner (Füßlin in Bruchsal) ist übrigens entschieden, daß nur bei längerer Dauer das System sich vollständig wirksam zeigen könne. Daraus kann

man aber keineswegs folgern, daß man bei kürzer dauernden Strafen das Zellensystem gar nicht anwenden solle; denn es habe in allen Fällen den großen Vorzug, daß es die Leute wenigstens nicht verschlechtere, ein Vorwurf, der dem jetzigen Gefängnißwesen allseitig gemacht wird. Bei Sträflingen aber, welche auf längere Zeit verurtheilt sind, muß man die Einzelnhaft in ihrer Dauer so einrichten, daß sie auch vollständig wirken kann.

Kein Unpartheilicher, wenn er auch noch so sehr Freund der Einzelnhaft ist, kann jedoch verkennen, daß es manche Individuen gibt, welche die Einzelnhaft nicht ertragen können. In England hat man daher durch Einführung der Gartenklasse eine Milderung des Systems bei Einzelnen möglich gemacht.

Füßlin sagt, daß solche am Wenigsten zur Einzelnhaft geeignet sind, die sehr geistesarm*) und beschränkt sind, oder auch zu einseitigen Gedankenrichtungen hinneigen, oder von quälenden Gewissensbissen heimgesucht, endlich höchst verschlossen, mißtrauisch oder mit langwierigen Körperleiden behaftet sind. Hier, wo jedenfalls ein häufigerer Verkehr, eine noch sorgfältigere Ueberwachung, als sie in der Einzelnhaft möglich, allenfalls Einiger zusammen durch einen stets anwesenden Aufseher nöthig ist, erscheint ihm eine Ausnahme am rechten Orte.

Gesetzlich muß die Ermächtigung gegeben sein, Sträflinge, deren leidender Körper- oder Seelenzustand es nöthig macht, in gemeinsamen Arbeitssälen zu beschäftigen, und über die Nothwendigkeit dieser Maßregel hat ein Strafanstalts-Collegium auf den Grund der gutachtlichen Aeußerungen des Vorstandes, des Arztes und des Geistlichen der Anstalt zu entscheiden. Die vorläufige Versetzung, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, steht dem Vorstande zu. Von 25 in Bruchsal wegen Seelenstörung Versetzten ergibt sich, daß 14 bedeutende Strafschärfungen (Dunkelarrest, Hungerkost) erstanden hatten.

Schlimm ist es, wenn die Gesetzgebung von zu vielen Förmlichkeiten und Berichten an höhere Behörden das Eintreten dieser

*) Auch anderer Seits wurde das Bedenken ausgesprochen, daß ein durchaus kindisches, knabenhaftes Benehmen, ein Mangel aller Begriffe von Recht, Sitte und Ordnung, sowie von Einsicht in das begangene Vergehen, — Befürchtung wegen entstehender Geistesstörung während der Straferstehung in Einzelnhaft errege.

Maßregel abhängig macht, während oft schleunige Versetzung nothwendig ist; ein Unglück ist es, wenn an einer Anstalt eine große Verschiedenheit der Ansichten zwischen Vorstand und Arzt herrscht.

Vorzüglich sind die Hallucinationen, (Sinnestäuschungen), eine wachsende Nervenaufreizung oder trübsinnige Stimmung die ersten Erscheinungen der beginnenden Seelenstörung, welche in den Strafanstalten oft nicht genug beachtet, und in ihrer Bedeutung gewürdigt werden, um die Sträflinge sogleich in Gemeinschaft zu bringen. (Der Glaube, verletzende Aeußerungen gehört zu haben, gehört nicht zu den Seltenheiten). Mehrere Kranke erklärten, daß sie im Zellengefängniß in einen Zustand geriethen, worin sie glaubten, daß ihnen alle Gedanken ausgingen und daß das System darauf berechnet sey, den Sträflingen die Gedanken zu nehmen, so daß sie durch diese Vorstellung in furchtbare Verzweiflung gebracht wurden. Wenn der Gefängnißarzt, was unerläßliche Bedingung ist, mit der Psychiatrie gehörig vertraut ist, so kann die Frage, „ob der Sträfling, wenn Seelenstörungen sich zeigen, nicht sogleich in eine Irrenanstalt gebracht werden soll," — wenigstens für die Regel verneint werden.

Selbstbefleckung wird als Hauptursache der entstandenen Wahnsinnsfälle angegeben, und Lungensucht und Marasmus sind die zwei Hauptursachen der Sterblichkeit, und dies erklärt sich vorzüglich aus der schlechten Luft, der Beraubung des Sonnenlichts, ungenügender Bewegung und einer Abstumpfung, die sich aus der einsamen Einsperrung ergibt. — Die Selbstbefleckung und unnatürlichen Unzuchtslaster werden aber nach andern genauen Beobachtern, noch viel verbreiteter in den Anstalten mit Gemeinschaft der Gefangenen angetroffen.

Man vergesse übrigens nicht, daß ein großer Theil des Wahnsinns theils der oft langwierigen (Untersuchungs-) Haft und der Verurtheilung selbst, theils dem lasterhaften Leben, das zum Verbrechen führte, zugeschrieben werden muß, endlich manche Verbrechen während der Entwicklungsperiode des Wahnsinns begangen werden, welche Fälle alle oft nur erst beim Eintritte in die Strafanstalt oder beim Aufenthalte daselbst erkannt werden.

Daß bei dem Isolirungssystem durch die Anwendung ermüdender (aber nicht erschöpfender) und mit Abwechslung verbundener Arbeiten (S. u.) viele Nachtheile, Onanie, Hallucinationen 2c. vermieden werden können, versichern erfahrene Beobachter.

Großen Widerspruch rief von jeher das System der Reduktion der Strafzeit hervor.

„Es kann nicht geläugnet werden, daß durch eine Reduktion der Strafe (3:2) in der Form der Einzelnhaft eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Gefangenen etablirt wird, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft zu erdulden haben (resp. erdulden müssen), so ferne bei diesen die Meinung nicht ersterben wird, daß die richtig durchgeführte Einzelnhaft leichter zu ertragen ist, als die gemeinsame, — daß aber auch eine Ungerechtigkeit insbesondere gegen diejenigen Gefangenen verübt wird, die aus psychischen und physischen Gründen für die Einzelnhaft nicht geeignet sind, so daß es dann viel besser wäre, alle Strafen ohne Ausnahme zu verkürzen, und viel richtiger, einen Ausweg der Abkürzung zu ermitteln, der ohne Ausnahme allen Sträflingen zu Gute kommen müßte, die provisorische Freilassung." Wichern in Goldt. A. 1861 Juli.

Auch im G. A. d. K. A. z. E. v. J. 1854 wurde auf die Rechtsungleichheit hingewiesen, daß nicht für Jeden in der Einzelnhaft eine Strafschärfung liege, daß (abgesehen von Weibern, Kindern und Kranken) — insoferne man sie nicht auf alle andern Sträflinge ausdehnen könne, — Unschuldige darunter leiden müßten. — Dem wurde jedoch entgegengehalten: Die Einzelnhaft sei als Strafumwandlung aufzufassen, die Schwere der Strafe, der Strafwerth sei nicht blos nach der Zeitdauer, sondern auch nach der Qualität und den Nebenfolgen, Infamie, Suspension und Verlust sonstiger Rechte zu bemessen. Es sei richtig, daß die Einzelnhaft Manchem wünschenswerther sein werde, allein der Gesetzgeber dürfe nicht auf das Gefühl Einzelner sehen, sondern müsse das Gemeingefühl zur Basis nehmen. Man werde aber von den meisten isolirten Verbrechern hören, daß diese Strafe härter sei, als die in Gesellschaft zu erstehende Haft. (?)

Nach allen Erfahrungen der Gefängnißdirektoren wird eine zu lange andauernde Freiheitsstrafe häufig für den Gefangenen gegen den Willen des Gesetzgebers und gegen die Voraussicht der Richter in eine lebenslängliche verwandelt, weil in vielen Fällen eine lange Gefangenschaft die geistigen und physischen Kräfte der Gefangenen und ihre moralische Energie in einem so hohen Grade schwächt, daß sie nach 10—12jähriger Gefangenschaft nach ihrer Entlassung unfähig werden, ihr Gewerbe ordentlich zu betreiben, entweder durch dumpfes

Hinbrüten und Mangel an Selbstvertrauen, oder durch physisches Leiden. Man scheint die Erfahrungen der Aerzte zu wenig zu beachten, daß Personen, die lange Zeit in Strafanstalten zubrachten, durch Anschwellen der Füsse mit ihren weitern Folgen, und durch Magenleiden wenig tauglich zu harten Arbeiten sind.

Unbezweifelt kann die Dauer der Strafzeit in dem Maße vermindert werden, je intensiv stärker die Gefangenschaft eingerichtet ist, je mehr Uebel sie für den Gefangenen enthält, je mehr sie auf wirksame Weise die Besserung erzielen kann, und in dem Sträfling solche Eigenschaften entwickelt, durch welche er in den Stand gesetzt wird, nach seiner Entlassung auf ehrliche Weise Erwerbsmittel zu finden.

In Preußen besteht eine Verkürzung der Strafdauer durch Einzelnhaft nicht, sondern in ihr, wie in der gemeinsamen Haft wird nur eine Ausführung der im Gesetz (Str.-G.-B. §. 11) angeordneten „Verwahrung" und „Anhaltung zu Arbeiten" gesehen. (Vgl. die vortreffliche Denkschrift des pr. Ministers an den Landtag über die Einzelnhaft. Goldtammers Archiv 1861 April). In einer und derselben Anstalt befindet sich vielfach wenigstens partielle Einzelnhaft und partielle gemeinsame Haft. Wie aber in den alten Gefängnissen jedenfalls die letztere überwiegt, und die erstere nur, hier vielleicht zehn-, dort aber hundertmal hinzukommt, so ist es umgekehrt bei der Moabiter-Anstalt. Zu dieser gehört eine Abtheilung von Gefangenen, die theils im Souterrain, theils in der Filialanstalt in gemeinsamer Haft verwahrt werden. Etwa ein Drittel der Gefangenen befindet sich in gemeinsamer, zwei Drittel in Einzelnhaft, freilich so, daß beide Abtheilungen gänzlich von einander fern gehalten sind, und mit einander in keinem unmittelbarem Verkehre stehen. —

Die Form der Einzelnhaft an und für sich macht in Preußen die in ihr verbüßte Zuchthausstrafe nicht zu einer andern Strafe, weder verschärft, noch gemildert. Die Einzelnhaft empfiehlt sich um ihrer reichern Menschlichkeit willen, in der sie die gerechte Strafe erscheinen läßt, soferne die Befreiung der Gefangenen aus der Herrschaft der verbrecherischen Gemeinschaft, die Aufhebung des unerträglichen, weil widernatürlichen Gebotes des stummen Zusammenseins mit denselben Menschen an demselben Orte für viele Jahre und die damit

verbundene Rückgabe des Sprachverkehrs und Umgangs mit gesitteten Menschen, ferner die der geistigen Erfrischung und die Wiederbelebung der Geisteskräfte, die dem Gefangenen in der Zelle dargeboten wird — sie als ein wahrhaft rationelles Verfahren erscheinen läßt. Es liegt hierin aber keine Milderung, denn es kann nicht behauptet werden, daß die bei Aufrechthaltung des gesetzlichen Maßes der Strafe, soviel als möglich, von selbst sich ergebende, nur etwa durch künstliche Mittel und systematisch zu unterdrückende wahre Humanität da, — wo sie möglich ist, — nicht, — daß vielmehr die Fernhaltung oder die Beseitigung derselben wirklich zur Strafvollstreckung gehöre. Das etwaige Mildere dieser Strafe äußert sich überdieß nur auf dem Gebiete des Innern des Menschen; dieß Gebiet ist, wenn auch nicht der Einwirkung, doch der direkten Regelung der Gesetzgebung entzogen, und es ist mithin diese Milderung legislativ jedenfalls unerheblich. Es liegt in ihr aber auch keine Verschärfung, da nur von denjenigen Gefangenen, die allein im heimlichen Verkehre mit den Strafgenossen einen im Zuchthause zu gewinnenden Ersatz für die verlorene Freiheit sehen, die Hinwegnahme dieses Verkehrs als eine Erschwerung ihrer Lage empfunden wird. Diese schlechter geartete Klasse der Gefangenen kann aber nicht den Maßstab für Gefängnißeinrichtungen abgeben, und zwar um so weniger, als deren eigenes Urtheil sich sofort verwandelt, sobald sie zur bessern Einsicht gelangen.

Es läßt sich hinsichtlich der gleichmäßig geordneten Einzelnhaft oder auch Kollektivhaft objectiv nicht bestimmen, ob die eine oder die andere milder oder strenger ist, weil ihr Eindruck auf jedes Individuum, nach Character, Erziehung, Beruf, Lebensgewöhnung, Temperament 2c. ein verschiedener ist. — Der Unterschied zwischen der Einzelnhaft und gemeinsamen Haft in der preuß. Zuchthausstrafe ist ein relativer, gradueller, und besteht nur darin, daß das bestehende Strafanstaltsreglement in jener viel vollkommener zur Ausführung gebracht werden kann, — ein Fortschritt, nicht in der Strafgesetzgebung, sondern in der Strafvollstreckung.

K. Bayer. Special-Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr.*)

Art. 1. An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe, verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet, und keiner der im Art. 2 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

Art. 2. Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Strafe zurücklegen würden, deßgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen, welche Kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängniß, im Zuchthaus, in einer Festung oder in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen (Art. 18. Abs. 2. 3. Art. 21. Art. 80 d. Str.-G.-B.) zu erstehen haben.

Art. 3. Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er, — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit ver-

*) Die Formel, mit welcher in Bayern die Gesetze die Allerhöchste Sanktion erhalten, lautet:

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. Wir haben nach Vernehmung unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

lassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende, Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Art. 4. Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget, und zu diesem Behufe, wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in einer sonstigen Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schulunterrichts bedürfen, zur Schule angehalten.

Art. 5. Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer öfters zu besuchen.

Art. 6. Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschließlich des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Art. 7. Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

Art. 8. Diejenigen Sträflinge, welche Ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, so weit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

Art. 9. Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft

nach ärztlichem Gutachten für eine Zeitlang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Art. 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlokal zu verbringen, und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Art. 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Art. 10. Soweit in den Art. 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatt der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 11. Ergibt sich während des Strafvollzugs, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körper- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Art. 9 bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

Art, 12. Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträflinge an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleich geachtet werden! Doch findet dieß keine Anwendung anf die ersten 6 Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafzeit erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Art. 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Art. 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden, betrachtet.

Art. 13. Die Auswahl der in die Zellengefängnisse ab-

zuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Art. 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen. — Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellengefängniß gebracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

Art. 14. Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaft-Lokalen Sorge zu tragen.

In diesen Haftlokalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechts bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betr. Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Art. 12 bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden. Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 15. Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Art. 1 — 13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreichs gültigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Art. 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetz-

blatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Zu Art. 1 u. 2: Es ist das Zellengefängniß, welches erbaut werden soll, ein Anfang, und vorläufig nur für solche bestimmt, welche Gefängnißstrafe zu erleiden haben. Derjenige, welcher in's Zuchthaus kömmt, verbüßt nicht seine Strafe in der Zelle, aber er hat 6 Monate davon (oder nach Umständen mehr nach Art. 14) in der Zelle zu verbüßen. Es liegt hierin eine Absperrungsmaßregel in Bezug auf Diejenigen vor, die die Verdorbensten sind, weil nach dem Wegfallen der Arbeitshäuser die Gesellschaft in den Gefangenanstalten eine viel gemischtere wird, als es bisher der Fall war.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Richter von der Befugniß, Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten in einem Bezirksgerichtsgefängniß erstehen zu lassen, um so umfassendern Gebrauch machten, namentlich im Anfange, wo man sich über die Bedeutung der Strafanstalten im Volke noch keine gehörige Klarheit verschafft hat und die Gefangenanstalten den Arbeits- oder Zuchthäusern gleich hält, wodurch die Leute gegen den Sinn des Gesetzes quasi infamirt werden.

Es handelt sich jetzt darum, aus der Gesammtzahl der Sträflinge derjenigen Categorieen, auf welche Art. 1 u. 2 die Anwendbarkeit des Gesetzes beschränken, die einzelnen Individuen zu bestimmen, welche nach vollendeter Herstellung der Zellengefängnisse in dieselben verbracht werden sollen. Diese Bestimmung kann aber nicht Aufgabe der richterlichen Urtheilsfällung sein, wegen der Raumfrage, sondern muß die Auswahl dem einschlägigen Staatsministerium zugewiesen werden, welchem allein die hiefür erforderliche Gesammtübersicht zu Gebote steht, und welchem es überlassen bleiben muß, das deßfalls einzuhaltende Verfahren im Instruktionswege näher zu bestimmen.

An dem Gesetz wird die Zukunft (durch Erweiterung der Categorieen der Zellenhaftsträflinge) bessern, daß nicht nur Personen, die wegen Vergehens verurtheilt werden, sondern auch Verbrecher, von denen gerade in der gemeinsamen Haft Einfluß auf die Mitanwesenden geübt wird, und die nicht so leicht in sich gehen, in Einzelnhaft kommen, — daß auch die Ungleichheit gehoben werde, die jetzt dadurch entsteht, daß nicht alle Sträflinge derselben Categorie

bei der beschränkten Zahl der Gefängnisse — an der gewährten Verkürzung der Strafzeit Theil nehmen können; daß der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen aufhört; — daß endlich auch die zur Festungsstrafe verurtheilten Personen, die mindestens eben so verdorben sein können, als jene, die Vorzüge der Geburt, der Studien, des Standes nicht für sich haben, — der Einzelnhaft unterworfen werden.

Die Erfahrung in Ländern, in welchen bei Weibern Einzelnhaft angewendet wird, z. B. in Toskana, Oldenburg, Schottland lehrt, daß bei Anwendung gehöriger Vorsicht auch weibliche Personen ohne allen Nachtheil der Einzelnhaft unterworfen werden können, und daß selbst der Charakter vieler Sträflinge (weiblichen) dieses energische Mittel verlangt, indem erfahrungsgemäß Weiber sehr zur Heuchelei und Täuschung der Beamten geneigt sind, und die Verdorbenen unter ihnen eine besondere Lust und Geschicklichkeit haben, ihre Mitgefangenen zu verderben. Nicht übersehen darf hiebei werden, daß nach Art. 14 d. G. auch in den in Zuchthäusern anzulegenden Einzelnzellen weibliche Sträflinge bis zur Dauer von 6 Monaten u. s. w. verwahrt werden sollen.

Zu Art. 5: Um die Einwirkung der Beamten genau nach der Individualität eines jeden Sträflings zu erzielen, dürfen die Besuche nicht blos der Form wegen, um mit ein paar Worten sich nach dem Gesundheitszustand zu erkundigen, gemacht, sondern müssen so eingerichtet werden, daß die Besuchenden jeden Gefangenen genau kennen lernen, über seinen körperlichen, geistigen und moralischen Zustand unterrichtet, den Entwicklungsgang seiner Stimmung beobachten, das Vertrauen desselben gewinnen und so in den Stand gesetzt werden, über den Grad seiner Besserung zu urtheilen. — Wie der Vorstand eben so reich mit Menschenkenntniß und Energie, als Wohlwollen und edler menschlicher Gesinnung begabt sein soll, so darf der Gefängnißgeistliche weder äußerliche Frömmelei und Mysticismus, noch bloßen Wortkram und Glaubenszwang zur Grundlage seines Einflußes machen, und durch ewiges Moralpredigen die Sträflinge in Aufregung und Erbitterung versetzen, sondern soll mit Wohlwollen und milder verständiger Behandlung das unbedingte Vertrauen der Sträflinge zu gewinnen, und — überall nur an den wesentlichen Grundlagen der Religion festhaltend — auf deren Sitt-

lichkeit hinzuwirken suchen. Der Arzt muß mit allen Fortschritten der Psychiatrie genau vertraut sein, um rechtzeitig die oft schwer erkennbaren Zeichen einer beginnenden Seelenstörung zu bemerken, (insbesondere die tiefe Gemüthserschütterung, die oft als erstes Symptom sich zeigt, übrigens, wenn es nicht zur Ausbildung wirklicher Verstimmung kommt, für die Moralität der Gefangenen von dem größten Erfolge ist, richtig zu beurtheilen) und durch die geeigneten Mittel den weitern Fortschritten der Krankheit entgegen zu wirken. Der Lehrer, an dem meist die Sträflinge mit großem Vertrauen hängen, soll mit großer Menschenkenntniß seine Vorträge nach deren Individualität einrichten, ihre Aufmerksamkeit zu fesseln, ihre Liebe zum Lernen und zum eigenen Nachdenken anzuregen verstehen. Die Aufseher werden am besten aus erfahrenen Lehrern, Gewerbsaufsehern in Fabriken, und nur mit großer Vorsicht aus Unteroffizieren zu wählen sein, und erst nach einer Prüfungszeit, daß ein Urtheil darüber möglich wird, ob sie die nöthigen Eigenschaften: Verstand, Menschenkenntniß, Festigkeit, aber auch großes Wohlwollen besitzen — anzustellen sein.

Insbesondere zweckmäßig wird es sein, einige Aufseher zu haben, welche schon in Irrenanstalten Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten.

Eine Bestimmung darüber, ob der Gefangene Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten haben, sich verbitten könne (§. 3 d. bad. Ges. Art. 5 des württemb. G.-E. und Art. 6 der Vorschläge des G.-A. v. 1856) wird am Zweckmäßigsten der Vorstandschaft der Anstalt überlassen, welche zu bemessen im Stande sein muß, in wie weit solche Besuche dem Zwecke förderlich seien, und im Zweifel den Widerwillen der Gefangenen wohl höher anschlagen wird, als eine unberechtigte Neugier.

Zu Art. 7: Hier ist also begutachtet, die Theilnahme der Sträflinge am Gottesdienste und der Schule resp. die Absonderung bei denselben auszulassen*), weil die Ansichten der Aerzte und Vorstände von Gefängnissen noch nicht darüber einig sind, ob auf derselben bestanden werden soll oder nicht, und man es darum noch in die Hände der

*) Im Entwurfe hieß es: Die Theilnahme des Sträflings am Gottesdienste und an der Schule, sowie seine Bewegung im Freien ist so einzurichten u. s. w.

Staatsregierung legen zu müssen glaubte, ob sie sich für das Eine oder das Andere entscheiden wolle. Eben so in Art. 13. —

So oft die Gefangenen in Moabit die Zelle verlassen, tragen sie eine Mütze, mit deren Schirm sie den obern Theil des Gesichts bedecken können, so aber, daß Raum gelassen ist für die Augen, wodurch verhütet wird, daß die hintereinander her gehenden sich erkennen. — Um sich täglich eine halbe Stunde im Freien bewegen zu können, ist jedem Einzelnen in den die Anstalt umgebenden Gartenanlagen ein besonderer Raum angewiesen, der ihn auch hier von der Gemeinschaft mit seinen Mitgefangenen trennt. Nicht bloß wird dem Blicke der Spazierenden für den Sommer eine grüne Anpflanzung dargeboten, sondern sie finden auch auf ihrem Hofe eine Gelegenheit zu einer die Körperkräfte in Anspruch nehmenden Turnübung. An 3 Tagen verläßt außerdem der Gefangene die Zelle, um die ihm angewiesene, höchstens 39 Schüler zählende Schulklasse im Schulhause zu besuchen. Wenn auch hier kein Gefangener den andern sieht, so sehen doch alle den Lehrer, wie dieser zu gleicher Zeit alle vor Augen hat.

In denselben Räumen ertheilen die Geistlichen den katechetischen Unterricht.

Im Laufe der Woche besuchen die Lehrer die von ihnen unterrichteten Sträflinge in ihren Zellen mit Beziehung auf den ertheilten Unterricht, sei es zur Nachhilfe oder zur weitern Besprechung der Lehrgegenstände. — In gleicher Weise besucht jeder Gefangene wöchentlich einmal den Gottesdienst in der Kirche, wo auch Sonntags in 2 Abtheilungen, Morgens und Nachmittags jedesmal zur Hälfte, sämmtliche Gefangenen zum Gottesdienste und zur Predigt versammelt werden. — Auch hier sind, wie in der Schule, durch die besondere Einrichtung der von einander gesonderten und amphitheatralisch aufgebauten Kirchenstühle, die Gefangenen für einander nicht sichtbar, während alle ohne Ausnahme in einem Blicke den Geistlichen und die im Gotteshause anwesenden Beamten, und diese wiederum die Gesammtheit der Gefangenen vor sich sehen. Der gemeinsame Chorgesang mit oder ohne Orgelbegleitung ist der Gesang einer versammelten Gemeinde.

Eine weitere Veranlassung zum Verlassen der Zelle gibt der Weg in das Zimmer des Direktors, zu dem auf Meldung Alle den Zutritt haben, oder in das Sprechzimmer, wo der Gefangene mit den ihn etwa besuchenden Angehörigen, unter gehöriger Aufsicht ohne erschwe-

rende Hemmungen, z. B. von Gitterwerk, zusammentrifft. Daß er mit diesen durch Briefwechsel in direktem Verkehr steht, wenn er will, und daß von dieser Erlaubniß vielfach Gebrauch gemacht wird, ist schon oben angedeutet. Hinzuzufügen ist an dieser Stelle noch als eine besondere Gunst der Moabiter Anstalt, daß durch die Verbindung der Geistlichen mit dazu bereitstehenden Privatpersonen ein mannigfacher Verkehr zwischen den Familien der Gefangenen und diesen vermittelt wird, sei es zur Aussöhnung der Familien mit den Gefangenen oder zur Erledigung von Wünschen, die die Familien angehen, oder zur Vorbereitung desjenigen, was etwa für die bevorstehende Entlassung des Gefangenen nöthig ist, für die von denselben Privaten ebenfalls in weitem Umfange, so weit als die Anstaltsverwaltung sie dazu in Anspruch nimmt, gesorgt wird. Doch aber haben diese Privaten in der Regel gar keinen directen Zutritt zu den Gefangenen in der Zelle, sondern sind nur, und zwar nur für außerhalb, Gehilfen der Anstaltsverwaltung, namentlich der Geistlichen, soweit dieselben von dieser Hilfe Gebrauch machen wollen.

Darunter, daß die Sträflinge nicht miteinander in Berührung kommen sollen, ist wohl verstanden, daß sie so abzusondern sind, daß sie mit einander nicht sprechen, und keine Art Mittheilungen, z. B. schriftliche, sich machen können. Dieß kann auch bewirkt werden ohne die Einrichtung in Bruchsal: das Tragen der Schildmützen, die Absonderung in der Kirche, und die Bewegung nur in den kleinen Spazierhöfchen anzuordnen. Ob man auch Anordnungen treffen will, daß die Sträflinge sich einander gar nicht sehen und erkennen können, mag ein Gegenstand besonderer Erwägung der Regierung sein. Merkwürdig ist, daß nach dem neuesten Berichte 1860 in der Anstalt von Pentonville (London) die bisherige Absonderung der Gefangenen in der Kirche aufgehoben wurde.

Vor Strafschärfungen in der Einzelnhaft, namentlich dem Dunkelarrest und der Kostentziehung, muß als vor ganz besonders wichtigen Ursachen von Seelenstörungen dringend gewarnt werden, da sie in Bruchsal, durch das Ges. v. J. 1852 eingeführt, durch die ungünstigen Erfahrungen zum großen Theile wieder außer Gebrauch gesetzt worden sind.

Unter „Arbeiten außerhalb der Zellen“ ist nicht eine fort-

laufende Arbeit zu verstehen, sondern nur einzelne häusliche Dienste, welche durch die Gefangenen vorgenommen werden können.

Für die tägliche Bewegung der Sträflinge im Freien wird am besten gesorgt sein, wenn ihnen mit geregelter Festhaltung an der Isolirung so viel Raum gegeben werden kann, daß ihnen die Anlegung kleiner Gärtchen möglich würde. — Dabei muß für Räume gesorgt werden, in welchen im Winter oder bei schlechter Witterung die Gefangenen die nöthige Bewegung haben können. —

Für Gefangene, die mit Lungen- oder Herzleiden behaftet sind, sollen zwei Zellen, die eine zum Schlafen, die andere zum Wohnen bestimmt sein (Toskana); ebenso für Gefangene, bei denen sich Zeichen beginnender Seelenstörung ergeben, geräumigere Zellen, wo sie den Tag über mit einem verständigen Aufseher zusammen sein können. Es erscheint dieß um so nothwendiger, als die größte Verschlimmerung und Exacerbation an hohen Festtagen einzutreten pflegt, wahrscheinlich in Folge der Arbeitslosigkeit, und Vergiftungs- und Verfolgungswahn die Formen sind, in denen sich der Wahnsinn in der Einzelnhaft meistens darstellt.

Der Art. 8 (von Dr. Weis) setzt voraus, daß die betr. Sträflinge schon ein Jahr in Einzelnhaft waren, und daß sie während dieser Einzelnhaft Beweise von Besserung gegeben haben. Dann sollen sie zu gemeinschaftlichen Arbeiten mit andern Sträflingen verwendet werden können, bei der Auswahl der mit einander zu beschäftigenden Sträflinge soll jedoch sorgfältig Bedacht auf die Verhältnisse genommen werden, nicht bloß nach der Fähigkeit der Sträflinge, gewisse Arbeiten gemeinsam zu verrichten, sondern vorzugsweise mit Rücksicht auf den sittlichen Zustand derselben. Es ist damit für jene Sträflinge, deren Freiheitsstrafe länger dauert, ein Uebergangsstadium geschaffen, sie haben eine Belohnung ihres Wohlverhaltens, und diese Begünstigung wird nur in widerruflicher Weise auf die Dauer des Wohlverhaltens gegeben. — Während der Nachtzeit, während der Zeit der Erholung sollen auch diese Sträflinge in ihren Zellen verbleiben. Die Art der gemeinschaftlichen Arbeit bleibt ganz dem Vollzuge überlassen. Wenn mit einem solchen Zellengefängniß ein größerer innerhalb des geschlossenen Raums der Anstalt befindlicher Garten oder Felder verbunden sind, so kann man Leute, die auf eine baldige Befreiung aus der Haft zu hoffen

haben, je nach ihrer früheren Beschäftigungsweise oder nach der Aussicht, die bezüglich ihrer künftigen Beschäftigung besteht, in freier Luft arbeiten lassen. Der Sträfling wird dabei nicht in eine andere Strafanstalt versetzt, die nach dem Principe der Gemeinsamhaft eingerichtet wäre.

Selbstverständlich dürfte sein, daß eine solche Versetzung zu gemeinsamer Arbeit als Vergünstigung einem Sträflinge, der den Aufenthalt in seiner Zelle vorzieht, nicht aufgedrungen werden darf.

Es geht diese Vorschrift theils aus der Besorgniß hervor, daß zu lange fortgesetzte Einzelnhaft schädlich werden könnte, theils aus dem Wunsche, daß der Sträfling durch diese Aussicht, durch gute Aufführung aus der Einzelnhaft zu kommen, eine Aufmunterung zum guten Betragen erhalten soll. Aehnliche Einrichtungen bestehen in Oldenburg, Toskana und in der weiblichen Strafanstalt zu Schottland (22. schottischer Gefängnißbericht 1860.) Unverkennbar aber wird nach den Mittheilungen erfahrener Gefängnißdirektoren die Durchführung jener Bestimmung manche Schwierigkeiten haben, weil es schwer sein wird, nach einem Jahre Haft mit Sicherheit zu erkennen, ob die sog. Besserung des Gefangenen soweit vorgeschritten ist, und so tief wurzelt, daß mit Sicherheit eine so kräftige, gute Stimmung des Sträflings angenommen werden kann, daß er durch die Gemeinschaft mit anderen nicht verdorben wird.

Zu Art. 12. Da fünf Jahre das Maximum der Gefängnißstrafe sind, worauf gewiß sehr selten erkannt wird, im Gegentheile der Durchschnitt der Gefängnißstrafe niederer als vier, vielleicht unter drei Jahre hinunterfällt, ein Viertheil der Strafe bei guter Aufführung durch Begnadigung, als für die Disciplin sehr wohlthätige Maßregel, erlassen zu werden pflegt, so wird sich selbst in ziemlich ungünstigen Fällen die Zellenhaft nicht über 2 Jahre erstrecken, ja im Durchschnitte unter 2 Jahren bestehen, über 18—20 Monate in den meisten Fällen nicht hinauskommen (in Baden und Würtemberg hat man 6 Jahre statuirt, in Belgien bis auf 9 Jahre, in Toscana bis auf 10 Jahre, dem gegenüber kann das Beispiel Englands und Irlands mit 12—18 Monaten nicht entscheidend sein). Selbst die normale Reductionsgröße, von 5 Jahren zu 3 Jahren 6 Monaten als Maximalgränze, gibt sohin keinerlei Anlaß zu begründeter Befürchtung eines nachtheiligen Einflusses auf Körper oder Geist des Sträflings.

In Preußen wird von der Regierung die Befugniß vindicirt, auf dem Verwaltungsweg die volle Zuchthausstrafe in der Zelle zu vollziehen.

Daß die Reduction auf die ersten 6 Monate der Einzelnhaft nicht angewendet werden solle, hat mannigfach Bedenken hervorgerufen. Der in den Motiven dafür angegebene Grund, daß die größere Intensität der Einzelnhaftsstrafe vielfach erst bei einer längern Strafdauer hervortrete, kann in der Allgemeinheit nach den Erfahrungen nicht zugegeben werden. Es ist richtig, daß die Einzelnhaft auf verschiedene Gefangene nach ihrer Eigenthümlichkeit auch verschiedenen Eindruck macht, und von manchen selbst als eine Wohlthat erkannt wird; allein dies ist nicht die Regel. Nach sorgfältigen Erkundigungen wirkt die Einzelnhaft bei der Mehrzahl der Gefangenen gerade in der ersten Zeit wegen des großen Widerspruchs der neuen ungewohnten Lage mit der bisherigen Lebensweise.*) Auch kömmt in allen Gesetzgebungen, in welchen das Reductionsverhältniß angenommen ist, z. B. in Baden, in den Niederlanden, nach dem belgischen Entwurfe die Reduction bei der ganzen Strafzeit in Anwendung. Die bayer. Regierung wie die Kammern wurden jedoch zur Annahme jener Bestimmung im Gesetze durch die Rücksicht geleitet, daß nach dem in den bayer. Gesetzen vorkommenden Verhältnisse der einzelnen Arten der Freiheitsstrafe durch die Anwendung der Reduction auf ganz kurzzeitige Gefängnißstrafen Mißverhältnisse entstehen könnten.

Dazu kömmt noch, daß die in Art. 14 verordnete Einzelnhaft ohne die größten Unzuträglichkeiten nicht auch reducirt werden könne, was die Consequenz verlangen würde.

Allerdings wirkt auch erfahrungsgemäß der Vollzug der Isolirung in der ersten Zeit hauptsächlich bei jenen Gefangenen mit größerer Heftigkeit, welche eine lange Strafzeit vor sich haben, nicht aber bei solchen, denen Hoffnung auf Befreiung nach einigen Monaten zur Seite steht.

*) Auch Dr. Gutsch weist in seinem höchst interessanten Vortrage über die Seelenstörungen in der Einzelnhaft an der Naturforscherversammlung zu Speier den 19. Sept. 1861 (in Schürmayers Zeitschrift für St.-A. abgedruckt) nach, daß die beiden ersten Halbjahre der Einzelnhaft den Ausbruch von Seelenstörungen am meisten begünstigen, aber in Anbetracht des hohen sittlichen Werthes der Gemüthserschütterung für Besserung die vorübergehenden Nachtheile und Gefahren von untergeordneter Bedeutung erscheinen.

Zu Art. 14. Zweck der hier aufgestellten Bestimmungen ist, auch in den ältern, nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten diejenigen Vorkehrungen anzubahnen, welche wenigstens die hervorragendsten Uebelstände des dort herrschenden Systems der gemeinsamen Haft zu beseitigen oder doch wesentlich zu mindern geeignet sind.

Als ein solcher Uebelstand muß insbesondere das nächtliche Beisammensein erkannt werden. Durch Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaftslokalitäten kann dem abgeholfen und zugleich die Möglichkeit geboten werden, die Einzelnhaft vor der Hand als Disciplinar- oder vorübergehende Zuchtmaßregel, — vorzüglich um den neu eintretenden Sträfling gleich in den ersten Wochen seiner Haft zum Nachdenken und zur Selbstbetrachtung zu führen, — oder auch als bleibende Strafvollzugsart für solche Sträflinge, welche selbst darum nachsuchen, in Anwendung zu bringen.

Folgen der Verurtheilung.

Oesterr. Str.-G.

§. 26. Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) Die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu wieder zu erlangen;

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften;

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

e) bei Geistlichen die Entsetzung von den Pfründen;

f) der Verlust der Richter-Amts-, Advokaturs- und Nota-

riatsbefähigung, der öffentlichen Agentieen, und jeder Partheienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen u. s. w.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 11. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt: S. o.....

2) Die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels u. s. w.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 28. In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

a) Den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
b) alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
c) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem frühern Besitze derselben herrührenden Rechte;
d) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels, und der unter Ziff. 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
e) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand, oder Mitglied eines Familienraths zu seyn, — es sey denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle, und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Art. 29. Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die in Art. 28 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen.

Die Motive des bayer. Gesetzes zum Entwurf von 1854 führen hier außer Hof- und Ehrenämtern, Gemeindeämtern, auch die Stellen eines Notars und eines Rechtsanwalts an, als öffentlichen Diener des Staates, des ärztlichen Standes ist nicht gedacht.

Nach der Auffassung des Gesetzgebungsausschusses (Ref. Dr. Weis) „geht die von einer Facultät verliehene Doktorwürde nicht vom Staate aus, und braucht auch von ihm nicht genehmigt zu werden.“ — In so ferne aber der öffentliche Dienst des Arztes als solchen, practischen, in Bayern die Genehmigung des Staates voraussetzt, dürften sich die Folgen einer Zuchthausstrafe auch auf den Verlust des Rechtes zur Ausübung der ärztlichen Praxis erstrecken. — Die Motive besagen in der Einleitung: „Anlangend die (zeitweise oder gänzliche) Entziehung nutzbarer Rechte oder Gewerbe wurde es für das Zweckmäßigste erachtet, dieselbe ganz aus dem Gebiete des Strafrechts zu entfernen, und ausschließlich jenem der Gewerbspolizei zuzuweisen. Hiernach werden also, wenn Jemand sein Gewerbe zu einem Vergehen oder Verbrechen mißbraucht, die Gerichte nur die Strafen auszusprechen haben, mit welchen das Gesetz die That bedroht, während es der einschlägigen Polizeibehörde allein vorbehalten bleibt, nach Maßgabe der betreffenden Gewerbsgesetze zu bestimmen, ob und in welchem Umfange gegen den Thäter die Einziehung oder Suspension des Gewerbes wegen des verübten Mißbrauchs zu verhängen sei.“ Geht auch nach Art. 28. b. c. in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe der öffentliche Dienst des Arztes, als die Genehmigung von Seite des Staates voraussetzend, verloren, so bleibt es doch eine bestrittene Frage, ob auf Grund disciplinärer Verfügung, etwa nach Analogie der gewerbspolizeilichen Vorschriften, auch bei Vergehen — abgesehen von den in Art. 29 gedachten — eine Suspension oder Entziehung der ärzlichen Praxis auf administrativem Wege erfolgen dürfe. Jedenfalls würde eine solche Analogie nur für Fälle des Vergehens in der ärztlichen Praxis ausreichend gefunden werden können.

Nach dem österr. Str.-G. (Verlust der akademischen Grade und Würden) sind ohne Zweifel die Doktoren der vier Facultäten, (nach einem Erlaß des Minist. d. J. v. 7. März 1850, noch mit dem Beisatz: welche ihren Grad an einer inländischen Universität erhalten haben), und nach Hye (das Strafgesetz) auch das Magisterium ver-

standen; das sog. Patronat der Chirurgie, sowie die Diplomirung der Geburtshelfer, Zahnärzte ꝛc. ohne das letztere bildet nie einen akademischen Grad. —

Ueber die Frage, ob für den als Verbrecher abgeurtheilten Arzt mit dem Verlust des akademischen Grades und somit des Diploms auch der Verlust des Rechts zur Ausübung der ärztlichen Praxis verbunden sei, da in Oesterreich die Praxis freigegeben ist, — hat sich eine mildere Stimme vernehmen lassen, daß nämlich der Erwerbszweig des Arztes durch den Verlust des Diploms nicht verloren gehen könne, da 1) schon durch die Anreihung der akademischen Grade als eine Art öffentlicher Titel an diese — der Gesetzgeber zu erkennen geben wolle, daß nur der Titel gemeint sei, 2) wäre der Doktor schlechter daran, als der Patron in gleichem Falle, da dieser sein Gewerbe nicht verliert, weil nach dem Str.-G. §. 30 „der Verlust des Gewerbes keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge sey," 3) Beamte, Lehrer, Richter, Advokaten und Notare verlieren zwar auch ihre Aemter und Befugnisse, allein alle diese haben eine Beschäftigung, welche nur mit Rücksicht auf ihre Unbescholtenheit ihnen anvertraut wurde, während das Vertrauen des Arztes nur durch seine Geschicklichkeit begründet wird. — Dagegen ist aber einzuwenden: Nur das Diplom ist der Freibrief des graduirten Arztes, nur durch dieses erhält er Grad und Titel und die Berechtigung zur Ausübung der Praxis. §. 30 des Str.-G. bezieht sich nur auf solche Gewerbe, für welche das Gewerbsconcessionssystem gilt. Bei Chirurgen, die nicht Magister sind, ist zwar das Diplom ein Erforderniß zur freien Praxisausübung, allein für sich reicht das Diplom nicht aus, der Chirurg muß außerdem den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder einer fixen Bestallung von Seite der Obrigkeit oder einer Gemeinde nachweisen. Ist er im letztern Falle, so verliert er durch seine Verurtheilung als Verbrecher auch seine obrigkeitliche oder Gemeindebestallung (indem auch die Gemeindebestallungen zu den öffentlichen Diensten §. 26, d, gehören). (Hye) und damit die freie Praxis nach den für Chirurgen giltigen Normen (Plaseller. Memor. 1854). Was den zwischen Aerzten und Advokaten Betreffs der „Unbescholtenheit" gemacht werden wollenden Unterschied betrifft, verweisen wir auf den ärztlichen Promotionseid, und geben zu bedenken, daß es Etwas ganz anderes ist, wenn die Staatsregierung diesem oder

jenem ein Amt mit Rücksicht auf seine Unbescholtenheit anvertraut, was auch beim Arzte, selbst in der freien Praxis der Fall ist, da wir nicht einzusehen vermögen, warum das Geschäft des Arztes vom Staate für weniger ehrenhaft, weniger wichtig und weniger würdevoll angesehen werden soll, als das des Notars, — als wenn ein Arzt oder Notar das Vertrauen in seinem Kreise durch seine Geschicklichkeit begründet.

Ueber die Auffassung des §. 12, Abs. 2 des preuß. Str.=G.=B. sagt Goldtammer:

„Das akademische Doktorat ist eine Würde, und geht sonach durch den Verlust der bürgerlichen Ehre gleichfalls verloren. — In Preußen ist die Frage, ob durch den Verlust des akademischen Doktorats die Befugniß zur ärztlichen Praxis verloren gehe, durch §. 71 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 entschieden. Hienach kann die nach §. 42 zu ertheilende ärztliche Concession wegen des hinterher eingetretenen Mangels der erforderlichen, bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften entzogen werden. Zu diesen Eigenschaften gehört das Doktorat, mit besonderen nur für einzelne Klassen der Aerzte bestimmten Ausnahmen. Außerdem muß in Folge des Verlustes der Ehrenrechte durch den Richter nach §. 174 darauf erkannt werden, weil die Aerzte zu denjenigen Gewerbtreibenden gehören, welche zur Betreibung ihres Geschäftes besonders verpflichtet werden. Ueber die bei Betrieb der Praxis selbst begangenen Verbrechen disponirt §. 173 der Gewerbeordnung.

Vom Versuche.

Oesterr. Str.-G.

§. 8. Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt wurde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47 a mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

In §. 47 a wird der Versuch des Verbrechens als Milderungsgrund erklärt nach Maß, als er noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen; bei dem Vergehen wird der Versuch nur dann als Milderungsgrund erklärt (§. 264) wenn der Schuldige, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größern Vortheil zu ziehen oder größern Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 31. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch über-

lassen, bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens 10 Jahren, nebst Stellung unter Polizeiaufsicht ein.

In so weit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

§. 33. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Bayer. Str. G.-B.

Art. 47. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer, vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Art. 1 findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.

Art. 48. Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

Art. 49. Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen, wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthausstrafe nicht unter acht Jahren;

2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17. 20. und 26 bestimmt ist, herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 50. Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafen ausgegangen, insofern nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sey.

Art. 51. Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher im Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

Vom Versuche.

Der Versuch bildet den Gegensatz zum vollendeten Verbrechen. Vollendet ist nach den gewöhnlichen Auffassungen, die auch unserem Gesetze zu Grunde liegen, ein Verbrechen dann, wenn die für strafbar erklärte Handlung beendigt, und in jenen Fällen, in welcher zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens ein bestimmter Erfolg gehört, auch dieser eingetreten ist. Hieraus ergibt sich, daß der Thäter in der Regel verschiedene Stadien durchmachen muß. Der Entschluß, — hier kann von einem strafbaren Einschreiten keine Rede sein, es handelt sich rein um Moral; — Verschaffung der zur Verübung der That nöthigen Mittel und Treffen der zur Ausführung

nothwendigen Vorbereitungen: auch hier kann noch von keinem Einschreiten in der Richtung die Rede sein, daß man dasselbe auf den Causalzusammenhang zwischen diesen Handlungen und dem gefaßten Entschlusse basirte, da noch die Hoffnung besteht, daß es trotzdem nicht zur Ausführung der That kommen, daß das in dem Menschen liegende bessere Gefühl noch den Sieg über seine bösen Vorsätze erringen werde. Geht aber der Thäter weiter, nimmt er Handlungen vor, wodurch die Ausführung des Verbrechens bereits begonnen wird, so kann man bei ihm, ohne ungerecht gegen ihn zu sein, den festen Entschluß, die That auch wirklich auszuführen, annehmen. Diese Annahme wird nur in dem Falle zerstört, daß er freiwillig und gänzlich von seiner That absteht. Steht er aber von der Ausführung nicht selbst ab, sondern wird er nur durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände an der vollständigen Ausführung gehindert, oder hat er gar seinerseits Alles, was zur Verübung der That nöthig ist, gethan, und ist blos der Eintritt des vom Gesetze besonders geforderten Erfolgs durch derartige Umstände verhindert worden, so hat er offenbar durch äußere, also in das Gebiet des Strafrechts fallende Handlung einen gleichen und eben so beharrlichen verbrecherischen Willen gezeigt, als wenn das Verbrechen vollendet worden wäre.

Ein Verbrechen ist für begonnen zu achten, wenn Jemand etwas thut oder unterläßt, was nach dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Erfordernisse) des Thatbestandes desselben und ihrem Zusammenhange ein Theil jenes Thatbestandes ist.

Die Thätigkeit, welche der Verbrecher entfalten muß, um ein Verbrechen zu begehen, ist entweder darauf gerichtet, die Möglichkeit des Verbrechens (Vorbereitung) oder dessen Wirklichkeit zu vermitteln (Versuch.) Handlungen, welche erst die „Vorbereitung" eines beabsichtigten Verbrechens enthalten, unterliegen regelmäßig keiner Strafe. Wenn die verbrecherische That aber bereits in das Stadium des Versuchs eingetreten ist, wenn die Ausführung des Verbrechens bereits angefangen worden ist, aber die Vollendung desselben deßhalb unterblieb, weil der Thäter dasselbe aus Reue nicht fortgesetzt, also freiwillig wieder aufgegeben hat, (aber auch Mitleid, Furcht vor Strafe müßen dem Verbrecher ebenso, wie Reue angerechnet werden, wenn man durch

die zugesicherte Straflosigkeit Verbrechen in ihrer Entstehung verhindern will) — so ist zunächst zu unterscheiden, ob die That schon so weit gediehen war, daß sie eine selbstständige Rechtsverletzung enthält oder nicht. Im ersten Falle (z. B. wenn ein versuchter Mord nur zu einer Körperverletzung führte,) enthält die Rechtsverletzung ein selbstständiges Verbrechen, und diese That ist vollendet, nur in Beziehung auf die Richtung der That, welche sie zugleich als Versuch eines andern schweren Verbrechens erscheinen läßt, kommen die Grundsätze über den Versuch zur Anwendung, tritt Straflosigkeit ein. So kann der Thäter, welcher nach Verwundung des Andern, von Reue ergriffen, von der Vollendung des Mordes abließ, zwar nicht wegen versuchten Mordes bestraft werden, aber ihn trifft die gesetzliche Strafe der vorbedachten Körperverletzung, weil er dieses Verbrechen vollbracht hat. — Die Straflosigkeit des freiwillig Abstehenden hat ihren Grund aber nicht allein in der Criminalpolitik, sondern auch in der psychologischen Erwägung, daß derselbe den Vorsatz, den zur That schreitenden Entschluß, die letzte Handlung, die zur Vollendung des Verbrechens nothwendig war, auszuführen, — gar nicht gehabt hat, — daß das vollendete Verbrechen gar nicht in seinem Vorsatze, sondern etwa nur in seinen Gedanken gelegen sei, den bloßen Gedanken aber straft das Gesetz und auch das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht.

Die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung erkennt an, daß der Versuch mit untauglichen Mitteln, sei es aus Unkenntniß thatsächlicher Verhältnisse, Mangel an Einsicht, Irrthum, Verwechslung oder Zufall, und eben so der Versuch straflos sei, wenn das gesetzlich geforderte Merkmal, z. B. wegen Mangels des Gegenstandes selbst, fehlt. Wo etwas Unmögliches unternommen wird, kann man auch von einem Anfange der Ausführung nicht sprechen. Wer daher den Andern vergiften will, und statt des Arseniks arabischen Gummi in das Getränk des A. schüttet, fängt die Vergiftung nicht an, da zu diesem Verbrechen wesentlich Gift gehört.

Jedoch ist die Ansicht, in dem Gesetzbuche keine Vorschriften über diese Fragen zu erlassen, die vorherrschende; es scheint am Besten zu sein, dem vernünftigen Urtheile der zur Entscheidung der Thatfrage berufenen Richter oder Geschworenen zu vertrauen, die Umstände des einzelnen Falles gehörig zu würdigen und zu prüfen, ob die Handlung als solche

sich darstelle, die bereits einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Missethat enthält, und ob insbesondere das letztere sich bei solchen Handlungen annehmen lassen, welche wegen gänzlicher Untauglichkeit der gewählten, vom Thäter aus Einfalt oder Aberglauben für tauglich gehaltenen Mittel, oder wegen gänzlichen Mangels eines Objects der Handlung schon vom Anfang völlig ungeeignet zur Erreichung des intendirten Zwecks waren. Insbesondere wird hier die Frage, ob ein gegebener Stoff Gift ist, nicht in abstracto, sondern in concreto — also ob es unter den Umständen, unter denen es gegeben wurde, als Gift wirken konnte, — zu beantworten sein. — cfr. Vergiftung, Versuch mit untauglichen Mitteln.

Im Gesetze von 1813 Art. 57, war die Bestimmung über den Versuch so gefaßt, daß er vorhanden ist, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind. In den Anmerkungen findet sich merkwürdiger Weise kein Beispiel eines mit absolut untauglichen Mittel vorgenommenen Versuches sondern nur Beispiele unzulänglicher Versuche, aber Art. 172 verlangt das Gesetz bei Abtreibung der Leibesfrucht Mittel, die dazu tauglich sind . . . Die Rechtsprechung selbst scheint aber von der Consequenz zu weit getriebener Anwendung des Grundsatzes jener Straflosigkeit (auch bei tauglichen, aber nur in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendeten Mitteln) erschreckt, zu dem in der Wissenschaft aufgestellten Unterschiede von absolut und relativ untauglichen Mitteln gekommen zu sein, und daher angenommen zu haben, daß ein Versuch mit unzulänglichen Mitteln nicht straflos sey, wenn nur ein günstiger Zufall bewirkte, daß der Thäter nicht seinen Zweck erreichte. So findet strafbarer Versuch statt, wenn Jemand einen Andern durch Schwefelsäure tödten wollte, das Gift allerdings durch Wasser verdünnt war, und die zu vergiftende Person, durch den widerlichen Geschmack erregt, den vergifteten Café wieder ausspuckte.

Da die Anm. zum bayr. Ges. v. 1813 I. S. 177 II. S. 3. erklären, daß der Versuch strafbar bleibe, wenn er auch mit untauglichen Mitteln oder an einem zur Vollendung untauglichen Subjecte vorgenommen werde, . . . und das Gesetz vom Versuche nur Handlungen verlangte, die auf die Vollbringung des Verbrechens gerichtet sind,

wozu aber nicht erforderlich ist, daß sie auch zur Vollendung geeignet seien, so sprachen die bayer. Gerichte selbst Strafe aus, wenn das Verbrechen der Fruchtabtreibung an einer Frau, die nicht schwanger war, verübt werden sollte, (Zeitschrift f. Gesetzgebg. V. S. 162.) gegen den Wortlaut Mnter im Art. 172.

In Oesterreich wird vom Cassationshofe die Ansicht festgehalten, daß der Versuch mit gänzlich qualitativ untauglichen Mitteln (ohne Unterscheidung ob sie an sich oder durch die unzweckmäßige Art des Gebrauches ungeeignet waren) straflos sey; daß aber eine mit qualitativ tauglichen, aber quantitativ unzureichenden Mitteln unternommene Versuchshandlung strafbarer Versuch sei. So wurde in Fällen, in denen durch Schwefelsäure, die aber durch die Mischung von Liqueur und das lange offene Stehenbleiben die giftige Eigenschaft verlor, eben so in einem Falle, wo mit Quecksilber Vergiftung verübt war, strafbarer Versuch angenommen.

Auch in Preußen spricht die Rechtsprechung Straflosigkeit des Versuchs mit völlig untauglichen Mitteln aus, so in einem Falle, wo gestoßenes Glas mit der Absicht zu tödten beigebracht war; erkannte aber die Straflosigkeit nicht an in Fällen, wenn das Mittel nicht absolut untauglich, sondern nur relativ ungeeignet war.

Jede Gesetzgebung, welche den Grundsatz aufstellt, daß der Versuch erst strafbar wird, wenn darin ein Anfang der Ausführung des Verbrechens liegt, muß auch anerkennen, daß nur dann der Versuch gestraft werden kann, wenn in der Handlung, welche der Thäter unternimmt, ein wahrer Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens liegt, sie daher die Merkmale in sich trägt, welche nach dem Gesetze zur Strafbarkeit des beabsichtigten Verbrechens gehören, wenn daher bei Versuch des Giftmordes ein wahres Gift, bei Abortus ein Abtreibungsmittel beizubringen versucht worden ist, aber nicht, wenn ein Mädchen, im Glauben, daß es ein wirksames Abortivmittel erhalten habe, arabisches Gummi nimmt, das ihr der Arzt auf ihre Bitte gegeben, besorgt, daß, wenn er es abschlägt, sie sich an einen andern, mehr gefälligen Arzt wenden würde. Schwierig wird die Beurtheilung der Fälle, in denen eine Schwangere in den ersten Monaten Mittel anwendet, um die Menstruation herzustellen, (da sie nicht ganz sicher ist, ob wirkliche Schwangerschaft da ist), aber zugleich mit der Vorstellung, daß,

wenn sie schwanger sein sollte, das Mittel die Abtreibung der Leibesfrucht bewirken soll.

Ueberall, wo die Ausführung des Verbrechens nach Art der angewendeten Mittel oder den Verhältnissen der Anwendung unmöglich ist, kann von einem Anfange der Ausführung nicht die Rede sein. — Der subjective Gesichtspunkt kann hier nur verderblich sein. Daß nicht in allen Fällen, in welchen ein verbrecherischer Wille sich auf irgend eine Art ausspricht, ein Versuch Gegenstand einer Strafe sein kann, zeigt sich in dem Falle, wo ein Ehemann den Tod seiner Ehefrau dadurch zu beschleunigen sucht, daß er die ohnehin kranke Frau beständig ärgert, die nöthige Hilfe ihr entzieht, oder wo Jemand einen schwer Erkrankten, der nach ärztlicher Anordnung vor jeder Aufregung bewahrt bleiben sollte, durch plötzlichen Schrecken tödten will, oder das Mädchen, das sich für schwanger hält, durch angestrengte Arbeiten, Heben schwerer Lasten die Abtreibung zu bewirken sucht. Kein weiser Gesetzgeber wird in solchen Fällen strafen.

Frühwald (Handb. des österr. Str.-G. Wien 1852) sagt in Betreff der Handlung des Versuchs:

1) Die unternommene Handlung muß mit der wirklichen Verübung zunächst, und in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so daß die öffentliche oder Privat-Sicherheit von dem Uebel, welches der Bösgesinnte ausführen will, so nahe bedroht ist, daß die Verwirklichung desselben ohne Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses mit Grund anzunehmen ist. Bloße Vorbereitungshandlungen sind daher in der Regel kein Versuch. Sie werden aber zum strafbaren Versuche (mitunter zum Verbrechen selbst) wenn das Gesetz sie ausdrücklich dafür erklärt, wie beim Hochverrath §. 58, Credit-Papier-Verfälschung §. 107 u. s. w. oder wenn sie geradezu in Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen unternommen werden. Daher ist z. B. das Vorpassen mit geladenem Gewehr auf dem Anstande, das Zusammenkommen auf ein gegebenes Zeichen, um einen Einfall auf fremden Grund und Boden zu unternehmen u. dgl., ein strafbarer Versuch; das Umherstreichen im Walde aber mit ungeladenem Gewehr ohne Pulver und Blei kein Versuch.

2) Die Handlung muß zur wirklichen Ausübung führend, d. i. ihrer Natur nach geeignet sein, den beabsichtigten Erfolg herbeizu-

führen, z. B. bei einem Morde das Erschießen, Vergiften, bei einem Diebstahl das Aufsperren mit Nachschlüssel, das Einsteigen auf einer Leiter. Ist dagegen die Handlung ihrer Natur nach zur Hervorbringung des Uebels ungeeignet, z. B. wenn Jemand einen Andern durch Beschwörungen krank machen, ihm das Getreide aus der Scheune zaubern will, Jemanden eine unschädliche Substanz anstatt Gift in die Speise wirft, mit einem blindgeladenen Gewehr nach einem Andern schießt u. dgl., so ist kein Versuch eines Verbrechens vorhanden.

3) Da aber nur die Anwendung eines völlig ungeeigneten Mittels die Strafbarkeit des Versuches aufhebt, so folgt daraus, daß in allen jenen Fällen eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung angenommen werden müsse, wo sich das an und für sich geeignete Mittel in dem gegebenen Falle als unzureichend zur Herbeiführung des Erfolgs herausstellte. Wenn daher z. B. die Nachschlüssel, welche der Thäter anwendet, das Schloß nicht aufsperren, wenn das Stemmeisen zu schwach ist, wenn eine zu geringe Gabe des Giftes gegeben ist, wenn das Abtreibungsmittel nur wegen der besondern Körperbeschaffenheit der Schwangern nicht wirkt, liegt ein strafbarer Versuch vor, weil in allen diesen Fällen die Vollbringung nur wegen Unvermögenheit oder aus Zufall unterblieben ist.

4) Eben so wird ein strafbarer Versuch in jenen Fällen angenommen werden müssen, in welchen ein Dritter ohne Wissen und Willen des Thäters das von diesem gewählte geeignete Mittel untauglich gemacht hat, z. B. die Kugel aus dem Gewehr gezogen, den Zündstoff mit Wasser benetzt, das Gift mit einer unschädlichen Substanz vertauscht hat u. dgl., denn in solchen Fällen hat der Thäter alle in seiner Macht gestandenen Mittel zur Ausführung des Verbrechens angewendet, diese ist aber nur durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben.

5) Schwieriger ist die Entscheidung, ob dann ein Versuch vorhanden sey, wenn der Gegenstand des Verbrechens fehlt; z. B. Jemand versetzt einem im Bette liegenden Leichnam, den er für den Schlafenden hält, mehrere Stiche, um ihn zu tödten; oder er schießt in gleicher Absicht in ein Bett, worin er seinen Feind schlafend vermuthet, dieser liegt aber nicht darin; oder er bricht, um zu stehlen, in ein Zimmer ein, welches ganz leer ist. Hier dürfte zu unterscheiden seyn: War das Object gar nicht vorhanden, wie im ersten Falle,

und im dritten, so kann wohl von Versuch keine Rede seyn, weil hier eine Rechtsverletzung gar nicht möglich ist, war es aber zufällig nicht an dem Orte, wo es der Thäter vermuthete, so liegt ein Versuch vor, weil die Handlung (das Schießen) an und für sich zur wirklichen Ausführung geeignet war, die Vollbringung des Verbrechens aber nur durch Zufall (hier, daß das Bett leer war) unterblieb.

Anzeigepflicht.

Oesterr. Str.-Pr.-O.

§. 71. Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen der Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichts zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

In wie ferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt (§. 359).

Oesterr. Str.-G.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchen der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10—100 Gulden geahndet.

Würde eine solche Anzeige in der Absicht unterlassen, um die nachforschende Obrigkeit in der Entdeckung eines Verbrechens oder des Thäters zu beirren, so würde sich wenigstens die Strafbarkeit des Arztes vergrößern, wenn man nicht annehmen kann, daß er sich dadurch nach Umständen des Verbrechens oder einer Uebertretung der

Vorschubleistung durch Verhehlung schuldig mache. — Str.=G. §§. 214 307, Instruktion f. die Todtenbeschau §. 7, 8, 9, 10, 13.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 39. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubs oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 62. Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniße von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld- oder öffentlichen Kreditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, oder eines das Leben von Menschen gefährdenden, gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben, und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dies unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Die in Art. 61 bezeichneten Personen (Verwandte und Verschwägerte ꝛc.) unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre.

Art. 63. Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren

Handlung erlangt haben, und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen, und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt, oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 28. 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Art. 61. Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist, und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 Gulden verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 Gulden bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Art. 53 d. bayer. Polizei-Str.-G. Wer von einer Entbindung oder einem Todfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, in so fern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 Gulden gestraft.

Art. 75 des bayer. Polizei-Str.-G. An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen, und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen. — An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem

er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält, und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Nach dem kgl. preuß. und kgl. bayer. Str.-G.-B. findet eine allgemeine Anzeigepflicht nur für Verbrechen der schwersten Art und in dem Sinne statt, daß eine Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise Abwendung geboten erscheint.

Nach dem bayer. Str.-G.-B. sind Beamte oder öffentliche Diener besonders strafbar, wenn sie Anzeigen begangener Verbrechen oder Vergehen unterlassen, zu denen sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind. Art. 64.

Also besteht nach dem neuen Strafgesetze in Bayern für die Aerzte nicht, wie in Oesterreich die Verpflichtung einer Anzeige jeder Verwundung oder Tödtung, bei welchen der Verdacht eines Verbrechens eintritt, da Art. 63 und 64 eine solche Verpflichtung, bevorstehende Verbrechen zu hindern, oder begangene anzuzeigen, nur „vermöge Amtes oder öffentlichen Dienstes“ aufstellen, die Aerzte aber nach Art. 396 (wer zu Beamten und öffentlichen Dienern zählt), und nach der Stellung des Art. 339 unter das 21. Kapitel „Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmassung und Verletzung fremder Geheimnisse“ statt unter das 24. „Verletzung besonderer Berufspflichten“ — zu jenen Kategorien nicht zu zählen sind.

Auch ist den Verhandlungen des G.-A. d. K.-A. über „Anzeigepflicht der Aerzte und Wundärzte“, Polizeistrafgesetz Art. 75 zu entnehmen:

Der Einschaltung der „Ärzte und Wundärzte“ in diesem Art. mußte nach dem Standpunkte der modernen Gesetzgebung entgegengetreten werden, da nach Art. 64 des neuen Gesetzbuches nur Beamte und öffentliche Diener, in deren Amtspflicht die Anzeigepflicht enthalten ist, zur Anzeige begangener Verbrechen oder Vergehen verpflichtet sein sollen. Seelnonnen sind nun allerdings zunächst auch zu andern Zwecken aufgestellt, und sind nicht kraft ihrer Stellung zur Erstattung solcher Anzeigen verpflichtet, was man freilich von den Leichenschauern gemäß ihrer Instruktion

Art. 1 nicht sagen kann. Man hat aber diese beiden Klassen zur Anzeigepflicht deßhalb gewählt, weil durch ihre Hände alle Leichen gehen müssen. Dem Arzte stehen aber Momente zur Seite, die eine Ausnahme begründen. Durch Entbindung des Arztes von der Anzeigepflicht muß das Vertrauen in denselben gehoben werden, damit nicht der Kranke aus Furcht sich lieber einem Pfuscher in die Hände gebe, und so Todfälle eintreten, wo sonst vielleicht Heilung erfolgt wäre.

Wenn nach der neuen Gesetzgebung (statt der alten [v. 1813] dem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitenden allgemeinen Denunciationspflicht für Jeden, der von Verübung eines schweren Verbrechens Etwas erfahren hatte,) nur Diejenigen, welche der Staat eigens dazu anstellt, zur Anzeige verpflichtet sind, und hienach der höchste Staatsbeamte, welcher von einem begangenen noch so schweren Attentate gegen den Staat wisse, ungestraft die Anzeige unterlassen kann, warum sollte nun gerade der Arzt, welcher in der Regel Vertrauensmann des Patienten und seiner Familie ist, zur Denunciation verpflichtet seyn? Die seltenen Fälle, in welchen er nicht Vertrauensmann ist, kann man nicht ausscheiden. Man muß es daher dem Arzte, wie jedem andern Staatsbürger überlassen, in seinem Gewissen zu bemessen, wann er zu schweigen und wann er zu reden habe. — Abs. 2 verpflichtet Aerzte und Wundärzte zur Anzeige, wenn sie bei Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdecken. — Uebrigens kann auch der Gerichtsarzt, in so fern derselbe im speciellen Falle behandelnder Arzt ist, dem Kranken gegenüber nur als Vertrauensperson angesehen werden. (Ref. Dr. Edel.)

Die Anzeigepflicht der Todtenschauer und Leichenwärter in Abs. 1 Art. 75 dehnt sich auf alle Todesfälle aus, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, da man diesen Personen nicht zumuthen kann, zu unterscheiden, ob gerade Verbrechen, oder nur eine andere strafbare Handlung, ob vorsätzliche oder fahrlässige Tödtung vorliege.

Bezüglich Art. 53 des bayer. Pol.-Str.-G.-B. werden Verordnungen die Anzeigepflicht sowohl in Bezug auf das Subject als auch auf die Behörde, bei welcher die Anzeige Statt zu finden hat, genau bestimmen.

Die humane Bestimmung des Art. 165: Zu dem Zweikampf

zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos (nach dem pr. G. mit dem Zusatze: auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen,) wodurch Duellanten durch das Gesetz nicht abgehalten werden sollen, sich ärztlicher Hilfe zu bedienen, — wird aber gerade durch jenen Zusatz und die Motivirung des Art. 339 d. bayer. Str.=G.=B. (Motive zum Entw. v. J. 1853) „Verletzung fremder Geheimnisse“, daß der Arzt, Wundarzt durch obrigkeitliche Aufforderung oder in anderer Weise pflichtgemäß veranlaßt seyn kann, ein Geheimniß, das er in seiner Eigenschaft als Arzt erfahren, der Behörde bekannt zu geben, bezüglich ihres Zweckes wesentlich abgeschwächt.

In **Oesterreich**, wo das Gesetz der Duellärzte keine Erwähnung thut, hat der Arzt, wenn er erst bei oder nach dem Kampfe gerufen wird, einfach die Verpflichtung, die Anzeige über die vorgefallene Verwundung oder Tödtung zu machen. — Willigte er aber in eine frühere Bestellung zum Kampfe ein, so macht er sich nach Str.=G. §. 5 des Verbrechens schuldig, wie Jeder, „der zur Ausübung der That auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen, auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand einverstanden hat.“ — Dessenungeachtet „dürfte die Straflosigkeit der Duellärzte behauptet werden, indem ihnen auf keinen Fall jene böse Absicht zur Last fällt, wie die Str.=G. §§. zu einer verbrecherischen Mitschuld voraussetzen.“ Frühwald.

Auch Ref. Dr. Weis macht zu Art. 54 des bayer. Str.=G.=B. „wer als Theilnehmer zu betrachten“ — bei den unter der „Theilnahme“ am Verbrechen aufgezählten Handlungen, um sie als strafbar erscheinen zu lassen, insbesondere geltend, daß die „Vorsätzlichkeit der betreffenden Handlung an und für sich nicht genügt, sondern hiezu noch eine weitere bestimmte verbrecherische Absicht, nämlich die auf Hervorbringung oder Unterstützung der in Rede stehenden Hauptthat kommen muß.“ Daher die Fassung:

„Unter der Voraussetzung der in Art. 52 angegebenen Absicht (auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens“) u. s. w.

Für **Preußen** schreibt das A. L. R. im §. 505 Titel 20, welchem der §. 155 des Str.=G.=B. (Verletzung der Berufs = Verschwiegenheit) entnommen ist, der Fall vor, in dem die Medicinalpersonen das anvertraute Geheimniß offenbaren müssen, nämlich, wenn dasselbe ein Verbrechen betrifft. Ob bei schon begangenen Verbrechen sie dieselben offenbaren müssen oder nur können, ist nicht deutlich ausgesprochen. Dagegen heißt es in dem folgenden

§. 506. Verschweigen sie (die Aerzte, Wundärzte, Hebammen) ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihilfe der Obrigkeit nicht verhindern können, so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich.

Für die Geistlichen gelten die Bestimmungen in §. 80 — 82 II. 11 des A. L. R., worin ihnen unbedingte Amtsverschwiegenheit anempfohlen ist, wovon nur §. 82 die Ausnahme angibt:

„So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses noth„wendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, „oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen „eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, muß der Geist„liche dasselbe der Obrigkeit anzeigen."

Nehmen wir an, daß die in §. 82 den Geistlichen gebotene Mittheilung von Geheimnissen unzweifelhaft auch für Aerzte geltend ist, so würde die Beurtheilung einer dem Staate drohenden Gefahr nicht etwa einem Diplomaten, sondern dem Arzte anheimgegeben. Hinsichtlich der Frage, ob der Arzt, ein anvertrautes Geheimniß zu offenbaren verpflichtet ist, wenn er zu einem Zeugnisse darüber gerichtlich aufgefordert wird, so sind Aerzte das Duell für gewöhnlich nicht, wohl aber auf Aufforderung der Staatsbehörde zur Anzeige zu bringen verpflichtet; für andere Fälle existiren keine positiven Vorschriften. Der §. 311 sequ. der Kriminal=Ordnung, welche durch §. 22 der Verordnung vom 3. Jannar 1849 nicht aufgehoben worden sind, lauten:

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

§. 312. Weigert sich Jemand, als Zeuge sich vernehmen

zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten werden.

§. 313. Von der im §. 212 bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1) Wenn ein Pfarrer oder anderer Geistlicher über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder Amtsverschwiegenheit anvertraut werden, befragt werden soll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist.

Für Aerzte darf eine Analogie mit dem Geistlichen nicht in Anspruch genommen werden. Analogien sind bei exceptionellen Bestimmungen juristisch überhaupt ausgeschlossen, aber abgesehen davon sind Aerzte mit Bezug auf §. 505 zur Anzeige von begangenen Verbrechen ausdrücklich verpflichtet, der Geistliche indessen nur unter der Bedingung, daß durch Mittheilung des Geheimnisses den schädlichen Folgen derselben abgeholfen oder vorgebeugt werden kann. In Bezug auf Medicinalpersonen liegen bisher noch keine Präjudicien vor, wohl aber in Bezug auf Rechtsanwälte und Mandatare, namentlich die ersteren als Vertheidiger von einem Angeschuldigten; Beschluß des O.-Tribunals vom 17. März 1858, „daß der Angeschuldigte dafür Gewähr habe, daß wider seinen Willen von Allem, was er in Folge dieses Vertrauens seinem Vertheidiger eröffnet, zu keiner Zeit, auch nicht nach ergangener Entscheidung in der Untersuchung irgend Etwas, auch nicht das, was er über eines Andern Mitschuld dem Vertheidiger mittheilt, geoffenbart werde." In ganz ähnliche Lagen, wie der Rechtsanwalt kommt der Arzt, namentlich der Gefängnißarzt, und würde er wenigstens mit Ausnahme solcher Fälle, wo es sich um begangene oder noch zu begehende Verbrechen handelt, — zur Ablegung eines Zeugnisses, mit Rücksicht auf §. 155 des Str.-G.-B. nicht angehalten werden können. (Aus den Glossen zu den pr. Strafgesetzen gegen Medicinalpersonen.)

Ueber die Streitfrage, ob Aerzte Zeugniß über Thatsachen verweigern dürfen, welche sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfahren haben, S. u. Verletzung der Berufsverschwiegenheit.

Zurechnung.

A.

Allgemeiner Theil.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Oestr. Str.-G.

§. 2. Eine Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verübung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§. 236 und 523) oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat; (§. 237. 269. häusliche Züchtigung, Verwahrungsort;)

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der in der Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgt ist. S. u. Nothwehr.

Als strafgesetzliche Milderungsgründe kommen hier (bei Verbrechen) in Betracht:

§. 46. a) wenn der Thäter 1) in einem Alter unter 20 Jahren, 2) wenn er schwach an Verstand oder 3) seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen ist;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weitern übeln Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebt hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 47. Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

§. 52. Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiter nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen.

§. 53. In allen andern Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

§. 54. Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 55. Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und sofern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbszustande wichtiger Schaden entstände, kann die Strafdauer selbst unter 6 Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

§. 264. Als mildernde Umstände bei Vergehen sind anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Andern verführt;
d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringern Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht hat;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermeiden.

§. 266. Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelindern Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Das Gesetz stellt, zwar allerdings in wenig wählerischen Ausdrücken in §. 2 a b c das vollkommene, gänzliche Gestörtsein des Bewußtseins oder der Freiheit als Grundprincip, als Eintheilungsgrund hingegen die Dauer dieser Störung auf, kann aber im Zusammenhalte mit §. 95 der Str.-Pr.-O. nicht gezweifelt werden, daß neben der gänzlich aufgehobenen auch eine verminderte Zurechnung, wenigstens mit Beziehung auf die Milderungsgründe §. 46, und auf die Natur, Art und Grad der Geisteskrankheit und ihres Einflusses u. s. w. (§. 95 Schluß S. u.) angenommen werden wolle.

Ungezwungener wird man unter „Vernunft" den Inbegriff aller höhern Seelenthätigkeiten (cfr. a §. 95 d. Str.-P.-O.), — Ver-

stand, Urtheilskraft und Willen (Frühwald), als bloß den Verstand, das Erkenntnißvermögen in weitester Bedeutung" (Hye) verstehen, so daß sich die „gänzliche Beraubung" derselben sowohl auf den Verstand, als auf den freien Willen bezieht, und man somit sämmtliche Geistes- und Gemüthskrankheiten hieher rechnen kann, sobald sie bleibende sind, d. h. sie brauchen eben nicht bis zum Tode des Gestörten fortzudauern. Bleibend ist auch das, was lange Zeit besteht, der Gegensatz von momentan, von vorübergehend und wechselnd. (Jagemann, Beiträge I. Bd.)

Somit schließt auch die Heilbarkeit dieser Zustände sie von ihrer Hiereinrechnung nicht aus.

Unter der abwechselnden Sinnenverrückung versteht man die abwechselnden, i. e. periodischen, entweder typischen oder von unregelmäßigen lichten Zwischenräumen unterbrochenen Zustände aufgehobenen Bewußtseins oder freien Willens, — das Gesetz hebt aber die Verantwortlichkeit für die Zeit der Intermission oder der lichten Zwischenräume nicht auf. Dieses auf die Geisteskrankheit bezogen, huldigt daher das Gesetz jener Ansicht, welche das lucid. intervallum für ein zeitweiliges Aufhören der Geisteskrankheit hält. Folgt aber der Gerichtsarzt der entgegengesetzten Ansicht, (S. u. gerichtl. Psychologie) wornach in jener hellen Zwischenzeit die Krankheit ihrem Wesen nach fortbesteht, sich aber in der Erscheinung nach Außen nicht kundgibt, somit in der Krankheit selbst keine Intermission, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern nur eine Remission eingetreten wäre, — so hätte derselbe dafür den Beweis in concreto zu liefern, und ist er dies zur Ueberzeugung der Richter zu thun im Stande, so kann er wenigstens sein Gutachten auf geminderte Zurechnungsfähigkeit für die während des lichten Zwischenraums begangenen Handlungen stellen. — Blödsinn, als nicht intermittirend — kann nicht in diese Kategorie fallen.

Daß auch für den Begriff der Sinnenverwirrung die gänzliche Aufhebung des Bewußtseins als Bedingung des Aufgehobenseins der Imputation gilt, leuchtet aus den Worten: „sich seiner Handlung nicht bewußt war," so daß „Sinnenverrückung" und „Verwirrung" einander nicht entgegengesetzt sind, sondern der Punkt

b) unterscheidet sich vom Punkte c) nur darin, daß in ersterem von einem wiederholten Auftreten des fraglichen Zustandes in Zwischenräumen die Rede ist, während in letzterem nur ein zeitweiliges einmaliges Erscheinen und schnelleres Vorübergehen dieses Zustandes genügt. (Plaseller Memoranda.)

Verwirrung der Sinne und des Verstandes entsteht, wenn durch mancherlei äußere Einflüsse die Seelenthätigkeit eines Menschen vorübergehend dermaßen in Unordnung gebracht und gehemmt wird, daß derselbe mehr oder weniger unfähig wird, von seinen psychischen Kräften und seiner Willkühr den gewohnten Gebrauch zu machen.

Diese Sinnenverwirrung kann sich darum als der durch ein zumal plötzlich hereingebrochenes schweres Unglück oder tiefsten Schmerz hervorgerufenen Anfall der Verzweiflung oder eines an Verzweiflung gränzenden Gemüthszustandes darstellen, zumal bei weichen und schwachen Gemüthern, die dadurch gleichsam erdrückt werden.

Dieser Zustand geht zunächst aus einer eigenthümlichen Aufregung des Gefühls hervor, die alsdann in das Vorstellungsvermögen und die Willenskraft störend hinüber wirkt. Soweit findet hier ein ähnliches Verhältniß, wie in den eigentlichen Seelenstörungen, an die der fragliche Zustand nahe angränzt, statt, da in diesen letztern ebenfalls die in der Erscheinung hervortretende Unordnung des Verstandes in der Regel nur die Folge eines anderweitigen tiefern, die ganze somatisch-psychische Stimmung des Menschen ergreifenden Leidens ist. Die Grade der Verwirrung erstrecken sich von der bloßen Verlegenheit oder dem Betretensein, durch die verkehrte, dem Zwecke widersprechende Handlungsweise bis zu einer Voreiligkeit im Handeln, die den Charakter der äußersten Unbesonnenheit an sich trägt, Bestürzung, Außersichsein, Bewußtlosigkeit, Nichtbewußtwerden der Handlung oder Strafbarkeit. Eine solche Verwirrung der Sinne (und des Verstandes) ist Aufhebung des Denkens, Mangel an Zusammenhang unter den Vorstellungen unter sich und ihre Beziehungslosigkeit zu den äußern Objecten.

Physiologisch läßt sich die Entstehung dieses Zustandes aus dem regelwidrigen Blutzuflusse nach dem Gehirne, welcher von der abnormen Thätigkeit des Herzens bei stärkern Gefühlsaufregungen

herrührt, erklären, was zugleich Aufklärung über das Gezwungene, das Nothwendige der Verwirrung gibt, nachdem das Gefühl einmal heftig aufgeregt worden ist.

In der Natur der Sache selbst liegt es aber, daß bei absichtlichen Verbrechern von der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit in keiner Hinsicht die Rede sein kann, wenn sie, wie dieß nach der Erfahrung nicht selten der Fall ist, während der Vollbringung der Missethat aus psychologischen Gründen oder im Sturme der Leidenschaft in eine Art von Verwirrung fallen. (S. u. Gerichtl. Psychologie, Affekt und Wahnsinn.)

Die Ausdrücke „Sinnenverrückung" Sinnenverwirrung" in §. 2 b c des Oestr. = Str. = G. können nicht von den unter den Benennungen „Verwirrtheit" oder „Verrücktheit" beschriebenen, in ein System eingereihten, psychischen Krankheitsformen gebraucht werden, da auf diese mehr §. 2. a paßt, sondern man hat sich darunter den gewöhnlichen bald vorübergehenden Zustand zu denken, welcher einem sehr heftigen Gemüthseindrucke folgt, wobei oft gänzliche Bewußtlosigkeit und ein daraus folgendes verkehrtes Handeln eintritt.

Im medic. Sinne darf man vermuthen, daß Sinnenverrückung und Verwirrung auch für die Zustände der Illusionen und Hallucinationen gebraucht seien. (Böcker.)

Wie vieldeutig übrigens der Ausdruck „Sinnenverwirrung" gebraucht wird, weist Böcker aus Maschka's Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten der Prager medic. Facultät, Prag 1853, nach, wo K. (Gutachten 58) an Hallucinationen litt, die Kindsmörderin H. (Gutachten 55) durch das plötzliche Erscheinen eines Gensdarmen vorübergehend verwirrt und, wie es schien, halbbewußtlos wurde, der Mörder A. (Gutachten 56) an einer Verwirrtheit im psychiatrischen Sinne gelitten zu haben scheint.

Die in c) aufgeführte volle Berauschung muß volle Bewußtlosigkeit in Begehung einer bestimmten Handlung hervorgebracht haben, sei es durch geistige Getränke, narkotische Dämpfe, Einathmung, Einreibung oder andere Mittel. (Jenull das östr.=Str.=R.) Dieser Grad von Bewußtlosigkeit muß genügen, denn das Gesetz kann nicht erst jenen Zustand von gänzlicher Bewußtlosigkeit meinen, in welchem der Berauschte weder Personen, noch Sachen zu unterscheiden, kein Glied mehr nach Willkühr zu bewegen im Stande

ist, und welcher kaum früher beginnt, als bei dessen Versinken in Schlaf. S. Trunkenheit.

Die Berauschung muß eine zufällige gewesen, d. h. sie darf nicht mit der Absicht, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, gesucht worden seyn. —

§. 236. Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als Uebertretung mit Arrest von 1—3 Monaten bestraft.

Eine Ausnahme müßte natürlich gemacht werden, wenn sich nachweisen läßt, daß die Berauschung durch bösliche Veranstaltung Anderer, um den Thäter in die geeignete Stimmung zu versetzen, mittelst planmäßigen Zuspruchs oder gar Beimischung aufregender Ingredienzien, veranlaßt worden ist.

§. 523. Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet wurde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Frühwald bemerkt zu a. b. c. d. §. 2:

1. „Die in diesen drei Absätzen bezeichneten Zustände heben alles Bedenken und Beschließen auf. Die gänzliche d. i. vollständige und fortdauernde Beraubung des Gebrauches der Vernunft, unter welchem Namen hier alle höhern Seelenkräfte (Verstand, Urtheilskraft und freier Wille) begriffen sind, tritt ein:

a) bei solchen, die taubstumm geboren, oder noch in der Kindheit geworden, und ohne Unterricht geblieben sind, denn bei ihnen gebricht es den Seelenkräften an der Grundbedingung der Entwicklung;

b) bei der Wildheit, d. i. einem Zustande, wo eine Person ohne

alle menschliche Entwickelung bloß dem thierischen Instinkte überlassen blieb; z. B. ein in früher Jugend verloren gegangener und im einsamen Walde aufgewachsener Mensch;

c) bei sehr hohem Alter (kindischem Alter), wenn die eingetretene Schwäche den regelmäßigen Gebrauch der höhern Geisteskräfte unmöglich macht;

d) bei den eigentlichen Geistes- und Gemüthskrankheiten, von was immer für einer Art und Benennung, wie Wahnsinn, Blödsinn, Verrücktheit, Tollheit u. s. w. ohne Rücksicht, ob sie heilbar sind oder nicht;

II. Die abwechselnde Sinnenverrückung unterscheidet sich von der gänzlichen Beraubung des Vernunftgebrauchs nur dadurch, daß sie nicht fortdauert, sondern zeitweilig nachlassend und unterbrochen ist, weßhalb sie auch nur während ihrer Dauer die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Solche Seelenzustände sind: der particuläre Wahnsinn, der verborgene Wahnsinn, Monomanie u. s. w.

III. Als Sinnenverwirrungen, welche das Bewußtsein bei einer einzelnen Handlung ausschließen, erscheinen, außer der Berauschung: z. B. sehr gereizte Affekte, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, epileptische Anfälle, Fieberhitze und andere Krankheiten des Körpers, in dem solche Zustände bei einer Person nur vorübergehend eintreten.

IV. Was insbesondere die Berauschung betrifft, so muß sie

a) eine volle sein, d. h. eine solche, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war;

b) sie muß ohne Absicht auf das begangene Verbrechen zugezogen sein; denn hätte der Thäter sich berauscht, entweder um die Stimme des abmahnenden Gewissens zu betäuben, oder um sich Muth zu machen, (was besonders bei gewaltthätigen Verbrechen nicht selten vorkömmt,) so wird ihm die That, wenn auch die Berauschung bis zu einer vollen gestiegen war, als Verbrechen angerechnet. Diese Zurechnung findet aber nicht statt, wenn Jemand, bevor er sich in den Zustand der vollen Berauschung versetzte, geäußert hat, er wolle sich betrinken, und dann irgend etwas anstellen, ohne daß eine auf das sohin begangene bestimmte Verbrechen gerichtete Absicht nachweisbar ist. (§. 236. 523.)

V. Es ist um die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben, nicht un-

umgänglich nothwendig, daß die That ohne Absicht oder im bewußtlosen Zustande unternommen worden sei, sondern es können auch bei einer im Augenblicke absichtlichen That Umstände eintreten, welche den bösen Vorsatz aufheben, wenn nämlich die That unter solchen Verhältnissen geschah, welche, wenn auch nicht das Bewußtsein des Thäters, doch seine freie Selbstbestimmung ganz oder zum Theile aufheben, wie sie oben als Sinnenverwirrung genannt werden."

Unter dem unwiderstehlichen Zwange des §. 2. g) kann nur der äußere Zwang gemeint sein (Nothstand), da alle Zustände, welche von Innen, wie durch Vorhandensein einer Seelenstörung die Willkühr lähmen und die Freiheit aufheben, unter die Punkte a — c gerechnet werden können. — Hiefür spricht auch die Nebeneinanderstellung dieses Zwangs und der Nothwehr. S. u.

Der Zwang ist entweder mechanisch (physisch), wo Jemand durch körperliche Ueberwältigung zur Ausübung einer objectiv rechtswidrigen Handlung veranlaßt wird, oder psychologisch, wenn entweder

aa) die Androhung eines noch größern Uebels als die Strafe auf die strafbare Handlung setzt; oder

bb) die äußerste Nothlage, mit Gefahr des Verhungerns Ertrinkens u. dgl. den Thäter zur Vollbringung der strafbaren Handlung gezwungen hat.

§ 237. Das österr. Strafgesetz bezeichnet 4 verschiedene Altersklassen:

a) unter 10 Jahren:

die strafbaren Handlungen sind blos der häuslichen Züchtigung zu überlassen;

b) von 10—14 Jahren: (dem angehenden 11. bis zum vollendeten 14.)

werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, (§. 2. d) als Uebertretungen bestraft (§. 269. 70.) durch Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von 1 Tag

bis zu 6 Monaten. Verschärfung nach §. 253 (Fasten, schwere Arbeit, hartes Lager, Einzelnhaft, Absperrung in dunkler Zelle, körperliche Züchtigung, die letzteren aber nur mit den Restrictionen des §. 248 des Str.-G.)

§. 271. Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

b) das Alter der Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) ihre Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorherigen Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§. 272. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Catecheten zu verbinden.

§. 273. Strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind, werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden, besondern Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

c) Von 14—20 Jahren:

Dieses Alter bildet nach §. 46 d. Str.-G. (S. o.) einen Milderungsgrund. — Stockstreiche dürfen nur vom 18. Lebensjahre an angewendet werden, bis zu diesem sind in den bestimmten Fällen Ruthenstreiche zuzuerkennen. Str.-G. §. 24. 248.

d) Das Alter über 20 Jahre:

Auf Todesstrafe darf erst nach Erreichung dieses Alters erkannt werden. Str.-G. §. 52 u. Str.-P.-O. §. 285.

Zu den Milderungsgründen beim Verbrechen §. 46 und Vergehen §. 264 ist zu bemerken:

a) Die Schwäche des Verstandes, die als Milderungs-

grund hier angeführt wird, muß gleichbedeutend mit der Beschränktheit, Bornirtheit, Dummheit aufgefaßt werden. Grenzt dieser Zustand an wahren Blödsinn, — der so wie der eigentliche Stumpfsinn zu den Psychopathieen gehört, und somit vollkommen unzurechnungsfähig macht, — so wird die genaue Beurtheilung sehr schwer sein;

b) In Betreff des untadelhaften Wandels vor der That hat Böcker (Memoranda) psychologisch richtig bemerkt, „daß man fast umgekehrt einen Verbrecher, der schon als Kind boshafte Streiche verübt habe, — einem Geisteskranken gleichstellen sollte; während ein Verbrecher, der früher immer unbescholten gelebt, und keine vorherrschende Leidenschaft gezeigt hat, fast um so straffälliger zu finden sei, da er wahrscheinlich gegen organische Mißverhältnisse nicht anzukämpfen gehabt habe.“ Immerhin muß daher diese Würdigung cum grano salis vorzüglich in Betreff der Art des Verbrechens, sowie der Leidenschaften und Affecte, und im genauen Zusammenhalte mit der frühern Erziehung gepflogen werden;

c) die Furcht, in so fern sie hier in Frage kömmt, muß von einem Dritten angeregt, und darf nicht bis zum unwiderstehlichen Zwang (Nothstand) §. 2 g. gesteigert worden seyn, da dieser die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufhebt;

d) die Affecte bilden einen Milderungsgrund, so ferne die strafbare Handlung während deren Dauer und wegen ihrer Heftigkeit unternommen wird. — Wenn bei der Nothwehr nur von deprimirenden Affekten (Bestürzung, Furcht und Schrecken) §. 2. die Rede seyn kann, so sind dagegen hier auch die aufregenden darunter begriffen, Zorn, gerechter Unwille über großes Unrecht 2c.

Das preuß. Str.-G. sagt §. 177 u. 196: „Wenn der Thäter zum Zorn gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wird,“ sei dies ein Milderungsgrund. Wenn auch nicht wörtlich, so enthält doch das österr. Str.-G. dieselben Merkmale des Milderungsumstandes.

Dasselbe verlangt:

a) Eine heftige Gemüthsbewegung, welche die Functionen des Verstandes oder den freien Willen in einem bedeutenden

Grade zu beeinträchtigen im Stande ist, ohne daß sie bis zur „Sinnenverwirrung" (Aufhören des Bewußtwerdens der Handlung §. 2) gediehen wäre.

2. Muß die Gemüthsbewegung aus dem gewöhnlichen Menschen-Gefühle hervorgegangen, nicht erkünstelt seyn, wobei der Gerichtsarzt, wenn er beigezogen wird, besonders die Individualität des Thäters, Temperament, körperliche und geistige Kräfte, Charakterfestigkeit u. s. f. zu berücksichtigen hat.

3. Muß die Handlung rasch geschehen, der Thäter muß dazu hingerissen werden, somit die Ueberlegung und Abwägung der Folgen, wenn nicht ganz, so doch größtentheils ausgeschlossen seyn.

Die bisher besprochenen Milderungsgründe beziehen sich auf die Person des Thäters, außerdem unterscheidet das Str.-G. §. 17. Milderungsumstände in Aussicht auf die Beschaffenheit der That. (Plaseller.)

Oesterr. Str.-Pr.-O. §. 95. Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- oder Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. — Die Aerzte haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammen zu stellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln, als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon

zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe.

Plaseller, der die Freiheit, den Besitz des Willens (statt des im Gesetze beliebten Ausdruckes „Gebrauch der Vernunft“ zur nothwendigen Voraussetzung aller civil- und strafrechtlichen Vorgänge und Handlungen, somit zum Principe der Zurechnungsfähigkeit erhebt, macht hiezu folgende Bemerkungen:

Die Annahme dieser Freiheit ist ein praktisches Bedürfniß, das Gegentheil muß in bestimmten Fällen immer erst bewiesen werden. Die fragliche Untersuchung ist daher nur bei einem der Unzurechnungsfähigkeit verdächtig gewordenen Angeschuldigten vorzunehmen.

Die beiden Aerzte müssen graduirte seyn, weil eine solche Beurtheilung philosophische und psychologische Studien voraussetzt.

Die Gerichtsärzte aber durch Irrenärzte controlliren lassen zu wollen oder gar die Imputationsfähigkeitsgutachten als Monopol dieser letztern erklären zu wollen, heißt ein ungerechtes Mißtrauen gegen die Gerichtsärzte aussprechen. Denn einerseits muß nothwendiger Weise jeder gebildete Arzt, insbesondere aber der Gerichtsarzt auch Irrenarzt sein, und anderseits haben es die Vorstände der Irrenanstalten mehr mit schon erklärten Geisteskranken zu thun, als mit zweifelhaften, welche gerade Gegenstand des gerichtsärztlichen Urtheils werden sollen, und mehr außer den Anstalten zur Beobachtung kommen. Zudem steht dem Gerichte ausnahmsweise auch die Wahl der Aerzte offen.

Da das Urtheil über die juridische Zurechnung (Zurechnung zur Schuld, imp. juris) abgegeben werden mußte, so hat sich der Arzt dießfalls an die strafrechtliche Theorie seines Gesetzbuches und die vom Gesetze gebrauchte Terminologie zu halten, unbeschadet des Rechts, zugleich den Krankenzustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Das Gesetz bedient sich hier keiner wissenschaftlichen Ausdrücke, sondern hat die im Volke gebräuchlichen wegen ihrer allgemeinen Verständlichkeit adoptirt. Wenn daher von „Vernunft“ die Rede ist, so darf darunter nicht dasjenige Vermögen des Menschen verstanden werden, wodurch die Erkenntniß der übersinnlichen Welt vermittelt wird, sondern ist der Begriff von Vernunft hier gleichbedeutend

mit dem Inbegriffe aller höhern Seelenthätigkeiten, Verstand, Urtheilskraft und freiem Willen, (Frühwald Hdb. d. allg. Str.-Pr.-Ordn.) zu nehmen.

Die verminderte Zurechnung bietet dem Richter einen Milderungsgrund dar. Die wahre Grenze zwischen der aufgehobenen und der blos geminderten Zurechnung zu bestimmen, geht nicht selten über die Möglichkeit hinaus, aber gerade in zweifelhaften Fällen muß der Richter dem Urtheile der Sachverständigen vertrauen.

Bei der Eintheilung in Geistes- und Gemüthskrankheiten ist unter Geist nicht der metaphysische Begriff festzuhalten, sondern der Begriff von Verstand zu unterstellen. Da keine absolute Trennung zwischen Geist und Gemüth angenommen werden kann, wird es auf die vorzugsweise Störung des Verstandes oder des Gemüthslebens, einschließlich des Begehrungsvermögens, Willens, ankommen.

Die Acten können allfällig durch neue Vernehmungen oder persönliche Besprechungen ergänzt werden. Wo alle persönliche Anschauung fehlt, wie bei Obergutachten, ist auf die „Gebärdenprotocolle" des Inquirenten zu achten.

In Betreff des Gutachtens selbst muß der Arzt immer vor Augen haben, daß, damit eine verbrecherische Handlung Jemanden subjektiv vollkommen zugerechnet werden könne, dieselbe mit Bewußtseyn, mit dem ungeschwächten Vermögen, die Folgen der Handlung einzusehen, und mit Willkühr, mit freiem Willen, (Freiheit) unternommen worden, und bei erkannter Strafbarkeit der Handlung noch insbesondere der Entschluß des Handelnden, ohne welchen wenigstens keine dolose, sondern nur eine culpose Handlung vorliegen könnte, auf selbe gerichtet gewesen sein müße. cfr. Nothwehr.

Wo immer daher das Vorhandensein einer Seelenkrankheit im Gutachten behauptet wird, ist nach §. 95 darzuthun:

a) ihr Einfluß auf

aa) das Bewußtsein durch Trübung des Verstandes, der Vorstellungen,

bb) auf die Willkühr durch Störungen des Gemüthslebens, der Triebe;

cc) auf den wirklichen Entschluß, sowie

dd) auf die That als dessen Resultat;

b) ob dieser Einfluß fortwährend, in Zwischenräumen, oder nur zeitweise, gewirkt habe und noch fortwirke;
c) ob diese Seelenstörung schon vor der begangenen That bestanden, oder sich fast gleichzeitig mit derselben entwickelt habe, und endlich
d) in welchem Grade diese Störung im Momente der That vorhanden gewesen sei.

Preuß. Str.-G.-B. §. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen werden. (Besserungsanstalt.)

§. 43. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht soll nicht erkannt und an der Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von 3 bis zu 15 Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder

zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

Pr.-Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 81. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschwornen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit.

§. 44. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters, oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

Preuß. Crim.-Ordnung §. 280. Der Richter muß, sofern sich Spuren einer Schwäche oder Verwirrung des Verstandes finden, bemüht sein, mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen, und die deßhalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten zu bringen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat. Die Gutachten der Aerzte unterliegen nun allerdings wieder der richterlichen Beurtheilung, insoferne der Richter wohl befugt ist, ihre logische Richtigkeit, und selbst die materielle Richtigkeit der Prämissen zu prüfen, so weit die letztern der Rechtswissenschaft mit gemein sind, oder in das Gebiet der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gehören. Wenn es sich z. B. fände, daß der zugezogene Arzt blos moralische Verirrungen eines Verbrechers, der zur Zeit der That einer Abschreckung durch Strafgesetze fähig war, als Folge einer krankhaften, die Zu-

rechnung ausschließenden Gemüthsverwirrung ausgegeben, und eine sog. dementia occulta angenommen hätte, ohne solche durch technische Gründe rechtfertigen zu können, so ist der Richter bei seiner Entscheidung wohl befugt auf dem ihm allein zustehenden Gebiete der juristischen und moralischen Zurechnung von jenem Gutachten abzuweichen.

In solchen Fällen aber, da ein körperlich krankhafter Zustand eines Angeschuldigten aktenmäßig geworden ist, und der Sachverständige einen zerstörten Gemüthszustand annimmt, den er aus jenem körperlich krankhaften Zustande herleitet, oder aus demselben erkennt, bleibt es zwar dem Richter unbeschränkt, auch ein solches Gutachten und den darauf gegründeten ärztlichen Ausspruch zu prüfen, es ist jedoch, falls gegen dessen Richtigkeit Zweifel entstehen, rathsam und selbst nothwendig, das Gutachten der vorgesetzten technischen Behörde vor der richterlichen Entscheidung einzuholen.

Die Form des Gutachtens ist dem Arzte überlassen. (Böcker.)

Cfr. Circularverfügung des Cultusministeriums v. 14. Nov. 1841 über das Curatelverfahren, wo es heißt:

„Die Aerzte haben von dem Gemüthszustande der zu explorirenden „Personen vor den zu diesem Behufe anberaumten Terminen durch „Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Ange- „hörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren, sodann von „ihrem Standpunkte aus als Sachverständige auf Grund und mit „Benützung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Be- „fund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens des „Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Ge- „müthszustands geführte Colloquium . . . und ihr vorläufiges „Gutachten über den Gemüthszustand nach der im Allg. Ld.-R. be- „stehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wo- „bei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszu- „stand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, endlich nach dem „Termine ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbe-

„hörde einzureichen, und in demselben mit Zugrundlegung der „Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandnen Akten „und der protocollarischen Verhandlung in termino (C.-Verfüg. „vom 9. April 1838 Nro. 1746) eine vollständige Geschichtserzäh- „lung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik „der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel „und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen „Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig ab- „gegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester „Kunst und Wissenschaft zu begründen.“

Das preuß. Gesetz in §. 40 bezweckt auch nicht, dem erkennenden Richter Verhaltungsregeln zu geben, sondern vielmehr die Fälle zu bezeichnen, wo es seiner Beurtheilung nicht bedürfe, wo vielmehr die Nichtexistenz des Verbrechens oder Vergehens so klar vorliege, daß die Verfolgung entweder gar nicht einzuleiten oder vor der mündlichen Verhandlung einzustellen sei. Daß eine solche Ausschließung der gründlicheren, dem erkennenden Richter möglichen Prüfung nur in den Fällen augenscheinlicher und unzweifelhafter Unfreiheit erfolgen dürfe, liegt in dem Zwecke der Strafjustiz. (Goldtammer.)

Aus den Erklärungen der mit der Entstehang des Gesetzbuchs vertrauten Männer erfährt man, daß die Absicht bei der Abfassung nicht die war, nur den eigentlichen Wahnsinn und Blödsinn als Ausschließungsgründe der Zurechnung zu erklären; es scheint aber, daß man der **Manie sans delire** diese Wirkung nicht beilegen wollte.

Der oberste pr. Gerichtshof hat entschieden, daß der §. 40 des Str.-G.-B. nicht alle die Imputation ausschließenden Momente enthalte. „Es müßen dann aber“, sagt ein Erlaß eines pr. Ober-Staatsanwalts, „wenn andere solche Momente behauptet werden, dieselben (Schlaftrunkenheit, Mondsüchtigkeit, Trunkenheit,) speziell angegeben und zur Frage gestellt werden. Was die Seelenzustände, Wahnsinn oder Blödsinn, anbetrifft, so liefern die Lehrbücher eine ganze Reihe von krankhaften Seelenzuständen, von der bloßen Verkehrtheit und Narrheit, von der **Mania occulta** und **Mania partialis** bis zur Tobsucht, ferner von Beschränktheit des Geistes, Stupidität bis zum völligen Stumpf- und Blödsinn. Alle

diese Zustände aber haben rechtliche Bedeutung nur dann, wenn sie sich bis zum Wahn- oder Blödsinn steigern (partieller Wahnsinn ist auch Wahnsinn); also auch bloße Geistesverirrungen und Verwirrungen, wenn sie den Charakter des Wahnsinns oder Blödsinns verdienen, und die Willensbestimmung des Menschen aufheben. Eine behauptete Störung des Seelenlebens und Geistes- oder Gemüthskrankheit kann daher in der Frage für die Geschwornen (und für die Aerzte) nur als „Wahnsinn oder Blödsinn" bezeichnet werden. Bei körperlichen Krankheitszuständen bedarf es dagegen des Zusatzes: „Ob dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei." Archiv für pr. Strf.-R. II. S. 125.

Nach Casper ist unter dem „Unterscheidungsvermögen" des pr. Str.-G. (Mittermaier libertas judicii) die Erkenntniß des guten und bösen (Doppel)-Princips im Menschen, unter der „freien Willensbestimmung" (libertas consilii) die Freiheit der Wahl, die „Selbstbestimmungsfähigkeit", die moralische Freiheit zu verstehen. S. u.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 67. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinns, Wahnsinns, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Art. 68. Ist durch den Richter der That*) entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade

*) cfr. Art. 22 d. Einf. G. S.

gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von 8—20 Jahren zu erkennen;

2) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-; es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17. 20. u. 26. bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hiernach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche 3 Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt werden.

Art. 69. Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt wird, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder andern Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der II. Abtheilung des Gesetzbuchs (spezielle strafbare Handlungen) u. s. w. enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Art. 76. Eine Person, welche zur Zeit der That das 16.

Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat. — Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. — Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt, und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat, und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 u. 3 bezeichneten Anordnung ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirk die jugendliche Person heimathberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen des Abs. 2. u. 3. die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen. Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in eine Anstalt der obenbezeichneten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, so weit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten, noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

Art. 77. Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That

das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Untersuchung der Strafbarkeit der That erforderliche Ausbildung gehabt hatte, so ist eine geringere als die gesetzliche, ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verfügen:

1) Bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von 2 bis 10 Jahren;

2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu 5 Jahren zu erkennen;

3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17. 20. 26. bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche 3 Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;

4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat, beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

Art. 78. Auf die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Art. 77 einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.

Art. 80. Die auf Grund des Art. 77 erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks-, beziehungsweise Polizeigerichts-Gefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besondern, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten

Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Art. 82. Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Das sächsische Str.=G.=B. sagt in größter Aehnlichkeit mit dem Wortlaute des **bayerischen:** (Art. 67.)

Art. 86. Eine ihrer äußern Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden:

1) Wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß; 2) ...

Das Gesetz gibt zwar keine positive Begriffsbestimmung der „Fähigkeit der Selbstbestimmung," kennzeichnet aber dieselbe in folgender Weise: Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vor auszusetzen, daferne nicht nachgewiesen werden kann, entweder:

a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder
b) daß diese Kräfte ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder
c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen oder in der besondern Richtung, welche bei der That in Betracht kömmt, gänzlich aufhebt.*)

Man kann sagen, daß fast alle deutsche Strafgesetzgebungen (die badische und preuß. ausgenommen) völlige oder gänzliche Beraubung des Vernunftgebrauchs als die Eigenschaft bezeichnen, durch welche ein Mensch zurechnungsunfähig wird, wobei freilich immer so lange eine Schwierigkeit bleiben wird, bis entweder Richter und Aerzte sich über das, was „Vernunft" genannt werden soll, vollständig geeinigt haben werden, oder die Richter eine genaue,

*) In gleichem Sinne wollte auch der Ref. des Gesetzgebungsausschusses der I. K. in Bayern eine weitere Ausführung in den Worten: „gänzlich gemangelt hat, oder wenn der Handelnde sich in einem Zustande des völlig aufgehobenen Selbstbewußtseyns oder Vernunftgebrauchs befunden hat."

scharfe Begriffsbestimmung von dem Ausdrucke „Vernunft“ im Sinne des Gesetzes gegeben haben. S. d. österr. G.

Man sieht übrigens auch hier bezüglich des sog. Princips der „Selbstbestimmung“, daß auch das sächsische Gesetz um die „Unfähigkeit der Selbstbestimmung“ zu kennzeichnen, auf Aufhebung des Vernunftgebrauches recurriren muß. S. u. Princip der Zurechnung.

Man darf nicht übersehen, daß Art. 67 mit dem Wörtchen „wenn“ eine Voraussetzung enthält, Blödsinn, Wahnsinn, Raserei &c. heben nicht an sich die Zurechnungsfähigkeit auf, sondern nur dann, wenn durch sie die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Es tritt hier eine augenscheinliche Aehnlichkeit mit der Fassung des badischen Str.-G.-B. hervor, welches bestimmt, §. 71, „die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt,“ und Art. 75, wo es heißt: „Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger (?) Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Es sind hier, wie dort, nicht alle Seelenstörungen oder krankhaften Zustände, welche die Zurechnung aufheben, vollständig angeführt; Unzurechnungsfähigkeit kann auch vielmehr wegen anderer Zustände („ähnlicher Ursachen“) angenommen werden, wenn das Princip (dort in §. 71 niedergelegt, hier in den Worten „die Fähigkeit .... gänzlich gemangelt hat“ aufgestellt) darauf paßt.

Die Namhaftigkeit der im Art. 67 bezeichneten, am gewöhnlichsten vorkommenden Krankheitsformen, scheint den Zweck zu haben, den Richter über die Anwendung des Princips zu belehren.

In diesem Sinne wurde diese Ergänzung erst durch den Ref. des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe vorgenommen.

Es wird also die Zurechnung nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß ein Sachverständiger einem krankhaften Zustande den Namen eines der hier aufgeführten Zustände beilegt, sondern es muß nachgewiesen seyn, daß hiebei „die Fähigkeit... gänzlich gemangelt hat.“

Wollte der Art. 67 umgekehrt so verstanden werden, es werde vorausgesetzt, daß bei Raserei ꝛc. jene Fähigkeit oder Urtheilskraft — fehlen, so würde der Gesetzgeber einen großen Irrthum begangen haben, denn es gibt genug Wahnsinnige, Blödsinnige, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft.

Daß hier, um nicht inhuman zu werden, bei der Begutachtung die größte Vorsicht nöthig wird, und besonders das „zur Zeit der That" nicht im strikten Sinne des Augenblicks der That gefaßt werden darf, liegt wohl klar zu Tage.

Böcker hat in seiner sehr lesenswerthen Abhandlung („über die Funktion des Richters und des Arztes bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit," Henke'sche Ztschrft. 1858. IV.) nachgewiesen, daß nach solchen Principien, welche das „Fehlen des Bewußtseyns der Strafbarkeit der Handlung, oder der Willkühr des Handelnden zur Voraussetzung der Zurechnungsunfähigkeit machen, — auch sehr hohe Grade von Seelenstörungen oft als zurechnungsfähig erkannt werden müßten, denn der unheilbar Wahnsinnige, kann ein vollständiges Bewußtseyn seiner Krankheit, seiner Wahnideen, ein Bewußtseyn von der moralischen Unerlaubtheit, (auch der juridischen) der Handlung, welche er ausgeführt hatte, oder mit Consequenz später bei günstiger Gelegenheit noch ausführen will, Willkühr, und selbst ein vollkommenes, ja wissenschaftliches Bewußtsein von seiner eigenen Zurechnungsfähigkeit besitzen. S. u.

Der berühmte und genau beobachtende Esquirol wußte sehr gut, daß Wahnsinnige sehr oft mit Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung und Willkühr handeln, (ils peuvent changer leurs déterminations.) Auch Nasse F. hat sich schon in diesem Sinne ausgesprochen, daß „Kranke ihre Handlungen mit dem Umstande entschuldigten, daß sie das strafbare Unrecht wohl einsehen, aber als „Geistesgestörte" zu Excessen u. dgl. das Recht hätten, ..., daß ihnen, da sie sich so unglücklich und gestört fühlen, eine verbotene That nicht zugerechnet werden könne, mithin Geistesgestörte, die mit Bewußtsein des Unerlaubten ihrer Handlungen diese durch ihre Geistesstörung rechtfertigen. Daß einem Geistesgestörten eine völlige Einsicht in das Krankhafte seines Zustandes innewohnen sollte, klingt zwar paradox, ist aber meiner Ansicht nach in gewissen Fällen doch erfahrungsgemäß."

Dr. Richarz in Endenich hat nicht nur mehrere Fälle erlebt, in welchen Wahnsinnige sowohl ihren eigenen Krankheitszustand, als auch die Unerlaubtheit ihrer Handlungen einsahen und diese damit entschuldigten, daß sie nicht zurechnungsfähig seien, sondern er fügt hinzu, „daß die Fälle nicht selten seien, in denen Kranke ohne jedwede Berufung auf die Krankhaftigkeit ihres Zustandes zu ihrer Rechtfertigung, (wodurch eigentlich das Bewußtseyn der im Gewöhnlichen statthabenden legalen und moralischen Strafbarkeit der bezüglichen Handlung in ein Bewußtseyn der Unstrafbarkeit ihrer Handlung, vermöge einer für sie geltenden Ausnahme von der Rege umgewandelt wird,) vielmehr unter völliger Einräumung des in ihrem Handeln liegenden Unrechts und bei deutlicher Erkenntniß der unangenehmen Folgen, welche sich an dasselbe knüpfen, sich ihm dennoch überlassen, indem sie dabei entweder behaupten, und gewiß oft mit Recht, es trotz aller nebenher gehenden bessern Einsicht, wegen Uebermacht entgegenstehender dazu bestimmender Vorstellungen und bewußt krankhafter Antriebe nicht unterlassen zu können, oder aber mit einem, freilich großentheils trügerischen Freiheitsbewußtseyn prätendiren, dieses wie aus Trotz oder aus Rache für die nach ihrer Ansicht ungerechte Imputation des Irrseyns und für die daraus hervorgehende Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit nicht zu wollen, wobei sie denn auch in der That oft genug die immerhin ununterdrückbaren psychischen Krankheitsäußerungen geflissentlich, um sie in einer gewissen Weise zu bezeigen, weit über das Maß des pathologisch mit Nothwendigkeit bedingten hinaus übertreiben." — Es gibt also unzweifelhaft Wahnsinnige, bei welchen das Bewußtsein von der moralischen (auch der juridischen) Strafbarkeit der Handlung im Allgemeinen und der gesetzlichen Unstrafbarkeit derselben gleichzeitig neben einander bestehen, indem sie sich selbst als Wahnsinnige für nicht zurechnungsfähig (gesetzlich) halten, also in diesem Sinne nicht das Bewußtseyn von der Strafbarkeit ihrer Handlungen haben, vielmehr ein Bewußtseyn von der Unstrafbarkeit derselben, indem sie wissen, daß sie für ihre Person nicht strafbar sind. —

Ob einem Angeklagten die „zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat," zu entscheiden, handelt es sich hier wesentlich darum, ob

man unter dem „Strafbaren" das von dem Gesetze oder das von dem Gewissen, dem innern Richter Verbotene zu denken habe.

Daß das von dem Gesetze Erlaubte und Verbotene mit dem vor dem innern Richter Guten und Bösen nicht identisch, weiß Jeder, und der Art. 70 erkennt dieses ausdrücklich an, indem er sagt: „daß eine durch das Gesetz verbotene Handlung auch dann bestraft werden solle, wenn sie auch in der Meinung des Thäters nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sey.

Durch diese Stelle wird bewiesen, daß Legalität und Moralität auch durch die Gesetzgebung streng geschieden sind, wie auch Berner (Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre) sagt:

„Ob ich weiß, daß eine Handlung verboten ist, oder ob ich dieselbe für erlaubt halte, dieses ist für die Anwendung des Begriffes der Zurechnung durchaus indifferent."

Die „die Strafbarkeit nicht ausschließende Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt, oder über Art und Größe der Strafe," Art. 70 S. u. darf also nicht von „einem gänzlichen Mangel der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthigen Urtheilskraft" hergeleitet werden, und es müssen hier auch die äußern und innern Ursachen einer solchen vorgeblichen „Unwissenheit" wohl unterschieden werden. War der Angeklagte auch nicht in der Lage, das positive Gesetz kennen zu lernen, konnte er nicht lesen, ist aber seine Urtheilskraft, gleich der anderer gewöhnlichen Menschen seines Alters und Standes so entwickelt, daß er im Umgange mit diesen und aus den gewöhnlichsten Bildungsmitteln der Schule der allgemeinen Volksrechtsbegriffe sich bewußt geworden ist, so kann von einer „die Strafbarkeit ausschließenden Unwissenheit" nicht mehr die Rede seyn.

Man sieht aber unschwer ein, wie sehr hier Art. 67 mit Art. 76 („die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der That erforderliche Ausbildung bei jungen Personen") übereinstimmt, und ist bezüglich des eigenthümlichen Intelligenzzustandes (nicht Gemüthszustandes) eines Angeklagten zu bemerken, daß niedere Intelligenz, Verstandesschwäche, Dummheit absolut genommen, noch keineswegs die Unzurechnungsfähigkeit bedingt, sondern immerhin auch diese Thatsache relativ, mit Beziehung auf den Einzelnfall geprüft und angewandt werden muß, in Erwägung der Abstammung, Erziehung und Lebensweise des Thäters, dann der Art der angeschuldigten That und

ihres Verhältnisses zur Intelligenzsphäre. Wäre z. B. ein junges Mädchen des Kindsmordes überführt, und wären Zeugenaussagen über einen sehr niedern Grad von Intelligenz, daß sie nicht rechnen könne, daß sie den Werth des Geldes nicht kenne, so fiele das nicht sehr ins Gewicht, wenn sie ein armes Mädchen ist, die es nicht gelernt noch viel weniger geübt hat.

Aber selbst den Beweis sehr niederer Intelligenz zugegeben, stände eine solche Verstandesschwäche mit dem Verbrechen des Kindsmordes keineswegs in psychologischem Zusammenhange. Denn das „Unterscheidungsvermögen" ist kein Denkproceß, und wurzelt nicht im Boden der Intelligenz, sondern weit tiefer im Gemüth, und auch ein dummes Landmädchen weiß und muß wissen, daß man sein eigenes Kind nicht tödten darf. — Etwas anderes wäre es bei Verbrechen, bei denen es sich um volle Dispositionsfähigkeit, angeeignete Kenntnisse handelte, wie eine Gaunerei, zu der ein solches Subject vielleicht von Andern mißbraucht worden wäre, und wo es auf klare Einsicht in die betreffenden Verhältnisse und den Werth der Gegenstände ankäme. (Casper.)

Herr Ref. Dr. Weis hat in seinem ersten Vortrage (1851) an den G.-A. der K.-A. sich geäußert, daß eine in dem Grade vernachläßigte Erziehung zur Subsumirung unter die Straflosigkeit zu rechnen wäre, „daß der Thäter gleich dem Blödsinnigen durchaus unfähig ist, einen wirklich freien Willen zu äußern. Ob bei unsern Verhältnissen eine derartige Vernachläßigung der Erziehung überhaupt, oder doch wenigstens beim Vorhandenseyn gewisser körperlicher Gebrechen, wie z. B. Taubstummen wirklich möglich ist, dieß zu untersuchen, ist überflüssig ... Es genügt hier, den allgemeinen Satz auszusprechen, daß von einer strafbaren Handlung nicht die Rede seyn kann, wenn der geistige Zustand des Thäters von der Art ist, daß seine Handlungen nicht als Ausflüsse seines freien Willens betrachtet werden können. Ueber Art. 67 Abs. 2. S. u. Zwang und Nothstand.

Im Art. 68 wurden die Worte „in erheblichem Grade" aufgenommen, damit nicht jeder geringfügige Einfluß auf die freie Willensbestimmung des Handelnden als Strafmilderungsgrund behandelt werde. —

Durch die Worte „den Richter der That" sollte jeder Zweifel entfernt werden, daß es bei Schwurgerichten die Geschwornen seyen;

welche über das Vorhandenseyn der „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ zu entscheiden haben.

Zu Art. 69 Abs. 3 ist zu bemerken, daß, da das Gesetz einer Definition der Fahrlässigkeit sich enthalten habe, zu befürchten stände, es möchte, wenn nicht ausdrücklicher Vorbehalt der Bestimmungen über Fahrlässigkeit hier gemacht werde, eine strafbare, fahrlässige Handlung in Folge strikter Anwendung des 1. u. 2. Absatzes straflos bleiben, und z. B. im Fall fahrlässiger Tödtung eines Menschen durch einen Steinwurf aus dem Fenster zwischen strafbarer Fahrlässigkeit, wenn der Werfende wußte, daß Jemand vorbei ging, und strafloser Fahrlässigkeit, wenn er dieß nicht wußte, unterschieden werden.

Nach der Ansicht des Ref. des G.-A. der K.-A. soll der Ausdruck „Thatumstand“ allgemein verstanden werden, sich mithin auch auf persönliche Verhältnisse oder Beziehungen des Thäters beziehen.

Zu Art. 77 wurde anerkannt, daß Abs. 2. ausdrücklich nur eine weitere Reduction der Strafe wegen Theilnahme oder Versuchs ausschließe, dagegen im Falle der Concurrenz der Jugend mit geminderter Zurechnungsfähigkeit eine doppelte Reduction der Strafe einzutreten habe.

Zu Art. 82 bemerkt Ref. Dr. Weis: Mit welchem Alter der Mensch den zur vollständigen Beurtheilung der Bedeutung und Tragweite seiner Handlungen erforderlichen Grad der geistigen und sittlichen Reife erreicht, läßt sich schon wegen der Verschiedenheit der Anlagen, Erziehung und vieler anderer auf seine Entwicklung Einfluß übenden Umstände in einer bestimmten Ziffer nicht ausdrücken. Nach unserer Gesetzgebung tritt der bayerische Staatsangehörige erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre in das Alter der Volljährigkeit und damit in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte. Unsere Gesetzgebung nimmt also, wie sie klar damit ausspricht, erst bei diesem Alter vollständige geistige und sittliche Reife an. Nach den vorstehenden Artikeln bildet zwar das vollendete 16. Lebensjahr den kritischen Abschnitt, mit welcher die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen eintritt. Damit ist aber nur ausgesprochen, daß mit diesem Alter die Begriffe von Recht und Unrecht bei den Bewohnern unseres Landes so entwickelt zu seyn pflegen, daß diese nunmehr an und für sich als strafrechtlich haftbar für ihre Handlungen zu betrachten sind, und es folgt

hieraus keineswegs mit Nothwendigkeit, daß bei ihnen nunmehr auch schon sofort die vollständige geistige und sittliche Reife oder ein solcher Grad derselben anzunehmen sey, daß sie jetzt auch schon die schwersten Folgen ihrer Handlungen ohne Ausnahme tragen müssen. — Eine solche Unterscheidung bezüglich des Grades der Haftbarkeit entspricht aber auch ganz den wirklichen Verhältnissen. Ein junger Mensch von 16—21 Jahren, mag vollkommene und klare Einsicht darüber haben, was Recht und Unrecht, was erlaubt und nicht erlaubt ist: allein die Charakterstärke, die sittliche Kraft, welche nöthig ist, um die Leidenschaften niederzukämpfen, Anreizungen zu widerstehen, gefährliche Gelegenheiten zu vermeiden, sowie die hiezu erforderliche Erfahrung und Menschenkenntniß können bei einem jungen Menschen von 18 oder 20 Jahren, von seltenen Ausnahmsfällen, für welche keine Gesetzbücher gemacht werden, abgesehen, gewiß nicht in dem Grade, wie bei einem Manne reiferen Alters, vorausgesetzt werden.

Bayer. Str.-G.-B. Art. 70.

„Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Oesterr. Str.-G. Art. 3.

„Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

Das neuere Strafrecht hat den objektiven Gesichtspunkt des ältern Rechtes zwar nicht aufgegeben, aber in die gebührenden Schranken gewiesen. Es fällt nämlich jetzt bei der Strafausmessung nicht minder schwer das subjective Element ins Gewicht, und dieses findet vorzüglich in dem Charakter des Angeklagten seine Grundlage. Daher kömmt es auch, daß die Strafdrohungen in den neueren Gesetzen nur mit wenigen Ausnahmen alle unbestimmt lauten, und blos ein Maximum und Minimum aufstellen, innerhalb dessen der Richter je nach der Persönlichkeit, nach Charakter-, Verstandes- und Bildungsstufe des Verbrechers in jedem einzelnen Falle das

angemessene Strafübel auszuwählen hat; aber Charakter-, Verstandes- und Bildungsstufe, vorgefaßte, abergläubische Meinungen, religiöse Schwärmereien schließen die Strafbarkeit nicht aus, so weit es sich nicht um wirkliche Geisteskrankheit (Wahnvorstellungen, fixe Ideen, partielle Verrücktheit) handelt. Auf den Charakter des Angeschuldigten kömmt es auch zur Ergründung der Beweggründe der That an; der Beweggrund, Motiv, kann ein innerlicher oder äußerlicher seyn; die erstern sind entweder die in der menschlichen Natur liegenden Triebe, entweder die rohen ungeregelten des Instinktes, wie beim Thiere, so auch beim rohen und gedankenlosen Menschen, der sich zu seiner That kein Bild von dem Zusammenhange mit dem Sitten- und Rechtsgesetze gemacht hat, — oder auch die edlern Triebe, Aufopferung, politische und religiöse Beweggründe, Liebe und Barmherzigkeit. Die äußern Beweggründe sind vorzüglich die des Nothstandes, Zwanges und Befehles, aber auch der Anstiftung und Ueberredung.

Während der böse Vorsatz der Entschluß ist, eine gegen das Gesetz verstoßende That zu vollbringen, und damit den Einzelwillen über den Gesammtwillen zu erheben, ist der Beweggrund der im inneren oder äußeren Antriebe liegende Ausgangspunkt die Seele zu dieser That.

Nicht jedem Beweggrunde correspondirt auch eine sichere Absicht; die instinktartigen Beweggründe gehen auf nichts aus, als die augenblickliche Eingebung des Begehrungsvermögens zu befriedigen. Je weniger Absichtlichkeit bei einer Handlung ist, desto tiefer begibt sich auch damit der Mensch zum Thiere herab. Während es jedoch auf Constatirung der Beweggründe niemals wesentlich ankommt, noch weniger durch deren gute Beschaffenheit die Strafbarkeit ausgeschlossen wird, gibt es Verbrechen, wobei eine bestimmte Absicht nachgewiesen werden muß, um den Thatbestand zu erfüllen, z. B. zu tödten beim Morde.

Die Absicht ist aber vor dem Motive, der Triebfeder, wie ein werdender von einem gewordenen Gedanken zu unterscheiden, und die eigentliche Triebfeder kann sogar eine lobenswerthe und gute sein. Die Gesetzgebung befaßt sich aber auch umgekehrt nur mit der Absicht. Noch tiefer in den bodenlosen Schacht des menschlichen Gemüths hinabzusteigen, um auch das Motiv der auf die verpönte

Handlung gerichteten Absicht zu erforschen, kann nimmermehr Aufgabe der Gesetzgebung sein, welche das Individuum nur innerhalb der Gränzen des allgemeinen Wohls zu respektiren hat, und von der logischen Schärfe des Gedankens sich entfernend, auf dem Gebiete der Gemüthswelt jedes sichern Maßstabes zur Abgränzung der Strafbarkeit der Handlungen entbehren würde.

Wir schalten diese Bemerkung deßhalb ein, weil Aerzte und Criminalisten, durch das ihnen so nothwendige Studium der Psychologie angeeifert, gewöhnt sind, den Handlungen, welche Objekte ihrer Beobachtung und Beurtheilung werden, tiefer auf den Grund sehen zu wollen; indem sich ihnen das für Andere verschlossene Gemüth so vieler Menschen öffnet, und weil sie daraus so viele wichtige Momente für die psychologische und eigentlich ärztliche Behandlung der ihnen anvertrauten Kranken schöpfen können. Endlich wurde den Richtern von all zu ängstlichen Humanisten auch wirklich eine genaue Berücksichtigung und Erwägung der Triebfeder zugemuthet. (Plaseller).

Ueber die Beziehung des Motivs zur Zurechnung S. Zurechnungsfähigkeit.

Was die ungegründete Entschuldigungsursache der „Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes“ betrifft, so gibt es unzweifelhaft Handlungen, die nicht gegen die Gebote der Religion und des Gewissens, wie sie jedem Menschen ins Herz geschrieben sind, recht wohl aber gegen ein bestehendes Strafgesetz verstoßen können, Handlungen, deren Gesetzwidrigkeit nicht einmal immer der Gebildete, geschweige der Ungebildete kennt. Jeder aber, der im Staate lebt, hat die Verpflichtung, sich um die Gesetze des Staates zu kümmern, sie kennen zu lernen, und sein Selbstverschulden ist es freilich, wenn er „über das Bestehen eines Strafgesetzes“ in „Unwissenheit“ bleibt. Von der praktischen Seite wird hier unzweifelhaft manche Härte nicht vermieden werden können, denn nicht Jeder hat die Bildung und auch nur die Gelegenheit, sich von dem „Bestehen eines Strafgesetzes“ über „Vereine“ zu unterrichten S. o.

Princip der Zurechnung. Zurechnungsfähigkeit.

Die rechtliche Zurechnung (imputatio juris) ist die Erklärung, daß eine äußerlich gesetzwidrige That (imputatio facti) auch in

einer gesetzwidrigen Willensbestimmung des Thäters ihre Ursache habe, — vom Thäter verschuldet sey.

Die Zurechenbarkeit ist eine Eigenschaft der Handlung, bezieht sich jedoch auf Eigenschaften und Verhältnisse der Person, und setzt insbesondere Zurechnungsfähigkeit der letztern voraus. Dieser Zustand enthält aber 2 Bedingungen, nämlich: 1) Bewußtseyn der Strafgesetzwidrigkeit, mithin der verbrecherischen Eigenschaft der Handlung, insbesondere Kenntniß des Strafgesetzes, der Natur der Handlung, und der Beziehung jenes auf diese; 2) Freiheit des Handelns, die Möglichkeit, seine Thätigkeit nach eigener freier Willensbestimmung zu regeln.

Insofern diese Bedingungen der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit auf der geistigen Gesundheit beruhen, entsteht die psychologische Zurechnung. „Da nicht alle abnormen psychischen Zustände die Bedingungen aufheben, auf welchen im concreten Falle die rechtliche Zurechnungsfähigkeit beruht, so wird es Aufgabe der psychisch-gerichtlichen Medicin, das Verhältniß und den Einfluß der erfahrungsgemäß selbstständig und in einer constanten Form erscheinenden alienirten psychischen Zustände auf das Erkenntnißvermögen und die (daraus resultirende) freie Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen darzustellen.“ (Schürmayr.)

Der G.-E. v. 1853 wollte bei den „Streitigkeiten der Doctrin über das Princip der Zurechnung lediglich die Zustände bezeichnen, durch welche die Zurechnung ausgeschlossen wird.

Diese reduciren sich im Allgemeinen auf zwei Hauptarten:

1) Solche Zustände, in welchen der Uebertreter kein Bewußtsein von seiner Handlung oder von deren Strafbarkeit hat.

Hier lassen sich wieder zwei Unterarten unterscheiden; es kann nämlich der Handelnde entweder des zur strafrechtlichen Zurechnung erforderlichen Maßes von Bewußtsein überhaupt gänzlich entbehren, wie z. B. der Wahnsinnige, der Nachtwandler, das Kind; oder es können gewisse faktische Umstände, durch welche seine Handlung den Charakter einer strafbaren annimmt, nicht zu seinem Bewußtsein gekommen sein;

2) solche Zustände, bei welchen dem Handelnden das Vermögen fehlt, die Aeußerungen seiner Thätigkeit nach eigener freier Willensbestimmung zu regeln. Dieß ist z. B. der Fall, wenn äu-

ßerer Zwang auf den Handelnden einwirkt, oder eine Handlung im Nothstande begangen worden ist. Art. 62 d. E.

Insbesondere behandelte nun Art. 56 d. E. die Kategorieen derjenigen Personen, welche wegen bleibend oder momentan aufgehobener Vernunftthätigkeit und dadurch herbeigeführten Mangels der Zurechnungsfähigkeit außer dem Bereiche der Strafbarkeit stehen. (Motive.)

Art. 56 d. E. „Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Begehung derselben der Handelnde 1) durch Geisteszerrüttung oder Blödsinn*) seines Vernunftgebrauchs beraubt war, oder 2) sich in einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden hat, (höchste, jedes Bewußtseyn aufhebende Trunkenheit)." (Motive.)

Frägt man aber nach dem Principe, so treten uns hier zwei sich schon längst bekämpfende Anschauungen entgegen. Die Eine stellt als solches das „Bewußtseyn der Rechtsidee und der Strafbarkeit der Handlung, ausgedrückt durch die Anforderungen des Gesetzes" auf. Diese Anschauung sieht bei der Zurechnung nur darauf, ob der Handelnde im Momente der Handlung das Bewußtseyn, und zwar seiner selbst, der von ihm verübten Handlung, und ihrer Folgen sowie ihrer Beziehung auf das Gesetz hatte; überall nur, wo dieß Bewußtseyn wegfällt, hört auch die Zurechnung auf. Das Gesetz rechnet Jedem zu, sobald der Handelnde das, was er thun wollte, der Wirkung nach kannte, und im Stande war, die Handlung unter das Gesetz zu subsumiren, weil, sobald diese Bedingungen da sind, der Handelnde durch die innere Unerlaubtheit der Handlung und das ihm bekannte gesetzliche Verbot von der Handlung abgehalten werden konnte, und dadurch, daß er doch handelte, zeigt, daß er die von ihm als unerlaubt erkannte Handlung verüben wollte.

Es ist aber das Bewußtseyn der „Rechtsidee", von dem hier ausgegangen werden muß. So kann der Mensch in der Trunkenheit mit Bewußtseyn, sogar gewissermassen mit Verstand handeln, aber Pflicht und Recht sind ganz aus seinem Bewußtseyn gewichen.

*) Die Gründe, warum besser gesagt wäre „Geistes oder- Gemüthskrankheit" sind aufgeführt in meinen „Medic. Fachbeziehungen der neuen kgl. b. Strafgesetzgebung". Kempten bei Dannheimer 1857, S. 19.

S. Gerichtliche Psychologie, Trunkenheit. Feuerbach über die Seelenvorgänge während der Trunkenheit.

Hier ruht also das Princip in der Vernunft, in der bleibend oder momentan aufgehobenen Vernunftthätigkeit, wie sich uns die erstere in den Geisteskrankheiten, die letztere in vorübergehenden Zuständen der Bewußtlosigkeit, der Verwirrung der Sinne oder des Verstandes darstellt.

Eine andere Auffassung statuirt die psychische Freiheit, die Willensfreiheit, und das Gesetz, das den Ausdruck „Fähigkeit der Selbstbestimmung" gebraucht, scheint sich dieser Auffassung zuzuneigen. Die „Selbstbestimmung" aber ist eben der „freie Wille". und die „Fähigkeit" dazu ist die Möglichkeit, vernünftig handeln zu können, das vernünftige Erkennen der Voraussetzungen und Zwecke einer Handlung, oder der Verstandes- und Vernunftgebrauch, und somit bildet die Vernunft wieder die Grundlage der Willensfreiheit. Stillschweigend gibt das Gesetz selbst dieß zu, da es in Abs. 1 des Art. 67 von der „Fähigkeit", in Abs. 2 aber von der „Freiheit der Willensbestimmung" selbst spricht, dort die geistigen, das innere oder Seelenleben des Thäters betreffenden Zustände, hier die äußern, seinen freien Willen ausschließenden Umstände trifft.

Ref. Dr. Weis hat schon in seinem frühern (1851) an den G.-A. erstatteten Vortrage über diese Materie sich dahin ausgesprochen: „Hier ist ausdrücklich das allein richtige Princip anerkannt, daß die Fähigkeit und Möglichkeit vernünftiger Willensbestimmung die Voraussetzungen sind, ohne welche eine Handlung ihrem Urheber nicht zugerechnet werden darf. Die Fälle, in welchen die Freiheit des Willens fehlt, lassen sich in 2 Hauptklassen bringen. Die erste umfaßt diejenigen, wo der Thäter sich in einem solchen geistigen Zustande befindet, daß bei ihm von einer freien Willensbestimmung nicht gesprochen werden kann. Hieher gehören Wahnsinn und sonstige, den Vernunft-Gebrauch unmöglich machende geistige Krankheiten, sowie eine in dem Grade vernachläßigte Erziehung, daß der Thäter gleich dem Blödsinnigen durchaus unfähig ist, einen wirklich freien Willen zu äußern. In die 2. Hauptklasse gehören die Handlungen derjenigen, welche zwar überhaupt nach ihrem geistigen Zustande ihren Willen frei zu bestimmen vermö-

gen, bei der konkreten Handlung aber sich in einer solchen Lage oder einem solchen Zustande befanden, unter derartigen Umständen gehandelt haben, daß diese konkrete Handlung gleichfalls nicht als Ausfluß ihres freien Willens erscheint. Hieher gehören die Fälle, in denen der Vernunftgebrauch des Handelnden momentan aufgehoben war, so wie diejenigen, in welchen der Handelnde zur Begehung der That gezwungen wurde. — Der Richter der That muß bei der ersten Klasse in jedem einzelnen Falle unter genauer Würdigung aller Verhältnisse prüfen und entscheiden, ob die That, über welche er zu erkennen hat, als Ausfluß des freien Willens des Angeklagten erscheint oder nicht. Bei der Nöthigung liegt das Entscheidende darin, daß die Gewalt, welche auf den Handelnden geübt wurde, von der Art war, daß er ihr unter den obwaltenden Verhältnissen nicht widerstehen konnte; ob die Gewalt eine körperliche oder eine geistige, moralische war, — ist ganz gleichgiltig." — Art. 67. d. bayer. Str.-G.-B.

Gleichwohl tritt hier der Wille als besonderes selbstständiges Kriterium auf, und ist durch „die Fähigkeit der Selbstbestimmung" ein „Mehr" ausgedrückt, als „wovon der Strafrichter auszugehen hat, daß nämlich Jedermann, der da weiß, was er will, und die Fähigkeit besitzt, die moralische und rechtliche Beschaffenheit seines Thuns einzusehen, strafrechtlich verantwortlich sein muß," — (Dollmann) wobei allerdings die bloße scheue Erinnerung des Irren, (wenn er im Begriffe steht, etwas Unrechtes zu thun,) daß er ein Unrecht thue, nicht für eine Erkenntniß der moralischen und rechtlichen Beschaffenheit seines Thuns angesehen werden kann. Aus dem Umstande, daß sich Irren, wenn sie auf einer unordentlichen oder unrechten Handlung betroffen werden, oft schämen und zu verbergen suchen, läßt sich doch nicht der Schluß ableiten, daß sie sich ihrer selbst sowohl, als des Verhältnisses ihrer That zum Gesetze bewußt waren. Es unterlauft hier eine Verwechslung zwischen einem so zu sagen blos äußerlichen Beobachten formeller Verhältnisse und dem Bewußtsein der Rechtsidee, wie wir es als Postulat für die Nichtzurechnungsfähigkeit aufgestellt; denn der Besitz der Rechtsidee setzt voraus: Integrität des Gefühls, des Erkennens und des Willens.

Wichtig wird die Frage um das Princip auch für das praktische

Leben, weil auf ihr zuletzt die Entscheidung in den Fällen ruht, wo von reinen Krankheiten des Willensvermögens ohne Verkehrtheit des Verstandes, der Mania sine delirio, dem gebundenen Vorsatz, den Monomanieen die Rede sein will, — jener schon 1825 von Mittermaier statuirte Unterschied einer libertas judicii und libertas consilii, und man sei bei dieser Fassung des Gesetzes sehr auf der Hut vor der Geltendmachung falscher, gerechtigkeitsgefährlicher Theorieen von Seite der Gerichtsärzte und der Vertheidiger, und der daraus entspringenden Gefahr der Verwirrung der Richter und Geschwornen. So sprach sich Prof. Dr. Dollmann im G.=A. d. K.=A. für die Fassung des Art. 56. d. E. v. J. 1853 in folgender Weise aus:

„Die Zurechnung aufhebenden Seelenstörungen kommen in zweifacher Weise vor, theils als habituelle andauernde, theils vorübergehende Zustände. In ersterer Beziehung erscheinen die Abnormitäten im Geistes= und Seelenleben entweder als Negation der höheren Verstandeskräfte, wie im Blödsinne, oder als Verrückung der richtigen Funktionen der an sich vorhandenen Seelenkräfte, wie im Zustande des Wahnsinns. Indem man das Kriterium der Beraubung des Vernunftgebrauchs als das entscheidende aufgestellt, habe man im Sinne der Ergebnisse der neuern Anthropologie und Psychologie zu verfahren, und sich einem Sprachgebrauche anzuschließen geglaubt, der einerseits dem Ges. v. 1813 zu Grunde liege, anderseits von der Mehrzahl der neuern Gesetzgebungen adoptirt sei. Nach den interessanten Verhandlungen preußischer Psychologen und Juristen über die Zurechnung vom kriminalistischen Standpunkte aus (und man habe hier nicht ein psychologisches, sondern ein juristisches Princip festzusetzen) könne es immer nur darauf ankommen, ob die Erkenntnißfähigkeit des Thäters aufgehoben gewesen sei oder nicht, Erkenntnißfähigkeit in Bezug auf die äußere Welt, wie hinsichtlich der Vorschriften des Rechts und der Moral. Diesen allein entscheidenden Punkt habe man zu treffen gesucht durch den Ausdruck: „Beraubung des Vernunftgebrauchs." Stelle man das entscheidende Kriterium zuvörderst auf das Dasein der geistigen Selbstbestimmungsfähigkeit, so sei zu befürchten, daß man jenen Versuchen eine gesetzliche Stütze leihe, welche die moralische Krankheit mit der psychischen verwechselnd — den brutalen,

leidenschaftlichen Antrieb zum Verbrechen, einen hohen Grad leidenschaftlicher Aufregung als Aufhebung der freien Willensbestimmung und damit der Zurechnungsfähigkeit geltend machen wollten. Es sei zu befürchten, daß hinter diesen Ausdruck sich jene Theorieen flüchten würden, welche irgend eine der neuerlich aufgestellten Monomanieen, (Mondmonomanie, Pyromanie, Kleptomanie) geltend machen wollten. Das Wort „Selbstbestimmungsfähigkeit" biete hiefür einen sehr scheinbaren Anhalt. Auch werde durch jene beiden (des Ref.) alternativ gestellten Kriterien (gänzlicher Mangel der Selbstbestimmungsfähigkeit, gänzlicher Mangel der Urtheilskraft) den anerkanntesten Formen der Seelenstörung ihr Recht nicht widerfahren. Man könne von einem Narren schwerlich sagen, daß ihm die geistige Selbstbestimmungsfähigkeit oder Urtheilskraft gänzlich fehle; denn er fasse einen Entschluß, und wähle das passende Mittel, und wende es zweckmäßig an.

Der Wille dürfe nicht zum besondern, selbstständigen Kriterium gemacht werden, weil Jeder, der das Bewußtsein der physischen und rechtlichen Beschaffenheit seiner Handlung habe, Herr seines Willens und der Herrschaft des Antriebs Widerstand zu leisten im Stande ist. Feuerbach sei bekanntlich in diesen Dingen ein großer Kenner gewesen, und der Art. 56 sei nichts Anders, als eine zusammenziehende Redaktion der Feuerbach'schen Aufstellungen im Ges. v. 1813."

Vernunft ist das Vermögen, sich und seine Handlungen durch Vernunftgründe, d. h. nach dem kategorischen Imperative des Sitten- und Rechtsgesetzes, dessen sich der Mensch bewußt ist, zu bestimmen. Wenn gleich der Mensch ohne Verstand nicht vernünftig sein kann, sowie er es auch ohne Sinn nicht sein kann, so liegt doch das Kriterium der Menschheit nicht im Verstande. Den höheren Thiergattungen kann man einen Grad des Verstandes (als Vermögen der Begriffe und Kategorieen) und des sich daran knüpfenden Erinnerungsvermögens nicht absprechen; auch der Nachtwandler verrichtet seine Geschäfte verständig, aber unwillkürlich und bewußtlos. Auch in dem Zustande der persönlichen Unfreiheit kann der Mensch noch denken, wie die mit Ueberlegung ausgeführten Unternehmungen Melancholischer, Toller, Verrückter beweisen. Der Verstand kann demnach ohne Selbstbewußtsein, ohne Persön-

lichkeit sein. Das Selbstbewußtsein ist die Ichheit, d. h. dasjenige Verhältniß des Vorstellenden zu sich selbst, vermöge dessen er sich in allen Zuständen seines geistigen Lebens als einen und denselben weiß.

Die Auffassung der Vernunft als Inbegriff aller höheren Seelenthätigkeiten, (Vermögen der Ideen, selbstbewußter Verstand, Urtheilskraft und freier Wille) läßt es auch erklären wenn man sie zum Principe der psychischen Gesundheit macht, daß bei psychischen Kranken nicht immer alle intellectuellen Fähigkeiten sich in einem abnormen Zustande befinden, sondern sogar einzelne psychische Vermögen oft schärfer hervortreten, so daß man bei einem und demselben Individuum gewissermassen einen combinirten Zustand von Irrsein auf der einen, und von Ueberlegung, Scharfsinn, Witz auf der andern Seite gewahrt. Zieht man aber daraus den Schluß, „daß es also auch psychische Kranke gebe, denen die Vernunft nicht fehle,“ und will man damit die Behauptung umstoßen, daß nicht der Begriff von Freiheit oder Unfreiheit, sondern die Vernunft oder der vernunftgemäße Gebrauch des Verstandes und Willens (die Harmonie im Erkennen und Handeln) das Princip der Zurechnungsfähigkeit sei, — so übersieht man, daß es keinen psychisch Kranken gibt, dem die Vernunft nicht theilweise fehle, dessen Vernunftthätigkeit nicht bleibend oder momentan aufgehoben sei.

Der Ausdruck „Vernunftgebrauch“ würde noch ein höheres Subject, als die Vernunft selbst voraussetzen. Wir gebrauchen die Vernunft nicht, sondern sie leuchtet und erleuchtet uns, und so lange wir uns derselben bewußt bleiben und nach ihren Geboten unsere Bestrebungen leiten können, sind wir auch geistig gesund. Das Bewußtseyn von der Vernunft ist die erste Bedingung zu ihrem sog. Gebrauche, und so kann auch der Ausdruck des ärztlich-psychologischen Begriffs der Zurechnungsfähigkeit durch das Princip des Selbstbewußtseyns und Selbstbestimmungsvermögens Beifall finden.

Ideler identificirt das Gewissen mit der Vernunft, als der dem Menschen angebornen Nothwendigkeit, über die göttlichen Gebote ins Klare zu kommen: und findet in der Annahme dieser Nothwendigkeit bei jedem Menschen auch die Bedingung der Zurechnungsfähigkeit.

War nun die Vernunftthätigkeit zur Zeit der That in der Art aufgehoben, daß sich der Mensch gänzlich außer Stand befand, die Strafbarkeit seiner Handlung aus Vernunftgründen einzusehen, so ist er gänzlich unzurechnungsfähig.

Durch die Aufstellung des Princips lasse man sich aber nicht bei Beurtheilung eines concreten Falles auf Abwege verleiten: Hält man sich anstatt an das direkt Erkennbare, die Geisteskrankheit, an das nur Erschließbare, die Vernunftlosigkeit und ihre Frucht, die Unfreiheit, so geräth man nur zu leicht in Gefahr, die Vernunftlosigkeit mit der Vernunftwidrigkeit zu confundiren und zu identificiren. Das Verbrechen, und vor Allem das im höchsten Sturm der Leidenschaftlichkeit begangene, erscheint immer als eine vor der Vernunft nicht bestehende, daher unvernünftige Handlung. Aus der Vernunftwidrigkeit derselben aber folgt nicht, daß der Handelnde überall selbst vernunftlos war, keinen Gebrauch von der Vernunft machen konnte, sondern nur, daß er ihn nicht machte, wo er ihn machen sollte; das Können muß aber als allgemeine Regel vorausgesetzt, das Nichtkönnen als nur ausnahmsweise eintretender Umstand beim Geisteskranken durch die Nachweise eines geisteskranken Zustandes erwiesen werden.

Die freie Willenstheorie gelangt consequenter Weise zu der gefährlichen Unterscheidung der moralischen und psychischen Unfreiheit: „Die eingeborne Seelenfreiheit d. i. das Vermögen, sich nach Vernunftgründen selbst zu bestimmen, — ist das Princip des Strafrechts, ist aber auch das Princip der Zurechnungsfähigkeit, es mag von einer psychischen oder moralischen Krankheit die Rede sein. (Wahnsinn und Verbrechen). Alle einzelnen psychischen Krankheitsformen haben einen Grundcharakter gemeinschaftlich, nemlich den der Seelenunfreiheit, des Mangels der vernünftigen Willensfreiheit, der Selbstbestimmungsfähigkeit; so kann sich z. B. der Melancholische nicht von seiner Insichversenktheit, der Wahnwitzige nicht von seinen fixen Ideen, der Phantast und Narr nicht von den Bildern seiner Traumwelt, und der ungeregelten Jagd seiner mannigfaltigen, sich durchkreuzenden Ideen losreißen 2c. Bei den moralisch Kranken kann nun eine Seelenunfreiheit gleichfalls vorhanden seyn, allein der Unterschied zwischen ihnen und den psychisch Kranken liegt darin, daß bei letztern die Unfreiheit ein wesentlicher

und stets vorhandener, bei den moralisch Kranken aber nur ein möglicherweise, und nur zuweilen vorhandener Zustand ist, es gibt keinen zurechnungsfähigen psychisch Kranken, es gibt aber zurechnungsfähige moralisch Kranke.

Ob demnach ein moralisch Kranker für nicht zurechnungsfähig erklärt werden darf, ist lediglich in dem Umstande begründet, ob sich bei ihm solche körperliche Anomalieen und Krankheiten nachweisen lassen, welche ihn seiner Seelenfreiheit beraubt, und in einen gebundenen Seelenzustand versetzt haben, in welchem er, nicht mehr Herr seiner vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit, die That begangen hat; ist letzteres der Fall gewesen, dann tritt dasselbe Princip für die Zurechnungsfrage, wie bei den psychischen Krankheiten hervor, und es wird nicht gefragt: War der Thäter ein psychisch Kranker, sondern war er seelenfrei oder unfrei? (Friedreich.)

Man hat unstatthaft krankhafte Anomalieen der Kraft und Aeußerungen des Willens als eine besondere Klasse von Seelenstörungen, gegenüber den Geistes- und Gemüthskrankheiten angenommen. Man hat sie isolirt hingestellt, anstatt sie als bloße Alterationen der Psyche zu betrachten, deren Charakter von einem vorherrschend in die Sinne springenden Ergriffenseyn der Willenskraft bestimmt wird. So in der Tollheit, wie in der Willenlosigkeit. Jene Isolirung aber hat zur Annahme der verschiedenen Monomanieen und der **Mania sine delirio** geführt, bei der auch im Anfalle Selbstbewußtseyn und Vernunftthätigkeit keine Störung erfahren sollen. Es sind dieß aber theils plötzliche und kurzdauernde Anfälle einer aussetzenden wahren Manie mit langen Zwischenräumen, theils Fälle, wo fixe, verborgene Ideen zu gewaltthätigen Handlungen Anlaß geben, theils Anlässe von Zornwuth, theils jener Monomanieen (Mordsucht) selbst, wo krankhafte, instinktartig wirkende Triebe, (sog. blinder, gebundener Antrieb) eine eigene Species und Form der Tollheit bilden sollen, die indeß nicht mit Grund als eine Wuth ohne Wahnsinn und Verkehrtheit des Verstandes betrachtet werden kann, indem eine sorgsame Untersuchung sowohl vorhandene körperliche Krankheit, als Störungen in der Sphäre der Vorstellungs- und Empfindungsthätigkeit nachweisen kann.

Wenn auch die elementare Erkrankung irgend einer Seite der psychischen Trinität, — der Vorstellungssphäre, der Willensseite und

der receptiven Gemüthssphäre als partielle Seelenstörung, Störung des Denkvermögens, krankhafter Trieb und Gemüthsstörung, in die Erscheinung tritt, so muß doch angenommen werden, daß die Handlungen, welche aus solchen anomalen Trieben hervorgehen, und oft das Gepräge des Wahnsinns im höchsten Maße tragen, — nur unter momentaner Umdunklung auch des Bewußtseins, sonach einem transitorischen krankhaften Gebundensein des Vernunftwillens, vor sich gehen.

Das Bewußtsein (Denkvermögen) ist momentanen Trübungen durch krankmachende Einflüsse in demselben Maße unterworfen, als es inmitten des vollendetsten Wahnsinns, des excessivsten Lebens, fähig ist, plötzlich zu momentanen Lichtblicken (lucida intervalla) zu erwachen, in welchen nicht bloß die Reflexion, sondern auch die Vernunft zur Herrschaft gelangt, um freilich eben so schnell wieder vom Strudel der innern Wahngebilde verschlungen zu werden. — Wollte man dieß nicht zugeben, so könnte für das excessive Leben der krankhaft aufgeregten Triebe niemals von Aufhebung der Zurechenbarkeit die Rede sein.

Auch die Affekte sind nichts Anderes als psychische Triebe, welche nicht im vegetativen Systeme, sondern im eigentlichen seelischen Organismus wurzeln, aber darum doch das Gepräge des Nothwendigen, des Unwillkürlichen, folglich des Triebartigen an sich behalten.

Man kann also die Voraussetzung des ungestörten Erkenntnißvermögens als Princip der Zurechnungsfähigkeit keineswegs für unverträglich mit den hier in Rede stehenden psychischen Anomalieen halten, die nur in soferne von andern Störungen des Seelenlebens verschieden sind, als in ihnen vorzugsweise die Willenskraft sich anomal äußert, und es gilt von ihnen dasselbe, was von der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit in der Tollheit, unter welche sie ihrer Natur nach gehören, gilt.

Jene, von den Vertheidigern so oft zum Schutze ihrer Klienten angerufenen abnormen, gleichsam instinktartig wirkenden blinden Triebe können nie anders, als in Folge körperlicher Krankheitszustände, namentlich bei Unordnungen des Monatsflusses, bei hysterischen Frauen, Hypochondrischen, Melancholischen, an Herzfehlern, an Hämorrhoiden Leidenden, bei Epileptischen, Trunksüchtigen, Schwangeren, Gebärenden, Stillenden vorkommen, charak-

terisiren sich aber in allen ihren Erscheinungen als Anfälle einer wahren, doch meistens vorübergehenden Manie. S. u. Gerichtliche Psychologie.

Schon Henke hat gegen die Freiheitstheorie die Einwendung gemacht: „Die Freiheit des Menschen setzt den ungestörten Gebrauch seines Erkenntnißvermögens voraus; ist solches nicht krank, in seiner naturgemäßen Thätigkeit nicht gestört, so ist der Mensch frei; ist aber Krankheit des Erkenntnißvermögens vorhanden, so ist der Mensch unfrei. Indem also der Arzt das Dasein des Wahnsinns, des Blödsinns bejaht, oder verneint, gibt er auch zugleich an, in wie fern der Mensch als frei oder unfrei zu betrachten ist. Wenn also die Aerzte darüber befragt werden, ob Jemand bei Verstand oder seines Verstandes mächtig sei? so ist solches dem Zwecke angemessen, und es bedarf daher des aufgestellten Grundsatzes für die gerichtlichen Aerzte gar nicht, welcher die Freiheit oder Unfreiheit als das eigentliche Ziel ihrer Nachforschung angibt.“ —

Diese Freiheit kann man aber um so weniger zum Principe nehmen wollen, wenn man Grade der Zurechnung, eine geminderte Zurechnung zu statuiren sich bemüssiget sieht; denn nicht die Freiheit kann eine getrübte (geminderte) sein, wenn sich etwas nur mit größerer oder geringerer Mühe Ueberwindbares der Einsicht des Menschen entgegenstellt, ob die vorhabliche Handlung mit der Rechtsidee in Einklang stehe oder nicht, sondern das Einsehen, (die Fähigkeit der Willensbestimmung) ist getrübt oder nicht getrübt.

Geht man auf die Vernunft als letzte Bedingung des psychisch Krank- oder Gesundseins, als den Inbegriff aller Eigenschaften, die den Menschen als solchen charakterisiren, und deren Wesen in dem Bedürfnisse und Streben nach Harmonie im Erkennen und Handeln besteht, — zurück, denn die Vernunft ist es, die den Menschen befähigt, die Vorstellungen über seine und seines Mitmenschen Rechte zu hegen, und durch die That zu bekräftigen, und die Freiheit ist ihr weder coordinirt, noch subordinirt, sondern nur eine Erscheinung, ein Zustand des vernünftigen Menschen, der das normale Verhältniß der Vernunft, als höchster geistiger Potenz, Vermögen der Ideen, zu den übrigen Seelenthätigkeiten, sobald sie sich in Handlungen vereinigen und offenbaren, ausdrückt, folglich eine Wirkung der Vernunft, — so darf vom Gesetzgeber in Bezug auf die

Zurechnungsfähigkeit nur die Freiheit des Urtheils aufgestellt werden, die in dem Bewußtsein der Handlung, ihrer Beziehungen, Folgen und ihres Verhältnisses zum Strafgesetz besteht. Eine Trennung der Freiheit des Urtheils von der des Entschlusses läßt sich weder denken, noch ausführen. Denn der menschliche Wille kann gar nicht außer Beziehung und außer Einwirkung des Vorstellungsvermögens gedacht werden; er ist nicht, wie bei den Thieren, Produkt und Ausdruck des Instinktes, der Naturtriebe, der groben sinnlichen Anregungen, und des sinnlichen Begehrens; er würde nicht der menschliche Wille sein, wenn er nicht durch das menschliche Vorstellungsvermögen und durch das, was der Mensch vor den Thieren voraus hat, durch die Vernunft geleitet und bestimmt würde. Eine Anerkennung solcher Spaltung in der psychischen Operation würde den Menschen berechtigen, auf seine sinnliche Natur sich berufend, die Unfreiheit des Entschlusses wegen Stärke der thierisch-sinnlichen Triebe, Affekte und Leidenschaften vorzuschützen.

Unter den drei Wegen, welche der Gesetzgeber bei der Behandlung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit wählen kann, nämlich 1) entweder ein allgemeines Princip zu bezeichnen, nach welchem die Zurechnungsfähigkeit zu beurtheilen ist, oder 2) dieß Princip im Gesetzbuche anzudeuten, und zugleich die Hauptarten der Krankheitszustände beispielsweise anzuführen, oder 3) nur alle einzelnen Gründe, welche die Zurechnung aufheben dürfen, erschöpfend anzugeben, ist der zweite der beste und auch im österr. u. bayer. Str.-G.-B. eingeschlagen. Es ist unmöglich, alle Aufhebungsgründe zu erschöpfen, da die Terminologie der Aerzte zu verschieden ist, da auch die Krankheitsformen in einander fließen, und der Gesetzgeber nie hoffen kann, vollständig alle mögliche Formen und Combinationen angeben zu können, so daß er die Gefahr herbeiführen würde, daß der Richter verurtheilen müßte, weil keine der im Gesetze angegebenen Formen der Aufhebungsgründe paßt, während doch die Zurechnung in dem Falle nicht begründet sein kann. Dagegen die Aufstellung eines bloß allgemeinen Princips, z. B. der psychischen Unfreiheit oder dgl. würde es an Streitigkeiten über den Sinn des Ausdruckes nie fehlen lassen, und der Gesetzgeber müßte erwarten, daß dann auch Personen, die aus Eifersucht oder Schwärmerei ein Verbrechen begehen, straflos

erklärt würden. Besonders dürfte Geschwornen gegenüber ein bloß allgemeiner Ausdruck nicht genügen.

Schon Henke hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Gesetzbücher am Zweckmäßigsten den allgemeinen Grundsatz über die durch psychische Krankheitszustände aufgehobene Zurechnung an die Spitze stellen, aber theils zum Zwecke der Erläuterung für das Volk, theils zum Behufe der, der Absicht der Gesetzgebung entsprechenden, gerichtsärztlichen (und richterlichen) Beurtheilung die Hauptarten der Krankheitszustände, welche die Zurechnung vernichten, nach Art der im bayer. Entwurfe v. J. 1823 schon beobachteten Methode namhaft zu machen haben. In wie fern dann bei zweifelhaften Seelenzuständen das Gesetz seine Anwendung finde, würde bei Aufrechthaltung des allgemeinen Princips von dem Richter zunächst auf den Grund des ärztlichen Gutachtens zu ermitteln sein.

Doch kann aber eine erläuternde Exemplification leicht schädlich werden, wenn sie dazu benutzt wird, um darzuthun, daß ein vorliegender, im Gesetze nicht aufgeführter Grund, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unter das allgemeine Princip subsumirt werden sollte, da sonst der Gesetzgeber, der so viele Beispiele aufführt, auch diesen Grund aufgeführt haben würde. Noch bedeutender ist die Besorgniß, daß die Frage an die Geschworenen auf das Dasein eines bestimmt bezeichneten Zustandes gestellt wird, während dieß häufig nicht möglich ist, oder doch nicht zweckmäßig ist, denn eben bei den Seelenstörungen sind die ärztlichen und philosophischen Bezeichnungsweisen so abweichend und so wenig bestimmten Vorstellungen der Bürger entsprechend, daß die Frage leicht mißverstanden, und dann irrig beantwortet werden kann. Wir machen hier nur auf das Gefährliche der Hallucinationen und der Uebergangszeiten von einer Form der Seelenstörung in eine andere, Wahnsinn in Narrheit oder in Manie aufmerksam.

Dem gegenüber wollte aber Ref. Dr. Weis in seinem ersten an den Gesetzgebungs-Ausschuß erstatteten Berichte, nur eine allgemeine Grundlage der ganzen Lehre mit Bezug auf die freie Willensbestimmung, mit Ausschluß jeder theoretischen Exemplification durch ganze Kategorien dahin geben:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn sich der Thäter zur Zeit der That in einem solchen Zustande oder in einer

solchen Lage befunden hat, daß die Möglichkeit der freien Willensbestimmung fehlte, oder wenn die freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen war, daß er zu der That durch eine körperliche oder sonstige (?) Gewalt, welcher er nicht widerstehen konnte, gezwungen worden ist."

Weis ging hier von der Ansicht aus, daß — nachdem die Beweistheorie gefallen, und an ihre Stelle die frei zu gewinnende Ueberzeugung des Richters der That getreten sei, und zur That die Verschuldung im Allgemeinen, mithin auch die Zurechnungsfähigkeit gehöre, den Geschwornen nie über solche einzelne Gründe eine besondere Frage gestellt werden dürfe, sondern jedenfalls nur die Frage gestellt werden müsse: „ob der Angeklagte der That schuldig sei. In diesem Worte „schuldig" sei Alles begriffen. Verneinen die Geschwornen diese Frage, so haben sie eben so wenig anzugeben, ob sie Verstandeszerrüttung, Nothstand, Nothwehr, Zwang oder welchen sonstigen, die Schuld ausschließenden Grund angenommen, als sie im Uebrigen ihre Entscheidung zu motiviren haben. Darum habe eine erläuternde Exemplification nur einen theoretischen Werth, da auf sie bei der Fragestellung nie recurrirt werden, und dieselbe nie einen ausschließenden Charakter haben dürfe. —

Dagegen ist aber anderseits mit Recht zu befürchten, daß ein blos allgemein aufgestellter Grundsatz, besonders von dem gefährlichen Standpunkte der freien Willensbestimmung aus, zu sophistischen Erweiterungen seiner Ausdehnsamkeit und zu willkührlicher Annahme einer kaum überwundenen monomanischen Gespensterfurcht zurückzuführen geeignet sein dürfte.

Der Entwurf von 1854 (Art. 56.) stellte mit Umgehung jedes allgemeinen Grundsatzes lediglich die Begriffe: „Beraubung des Vernunftgebrauchs durch Geisteszerrüttung, Bewußtlosigkeit, Sinnen- und Verstandesverwirrung" als allgemeine Kategorieen für jene Zustände, welche die Strafbarkeit ausschließen, auf, unter die concrete Fälle zu subsumiren Richtern und Geschwornen zusteht, und die Motive zu demselben besagen: „Eine vollständige Aufzählung aller Arten von Geisteszerrüttung würde, da die Klassification und Benennung derselben durch die Wissenschaft noch keineswegs festgestellt ist, — nicht wohl möglich sein, sie erscheint aber auch nicht als nothwendig, sondern es genügt vollkommen, wenn das Ge-

setz bestimmt, daß derjenige straflos sei, dessen Vernunftgebrauch zur Zeit der That durch irgend eine krankhafte Geistesstörung, sie mag nun Raserei, Wahnsinn, Monomanie, oder wie immer genannt werden, in der Art aufgehoben war, daß er sich gänzlich außer Stand befand, die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen... Als der gewöhnlichste Fall, in welchem eine vorübergehende Bewußtlosigkeit oder Sinnes- und Verstandesverwirrung die Strafbarkeit ausschließt, läßt sich der Zustand der höchsten, jedes Bewußtsein aufhebenden Trunkenheit anführen. Der Entwurf vermeidet aber jede Exemplification, um dadurch desto unzweifelhafter anzudeuten, daß dem über die Thatfrage urtheilenden Richter oder Geschwornen die Befugniß zustehe, auch andere Fälle, unter den aufgestellten Begriff zu subsumiren, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß in irgend einem solchen Falle der Thäter wirklich in völliger Bewußtlosigkeit oder in völliger Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befunden habe."

Das Nämliche gilt vom Art. 67. des **bayer. Str.-G.-B.**, wo an die Stelle der „Aufhebung des Vernunftgebrauchs, der völligen Bewußtlosigkeit und Sinnes- und Verstandesverwirrung" — der gänzliche Mangel der Fähigkeit der Selbstbestimmung oder der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthigen Urtheilskraft gesetzt ist. S. ob. v. Principe der Zurechnungsfähigkeit.

Man kann es nicht als Casuistik bezeichnen, wenn man im Einklange mit der Wissenschaft und Gesetzgebung aller Zeiten die anerkannten Hauptfälle einer bestimmten Begriffssphäre hervorhebt, und für deren Beurtheilung dem richterlichen Ermessen gewisse Anhaltspunkte gibt, welche einmal über solche Dinge unentbehrlich sind, will man anders dem Richter nicht Alles und Jedes anheimstellen. (Dollmann). In der Art, wie hier einige specielle Fälle gänzlichen Mangels der Fähigkeit der Selbstbestimmung neben „andern ähnlichen Ursachen" aufgeführt sind, hält es nicht schwer, auch den Resultaten neuerer Forschungen im Gebiete der Psychiatrie Eingang zu verschaffen, und kann der Richter nicht in den verderblichen Formalismus verfallen (Mittermaier), nur zu prüfen, ob eine der im Gesetze aufgestellten Formen in dem einzelnen Falle vorhanden ist, den Blick aber verschlossen gegen die übrigen und gegen alle Forschungen der Wissenschaft zu halten. —

Die meisten Gesetze, welche sich nicht mit einer allgemeinen Bezeichnung begnügen, nennen als Geisteskrankheiten: Blödsinn, Wahnsinn, Raserei, auch Verrücktheit. Unterscheidet sich nun auch der Blödsinn als eine Apathie der Geisteskräfte, specifisch von den andern Geisteskrankheiten, welche in einer Extase oder Verwirrung derselben bestehen, und kann zwischen Wahnsinn und Raserei (auch jenem und der Verrücktheit) ein solcher specifischer Unterschied oft kaum gefunden werden, indem diese Formen geistiger Krankheit theilweise nur Modificationen und Stadien ein und derselben Krankheit sind, so kömmt es für den gerichtlichen Gebrauch — wenigstens für die Schlußfolgerung des gerichtlichen Arztes nicht, wenn auch für deren Begründung, — auf die Terminologie der Geisteskrankheiten nicht an, indem allein die Frage entscheidet, ob der Geisteskranke die Fähigkeit der Selbstbestimmung besessen habe (ob er sich der Rechtsidee und der Strafbarkeit seiner Handlung bewußt war,) oder nicht. — Daß dem entsprechend auch in den ärztlichen Gutachten die Ausdrücke gewählt werden müssen, ist anderwärts hervorgehoben: Wo medicinische Erfahrungen auf Gesetze, somit auf Definitionen angewendet werden sollen, zeigt es sich als nothwendig, diese Erfahrungen der Art auszudrücken, daß dieselben mit den gesetzlichen Definitionen in Einklang gebracht werden können, und da diese Nothwendigkeit insbesondere bei Beurtheilung des Irrsinns in gerichtlichen Fällen in hohem Grade vorhanden ist, so bleibt nichts übrig, als die Natur mit dem Bestreben zu betrachten, gewisse Momente zu erforschen, welche sich mit einem solchen Ausdrucke wieder geben lassen, daß darauf die gesetzlichen Definitionen entweder unmittelbar angewendet werden können, oder man doch durch Vermittlung dieser Momente zwischen den minder definirbaren Momenten der Naturproduction und den gesetzlichen Definitionen Anhaltspunkte zu gewinnen im Stande sei. (Rey.)

Dabei muß aber ausdrücklich ausgesprochen werden, daß das Gewinnen dieser Anhaltspunkte zur Fällung der Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit und diese Entscheidung selbst dem Richter vorbehalten bleibt, und vom Arzte ein positives Urtheil darüber als außer seiner Competenz — in der jetzigen Gesetzgebung liegend nicht verlangt werden kann, während die Erforschung jener zur Vermittlung dienenden Momente seine Sache ist. —

Wenn auch keineswegs nur der unzurechnungsfähig ist, der an einer selbstständigen psychischen Krankheitsform leidet, und es nicht die Krankheitsform, sondern die psychische Krankheit, das psychische Kranksein ist, worauf es hier ankömmt, und das in tausenderlei Formen Zeugniß vom gestörten Bewußtsein und der mangelnden Fähigkeit der Selbstbestimmung gibt, — so wird man doch in den Erläuterungen der concreten Fälle auf die Terminologie zurückkommen müssen. Man mag eine gesetzliche Bestimmung treffen, welche man will, die Frage: ob Seelenkrankheit vorliege oder nicht, ob es einen partiellen Wahnsinn, ob es eine Pyromanie, ob es eine Diebstahlsmanie gebe, ob der höchste Grad des Affektes die Bewußtlosigkeit involvire, — kehrt in jeder Form wieder.

Das preußische Strafgesetzbuch enthält über alle hieher gehörigen Fragen (Ausschließung d. Strafbarkeit) nur einen einzigen sehr kurzen Artikel. (Art. 40.). Dieser Artikel hat zudem den ausgesprochenen Zweck, lediglich die Fälle zu bezeichnen, wofür dem erkennenden Richter die Nichteristenz eines Verbrechens oder Vergehens so klar vorliegt, daß die Verfolgung entweder gar nicht einzuleiten oder vor der mündlichen Verhandlung einzustellen sei. Man erwog, daß das Gesetz auf ein Verfahren berechnet ist, bei welchem der erkennende Richter nicht an positive Beweisregel gebunden, sondern verpflichtet und durch das mündliche Verfahren befähigt ist, die Schuld des Thäters, mithin auch den Vorsatz, den Willen, und also auch die Willensfreiheit zu prüfen, und nahm deßwegen an, der Richter werde, ohne daß er dazu einer gesetzlichen Vorschrift bedürfe, in den geeigneten Fällen durch Anhörung von Sachverständigen die psychische Medicin zu Rathe ziehen, und die Gründe berücksichtigen, welche die freie Selbstbestimmung des Thäters beeinträchtigen.

Die Worte des §. 40. des pr. Str.-G. lassen nicht erkennen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, alle denkbaren Fälle der Unzurechnungsfähigkeit zu erschöpfen; auch die Geschichte der legislatorischen Berathungen berechtiget nicht, eine solche Absicht anzunehmen. Die Motive zu dem unverändert beibehaltenen §. 38. d. E. erklären sich dahin: daß die Fälle, in denen der freie Gebrauch der Vernunft, nämlich der untrennbare Zusammenhang des Bewußtseins und der Willensthätigkeit aufgehoben sei, so wie die Mittel, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen werde, zur

Vermeidung von Mißgriffen speciell zu bezeichnen seien, sie fügen dagegen hinzu: der allgemeine Grundsatz, daß die Strafbarkeit durch die Zurechnungsfähigkeit bedingt sei, sei der Präcision und Zweifellosigkeit wegen in negativer Fassung aufgestellt, und ergibt sich hieraus, daß eine Beschränkung jenes allgemeinen Grundsatzes auf bestimmte Fälle nicht beabsichtigt war; auch die Kommission der 1. Kammer hat den §. 40. nur dahin aufgefaßt, daß er die Fälle bezeichne, in welchen der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, mithin selbst eine Eröffnung des Hauptverfahrens ausgeschlossen sei, daß dagegen nicht beabsichtigt werde, den erkennenden Richter zu hindern, bei der thatsächlichen Beurtheilung auch andere, die Willensbestimmung und mithin die Schuld des Thäters aufhebende Gründe zu berücksichtigen.

Gleichwohl scheint es gerade nicht rathsam, bestimmte ausschließende Kategorien aufzustellen, wie im pr. Str.=G.=B. Wahnsinn und Blödsinn; da man dadurch, wenn bei diesen Bezeichnungen und Begriffen stehen geblieben, und nicht weiter gegangen werden soll, das Gebiet der Gründe des Wegfallens der Zurechnung zu enge begrenzt, und so in die Gefahr geräth, entweder eine solche anzunehmen, wo sie in der That nicht vorhanden ist, obschon nach der pflichtmäßigen Erklärung der Sachverständigen der Thäter weder wahnsinnig noch blödsinnig ist, oder jene Sachverständigen zu nöthigen, die ihrer Ueberzeugung nach vorhandene Ursache, Raserei, Manie, mit ihren verschiedenen Formen u. s. w. unter eine sonst nicht zutreffende Kategorie zu stellen. Richtig wäre jenes nur, wenn die betreffende Wissenschaft unwiderleglich festgestellt hätte, daß alle Fälle geistiger Störungen und Krankheiten unter den Wahnsinn und den Blödsinn zu ziehen wären.

So wenig man einer willkührlichen Ausdehnung der Gründe der sog. Unfreiheit das Wort reden darf, so wenig soll den Fortschritten der Wissenschaft der Eingang in das juristische Gebiet erschwert werden. Für das richterliche Urtheil kommt es nicht sowohl auf die technische Bezeichnung, die der Arzt für seinen motivirten Ausspruch mangelnder Freiheit braucht, als vielmehr auf diesen Ausspruch und dessen Inhalt an. Der Grundsatz ist einmal; „Wer vernünftig und selbstbewußt, also frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.“ Stellt das Gesetz selbst statt des allgemeinen Grundsatzes die einzel-

nen Fälle möglicher Geistes- oder Seelenkrankheiten auf (worunter Alles zu verstehen ist, was sich als eine Hemmung oder Störung des sog. Denk-Unterscheidungs-Willens-Vermögens äußert); so wird eine Schwierigkeit im Verhältnisse zu der Wissenschaft, deren Zuständigkeit hier anerkannt werden muß, kaum wenigstens für die Folge zu vermeiden sein, und man kann dann bei der Mißbilligung der Aufzählung bestimmter Krankheitsformen, die noch dazu, so fern Abstufungen möglich sind, nicht überall die Zurechnung ausschließen, auch nicht einen Vorzug darin finden, daß dort nur zwei, Wahnsinn und Blödsinn, oder nur eine Demence, (Code pénal) genannt sind, da die Einfachheit auf einer andern Seite, nämlich in der Aufstellung des Grundsatzes liegt. Oder würde ein Richter berechtigt sein, die auf Pflicht und Gewissen gegebene Erklärung des Sachverständigen deßhalb zurückzuweisen, weil sie anders, als das Gesetz es angibt, motivirt ist?

Das **österreichische Strafgesetz** hält sich in ziemlich allgemeinen Sätzen, und dennoch spricht sich Hye in seinen „Erläuterungen“ darüber also aus: „Allein vielleicht geht selbst unser Gesetz noch zu weit, indem es im Grunde doch ebenfalls eine (besser in einen Commentar passende) Paraphrase eines sehr kurz und einfach zu fassenden allgemeinen Satzes entfaltet und hiebei überdieß den wissenschaftlichen Sprachgebrauch doch gar zu sehr verläßt. Nach meiner Ansicht würde es zureichen, wenn der Gesetzgeber die Verfügung des §. 2. etwa mit folgendem Texte zusammen faßte:

„Eine Handlung kann daher nicht als Verbrechen zugerechnet werden, wenn dem Handelnden zur Zeit des Handelns das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung, oder die Willkühr zum Handeln, oder doch die Willensrichtung auf diese Handlung fehlte.“

Durch die Fassung des **preuß.** und **bayer. Str.-G.-B.** „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden rc.“ soll der alten französischen Ansicht vorgebeugt werden, daß, wenn es sich um die Zurechnung handle, diese immer durch den Richter der That entschieden werden müsse, und daß also die Anklagekammer, in welcher der Thäter nicht erscheine, nicht befugt sei, Einstellung des Verfahrens zu verordnen, sondern solche Fälle stets vor das zuständige Gericht verwiesen werden müßten. — Der verweisende Richter hat es aber hier gar nicht mit einer strafbaren Handlung zu thun, wo es an den Be-

dingungen der Handlungsfähigkeit fehlt, weil das, was in der äußern Erscheinung einen Erfolg herbeiführt, der sonst eine Verantwortlichkeit begründen würde, hier als bloßes Thun, (facere, nicht agere) — gar nicht als Handlung, nicht als Verbrechen gelten kann. — Sehr genau drückt sich in dieser Hinsicht der sächsische Entwurf aus: „Eine ihrer äußern Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden. S. o. pr. Str.-G.-B.

Man kann die Hauptfälle, in welchen die Ausschließung der Strafbarkeit in Frage kömmt, unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

A. Unzurechnungsfähige (Ausschluß der Imputation, weil kein zurechnungsfähiges Subject und folglich keine Handlung vorhanden ist.)

1) Jugendliches Alter. Art. 76 d. bayr. Str.-G.-B.;
2) Personen, die zur Zeit der That an Wahnsinn, Blödsinn oder sonstiger Geistesstörung gelitten haben, oder welche durch Krankheit oder andere Umstände in einem Zustande sich befunden haben, daß ihnen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat. Art. 67.
   a) Geistes- und Gemüthskrankheiten:
      Wahnsinn,
      Blödsinn,
      Raserei (Manie),
      Melancholie,
      Hallucinationen und Fieberwahn,
      Taubstummheit.
   b) Vorübergehende Zustände der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes:
      Berauschung,
      Affecte,
      Schlaf, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln.

B. Mangel der Zurechnung der Handlung zur Schuld:

1) Ausschluß der Zurechnung durch Thatumstände, bezüglich welcher der Handelnde in Irrthum oder Unwissenheit verharrt hat, Art. 69;
2) Handeln auf vollkommen rechtsverbindlichen Befehl; (Art. 71.)
3) Handeln in Folge von Gewalt und Drohungen, welche eine vis

compulsiva enthalten, (Zwang), sowie Handeln im Nothstand (Ueberwältigung der Widerstandskraft durch körperliche Qualen.) Art. 67 Abs. 2.

4) Nothwehr. Art. 72.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit. *)

Der Art. 3 d. bayr. Ges. v. 29. Aug. 1848 lautete:

„Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, Altersschwäche, Gemüthskrankheit, unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen."

Die Strafmilderung für den Fall der Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit*) hängt enge zusammen mit Aufgabe und Gestaltung des Schwurgerichts.

Im Strafgesetze von 1813 war der herrschenden wissenschaftlichen Ansicht conform Art. 106 Mangel an Thatbestand als Milderungsgrund vorgesehen und die Strafe der richterlichen Würdigung überlassen. Das Marginale des Artikels ging weiter und fügte dem Thatbestande noch den Mangel „an andern rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe" bei. Diese Ausdehnung fand ihre nähere Bestimmung in den Anmerkungen zu der Lehre von der Zurechnung, wo auf die Anwendung des Art. 106 „in den Fällen, in welchen die Zurechnung zum Dolus nicht offenbar vorliege," hingewiesen ist, so daß die Praxis keinen Anstand nahm, die Fälle der geminderten Zurechnungsfähigkeit unter Art. 106 zu reihen, ohne sich in Bezug auf die Strafe an die dort angedeutete Analogie gebunden zu erachten. — Darum wurde jener Art. 106 aufgehoben, und Art. 3 des Ges. vom 29. Aug. 1848 an dessen Stelle gesetzt.

*) Art. 68 des bayer. Str.-G.-B.

**) Ueber den Ausdruck, S. u. Mittermaier, über die Ursachen, welche die gehörige Verständigung etc. hindern.

Dieser Art. 3 wurde in folgender Weise motivirt:

„Eine Scala der Willensbestimmung wird der Gesetzgeber nie auffinden; wenn auch der Richter bei der unmittelbaren Vernehmung des Verbrechers die feinern Schattirungen seines Gemüths zu erkennen vermag, so können doch solche psychologische Wahrnehmungen nicht in ein objectiv haltbares System gebracht werden. — Um aber auch für einzelne Fälle, welche in den vom Gesetzgeber entworfenen Rahmen nicht passen, ein mit den Anforderungen des materiellen Rechts übereinstimmendes Urtheil zu erzielen, darf den Gerichten die Befugniß, unter den niedrigsten Strafgrad herabzugehen, nicht unbedingt entzogen werden. Sonst wird der Richter bei Fällen einer geminderten Zurechnungsfähigkeit in die Alternative versetzt, entweder auf die nur für Fälle der vollen Zurechnungsfähigkeit berechnete Strafe zu erkennen, oder die geminderte Zurechnungsfähigkeit einem gänzlichen Mangel derselben gleich zu setzen, und in Folge dessen den Angeklagten frei zu sprechen. Eine solche Alternative ist aber bei Schwurgerichten besonders bedenklich, weil die Geschwornen bei dem Mangel einer positiven Rechtsbildung durch das Mißverhältniß der dem Angeschuldigten drohenden Strafe leicht zu der Meinung bestimmt werden können, den Fehlern der Gesetzgebung aus eigener Machtvollkommenheit abhelfen, und dadurch dem Eintritte einer ihnen ungerecht scheinenden Strafe durch ein freisprechendes Urtheil vorbeugen zu müssen. In dem alten Strafgesetze von 1813 war es den Gerichten verboten, auf Grund der die Strafbarkeit erhöhenden oder mindernden Umstände von der gesetzlichen Strafe abzugehen, und nur beim Verbrechen des Todtschlags und der Körperverletzung Ausnahmen zugelassen, während es an einer allgemeinen Vorschrift fehlte, und nur eine Anmerkung zu Art. 119 diese Lücke auszufüllen strebte, nach Analogie der oben bemerkten beiden Verbrechen. Nach seinem Inhalt schließt sich Art. 3 an die Vorschriften Art. 120 u. 121 Thl. 1. des alten Strafgesetzes an.

Die in Art. 3 d. Ges. v. 29. Aug. 1848 modo Art. 68 d. bayer. Str.-G. aufgenommenen Bestimmungen sind zum Ersatze der zu weit zu gehen scheinenden französischen Theorien der mildernden Umstände (Circonstances atténuantes). S. u.

In Fällen, wo die Entscheidung zwischen geminderter und völlig aufgehobener Zurechnungsfähigkeit in Frage

steht, ist es für den Sachverständigen, der die erstere Ansicht vertritt, von großer Wichtigkeit, sowohl in schriftlichen Gutachten, als besonders im Audienztermine zuerst die Gründe auseinander zu setzen, die ihn zur principiellen Annahme der Zurechnungsfähigkeit überhaupt, gegenüber deren Läugnung von Seite des Vertheidigers bestimmen, und erst in zweiter Reihe jene Momente hervorzuheben, die für ein zwar nicht gänzlich aufgehobenes, aber doch in hohem Grade gemindertes (getrübtes) Bewußtseyn der Strafbarkeit der That in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That sprechen. Wird nicht in dieser principiellen Weise zur Motivirung geminderter Zurechnungsfähigkeit vorgegangen, so wird es dem Vertheidiger nicht schwer seyn, vom Standpunkte des Princips der Willensfreiheit und unter Bekämpfung aller Grade der Zurechnungsfähigkeit die völlige Freisprechung zu erzielen.

Bei der bekannten Neigung der Geschwornen, die Staatsbehörde nur als verfolgende Partei zu betrachten wird es, um ungerechtfertigte Freisprechungen zu verhüten, in allen Fragen über theilweise oder gänzlich aufgehobene Zurechnungsfähigkeit für den Ankläger rathsam seyn, nicht nur das psychologische Material, wie es ihm vielleicht auch von ärztlicher Seite geboten worden, in seine Anklageakte zu verweben, sondern sich den Sachverständigen selbst, gleichsam als neutrale Mittelmacht an die Seite zu stellen, zumal, wenn die Vertheidigung mit solcher persönlichen Unterstützung von Seite eines vom Staate aufgestellten Sachverständigen versehen auftritt.

Man hat in der Rechtsprechung (auch der bayr. oberste Gerichtshof) den Grundsatz aufgestellt, daß da, wo ohnehin das Gesetz schon auf den getrübten Seelenzustand des Thäters Rücksicht genommen, z. B. beim Kindsmorde, jugendlichen Alter ꝛc. den Geschwornen keine besondere Frage wegen geminderter Zurechnung mehr gestellt werden dürfe, weil das Gesetz darauf schon bei einer mildern Strafdrohung angetragen habe. Allein gegen eine solche Ansicht spricht, daß die gesetzliche Regel nur die gewöhnlichen Fälle, unter denen die Handlung verübt wird, voraussetzt, und darnach die Strafdrohung bemißt, während da, wo außerordentliche Umstände walten, die bei allen übrigen Verbrechen Milderung gründen, auch bei Kindsmord die mildere Strafe eintreten muß. Der junge Mensch, unter 16 Jahren, dessen Unterscheidungsvermögen ausgesprochen wird,

wird doch milder bestraft, wenn er auch noch so gesund und geistig begabt ist; wenn nun aber der Thäter noch blödsinnig, taubstumm ist, obwohl nicht so, daß Zurechnung ausgeschlossen ist, so hat er Anspruch, wegen geminderter Zurechnung milder gestraft zu werden. Cfr. Art. 77 d. bayer. Str.=G.=B.

In dem preuß. Str.=G.=B. fehlt ein bestimmt ausgesprochenes leitendes Princip über die Milderung der Strafe und geminderte Zurechnungsfähigkeit; dafür enthält es das häufig angewendete System der mildernden Umstände, jedoch nicht principiell ausgesprochen, sondern nur in bestimmten Fällen der Anwendung.

In Preußen kann daher auch nach der Ansicht des Obertribunals (S. Oppenhof das Str.=G.=B. S. 94) den Geschwornen eine Frage über geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht vorgelegt werden, aber der Gang der preuß. Rechtsprechung lehrt, daß nicht selten dadurch die Geschwornen in eine schlimme Zwangslage kommen, und materiell ungerechte Urtheile gefällt werden müssen. (v. Mittermaier).

Das Schweigen des preuß. Gesetzes über verminderte Zurechnung ist nicht gefahrlos, so daß man annehmen könnte, daß dieses Schweigens ungeachtet die Zustände der geminderten Zurechnung genügend berücksichtigt werden könnten. Nach dem Einführungsedict Art. 24 zum Str.=G.=B. können zwar die Geschwornen da, wo sie um das Daseyn mildernder Umstände gefragt werden, solche annehmen (und muß ihnen, wie in Bayern, Einf.=G. Art. 22 eine darauf lautende Frage vorgelegt werden) auch in Fällen, wo Gründe sog. geminderter Zurechnung vorhanden sind. Allein das Gesetzbuch gestattet nur bei einigen Verbrechen die Stellung jener Frage, und läßt in andern Fällen, und gerade bei den Verbrechen, denen Todesstrafe gedroht wird, die Frage nicht stellen, daher auch die Geschwornen keinen solchen Ausspruch thun können. Wenn man darauf rechnet, daß bei der Antwort auf die Frage über Unzurechnungsfähigkeit die Geschwornen auch von den Gründen der geminderten Zurechnung, wenn eine solche vorhanden ist, sprechen können, so vergißt man, daß in Fällen, wo in den Verhandlungen keine Unzurechnungsfähigkeit von den Aerzten begutachtet wird, auch keine Frage wegen derselben gestellt wird, daß aber auch die Praxis wegen der höchst mangelhaften Fassung des Art. 40 des preuß. Ges. theils darüber, ob die Frage, und wie sie zu stellen ist, sehr schwankt. Auch ist eine Entscheidung des Obertribunals

vom 19. Okt. 1834 von der Art, daß, wenn die Geschwornen ihrem Wahrspruch einen Zusatz beifügen wollten, durch welchen sie das Daseyn eines die Zurechnung mindernden Grundes aussprechen, die Gerichte bei ihrem Urtheile keine Rücksicht auf diesen Zusatz nehmen würden.

Im österr. Str.-G. wird zwar ein solcher Milderungsgrund (der geminderten Zurechnungsfähigkeit) nicht erwähnt, allein das Bedürfniß hiezu fällt dort weg, da die Gerichte überhaupt zur Anwendung der mildern Strafen ermächtigt sind, wenn mildernde Umstände vorliegen, Str.-G.-B. §. 43. §. 261. Str.-Pr.-O. §§. 286, 291. 300; nur wenn die ordentliche Strafe die Todesstrafe ist, wird keine solche Ermächtigung gegeben, was freilich nicht consequent ist. In der Str.-Pr.-Ord. § 95 wird von der *verminderten Zurechnung* gesprochen, in dem Sinne, daß die Richter auch auf Zustände, welche die Strafbarkeit vermindern, die Untersuchung richten sollen.

Gründe für die geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Die beiden elementaren, bewegenden Kräfte der menschlichen Seele, *Sinnlichkeit* und *Vernunft*, sind durch die Weisheit des Schöpfers so gepaart, daß das Subject durch die verschiedenen ihm inne wohnenden Triebe einerseits stets in Thätigkeit erhalten werde, auf der andern Seite aber ihm ein nie erlöschender Leitstern gegeben sey, vermöge dessen er seine Thätigkeitsäußerungen so einrichten kann, daß er seiner höchsten Aufgabe, nämlich der Vervollkommnung als sittliches Wesen, immer näher komme. Eben deßhalb aber, weil die gedachten Elemente sich immer wie zwei Wagschaalen gegenüberstehen, zwischen denen die Stimme des Gewissens, als der transcendentale Instinkt den Ausschlag zu geben hat, läßt sich von keinem Menschen, sei er auch im Ganzen noch so rechtschaffen und tugendhaft, behaupten, daß er einmal wie das andere Mal stets seiner so vollständig mächtig sey, daß er nichts als gerade das Rechte und Gute thue. *Willkühr* pflegt man das Agens in der Menschenseele von der rein sinnlichen Seite genommen zu nennen, wozu das Wort *Wille im engern Sinne* das durch die Vernunft geleitete und geläuterte Begehrungsvermögen bezeichnet. *Eine absolute Freiheit des Willens gibt es nimmermehr!* Die Sinnlichkeit wurzelt in dem Körperleben, während die Vernunft die Blüthe des Geisteslebens

ist. Das Körperleben ist aber in seiner Zusammensetzung und Entwicklung so vielerlei Einflüssen unterworfen, als der Körper organische Theile und Theilchen in sich schließt. Das Körperleben bedingt die Körperstimmungen, und diese wieder den Seelenzustand. Was daher auch ein Mensch unternehmen mag, so kann er nie den Ausgang genau vorher wissen. Hiezu kömmt noch, daß kein Mensch in seinem Thun und Lassen gänzlich von sich selbst abhängt, vielmehr die verschiedenartigsten Einwirkungen der in unaufhörlicher Bewegung begriffenen Außenwelt, d. h. sowohl der Mitmenschen, als der sonstigen organischen Wesen, der Witterungsverhältnisse u. s. w. von sich nicht abweisen kann. Darum darf man aber keineswegs so weit gehen, behaupten zu wollen, daß im Grunde genommen keine menschliche Handlung, also auch kein Verbrechen aus freier Selbstbestimmung hervorgehe.

Nimmt man das Gebiet der Willensfreiheit so, daß eine von der Körper- und Außenwelt gänzlich influencirte Erwägung und Entschließung darunter zu verstehen sey, so gibt es allerdings nirgends eine vollständige Freiheit, denn selbst der ruhigste Verstand wird immer, wenn auch oft ganz unbewußt, von dem Gefühls- und Begehrungsvermögen, d. i. von den Empfindungen und Trieben einigermassen bestimmt, da eine völlige Lostrennung von den irdischen Hüllen und Umgebungen schlechthin unmöglich ist.

Allein die Criminalgesetzgebung verhehlt sich keineswegs diese stete Gefahr der Unterjochung des Geistigen vom Leiblichen, und gewährt den Gerichten die entsprechende Macht, um je nach der Constatirung der eingewirkt habenden Nebenumstände in der Bestrafung der Verbrechen ab- und zuzugeben.

Nach Willers Jessen fehlt in der Psychiatrie die Gränze zwischen Freiheit und Unfreiheit, Schuld und Unschuld, da alle Menschen mehr oder weniger somatisch-psychisch krank (sündig) seien, die Wechselwirkung zwischen Seele und Körper nicht genug ermittelt, die Existenz des freien Willens nicht nachgewiesen sei. Das Maß sei ein ideelles, aus Gesundem und Krankem, nach religiösen, philosophischen und juristischen Principien entnommenes.

Will auch als Princip der Imputationslehre die Freiheit aufgestellt werden, so resultirt doch diese zunächst aus dem selbstbewußten freien Willen. Die Freiheit wird also durch zwei Factoren ver-

mittelt, nämlich das Selbstbewußtsein und die Selbstbestimmung. Das Bewußtsein aber kann klar, unklar, getrübt sein; ein unklares Bewußtsein gehört aber noch nicht in die Kategorie eines Geisteszustandes, wodurch das Selbstbewußtsein vernichtet wird. Hegel hat das erkrankte Selbstgefühl als die Basis der Seelenstörungen angenommen. Aber auch diesem Erkranken können Abstufungen nicht abgesprochen werden.

Es gibt ebenso wenig eine absolute Gesundheit der Seele wie eine des Leibes. Dort und hier pflegt die Thätigkeit eines Systems oder Organs gegen die der übrigen zurückzutreten oder überwiegend zu werden. Eine solche prädominirende Seelenthätigkeit, manchmal ein geistiger Vorzug, oft eine lästige Eigenschaft, bleibt immer eine krankhafte Neigung, die dem Normalzustande, der wesentlich auf dem Gleichgewichte aller Seelenthätigkeiten beruht, widerspricht. Eine Reihe von Anomalieen des Verstandes, ungewöhnliche Schwatzhaftigkeit oder Schweigsamkeit, übertriebene Pedanterie, auffallende Zerstreutheit, und die lange Cohorte von auffallenden Gewohnheiten, nicht minder die Anomalieen des Gemüths, wie die verschiedenen Affekte und Leidenschaften, Zorn, Liebe, Eifersucht, Habsucht, Geiz, Hochmuth, Begierden bilden je nach der Intensivität und dem Ungestüm, womit sie auftreten, je nach den Banden, womit sie unsere freie Selbstbestimmung umstricken, bald einen Zustand von Seelenunwohlsein, wo der Mensch noch als geistig frei betrachtet wird, bald jenen Mittelzustand, welchen man Incubation nennt, und in welchem die Grenzen zwischen Seelengesundheit und Krankheit schon in einander laufen (zweifelhafte Seelenzustände), bald eine wahre Geisteskrankheit.

Wir wissen, daß einfache Vorkommnisse des täglichen Lebens z. B. eine durchwachte Nacht, eine schwer verdauliche Speise, oder ein Glas Wein über das gewohnte Maß, lang gezügelte Leidenschaften und Triebe in uns aufrühren können; wir wissen, daß gewisse Krankheiten, z. B. Lungenleiden, Wassersucht, Leberleiden, Hypochondrie, Hysterie 2c. den ganzen Charakter des Leidenden umzuändern vermögen, und ihm die Kraft rauben können, über die Extravaganzen des Gemüths Herr zu werden. Aber wir wissen nicht, wo die unsichtbare Grenze ist, an der sich die Gesundheit von der Krank-

heit scheidet, bis zu welchem Grade hier der Mensch als geistig frei betrachtet werden kann.

Reil sagt: „Der Verstand hat seine Grade, und ein jedes Individuum seine Eigenheiten, so daß es schwer ist, zu unterscheiden, wo dieser Zustand endet, und die Verrücktheit anfängt, was Ausbruch des Genie oder Symptom einer verrückten Seelenfunktion ist.“ Neumann bemerkt: „Keine Kraft des Menschen ist so großer Ausbildung fähig, als die vorstellende, vom Kosaken bis zu Kant, vom Pescheräh bis zu Friedrich dem Großen, welch' ein ungeheurer Abstand! Der höchste Scharfsinn des Einen wäre für den Andern noch immer eine tiefe Stufe des Blödsinns. Und über ein solches Thema, über solche Fälle zweifelhaft psychischer Zustände soll Jeder, auch der Ungebildetste, ein Urtheil zu fällen im Stande sein, und der bloße gesunde Menschenverstand soll hinreichen, in diesem Zweige des menschlichen Wissens bis zum Gipfel der jetzigen Erkenntniß zu gelangen!“

Ideler glaubt, mit Beziehung auf das pr. Str.-G.-B., welches eine „geminderte Zurechnungsfähigkeit“ nicht kennt, — „daß eine Menge von Zweideutigkeiten oder Mißverständnissen zwischen den Richtern und Aerzten hinweggeräumt werden würde, wenn es möglich wäre, einen strafrechtlichen Ausdruck für diejenigen Gemüthszustände aufzufinden, welche mit Sicherheit keiner der beiden Kategorieen untergeordnet werden können. Er glaubt keinen Verstoß gegen die Logik zu machen, wenn er in den scharf bezeichneten Gegensatz beider ein so zweideutiges Mittelglied einschieben wolle; „denn die Natur fragt nichts nach unserm dialektischen Verfahren, welches jeden Vernunftbegriff nur in den Gegensatz des a und des non a zu bringen vermag, sondern wie überall, so läßt sie auch die Lebenszustände in so zahllosen und unmerklichen Uebergängen von einem Extrem zum andern sich entwickeln. —

Eine solche gesetzliche Formel für den mittlern Grad der Verantwortlichkeit zwischen Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit blos als Zurechnungsfähigkeit unter mildernden Umständen zu bezeichnen, scheint kaum zu genügen, da bei solchen zweifelhaften Fällen von freier Selbstbestimmung, welche bei jeder Strafanwendung vorausgesetzt werden muß,

eigentlich gar nicht die Rede sein kann." Goldtammer's Archiv f. pr. Strafrecht I. Bd. S. 289.

Schürmayer glaubt, durch seine Auffassung der Freiheit aus dem Begriffe der psychischen Gesundheit, und der Unfreiheit als der nothwendigen Folge krankhafter organischer Thätigkeit zwei bestimmte praktische Gegensätze: frei und nichtfrei, gewonnen, und so jene große Breite vermieden zu haben, die zwischen Freiheit und Unfreiheit liegt, wenn man den Menschen statt vom naturwissenschaftlichen — vom abstract philosophischen Standpunkte auffaßt, und welche man genöthigt ist, dann künstlich oder willkührlich wieder in Grade der Beschränktheit der Freiheit einzutheilen.

Wie sehr geräth aber dieser Schriftsteller mit dieser Grundlage, und dem darauf gebauten Satze von einer ungetheilten Freiheit in Widerspruch, wenn er die von ihm selbst zugegebenen „Zustände, in denen es dem Menschen schwerer wird, den Forderungen des Strafgesetzes zu entsprechen, die jedoch die Möglichkeit hiezu nicht ausschließen," als solche bezeichnet, „die krankhafter wenigstens von dem Normalen abweichender Art sind, und ohne die Freiheit des Wollens aufzuheben ihr doch ein mächtiges und unverschuldetes Hinderniß entgegenstellen." So die Gemüthsstimmungen der Hypochondristen, im Affekte u. dgl.

Gerade aber, da der Mensch in seinem Thun abhängig von seiner Organisation ist, müssen wir auch schließen, daß die Behinderungen durch organische Verhältnisse sehr verschiedene, also auch die Zurechnung eine nach Graden verschiedene sein müsse.

Casper nennt die theoretischen Gründe gegen eine „geminderte Zurechnungsfähigkeit" nur Scheingründe, da ja körperliche und geistige Gesundheit keine arithmetischen Größen seien, von denen nicht der kleinste Theil weggenommen werden kann, ohne sie zu vernichten.

Derselbe Autor macht die practische Bemerkung: „Gewisse geistige Zustände, die sich scharf auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit halten, oder dieselbe sogar bereits überschritten haben, und bei denen die betr. Individuen noch Willenskraft genug besitzen, um die sie fesselnden Wahnvorstellungen zu beherrschen, trifft man bei Menschen, die durch Trunk oder zerrüttende Lebensverhältnisse aller Art moralisch tief gesunken sind, und bei denen Noth, Leidenschaft, Charakterfehler, Lust am Müssiggange,

müssigens, Vagabundiren, Nachtlager unter freiem Himmel, Tendenz zu Lastern und Verbrechen allmählig die Norm des geistigen Lebens verrücken, und die dann endlich, oft aber erst nach langen Jahren in wirklichen Wahnsinn verfallen."

Insbesondere können in der ganzen Art der Erziehung und in dem somatischen Zustande eines Angeklagten mehrere Störungen liegen, die ihm seine vollkommene moralische Kräftigung sehr erschweren mußten, und trübend und hemmend auf Intelligenz und Willkühr einwirkten. — Fehlt der That noch jede malitiöse oder egoistische Absicht, so dürfte sich aus solchen Momenten die volle Imputation zur Schuld mildern.

Durch die gerechtfertigte Annahme auch einer geminderten Zurechnung, und die dabei gesetzte Bestimmung, daß ihretwegen Milderung eintreten solle, wird in vielen Fällen die Begnadigung entbehrlich gemacht, und wer den Regenten wahrhaft verehrt, wird ihm die peinliche Lage solcher Wahl und den betrübenden Gemüthseindruck bei der Ausübung dieses erhabensten Rechts seiner Krone so viel möglich ersparen. Ueberall, wo der Gesetzgeber bei der Drohung und Berechnung der Größe der Strafen nach den ihm vorschwebenden Erfahrungen vorhersehen muß, daß Fälle vorkommen, in welchen die absolute, oder durch ein hohes Minimum begrenzte Strafe im Mißverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, ist er verpflichtet, das Strafgesetz schon so zu erlassen, daß der Richter die Strafe auf gerechte Weise ausmessen kann, und nicht erst Zuflucht zu dem Heilmittel der Begnadigung genommen werden muß, wodurch der Regent von seinen übrigen wichtigen Staatsgeschäften nur zu oft abgezogen würde, — und dieß ist insbesondere auch der Fall, wo die Zurechnung des Verbrechens zwar nicht aufgehoben, aber erheblich vermindert ist. Man sieht hier, wie umgekehrt die theoretische Annahme nur absoluter Freiheit und Unfreiheit der Erfahrung widerspricht, und einer auf sie gestützten Gesetzgebung hindernd in den Weg treten würde. —

Selbst der unter dem Einflusse des strikten Gegensatzes von „Freiheit oder Unfreiheit" (Feuerbach. S. u.) zu Stande gekommene Art. 92. d. Str.-G.-B. v. 1813, der von den Strafminderungsgründen handelt, bezog sich mit auf psychologische Bedingungen, durch welche die vernünftige freie Selbstbestimmung einge-

schränkt wird (wenn der Verbrecher wegen Mangel an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; — wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat), — und setzte so stillschweigend ein Zwischenglied in dem strikten Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit voraus.

Die Wissenschaft hat zwar die Frage, ob Grade der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden dürfen, vom absoluten Standpunkte verneint, und stellt man die Frage im einzelnen Falle so, ob der Angeschuldigte mit Willkühr handelte, d. h. ob er im Stande war, sich nach Vernunftgründen zu bestimmen, so kann dieselbe allerdings nur einfach bejaht oder verneint werden. Aber doch kann eine geistige Störung die vernünftige Selbstbestimmung für den Einzelnen so sehr erschweren, ohne sie geradezu aufzuheben, daß es ungerecht erschiene, wollte man ihn mit gleicher Strenge behandeln, wie einen Menschen, der mit voller geistiger Freiheit handelt. Es ist daher ein Zustand von Seelenstörung, welcher nicht alle Willkühr des Handelns aufhebt, aber solche doch vermindert, je nach dem Grade derselben als Milderungs- oder Minderungsgrund der Strafe zu betrachten. Mit einem absoluten Urtheile: „war der Handelnde geistig frei, so ist er zurechnungsfähig, wo nicht, — nicht,“ ist also nicht entschieden, ob der für zurechnungsfähig Erklärte sich nicht in einem Zustande befunden habe, der bei aller Anerkennung der ihm zukommenden Willensfreiheit doch eine solche Beschränkung derselben darstellt, daß sein Verschulden nicht auf gleicher Stufe steht mit der Willkühr eines Andern, der ohne alle auf seine freie Entschließung hindernd einwirkenden Einflüsse sich bestimmte. Wie man den durch Affekt bestimmten Willen nicht in gleichem Grade für strafbar erklären kann, wie den mit Vorbedacht gefaßten Entschluß, so können auch alle für Unzurechnungsfähigkeit aufgeführten Gründe in einem Grade vorkommen, wo sie die Willkühr des Handelnden mehr oder weniger beengen und beschränken, ohne sie aber gänzlich aufzuheben, zweifelhafte Seelenzustände, krankhafte Affekte, wie Zornmüthigkeit, Drohungen und kategorische Befehle, Jugend, die noch der Kindheit nahe steht. Daß

die Verschuldung des Handelnden in einem solchen Falle, je mächtiger eine solche Beschränkung seiner Willkühr auf ihn einwirkt, desto tiefer herabsinken müsse, ist nicht zu bestreiten, und da ist es dann gleichgiltig, ob man diese beschränkte Willensfreiheit als einen Grad der Zurechnungsfähigkeit, oder nur als Strafausmessungsgrund wie im österr. Str.-G. und in Art. 93, 94, 95. des Str.-G. v. 1813 auffassen will. Der Gesetzgeber muß, um den Grundsätzen der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, auf derartige Zustände gebührende Rücksicht nehmen.

Die praktische Seite dieser Frage wird übrigens selbst von den Gegnern der Grade der Zurechnungsfähigkeit (Freiheit) nicht verkannt, indem sie verschiedene Stufen des widerrechtlichen Willens annehmen, (Berner), oder von der größern oder geringern Leichtigkeit, womit von der vorhandenen Freiheit Gebrauch gemacht werden kann, von dem größern oder geringern Maß der im Widerstande aufzubietenden moralischen Existenzmittel, und zwar lediglich für Zumessung der Strafe nach Qualität und Quantität, nicht zur Entscheidung, ob gestraft werden muß oder nicht, (Brefeld), endlich von Abstufungen und Graden der Gewißheit über vorhandene Vernunft und Freiheit in einem concreten Falle (Henke) sprechen.

Besonders schwierig gestaltet sich aber die Sache für jene, welche keine Grade der Zurechnungsfähigkeit zulassen wollen, bei Begründung der Zurechnungsfähigkeit Taubstummer, und Friedreich kömmt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er (Anthropol. psychol. Bemerk. üb. d. bayer. Str.-G.-E. v. 1854 S. 73. Anm.) sagt: „Die zur Mäßigung und Unterdrückung der Begierden nothwendige ruhige Ueberlegung setzt einen Grad (!) der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit voraus, zu welcher er (der Taubstumme) in der Regel nicht gelangt.“ Und v. Jagemann und Brauer (Criminallexicon): „Man darf nicht vergessen, daß die zur Mäßigung und Unterdrückung der Begierden nothwendige ruhige Ueberlegung eine Gewandtheit des Verstandes voraussetzt, die man den Taubstummen durch den Unterricht nicht gehörig beibringen kann, und daß wir nicht genau zu ermessen vermögen in wie weit sie die Gebote des Sitten- und Rechtsgesetzes richtig aufgefaßt haben.“ Schon Tittmann hat die Grade der Zurechnung sehr gut und systematisch zusammengestellt. Er leitet sie aus 3 Hauptquellen

ab, nämlich aus dem Bewußtsein des Rechtsverhältnisses, der Freiheit bei der Bestimmung und den Motiven der That selbst. — v. Grolmann leitet sie von der Gefahr ab, welche die rechtswidrige Gesinnung des Verbrechers für die Rechtssicherheit erwarten läßt, — eine Ansicht, die allerdings zu sehr subjectiv ist. —

Durch die Opposition gegen die Platner'schen Ansichten über zweifelhafte Seelenzustände und die neueren transrhenanischen Theorieen von Monomanie, die dem sittlichen Volks- und Staatsleben höchst verderblich sind, hat sich jenes in seiner Grundidee wohl begründete Dogma: „daß der Mensch entweder absolut zurechnungsfähig oder absolut unzurechnungsfähig sei" hie und da wohl zu schroffer praktischer Antithese ausgebildet, und manchen Streiter verleitet, das juste milieu zu überschreiten.

So sagt Feuerbach in gänzlicher Nichtachtung des Somatischen: (Aktenmäß. Darstellung merkwürdiger Verbrechen II. 339):

„Eine beschränkte Freiheit des Willens ist gerade soviel als ein bedingtes Unbedingtes, eine beschränkte Unbeschränktheit, eine abhängige Unabhängigkeit, eine ohnmächtige Allmacht. Denn unter Freiheit ist entweder Nichts oder nur das übersinnliche Vermögen des Geistes zu verstehen, vermöge welches dieser die Macht hat, seinen Willen allen, wenn gleich noch so starken, überwiegenden sinnlichen Antrieben zuwider, den Vernunftgesetzen gemäß zu bestimmen. Versteht man aber unter Freiheit mehr nicht, als den Willen, das Vermögen Entschlüsse zu fassen, so wird dieselbe entweder niemals, oder höchstens nur unter der Voraussetzung als völlig unbeschränkt gedacht werden können, unter welcher sich Buridans Esel befand, als er, in gleich weiter Entfernung, zwischen zwei Heubündel von gleicher Größe, Gestalt und Güte gestellt war; wobei aber freilich demselben das Unglück begegnet sein soll, daß er, weil sein Wille vom Bündel zur Rechten und Linken gleich stark angezogen wurde, zwischen beiden vor Hunger sterben mußte. Sobald auf den Menschen (grob- oder fein-) sinnliche Triebfedern einwirken, in welchem Falle er sich täglich und stündlich befinden muß, weil er ein Mensch ist, sobald was immer für Gefühle des Wohlgefallens oder des Abscheues auf sein Gemüth einfließen, ihn zu einem Gegenstande hinziehen oder davon abstoßen, Neigung oder Abneigung erwecken: sobald ist sein Wille schon nicht

mehr in jener vollen unbeschränkten Freiheit, welche sich diejenigen denken, die von beschränkter und unbeschränkter Willensfreiheit reden. In dem Verhältnisse, in welchem jene sinnlichen Antriebe erstarken, die Gefühle zu Affekten, die Neigungen zu Begierden, die Begierden zu Leidenschaften erwachsen, mehr und mehr die ihnen dienstbare Einbildungskraft entzünden, den Verstand für das ihnen Entgegenstehende trüben, für das ihnen Zusagende scharfsichtiger machen; in demselben Verhältnisse wird des Menschen Wille von den Banden der Sinnlichkeit umstrickt, folglich mehr und mehr beschränkt, während die Freiheit, als das Uebersinnliche, Göttliche im Menschen, gleich der Sonne über den Gewittern, von den Stürmen der in Aufruhr begriffenen irdischen Natur unberührt als eine und dieselbe Freiheit fortbesteht. Will man überhaupt im Criminalrecht von einer beschränkten Freiheit sprechen, so muß man diese entweder in allen Fällen zugeben, oder man darf sich wenigstens die Mühe nicht verdrießen lassen, einmal zu versuchen, ob es nicht möglich sei, auszumitteln, bis zu welchem Grade die Freiheit beschränkt sein muß, um die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen ganz oder zum Theil, zum Viertheil oder zur Hälfte u. s. w. aufzuheben? Bei solchen Lehren weiß kein verständiger Verstand, wo er mit ihrer Anwendung anfangen, noch wo er damit endigen soll. Soweit bis jetzt die menschliche Erfahrung lehrt, hat es noch kein Verbrechen gegeben, dessen Thäter nicht, wenn gleich in anderer Art, doch in demselben Sinn, mit beschränkter Willensfreiheit gehandelt hätte. Jedes Verbrechen ist nicht blos eine rechtswidrige, unsittliche und vernunftwidrige, sondern auch eine unverständige Handlung. Bei den meisten Verbrechen läßt sich noch insbesondere ganz bestimmt nachweisen, daß und wie der Verstand des Verbrechers durch die Zaubergewalt der in ihm übermächtig gewordenen Antriebe geblendet, getrübt, von der Begierde gefangen genommen, in dem freien Gebrauch seiner Thätigkeit beschränkt, und wie eben diese Beschränktheit eine mitwirkende Haupt-Ursache zur Begehung seiner That gewesen sei."

Ganz von der praktischen Seite aber faßt die Frage v. Arnold auf, indem er sagt (Archiv des Criminal-Rechts N. F. 1853, S. 239): „Vernunft und Leidenschaft herrschen im Menschen, und im normalen Zustande ist es demselben vergönnt, seiner Vernunft die Oberherrschaft zu erringen. Deßhalb wird der Mensch ein Vernunftwesen genannt, und da der Erfahrung gemäß der Mensch in der

Regel fähig ist, das Böse vom Guten, das Recht vom Unrechte zu unterscheiden, und der Vernunft die Herrschaft über die Leidenschaft zu erringen, so nehmen die Gesetze auch die Zurechnungsfähigkeit als Regel an. Eine Präsumtion des normalen Zustandes in den einzelnen Fällen soll aber damit nicht gemeint sein, sondern jede Untersuchung muß von Amtswegen auch dahin gerichtet werden, ob der Angeschuldigte zur Zeit der That zurechnungsfähig war."

Der Zustand der Unfreiheit des vernünftigen Willens ist die Unzurechnungsfähigkeit, und die Gesetze gestatten bei voller Unzurechnungsfähigkeit, bei Kindern, Rasenden, Wahnsinnigen, auch volle Straflosigkeit. — Praktisch gestaltet sich aber die Frage auch so, ob im Strafrechte ein Mittelzustand zwischen gänzlicher und gänzlich mangelnder Zurechnungsfähigkeit angenommen, und für diesen Mittelzustand d. i. für den Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit die Zuerkennung einer geringern, als der für das in Frage stehende Verbrechen gesetzlich angedrohten Strafe (noch unter dem gesetzlichen Minimum) zu rechtfertigen sei.

Wenn man die Gründe jener Ansicht: „der Wille des Menschen ist frei, oder nicht frei; ist er frei, so wird die Strafe verwirkt, ist er nicht frei, so kann von der Strafe die Rede nicht sein; ein Mittelding zwischen Freiheit und Unfreiheit gibt es nicht," besonders die des Verfechters derselben, Feuerbach, betrachtet, so findet man, daß theils die strenge Consequenz der Abschreckungstheorie, theils Festhalten an den Principien des positiven Rechts auf Kosten der Theorie den Sieg erkämpften. Halten wir uns nun rein aber an die Theorie, und verlassen wir nicht die auch in der Theorie nothwendige Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse, die sich durch keine Theorie beseitigen lassen, hier die Rücksicht auf die Geisteskräfte der Menschen, wie sie täglich beobachtet werden können, und stets wieder kehren werden, so kommen wir zu dem Resultate, daß so, wie zwischen vollständiger und gänzlich mangelnder Zurechnungsfähigkeit keine scharfe Grenzlinie gezogen, und keine Abstufung nach Graden gefunden werden kann, eben so die Strafbarkeit in demselben Maße sinke, in welchem die Zurechnungsfähigkeit mangelt. So wahr es ist, daß der Mensch (in dem erforderlichen Alter) in der Regel mit so viel Vernunft begabt ist, daß er seiner Leidenschaft Meister werden, und das Verbrechen vermeiden kann, daß also der Gesetzgeber die Zuerkennung

der für die einzelnen Verbrechen angedrohten Strafen als Regel gebieten muß; eben so wahr und in der Erfahrung begründet ist es auch, daß nicht nur kein Mensch frei von Leidenschaft, und eben so auch kein Mensch so mit Vernunft begabt ist, daß er in jedem Augenblicke jeder Leidenschaft Herr sein könnte, sondern auch, daß von der Regel der Zurechnungsfähigkeit gar nicht selten Ausnahmen vorkommen, welche bald darin bestehen, daß der Mensch entweder wegen nicht hinreichender Kraft seiner Vernunft oder wegen Uebermaßes der Kraft seiner Leidenschaft überhaupt nicht im Stande ist, letztere zu bezähmen, bald darin, daß vorübergehende Eindrücke oder Veranlassungen das Verhältniß zwischen Vernunft und Leidenschaft in dem Grade stören, daß die Vernunft und damit die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch so gemindert ist, daß der vom Gesetz als Regel (auch in der Strafausmessung) angenommene Zustand der Zurechnungsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist.

Das bayer. Strafgesetz von 1813 bot im Thl. I. Art. 106 das Mittel, auf gesetzliche Weise die Strafe in gerechtem Maße zuzuerkennen, (ohne daß jene Gesetzgebung eine geminderte Zurechnungsfähigkeit als solche aufgestellt hatte.) Jener Artikel rechtfertigte nur dem Marginale nach (Mangel am Thatbestand und andern rechtlichen Voraussetzungen [Mangel an subjectivem Thatbestande] zur gesetzlichen Strafe) und in Folge der Anmerkungen die Herabsetzung der Strafe wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit. Er wurde in der Gesetzgebung v. 29. August 1848 aufgehoben, und durch Art. 3 jenes Gesetzes die geminderte Zurechnung in die Gesetzgebung eingeführt. Alle Gesetzgebungen huldigen in einzelnen Fällen dem Princip, daß bei geminderter Zurechnungsfähigkeit die reguläre gesetzliche Strafe nicht angewendet werden dürfe, sondern nur ein geringerer Grad anzuwenden sei. Denn was ist es denn anders, als eine Anwendung dieses Princips, wenn jungen Leuten eine geringere Strafe angedroht wird, weil bei ihnen die volle Reife der Vernunft noch nicht eingetreten, oder wenn man den Todtschlag vom Mord unterscheidet, oder den Kindsmord aus Berücksichtigung der Verhältnisse und des gereizten Nervenzustandes der Mutter einer gelindern Strafe als den Mord unterwirft ꝛc. Es ist demnach, genau betrachtet, das Princip gar nicht streitig.

So wie die Zurechnungsfähigkeit in unmerklichen Abstufungen bis zur Unzurechnungsfähigkeit gemindert sein kann, ebenso muß auch dem Richter gegönnt sein, die Strafe im Verhältniß der Zurechnungsfähigkeit (selbst ohne Festsetzung eines Minimums) abzustufen."

Mittermaier (Gerichtssaal 1859) zählt unter die Ursachen, welche die gehörige Verständigung über die Bedeutung des in Frage stehenden Milderungsgrundes bisher hinderten, folgende auf:

1) Die irrige Auffassung der Zurechnung und die Vermischung der Begriffe von Zurechnungsfähigkeit und Zurechnung. In so ferne die erste den Zustand bedeutet, in welchem eine Person überhaupt die Fähigkeit hat, sich frei zu bestimmen, fällt die Prüfung einer solchen Selbstbestimmung mit der Frage über die Freiheit des Willens zusammen, indem diese, als das dem Menschen vermöge seiner vernünftigen Natur einwohnende Vermögen erscheint, sich unabhängig von innern oder äußern Ursachen, welche den Gebrauch der Freiheit hindern, zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. Hier ist gewiß, daß entweder die Freiheit, als Vermögen gedacht, vorhanden oder als mangelnd angenommen werden muß, und in so ferne kein Mittelzustand, keine verminderte Freiheit oder Zurechnungsfähigkeit, daher auch keine Grade der letztern angenommen werden können, weil man nicht von halber oder viertels Freiheit sprechen kann, in diesem Sinne gibt es daher keine verminderte Zurechnungsfähigkeit. Verschieden davon ist die Zurechnung einer Handlung oder Unterlassung zur Schuld und Strafe. Hier kann von Verminderung in so fern gesprochen werden, als Zustände vorhanden sind, in welchen die von dem Gesetzgeber bei einem reifen Menschen vorausgesetzten Bedingungen, unter denen er die volle gedrohte Strafe als gerecht erkennt, nicht vollständig bei dem Handelnden begründet sind.

2) Den fortdauernden Widerspruch der Ansichten über die Freiheit des Willens, und den Versuch, durch Aufstellung verschiedener Arten von Freiheit (sittlicher, psychologischer, juristischer) den Streit zu schlichten. Wenn wir die Willensfreiheit als das zum Wesen der vernünftigen Natur des Menschen gehörige Vermögen der Selbstbestimmung betrachten, und in so ferne als die jedem Menschen einwohnende Kraft ansehen, in der Art, daß der Gesetzgeber in dem Daseyn dieser Freiheit auch das Vermögen erkennt, durch welches Jeder von den Vorstellungen des Gesetzes bestimmt werden kann, das

Unrecht zu vermeiden, und daher für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden darf; — so schließt eine solche Ansicht die Prüfung nicht aus, in wie ferne die Ausübung und der Gebrauch der Freiheit, daher ihr Einfluß auf die einzelne Handlung gehindert oder doch beschränkt werden kann. Wie überhaupt die Freiheit des Willens mit dem in der ganzen Natur herrschenden Gesetze der Nothwendigkeit vereinigt werden muß, und diese Nothwendigkeit in dem Ganzen der Ereignisse bei jedem Volke sich ausspricht, so bewährt sich auch die Nothwendigkeit darin, daß nach moralischen Gesetzen jeder Mensch eine gewisse Stimmung und einen Character ausbildet, als dessen Folge die einzelnen Handlungen entstehen, (z. B. bei dem zur Lüge geneigten Menschen gewisse Verbrechen, während andere bei dem zum Uebermuthe und zur Rohheit geneigten Menschen hervortreten) und daher ein solcher Mensch gleichsam in den Fesseln der sündhaften Neigung handelt, und so in einem gewissen Sinne unfrei genannt werden kann, während die der menschlichen Natur einwohnende Kraft der Freiheit sich darin bewährt, daß es von jedem, auch noch so tief Gefallenen abhängt, sich aus diesen Banden der Sünde zu befreien, woraus die Erscheinung sich erklärt, daß auch der schwerste Verbrecher der Besserung fähig ist. Nach den Naturgesetzen ist aber auch der freie Wille abhängig von gewissen Zuständen der Einzelnen, in so ferne entweder körperliche Krankheiten oder Zustände oder angeborner oder später erstandener Mangel geistiger Thätigkeit oder einwirkende Ereignisse oder krankhafte Verhältnisse die Wirksamkeit der Bedingungen stören, die dazu gehören, daß eine Handlung als Produkt des freien Willens betrachtet werden kann. — Damit aber eine Handlung als eine freigewollte, insbesondere als gewolltes Verbrechen erscheinen kann, muß 1) Bewußtsein der Handlung bei dem Handelnden vorhanden sein, daher Selbstbewußtseyn, Bewußtseyn der Natur der Handlung, der Umgebungen, unter denen gehandelt wird, Bewußtseyn der Merkmale, welche die Handlung zu dem Verbrechen machen, und der Beziehungen der Handlung zum Strafgesetze. Es gehört dazu 2) der Wille, diese Handlung vorzunehmen, und 3) die Freiheit von innerm und äußerm Zwange. So weit nun bei einem Menschen Hindernisse des Gebrauchs der Freiheit, daher Zustände vorhanden sind, welche bewirken, daß in Bezug auf eine in Frage stehende Handlung die obigen Bedingung

gen des freien Willens gar nicht oder beschränkt begründet waren, wird von dem mangelnden oder beschränkten Willen (oder Bewußtseyn?) gesprochen werden können.

Die Zustände, welche geminderte Zurechnung constituiren, sind nach Mittermaier:

I. Die krankhaften Zustände des Seelenlebens, nicht eigentliche Seelenkrankheiten, aber

a) solche, die entweder als Vorläufer oder Symptome beginnender Seelenkrankheit erscheinen, wie Hallucinationen vor dem Wahnsinne. Ein gewisser Wahn, daß der Ehegatte untreu sei, oder daß der Kranke von gewissen Leuten verfolgt werde, oder bei späterer Melancholie eine trübe Stimmung, bei späterer Manie eine auffallende Gereiztheit, äußern sich als die ersten Symptome, aber unter Umständen, wo der Leidende immer noch das Bewußtseyn hat, daß seine Vorstellung auf Täuschung beruhe. Auf gleiche Art hat der Kranke immer noch den Vernunftgebrauch, aber schon getrübter, bis allmählig der Wahn (in Seelenkrankheiten, die ihren Verlauf nach gewissen Perioden haben), häufig wiederkehrt, die Hallucinationen sich häufen und das Symptom hervortritt, daß bei dem Kranken ein von dem bisherigen auffallend abweichendes Benehmen und Neigungen bemerkbar werden, während noch immer das Bewußtseyn mehr und mehr getrübt, aber doch so weit vorhanden ist, daß der Kranke sich selbst und seine Umgebungen, seine Pflichten erkennt, und der fortdauernde Kampf im Innern darauf deutet, daß die Freiheit der Selbstbestimmung noch vorhanden, aber beschränkt ist, — während da, wo in dem höhern Stadium der Wahn so dauernd den Mittelpunkt aller Vorstellungen und Neigungen des Kranken bildet, die Verwirrung der Seelenthätigkeit so erhöht, oder die krankhafte Aufreizung so gesteigert ist, daß nun die Seelenkrankheit ausgebrochen ist, die Bedingungen der freien Selbstbestimmung aufgehoben sind,

b) solche, wenn Jemand allmählig entweder durch fortdauernde Kränkung, die er von einem Andern erleidet, oder durch gewisse, das Gemüthsleben ergreifende Vorstellungen er-

schüttert, ohne daß eine wahre Seelenkrankheit sich entwickelt, durch häufig eintretende Hallucinationen (z. B. von ungerechter Verfolgung) gepeinigt, in einen die Klarheit des Bewußtseyns trübenden Zustand heftiger Aufregung kömmt. Hieher gehören auch die Fälle, wo der Thäter vor seinem Verbrechen Selbstmordversuche macht;

c) solche krankhafte Zustände, in welchen (ohne eigentliche Seelenkrankheit) krankhafte körperliche Zustände auf das Seelenleben wirken, indem sie die Klarheit der Erkenntniß des Unrechts und Selbstständigkeit des Entschlusses hindern; so durch Epilepsie, Heimweh, Schwangerschaft, Störungen der Menstruation, Entwicklungskrankheiten;

d) das Fortwirken von Seelenkrankheiten, die zwar zur Zeit eines verübten Verbrechens scheinbar nicht vorhanden waren, wo aber die geistige Thätigkeit mehr oder minder krankhaft gestört ist (so in hellen Zwischenräumen, bei Nachwirkungen der vorigen Krankheit in Personen, die seelengestört waren.)

II. Zustände, wo der Thäter nicht die nöthige geistige Kraft hat, das Unrecht seiner Handlung einzusehen, so bei (angebornem oder später entstandenem) Blödsinne und Taubstummheit in geringerem Grade rc.

III. Zustände, in denen der Thäter unter dem Einflusse eines schweren Zwangs leidet, Drohungen rc., ohne Aufhebung der Zurechnung.

IV. Zustände, in denen vorübergehend durch äußere Ereignisse und Eindrücke ein solches getrübtes Bewußtseyn und Verwirrung des Geistes eintritt, daß, ohne Aufhebung der Zurechnung, angenommen werden kann, die Vernunft konnte ihre Herrschaft nicht vollständig geltend machen, so bei Trunkenheit in niederm Grade, Schlaftrunkenheit, längere Schlaflosigkeit, und dem Affect, lange fortwirkendem Gram, Furcht rc.

V. Jene Zustände, in welchen durch außerordentliches Zusammentreffen von Umständen eine solche Verstimmung und Verwirrung des Geistes, verbunden mit einer außerordentlichen Aufregung entstanden ist, daß bei dem Thäter der Gebrauch der Freiheit beschränkt ist, (perturbatio animi oder impetus des Röm. Rechts,

Provocation und Trunkenheit (geringern Grades), auf unverschuldete Weise aufgeregter Geschlechtstrieb (Versagen der ehelichen Pflicht unter gleichzeitiger Aufregung) die Verwirrung bei einer vorhablichen verabredeten beiderseitigen Tödtung, theils weil der Thäter zum Glauben verleitet wird, daß seine That, die der Andere will, nicht unrecht sey, theils, weil er durch die Umstände selbst und schon durch seinen Entschluß des Selbstmordes nur getrübte Willensfreiheit (Verwirrung des Geistes) hat.

In der Fragestellung an den Arzt betreffs geminderter Zurechnung werde derselbe ja nie durch eine Frage um das Dasein eines bestimmten, benannten krankhaften Zustands in der nöthigen, umsichtigen Begutachtung beschränkt. Auf der andern Seite soll aber auch die Frage nicht auf allgemeine (zu sehr in der Wissenschaft selbst schwankende) Begriffe gerichtet, oder so gestellt werden, daß wegen der Unbestimmtheit der Frage der Arzt alle möglichen individuellen Ansichten hereinziehen könnte, z. B. Affekte oder Eifersucht, oder ein zu allgemeines Gutachten ohne das nöthige Material für den Richter geben würde. Zweckmäßig ist es, wenn der Arzt so gefragt wird, daß er in den Stand gesetzt ist, ebenso die Gründe anzugeben, welche die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit rechtfertigen, als diejenigen, welche den Richter bestimmen können, verminderte Zurechnung anzunehmen, z. B. ob der Angeklagte zur Zeit der That in einem die Freiheit der Willensbestimmung aufhebenden oder beschränkenden Gemüthszustande sich befunden habe.

Die Aufgabe des Arztes ist dann, durch Prüfung des vergangenen Lebens des Angeklagten nachzuweisen, in wie ferne von dem normalen Gesundheitszustande abweichende Erscheinungen vorkamen, welche auf die Störung der Seelenfähigkeiten deuten, auf welche Art sich diese Störung manifestirte, ob durch Exaltation, Depression, wahnsinnige oder maniacalische Verstimmung z. B. durch völlige Aenderung des frühern Benehmens, welche körperliche krankhafte Zustände, und welche Symptome des geistigen Leidens, z. B. Hallucinationen sich zeigten, welcher Einfluß auf sonst normale Funktionen bemerkbar war, — vorzüglich aber, ob der krankhafte Zustand bis zu einem Grade der (wirklichen) Seelenkrankheit kam, oder ob und in welcher Art das normale Seelenleben gestört war. v. Flemming (in den Thesen der

Karlsruher Naturforscherversammlung) fordert, daß der Arzt begutachten muß, ob der Explorant in dem Maße krank sei, daß darunter das normale Vonstattengehen der Seelenverrichtungen Schaden erleiden könne oder müsse.

Die leitende Rücksicht für den Richter muß seyn: ob nach der Art der Störung angenommen werden kann, daß der Handelnde mit Rücksicht auf seinen Charakter noch innere Kraft genug hatte, seine bösen Neigungen zu beherrschen, und ob nach den Forderungen, die gerechter Weise an den Menschen gestellt werden dürfen, (heroische Freiheit fordert der Staat nicht) der Handelnde Kraft genug hatte, von den auf ihn wirkenden Antrieben zum Unrecht sich nicht bestimmen zu lassen. —

Geminderte Zurechnungsfähigkeit und partielle Seelenstörung.

Indem die Neuern die bisherige Ansicht, welche eine partielle Seelenstörung annimmt, (im Sinne von Geisteskrankheit) die nicht die ganze Zurechnung aufhebt, für irrig erklären, da, wo wahre Seelenstörung vorhanden, auch Unzurechnungsfähigkeit begründet sei, wenn auch der Kranke noch so verständig sich benimmt, scheinbar nur in einem Punkte einen kranken Wahn hat, — hat neuerlich Damerow eine besondere Art beschränkter Zurechnung (bedingter Z.) mit der verminderten, in dem Sinne, als sie den Gebrauch der Willensfreiheit beschränkt, zusammengeworfen. Nach D. kann nicht angenommen werden, daß schon jeder Seelenkranke, blos, weil er dieß ist, von aller Verantwortlichkeit frei sei. Nach seiner Ansicht hat der Kranke außer seinen kranken Geistes- und Gemüthskräften auch gesunde, neben dem unfreien Zustand auch einen freien zur Disposition; er beruft sich darauf, daß ja auch in Irrenanstalten vielfache Handlungen der Irren vorkommen, für welche sie verantwortlich gemacht werden können, daß auch der Wahnsinn die Zurechnung nicht völlig ausschließe, vielmehr oft nur Milderungsgrund sei, der auf einer beschränkten Zurechnung beruhe. Gegen eine solche Ansicht erklären sich mit Recht Roller, (dessen Vortrag in d. Naturforscherversammlung zu Karlsruhe 1858,) und Löwenhardt, (krit. Unters. über 2 Streitfragen der gerichtl. Psychologie, Prenzlau 1858;) indem sie zeigen, daß da, wo wirkliche Seelenkrankheit ist, auch das ganze Seelenleben krank sei, und daß dann Unzu-

rechnungsfähigkeit begründet werde, weil die zur Ausübung der Freiheit nöthigen Bedingungen nicht mehr alle vereinigt sich fänden; daß auch die angenommene theilweise Verantwortlichkeit des Kranken auf Verwechslung beruhe, und D. Ansicht consequent zu der sonderbaren Behauptung führen müßte, daß nach dem Grade der Krankheit die Strafe zu bemessen sei, wo dann eigentlich der Arzt das Strafmaß zu bestimmen hätte. Dagegen vertheidigt Roller eine theilweise Zurechnung in dem (unsern) Sinne, daß zwischen Seelengesundheit und Krankheit eine Reihe von Zuständen vorkömmt, welche auf den Gebrauch der Freiheit des Willens hindernd oder beschränkend wirken, ohne schon Seelenkrankheit zu begründen (geminderte Zurechnung), z. B. Epilepsie, Heimweh, Hypochondrie, Verstimmungen im weiblichen Gemüthe während der Schwangerschaft.

Dadurch aber, daß man (Roller, Mittermaier) der Ansicht entgegentritt, daß eine partielle Seelenstörung nicht die ganze Zurechnung aufhebe, (aufheben könne), wenn sie einmal als wahre Seelenstörung vorhanden, kann keineswegs behauptet werden wollen, daß nicht eine geminderte Zurechnung in solchen Zuständen statt finde, wo noch ein gewisser Wahn (in den ersten Stadien der später als Wahnsinn ausbrechenden Krankheit), oder bei späterer Melancholie eine trübe Stimmung, bei späterer Manie eine auffallende Gereiztheit sich als die ersten Symptome äußern, aber unter Umständen, wo der Leidende immer noch das Bewußtsein hat, z. B. daß seine Vorstellung auf Täuschung beruht. (S. ob. Abhdlg. v. Mittermaier.)

Manche Einwendungen gegen die Aufstellung verminderter Zurechnung würden wegfallen, wenn man daran festhalten würde, daß weder an sich alle krankhaften (pathologischen) Zustände, noch geistige Verstimmungen, noch die im Gefolge heftig einwirkender Leidenschaften als Gründe verminderter Zurechnung angesehen werden dürfen. Wohl mag der Eifersüchtige, oder der von Rachsucht Gepeinigte in einem Wahne befangen sein, in dem seine aufgeregte Phantasie die Wirklichkeit übertreibt, oder selbst den Hallucinationen ähnliche Zustände erzeugt; der Kampf des Gewissens mit den bösen Neigungen mag auffallende Erscheinungen hervorrufen; der Verbrecher mag sich auf den innern Zwang, dem er unterlegen ist (aller-

dings, weil er in den Banden sündhafter Neigung ist) berufen. Alle diese Zustände aber sind an sich keine Gründe verminderter Zurechnung.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch bei Fahrlässigkeit eine Frage auf geminderte Zurechnung gestellt werden kann? Wir glauben, daß dieselbe mit „Ja" zu beantworten ist, und folgern dieß im Allgemeinen aus dem Begriffe der „schuldigen" Aufmerksamkeit. In so ferne zur Culpa eine Aufmerksamkeit gehört, wozu der Handelnde (oder Unterlassende) für gesetzlich verbunden erklärt werden kann, und womit er das entstandene Uebel hätte vermeiden können, kann diese (natürliche) Aufmerksamkeit (Bedachtsamkeit) durch alle jene Momente und Zustände, deren vollständiges Vorhandensein den Uebertreter als gänzlich unzurechnungsfähig erscheinen ließe, modificirt, resp. in einem geringern Grade als vorhanden gesetzt erscheinen, und bilden diese Momente, in so fern als hiedurch das Bewußtsein der schuldigen Aufmerksamkeit dem Thäter wesentlich getrübt erscheint, eben so die gesetzlichen Milderungsgründe wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit, als solche theilweise durch die frühern (niederern) Grade der Fahrlässigkeit ausgedrückt werden sollten.

In so fern die geminderte Zurechnung bei der Culpa mit den Fällen der Culpa levis an sich zusammenfällt, und in den Gesetzen die Aufstellung von Graden der Culpa weggelassen, und dagegen vorgezogen wurde, die Strafe der einzelnen culposen Uebertretungen zwischen solchen Grenzen zu bestimmen (bez. keine Minima zu setzen), innerhalb welcher dem richterlichen Ermessen genügender Raum bleibt, um in jedem speciellen Falle das Strafmaß nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen dem gröbern oder geringern Verschulden des Uebertreters entsprechend anpassen zu können, — scheint jedoch die Hervorhebung eben aller Umstände und Verhältnisse im concreten Falle die Statuirung einer geminderten Zurechnung zu ersetzen.

Jugendliches Alter.

Das **bayerische** (Art. 76.) und **preuß.** (§. 42.) Strafgesetz stellen kein bestimmtes Lebensalter unbedingter Straflosig-

keit auf, wie das österr. Gesetz bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (§. §. 237. 269.), und überläßt die Beantwortung der Frage, ob und wie weit eine Person noch unzurechnungsfähiges Kind gewesen, mit Rücksicht auf die individuelle geistige Ausbildung der richterlichen Beurtheilung im concreten Falle, weil die psychischen Individualitäten der Menschen, überhaupt betrachtet, bei Weitem mannigfaltiger als die somatischen sind, und sich nicht in eine bestimmte Norm einzwängen lassen. —

Damit übrigens nicht in allen Fällen, — auch in solchen, wo es gleich von vorne herein auf platter Hand liegt, daß der jugendliche Angeschuldigte die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung nicht besessen hat, — die Verweisung desselben in die öffentliche Sitzung nothwendig sei, um auch zugleich über die Unterbringung desselben in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheiden zu können, — wurde die Befugniß, jene Unterbringung anzuordnen auch dem das Strafverfahren einstellenden Gerichte übertragen. *)

Die Einschaltung des Wortes „vorsätzlich" in Abs. 2. d. Art. 76. d. bayer. Str.-G. geschah, um die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen auszuschließen. S. u. Im G. A. d. K. d. A. wurde ferner bemerkt: bei Anwendung dieser Vorschriften über Einbringung in eine Anstalt komme es weit weniger auf die persönliche Beschaffenheit des jungen Menschen, als auf die Zustände der Familie an, der er angehöre. Dieselbe sei nur da gerechtfertigt, wo diese es absolut nothwendig machten, und auch nicht durch die Unterbringung der Kinder bei Verwandten u. s. w. abgeholfen werden könne, bei Vaganten- und Bettlerfamilien und in ähnlichen Fällen.

Die in Abs. 4. der Kreisverwaltungsstelle überlassene Bestimmung der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt involvirt auch die Befugniß derselben zur jederzeitigen Entlassung aus derselben.

Nach aufwärts behält das Gesetz eine Grenze, das 16. Lebensjahr, an welcher stehend jeder Staatsbewohner, wenn er sonst ge-

---

*) Art. 23. des bayer. Einf.-Ges. besagt, daß die Geschwornen bei einem Nichtschuldig, weil die zur Unterscheidung rc. rc. gefehlt hat — diesen Grund bei ihrem Ausspruche angeben müssen, und der Schwurgerichtspräsident sie ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen habe. — Art. 24. desselb. G. handelt von der Berufung bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß, welches über die Unterbringung in einer solchen Erziehungsanstalt entscheidet.

funden, durch keine Seelenkrankheit getrübten Verstand besitzt, nach allgemeiner Erfahrung sich überhaupt in seinem Thun und Lassen selbst bestimmt, hiebei seine Einsicht der Zweckmäßigkeit beurkundet, und daher auch bereits im Stande ist, die Strafbarkeit solcher Handlungen, welche das Gesetz für Verbrechen erklärt, einzusehen. —

Es kann übrigens auch mit dem vollendeten 16. Lebensjahr nicht von Aufstellung einer absoluten Zurechnung die Rede sein wollen. *Ein höherer Grad geistigen Mangels* wird durch die Vorschrift über Nichtzurechnung überhaupt (Art. 68. d. bayer. G.: *Fehlen der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthigen Urtheilskraft in erheblichem Grade*) vermittelt, und wird somit auch jenseits dieser Altersgrenze den Ausnahmsfällen einer verspäteten Entwicklung Rechnung getragen werden können.

Der Ausdruck, „*die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der That erforderliche Ausbildung*" erscheint als eine passende Umschreibung des französischen „Discernement," die sowohl das Vermögen der Erkenntniß der Beschaffenheit der Handlungen und ihrer Folgen, als auch die Gründe umfaßt, die in der unreifen, physischen Natur, und der dadurch begründeten Kindlichkeit und dem Mangel der Energie liegend, die Annahme der Zurechnung bezweifeln lassen können.

Die Frage, ob ein junger Mensch die zur *Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung* besitzt, kann nur dann bejaht werden, wenn

1. erweislich die nöthige *Verstandesreife* eingetreten ist, um zu erkennen, was er thut, und welche Folgen dieß haben kann, und zu wissen, was *bürgerlich strafwürdig* ist. Der Gesetzgeber hat darum die aus dem französischen Gesetze aufgenommene weise Umschreibung der *Unterscheidungskraft*, Discernement, gewählt, um den Richter nicht irre zu leiten, blos zu prüfen, ob der Angeklagte schon so geistig ausgebildet war, daß er überhaupt Recht und Unrecht unterscheiden konnte. Dieß wäre zu enge gefaßt; denn der junge Mensch kann geistig sehr ausgebildet und talentvoll seyn, ohne die Kenntniß der bürgerlichen Verhältnisse zu besitzen, welche nöthig ist, um die Beziehungen der in Frage stehenden Handlung und die Strafwürdigkeit (Strafbarkeit) derselben einzusehen.

Die Hauptrücksichten dabei sind: 1) darauf, ob bereits der junge Mensch eine sittliche und religiöse Ausbildung erhalten hat, (Schulunterricht, Beichtunterricht, Abendmahl) um zu erkennen, was Unrecht ist; 2) ob bereits die Naturperiode der körperlichen Reife (Pubertät) eingetreten ist, da bekanntlich die physische Entwicklung mit der geistigen im nächsten Zusammenhange steht. Es dürfen jedoch diese Rücksichten nicht ausschließend leiten, da unfehlbar auch bei Personen, die noch nicht mannbar sind, oft eine solche Verstandesreife eintritt, welche die Zurechnungsfähigkeit begründet. Wie oft wird z. B. bei jungen Mädchen bis zum 16. Jahre und darüber wegen krankhafter Zustände das Eintreten der Menses verzögert. S. u.

II. Es muß ferner in Bezug auf die einzelne Handlung, deren der Uebertreter angeschuldigt ist, so viel hergestellt seyn, daß der Handelnde wußte, was er that, und das Unrecht derselben und die Folgen, obgleich nicht in vollem Umfange kannte. Die Art des Vergehens z. B. ob Diebstahl, ob Münzfälschung wird dabei vorzüglich entscheiden.

III. Es darf endlich kein Zustand nachgewiesen werden können, welcher, abgesehen von dem jugendlichen Alter, die Zurechnung aufheben könnte, wie Blödsinn 2c.

Was die Retardation der Entwicklung, Pubertätsverzögerung, besonders beim weiblichen Geschlechte betrifft, so gilt im Allgemeinen der Satz, daß solche Individuen auch psychisch Kinder bleiben müssen, so lange sich somatisch kein Entwicklungstrieb regt. Jener Einfluß auf den Geist ist aber nur negativ, und besteht darin, daß solche Mädchen noch in dem Traumleben der Kindheit in einem Alter befangen bleiben, in welchem viele andere ihres Geschlechts sich schon als Jungfrauen fühlen und als solche ihr Verhältniß zur Welt suchen und finden.

Eine Retardation der Entwicklung, welche aus kümmerlicher Ernährung, Unreinlichkeit, harter Behandlung, zu frühen und schweren Arbeiten hervorging, ist darum nicht als krankhaft anzusehen, sondern in heilsamer Uebereinstimmung gerade mit den physischen Verhältnissen. Würden solche Individuen, trotz Mangel und Unreinlichkeit schnell wachsen, Mädchen jungfräuliche Formen und ihre Menstruation bekommen, so müßten sie anhaltend kränkeln, indem ihre

Stoffbildung für ein gesteigertes Leben nicht genügen würde. So aber bleiben sie, obwohl klein und unentwickelt, doch gesund. Das Eintreten der Menstruation findet in unserm Lande zwischen dem 14. bis 16. Lebensjahre statt; doch ist eine Verspätung nicht selten, auf dem Lande häufiger als in den Städten, und nicht ungewöhnlich in den untersten Ständen, die eine reichliche Nahrung und körperliche Pflege entbehren.

Häufig zeigen sich allerdings zwischen 12 und 16 Jahren frühreife, durch schlaffe Erziehung, Verführung oder Gelegenheit entartete Uebertreter, die das Unrecht wohl einsehen. Würden diese früh entarteten als unzurechnungsfähig erklärt, so würde das Volk durch eine solche, Straflosigkeit aussprechende Entscheidung zu Zweifeln an der Gerechtigkeit des Staates verleitet. Uebrigens ist immerhin die Eigenthümlichkeit der Jugend im Auge zu behalten.

Man hat früher viel von der Bosheit solcher junger Leute gesprochen, die das Alter ersetzen solle (malitia supplet aetatem). Versucht man es aber, dasjenige, was man Bosheit eines jungen Menschen dieses Alters nennen könnte, in Uebereinstimmung mit den Eigenthümlichkeiten seines Alters zu bringen, so wird der Einfluß, den man dieser angeblich so bösen und nachtheiligen Eigenschaft beilegte, in vielen Fällen zum großen Theile verschwinden. Man kann nicht leugnen, daß Knaben und Mädchen nicht bisweilen Handlungen vornehmen, die nicht allein die, gegen die sie gerichtet waren, oder die sie sonst trafen, in den größten Nachtheil bringen, sondern in denen geradezu die Absicht zu liegen scheint, eben einen solchen Nachtheil zu bewirken. Handlungen dieser Art sind hauptsächlich muthwillige Beschädigung fremden Eigenthums und selber der Personen, mit denen sie entweder in gar keinem, oder doch in einem Abhängigkeits- und Liebesverhältnisse, seltener in einem gehässigen stehen; Entwendung und Diebstahl und gewaltsame Aeußerungen von Zorn und Rachsucht. Betrachten wir nun die Eigenthümlichkeiten dieses Alters. Unbekannt mit dem wahren Werth der Dinge um sie her, neugierig, alles in der Nähe zu betrachten, ohne Rücksicht, ob dabei Etwas verdorben werden könnte, oder nicht, und durch die geringste Kleinigkeit aufgeregt, Jedermann einen Possen zu spielen, ja fast in beständiger Neigung, ungehorsam zu seyn, und Etwas blos zu thun, weil sie es nicht sollen, kann es bei übel erzogenen jungen Leuten nicht fehlen, daß sie nicht an Allem, was

ihnen eben vorkömmt, ihren Muthwillen auslassen möchten, ja es selbst zerstören, um nur ihre Kräfte daran zu üben. Was nun von dieser Beschädigungslust, die bei Mädchen zwar seltener, und dann immer auf eine mehr versteckte Weise sich zeigt, getroffen seyn mag, so bleibt der Trieb doch der nämliche, und ist von Bosheit zu unterscheiden, die immer eine Vorliebe ist, nach vernünftigen Gründen aus eigener Wahl das erkannte Böse zu thun. Selbst bei der Annahme einer angebornen Neigung, das Böse zu thun, deren Daseyn man übrigens leugnen muß, während die schlechte Erziehung und unsittliche Umgebung vielmals die Schuld dieser Verirrungen tragen, könnte man nur darauf denken, die damit Behafteten in Sicherheit zu bringen und zu bessern, aber nicht, sie als Verbrecher zu strafen. Die Neigung zum Stehlen ist bei jungen Leuten oft nur ein aus der Kindheit fortgepflanzter Begehrungstrieb, bei dessen Befriedigung das Eigenthum Anderer nicht geachtet wird, ohne daß ihnen dabei einfiele, sich einen bleibenden Besitz von fremdem Gute zu verschaffen, und dadurch ihr Fortkommen oder wenigstens eine behaglichere Existenz und die Erfüllung ihrer Wünsche auch für die Zukunft zu sichern. Gewaltsame Aeußerungen von Zorn und Rachsucht, die bisweilen gerade der Unbesonnenheit wegen, mit der sie ausgeübt werden, höchst gefährlich werden, sind allerdings der Ausbruch einer rohen, thierischen Natur, die weder durch Nachdenken und Urtheilskraft, noch durch Gehorsam in diesem Augenblicke gebändigt ist. Dieser geht aber bei solchen jungen Leuten weniger darauf hin, Andern unangenehme Empfindungen zu verursachen als das bei Seite zu schaffen, was sie belästigt, und darin sich selber gleichsam zu entladen, ohne Rücksicht auf die Folgen, die daraus für die davon Getroffenen und für die Thäter selbst entstehen könnten, indem sie hievon entweder keinen oder nur einen dunkeln Begriff haben. Die Bestrafung jugendlicher Personen wegen bloßer **Culpa** ist aus dem psychologischen Grunde auf die mildeste beschränkt (Art. 77) und die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (Art. 76 Abs. 2) unterbleibt, weil das Bewußtseyn des Unrechts bei solchen Handlungen, die entschieden rechtswidrig sind, weit eher erwacht, als die Besonnenheit im Handeln und die Vorsicht hinsichtlich der möglichen Folgen, die sich an eine Handlung knüpfen, so daß einer viel später zurechnungsfähig wird zur **Culpa** als zum **Dolus**.

Wenn auch der Mensch in der Regel im 12. Jahre unterscheidungs-

fähig für Recht und Unrecht wird, und man nur ausnahmsweise bei vernachlässigter Erziehung sagen kann, daß er noch nicht zurechnungsfähig sey, so muß doch der Richter aus dem oben angeführten Grunde, ebenso wie die geistige Ausbildung des Individuums, auch die Frage erwägen, um was für ein Delict es sich handelt. Das Bewußtseyn erwacht zu verschiedenen Zeiten mit Rücksicht auf verschiedene Delicte. In Beziehung auf staatsbürgerliche Pflichten, z. B. der Verhinderung fremder Verbrechen, ist das Individuum viel später im Stande, einzusehen, daß es eine Pflicht verletzt, als in Beziehung auf Pflichten, die im Katechismus stehen.

Wenn die Aufgabe gestellt ist, mit einer wirklich angenommenen (gesetzlichen) Altersbestimmung eine in der Wirklichkeit fragliche Reife des Körpers und Geistes so zu vergleichen, daß ein bestimmtes Ergebniß für die Anwendung des Gesetzes daraus hervorgehe, so kann Niemand die darin liegende Schwierigkeit verkennen, der mit dem Wesen des organischen Lebens bekannt ist. Dieses nämlich entwickelt sich allerdings nach bestimmten Gesetzen zu seiner körperlichen und geistigen Vollkommenheit, so weit sie dem Individuum erreichbar ist, hinauf, bindet sich aber dabei so wenig an bestimmte Jahre, daß kaum irgend eine auch noch so allgemeine Regel aufgestellt werden kann, wie weit wohl der Mensch an Geist und Körper in einer gewissen Altersstufe vorgeschritten sein müsse, sondern Alles vielmehr in unendliche Verschiedenheit der Individualität aus einander geht, im Körperlichen nicht minder als im Geistigen. Selbst in Beziehung auf ein gegebenes Klima und auf eine einzelne Lebensweise wird die Aufgabe nicht geringer, sobald es sich um ein bestimmtes Individuum handelt. Dazu kommt, daß das organische Leben zwar durch bestimmte Entwicklungs-Epochen hindurch geht, hinter welchen es ein anderes ist, als vor denselben, daß aber diese Entwicklungs-Epochen selbst wieder in allmähligen Verwandlungen bestehen, die einen unbestimmten Zeitraum von mehreren Jahren durchlaufen und in ihren Anfängen so wenig, als bei ihrer Beendigung scharf zu unterscheiden sind. Deßhalb ist es schon im Allgemeinen weit leichter, einen bestimmten Entwicklungsgrad oder einen gewissen Gesundheitszustand des Körpers und Geistes mit Pflichten und Rechten des Individuums zusammen zu halten, als mit einem gegebenen Lebensjahre, da für letzteres das Bild gänzlich fehlt, mit welchem der Zustand des (fraglichen) Individnums zusammen-

gehalten werden könnte, für erstere dagegen eine allgemeine Beurtheilung vom physiologischen Standpunkte aus möglich ist.

Was Aufsicht und Mitwirkung der Polizeibehörde betrifft, so wäre es freilich wünschenswerth, wenn die älterliche Erziehung und die Thätigkeit der Staatsbehörden zweckmäßig in einander eingreifen würden; allein es gibt Fälle, wo die häusliche Erziehung unmittelbar verpestend wirkt, wo das verderbliche Beispiel der Eltern jeden sittlichen Keim des Kindes vergiftet; hier muß der Verwaltungsbehörde des Staates das Recht zustehen, an die Stelle der Hauszucht zu treten, und für die Erziehung zu sorgen. Hier bewähren sich nun die sog. Rettungsanstalten verwahrloster Kinder, die die Mitte halten sollen, zwischen einer Erziehungsanstalt und einem Straforte; der vorherrschende Charakter soll aber der der Erziehung seyn. Die Pfleglinge haben zur Nachtzeit abgesonderte Zellen, oder schlafen nur unter der strengsten Aufsicht und in nicht zu großer Zahl in gemeinschaftlichen Schlafsälen. Am Tage arbeiten sie gemeinschaftlich; unnütze oder verderbliche Unterhaltungen sind streng zu verbannen; Unterricht, insbesondere auch mit der Richtung, den jungen Leuten eine nützliche Beschäftigung zu lehren, ist Hauptsache.

Aber selbst für die für zurechnungsfähig Erkannten und mit gemilderter Freiheitsstrafe Belegten (Art. 77) sollen eigene, zur Bestrafung jugendlicher Verbrecher bestimmte Anstalten bestehen (Art. 80). Es genügt nicht, wenn in einer allgemeinen Strafanstalt ein abgesonderter Raum für jugendliche Verbrecher bestimmt wird, da die Gemeinschaft der jungen Leute mit den Erwachsenen laut Erfahrung doch nicht ganz vermieden werden kann, und da das ganze System der Behandlung jugendlicher Gefangenen ein anderes seyn muß, als bei Erwachsenen einzutreten hat. Anstalten dieser Art müssen wahre Strafanstalten seyn. Allein dieß hindert nicht, nach der Eigenthümlichkeit der Jugend damit, soweit dadurch der Charakter der Strafe nicht zerstört wird, die Besserung als Hauptzweck in der Behandlung zu Grunde zu legen, daher eine zweckmäßige Classification zu treffen, durch die Aussicht auf Belohnung wegen guter Aufführung zu wirken, den Gefangenen durch Religion zu erziehen, auf sein Ehrgefühl hinzuarbeiten und so selbstthätige Umkehr anzuregen. Darum kann auch die Anwendung der absoluten Isolirung Tag und Nacht als eine für alle Sträflinge zu verfügende Maßregel in solchen Strafanstalten

nicht gebilligt werden. Es steht dieses System im Widerspruche mit dem jugendlichen Organismus, der erst einer kräftigen Ausbildung bedarf, damit im gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, wozu aber viel Bewegung in freier Luft nothwendig ist. Auch für die Ausbildung des Charakters müßten nur Nachtheile davon befürchtet werden. An eine selbstständige, aus dem Innern hervorgehende moralische Entwicklung ist bei jungen Leuten nur zu denken, wenn Nacheiferung, Hoffnung der Belobung, Einfluß des Beispiels, die Erhebung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes wirksam werden. Die absolute Isolirung wird deßwegen doch für einige Zeit, nämlich in den ersten Wochen nach dem Eintritte und als Disciplinarmittel erfolgreich angewandt werden.

Feststellung der Zurechnungsfähigkeit. Erforschung des Seelenzustandes.

Die Frage über die Form, unter welcher die Zurechnungsfähigkeit durch die Geschwornen festgestellt werden soll, ist in allen Gesetzgebungen als eine sehr schwierige erkannt worden. Der Ausdruck „zurechnungsfähig" ist ein Rechtsbegriff, der von den Geschwornen leicht nicht verstanden, und mit moralischer Würdigung verwechselt wird. Er soll daher nicht in die Frage aufgenommen werden, die sich vielmehr nur auf die Thatsachen, auf diejenigen faktischen Zustände erstrecken muß, mit denen die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit gefolgert werden soll (Prämissen). Als sedes materiae für den materiellen Inhalt der Fragen kann nur das Strafgesetz selbst angesehen werden. Enthält dasselbe nicht alle die Imputation ausschließenden Momente, was nie möglich ist, so müssen, wenn andere solche behauptet werden, dieselben speciell angegeben, und zur Frage gestellt werden, etwa beispielsweise:

„War zur Zeit der That die Fähigkeit der Selbstbestimmung des Angeklagten durch Trunkenheit (Schlaftrunkenheit, Delir. tremens, etc.) ausgeschlossen?"

Wenn die Geschwornen nicht abgesondert über die That und über die Imputation abstimmen, so daß die letztere unter das Schuldig oder Nichtschuldig subsumirt erscheint, so kann sehr leicht eine täuschende Majorität vorkommen. Wenn vier Geschworne (unter 12) die That nicht für bewiesen, den Angeklagten aber für geistig gesund; vier andere dagegen die That für erwiesen, den Angeklagten aber für gestört erachten, die letzten vier die That und den normalen Seelenzustand für erwiesen halten; — so würden jene 8 Nichtschuldig aussprechen, während bei der gesonderten Abstimmung ein Schuldig herauskömmt.

Eine zweckmäßige Rechtsbelehrung der Geschwornen durch den Präsidenten wird die möglichen Vortheile einer beispielsweisen Aufzählung einzelner Zustände leicht ersetzen, wenn sie dahin geht, das Princip der Beurtheilung klar aufzustellen, in der Anwendung auf den vorliegenden Fall zu zergliedern, ihre Aufmerksamkeit auf die Punkte zu richten, welche sie bei ihrer Beurtheilung zu beachten haben, vorzüglich indem er hervorhebt, welcher besondere Grund der Ausschließung der Zurechnung in Frage steht, was erwiesen sein muß, wenn der Grund als strafausschließend rechtlich betrachtet werden soll, ob die Thatsachen, von deren Dasein die Annahme des Grundes abhängt, erwiesen sind, und welchen Einfluß sie auf den vorliegenden Fall hatten. Wenn die Sachverständigen gehörig befragt wurden, wenn der Staatsanwalt und der Vertheidiger ihre Pflicht thun, und Jeder von seinem Standpunkte aus das Ergebniß der Verhandlungen zergliedert, und der Präsident nach den obigen Rücksichten die Geschwornen belehrt, so darf auf einen gerechten Wahrspruch gerechnet werden.

Nicht selten kann auch der Präsident sich veranlaßt fühlen, an die Geschwornen wegen der Zurechnung mehrere Fragen zu stellen, z. B. wenn die Verhandlungen darauf gerichtet waren, daß der Angeklagte zur Zeit der That völlig berauscht war, aber auch, wenn man dieß nicht annehmen will, Umstände erwiesen wurden, welche darauf führen, daß durch Zusammentreffen mehrerer Zustände z. B. lange Schlaflosigkeit, Gemüthsaufregung und Trunkenheit ein Zustand der Sinnenverwirrung entstand.

Zu den allgemeinen Gründen, daß den Richtern und Geschwornen das Prüfungsrecht der ärztlichen Gutachten (S. u.) zu-

steht, und sie die Schuldfragen, ohne durch das Gutachten gebunden zu sein, entscheiden können, kommen in Bezug auf die Fälle, in denen es auf Entscheidung der Zurechnung ankömmt, noch folgende hinzu:“

a) Der Arzt hat nur nach seinen Beobachtungen, Erfahrungen, und dem Stand der Wissenschaft die Materialien zu liefern, welche sich auf das Dasein, die Kennzeichen, den Umfang, die Stärke und den Einfluß eines krankhaften Seelenzustandes beziehen. Ueber die Zurechnungsfähigkeit, als über einen Theil der Schuldfrage, entscheiden Geschworne und Richter, welche allein für ihre Ueberzeugung moralisch verantwortlich sind.

b) Jeder Mann von gesundem Verstande, mit Menschenkenntniß und Erfahrung, kann über Zurechnung urtheilen, mittelst Kenntniß der Aussagen und Materialien Vertrauen verdienender, technisch gebildeter Männer. Bei einem Theile dieser Materialien ist der begutachtende Arzt Zeuge über seine Beobachtungen, bei andern benutzt er fremde Zeugenaussagen, bei wieder andern seine eigenen und fremden Erfahrungen, und leitet daraus und aus den wissenschaftlichen Sätzen, die selbst wieder nur auf Schlüssen beruhen, in Bezug auf den einzelnen Fall Schlußfolgerungen ab. Richter und Geschworne müssen daher das Recht haben, ehe sie zu einer Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit gelangen, die Voraussetzungen zu prüfen, und dabei auch die Angaben der Sachverständigen mit andern Materialien, mit Zeugenaussagen und eigenen Wahrnehmungen z. B. dem Benehmen des Angeklagten vor Gericht, zu vergleichen.

c) Die Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit beruht auf Subsumtion der Thatsachen in den Beobachtungen und Aussagen der Sachverständigen in Verbindung mit den Ergebnissen eigener Erfahrungen und Wahrnehmungen unter einen gewissen Grundsatz, den das Gesetz oder die Wissenschaft aufstellt. Die Würdigung aber der im ärztlichen Gutachten liegenden, wichtigen Elemente, um zur Ueberzeugung zu gelangen, liegt Richter und Geschwornen ob.

d) Diese schöpfen in dieser Frage mehr, als in anderen Fällen aus ihren im Kreise des Lebens gesammelten Erfahrungen.

e) Bei der Entscheidung über Zurechnung wird am Häufigsten (oft wegen des Widerstreites der Aerzte, oft wegen des Mangels überzeugender Kraft der Gründe, oft wegen der Art des Benehmens des Arztes, oft wegen des Widerspruchs einer Behauptung des letztern mit eigenen Erfahrungen des Geschwornen) ein Zustand des Zweifels eingetreten, indem es Pflicht des Richters ist, die dem Angeklagten günstigste Ansicht anzunehmen.

Sofern ein gerichtsärztliches Gutachten über Seelenzustände vorzunehmen ist, erscheint die Mittheilung der ergangenen Akten an den explorirenden Arzt stets nöthig; über die stattgefundene Exploration des Seelenzustandes ist weder ein gerichtliches, noch ein ärztliches Protokoll bei den Akten erforderlich, da der Zweck einer solchen Untersuchung nur die von dem Gerichtsarzte zu erlangende Ueberzeugung ist, worauf er ein seiner Wissenschaft und der ihm obliegenden Pflicht gemäßes Urtheil zu gründen vermag.

Es gehört zu den ersten Grundsätzen bei der Erforschung eines Seelenzustandes, daß Arzt und Richter so viel als möglich gemeinschaftlich wirken. Es kömmt nicht sowohl auf die aktenmäßig gemachten Bemerkungen, als auf mündliche Unterredung an, wobei sich oft mit wenigen Worten ein Anstand beseitigen, ein Irrthum berichtigen, und eine Lücke ergänzen läßt. Wenn der Inquirent einen geisteskranken Inculpaten im Gefängnisse besucht, so mag er nie versäumen, den Arzt zur Begleitung einzuladen, und es kann dann abwechselnd dieser und jener mit dem Inquisiten sich besprechen, so daß die krankhafte, wie die criminelle Natur des Subjekts vor den Augen Beider möglichst entfaltet wird. Thatsache ist es, daß ein Geisteskranker sich oft ganz anders benimmt, je nachdem er Furcht, Respekt oder Zutrauen zu der ihm gegenüber stehenden Person hat. Gegen den Richter ist er meistentheils zurückhaltender und schüchterner, als gegen den Arzt. Mitunter ist es zweckmäßig, den Arzt zu einem Verhörsakte einzuladen, wo er sich dann scheinbar mit etwas Anderm beschäftigen und den Inquisiten in den wichtigsten Momenten scharf beobachten, die sachgemäßen Notizen selbst machen oder im Protokolle nachtragen kann.

Das gewöhnliche inquisitorische Verfahren ist überhaupt mehr ein gewaltsamer **Egestio**= (ich will nicht sagen **Suggestio**) Prozeß, der sich für Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände nur höchst selten, und dann mit vieler Vorsicht eignet, wodurch bei Geistesschwachen leicht Produkte, statt Educte zu Tage gefördert werden. Dieser Art von Untersuchungen sagt im Ganzen mehr ein contemplatives Verfahren zu. Der wahre Zustand der Seelenkräfte und des Gemüths ist nur in ihren freiwilligen, oder durch sanftes, Zutrauen erweckendes Zureden hervorgelockten Aeußerungen zu gewahren und zu erkennen, nicht hervorzupressen.

Folgende Klippen sind es vorzüglich, vor denen man sich bei Begutachtung über fragliche Seelenstörung in Acht zu nehmen hat:

1) daß nicht alle Seelenstörungen auf gewisse bestimmte Formen zurückzuführen sind, und daher die Frage nicht darauf gehen muß, ob einer dieser Zustände bei dem Angeklagten vorhanden sei, während die Formen doch unendlich verschieden sind und die Zustände in einander übergehen, vorzüglich bei länger dauernder Krankheit; jedoch ist beim Verdachte der Simulation die Zurückführung auf gewisse Formen immerhin ein Moment von Gewicht.

2) Daß man nicht aus Bequemlichkeit sich an eine hergebrachte Formel halte, durch die man die Frage über Dasein einer Seelenstörung erschöpfen will, z. B. ob der Angeklagte Recht und Unrecht unterscheiden konnte, ob er die Unrichtigkeit und Verkehrtheit seiner Handlungsweise eingesehen habe, u. dgl.

3) Daß man nicht gleichgiltig die ersten Zeichen des Ausbruchs einer Seelenstörung, wie Hallucinationen unbeachtet lasse, endlich

4) beim partiellen Wahnsinne nicht zu hartnäckig an der Idee einer getheilten Zurechnungsfähigkeit hafte, daher jede Handlung zurechne, wenn man nicht einen Zusammenhang derselben mit der fixen Idee des Kranken nachweisen kann, ohne zu erwägen, daß bei wahrer Seelenstörung in der Störung des Gleichgewichts der Seelenkräfte eine Verwirrung liegen kann, welche nach einem von dem Beobachter nicht erkannten Zusammenhange die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. (S. u.)

Ueber die an forensische Aerzte bei Geisteserplorationen zu stellenden Fragen herrschten von je sehr viele Zweifel. Nach v. Jagemann sollen diese Fragen in folgender Weise gestellt werden:

1) Ist die Seelenthätigkeit des Inquisiten durch krankhafte Eigenschaften oder besser Erscheinungen in ihrer Freiheit (normalen Aktion) gestört?

2) Aus welchen aktenmäßigen Thatsachen oder ärztlichen Wahrnehmungen wird die bejahende Antwort abgeleitet?

3) Welche gerichtlich-medicinische Bezeichnung ist dem abnormen Zustande beizulegen?

4) Ist der Inquisit schon seit längerer Zeit, und seit wann als geistesgestört zu betrachten, oder war er es nur zu einem gewissen Zeitpunkt?

5) Geht die Seelenstörung bis zur gänzlichen Aufhebung der Willensfreiheit oder kann nur von einer Beschränkung derselben die Rede sein?

Wiewohl nicht geleugnet werden will, daß die meisten wesentlichen hier in Betracht kommenden Momente in diese Fragestellung mit aufgenommen erscheinen, so unterliegt doch diese Anordnung auch den erheblichsten Bedenken. Die Nummern 1, 2 und 4 greifen materiell so ineinander, daß sie in den meisten Fällen formell gar nicht getrennt werden können. Dem Gutachten der Aerzte würde also durch eine solche Fragestellung Gewalt angethan, ferner ist es ganz sachwidrig, daß ein Terminus technicus des abnormen Zustandes angegeben werden soll. Die Classificationen der Seelenstörungen stimmen nicht überein, und das Haften an einer erschöpfenden Aufstellung bestimmter Formen kann in hohem Grade nachtheilig werden. Die 5. Frage ist jedenfalls zu eng gestellt, wie aus ihrer Fassung und dem darin gebrauchten Ausdrucke „Willensfreiheit" zur Genüge hervorgeht.

Die richtige Begutachtung von Seelenzuständen scheitert häufig daran, daß der Präsident, oft irre geleitet durch einseitige Gutachten in der Voruntersuchung, die Verhandlung auf das Daseyn einer bestimmten Krankheitsform, Wahnsinn, Blödsinn, Raserei richtet, und eben so wenig das Ergebniß wichtiger Forschungen würdigt, daß in unendlich vielen Formen die Krankheit des Seelenlebens vorkommen kann, als er erwägt, daß häufig complicirte Zustände vor-

kommen, und oft eine Krankheit nur wegen des Hinzutretens anderer Umstände jene Macht erhält, welche die Zurechnung aufhebt. —

Man hat gesagt: „Ueber Daseyn oder nicht Daseyn der Seelenstörung soll sich der Sachverständige allein aussprechen, über allgemeine juristische Fragen aber und die Zurechnungsfähigkeit selbst eine categorische Antwort nicht gefordert werden."

Das Gericht fordert am Richtigsten:

a) Die Erklärung, ob eine Krankheit des Seelenlebens des Angeklagten wahrscheinlich ist;

b) welche Erscheinungen darauf führen, wie insbesondere aus den vorausgegangenen Verhältnissen des Angeklagten, z. B. Erblichkeit einer Seelenstörung in der Familie oder aus vorgekommenen Ereignissen, Fall auf den Kopf, aus der Vergleichung seines spätern Benehmens mit dem frühern Betragen, aus dem Daseyn körperlicher Zustände, die auf die Seelenthätigkeit wirken, aus vorhandenen Hallucinationen, die Wahrscheinlichkeit einer Seelenstörung sich ergibt;

c) welche Wirkungen nach den Erfahrungen ein gewisser krankhafter Zustand auf das Seelenleben hervorbringt;

d) wie bei dem bestimmten Angeklagten dieser Zustand entweder auf das Bewußtsein der Handlung und ihrer Beziehungen oder ihrer Folgen oder auf die Freiheit der Selbstbestimmung wirkt;

e) in welchem Umfange und Grade die Krankheit entwickelt war.

Mit dem Postulate, daß der Arzt sich eines kategorischen Urtheils über die Zurechnungsfähigkeit enthalten dürfe, kann aber nicht gesagt sein, daß er sich auf die Erläuterung einzelner, ihm speciell bezeichneter Momente, welche auf dieselbe Einfluß haben, beschränken müsse. Denn alle jene Momente, gleichviel ob sie in das Gebiet des körperlichen oder geistigen Lebens gehören, haben an und für sich gar keinen Werth, sondern erlangen ihre wesentliche Bedeutung ausschließlich erst durch ihre prüfende Vergleichung mit dem Inbegriffe aller unmittelbaren Thatsachen. Wollte der Arzt über vereinzelte Momente, z. B. über körperliche Krankheiten des Inquisiten ein Urtheil fällen, so würde dieß über dessen Schuld gar keine Aufklärung geben, denn der nämliche Krankheitszustand z. B. die Epilepsie

kann eben so gut das freie Selbstbewußtsein völlig unberührt lassen, als dasselbe gänzlich unterdrücken. Die größte Schwierigkeit für den Sachverständigen liegt darin, daß er ein rationales Princip, das des Bewußtseyns und der sittlichen Freiheit, als Maßstab für die Prüfung empirischer Verhältnisse benützen soll, welche sich nirgends streng allgemeinen Begriffen unterordnen lassen. Wenn also der Arzt auf einem Gebiete, welches statt allgemeiner, wissenschaftlicher Gesichtspunkte fast nur eine beinahe sinnverwirrende Kasuistik darbietet, sich nicht mit voller Freiheit bewegen, nicht aus einer Gesammtanschauung aller über einen Fall ermittelter Thatsachen, und nach Ausgleichung ihrer vielfachen Widersprüche ein Urtheil bilden soll, welches selbst dann noch oft ganz problematisch ausfallen wird, so wäre er verpflichtet, jede gutachtliche Erklärung von sich abzulehnen.

Darum ist auch eine ängstliche Zurückhaltung der begutachtenden Aerzte in Betreff der Zurechnungsfähigkeit selbst nicht nöthig, und noch weniger ein Versuch, das Princip derselben, möge man nun die Freiheit oder das Selbstbewußtseyn dafür nehmen, von dem Ergebnisse der Frage über die Zurechnung selbst zu trennen.

Ideler hat darum Recht, wenn er sagt: „Man muß es wirklich als eine Ausflucht betrachten, wenn ein Schriftsteller (Henke) die Behauptung aufstellt, daß der Arzt nur verbunden sey, sich über die Freiheit, nicht aber über die Zurechnungsfähigkeit auszusprechen, was allein Sache des Richters sey. Als ob Freiheit und Zurechnungsfähigkeit dem Wesen nach nicht völlig identisch wären, und als ob bei begründeten Zweifeln über erstere eine Entscheidung über die letztere gefällt werden könnte."

Bezüglich der Stellung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit an die Geschwornen ist es nicht zweckmäßig, jene Frage besonders nicht zu stellen, sondern in der allgemeinen Schuldfrage als inbegriffen zu betrachten, weil nach einer besondern Frage der Anhaltspunkt gegeben ist, den als seelengestört Erklärten in eine Irrenanstalt zu verbringen und dadurch ausgesprochen wird, daß die Lossprechung nur erfolgt, weil ein Seelengestörter nicht bestraft werden kann.

Die Art der Fragestellung selbst hängt von der Fassung des Gesetzes über Zurechnung ab, z. B. ob ein bestimmtes

Princip aufgestellt, ob gewisse Zustände der Ausschließung der Zurechnung im Gesetze angegeben sind. So weit eine solche Beschränkung das Gericht nicht bindet, kann der leitende Grundsatz nur der sein, daß die Geschwornen durch ihren Wahrspruch dem Urtheile der Richter die ganze thatsächliche Grundlage darüber geben müssen, daß ein krankhafter Seelenzustand des Angeklagten die Zurechnungsfähigkeit desselben aufhebe, daß die gestellte Frage dieß bezwecken, aber auch so gefaßt sein muß, daß sie durch die zu weite Fassung die Geschwornen nicht veranlaßt, einen Zustand, der gesetzlich kein Aufhebungsgrund der Zurechnung seyn darf, doch als einen solchen anzunehmen, und durch die zu enge Fassung die Geschwornen nicht beschränkt, und sie nöthigt, die Frage zu verneinen, welche bei einer zweckmäßigen Fassung bejaht worden wäre. Das Letzte würde vorzüglich bedenklich da, wo die Frage nur auf das Daseyn einer bestimmten Krankheitsform gestellt würde, welche die Aerzte oder einige von ihnen als nicht vorhanden oder nicht als einflußreich annahmen, während eigentlich ein zusammengesetzter oder ein ganz anderer Zustand vorhanden war.

Ueber die Art der Verhandlung in den Fällen, in welchen der Angeklagte, gegen den die Anklage sowie die Verweisung an die Assisen ausgesprochen ist, nachträglich als seelengestört anerkannt wird, sagt v. Mittermaier (Gerichtssaal 1859): Da das Gericht nicht weiter über den von ihm entschiedenen Fall urtheilen kann, (in Bayern jedoch hat 1857 die Anklagekammer ihr Urtheil wegen des neuen Grundes zurückgenommen,) das Urtheil der Anklagekammer aber erledigt werden muß, so muß der Fall, wie in England, vor das Schwurgericht gebracht werden, wo sogleich bei Eröffnung der Verhandlung die Einwendung, daß der Angeklagte seelengestört sey, geltend gemacht, die Vorfrage auch vorerst, z. B. durch Vernehmung von Sachverständigen verhandelt wird, und wenn der Ausspruch der letztern auf Daseyn von Seelenstörung geht, das Schwurgericht über die Vorfrage entscheidet, und wenn die Geschwornen das „Unzurechnungsfähig wegen Wahnsinn“, aussprechen, der Angeklagte der Irrenanstalt übergeben wird. Den Ausspruch über diese Vorfrage den Geschwornen zu überlassen, muß man zwar für sehr bedenklich halten; allein nicht zu verkennen ist, daß in manchen Fällen ohne alle Schwierigkeit gegen den Angeklagten, wenn auch die Sachverständigen den-

selben als seelengestört erklärten, die Hauptverhandlung vor den Geschwornen stattfinden kann; daß gerade sein Betragen das Urtheil über seinen Seelenzustand erleichtert, und daß, wenn alle Beweise erhoben, die Sachverständigen vernommen sind, der Vertheidiger seine Pflicht gethan hat, auf diese Art es den Geschwornen möglich gemacht ist, ihren Wahrspruch zu geben.

Geht man davon aus, daß, wie nach französischem und deutschem Verfahren, das mit dem Angeklagten abzuhaltende Verhör in der Sitzung wesentlich ist, so begreift man auch den Ausweg, wenn der einstimmige Ausspruch der Sachverständigen die Seelenstörung des Angeklagten constatirt, die Verhandlung der Anklage auf eine spätere Sitzung aufzuschieben, und in der Zwischenzeit den Angeklagten in einer Irrenanstalt zu verwahren. (Keine Verjährung der Straf-Verfolgung.)

Momente der That selbst. Das Motiv.

Das Merkmal, wodurch **krankhafte, geistige Affection (Störung)** auch von dem gebildeten Nichtarzte erkannt, und von andern Krankheitszuständen soweit unterschieden werden kann, ist eine Thätigkeit oder auch eine Unthätigkeit (Mangel an Thätigkeit) eines Menschen, welche dessen gewöhnlichem Vorstellungs- (Erkenntniß-Bewußtseyn) Gefühls- und Begehrungsvermögen (Gefühlen und Trieben) im Verhältnisse zu den von Außen kommenden Anregungen nicht entspricht. Aber nicht jedes, wenn auch anscheinend ganz widersinnige Verhalten eines Menschen gegen seine Umgebung ist darum ein Beweis oder Symptom — Merkmal — von psychischer Störung. Erziehung, Lebensweise, Launen, Vorurtheil und andere Umstände können, wenn ihre Veranlassung auch in ganz reellen Einwirkungen ihrer Umgebung gelegen ist, oft eine solche Abweichung im Verhältnisse zu dem Benehmen anderer Menschen bewirken, daß die dadurch herbeigeführten Handlungen ganz denen eines Geisteskranken ähnlich sind, ohne aber auf wirklicher Geisteskrankheit zu beruhen. Ob aber eine **krankhafte Ursache zu Grunde liegt**, und somit die Erscheinungen das Product von Krankheit seyen, dieß zu erforschen und zu beurtheilen, kann nur in der Wirkungssphäre und in dem Vermögen des Arztes liegen.

In **foro medico** dürfen wir im Allgemeinen einen Menschen für

der Geistesstörung verdächtig halten, wenn dessen Bewußtseyn, Vorstellungsvermögen, sinnliches Gefühl und Trieb sich auf gewöhnliche, normale, äußere oder innere Reize anders verhalten, als im gewöhnlichen Zustande. Unser Urtheil aber, ob eine gewisse, die strafrichterliche Untersuchung hervorrufende Handlung die Wirkung einer krankhaften Seelenthätigkeit des Handelnden und dessen völliger Unfreiheit war, folgern wir aus den bezüglichen Momenten, welche in der Handlung selbst liegen, dann aus den Resultaten der Untersuchung des Inculpaten, die sich auf seinen körperlichen und geistigen Zustand vor, während und nach der incriminirten That bezieht. (Schürmayer.)

Bezüglich der in der That selbst liegenden auffälligen Momente, als scheinbare Widersinnigkeit derselben, Nichtübereinstimmung mit den sonstigen Gesinnungen des Thäters, Zweck und Motiv, Zeit und Ort, Benehmen nach der That, — vergesse man vor allem einen obersten Grundsatz nicht: „Ein krankhafter Seelenzustand darf nicht vorausgesetzt (präsumirt) werden," weder nach der Natur der Sache, noch nach den positiven Gesetzen, vielmehr wird der gegentheilige, also der regelmäßige präsumirt werden, da anzunehmen ist, daß jeder vernünftige Mensch mit Willkühr und Erkenntnißfähigkeit begabt, sohin im Besitze der psychischen Gesundheit sey, um das Strafgesetz und dessen Bezug auf die Handlung zu erkennen, und diese demgemäß einzurichten.

Psychische Gesundheit heißt die ungetrübte Harmonie aller Seelenkräfte, sowie das Gegentheil, Störung dieser Harmonie, das Wesen der psychischen Krankheit ausmacht. Diese Seelenkräfte können, ihren Aeußerungen nach, in drei wesentlich verschiedene Klassen eingetheilt werden: in das Vorstellungsvermögen im weitesten Umfange des Wortes, Verstand und Begehrungsvermögen. Diese psychische Gesundheit hat wie die körperliche eine gewisse Breite, so daß kleine Abweichungen dieser Harmonie, obschon immer Störung, doch nicht immer als Krankheit betrachtet werden können, weil sie zu häufig vorkommen, ohne daß wesentliche Störungen des Seelenlebens dabei beobachtet werden, wie dieses der Fall bei den meisten Liebhabereien, Steckenpferden und Sonderbarkeiten vieler Menschen ist. Am schwersten sind daher diejenigen Seelenzustände zu bestimmen, die solchen geringen Störungen nahe liegen, aber doch schon

mehr ins Gebiet der krankhaften Störung hinüber greifen, während solche dem andern Extrem, der schweren Seelenkrankheit näher liegende Zustände weit leichter zu beurtheilen sind.

Geistes- und Gemüthskrankheiten kündigen sich schon längere Zeit vor ihrem Ausbruche wenigstens durch gewisse Symptome an und zwar durch eine ungeheure Anspannung und Aufregung des Nervensystems, durch Visionen, welche den Kranken peinigen, und sprechen sich überhaupt — in so fern von später ausgesprochenem Wahnsinn die Rede ist — durch eine Uebermacht der Phantasie aus.

Wenn der klare Beweis, daß ein Verbrecher aus verbrecherischen Antrieben, mit Verstand und Bewußtseyn gehandelt habe, in seiner That selbst schon gegeben vorliegt, so kommt aus einer möglichen krankhaften Zornwuth, aus einem möglichen, in Wuth ausgebrochenem Erbstück von melancholia hypochondriaca und aus einer möglichen mania occulta noch obendrein, niemals auch nur eine halbe Gewißheit darüber heraus, daß von allen diesen Stücken ein einziges wirklich vorhanden gewesen sei. Krankheit wird nicht vermuthet; sie muß aus erwiesenen Thatsachen entweder als gewiß oder wahrscheinlich vorhanden bestimmt dargethan sein, wenn damit ein Verbrechen vor dem Gesetz entschuldigt werden soll. Eines der ersten Principien, nach welchen der Mensch über Erfahrungsgegenstände urtheilt, ist: daß, was bisher bestanden und fortgedauert hat, auch noch bestehe und fortdauere, so lange nicht eine Veränderung erwiesen ist. Je länger ein bestimmter Zustand gedauert hat, ein desto stärkerer Ueberzeugungsgrund ist in der bisherigen Dauer für dessen Fortdauer gegeben. Und so wenig ein vorhandener Zustand ohne hinreichenden Grund als nicht mehr vorhanden angenommen werden kann, eben so wenig und noch weniger kann ein fortdauernder Zustand, ohne die allerstärksten Gründe als blos in einigen Momenten unterbrochen, angenommen werden. Je länger am Anfang und Ende eines gegebenen Zeitraumes ein gewisser Zustand erweislich vorhanden gewesen ist, desto stärkere Ueberzeugungsgründe sind eben in jenen Erfahrungen dafür gegeben, daß er auch nicht in der Zwischenzeit nicht vorhanden gewesen. Es sind dieses Grundregeln, gleichsam Naturgesetze des menschlichen Verstandes, von welchen er sich nicht losmachen kann, ohne sich mit seinem Denken und Handeln in Faseleien und Thorheiten zu ver-

lieren. — Medicinische Gutachten wegen angeblich krankhafter Seelenzustände verstoßen nur zu gerne durch luftige Hypothesen über allerhand denkbare Möglichkeiten gegen jenes oberste Denkgesetz, indem sie annehmen: ein erwiesenermaßen Gesunder soll auf einige Minuten für krank gehalten werden, nicht weil er es war, sondern weil er es möglicherweise habe sein können.

Der Unverstand, oder die Seltsamkeit der Beweggründe, aus welchen ein Verbrecher wirklich gehandelt hat, oder gehandelt haben will, ist eben so wenig als die Unbesonnenheit, die er bei der Ausführung seiner That oder nachher gezeigt haben mag, an und für sich der mindeste Beweis für das Dasein einer Seelenkrankheit, die, wenn sie nicht in besonderen, bestimmten Thatsachen, wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit, nachgewiesen ist, immer eine Qualitas occulta bleibt. —

Leidenschaftlich thörichtes Handeln ist kein Beweis einer Verrückung des Verstandes.

Die Logik der Leidenschaft erkennt keine Syllogismen des Verstandes an; es ist ihr Grundgesetz, über alle Syllogismen hinaus geradenwegs auf ihre Befriedigung loszugehn; sie sieht in ihrer Verblendung Nichts, als sich selbst und ihren Gegenstand, wirft Alles nieder, was ihr in den Weg kommt, und thut in ihrer Thorheit nicht selten, was ihrem eigenen Zwecke entgegen ist. Es ist aber nicht der kalte Verstand, nicht die leuchtende Vernunft, es ist die Leidenschaft, welcher die Strafgesetze drohen, und über welche unsere Gerichte Recht sprechen. —

Ebensowenig kann der erforderliche Beweis durch den Umstand geliefert werden, wenn der Zweck des Verbrechers mit den angewendeten Mitteln in keinem Verhältnisse steht, oder wenn der Verbrecher das Verbrechen nur aus Lust daran begeht, (wie bei Giftmischern z. B.) oder wenn kein eigentlicher Grund zu der That ermittelt worden ist; denn die Unmöglichkeit, den Grund zu einem Verbrechen zu ermitteln, weist noch lange nicht nach, daß wirklich kein Grund vorhanden sei. Dessenungeachtet aber bleibt der Richter da, wo die Geständnisse eines Verbrechers in Hinsicht auf seine innern Antriebe nicht klar sind oder den äußern Erscheinungen zu widersprechen scheinen, verpflichtet, die Thatumstände bis in das genaueste Detail zu verfolgen; denn die That

ist in der Regel bei einem mit Vernunft begabten Wesen der psychische Ausdruck der Willensbestimmung, und die sie begleitenden Erscheinungen geben ein Abbild des Seelenzustandes des Thäters. S. Hitzigs Annalen der Crim.=Rechtspflege. Bd. VIII. Hft. XVI, 425. Bd. XI. Heft XXI. S. 171. 193.

Der Glaube, daß nur ein Wahnsinn, eine plötzliche Verblendung und Verwirrung des Verstandes zum Grunde liegen könne, wenn ein bisher unbescholtener Mensch ein großes Verbrechen begeht, — ist trüglich und irrig.

Außer den Dämonen des Wahnsinns, der Verrücktheit und Tollheit gibt es noch einen andern gewaltig bösen Geist, der, sobald er von dem Menschen Besitz genommen, dessen Natur eben so gewiß umkehrt, als jener, und dieß ist gerade derjenige, gegen welchen die Strafgerechtigkeit drohend ihre bewaffnete Hand erhebt, nämlich der Dämon der bösen Begierden, der eben so oft aus dem Helden einen Feigen, als aus dem Lamme einen Tiger macht; daß ein Mensch, der gewöhnlich den Anblick des Blutes nicht erträgt, gleichwohl im Drange der Begierden Blut vergießen kann, und daß Weichlinge, Feige und Wollüstlinge nach Zeit und Umständen nicht selten gerade in den grausamsten und blutgierigsten Thaten sich hervor thun, ist dem Psychologen nicht unbekannt. Und heißen denn nicht die meisten Menschen gut, nur weil sie noch Nichts Böses gethan, weil sie noch keinen, oder noch keine hinreichend starke Versuchung erlitten.

Dieß in Bezug auf Personen, von deren sonstigem Charakter man es sich nicht versehen hätte, mit kaltem Blute und freier Willkühr eine schauderhafte That zu begehen.

Wenn der Verbrecher von sich selbst äußert, er sei bei der That in großer Verwirrung gewesen, es müsse doch wie nicht richtig in seinem Kopfe gewesen sein und dgl., so ist dieß die Verwirrung, die in jedem Gemüthe nach verbrecherischen Entschlüssen zu entstehen pflegt, sie ist der Kampf zwischen der Begierde und dem Gewissen. (Feuerbach.)

Was endlich den bei Feststellung der Zurechnungs(un)fähigkeit so oft angerufenen Einfluß körperlicher Krankheiten auf sie betrifft, so werden diejenigen, welche nach der soma-

lischen Theorie nur die körperlichen Organe, namentlich das mit der Seele in unmittelbarem Zusammenhange und Wechselwirkung stehende Nervensystem sich in ein pathologisches Verhältniß zu ihr gesetzt denken, wodurch sie unvermögend werde, in Uebereinstimmung mit ihren psychologischen Gesetzen zu wirken, also die Seele nicht selbst erkrankt sein lassen, nicht umhin können, anzunehmen, daß die Seele beim Wahnsinne in einen passiven Zustand getreten sei, woraus sich eben ihr Unvermögen der freien Selbstbestimmung erkläre, — und es wird für sie, wenn der Ursprung der verkehrten Vorstellungen, Gefühle und Willensantriebe nicht in ihr selbst, sondern nur im kranken Körper aufgesucht werden müßte, — jede psychologische Erforschung und Deutung des Wahnsinns ganz unmöglich, gerade zu eine Chimäre sein.

Gegen den passiven Charakter der Seele in ihren Störungen sprechen aber die zahlreichen Beispiele von fixem Wahnsinn, in denen die Kranken oft ein bewundernswerthes logisches und didaktisches Talent, kaltblütige Ueberlegung und raffinirte Klugheit, gewandte List und schlaue Menschenkenntniß entwickeln, was Alles eine angestrengte Thätigkeit der Seelenkräfte voraussetzt. Darum darf auch bei der Beurtheilung des Einflusses körperlicher Zustände auf Seelenkrankheiten die medicinische Deduktion niemals von irgend einer psychologischen Grundlage abweichen, wenn nicht die völlige Abhängigkeit der Seele von körperlichen Zuständen, wie in heftigen Fieberdelirien, epileptischen Anfällen, nach schweren Kopfverletzungen u. s. w. bündig erwiesen werden kann.

Das Dasein der Körperkrankheiten muß der Arzt aus ihren wirklich vorhandenen Erscheinungen objektiv beweisen, und sich gewissenhaft ihrer hypothetischen Voraussetzung enthalten. Man hüte sich, ohne objektiven Beweis solche Krankheiten anzunehmen, weil diese in einem gegebenen Falle eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hatten. Selbst wenn der Arzt beim Inquisiten zur Zeit der That irgend eine Krankheit des Körpers nachgewiesen hat, so wird er dadurch noch nicht berechtigt, sie als die Ursache einer Geistesstörung geltend zu machen, sondern es verhält oft sich gerade umgekehrt, weil alle heftigen Affekte und Leidenschaften die bedeutendsten Erschütterungen der Lebensthätigkeit hervorrufen, und dadurch die schwersten Krankheiten veranlassen können.

Namentlich gilt dieß von vielen Verbrechern, deren Leben oft seit Jahren eine Kette von Ausschweifungen und Stürmen im Gemüthe war, unter deren Einfluß die körperliche Gesundheit tiefe Störungen erleiden mußte. Diese, an die Spitze der Begutachtung gestellt, würde zu mancher ungerechtfertigten Freisprechung eines Inquisiten führen.

Die meisten Krankheiten stehen in gar keinem unabänderlichen Verhältnisse zu den durch sie hervorgerufenen Seelenstörungen, da dieselbe Krankheit z. B. die Epilepsie das Selbstbewußtsein völlig unberührt lassen, aber auch gänzlich stören kann. Ja eine sorgfältige Prüfung aller psychiatrischen Erfahrungen liefert den überzeugenden Beweis, daß fast keine einzige Körperkrankheit an und für sich den Wahnsinn hervorbringt, sondern daß sie diese Wirkung nur bei dem Zusammentreffen mit den mannigfaltigsten psychologischen Bedingungen zur Folge hat, welche also erforscht werden müssen, wenn nicht die Entstehung einer Seelenstörung aus Körperkrankheiten hypothetisch angenommen, sondern nach den Regeln der Erfahrungskritik bewiesen werden soll. —

Eine objektive Darstellung des geistig sittlichen Charakters des Inquisiten soll zur deutlichen Anschauung bringen, ob seine gesetzwidrige Handlung als das natürliche Ergebniß seiner bisherigen Lebensführung anzusehen ist oder nicht. Im Seelenleben gibt es an und für sich nichts Unbedeutendes, sondern das Kleinste kann zum Größten werden, wenn Gleiches sich zu Gleichem gesellt, wenn die nämlichen, an und für sich geringfügigen Vorstellungen und Gefühle immerfort wiederkehren, und dadurch zu einer Wucht anschwellen, welche zuletzt mit unwiderstehlicher Gewalt die Seele fortreißt.

Tritt der psychologische Causalnexus als der wesentliche Bestimmungsgrund der incriminirten That so hervor, daß dieselbe als die vollgereifte Frucht der bösen Leidenschaften oder als Wirkung ungestümmer Gemüthsaffekte erscheint, so können körperliche Krankheiten zur Zeit derselben wenig in Betracht kommen, es sei denn, daß sie einen überwältigenden Einfluß auf die Seele ausübten. Aus dem Widerspruche, welcher zwischen Charakter und That nachzuweisen ist, läßt sich freilich noch nicht fol-

gern, wie manche Aerzte dieß gethan haben, daß letztere ihre eigentliche Ursache in körperlichen Anomalien gefunden habe. Denn es gibt mächtige Eindrücke auf das Gemüth in Menge, wie unverschuldete heftige Erschütterungen durch tiefe Ehrenkränkungen, Schrecken, Furcht, Angst. Oder der Thäter war ein vollendeter Heuchler, der seine verbrecherische Gesinnung zu verhüllen, und nach der That die wohleingeübte Rolle der Lüge weiter zu spielen vermag. Nur dann, wenn sich kein psychologisches Motiv der That nachweisen läßt, und ein solcher Krankheitszustand wirklich zugegen ist, der einen Zwang auf die Seele ausüben kann, ist man zur Voraussetzung der letztern im Allgemeinen berechtigt, aber nur in pathogenetischer objektiver Darstellung des ganzen Hergangs. So müssen Hallucinationen mit Sicherheit nachgewiesen und ihr Ursprung aus der vorhandenen Krankheit deutlich gemacht werden; bei Stockungen im Unterleibe die durch Krankheit hervorgebrachte Verstimmung des Gemüths mit dem frühern Charakter im Gegensatze stehen. (S. u.)

Jene auf einen Widerspruch beruhende Beweisführung, daß ein Inquisit allerdings keine körperlichen Funktionsstörungen wahrnehmen lassen, daß aber dennoch sein gesetzwidriges Betragen aus einem versteckten Gehirnleiden abzuleiten sei, ist eine gänzlich erschlichene. und wenn der Arzt von körperlichen Ursachen des Wahnsinns reden will, so muß er sie aus objektiven Thatsachen, aber nicht aus einem versteckten Gehirnleiden ableiten.

Endlich darf auch der wesentliche Einfluß einer Krankheit auf den Seelenzustand eines Inquisiten nicht ohne kritische Analyse behauptet werden. Was ist leichter, als mit objektiver Wahrheit zu schildern, daß der Inquisit zur Zeit der That an fieberhaften Wallungen, Schlaflosigkeit, starker Nervenaufregung, Störung der Verdauung u. dgl. Zufällen gelitten habe, von welchen jeder Laie weiß, daß sie leicht eine völlige Geistesverwirrung, Sinnlosigkeit, Betäubung hervor bringen. Hier ist darüber zu entscheiden, ob jene Zufälle wirklich einen selbstständigen Krankheitszustand vor der That anzeigen, oder ob sie nicht vielmehr als nothwendige Wirkung der die That bedingenden Leidenschaft anzusehen sind. (Mania transitoria. Hier wird Alles auf das ursächliche Verhältniß ankommen, je nachdem ein leidenschaftlicher Zustand,

selbst Wahnsinn und Tobsucht z. B. durch eine Congestion hervorgebracht wurde, oder er selbst sie verursachte.) Bezüglich des Grades der Ueberwältigung von Geist und Gemüth durch eine körperliche Krankheit müssen solche Krankheitszufälle, wie z. B. Congestionen nach dem Kopfe nicht bloß im Allgemeinen erwähnt, sondern nach Ursachen und Verlauf, Stärke und besonders im Zusammenhang mit andern Zufällen geschildert werden. Denn erreichen sie eine solche Höhe, daß sie wirklich eine Betäubung hervorbringen, so verräth sich die gewaltsame Unterdrückung der Hirnthätigkeit in der Regel durch eine heftige Rückwirkung auf den Körper, in welchem sie Fieber, Krämpfe, Schwindel, heftige Krankheitsgefühle, Sinnestäuschungen u. s. w. erzeugt, und meistentheils eine solche Erschütterung in allen Organen hinterläßt, daß die völlige Gesundheit nicht in ganz kurzer Zeit zurückkehren kann. (Ideler in Goldt. Arch. III. S. 721.)

Es gibt aber allerdings gewisse allgemeine psychische Zustände und Charakterzüge, die sehr vielen, die Zurechnung aufhebenden, oder sie wenigstens sehr zweifelhaft machenden Handlungen eigenthümlich sind. Unter derartige diagnostische Formen gehören: 1) der Zweck der That, der manchmal vor dem Forum des Verstandes ein offenbar unsinniger ist, und 2) der Beweggrund, das Motiv, an den geliebtesten Personen wird ein Mord verübt, um sie den Gefahren der Welt zu entziehen u. dgl. Aber dieß kann nicht immer einen Grund bilden, den Thäter für psychisch unfrei zu erklären, da nicht selten kleingeisterische Sorge für leibliches Wohlergehen, schwachmüthige Lebsucht, der es an Hoffnung auf hinlängliche Befriedigung fehlt, kalter Egoismus zu Grunde liegt. Bei solchen Menschen ist das Gefühl eine Klippe für den Verstand, den das bethörte Herz zu unmenschlichen Beschlüssen und Handlungen führt. Liebe und Mord ist allerdings ein auffallender Contrast, aber nicht hinreichend zum Beweise der Unfreiheit. Der Wahn kann aber hiebei nicht vermuthet, er muß bewiesen werden, denn der Contrast an und für sich ist kein Beweis, sondern nur, wie alle Widersprüche, deren es in der menschlichen Natur unzählige gibt, eine Aufforderung zur Ergründung der Beweise.

Selbst die Macht des Aberglaubens, als eines mächtigen Motivs der Gemüthsaufregung und Willensschwächung, darf nur dann

als psychischer Grund der Nichtzurechnung gelten, wenn derselbe 1) den vollen (alleinigen) Grund des Vergehens in sich enthält, in der Art, daß er in einem wesentlichen aitiologischen Zusammenhange mit dem Motive zur That steht, und wenn 2) der Aberglaube bei dem Individuum so fest im Innern sich eingewurzelt hat, daß er unter Beraubung der vernünftigen Freiheit, das unüberwindliche Motiv zur Handlung geworden ist, und der Mensch deßhalb gerade so handeln mußte, wie er gehandelt hat.

Ueber die psychologische Würdigung der Motive gesetzwidriger Handlungen für die Zurechnung sagt Ideler in Goldtammers Archiv I. Bd. 435. 446.

„Vor Allem ist der Arzt verpflichtet, selbst in den unzweifelhaftesten Fällen des Wahnsinns ein bestimmtes Motiv der gesetzwidrigen Handlung nachzuweisen, und sich mit genügenden Gründen darüber zu rechtfertigen, wenn ihm dieß nicht möglich ist, weil die genetische Darstellung desselben meistentheils eine vollständige Aufklärung über den dabei obwaltenden Gemüthszustand gibt. Schon die einfache Charakteristik des Motivs führt in der Mehrzahl der Fälle den überzeugenden Beweis, ob dasselbe aus einer gesunden oder kranken Seele entsprungen ist. Denn das Motiv als der Zweck (?) der Handlung gibt es deutlich zu erkennen, ob der Thäter mit seinem ganzen Selbstbewußtsein und dem Verstandesgebrauche noch der wirklichen Welt angehörig ist oder nicht, weil im ersten Falle der Zweck noch innerhalb des Möglichen, Natürlichen, Wahrscheinlichen gelegen ist, und deßhalb ein Ziel für das praktische Streben abgeben kann, dagegen im zweiten Falle das Motiv schon an und für sich eine Ungereimtheit und Widersinnigkeit ausdrückt, was ein auffallendes Zeugniß für die Störung des Verstandesgebrauchs ablegt, z. B. wenn Jemand einen Mord begeht, weil ihm der Befehl dazu durch eine göttliche Offenbarung zu Theil geworden sei. Je schärfer also das Motiv in diesem Sinne als ein solches characterisirt ist, das entweder nur in einem gesunden oder gestörten Bewußtsein auftauchen, und den Verstand zur Reflexion über die zu seiner Erfüllung erforderlichen Mittel entweder nur im Bereiche natürlicher oder erdichteter Verhältnisse, welche dem Character des Zweckes jedesmal entsprechen müssen, veranlassen kann, um so vollständiger ist auch die Aufgabe der Hauptsache nach gelöst, weil damit schon der Verstandesgebrauch seiner we-

sentlichen Bedeutung nach zur befriedigenden Darstellung gebracht worden ist. Denn bei dieser Gelegenheit muß es doch zur Sprache kommen, ob das Motiv von wirklichen Wahnvorstellungen, namentlich von Hallucinationen ausging oder nicht, und somit wird auf ganz natürliche Weise die Untersuchung über die Entstehung der Wahnvorstellungen, also über das ganze pathogenetische Verhältniß des Seelenleidens eingeleitet, wobei die Forschung auf das ganze frühere Leben, auf den geistig sittlichen Character, auf die einzelnen Zustände, Schicksale, Krankheiten und dgl. zurückgehen muß, um für den objectiven Beweis eine möglichst umfassende und solide Grundlage zu gewinnen. Je mehr sich in allen diesen Momenten ein organischer Zusammenhang auffinden läßt, welcher es begreiflich macht, wie die aufeinander folgenden Seelenzustände auseinander, gleich wie die Sprossen einer Pflanze aus ihrer gemeinsamen Wurzel hervorwuchsen, um so vollständiger bringt der Arzt eine wissenschaftliche Demonstration zu Stande, welche jeden Zweifel ausschließt.

Bei jenen zweifelhaften Gemüthszuständen aber, die mit Sicherheit weder dem Begriffe der Seelengesundheit noch der Krankheit beigezählt werden können, und wo der Maßstab der Logik zur strafrechtlichen Beurtheilung des Motivs eines Verbrechens nicht ausreicht, müssen wir zu einer andern Betrachtungsweise unsere Zuflucht nehmen. Jedes strafbare Motiv muß im naturgemäßen Bewußtseyn den Widerstand aller Interessen hervorrufen, welche von ihm gefährdet werden, da seine Erfüllung nur auf Kosten der Freiheit, der Ehre, des Besitzes, des Familienglücks, ja selbst des Lebens, also erst dann geschehen kann, nachdem die jene Interessen vertretenden mächtigen Gefühle zum Schweigen gebracht worden sind. Nur wenn rohe, bösartige Leidenschaften schon zuvor alle jene Interessen erstickt und das Gewissen völlig abgestumpft haben, kann der Frevler die Uebelthat mit kaltem Blute vollbringen, in welchem Falle das Urtheil keiner Schwierigkeit unterliegt, sobald nur sein früherer Lebenslauf in hinreichendem Umfange aufgedeckt worden ist, um seinen Character in das volle Licht treten zu lassen. Außerdem muß aber jedem Verbrechen aus psychologischer Nothwendigkeit ein heftiger Kampf im Gemüthe vorangehen, in welchem das strafbare Motiv die ihm entgegentretenden Hindernisse besiegt, und welcher sich daher meistentheils unter der Gestalt der ungestümmsten Affekte

des Zorns, der Rache, der Verzweiflung u. dgl. darstellt, ohne deren Hinzutreten die gesetzwidrige Handlung nicht einmal möglich gewesen wäre. Eine gründliche Zergliederung des Gemüths-Zustandes vor, während und nach der That muß hier die dafür und dawider wirksamen Triebfedern und ihr gegenseitiges Verhältniß zur deutlichen Erkenntniß erheben. Bringt man letztere sodann in Vergleichung mit dem früheren Charakter, mit dem ganzen geistigen und leiblichen Lebenszustande des Inquisiten — so läßt sich daraus schließen, in wie ferne bei ihm eine freie Selbstbestimmung vorausgesetzt werden darf, mit welcher er den in ihm entstandenen Aufruhr dämpfen konnte oder nicht.

Eine Ausnahme von dem Gesagten würde die sog. Mordmonomanie bilden, (?) welche, obgleich der Antrieb zum Todtschlage den heftigsten Kampf in dem mit Abscheu dagegen erfüllten Gemüthe hervorruft, dennoch die Zurechnungsfähigkeit ausschließt. Wenn dagegen der Inquisit die gesetzwidrige Handlung ohne einen solchen Kampf im Gemüthe und ohne früher einen sittlich entarteten Charakter verrathen zu haben, vollbrachte, so hat er schon im Allgemeinen eine starke Voraussetzung wirklicher Gemüthskrankheit für sich und letztere wird zur vollen Gewißheit, sobald das Motiv der Handlung das vollständige Gepräge des Wahnwitzes an sich trägt. Trifft das strafbare Motiv der Handlung auf keinen Widerstand im Gemüthe, so fehlen alle lebendigen Interessen, welche seinen natürlichen Inhalt ausmachen, und gibt sich jenes Motiv als ein wahnwitziges zu erkennen, so geht demselben in der Regel längere Zeit ein pathogenetischer Proceß voraus, welcher durch die mannigfachsten Krankheitserscheinungen angekündigt die völlige Umgestaltung der gesammten Seelenthätigkeit bewirkt.

Großen Schwierigkeiten unterliegt die Begutachtung eines Gemüthszustands, wenn kein bestimmtes Motiv, welches der Thäter beharrlich verschweigt, aufgefunden werden kann. Geisteskranke beurtheilen das Motiv ihrer Handlungen falsch, suchen dasselbe mit ihrer Denkweise zu rechtfertigen, und haben daher oft kein Interesse an seiner Verheimlichung. Haben sie die gesetzwidrige That in einem ganz sinnlosen Zustande, besonders in tobsüchtiger Aufregung verübt, so sind sie sich freilich keines deutlichen Motivs bewußt, in welchem Falle indeß das Urtheil keiner Schwierigkeit unterliegt.

Eine möglichst vollständige und sorgfältige Darstellung des Motivs einer incriminirten That nach seinem Ursprunge, seiner Entwicklung, psychologischen Bedeutung, seinem Zusammenhange mit der gesammten Thätigkeit des Geistes und Gemüthes setzt aber schon ein in allen wesentlichen Zügen entworfenes Charakterbild des dabei obwaltenden Seelenzustandes voraus, und macht dadurch die Vergleichung desselben mit dem früheren Leben des Inquisiten möglich. Wird dieser Vergleichung eine möglichst große Ausdehnung gegeben, so bietet sie eine Fülle von Zügen dar, welche die Uebereinstimmung oder den Widerstreit zwischen beiden erweisen, und gewährt dadurch eine lebendige Anschauung des wesentlichen Sachverhältnisses. Es ist dann weit weniger nothwendig, einzelne sogen. specifische Merkmale des Wahnsinns aufzusuchen, welche mitunter nicht deutlich genug hervortreten, sondern wenn sich aus der Darstellung ergibt, daß der Inquisit seine frühern Neigungen und Gewohnheiten, seine Denkweise und Gesinnung zur Zeit der That völlig verändert hatte, so läßt sich daraus schon mit vieler Wahrscheinlichkeit auf eine krankhafte Umgestaltung seiner Seelenthätigkeit zurückschließen. Aber auch heftige, schnell entstandene Leidenschaften bringen eben so große Veränderungen des Characters hervor, aber die Untersuchung wird dadurch wenigstens auf einen Punkt geführt, wo eine sorgfältige Vergleichung der Leidenschaften mit dem Wahnsinne angestellt werden kann.

Eine genetische Entwicklung des Seelenlebens läßt noch am Sichersten die Gränzen zwischen Leidenschaften und Wahnsinn erkennen. Es braucht nur an die unbestreitbare Erfahrung erinnert zu werden, daß den meisten Arten des Wahnsinns die gleichnamige Leidenschaft vorangeht, dem religiösen Wahnsinne die fromme Schwärmerei, dem Teufelswahne der Aberglaube, dem Liebeswahne die Geschlechtsliebe, daß auf gleiche Weise Ehrgeiz, Hochmuth, Eifersucht, Herrschsucht, Geiz, Argwohn, Hypochondrie zu Geistesstörungen Veranlassung geben, und sich in deren Erscheinung mit ihrer ganzen Charaktereigenthümlichkeit abspiegeln. Die Untersuchung wird oft genug Schritt vor Schritt die Entwicklung des Wahnsinns aus der Leidenschaft nachweisen, und kann auf diesem Wege zurückgehend bis zum ersten Keime desselben im frühern Leben des Kranken gelangen. Bringt man alle Thatsachen in einen sich gegenseitig er-

klärenden genetischen Zusammenhang, so wird es gelingen, sich in das Selbstbewußtseyn des Inquisiten zur Zeit der That lebendig zu versetzen, und daran zu erkennen, ob ihm aus demselben ein Blick in die objective Wirklichkeit und deren Verhältnisse und Gesetze möglich, und er daher zurechnungsfähig war, oder nicht, während ein erkünsteltes Deuten einzelner Merkmale, ob sie zu den vorgeschriebenen Definitionen irgend welcher Formen von Geisteskrankheit passen oder nicht, der Aufmerksamkeit eine Richtung auf Aeußerlichkeiten gibt, und sich durch die Zufälligkeit derselben dergestalt zersplittert, daß sie weit schwerer in den Kern der Sache eindringen kann.

Nun bildet das Interesse der Leidenschaft zugleich den Kern des aus ihr entsprungenen Wahnsinns, denn der religiöse, abergläubische ambitiöse, erotische, eifersüchtige Wahn entsteht jedesmal aus der gleichnamigen Leidenschaft, welche in ihm nur noch mit stärkern und schroffern Zügen auftritt, und deßhalb den letzten Rest der ihr widerstrebenden Neigungen und Gefühle völlig unterdrückt. So lang sie aber noch der Besinnung theilhaftig bleibt, läßt sie von jenen Gefühlen und Neigungen, da diese aus angeborner Naturnothwendigkeit abstammen, noch genug übrig, um wenigstens ein Zusammenleben mit andern Menschen zu gestatten, welches geradezu unmöglich wird, wenn sie alle Sympathieen mit denselben vernichtete, von denen der Geisteskranke sich völlig losreißt, um sich mit seinem Wahnsinne gänzlich in einer phantastischen Welt zu isoliren. Die Umwandlung des Charakters in Wahnsinn kann also nur unter der angegebenen Beschränkung, nicht aber im absoluten Sinne verstanden werden, da er gerade mit der ihm vorangehenden Leidenschaft die wesentlichsten Züge gemein hat.

Jede Leidenschaft, welche einen ungewöhnlich hohen Grad erreicht, und dadurch alle geselligen Verhältnisse zerrüttet hat, nimmt eben durch die zahllosen Widersprüche, in welche sie deßhalb mit sich und andern Menschen geräth, ein höchst auffallendes, unnatürliches Ansehen an, das noch widersinniger wird, wenn sie jeden Zügel der Selbstbeherrschung abwirft, und deßhalb oft in wilde Affekte geräth. Hierin ist aber an und für sich nichts enthalten, was die Zurechnung ausschließt, wenn wir nicht gerade die schlimmsten Verbrecher von der Strafe befreien wollen. Ueberhaupt muß man sich

vor dem Mißbrauche des Begriffs der Unnatur hüten, mit welcher oft genug die ärgsten Frevel entschuldigt wurden. Daß es zu einer solchen Entartung kommt, gereicht einem solchen Gemüthe eben zur Schuld, welche die natürliche Wirkung einer lasterhaften Gesinnung war."

Mit der Annahme, daß ein augenscheinlich unvernünftiges Motiv der verbrecherischen Handlung bei anscheinend völlig freiem Selbstbewußtseyn ein Zeichen von Seelenkrankheit sey, würden die größten Verbrechen, als in Geisteskrankheit begangen, gelten müssen, da sie am meisten mit der intellectuellen und moralischen Natur des Menschen in Widerspruch stehen. — Allein man verkennt hiebei, daß die gerichtliche Medicin nicht nach dem moralischen Zustande der Seele, und auch nicht darnach zu fragen hat, ob der intellectuelle Zustand, bei welchem zur Erreichung eines Zweckes ganz unpassende Mittel gewählt wurden, ein fehlerhaftes Urtheil beurkunde. Sie hat nur über den aus körperlichen oder geistigen Ursachen hervorgegangenen Zustand der Seele zu urtheilen, in welchem das dem erwachsenen Menschen zukommende Bewußtseyn des Rechts und die Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung aufgehoben oder beschränkt ist, nicht aber über den Gebrauch, den der Mensch von dieser Fähigkeit macht.

Nie darf übersehen werden, daß das Vorgeben eines unvernünftig scheinenden Motivs auch wohl absichtlich seyn kann, und daß das Festhalten desselben, indem sich Inculpat nicht von dessen Unvernünftigkeit überzeugen lassen will, — selbst dem Arzte gegenüber auch daraus sich erklären läßt, daß der erstere einsieht, welchen Werth man auf die Unbegreiflichkeit seines Motivs legt.

Bei der Beurtheilung eines solchen Motivs selbst handelt es sich immer wesentlich darum, ob dasselbe blos auf einer irrigen Auffassung oder auf wirklich krankhaftem Wahne beruhe; auf Irrthum beruht es, wenn es den Umständen wirklich entspricht (daß der Zweck dadurch nicht erreicht wird, darin liegt eben der Irrthum) und keineswegs unlogisch ist, wie etwa dann, wenn sich Jemand für mächtig, vornehm, reich, bezaubert, zerbrechlich, gläsern rc. wähnt. Verhältnisse und Denkungsweise werden hier wohl das Unverständig-Irrthümliche, aber nicht das Unlogische des Motivs erkennen lassen, z. B. wenn sich Jemand durch eine Brandstiftung Mitleid zu erwerben sucht. Während der krankhafte Wahn sich der ganzen Seele nach

und nach in der Art bemeistert, daß der Thäter über Folgen und Strafbarkeit der That gänzlich verblendet gewesen, und zu derselben willenlos getrieben wurde, sieht der *Irrthum* beides hinlänglich ein, sucht die erstere möglichst zu beschränken, und der letztern durch Läugnen zu entgegehen; auch wohnt ihm über alle Umstände vor, bei und nach der That eine so vollständige Erinnerung bei, daß an eine Ausfüllung der Seele durch einen krankhaften Wahn nicht zu denken ist.

Der *Mangel* eines erweisbaren *Motivs* bei einer gesetzwidrigen That allein kann niemals als Beweis einer außerdem nicht erkennbaren Seelenstörung dienen, denn sobald letztere nirgends in die Erscheinung tritt, muß auch das völlig naturgemäße Zusammenwirken aller Geistes- und Gemüthskräfte, mithin ein normaler Zustand des Bewußtseyns vorausgesetzt werden, bei welchem zwecklose Handlungen, zumal von den schwersten gesetzlichen Folgen, psychologisch unmöglich sind.

Man würde in Fällen, wo die zugestandenen Motive zu der That selbst nicht in einem auch dem bloßen kalten Verstande einleuchtenden Verhältnisse stehen, der ganzen Untersuchung eine falsche Richtung geben, wenn man die möglichen Motive zu verbrecherischen Handlungen durchaus nur in einer speciellen, der großen Menge einleuchtenden *Leidenschaft*, dem Hasse, der Rachsucht, der Geldgier u. s. w. sucht, und dabei die breitere Grundlage, die eigentliche Quelle aller gröbern und geringern Verbrechen, auf welche sich auch die Ausbrüche jener Leidenschaften zurückführen lassen, — Eitelkeit, Lieblosigkeit und kalte Selbstsucht, — übersieht.

Das Motiv zu einer verbrecherischen Handlung liegt nicht selten bei liederlichen Subjecten in einem peinlichen psychischen Zustande von Selbstvorwürfen, dem sie auf irgend eine Weise zu entgehen suchen, sei es durch gewaltsame Aenderung ihrer Lebensverhältnisse, oder durch gewaltsame Hervorrufung eines exorbitanten Ereignisses, das sie wenigstens für einige Zeit von der eigenen Seelenpein erlöst. Dieser Zustand involvirt aber keineswegs irgend einen Grad von Unzurechnungsfähigkeit, sondern es ist der unregelmäßige psychische Zustand des *Lasterhaften*, der eben, wie allerwegen, von einem Laster zum andern getrieben wird, und gehört vor das Forum der *psychologischen Criminalistik*, nicht vor das *gerichtsärztlicher Psychiatrik*.

„Bei der Beurtheilung des Beweggrundes zur That muß man sich immer nur auf den Standpunkt des Thäters stellen und die anscheinende Geringfügigkeit eines Motivs kann eben so schlagend die seltene Verruchtheit des Thäters, als unter Umständen seine Unzurechnungsfähigkeit beweisen.

Ein ungezogenes, dummes, bösgeartetes, kindisches Mädchen kann leicht durch ein Schimpfwort, eine Ohrfeige zur Rache aufgestachelt werden, das Haus anzuzünden.

In nicht seltenem Falle ist das bloße „Kühlen des Müthchens" (Muthwille) das einzige, aber wirkliche Motiv selbst zu größern Verbrechen (Mädchenschneiden, Begießen mit Schwefelsäure).

Endlich gibt es eine wahre Freude am Bösen, eine Wollust der Grausamkeit, die Verbrechen veranlaßt, (Thierquäler, die berühmten Giftmischerinnen), ohne daß man darum einen krankhaften Trieb zum Morden zu construiren versuchen müßte.

Bei Irren kann zwar ein zureichendes Motiv (Haß, Eifersucht) vorhanden seyn, dieses selbst aber ihrerseits nur auf einem Wahn — fixe Idee, beruhen. Diese schließt zwar an sich noch nicht die Zurechnungsfähigkeit absolut aus. Wer aber vom Standpunkte eines fixen Wahnes aus sitten- und gesetzwidrig handelt, beweist eben dadurch, daß der Verstand die Herrschaft über die fixe Idee verloren hat, und dann hat der einseitige Wahn aufgehört, ein blos einseitiger zu seyn." (Casper.) S. u. Fixe Idee.

Darf ein Motiv also, um ein Kriterium für die Zurechnungsfähigkeit des Thäters abzugeben, nicht auf einer Wahnvorstellung, z. B. unbegründeter, und bereits zur fixen Idee gewordener Eifersucht beruhen, so kann man doch nicht mit Casper allgemein hin annehmen, daß der Causa facinoris ein solches Kriterium gänzlich abgeht, wenn die ermittelte Veranlassung zur That den ewigen Naturgesetzen menschlichen Empfindens widerspricht, z. B. die Fälle von Tödtung geliebter Kinder, um sie den Leiden dieser Welt zu entziehen, von Tödtungen aus dem Drange des Thäters, hingerichtet zu werden. Allerdings können solche Thäter wirklich geisteskrank sein, d. h. unter der Herrschaft einer fixen Idee gehandelt haben. In andern Fällen aber bleibt der geistige Zusammenhang zwischen der äußern That und dem Willen des Menschen ungelöst, indem der Mensch noch

wußte, was er that. S. Mord aus Lebensüberdruß; Wahnsinn; Feuerbach über fixe Ideen, unten.

Einen sehr starken Beweis für die Zurechnungsfähigkeit eines Thäters, z. B. Mörders, kann man darin finden, daß bald nach ihrer Vollbringung sein Gewissen erwachte, und sein Gemüth in die furchtbarste Erschütterung versetzte. Wenn die Wuth aus wirklicher, selbst schnell vorübergehender Seelenkrankheit entspringt, muß sie eben deßhalb eine längere Verstimmung des Gemüths zur Folge haben, welches erst sehr allmählig in das Gleichgewicht seiner Kräfte und Antriebe zurückkehrt und die freie Thätigkeit derselben zum Bewußtseyn gelangen lassen kann. Der wahnsinnige Mörder wird daher jedesmal erst nach langer Zeit über die wesentliche Bedeutung seiner blutigen That zur Besinnung kommen können, und bis dahin sie auf eine Weise beurtheilen, welche eine Störung seines religiösen Bewußtseyns, also seines Gewissens deutlich zu erkennen gibt. Wenn aber letzteres wenige Minuten nach verübtem Frevel ein der Größe desselben angemessenes Verdammungsurtheil über ihn ausspricht, so liegt hierin der überzeugende Beweis, daß in der innersten Seelenthätigkeit durchaus kein Hinderniß obwaltete, sondern sie ihrer Natureinrichtung gemäß, also frei wirke. —

Die Planmäßigkeit einer angeschuldigten That kann nicht geradezu als Kriterium für die Zurechnungsfähigkeit des Thäters gelten, denn abgesehen von der Verlockung der Umstände, von der Hitze der Leidenschaft (ohne alle Planmäßigkeit) treffen auch Geistesgestörte oft ganz zweckgemäße, selbst sehr schlaue Vorkehrungen, wogegen freilich oft gerade diese ihre Vorbereitungen den Stempel der Verkehrtheit tragen, Ostentation, Begehen der That vor Zeugen.

Das Nichtentfliehen des Thäters nach vollbrachter That, welches ihm leicht möglich gewesen wäre, das Selbstanklagen, das Verlangen der Strafe und das ruhige Entgegensehen derselben, wobei die Strafbarkeit der Handlung gerne noch überschätzt wird, sind Momente, welche alle Aufmerksamkeit verdienen.

Daß auch wirklich Geisteskranke ihre That läugnen, entfliehen wollen, somit sich ihrer Straffälligkeit bewußt sind, ist eine bekannte Erfahrung, und über Zurechnungsfähigkeit stellt sich ja nicht blos die Frage, ob ein Mensch gewußt habe, daß er etwas Böses meditire, sondern vielmehr, ob in ihm Einflüsse wirksam geworden waren, die ihn

verhinderten, die immerhin als strafbar erkannte That nicht auszuführen.

Daraus, daß ein Verbrechen Anfangs geläugnet wird, folgt noch keineswegs, daß es die Handlung eines geistig gesunden Menschen war. Denn, wer ein Verbrechen im krankhaften Zustande begangen hat, ist sich dieses krankhaften Zustandes als solchen nicht bewußt, er muß sich deßhalb auch für zurechnungsfähig halten, und Strafe befürchten, befürchtet er aber Strafe, so kann er, um ihr zu entgehen, läugnen. Ein Angeklagter, welchem das Entsetzliche, das Gräßliche seiner That vorschweben mußte, sobald ihm die Besinnung zurückkehrte, kann also ungeachtet seiner unzurechnungsfähigen Schuldlosigkeit Strafe gefürchtet haben. Sollte denn der Angeklagte über Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit entscheiden können?

Aus der Furcht vor Strafe müssen auch die Widersprüche solcher Angeklagten erklärt werden. Die Erfahrung bestätigt genugsam, daß Inquisiten oft Aussagen ersinnen, die ihnen nur schaden, während sie gerade dasjenige, was zu ihren Gunsten spricht, verschweigen.

Ueber Simulation von Angeschuldigten und anomale geistige Zustände verhafteter schwerer Verbrecher S. Anhang aus dem Strafverfahren.

B.

Gerichtliche Psychologie.

Geistes- und Gemüths-Krankheiten.*)

Geisteszerrüttung (Seelenstörung), so fern sie zum Criminalrechte gehört, nennen wir den, sei es lange anhaltenden oder in gewissen Stadien wiederkehrenden, Zustand, in welchem die Harmonie der Kräfte des Geistes so gestört, und der Gebrauch dieser Kräfte so gehindert ist, daß sich bei dem Menschen weder die Kenntniß der Handlung und ihres Verhältnisses zu den Staatsgesetzen, noch auch die freie Wahl zwischen Recht und Unrecht mehr findet.

Wirkliches Irrseyn ist nur dann vorhanden, wenn der Geisteskranke die Erscheinungen der Sinnenwelt falsch auffaßt, und so zu falschen Vorstellungen und durch diese zu falschen Schlüssen verleitet wird, so daß das richtige Verhältniß zwischen der Sinnenwelt und der Einbildungskraft des Kranken aufgehoben ist.

Da nicht alle abnormen psychischen Zustände die Bedingungen aufheben, auf welchen im concreten Falle die rechtliche Zurechnungsfähigkeit beruht, so ist es Aufgabe der psychisch-gerichtlichen Medizin, das Verhältniß und den Einfluß der erfahrungsgemäß selbstständig und in einer constanten Form erscheinenden alienirten psychischen Zustände auf das Erkenntnißvermögen und die freie Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen darzustellen, wodurch es in der Praxis möglich wird, im Geiste der jeweiligen Strafgesetzgebung, concrete Fälle gerichtlich-medicinisch richtig zu beurtheilen, ohne sich dar-

*) Ueber die Eintheilung S. M. Medic. Fachbeziehungen S. 19.

um in eine willkührlich doctrinelle Eintheilung der Geisteskrankheiten einzulassen.

Wenn auch im gewöhnlichen Verlaufe einer Seelenstörung diese Formen in einander übergehen, und so gleichsam die verschiedenen Stadien Einer und derselben pschychischen Krankheit darstellen, so daß die Seelenstörung mit Melancholie anfängt, dann in Wahnsinn übergeht, ihre Höhe in der Tollheit erreicht, und dann entweder denselben Weg wieder rückwärts in Genesung, oder durch Narrheit in Blödsinn nimmt, so kann dieselbe doch einestheils auf jedem dieser Stadien mehr oder weniger lang, selbst das ganze Leben hindurch stehen bleiben, auch können einzelne Stadien so kurz sein, daß sie fast nicht bemerkbar sind, und so ein Ueberspringen vor sich gegangen zu seyn scheint; — anderntheils drückt auch jedes Stadium wieder seine Eigenthümlichkeit in der Form ihrer Erscheinung aus, die sich nur auf das Unterscheidende eines der Grundvermögen der Seele (Vorstellungs-, Gefühls- und Begehrungsvermögen) zurückführen, und von hier aus richtig anschauen und beurtheilen läßt. — Will man den Unterschied von Gemüths- und Geisteskrankheiten festhalten, so gehören zu den erstern:

a) Die Schwermuth und Melancholie, bei vorwaltender Traurigkeit, Muthlosigkeit, Furcht, Angst und Verzweiflung; und
b) die Tollheit, Tobsucht, Raserei (Manie und Monomanie, M. sine delirio, M. transitoria) bei vorwaltender Heiterkeit, Freude, Neckerei, Uebermuth, Zorn, als solche, bei denen das Gemüthsleben, Gefühls- und Begehrungsvermögen vorherrschend alienirt sind, während die Geistesthätigkeit anscheinend geringen oder doch secundären Antheil nimmt; dagegen zu den Geisteskrankheiten im engern Sinne:
c) Verrücktheit, Wahnsinn, (allgemeiner, partieller, fixe Idee); hier nimmt das Gemüth nur untergeordneten Antheil, das Verstandesleben aber ist vorzugsweise alienirt, durch ein Wahnsystem beherrscht, entweder mit Beschränkung auf einzelne Reihen von geistigen Acten (theilweise Verrücktheit) oder mit Ausbreitung auf alle (allgemeine Verrücktheit).
d) Stumpfsinn, Blödsinn und die Verwirrtheit mit Schwäche der Thätigkeit und Kraft des Verstandeslebens. (Ellinger).

Außer diesen constanten Formen verdienen noch besondere Betrachtung an sich und als Zeichen geistiger Erkrankung die Sinnestäuschungen (Illusionen, Hallucinationen) und Delirien.

An jene constanten Formen reihen sich die Taubstummheit, Blindheit und endlich jene vorübergehenden Zustände der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, wie sie einerseits sich im krankhaften Traumleben (Schlaftrunkenheit, Schlafwandeln, Alp), der Trunkenheit, der Epilepsie, oder anderseits als höchst potenzirte Affecte und Leidenschaften darstellen.

---

a) Die Schwermuth und Melancholie.*)

Die Schwermuth spricht sich in Depression des Selbstgefühls, Mangel an Selbstvertrauen und einer eigenthümlichen Schmerzhaftigkeit der Empfindungen aus. Sie kann Jahre lang bestehen, ohne als wirkliche Geistesstörung hervorzutreten. Nicht selten aber eröffnet gerade eine verbrecherische Handlung den wirklichen Uebergang in eine solche, d. h. tritt als erstes entschiedenes Symptom der Krankheit auf.

Die Traurigkeit ist der Vorbote der Melancholie, diese setzt sich fest, es entsteht allmählig ein schmerzhafter psychischer Zustand, eine tief haftende und das Gemüth unangenehm ergreifende Vorstellung, oder eine sich immer wiederholende solche Vorstellungsreihe, — Unzufriedenheit mit sich selbst, mit der Welt, in der die Kranken die Quelle ihres Unmuths suchen, und auch finden; sie sehen Feinde, böse Geister, Verfolger, hören sie beschimpfende Stimmen, riechen Leichengeruch, schmecken Gift in den Speisen u. s. w.

Wenn sich die Schmerzhaftigkeit der Empfindungen hauptsächlich auf das körperliche Gemeingefühl erstreckt, so entsteht die Hypochondrie, dieses traurige Bild des sich dem Leibe unterwerfenden menschlichen Geistes, in deren niederen Graden der Kranke noch so viel Selbstbeherrschung besitzt, daß er seinen Zustand verbergen und vergessen kann, und in seinen Geschäften nicht gehindert erscheint, bis er

*) Die einzelnen Schilderungen zum Theile nach Casper. D. Vrf.

endlich von seinen körperlichen Gefühlen eigentlich absorbirt, jeden Aufschwung, den man seinem psychischen Leben geben will, mißachtet, und alle seine Betrachtungen herunterzieht in das gemeine Getriebe der körperlichen Fragen und Antworten. Die Hysterie (weibliche Hypochondrie) läßt die widrigen und schmerzhaften Gefühle besonders in Krämpfen nach Außen hervortreten.

Bei der Steigerung der Selbstsucht wird das Gemüth mit Neid, Haß, Mißtrauen, Bitterkeit und Rache gegen Andere erfüllt, besonders gegen diejenigen, an welchen der Kranke keine Theilnahme oder vielleicht Hohn zu bemerken, oder die er als Urheber seines Leidens ansehen zu müssen glaubt.

Bei der gerichtlichen Beurtheilung kommt es vorzugsweise darauf an, in wie weit und auf wie lange die Aufmerksamkeit des Kranken von seinen Gefühlen hinweg und auf andere Gegenstände gelenkt werden kann, ob und welche Wahnvorstellungen vorhanden sind, und wie das sonstige Benehmen des Kranken ist. Wo das Vorstellungsvermögen nicht in den krankhaften Proceß so hineingezogen wurde, daß die Vorstellungen selbst falsche waren, und von dem Bewußtseyn nicht als solche wahrgenommen worden sind, da fehlen die Bestimmungsgründe für die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit; der Richter wird aber in der Ausmessung der Strafe dem krankhaften Triebe, der zur Begehung der rechtswidrigen Handlung mitgewirkt hat, dennoch Rechnung tragen.

Es ist ein großer Unterschied zwischen Melancholie als Stimmung und Melancholie als Krankheit, und wenn ein Individuum, dessen Geisteszustand in Frage steht, im Verlaufe seines Lebens trübsinnig und traurig gefunden worden, so läßt sich vielleicht ein hinreichender Grund in seinen Schicksalen finden, indem sein Gemüth bald durch Krankheit, bald durch Verdruß und Uneinigkeit, bald durch Schande, bald durch Nahrungssorgen angegriffen wurde, ohne daß darum eine bleibende Schwermuth sich seiner bemächtigt hätte. So kann ein Mangel an innerer Kraft, in Geduld auszuharren, zum Verbrechen treiben, und einzelne Erscheinungen vor Ausführung des Entschlusses, Jammern, Händeringen, sind nicht für Symptome von Gemüthskrankheit, sondern für Aeußerungen eines innern Kampfes mit verbrecherischen Gedanken zu erklären, wie andere auffallende Handlungen und Antworten nach der That oft keinen

Krankheitszustand, sondern nur das dokumentiren, daß beim Gedanken an die vollführte gräßliche That die Sinne sich verwirren.

Man hört im gewöhnlichen Leben oft die Ausdrücke: du scheinst mir heute tiefsinnig zu seyn, ich bin heute ganz verwirrt, u. dgl. In dieser Haltung aber sind solche Redensarten ohne alle Bedeutung. Tiefsinn bedeutet hier nur den temporären Zustand des Gemüths, worin Jemand gegen seine Gewohnheit in Gedanken sich versenkt; Verwirrung ist nichts anderes, als eine Abwesenheit der völligen Deutlichkeit im Erkennen, ein zweifelhaftes Schwanken, ein in sich verkehrtes Hin- und Hehrtappen. Beide Ausdrücke bezeichnen demnach (populär) ganz richtig den vorübergehenden leichten Anfall einer deprimirenden Leidenschaft. Solche Gradationen der Verwirrung aber, in welchen das Selbstbewußtseyn gänzlich unterdrückt, oder ein Außersichseyn herbeigeführt wird, liegen deßhalb gänzlich außer dem Bereiche dieses Begriffes.

Wo aber die Klagen über körperliches Befinden bereits zurücktreten, der Kranke sein früheres Leiden für bloße Täuschung, und seinen wirklichen Zustand für einen gesunden hält, erscheint die Krankheit bereits als Melancholie, in der sich der Mensch verelendet, ungerecht gegen seine Umgebung, sich stets unglücklich fühlt, eine unglückliche Zukunft nicht nur voraus sieht, sondern voraus fühlt; oder aber es treten zu den verschiedenen trüben oder widrigen Gefühlen bestimmte Wahnvorstellungen, welche sich nach der Art des alterirten Gefühls, nach den Lebensansichten und dem Charakter des Individuums, nach den Bestrebungen, mit welchen es sich in der letzten Zeit befaßte, und nach tiefgreifenden Erfahrungen, welche es gemacht hat, richten. — Für alle diese Gefühle suchen nun die Kranken eine Erklärung, und den Grund davon entweder in sich selbst, oder außer sich. Sie klagen sich wegen kleiner unerheblichen Versehen sehr hart an, behaupten schwere Verbrechen begangen, durch eigene Verschuldung die ewige Verdammniß sich zugezogen zu haben, oder halten sich für auserlesene Gegenstände der göttlichen Gnade, für Heilige, für Werkzeuge Gottes (M. religiosa,) oder für besessen, bezaubert, sie leiten die Krankheiten, an denen sie leiden, von den ihnen innewohnenden bösen Geistern her, andere wähnen sich inspirirt, mit Wunderkraft begabt, (M. daemonica); — oder sie beklagen sich über den Verlust ihrer

theuersten Güter, besorgen Noth für sich und die Ihrigen in der Zukunft; beschuldigen gern andere Personen eines böswilligen Benehmens oder der Verfolgung gegen sie, wovon ihre Leiden herrühren; oder sie sind von der fixen Idee einer Verwandlung des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben befangen, (M. metamorphoseos), z. B. Würmer, Schlangen, im Leibe zu haben, in reißende Thiere verwandelt zu sein, (Lycanthropia), wobei die Kranken von ihrem Irrthume nicht zu überzeugen sind; oder sie hegen die heftigste Leidenschaft für irgend ein Wesen, welches dem Kranken gewöhnlich unerreichbar ist, oder gar nur in einem Phantasiegebilde besteht, (M. erotica), entweder als rein geistiges Leiden, oder nicht selten mit Aufregung des Geschlechtstriebs verbunden (Satyriasis beim Manne, Nymphomania bei dem Weibe) wodurch die damit Behafteten zu den schamlosesten Reden und auffallendsten Handlungen getrieben werden. (Kommt indeß öfter bei Tollen vor.)

Das äußere Benehmen oder die Art der Willensäußerung der Melancholischen ist sehr verschieden; bald ganz ruhig, wortlos, mit geschlossenen oder starr auf einen Gegenstand gerichteten Augen, dumpf und gleichgiltig brütend, die Hände ringend, sich verbergend und verkriechend; bald von der größten Unruhe, unter fortwährendem Jammer und Klagen, von Ort zu Ort getrieben, an traurigen Orten umherschwärmend, über Unbilden schimpfend und lästernd tumultuarisch zu gewaltthätigen Mitteln der Abwehr und Rache greifend. (M. attonita, — errabunda.)

Die nicht seltene Wahnvorstellung bei Melancholischen, daß sie sich verfolgt, belauscht, ja selbst verhöhnt glauben, ruft in dem schrecklich beängstigten Zustande, unter dem sie leiden, den Trieb hervor, sich durch die gewaltsamsten Mittel von ihren Peinigern zu befreien, sich an ihnen zu rächen, und so gibt die Melancholie gern zu Mordversuchen und wirklichen Mordthaten, gegen sich und Andere (Autochiria, Lebensüberdruß) Veranlassung.

Die Beweggründe dazu treten manchmal gar nicht in's Bewußtsein, und die That geschieht in einem Zustande von Betäubung, blinder Wuth, Raserei und Verwirrung, wo dann zuvor bald kaum bemerkbare Symptome stiller Schwermuth, bald auch die lautern eines tiefern und breitern Ergriffenseins des Gefühls- und Begehrungsvermögens an den Tag gelegt werden, (S. u. Ursachen) und wobei die

Kranken mehr oder minder rasch, oft plötzlich außer sich gerathen, sichtbar in der gräßlichsten Angst sich befinden, von dieser und einem sie überwältigenden Triebe zum Blutvergießen fortgerissen werden (nicht zu verwechseln mit der Mordmonomanie, als einem kranken Triebe bei anscheinendem Gesundsein aller übrigen Seelenkräfte. S. u.).

Die Ausartung der Melancholie in Wuth oder die Annahme dieses Charakters erklärt sich einfach dadurch, daß die Schwermuth überhaupt das erste Stadium der Seelenstörung bildet, und alle weitern Formen sich gleichsam schon als Keime darin enthalten finden. — Bemerkenswerth ist es, daß Menschen, die an solchen Versuchungen litten, und ihnen eine Zeitlang widerstanden, sich trotz der Furcht vor denselben nicht zu einem Geständnisse entschließen konnten, welches sie doch am Sichersten in der Ausführung des Mordes gehindert haben würde. — Ist endlich die unglückselige That doch vollbracht, so kömmt über solche Individuen eine Klarheit und Ruhe, welche sie der drohenden Strafe furchtlos entgegen gehen lassen, und bei dem Unbewanderten jeden Gedanken an eine zu Grunde liegende Seelenstörung verbannen.

In andern Fällen aber ist nicht nur das Bewußtsein von Beweggründen mit mehr oder weniger Klarheit vorhanden, sondern es wird auch die That auf ein Raisonnement hin beabsichtigt, und mit einer Vor- und Umsicht ausgeführt, wie dieselbe nur dem hellen Verstande zugeschrieben werden möchte. Bald sind die Beweggründe Hallucinationen, besonders des Gehörs (Stimmen) (S. u.), bald der Wunsch, selbst um's Leben zu kommen, und zwar aus Gründen der Feigheit, (wenn sich, wie gewöhnlich, Schwäche des Willens mit Leidenschaftlichkeit paart, während bei starker Willenskraft die Melancholie zum Selbstmord führt) nicht durch unmittelbares Hand an sich selbst legen, sondern auf die Art, daß man Andere mordet, entweder Personen, gegen die man schon vorher einen Groll hatte, oder auch ganz Unschuldige, wie Kinder, um sodann der Todesstrafe unterworfen zu werden; bald der Wahn, es sei die Verderbniß der Welt herein gebrochen, oder es drohe das größte Elend, und man müsse die liebsten Angehörigen davor bewahren, worauf nicht selten Selbstmord oder Selbstanklage vor Gericht erfolgt, bald die Absicht, sich an den vermeintlichen Urhebern seines Leidens zu rächen, die oft lange hin und hergewogen, und endlich noch durch Hallucinationen

fixirt wird. — (Schürmayer.) (Ueber die Nothwendigkeit, daß hier offenbar unsinnige und wahnsinnige Prämissen der oft an sich consequenten und cohärenten Form des Urtheilens zu Grunde liegen müssen, wenn von wirklicher geistiger Krankheit die Rede sein soll. S. unten v. Wahne.)

Wenn es auch als criminalrechtliches Axiom feststeht, und auch in die Gesetzbücher Eingang gefunden hat (**bad.** 74. **bayer.** Art. 70.) daß die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, die Strafbarkeit nicht ausschließe; so versteht es sich doch von selbst, daß ein Angeklagter, der an wirklicher Geistesstörung, z. B. religiöser Melancholie leidet, auch nach jenem §. des **Str.=G.=B.** für zurechnungsfähig nicht erklärt werden könnte, wenn er seine gesetzwidrigen Handlungen durch die Beschaffenheit des Beweggrunds oder Endzwecks für erlaubt gehalten hätte, da es sich beim Geisteskranken nicht darum handeln kann, ob er befugt wäre, durch willkührlich gebildete, sittliche oder religiöse Grundsätze sich der Beobachtung der Gesetze zu entziehen.

Wird auch in der Mehrzahl der Fälle der Verstand durch die ihn beherrschende Wahnvorstellung so völlig aus der wirklichen Welt in ein Reich der Chimären versetzt, daß die seine Zurechnungsfähigkeit gänzlich ausschließende Täuschung keinem weitern Zweifel unterliegt, so gibt es doch nicht wenig Seelenkranke, bei denen man vergebens nach einer ächten Wahnvorstellung forscht, deren Gemüthsleiden also nicht nach logischen Regeln, sondern nur nach praktischen Grundsätzen beurtheilt werden kann. Dieß gilt namentlich von vielen Melancholischen, deren psychologischer Charakter in allen wesentlichen Zügen den höchsten Grad der deprimirenden Leidenschaften des Grams, Kummers, der Reue und Verzweiflung darstellt, und von ihnen durch kein specifisches Merkmal unterschieden werden kann.

Die völlige geistige Erstarrung im tiefsten Schmerze kann bei der wirklichen Seelenstörung kaum größer seyn, als in der anhaltenden Betäubung nach einem schweren Verluste, wodurch der Leidende auf längere Zeit der Hoffnung und des Muthes völlig beraubt wird. S. u. Affecte.

Die Ursachen dieser Gemüthskrankheit sind in Schlägen des Schicksals zu suchen, die den Leidenden getroffen haben, oft aber auch

in organischen Leiden, Herzfehlern, Unterleibsleiden. Auf solche weisen schon die körperlichen Erscheinungen hin.

Die Unterleibsleiden, sog. Stockungen im Pfortadersystem, mit großer Verdauungsschwäche, hartnäckiger Leibesverstopfung, mannigfachen krankhaften Empfindungen im Unterleibe, Hämorrhoidalzufällen, beeinträchtigen die Thätigkeit des Geistes und Gemüthes oft in so hohem Grade, daß sie in dem folternden Bewußtseyn der oft unerträglichen Hemmung aller Seelenkräfte in Verbindung mit mannigfachen körperlichen Plagen und Schwächen, und zuletzt unter den fürchterlichsten Wahnvorstellungen von Verfolgung, Elend, Schande, Einkerkerung, Todesstrafe eine ergiebige Quelle der Melancholie werden. Im Ganzen genommen verleitet die auf diese Weise entstandene Melancholie nur selten zu gesetzwidrigen Handlungen (passive Selbstquälerei). Indeß gibt es doch Beispiele, wo das Gemüth durch gedachte Schreckbilder bis zur Verzweiflung getrieben, aus ihr die Kraft zum gewaltthätigen Handeln schöpfte. Meistentheils ist der Unglückliche sich eines bestimmten Motivs seiner That bewußt, entweder er will seinen vermeinten Verfolger aus dem Wege räumen, oder er mordet einen Andern, um die Todesstrafe zu erleiden, weil ihm die Kraft fehlt, sich selbst den Todesstoß zu geben. Es kommen aber auch Fälle vor, wo der Leidende in völlige Betäubung versinkt, und nur noch den dunkeln, heftigen Drang zu einer Gewaltthat hat, von welcher er Befreiung aus seiner Marter hofft, ohne sich darüber nähere Rechenschaft geben zu können.

Läßt sich auf befriedigende Weise darthun, daß die gedachten Stockungen (aus grober Kost, sitzender Lebensweise, anhaltenden geistigen und körperlichen Anstrengungen während der Verdauung und bis tief in die schlaflosen Nächte hinein, bei vernachlässigter Sorge für die Leibesöffnung) seit geraumer Zeit andauerten, einen hohen Grad erreichten, und allmählig eine tiefe Verstimmung und Verdüsterung des Gemüths hervorbrachten, welche aus täglichen geringfügigen Ereignissen überreichliche Nahrung für ängstliche und argwöhnische Grillen schöpfen, so das hieraus das Motiv einer gesetzwidrigen That, oder gar eine Sinnlosigkeit, bei der es nicht einmal zum überlegten Handeln kam, genügend erklärt werden kann, so ist das Urtheil auf Unzurechnungsfähigkeit um so weniger zweifelhaft, je mehr das Motiv schon für sich den Charakter der Ungereimtheit an

sich trug. Nur eine genetische Aufdeckung des Krankheitsprocesses (S. ob. S. 241. 250) kann hier begreiflich machen, daß eine gesetzwidrige That in wesentlicher Bedeutung ihren Ursprung nicht in dem unmittelbar sie veranlassenden Motive des Hasses, der Furcht und Verzweiflung fand, sondern, daß sie mit tausend Fäden in das frühere Körperleiden verschlungen ist, welches allmählig die Seele dergestalt umstrickte, daß sie jeder Willensfreiheit verlustig ging. (Ideler.)

Die Melancholie geht in Verrücktheit und in Blödsinn über. Der Melancholische hat nur einen Kreis von Ideen, um den sich sein ganzes Dichten und Trachten handelt. Eine gewisse Reihe von Vorstellungen wird immer und immer reproducirt, wodurch sie auch eine solche Stärke erlangt, daß sie alle andern aus dem Bewußtseyn verdrängt. Wohl kann es nun im Laufe der Zeit geschehen, daß die Bindungsglieder der Ideenreihe aus dem Bewußtseyn schwinden, und in demselben blos Trümmer des vormaligen Gedankenkreises bleiben, Trümmer ohne Ordnung, ohne Zusammenhang, ohne Halt, die verworren unter einander liegen, und verworren vorgebracht werden, wie es bei Verrückten (S. u.) der Fall ist. Schwinden nun auch die Ueberbleibsel des frühern Ideenkreises, werden keine neuen Vorstellungen aufgenommen, so bleibt die Seele leer und öde, der Mensch wird apathisch, blödsinnig. — So bildet sich dieser Uebergang, indem allgemeine Verrücktheit, Verstandesschwäche, Gedächtnißlosigkeit, Abstumpfung der Einbildungskraft und Willenlosigkeit sich zur Melancholie gesellen.

Das Heimweh.

Das Heimweh ist eine Art von Melancholie, welche sich in einer krankhaften Sehnsucht nach der Heimath äußert, und vorzugsweise junge Leute und Bergbewohner befällt. Dasselbe charakterisirt sich durch ein stilles, schwermüthiges Hinbrüten, welches nur durch die Hoffnung auf baldige Rückkehr nach der Heimath momentan aufgeheitert werden kann, und hat eine Reihe krankhafter, körperlicher Erscheinungen im Gefolge. Namentlich vermindert sich die Eßlust, die Verdauung ist mühsam und schlecht, die Bewegungen des Herzens werden unregelmäßig, es bildet sich ein Leiden der Schleimhaut der Lunge,

(Bronchial-Schleimhaut), das an Lungensucht mahnt, das Nervensystem ist krankhaft empfindlich, Schlaflosigkeit, Delirien, der Körper magert ab, Abstumpfung der Sinne, oft treten Convulsionen und hektisches oder typhöses Fieber ein. Die Gedanken verlieren sich, die Energie erlahmt; aber das unbesiegbare Verlangen nach der Heimath kann den Leidenden zu Verbrechen veranlassen, von denen er voraussetzt, daß sie die Erfüllung seines Wunsches herbeiführen, besonders Brandstiftung, Kindermord u. dgl.

Das Heimweh an sich ist kein Grund, die Zurechnung aufzuheben, aber es kann so stark und unwiderstehlich werden, daß es in wahre Seelenstörung (Gemüthskrankheit) übergeht, und dann kann dadurch je nach der Intensivität des Uebels die Zurechnung gemindert oder aufgehoben werden.

Böcker (in s. Lehrbuch) vindicirt schon für das Heimweh in seinen gelindern Graden eine Minderung, in seinen höhern eine Aufhebung der Zurechnung.

Die Kranken stehen in ihrem ganzen Thun und Treiben unter der unbeschränkten Herrschaft eines gewaltigen Triebes. Diesem Triebe zu genügen, begehen sie ein Verbrechen. Kein Ueberlegen des Unrechts, kein Erwägen der andern für sie daraus resultirenden Folgen, die sie doch später recht wohl sich klar zu machen wissen, geht der That voraus, sie haben nur die eine Folge ihrer Handlung im Auge, ihre Befreiung. Keiner der Gegengründe, die Vernunft und Gewissen ihnen hätten eingeben müssen, vermag dagegen aufzukommen, eben so wenig, wie ein Bedenken der Strafe, die ihrer sicher warten würde. Indem also die bloße Kraft ihrer Vernunft, die Mahnung ihres Gewissens, die Vorstellung der ihrer harrenden Strafe vor der That selbst, deren Größe der erwarteten Folge durchaus unangemessen ist, zu der aber nur ein einziger sie unbedingt beherrschender und überwältigender Trieb sie hinreißt, nicht in ihnen aufkommen, und deßhalb auch nicht sie zurückzuhalten vermögen, so dürfen wir solche Kranke als geistig unfrei bezeichnen.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Kindheitsstufe der geistigen Ausbildung das Entstehen und die Steigerung des Heimweh's begünstigt. Das Vorherrschen einer aufgeregten Phantasie über den absolut oder relativ zurückgebliebenen Verstand bildet die allgemeine Prädisposition zum Heimweh. Es ist sicherlich nicht der Hinblick auf

klar erkannte Vortheile und Vorzüge der Heimat, welcher die Seele verstimmt; ist doch die Fremde nicht selten viel reicher daran, während Entbehrungen und Drangsale aller Art des Heimkehrenden harren. Aber die Phantasie wirft über diese Drangsale den verhüllenden Schleier, und die Thränen der Sehnsucht verdunkeln das Auge der besonnenen Erkenntniß.

In den Leichen der am Heimweh Verstorbenen findet man nicht selten Ueberfüllung in den Blutgefäßen der Hirnhäute und des Gehirns, sowie die Merkmale von Entzündung und Vereiterung dieses letztern — ob Ursache oder Wirkung des Heimwehs läßt sich in abstractu nicht mit Sicherheit entscheiden, jedenfalls aber deuten sie auf einen nähern Zusammenhang solcher Gehirnaffectionen mit derjenigen Form der Melancholie hin, die wir Heimweh nennen. — Sonstige körperliche Leiden, wie Magenübel u. dgl. können natürlich nur die allgemeine Unbehaglichkeit vermehren und die krankhafte Reizbarkeit des Gemüthes steigern.

Besonders, wenn sich das Heimweh zu Entwicklungs-Vorgängen (Irregularitäten) in der Pubertät gesellt, braucht es nicht zu einer völligen Melancholie gesteigert zu seyn, sondern nur den gewöhnlichen Grad zu überschreiten, um das gequälte Halbkind zu den extremsten Handlungen zu verleiten. Solche Irregularitäten der Entwicklung sind beschleunigtes oder zurückgehaltenes Wachsthum, ungewöhnliche Mattigkeit und Müdigkeit der Glieder mit Schmerzgefühlen ohne entsprechende Ursachen, Drüsenanschoppungen, Menstruationsanomalieen, Krämpfe und andere nervöse Zufälle.

Uebrigens kömmt dieser Zustand nicht allein in dem Alter der eintretenden Mannbarkeit, sondern auch früher oder später vor.

Die Simulation des Heimweh verräth sich dadurch, daß der Simulirende auf eine ungestümme und heftige Art in seine Heimath verlangt, und sich durch keine Versprechungen beruhigen läßt, während der wahre Heimwehkranke still ist, in sich verschlossen seine Sehnsucht verbirgt, aber durch Versprechungen und rege gemachte Hoffnungen beruhigt, wenigstens für einige Zeit aufgeheitert wird. — Der durch das Heimweh Niedergedrückte magert ab, und als Scelett geht er seinem Grabe entgegen. Der, welcher es nachzubilden sucht, gedeiht, wie zuvor und bleibt bei Kräften. Der Puls erleidet keine Veränderung.

b) Die Tollheit, Tobsucht, Raserei, Manie.

Die Tobsucht, Raserei, Manie besteht in einer Verkehrtheit der Vorstellungen, verbunden mit einer krankhaft gesteigerten Bewegung von Innen nach Außen, wobei die Willenskraft ungemein erhöht ist, der Wille selbst aber nicht von der Vernunft geleitet, sondern der Mensch zu den heftigsten Handlungen gleichsam getrieben wird. Wie die Schwermuth auf Depreßion des Selbstgefühls und Mangel an Selbstvertrauen beruht, so bildet bei der Tollheit gegentheilig Steigerung des Selbstgefühls und Selbstvertrauens den Grundzug. Uebrigens gehört zum Begriffe der Manie durchaus Lebhaftigkeit der Vorstellungen, wodurch sie sich vom Blödsinn unterscheidet, ferner Veränderung und Abwechslung in den irren Vorstellungen, wodurch sie sich vom Wahnsinne unterscheidet. Sie kann übrigens, wie das Delirium sich als falsche Reflexion, oder als verkehrter Wille, oder als Leidenschaft ohne äußern Grund zeigen, pflegt aber mit allen diesen Aeußerungen beständig abzuwechseln. Die Manie beginnt, wenn sie nicht ein Stadium prodromotum hat, mit gewaltiger Lebhaftigkeit des Kranken, sein Auge wird feurig, aber starr, auf eine eigene unbegreifliche Weise schielend, er spricht in Einem fort mit großer Heftigkeit, vollendet aber selten, was er zu sagen begonnen hat, sondern mischt immer etwas ganz Anderes darunter, indem er irgend etwas auffaßt, was in seiner Nähe vorgeht, er bemerkt Alles aufs Schärffste und Schnellste, macht die Menschen lächerlich, die sich ihm nahen, oder behandelt sie verächtlich, der Kranke schreit, heult und brüllt auf die verkehrteste Weise, der ganze Körper ist in der wildesten Bewegung und Unruhe, er wüthet gegen Alles in seiner Umgebung, verletzt die Umstehenden oder sich selbst, wobei Ueberlegung, Bewußtseyn und alle sittlichen Gefühle aufgehoben sind. — Indem nicht blos der Wille, sondern auch das Gemüth in Mitleidenschaft gezogen wird, erhält der so auswärts tretende Drang durch den krankhaften vermeintlich begründeten Aerger und Zorn, der aber dem Individuum als ein nothwendiger, auf wirkliche Objecte sich beziehender erscheint, eine bestimmte Richtung, die sich als Zerstörungswuth, Mordsucht ꝛc. gestalten kann, oder als bizarre Triebe, Einen zu beißen, Streiche zu machen, Sammellust, Stehlsucht. Diesen zu widerstehen, ist aber für

den Kranken keine Möglichkeit vorhanden, weil er Nichts hat, das er ihnen entgegensetzen könnte. Er hat die Besonnenheit verloren, d. h. das Vermögen, die Lage, in welche man sich durch eine Handlung versetzt, mit seiner gegenwärtigen Lage und deren Forderungen zu vergleichen, und durch den Gedanken an die Unzweckmäßigkeit sich von derselben abhalten zu lassen. Der krankhafte Trieb beherrscht sein ganzes Vorstellungsvermögen, läßt keine andere, dahin bezügliche Vorstellung aufkommen, und macht dadurch alle Reflexion, allen Zweifel, ob die Handlung auch passend und dem Straf-Gesetze nicht widersprechend sey, unmöglich. — Dabei ist aber das Gedächtniß sehr gesteigert, die Kranken erinnern sich an Scenen aus ihrer frühesten Jugend, ihr Urtheil ist sehr geschärft, mitunter sind sie sehr witzig. — Illusionen und Hallucinationen fehlen selten.

In den niedern Graden der Tollheit ist meist so viel Zusammenhang und logische Consequenz der Gedanken, ja bei deren näherem und rascherem Flusse oft eine sonst nicht an dem Individuum bemerkte Lebendigkeit der Combinationsgabe, des Gedächtnisses und der Phantasie, und noch so viel äußere Selbstbeherrschung vorhanden, daß der Laie nicht leicht auf die Vermuthung einer Krankheit kommt. — Selbst im heftigsten Grade der Tobsucht, wo den Kranken Ein Bild vorzugsweise beschäftigt, das er immer mit demselben Worte ausdrückt, wo er auf nichts außer sich zu achten scheint, merkt er alles sehr gut, was um ihn geschieht, und erzählt es in den Nachlaßperioden auf das Genaueste. Diese Nachlaßperioden bleiben nie aus, in denselben fühlt der Kranke, daß er in einem ungewöhnlichen Zustande war, der Ermattung zurückgelassen. Zuweilen schämt er sich dessen, was er gethan, wird zwar ruhiger, mischt aber in seine ganz verständigen Aeußerungen Ungereimtheiten, die er oft sogleich selbst verwirft, und ein neuer Anfall beginnt mit Häufiger- und Lebhafterwerden solcher Ungereimtheiten. Zuweilen ist der Kranke nach dem Anfalle vollständig verständig. — In den Anfällen schläft der Kranke beinahe gar nicht; wochenlang zeigt er nicht einmal Schläfrigkeit, ißt, verdaut ungeheuer, und äußert immer sehr starken Geschlechtstrieb. Seine Haut ist trocken, gegen Schmerz und Kälte beinahe ganz unempfindlich, er ist merkwürdig unempfänglich gegen allgemein wirkende Krankheitsursachen und Ansteckungen. Es gibt keine Geisteskrankheit, zu der sich die Tobsucht nicht gesellen könnte; sie tritt selten ursprünglich in

ihrer Form auf, meist entwickelt sie sich aus der Schwermuth, aber auch der Verrückte, ja selbst der Blödsinnige kann von Wuthanfällen ergriffen und zu gewaltsamen Handlungen hingerissen werden. — Man hat seltene Fälle von Tobsucht, wo es bei Einem Anfalle bleibt, (S. u.) gewöhnlich folgt einer dem andern, und sie sind im Gegensatze zu vegetativen Krankheiten um so länger, je heftiger.

Außer der seltenern Form einer stillen Tobsucht, die sich durch Murmeln und Zähneknirschen, Gleichgültigkeit gegen die ganze Umgebung, sinnloses Lachen oder Weinen, oder dumpfes Hinbrüten charakterisirt, bildet das Element der Manie eine krankhafte Richtung und Bereitschaft des Willens zu gewaltthätigen Handlungen.

Man braucht jedoch darum keine einfache Willensstörung ohne alle Krankheit des Verstandes oder Gemüthes anzunehmen, denn wie oft wird der Mord nur das Mittel, um eine, vielleicht versteckte, fixe Idee zu realisiren.

Bei psychischen Kranken sind nur selten alle Funktionen und Richtungen des Seelenvermögens zugleich und in gleichem Grade, sondern gewöhnlich einige mehr, andere weniger, einzelne gar nicht gestört, ja sogar geschärft. Aus diesen besonders vorwaltenden Richtungen und graduellen Verschiedenheiten ergeben sich die verschiedenen Formen, Unterarten und Mischungen der Seelenstörungen und ihre Beurtheilung, z. B. Schwermuth und Verrücktheit mit fixer Idee (partielle Verrücktheit).

Kranke dieser Art sind bis auf ihre verkehrten Begriffe, mit denen sie, sobald sie in ihnen auftauchen oder angeregt werden, Alles, was auf sie einwirkt, in Beziehung bringen, oft völlig verständig. Sie urtheilen nach diesen Begriffen mit Consequenz, sie handeln, um ihre fixe Idee zu realisiren, mit Umsicht und Ueberlegung, oft sogar mit List und Schlauheit, sie sind dabei fähig, ihre häuslichen und Berufspflichten zu erfüllen. — Nicht selten ist es eben so bei Tobsüchtigen (Maniacis); sie rasen oft mit Bewußtseyn und Verstand; sie erkennen den Trieb, der in ihnen tobt, als einen unnatürlichen Zustand, fürchten ihn als innern Feind, und suchen ihn zu bekämpfen, so lange sie es vermögen, und es gehört bei der psychiatrischen Untersuchung oft Zeit und Uebung dazu, um den Punkt zu entdecken, von dem die irren Vorstellungen ausgehen. Auf der Höhe der Krankheit erlangen bei Tobsüchtigen oft alle Sinne eine größere Feinheit und

Schärfe, und es bleibt ihnen selbst das Gedächtniß durch alle Stadien der Krankheit hindurch. — Schwermuth, partielle Verrücktheit und intercurrirende Tobsucht verbinden sich nicht selten in einem Individuum.

Die genaue Beobachtung tobsüchtiger Kranken lehrt, daß sie zwar aus einem unwiderstehlichen Antriebe handeln, und durch Zerstörung diesem Luft zu machen suchen, daß sie aber auch oft eine gewisse Rolle, z. B. der Erzürnten, der Beleidigten spielen, die sie mit etwas Affectation und Ziererei behaupten und durchführen zu müssen glauben. Vermöge der Schärfe ihrer Sinne werden sie sehr reizbar, und durch die geringsten Umstände, z. B. versteckte Beobachtung höchst aufgebracht. — Uebrigens lassen sie sich auch nicht selten durch kräftige Anrede, Befehl oder Drohung auf kurze Zeit beruhigen, oder vielmehr einschüchtern, ohne daß man durch diese Umstände gerade berechtigt wäre, Simulation anzunehmen. Selbst Aeußerungen, wie: „Ja, ich verstelle mich," sind möglicher Weise nur die bittere Wiederholung eines ihnen deßhalb gemachten Vorwurfes, und es ist dieß wenigstens wahrscheinlicher, als ein solches Selbstbekenntniß, wenn sie sich wirklich verstellen wollten. Jedenfalls kann es nicht Verstellung seyn, wenn sie über acht Tage und noch länger weder eßen noch schlafen, was gerade eines der allgemeinsten und sichersten Zeichen der Tollheit ist.

Der Ausgang der Manie ist in Apoplexie, oder in Erschöpfung und Hektik durch Ueberreizung, oder in Blödsinn, lähmungsartige Erschöpfung. Zu den disponirenden Ursachen gehört Alles, was das sensible Leben des Gehirns erhöht, oder dessen plastisches schwächt. Der Stolz, gedemüthigter besonders, ist die allerbeste Disposition zur Manie, langes Entbehren des Schlafes, erbliche Anlage.

Die Gelegenheitsursachen zum Ausbruche sind Leidenschaften und Affecte.

Furor transitorius. Mania transitoria. Nach Albers (selbst Irrenarzt) kann die Tobsucht bei sonst Gesunden plötzlich eintreten, und nur einen Tag, oft nur eine Stunde andauern. Die Wuthanfälle sind sogleich mit ungewöhnlicher Heftigkeit vorhanden, und können sich in jeder Art von Gewaltthat, selbst in Verletzungen und Mord äußern. Angst, Unruhe, Zittern, Beben im Gesichte und in den Händen sind bei beschleunigtem, kleinem Pulse vorhanden. Es erschöpft sich der Zustand bald, und nach einem Schlafe

hat der Erkrankte nur undeutliche oder gar keine Erinnerung von dem Anfalle. Es liegen dabei in der Regel körperliche Krankheiten zu Grunde, Epilepsie, gastrische Reizungen, gestörter Hämorrhoidal- oder Menstrual-Fluß, Unterdrückung der Milchsekretion, regelwidrige Entwicklung, Unterdrückung habituell gewordenet Sekretionen, rasche Vertreibung von Hautausschlägen, Sonnenstich, Rausch, Vergiftung, heftige Affekte, übermäßige Anspannung der geistigen Kräfte, die eine die Wuth zuletzt bedingende Reizbarkeit des Gehirns veranlassen. Nach Beseitigung dieser Ursachen kehrt das Uebel in der Regel nicht wieder. Es mag ein solcher Anfall auch wohl der Vorbote einer später sich einstellenden andauernden Krankheit seyn. — Uebrigens bemerkt Albers noch, daß auch bei sonst Gesunden, selbst wenn sie nicht einmal mit der besondern Anlage zum Irreseyn begabt sind, — nach einer Aufregung oder bei Verstimmungen des Gemüths, bei Anstrengungen, oft plötzlich, selbst nachdem die Nachtruhe begonnen hatte, ein Toben, Zerschlagen, Verkennen der Angehörigen, Verletzung &c. vorkömmt, welcher Zustand 2—3 Stunden dauert, und dann ebenfalls in Schlaf endet. —

Der Nachweis einer solchen Seelenstörung wird um so größere Wahrscheinlichkeit erreichen, je mehr Bewußtlosigkeit vor und nach der Handlung erwiesenermaßen vorhanden war, je mehr Symptome körperlicher Krankheit, Betäubung, Schlafsucht, Krämpfe, Zuckungen &c. hervortraten. Erforschung der Causalmomente, (s. o.), disponirender Ursachen zu psychischer Erkrankung. — Hinsichtlich der Affekte als veranlassende (Gelegenheits-) Ursachen ist aber besonders nöthig, daß der Arzt die momentane Störung des Selbstbewußtseyns und der Freiheit, welche alle heftigen Affekte, namentlich Jähzorn, freudige und schreckhafte Ueberraschung, nicht minder die plötzlichen Ausbrüche überwallender Leidenschaften, der Eifersucht, des Hasses, der Rachsucht &c. bei Jedem mehr oder weniger hervorbringen, nicht ohne Weiteres für einen Anfall von Tollheit ansehe und erkläre. Für die Nichtexistenz der Manie sprechen: die schnelle, oft augenblickliche Wiederkehr des Bewußtseyns nach der That, die Einsicht in ihre Folgen, und die Bemühung zur Flucht, offen vorliegende Motive aus Antrieben der Affekte und Leidenschaften, die obwaltenden Verhältnisse zwischen dem Urheber und Mißhandelten, der Mangel der Zeichen von wirklicher psychischer Krankheit vor, bei

und nach der That, die fehlenden Erscheinungen somatischer Krankheit oder Störung. Im Gegensatze wird der plötzliche Ausbruch ohne äußere Veranlassung, die auch nachher noch, wenn auch nur kurze Zeit fortdauernde Bewußtlosigkeit, das Verhalten des Thäters, die Ermittlung des körperlichen Zustandes manchmal eine vorübergehende Wuth als psychische Krankheit erkennen lassen. Selbst wo heftige Affekte als erregende Gelegenheitsursachen vorausgingen, tritt die Manie nicht gleich und unmittelbar ein, sondern erst nach Zwischenräumen. —

Besonders richte man seine Aufmerksamkeit auf Erforschung und Prüfung der Motive der begangenen Handlung, und darauf, ob nicht der letzteren Hallucinationen oder Illusionen zu Grunde lagen, ob nicht eine körperliche Störung sich schon einige Zeit vorher durch Schlaflosigkeit, Unruhe, Gefühl von Traurigkeit rc. ausdrückte. — Erfahrungsgemäß kann übrigens auch ein tobsüchtiger Anfall aus Anlaß der verbrecherischen Handlung entstehen, sey es durch unverhofft gefundenen Widerstand, durch den Anblick des fließenden Blutes, durch Erhitzung der Phantasie.

Insoferne eine sog. **Mania transitoria** auch das erste Symptom einer sich jetzt erst manifestirenden, bisher aber ganz verborgen gewesenen Seelenstörung sein kann, schliesst sich an sie die **Amentia occulta** an, die oft für Andere erst mit der Begehung eines Verbrechens, dessen Motiv aber lediglich die krankhafte Thätigkeit ist, wahrnehmbar wird.

Der sog. verborgene Wahnsinn (**Amentia occulta**) ist entweder eine

1) unreife, noch nicht völlig ausgebildete Geisteskrankheit, in welcher bisher der Wahn noch nicht festgewurzelt war, oder das ganze Seelenleben noch nicht ergriffen hatte, so daß es dem Leidenden immer noch möglich ist, seine irren Vorstellungen mit Erfolg zu unterdrücken; oder

2) es liegt der Zustand eines Menschen zum Grunde, der mit den Vorsätzen des Verbrechens sich allmählig vertraut gemacht hat, in welchem aber der Kampf mit den abmahnenden sittlichen Vorstellungen einen Zwiespalt der Seele erzeugt, in welchem die aufgeregte, mit den verbrecherischen Bildern beschäftigte Phantasie

selbst durch Sinnestäuschungen den Verbrecher neckt, bis endlich die auf das Höchste gesteigerte Begierde durch das rasch verübte Verbrechen sich Luft macht.

Während für die Zustände sub 2) kein Grund da ist, den Verbrecher nicht als zurechnungsfähig zu betrachten, da vielmehr jene Erscheinungen, die man als Zeichen der Geisteskrankheit ansieht, häufig die Beweise des vorhandenen innern Kampfes und der Ueberlegung sind, — darf man dagegen auch nicht verkennen, daß bei einem Individuum oft lange Zeit ein partieller Wahnsinn vorhanden seyn kann, ohne daß Spuren von Seelenstörung bemerkt werden, während der sorgfältig vor Andern verborgen gehaltene Wahn allmählig immer mehr Raum im Gemüthe gewinnt, und mit Schlauheit die Mittel zur Erreichung seines Zweckes vorbereitet, bis er endlich jene Stärke erreicht hat, wo er das ganze Seelenleben ergreift, die Stimme der Vernunft übertäubt, und in dem als Produkt des Wahns verübten Verbrechen in seiner furchtbaren Kraft sich manifestirt.

Furor transitorius.

Jener sog. **Mania sine delirio** (Raserei ohne Wahnwitz), die darin bestehen soll, daß die Krankheit durch einen gewaltthätigen, das Verbrechen erzeugenden Anfall sich charakterisirt, während zuvor weder ein Zeichen von Seelenstörung sich offenbart, noch in dem Momente des Anfalls selbst sich Spuren des aufgehobenen Bewußtseyns zeigen, so daß vielmehr der Kranke seines Zustandes sich völlig bewußt erscheint — liegt entweder verkannte periodische (intermittirende) Manie, oder partieller Wahnsinn, oder krankhafte Zornmüthigkeit, oder endlich Furor transitorius zu Grunde. (S. u. Casper b. Wahnsinn.)

Pinel hatte jenem Zustande den Namen (M. sans délire) gegegeben, nämlich „ein blinder Antrieb zu gewaltthätigen Handlungen oder gar zu blutdürstiger Wuth, ohne daß man irgend eine herrschende Idee, irgend eine Täuschung der Einbildungskraft, welche die bestimmte Ursache dieses Hanges wäre, angeben könnte.“ Wo aber kein Wille mehr bestehe, sondern ein bloßer Trieb, da könne von Verkehrtheit der Willensäußerung keine Rede mehr seyn.

Eine Manie sans délire, d. h. eine Manie ohne krankhaftes Mitleiden oder Störung des Erkenntnißvermögens kann es nicht geben, da ein Bestreben, Etwas zu beschädigen oder zu zerstören, nicht

18*

möglich ist, ohne ein Denken dieses Zweckes, und Verstand und Vernunft jedenfalls abnorm wirken, mögen sie nun dem krankhaft gebildeten Zwecke des Handelns einen falschen Grund unterschieben, oder das Motiviren desselben ganz unterlassen. (S. Allgem. Theil über das Princip.)

Man darf den Willen als ein für sich bestehendes Seelenvermögen nicht annehmen, folglich auch kein abgesondertes Erkranken desselben. Es ist immer nur die Eine Seele, die da will, indem sie sich vorstellt, und sich vorstellt, indem sie will. Die Schilderungen der sog. Mania sine delirio stellen auch nirgends den Willen, sondern überall nur das Handeln der Kranken als verkehrt dar; eben so die Kranken selbst. Sie betheuern, die verübte That nicht gewollt, sondern gemußt zu haben; ihr Wille, sagen sie, stemmte sich mit aller Gewalt der Angst gegen die Vorstellung, die ihnen unablässig vor der Seele schwebte, gegen den Drang, der sie erfaßte. Man kann also sagen, daß hier von den Manifestationen der psychischen Totalität die der That zugewendete vorwaltend, nicht aber, daß sie einseitig ergriffen sei. Jenes Vorwalten ist aber der Charakter der Manie überhaupt, und es bedarf hier keiner besonderen Species.

Kurz vor dem Anfalle kann Selbstbewußtseyn vorhanden und mit dem Gefühle von dem Herannahen desselben und seiner beängstigenden Antriebe zu gewaltsamen Handlungen verbunden seyn, und unmittelbar nach demselben wiederkehren. Es ist aber noch nicht erwiesen und keineswegs anzunehmen, daß auch während des Anfalls das Bewußtseyn ungetrübt war.

Auch bei der Melancholie treten oft keine Beweggründe ins Bewußtseyn, sondern statt dieser nur eine nicht zu bemeisternde Unruhe, eine unnennbare Angst, ein, wie die Kranken sagen, nicht zu überwältigender Trieb zum Blutvergießen, Feuereinlegen, Stehlen (S. Monomanie), Antriebe, die oft die verzweifeltsten Kämpfe im Gemüthe erregen, die verschiedenartigsten äußern Mittel zu ihrer Ueberwindung hervorrufen, dem Individuum das Mordinstrument in die Hand geben, der es die Vernunft wieder entwindet, dasselbe in die Einsamkeit und fort von dem Gegenstande des Mordtriebs jagen, es zur Warnung der betreffenden Person, zu Selbstmordversuchen veranlassen. Solche Individuen zeigen entweder die allgemeinen Symptome der

Schwermuth, oder blos die jener qualvollen Zerrissenheit des Kampfes gegen den Antrieb, die das Gemüth mit Trauer und Angst erfüllt; oder der Antrieb kommt mit oder ohne vorausgegangene Verdumpfung von kurzer Dauer plötzlich, wo man dann irgend erhebliche Störungen im somatischen Leben findet. **Furor transitorius.** (S. o.)

Monomanie.

In so ferne bei der Manie einzelne Triebe zu einer Uebermacht gelangen, wie der Geschlechtstrieb, der Erwerbstrieb ꝛc. hat man ihr den Namen **Monomanie** beigelegt. Dieß ist aber nur in so weit gerechtfertigt, als sich bei Tollen, wie auch bei Melancholischen fixe Objecte gebildet haben, die den Scheingrund ihrer Handlungen ausmachen.

Nicht aber darf hier supponirt werden, es bestehe ein einzelner Trieb krank bei Gesundseyn aller übrigen Seelenkräfte. — Ist das gesammte Seelenleben gesund, so ist die Entstehung eines Stehl-, Mordtriebes ꝛc. eine psychologische Unmöglichkeit, die Annahme von Trieben der Art daher ein psychologischer Widerspruch (Schürmayer).

„Durch die Einführung dieser, isolirt für sich bestehen sollenden, krankhaften Triebe und ihrer zu Verbrechen zwingenden Macht in die gerichtliche Medicin hat man die abscheulichsten Verbrechen geradezu in Schutz genommen, und den Angeschuldigten zum Mörder, Dieb, Brandstifter so zu sagen prädestinirt seyn lassen.“ (Casper.) — Uebrigens hat schon Mende darauf hingewiesen, daß es nicht allein die Aerzte sind, denen man eine übertriebene Humanität in solchen Anschauungen mit mehr oder minder Recht zum Vorwurfe macht, sondern daß besonders die Sachwalter durch derlei obsolete Fiktionen ihre Klientel rein zu waschen suchen, und schon Hufeland hat (1829) den ärztlichen Verfechtern der Entschuldigungssuchten zugerufen: „Eben darin liegt die Strafbarkeit und Zurechnungsfähigkeit, daß der Mensch seine angebornen Triebe zum Bösen, zu deren Bekämpfung ihm die Vernunft gegeben worden, so weit kommen ließ, daß er am Ende in einen solchen Zustand von partiellem Wahnsinn, (wenn man es so nennen will; wir müssen aber den im psychiatrischen Sinne so genannten partiellen Wahnsinn von

jenem wohl unterscheiden) gerathen konnte (qui peccatis quasi obstrictus tenetur.) Es ist der nämliche Fall, wie wenn Jemand in der höchsten Leidenschaft ein Verbrechen begeht. Im Moment der That ist er freilich auch ein Unfreier, ein Wahnsinniger, aber dieß hebt die Schuld, das Verbrechen nicht auf. Die Vorzeit (und noch jetzt der gemeine Mann) kannte diesen Zustand recht gut, und bezeichnete ihn: „Der Teufel hat mich besessen oder auch geritten", ganz passend, man braucht nur unter dem Teufel das zur Herrschaft gelangte böse Princip zu verstehen, aber die Obrigkeiten nahmen nicht die mindeste Rücksicht auf diese Entschuldigung, die mit der jetzigen der physischen Nothwendigkeit, zusammenfällt, sondern straften den Verbrecher.

An die Stelle des Teufels ist jetzt die Organisation, der körperliche Einfluß, die Krankheit getreten, und als Vertheidiger derselben die Aerzte. Aber ist es nicht das Nämliche, was wir vorhin sagten, nur in körperlicher, materieller Ansicht ausgedrückt. Fällt nicht eben Organ und Trieb in Eins zusammen. Und bleibt es nicht eben die Schuld des Menschen, daß durch Begünstigung des Triebes sein Organ einen so übermächtigen Einfluß erhalten hat, oder wenn er von Natur oder durch Krankheit zu stark war, daß er ihn nicht durch Vernunft und Religion (bis auf gewisse Gränze) bekämpft und so selbst dem Organ seine Nahrung entzogen hat."

In der Praxis ist es keine so seltene Erscheinung, daß ein Inquisit Verstandesverwirrung oder Bewußtlosigkeit im Momente der That vorschützt; man sagt: „ich war bewußtlos mit unwiderstehlichem Drange zur That getrieben, und mir war, oder ward schwarz vor den Augen;" — das Alles aber ist sehr erklärlich bei Jedem, der nicht ein geübter Bandit ist, und darauf ist schon um deßhalb nicht zu reflectiren, weil ein solches Subject das Alles nicht wieder sagen könnte, wenn es ohne Vernunftgebrauch und Bewußtsein gewesen wäre.

Man muß stets für den Vernunftgebrauch vermuthen, daher handelt es sich, richtiger gesagt, statt um die Zurechnungs- um die Nichtzurechnungsfähigkeit, die sich einzig und allein aus den Aeußerungen der Seele, also aus der Handlung selbst erkennen läßt.

Nur dann, wenn gefunden wird, daß die Handlung mit dem na-

türlichen Gange menschlicher Vorstellungen, Empfindungen und Begehren im Widerspruche steht, wenn man also theils kein verständiges Motiv derselben, keinen der Lage und den Neigungen des Thäters entsprechenden Zweck, (wobei man aber einen hohen Grad von Leichtsinn, oder die Möglichkeit, daß der Verbrecher nur nach dem Beispiele Anderer gehandelt hat, nicht übersehen darf), keinen Zusammenhang mit den Verhältnissen einsehen, theils in der Art der Ausführung, und im Benehmen nach derselben keine Verfolgung eines der Handlung selbst zum Grunde liegenden Zweckes erkennt, darf man annehmen, daß ein unfreier Zustand die Quelle der Rechtsverletzung gewesen sey.

Die Aerzte verstoßen gegen diese Grundsätze, wenn sie sich bemühen, aus Krankheitssymptomen die Möglichkeit eines unfreien Zustandes zu deduciren, dessen Wirklichkeit sie aus der Beschaffenheit der rechtswidrigen Handlung zu beweisen außer Stand sind, anstatt sich in concreten Fällen durch die vorliegenden Erscheinungen von dem Daseyn einer Krankheit zu überzeugen, und dann erst die Aitiologie zu ihrer nähern Erkenntniß zu benützen.

Hat der Angeklagte Geständnisse abgelegt, welche eine Rückerinnerung an die That bekunden, Umstände derselben angegeben, die auf ein klares Bewußtseyn schließen lassen, über Instrument, Wunden, Stellungen ꝛc. wenn er auch die Absicht des Mordes z. B. gänzlich leugnet, und sich der Tödtung erst nachher bewußt geworden sein will, so kann ein Zustand der Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden, und dies besonders bei Handlungen des sog. kranken Willens, (s. u. Esquirol) in Folge von Trieben oder sonstiger Anreizung oder Einwirkung von Außen. Es ist hier nicht die Rede von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sondern von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, leidenschaftlichen Antrieben zu widerstehen. Erst da, wo diese Möglichkeit aufhört, ist die Gränze der Zurechnungsfähigkeit. Es muß erwiesen werden, daß der Thäter jenseits dieser Gränze gestanden habe, und daß er, ohne durch die gewöhnlichen, leidenschaftlichen Triebe angereizt zu sein, nach einem ungewöhnlichen, blinden und instinktartigen Antriebe gehandelt habe, — des Bewußtseyns seiner selbst (also auch der Rückerinnerung) beraubt, und auf die Stufe des Thieres versetzt, welches seinem Instinkte nach Naturnothwendigkeit folgt. Sucht der Angeklagte vollends die im ersten Ueberwallen seines Ge-

fühls abgelegten Geständnisse später zu widerrufen, statt der ihm vordem abgefragten Thatsachen dieselben für Vermuthungen und Folgerungen auszugeben, die er aus den Wahrnehmungen und Reden Anderer, oder aus der Beschaffenheit der Wunden abgeleitet haben will, so können doch diese scheinbaren Gründe eines Irrthums jene Geständnisse nicht entkräften. — Was die That selbst betrifft, so fehlt ihr das Gepräge des blinden Antriebs, wenn sie auf eine ganz andere Genugthuung, als die Erfüllung jenes blinden vorgegebenen Triebs gerichtet war.

Wenn z. B. ein Mann, durch einen übermächtigen Geschlechtstrieb überwältigt, und zur That unwiderstehlich gezwungen (wie er vorgibt) die ihm widerstrebende Geliebte erschlägt, so war seine Handlung ja gar nicht auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtet, sondern auf die Vernichtung des Gegenstandes, der diesem Triebe widerstrebte, und muß dieser Uebergang zum Angriffe aufs Leben durch einen andern Vorgang in der Seele des Angeklagten erklärt werden, durch eine Reflexion darüber, daß seine Persönlichkeit aufs empfindlichste verletzt sey, indem man ihm dasjenige versagt, worauf sein Wille eben mit der größten Spannung gerichtet gewesen, und durch den Entschluß, diese Verletzung, diese Beleidigung der Persönlichkeit zu rächen, und werden sich im Charakter des Angeklagten, in seiner Selbstsucht, verbunden mit starker Willenskraft, in seiner Gewohnheit, augenblicklichen Affecten nachzugeben, gewiß Anhaltspunkte für diese Auffassung finden. Wenn auch die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebs Gemüthsverstimmung, Wahnsinn und Tobsucht, und zwar nicht selten plötzlich und vorübergehend bei Menschen und Thieren zu erregen im Stande ist, wenn auch ein Mädchen bei einem betäubenden Anfalle von Nymphomanie sich auf den Arzt geworfen und ihm den Hals mit solcher Gewalt zugedrückt hat, daß er mit Mühe dem Ersticken entgangen, so kann ein solches Festhalten und Drücken des Mannes aus dem Drange nach fleischlicher Vermischung mit ihm erklärt werden, nicht aber der Angriff aufs Leben.

Spiegelt sich endlich im Benehmen des Angeklagten nach der That das lebendige Bild eines schuldbewußten Innern ab, greift er zum Selbstmordversuch, ehe er noch von anderer Seite über das Vorgefallene Kunde gewonnen, woher sollte ihm das Schuldbewußtsein so plötzlich gekommen seyn, wenn er aus völliger Bewußtlosigkeit er-

wacht wäre? Nur wenn er weiß, was er gethan, kann er die Thätigkeit gegen sich selbst richten, sei es, um den Folgen der That zu entgehen, sey es, um Rache an sich selbst zu nehmen, denn daß die verbrecherische That das Lebensglück des Verbrechers zerstört, ist die Regel, zumal bei Thaten, die im Affekte begangen sind, aber dieß ist nicht Folge einer Bewußtlosigkeit des Verbrechers, sondern nur Folge davon, daß er der Leidenschaft des Augenblicks das Uebergewicht über die Rücksicht auf seine eigene Zukunft eingeräumt hat. — Man verwechsle nur nicht das Zurücktreten und Wiedervortreten der Ueberlegung mit dem Schwinden und der Rückkehr des Bewußtseyns.

Wenn das Opfer eines wuthähnlichen Zornes, der über die Vernunft siegte, blutend niedersinkt, ist die Leidenschaft befriedigt, und die Ueberlegung gewinnt wieder Raum.

Uebrigens lasse man sich auch hier nicht durch die bloße List und Klugheit, womit die That ausgeführt wurde, zu dem Schlusse verleiten, daß darum keine Geisteskrankheit (wirkliche Monomanie bei Tollen, partielles Irrseyn mit mehr oder minder heftigem Antriebe zum Morde, — Melancholie mit fixer Idee, oder Mord bei Wahnsinnigen aus wirklicher Rache oder einer andern sie beherrschenden Leidenschaft) — deren Motiv gewesen seyn können. Denn es gibt unter all den genannten Categorieen unzählige Fälle, welche beweisen, daß solche Monomanie das Bewußtseyn dessen, was sie thun, behalten, und daß sie alle Vorsichtsmaßregeln ergreifen, damit ihr Vorhaben gelinge (Esquirol). Die Voraussetzung, daß Gedächtniß und zusammenhängende Reden mit keiner Art des Wahnsinns vereinbar seyen, ist psychologisch unrichtig.

Als Arten der Monomanie hat man aufgestellt: 1) Mordsucht — Mordmonomanie; 2) Stehlsucht — Kleptomanie; 3) Brandstiftungstrieb — Pyromanie; 4) excesiver Geschlechtstrieb — Aidoiomanie.

1) Mordsucht. Mordmonomanie. Nach Esquirol bedeutet Monomanie partiellen Wahnsinn. Die Mordsucht ist also ein partieller Wahnsinn, der durch einen mehr oder weniger heftigen Antrieb zum Morde charakterisirt wird, wie etwa die Monomanie der Selbstmörder ein partieller Wahnsinn ist, den das mehr oder weniger willkührliche Streben nach Selbstvernichtung charakterisirt. Jene Monomanie

sollte sich aber in zwei sehr verschiedenen Formen darstellen. Bisweilen wird der Mord durch eine innere, aber verkehrte Ueberzeugung verursacht; durch die Aufregung einer verirrten Einbildungskraft, durch ein falsches Urtheil oder durch eine Verkehrtheit der Leidenschaft. (?) Der Kranke wird hier immer durch ein bestimmtes und verkehrtes Motiv angeregt und er zeigt immer hinreichende Spuren einer partiellen Störung des Verstandes oder des Gemüthes.

Eine andere Form aber, wo der Mörder gar keine merkliche Veränderung des Verstandes oder Gemüths zeigen solle, nur durch einen blinden Instikt, einen Gedanken, ein unbestimmtes Etwas hingerissen werde, hat vor der Kritik unbefangener neuerer Forschung und Betrachtungsweise als nicht stichhaltig das Feld räumen müssen, und führt sich diese angebliche Monomanie auf die Leidenschaften und Triebe im Menschen überhaupt zurück, man darf nur bei der Untersuchung einmal den falschen Grundsatz vermeiden, als ob überall, wo Menschen ohne einen erkennbaren Zweck handeln, der Grund nothwendig in einer Seelenstörung liegen müsse und in so fern des Menschen ganze übrige Handlungsweise keine Spuren von Verstandesschwäche oder Verrücktheit darbietet, man nothgedrungen sey, eine isolirte Schwächung oder Hemmung der Willenskraft, ein willenloses unzurechnungsfähiges Hingeben an irgend einen blinden Trieb anzunehmen, — und zweitens die falsche Richtung, — daß man die möglichen Motive zu verbrecherischen Handlungen durchaus nur in irgend einer speciellen, der großen Menge einleuchtenden Leidenschaft, dem Hasse, der Rachsucht, der Geldgier sucht, und dabei die breitere Grundlage, die Quelle aller gröbern und geringern Verbrechen, auf welche sich auch die Ausbrüche jener Leidenschaften zurückführen lassen, Eitelkeit, Lieblosigkeit und kalte Selbstsucht übersieht.

Es erscheint daher ganz überflüssig, von einer specifiken Mordmonomanie zu sprechen, in so ferne der Mord durch eine innere, aber irrsinnige, weil auf falsche Schlüsse und Urtheile sich stützende Ueberzeugung, durch eine Exaltation der verirrten Einbildungskraft, durch ein verkehrtes Raisonnement, oder durch hohe Affectgrade hervorgerufen wird. Die Beweg-

gründe zur That sind daher sehr verschiedenartig, indem sie bald aus der fanatischen Ansicht, sich oder andere durch die Bluttaufe zu reinigen oder eine geliebte Person durch den Tod zum Engel zu machen ꝛc., bald aus Unwillen, Haß, Rache, Eifersucht, bald aus Lebensüberdruß, bald aus Sinnestäuschungen u. s. w. entspringen. Diese Unglücklichen gehorchen den Impulsen, zuweilen selbst nach langer und reiflicher Ueberlegung, manche wenden viel Sorgfalt an, um ihre bestimmten Absichten sicher zu erreichen, gestehen aber, nachdem dieß geschehen, ihre Handlung sogleich ohne Rücksicht offen ein, andere geben, in dem Bewußtseyn, eine unerlaubte und schlechte That verübt zu haben, oder verüben zu wollen, ihre Angst auf verschiedene Weise zu erkennen, und sehnen sich darnach, ihr Herz vor Andern auszuschütten, und noch andere sind nach der schauderhaften Mordthat ruhig und zufrieden, jawohl selbst hocherfreut, was besonders bei denen der Fall ist, die sich von einer religiösen Verirrung haben leiten lassen.

Bei näherer Untersuchung zeigen aber diese Individuen mehr oder weniger deutliche Symptome einer gestörten Intelligenz (partieller Wahnsinn, fixe Idee) und gesteigerter Leidenschaftlichkeit, so wie gewöhnlich auch einer gesteigerten Reizbarkeit des Nervensystems und sonstiger psychischer Leiden.

Während der Mord des Verbrechers stets einen unmoralischen Beweggrund hat, für ihn der Mord nur ein Mittel ist, um eine mehr oder minder verbrecherische Leidenschaft zu befriedigen, der Mord selbst fast immer mit einer andern schuldigen Handlung complicirt ist; findet das Gegentheil beim Wahnsinnigen statt, denn es entweder ganz an einem Motive fehlt, oder dasselbe ist ein blos eingebildetes oder unvernünftiges.

Aber auch in jenen Fällen, wo der Monomane keine wahrnehmbare Störung des Verstandes oder der Gefühle zeigen, von einem blinden Instinkte, einem dunkeln und unerklärlichen Etwas (Esquirol), fortgerissen werden soll, — läßt sich bei genauer Erforschung die Macht einer fixen Idee nicht vermissen. Wir bemerken hier, daß mehrere Schriftsteller nach dem Vorgang Esquirols unter Monomanie auch den fixen Wahnsinn begreifen. Sehr praktisch scheidet Casper die in den Kreis des Begriffs der Mordmonomanie gezogenen Fälle, indem er sagt:

„Man hat in diese Species „Mordmonomanie“ Fälle zusammengeworfen:

1) von ganz offenbaren gemeinen Verbrechen,

2) vom Schwermuthswahnsinn (Raptus melanchol.), und Tobsuchtswahnsinn. Daß aber sowohl bei dem letztern, wo die Begierden mit wilder Kraft hervortreten und den Kranken zu den verschiedensten violenten Handlungen hinreißen, als auch beim ersten, wo die tiefste Gefühlsverstimmung dem Menschen das Leben und seine Reize verleidet, und den Tod als eine heiß erwünschte Erlösung der eigenen und der Qualen aller derer, die er wie sich selbst liebt, betrachten läßt, daß hier die schauderhaftesten blutigen Thaten verübt werden, das ist allbekannt, und hier ist nichts specifisches, was einen isolirt in der Seele dastehenden „unerklärlichen Trieb“, gleichsam einen Flecken im reinen und gesunden Geiste und Gemüthe anzunehmen berechtigte.

Hier ist die „Mordwuth“ nur eine Aeußerung, nur ein Symptom der allgemeinen Geistesverwirrung.

3) Es gibt aber auch wirkliche, sehr seltene Fälle, wo bei Personen, die weder an irgend einer Form von Wahnsinn litten, oder noch ohne daß durch irgend ein körperliches Moment (Mania transitoria?) eine augenblickliche und bald vorübergegangene geistige Störung eingetreten wäre, — ein „unerklärliches Etwas“, „ein instinktiver Trieb zu tödten,“ — vorhanden schien. Es kann nämlich gar nicht bezweifelt werden, daß ganz unnatürliche Gedanken an zu begehende gewaltsame Handlungen, namentlich an Tödtungen von geliebten Personen, in der Seele auftauchen und Wurzel fassen können. Dieser Proceß ist aber lediglich ein Produkt der aufgeregten Phantasie, für die die Vorstellung des Schauerlichen und Grausenhaften einen anerkannten Reiz hat. Die Phantasie schafft sich auch selbstständig ihre Gebilde, und unterbricht mit Phantasmen die Alltäglichkeit des Lebens. So entstehen dgl. Gedanken oft plötzlich als reine Phantasiespiele, die ihren gewissen eigenthümlichen Reiz haben, zumal bei Menschen von allgemein leichter Erregbarkeit, bei körperlich Kranken, Hypochondern,

Hysterischen &c. Einmal aber entstanden reproduciren sich diese Gedanken immer wieder nach dem Gesetze der Ideenassociation, bis allmählig das Phantasma sich einwurzelt, und unter Umständen endlich die Macht einer fixen Idee gewinnt, und störend auf die Lebensverhältnisse einwirkt, ja um so mehr unglücklich macht und zur Verzweiflung bringt, je grauenvoller der Inhalt der fixen Idee ist, und je mehr der moralisch übrigens ganz gesunde Mensch noch im Stande ist, seine fixe Idee zu beherrschen, indem er sie anerkennt. Die Erfahrung zeigt aber in all den Fällen, wo das phantastisch erdichtete Unglück nicht geschah, wie der Mensch in seiner sittlichen Grundlage die Hilfe zum Siege in diesem oft schweren Kampfe finden kann. Wo sich aber dieser Trieb, zu schaden, bis zur Höhe einer fixen Idee ausbildete, ist es nicht nöthig, eine eigene Species von Wahnsinn aufzustellen."

Eine eigenthümliche, mehr geistreich hypothetische, als von praktischem Werth getragene Erklärungsweise dieser Vorgänge durch die Association der Gefühle und Gemüthstriebe nach ihrem Contraste und durch den daraus entstehenden Kampf und Widerstreit hat Ideler (in Goldkammers Archiv I. 630) gegeben.

Ideler findet das wesentliche Moment zur Erklärung der krankhaften, instinktartigen sog. automatischen (gebundenen) Antriebe in dem Contraste, Kampfe widersprechender Seelenregungen.

Wenn nämlich Gemüthstriebe kräftig entwickelt oder stark angeregt sind, drängt sich dem Menschen leicht die Vorstellung einer das Interesse zerstörenden Begebenheit oder Handlung auf, wie überhaupt das Gemüth eine Vorliebe für contrastirende Vorstellungen hegt, um sich durch sie seines Zustandes deutlicher bewußt zu werden. Der Glückliche denkt sich gelegenheitlich in Noth und Elend hinein, um seines Besitzes recht froh zu werden; der Liebende findet ein schauerliches Behagen an der Vorstellung, daß seine Geliebte ihm durch den Tod entrissen werden könnte, um sie mit desto wärmerer Inbrunst zu umfassen; wer auf einer steilen Höhe steht, fühlt sich von dem Vorsatze angewandelt, in die Tiefe hinabzuspringen. In heftigen Naturen kann dieses Gedankenspiel durch die Vorstellung, daß sie selbst Urheber ei-

ner von ihnen verabscheuten Handlung würden, bis zur leidenschaftlichen Entrüstung steigen, und die Täuschung erzeugen, als ob sie im Widerspruche mit ihrer Gesinnung wirklich den Trieb dazu empfinden, wodurch sie nothwendig in die äußerste Bestürzung, ja in wahre Qual gerathen. Es hat fast das Ansehen, als bediente sich die Natur dieses Widerspruches, um durch ihn die nur zum Scheine gefährdeten Gemüthstriebe zur Gegenwehr anzuspornen, und dadurch zu einer höhern Entwicklung zu bringen, sowie denn überhaupt alle großartigen Naturen sich erst durch mannigfaltigen Widerstreit hindurchringen und zur höchsten Kraft erstarken mußten. — So lange die Sittlichkeit auf festem Boden ruht, ist von jenen Kämpfen nichts zu fürchten, da die nach höherer Entfaltung ringende Seele im entscheidenden Augenblicke ihren Charakter nicht verleugnet. Allein man denke sich verwilderte, zwiespältige Gemüther in ähnliche Lage versetzt, hiezu füge man, daß sie zuweilen zu einer gewaltsamen That, welche sie wegen ihres Widerspruchs mit ihren andern Interessen verabscheuen, durch entgegengesetzte heimliche Neigungen sich hingezogen fühlten (!), und es wird sich der blinde Antrieb eben so gut erklären lassen, als es einleuchtet, daß er endlich zur That führen kann, durch welche das Gemüth sich von der Qual des innern Kampfes zu befreien hofft.

Wenn aber Ideler einerseits die Mordmonomanie (mania sine delirio) jenen zweifelhaften Gemüths-Zuständen zuzählt, die er als „einen Kampf der im vollen Selbstbewußtseyn wirkenden Vernunft mit Antrieben zu gesetzwidrigen Handlungen unter psychologischen Bedingungen, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, als eine krankhafte Veränderung des Charakters, des Gemüths, und einen pathologischen Antrieb zu gesetzwidrigen Handlungen, wobei der Verstand nicht in den Kreis des Seelenleidens gezogen wird, sondern seines freien Gebrauchs theilhaftig bleibt," — definirt, und unter Mordmonomanie selbst den „bei klarem Selbstbewußtseyn gewöhnlich plötzlich erwachenden Antrieb zur Ermordung einer in der Regel innig geliebten Person ohne jedes gedenkbare psychologische Motiv" — versteht, diese aber als die Wirkung des Contrastes oder Gegensatzes auffaßt, „welchen ein krankhaftes Uebermaß der Liebe zu einer andern Person in einem durch anderweitige Bedingungen geschwächten Gemüthe hervorruft, und welcher dadurch im Widerspruche mit ihr den

Antrieb erzeuge, jene geliebte Person zu ermorden," — so geräth er, sowohl bezüglich der Aufstellung, daß das vernünftige Bewußtseyn im Momente der That nicht aufgehoben (oder wenigstens getrübt) erscheine, als auch des Schlusses auf Unzurechnungsfähigkeit, — mit sich selbst in einen Widerspruch, wenn er andererseits „die fremdartigen, bisher unbegriffenen Erscheinungen der Mordmonomanie aus den täglich vorkommenden Vorgängen der im Affekte mit sich selbst entzweiten Seele deutlich machen will. Stellen wir uns den Aufruhr der Gefühle deutlich vor Augen, welche durch den stürmischen Kampf entgegengesetzter Antriebe das Selbst- und Weltbewußtseyn trüben und ein besonnenes Denken unmöglich machen, wovon jeder heftige Affect das anschaulichste Bild darbietet, so würden wir den wahrscheinlichen Ausgang solcher verwirrten Seelenzustände nicht einmal ahnen können, wenn nicht doch die Richtung, welche das bisherige Gemüthsleben genommen hat, gewöhnlich den Ausschlag gäbe.

Wenn die ungestümmen Affekte des Zornes, der Furcht, Verzweiflung, das Bewußtseyn in einen völligen Schwindel, gleich dem eines physischen Rausches versetzen, wo alle innern und äußern Lebensverhältnisse vor dem geistigen Auge durcheinander wirbeln, so würde der bloße Zufall die That bestimmen müssen, mit welcher der Mensch sich aus diesem innern Bedrängniß zu retten trachtet, wenn nicht der Zug seines bisherigen Strebens, auch jetzt noch sich geltend machte, und ihm im entscheidenden Augenblicke den seiner Gesinnung entsprechenden Entschluß aufdrängte. Die Virtuosität, mit welcher der Mensch sich durch allen innern Widerstreit seines Gemüthes hindurchkämpft, ist sein Charakter."

Gegen Idelers Anschauung bemerkt Dr. Löwenhard (Goldtammers Archiv Bd. II. 482. 585. 750) ganz richtig:

Ideler hat die untheilbare Einheit des geistigen Princips, das durch das materielle Substrat als Seele in die Erscheinung tritt, verkannt, und selbst hievon abgesehen, ist eine in vollem Selbstbewußtseyn wirkende Vernunft, und was dasselbe heißt, eine daraus hervorgehende freie Willensbestimmung mit vorhandener Unzurechnungsfähigkeit durchaus und überall unverträglich.

Jene Definition der Mordmonomanie ist ebenfalls praktisch nicht brauchbar, und kann den Gerichtsarzt leicht beirren.

Die Erfahrung hat nicht gelehrt, daß das Selbstbewußtseyn oder die freie Selbstbestimmung zur Zeit völlig klar, noch durch keinen fixen Wahn befangen sey, im Gegentheil schon a priori möchte man sehr bezweifeln, ob es überhaupt möglich sei, daß bei gesunder Energie des Willens, bei vollem praktischen Vernunftgebrauche der gedachte Zustand bis zur Ausführung einer verbrecherischen Handlung je gedeihen könne. Solche Kranke kommen ja auch oft erst nach vollbrachter That, und selbst da nicht immer zur Ruhe. Mithin gibt sich das perverse Gefühl und der daraus entsprungene Antrieb zum Handeln durch Untersuchung des Vernunftgebrauchs offenkundiger zu erkennen. Wir können daher nur zugeben, daß derartige Fälle vorgekommen, bei denen der Vernunftgebrauch vor und nach der That anscheinend keine Störung erlitt, die aber im Momente der That allerdings vorhanden war. Meist läßt sich das geistige Leiden auch schon als vorher existirend nachweisen, so wie fast bei allen derartigen Individuen körperliche Uebel oder moralische Einflüsse den Anfällen vorausgingen, welche Störungen im Gleichgewichte der Funktionen veranlassen, bis sie dann plötzlich hervorzubrechen schienen. Manchmal gab sich keine besondere Reue kund, und die zum Morde auserseheneu Opfer sind nicht immer inniggeliebte Personen.

Das blendende Gebäude Idelers zur Erklärung dieser Monomanie entbehrt allen realen psychologischen Fundaments.

Daß starke Gefühle so leicht in ihr Gegentheil umschlagen, ist keineswegs richtig, und wo das Vernunftbewußtseyn nicht zu sehr getrübt ist, ist auch hinreichende Willkühr vorhanden, dem kranken Antriebe zu widerstehen. Eben so bedarf die ganz plötzliche Entstehung der Mordmonomanie einer sehr bedeutenden Einschränkung, da in der Regel schon bedeutende geistige wie materielle Störungen im Organismus vorausgegangen sind, und keineswegs bis zum Ausbruche ein tiefer Seelenfriede herrscht.

Nur die Untersuchung über das zur Zeit der That vorhanden gewesene Vernunftbewußtseyn allein kann die Strafbarkeit der im Ausbruche jener verbrecherischen Antriebe begangenen Handlungen entscheiden, und bei gestörtem Vernunftbewußtseyn kann sehr wohl die Ursache zu jenen Handlungen in einem animalen Antriebe oder dunkeln Instinkte, wie er sich im Kinde zuerst als Begierde

nach Befriedigung der thierischen Bedürfnisse ohne Kenntniß der Zwecke derselben entwickelt — liegen, in den der Mensch zurückgetreten ist.

Bei Stumpfsinn nach Trunksucht, während der Laktation, durch schwere und schmerzhafte Geburten veranlaßt, bei hysterischen und hypochondrischen Individuen mit gestörtem Digestions-Apparate, bei Personen, die lang vor dem Ausbruche an Nerven-Affectionen gelitten haben, wurde die Monomanie vorzugsweise beobachtet. Manchmal scheint eine Affektion des **Plexus solaris** dem Mordtriebe einige Tage vorhergegangen zu sein.

Wenn bei dem vorhandenen Mordtriebe die geistige Alienation auch offen zu Tage liegt, so kann die Person bemungeachtet noch deutlich das Entsetzliche ihres Vorhabens erkennen, und es (oft halb unbewußt) auch auszusprechen.

Dieser unglückliche Antrieb kann gleich andern hypochondrischen Gefühlen und mit diesen gleichzeitig auch durch materielle Ursachen, Unterleibsstockungen und Blutandrang nach dem Gehirne entstehen und nach deren Beseitigung wieder verschwinden (Melancholische Gemüthsstimmung, verkehrte Gefühle).

Das leidende Gemüth und der perverse Trieb werden dem Selbstbewußtseyn eigentlich schon im Entstehen aufgedrungen, und müssen nun, bei anhaltender Dauer des Gefühls als feststehender Gedanke darin forterxistiren. Wie wäre es auch möglich, daß ein anomaler Trieb, zumal von solcher Stärke empfunden werden und für sich bestehen könnte, ohne sich im Bewußtseyn zu reflektiren und dennoch das Abscheuliche einzusehen. Nach und nach gewinnt jener Antrieb oft so sehr das Uebergewicht, daß die Vernunft vollständig überwältigt wird. Der Kampf geht demnach im Vernunftbewußtseyn vor sich.

Die sog. Mordwuth weicht also nicht wesentlich von andern Geisteskrankheiten ab, nur daß sich bei ihr der Antrieb oder die fixe Idee zum Morden ohne irgend ein Motiv einstellt, und scheinbar plötzlich hervorbricht. Der Kampf, wenn auch nur ein geringer, wird hervorgebracht durch den noch vorhandenen Rest des Vernunftbewußtseyns. Die in jedem Falle vorhandene, wenn auch nur partielle Geistesstörung scheint zwar in manchen Fällen erst bei

Verübung der That oder auch plötzlich hervorzutreten, wiewohl sie sicher bereits früher auch hier vorhanden war, während in andern die geistige Alienation offenbar schon längere Zeit vorher sich kundgab.

Liebe zum Gift. Man braucht nicht zu einem krankhaften Vergiftungsinstinkte seine Zuflucht zu nehmen, um jenen unwiderstehlichen Kitzel zu vergiften bei Giftmischern von Profession (Breinvillier, Zwanziger) zu erklären. Aber es ist auch nicht nothwendig, bei einem solchen Verbrecher, wie sonst bei gewöhnlichen, irgend eine einzelne Leidenschaft, diese oder jene bestimmte besondere Absicht, der Erklärung seines verbrecherischen Treibens im Allgemeinen zum Grund zu legen. Was einen solchen mit dem Gift befreundete, ist überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderstehlicher Macht, die seinen tückischen Stolz kitzelnde Freude, eine Kraft zu besitzen, womit er jede Beschränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck erreichen, jede Neigung befriedigen, und indem er damit über das Wohl und Daseyn anderer Menschen gebietet, gleichsam in die Pläne des Schicksals zerstörend eingreifen und dieses nach seinem Gefallen lenken kann .... Giftmischen und Giftgeben wird sonach für ihn ein gewöhnliches Geschäft, ausgeübt zum Scherz wie zum Ernste, zuletzt mit Leidenschaft betrieben, nicht blos um seiner Folgen willen, sondern um seiner selbst willen, aus Liebe zum Gift, aus bloßer Freude am reinen Thun an und für sich.

2) Die Stehlsucht — Kleptomanie. Sie kömmt vor als Symptom bei der Tollheit, besonders der erst in der Entwicklung begriffenen, mit mehr oder weniger andern Symptomen beginnender Seelenstörung, als allgemeiner Veränderung der bisherigen Gefühls- und Denkweise, Geschäfts- und Lebensart, besonders Neigung zum Schmähen, zu Zank und Streit, zum Trinken und zwecklosen aber geschäftigthuenden Umherwandeln, und mit körperlichen Erscheinungen der Aufgeregtheit, (Unruhe, Mangel an Schlaf, gereizter Puls) 2c.; bei der aus der Tollheit hervorgehenden Verwirrtheit, sowie auch bei der Schwermuth und Verrücktheit. — Die Krankheit kann auch dem äußern Anschein nach aufgehört haben, und die Stehlsucht noch fortdauern, oder aber es liegen ihr bestimmte geheim gehaltene Wahnideen zu Grunde, besonders bei Neigung zu bizarren und exclusiven Dingen, und wenn die Gegenstände,

auf die sie sich beschränkt, in einem Mißverhältnisse zu dem Vermögen des Diebes stehen.

Gegen die Annahme eines specifischen, von keiner geistigen Krankheit getragenen Stehltriebs und darauf basirter Unzurechnungsfähigkeit sagt Casper*):

„Bedenkt man die Putzsucht, die Sammellust von Kunst-, Naturprodukten, Curiositäten, so kann selbst die gesellschaftliche Lage des Angeschuldigten und der Werth des gestohlenen Gegenstandes im Vergleiche mit seinem Vermögen nicht als stichhaltiges Kriterium erscheinen. Ebenso lassen das freiwillige Geständniß und die Wiedererstattung die natürliche Erklärung, Entdeckung, Schmach und Schande vermeiden zu wollen, zu.

Wenn aber Wahnsinnige im Irrenhause stehlen, — so ist ihr Stehlen nur ein Symptom ihrer Geistesverwirrung, nicht die Geisteskrankheit an sich.

Uebrigens jene ganz seltene Fälle, wo Menschen Entwendungen verübten, anscheinend ohne allen Zweck, und das gestohlene Gut angeblich — selbst mit Entschädigung zurücksandten, mögen ihren Grund in der Freude an der bloßen Jagd nach fremdem Eigenthum, ganz abgesehen vom Werthe desselben, — in der Befriedigung der Eitelkeit auf ihre Gewandtheit, Schlauheit, List, Muth haben.

Aber diese Lust, seine Schlauheit und Gewandtheit an einer Entwendung zu üben, kann und soll, wie jede andere Neigung durch den Zügel der Sittlichkeit beherrscht und unterdrückt werden, und hat nicht das Geringste mit einem sog. krankhaften unbezwinglichen Triebe zu thun."

Den Scheingründen eines sog. Stehltriebs, daß ein wirkliches Motiv nicht vorhanden sei, daß den Thätern eine Neigung zu ganz geringfügigen Dingen innewohne, welche unmöglich ihr Verlangen rege machen könnten, daß sie selbst freiwillig das Gestohlene zurückgeben, ihren Fehler freiwillig anerkennen, und wegen ihrer übrigens gesitteten Aufführung, oder wegen ihrer hohen Stellung auch jedesmal Verzeihung erlangten, setzt auch Ideler entgegen, daß „diese Gründe alle nichts weiter beweisen, als daß jene Personen we-

*) Der Stehltrieb scheint aber doch mehreren Beispielen nach als specif. geistige Krankheit vorzukommen, wie auch Casper an einer andern Stelle einen Diebstrieb annimmt, aber ihn auffallend nur bei deutschen jungen Leuten findet.

nigstens eine grobe Ungezogenheit verriethen, welche ihnen theuer hätte zu stehen kommen müssen, wenn ein unerbittlicher Ankläger gegen sie aufgetreten wäre, und sie jenen gemeinen Verbrechern gleich gestellt hätte, die vor keinem Tribunale Entschuldigung finden. Einem übrigens verständigen Menschen soll man doch so viel moralische Kraft zutrauen, eine unsittliche Neigung beherrschen zu können, sobald es nur sein ernster Wille ist, und die ihm nur deßhalb über den Kopf wuchs, weil er zu ihrer Bekämpfung niemals ernstlich aufgefordert wurde.

Viele, namentlich mit körperlichen Leiden behaftete Schwangere kommen Monate lang nicht aus einer heftigen leidenschaftlichen Aufregung heraus, in welcher sich die mannigfachen Motive der Todesfurcht, der Sorge für die Zukunft oder eheliche und gesellige Zerwürfnisse dergestalt durchkreuzen, daß es ihnen selbst physisch unmöglich ist, sich der ungestümmsten Gemüthsaffekte und der seltsamsten Gelüste zu erwehren, oft geradezu von einem absurden Character.

Man kann wohl eine anhaltend leidenschaftliche Verstimmung der Seele aus gänzlichem Mangel an Selbstbeherrschung bei manchen übrigens gut gesinnten Schwangern begreiflich finden, denen die ruhige Besinnung wenigstens für einige Stunden fehlte, und welche daher in einem unbewachten Augenblicke sich von dem Gelüste nach fremdem Eigenthum zu einer von ihnen hintendrein selbst bitter bereuten That fortreißen lassen können.

Die Möglichkeit seltsamer Combinationen von ungewöhnlichen geistigen und körperlichen Zuständen kann nicht geläugnet werden, welche durchaus von den allgemeinen Regeln des Urtheils abweichen, und eine ihnen ganz eigenthümlich zukommende Deutung erheischen.

Allgemeine Sätze lassen sich hierüber nicht aufstellen, und es muß dem Arzte überlassen bleiben, solche außergewöhnliche Zustände mit Vermeidung aller Uebertreibungen und Paradoxien zur lebendigen Anschauung zu bringen."

Wohl als die wichtigste, einmal von einer wissenschaftlichen und Justizbehörde sanctionirte später wieder verworfene*) und noch

*) Die wissenschaftliche Deputation für die Medicinal-Angelegenheiten in Preußen hat sich unter dem 8. Oktober 1851 veranlaßt gesehen, ihr unterm 28. August 1824 erstattetes, sich für die Annahme einer sog. Pyro-

heutigen Tags am Häufigsten von den Aerzten und Vertheidigern angerufene dieser Entschuldigungssuchten, — erscheint.

3) Der Brandstiftungstrieb — Pyromanie. Er soll nach Platner, Vogel, Henke, Masius, Friedreich, Osiander und vielen Andern ein unwiderstehlicher Drang zum Feueranlegen seyn, und zwar in Folge eines regelwidrigen Körperzustands, und besonders der unregelmäßigen Entwicklung des Zeugungssystems, welche auf den psychischen Zustand zurückwirke. Einen selbstständigen Trieb der Art gibt es aber eben so wenig, als eine Mordmonomanie, und lassen sich die erzählten Fälle auf ganz andere Bedingungen zurückführen. Bei Geistesstörung (Schwermuth, partieller Verrücktheit, wahnsinniger Vorstellung, besonders mit Hallucinationen) und nach Epilepsie tritt ein solcher Trieb als Symptom auf, oder bei Individuen im kindlichen Alter oder in der Pubertätsentwicklung ist Mangel an Ueberlegung, Verstandes-, religiöser und moralischer Bildung, kindische Schaulust, seltener Groll, Zorn, Rachedurst die Veranlassung; doch können auch hier andere psychische oder physische Momente allein- oder mitwirkend sein.

Obwohl durch Richter (über jugendliche Brandstifter. Dresden 1844) und neuerlich durch Casper die Frage über die Pyromanie ihrem Abschlusse um ein Bedeutendes näher geführt worden ist, so ist es doch von Wichtigkeit, des Nähern auf sie einzugehen, da ihre Anhänger ihre Existenz und als ihre Grundlage den nachweisbaren Zusammenhang zwischen der Pubertätsentwicklung und der Brandstiftung fortwährend behaupten, und den Satz aufstellen, daß dadurch, daß man Fälle von jugendlichen Brandstiftungen aufzählt, bei welchen ein solch eigenthümlicher, in einer abnormen Evolution begründeter Trieb nach Feuer oder Licht nicht statuirt werden konnte, — dessen Existenz überhaupt noch nicht abgeläugnet werden

---

manie entscheidendes Gutachten zurückzunehmen, „da eine Revision jener Lehre das Ergebniß geliefert hat, daß die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei," und darauf der Justizminister untern 30 November verfügt, daß es demzemäß künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dieß vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß.

dürfe, oder daß nicht vielleicht ein anderer Arzt in einem oder dem andern der erwähnten Fälle einen solchen hätte auffinden können, und zwar mit gleich wichtigen Gründen, wenn auch ihm die Exploration des Individuums und die Einsicht der Akten zu Gebote gestanden wäre. Wenn auch die Vertheidiger der Pyromanie selbst deutlich genug erklären, daß nicht jede in der Entwicklungsperiode vorkommende Brandstiftung das Resultat einer abnormen Evolution sei, sondern nur zuweilen sein könne, und daß auch andere Motive, als Haß, Rachsucht, Heimweh u. dgl. zu Grunde liegen können, — so finden sie es doch auch in letzterer Beziehung immer auffallend und beachtenswerth, warum diese jugendlichen Individuen gerade eine Brandstiftung, und nicht andere, eben so bequeme Wege wählen ihrem Herrn zu schaden, oder aus dem Dienste zu kommen; dieser Umstand und der, daß die größte Mehrzahl dieser Brandstiftungen, mit der Entwicklungsperiode der Zeit nach zusammenfällt, deute doch gewiß auf einen Zusammenhang zwischen der Evolution und der Brandstiftung, und sei dieser, wie nicht geläugnet werden könne, nachgewiesen, so ergebe sich die Folge leicht von sebst.

Schon Henke will die von Andern gebrauchte Benennung „krankhafter Brandstiftungstrieb“ nicht gelten lassen, „da das Wort „Trieb“ einerseits an die naturgemäßen auf körperlichen Ursachen beruhenden Triebe, wie Nahrungstrieb, Geschlechtstrieb erinnert, mit welchen der in Frage stehende Zustand in Bezug auf Allgemeinheit seines Vorkommens durchaus nicht in Paralelle zu setzen sei; andererseits der Name aber schon so gedeutet wurde, daß man nur einen Trieb, eine Begierde des Feueranlegens darunter zu verstehen habe.“ Bei einer solchen Auslegung würde aber von der Ansicht ganz abgewichen, nach welcher eine durch krankhafte Entwicklung bedingte Feuerlust, Feuergier, Lichtgier zur Brandstiftung nur als zu einem Mittel führt, jene Lust zu befriedigen.

Ein Trieb, eine Begierde, die sich blos auf das Brandstiften, (wie auf Giftmischen) auf die Veranlassung zur Feuersbrunst richtete, würde vielmehr auf vorsätzliche, durch verbrecherische Motive veranlaßte Handlungen deuten. Der Name „Brandstiftungstrieb“ sei daher außer Gebrauch zu setzen, und der Zustand, um den es sich handelt, als eine durch anomale Entwicklung bedingte Feuerlust zu bezeichnen. Neigung zur Brandstiftung kann, je nach der

Individualität der Fälle daraus hervorgehen, muß aber nicht nothwendig damit verbunden seyn."

Eine solche bei Knaben und Mädchen in der Entwicklungsperiode, besonders bei gehemmter Entwicklung vorkommende krankhafte Feuerlust, Lichtgier, Sucht mit Feuer zu spielen, Drang ins Feuer zu sehen, nach Anschauung eines großen Feuers, Phantasiespiele von angelegtem Feuer erkennen die Vertheidiger der Pyromanie als oft beobachtete Thatsache an.

Als Symptome eines regelwidrigen Entwicklungsprocesses, der mit jenem innern unbegreiflichen Drange zusammen fallen soll, bezeichnet Masius von körperlicher Seite: ein sowohl zu schnelles, als verspätetes Wachsthum, Zeichen allgemeiner Schwäche und Kränklichkeit, häufige Krankheiten des jugendlichen Alters, regelwidrige Entwicklung in den Geschlechtsorganen, verspäteter oder schnell unterdrückter Monatsfluß, Unordnungen im Gefäßsysteme, Blutandrang zum Kopfe und zur Brust, Nervenaffectionen, wie Epilepsie, Catalepsie, Veitstanz und Hysterie; in psychischer Hinsicht oft schon längere Zeit der Brandstiftung vorangegangene Schwermuth, stilles, in sich gekehrtes Wesen, ungewöhnliche Reizbarkeit und Heftigkeit, gedankenloses Hinstarren, besonders häufiges und langes Blicken ins Feuer, häufiges Weinen ohne Ursache, Klagen über drückende Angst, schreckende, sie umgebende Gestalten, Auffahren im Schlafe, Verwirrung der Gedanken, Unbesinnlichkeit.

Als negative Merkmale solcher Feuerlust werden von Seite ihrer Vertheidiger aufgeführt: Fehlen jedes andern Motivs, wie Bosheit, Rachsucht, Aerger, Heimweh, Neid u. s. w. S. das unterm 8. April 1856 veröffentlichte Gutachten des kgl. bayer. Obermedicinal-Ausschusses.

H. E. Richter und die Neuern finden in der Mehrzahl der von ihnen geprüften Fälle von sog. Pyromanie die Pubertätsentwicklung nicht direct betheiligt, sondern nur eine als kindisch zu characterisirende That und Richter meint in Folgendem die Annahme eines krankhaften bewußtlos-instinctiven Antriebs widerlegt zu haben: Diese Brandstifter seien junge, halb oder ganz kindische, geistig oder körperlich, meist in beiden Hinsichten hinter ihren Altersgenossen zu-

rückgebliebene, meist auch verwahrloste, durchschnittlich kränkliche oder kranke Landmädchen oder Bauernjungen, welche zu dem Mittel des Feueranlegens gegriffen haben, um aus dem Dienste los zu kommen, oder einer kindischen Aufreizung oder Rache Luft zu machen. Die Planmäßigkeit der Ausführung, das dabei bewiesene Bewußtsein und Erinnerungsvermögen in Verbindung mit der meist gänzlich mangelnden Voraussicht des daraus erwachsenden Unheils characterisiren die That als eine wahrhaft kindische: ein geisteskranker Zustand sei in keinem dieser Fälle als Ursache der Brandstiftung nachzuweisen, sondern nur eine Fatuitas puerilis.

In ähnlicher Weise traten Flemming, Meyn, Brefeld gegen die Existenz eines krankhaften Brandstiftungstriebs auf, wogegen aber von dessen Vertheidigern immerhin der Satz festgehalten wird (Friedreich), daß, wenn Jene auch mit ihrer Behauptung, daß oft Leichtsinn, Bosheit und ähnliche Motive bei der Jugend die Brandstiftung hervorrufen, Recht haben, damit doch noch lange nicht bewiesen sei, daß ein Feuertrieb nicht auch durch körperliche Anomalien des Evolutionsprozesses hervorgerufen werden könne, das eine Causalverhältniß solcher Brandstiftungen schließe die Möglichkeit des Andern keineswegs unbedingt aus. Es werde nur behauptet, daß der mit der Evolutionsperiode zusammenfallende Feuertrieb zuweilen in körperlichen Anomalien begründet sei, und dann als krankhafter psychischer Zustand in vorkommenden strafrechtlichen Fällen berücksichtigt werden müsse. —

Mit alledem war aber immer noch unerklärt geblieben, wie eine solche Feuerlust sich des jungen Gemüths bemächtigen könne, und durch welches Medium die Geschlechtsentwicklung solche auffallende auf eine beschränkte Sphäre sich beziehende Wirkungen äußere, indem der Nachweis eines Zusammenhangs dieser Organe mit dem Gehirne immer doch nur auf eine Störung der Thätigkeit im Allgemeinen, nicht auf eine besondere Krankheit des Brandstiftens oder die Feuerlust führen würde, daher immer noch besondere Positionen, die sich auf das Licht und Feuer beziehen, hiezu kommen müssen, wie allerdings auch solche von den Erklärern, freilich nicht vom Boden der empirischen Wissenschaft aus aufzustellen versucht worden ist. Zur somatisch-psychischen Erklärung, wie wirklich der Trieb nach Feuer mit einer abnormen Entwicklung zusammenhänge, wird angeführt, daß

1) überhaupt zur Zeit der Pubertätsentwicklung sich häufig abnorme Begehrungen und krankhafte Triebe einstellen, wenn nicht das durch die Geschlechtsentwicklung stürmisch bewegte Gemüthsleben entweder durch anhaltende Gedankenerzeugung, oder durch starke Sinnesgenüsse, oder auch durch körperliche Anstrengung erschöpft werde.

In diesen „Flegeljahren“ vom 10. bis 16. Lebensjahre, bei Mädchen früher, bei Knaben später, sind allerdings junge Leute nicht selten durch den lebhaften Umlauf des Blutes, durch stärkere Congestionen nach Brust und Kopf beunruhigt, und von einer Menge innerer Gefühle bestürmt, deren Grund sie nicht ahnen, und deren Gegenstand sie nicht kennen, suchen die Einsamkeit, werden schweigsam, oft von der tiefsten Traurigkeit, ohne eine Ursache angeben zu können, ergriffen, oder tragen eine eigenthümliche Unbändigkeit und Leidenschaftlichkeit, eine leicht zu excentrischen Thaten übergehende Reizbarkeit zur Schau. — Aber man hüte sich dieser Entwicklung einen zu großen Einfluß auf die Hervorbringung auffälliger Alterationen der geistigen Thätigkeiten einzuräumen. Es ist eine ebenso anerkannte als natürliche Erscheinung, daß der Hang zu Verbrechen in der Zeit mit dem Menschen wächst, in welcher er die Grenzen der Kinderjahre unter dem Erwachen der Sinnlichkeit, der Eitelkeit und des Triebes nach Ungebundenheit überschreitet. So kommen bei sittlich schwachen Gemüthern allerdings wunderbare Verbrechen vor, zu deren Erklärung es aber keines pathologischen Momentes bedarf.

2) Daß eine innige Beziehung des Lichtes, des Feuers zur Psyche überhaupt bestehe, und sich bei überwiegender Venosität und Zurückdrängung des arteriellen Blutes ein Trieb nach Licht und Feuer entwickele, wird folgendermassen erklärt: So wie sich im macrocosmischen Leben Licht und Sauerstoff als die edelsten Potenzen darstellen, so sind im Menschenleben das arterielle und das Nervensystem, und die durch letzteres vermittelte psychische Sphäre die ideelsten Potenzen. Das sich Verwandte, Befreundete sucht sich in der Natur: Arterie, Nerv und Seele suchen Licht und Sauerstoff. Die Seele strebt mittels ihres Weltsinns, des Auges, und der ganzen Nervensphäre dem Lichte des Universums

zu, die lichten Farben thun ihr wohl, und Mangel des Lichtes bewegt sie zu düstern Stimmungen. — Aber auch das arterielle Leben erhält seine Bedeutung nur durch Sauerstoff und Licht, und so ist es erklärbar, weßhalb in jenen Fällen, wo das arterielle Leben zurückgedrängt wird, und sich das venöse auf seine Kosten erhebt, sich ein Trieb nach Licht und Feuer entwickelt, und daher geschieht es, daß zur Zeit der Pubertätsevolution, wo das Blut seine Tendenz mehr gegen die Sexualsphäre hat, (wie verträgt sich dieß mit dem unter den Symptomen einer gehemmten Evolution aufgeführten, verspäteten oder gänzlich fehlenden Monatsfluß und dem Blutandrang zum Kopfe und zur Brust?) sich diese Begierde nach Licht und Feuer (**Photophagie, Photoraxis**) äußert, als einem stellvertretenden aber nothwendigen Reize für das an arteriellem Blute ärmer gewordene Organ der Psyche überhaupt und für das als sensorieller Factor der Psyche zunächst stehende gleichfalls irritabilitätsärmer gewordene Sehorgan." (Friedreich)

Aber, wenn auch Friedreich, um eine besondere Beziehung eines Feuer- oder Lichttriebs zum Sexualsysteme zu beweisen, sich auf hysterische Irren, die Feuer anlegten, und auf Kindbetterinnen, die immer brennende Lichter um sich verlangten, beruft, und Schütz selbst die Vermuthung aufstellte, daß es nicht nur eine Feuerlust gebe, welche sich mit einer verzögerten Evolution, sondern auch eine solche gebe, die mit einem besonders aufgereizten Zustande der schon entwickelten Geschlechtssphäre sich verbinden könne, — so kann doch dieser ganzen Deduktion ein anderer Werth, als der einer blendenden Hypothese kaum zugestanden werden, und sollte sich, wenn wirklich ein solch krankhafter Trieb mit geistiger Störung besteht, — die Sache nicht viel einfacher aus dem von Congestionen (nicht vom Zuge des Bluts gegen die Genitalien, der ja gerade in den meisten Fällen fehlt) bedrückten Gehirne erklären lassen, wie z. B. unter den **Prodromen** des kritischen Nasenblutens, als Zeichen der Congestionen nach dem Kopfe, unter andern Täuschungen des Gesichts — auch rothe **Phantasmata** auftreten. Schon Galenus prognosticirte in einem Falle, wo der Kranke im Delirium mit einer rothen Schlange zu thun hatte, ein kritisches Nasenbluten.

Mit Recht ermahnten darum stets die Criminalrechtslehrer zu

großer Vorsicht in dieser Beziehung und sagt Mittermaier: „bei dem in neuerer Zeit beobachteten Brandstiftungstriebe bedarf es großer Vorsicht, um nicht durch eine zu freigebige Annahme desselben die Straflosigkeit zu begünstigen. Eine Unwiderstehlichkeit des Antriebs läßt sich nicht als nothwendig vorhanden nachweisen. Nur in soferne ein wirklich krankhafter Zustand oder die mangelnde geistige Entwicklung in dem Grade besteht, daß die Bedingungen der Zurechnung aufgehoben werden, wird der „Brandstiftungstrieb bedeutend,“ (wobei übrigens ein specifischer Trieb solcher Art gar nicht mehr aufgestellt zu werden braucht); und derselbe früher schon (1819): „Man muß warnen, in den Brandstiftern nicht zu allgemein geistig zerrüttete Personen zu erblicken; mit Unrecht würde man selbst solche Brandstifter, bei welchen der Zusammenhang mit krankhafter Entwicklung in den Zeugungsorganen hergestellt ist, deswegen von Strafe freisprechen. Auch bei erwachsenen Personen sind verbrecherische Entschlüsse häufig durch krankhafte Zustände veranlaßt, aber deswegen darf noch keine Straflosigkeit eintreten. Wenn daher nicht hergestellt ist, daß entweder bedeutende epileptische Zufälle vorausgegangen sind, oder daß Spuren des Blödsinns (oder aber auch einer andern geistigen Störung, die die Zurechnung aufhebt) sich zeigen, kann von Straflosigkeit keine Rede sein,“ ferner Abegg: „Es ist nicht überall, wo eine erkennbare Causa facinoris fehlt, ein Mangel an Zurechnung, und gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über Geisteskranke ist es ein anderer Fall, wenn man bei Personen, die vor und nach der That gesund sind, aus der That selbst, die freilich ihre Unvernunft und Unfreiheit, aber nur als strafbare Verkehrtheit offenbart, eine Zurechnungslosigkeit behauptet, wobei denn unter andern — die Pyromanie aushelfen muß.“

Uebrigens soll keineswegs verkannt werden, daß unter Symptome einer schweren geschlechtlichen Entwicklung Congestionen zum Kopfe, Kopfschmerzen und Schwindel, Schmerzen im Rücken und in den Beinen, stierem Blicke, gedankenlosem Hinstarren und völliger Gedankenlosigkeit, Verwirrung der Gedanken, momentaner epilepsieartiger Unbesinnlichkeit, ja selbst Gehirnaffectionen, — sich eine wahre geistige Störung, die die Zurechnung aufhebt, ausbilden kann, die, nachdem Einbildungen und Träume von Feuer sich der Phanta-

sie bemächtigt haben, (Hallucinationen) ohne alle sinnliche eigennützige Absicht, und ohne daß der Thäter um die Verheimlichung seiner That irgendwie besorgt wäre, zur Brandstiftung treibt. Solche Kranke tragen am hellen Tage das brennende Licht zur Stätte, wo sie Brand legen wollen, auf den Boden, während zahlreiche Bewohner im Hause beschäftigt sind, und die beherrschende fixe Idee kann als wahre geistige Störung auch der Anlaß ihres Selbstmordes werden.

In der kindischen und jugendlichen Fatuität ist im Allgemeinen der Grund zu suchen, der sowohl die Häufigkeit, als auch das Entstehen solcher Brandstiftungen bei ganz geringfügigen Motiven einerseits erklärlich macht, andernseits dieselben in einem mildern Lichte erscheinen läßt, als ähnliche Uebelthaten Erwachsener.

Kinder, und in ihrer Entwicklung (geistiger und körperlicher) auf der Kindheitsstufe zurückgebliebene jugendliche Individuen werden leicht durch häusliche Gespräche über eine Feuersbrunst, den Tumult, die Flammen, die Aufgeregtheit der Menge zu einem ihrem kindischen Sinne zusagenden Reize eines vorgestellten Vergnügens erregt, und eben aus der Natur des kindischen Geistes ist in diesem, wie in ähnlichen Fällen der Uebergang vom Gedanken zur That erklärlich. Wenn der reifere Mensch ein Verbrechen begeht, so hat er dabei die Befriedigung eines mächtigen Triebes, z. B. Liebe, Rache vor Augen, oder er sucht dadurch sinnlichen Genuß oder materiellen Vortheil zu erlangen. Steht der Gewinn, den das Verbrechen verspricht, mit den sonstigen Folgen und der Gefahr desselben nicht einigermassen im Verhältniß, so wird er sich nicht dazu entschließen. Das Kind aber wägt die verschiedenen Seiten und Werthe einer Sache nicht gegen einander ab; es faßt mit vollem Interesse den Gesichtspunkt, den der Augenblick gibt, und geht ganz darin auf, übersieht aber darüber Verhältnisse, welche die Sache in einem ganz andern Lichte würden erscheinen lassen. Erst durch die Erziehung (im weitesten Sinne des Wortes) wird es dem halben Traumleben enthoben, in welchem ihm die Vorstellungen und Willensbestimmungen mehr kommen und gegeben werden, als es dieselben mit bewußter Spontaneität in sich hervorruft. Diese Passivität des Geistes ist dem kindlichen Alter durchaus eigen, sie wird sich um so länger halten, je mehr das Kind in einfachen Verhältnissen, ohne den Geist weckende Einwirkungen träumerisch dahin lebt, zumal, wenn es

einsam und verwaist steht, wenn keine Liebe und Zuneigung sein inneres Leben befruchtet, sein Gemüth dem Egoismus entfremdet, und für das Wohl und Weh anderer Menschen aufschließt. Wir sehen es täglich, wie Kinder ihren Neigungen nachgeben, unbekümmert darum, ob auch Andern dadurch ein Leid oder Schaden geschieht. Und diese kindische Unbedachtsamkeit (die allerdings eine egoistische Quelle, jedoch mit eigentlicher Bösartigkeit nichts zu thun hat), ist es, welche Kinder auch das Unglück übersehen läßt, das ihre That wahrscheinlicher Weise zur Folge haben muß. Man wird hiegegen einwenden wollen, daß solche Personen, z. B. durch die Heimlichkeit ihres Thuns ein Bewußtseyn vor dem Unrechte ihrer That zu erkennen geben, und daß die Energie und das Geschick, welches sie nicht selten dabei an den Tag legen, zum Beweise dienen, daß sie während der That wachen Geistes, mithin der Folgen derselben sich bewußt gewesen sind. Allein hier ist wieder die Natur des Kindes zu berücksichtigen. Man wird oft bemerken können, daß Kinder und auch Weiber, die darin auf der Stufe der Kindheit stehen geblieben sind, daß sie sich blos vom Gefühle regieren lassen, und sich von ihren Zwecken keine Rechenschaft geben, — dennoch sehr angemessen, und mit Beachtung aller ihren Zwecken dienlichen und hinderlichen Umstände verfahren können, — aber doch ohne Reflexion handeln. Denn zur Reflexion über einen Zweck gehört, daß man der verschiedenen Seiten und Werthe derselben sich bewußt wird, und sie unpartheiisch gegen einander abwägt, zu welcher Operation des freien Geistes der natürliche, im unmittelbaren Interesse befangene Mensch wenig geneigt ist. Wenn es aber auf die Verwirklichung eines vorgesetzten Zweckes ankömmt, so bieten sich der durch das Interesse belebten Psyche die zu benutzenden und zu vermeidenden Verhältnisse von selbst, und zwar nach dem Naturgesetze dar, daß sich verwandte Vorstellungen mit einander associiren. Dieses Spiel der combinirenden Einbildungskraft geschieht sogar um so kräftiger, je weniger die Reflexion Scrupel und Zweifel hineinbringt. Durch Arbeiten im Hause und auf dem Felde, mancherlei kleine Fertigkeiten in den gewöhnlichen Angelegenheiten des Lebens eignen sich Kinder und junge Leute einen Mechanismus der Combination und des Handelns an, der über die Activität ihres Bewußtseyns hinausragt, und so kann es geschehen, daß sie bei ihrer That mit Vorsicht und Energie verfahren, während

sie dennoch der Folgen derselben sich nicht bewußt sind. Mit Bestimmtheit spricht hiefür nicht selten der Umstand, daß sie nicht selten nach gefaßtem Entschlusse und kurz vor der Ausführung desselben noch ruhig schlafen können, wie ihnen andererseits, wenn sie den Schrecken und die Bestürzung Anderer sehen, auch die andere, die gefährliche Seite ihrer That, klar vor Augen tritt, wobei sie aber zugleich die scheinbare Sicherheit ihres Benehmens verlieren, und sich als einfältige Kinder beweisen.

Ganz treffend bemerkt Casper, indem er dem Zustande der Immaturität (in Verbindung mit der Lebendigkeit der Triebe und der Schwäche der Resistenzmittel), — als dem specifiken Etwas wohl Rechnung trägt, über die Angst vor und nach der That, und den später ausgesprochenen Wahnsinn bei jugendlichen Brandstiftern:

„Abgesehen davon, daß das Verbrechen der Brandstiftung ein dem jugendlichen Alter so nahe liegendes, eine gefahrlose Waffe ist, womit sich alles Mögliche erreichen läßt: Eclat, Befriedigung der Rache, eines augenblicklichen Gelüstes, momentane Beseitigung der Arbeitsaufgaben, Ableitung des Diebstahlsverdachts u. s. w., abgesehen ferner von dem Umstande, daß der Mangel an Ueberlegung die möglichen Folgen eines Brandes, die mögliche Größe des Unglücks nicht berechnen läßt, abgesehen endlich davon, daß sich bei jungen Leuten recht wohl eine Feuerlust voraussetzen läßt, so gut als eine Lust am Wasser, eine Sammellust u. s. w., ohne daß darum gleich eine Unterdrückung der moralischen Freiheit, ein alles überwältigender krankhafter Trieb angenommen werden müßte; so könnten nur die Zeichen wirklich gehemmter sexueller Entwicklung der Wissenschaft unter gewissen Umständen einen Grund darbieten, die That auf einen krankhaften Gemüthszustand, auf unnatürliche Gelüste und blinde, übermächtige Triebe zurückzuführen.

Hat ein Verbrecher unter dem Einflusse eines krankhaften Triebes gehandelt, so geht die Angst der Gewaltthat vorher, und mit der letztern tritt ein Gefühl von Erleichterung, selbst Heiterkeit ein, als hätte es sich um Abwälzung einer drückenden Last gehandelt. Die Angst nach einer Uebelthat aber läßt sich wohl bei einer zwar intricanten und heimtückischen, aber noch keineswegs ganz verdorbenen Person psychologisch zu leicht erklären. Gerade aber diese Angst spricht

für einen Zustand klaren Bewußtseyns, und unverletzter psychischer Gesundheit.

Bricht *Wahnsinn nach der That* bei solchen Individuen aus, so entsteht allerdings der Zweifel, ob dieser nicht schon im latenten Zustande vorhanden war, und die Wirksamkeit des Vernunftwillens schwächte, ob der Brandstiftungstrieb nicht der Vorläufer der allgemeinen maniakalischen Exaltation war. — Aber hiebei ist wohl zu bedenken, daß der Ausbruch von Seelenstörung als Folge heftiger, erschütternder Eindrücke bei Verbrechern aller Art, zumal aber bei jugendlichen, in der Untersuchungshaft keineswegs selten ist. Die gefürchtete Entlarvung und Vernichtung der Zukunft, Hafteinsamkeit, Furcht, Reue, Spannung auf den Ausgang treten als die wirksamsten Bedingungen zur Entwicklung des Irrseyns auf, und es fällt somit die Nothwendigkeit, zwischen dem Verbrechen und dem Wahnsinn nach der That eine innigere Beziehung anzunehmen, — für viele Fälle von selbst weg, denen nur Bosheit und verbrecherische Absicht zu Grunde liegt. —

Auch die Combination mehrerer Verbrechen auf einmal, Zerstörung mit Diebstahl und verläumderischer Beschuldigung eines Andern spricht für einen Plan, um das eine Verbrechen durch das andere zu maskiren, und ist nicht die Art des bewußtlosen immer nur blind auf *ein* Ziel gerichteten Triebes."

Neuerlichst gelangt dieser Autor zu dem Schlusse: „Man bedarf keines *Brandstiftungstriebs*, um das auffallende Mißverhältniß zwischen Ursache und Wirkung zu erklären, wenn man sich bei der Erwägung der Causa facinoris nur auf den Standpunkt des Thäters stellt, theils arbeitsscheuer oder muthwilliger (Uebermuth) bösgearteter Subjekte, allerdings oft noch halbe Kinder, dabei verstandesarm, die, wenn sie sich, von ihren Tendenzen psychologisch consequent dazu gedrängt, zu einer bösen Handlung hingezogen fühlen, sehr natürlich sich für eine solche entscheiden, zu deren Ausführung es weder körperlicher noch geistiger Kraft und Anstrengung, vielmehr nur eines Augenblicks von Unbeobachtetseyn, und geringer Mittel bedarf, die überall zur Hand sind.

Die *Wiederholung der Brandstiftung* kömmt bei jugendlichen Brandstiftern häufig und namentlich dann vor, wenn die erste That unentdeckt blieb oder ohne großen Schaden ablief, die äu-

ßern Ursachen aber (Heimweh, drückende Dienstesverhältnisse) neben dem Zustande körperlicher und geistiger Unreife und Kränklichkeit fortdauern. Es gibt sich hier ein Gesetz der Recidive und Angewöhnung kund, das dasselbe ist für geistige und körperliche Krankheiten, wie für Jugendstreiche. Besonders dann, wenn die erste Brandstiftung deutlichere Kennzeichen eines pathologischen (zum mindesten unreifen) Seelenzustandes offenbart, als die spätere, ist diese Art des Rückfalls als eine zum Theile krankhafte Erscheinung nicht zu übersehen, um nicht in einem zu einem mächtigen instinktiven Antriebe sich steigernden kindischen Reize den Beweis einer ausgesuchten Bosheit zu finden.

Gerade in diesen Fällen wiederholter Brandstiftung, wo man so leicht bei jugendlichen Verbrechern, welche aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt haben, sich zu dem nicht gerechtfertigten alten Rechtsgrundsatze: „**Malitia supplet ätatem**“ hingezogen fühlt, ist für den Gerichtsarzt um so mehr Behutsamkeit in seinem Urtheile über die von dem Brandstifter kundgegebene List, Umsicht und Planmäßigkeit nothwendig. — **Bosheit** setzt die Kenntniß vom Guten und Bösen nicht blos in Bezug auf sich, sondern auch nach Maßgabe der Sittlichkeit in Bezug auf seinen wahren Selbstzweck, und rücksichtlich Anderer voraus, was im jugendlichen Alter nicht statt hat. Jene Handlungen aber, die in einer muthwilligen Beschädigung fremden Eigenthums und selbst der Personen, als gewaltsamen Aeußerungen von Rachsucht und Zorn bestehen, zeigen zwar allerdings den Ausbruch einer rohen, thierischen Natur, die weder durch Nachdenken und Urtheilskraft, noch durch Gehorsam in diesem Augenblicke gebändigt wird. Während die Bosheit immer eine Vorliebe ist, nach vernünftigen Gründen aus eigener Wahl das erkannte Böse zu thun, gehen solche Ausbrüche bei jungen Leuten weniger darauf hin, Andern unangenehme Empfindungen zu verursachen, als vielmehr das bei Seite zu schaffen, was sie belästigt, und dadurch sich selber gleichsam zu entladen, ohne Rücksicht auf die Folgen, die daraus sowohl für die davon Getroffenen, als für sie selbst entstehen können, indem sie hievon entweder gar keinen oder nur einen sehr dunkeln Begriff haben. Die Rachsucht ist bei Menschen dieses Alters keineswegs ein inneres Festhalten ihres Zornes und Hasses mit einem fortgesetzten Nachdenken darüber verbunden, wie sie diesen zur gelegenen Zeit auslassen könnten, sondern es bildet sich nur bei ihnen ein innerer Widerwillen gegen Personen,

die sie ihrer Meinung nach beleidigt haben, und sobald sich Gelegenheit findet, ihrem Jähzorn freien Lauf zu lassen, so wird er mit all der Kraft und Heftigkeit ausbrechen, deren die Jugend nur fähig ist, ohne daß dabei eine eigentliche Rachsucht oder Bosheit im Spiele wäre.

Wie die Brandstiftung aus kindisch-muthwilliger Rache, so werden auch gewisse andere Bubenstreiche, — Gräberverwüstung, muthwillige Verletzung oder Beschädigung Vorübergehender, die bei bloßem Haften an der Thatsache, und wenn man einem passenden Motive nachspürt, unerklärlich scheinen, oft selbst etwas Mystisches haben, sich oft Monate lang durch den Nachahmungstrieb fortpflanzen und die Bevölkerung in Schrecken erhalten, nur aus Muthwillen und Uebermuth erklärlich.

Der tief im Menschen begründete Drang, seine Thatkraft zu üben und geltend zu machen, macht sich um so leichter in gemeinen, pöbelhaften und abscheulichen Handlungen geltend, je weniger der Mensch durch Cultur des Verstandes und des sittlichen Gefühles veredelt ist. Dieser Wille, seinen Muth geltend zu machen, „Etwas von sich ausgehen zu lassen", dieser Muthwille ist es, den Verstand und Sitte zügeln sollen und zügeln können, und wo er ungezügelt als Uebermuth sich in gesetzwidrigen Handlungen geltend macht, wird er vom Sittengesetz mit vollem Rechte verurtheilt. Besonders in müssigen Stunden, mit sich allein auf Spaziergängen, weder körperlich thätig, noch geistig beschäftigt, wo ja auch der Gebildete mit seinem Stocke ins Unkraut schlägt, — kann es einem, auch sonst geistesarmen und nicht immer vom sittlichen Sinne überwachten jugendlichem Uebermuthe sehr leicht einfallen, seine Persönlichkeit mit den geringfügigsten Mitteln, einer leichten Anstrengung seiner Hände oder Füsse auf eine recht auffällige Weise geltend zu machen. — Daß sich solche Subjecte später dieses Ideengangs nicht mehr bewußt sind, und behaupten, durchaus nicht angeben zu können, wie sie dazu gekommen seien, — kann wohl nicht gegen diese Deduction beweisen, da selbst die Erkenntniß dieses Motivs eine geistige Schärfe voraussetzt, wie sie ähnlichen Menschen nicht zuzumuthen ist. Dieß kann aber ihrem Bewußtseyn, daß ihre Handlung eine strafbare war, keineswegs Eintrag thun, und weist auch ihr Benehmen bei der That deutlich darauf hin.

4) Die Aidoiomanie, Exceß des Geschlechtstriebs, beim Manne Satyriasis, beim Weibe Nympho — oder Uteromanie, kömmt

als Symptom bei der Tollheit, Verrücktheit und Schwermuth, sowie auch beim Blödsinn mit maniacalischer Aufregung vor, kann aber auch bestehen, ohne die Zurechnung aufzuheben. Es muß dem Richter überlassen werden, dem somatischen Momente und dem ungewöhnlichen Anreize, wodurch das Individuum fortgerissen wurde, Rechnung zu tragen.

---

c) Verrücktheit, Wahnsinn, (allgemeiner, partieller, fixe Ideen.)

Die Verrücktheit ist derjenige, anhaltend unfreie Zustand, wo der Verstand, das Vermögen des Denkens, gleichsam aus seinen Gränzen herausgetreten ist. Wenn dem Blödsinnigen wenige oder gar keine Vorstellungen zu Gebote stehen, so hat der Verrückte deren nur zu viel, aber seine Vorstellungen und Begriffe sind verkehrt, sein Urtheil unrichtig, seine Phantasie zügellos: Irrereden, der Ausdruck der Wahnvorstellungen bildet ein beständiges Symptom. Der Kranke hat verkehrte Vorstellungen von sich, seinen Verhältnissen, seiner Umgebung, er lebt im wahren Sinne des Wortes im Wahne (Wahnsinn); der Verrückte kann seine Begriffe nicht festhalten, und sie nicht unter einander vergleichen, sie nicht nach der Gesetzgebung eines gesunden Denkens prüfen, daher sie weder klar noch deutlich, ohne innern Zusammenhang, ohne Verbindung, ein wahres Chaos sind. Dieser Verworrenheit der Vorstellungen entspricht denn auch seine Handlungsweise; das Verkehrte zeigt sich im Betragen, im Anzug, Gang, Haltung; es fehlt überall Etwas, nemlich Ordnung und Verstand. Die Gemüthsstimmung ist immer schwankend, der Kranke lacht und weint ohne Grund, geräth in Zorn, der eben so schnell wieder vorübergeht, als er entstanden ist. Diese allgemeine Verkehrtheit der Vorstellungen, deren Durch- und Ineinandergehen ohne Zusammenhang und Folgerichtigkeit (allgemeine Verrücktheit, herumirrender Wahnsinn), welche sich von der Verwirrtheit dadurch unterscheidet, daß trotz der Zerstückelung des Gedankenfadens und der unpassenden Verknüpfung der Trümmer noch von keinem Merkmale

aus auf eigentliche Verstandesschwäche zu schließen ist, ist sehr häufig mit Illusionen und Hallucinationen verbunden, und entsteht bald aus der partiellen Verrücktheit, bald aus dem mit Schwermuth oder Tollheit verbundenen Delirium. Sie schließt die Zurechnung unbedingt aus.

Bei der partiellen Verrücktheit (fixer Wahn) beschränkt sich die Alienation des Verstandeslebens auf einzelne Reihen geistiger Akte, d. h. der sonst ganz verständige Kranke hat es mit einer besondern Wahnvorstellung oder Vorstellungs-Reihe zu thun, die sich als der Mittelpunkt seiner Verrücktheit darstellt; er ist mit seiner Persönlichkeit völlig in dem Wahn aufgegangen, dieser ist für ihn vollkommen Wahrheit, und alles Demonstriren und Räsonniren gegen denselben ist vergeblich. Kranke der Art lassen oft in ihrem äußern Benehmen Nichts von der innern Verkehrtheit bemerken, sprechen und handeln über und in Dingen, die außerhalb ihres Wahnkreises liegen, oft ganz vernünftig, und lassen den Wahn erst dann heraustreten, wenn man denselben im Gespräche berührt, oder wenn sie veranlaßt sind zu schreiben. — Allmählig aber beginnt der Kranke seinen Wahn in eine Menge von Beziehungen zu bringen, die ihn immer unfähiger für alle Beschäftigung machen; er gesellt ganz neue Wahnbegriffe zu den alten. — Dieß bezeichnet nicht selten den Uebergang in Blödsinn.

Wollte man das Wesen des Wahnsinns in jene den Verstand ergreifenden Einbildungen oder Sinnestäuschungen setzen, so müßte man diesen gleichsam nur als eine partielle, örtliche Krankheit betrachten, die nicht den ganzen Menschen ergreife, sondern ihn blos in Beziehung auf jene bestimmten Wahnbilder und nur so weit diese reichen, in Krankheit fessele, während er in anderer Beziehung nebenbei noch mit der wirklichen Welt in verständiger Verbindung bleibe, und so ferne er richtig dasjenige hört, sieht, empfindet, was ihm diese zu hören, zu sehen, zu empfinden gibt — im gesunden Seelenzustande fortbestehe ... Wäre jene Voraussetzung richtig, so würde es, um die Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen, nicht genug seyn, zu zeigen, daß die Handlung im Zustande des Wahnsinns geschehen, sondern auch, daß sie aus dem kranken Theile der Seele hervorgegangen sey, das ist, daß ein bestimmtes Wahnbild „den Willen zur That bestimmt habe."

Dem ist aber nicht so. — Einbildungen, die der Wahnsinnige mit

wirklichen Dingen verwechselt, sind zwar Aeußerungen, Symptome des Wahnsinns, aber nicht der Wahnsinn selbst wie die Träume nicht der Schlaf selbst sind. „Der Wahnsinn ist ein Traumleben im wachenden Zustande (Heinroth). Bilder der Einbildung treten an die Stelle der wirklichen Gegenstände, und statt der wirklichen Welt umgibt den Kranken, erscheint ihm eine Traumwelt.“ Nicht der Sinnenwahn einzelner wechselnder oder bleibender Vorstellungen macht das Wesen des Wahnsinns aus, sondern daß sein ganzer Sinn und Verstand sich in bloßem Wahne verloren hat. Sein ganzer Zustand, in welchem er sich als ein Wachender erscheint, ist selbst ein Wahn, in dem nebst Sinnen und Verstand auch der Wille verstrickt liegt. Der Wahnsinnige ist aus der wirklichen Welt, in welcher er zu leben meint, in das Reich der Träume, aus der Welt der Wahrheit in die der Täuschungen verrückt.

Die verschiedenen Wahnvorstellungen lassen sich auf gewisse Gruppen zurückführen, die entweder in den Beziehungen zur Außenwelt, zum Uebersinnlichen und zur eigenen Persönlichkeit, oder in Vorstellungsanomalien der Schwermuth und Tollheit ihre Anhaltspunkte finden. In ersterer Hinsicht bilden sich folgende Arten der Verrücktheit: Wahnwitz, wenn die Wahnideen sich auf die Gegenstände und Verhältnisse der Sinnenwelt (der Außenwelt und des eigenen Körpers) beziehen. —

Wahnsinniger Personentausch: Es ist eine bekannte, dem Traume, den Fieber-Delirien und dem eigentlichen Wahnsinne entnommene Erfahrung, daß zuweilen der Mensch entweder sich selbst als ein Dritter erscheint, wie z. B., wenn der Kranke, auf sich deutend, die Umstehenden bittet, ihm doch diesen lästigen Gast aus seinem Bette zu entfernen, — oder, daß er dasjenige, was in ihm selbst vorgeht, oder ihm angehört, auf eine andere Person überträgt, der Mörder sein Opfer für einen armen Sünder hält, (Sorgel bei Feuerbach, aktenm. Darst.), so daß ihm dieses nun als Eigenschaft, Gedanke, Empfindung oder Handlung dieser Person zu seinem Bewußtseyn kommt, z. B. der Kranke glaubt, der neben ihm sitzende Freund habe die Schmerzen oder dürste.

Aberwitz, wenn die Vorstellungen sich auf Gegenstände des Uebersinnlichen, auf Enthüllungen religiöser Geheimnisse und auf göttliche

Eingebungen richten; Narrheit, wenn das Ich ein anderes geworden, in eine höhere Stufe weltlicher Würde getreten ist.

Im gemeinen Leben pflegt man mit dem Ausdrucke: „Narr" nicht gerade nach strengwissenschaftlicher Schnur einen Jeden zu bezeichnen, dessen Vorstellungen oder Handlungen über die gewöhnlichen Grenzen hinausschweifen, weßhalb denn sogar den ersten Genieen nichts häufiger begegnet, als daß sie bei den meisten ihrer ehrsamen Mitspießbürger für baare Narren gelten. Eine solche Schilderung bietet übrigens häufig nichts anders, als das treue Gemälde einer erst über ihrer Leidenschaft brütenden, dann auf die geringste Anregung in lichte Flammen ausbrechenden, z. B. von Haß und Rachsucht wild begeisterten Seele. Stummes Schweigen, wie übermäßiges Schwatzen, scheinbare Ruhe und heftige Bewegung, Lachen, gen Himmel Blicken, wüthende Redensarten und Drohungen, — alles dies gehört nur theils zu dem Ton, theils zu dem Rhythmus der Leidenschaften und Affekte überhaupt. (Feuerbach.)

Viele Kranke stellen zwar eine und dieselbe Ideengruppe stets in den Vordergrund, doch zeigen sie noch andere und zwar solche Symptome, daß mit mehr Grund Melancholie, Manie oder allgemeine Verrücktheit als vorherrschende Krankheitsform angenommen werden muß. Zum Bilde der Melancholie gehören fixe Ideengruppen; daher viele Fälle von partieller Verrücktheit mit passivem Wahne nur Melancholie sind. Häufig ist der Uebergang beider Formen in einander, noch häufiger der der fixen Idee in allgemeine Verrücktheit und am häufigsten in Blödsinn.

Casper bemerkt: Beim Wahnsinne, (Verrückung des Selbstbewußtseyns von seiner gesunden vernünftigen Unterlage, beruhend auf Wahnvorstellungen) kommt es auf die Art und den Charakter der Letztern gar nicht an, gerade weil der Speciel-Charakter keineswegs in allen solchen Fällen ein feststehender und ausschließender, die angeblich specifische Färbung des Wahns vielmehr mit andern Färbungen abwechselnd ist, so daß sich nicht selten „Größen-Wahn" und „Verfolgungs-Wahn" in Einem Kranken finden. Ein wirklich specifischer Charakter wird dem Wahn des Individuums nur dann aufgedrückt, wenn gewisse psychische Sphären wie das Empfindungs- oder Begehrungsvermögen vorzugsweise durch die Wahnvorstellung berührt sind, wobei dann der entschiedenste Ein-

fluß auf Verhalten und Handlungen des Kranken nicht ausbleiben kann und wird. Sonach könnte als Species des Wahnsinns nur gelten: der Schwermuthswahn (melancholische Wahnsinn), und der Tobsuchtswahn (Raserei, Tobsucht, Manie*); in dem erstern geht die Amentia occulta auf, meistens offenbarer (Schwermuths-) Wahn, hier aber mit der so häufigen Kunst des Verbergens der Empfindungen und Wahnvorstellungen vor der Außenwelt, bis der Augenblick gekommen, wo der gehegte und gepflegte Vorsatz That wird; im letztern die Mania sine delirio, da es keineswegs erweislich ist, daß es nur irgend einen Fall gibt, in dem Tobsucht ohne gleichzeitige Wahnvorstellungen beobachtet worden, und die Mania transitoria, wenn bei ganz gesunden Menschen der Wahnsinn urplötzlich ausbricht, dann aber nicht seinen gewöhnlichen Verlauf nimmt, sondern sich in einem einzigen Anfalle erschöpft, mit dessen Ende auch die geistige Störung wieder vollständig aufgehört hat, um oft im ganzen langen Leben nie wieder zu erscheinen. Insbesondere steht die Thatsache fest, daß vorübergehend durch körperliche Zustände, wie Schlaf, (Schlaftrunkenheit), Darmreiz, Gebäract, Sonnenstich, Aufenthalt in einem Kohlen-Dunst (von Braun- oder Steinkohlenheizung) erfüllten Raum, bes. bei zu Blutwallungen geneigten Subjecten plötzlich eine Gehirnreaction mit maniakalischen Symptomen entstehen kann, die mit Beseitigung der Ursachen wieder schwindet. — Ein ähnliches Verhältniß ist bei der sog. Excand. furib. Die 3 genannten Formen A. occulta, die Mania sine delirio, et Mania transitor. als eigene Species aufzuführen, hält Casper für eben so unwissenschaftlich als gefährlich.

Je nachdem der Wahn an sich deprimirender oder exaltirender Art ist, entsteht aus ersterm a) die hypochondrische Verrücktheit, Gefühlstäuschungen, Wahn von Verwandlung einzelner Körpertheile, fremden in dem Körper lebenden Wesen und schädlichen Stoffen; b) die dämonische V., Wahn von teuflischen

*) Der Tobsucht eine eigene Classe einzuräumen, unterläßt Casper, um mit seinen 2 „Sektionen“ von „Wahnsinn“ und „Blödsinn“ in Uebereinstimmung mit §. 40 des Str. G. B. zu bleiben und rubricirt demnach unter den Erstern auch die Tobsucht, da es eigentliche characteristische Unterscheidungsmale zwischen beiden nicht gebe; dann auch den fixen Wahn (Monomanie, fixe Idee) den Wahnsinn der Trunkenheit (Trunksucht), der Schlaftrunkenheit und des Nachtwandelns, der Leidenschaften und Affecte, und der sog. krankhaften Triebe.

Wesen oder lebenden oder verstorbenen Personen, die ihren Sitz in ihm aufgeschlagen haben; Dämonomanie, (S. **Melanch. dämon.**) Werden bei der Dämonomanie Peinigungen des bösen Gewissens als Ursachen angegeben, so ist wohl zu beachten, ob der Charakter der Person an sich auch noch ein reges Gefühl für Recht oder Unrecht verräth. Periodisch pflegen sich aber solche Peinigungen des bösen Gewissens nicht einzustellen; c) die concentrische Verrücktheit, wobei der Wahn besteht, daß der persönliche Ruf durch ein wirkliches oder eingebildetes Geschick Noth gelitten habe, daß die von selbst darauf gefolgte Infamie bis zu den höchsten Behörden durchgedrungen sei (Gehörstäuschungen), und daß daher entweder ein Zurückziehen von aller Gemeinschaft mit den Menschen oder die Restituirung des beeinträchtigten Rufes durch einen eclatanten Schritt nothwendig sei; d) die peripherische Verrücktheit, wobei die Kranken wähnen, sie seien Gegenstand eines Complotts von Seite der Behörden oder ihrer Verwandten ꝛc., überall von Spionen umgeben und bewacht, in ihrem Thun und Lassen körperlich und geistig beeinträchtigt, verfolgt, oder von Räubern und Mördern umlagert, von Geistern umschwebt. — Die krankhafte Prozeßsucht ist Verrücktheit, die sich sehr langsam entwickelt. Die fixe Idee des Verfolgtseyns berechtigt theils vermöge der constant vorhandenen gereizten Stimmung und energischen Reaction dagegen zur Annahme von Manie, theils durch die falsche Deutung der Erlebnisse, und die logisch nicht motivirte Verbindung heterogener Vorstellungen zur Diagnose der (allgemeinen) Verrücktheit; bei beigelegtem höhern Werthe der Persönlichkeit der Kranken in moralischer, intellectueller oder socialer Beziehung bieten sie das Bild des fixen Wahnsinns dar; ihrem Benehmen und ihrer Gemüthsstimmung nach kommen die meisten dieser Kranken den Melancholischen nahe.

Aus exaltirenden Wahnvorstellungen bilden sich a) die religiöse Verrücktheit, in welcher der Kranke behauptet, in einem besondern Verhältnisse der Auszeichnung und Gnade bei Gott zu stehen, zum Propheten, Reformer, Messias berufen zu sein. (S. **Melanch. relig.**) Wahnsinn aus Aberglauben. Die Dämonomanie und der religiöse Wahnsinn sind unter allen Arten von Seelenstörung am Häufigsten von Illusionen und Hallucinationen begleitet, und führen, besonders der letztere, nicht selten in tobsüch-

tigen Aufregungen und Wuthanfällen zu Verbrechen der grausamsten, absurdesten und bizarrsten Art; b) der Hochmuthswahnsinn (Monomanie des grandeurs) Selbstüberschätzung, Berufenseyn zu den wichtigsten Lebensaufgaben und Aemtern; c) Narrheit, Eitelkeitswahnsinn, Wahn der Abstammung aus fürstlichem Geblüte, Erhebung zu höherm Stande; d) geschlechtliche Verrücktheit, bald mehr geistiger, bald mehr fleischlicher Art, Einbildung auf körperliche Reize, von Verliebtsein aller Personen des andern Geschlechts oder der Höchstgestellten in der Gesellschaft in den Kranken, geistige Verlöbnisse. (Schürmayer.)

Bei der nahen Verwandtschaft des Fanatismus mit dem Wahnsinn ist auch die Möglichkeit eines politischen Wahnsinns nahe gelegt, und bei ihm und dem religiösen kömmt die psychische Ansteckung oder Fortpflanzung durch Nachahmung vor, in soferne die begeisterten Reden und extremen Handlungen religiös und politisch Verrückter in allen Zeiten zu den verbreitetsten und schauderhaftesten Verirrungen geführt haben. So in den Schreckenszeiten von Revolutionen, wo die wahnsinnig erhitzten Gemüther oft nur durch gleichstarke Gegeneindrücke abgekühlt und zur Vernunft zurückgebracht werden. (Ellinger)

Zur richtigen Beurtheilung der partiellen Verrücktheit (fixen Wahnes) gehört vordersamst deren Unterscheidung vom Irrthum. Ideler sagt: „Eine practische Definition der Wahnvorstellung, welche für alle Fälle gültig wäre, ist geradezu unmöglich. Die fortschreitende Aufklärung verweist eine Menge von practischen Begriffen in das Reich der Fabeln und Mährchen, und es ist schon aus diesem Grund unmöglich, in dem unaufhaltsamen Entwicklungsprozesse des Denkens jedesmal den festen Maßstab zu entdecken, an welchem Wahn und Irrthum von einander mit Sicherheit unterschieden werden können. (Der weit verbreitete Glaube an magnetische und electrische Einflüsse). Auch darin kann zwischen beiden ein sicherer Unterschied nicht bestimmt werden, daß der Wahnsinn jede Belehrung und Aufklärung unmöglich mache, durch welche der Irrthum berichtigt werden könne. Die gröbsten und verderblichsten Vorurtheile haben Jahrhunderte lang der Vernunft und Erfahrung dergestalt Trotz geboten, daß durch ihre schlimmsten Folgen die Mehrzahl der Menschen nicht zur Besinnung gebracht wurde. Wahnsinn und hartnäckiger Irrthum entspringen auf gleiche Weise

aus despotischen Leidenschaften, denen die Selbsttäuschung durch ihr herrschendes Interesse zum nothwendigen Bedürfnisse wird. Irrthümer, welche nicht aus leidenschaftlichen Interessen hervorgehen, lassen sich auch bei Wahnsinnigen ohne Mühe widerlegen."

Dagegen führt Hagen (in R. Wagners Handwörterbuch der Physiologie) aus: „Der Irrthum des Wahnsinnigen unterscheidet sich vom Irrthume des Gesunden nur dadurch, daß bei diesem die Verstandesoperation, aus was immer für Gründen, nur zu schnell fertig ist, ehe noch die ganze Materie vielseitig betrachtet wurde, und daß ein solcher Irrthum nach gehöriger Widerlegung blos noch durch Eigensinn oder Trägheit festgehalten werden kann. Beim Wahnsinn hingegen wird der Irrthum des Verstandes durch die abnorme Funktion des Vorstellungsvermögens veranlaßt. Indem eines oder mehrere Vorstellungsschemate vorherrschen, werden dieselben auf die meisten übrigen Vorstellungen, wenn diese nur irgendwie passen, angewendet, und eine und dieselbe Totalvorstellung reproducirt sich so bei der geringsten Gelegenheit immer wieder. So verliert die Kette der Associationen für das Individuum den Character der Zufälligkeit, Subjectivität und Möglichkeit, und verursacht durch die beharrliche Wiederkehr den Schein für den Verstand, als ob die Dinge auch in der Wirklichkeit so verbunden wären, und damit auch den Schein der Nothwendigkeit für die Vernunft, welche in dem fortwährenden Beisammenseyn gewisser Vorstellungen zuletzt einen Causalnexus findet. Das Individuum ist daher genöthigt, so und so zu denken, und wenn es auch zuweilen durch Belehrung seinen Irrthum erkennt, so kömmt dieser leicht wieder, nicht gerade wegen Eigensinnes, sondern wegen jenes Zwangs der Synthese im Vorstellungsvermögen. Der gesunde Irre kann noch freiwillig zweifeln, der kranke nicht.

Dieser Zustand im Vorstellungsvermögen ist auch Ursache der großen Unaufmerksamkeit auf die Außenwelt, der Träumerei und der hieraus entstehenden Illusionen. Es versteht sich übrigens, daß die Vorstellungen bei ihrer öftern Wiederkehr nicht blos Vorstellungen bleiben, sondern durch ihr stetes Wirken auf den Verstand und ihre Gestaltung zu Urtheilen, in der Folge sogleich als Gedanken auftreten."

Da manche Geisteskranke selbst in Bezug auf die mit ihrem Wahn in Verbindung stehenden gesetzwidrigen Hand-

lungen eine schwache Spur von Vernunftbewußtsein nicht verläugnen, und sich deßhalb erst durch einen Widerspruch mit sich selbst hindurch kämpfen müssen, ehe sie jene Handlung vollbringen können, so scheint hiedurch die ganze Sachlage höchst zweideutig und verfänglich geworden zu sein, wenn wir, um den Begriff ihrer Unzurechnungsfähigkeit zu retten, annehmen müssen, daß die Vernunft die zur Selbstbestimmung erforderliche Kraft verloren habe, und in ohnmächtigem Widerstreben den krankhaften Willensantrieben unterliege. Dadurch wird das ganze Sachverhältniß jenen Kämpfen der Vernunft mit verderblichen Leidenschaften so täuschend ähnlich, daß wir über den wesentlichen Unterschied beider Fälle in Verlegenheit gerathen könnten. Indeß wird jeder Zweifel vollständig beseitigt durch den Begriff der Wahnvorstellung, der jedesmal die ächte Geisteskrankheit characterisirt, und jede Verwechslung mit blos leidenschaftlichen Zuständen unmöglich macht. Jede Wahnvorstellung gibt durch ihren absoluten Widerspruch mit allen Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung es hinreichend zu erkennen, daß sie über den Verstand eine despotische Herrschaft ausübt, und es ihm dadurch unmöglich macht, seinen logischen Gesetzen zu gehorchen, welche alles Denken jenen Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung unterordnen sollen.

Da nun Vernunft und Verstand aus innerer Nothwendigkeit unzertrennlich mit einander verknüpft sind, in und durcheinander wirken, insoferne die Vernunft die Principien des Denkens aufstellt, an welche der Verstand schlechthin gebunden ist, und umgekehrt die Vernunft nur bei natürlicher Entwicklung des empirischen Verstandesgebrauchs zum freien Bewußtsein gelangen kann, so erhellt hieraus wohl unwidersprechlich, daß bei erwiesener wahnwitziger Störung des Verstandes auch die Vernunft nicht zu ungehinderter Aeußerung kommen kann, selbst wenn sie noch eine Vorstellung von dem Widerstreit der irren Leidenschaft mit den Gesetzen der Pflicht und des Rechts hat. (Ideler).

Rücksichtlich des Einflusses des fixen Wahns auf die rechtliche Zurechnung kann zwar der Grundsatz aufgestellt werden, daß eine solche nicht mehr Statt hat, wo einmal constirt, daß die Handlung die Wirkung jenes krankhaften psychischen

Zustandes gewesen ist; — umgekehrt möchte aber diesem Satze eine allgemeine Geltung nicht beigemessen werden dürfen.

Während bei dem fixen Wahne (partiellen Wahnsinn) ungeachtet der eingewurzelten krankhaften Vorstellung, entschieden freie Selbstbestimmung und also Zurechnungsfähigkeit vorhanden sein kann, muß man auf der andern Seite vor der Ansicht (Hofbauer) warnen, daß dann nur die Zurechnung wegfalle, wenn die That mit dem Wahnbilde im Zusammenhange stand, und da, wenn man den Wahn als Wahrheit annähme, gerechtfertigt sein würde. Eine genaue Beobachtung solcher Kranken lehrt aber, daß es oft unmöglich ist, den Grund des Zusammenhangs der That mit dem Wahnbild zu erforschen, während ein solcher doch vorhanden ist, weil der Wahn oft eine vom fremden Beobachter nicht erkennbare, und selbst dem Kranken unbewußt wirkende Macht gewonnen, oder von andern später hinzugekommenen krankhaften Vorstellungen begleitet wurde, oder eine geistige Verwirrung erzeugte, welche die Erfordernisse der Zurechnungsfähigkeit aufhebt. (Mittermaier). Niemand kann so tief in die innerste Seelen-Verfassung schauen, um bestimmen zu können, wie weit sich die Herrschaft der fixen Idee über letztere erstreckt. Wer Geisteskranke aufmerksam beobachtet, wird leicht gewahr, daß der Schein ihrer angeblichen Besonnenheit ein sehr trügerischer und oft nur durch Außenverhältnisse erkünstelter ist, daß sie mit ihrem gesammten Denken und Handeln unter dem Zwange eines vernunftwidrigen Motivs stehen, und deßhalb der innersten Bedingung einer freien Selbbestimmung ganz verlustig sind, welche nicht an einzelnen Seelenäußerungen haften und den übrigen fehlen kann, wenn wir nicht die Seele für ein Aggregat von verschiedenartigen Elementen halten wollen.

Ganz treffend sagt Böcker (Lehrb. d. ger. Med.): „Wenn es schon schwierig ist, die Ideenassociation bei gesunden Menschen zu erkennen, so wird es noch bedenklicher, zu behaupten, daß die fixe Idee nicht in einem Zusammenhange mit der verbrecherischen Handlung gestanden habe; wir kennen die Mittelglieder nicht, durch welche mit Blitzesschnelle, und nach uns unbekannten Gesetzen ein gewisser Wahn einen Einfluß auf die Entschlüsse von Personen übt, welche von einer krankhaften Vorstellung beherrscht werden.“

Casper bemerkt hierüber: „So lange der Mensch im Stande ist,

die ihn fesselnde fixe Idee als solche anzuerkennen, sie sich zu objectiviren, so lang beherrscht er sie, wenn er auch nicht im Stande ist, sie in sich zu vertilgen, so lang steht der zügelnde Verstand über der fixen Idee, und der Kranke ist zurechnungsfähig. Das diagnostische Criterium für diesen Zustand ist sehr einfach; derartige Menschen ertragen die Berührung ihrer fixen Idee, ohne darauf sofort krankhaft zu reagiren. Sie räumen sie ein, sie lächeln, sie spotten selber darüber, aber sie können sich nicht von ihr trennen. Wenn aber die fixe Idee immer tiefere Wurzeln im Geiste gefaßt hat, wenn sie auf dem Boden einer Leidenschaft, der Rechthaberei, der Rachsucht, der Eifersucht, der Eitelkeit gewachsen ist, in der und durch die sie sich immer mehr nährt und wächst, wenn sie dann endlich den Kranken zu einer gesetzwidrigen Handlung, die von ihrem Standpunkte aus unternommen wurde, hinreißt, dann hat der Kranke aufgehört, die Herrschaft über sie zu führen, dann ist aus dem partiell Wahnsinnigen ein allgemein Wahnsinniger geworden.

Uebrigens kann immer nur die Beleuchtung jedes einzelnen Falls nach seinen Umständen von Entscheidung sein, und ist die abstrakte Frage, ob ein nur partiell Wahnsinniger für eine gesetzwidrige Handlung, die keine innere Beziehung zu seiner fixen Idee gehabt, für zurechnungsfähig zu erklären sei, eine ganz müßige."

Ellinger gibt hierüber folgende praktische Winke:

1) Es besteht der Wahn von irgend einer Beeinträchtigung durch gewisse Personen, gegen welche Rache gefühlt und ausgeübt wird.

Hier handelt das kranke Individuum oft aus reifer Ueberlegung und mit dem guten Bewußtseyn, daß ihm die Rache nicht zusteht, und welche Folgen dieselbe unter den gewöhnlichen Verhältnissen hat, und da kann es eintreten, daß es bald lieber die äußerste Strafe erleiden, und mit dem vermeintlichen Uebelthäter zu Grunde gehen, als länger noch unter seinen Einwirkungen stehen will, und bald von dem Satze ausgeht, daß es, einmal als Irrsinniger betrachtet und behandelt, auf die für denselben giltige Nachsicht ansprechen und demgemäß ohne Verantwortung und Strafe gesetzwidrig handeln könne. Hier scheint (nach Ellinger) dann auch im Allgemeinen von Zurechnung die Rede sein zu können. Allein wir möchten hier zu bedenken geben, daß, — wenn der Wahn eine solche Kraft erreicht hat, daß der Kranke davon sich nicht losmachen kann, und dadurch im

Zusammenhange die ganze Vorstellungs- und Handlungsweise bestimmt wird, — der Umstand nicht entgegen stehen kann, daß der Angeschuldigte lange mit sich kämpfte, was auf Ueberlegung und Kenntniß des Unrechts der That zu deuten scheint; denn dieser Kampf kömmt nur so lange vor, als der Wahn noch nicht den höchsten Grad der Herrschaft erreicht hat, und gerade hier möchte die Schlußbemerkung Ellingers von der größten Wichtigkeit seyn. S. u. 2) Es besteht Dämonenwahn, und der Kranke handelt aus den Eingebungen oder Antrieben der Dämonen. In diesem Falle könnte nothwendig werden zu ermitteln, ob und wie weit der Kranke einsah, daß die Dämonen etwas Unrechtmäßiges verlangten, und daß er ihnen widerstehen dürfte, und ob und wie weit er zu widerstehen vermochte. (S. u. Feuerbach üb. d. fixen Wahn, Wahnsinn aus Aberglauben.) 3) Der Kranke wähnt von Dieben 2c. umlagert, und weder des Eigenthums noch des Lebens sicher zu sein. — Hier dürfte der Stand der Nothwehr angenommen, und jede Zurechnung ausgeschlossen werden. 4) Das Selbstbewußtsein des Kranken ist alterirt, und derselbe handelt mit derjenigen Machtvollkommenheit, die ihm durch seine Stellung und Berufung in religiöser, politischer Hinsicht zu Theil geworden ist. Auch hier dürfte, wie in Punkt 3 von keiner Zurechnung die Rede sein.

Allein da eine fixe Idee nie so isolirt vorkömmt, wie man oft fälschlich glaubt, sondern immer mit einer Reihe von Wahnvorstellungen zu einem Systeme verbunden ist, dessen Gränzlinie wohl nie mit Sicherheit angegeben werden darf; da ferner das Gemüthsleben ein anderes und irreguläres geworden, die Lebensansichten oft ganz verschroben, und meistens auch Sinnestäuschungen vorhanden sind, was freilich manchmal erst bei tieferm Eingehen in die Seelenverfassung des Individuums zu Tage gefördert werden kann; da die Auf- und Ineinanderwirkung der seelischen Akte nicht mehr nach dem gewöhnlichen Maßstabe zu beurtheilen ist; so muß hier ein Urtheil, sobald nicht der Zusammenhang oder Nichtzusammenhang zwischen Wahn und That ganz evident dasteht, mit großer Behutsamkeit und Rückhaltung gegeben werden."

Wahnsinn aus Aberglauben. Zu allen Zeiten hat das Geheimnißvolle, Mystische, Wunderbare, oder was als solches erscheint, einen mächtigen Reiz auf den Menschen ausgeübt, Nichts ist fesselnder,

verlockender, als die Beschäftigung mit solchen Dingen, Nichts nimmt die Vernunft mehr gefangen. So Tischrücken, Wahrsagen, Psychographie. Eben deßhalb, weil jeder Mensch, der geistig niedrig stehende mehr, der höher gebildete weniger von Hause aus empfänglich ist für jenen Reiz, und weil überhaupt der Gedanke, die Empfindung an sich etwas Zündendes, Ansteckendes haben, wie Fröhlichkeit, Mißmuth und Traurigkeit ähnliche Empfindungen im Nachbar erregen; eben deßhalb erklärt es sich auch, warum zu allen Zeiten namentlich religiös-metaphysische, also sich auf das übersinnlich Wunderbare beziehende Ideen, wenn sie einmal mit einer gewissen Lebhaftigkeit aufgetaucht waren, sich verbreiteten, ja in ganzen Völkerschaften Wurzel faßten. Man kann sehen, daß Menschen, angesteckt von einer gewissen abergläubischen Idee oder Beschäftigung, sich unausgesetzt damit beschäftigen, ja Schlaf und Nahrung darüber vergessen, körperlich ganz herunterkommen, und es hat nichts Auffallendes, wenn wir solche Menschen vom Wissensdrange zur Ueberspannung, von der Ueberspannung zur Schwärmerei, von der Schwärmerei zur wirklichen wahnsinnigen Geistesstörung fortschreiten sehen. (Casper.)

Aberglauben, insbesondere wenn er mit Eigennutz verbunden, kann kein rechtlicher Entschuldigungsgrund sein. Wer einen Menschen tödtet, um mit dessen Blut seine Krankheit zu heilen, handelt zwar aus einer abergläubischen unrichtigen Voraussetzung, und verfehlt die Zwecke seiner gesetzwidrigen That. Allein abergläubige Meinungen machen an und für sich, so wenig als andere Irrthümer den Menschen zu einem Wahnsinnigen. Wer ein Verbrechen beschließt, um einen irrigerweise für erreichbar geglaubten, in der That aber unerreichbaren Zweck dadurch zu erlangen, hat ebenso gewiß aus rechtswidrigem strafbaren Vorsatze gehandelt, wie der Räuber, welcher einen Menschen umbringt, weil er Geld bei ihm vermuthet, allein in dieser Erwartung sich betrogen hat.

Fixe Irrthümer, sie seyen so groß oder so klein, so zahlreich oder gering sie immer wollen, selbst wenn sie zu einer Handlung in unmittelbarer Beziehung stehen, wenn sogar die Erreichung eines im fixen Irrthum gesetzten Zwecks Beweggrund zum Handeln gewesen wäre, machen diese Handlungen noch nicht zu Ausgeburten des Wahnsinns, und rücken sie nicht aus dem Gebiete der Zurechnungsfähigkeit

heraus. Jene polnische oder schlesische Fürstin des Mittelalters, von der die Sage erzählt, daß sie, in der Meinung, Jungfrauenblut sei das untrügliche Mittel ewiger Jugend und Schönheit, in ihrem Schlosse Mädchen schlachten ließ, um sich in ihrem Blute zu baden, war ein sittliches Ungeheuer, aber keine Wahnsinnige, so gut, als der übrigens bemitleidenswerthe Sand nichts Geringeres war, als ein vollkommen zurechnungsfähiger Meuchelmörder, obgleich er in einem fixen sittlich politischen Wahne befangen war, aus welchem seine Handlung als Folge hervorgegangen ist. Einbildungen und fixe Vorstellungen, mögen sie von freudigen oder traurigen (melancholischen) Affecten erzeugt sein, sind an und für sich selbst weder Wahnsinn noch Verrücktheit, noch Beweis der Nichtzurechnungsfähigkeit einer damit in Verbindung stehenden Handlung. Ein Wahn geht erst alsdann in wahre, die Zurechnung aufhebende Geisteskrankheit über, wenn er von der Art oder zu solchem Grade gesteigert ist, daß dadurch in der Person, entweder überhaupt oder in besondern Beziehungen die natürliche Fähigkeit aufgehoben wird, die Beschaffenheit der Handlungen zu erkennen, und dieser Erkenntniß gemäß den Willen zu bestimmen. Unter dieser Voraussetzung erst ist der geistige Zusammenhang zwischen der äußern That und dem Willen des Menschen gelöst. Er hat aufgehört, seiner Handlungen Herr zu sein, weil er des Vermögens, sein Thun den Verhältnissen des Lebens gemäß einzurichten, seinen Willen nach verständigen Zwecken zu bestimmen, beraubt ist. Was er in diesem Zustande that, ist dann nicht eine Handlung seines Willens, weil er entweder gar nicht wußte, daß er etwas that, oder nicht wußte, was er that, oder ganz etwas Anderes gewollt als gethan hat. Bei solcher Zerrüttung des Verstandes in seinen Verhältnissen zu dem Willen und dieses Willens zu äußeren Handlungen, — ist folglich der Mensch, je nach dem er an allgemeinem oder partiellem Wahnsinne leidet, ganz oder zum Theile seinen geistigen Verhältnissen zur Außenwelt entrückt, und heißt daher, soferne dadurch sein Geist aus der ihm von der Natur angewiesenen Stelle herausgerissen worden, ein Verrückter. (Feuerbach.)

Bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit abergläubischer Personen ist vor Allem das Augenmerk darauf zu richten, ob auch wirklich der bestimmte Aberglaube den vollen Grund des

Vergehens in sich enthält, und nicht vielleicht außer einem wesentlichen Zusammenhange mit den eigentlichen Triebfedern zur That steht, und nur als Schutzwehr benutzt wird; dazu aber ist die geistige Beschaffenheit des zu beurtheilenden Individuums in ihrer Gesammtheit zu erforschen.

Bei den in Folge eines falschen, religiösen Mysticismus entstandenen irrigen Vorstellungen von Recht und Unrecht, Verbrechen und Strafe kommt es nicht darauf an, daß der Handelnde nicht Unrecht zu thun glaubte, sondern seine Vorstellungsweise für richtig hielt; wenn eine falsche Geistesrichtung z. B. durch öfteres Bibellesen, und Mißverständniß einzelner Lehren (wie dieß oft der Fall ist), namentlich von der „Gnade" entstanden ist, oder z. B. der Satz aufgestellt werden will: „Die Lebenserhaltung sei von Gott geschenkt; will nun dieser, daß der Mensch nicht länger leben soll, so läßt er ihn auf irgend eine Weise umkommen; da nur die That nicht verhindert wurde, wie der Thäter wohl geglaubt und gehofft haben mag, so denke er, es sei der Tod seines Opfers Gottes Wille gewesen;" so kann auf das Falsche eines solchen Raisonnements und seinen Einfluß auf die Handlungsweise in so lange nichts ankommen, als eine solche Verkehrtheit der Begriffe nicht sowohl auf absolutem Mangel des Verstands, als auf mangelhafter Ausbildung und unterlassenem Nachdenken beruht, während der Verbrecher vermöge seiner geistigen Organisation das Strafbare seines Verbrechens hat einsehen können, eine geistige Beschränktheit desselben mithin der Grund des Verbrechens nicht war.

Will der Thäter seine That damit entschuldigen oder beziehungsweise motiviren, weil es für den Getödteten besser sey zu sterben, als im Elend zu leben, so gilt gegen eine solche Auffassung der Grundsatz: „daß sich die Zurechnung zunächst auf den Vorsatz beschränkt", so daß die Strafe niemals gemindert wird, wenn die Absicht auf etwas angeblich Gutes gerichtet war.

So wenig die Ueberzeugung, das gesetzlich Verbotene sei im Gewissen erlaubt gewesen, die Zurechnung aufhebt, so können doch bei Beurtheilung der im Schwärmer- und Sektenglauben begangenen Verbrechen, Motive und Voraussetzungen der Angeschuldigten unter Umständen sich als wahre, den Thäter bestimmende Wahnvorstellungen (S. o.) darstellen.

Ueber den Zusammenhang der Grausamkeit mit der Empfindelei sagt Feuerbach:

„Mit der romanhaften Schwärmerei ist, zumal in halbgebildeten oder von Natur zur Kälte hinneigenden Gemüthern sehr nahe die Empfindelei verwandt, welche durch das nicht Empfundene, blos als empfunden Vorgestellte den innern Sinn gleichsam zwangsweise kitzelt, in welcher der Mensch bloße Grimassen von Empfindungen als wirkliche sich selbst und Andern aufzulügen sucht, und wodurch er, sobald ihm dieses habituell geworden, sich den Quell der gewissesten Wahrheit, nämlich das Gefühl in dessen innersten Tiefen für immer vergiftet. Verstellung, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Tücke, und was Allem diesem anhängt, das sind die Saaten, die, wo nicht nothwendig, doch sehr leicht, alsdann aber üppig wuchernd in einer Seele aufgehen, welcher es zur Gewohnheit geworden ist, mit ihren eigenen Gefühlen gleichsam Fälscherei zu treiben. Ueberdieß ersticken die wahren Gefühle sehr leicht unter den erlogenen, und so ist es erklärbar, warum sich die Empfindelei mit der entschiedensten Gefühllosigkeit und Starrheit des Gemüthes, sogar mit Grausamkeit sehr wohl verträgt. (Giftmischerin Zwanziger.)“

Ein schreckliches Licht auf die wahre Quelle der blutdurstigen Gesinnung vieler der Wollust fröhnenden, sie mit dem Mantel der Heiligkeit verhüllenden Fanatiker wird durch die Thatsache geworfen, daß Wahnsinnige, welche ihren Verstand durch Ausschweifungen, Onanie zerrüttet hatten, das lähmende Bewußtseyn ihrer Schuld nicht auf andere Weise als durch eine Selbsttäuschung von sich abzuwälzen wußten, indem sie sich einbildeten, von Gott zur Bestrafung der Sünde anderer Menschen, namentlich ihres Unglaubens berufen zu seyn. (S. o. wahnsinniger Personentausch.)

Auch die psychischen Gelüste der Schwangern hat man unter den „fixen Wahn“ gereiht, den sie das eine Mal erfolgreich beherrschen können, während er sie das andere Mal zu gesetzwidrigen Handlungen, von ihrem Standpunkte aus unternommen, hinreißt. (Casper.)

Es handelt sich aber dann nicht mehr um das Gelüste rein als solches, sondern um einen getrübten Seelenzustand, der, basirt auf die Schwangerschaft, in dem Gelüste seinen ersten Keim fand, sich in die Form desselben einhüllte, und mit und neben jenem entstanden ist.

Es herrschen zuerst oft rein somatische und instinktive Anreizungen (Verstimmung der Magennerven), die aber in gesteigerter Heftigkeit die Psyche übertäuben und partiellen Wahnsinn erzeugen können, zumal, wenn auch andere Verstimmungen der Sensibilität vorausgegangen oder gegenwärtig sind.

Nur berufe man sich nicht auf die Unwiderstehlichkeit der Begierde, wenn sie nicht in wirklicher Seelenkrankheit, in Geisteszerrüttung, (h. fixer Wahn) begründet erscheint. — Was aber die Widersinnigkeit dieser Gelüste betrifft, so liegt sie bei den physischen oft nur in ihrer Ungewöhnlichkeit, und beruht in einem krankhaften, rein körperlichen Zustande, ohne daß darum schon Grund vorhanden wäre, anzunehmen, daß auch die Seele dabei leide. Die geistigen sind oft nur in so fern widersinnig, als sie mit den gewöhnlichen Neigungen, Bedürfnissen und Gewohnheiten, im nicht schwangern Zustande in Widerspruch stehen. Doch auch dieß kann noch nichts beweisen. Sind nicht erstens Neigungen und Bedürfnisse und Gewohnheiten der Veränderung auch noch durch andere Umstände als allein durch die Schwangerschaft, und nicht weit mehr, als durch diese unterworfen? Darf man also eine solche Handlung geradezu der Schwangerschaft zur Last zu legen? Schließt ferner bei Geistesgesunden der Besitz des Nothwendigen und selbst Reichlichen die Begierde nach dem Ueberflüssigen aus? Man weiß auch von vielen wohlhabenden Nichtschwangern, daß sie sich plötzlich, bisher über allen Verdacht erhaben und übrigens keine Spur der Geisteskrankheit zeigend, des Diebstahls schuldig machten. Eine Unterdrückung oder durch Umstände erzwungene Nichtbefriedigung solcher Gelüste wird auch nicht den vollen Ausbruch einer Gemüthskrankheit in andern Symptomen verursachen, der bei wirklichen Geisteskranken unter ähnlichen Umständen gewöhnlich erfolgte. Man wird daher einen solchen Zustand eines excessiven abnormen Begehrungsvermögens, ohne das Vorstellungsvermögen und die ganze übrige Seele als krank erscheinen zu lassen, wohl mit Recht ins Gebiet der Launen, des Eigensinns, der Rechthaberei, der Herrschsucht verweisen. Wollte man aber einen solchen Zustand als in der Schwangerschaft beruhend annehmen, so kann er doch nicht die Verantwortlichkeit für solche Handlungen aufheben, sobald die Vernunft noch im Stande ist, das Begehren nicht nur als ein krankhaftes, blos in der Schwangerschaft begründetes, sondern auch als

ein [illegible] zu erlangen. Dieß fand auch in allen bekannt gewordenen, hieher gehörigen Fällen statt. Die dem Gelüste zu stehlen nachgaben, beriefen sich auf die Schwangerschaft, und suchten den Diebstahl zu verheimlichen. (F e u e r b a c h.)

Für überwunden muß der Standpunkt des Gutachtens eines bayerischen Medicinalcomité's aus dem Jahre 1819 angesehen werden, wo es heißt: „Die von der Pica, bei den Schwangern Malacia genannt, Befallenen treten in die Kindheit zurück, wo die Phantasie unter den Vermögen der Seele die herrschende ist, und da dieser Zurücktritt ohne ihr Verschulden sich ereignet, so liegt am Tage, wie die vorliegende Aepfelentwendung (nächtliche) geahndet werden dürfte. Hierorts glaubt man, daß keine E r b s ü n d e auf dem Menschengeschlechte lasten würde, wenn Eva sich in dem Zustande jener Frau befunden hätte, als sie in Gesellschaft ihres Mannes den Apfel vom Baume brach."

Die D i a g n o s e der a l l g e m e i n e n Verrücktheit ergibt sich aus den auffallend heftigen Bewegungen und Gebärden, der Unruhe, die den Kranken an keinem Orte länger weilen läßt, aus dem eigenthümlichen Mienenspiele mit dem stechenden irren Blicke, dem sinnlosen Geschwätze, welches unausgesetzt fortdauert und wobei die Kranken von einer Idee zu der andern ohne den innern Zusammenhang überspringen.

Das E r i n n e r u n g s v e r m ö g e n der I r r e n auf Vorfälle, die sich während der Krankheit ereigneten, oder auf Personen, mit denen sie während derselben in Berührung waren, ist gewöhnlich gut; dagegen ist es mangelhaft oder irrig in Bezug auf die Vorfälle, welche v o r der Krankheit statt hatten.

Die Form des p a r t i e l l e n W a h n s i n n s hat in ihrer Erforschung große Schwierigkeiten, weil bei solchen Kranken oft eine geistige Klarheit, ein logischer Sinn in ihren Gesprächen, eine Schlauheit in der Durchführung ihrer krankhaften Vorstellungen sich findet, daß auch der gewandteste Arzt, wenn er nicht lange den Kranken beobachtet, getäuscht werden kann. Solche Kranke wissen oft ihren krankhaften Wahn zu verbergen und lassen sich nicht leicht erwischen. So sind auch die k l u g g e t r o f f e n e n V o r b e r e i t u n g e n, d i e s y s t e m a t i s c h e D u r c h f ü h r u n g d e s P l a n e s keine Beweise für geistige Gesundheit.

Denn das ist eben die Natur des p a r t i e l l e n W a h n s i n n s,

daß dabei keine Verwirrung der Sinne vorkömmt, daß der geschäftige Verstand die Mittel zum Zwecke, den der Wahn für nothwendig erkennt, wählt, und daher über alle andern Verhältnisse, die nicht mit seinem Wahn im Zusammenhang stehen, richtig urtheilt, und der Thäter sich auch bestimmt an die Nebenumstände erinnert. Selbst eine eingestandene Verstellung beweist nichts, indem der Angeschuldigte oft durchaus nicht für wahnsinnig gehalten werden will, die Todes-Strafe wünscht.

Bekenntnisse können alle innern und äußern Bedingungen der Glaubenswürdigkeit erfüllen, alle Zeichen des Selbstbewußtseyns und der klarsten Erinnerung an die verübte That an sich tragen, ohne darum *für sich allein* als Beweis zu gelten, entweder daß der Bekennende zur Zeit der That im Zustande der *Zurechnungsfähigkeit* oder daß er zur Zeit der Ablegung des Geständnisses bei Verstand gewesen sey. — Wer sich seiner vergangenen Handlung noch bewußt ist, war nothwendig auch *seiner selbst bewußt*, sowohl zur Zeit jener Handlungen, als auch zur Zeit dieser Geständnisse. Denn die Erinnerung schließt das Bewußtseyn des Gegenstandes dieser Erinnerung nothwendig in sich, und das Bewußtseyn eines Gegenstandes, als Beziehung desselben auf das vorstellende, unter allem Wechsel der Erscheinungen beharrende Ich ist mit dem Selbstbewußtseyn eins. Es gibt aber die *Zurechnung ausschließende, gleichwohl das Selbstbewußtseyn nicht auslöschende Geisteskrankheiten*, mögen diese nun Wahnsinn, oder mit sonst was immer einem Namen benannt werden. — Wenn ein solcher Geisteskranker von dem einen oder andern Umstande früherer Geständnisse durchaus nichts mehr zu wissen behauptet, so ist darum noch nicht an ein absichtlich wissentliches Leugnen zu denken, sondern dieß daraus zu erklären, daß zu dieser Zeit bereits einzelne Theile seines wachenden Traumes (Wahnsinns-Paroxysmus) in seinem Bewußtsein zu erlöschen begannen, sowie vielleicht später, nach seinem vollkommenen Erwachen aus dem Wahnsinne, der ganze lange schwere Traum in seiner Erinnerung verschwunden war.

Eine vorher verkündete *Drohung* bei Wahnsinnigen, die sich für erlittene Beleidigungen durch Mord zu rächen suchen, ist oft nur ein Schwelgen im Vorgenuß, die *Offenheit* ihrer Ausführung aber

das stolze Prunkkleid, angelegt um die höchste Wollust befriedigter Rache in einer Art von Festlichkeit zu genießen.

Lucidum intervallum der Geisteskranken.

Nicht immer sind die Geisteskrankheiten anhaltende, sondern sie bessern sich, oder verändern ihre Form in einer Art und Weise, welche einem Nachlasse oder Aufhören der Krankheit ähnlich ist. Wenn daher eine gesetzwidrige Handlung von einem Menschen in diesem Zeitpunkte, d. h. nachdem eine offenbare Seelenstörung vorherging, begangen worden ist, so entsteht zunächst die Frage: ob die Geisteskrankheit gänzlich vorüber, (Genesung), oder ob dieselbe in einer Art schlummernden, möglicherweise auf die Handlungsweise doch noch einflußreichen Zustandes vorhanden ist.

Die Genesung ist noch nicht als vollkommen eingetreten zu betrachten, wenn der frühere Charakter sich nur theilweise wieder hergestellt hat, der Genesende seine Krankheit im Allgemeinen oder nach einzelnen Seiten hin nicht einsehen will, von ihr ungerne spricht, eine hohe Reizbarkeit des Gemüthes, Mißtrauen, oder eine mehr als stille oder mäßige Freude und noch Fremdartiges in seinem Aeußern zeigt, wenn er nicht ruhig der Gestaltung seiner Zukunft entgegensieht, — mag auch an der Intelligenz in formeller und materieller Beziehung nicht die geringste Anomalie mehr wahrzunehmen seyn. (Ellinger).

So lange körperliche Leiden, die mit frühern Anfällen von Irrseyn in Causal nexus gebracht werden mußten, nicht gänzlich verschwunden sind, muß man auch sein Urtheil über eine völlige psychische Genesung suspendiren.

Wo die Genesung aber nicht mit Gewißheit dargethan ist, bleibt die Zurechnungsfähigkeit für eine incriminirte Handlung immerhin zweifelhaft. Ob die psychische Krankheit lange oder kurze Zeit gedauert hat, ob sie mehr oder weniger intensiv hervorgetreten ist, dieß hat hier keinen ändernden Einfluß; eben so wenig, als der Umstand, daß die That anscheinend mit Ueberlegung und Vorbedacht ausgeführt worden ist. Immer aber steht die Rückkehr des freien Vernunftgebrauchs im Verhältniß zum Fortschritte der Genesung, so auch — außer den individuellen Umständen — zu der Zeit,

die zwischen dem Aufhören der Seelenstörung und der Verübung der fraglichen That liegt.

Die verschiedenen Arten der Besserung oder Unterbrechung einer psychischen Krankheit bieten nach der Dauer und dem Grade der gemüthlichen Beruhigung mehrere Unterschiede: 1) Die Remission, wo im Allgemeinen ein Nachlaß der Krankheitserscheinungen eintritt, ohne daß derselbe geradezu ein so bedeutender ist, daß er scheinbar mit Genesung in Concurrenz trete. 2) Die Alternation oder der Wechsel zwischen den psychischen Krankheitsformen, hauptsächlich zwischen Schwermuth und Manie, jedoch nicht zwischen psychischen und somatischen Krankheitserscheinungen. Das Individuum hat z. B. längere Zeit an krankhafter Gemüthsdepression oder Exaltation gelitten; diese vermindert sich allmählig, und macht einer anscheinend gesunden Stimmung Platz, welche aber nicht lange währt, sondern mehr oder weniger schnell in die der frühern entgegengesetzte Stimmung übergeht. 3) Das Lucidum intervallum, der lichte Zwischenraum, wo Bewußtseyn im Allgemeinen und Einsicht in die vorangegangene und gegenwärtige Lage, aber mit Fortdauer einer mäßig alterirten Gemüthsstimmung eingetreten ist. Der Mensch ist noch nicht der, welcher er vor dem Beginne seiner Krankheit war. Wäre er dieses, so müßte er als genesen erklärt werden, und von einem Lucidum intervallum könnte keine Rede mehr seyn. — Die Intermissionen, wo die Krankheit in mehr oder weniger bestimmten Perioden wiederkehrt, von diesen Intervallen zu trennen, ist nicht nöthig, — (denn jene oft Jahre lang andauernden sog. Intermissionen bei Menschen, die Anlage zum Wahnsinn haben, und die so rein sind, daß auch nicht der leiseste Zug der Krankheit übrig geblieben ist, gehören nicht hieher) da in den hellen Zwischenzeiten, sie mögen periodisch oder erratisch, kürzer oder länger, rein oder weniger rein seyn, — (nach Reil) immer noch, selbst in den reinsten, eine Abweichung von dem Einklange der Seelenkräfte zur Einheit der Vernunft übrig bleibt. Das Zusammenfassen des Organismus zur Individualität und das klare Bewußtseyn der Persönlichkeit kehren am spätesten in die zerrissene Seele zurück. Die völlige Kenntniß seines gegenwärtigen Zustandes kann dem Kranken fehlen, (Verwirrung, Verstandesschwäche, vermehrte Reizbarkeit) und er daher zu Irrthümern verleitet seyn, die ihm nicht zur Last ge-

legt werden können. Eine gewisse psychische Verstimmtheit kann leicht unter dem Einfluße schädlicher Reize eine Exacerbation der Krankheit herbeiführen.

Mittermaier ist der Ansicht, „ein lucid. intervallum sey nur dann vorhanden, wenn der Kranke bei noch bestehender Krankheit seinen Zustand erkenne, und weder durch eine ihn beherrschende fixe Idee, noch durch einen blinden Impuls am freien Willen gehindert werde. Ein solcher Zustand aber hebe die Zurechnung auf, weil es sich nicht erweisen lasse, daß nicht die Krankheit auf eine uns verborgene Weise ihren Einfluß auf den Kranken geübt habe, daß nicht die Krankheit selbst durch einen plötzlichen Anfall oder durch ein ganz unbekanntes Erregungsmittel sich eingestellt habe; da Alles, was man über gewisse Gesetze sage, nach denen die Krankheit wiederkehren solle, trügerisch sey, weil der krankhafte Zustand des Gehirns den Geist trübe, und Handlungen erzeuge, deren Zusammenhang man nicht ergründen könne."

Friedreich bemerkt hierüber, nachdem er auf die nothwendige Trennung der momentanen Remissionen in den Anfällen der Tobsucht, und der Zeiten im fixen Wahn, wo es dem Kranken an Gelegenheit fehlt, auf seine fixe Idee überzuspringen, aufmerksam gemacht: „Uebrigens darf man nicht überall, wo man die Wahnsinnigen nicht wahnsinnig urtheilen und handeln sieht, eine helle Zwischenzeit annehmen, denn wo diese seyn soll, muß der Wahnsinnige seinen Irrthum entweder ganz vergessen haben, oder doch für diese Zwischenzeit davon zurückgekommen seyn, so daß der Irrthum, den er in Anfällen des Wahnsinns hegt, von ihm alsdann für Irrthum erkannt wird. Endlich pflegen die einzelnen Paroxysmen sich oft nur allmählig zu endigen, und eben so allmählig wieder zu beginnen, so daß das Lucidum intervallum zwischen diesen langsamen Uebergängen nur sehr kurz seyn kann, und dann sich äußerst schwer bestimmen läßt; und wechselt in manchen Fällen das Irreseyn mit den lichten Zwischenräumen so schnell ab, daß man nicht mit Unrecht zu sagen scheint, der Mensch rase mit Vernunft.

Die Disposition muß hier von einem ganz andern Gesichtspunkte, als im gewöhnlichen Leben betrachtet werden. Man verwechsle hier nicht die Disposition zum Erkranken überhaupt vor der wirklichen

Ausbildung eines Krankheitsprocesses mit der besondern Disposition zur Hervorrufung einzelner Paroxysmen in einer schon wirklich im Organismus erzeugten Krankheit. Im letztern Falle fällt die gleichzeit dem Individuum oder vielmehr seiner Krankheit eigenthümliche Disposition zur Wiederkehr einzelner Paroxysmen mit dem Wahnsinne selbst zusammen, und kann nicht als getrennt von ihm gedacht werden, weil eben dieses Erscheinen und Verschwinden des Paroxysmus zum Wesen solcher periodischen Krankheiten gehört: — Wenn aber auch einerseits dem Wahnsinne immer etwas körperlich Krankhaftes zu Grunde liegt und anderseits im hellen Zwischenraume der Wahnsinn selbst noch und mit ihm seine somatische Bedingung fortwährt, so wird doch in Bezug auf die Willensfreiheit des Wahnsinnigen in seiner lichten Zwischenzeit mit einer allgemeinen Entscheidung nichts gethan seyn, wiewohl sich im Allgemeinen behaupten läßt, es fehle blos der während der Paroxysmen vorhanden gewesene gebundene Zustand seiner Willensfreiheit, woraus aber noch gar nicht folgt, daß ihm jetzt, im lichten Augenblicke positiv die Willenskraft, die Willensfreiheit wiedergegeben sey, wie er sie im gesunden Zustande besessen. (Analogie zwischen den somatischen [Apyrexie des Fiebers] und psychischen Krankheiten.) Nehmen wir z. B. einen Tobsüchtigen; er ist in der hellen Zwischenzeit zwar frei von dem hohen Grade der Willensunfreiheit, die sich in seinen tobsüchtigen Paroxysmen ausspricht; hat er aber deßhalb wieder die normale Willensfreiheit erlangt, die ihn sichert, daß er nicht jedem Triebe, jeder Neigung, die sich in ihm durch innere oder äußere Veranlassung entwickelt, augenblicklich unterliegt, welcher er im psychisch-normalen Zustande Meister geworden wäre? Gemäß der Disposition ist der psychische Zustand im lucidum intervallum von der Art, daß irgend eine Veranlassung, die zu einer andern Zeit vielleicht spurlos vorübergegangen wäre, hier zu gewaltsamen, gesetzwidrigen Handlungen aufregt, eben weil die normale Kraft des Willens noch nicht wiedergegeben, dieser noch nicht vollkommen unter die Herrschaft der Vernunft gesetzt ist.

Immerhin wird hier schwer mit Bestimmtheit zu unterscheiden seyn, ob die Handlung wirklich im lucidum intervallum geschehen ist, oder ob sie das Resultat eines durch innern oder äußern Anreiz (für den ohnehin eine größere Empfänglichkeit da ist) zu frühzeitig her-

vorgerufenen Paroxysmus war, der ohne diese Veranlassung noch nicht eingetreten wäre.

Endlich ist ein großer Unterschied zwischen der Vernunft, zwischen der psychischen Fähigkeit, die Moralität einer Handlung zu erkennen, und zwischen der Willensfreiheit*). Es kann ein Kranker in seinem lichten Augenblicke immerhin vernünftig urtheilen, die Moralität der Handlungen erkennen, und dennoch nicht im vollkommenen Besitze der Freiheit seines Willens, folglich nicht (vollkommen) zurechnungsfähig seyn."

Man verwechsle aber mit „lichten Zwischenräumen" die „Recidive" nicht. Wenn Jemand vor Jahren an einer Geisteskrankheit litt, und vollkommen wieder genesen ist, so erscheint er deßhalb nicht für unzurechnungsfähig für die Zwischenzeit, weil er später z. B. in Folge einer langen Haft von einer neuen Geisteskrankheit befallen wird.

Die folgende Ansicht Caspers ist einerseits zu streng, und engt anderseits die ärztliche Competenz zu sehr ein: „Ein Lucidum intervallum kömmt in der strafrechtlichen Praxis nur äußerst selten zur Sprache, und es kann sich in allen Fällen nur um den Zustand zur Zeit der That handeln, und mag es, wenn die vollkommene Freiheit der Wahl zu dieser Zeit mehr oder weniger bestimmt als bestanden erwiesen, dem Richter überlassen bleiben, in dem frühern Bestehen eines Wahnsinns „vor der Zeit der That" einen Milderungsgrund zu finden, oder nicht."

Allerdings glauben wir, daß die Frage, ob eine im lucid. intervallum begangene Handlung imputationsfähig sey, in praktischen Fällen weniger häufig zur Sprache kommen möge. Denn da eine helle Zwischenzeit nur zwischen zwei Krankheitsparoxysmen stattfindet, so müßte bei vorkommenden Fällen immer erst erwiesen werden, daß die Handlung in einer hellen Zwischenzeit verübt wurde; man müßte daher stets einen auf den vorhergehenden Anfall folgenden zweiten abwarten. Nur in dem Falle, daß kurz auf eine solche psychisch zweifelhafte Handlung wirklich ein unzweifelhafter Paroxysmus folgt, läßt sich die erwähnte Frage aufwerfen; dauerte es einstweilen eine längere Zeit, so müßte das Urtheil bis dahin suspendirt werden. Wäre aber eine That selbst in einem Krankheitsparoxysmus begangen worden, dann

*) Nach der freien Willenstheorie.

fiele sie auch nicht in die helle Zwischenzeit, sondern sie begränzte dieselbe. Hätte sich auch früher einmal bei einem Individuum ein lucid. intervallum herausgestellt, und ließe sich dieses in der Folgezeit eine solche zweifelhafte Handlung zu Schulden kommen, so könnte man noch nicht sagen, daß sie im lucid. intervallum begangen wurde, sondern man müßte einen dritten Anfall abwarten.

Die Frage selbst aber, falls eine Person, die schon ein oder mehrere Male an Anfällen von intermittirendem Irrseyn gelitten hatte, eine illegale, zweifelhafte Handlung verübte, wäre ganz allgemein zu stellen: „Liegt dieser Handlung eine psychische Krankheit zu Grunde, oder nicht?" Als Anhaltspunkte hiefür kann man die Wiederholung, Dauer und Aufeinanderfolge der einzelnen Anfälle, die Form und Ursache des vorhergehenden Anfalls im Vergleiche mit der während der lichten Zwischenzeit verübten That, Beweggrund, (causale und occasionelle Momente) der That, wenn er sich ermitteln läßt, herrschende Vorstellungen während eines frühern, unzweifelhaften Irrseyns, Illusionen oder Hallucinationen während früherer Anfälle, Aehnlichkeit des Entschlusses mit dem Charakter und der Natur des Irrseyns, welches in früherer Zeit auftrat, benützen. So lange daher die irrigen Vorstellungen, welche ein Individuum früher beherrschten, von demselben nicht als solche anerkannt oder aufgegeben worden sind; so lange es noch an die Wahrheit der Illusionen und Hallucinationen glaubt, wenn es auch dieselben nicht mehr wahrnimmt; so lange nur noch eine leichte Aufregbarkeit, eine psychische Verstimmung oder Depression an einem solchen Individuum zurückbleibt, ist dasselbe noch nicht im Besitze seines unbestrittenen vernünftigen Selbst-Bewußtseyns.

---

d) Stumpfsinn, Blödsinn, Verwirrtheit.

Die geistige Schwäche hat mehrere Grade, für die man besondere Benennungen gewählt hat. Der höchste Grad heißt Idiotismus, ein vollkommenes Ermangeln aller Intelligenz und des moralischen Gefühles, ohne Sprache, kaum mit Ausstoßen unarticulirter Laute und thierähnlichem Verhalten. Der Cretinismus, welcher sich schon durch die Form in der Bildung des Körpers, namentlich des

Schädels ausspricht, schließt nicht nothwendig den Idiotismus in sich; sondern läßt Grade hinsichtlich der geistigen Fähigkeiten wahrnehmen (Cretinischer Blödsinn und Stumpfsinn) und die Behandlung und resp. Erziehung vermag viel für die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten. Nach diesem kömmt der Blödsinn und Stumpfsinn (Schwachsinn); dann die Dummheit, Einfalt und Albernheit als die niederern Grade der Geistesbeschränktheit.

Der Blödsinn ist jener abnorme Zustand des Erkenntniß- oder Vorstellungsvermögens, worin alle Denkkräfte, Perception, Combination und Erinnerungsvermögen so darnieder liegen, daß der Geist gar nicht mehr wirken und schaffen kann, die höchste Schwäche aller Seelenvermögen, Unfähigkeit, den Verstand auf bestimmte Gegenstände zu fixiren, die Gedanken in geordneter Weise an einander zu reihen, und überhaupt logisch zu denken, d. h. aus gewissen Vordersätzen richtige Schlüsse zu ziehen. Besteht die Krankheit jener Sphäre darin, daß die Vorstellungen durch eine übermäßige Aufregung getrübt, die Begriffe verkehrt, das Urtheil unrichtig wird, so nennt man dieß Verrücktheit; beim Blödsinn aber sind die sinnlichen Wahrnehmungen, das Gedächtniß und das Urtheilen sehr schwach oder mehr oder weniger ganz aufgehoben. Die Kranken sind gegen Alles, was sie umgibt, gleichgiltig, und höchstens ist noch das niedrige Begehrungsvermögen zurückgeblieben, das aber auch sogar fehlen kann, so daß sie selbst zur Annahme von Nahrung angehalten werden müssen (Vollcretinen).

Der Blödsinnige kann das Gewöhnliche beobachten und auffassen, wenn sich aber etwas Ungewöhnliches ereignet, steht ihm der Verstand still, und er weiß nicht mehr, was er denken oder thun solle. Er hat eine Ahnung von Religion, aber keine religiöse Einsicht. Recht und Unrecht kann er im einfachsten Falle von einander unterscheiden, aber mehr nach Gewohnheit und Beispiel, als durch eigenes Urtheil. Er kommt nicht leicht zu einem freien Entschlusse; der vorzüglichste, fast einzige Antrieb zu seinen Handlungen sind seine auf Befriedigung seiner Bedürfnisse gerichteten Triebe. Zuweilen sind die Sinne geschwächt; und es kommen Täuschungen derselben, besonders des Gehörs, vor. Hie und da äußern die Kranken eine ununterbrochene, zwecklose Thätigkeit (erethischer Blödsinn.) Bewegen der Arme, Wackeln mit den Beinen, Lachen ohne Ursache, Schwätzen ohne Zu-

sammenhang. Oft herrscht im Gefühlsvermögen eine ungewöhnliche Reizbarkeit, so daß sie durch einen harmlosen Scherz sich dergestalt beleidigt fühlen, daß sie sofort in Schimpfen, Drohen und Schlagen übergehen.

Der Stumpfsinn ist ein allgemeiner hoher Grad von körperlicher und geistiger Trägheit, der besonders die Gemüthsseite angeht, eine mehr oder weniger bedeutende Beschränktheit des Verstandes, aber mehr noch eine Abstumpfung der äußern Sinne und des innern Sinns, des Gefühls, ein mehr oder weniger vollständiger Mangel des sittlichen Bewußtseyns mit einer sehr großen Trägheit des Willens. Zwei wesentliche Attribute des Stumpfsinns sind: Mangel des Erinnerungsvermögens, und Theilnahmelosigkeit am eigenen Schicksale. Man verwechsle aber mit dem Stumpfsinn nicht das Phlegma, die Geistesträgheit und Theilnahmslosigkeit, in welchem letztern oft Menschen von gemessener Ueberlegung und sicherem Urtheile sich bewegen. Jener wird, besonders wenn er in seiner Ruhe gestört wird, oder seine Bedürfnisse nicht befriedigt werden, störrisch und geräth leicht in den heftigsten Zorn, in eine wahre Wuth.

Der Zorn des Stumpfsinnigen bricht nicht immer unmittelbar nach der Anreizung dazu in die That aus, sondern diese folgt zuweilen erst später nach, indem der Beleidigte seinen Beleidiger plötzlich wieder erblickt, oder auf irgend eine Weise lebhaft an ihn erinnert wird; da lebt der Zorn, der vielleicht unmittelbar nach der That weniger heftig war, plötzlich in ihm auf, und er verübt die That der Rache jetzt erst im wirklichen Affekte, in welchem er nicht weiß was er thut.

Die in der Aufwallung des Zornes verübte That des Blödsinnigen oder Stumpfsinnigen ist nicht immer eine sinn- und zwecklose, sondern sie hat den Zweck, einen Wunsch, ein Bedürfniß, einen Trieb zu befriedigen, und entspricht diesem Zwecke recht gut, aber steht gewöhnlich in keinem Verhältnisse zu der Veranlassung, und es ist ersichtlich, daß der Thäter von der Bedeutung, Tragweite und den Folgen derselben keinen Begriff hatte. Sie trägt zu gleicher Zeit den Stempel des Blödsinns und der Wuth an sich, bei dem Blödsinnigen aber tritt mehr der Blödsinn, bei dem Stumpfsinnigen mehr die Wuth hervor, und diese dauert fort, bis der Rasende durch die gewaltige Uebermacht wehrlos gemacht, eigentlich erdrückt ist. In ihrem gewöhnlichen Seelenzustande sind

die Beweggründe der Gesetzesübertretungen ihre körperlichen Bedürfnisse und Triebe, andere Motive kennen sie nicht, für in der Aufwallung verübte Thaten aber — Zorn über erlittene oder vermeintliche Unbill. Zuweilen erfolgen auch periodische Aufwallungen und Anfälle von Wuth ohne äußere Veranlassung, blos aus innerm Antriebe zur Befriedigung heftiger Begierden, wie des Hungers und Geschlechtstriebs (besonders bei Cretinen).

Die That eines Stumpfsinnigen ist immer, wenn auch vielleicht mit einzelnen Zügen von Verschlagenheit und List, doch im Ganzen mit geringer Ueberlegung ausgeführt; die im Affekte von einem Blödsinnigen oder Stumpfsinnigen ausgeführte That zeigt keine Spur derselben. Sehen sie auch zuweilen das Unrecht ihrer Handlung ein, so fühlen sie doch keine Reue, sie betrachten es als etwas Natürliches und Nothwendiges, und wenn ein Cretin nach vollbrachter That flieht, so ist dieß kein Beweis eines bösen Gewissens, sondern nur, daß er über die Folgen der That, welche er nicht vorhersah, erschrickt und die Strafe fürchtet, von der er aus Erfahrung weiß, daß sie auf solche Handlungen folgt; Stumpfsinnige sind oft nach den grausamsten Thaten völlig gleichgiltig, und erklären sich entweder gar nicht über die That, oder schieben alle Schuld auf das Opfer ihrer Brutalität, das sie durch sein Betragen dazu gebracht hat. Manche ihrer Handlungen haben ihren Grund in ihrer Unwissenheit so z. B. Feueranmachen.

Die so gewöhnliche Stumpfheit der Sinne, besonders des Gehörs macht ihren Vorstellungskreis zu einem sehr kleinen; sie sind von den Menschen abgeschlossen, daher verschlossen, in hohem Grade mißtrauisch und empfindlich, zorn- und rachsüchtig.

Vollkommen blödsinnige oder stumpfsinnige Menschen sind, — da ihnen die Vernunft fehlt, — unzurechnungsfähig. Bei Cretinen geringen Grads, Halbcretinen oder solchen schwachsinnigen und stumpfsinnigen Menschen, denen die geistigen Vermögen nicht fehlen, sondern nur in vermindertem Grade zukommen, ist die Zurechnungsfähigkeit nur eine beschränkte. (S. geminderte Zur.)

Im Affekte geht aber dem Schwachsinnigen und Stumpfsinnigen das Wenige von Verstand und sittlichem Gefühle, was er aufzuwenden

hat, völlig verloren, und er handelt ohne Vernunft, blos nach den sinnlichen Antrieben die ihn beherrschen.

Dem Geschwornengerichte gegenüber mag hier die Bemerkung Platz finden, daß sich der gebildete Nichtarzt noch schwieriger als in die unvollendeten Irrseynsformen (des partiellen Wahnsinns, der transitorischen Manie und der auf körperlichen Störungen beruhenden außerordentlichen Triebe) in den partiellen Blödsinn, den theilweisen Cretinismus hineindenkt, in so ferne dieser als ein die Zurechnung aufhebender Zustand anerkannt werden soll. Nur zu gern hält sich der Laie an die äußere Erscheinung, und hält, wenn sie ihm die Sinnlosigkeit nicht deutlich genug vor Augen stellt, starrsinnig seine entgegengesetzte Ansicht fest. Die Frage, ob die Intelligenz des Inculpaten bis zur Vernunftstufe entwickelt sei, kömmt jenem nicht in den Sinn, und wollte er einmal tiefer eindringen, so wüßte er nicht, wie er die Sache anzugehen hätte. Und doch kann hier, während sich in der Beurtheilung gemeiner Dinge und alltäglicher Lebensverhältnisse Verstand zeigt, von sittlichen und religiösen Principien alles Verständniß fehlen, in dem trägen, engen Kreise der Vorstellungen, wo das Substrat der Vernunft, die Idee, fehlt, auch die Kraft, dem sinnlichen und unsittlichen Triebe, wenn er sich plötzlich erhebt, das einzig gegen ihn Wirksame, die Vernunftidee entgegen zu stellen, gänzlich mangeln, und jeden Affekt in Tollwuth übergehen lassen, doch aber mittelst der Katechese eine dunkle Ahnung der höhern Begriffe und Ideen, ein fragmentarisches und mehr durch die Formentreue des Gedächtnisses getragenes Wissen aus der höhern Ideenwelt auf Augenblicke im Bewußtseyn aufsteigen. (Kraus, der Cretin vor Gericht.)

Jenen moralischen Idioten aber, deren Sinn für Recht und Unrecht Zeitlebens unentwickelt und unklar geblieben ist, kann die Zurechnungsfähigkeit nicht unbedingt abgesprochen werden. Sie sind nur dann als unzurechnungsfähig zu betrachten, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie zur Zeit der von ihnen begangenen gesetzwidrigen That das Unterscheidungsvermögen des Unrechts derselben nicht besessen haben. Für wirklich Geisteskranke aber kann das Einsehen oder Nichteinsehen des Unrechts nicht als Princip für den Ausspruch über Zurechnungsfähigkeit gelten.

Man hat behauptet, Stumpfsinnige seyen in demselben

Maße zurechnungsfähig, in dem sie nach einer begangenen rechtswidrigen Handlung das Unrecht derselben einsähen. Aber abgesehen davon, daß man aus ihren unbestimmten Aeußerungen nie mit Gewißheit schließen kann, ob sie wirklich eine Einsicht von Etwas erlangt haben oder nicht, und daß sie also auch zur Erkenntniß des Schädlichen und Bösen einer von ihnen begangenen Handlung gekommen seyen, so ist es doch ein völlig übereilter Schluß, daß sie diese Erkenntniß, die sie auf gemachte Vorhalte und Erklärungen zu äußern scheinen, auch vor und bei den Handlungen in der Art und in dem Grade besessen hätten, um auf die Bestimmung ihres Willens Einfluß haben zu können. Man verwechsle hier nicht das Böse mit dem Rechtswidrigen, und wenn der Stumpfsinnige auch von dem Erstern noch eine undeutliche und unbestimmte Vorstellung haben kann, kann sie ihm doch von dem letztern durchaus fehlen.

Bei einem hohen Grade von Verstandesschwäche, Stumpfsinn, steht ein abgelegtes Bekenntniß, daß Jemand z. B. bei Ablegung eines Eides gewußt habe, um was es sich (objectiv) handelte, seiner Anzurechnungsfähigkeit nicht entgegen. Denn das Gedächtniß und das Bewußtseyn sind zwei von dem Verstande unabhängige Funktionen, und so kann auch Jemand eine Sache im Gedächtnisse haben, ohne über dieselbe Betrachtungen anzustellen, da es anerkannt ist, daß der freie Gebrauch der Vernunft bei bestehendem guten Gedächtnisse beschränkt sein kann und daher keine Zurechnung der That stattfindet. Wenn Verstand und Gabe der Ueberlegung sehr geschwächt ist, so erhellt daraus, daß, ohngeachtet Jemanden eine Sache durch das Gedächtniß und die Erinnerung bewußt war, er dennoch nicht im Stande sein kann, an diese Erinnerung die nothwendigen Reflexionen und Verstandesurtheile zu knüpfen. Es liefert also das Geständniß, sich einer Sache bewußt zu sein, noch nicht den Beweis, von dem Rechte oder Unrechte derselben überzeugt zu sein. Es hat mit den Eingeständnissen schwachsinniger Personen eine eigene Bewandtniß, da sie oft durch längere Verhöre und durch mancherlei Fragen in ihrem an sich schwachen Denkvermögen so ermüdet und verwirrt werden, daß sie die Fragen gar nicht oder falsch verstehen.

Die scheinbare Bosheit, Hinterlist, Rachsucht Stumpfsinniger hängt von ihrem abweichenden Seelenzustande ab. Daß sie im Zorne oft gefährliche Handlungen begehen, liegt darin, daß sie

weder die Art, noch das Maaß, noch die Wirkungen und Folgen ihrer Handlungen beurtheilen können. Die anscheinende Hinterlist und Rachsucht haben ihren Grund in dem langen Festhalten eines einmal erlangten Eindrucks, und in der, wenn sie nicht gleich in Gestalt des Jähzorns zum Ausbruche kommen kann, langsamern Rückwirkung, mithin auch in der Krankheit selber. Flacher Schädel, im Vergleich dazu unverhältnißmäßig großes Gesicht, starrer und gleichgiltiger Blick, Unbeweglichkeit und Theilnahmslosigkeit in allen Zügen, Schlaffheit des ganzen Körpers, wankender und unsicherer Gang, Trägheit in allen Bewegungen sind mehr oder weniger allen Stumpfsinnigen eigen.

Im höchsten Greisenalter tritt bei der allgemeinen Abnahme und dem allmähligen Erlöschen des körperlichen und psychischen Lebensprocesses nicht selten ein stumpfsinniger Zustand mit gestörtem Gedächtnisse, unordentlicher Folge und Verbindung der Gedanken, unpassenden und widersinnigen Anworten ꝛc. ein.

Ursachen. Der Blödsinn ist entweder angeboren (nicht in allen Fällen werden übrigens die Cretinen als solche geboren; erst im 2., 3., 4. Jahre bleibt gewöhnlich die Intelligenz stehen) und von ihm kann man namentlich die Erblichkeit behaupten, oder Folge späterer Krankheiten, wie der Gehirnhöhlenwassersucht, der Epilepsie, des Schlaganfalls, des Wahnsinns, oder entstand durch Mißbrauch (besonders frühzeitigen) im Geschlechtsgenusse, fortgesetztes Laster des Trunks; auch kann er sich in Folge hohen Alters oder übermäßiger vorausgegangener Geistesanstrengungen einstellen.

Wir können aber hier eine für die Heranziehung der Aetiologie der Psychosen in ärztlichen Gutachten überhaupt wichtige Bemerkung nicht unterdrücken.

Bei der Berufung auf die Ursache einer concreten geistigen Krankheit muß vorerst aus anderweitigen Thatsachen der Beweis oder die Wahrscheinlichkeit einer wirklich bestehenden geistigen Krankheit erbracht werden, worauf alsdann der Befund einer jener Ursachen allerdings zur Entwicklung des Falles in psychologisch empirischer Beziehung im Gutachten herangezogen werden kann und muß.

Was ein niedrigeres Maaß von Verstandeskräften betrifft, so setzt die Zurechnung keineswegs eine solche Ausbildung

desselben voraus, wie sie nöthig wäre zu allgemein vernunftmäßigem (alles wohl überlegendem, erwägendem, besonnenem) der Klugheit überall entsprechendem Handeln, wie sie ohnehin nicht das Eigenthum Vieler ist, denn auch ohne eine solche Steigerung der Erkenntniß ist Einsicht der Strafbarkeit, ist willkührliches Handeln möglich, mag auch gehörige Reflexion und die Gabe der Combination über die eigenen oder fremden Lebensverhältnisse fehlen, oder gar sich im concreten Falle als sträflicher Leichtsinn und unterlassene Bekämpfung der Sinnlichkeit mit Hilfe des Verstandes darthun.

Die Dummheit ist nur der Gegensatz von glänzenden Verstandesgaben; geht sie aber nicht in eigentlichen Mangel an klarer Erkenntniß über, so muß man annehmen, daß die betreffende Person noch immer im Stande sey, die Gränzen zu unterscheiden, wo die Willkühr des Menschen in das Verbrechen hinüber greift.

Der Blödsinn, diese höchste Schwäche aller Seelenvermögen, kann nur durch heftige äußere Antriebe aufgeregt werden. Der Charakter der Dummheit dagegen ist Schwäche des Erkenntnißvermögens, Mangel an Aufmerksamkeit, die beide im Vereine zu oberflächlichen und falschen Urtheilen führen. Unthätigkeit der Geistesvermögen, daher stetes Hinbrüten und Gedankenlosigkeit finden wir beim Blödsinn, dagegen nur eine verminderte Thätigkeit, mühsameres Auffassen und langsameres Verarbeiten der Gegenstände der geistigen Thätigkeit bei der Dummheit. Der specifische Unterschied zwischen dem Dummen und Blödsinnigen dürfte in des erstern Culturfähigkeit (wenn auch solche nur in beschränktem Maße vorhanden ist) liegen. — Ein periodischer Tiefsinn, der mit solchem Zustande wohl einige Aehnlichkeit hat, läßt sich nicht so leicht wecken, und der Uebergang von diesem zur Aufmerksamkeit ist nicht die Folge einer einfachen Anregung; im Gegentheile ist der periodische Tiefsinn, während der Periode selbst, entweder gar nicht, oder nur durch die höchste äußere Anregung zu besiegen. Die Dummheit als solche macht nicht unzurechnungsfähig. Der Dumme unterscheidet Gutes von Bösem, und die Dummheit an sich schließt die Willensfreiheit nicht aus, und wenn bei einem solchen Inquisiten Beispiele von früherer Geisteszerrüttung vorlägen, so könnte nur dann eine geistige Unfreiheit bei einer in Rede stehenden That angenommen

werden, wenn sich die Handlungsweise auch während der That als gar nicht vernünftig darstellte.

Dummheit ist nicht zu verwechseln mit der Beschränktheit, welche eine gewisse Befangenheit, eine Engigkeit des Gesichtskreises bezeichnet. Beschränkt ist jeder, der sich Vorurtheilen hingibt, und es kann die Beschränktheit eine allgemeine oder partielle und es kann dieselbe für einzelne Handlungen in einem Grade vorhanden seyn, daß sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft in erheblichem Grade mindert. (Bayer. Str.=G.=B.)

Die Dummheit rührt aber nicht von Vorurtheilen, sondern von Unfähigkeit der Aufschwingung zu höherer Erkenntniß her.

Unter Einfalt verstehen wir das Unvermögen, eine Erscheinung nach allen ihren Folgen und ihren Wirkungen zu beurtheilen, weßhalb der Einfältige zwar zur Herbeiführung einer gewissen Wirkung handeln kann, aber doch, da er nur eine Seite seiner Handlung berücksichtigt, und die übrigen, vielleicht wichtigen Rücksichten außer Acht läßt, unklug, ohne vorherige Wahl, blind und oft gegen seinen Zweck handelt, während der Blödsinn dahin bestimmt wird, daß er der höchste Grad habitueller Schwäche der geistigen Thätigkeit eines Menschen sey, durch welchen er völlig verhindert wird, eine richtige Folgerung aus seinen Wahrnehmungen und selbst richtigen Prämissen zu ziehen. Der Blödsinn ist mehr oder weniger mit einer Schwäche sämmtlicher Seelenfunktionen verbunden, was aber bei der Einfalt nicht nothwendig der Fall ist, welche sogar einen festen Willen in einzelnen Beziehungen zuläßt, und nur darin charakteristisch wird, daß der Einfältige unfähig ist, mehr als eine Seite dessen, was er thun will, zu bedenken, selbst wenn auch die Folgen seiner Handlung, die er nicht berücksichtigte, die allernächsten waren, und durch eine Vergleichung mit diesen Folgen er seinen Entschluß in seinem wahren Lichte erkannt haben würde. Nur die Beziehung, die Rücksicht, welche ihn zum Entschlusse führt, füllt seine Seele, und alles Uebrige ist für ihn und seine schwache Urtheilskraft nicht vorhanden. — Nun läßt sich zwar nicht leugnen, daß durch die Einfalt allein und an sich die sittliche Kraft, das Gefühl für Recht und Unrecht nicht aufgehoben wird, wie bei dem Blödsinne, wenigstens in seiner ausgebildeten Erscheinung. Allein auf der andern Seite ist wohl

zu erwägen, daß der Einfältige sehr leicht von seinem Gedanken so erfüllt wird, daß seine geschwächte geistige Kraft gegen denselben überhaupt gar nicht aufkommt, und also von einem Kampfe, sonach also von einem Widerstande nicht die Rede sein kann. Niemals aber ist zu übersehen, daß sich die Einfalt bei einem Verbrecher aus dem Entschlusse und der Ausführung seiner verbrecherischen That, der Blödsinn selbst aber aus Allem, was sonst über ihn bekannt geworden, herausstellen kann.

Dem Einfältigen sind so enge Schranken gezogen, daß nur bei ganz einfachen und alltäglichen Vorkommnissen eine richtige Auffassung möglich wird, und wo daher die Erkenntniß ihren Dienst versagt, so oft Verhältnisse verwickelter Natur zu lösen sind. — Ist die Einfältigkeit noch mit einer gewissen Lebhaftigkeit und selbstvertrauenden Geschwätzigkeit verbunden, so heißt sie Albernheit.

Der Alberne ist nicht blos einzelner, sondern mehrerer Vorstellungen zugleich fähig, doch vermag er sie nicht miteinander zu vergleichen, die verwandten zu verbinden, und die verschiedenartigen zu trennen, sie zu ordnen, und Begriffe daraus zu bilden. Das Gedächtniß ist mehr verworren, als schwach, und die Einbildungskraft wunderlich und spielend. Bei Mangel an Entschluß und festem Willen handelt er entweder im Affekt und ohne irgend eine Erwägung und Berücksichtigung der Umstände, der Wirkungen und Folgen seiner That, oder von Andern dazu angetrieben, denen er, wenn sie in den kleinen Kreis seiner Vorstellungen eingehen, und sich freundlich gegen ihn betragen, oder ihn etwa einzuschüchtern wissen, leicht folgt. Hat er Etwas gethan, so läßt er sich leicht Gründe dafür unterschieben, obgleich er selbst in der That keine hatte. Seine Begierden, vorzüglich der Geschlechtstrieb, sind nicht heftig, er faßt aber leicht Widerwillen gegen Menschen und Thiere, gegen die er sich dann gehässig zeigt, während beim (angebornen) Stumpfsinne die thierische Geschlechtsliebe oft sehr heftig ist.

Man muß ein albernes und kindisches Betragen von einem albernen und kindischen Zustande wohl unterscheiden; jenes entspringt oft nicht aus einer Schwäche oder Beschränktheit des Verstandes, sondern aus sittenloser Schlaffheit und Vernachlässigung seiner selbst, und wenn es von solchen Personen heißt: „sie schnappen schon noch einmal über," so bezeichnet dieß zwar eine Befürchtung für

die Zukunft, beweist aber überhaupt gar nichts, sondern kann blos als ein Zeugniß angesehen werden, daß man sie vor der Hand noch nicht für wahnsinnig oder verrückt gehalten habe.

Die verschiedenen Grade der Geistesschwäche kommen ohne oder mit gleichzeitigem Irrseyn vor. Die Geistesschwäche mit Irrseyn bietet folgende Unterscheidungen: 1) Ursprünglich Geistesschwache verfallen in eine Seelenstörung. Von der Art der letztern wird es zunächst abhängen, in wie weit sie in einem gegebenen Falle dem Strafgesetze verantwortlich gemacht werden; immer aber begünstigt hiebei die Geistesschwäche die psychologischen Gründe für die Nichtzurechnungsfähigkeit; 2) die Geistesschwäche tritt im Verlaufe einer Seelenstörung hinzu, und äußert sich besonders als Gedächtnißschwäche. Hier gilt hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit das Obige. 3) Die Geistesschwäche ist nur scheinbar, wie in der Mel. attonita; oder 4) es besteht Geistesschwäche mit Verwirrtheit. Neben der Gedächtnißschwäche und einer mehr oder weniger auffallenden Incohärenz und Inconsequenz der Vorstellungen besteht noch eine gewisse Agilität und Activität im seelischen Leben. Sie ist entweder primitiv, Folge von schweren Gehirnkrankheiten, der Epilepsie, der Trunksucht, geschlechtlichen Ausschweifungen und des Greisenalters; oder secundär, aus den verschiedenen Formen der Seelenstörung hervorgegangen, und schließt wohl immer die Zurechnung aus.

5) Eine Geistesschwäche, die oft nach Genesung von einer Geisteskrankheit zurückbleibt, wird, wenn sie auch nicht immer einen zureichenden Grund zur Ausschließung der Zurechnung enthält, doch für den Richter immerhin ein berücksichtigungswerthes Moment bilden. (Schürmayer) S. ob. lucida intervalla.

Von besonderer Wichtigkeit für die Diagnose noch latenter geistiger Krankheit ist der Beginn einer mit allgemeiner Lähmung vergesellschafteten Verwirrtheit, welche den Kranken unausweichlich dem Grabe entgegenführt, und gar leicht anfänglich für eine leichte Hirnreizung gehalten wird. Schwierigkeit der Sprache, Stottern, Stammeln, Schwäche und Zittern der Glieder, Wanken im Gehen, Störungen der allgemeinen Sensibilität (frühzeitige Anästhesie der Haut) und der Sinne; dabei psychische Aufgeregtheit mit ehrgeizigen Vorstellungen, Träume von großen Reichthümern, Planmacherei (Größenwahnsinn). Irrsinn und

Lähmung steigern sich und enden erst mit dem Leben. Eine ähnliche nervöse Lähmung kann eintreten in Folge großer moralischer Erschütterungen; ferner bei Hydropischen, bei denen Unruhe und Delirium mit vollkommener Anästhesie der Haut auf beginnende seröse Ergießungen in die Hirnventrikel deuten.

Gerade die obenbezeichnete Krankheitsform in ihrem unscheinbaren Beginne wurde von Marc in geistreicher Weise benützt, um die unpraktischen und sophistischen Deductionen über die ärztliche Competenz in Zurechnungsfragen zu widerlegen. Während derjenige, der rein nur vom psychologischen Standpunkte auszugehen im Stande ist, der Nichtarzt, in den wenig überspannten Vorstellungen, in dem Ehrgeiz, so lang er sich auf mögliche Dinge richtet, in der Hoffnung, sich zu bereichern, keinen Irrsinn findet; anderseits der nicht psychiatrisch gebildete Arzt nur eine leichte Gehirnreizung diagnosticirt, und baldige Heilung verspricht, erkennt der Arzt, der die Nuancen der Geisteskrankheiten im Körperlichen studirt hat, die beginnende allgemeine Lähmung mit Irrsein, die sich steigern wird, und erst mit dem Leben endet, aus den Ergebnissen der langen Erfahrung Esquirols, und den nachfolgenden Forschungen Anderer.

Voraus geht manchmal ein Stadium melanchol., dem bald die Exaltation, Tobsucht (auch Epilepsie), und endlich allgemeine Lähmung (Blödsinn) folgt.

Sinnestäuschungen, (Illusionen, Hallucinationen) und Delirien.

Nebst den eigentlichen psychischen Krankheiten gibt es eigenthümliche Zustände, welche denselben verwandt sind, und auch dieselben rechtlichen Folgen haben können. Hieher sind zu zählen: die Sinnestäuschungen (Illusionen und Hallucinationen) und Delirien.

Die Sinnestäuschungen pflegt man in Illusionen und Hallucinationen einzutheilen. Sie entstehen aus dem innigen Zusammenhange zwischen Nerventhätigkeit und Geistesleben. Die Nerven

werden von Außenher zur Thätigkeit angeregt, und bringen uns die Außenwelt zum innern Bewußtseyn. Jede gereizte Nervenfaser zwingt aber auch andere nicht unmittelbar betroffene zur Mitthätigkeit, wodurch wir eine nicht unmittelbar von Außen angeregte geistige Thätigkeit entwickelt sehen. Der gesunde Mensch weiß in diesem Wechselverkehr immer die äußere Wirklichkeit von der innern Anregung und Verarbeitung genau zu unterscheiden. Durch krankhafte Zustände wird das Gleichgewicht zwischen Geistes- und Körperleben oft wunderbar gestört, und es tritt das ein, was man Sinnestäuschung nennt, entweder als unrichtige Auffassung wirklicher Sinneseindrücke (Illusion), denen daher eine äußere Realität entspricht, die aber nicht der Wirklichkeit entsprechend aufgefaßt wird, z. B. wenn Jemand einen vom Monde zweifelhaft beleuchteten Gegenstand für einen nächtlichen Dieb, oder das Geschrei einer Katze für menschliches Hilferufen hält. Dahin gehören noch das Sehen der complementären Farben, der Luftspiegelungen, das Gelb-Grün sehen ꝛc.; oder als irrthümliche sinnliche Wahrnehmungen, denen keine äußere Wirklichkeit entspricht (Hallucinationen), der Mensch sieht dann Gegenstände außer sich, die gar nicht wirklich vorhanden sind, Geister, ohne daß die Vision durch einen von Außen erhaltenen sinnlichen Eindruck bedingt ist, glaubt Stimmen zu hören, die ihm drohen, und von denen der Gesunde keine Ahnung hat, (Swedenborg); ebenso kann auch der Tastsinn täuschen. Nachtwachen, beständige geistige Anstrengung ist es besonders, die den Grund hiezu legen kann.

Auch die Geruchsvorstellungen sind manchen Irrthümern unterworfen, und es gibt vielleicht mehr osmische Täuschungen, als optische und akustische. Anomale subjective Zustände des Geruchssinns rufen nicht nur Täuschungen des Bewußtseyns überhaupt, sondern auch insbesondere fixe Ideen hervor, ja sie können selbst zur fixen Idee werden. Wie endlich gewisse Ideenassociationen bei wiedergegebenen Geruchsvorstellungen, Bilder der damaligen Umstände, Erinnerungen an frühere Zustände aufzutreten vermögen, so rufen manche Gerüche, aromatische Pflanzen, duftende Kerzen eigenthümliche Gefühle und geistige Empfindungen im Menschen hervor, reißen ihn von der Gegenwart los, und versetzen ihn bald in den Frühling seines Lebens, bald auf das Gebiet einer beseligenden Zukunft, und bei dieser Art von Entzückung wird manches Individuum

zu einer stillen Betrachtung über sein Daseyn, seine Bestimmung und Verbindung mit höhern Wesen hingeführt, und von da unwillkührlich auf den Weg von Schwärmerei und Fanatismus geleitet.

Zenneck über die psychische Seite der Geruchserscheinungen in Friedreichs Magazin für Seelenkunde 1829, 2, und in Friedr. Bltt. f. ger. Anthrop. 1860 II.

Beinahe mit allen Formen der Seelenstörungen, Melancholie, Tollheit, Verrücktheit sind solche Sinnestäuschungen verbunden, und erscheinen hier als Symptom einer Geisteskrankheit. Da aber Geisteskrankheiten sich nicht selten langsam und allmählig entwickeln, in ihren ersten Stadien sich nicht nur dem gemeinen Menschenverstande, sondern selbst der Beobachtung des Arztes leicht entziehen, und oft nur aus einzelnen Erscheinungen sich errathen lassen, so liegt die Annahme nahe, daß in einem gegebenen Falle die Hallucinationen Aeußerungen einer noch im Verborgenen sich entwickelnden geistigen Krankheit sind, und somit der Hallucinirende, welcher ein Verbrechen beging, sich im Zustande geistiger Unfreiheit befindet. Diese Annahme steigt dann zur Gewißheit, wenn bald nachher die Krankheit wirklich ausbricht, aber selbst da, wo dieß zur Zeit der Erörterung der Zurechnungsfrage noch nicht der Fall ist, hat der Gerichtsarzt nach den Ursachen und der Natur dieser Hallucinationen näher zu forschen.

Erfahrung ist auch, daß die Hallucinationen oft derartig sind, daß sie den Betreffenden in den höchsten Grad innerer Unruhe, Aufregung und quälender Angst, einen unwiderstehlichen innern Drang versetzen, das Gemüth durch Vollzug eines erhaltenen Befehls von Stimmen oder Gebärden Verstorbener zu erleichtern, und so oft den Kranken zu Verbrechen treiben. Hier wird, wenn die Form einer bestimmten Seelenkrankheit nicht nachgewiesen werden kann, oder sogar eine solche nach den Umständen nicht angenommen werden kann, die Untersuchung oft schwierig.

Die aus solchen Sinnestäuschungen entspringenden irrigen Schlüsse und Vorurtheile können wohl als Anlage zur Geistesstörung, aber nicht als solche wirkliche betrachtet werden, und sind an sich noch weit entfernt, den freien Vernunftgebrauch zu beschränken oder aufzuheben. So lange sich nicht dergleichen irrige Vorstellungen des Verstandes ausschließlich bemeistern, so lange sie den freien Gesichtspunkt für Beurtheilung bestimmter Lebensverhältnisse nicht trüben,

und die Möglichkeit, sich durch Unterricht und Nachdenken zur bessern Ueberzeugung zu verhelfen, nicht aufheben, so lange können sie als Geistesstörung nicht beurtheilt werden.

Meistens treten die Sinnestäuschungen mit andern allgemeinen Symptomen einer beginnenden Seelenstörung, die nach Verschiedenheit der speciellen Form der Krankheit verschiedene Modificationen und Schattirungen annehmen, auf, insbesondere mit Vernachläßigung aller Geschäfte, Gleichgültigkeit gegen das Hauswesen und gegen die obschwebende Untersuchung.

Aber auch dann, wenn sie ohne eine solche für Wirklichkeiten gehalten werden, und in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zur That stehen, können sie einen andauernden oder blos vorübergehenden psychischen Zustand hervorbringen, in welchem der Mensch nicht als seines Vernunftgebrauchs mächtig betrachtet werden kann, da er in der festen Ueberzeugung von dem wirklichen Daseyn des subjectiv Empfundenen nicht allein alle Urtheile und Schlüsse, die sich auf diese subjektive Wahrheit beziehen, ebenfalls für unbestreitbar wahr hält, sondern auch ganz folgerecht darin Motive zu bestimmten Handlungen findet.

So wie sich der unmittelbar bestimmende Einfluß der Sinnestäuschungen selbst auf die Urtheils- und Willenskraft nachweisen lassen kann, so findet ein ähnliches Verhältniß nicht selten auch da statt, wo sie in einem nur mittelbaren Zusammenhange mit der verbrecherischen That stehen, indem der Mensch durch die Folgen der Sinnestäuschungen in einen psychisch abnormen Zustand versetzt wird. So 1) wenn ein Individuum durch dieselben in eine solche Gemüthsverfassung geräth, daß es sich überhaupt vor Allem fürchtet, und überall Gefahr argwöhnt, und so dieser falschen Voraussetzung entsprechende Handlungen begeht; 2) wenn eine Person unaufhörlich von Stimmen verfolgt, und in ihrer Ruhe gestört wird, so daß sie endlich aus Verzweiflung die anbefohlene That begeht, obgleich sie recht gut weiß, daß sie gesetzwidrig ist, und ihr eine verdiente Strafe zuzieht; 3) wenn die Gestalten, welche Sinnestäuschungen vorführen, mit wirklichen und umgekehrt verwechselt werden, z. B. Jemand tödtet, indem er einen Andern für ein Gespenst hält, wie in der Schlaftrunkenheit.

Für den gerichtlichen Zweck kann man die Hallucinationen (nach Schürmayer) unter vier Gesichtspunkte bringen:

1) bei Individuen, die weder in ihrem gemüthlichen noch geistigen Leben eine Störung zeigen, ohne allen Einfluß auf das Urtheil; so litt Göthe, Spinoza, Pascal an Hallucinationen.

2) Motive gesetzwidriger Handlungen aber können sie werden bei Individuen, in welchen eine Seelenstörung zwar bereits in der Entwicklung, aber noch nicht ausgebildet ist. Die Behafteten verheimlichen dieselben oft nicht, ja sie können von ihnen bisweilen sogar noch eine Zeit lang als fremde Eindringlinge erkannt werden; in andern Fällen aber sind die Kranken darüber verschlossen; auch andere Personen, die den Kranken umgeben, betrachten sie oft nur für excentrische Aufregung, Hypochondrie, Lächerlichkeiten,

3) bei Personen, die im Zustande der Trunkenheit, auch des Säuferwahnsinns, der Vergiftung durch Narkotica, Schlaftrunkenheit sich befinden, wo die äußere Besonnenheit gänzlich verloren gegangen und Verwirrung der Sinne eingetreten ist, kann das freie Selbstbestimmungsvermögen völlig verdrängt werden,

4) bei Individuen mit gleichzeitig ausgebildeten und offenbarem Wahnsinn kann von Zurechnungsfähigkeit auch in foro nicht die Rede seyn.

Sie entstehen auch unter Bedingungen, wie folgende: vorherrschende Venosität, Congestionen nach Brust und Kopf, schnelles Herausreißen aus der gewohnten Lebensweise, unbefriedigter Hang zu geistigen Getränken, vorherrschende Zornmüthigkeit, deprimirende Gemüthsaffekte, ungebildeter Stand, der leicht zu überirdischer, abergläubischer Hilfe seine Zuflucht nimmt.

Hallucinationen des Gehörs, Brausen, Klingen, Läuten, Stimmen von Thieren, Personen — sind sehr häufig, seltener die des Gesichts, Funken, Flammen, Gestalten, noch seltener jene des Geruchs, Geschmacks und Gefühls. Abnorme Sensationen in der Haut geben bei Geisteskranken sehr häufige Gelegenheit zu fixen Ideen; eben so seltsame, anhaltende oder überraschende Affectionen der innern Gefühlsnerven.

Der Sitz der Hallucinationen ist zwar ausschließlich das Gehirn,

als Organ des Vorstellungsvermögens; ihr Ausgangspunkt aber kann bald das Gehirn, — (sei es, daß ein physischer Reiz an den Ursprungsstellen der Sinnesnerven einwirkt, oder nur eine krankhafte starke Erregbarkeit des Gehirns zu excentrischen Sensationen gegeben ist, mit der irgend ein Vorstellungsbild als Reiz gerade zusammentrifft, Hagen), bald irgend ein mit Empfindungsnerven versehener Theil des Körpers sein.

Mit der Sinnestäuschung darf man aber nicht verwechseln erstens eine sehr lebhafte Phantasie, die z. B. mit Abwesenden so conversirt, als stünden diese vor ihnen, als gäben sie ihnen Rede und Antwort; zweitens die Uebertragung eines Wahnes; so z. B. wenn ein Irrer in einer Person oder in einer schwarzen Katze den Teufel sieht, so ist dieß keine Sinnestäuschung, sondern indem er glaubt, der Teufel habe diese Gestalt angenommen, hat er nur seinen Wahngedanken auf ein Object bezogen, das an und für sich von ihm richtig wahrgenommen wird. Drittens verwechsle man nicht damit die Sinnesverwirrung, welche in einem Stocken des freien Flusses der Vorstellungen, in einem Unvermögen gehöriger Wahrnehmungen und zuweilen in völligem Mangel des gegenständlichen Bewußtseyns und der Besonnenheit besteht. Die vierte, und strafrechtlich wegen der darauf gegründeten Ausreden der Thäter wichtigste Verwechslung ist die mit den psychischen Vorgängen bei außerordentlich hoher Spannung (Leidenschaft, Affect) des Gemüths.

So wie der Inhalt der Sinnestäuschungen selbst mannigfach von dem Seelen- und Bildungszustand des Individuums, von seiner freudigen oder traurigen Stimmung und Gedankenrichtung abhängt, so hat schon Bierre darauf aufmerksam gemacht, daß gerade der höchste Aufschwung der Geistesthätigkeit, namentlich in der productiven Begeisterung der Dichter und Künstler mitunter vollständige Sinnestäuschungen hervorgebracht hat, sowie dieselben überhaupt bei außerordentlich hoher Spannung des Gemüths gar nicht selten hervortreten. Hieraus erklärt es sich ganz einfach, daß manche Inquisiten durch die mit der Ausübung einer gesetzwidrigen That meistentheils verbundene leidenschaftliche Aufregung zur Zeit derselben von wirklichen Sinnestäuschungen ergriffen waren. Erinnert man sich aber, daß ein strafbares Motiv als Ursprung der psychologischen Prozesse angesehen werden muß, welche erst in weiterer

Entwicklung die Sinnestäuschungen hervorbrachten, so können letztere die gesetzliche Verantwortlichkeit nicht aufheben, wenn sich beweisen läßt, daß der Inquisit seine That bei voller Besinnung beschloß. Nur dann fällt die Zurechnung weg, wenn die Hallucination unmittelbar das Motiv der gesetzwidrigen Handlung hervorbrachte, wie in Geisteskrankheiten.

Solche Stimmen, welche die Thäter zu vernehmen glaubten, sie müßten das Verbrechen begehen, dürfen aber auch keineswegs als wirkliche Wahnvorstellungen gedeutet werden. Es darf hier nicht unbeachtet bleiben, daß fast jede deutliche Vorstellung mit den sie bezeichnenden Worten ins Bewußtseyn aufgenommen wird, daß also jedes Denken ein inneres Sprechen ist, welches sich um so schärfer accentuirt, je nachdrücklicher die Vorstellungen auftreten. Ein solches inneres Sprechen geht unter der zuletzt genannten Bedingung leicht in wirkliche Gehörstäuschung über, welche dann den innern Gedanken als von Außen her vernommen auffaßt. Aber eben hieraus erklärt es sich auch, daß, wenn es unter solchen Umständen bis zu wirklichen Gehörshallucinationen kömmt, letztere nicht schon als Beweis einer wirklichen Geistesstörung angesehen werden dürfen, so lange nicht andere Erscheinungen dafür zeugen.

Die diagnostische Ausmittlung der Sinnestäuschungen ist oft schwer, wenn der Inquisit, um zu täuschen, Stimmen zu hören vorgibt, die ihm seine That befohlen haben sollen, oder sich selbst täuscht, indem er die innere Stimme seiner Leidenschaft für eine äußere nimmt, oder selbst im Affecte laut spricht, und nun seine eigenen Worte für die eines andern hält. Man beachte die körperliche Constitution, den Charakter, das Temperament, die Bildung und religiösen Vorurtheile, die Gewißheit, daß das Individuum schon früher an Sinnestäuschungen gelitten hat, gleichzeitige somatische Krankheiten, Congestion nach dem Kopfe, Ohrensausen, Hämorrhoiden, Trunkfälligkeit, Hypochondrie, Hysterie, Epilesie, Catalepsie, gleichzeitige psychische Krankheiten, Berauschung, Schlaftrunkenheit, das Aeußere des Thäters zur Zeit der Hallucinationen: starrer, auf einen Punkt gerichteter Blick, Krampf der Augenmuskeln, Lauschen; das Fehlen egoistischer Absichten, Versuche zum Selbstmorde, die alleinige Ausführung der That, das Objekt derselben, Nichtentflichen, Rühmen (sich) der That, Zeigen einer großen Erleichterung und Befreiung von Angst und

Unruhe nach derselben. Endlich wird die etwaige subjective Verwechslung der eigentlichen Hallucinationen mit der innern Stimme nicht selten dadurch erkannt, daß bei dieser der Inquisit sagt: „Es ist mir gewesen, als ob Jemand zu mir spräche", während er bei den Hallucinationen sie wirklich gehört zu haben behauptet.

Jene von Todtschlägern, in der Extase des Zornes oft gehörte Stimme „schlage ihn todt", als der innere Zuruf des eigenen vom Affekte entbrannten Gemüths, der entfesselte, sich laut aussprechende böse Dämon im eigenen Innern, die sie hernach dem bösen Feinde zuzuschreiben pflegen, läßt zwar auf jenen Grad von Verwirrung, welcher die Ueberlegung ausschließt, aber nicht auf ein völliges Gebundenseyn der psychologischen Freiheit schließen, denn der Thäter hat sich, indem er der verführerischen Stimme, welche er auch nicht beachten konnte, dennoch folgte, immerhin selbst zur That bestimmt, eben so gut, wie einer, der den Ueberredungen eines bösen Rathgebers oder dem Andrange seiner eigenen Leidenschaft nachgibt.

Indem der Zorn, wie jeder starke Affect, dem Spiel der aufgeregten Einbildungs- und Begehrungskraft freieren Raum läßt, thut er eben dadurch der Besonnenheit und Thätigkeit des innern Sinnes augenblicklichen Abbruch, und nun kann der Mensch sich selbst täuschend, leicht das, was er vorsätzlich selbst in sein Gemüth hineingetragen oder was sich aus solchem zunächst entwickelt hat, für eine Eingabe anders woher halten. (Kant.)

Wenn aber solche Thäter in ihrer damaligen Verwirrung überhaupt keine Absicht gehabt, sondern nur so gehandelt haben wollen, als müsse es so seyn, so läßt sich dieß doch bei einer nähern Prüfung ihres Geständnisses in seinem Zusammenhange nicht wohl annehmen. Denn wenn der Thäter selbst einen sog. Zuruf als eine direkte Aufforderung bezeichnet, und gesteht, in Folge dieser Aufforderung sofort zur That geschritten zu seyn, so läßt sich schon hieraus das Zugeständniß ableiten, die Gewalthat wirklich gewollt und bezweckt zu haben.

„Außer jenen Fällen, wo die scheinbare Hallucination nichts anders ist, als die eigene Stimme des bösen Princips in der Brust des Thäters, die nach einem kürzern oder längern Kampfe und Abwägen der egoistischen Vortheile der That mit ihren Nachtheilen um so dringender zur Ausführung hinlockt, und wo die Angeschuldigten, um

aus guten Gründen die nicht klar ersichtliche wirkliche Veranlassung zu ihrer That hartnäckig zu verschweigen, mit dieser nahe liegenden Ausrede hervortreten, daß sie das „Warum“ selbst nicht anzugeben wußten, daß ihnen so gewesen wäre, als hätten sie es thun müssen (von bösem Principe gejagt) u. s. w., kömmt diese Ausrede auch bei Kindern und sehr jugendlichen Verbrechern, aber auch bei ältern und zugleich geistesarmen Subjekten vor, die sich über ihre innern Vorgänge, zumal nach längerer Zeit (in der Untersuchung) mit dem besten Willen oft gar keine genaue Rechenschaft geben können, zumal wenn die That wirklich keinen palpabeln, allgemein bekannten Grund, Rache, Drang zum Stehlen u. dgl., sondern einen gleichsam feinern, nur dunkel empfundenen, z. B. Muthwille, gehabt hat.

Als diagnostisches Merkmal für die **Unzurechnungsfähigkeit** des Thäters sind solche geheime Stimmen u. dgl. anzusehen:

1) Wenn sich nachweisen läßt, daß derselbe schon längere Zeit vorher an Hallucinationen, namentlich Gehörstäuschungen gelitten hat, wo auch der Wahnsinn nachweisbar seyn wird; oder wo dies auch nicht der Fall ist, 2) wenn die That lediglich vom Standpunkte der Sinnestäuschung, und von keinem andern aus ausgeführt worden war. So die Sinnestäuschungen im Schlafe, die Traumgebilde, die Schlaftrunkenheit (Gespenst sehen).“ Casper.

Das **Delirium**. Wenn ein Mensch an irgend einer körperlichen Krankheit, besonders an Fieber (Entzündung der Schleimhaut des dünnen Darms, sog. Nervenfieber, oder Wund- oder Entzündungs-Kindbettfieber) leidet, und dabei so spricht oder handelt, wie es weder zu seinem Zustande, noch zu den Umgebungen paßt, so sagt man, er **delirire**. Wie die Krankheit Abweichung ist der Lebensäußerung von ihrem Typus, innern Gesetze, so ist auch das Delirium Abweichen des Vorstellens von seinen innern Gesetzen. Das **Delirium unterscheidet** sich von der **Geisteskrankheit**, daß bei ihm sich Krankheiten der Vegetation so durch den Organismus ausbreiten, daß sie zwar die Hirnmassen nicht verwandeln, aber zu krankhaften Aeußerungen zwingen, während bei der Geisteskrankheit ursprüngliche Krankheiten der Sensibilität zu Hindernissen der Vegetation werden.

Von den **Sinnestäuschungen** unterscheidet sich das Delirium dadurch, daß bei diesen eine wirkliche Affektion der Sinnesthätigkeit, wenn auch excentrische, subjective Statt hat, während im Deli-

rium die innere, reproductive Thätigkeit des Gehirns, die Erzeugung der Hirnbilder (Hagen) vorherrscht. Das Bewußtseyn ist aber gestört, es besteht irres Reden und irres Handeln, ein Träumen im Wachen. Die äußern Gegenstände werden entweder dabei undeutlich oder gar nicht percipirt, oder die äußern Sinne können dabei offen seyn, und Vorstellungen gewähren, der Kranke wird aber durch seine innern Traumgedanken so beherrscht, daß er sich benimmt, als ob jene gar nicht existirten, der Kranke wacht, seine Sinne wirken, aber sie reflectiren Eindrücke, denen nichts Aeußeres entspricht, oder die zum Aeußern offenbar in falschem Verhältniß stehen. Hier ist also ein Prädominiren von Traumideen, ein Traumleben, welches nicht durch Schlaf, sondern durch Krankheit herbeigeführt ist. Geht das Delirium in entsprechende (gesetzwidrige) Handlung über, so ist eine solche nur als das Produkt einer krankhaften Geistesthätigkeit anzusehen.

Nach der mehr oder minder lauten Aeußerungsweise und der (Analogie der Geisteskrankheiten) Stimmung des Gemüthes theilt man das Delirium ein in ein D. ferox (wild), mite (sanft), mussitans (murmelnd), melancholicum und maniacum (schwermüthig und toll). Besondere Species von Delirien sind: a) das Delir. tremens (Säuferwahnsinn S. u.); b) das D. traumat. (nach schweren Verwundungen); c) die sog. Mania puerp. (Kindbettwahnsinn), welche sich nicht selten durch Geilheit und Schamlosigkeit auszeichnet.

Fehlen einzelner Sinne, Taubstummheit, Blindheit.

Durch das Fehlen einiger oder einzelner Sinne z. B. eine angeborne Taubheit oder Blindheit fehlt diesen Unglücklichen eines der wichtigsten Entwicklungsmittel ihrer Seelenthätigkeiten, was sich bei dem erstern Gebrechen noch dadurch steigert, daß zu der Taubheit auch die Stummheit kommt, und der Taubstumme nicht in der Lage ist, sich Andern leicht verständlich zu machen, und in geselliger Weise zu leben, was natürlich nachtheilig auf seinen Geisteszustand zurückwirken muß.

Das Gesetz von 1813 hatte in Art. 120 die Taubstummen gegen alle Strafe entschuldigt, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlungen gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel stand, welches Falles sie jedoch blos wie Minderjährige Art. 99 bestraft werden sollten.

Der Gesetzentwurf v. J. 1851 unterschied zwischen Taubstummen, denen „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderliche Ausbildung gänzlich mangelt" (Art. 58), und, „welche die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderliche geistige Ausbildung zwar nicht gänzlich entbehren, aber doch nur in einem geringen Grade besitzen."

Der Entwurf ging hier von einer der sonstigen Auffassung und der Erfahrung entgegenstehenden Voraussetzung aus, daß die Taubstummheit an und für sich kein Grund der Unzurechnungsfähigkeit sey.

Die neueren Gesetze erwähnen ihrer speciell gar nicht mehr.

Will man auch den frühern gerichtsärztlichen Grundsatz festhalten, daß die Taubstummheit bei Menschen, welche taubstumm geboren wurden oder in frühester Kindheit in diesen Zustand verfielen, als Regel zu den sog. gemischten Zuständen gehöre, in denen der freie Vernunftgebrauch zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch immer wesentlich beschränkt sey, und die Vernunft nicht in dem Grade zur Entwicklung kommen könne, als bei Individuen mit regelmäßiger Ausbildung der Sinneswerkzeuge; so liegt doch für den Gesetzgeber kein Grund vor, „in der Taubstummheit an und für sich einen Grund der Unzurechnungsfähigkeit zu finden, denn man weiß, daß der Taubstumme so gut, wie jeder andere Mensch jenen Grad geistiger Ausbildung zu erlangen vermöge, welcher ihn befähigt, die Bedeutung seiner Handlungen, ihre Folgen und ihre Strafbarkeit einzusehen." (Motive z. d. E. v. 1864.)

Es handelt sich daher im concreten Falle nur um die Ermittlung des Grades der Entwicklung der Geisteskräfte, d. h. der Fähigkeit, die Folgen und die Strafbarkeit der begangenen Handlung einzusehen, wobei zu sorgen, daß den von sachverständiger Seite nachzuweisenden, und durch den Richterspruch zu bestätigenden, in der Individualität und geistigen Organisation solcher Menschen überhaupt

liegenden, auf ihre Ausbildung und Einsicht, wie ihre Willensthätigkeit einflußreichen Momenten gebührende Rechnung getragen werde.

Solche Momente sind: Der Mangel des Mitgefühls oder der Theilnahme an den Leiden Anderer, die leichte psychische Aufreizung und Neigung zum Zorn, die Heftigkeit der Begierden überhaupt, die zur Mäßigung und Unterdrückung derselben in geringerm Grade vorhandene ruhige Ueberlegung und psychische Selbstbestimmungsfähigkeit, (Friedreich), die geringe Einsicht in den Zusammenhang der Verhältnisse, die Schwierigkeit, sich zu abstracten Vorstellungen von Gesetz und Recht, und zum Begriffe von der Unrechtmäßigkeit mancher Handlungen, sowie vom positiven Rechte und von der Autorität der Gesetze zu erheben, manchmal trotz vieler (erlernten) Kenntnisse, Mangel des innern Rechtsgefühls, wie der Kenntniß des innern Lebens, der bürgerlichen Gesellschaft u. s. w.

Auch ein geborner Taubstummer, der jeglichen Unterrichts entbehrt hat, der also rechtlich als blödsinnig betrachtet werden kann, soll dennoch sich auf jede Anschuldigung eines Verbrechens alsdann verantworten müssen, sobald Personen, Taubstummenlehrer sich ihm durch Zeichen verständlich machen können. Wenn aber der Taubstumme, einer künstlichen Lehrart entbehrend, auch gelernt hat, Buchstaben und Worte nachzumalen, so ergibt sich daraus noch keineswegs, daß er, an dem der Unterricht für Hörende spurlos vorübergegangen, jeden Sinn eines ganzen Satzes begriffen habe. Die Sinnenwelt, und was damit für das Auge und das Gefühl zusammenhängt, mag ihm wohl begreiflich geworden seyn, allein die innere Welt des Menschen kann ihm stets verschlossen geblieben seyn. Ob der Kreis seiner Begriffe und Vorstellungen auch die sichtbaren und körperlichen Gestaltungen des Lebens überschritten habe, ob nicht das ganze große Reich der intellectuellen Bildung des Menschen, des Moralisch-Sittlichen, des Religiös-Göttlichen, die Begriffe von Recht und Pflicht, von Tugend und Würde des Menschen, von Staat und Bürger, von Gott und Religion, Unsterblichkeit der Seele und Gottesgebot, Unterschied des Guten und Bösen, Vergeltung nach diesem Leben 2c. ihm eine unbekannte Welt geblieben seyen, das muß sich aus den Verhandlungen ergeben.

Nicht selten wird es nöthig seyn, daß ein Taubstummenlehrer, um als Dollmetscher dem Angeklagten zur Seite stehen zu können, schon seit

längerer Zeit denselben besucht, und sich bestrebt habe, sich mit ihm in der Zeichensprache zu verständigen. Für den Fall, daß es bildlicher Darstellungen bedürfen sollte, um dem Angeklagten Begriffe mitzutheilen von Dingen, die er durch die Zeichensprache etwa nicht aufzufassen vermöchte, ist auch die Anwesenheit eines Zeichners oder Malers erforderlich. — Man hat übrigens bei der Nothwendigkeit eines solchen Dollmetschers immer darauf zu sehen, ob derselbe auch die Fähigkeit besitzt, im Sinne des vorliegenden gerichtlichen Zweckes sich zu verständigen und zu interpretiren, weßhalb es auch nöthig wird, den Dollmetscher über Alles hieher Gehörige genau zu unterrichten. — Itard, ein gewichtiger Gewährsmann, ist der Ansicht, daß man durch eine geschriebene Unterhaltung die Verstandesfähigkeit eines Taubstummen erforschen müsse, und daß, wenn er außer Stande sey, auf diese Art von Mittheilung einzugehen, man ihn als eines gehörigen Unterrichts ermangelnd, als einen Idioten zu erklären habe. Sind auch hier nur einfache und Jedermann leicht verständliche Fragen aufzustellen, so dürfen es doch auch nicht blos solche seyn, deren der Explorand schon gewärtig seyn kann. Itard bemerkt ferner, daß, wenn ein Taubstummer seinen Unterricht verleugnet, in der Hoffnung, die Unwissenheit zu einem Entschuldigungsgrunde zu machen, man ihn eines weit schwerern und ganz andern Vergehens, als des beschuldigten anklagen solle. Ueberhaupt sey ein Taubstummer, wenn er die schriftlich an ihn gemachten Fragen verstehe, so ziemlich als ein gewöhnlicher Mensch anzusehen.

Marc will, daß man mit dem Taubstummen ohne alle gerichtlichen Vorbereitungen ein Verhör unter der Form einer Unterredung über allgemeine Gegenstände anstelle, welche der angeschuldigten Handlung ganz fremd sind, und dann durch Ideenassociation zu einigen abstracten Fragen über Moral und gesellschaftliche Ordnung übergehe.

Von den Taubstummen, die uncultivirt und in schlechter Umgebung herangewachsen sind, ist hier keine Rede; ihre Vernunft liegt in gänzlicher Nacht, ja nicht einmal den Instinkt, der die Thiere sicher leitet, besitzen sie, und nie wird vorkommen, daß gegen einen solchen auch nur die geringste Strafe erkannt werden dürfte.

Anders verhält es sich nicht blos mit den künstlich cultivirten, sondern auch mit den uncultivirten, aber in guter Umgebung

Herangewachsenen; sie besitzen oftmals nicht blos eine Staunen erregende Pantomimensprache, sondern können auch verständige, vollkommen zurechnungsfähige Leute seyn, denen man die Verfügung über ihr Vermögen, selbst das Heirathen, gestatten kann. Allerdings werden solche Fälle immerhin die Ausnahme bilden, und in der Regel die uncultivirten Taubstummen schlechthin unzurechnungsfähig seyn. Hinsichtlich derjenigen aber, die ausnahmsweise als zurechnungsfähig befunden werden, wird man wiederum als Regel behaupten müssen, daß nicht die gesetzliche, sondern die gemilderte Strafe eintreten muß. Dem Angeschuldigten kann wohl bewußt gewesen seyn, daß er unrecht handelte, ohne daß er von den Gründen, aus welchen die That ein Unrecht war, und die allein im Stande gewesen seyn würden, ihn wirksam von dem Verbrechen abzuhalten, eine klare Anschauung hatte. Er kann das Gebot: „Du sollst nicht stehlen," eben so unvollständig begriffen haben, wie ein züchtiges Mädchen das Gebot: „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben." Wem von seiner Geburt an das Gehör fehlte, und der deßhalb stumm blieb, wem also die Vorsehung dasjenige versagt hat, was zur Ausbildung der Seelenkräfte, zur moralischen Entwicklung erforderlich ist, was die sanften Gefühle der Menschlichkeit weckt und nährt, und für das Schöne und Erhabene erst recht empfänglich macht, der bleibt sein Leben lang auf einer verhältnißmäßig niedern Stufe der Erkenntniß.

Schon der taube Mensch, ein lästiger Gast der menschlichen Gesellschaft, ist mehr zu einem isolirten und nach Innen gerichteten, der Melancholie einigermassen schon verwandten Leben gezwungen und dadurch gerade zu dieser Form von Seelenstörung mehr, als zu jeder andern disponirt.

Uebrigens sind auch Taube Hallucinationen des Gehörs unterworfen, und ist hier an eine Simulation ihrerseits um so weniger zu glauben, als nicht abzusehen ist, wie sie zu der Einsicht gelangt seyn sollten, daß bei gänzlicher Unfähigkeit des äußern Hörorgans gleichwohl eine Schallempfindung im Innern zu Stande kommen kann.

Auch an Stotternden beobachtet man nicht selten eine große Reizbarkeit des Gemüths, Neigung zum Jähzorn und ein heftiges Wesen. Nicht allein, daß das Stotterübel meistens schon seiner Entstehung nach auf Störungen des Nervenlebens beruht, wirkt es auch

leicht auf die psychische Verfassung der mit ihm behafteten Individuen zurück, und zwar um so eher, je mehr es schon von der frühesten Kindheit an bestanden hat, und ein Hinderniß für die Bildung des Geistes und Gemüths gewesen ist.

Bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen stotternder Individuen muß übrigens eine besondere Aufmerksamkeit angewendet werden, um die blos somatischen Eigenthümlichkeiten dieses Gebrechens von den aus dem psychischen Menschen hervorgehenden Erscheinungen zu unterscheiden.

Blinde, die schon in ihrer Kindheit des Sehvermögens beraubt worden sind, und ohne angemessenen Unterricht aufwuchsen, entbehrten von jeher eines der größten Entwicklungsmittel der Vernunft; ihr Gefühlsvermögen wird nur einseitig ausgebildet, und sie erlangen niemals ein klares Bewußtseyn von sich und von dem was um sie ist, ihre Theilnahme an andern Wesen bleibt stets gering, sie kommen nie zu einer deutlichen Vorstellung von Gutem und Bösen, von Recht und Unrecht.

Blinde, die, wenn sie gleich keinen eigens auf ihren Zustand berechneten Unterricht bekommen haben, doch besser, wie gewöhnlich solche Unglückliche, erzogen wurden, und daher eine deutlichere Vorstellung von ihrer Verpflichtung, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen, bekamen, werden freilich in demselben Maße verantwortlicher, als sie das Rechtswidrige einer That selber einsahen; doch darf nie dabei vergessen werden, daß sie, weil ihnen das Gesicht abgeht, mancher Beweggründe entbehren können, die Sehende von solchen Handlungen abhalten können, daß sie dagegen aber von einzelnen Eindrücken, denen sie nicht entfliehen konnten, schärfer und tiefer getroffen werden, und von ihnen daher einerseits leichter zur Ungeduld und zum Jähzorn gereizt, anderseits aber mit Argwohn, Furcht vor Andern, gegen die sie sich deßhalb immer im Vertheidigungszustande halten zu müssen glauben, Haß und Rachsucht erfüllt werden, und so unverschuldet Ursachen zur Begehung von Gewaltthätigkeit ausgesetzt sind, die Sehende gar nicht kennen. Nimmt man hinzu, daß sie wegen ihres minder ausgebildeten Empfindungsvermögens, und weil sie den Ausdruck von Schmerz und Leiden bei Andern nicht wahrnehmen, wenig theilnehmend und mitleidig sind, und daß sie, wenn sie auch die Wirkung einer That im Allgemeinen wohl kennen, doch

für die Stärke und den Umfang dessen, was sie thun, kein Maß haben, so wird man es dem wahren Rechte völlig angemessen halten müssen, daß sie für gleiche Vergehen für minder straffällig gelten, als Sehende.

Eigens nach Maßgabe ihrer Eigenthümlichkeit durch vorzügliche Schärfung und Benützung des Tastsinnes unterrichtete Blinde werden mit Ausnahme solcher Handlungen, die sie wegen ihrer Blindheit nicht vermeiden konnten, hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit wenigstens Strafminderungsgründe für sich haben. Denn so vorzüglich auch ihr Unterricht immer gewesen sein mag, so kann ihnen doch das Sehvermögen dadurch nie ersetzt, und die Eigenthümlichkeit ihres Seyns niemals ganz entzogen werden, weßhalb ihr Standpunkt in der menschlichen Gesellschaft doch stets ein anderer bleibt, als der des Sehenden.

Menschen, die dagegen erst in spätern Jahren ihres Sehvermögens beraubt worden waren, verhalten sich in allen andern rechtlichen Beziehungen, als in den, die unmittelbar durch ihre gegenwärtige Blindheit herbeigeführt wurden, völlig wie Sehende, weil ihnen die unauslöschlichen Eigenthümlichkeiten Blindgeborner oder in ganz früher Jugend Blindgewordener fehlen.

Vorübergehende Zustände der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

I. Das krankhafte Traumleben, welches die Schlaftrunkenheit, das Schlafwandeln (Somnambulismus) und den Alp begreift.

Die Schlaftrunkenheit ist der Mittelzustand zwischen Schlafen und Wachen, bei welchem das eine in das andere übergeht, und wobei theils durch die gerade vorschwebenden Traumbilder das Bewußtseyn umdüstert und die Association der Vorstellungen verwirrt wird, theils falsche Sinneseindrücke (Illusionen) Statt finden, die, namentlich wenn sie überraschend eintreten, jene Verwirrung zu ihrer unvermeidlichen Wirkung haben.

Diese Verwirrung, sowohl der Schlaftrunkenheit und des Rausches, als auch die aus psychischen Ursachen entstehende, beruht auf einem specifischen Zustande des Seelenorgans (Gehirnes), wodurch die Gedanken diese Thätigkeit der Seele, welche wir uns als ein Unveränderliches, Unzerstörbares zu denken gewöhnt sind, plötzlich in Unordnung gerathen.

Im Zustande des Halbwachens, gemeinhin und weniger genau Schlaftrunkenheit genannt, ist der Mensch weder seiner Sinne noch der freien Besinnung mächtig, und kann folglich auch nicht nach selbstbewußter Absicht und freier Willensbestimmung handeln, sondern nur kraft eines innern Vorstellungsreizes mit krankhaft erregter Thatkraft.

Besonders vermöge einer Disposition zum somnambülen Zustande (Beobachtenlassen im Gefängnisse), die stets zur Vollmondszeit rege wird, kann der Mensch nicht sogleich zum vollen Erwachen, zur vollen Besinnung kommen, wenn auch der Annahme, daß der Thäter seine Handlung im somnambülen Zustande selbst verübt habe, der Umstand widerspricht, daß er sich bewußt war, z. B. ein Geräusch gehört zu haben, dann aufgewacht, aufgesprungen zu seyn, die Flinte ergriffen, gehalten und geschossen zu haben.

Die Besinnung hat große Lücken, sie stützt sich blos auf den Sinn des Gehörs. Besonders bei einem Menschen in einer Lebenslage, der schon länger mit dem Gedanken eines Angriffs, Einbruchs umgeht, der vielleicht noch erst kürzlich aufgefrischt worden, ist es sehr natürlich, daß er, wenn er ein Geräusch vernimmt, sich in dem Zustande zwischen Schlaf und Wachen fest einbildete, der Einbruch sey geschehen, und sich, angereizt durch diese Einbildung oder diesen Wahngedanken, durch den bloßen instinktmäßigen Rettungstrieb (besonders bei mit ängstlichen Träumen geplagten, an chronischer abnormer Stimmung des Nervensystems leidenden, mit Congestionen nach Kopf und Unterleib, Hämorrhoidalleiden behafteten Individuen, oder nach einem unregelmäßigen Schlafe in einer Lage, wo sich das Blut nach dem Gehirne drängt, z. B. mit auf den Arm gestütztem, vorwärts geneigtem Kopfe) seiner Waffe bediente, um Feindseliges abzuwehren, von wo es sich nahte. Ebenso natürlich ist es jedoch, daß er sich, wenn er wieder zur Besinnung kommt, und folglich auch später-

hin, aller dieser Vorgänge in seinem Innern nicht erinnert, sondern Etwas der Art nur vermuthet.

Aber immer muß nachgewiesen sein, daß der Thäter geschlafen habe, und durch den Sinnenreiz, Geräusch aus dem Schlafe aufgeschreckt worden sey. — Es dürfen sich für die That keine andern Veranlassungs- und Bestimmungsgründe finden lassen, als daß der erste Gedanke beim aufgeschreckten Erwachen, sei es, daß er aus dem Traume herübergenommen oder durch eine Sinnestäuschung angeregt worden, zumal, wenn er von Zornmüthigkeit begleitet wird, den Entschluß der verbrecherischen That enthielt, und von schnell durch die Seele blitzenden Vorstellungen unglücklicher Motive jenes Entschlusses unterstützt wurde.

Wahrscheinlichkeitsgründe für ein bewußtloses Handeln in Schlaftrunkenheit sind:

1) überhaupt ein schwerer und tiefer Schlaf mit Erwachen unter heftigem Auffahren;
2) Umstände, vor dem Schlafengehen, die Unruhe und lebhafte Träume bewirken mußten;
3) die Zeit, während der der Thäter zu schlafen gewohnt ist, und die Stunde des Erwachens von der des gewöhnlichen entfernt ist;
4) Ursachen eines plötzlichen Erwachens; aber auch wohl Aufschrecken aus dem Schlafe durch eine lebhafte Vorstellung im Traum, (Hallucinationen, Illusionen);
5) der Character der Unbewußtheit der That, Erstaunen, Reue des Thäters;
6) eine äußere Ursache des Erwachens, die Ueberraschung, Schreck und selbst Entsetzen erregen kann;
7) besondere abergläubische Vorstellungen u. dgl., die dem Individuum eigen sind.

Daß Menschen, die an einem auch nur geringern Grade von „Schlafsucht" (com. somnol. oder vigil; carus ist der höhere Grad) leiden, sogleich mit vollem hellem Bewußtseyn erwachen sollten, ist unglaubhaft, sondern es geht ihrem Erwachen ein zweifelhafter Zustand zwischen Traumleben und wachendem voran.

Außer bei sehr alten Leuten findet man einen solchen Zustand auch bei Reconvalescenten nach schweren Cerebralkrankheiten.

Das nächtliche Aufschrecken im Schlafe, wie es besonders

dem kindlichen Alter eigen ist, aber auch bei Erwachsenen, nicht selten mit allen Zeichen einer Mania transitoria (Schreien, Zittern, heftigem Herzklopfen, Gewaltthätigkeit gegen die Umgebung: (S. o. 273) vorkömmt, beruht auf ursprünglicher Geistesverwirrung, wiederholt sich nicht selten auch öfter, wobei die Kranken voraus wissen, wann sie ein Anfall heimsuchen wird, indem sie Abends von Hitze im Kopfe, Kopfschmerz, Müdigkeit gequält werden.

Die Kranken erkennen ihre Trugbilder manchmal als solche, ohne doch die Ueberzeugung von ihrer wirklichen Existenz immer ganz los zu werden. Manchmal bildet sich eine bedeutende Schreckhaftigkeit aus, die sie auch am Tage nicht verläßt.

Der Uebergang aus dem Wachen in den Schlaf zeichnet sich bei gewissen Individuen und unter gewissen Umständen durch eine eigenthümliche Aufregung der Phantasie aus; traurige Vorstellungen treten mit einer ungestümen Lebhaftigkeit hervor, sie bekämpfen das Bedürfniß der Ruhe, und verscheuchen den Schlummer, so oft er sich annähert; die Motive, welche am Tage nur einen geringen Kummer veranlaßten, erscheinen während der Nacht dem Geiste in den schwärzesten Farben; Angst gesellt sich zu dieser Gemüthsbewegung, welche noch einige Zeit fortdauern kann, nachdem jenes Verlangen nach Schlaf aufgehört hat, und wenn das Bedürfniß des letztern nicht endlich dennoch obsiegt, so kann er zu strafbaren Handlungen kommen, und oft wird dieser Schreck, diese Verwirrung Ursache des Selbstmords. Ueberhaupt ist der Uebergang aus dem Wachen in den Schlaf oft von Hallucinationen und Illusionen begleitet, besonders in Folge einer beschwerlichen Verdauung, einer Hemmung des Kreislaufs oder der Nervenfunktionen nach einer lebhaften körperlichen oder geistigen Erschütterung.

Das Nachtwandeln, Somnambulismus, ist ein potenzirtes Traumleben, welches nicht auf die Phantasie beschränkt bleibt, sondern wobei der Körper mechanisch dem Spiele der Einbildungen folgt, ein auf der Gränze geistiger und körperlicher Krankheiten stehender Zustand, der nicht als wesentlich, sondern nur in dem Grade gewisser Aeußerungen als vom gewöhnlichen Träumen verschieden zu betrachten ist. Der Mensch ist im tiefsten Schlafe gleich einem Wachenden thätig, kann bei geschlossenen, für den Lichtreiz unempfindlichen Augen körperliche und geistige Arbeiten erfolgreich verrichten, be-

trächtliche Höhen mit Leichtigkeit besteigen, und sicher auf den gefährlichsten Punkten gehen. Aber von Allem, was in diesem Zustande geschieht, bleibt für das wachende Leben keine Erinnerung, wie auch der Paroxysmus ohne Vorläufer eintritt, — weil der Somnambulismus der tiefste Traumzustand mit einseitiger, gänzlich in einer bestimmten Richtung gebannter und fixirter Seelenthätigkeit ist, wie er denn auch meist im tiefsten Schlafe um Mitternacht eintritt. Bei den Nachtwandlern kommen Handlungen vor, wie im Traume Gedanken, welche außerhalb des Charakters des Nachtwandlers liegen. Ueberall aber zeigt sich Einseitigkeit der Gedankenrichtung, und dieß ist es auch, was ihn vor Schaden bewahrt, er hat nur den Weg im Sinn, welchen er gehen will, ohne an den Abgrund daneben zu denken. — Nur bei einem höhern Grade des Nachtwandelns, wo der Kranke oft mit großer Consequenz einen bestimmten Plan verfolgt, den ihm seine erregte Phantasie vorspiegelt, scheint es möglich, daß von ihm verbrecherische Handlungen, die eine gewisse Ueberlegung verrathen, ausgeführt werden. Es muß demnach stets den Verdacht der Simulation erwecken, wenn blos ein einzelner Anfall so sehr von den übrigen, in geringerm Grade vorhandenen abgewichen sein soll, daß er zu einer planmäßigen That geführt hat.

Die Handlungen, von denen das Nachtwandeln begleitet ist, (mag man dasselbe nun für einen traumähnlichen Zustand mit Erhöhung des Gemeingefühls, der Phantasie und des Gedächtnisses, oder für einen zusammengesetzten Zustand aus Schlafen und Wachen halten, indem bald der Tastsinn, bald Gesicht und Gehör diese Rolle übernehmen) — sind von Traumbildern und von Vorstellungen, die der Traum mit sich brachte, abhängig, und dem vernünftigen Willen daher nicht unterworfen.

Zur Unterscheidung des wahren Nachtwandelns dient, daß es schon in der Kindheit, vorzüglich aber in der Pubertät zu entstehen pflegt, daß ihm unruhiger Schlaf und sehr lebhafte Träume eine Zeitlang vorangehen, und daß es, anfangs geringer, erst nach und nach einen höhern Grad erreicht. Die Traumbilder, die den Handlungen während des Anfalls zu Grunde liegen, stehen entweder mit den Vorfällen des gewöhnlichen täglichen Lebens in einem genauen Zusammenhange, oder sie werden von kurz vorhergegangenen

außerordentlichen Ereignissen, und von Vorstellungen, die sich daran knüpfen, hervorgerufen, und treten fast durchgehends immer zur nämlichen Zeit ein. Die Handlungen zeugen von Geschicklichkeiten, Kenntnissen oder Kunstfertigkeiten, von denen die Kranken während des Wachens oft kaum Spuren zeigen. Nach dem Erwachen haben die letztern nur eine dunkle oder gar keine Erinnerung.

Auch erstreckt niemals die Abnormität der Seelenfunktionen während eines somnambulen Paroxysmus ihre Wirkung auf den wachen Zustand des Individuums, so daß das letztere in dieser Hinsicht keineswegs mit den Epileptischen, Wahnsinnigen (in ihren freien Zwischenzeiten) in eine Klasse zu stellen ist.

Es wird manchmal schwer, anzugeben, ob ein Verbrechen wirklich während eines Anfalls von Nachtwandeln begangen worden sey, oder ob dieß nur fälschlich vorgewendet wird.

1) Man verschaffe sich Gewißheit, ob der Thäter wirklich ein Nachtwandler ist; Untersuchung in Beziehung auf Ursachen, Entstehungsart und Kennzeichen dieser Krankheit, Beobachtung in diesem Zustande; Disposition zu Nervenleiden, ähnliche Zufälle in den Antecedentien.

2) Ob das Vergehen der Zeit nach mit einem Anfalle zusammen getroffen oder nicht, da das Nachtwandeln gewöhnlich nicht bei jedem Schlafe, nur selten am Tage, und fast immer zu einer bestimmten Stunde eintritt.

3) Ein wirklicher Nachtwandler zeigt während des Anfalls Kräfte und Geschicklichkeit, die er im Wachen nicht allein nicht besitzt, sondern die man überhaupt auch bei wachenden, wenn jemals, doch selten findet. Hieraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß Handlungen, die keine so ungewöhnliche Geschicklichkeit und keinen außerordentlichen Aufwand von geistigen und leiblichen Kräften erfoderten, nicht während des Nachtwandelns vollzogen seyn könnten. Es fehlt dann freilich wohl ein großer Beweis dafür, aber die Möglichkeit, daß dieß der Fall gewesen seyn könne, wird dadurch doch keineswegs aufgehoben.

4) Ein Nachtwandler weiß nach dem Erwachen in der Regel gar nicht, oder doch nur sehr undeutlich, was er in dem Anfalle vorgenommen.

5) Der Schlaf vor und nach dem Anfalle ist, wenn er nicht durch

äußere Umstände gestört wird, ganz ruhig, sogar mit Schnarchen verbunden.

Da Vorstellungen, die uns im Wachen viel und lebhaft beschäftigen, sich auch oft im Schlafe wieder erneuern, so kann es allerdings geschehen, daß böse Vorsätze, mit denen ein Nachtwandler im Wachen zu kämpfen hatte, sich ihm im Traume so wieder darstellen, als sei er wirklich in ihrer Ausführung begriffen und daß er sie nun auch während des Anfalls seines Uebels wirklich vollzieht. Wer wollte dann aber wohl behaupten, daß er mit Bewußtseyn, freiem Entschlusse, also Selbstbestimmung gehandelt habe, da ja das Gegentheil davon klar vor Augen liegt. Daß er nicht Vorkehrungen zu treffen suchte, die ihm die Vollziehung hätten unmöglich machen müssen, kann ihm auch nicht zur Schuld angerechnet werden, da er selbst, wenn er wußte, ihm stünde ein Anfall der Krankheit bevor, doch unmöglich darauf denken konnte, daß er im Traume ein Verbrechen begehen, und, wie er es begehen werde, abgesehen davon, daß es dem Nachtwandler nicht schwer ist, Sicherheitsmaßregeln zu entfernen, Knoten aufzulösen ꝛc. Nicht anders würde die Sache sich herausstellen, wenn ein Nachtwandler, der diesen Seelenproceß aus eigener oder fremder Erfahrung kennt, ein Mordinstrument aus der Ursache in seine Nähe bringt, um es in dem zu erwartenden Somnambulen-Paroxysmus unbewußt gegen seinen Feind zu gebrauchen. (S. u. Trunkenheit.)

Der Alp (Alpdrücken, Drude, Incubus) beruht auf einer krankhaften Vergrößerung von abnormen Empfindungen im Schlafe, in der Traumvorstellung, Gefühl von Erstickung mit phantastischen Träumen, in denen sich der Kranke insbesondere häufig vorstellt, daß ein Ungeheuer auf seiner Brust sitze, oder eine schwere Last auf ihm liege, wovon er sich zu befreien sucht, sich aber nicht rühren kann, bis er erwacht. Je nach äußern Umständen und der Art des Uebergangs in den halbwachenden Zustand können daraus gewaltsame Handlungen hervorgehen. Bei der Untersuchung ist es wichtig, darauf Rücksicht zu nehmen, ob abnorme körperliche Zustände bestehen, wie Vollblütigkeit, Neigung zu Congestionen des Kopfes und der Brust, wirkliche congestive Zustände, Herzfehler, Abdominalplethora, gestörte Hämorrhoiden, zurückgetretene Hautausschläge, Nervenleiden besonderer Art, verdorbene Luft im Schlafgemach, reichliche Mahlzeit und Genuß geistiger Getränke gerade oder kurz vor dem Schlafe.

II. Die Epilepsie, Fallsucht besteht in zeitweise wiederkehrenden Anfällen von Besinnungslosigkeit, die mit unwillkührlichen krampfhaften, mehr oder weniger gewaltsamen Bewegungen der Glieder verbunden sind. In einem derartigen Anfalle selbst ist widerspruchslos alle Zurechnung ausgeschlossen. Es besteht aber auch noch die Frage, ob nicht auch in der Zwischenzeit der Anfälle ein Zustand des Geistes bestehe, der bei gesetzwidrigen Handlungen die Zurechnung ausschließen oder vermindern müsse.

Faktisch steht fest, daß aus lange dauernder Epilepsie (und im nämlichen Verhältnisse steigert sich auch die Intensität der Krankheit) durch die heftigen Erschütterungen des unmittelbaren Organs der Seele — alle Formen von Seelenkrankheiten, Tobsucht, Melancholie, fixer Wahn, Stumpfsinn, Wahnsinn und Blödsinn, (nicht wohl aber Dämonomanie u. dgl.) entstehen können; daß umgekehrt aber auch die Krankheit in ihrem Einflusse auf die geistigen Thätigkeiten eine sehr unbedeutende seyn könne, beweisen geschichtlich bedeutende Männer, wie Cäsar, Mohammed, Napoleon, Peter der Große.

Im Allgemeinen muß daher der Grundsatz feststehen, daß die Epilepsie in ihren freien Zwischenräumen die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit so lange nicht aufhebt, als nicht wirkliche Zeichen von geistiger Alienation sich bemerkbar machen, und es möglich und wahrscheinlich ist, daß der abnorme Geisteszustand Ursache oder Motiv der verbrecherischen Handlung wurde, der Antrieb zu derselben besonders in der solchen Kranken sonst eigenen Abstumpfung oder Aufwallung lag. (S. u.)

Wenn jene Formen seelischer Erkrankung in ihren wesentlichen Erscheinungen sich dauernd ausprägen, unterliegt die Straflosigkeit der durch sie veranlaßten Handlungen natürlich nicht dem geringsten Zweifel: aber auch, wenn nach einem Anfalle von Epilepsie ein Zustand von Manie oder Blödsinn eintritt, oder mit den Anfällen abwechselt, hört wohl alle Zurechnungsfähigkeit für immer auf, selbst wenn dieser Zustand nur vorübergehend seyn sollte. Doch wird eine eingehende Prüfung des Seelenzustandes hier immer geboten erscheinen.

Das erste Zeichen einer wahren geistigen Erkrankung der Epileptischen und ihrer beginnenden Unzurechnungsfähigkeit ist ihr Trieb zum Stehlen, wie er offenbar mit einem gesunden, überlegenden

Verstande nicht vereinbar ist. Man sieht sie die werthlosesten Dinge einstecken und sorgsam aufbewahren.

Kömmt es auch bei Andern zu keiner ausgebildeten geistigen Störung, so verrathen doch die meisten epileptischen (an idiopathischer, habitueller Epilepsie leidenden Personen in ihren Gesinnungen, Begehrungen und Handlungen einerseits eine gewisse Abstumpfung des moralischen Gefühls, Mißtrauen, Härte und Widerspänstigkeit, und werden anderseits durch jeden Widerstand, und durch jede wirkliche oder eingebildete Beleidigung eben so leicht aufgebracht, und in dieser Aufwallung zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen, als sie geneigt sind, ihren Groll in sich zu verschließen, ihn heimlich zu nähren und bei vorkommenden Gelegenheiten durch heimtückische und boshafte Unternehmungen Rache zu üben, sowie sie bei Eindrücken der Furcht oder anderer Gemüthsaffecte, die ihre schwache Ueberlegungskraft übersteigen, nicht anders, als diesem einen ihre ganze Seele unwillkührlich und ausschließend erfüllenden Gedanken, z. B. dieser Furcht ꝛc. gemäß zu handeln pflegen.

Ist es erweisbar, daß Epileptische außer dem Anfall fortdauernde Spuren von Zornmüthigkeit und Stumpfsinn verrathen, so erfordert es die Billigkeit, jenen Fehler als Wirkung der Krankheit zu betrachten, und bei Verbrechen, welche in einer Aufwallung von Zorn oder einer andern Leidenschaft begangen werden, Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen; bei solchen aber, welche Vorbedacht und Ueberlegung voraussetzen, die Krankheit als Milderungsgrund gelten zu lassen.

Es kömmt hier Alles auf die jedesmaligen Umstände des Falles an, insbesondere auf die wahrscheinliche Stärke der momentanen Beweggründe zu der einzelnen That, und auf deren Verhältniß zu der Geistesschwäche und der Krankheit des Thäters zu jener Zeit. — So wahr im Allgemeinen der Grundsatz ist, daß je mehr eine incriminirte That zu einer dem epileptischen Anfalle nahe liegenden Zeit begangen wurde, um so eher Grund für die Vermuthung ist, daß sie in geistig gestörtem Zustande begangen worden sey; — so möchten wir doch nicht mit Siebenhaar (wenn auch nur für die ausgebildeten Fälle der Krankheit) geradezu einen Zeitraum von 4mal 24 Stunden vor und nach dem erlittenen Anfalle das Individuum für unfrei erklären. — Nicht zu übersehen ist hier der Umstand, daß in

vermeintlichen Zwischenräumen ein Anfall, der nicht bekannt wurde, z. B. nächtlicher Weile, kurz vor oder nach der That stattgefunden haben kann.

Entschieden darf man bei Fallsüchtigen die Zurechnungsfähigkeit in Zweifel ziehen, wenn selbst bei vielen andern richtigen Vorstellungen und Handlungen kurz vor der strafbaren Handlung auch nur kleinere Zeichen aufgefunden werden, die eine Geistesstörung andeuten. Ein Verbrechen nämlich, aus dessen nähern Umständen sich Nichts für die Beurtheilung des Geisteszustandes ergibt, kann eben so gut in den psychischen Wirkungen des stattgehabten Anfalls begründet seyn, als jenes einzelne Wort oder Zeichen, das in der Mitte anderer ganz richtiger Vorstellungen und Handlungen eine zeitweilige psychische Störung bekundete.

Bewiese aber bei Abwesenheit jeglicher solcher Zeichen die Handlung selbst schon vollen Besitz der Seelenkräfte, klare Vorstellungen, scharfe Auffassung, Ueberlegung, sattsames Motiv, so wäre der Epileptiker, wenn außerdem sein Gemüth gesund ist, verantwortlich, wenn auch seine strafbare Handlung einige Stunden nach einem epileptischen Anfalle stattfand.

Ein krankhafter Trieb zu Verbrechen ist bei solchen Menschen um so eher möglich und größer, wenn sie an einer Krankheit des Gehirns, Herzens oder an Unterleibsbeschwerden leiden, — Leiden, die vorübergehende Gemüthsregungen, Angst, Trauer, Erbitterung und ähnliche Gefühle zu erwecken vermögen, denen, wenn sie zu einiger Stärke gelangen, schnell entsprechende Willensregungen und Handlungen folgen, — oft selbst, ohne daß diese Gemüthsregungen zur sichtbaren Aeußerung gelangen; — anderseits aber auch bei den besten Geistesgaben den Kranken beständig mit dem Bewußtseyn seiner Krankheit quälen, und ihm seine Lage, besonders wenn er einen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, unerträglich machen. Durch Schwermuth und Verzweiflung kann so der Kranke zu gesetzwidrigen Handlungen gegen sich oder Andere getrieben werden, denen oft die Absicht unterliegt, seinem elenden Zustande ein Ende zu machen.

Dagegen wäre es aber offenbar zu weit gegangen, den Grundsatz aufstellen zu wollen, daß der Einfluß dieser durch körperliche Ursachen begründeten Seelenstimmung auf gesetzwidrige Handlungen selbst in jenen Fällen mit Gewißheit nicht in Abrede zu stellen sey, wo er sich

weder durch unpassende Reden und Handlungen, noch durch andere bei der Untersuchung erkennbare Zeichen verräth.

Es ist in der ärztlichen und psychologischen Erfahrung gegründet, daß nicht nur während der Anfälle der Epilepsie das Bewußtseyn und das Vermögen, mit Ueberlegung zu handeln, gänzlich aufgehoben ist, sondern daß auch denselben oft längere oder kürzere Zeit ein Zustand von körperlicher und geistiger Aufregung, erhöhter Reizbarkeit des Kopfes, Unruhe vorangeht, und ein Zustand von Betäubung und Stumpfsinn, Gedankenlosigkeit, Gedächtnißschwäche nachfolgt, welche Zustände nicht zu den freien Zwischenräumen gezählt werden können, und daher während ihrer Dauer die Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Der epileptische Schwindel, Vertigo epileptica, ist eine, entweder die Epilepsie begleitende, oder der noch nicht vollständig entwickelten Epilepsie vorhergehende Form von Gehirnkrankheit. Damit behaftete Kranke verlieren (z. B. während einer Beschäftigung) plötzlich ihr Bewußtseyn, taumeln entweder, und stürzen in Convulsionen oder laufen eine Strecke weit fort, mitunter sinnlos sprechend oder handelnd. Manchmal besteht derselbe auch nur in partiellen Convulsionen, in der leisen Zuckung eines Muskels, der Lippen, der Augenlieder, oder in einer Betäubung, einem allgemeinen Schaudern, ist aber eben so, wie der vollkommen ausgeprägte Paroxysmus mit Empfindungs- und Bewußtlosigkeit verbunden. Dieser Anfall kann einige Sekunden, selbst ein Paar Minuten dauern; er ist von keiner gewaltsamen Handlung begleitet, wegen Unfähigkeit zu irgend einer planmäßigen oder energischen Bewegung; er stellt sich mehr oder weniger häufig ein, und findet sich bei Individuen mit epileptischer Anlage, bei solchen, die später vollständig entwickelte Epilepsie bekommen, oder er begleitet die bereits bestehende Epilepsie. Auch für sich bestehend hat er gleiche Bedeutung mit einem ausgebildeten Paroxysmus, ja seine Folgen sind oft noch schlimmer, er macht oft einen viel größern Eindruck auf die Gehirnthätigkeit. Es ist dieß um so wichtiger, als manche Individuen von diesem Schwindel in Gegenwart Anderer befallen werden, ohne daß es diese bemerken.

Selbst ohne den so ausgedrückten Schwindel kann eine nervenkranke Anlage (Wurmleiden) einen Menschen möglicherweise mehr als Andere zu gewaltsamen Handlungen antreiben, wie z. B. Epilep-

tische mitunter statt ihres Anfalles Angst, Unruhe, jähzornige Aufwallungen u. dgl. erleiden. Fast in jedem Irrenhause finden sich Geisteskranke, namentlich Stumpf- und Blödsinnige, welche bald epileptischen, bald tobsüchtigen Anfällen unterliegen.

Die wahre Epilepsie zeichnet sich, besonders, wenn sie schon mehrere Jahre anhielt, durch folgende Cardinalzüge vor der verstellten oder simulirten aus:

1) Schwäche der Seelenkräfte, unwillkührliches Herabsinken der obern und leichte Anschwellung der untern Augenlieder, glanzloses, feuchtes, mattes, weißes Aussehen der weißen Augenhaut, Schielen eines oder beider Augen, Erweiterung der Pupillen und Nasenflügel, Anschwellen der Schläfe und Halsadern, Zucken oder Verzerrung der Gesichtszüge, das Gepräge des Stumpfsinns in dem blaßen oder blauröthlichen Angesichte, Neigung des Kopfes nach Vorn oder Seitwärts, Abmagerung oder Aufgedunsenheit und Schwäche des Körpers, unsicherer, schwankender Gang, abgebrochene oder abgeschliffene Schneidezähne, zernagte oder verwundete Zunge, Narben an derselben von frühern Verletzungen, der Kranke ist jähzornig, furchtsam, traurig, spricht nur ungern von seinem Uebel und sucht es zu verbergen.

2) Die Convulsionen sind auf der einen Seite viel heftiger, als auf der andern, der Kopf wird oft fürchterlich hin- und hergedreht, und wenn die convulsivisch zusammengezogenen Finger und Hände mit Gewalt geöffnet werden, so bleiben sie offen und ausgestreckt, und ziehen sich nicht wieder zusammen. Eine gerade und steife Richtung des Kopfes und Halses, plumpes Hin- und Herwerfen erscheint als Verstellung.

3) Bei der wahren Epilepsie sind die Augen des Kranken fast immer offen, die Pupillen stets unbeweglich, reizlos, meist erweitert, oder wohl auch krampfhaft zusammengezogen. Häufig rollen die Augen fürchterlich in ihren Höhlen umher, oder sind in einzelnen Momenten wie leblos fixirt; halbgeschlossene Augen, Blinzeln nach den Seiten, besonders bei Annäherung eines Gegenstandes, bewegliche, gegen Lichtreiz empfindliche Pupillen, z. B. gegen ein brennendes Licht, Folgeleistung einer Aufforderung, ein Auge zu öffnen bezeichnen Verstellung.

4) Das Athmen ist während des Anfalles beschwerlich und rö-

chelnd, wodurch in der Regel eine bläuliche oder blaurothe Färbung des Gesichts entsteht, dicker, oft blutiger Schaum zu Mund und Nase in reichlicher Menge hervorquillt.

Ein Anhalten des Athems und Aufblasen des Halses, pausenweises Aufblähen und Wiederzusammensinken des Unterbauchs, wodurch das Gesicht zwar hochroth, aber nicht braun oder blauroth wird, anstrengendes Ausstoßen der zurückgehaltenen Luft, aber ohne ein sehr ängstliches, kurzes, beschleunigtes, noch röchelndes Athmen, eifriges Wetzen und Reiben mit den Lippen an Zähnen und Zahnfleisch, um Schaum zu erhalten und ausblasen zu können, der aber nie in großer Menge, nie von dicker Beschaffenheit, nie aus der Nase, nie mit Blut gefärbt, (Bronchialschleim) sondern blos als sparsamer, dünner, blasiger Speichel aus dem Munde herausgepreßt wird, während Zunge und Zähne unverletzt erscheinen, deuten auf wirkliche Verstellung.

5) Im wirklichen epileptischen Anfalle ist der Puls langsam, klein und unterdrückt.

Ein außer dem Anfalle normaler, während desselben aber stets sehr schneller, härtlicher und unregelmäßiger Puls bei ziemlich ruhigem und gleichmäßigem Herzschlage erweckt gerechten Verdacht.

6) Bei wahren Epileptikern wird oft in den Anfällen eine ungemeine Körperkraft entwickelt, so daß mehrere starke Männer sie zu überwinden erforderlich sind, und es gehen häufig Samen, Harn und Exkremente unwillkührlich ab.

Bei der Simulation erfordert das Oeffnen und Strecken der Hände und Finger keinen großen Kraftaufwand.

7) Der wirkliche Epileptiker schreit meistens, bevor er fällt, wie er eben sich noch im Kreise dreht, unter welchem er zusammenstürzt. Ein Schreien während des Anfalles, oder gar Schimpfen deutet auf Simulation.

8) Bei der wahren Epilepsie ist das Bewußtseyn während des Paroxysmus gänzlich aufgehoben.

Wenn ein Angeschuldigter weiß, was mit ihm während des Anfalles vorging, mit den Augen blinzelt, sie schlau herumdreht und lauert, weiß, daß sich brennendes Licht in seiner

Nähe befindet, und sich fürchtet, mit heißem Siegellack gebrannt zu werden, und darum das seiner Hand nahe gebrachte Licht durch eine zuckende Bewegung derselben, wie zufällig, umwirft und auslöscht, und gleich Antwort gibt, wenn er gegen das Ende des Paroxysmus gefragt wird, ob dieser nun bald nachlasse, so ist er ein Simulant.

9) Während eines epileptischen Anfalles ist das Gefühls- und Empfindungs-Vermögen gänzlich erloschen. Zucken bei einem Nadelstiche in die Waden, Befallenwerden von Niesreiz, wenn ihm Niespulver, pulv. sternutator oder Schneeberger Schnupftabak in die Nase geblasen wird, wenn er denselben auch mit sichtbarer Anstrengung jedesmal zu unterdrücken sucht, wirkliches Niessen, worauf dann der Anfall aufhört, verrathen das Gegentheil.

10) Wahre Epileptiker bekommen ihre Anfälle nicht regelmäßig zu einer und derselben Stunde, sondern zu verschiedenen Zeiten, und sind deßhalb auch nie versichert, wann sie eintreten; sie verlieren alsdann plötzlich das Bewußtseyn unmittelbar vor dem Anfalle, und stürzen, wo sie sich gerade befinden, hin, wobei sie sich häufig mehr oder weniger beschädigen oder verletzen.

Ein Betrüger läßt die Anfälle regelmäßig, zu bestimmter Tagesstunde, nach Uhr und Glockenschlag auftreten, legt sich mit Absichtlichkeit nieder, daß er sich bei seinen plumpen Grimassen und Verzuckungen seine Glieder nicht beschädigt, verharrt auch stets in derselben, gerade ausgestreckten Richtung seines Körpers.

11) Nach Beendigung des wahren epileptischen Paroxysmus athmet der Kranke noch tief und seufzend, sieht matt und verstört aus, und ist noch längere Zeit nicht recht und vollkommen bei Bewußtseyn.

Der Versteller richtet sich nach dem Anfalle gleich wieder von seinem Lager auf, verläßt dasselbe schnell, erklärt, daß er sich unmittelbar nach dem Anfalle über Nichts zu beklagen wisse, und sich wieder ganz wohl befinde, benimmt sich aber schüchtern und spricht wenig, wenn er sich durch Experimente verrathen glaubt.

Auch heftigen hysterischen Krampfanfällen liegt eine nicht weniger bedeutende Zerrüttung des Nervensystems zu Grunde, als dieß bei der wahren Epilepsie der Fall ist. Da jedoch während der hysterischen Anfälle nicht, wie während der epileptischen, das Gehirn bis zum völligen Verlust des Bewußtseyns afficirt wird, so kann auch die Hysterie, wenn sie sich nicht allmälig mit Epilepsie identificirt, lang bestehen, ehe das geistige Leben bedeutend getrübt wird; aber in beschränkterem Grade tritt nicht selten eine krankhafte Stimmung, eine krankhafte Reizbarkeit des Gemüthes, ein Unbehagen bis zu einem Grade von Mißmuth ein, der sich, um sich eine andere Lage zu schaffen, zu irgend einer That hinreißen läßt. Es kann solchen Personen bei ihrer That nur darauf angekommen seyn, ihre unbehagliche Lage mit einer andern zu vertauschen, und ihre Erklärung, sie haben die That, z. B. Brandstiftung, nicht aus feindseliger Gesinnung gethan, ermangelt nicht der psychologischen Glaubwürdigkeit. Besteht auch nicht eine geistige Unfreiheit, so besteht doch ein krankhaft reizbarer und gereizter Zustand, welcher einem vielleicht ohnehin schon genährten Affekte des Mißmuths eine ungewöhnliche Steigerung verleiht.

Eine gleiche Rückwirkung auf das Gemüth können auch andere mit der Fallsucht verwandte Nervenkrankheiten, Catalepsie (Starrsucht) und Veitstanz haben.

III. Die Trunkenheit und Trunkfälligkeit.

Die Trunkenheit ist ein Zustand, in welchen der Mensch durch eine größere oder geringere Menge geistiger Getränke versetzt wird, seine Beziehungen zur Außenwelt und zu sich selber verkehrt auffaßt, und sich demgemäß unrichtig bestimmt. In sofern ein solcher Zustand dem des Wahnsinns gleich wird, kann von einer Zurechnung einer verübten gesetzwidrigen Handlung nicht die Rede seyn. — Man unterscheidet zuvörderst die vorübergehenden Wirkungen geistiger Getränke, Betrunkenheit oder Rausch, und die anhaltenden Folgen des übermäßigen und fortgesetzten Genusses derselben — wiederholter und lang andauernder Trunkenheit — besonders des Branntweins — Trunksucht, Trunkfälligkeit. Schürmayer hat die Competenz des Gerichtsarzts, darüber zu entscheiden, ob im concreten Falle der Trunkenheit die psychischen Momente, welche die Zurech-

nungsfähigkeit aufzuheben vermögen, vorhanden seien oder nicht, — gewahrt: „Die Trunkenheit äußert erfahrungsgemäß, je nach gewissen individuellen somatisch-psychischen, in der Organisation gelegenen Bedingungen verschiedene Wirkungen, so daß die Motive einer gesetzwidrigen That sich ebenfalls wieder sehr verschiedenartig gestalten, und eine solche Beschaffenheit annehmen können, daß sie als krankhafte Produkte die rechtliche Zurechnungsfähigkeit aufzuheben vermögen. Ferner ist die Trunkenheit, wo sie als habituell — Trunksucht — hervortritt, nicht immer moralische Verkommenheit, sondern bisweilen auch die Folge krankhafter, somatisch-psychischer Zustände. Es ist daher das Gutachten des Gerichtsarztes wenigstens in der Richtung einzuholen, ob die Trunkenheit mit keinen besondern, für die Zurechnungsfähigkeit einflußreichen abnormen physischen Zuständen complicirt war, z. B. gestörten Blutflüssen, krankhaftem Blutandrang zum Gehirne, Schwindel u. dgl.

Bei niederern Graden wird die Trunkenheit im Allgemeinen zwar die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen, aber je nach den übrigen Umständen ein Strafmilderungsgrund werden.

Bei verbrecherischen Handlungen wird übrigens oft die Trunkenheit vorgeschützt; ob sie im concreten Falle, bei einem angenommenen oder angegebenen Maße geistiger Getränke bis zu einem gewissen Grade statthaben konnte, darüber zu entscheiden, ist nur der Gerichtsarzt, der die individuellen körperlichen Verhältnisse zu untersuchen und zu würdigen versteht, zu entscheiden, competent.

Sobald das excessive Trinken habituell geworden ist, kann es eben so wohl einen moralischen, als krankhaften Grund haben, sowie einen krankhaften Zustand erzeugen, der das Laster des Trinkens unterhält. Es ist daher für die Strafrechtspflege wichtig und einflußreich, im concreten Falle nachzuweisen, ob der Trunkenheitszustand, aus dem eine gesetzwidrige Handlung hervorgegangen ist, nicht aus einem krankhaften körperlichen Triebe hervorging, dem durch die Willensthätigkeit nach den Forderungen des Gesetzes entweder gar nicht mehr, oder nicht zureichend begegnet werden konnte.

Durch die physiologische Wirkung der Trunkenheit, durch die stärkere Wallung des Bluts wird die normale Nerventhätigkeit gestört, die gewöhnliche Ideen-Reihe wird unterbrochen,

das Bewußtsein der Außenwelt wird verdunkelt, Bilder und Vorstellungen, deren Mangel an Realität im nüchternen Zustande die ruhige Betrachtung der Außenwelt lehren würde, werden übermächtig, und die ungezügelte Phantasie gibt der Fluth dieser traumartig in der Seele entstehenden Bilder eine Stärke, welche die Einwirkung der gewöhnlichen Vorstellungen hindert, eine Verstandesverwirrung hervorbringt, und zugleich den durch die Masse excentrischer Bilder entstandenen Begierden eine Kraft, bei welcher die abmahnenden Vorstellungen der Vernunft zu schwach werden. Der Trunkene verliert das Bewußtseyn der Außenwelt, er sieht den sonst von ihm geliebten Freund jetzt als einen drohenden Gegner an; in jeder noch so unschuldigen Miene eines Andern glaubt er eine Drohung zu lesen; er kann das, was er thun will nicht mehr auf das Gesetz beziehen, denn jede Stimme der Vernunft schweigt für ihn, er weiß häufig selbst nicht mehr, was er thut, er handelt daher zurechnungslos, weil er (ganz oder theilweise) ohne Bewußtseyn handelt, wenigstens ohne Bewußtseyn der Unrechtmäßigkeit seiner Handlung. S. u. Feuerbach über die Seelenvorgänge ꝛc.

Die Psychologen und unter den Juristen insbesondere Mittermaier und Feuerbach haben diese Materie genauer erörtert. Nach ihnen muß man zuvörderst Stadien der Betrunkenheit unterscheiden, was freilich bei der Anwendung der Principien im concreten Falle große Schwierigkeiten hat, weil die Individualität der Trunkenen gar häufig Modificationen zuläßt. Die augenblickliche Reizbarkeit kann in Beziehung auf die Quantität des genossenen Getränkes verschiedene Wirkungen hervorbringen, so daß Jemand, der das eine Mal nüchtern bleibt oder nur einen Rausch bekömmt, das andere Mal von derselben Quantität des geistigen Getränkes in einen Zustand von Bewußtlosigkeit geräth. Sehr richtig warnt Feuerbach vor der Annahme absoluter Sätze über das Aufeinanderfolgen der Stadien der Trunkenheit. Es gibt Menschen, die, sobald das im Uebermaß genossene Getränk nur einmal eine gewisse Aufregung hervorzubringen beginnt, schnell durch ein Glas mehr in den Zustand der Bewußtlosigkeit kommen, während bei andern selbst da, wo der Körper schon die Folgen der Trunkenheit empfindet, noch Bewußtseyn ihrer Handlungen vorhanden ist. Nach den allgemeinen Wirkungen auf das Bewußtseyn kann

man drei Grade der Trunkenheit annehmen, den Rausch, in welchem die Verstandeskräfte ungeschwächt bleiben und die Zurechnung nicht aufgehoben wird; die Betrunkenheit, bei welcher das deutliche Bewußtseyn nicht aufgehoben aber geschwächt wird, sich ungewöhnliche Aeußerungen und Handlungen zeigen, obgleich der Betrunkene noch weiß, was er thut. Sie hebt allgemein die Zurechnung nicht auf, ist aber ein Strafmilderungsgrund. Endlich die Besoffenheit hebt Bewußtseyn und Zurechnung auf, der Mensch weiß nicht mehr, was er thut. In dem zweiten Stadium zeigen sich am deutlichsten die herrschenden Leidenschaften, der Mensch legt seinen Charakter offen dar (in vino veritas); so wie die Trunkenheit nur etwas zunimmt, erscheinen dem Betrunkenen die Gegenstände außer ihm anders, wie sie wirklich sind, er wird sich selbst entrückt, handelt, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick da wäre, indem er den Zusammenhang der Handlung mit ihren Wirkungen nicht mehr erkennen kann, der geringste Reiz reicht hin, seine Leidenschaft zu entflammen. Bei diesem Stadium herrschen in Beziehung auf die Zurechnung verschiedene Ansichten und wird nur je nach Beschaffenheit des concreten Falles eine Entscheidung möglich seyn. Mittermaier bemerkt, daß der Zustand mancher im höchsten Grade Betrunkenen von der Art ist, daß der Betrunkene oft bei seinen gewaltthätigen oder verbrecherischen Handlungen einen Zusammenhang seiner Aeußerungen, eine Art von Planmäßigkeit der Handlung an den Tag legt, welche glauben läßt, daß er noch seinen Verstandesgebrauch habe, während bei genauerer Betrachtung doch auch hier eine völlige Zurechnungslosigkeit angenommen werden muß, wahnsinnige Gefangenhaltung des Geistes durch eine gewisse Vorstellung und Consequenz im Dafürhalten derselben oder krankhaft erregte unwiderstehliche Begierde mit Verwirrung, die das Unrecht der That nicht einsehen läßt. Die Individualität des Thäters kommt ebenfalls sehr in Betracht, in so ferne darauf zu achten ist, ob der Trunkene überhaupt zu Verbrechen geneigt scheint, dem Trunke ergeben ist, und daher dessen Folgen kennt. Besondere Vorsicht heischt die Beurtheilung des Einflusses, den das Temperament übt; der Heftige wird vielleicht schon im geringsten Grade der Trunkenheit, bei welchem der Friedfertige nur heiterer wird, ohne daß andere Personen, die ihn nicht genau kennen, nur eine Veränderung an ihm bemerken, in eine leidenschaftliche Stimmung gera-

then, und so beurtheilt werden müssen, wie sonst nur ein Trunkener des zweiten Grades. Die größere oder geringere Heftigkeit des Betragens während eines Rausches richtet sich jedoch nicht immer weder nach dem Temperament, noch nach der Handlungsweise im nüchternen Zustande. Sehr lebhafte, sanguinische Menschen sind, wenn sie berauscht sind, oft wehmüthig und traurig, melancholische ungemein lustig, cholerische sanft und phlegmatische zornig. Aus diesem Mangel an Uebereinstimmung zwischen der Darstellungsweise im nüchternen und im trunkenen Zustande läßt sich mithin auf keine Weise folgern, daß ein Mensch, der angeblich im Rausche etwas Unrechtes beging, ihn nur vorgespiegelt habe. Eben so wenig darf man auf absichtliche Täuschung schließen, wenn ein Mensch, der entweder soeben noch ganz nüchtern oder doch nur ein wenig benebelt schien, plötzlich, nachdem er den Ort seines Aufenthalts, ja vielleicht nur das Zimmer und die Gesellschaft gewechselt hatte, oder nach einem kleinen Wortstreit als völlig trunken auftrat, und die gewaltsamsten Handlungen vornahm; oder wenn er, nachdem er eben vom Rausche ergriffen geschienen, gelärmt und getobt, und vielleicht ein Verbrechen begangen hatte, auf einen erlittenen heftigen Schreck sich plötzlich nüchtern zeigt, und sich in Worten und Handlungen ganz vernünftig beträgt. In heißen und dunstigen Zimmern, in aufgeregter Gemüthsstimmung und bei hungrigem Magen genossene geistige Getränke berauschen oft schon in geringer Menge.

„Daß man die Trunkenheit an der Sprache nicht bemerkt, steht überhaupt mit deren Vorhandenseyn nicht in Widerspruch. Die Berauschung, selbst eines und desselben Grades äußert sich nach Verschiedenheit der Personen und Umstände, in sehr verschiedenen Wirkungen. Wie sie bald Körper und Geist zugleich, bald mehr jenen als diesen, zuweilen mehr diesen als jenen ergreift, so ist auch die Art und der Umfang, in welchem sie den Körper oder den Geist, oder beide zugleich überwältiget, sehr verschieden. Bei Manchen gehen die Sprachorgane noch geläufig fort, während schon längst Füße und Augen ihren ordentlichen Dienst versagten, Andere schreiten noch ziemlich rüstig einher, während ihre schwere Zunge nur noch unverständliche Töne lallt. — Das Ersteigen einer Leiter, wo der Körper sich vorwärts bequem anlehnt und die Hände den Füßen forthelfen, ist für Manchen bei weitem leichter, als das Gehen.“ (Feuerbach.)

Die Behauptung eines betrunken gewesen seyn Wollenden, er habe auch am andern Morgen und später nicht gewußt, in welches Lokal er an jenem Abende noch nüchtern gegangen sey, stimmt mit der Erfahrung über Trunkenheit nicht überein; — wohl aber dann, wenn die Trunkenheit damals schon im Beginne war, und erst später sich zu einem noch höhern Grade ausgebildet hat.

Ueber die volle Berauschung, wie sie das österr.-St.-G. §. 2 aufstellt, (d. h. als eine solche, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war,) geben die außer der strafbaren Handlung liegenden Umstände, als Gang, Haltung, Sprache des Beschuldigten, Quantum des genossenen Getränks ɔc. als zu individuell wohl wenig sichere Anhaltspunkte. Mehr ist dies der Fall bei den Umständen, welche mit der strafbaren Handlung zusammenhängen, z. B. Vorbereitungen zur That, Inhalt der strafbaren Rede, Art der Ausführung des Verbrechens, Benehmen unmittelbar nach Verübung desselben. Ob der Beschuldigte Mittel zur Ausführung des Verbrechens wählen, ergreifen oder herbeiführen konnte, ob die That nicht augenblicklich erfolgte. — Bezüglich der mit der That gleichzeitigen Momente, wie sie am häufigsten bei Fällen des Todtschlags, der Körperverletzung, der verbrecherischen Aeußerungen vorkommen, — ist die Beurtheilung dann schwierig, wenn die Leidenschaft, welche die Eigenthümlichkeit eines gewissen Verbrechens begründet, nicht hervortritt. Tritt dieselbe aber hervor, so wird, abgesehen von den der That vorausgegangenen Umstände, die Annahme der Zurechnungsfähigkeit in der Regel begründet seyn. — Im Grunde gibt es nur Eine Leidenschaft, hervorgegangen aus Schwäche des Willens, die sog. einzelnen Leidenschaften sind nur Formen. Wo Zorn, Haß, Schmähsucht, Begehrlichkeit, Eifersucht u. s. w., in der Trunkenheit entstanden, über diese die Oberhand behaupten, da tritt letztere in den Hintergrund, und erscheint für die Frage der Zurechnung keinesfalls als eine „volle“, weil das Eingehen des Geistes auf die, wenn auch ungestümen Forderung der Natur immer einige Freiheit des Geistes und Willens voraussetzt. — Bezüglich der Würdigung der der That nachfolgenden Umstände ist nicht zu vergessen, daß die vollbrachte That selbst oft Entsetzen in dem Betrunkenen erzeugt, und ihn aus seiner Betäubung aufrüttelt, oder sie erweckt Furcht in ihm und ernüchtert ihn so auf

ähnliche Weise. Dann aber hat eine Umstimmung des frühern Seelenzustandes stattgefunden, und es tritt ein neuer Zustand ein, in welchem, wie nach dem gewöhnlichen Schlafe, das Gedächtniß über die Vorgänge während der Trunkenheit, theilweise wenigstens, zurückzukehren scheint. Deßhalb ist auch die Erinnerung desjenigen, welcher das Verbrechen in der Trunkenheit begangen zu haben behauptet, über Einzelnheiten desselben an sich nicht immer ein Beweis, daß sein Bewußtseyn (S. u. S. 383) zur Zeit der That nicht vollständig aufgehoben war, weil sich der Seelenzustand auch schnell geändert haben kann. — Eine solche Ernüchterung bewirkt auch nicht selten die Verhaftung.

Auch in den Fällen der nur geminderten Ueberlegungsfähigkeit, den Zwischenstufen der Trunkenheit, muß man nicht nach allgemeinen Merkmalen, sondern nach den Umständen urtheilen, in wie weit noch eine Kenntniß dessen, was um den Trunkenen vorgeht, eine Kraft, sich aus dem Strudel, in dem seine Sinne herumgetrieben werden, herauszureißen, Gedanken zu fassen, und was das Wichtigste ist, festzuhalten, somit auch eine Willensfreiheit angenommen werden kann, was alles nach individuellen und andern Umständen sehr verschieden seyn kann, wenn auch die genossene Quantität dieselbe ist.

Die Art des Verbrechens muß beachtet werden, indem solche, die im Affecte, welcher aus der Trunkenheit herrührt, begangen sind, nicht in dem Grade zugerechnet werden können (juristisch), wie solche, in denen eine Verdorbenheit der Gesinnung, eine Gefährlichkeit für den Rechtszustand liegt.

Vorsätzlich herbeigeführte Trunkenheit*) in der vor-

*) Art 66 d. Entw. v. 1854 lautete: „Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Begehung derselben der Handelnde 1) durch Geisteszerrüttung oder Blödsinn seines Vernunftgebrauches beraubt war, oder 2) sich in einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden hat.

Wenn jedoch in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle der Thäter das Verbrechen bei noch bestandener Zurechnungsfähigkeit beschlossen, und sich sodann, um dasselbe auszuführen, absichtlich durch Trunk oder andere Mittel in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung versetzt hat, so tritt die gesetzliche Strafe ein.

Der Art 40 d. Str.-G.-B. v. 1813 hatte sich mit größerer Deutlichkeit so ausgedrückt: „Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuüben, sich in den Zustand der Geistesabwesenheit durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtete, wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden.“

hergefaßten Absicht, ein Verbrechen während derselben zu begehen, hebt die Zurechnung im Allgemeinen nicht auf, und wirkt nicht strafmindernd (S. o. S. 153); verschuldete dagegen wirkt nach der allgemein angenommenen criminalrechtlichen Praxis in so weit strafmildernd, daß das Verbrechen nur als zur Culpa zugerechnet wird, und dieses aus dem Grunde, weil der Verbrecher ohne die Absicht, ein Verbrechen zu verüben, sich in einen Zustand versetzt hat, von dem er wußte, daß er gefährlich ist, und zu rechtswidrigen Handlungen geneigt macht. Da er nun mit Willkür das Mittel wählt, welches ihn trunken macht, und es in einem Maße genießt, von dem er weiß, daß es diese Wirkung auf ihn ausübt, so verschuldet er selbst diese Trunkenheit, und die in derselben begangenen Handlungen. Wer aber nur das thut, (so viel trinkt) was er regelmäßig thut, hat keine Schuld; denn er könnte ja nicht vorhersehen, daß er betrunken werden, also auch nicht, daß er in einen für andere gefährlichen Zustand kommen würde; ebenso wenn sich Jemand zum Erstenmale betrinkt, oder wider seinen Willen betrunken wird. Besondere Umstände, heftiger Verdruß, Sinnestäuschungen, krankhafte Vorstellungen, als deren Folge das Verbrechen auftritt, Zusammenhang desselben mit krankhaften Affektionen und einem manieartigen Zustande, worin Sinnenverwirrung bewirkt wurde, kommen hier besonders in Betracht.

Ueber die eingealterte Trunkenheit als Vergehen oder Uebertretung gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit bestimmt

das österr. Str.-G. §. 524:

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit, leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von 1—8 Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate und nach Umständen auch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber

nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

Das preuß. Str.-G.-B. §. 119:

Mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) Wer dem Spiele, dem Trunke oder dem Müßiggange sich dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde, fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

Das bayer. Polizei-Str.-G.-B. verordnet:

Art. 98. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen, Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden sie die Sicherheit von Personen und Eigenthum oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, so weit es zur Verhütung weitern Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Der binnen Jahresfrist zum dritten oder öftern Male gemäß Abs. 2 Betretene wird mit Arrest zu 8 Tagen, welcher geschärft werden kann, bestraft.

Art. 139. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft.

cfr. Fahrlässige Körperverletzung, Kunstfehler.

Goldtammer (Materialien z. pr. St. G. B.) bemerkt: „Weil es unmöglich ist, daß das Gesetz eine Maschine straft, deren sich ein Dritter zur Ausübung eines Verbrechens bedient, so kann es auch den nicht strafen wollen, den ein Dritter bewußtlos trunken macht, um durch ihn ein Verbrechen zu begehen. Strafrechtlich liegt der Fall auch nicht anders bei selbstverschuldeter Trunkenheit.

so weit es sich um die Strafe des Dolus handelt. Wer im Augenblicke der That nicht weiß, was er thut, den schützt das Gesetz, abgesehen von der speciellen Zurechnungsregel, durch die allgemeinen Regeln des Dolus, der die That nicht minder begleiten, wie erzeugen muß.

Ist es in der That erwiesen, daß der Verbrecher die Absicht zur Ausführung seines Verbrechens vorher in ruhigem, bewußten Zustande gefaßt, und sich nun in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, um dasselbe auszuführen, so wird ihm in der Regel der Einwand, daß er im Zustande bewußtloser Trunkenheit gehandelt habe, selten zu Statten kommen, weil man annehmen darf, daß hier Ursache und Wirkung doch nicht in einem ganz zufälligem Zusammenhange gestanden haben, daß vielmehr der Umstand, die vorher beschlossene That sei wirklich durch den Thäter selbst ausgeführt, an sich schon ein Beweis für das Fortwirken, auch der Ursache, also jenes vorher gefaßten Vorsatzes, mithin auch ein Beweis gegen die völlige Bewußtlosigkeit zur Zeit der That sey.

Ist aber gleichwohl diese völlige Bewußtlosigkeit zur Zeit der That erwiesen, so fragt es sich ob das Verbrechen nicht gleichwohl als ein fahrlässiges anzurechnen sey.

Das Essentiale liegt aber hier nicht sowohl in der Beschaffenheit der Handlung, durch welche die Trunkenheit veranlaßt worden, als vielmehr in der Frage, ob der Thäter bei dieser Handlung die Möglichkeit der Begehung des Verbrechens voraussehen konnte?

Wer also weiß, daß ihn der Genuß des Weines bald und leicht betäubt, der soll nicht deßhalb wegen seiner im Trunke begangenen strafbaren Handlung bestraft werden, weil er bei der Kenntniß jener Wirkung, sich des Trunks enthalten sollte. Denn dieß wäre eine polizeiliche Strafe wegen der Trunkenheit allein.

Wer aber zugleich weiß, daß in der Trunkenheit zugleich die Lust zum Feueranlegen, zu Körperverletzungen u. s. w. in ihm erwacht, der soll deßhalb den Trunk meiden, und der wird mit Recht wegen fahrlässiger Verbrechen bestraft, wenn er dennoch sich berauscht, und dann jene Verbrechen begeht. Wer endlich aber absichtlich sich betrinkt, um jene Verbrechen zu begehen, der ist, wenn auch aus den obigen Gründen nicht wegen absichtlicher, wohl aber mindestens wegen fahrläßig verursachter Verbrechen strafbar. Voraussetzung ist es

aber hiebei, daß ein Verbrechen vorliege, welches überhaupt als ein fahrläßiges strafbar ist.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die verbrecherische Intention, aus der die That erfolgen sollte, und mußte, bestraft werden muß, und daß hier der Grad der Schuld, die die Trunkenheit hervorrief, in einem ganz andern Verhältnisse zur Schuld der begangenen That steht, als in Fällen, wo der Thäter die Trunkenheit blos entstehen ließ. Es wird schwer seyn, zu beweisen, daß ein solches Verbrechen ganz isolirt dastehe, und der Zurechnung entbehre, (Friedreich) wenigstens „die Imputation und Strafausmessung hier ihre Richtung lediglich nur auf den Vorsatz, die That zu begehen, und die zu diesem Zwecke absichtlich hervorgerufene Betrunkenheit nehmen könne,“ (derselbe); oder daß die Ursache, die den Zustand der Bewußtlosigkeit hervorgerufen hat, keinen Einfluß auf die Handlungen übe, sobald die Bewußtlosigkeit einmal vorhanden sey. (Hofmann) Gleichwohl muß zugegeben werden, daß wir hier auf einen Punkt stoßen, wo sich die Strenge des Princips mit den Anforderungen der Praxis schwer vereinbaren läßt.

Man kann keinen Augenblick zweifeln, daß die Straflosigkeit eines Verbrechers, der zwar im bewußtlosen Zustande ein Verbrechen verübt, sich aber, um dasselbe zu verüben, erst in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt hat, mit dem Rechtsbewußtseyn in Conflikt gerathen würde. Erklärt man jedoch in einem bestimmten Falle, daß ein Individuum ein Verbrechen zwar im völlig zurechnungsfähigen Zustande beschlossen, die rechtsverletzende That selbst aber in einem Zustande, in welchem die Fähigkeit, mit Bewußtseyn, d. i. vernünftig zu handeln, und die klare Vorstellung vom Causalnexus, d. i. dem innern Zusammenhange zwischen der verbrecherischen Willensbestimmung und der äußern rechtsverletzenden That, welche Vorstellung nicht nur im Momente der Fassung des verbrecherischen Willens, sondern auch im Momente der Verübung der rechtsverletzenden That selbst vorhanden sein muß, — bei ihm nicht vorhanden gewesen sei, verübt habe, so ist es ein innerer Widerspruch, wenn man unter so bewandten Umständen dem Thäter die That zurechnen muß. Denn man muß dann auch anerkennen, daß jeder innere Zusammenhang zwischen dem im bewußten Zustande gefaßten Willen und

der im bewußtlosen Zustande verübten That gefehlt habe, daß also die fragliche That nicht als eine aus der verbrecherischen Willensbestimmung hervorgegangene anzusehen ist. Nimmt man aber an, daß ein innerer Zusammenhang bestanden habe, daß also die That als eine aus der verbrecherischen Willensbestimmung hervorgegangene anzusehen sey, so muß man natürlich auch annehmen, daß sich der Thäter im Momente der That dieses Zusammenhangs, also auch des früher gefaßten verbrecherischen Willens bewußt gewesen sey, daß ihm also weder die Fähigkeit, mit Bewußtseyn zu handeln, noch die Vorstellung vom Causalnexus gefehlt, daß er sich sonach zur Zeit der Verübung der That gar nicht im unzurechnungsfähigen Zustand befunden habe.

In der Praxis dürfte man auch in der ungleich größern Zahl der Fälle eher zu dem eben ausgesprochenen Resultate, als zu der Ueberzeugung gelangen, daß die That nur zufällig seyn könne, unmöglich aber eine Aeußerung des früheren Willens sey, eben weil eine völlige Geistesabwesenheit dazwischen getreten sey. Denn man wird wohl meistens statt einer völligen Geistesabwesenheit nur eine im hohen Grade geminderte Ueberlegungsfähigkeit annehmen können, die noch immer eine Beziehung zwischen Willen und That, so schwach solche auch seyn möge, zuläßt. Immer wird auch während der Trunkenheit und selbst während einer sehr großen Trunkenheit, wenn sie überhaupt nur noch physisches Handeln zuläßt, der Geist noch die Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen fortbehalten, um dessen Ausführung willen sich eben planmäßig betrunken würde, und zwar um so concentrirter, als die Geisteskräfte durch den Rausch potenzirt werden; der Zusammenhang zwischen Absicht und That kann daher durch das Zwischenspiel der Trunkenheit an sich nicht aufgehoben sein; verschiebt aber der Böswillige die That, bis er in das letzte Stadium der Trunkenheit, — gänzliche Besinnungslosigkeit eintritt, dann wird er aber auch in physische Unfähigkeit, zu handeln, verfallen seyn. —

Bei manchen Verbrechen schließt die Art des Verbrechens selbst das Vorhandenseyn des höchsten Grads der Trunkenheit aus, weil ein so Trunkener nicht einmal die physischen Eigenschaften zur Verübung dieses Verbrechens haben würde, z. B. Nothzucht.

Viel wird übrigens bei der Frage, ob ein Trunkener noch die

Kraft hatte, ein fragliches Verbrechen zu verüben, auf die Form der Trunkenheit ankommen, z. B. ob die Handlungsweise des Trunkenen der eines Rasenden (Maniacus) ähnlich war, bei welchem auch kein Schluß aus der Kraft auf die Zurechnungsfähigkeit abgeleitet werden kann. In dieser Beziehung heißt es schon bei Feuerbach: „Es würde die Wissenschaft sehr gefördert werden, wenn man, statt nur von Graden der Trunkenheit zu sprechen, sich mehr bemühte, die besondern Gattungen und Arten des Rausches, nach Verschiedenheit seiner Wirkungen erfahrungsmäßig aus einander zu scheiden, und nebenbei die persönlichen (körperlichen und intellectuellen) Bedingungen, so viel möglich, zu erforschen, unter welchen er in dieser oder jener Gestalt sich darstellt. Die Zustände, in welchen die, die Zurechnung ausschließende Trunkenheit sich äußert, sind schon gar sehr der Art nach verschieden, indem sie entweder höchste Melancholie oder Sinnestäuschungen, Narrheit, Faselei oder vorübergehenden Wahnsinn, oder Tollheit oder einen dem Blödsinne gleichkommenden Geisteszustand ꝛc. zur Folge hat."

Warme, gemischte, hitzige Getränke, als: Punsch, Glühwein ꝛc., Weingeist, vorzüglich wenn er in Gestalt von Liqueuren mit Gewürzen versetzt ist, stark fuseliger Branntwein, besonders von Kartoffeln, bewirken schnell einen anhaltenden Rausch, der in seinen Aeußerungen mit der Tobsucht viele Aehnlichkeit hat, und daher leicht zu gewaltsamen Handlungen die Veranlassung gibt. Süße, dicke Biere, die meist betäubende Stoffe zu enthalten pflegen, und alte schwere Weine machen weniger rasch, aber viel anhaltender trunken, und führen dadurch Erscheinungen herbei, die denen des Trübsinns und der stillen Tollheit gleichen. Weine und geistige Biere, die viel Luftsäure enthalten, wie Champagner, Burton, Ale und junge feurige Weine von gutem Lager und Jahrgängen berauschen am Schnellsten, doch ist der Rausch mehr heiterer Art, und in seiner Aeußerung der Narrheit ähnlich.

Ueber die Seelenvorgänge während der Trunkenheit und unmittelbar vor oder nach einer in der Trunkenheit begangenen verbrecherischen That bemerkt Feuerbach (aktenmäß. Darstellung ꝛc.):

„Trotzdem, daß ein Betrunkener von dem, was seiner That unmittelbar vorausging, und was derselben unmittelbar folgte, das Be-

wußtseyn hat, daher auch wissen sollte, was zwischen diesen beiden so nahe liegenden Momenten vorgefallen ist, — und daß er sich seinem Richter gegenüber selbst als ein schuldbewußter Verbrecher, zurückhaltend, lügenhaft zeigt, — kann derselbe doch im unzurechnungsfähigen Zustande des Rausches seine That begangen haben. (Beweis der Trunkenheit......)

Daß ein Mensch, von welchem erwiesen, daß er wenige Minuten vor einer That schwer berauscht gewesen, und kurz nach derselben im Zustand vollkommener Bewußt-losigkeit schlafend gefunden worden sey, schon an und für sich sehr starke Gründe der Wahrscheinlichkeit eines nicht zurechnungsfähigen Zustandes für sich habe, ist wohl von selbst einleuchtend. Mehr noch, wenn sich durchaus keine Veranlassung, kein Beweggrund auffinden läßt. Die Reden eines solchen Menschen können beweisen, daß er im Augenblick der That sich nicht nur seiner selbst, sondern auch seiner Handlung, z. B. als einer Tödtung bewußt war. Allein damit wäre noch nicht bewiesen, daß sich der Mensch auch dieser Handlung (Tödtung) als eines Verbrechens bewußt gewesen sey? ob er dieser Eigenschaft seiner Handlung habe bewußt werden können?

Daß ein solcher Mensch glaubte, etwas Gleichgilliges verrichtet zu haben, das nicht viel mehr auf sich habe, als etwa eine Ohrfeige, einen Rippenstoß, kann daraus erhellen, wenn er unmittelbar nach vollbrachtem Werk sich (neben dem Leichnam) schlafen legte. War sich der Mensch der rechtlichen Natur seiner Handlung bewußt, so hätte er sich nicht ruhig auf das Lager legen können; die Schrecknisse der vollbrachten That, die Furcht vor Ergreifung und Strafe hätten sogar den Taumel des Rausches überwunden, und den Thäter zur Flucht und zur Vernichtung der Spuren bestimmen müssen.

Es ist daher unrichtig, daß der höchste Grad des Rausches immer das Selbstbewußtseyn aufheben oder vorübergehenden Wahnsinn, Tollheit oder dgl. erzeugen müsse. — Ein Betrunkener kann ohne Wahnsinn oder Tollheit, mit Bewußtseyn, sogar in gewisser Beziehung mit Verstand handeln, und gleichwohl in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand sich befinden.

Die nächste Wirkung der (beginnenden) Trunkenheit ist eine eigenthümliche behagliche Erregung und Erhöhung des Sinnenlebens, in welcher sich der Mensch der äußern Gegenwart hin-

gibt, der seine Seele sich mit allen ihren Vorstellungen, Empfindungen und Gefühlen zuwendet. Der Trunkselige lebt für Heute; Vergangenheit und Zukunft treten in neblige Ferne zurück. In dem Anschaulichen sich bewegend, von dem Einzelnen und Besondern, wie der Moment es bringt, ergriffen und fortgezogen, wird er immer weniger empfänglich für Alles, was er in der Allgemeinheit des Gedankens fassen und mit dem Begriffe festhalten soll. So weit ihn das Gegenwärtige, Vorhandene dazu anregt, wird wohl auch sogar Dasjenige, was ganz allein der unsichtbaren Welt der Vernunft oder des Verstandes angehört, seine Seele theilnehmend berühren, vielleicht lebendig erfüllen, doch nur in so ferne, als er es zugleich mit sich in den Kreis seines Sinnenlebens herabziehen, das Geistige verkörpern, die Gedanken in Anschauungen, die Begriffe in Bilder verwandeln kann...

Durch die anziehende Macht des sinnlich Gegenwärtigen wird das Gemüth von der Erinnerung des Vergangenen, wie von der Erwägung des Zukünftigen abgezogen, zugleich aber von dem eindringenden Farbenschimmer der Außenwelt alles dasjenige, was über oder unter der Oberfläche der angeschauten, empfundenen Wirklichkeit liegt, und nicht mit den Sinnen wahrgenommen, sondern nur mit Begriffen erfaßt werden kann, nicht der sinnlichen Natur zu dienen, sondern sie zu regeln und zu beherrschen bestimmt ist, mehr und mehr überstrahlt, solchergestalt aber, wo nicht aus dem Bewußtseyn verdrängt, doch in matteres Dämmerlicht gestellt. Mit allem diesem ist nun freilich noch bei Weitem nicht die Zurechnung ausgeschlossen.

Je mehr die Trunkenheit zunimmt, desto mehr wird der Geist von der Gegenwart und den Erscheinungen, die sie ihm von Außen bietet, angezogen, desto weiter treten Vergangenheit und Zukunft vor ihm zurück, desto enger wird der Zeitraum, den er mit seinem Blicke zu umspannen vermag, desto beschränkter sein Gesichtskreis zur gleichzeitigen Auffassung verschiedener, vor seinen eigenen Sinnen, wenn gleich in kurzer Zeit nacheinander vorübergegangener Erscheinungen, bis er endlich, von dem Wirbel der Gegenwart verschlungen, gleichsam nur noch als ein Theil eines Zeittropfens lebt. Mit der Erinnerung ist die Vorstellung von dem Vergangenen, wie von dem Zukünftigen erloschen.

In seinem Bewußtseyn findet er weder ein Ehemals noch ein dürftiges Dereinst, weder ein Heute noch ein Morgen, nur noch ein kleines

Jetzt. Er weiß nicht, daß er kurz vorher schon war; er ahnet nicht, daß er bald nachher noch seyn wird; er fühlt sein Daseyn, wie das Thier, nur noch in dem gegenwärtigen Augenblick, der schon im nächstfolgenden wieder der Vergangenheit angehört. Während er ganz den Sinnen, ihren Vorstellungen, Eindrücken und Anregungen anheim gefallen ist, sind zugleich die Sterne sittlicher und rechtlicher Ordnung tief unter seinem engen Horizonte untergegangen, so daß endlich kein Strahl von ihnen seine Seele mehr erreicht. Pflicht und Recht sind daher nicht mehr etwa blos aus seiner Achtung, sondern ganz aus seinem Bewußtseyn gekommen; er kann sie nicht achten, weil er sie nicht mehr hat; er hat sie nicht mehr, weil er sie nirgendwo mehr in seinem Innern findet; er findet sie hier nicht mehr, weil er der Welt, der sie angehören, entrückt und in einen Kreis gebannt ist, in welchem Nichts ihn erreicht, als dasjenige, womit die nächste Gegenwart von Außen seine Sinne berührt. In diesem Zustande, in welchem der Mensch, wie auch schon der gemeine Ausdruck passend genug bezeichnet, mit den Thieren, wenigstens der höhern Ordnung, so ziemlich auf einer Linie steht, ist das Bewußtseyn keineswegs aufgehoben, aber beschränkt auf das Wenige, das im engen Raume einer, um mich so auszudrücken, kaum spannenlangen Gegenwart Platz findet, auf ein Zeitpünktchen, welches, während Alles, was außerhalb desselben der Vergangenheit oder der Zukunft angehört, in dicker Finsterniß vergraben liegt — noch ganz allein, mehr oder minder erleuchtet, vor seiner Seele steht. Innerhalb dieses Kreises hat er Wahrnehmungen, Vorstellungen und Empfindungen; aber was er wahrnimmt und sich vorstellt, ist jedesmal nur ein aus dem Zusammenhange der Dinge losgerissenes Bruchstück; was er empfindet, ist nur Eindruck der ihn berührenden, augenblicklichen, einzelnen Erscheinung; — und was jene Vorstellungen, diese Empfindungen in ihm aufregen, das allein wird Bestimmungsgrund seines Begehrens und Wollens. Soferne er will, beschließt er, ist er sich eines Zweckes nothwendig bewußt, der ihn zugleich auf die naheliegenden, vom Augenblicke dargebotenen Mittel hinweist, um ihn zu erfüllen. Nichts desto weniger ist sein Wollen und Handeln ein blindes, thierisches, weil sein Geist Nichts mehr auffaßt, als was ihm vor den Füßen liegt, in die Augen fällt, in die Ohren schallt, und weil nicht nur die sittliche Welt mit ihren Geboten, sondern auch die sinnliche bis auf das kleine abgeschlossene Fleckchen, welches noch von ihr in seinen

Gesichtskreis fällt, ihm untergegangen ist. Er stellt sich daher, wenn er handelt, zwar sein Thun als dasjenige vor, was es bezogen auf dessen nächsten Zweck sein soll und ist, allein nicht nur ohne alle mögliche Beziehung auf Begriffe der Sittlichkeit und des Rechts (S. o. S. 179), sondern auch außer allem Zusammenhang mit seinen Folgen, soweit diese nur einigermaßen über die nächste unmittelbare Wirkung der That hinausgehen. Ohne wirklicher Blödsinn zu seyn, hat denn ein solcher Zustand wenigstens in seinen Aeußerungen und Folgen die allerengste Verwandtschaft mit demselben.

Trunkfälligkeit

Die anhaltenden Wirkungen des fortgesetzten Genusses hitziger Getränke in ihrer Aeußerung auf das Seelenleben lassen sich (nach Clarus) am Besten unter dem gemeinsamen Ausdrucke „Trunkfälligkeit“ zusammenfassen, wovon die „Trunksucht“ nur eine Unterart bildet.

Die trunkfälligen Wirkungen treten nemlich unter folgenden vier verschiedenen Formen auf: 1) als trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments; 2) als Säuferwahnsinn (Delirium tremens) und trunkfällige Sinnestäuschungen und Sinnenwahn; 3) als trunkfällige Seelenstörung und 4) als Trunksucht.

Als anhaltende Folgen des übermäßigen und fortgesetzten Genusses von Spirituosen stellt sich vorerst eine gewisse Entartung der Sitten und des Temperaments heraus, die in einer Verstimmung der Empfänglichkeit für physische und moralische Eindrücke und in einer davon abhängigen Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs- und Handlungsweise besteht. Bei übrigens gesunden und starken Individuen, besonders denen, die schon von Kindheit an an starke Getränke, und zugleich an harte Arbeit gewohnt sind, bildet sich zuweilen das Muskelsystem zu einem ungewöhnlichen Grade von Kraft aus, dagegen bleibt das Nervensystem in einem weniger entwickelten Zustande, und der Geist auf einer niedern Stufe der Empfänglichkeit für Eindrücke höherer Art stehen. Viele von diesen sind wenigstens eine Zeitlang im Stande, eine sehr große Quantität starker Getränke zu sich zu nehmen, ohne davon betrunken zu werden, und erreichen sogar,

wenn sie ihr gewöhnliches Maß nicht allzuoft und allzusehr überschreiten, ein hohes und gesundes Alter. Bei solchen rohen, aber kräftigen Naturen zeigt sich sehr oft, auch wenn sie nicht betrunken sind, ein trotziges, brutales, heftiges, jähzorniges Wesen, Grobheit der Stimme und des Ausdrucks, Gleichgiltigkeit gegen die Gefühle des Mitleids, der Theilnahme, des Rechts und der Billigkeit und eine stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere geltend zu machen.

Diese trunkfällige Wildheit kann in Wahnsinn oder Manie übergehen, nicht selten sind mit ihr wirkliche körperliche Krankheiten verknüpft, wenn auch erst durch die Gewohnheit des Trunkes erzeugt.

In der Trunkenheit, und zwar selbst in geringern Graden derselben, entstehen bei solchen auch auf geringfügige Veranlassungen oft höchst ungestüme Ausbrüche von Jähzorn, Wuth und Rachsucht, und es sind daher dergleichen Menschen gefährlicher, als andere Trunkene, und mehr aufgelegt zu gewaltsamen und verbrecherischen Handlungen, wie auch bei trunkfälligen Menschen die Trunkenheit leichter entsteht, und einen höhern Grad erreicht. In diesem Zustande entwickelt sich nicht selten, besonders wenn ein solcher Mensch sich öfters hinter einander betrinkt, und nach noch nicht völlig verflogenem Rausche immer wieder von Neuem zu trinken anfängt, oder wenn ihm die geistigen Getränke plötzlich und gänzlich entzogen werden, auch in Folge großer Nervenaufregung, z. B. eines mit einer Verletzung verbundenen großen Schmerzes, eine fieberhafte Krankheit, der sog. Säuferwahnsinn, Delirium tremens. Oft geht demselben ein schnell oder allmälig eintretender Widerwille gegen den Branntwein mit quälender Schlaflosigkeit voran.

Die wesentlichen Erscheinungen dieser Krankheit bestehen körperlich in fieberhaftem Pulse und einer hastigen, unruhigen, unstäten, haltungslosen, angstvollen, nie zum Ziele gelangenden Thätigkeit der Muskeln, wobei sich der Kranke gewöhnlich mit Beendigung irgend eines eingebildeten Geschäfts oder mit Entfernung irgend einer vorgespiegelten Gefahr in zwecklosen Anstrengungen abquält, welches Alles häufig, obgleich nicht immer mit Zittern der äußern Theile und des Kopfes verbunden ist, psychisch aber in einem traumähnlichen Zustande mit Verwechslung von Zeit, Ort, und Gegen-

ständen, in einer Beherrschung aller Seelenthätigkeit durch die wunderlichen Schöpfungen der Phantasie besonders von Thieren, Kröten, Eidechsen, Schlangen, Läusen oder Spindeln, Haaren, Leichenzügen, und in Verschmelzung derselben mit den Gegenständen der äußern Wahrnehmung. Dabei erkennt der Kranke gewöhnlich seine Umgebungen, und gibt meist auf die an ihn gestellten Fragen, in so ferne ihn nicht gerade die Luftgebilde foppen, genügende Antwort. Manchmal bleibt die Denkkraft ganz frei, so daß er die Truggebilde als solche wohl erkennt. Sie entscheidet und endigt sich bei gänzlicher Entziehung hitziger Getränke und zweckmäßiger Behandlung durch profusen Schweiß und anhaltenden Schlaf, durch den nach Maßgabe des verschiedenen Grades von Heftigkeit der Krankheit und der Kräfte des Kranken früher oder später vollständiger oder unvollständiger die Genesung herbeigeführt wird. Nach erfolgter Genesung ist der Kranke wieder im Stande, nicht nur in allen übrigen Stücken vernünftig zu urtheilen und zu handeln, sondern auch seine Neigung zum Trunk zu zügeln, wiewohl er leichter der Versuchung unterliegt, als Andere, zumal wenn er in seinen Verhältnissen einen scheinbaren Grund zu finden glaubt, ihr nachzugeben.

Uebrigens kommen trunkfällige Sinnestäuschungen und Sinnenwahn (Illusionen und Hallucinationen) des Gehörs, Gesichtes und Gefühls auch als selbstständige Krankheitszustände vor. S. u.

Die bloße Trunkfälligkeit (Trunklust) und der dadurch bedingte Zustand sittlicher Verwilderung und Entartung darf aber nicht als Entschuldigungsgrund für Verbrechen angesehen werden, da er von der Willkür des Menschen abhängt, und die böse Gewohnheit kein Hinderniß bildet, welche zu überwinden physisch oder moralisch unmöglich wäre. Die Veranlassung dazu ist hier nicht krankhaft, sondern lasterhaft, und es kommt bei einem lasterhaften Menschen nicht darauf an, ob ihm sein gewohntes Laster die Vermeidung des Verbrechens erschwert habe, sondern ob sie überhaupt möglich oder unmöglich gewesen sey. Nicht das Verbrechen allein wird zugerechnet, sondern auch der Weg, der dazu führt.

Eine Ausnahme kann hier nur eintreten, wenn die Trunkfälligkeit in Verbindung mit gewissen, erst in der Entwicklung begriffenen krankhaften Affectionen des Geistes steht, oder wenn heftige Affecte

z. B. Zorn, auf den Trunkfälligen einwirkten, und daher den Reiz auf das Höchste steigern, in welchem Falle Strafmilderungsgrund vorhanden seyn kann.

Das Delir. tremens aber ist wie ein Fieber zu betrachten, und der Kranke nicht im Stande, die sich ihm aufdringenden Vorspieglungen der krankhaft erregten Einbildungskraft durch ein vernünftiges Urtheil zu berichtigen, oder zu beseitigen, und den Antrieben, welche sie auf seine Reden und Handlungen äußern, zu widerstehen. Hier wird allerdings während der Dauer der Krankheit die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben. Allein es muß dabei schlechterdings dem richterlichen Ermessen anheim gestellt werden, zu bestimmen, in wie ferne die Krankheit selbst als ein verschuldeter Zustand anzusehen, und der Kranke für die Folgen dieser Verschuldung verantwortlich sey. Dagegen läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß mit der Krankheit auch die Wirkung derselben auf die Verrichtungen des Körpers und der Seele wieder verschwindet, und daß das Vermögen, vernünftig zu urtheilen und zu handeln, mit dem Eintritte der völligen Genesung auch völlig wieder hergestellt wird. Es kann daher nur in dem Falle ein Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit entstehen, wenn der Patient nach Verschwinden der übrigen Krankheitszufälle fortwährend mit krankhaften Einbildungen und Sinnestäuschungen behaftet bleibt, wenn er von denselben in seiner Gesinnungs- und Handlungsweise beherrscht wird, und wenn er durch sie zu einer gesetzwidrigen Handlung dergestalt bestimmt werden sollte, daß der einzige und zureichende Grund derselben in jenen Einbildungen und Täuschungen nachgewiesen werden könnte.

Die Sinnestäuschungen setzen eine ungewöhnliche und krankhafte Reizung der Sinne voraus, vermöge deren durch einen äußern Eindruck eine unrichtige und ohne solchen eine scheinbare Sinnesvorstellung erregt wird. Eine der gewöhnlichsten Ursachen ist der gereizte Zustand des Gefäß- und Nervensystems durch anhaltenden Mißbrauch starker Getränke. Allein die durch sie erzeugten Bilder sind nur isolirte irrige Vorstellungen, welche zwar den Verstand und Willen zu einzelnen irrigen Urtheilen, Aeußerungen und Handlungen verleiten können, dabei aber im Allgemeinen die Gesetze, nach denen der Mensch denkt, empfindet und handelt, nicht umändern, daher auch die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen

im Allgemeinen nicht verändern, sondern blos derjenigen einzelnen Handlungen, deren unmittelbare Abhängigkeit von einem solchen Trugbilde der Phantasie nachgewiesen werden kann.

Wie der Säuferwahnsinn schon die eine fieberhafte Form der trunkfälligen Seelenstörung darstellt, so zeigt sich die trunkfällige Seelenstörung noch unter sehr verschiedenen Formen, und zwar je nachdem dabei das Gefühlsvermögen, der Verstand und die Willenskraft aus ihren Schranken gewichen sind, bald als Wahnsinn mit fixen Ideen, bald als Verrücktheit, bald als Tobsucht, welche in den spätern Stadien meist in Melancholie und Verstandesschwäche übergehen. Zuweilen wechseln auch diese gewöhnlich periodisch auftretenden Krankheitsformen mit einander ab.

Daß alle diese Formen mit einer jeden psychischen Krankheit aus andern Ursachen nach gleichen Grundsätzen gerichtsärztlich zu beurtheilen sind, versteht sich von selbst. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient aber noch eine Art chronischer (asthenischer) Form des Delir. tremens, der oben geschilderten sthenischen gegenüber, — die den psychischen Zustand, Selbstbewußtseyn und Selbstbestimmungsvermögen solcher Personen wesentlich zu alieniren im Stande ist.

Ein symptomatisches Delirium tremens, welches gewöhnlich ohne alle oder wenigstens ohne in die Augen fallenden Vorboten auftritt, ist bei trunkfälligen Menschen, die am Scharlach, der Lungenentzündung, dem Nervenfieber, der Phthisis laryngeas, sporadischen Cholera, Epilepsie und Zungenentzündung litten, beobachtet werden.

Als ein eigener krankhafter Zustand erscheint endlich die Trunksucht — der Zustand, in welchem der Kranke von einer unwiderstehlichen Begierde zu trinken (Dipsomanie) getrieben wird. Sie ist Folge der Trunkfälligkeit, deren Wirkungen bei dem Trunksüchtigen den höchsten Grad erreicht haben, durch die krankhafte Reizbarkeit der Nerven der Verdauungsorgane und die fehlerhafte Beschaffenheit der in ihnen abgesonderten Stoffe. Sie äußert sich, als unwiderstehlicher Trieb, der erschöpften Nerventhätigkeit durch starke Getränke aufzuhelfen, entweder habituell und anhaltend, oder periodisch. Als wahre Seelenstörung erscheint sie nicht, daher sie auch an sich die Zurechnung nicht aufheben kann, sondern nur als verschuldeter körperlich krankhafter Zustand, der auf den unwiderstehlichen Trieb zum Genusse berauschender

Getränke zurückwirkt. Existirt daher auch die Trunksucht für den Criminalisten nur in sofern, als sie bei dem Trunksüchtigen allmälig geistige Zerrüttung, Wahnsinn, Manie, Blödsinn herbeiführt, wo dann in einem einzelnen Falle nicht die Trunksucht, die blos die Veranlassung bildet, sondern die psychische Krankheit als der Zustand hervortritt, der den Richter berechtigen kann, keine Strafe eintreten zu lassen, so ist doch auch stets mit in Anschlag zu bringen, daß in ihr eine außerordentliche körperliche und geistige Reizbarkeit stattfindet, und daher nicht allein meist schon eine geringere Menge geistigen Getränks zur völligen Trunkenheit hinreicht, und diese sich durch stärkere Umneblung des Bewußtseyns als bei nicht trunksüchtigen Menschen auszuzeichnen pflegt, sondern auch die Affekte und leidenschaftlichen Triebe, besonders wilderer Art, leicht einen den Vernunftgebrauch übertäubenden Grad von Heftigkeit erreichen.

Die Trunksucht ist oft periodisch intermittirend (paroxysmenweise, bald unbestimmt, bald nach einem gewissen Zeittypus) — aber auch remittirend (anhaltend — nachlassend). Den Anfällen der Trunksucht selbst gehen oft gewisse Vorboten vorher, ihre Dauer ist gewissen, bestimmten Gesetzen unterworfen, jeder Anfall endigt mit Erscheinungen, die den kritischen anderer Krankheiten (Erbrechen) ähnlich sind.

Allerdings wird sich ein Trunksüchtiger während der Zeit, in welcher er unausgesetzt forttrinkt, weil stets betrunken, kaum je im vernünftig freien Zustande befinden, und in der Regel bleibt erfahrungsgemäß, auch wenn der Paroxysmus des Trinkens vorbei ist, für mehrere Tage, ja selbst für mehrere Wochen ein eigenthümlich gereizter Zustand des ganzen Organismus, eine krankhafte Furchtsamkeit, Schreckhaftigkeit, Empfindlichkeit und Zornmüthigkeit zurück, wozu in vielen Fällen Sinnestäuschungen und somatische Abnormitäten kommen.

Ein Trunksüchtiger kann daher für Handlungen, die er nicht im betrunkenen Zustande, und nicht in einem Anfalle von Säuferwahnsinn begangen, mit Ausnahme affectuöser Handlungen (S. o.) für vollkommen zurechnungsfähig angesehen werden. Wohl mag er geschwächt durch unregelmäßige Lebensweise seyn, wohl mögen seine intellectuellen Fähigkeiten nicht mehr die Kraft besitzen, wie früher; es mögen sich sogar die Folgen des krankhaften, unwiderstehlichen Bedürfnisses schon objectiv durch krankhafte Verän-

derungen im Blut- und Nervensystem wahrnehmbar gemacht haben' allgemeine Abmagerung, wiederholtes Blutspeien, Zittern der Hände, allgemeine Schwäche, düsterer, tiefes Seelen- und Körperleiden verkündender Blick; — so kann er darum doch so lange nicht für unzurechnungsfähig erklärt werden, als sich nicht eine hierauf gründende Seelenstörung, mit mangelnder Vernunft und aufgehobenem Bewußtseyn wahrnehmen läßt. Alle diese Verwirrungen, alle diese Kämpfe mit sich selbst sind keineswegs Folgen psychischer Krankheit, durch Trunksucht bedingt, sondern sie sind Folgen moralischer Entartung, hervorgerufen durch Mangel an sittlicher Kraft. Die von solchen Personen oft bejammerten geistigen Leiden sind keine Seelenstörungen, sondern moralische Kämpfe, Auftauchen des bessern Menschen, und ständiges Siegen des Schlechten, Reue, Selbstvorwürfe, gegen die zuletzt Trost wieder — in geistigen Getränken gesucht wird. Daneben kann ganz gutes Gedächtniß, gehöriges Erkennen, Vorstellen und Urtheilen — kurz richtiges Denken, vollkommen freies Bewußtseyn bestehen.

Der Ansicht Caspers, „daß der Streit über das Vorkommen einer sog. Trunksucht, die übrigens auch C. nicht läugnet, für die forense Praxis von gar keinem Werthe mehr sey, da die Gesetzgebung einen Unterschied zwischen unverschuldeter und verschuldeter Trunkenheit, wie im alten pr. Str. G., nicht mehr gemacht habe, und daher der Rausch eines Trunksüchtigen, wie der Rausch überhaupt zu bemessen sey" — kann nicht beigestimmt werden. Denn, macht auch die Gesetzgebung jenen Unterschied nicht mehr, so macht ihn doch der Richter, und im concreten Falle wird der Unterschied des subjectiven Verschuldens eines Trunksüchtigen um so weniger übersehen werden dürfen, als außer der aus sittlicher Entartung hervorgegangener Trunksucht, ein solches krankhaftes Bedürfniß sich aus unsern socialen Verhältnissen oder auf pathologische Weise ohne moralisches Verschulden zu entwickeln vermag.

In Betreff des erstern können Beschäftigung und Lebensweise bei dem Arbeiter, der aus Noth, um die zum Leben nothwendigen Substanzen seines Körpers zu erhalten, zu dem wohlfeilsten Mittel zu greifen gezwungen ist, — ein gleichfalls unwiderstehliches Verlangen nach dem wiederholten Genusse geistiger Getränke (Trinksucht) erzeugen, welches sich zwar Anfangs nur auf geringe Quantitäten be-

zieht, späterhin aber aus in der Organisation selbst begründeten Gesetzen leicht in's Uebermaß ausarten kann. — Die Wohlfeilheit und die rasche Wirkung im Ersatze der Gebilde (Stoffwechsel) und der verfallenden Kräfte läßt den Arbeiter, der von seinem kärglichen Verdienste nur kärgliche Nahrungsmittel zur Erhaltung und Neubildung seiner sich umsetzenden Bewegungsorgane beschaffen kann, instinktmäßig zum Branntwein greifen, und wie wir täglich etwas mehr Speise und Getränke zu uns nehmen, als unumgänglich zu unserm Unterhalte erforderlich ist, um nach einem tiefen organischen Gesetze die nicht zu augenblicklichen Zwecken verwendeten Blutkörperchen zu mancherlei spätern verwenden zu können, so kann man auch von einem armen Menschen nicht verlangen, daß er nach Quentchen genau abwäge, wie viel seines Labsals er zu nehmen hat.

Außer dieser, auf socialer Noth oder verkehrter Erziehung, resp. Ernährung im jugendlichen Alter beruhenden Trinksucht gibt es noch eine ohne allen Zusammenhang mit der Trunkfälligkeit stehende pathologische Dipsomanie, als Folge eines krankhaften Verdauungssystems und Magenleidens (nervöser Verstimmung), die sich durch unwiderstehlichen Drang, den brennenden Durst durch starke Getränke zu kühlen, ausspricht. Solche Kranke verabscheuen in den Stunden, wo sie der Anfall nicht treibt, jedes starke Getränk; sie sind mäßig und sanftmüthig, kommen aber, wenn sie trinken, leicht in den Zustand der höchsten Aufregung. Hier ist natürlich gar keine Verschuldung. Ein solcher Zustand soll sich besonders bei Frauen um die Zeit der Involution entwickeln; ihre Constitution, Neigungen und Sitten nehmen um diese Zeit etwas Männliches an, und es entsteht nicht selten bei ihnen ein zügelloses Verlangen nach geistigen Getränken. — Auch kann die Dipsomanie eine Wirkung der Schwangerschaft seyn, analog der Pica. —

Sowohl die beiden letztern Entstehungsweisen, als das wirklich Unwiderstehliche eines krankhaften Triebes, — wie er sich als solcher an den krankhaften Veränderungen im Blute und Nervensysteme der Trunksüchtigen, an den nicht selten vorkommenden Remissionen, zuweilen sogar regelmäßigen Intermissionen dem Arzte zu erkennen gibt, und durch den Umstand erwiesen ist, daß es Menschen gibt, deren Trunksucht nicht durch moralische Einwirkungen, sondern nur durch Mittel zu heilen ist, wodurch man die somatischen Krankheitsbedin-

gungen, wie bei psychischen Krankheiten entfernt, — werden von Ideler geläugnet, und die ganze Sache ins Gebiet der Lasterhaftigkeit verschoben.

Jedoch scheint Ideler den mannigfaltigen Beobachtungen Anderer gegenüber die lasterhafte Entstehung der Trunksucht aus der trunkfälligen Entartung der Sitten und des Temperaments mit dem zu seiner vollen Entwicklung gediehenen Uebel zu verwechseln, wenn er den zwingenden Einfluß eines specifiqen körperlichen Krankheitszustandes auf das Gemüth und den unwiderstehlichen Antrieb zu fortgesetzten Ausschweifungen läugnet, — den Krankheiten der Säufer, namentlich den mannigfaltigen Nervenzufällen, woran sie leiden, — bis dahin, wo unter dem Einflusse wiederholter Berauschung auf das Nervensystem eine wirkliche Seelenstörung auftritt, — durchaus alle hier zu berücksichtigende wesentliche Eigenthümlichkeit vor den aus andern Ursachen entsprungenen Krankheiten abspricht, den periodischen Character der Dipsomanie nur für den einfachen Wechsel zwischen bessern Vorsätzen und wiederkehrenden Begierden ansieht, und die genauen Zeitbestimmungen entweder von zufälligen Außenbedingungen abhängig seyn läßt oder ins Reich der Fabeln verweist.

Die in §. 119 des **pr. Str. G.-B.** gegen Personen, die nicht selten als trunksüchtig auf dem Uebergangspunkte zum psychischen Erkranken stehen, gedrohte Einsperrung und Entziehung der **Spirituosa** während 1 — 12 Wochen wird oft nicht hinreichen. Solchen Personen muß oft viele Monate und selbst Jahrelang eine moralische, arzneiliche und diätetische Behandlung zu Theil werden, wenn die Neigung zum Trunke gehoben werden soll.

Die in Betreff der Trunkenheit existirenden gerichtlich-medicinischen Fragen sind auch rücksichtlich der durch Aether (oder Chloroform) erzeugten Trunkenheit zu berücksichtigen. Viele Chirurgen sind Zeugen von Anfällen von Wuth gewesen, die allerdings nicht lange anhielten, und bei denen durch die Bemühungen der Anwesenden jedes Unglück verhütet wurde, die jedoch möglicher Weise traurige Handlungen veranlassen können. Da auch Personen, die den Aether nur versuchsweise eingeathmet hätten, in einen Zustand gerathen könnten, in welchem sie allerhand tolle Handlungen begingen, so würde die Beschaffenheit der Umstände, unter welchen die Aetheri-

sation eingetreten wäre, offenbar auf die Beurtheilung des Strafmaßes Einfluß äußern müssen.

IV. Höchst potenzirte Affekte und Leidenschaften.

Die Strafgesetzgebung nimmt ausdrücklich Notiz von den Affekten bei der Nothwehr und dem Todtschlag (S. die Art). Vorbedacht und Affekt bilden zwei Gegensätze, aber sie sind nur die beiden Extreme des Vorsatzes, (S. Mord) und Todtschlag ist jede Tödtung, welche zwar vorsätzlich (absichtlich), wie der Mord, aber ohne Vorbedacht verübt wird. Das Strafgesetz schließt bei den defensiven gesetzwidrigen Handlungen (Nothwehr) — in Bestürzung, Furcht oder Schrecken verübt, — also in jener Verwirrung, wo die Harmonie der Seelenkräfte aufgelöst erscheint, — jede Zurechnung aus, und stellt die Aufreizung durch Zorn, durch welche der Thäter zur „offensiven That" hingerissen worden (S. S. 156) andern mildernden Umständen gleich, d. h. es beansprucht für Handlungen in der Hitze des Zornes ausdrücklich eine geminderte Zurechnung. (S. österr. Str.=G. §. 2, g, §. 46, d; §. 264, e; preuß. Str. G.=B. §. 41, 177, 196; bayer. Str. G.=B. Art. 72, 229, 235.)

Die Affekte verwirren (S. S. 150) den Menschen, d. h. sie machen ihn unfähig, seinen Verstand zu seinen gegenwärtigen Absichten zu gebrauchen; die Leidenschaft ist ein perennirender Affekt. Leidenschaftliche pflegen durch Affekte häufig vollkommen außer sich zu gerathen, (von Manchen werden diese Zustände allgemein mit dem Worte „Ekstase, ekstatisch" bezeichnet), bei ihnen kann auch ein Affekt auf längere Zeit in derselben Heftigkeit bestehen. — Gleichwohl ist es von vorneherein wichtig, vor der (so häufigen) Verwechslung von Affekt und Leidenschaft zu warnen. Die Leidenschaft ist chronisch, der Affekt ist akut (hitzig), jene wird genährt, wie Geiz, Habsucht, dieser lodert rasch auf, Aerger, Zorn. Aber es kann auch eine Leidenschaft zum Affekte werden, z. B. die Rachsucht.

Wenn der Mensch durch irgend einen sehr heftigen psychischen, auf das Gehirn widernatürlich wirkenden Reiz, wie den eines starken Affektes, — gleich dem physischen eines berauschenden Getränkes, der freien Ueberlegung und des freien Entschlusses (mehr oder minder) beraubt ist, so ist hieraus auch der Mangel an Erinnerung,

nachdem Affekt oder Rausch vorüber sind, erklärbar, vorzüglich in Fällen, wo beide vereint gewirkt hatten. Denn durch die Macht jenes Reizes wird der Mensch unwillkürlich zu Reden oder Handlungen getrieben, deren er sich zwar im Augenblicke ihrer Aeußerung oder Vollbringung bewußt ist, die aber in demselben Augenblicke für alle Erinnerung verschwinden, weil jetzt die Fähigkeit mangelt, sie innerlich festzuhalten und aufzubewahren. Es ist daher der Ausdruck des **öster. Str.-G. §. 2, c**, „Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war," nicht logisch genau. Solche Zustände kann man blos darum, weil der Mensch, nachdem sie vorüber sind, nicht mehr weiß, was er gesagt oder gethan hat, nicht bewußtlose nennen; denn in wahrhaft bewußtlosen Zuständen, z. B. in einem Anfalle von Apoplexie, Epilepsie vermag der Mensch weder zu sprechen, noch zu handeln. Mit größerm Recht wird man die eben genannten Zustände als vernunftlose oder gebundene bezeichnen (cfr. S. 179, 180).

Der anscheinende Widerspruch, daß der Thäter einer im Affekte verübten Handlung nach der That oft Angaben macht, was er sich Alles damals gedacht habe, während doch eine solche Ueberlegung mit einem affektvollen Gemüthszustande kaum zu vereinigen seyn dürfte, — erklärt sich oft leicht aus spätern Vorstellungen, durch welche der Thäter sein verbrecherisches Betragen sich selbst zu erklären und zu entschuldigen versucht haben mag.

Wenn man auch von einer auf den höchsten Punkt gesteigerten Leidenschaft, gleich wie vom Affekte, sagen kann, daß sie dem Menschen die volle Besinnung, das volle Bewußtseyn raube, und ihn hiedurch in die Lage versetze, das Sittengesetz aus dem Auge zu verlieren und der Macht des innern Triebs anheimzufallen, — wenn auch beide Zustände in ihren Einwirkungen mit der Trunkenheit und Schlaftrunkenheit vollkommen übereintreffen, indem sie eine momentane Verwirrung, d. i. eine Störung des geordneten, insbesondere des principiellen Denkens und eine Trübung des Selbstbewußtseyns erzeugen, — so verhält sich doch das Strafrecht sehr verschieden gegen sie. Am Strengsten wird die Leidenschaft (dieses Wort in seiner streng psychologischen Bedeutung, als Streben, Hang, Neigung, Passion, Laster genommen) beurtheilt. Man geht hiebei und zwar mit vollem Rechte von dem Erfahrungssatze aus, daß

die Leidenschaft, in ihrem Entstehen minder heftig und plötzlich, als der Affekt, der Erkenntniß Zeit lasse, das Wollen in seinem Verhalten zum Vernunftgesetze zu beurtheilen, und, falls es die Prüfung nicht bestanden, in seinem ersten Keime zu ersticken, oder doch den äußersten Exceß zu hemmen.

Die einer Leidenschaft entsprechenden Wahnvorstellungen sind nicht durchgängig unabsichtliche und bewußtlose Täuschungen. Die meisten derselben gehen aus dem, der Person mehr oder weniger klar bewußten, absichtlichen Streben hervor, sich täuschen zu wollen...

Wie es daher die Schuld des Menschen ist, wenn er eine Leidenschaft zu solcher Stärke anwachsen läßt, daß sie seiner ganzen Seele sich bemeistern kann; so sind ihm auch die dieselbe begleitenden Täuschungen zur Schuld anzurechnen, theils mittelbar, so fern sie zwar nach psychischen Naturgesetzen, (unwillkührlich), jedoch aus selbstverschuldeter Uebermacht der Leidenschaft entstehen, theils unmittelbar, sofern die meisten, und zwar diejenigen besonders, die mit der Befriedigung der Begierde am nächsten zusammenhängen, willkürlich, um die Vernunft zu überlisten, von ihm selbst geschaffen sind.

Aus diesem Grunde wird der Leidenschaft nur unter ganz besondern Umständen ein die formelle Zurechnung modificirendes Moment zuerkannt, während die Rechtspflege bei dem Affekt (impetus) sowohl der Rapidität als der Unvermeidlichkeit des innern Vorgangs billige Rechnung trägt.

Zu einer solchen Stärke jedoch, daß sich der Zustand in das Gebiet einer zeitigen Raserei verliert, das Denkvermögen momentan unterdrückt, jedes Bewußtseyn schwinden macht, und so dem Gereizten jede Willkür raubt, kann sich der Affekt nur in sehr seltenen Fällen, und nur durch fortgesetzte Aufreizung bei sehr reizbaren Individuen, ansteigern.

Eine Verwechslung der Leidenschaft mit dem Affekte kann zum Nachtheil der Strafrechtspflege leicht begegnen, wenn eine Leidenschaft den ursprünglichen Antrieb zu einer That gegeben hat, und nun im Augenblicke der Vollbringung Affekt hinzutrat, wie dieß namentlich bei den meisten gegen die Person gerichteten Verbrechen vorkömmt, sobald der Angegriffene Widerstand entgegensetzt. Hier kann man dem Affekte Nichts zu Gute rechnen.

weil der bewußt auf etwas Unrechtes Ausgehende daraus keine Entschuldigung herleiten kann, daß der andere Theil seiner Leidenschaft sich nicht willig gefügt, sondern auch noch das Gemüth des Thäters in Aufregung versetzt hat. S. u. Zorn und Rachsucht.

Die Gemüthsbeschaffenheit eines Angeklagten bis zur oder zur Zeit der Verübung einer That stellt sich oft als eine leidenschaftliche Aufgeregtheit (excessive Stimmung) dar, die wohl das Selbstbewußtseyn trüben, aber nicht bis zur völligen Gebundenheit des Willens herabdrücken kann.

„Es ist eine natürliche Eigenschaft sowohl der Affekte als Leidenschaften, daß sie nicht nur gegen Alles dasjenige sich feindlich kehren, was schuldig oder unschuldig, lebendig oder leblos, sich ihnen störend oder hemmend in den Weg wirft, sondern auch vermittelst der durch sie erregten Einbildungskraft die Vorstellung ihres Gegenstands leicht auf andere Gegenstände übertragen, sobald diese durch irgend eine Aehnlichkeit oder sonstige Uebereinstimmung mit jenem die einmal straff gespannten auf Einen Ton gestimmten Saiten des Gemüths berühren. Der höchste Grad des Affekts ist kein Grund zur Aufhebung der Zurechnung. Der Wahnsinn der Leidenschaft und der bösen That entschuldigt weder vor der Gerechtigkeit, noch vor dem Gewissen, weil derselbe aus der schon begründeten Schuld entsteht, weil er erst dann eintritt, wenn der zurechnungsfähige Willensakt schon vorhanden und bereits in seinem Wirken begriffen ist. Der Mensch in seiner höchsten Leidenschaft verliert an diese immer seine ganze Person; er denkt, fühlt, begehrt nur in ihr, mit ihr, durch sie; alles, was in ihm und außer ihm ist, und nicht mit ihr in unmittelbarer Beziehung steht, verschwindet aus seinem Sinne, wie aus seinem Bewußtseyn, und nun ist er in sofern allerdings außer sich, und außer der Welt, als er in der höchsten Extase sich nur noch in dem kleinen Punkte, auf den die Leidenschaft seine ganze Seelenthätigkeit zusammengezogen hat, nämlich in dem Gegenstande der Leidenschaft und der leidenschaftlichen Handlung selbst bewußt wird. Er sieht nichts, hört nichts, fühlt nichts, als nur sie und sich in ihr. Weil er ganz nur bei der That ist, ist er selbst für nichts Anderes, und Anderes für ihn nicht da. Entschuldigte dieses Außersichseyn, diese Betäubung der Sinne, diese Verwirrung

oder vielmehr Blendung des Verstandes einen Verbrecher, so wäre gerade der Moment der Verschuldung zugleich ein Moment der Aufhebung alles Verschuldens, und alle Verbrechen aus Leidenschaft, 7/8, müßten aus der Liste der Justizsachen gestrichen und — der Heilkunde überwiesen werden." (Feuerbach.)

„Was die Wuth und Raserei bei Verübung eines Mordes betrifft, von der Verbrecher in ihren Bekenntnissen erzählen, welche sich ihrer bei der Ausführung bemeistert, sie aller Besinnung beraubt, und mit unwiderstehlicher Gewalt fortgerissen habe, so daß sie nicht gewußt, was sie gewollt, und nicht mehr wußten, was sie gethan, so muß man das im Verbrechen seiner nicht mehr Mächtigseyn des Verbrechens von der freien Selbstbestimmung, als er sich demselben ergab, wohl unterscheiden."

Diese Wuth ist eben jener blutgierige, aus Zorn, Haß, Rachsucht zusammengesetzte, oft bis zu vorüber gehendem Wahnsinne gesteigerte Affekt, welcher aus dem Verbrechen selbst sich erzeugt, und durch welchen vollendet wird, was der Verstand begonnen, die Ueberlegung beschlossen, der Eigennutz berechnet hat. Schon darum darf nicht Alles, was bei Vollziehung des Verbrechens geschieht, aus dessen erstem Hauptbeweggrunde erklärt, und wenn es diesem nicht genau anpaßt, als unbegreifliches Räthsel, welches wohl gar die That selbst in Ungewißheit zieht, angestammt werden. Sobald der Mensch die Bande der Menschlichkeit zerrissen, und die Schranken der Natur mit frevelnder Hand durchbrochen hat, dann hält ihn Nichts mehr auf, er wird nicht blos in moralischem, sondern auch in psychologischem Sinne zum Thier, das zuletzt in seinen eigenen Gräueln sich gefällt, und von Unthat zu Unthat selbst über die Schranken seiner Verstandeszwecke hinauseilt. Solche Erscheinungen sind darum keineswegs Beweise eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gemüthszustands des Verbrechers. Es ist als gewiß anzunehmen, und gereicht der menschlichen Natur nicht zur Schande, daß wohl die meisten Verbrechen, gegen die sich Vernunft und Menschlichkeit am allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinns zur Vollendung gebracht werden. Allein so wenig die Zeichen solchen Wahnsinns auf den Gemüthszustand des Verbrechers im Allgemeinen, namentlich auf das Vorhandenseyn des Wahnsinns vor dem Beginne der Ausführung einen

vernünftigen Schluß zulassen, ebenso wenig sind dieselben für sich allein von dem allermindesten Gewicht bei Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Denn diese Gemüthsverwirrung kömmt erst mit der That, geht aus ihr hervor, ist nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äußerlich erscheinenden Verbrechens. Allein die That selbst ging hervor aus dem Entschlusse des Thäters, war das Werk seines zurechnungsfähigen Willens, und wird ihm daher zur Schuld beigemessen mit allen ihren Folgen. War er im Verbrechen seiner nicht mehr mächtig, so war er es doch, als er sich demselben ergab." (Derselbe.)

Wenn es insbesondere zwei Handlungen (Verletzungen) sind, die der Thäter im Zustande des Affekts verübt haben soll, und der Tod nicht als Folge der ersten, sondern erst der darauffolgenden zu betrachten ist, wobei vielleicht noch so viel Zeit verging, um sich die Folgen seiner Handlung zu vergegenwärtigen, so ist diese zweite absolut tödtliche Handlung nicht erst als Ausbruch, sondern nur als eine Folge des vorausgegangenen Affekts, wohl mit der Absicht, das bis dahin nur mißhandelte Opfer nun wirklich zu tödten, zu betrachten. War aber der Thäter vielleicht dabei in dem Wahne, das Opfer sey tödtlich von ihm verletzt (um nun seine Leiden zu enden, weil es doch nicht wieder aufkommen würde), so irrte er nur in den Beweggründen zu seinem nunmehr gefaßten Vorsatze, ohne daß dieser in jenen, wenn auch an sich nur schuldhaften, Irrthum untergeht.

Gesetzt aber, die zweite (tödtliche) Verletzung folgte rasch auf die erste, so liegt doch die Absicht zu tödten offenbar in der Natur der Handlung selbst, wenn der gesunde Menschenverstand dem Thäter sagen mußte, daß der Tod durch seine Handlung herbeigeführt werden würde (müsse).

Wenn aus dem Gewerbe eines der Tödtung Angeklagten (Metzger, Fallmeister), der sein Opfer nur in der plötzlichen Aufwallung eines Affects, ohne gerade die Absicht der Tödtung zu haben, niedergeschlagen, und erst, als er sah, daß es durch die Schläge in einen Zustand versetzt worden, der in seinen Augen keine Lebensrettung zulasse, es abgeschlachtet hat, gefolgert werden will, daß dieses rein mechanisch in Folge seiner Gewohnheit geschehen sey, so mag zugegeben werden, daß wohl die Art zu tödten (Stiche in den Hals) dem Thäter durch seine Verrichtungen mechanisch (geläufig) geworden

seyn, aber es ist wohl zu bedenken, daß auch bei diesen nie die Absicht zu tödten fehlte, und es ist daher auch aus ihnen ein Schluß auf Absichtslosigkeit bei der That nicht zu ziehen.

Soll eine angebliche „Bewußtlosigkeit“ sehr schnell, und wegen eines nur geringen Anlasses nach vorausgegangener Heiterkeit aufgetreten seyn, daß sie sich als Lebensüberdruß, Verzweiflung, dokumentirt, so kann nicht angenommen werden, daß eine heitere Gemüthsstimmung so schnell und fast ohne alle äußere Veranlassungen in solche Zustände überginge, selbst wenn der Mensch eitel, ehrgeizig, und darum besonders empfindlich und reizbar wäre.

Uebrigens ist der Ausdruck des sog. „schnellen Entstehens“ eines solchen Zustandes (da das Entstehen als innerer Vorgang sich stets der Beobachtung entzieht) vor allen Dingen mit dem des „plötzlichen Ausbruchs“ zu vertauschen. Der plötzliche Ausbruch krankhafter oder widernatürlicher organischer oder psychischer Zustände ist aber auf doppelte Weise bedingt, einmal durch einen äußern Reiz (schädliche Potenz), welcher allerdings plötzlich eintreten kann, sodann aber auch durch eine innere organische oder psychische Stimmung (Diathese, Disposition), welche gemeinhin das Werk einer langen Vorbereitung ist. So kann ein apoplectischer Anfall oder ein Anfall von Geistesstörung oder auch von bloßer Ekstase des Gefühls auf eine gegebene äußere Veranlassung, oft auch ohne dieselbe plötzlich hervorbrechen. Allein der innere Grund ist schon längst im organischen oder psychischen Leben oder in beiden gelegt, und es ist demnach zur vollständigen Ergründung und Beurtheilung jener Zustände die möglichst vollständige Kenntniß des Individuums nöthig, welches in dieselben verfallen ist. Jene Disposition braucht natürlich um so weniger zu seyn, ein je stärkerer äußerer, excitirender oder deprimirender Anlaß hinzutrat, und umgekehrt.

Bei der Frage über die primitiven Quellen einer affectuösen (vulgo leidenschaftlichen) Aufregung, die das Bewußtseyn zu trüben vermochte, kommen folgende Punkte in Anbetracht: das Temperament, das sanquinisch-cholerische, die flüchtige Reizbarkeit, und der Charakter. Der Charakter ist das Produkt zweier Faktoren, der Naturbestimmtheit des Individuums einerseits, der Entwicklung des Willens und seiner Gefühle anderseits, begreift also die ganze Ge-

müths- und Denkungsart eines Menschen. Die Gemüthsart wird durch das Temperament, d. h. durch das eigenthümliche Verhältniß bedingt, welches in der Mischung der flüssigen und festen Theile seiner Leiblichkeit zu suchen ist; es liefert deßhalb nur zu dem einen Faktor des Charakters den Stoff, welcher durch die Natur bestimmt ist; ferner die Erziehung, Hang nach Ungebundenheit, Genußsucht, Trieb nach unreifer Selbstständigkeit, Neigung zum weiblichen Geschlechte, die den Charakter das Gepräge der Weichheit und Gutmüthigkeit annehmen läßt, aber sinnlich-schwache Menschen bildet, die der Kraft und Festigkeit baar, bei Verweisung auf eigene Kräfte, und einem Beraubtseyn ihrer Hoffnungen leicht der Verzweiflung anheimfallen.

Niemals übersehe man jedoch, daß im concreten Falle das wirkliche Vorhandengewesenseyn des ekstatischen Zustandes (die Thatsache, daß das Bewußtseyn der Strafbarkeit getrübt war, muß bestimmt hergestellt seyn, nach einer Entschließung des bayer. obersten Gerichtshofs zu Art. 8 des. Ges. v. 29. Aug. 1848) nicht dessen bloße Möglichkeit aus den Umständen des Falles und den Kriterien des Krankheitszustandes nachgewiesen werden muß.

Wenn in einem solchen Fall der Urheber der gesetzwidrigen Handlung unmittelbar darauf in einen Anfall von Manie oder Wahnsinn verfällt, oder in Ekstase, Bewußtlosigkeit oder Erstarrung geräth, wenn er von Ohnmacht, Krämpfen, Convulsionen, Irrereden, befallen wird, oder wo diese fehlen, Gleichgiltigkeit, Apathie, Betäubung, fehlende Erkenntniß der Beschaffenheit der That und der daraus ihm drohenden Folgen, so wie Mangel aller Reue sich offenbart, so werden Sachverständige wohl nicht verkennen, daß die Heftigkeit der Gemüthsbewegung eine Verwirrung der Sinne und des Verstandes erzeugt habe. Für das Gegentheil scheinen zu sprechen eine rasche Rückkehr des Bewußtseyns der Handlung und ihrer Strafbarkeit, Furcht vor den daraus erwachsenden Folgen, denen sich der Thäter durch Ableugnung der That, Verbergung, Flucht zu entziehen sucht.

Specielle Affekte und Leidenschaften.

Zorn ist Aufregung unsers Selbstgefühls über eine unsern Zwecken widersprechende Handlung, und äußert sich psychisch in einem

raschen und energischen Entgegentreten unsers Willens gegen den gefundenen Widerspruch oder Widerstand, somatisch in heftiger Aufregung des Bluts- und Nervensystems, vermehrter Gallenbildung und heftigen Bewegungen bei gesteigerter Muskelkraft. Der heftige Zorn wird zum Jähzorn, wenn er sich rasch und energisch äußert, zum Grimme, wenn er sich nach Innen kehrt und nach Gelegenheit zum Ausbruch sucht, zum Groll, wenn er einen bleibenden Charakter annimmt und den Willen geneigt macht, sich beim geringsten Anlasse durch einen Ausbruch zu erleichtern. Wie alle Affekte beschränkt er die Willensfreiheit mehr oder weniger, oder hebt sie (doch gewiß nur in den seltensten Fällen und unter Bedingungen einer wirklichen geistigen Störung) vollständig auf, je nachdem er mit mehr oder weniger Intensivität und Energie auftritt.

Sobald nicht anderweitige Bedingungen obwalten, kann der Zorn seinen höchsten Grad, wo allerdings die geregelte Verfassung des Seelenlebens ganz außer Wirksamkeit gesetzt wird, blos bei gänzlichem Mangel an sittlicher Selbstbeherrschung erreichen, der in diesem Falle gleichbedeutend mit Bösartigkeit des Gemüths ist. Waltet sogar noch im Gemüthe des Tobsüchtigen eine dunkle Macht, durch welche sie vor wirklicher Gewaltthat zurückgeschreckt werden, so wird man ein Gleiches um so eher bei den Zornigen voraussetzen müssen. Das rasch auflodernde Rachegefühl und die wilde Aufregung und Verworrenheit heben die Zurechnung nicht auf und dürfen nicht zur Annahme einer **Mania transitoria** verleiten.

Da Zorn und Tobsucht im Wesentlichen in den Erscheinungen und unmittelbar verwandt sind; nach den Anfällen des Zornes die Kräfte des Gemüths, die bis dahin im innern Gleichgewichte standen, sich sobald als möglich zur ruhigen Besonnenheit wieder herzustellen streben, während die Tobsucht nur dann zum Ausbruche kömmt, wenn in der Seele jenes innere Streben nach Ruhe und Uebereinstimmung unterdrückt ist, indem Leidenschaften in ihrer thätigen Aeußerung gehemmt oder ihrer sehnlich begehrten Befriedigung beraubt, deßhalb einen passiven, die freie Selbstbestimmung vermindernden Charakter angenommen haben, und in diesem Zustande von irgend einer heftigen Erschütterung getroffen, in Zorn entbrennen; — so kann auch die zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit nothwendige Unterscheidung des Zornes von der Tobsucht nicht von einzelnen Merk-

malen beider hergenommen, sondern nur aus einer psychologischen Deduction, welche das ganze frühere Leben des Inquisiten umfaßt, und für die letztere schon einen krankhaften Gemüthszustand voraussetzt, gefolgert werden.

Es würde aber auf die offenbarste Willkür hinauslaufen, wenn man eine bestimmte Zeitgrenze, etwa von einigen Stunden festsetzen wollte, durch deren Ueberschreitung der Zorn unmittelbar zur **Mania transitoria** würde. Eine wirkliche Seelenkrankheit aber wird wohl kaum auch auf die Dauer einer **Mania trans.** beschränkt seyn, und ohne Dazwischenkunft kräftiger Heilmittel zu einem günstigen Ablauf, zur völligen Wiederkehr der Besinnung und Gemüthsruhe gebracht werden können. (Ideler in Goldtammers Archiv).

Ueber den Zorn als Folge eines heftigen Schreckens. S. u.

Unter Zornmüthigkeit (**Iracundia morbosa, excandescentia furibunda**) versteht man eine bei Personen von cholerischem Temperamente durch verschiedene somatische Krankheitsformen (Ausschläge, Gicht, unterdrückte Menstruation, Ohrenflüsse, Hämorrhoidalleiden, Congestionen nach Kopf und Brust, bedingte krankhafte Geneigtheit zum Zorn, welche den davon Befallenen so sehr beherrscht, daß sie einen Mittelzustand zwischen heftigem Zorn und wahrer Manie (Raserei) bildet, da der Patient über die geringsten, den gesunden Menschen gar nicht afficirenden Anlässe zu den heftigsten Ausbrüchen hingerissen wird. Uebrigens sind die Anfälle kürzer, als in der Manie, aber von brutaler Wildheit und blinder Wuth, und nach denselben erscheint der Gebrauch der niedern Seelenkräfte weder aufgehoben noch beschränkt. Wir haben es hier mit einem auf körperlichen oder geistigen Abnormitäten beruhenden krankhaften Zustande zu thun, ohne daß aber eine wahre Geisteskrankheit die Willensfreiheit unbedingt aufhöbe. Nur muß man bei Beurtheilung der Strafbarkeit der That nicht ausschließlich darauf sehen, ob ein gerechter Grund zum Zorn vorliege, denn eben darin liegt das Charakteristische dieses Zustandes, daß auch die unbedeutendsten Vorkommnisse dem Kranken als gerechter Anlaß erscheinen, und dann seinen ganzen Organismus so sehr influenciren, daß er nur mit einer ganz ungewöhnlichen Anstrengung seinen Willen nach Vernunftgründen bestimmen kann, nur eine sehr beschränkte Willkür verbleibt. Wo die

Zornmüthigkeit nur die Aeußerung einer Seelenstörung ist, fällt natürlich die Selbstbestimmung weg.

Die körperlichen Krankheitszustände, die Handlung selbst, die Motive dazu, das Benehmen und die Individualität des Betreffenden müssen besonders berücksichtiget werden.

In dieser Hinsicht, wie überhaupt bei der Unterscheidung von Wahnsinn und Verbrechen darf man sich aber blos durch einzelne Inconsequenzen oder Unbesonnenheiten nicht beirren lassen, da auch von einem Verbrecher nicht zu erwarten ist, daß er consequent und besonnen handeln soll, sondern man muß sich an die Haupthandlungen halten, um aus diesen zu erkennen, ob er sich nicht der Mittel für seine Zwecke besonnen, geschickt, vorsichtig bediente, ob nicht Furcht vor Entdeckung eines andern Verbrechens ihn leitete, ob nicht Mitleid mit dem zuerst im Affect nur angegriffenen und durch die erste gewaltthätige Handlung für rettungslos gehaltenen Opfer, z. B. durch einen Faustschlag, Messerstich, niedergestreckten, den Thäter zu einer zweiten erst den Tod herbeiführenden Handlung, zu weitern Schlägen, Stichen, Halsabschneiden bewogen haben will, ein Gefühl, das mit einer maniacalischen Zornmüthigkeit schwer vereinbar wäre. Es kann nicht angenommen werden, daß ein Mensch zu einer und derselben Zeit, bezüglich einer und derselben Handlung verständig und doch zugleich im Grunde der Seele wahnsinnig seyn soll. (Feuerbach).

Derselbe Autor leugnet einen, freilich nur ausnahmsweise vorkommenden, wirklich krankhaften, einer solchen „Erregbarkeit“ zu Grunde liegenden Zustand gänzlich ab:

„Hat sich der Thäter auch zur Zeit der That in einer, vielleicht durch Genuß von geistigen Getränken oder durch einstürmende Gemüthsbewegungen erzeugten Exaltation befunden, welche ihn um so empfänglicher für den Affekt des Zornes macht, so finden sich doch weder in diesem Affekte selbst, noch in der eben erwähnten Erregbarkeit dazu die Merkmale einer wirklich krankhaften, einer von Geistesverwirrung oder gar Zerrüttung zeugenden Erscheinung, welche die Zurechnung ausschlösse. Soferne solche Gemüthsbewegungen das Gleichgewicht der Seelenkräfte stören, und die Vernunft in Gefahr bringen, ihre Herrschaft über das sinnliche Begehren zu verlieren,

mögen sie allerdings zu den Krankheiten gerechnet werden. Nur sind dieses die moralischen und juridischen Krankheiten der Seele, welche ganz außer dem Kreise der medicinischen Facultät liegen, und für welche keine Apotheken und Narrenspitäler, sondern Gefängnisse, Zuchthäuser und Schaffotte errichtet sind." (Feuerbach.)

Wenn aber ein thatsächliches Vorhandenseyn körperlicher Krankheitsreize, die fortwährend rege, in Säften und Nerven ihre Wirkungen bekunden, mit einer derartigen Reizbarkeit zusammentrifft, daß für sie die Beweggründe des Aergers nicht in den aufreizenden Aeußerungen wie in einer wirkenden Ursache, sondern nur wie in einer zufälligen Gelegenheit enthalten sind; — so kann wohl eine krankhafte Zornmüthigkeit als ein Zustand angenommen werden, in welchem jene körperlichen Krankheitsreize die normale Nerventhätigkeit stören, und ein Affekt mit solcher Gewalt auf den Menschen wirken kann, daß er somatisch und psychisch erkrankt, und in eine vorübergehende Betäubung, Besinnungslosigkeit, Verwirrung der Sinne und des Verstandes oder wahnsinnige Aufregung geräth; liegen doch Erfahrungen vor, daß durch heftige Affekte Schlagfluß, Ohnmacht, Krämpfe, Lungenlähmung, Zerreißung des Herzens und der augenblickliche Tod erfolgt ist, wie, daß sie psychische Krankheiten andauerd hervorgebracht haben.

Auf eine andere Quelle solch krankhafter Reizbarkeit, nämlich: gehäufte Seelenleiden, harte Schicksale, hat Ideler hingewiesen:

„Die **Excandescentia furibunda** oder **Jracundia morbosa** ist entweder nur eine selbstverschuldete Heftigkeit und Zügellosigkeit des Charakters, die als Folge gänzlichen Mangels an sittlicher Disciplin die gesetzlich gebotene Selbstbeherrschung ausschließt, oder eine reizbare Schwäche des Gemüths, die als unvermeidliche Wirkung manigfacher schwerer Krankheiten oder gehäufter Seelenleiden auftritt, (Nervenleiden, Epilepsie, Gicht, organische Herzkrankheiten, hartnäckige Unterleibsleiden). Hier muß es der aufgeklärten Sachkunde des Arztes überlassen bleiben, die wohlbegründeten Ansprüche solcher Kranken, deren Zustand vielleicht durch lange Dauer habituell geworden ist, und dadurch die Grundverfassung der Seele in der Art umgestaltet hat, daß sie, des Gleichgewichts ihrer Kräfte beraubt außer Stand gesetzt wird, den in

ihr entstandenen Aufruhr zu dämpfen — (S. o. Tobsucht) mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Ebenso vermögen manigfache Drangsale und harte Schicksale durch gehäuftes Uebermaß selbst die Standhaftigkeit eines entschlossenen Charakters zu brechen, und ihn in eine reizbare Schwäche, als unversiegbare Quelle heftiger Affekte zu versetzen, welche durch häufige Wiederkehr immermehr einen krankhaften Charakter annehmen.

Casper will zwar eine **Excandescentia furibunda** (eine heftigst zornige Gemüthsaufregung mit blind und ungezügelt hervortretendem Begehrungsvermögen) so wenig als eine **Mania sine delirio** u. dgl. als eigene Species geistiger Störung gelten lassen, gibt aber doch zu, daß es seltene Fälle gibt, in denen eine exaltirende Gemüthsbewegung, Aerger, Zorn sich momentan bis zur Höhe eines wirklichen Tobsuchtswahns steigern, zumal wenn noch die Mitwirkung anderer Momente concurrirt, eine krankhafte Reizbarkeit (Nervenkrankheiten, Somnambulismus) Kopfleiden, Schwäche, Zittern, Unterleibsleiden aus Trunkleidenschaft, oder ein Zustand, daß das Individuum noch mehrere Tage nach einem Rausche ein höchst auffallendes Benehmen zeigte, sog. cholerisches Temperament, oder ein gleichzeitig vorhandenes wenigstens Angetrunkenseyn, wodurch der Einfluß der aufregenden Leidenschaft nothwendig erheblich gesteigert werden mußte.

(Cfr. Tödtung, psycholog. Theil.)

Zorn und Rachsucht, Affekt und Leidenschaft.

Man würde sehr irren, wenn man aus Verwechslung dieser wesentlich verschiedenen psychologischen Begriffe, in jedem Falle, wo man, nach vorhergegangener wahrer oder vermeintlicher Beleidigung, eine lebhafte, schnell zur That übergehende Rachsucht findet, sogleich auch den Affekt des Zorns wahrnehmen, und denselben Maßstab der Beurtheilung anlegen zu müssen glaubte, welchen Billigkeit und Recht nur für den eigentlichen Todtschläger fordern.

An einem Verbrechen aus Zorn hat zwar ebenfalls die Rachsucht immer ihren wesentlichen Antheil, sofern die zum Affekte gesteigerte Empfindung des Unrechts (Zorn) den Haß wider den Beleidiger, der Haß die Begierde zu schaden (Rachgier), diese die schädliche That erzeugt. — Aber bei Weitem nicht jedes Verbrechen, in Rachsucht be-

schlossen, mit der tobendsten, glühendsten Rachgier vollbracht, ist zugleich ein Verbrechen aus Zorn.

Zorn ist Affekt, Rachsucht ist Leidenschaft, jener eine gesteigerte Empfindung, diese eine gesteigerte Begierde. Jene hat ihren Sitz im Gefühlsvermögen, diese im Begehrungsvermögen. Der Zorn erweckt Rachsucht, und öffnet dieser den Weg, auf welchem sie das Gemüth überschleicht und sich dessen unerwartet bemächtigt. Die Rachsucht, selbst wenn sie frische Beleidigungen verfolgt, kann bei aller Kälte der Empfindung, ohne daß ein vorhergehender Affekt das Gemüth in Sturm gebracht hat, mit der ihr selbst inne wohnenden Kraft auf das heftigste toben. Der Zorn betäubt das Gemüth, die Rachsucht ist an und für sich kalt, läßt dem Verstand seine Freiheit, belebt und schärft ihn sogar, fesselt nur, wie jede andere Leidenschaft die Vernunft . . .

Eine Handlung im Zorne ist daher eine unbesonnene, eine Handlung aus Rachsucht eine, wo nicht immer überlegte, doch besonnene That.

Der Zorn ist stets offen und ehrlich in seiner Furchtbarkeit, der Grimm der Rachsucht ist gewöhnlich verschlossen und tückisch. Jener ist in der Regel schnell wirkend, diese hingegen, wenn auch nicht immer, doch gemeiniglich eine sich tief eingrabende, in sich selbst brütende, sich an sich selbst nährende und stärkende Leidenschaft . . .

Der Zornige findet in der Befriedigung seiner Leidenschaft (?) gewöhnlich sogleich die Reue, oft auch den Schrecken der Verzweiflung über seine That; der Verbrecher aus Rachgier blickt mit der Kälte des gesättigten Bedürfnisses, wohl auch in freudigem Genusse auf das Werk seiner Handlung zurück.

Die Rachsucht ist, wie jede Leidenschaft, unüberlegt und blind, und verirrt sich nicht selten in den Gegenstand ihrer Befriedigung.

An Scenen der Bosheit und Rache kann der Zorn auch nur nebenbei einen sehr untergeordneten Antheil nehmen, und nicht als Ursache der den Willen bestimmenden Begierde, sondern höchstens als Folge derselben zu jenen Handlungen mitwirken.

Der Grund der Rachsucht ist nicht selten jene practische Rechthaberei, jene Leidenschaft, vermöge deren der Mensch sein (vermeintliches oder wirkliches) Recht über alle Schranken hinaus hartnäckig geltend zu machen sucht (Querulanten).

Da ein solcher Mensch von der fixen Idee beherrscht wird, daß ihm böslich Unrecht geschehe, so erscheinen ihm Alle, die mit seiner Sache zu thun haben, als seine Widersacher, gegen die sehr leicht sein Haß, und in dessen Folge die Rachsucht entbrennt.

Die Rachsucht hat mit verschiedenen andern Leidenschaften das gemein, daß sie zum Zweck ihrer Befriedigung den Menschen bis zur Selbstaufopferung treibt, daher nicht selten die offene That ...

Rachsucht aus beleidigtem Ehrgefühl wird, schon ihrer Natur nach, fast niemals blos durch tückische, heimliche That befriedigt; war die Schande öffentlich, so muß auch die dem Schänder vergeltende That öffentlich, wenigstens offenkundig seyn.

Die Liebe, als Leidenschaft, fordert ausschließlichen Besitz, und klammert sich um so inniger an ihren Gegenstand, je gewisser sie ihn bald zu verlieren fürchten muß. Mischen sich in den Becher frisch aufbrausender Liebe zugleich die Gallentropfen des Unwillens gegen die Kälte und Gleichgültigkeit, die es allein einer Geliebten möglich machen, den Liebenden willig einer Andern abzutreten, so nimmt jene furchtbare, nach Innen und Außen zerstörende Macht, des liebenden Hasses, der hassenden Liebe, die Eifersucht von dem Herzen Besitz. Diese vereinigt nächst der Liebe noch zwei Grundstoffe in sich, durch die sie jedesmal dem geliebten Gegenstand selbst gefahrdrohend ist, den Haß und den Neid. Der Eifersüchtige haßt die Geliebte, eben weil er sie liebt, in so fern er ihren Abfall von ihm als einen von ihr verschuldeten, durch nichts zu vergütenden Raub an seiner eigenen Seele, an seines Herzens theuerstem, ausschließlichem Besitzthume, folglich als eine nicht zu sühnende Beleidigung empfindet. Was bei reiner Liebe einer edlen Brust blos in tiefem Schmerze, vielleicht bis zur sich selbst tödtenden Verzweiflung austobt, entzündet in einer heftigen, rohen Seele, besonders bei der gemeinen Sinnenlust, die Rachsucht und alle diejenigen Affekte, welche jene zu begleiten pflegen.

Mit dem Hasse vereinigt sich der Neid, welcher nicht, gleich demjenigen, der nur über die Ehre, den Stand, das Vermögen eines Andern scheel sieht, von kalter, tückisch schleichender Natur ist, sondern mit der leidenschaftlichen Liebe, aus welcher er erzeugt wurde, die volle, nach Außen strebende Heftigkeit und Gluth gemein hat. Der in der Eifersucht enthaltene Neid ist zwar nur gegen den Dritten ge-

richtet, der im Verdachte steht, daß er besitze oder besitzen werde, was der Eifersüchtige entweder bereits verloren glaubt, oder noch zu verlieren fürchtet. Allein nichts desto weniger wirkt dieser Neid auf das dem Dritten beneidete Besitzthum selbst, nämlich auf die geliebte Person gefahrdrohend zurück. Denn was der Neid mißgönnt, das strebt er, wenn er es nicht selbst besitzen kann, wenigstens dem Beneideten zu entziehen, und ist dieß auf keine andere Weise möglich, dadurch zu entziehen, daß er es schändet, zerstört, vernichtet.

Kann der leidenschaftlich Liebende den geliebten Gegenstand lebend nicht besitzen, so soll sie im Tode die Seinige werden; ist sie in dieser Welt für ihn verloren, so soll sie in dieser Welt auch nie mehr einem Andern angehören. Das erste geht hervor aus der Empfindungsweise leidenschaftlicher Liebe, welche Zeit und Ewigkeit zugleich umfaßt, das zweite aus der gewöhnlichen Vorstellungs- und Empfindungsweise der auf das Höchste gesteigerten Eifersucht, die in ihrem schrankenlosen Streben nach Alleinbesitz über die Gegenwart in alle Zukunft hinausschweift, und nicht nur den gegenwärtig vorhandenen, sondern auch sogar den möglicher Weise zukünftigen Nebenbuhler mit ihrem Liebesneide verfolgt. (Feuerbach.)

Shakespeare sagt von der Liebe: „sie sieht nicht mit den Augen, nur mit dem Gefühle" und das gilt von allen Leidenschaften, so auch von dem Hasse. Jede Leidenschaft ist in sich selbst verliebt, mithin geschäftig bemüht, sich selbst zu pflegen, zu nähren und zu bestärken. Darum stößt sie Alles von sich ab, was ihr entgegen ist, während sie emsig hervorsucht, und begierig an sich zieht, was immer nur dazu dient, ihren Brennstoff zu unterhalten und zu vermehren.

Liebe und Haß haben das mit einander gemein, daß sie von ihrem Hauptgegenstand leicht auf andere Gegenstände sich übertragen, welche mit jenem in irgend einem Verhältnisse des Zusammenhangs, der Verwandtschaft oder Aehnlichkeit stehen. Wie der Liebende nicht nur den Angehörigen und Freunden seiner Geliebten, sondern auch ihrer Lieblingsfarbe, einer Bandschleife, die sie getragen, dem Orte, wo sie oft verweilte, seine vorzügliche Zuneigung, wo nicht gar Leidenschaft zuwendet; so wird auch jede Sache und jede Person, die mit dem gehaßten Gegenstande in Verbindung vorgestellt wird, oder mit

diesem Aehnlichkeit darbietet, von dem Hasse ihren größern oder geringern Antheil bekommen.

Ein mächtiger Quell unglücklicher Liebe ist die verletzte Eitelkeit. Die demüthigende Gewißheit, nicht, oder nicht genug geliebt zu werden, führt nur zu oft zu dem Gedanken, ohne den geliebten Gegenstand nicht leben zu können, und zwar um so leichter, je höher die Selbstüberschätzung geht. Diese Art von Liebe ist aber keine edle, denn ihre Basis ist Egoismus, der nur das Selbst im Auge hat, Opfer verlangt, aber selbst keines fähig ist. Darum will der Eitle, wenn sich ihm die Gewißheit aufdrängt, daß er sich trennen muß, und auf die Treue der Geliebten nicht rechnen kann, sich selbst Hilfe verschaffen, seiner Qual durch Selbstmord ein Ende machen. Während nun diese Selbstmordgedanken aufsteigen, stellt er sich vor, daß nach seinem Tode ein Anderer die Geliebte besitzen werde. Die heftigste Eifersucht überfällt ihn, und verläßt ihn nicht mehr; der Gedanke, daß ein Anderer sie besitzen solle, ist ihm unerträglich; er beschließt daher, sie solle mit ihm sterben. Aus Eifersucht opfert er das, was er das Theuerste auf Erden wähnt, seiner egoistischen Leidenschaft. Wie ein verwöhntes Kind Dinge, die es nicht haben darf, lieber zerbricht als hergibt, so mordet er die für ihn verlorne Geliebte. Dieser selbstsüchtige Zug der menschlichen Natur ist aber nicht identisch mit Sinnesverwirrung und Wahnsinn; seine Grundlage ist der Neid, ein Fehler, aber keine Krankheit. Und so liegt der That ein ausgesprochen selbstsüchtiges Motiv zu Grunde. (Hofmann.)

Deprimirende Affekte, wie Kummer, Furcht, Angst u. s. w. beschränken die Sinnen- und Hirnthätigkeit. Der von Furcht Ergriffene ist zerstreut, traurige Bilder gehen an seiner Seele vorüber, er kann keinen Entschluß fassen, bei geschwächten Sinneswahrnehmungen ist die krankhaft gesteigerte Phantasie um so thätiger, und so entstehen als Folgen dieses Zustands Täuschungen der Sinne (Hallucinationen und Illusionen), Verwirrung der Vorstellungen und des Bewußtseyns, die zu den verkehrtesten und verderblichsten Handlungen führen können. Diese Verwirrung wird noch vermehrt durch Einsamkeit und Stille, durch die Halbdunkelheit der Nacht, wo die Phantasie das wahre oder eingebildete Uebel desto schrecklicher ausmalt.

Jene Reihe von Gemüthsaffekten, deren geringster Grad als

Furcht, und deren höchste Stufe als Verzweiflung bezeichnet wird, entspringen insgesammt aus dem Bewußtseyn einer die wichtigsten Lebensinteressen bedrohenden Gefahr, welche die Möglichkeit einer Abwehr zu vereiteln scheint, und daher den Antrieb gibt, sie durch die Flucht zu vermeiden. Sie schließen an sich ein thätiges Widerstreben aus, und verleihen der ganzen Seelenthätigkeit mehr oder weniger einen passiven Character, der nur durch die angestellten Rettungsversuche ein aktives Ansehen gewinnt. Dadurch entsteht ein innerer Widerspruch, der sich durch einen hohen Grad von Geistesverwirrung zu erkennen gibt, und leicht eine völlige Unterdrückung der Seelenkräfte in der Betäubung zur Folge hat.

Namentlich gilt dieß von der Verzweiflung, die von moralischen oder religiösen Motiven ausgeht, sich für verloren, für verstoßen, für verworfen hält. Die Intensität einer solchen Gemüthserschütterung kann sehr leicht an ihren Folgen abgemessen werden, da nach ihr nicht nur die schwersten Körper- und Seelenkrankheiten, sondern auch der plötzliche Tod häufig genug eintritt.

Furcht und Angst sind Affekte, die nur gradweise von einander unterschieden sind. Furcht ist das Gefühl des Unvermögens, ein drohendes Uebel von sich abzuwenden, und Angst der Ausdruck der Unfähigkeit, dem herannahenden zu entgehen. Beide gehen bisweilen unter dem Gefühle des Erliegens in ein willenloses Aufbieten der letzten Kräfte über, dem gegenwärtigen Uebel zu widerstehen, und es ohne alle Rücksicht auf größere, die daraus entstehen könnten, von sich zu entfernen, in einen Zustand, den wir mit dem Namen der Verzweiflung belegen.

Schrecken nennen wir die durch irgend einen heftigen, entweder auf die Sinne oder auf das Gemeingefühl, oder auf die Einbildungskraft oder auf alle drei zugleich wirkenden Eindruck herbeigeführte Erschütterung, die alle Kräfte des Leibes und der Seele mehr oder weniger lähmt, und ein wahres Entgegenwirken daher für den Augenblick aufhebt. Die während des Schreckens vorgenommenen Handlungen sind daher mehr für willenlose und rein automatische Bewegungen anzusehen, die dem Erschrockenen selber und andern in der Nähe Befindlichen nachtheilig werden können. Der unmittelbare Erfolg eines großen Schreckens ist oft, ehe sich noch das Bewußtseyn ganz wieder eingestellt hat, ein heftiger Zorn, der fast die näm-

liche Wirkung hat, als der Schrecken, wie ja auch auf die Freude, wenn sie stark genug war, anfangs die Kräfte zu lähmen, hernach eine um so stärkere Aufregung folgen kann, die mit einem Anfalle von Raserei nicht selten die größte Aehnlichkeit hat.

Die von Furcht, Angst und Schrecken abhängige unrichtige Anwendung der durch sie nicht ganz gelähmten Kräfte spielt eine besonders wichtige Rolle bei der Nothwehr (S. u.), wenn man Jemanden, der zu ihr seine Zuflucht zu nehmen sich gezwungen sah, der Uebertreibung beschuldigt.

Durch einen kräftigen Schlag an den Kopf kann ein Mensch, zumal unter der Angst und dem Schrecken eines Angriffs allerdings so betäubt werden, daß seine Willensfreiheit momentan aufgehoben (gestört), erscheint. Dieß wird zumal bei Personen, die vorher schon an einem Ohre taub waren, und durch einen solchen Schlag momentan fast ganz gehörlos werden, leicht der Fall sein können.

Verzweiflung ist diejenige Stimmung im Menschen, welche durch überwältigende Hilflosigkeit erzeugt wird, der in der Vorstellung von völliger Hoffnungslosigkeit, (oder von dem individuellen Unvermögen, einen Zustand länger zu ertragen) begründete höchste Affekt von Angst (oder Schmerz), der das Gemüth in rathlose Verwirrung setzt.

Die Formen, unter denen die Verzweiflung, mithin die Willensbeschränktheit, auftritt, erklären sich aus dem Wesen der Verzweiflung selbst. Einige Menschen versinken in einen völlig leidenden Zustand des Hinbrütens, der Stumpfheit und der Theilnahmslosigkeit, herrührend von der gefühlten Uebermacht der äußrrn Welt. Andere setzen ihre frühere Beschäftigung aus Gewohnheit fort, ohne die geringste Hoffnung auf Erfolg, mit einer Gleichgültigkeit, die die Zerstörung des gesunden Verhältnisses zwischen Mensch und Welt beurkundet, — (Fahrläßigkeit) — aus der mechanischen Macht der zur Thätigkeit angelassenen Geistesmaschine. Andere werden von einer heftigen Angst und Wuth ergriffen, und zerstören, sich gleichsam rächend, blindlings oder mit einem Schein von Ueberlegung die Hindernisse und Ursachen, die ihnen die geregelte Fortsetzung ihres Lebens nach dem Zwecke ihrer Natur unmöglich machen, — aus der Indignation, daß sie den Sieg über die Außenwelt nicht davon tragen.

Diese Form macht sich in ihrer Ausführung gewöhnlich mit der Schnelligkeit des Blitzes geltend. (Kindsmord).

Verzweiflung, eine Traurigkeit ohne Hoffnung, kann den Seelenzustand eines Verbrechers zur Zeit der That, wo nicht gestört, doch mindestens als getrübt erscheinen lassen. Es wird aber immer darauf ankommen, ob die Verzweiflung eine gerechte und psychologisch motivirte sey, und darf dem Verbrecher nirgends mehr ein Ausweg, als für ihn offen stehend, bewußt gewesen, und die ganze Seele des Unglücklichen nur von seinem Elende und seiner Verlassenheit erfüllt gewesen seyn. Die Verzweiflung charakterisirt sich insbesondere auch nach der That dadurch, daß der Schmerz über dieselbe mehr in den allgemeinen Verhältnissen der Person, ihrer unglücklichen Lage, als in ihrer Reue und Gewissensfolter begründet ist, daß z. B. eine Kindsmörderin nicht Bedauern um das, als Opfer der Verzweiflung gemordete Kind, sondern nur den Gedanken an dessen und die eigene elende Lage auszudrücken sich bestrebt.

Reue ist eine Betrübniß über begangene oder unterlassene Handlungen, der Verzweifelte aber findet in seiner That nur ein trauriges und beklagenswerthes Ereigniß, jedoch kein moralisches, aus freier Willensbestimmung hervorgegangenes Unrecht.

Ist die That begangen worden, wie in den meisten Fällen, weil für ein anderes, das gemordete Geschöpf, ein hilflos und brodlos aufwachsendes Kind, — der frühe Tod als eine Wohlthat erschien, so liegt in diesem Irrwahne mehr als Gemüthsbewegung, der Anfang einer Seelenstörung, und begründet die mildere Ansicht, daß z. B. eine Mutter, die mit solchen das Innerste durchwühlenden Gedanken die frevelnde Hand an ihr Kind legt, nicht bei völlig klarem Bewußtseyn gewesen, und mithin auch nicht vollkommen zurechnungsfähig seyn kann.

Die Affekte des Grams, Kummers, der Reue sind von ganz passiver Natur, und üben, weil sie mehr oder weniger aus dem Bewußtseyn eines unersetzlichen Verlustes entspringen, und an sich ein thätiges Streben vereiteln, — einen hemmenden Einfluß auf die gesammte Geistes- und Gemüthsthätigkeit aus.

Solche deprimirende Affekte charakterisiren sich weniger durch eine große Verworrenheit im Denken und Handeln, als eine Schwäche oder völlige Betäubung der dazu erforderlichen Kräfte.

Indeß auch diese Gemüthsaffekte können unter gewissen Umständen selbst einen aktiven Charakter annehmen, und dadurch den positiven Antrieb zu gesetzwidrigen Handlungen geben.

Zwang und Nothstand, Nothwehr.

Oesterr. Str.-G.

§. 2. Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: . . . .

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus andern Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich abzuwehren; oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände, als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des II. Thls. d. St. G. geahndet werden. §§. 335 u. 431.

§. 46. Milderungsumstände beim Verbrechen, welche auf die Person des Thäters Bezug haben, sind: . . .

f) Wenn der Schuldige, durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt, von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

§. 264. Als mildernde Umstände eines Vergehens oder einer Uebertretung sind anzusehen: . . .

. . . .

Preuß. Str. G. B.

§. 40. Ein Verbrechen oder ein Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder

blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Andern abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 67. Abs. 2. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Artikel 61. genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Art. 72. Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt, oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Dieb oder andere Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht. — Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist als schuldhafte nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

Art. 73. Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt, und nur die Grenzen

derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 herabzusetzen.

Zum **österr. Str.-G. §. 2, G.**

Man hat den unwiderstehlichen Zwang verschiedenartig ausgelegt, denselben namentlich in einen innern und äußern unterschieden, und unter ersterm denjenigen bezeichnet, welcher wegen Vorhandenseyns einer Seelenstörung vorzugsweise die Willkür gänzlich lähmt, und somit die Freiheit aufhebt. Da sich aber sämmtliche krankhafte Seelen-, sowohl Geistes- als Gemüthszustände unter die Punkte a. b. c. des §. 2 (S. Zurechnungsfähigkeit) subsumiren lassen, so bleibt hier nur die Rede vom sog. äußern Zwange, wie auch die Nebeneinanderstellung von Zwang und Nothwehr andeutet. Der Zwang ist entweder physisch, wo Jemand durch körperliche Ueberwältigung zur Ausübung einer objectiv rechtswidrigen Handlung genöthigt wird, oder psychologisch, wenn entweder

a) die Androhung eines noch größern Uebels, als die Strafe auf die strafbare Handlung setzt, oder

b) die äußerste Nothlage, wie Gefahr des Erhungerns, Ertrinkens u. dgl. den Thäter zur Vollbringung der strafbaren Handlung gezwungen hat. (Plaseller.)

Außer der

a) Androhung eines sogleich und leicht vollziehbaren, für den Betreffenden unabwendbaren Uebels, es mag diese Drohung übrigens gegen ihn selbst oder gegen solche Personen gerichtet sein, für deren Unverletztheit zu sorgen er rechtlich verpflichtet ist,

b) und der äußersten Nothlage, wo es sich um Rettung des Lebens, des Vermögens, oder der unbefugt beschränkten Freiheit der eigenen Person, oder der erwähnten Personen, aus einer durch äußere Umstände herbeigeführten Gefahr, z. B. des Ertrinkens u. dgl., oder von einem gewaltsamen Angriffe eines Räubers, Mörders, Nothzüchters handelt,

führt Frühwald (Handbuch d. öster. Str.-G.) als Arten psychologischen Zwanges noch an:

c) die gegründete Furcht vor einem solchen Uebel, welches nach Natur- oder Rechtsgesetzen eintreten muß, ohne daß es besonders angedroht wird. Dieser Fall tritt z. B. bei einem Zeugen ein,

welcher bei seiner Vernehmung eine falsche, vielleicht auch beeidete Aussage nur deßhalb ablegt, um sich nicht selbst als den Thäter anklagen zu müssen. Doch kann dieser Zwang nicht denjenigen entschuldigen, der in einem solchen Falle einen Andern der That beschuldigt, oder Jemanden zu einer falschen Aussage vor Gericht verleitet; und

d) eine solche krankhafte Beschaffenheit des Körpers oder Geistes, welche, ohne unter die oben in Absatz a—c dieses §. aufgezählten Seelenstörungen zu fallen, für einzelne Handlungen die freie Willensthätigkeit hindert; hieher gehören: der Brandstiftungstrieb (?), krankhafte Ausartungen des Geschlechtstriebs, krankhafter Jähzorn, Wuthanfälle anderer Art, überwältigende Gemüthsbewegungen, die Gelüste der Schwangern, hysterischer Frauenspersonen. Demnach kann selbst bei einer im Augenblicke der That mit böser Absicht unternommenen Handlung Zurechnungsfähigkeit fehlen, wenn der Thäter unter Umständen handelte, welche zwar nicht sein Bewußtsein, doch seine freie Selbstbestimmung ganz oder zum Theile aufheben.

Nach Frühwald setzt der Begriff einer gerechten Nothwehr voraus: einen Angriff auf das Leben, wozu auch die Bedingung des Lebens, die körperliche Unverletztheit gehört; das Vermögen ohne Unterschied der Art oder Größe desselben; und die Freiheit des Thäters oder eines Nebenmenschen; die Ehre ist für sich allein kein Gegenstand der Nothwehr; Angriffe auf die Sittlichkeit dagegen zählen zu den Angriffen auf die Freiheit, oder körperliche Unverletztheit (Nothzucht, Schändung).

Eine ausgeübte Gewaltthätigkeit zur Erlangung des Ersatzes eines widerrechtlich angerichteten Schadens, oder als Privatstrafe angewendet, begründet keine Entschuldigung.

Wenn derjenige, von dem der erste Angriff ausging, sohin für sich die Nothwehr geltend machen will, so muß er zeigen, daß der Angegriffene durch Mißbrauch seines Vertheidigungsrechts ihn in die Lage versetzte, seine eigene Sicherheit nur auf die vorgekommene gewaltsame Art sichern (wahren) zu können. (Handb. des österr. St.-G.-B.)

Bei Anwendung der Nothwehr darf der Thäter nur die objectiv nöthige oder ihm nach seiner Auffassung oder Gemüths-

beschaffenheit (Affect) subjectiv nöthig scheinende Vertheidigung gegen den Angreifer auf Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit oder Vermögen ins Werk setzen; der Thäter befindet sich dabei in psychologischem Zwange, welcher ihn dahin drängt, dem Angreifer zur Abwehr des eigenen Uebels ein Uebel zuzufügen. Die That muß in der Abwehr selbst bestehen, und darf nicht erst später als Rache, Wiedervergeltung u. dgl. erfolgen.

Das Gesetz selbst zeigt, woraus der Thatbestand erhoben werden soll, und was somit auch der Gerichtsarzt im vorkommenden Falle zu berücksichtigen habe, nämlich die Beschaffenheit der Personen, d. h. sowohl des Angreifers als des Angegriffenen; der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffs, ob tückischer Weise, mit welchen Instrumenten, Waffen u. dgl., so wie alle zur Kenntniß kommenden Nebenumstände. Es müssen sich hiebei die Erhebungen des Experten und des Richters ergänzen.

Der Angegriffene kann das Maaß der Vertheidigung bei Anwendung der Nothwehr überschreiten. Geschieht dieß aus den durch den Angriff hervorgerufenen deprimirenden Gemüthsbewegungen, wie Bestürzung, Rathlosigkeit, Unüberlegtheit, Furcht oder Schrecken (S. a. Affekt), was ebenfalls aus der Berücksichtigung der oben angegebenen Umstände erhoben werden muß, so wird dieses noch als Nothwehr angenommen, nicht aber, wenn diese Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung in Haß, Aerger, Rachegefühl ꝛc. ihren Grund hat. (Hye d. österr. Str.-G.)

Es hängt vom Richter ab, ob er aus der Vergleichung der Umstände derlei Ueberschreitungen als fahrläßige, culpose Handlungen strafbar findet, oder nicht. (Plaseller.)

Wenn §. 40. d. pr. St.-G.-B. die Straflosigkeit des Thäters verordnet, ... wenn seine freie Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war, so legt er hiernach der Ausschließung der Willensfreiheit nur dann ausdrücklich die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit bei, wenn sie durch äußere Einwirkung entstanden ist, keineswegs aber bei einer leidenschaftlichen Erregung (Eifersucht). Außer den Fällen innerer Seelenstörung ist daher von einem Ausschließen der völligen Willensfreiheit nur dann gesprochen, wenn sie durch Mittel, mithin durch fremde Willensäußerung hervorgebracht worden. Auch die §§. 177, 196 d. St.-G.-B.

betrachten die Leidenschaft des Zornes nicht als einen Grund der Straflosigkeit, sondern nur der Milderung und zeigen hiedurch, daß der Gesetzgeber die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleichstellt.

Beseler bemerkt in seinem Commentar zum preuß. Str. G.-B. S. 188:

„Was aber die Voraussetzung der rechten Nothwehr betrifft, daß der Angriff ein gegenwärtiger gewesen sein muß, so ist dieß nicht gerade so zu verstehen, daß schon eine Verletzung stattgefunden hat (die Läsio inchoata der ältern Kriminalisten), sondern es genügt die begründete Ueberzeugung des Bedrohten, daß ohne die Nothwehr die Verletzung nicht ausbleiben wird. Ohne gewisse, wenigstens vorbereitende Angriffshandlungen, z. B. das Anschlagen des Gewehrs, das Zücken des Dolchs, wird aber die Furcht vor dem Angriff in der Regel nicht die Abwehr im Umfange der vollen Nothwehr rechtfertigen. Doch lassen sich auch Fälle denken, wo nur das Zuvorkommen die Vertheidigung möglich macht.“

Beseler glaubt zwar, daß Angriffe gegen Freiheit, Keuschheit und Ehre hier so gut gemeint seien, wie die gegen das Leben oder die Gesundheit gerichteten, und auch das Vermögen dürfe man bis auf's Aeußerste vertheidigen, geräth aber hiemit in einigen Widerspruch, indem er sagt:

„Sowie aber der Angegriffene selbst zum Angreifer wird, und Handlungen begeht, welche nicht bloß ein Uebermaß in der Vertheidigung darstellen, sondern einen außerhalb derselben liegenden Zweck verfolgen, so wird, wenn sie an sich strafbar sind, auch die Strafe nicht ausbleiben dürfen;“ und das Beispiel anführt:

„Ein Dieb wird verscheucht und entflieht, der Bestohlene, um ihn zu fangen oder um das Gut wieder zu bekommen, was er mitnimmt, oder aus Rache schießt hinter ihm drein und tödtet ihn.“

Goldtammer bemerkt hiezu: „Bei jedem, der sich im Zustande der Nothwehr befindet, muß im Allgemeinen vorausgesetzt werden, daß er sich nur habe vertheidigen und schützen wollen, und daß die von ihm dem Gegner zugefügte Beschädigung ihm nur Mittel zu diesem Zwecke, nicht aber der Zweck selbst gewesen sei. Vergreift er sich in diesen Mitteln, und wählt er ein schlimmeres, als

vielleicht nothwendig und ihm ebenso zur Hand war, so befindet er sich zwar im Zustande der Schuld, aber höchstens nur einer fahrlässigen, nicht vorsätzlichen. Es kann also der Fall eintreten, wo ihm auch die wirklich objectiv geschehene Ueberschreitung subjectiv in keiner Art zugerechnet werden kann. Dieß tritt dann ein, wenn die Umstände, Ort, Zeit, Person des Angreifers von der Art waren, daß sie dem Angegriffenen die zur Abwägung der Mittel nöthige Besonnenheit raubten. Ein Mensch in solcher Lage ist denen gleich, die ein anderes Verbrechen im Zustande unverschuldeter Sinn- oder Bewußtlosigkeit begehen."

Zu Art. 67 des **bayer. G.**

Um eine durch das Wort „völlig" im Art. 68 etwa auftauchende irrige Auffassung zu beseitigen, wurde ausgesprochen, daß das Ausgeschlossensein der Freiheit der Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohung in Abs. 2 des Art. 67 nicht absolut, sondern mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und Individualität des Handelnden, so wie überhaupt nach Lage des speciellen Falles zu bemessen sei. GA. d. KA. Sitzg. v. 7. Juli 1860. Aus den Verhdlg. d. GA. d. KA. ist zu entnehmen, daß jede Gewalt, welche nicht gegen die Person des Thäters geübt werde, jede Drohung, so wie auch der Nothstand, absolut genommen, immer noch die Freiheit der Willensbestimmung übrig lasse, diese nicht ausschließe, daß es aber der absoluten Ausschließung der freien Willensbestimmung gleich behandelt werden solle, wenn eine solche Gewalt oder Drohung vorhanden gewesen sei, daß man dem Thäter nach dem Maße von Willenskraft, welches man bei einem gewöhnlichen Menschen voraussetzen dürfe, nicht mehr habe zumuthen können, dem Einflusse, dem Druck auf seinen Willen, unter welchem er gehandelt habe, Widerstand zu leisten.

Zwang und Nothstand; Nothwehr.

Die von Zwang und Nothstand und von der Nothwehr handelnden Gesetzesstellen bilden gewissermassen eine Ausnahmstellung von dem allgemeinen Grundsatz der rechtlichen Imputation, „daß die Triebfeder, welche die Handlung erzeugte, vor dem Rechtsgesetze ganz gleichgültig sei."

Hier hat ein in der Menschennatur tief begründetes und nach dem

bayer. Str.-G. auch auf die Pietät des Familienlebens sich ausdehnendes Motiv sich als Ausschließungs- oder Milderungsgrund der Strafbarkeit geltend gemacht.

Bezüglich der „Drohungen“ sollten nach dem Entw. v. 1852 nur solche gemeint sein, „die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seiner Geschwister oder seines Ehegatten verbunden waren.“

Die Beschränkung auf den Fall einer dringenden und auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für das Leben allein (1813) erschien schon dort als zu enge. Die Gefahr der Verstümmlung, der schweren Verwundung, der marternden Mißhandlung, muß sicherlich für eine nicht minder zwingende, als die Lebensgefahr selbst, anerkannt werden.

Das neue Gesetz hat dem moralischen Zwange durch Drohungen, gleichsam einer Art von Nothwehr, um sich von einer Gefahr zu befreien, und durch Begehung einer Handlung das angedrohte Uebel abzuwenden, noch eine weitere Ausdehnung gestattet; vorausgesetzt bleibt nur, daß es keine eitle, ungegründete Furcht war, und daß man dem Thäter nach seiner Individualität und nach Lage des concreten Falles nicht mehr habe zumuthen können, jenem moralischen Zwange Widerstand zu leisten. (S. o.)

Es ist auch, wenn von Gewalt, nicht blos von physischer Nöthigung die Rede, und es ist nicht gesagt, daß die Willensfreiheit aufgehoben seyn müsse, sondern die Freiheit der Willensbestimmung. Es wird also vorausgesetzt, daß der Bedrohte nicht in der Lage gewesen sey, seinen Willen im concreten Falle frei zu bestimmen.

Die Worte: „Gewalt oder Drohung“ drücken mit einander dasselbe aus, was man sonst „Zwang“ nennt.

Man kann Jemanden auch durch Gewalt gegen seine Familienangehörigen zur Vornahme einer strafbaren Handlung nöthigen, wenn auch hier meistens die angewandte Gewalt wieder den Charakter der Drohung trägt; z. B. wenn man Gewalt gegen ein Kind gebraucht, dasselbe wegnimmt und einsperrt, um den Vater zu einer verbrecherischen Handlung zu zwingen. —

Wenn auch die Ausdrücke: „Gewalt oder Drohung“ von allen

beschränkenden Beisätzen (unwiderstehliche, körperliche Gewalt, Drohungen, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben), wie sie der Entwurf beigefügt hatte, entkleidet erscheinen, wenn hier nicht mehr bloß von körperlicher Gewalt, sondern von Gewalt im Allgemeinen, also auch von einer moralischen, die Rede ist, d. h. von jedem überwiegenden Einflusse, den der geistig potentere Mensch über den geistig impotenten unter allen Verhältnissen ausübe; wenn auch Drohungen mit entfernterem Uebel hier verstanden zu werden scheinen; so darf man doch nie vergessen, daß der Gesetzesartikel voraussetzt, die freie Willensbestimmung eines Menschen sey durch äußere Erscheinungen, durch auf ihn wirkende physische oder psychische Gewalt ausgeschlossen, also eine so stark wirkende Kraft vorhanden, daß nach der Natur des Menschen, wie sie sich, außerordentliche Erscheinungen abgerechnet, kund gibt, eine Widerstandsfähigkeit billig nicht mehr angenommen werden kann.

Die Gesetzgebung v. 1813 erwähnte des „Nothstands“ im Texte nicht, und hatte bloß in den Anmerkungen zu Art. 93 (Minderung der Strafe) sich ausgesprochen, daß alle Strafbarkeit ausgeschlossen sey, bei einem Menschen, welcher fremdes Eigenthum sich in einem so hohen Grade von Noth zueignet, der in die Klasse der „Nothwehr“ fällt; der Entw. v. 1853 hatte „die Abwendung einer solchen (S. o.) Gefahr in einem ohne sein Verschulden eingetretenen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande“ verlangt, und die Motive hierüber bemerkt; „das Recht der Nothwehr muß in objectiver und subjectiver Beziehung weit ausgedehnter seyn, als das Recht des Nothstandes. Wer im Nothstande eine vom Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung verübt, der greift dadurch unmittelbar verletzend in die Rechtssphäre Dritter, an dem Nothstande ganz schuldloser Personen ein; seine Straflosigkeit muß daher auf die engsten Grenzen beschränkt werden; sie darf nur eintreten, wenn eine unverschuldete und unabwendbare Gefahr für die höchsten Güter des irdischen Daseyns (Leib und Leben) den Thäter unwiderstehlich getrieben, und wenn diese Gefahr ihn selbst oder seine nächsten Angehörigen betroffen hat.

Bei der Nothwehr dagegen handelt es sich um eine vom natürlichen Rechte vollkommen gebilligte Vertheidigung gegen einen schuld-

haften und strafbaren Angriff. Darum ist sie nicht nur gestattet, um sich und seine Angehörigen (nächsten), sondern auch, um jeden Dritten zu schützen, gegen den ein rechtswidriger und gewaltthätiger Angriff gemacht wird; sie ist nicht nur gestattet, wenn dieser Angriff auf Leib und Leben geht, sondern überhaupt in allen Angriffsfällen der vorbezeichneten Art, sie mögen nun gegen Person, Besitz, oder Eigenthum gerichtet seyn.

Daß unter den gewaltthätigen Angriffen auf die Person jene auf Keuschheit und Freiheit ebenfalls zu verstehen seyen, bedarf kaum der Erwähnung. Aber auch Angriffe auf die Ehre fallen unter diesen Begriff, sobald sie aus dem Kreise der bloßen Verbalinjurie heraus und in jenen der Thätlichkeit übertreten; z. B. wenn Jemand mit Koth beschmiert, zu schimpflicher Schaustellung ausgesetzt, oder herumgeführt, amerikanisch „getheert und gefiedert“ werden soll.

Das neue bayer. Gesetz hat sich auch hier aller Beschränkungen enthalten, und soll es dem freien Ermessen des Richters der That anheim gestellt bleiben, ob der „Nothstand“ im concreten Falle der „absoluten Ausschließung der freien Willensbestimmung gleich behandelt werden solle.“

Nicht allein das Wegnehmen von Lebensmitteln, sondern selbst Einbruch, Raub und Mord können durch wüthenden Hunger und Durst, die sonst nicht zu stillen sind, entschuldigt werden. Der Anschauung, daß es sich aber gerade um Lebensmittel zur Stillung des Bedürfnisses handeln müsse, und Etwas davon zu sich zu stecken auch dem Hungernden und Dürstenden nicht erlaubt seyn solle, kann unbedingt nicht beigestimmt werden. Denn wie sollte der im Nothstande befindliche Thäter es anfangen, wenn er die ergriffenen Nahrungsmittel am Fundorte nicht mit Sicherheit verzehren kann. Er wird also, so lange die unabwendbare Gefahr für sein Leben besteht, um einen passenden Platz aufsuchen zu können, so viel von dem Gefundenen mitnehmen, als er nöthig zu haben glaubt. Durch die längere Entbehrung aller Nahrungsmittel entsteht Erbrechen von Galle und Magensaft, übler Geruch aus dem Munde, stinkende Durchfälle, Abmagerung, Skorbut, Ohnmacht, Convulsionen, Delirien, Zustand von Wuth.

Daß bei einem Menschen auch durch Zwang und Nothstand die

freie Willensbestimmung, wenn nicht vollkommen ausgeschlossen, doch in erheblichem Grade gemindert erscheinen kann, beruht auf der Individualität. Ein ängstlicher, unkräftiger Mensch wird bälder von Angst übermannt seyn, und sich in Nothstand versetzt glauben, während derselbe Zustand für einen Andern, Muthigen, Kräftigen, vielleicht keine Entschuldigung bieten würde. Man kann von jedem Menschen verlangen, daß er sich nicht durch jede Gewalt oder Drohung sofort zu einem Verbrechen verleiten lasse. Der Mensch muß solchen Einwirkungen seine eigene moralische Kraft entgegensetzen, allein wie Alles, so hat auch dieß Maaß und Ziel. Man darf vom gewöhnlichen Menschen nicht das Unmögliche, ja auch nicht das Außergewöhnliche verlangen Die Lage des Individuums, seine Persönlichkeit, die Persönlichkeit des Andern, Zeit, Ort u. dgl. müssen entscheiden.

Nach dem Sinne des Gesetzes kann dieses nicht schon bei dem Vorhandenseyn eines jeden etwa ganz geringfügigen Einflusses auf die Freiheit der Willensbestimmung angewendet werden, was schon durch die Worte: „in erheblichem Grade" hervorgehoben wird. Ein Befehl kann allerdings unter Umständen ertheilt werden, wo er einen starken psychologischen Eindruck macht; doch dürfte die Beurtheilung solcher Fälle schon mit größter Vorsicht geschehen. Ein Wunsch, eine Bitte, eine Ueberredung aus einem gewissen Munde wirkt nach der Ausdrucksweise des gemeinen Lebens auf manchen mit einer unwiderstehlichen moralischen Gewalt. Allein darin wird wohl Niemand einen juristischen Aufhebungsgrund der Zurechnung erblicken. Man kann auch durch diese Fassung des Gesetzes (Hereinziehung des Willensmoments in die geminderte Zurechnungssphäre) nicht einen allgemeinen Milderungsgrund für einen Angestifteten aufstellen wollen. Wenn auch unter Umständen die Anstiftung die freie Willensbestimmung selbst aufzuheben vermag, so werden doch gewiß solche, und selbst die Fälle einer nur in erheblichem Grade geminderten Freiheit derselben gewiß äußerst selten sein.

Zu Art. 72 d. **bayer. G.**

Während die Motive zu dem Reg.-Entw. v. 1853 sich dahin aussprachen, daß die Nothwehr sich vom Nothstande dadurch unterscheide, daß erstere immer eine Gefahr voraussetze, welche durch rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff von Seite

eines Menschen (also nicht durch Naturereignisse oder Zufall) herbeigeführt werde, und daß sie immer in einer gegen diesen Angreifer (nicht gegen schuldlose dritte Personen) gerichteten Vertheidigungshandlung sich ausspreche, erkannte Ref. des G.A. der K.A. zwar das erste, nicht aber auch das zweite Merkmal der Nothwehr an, da es nicht nothwendig sey, daß die Vertheidigung gegen den Angreifenden selbst gerichtet sey. Dieser Ansicht zu Folge sind im neuern Entw. die Worte des Entw. v. 1853 „gegen ihn" nach den Worten „oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung" weggelassen.

Zwar hat auch das neue Gesetz den Grundsatz von der schuldhaften Ueberschreitung der Nothwehr („die gewaltsame Privatvertheidigung kann zwar an sich, aber nicht in so intensiver und dem Gegner so verderblicher Weise nothwendig gewesen seyn, wie sie wirklich geübt wurde") adoptirt, jedoch liegt eine wesentliche Verbesserung darin, daß gegen die Aufstellung der „lebensgefährlichen Vertheidigungsmittel, und der lebensgefährlichen Verletzung oder gar Tödtung statt der ungefährlichen Gewalt oder ungefährlichen Verwundung, die in seiner Macht gestanden" in den Art. 126 — 128 d. G. v. 1813, — das neue Gesetz die Frage über die schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen einer erlaubten und nothwendigen Vertheidigung in jedem einzelnen Falle dem auf die Erwägung aller Umstände gebauten vernünftigen Ermessen der Geschwornen oder der Richter anheimgibt. —

Sicherlich kann es bei der Nothwehr nicht darauf, wenigstens nicht hauptsächlich ankommen, womit sich der Angegriffene vertheidigt hat, sondern nur darauf, wie und auf welche Weise er sich mit irgend einem Werkzeuge vertheidigt hat und was der Erfolg seiner Vertheidigung war. Wer mit einem Säbel nur flach zuschlägt, wer nur auf die Finger haut, vertheidigt sich weniger, und kann eine leichtere Verletzung hervorbringen, als Jener, der den Angreifer mit einem Stocke auf den Kopf schlägt, und doch mußte er nach dem alten Gesetze strenger bestraft werden, als der letztere. Der Gesetzgeber will aber nur den gestraft haben, der durch seine Vertheidigung einen schweren Erfolg, eine größere Verletzung bewirkte, als im gegebenen Falle zur Zurückweisung des Angriffs erforderlich war. Es mag richtig seyn, daß die lebensgefährlichen Werkzeuge durch ihren Ge-

brauch in der Regel auch lebensgefährliche, also größere Verletzungen herbeiführen, als andere weniger gefährliche Werkzeuge; allein es ist dieses nicht nothwendig, und eben weil es nicht nothwendig ist, darf der Gesetzgeber eine Ueberschreitung der Nothwehr um so weniger auf die Art und Weise der Vertheidigungsmittel stellen, als er sonst die Vertheidigung über Gebühr beschränkte, und sie dem Angegriffenen gefährlich macht, wenn demselben das lebensgefährliche Werkzeug allein, oder doch näher zur Hand lag, als ein anderes.

Der Angegriffene darf selbst bis zur Tödtung seines Gegners schreiten, wenn dieß als das einzige Mittel seiner Rettung erscheint. Deßhalb hat aber der Richter nicht ruhig abzuwägen, ob der Angegriffene auch wirklich das unter vorliegenden Umständen gelindeste, zum Ziele führende Mittel angewendet habe; denn in solchen Momenten hat der Angegriffene keine Zeit zur besonnenen Ueberlegung; daher verordnen die Gesetze mit Recht, daß auch ein Ueberschreiten für straflos erklärt werden müsse, wenn aus den Umständen der Zeit, des Ortes und den Personen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken, also in gestörter Besonnenheit das Maß der Vertheidigung überschritten hat.

Um aber für die Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung bei der Nothwehr eine völlige Entschuldigung zu finden, muß der Thäter sich genügend darüber rechtfertigen können, wirklich unter dem deprimirenden Einflusse der Bestürzung, der Furcht und des Schreckens, seine deutliche Besinnung verloren zu haben, so daß er entweder nicht mehr im Stande war, die Größe der Gefahr richtig abzuschätzen, oder die zu ihrer Bekämpfung erforderliche Kraft und die Mittel zur Selbstvertheidigung berechnen, ja seine thätige Gegenwehr vielleicht gar ein zweckloses und verkehrtes Denken und Handeln verrieth.

Es ist recht wohl denkbar, daß Jemand, der gerade nicht in besonderer Bestürzung, Furcht oder Schrecken sich befindet, gleichwohl dadurch, daß er nicht Zeit zum Nachdenken gehabt, dazu geführt worden sey, statt des ihm vielleicht zu Gebot gestandenen minder schädlichen Rettungsmittel ein für den Angreifer schädlicheres oder wohl gar tödtliches anzuwenden. Um hier das Recht des Ange-

griffenen so wenig als möglich zu beschränken, drückt das Gesetz dieß durch den Ausdruck „Ueberraschung“ aus.

Die Sphäre der Nothwehr erweitert sich dahin, daß auch die Verletzung eines Dritten, der nicht der Angreifer selbst ist, durch die Nothwehr resp. Vertheidigung entschuldigt seyn soll. Eine Ueberschreitung der Nothwehr ist nur dann vorhanden, wenn alle gesetzlichen Requisiten derselben da sind, und man nur das Maß der Vertheidigung verletzt. Aber die Verletzung eines Dritten unter Umständen, wo der Angegriffene dieselbe nicht hatte vermeiden können, oder die Verletzung fremder Sachen im Stande der Nothwehr, enthält keine Ueberschreitung des Maßes der Gegenwehr. Die Vertheidigung muß in der Tendenz des Angegriffenen immer gegen den Angreifer gerichtet seyn, aber zufälliger Weise können auch Dritte mitgetroffen werden.

Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer Handlung als erlaubter Nothwehr bilden: der Charakter des Angreifers und Angegriffenen, Mangel an entschlossener Haltung, Muthlosigkeit, vielleicht aus krankhaftem Zustande, sowie ein zu rasches, jähes Temperament (S. Affekte, den Uebergang vom Schrecken zum Zorn); es würde sehr einseitig sein, hier wohl den deprimirenden Einflüssen der Furcht und des Schreckens, nicht aber auch dem Zustande unverschuldeter und gerechter Aufregung und Entrüstung gebührende Rechnung tragen zu wollen; Oertlichkeit und Verlauf der That selbst, zuerst versuchtes Ausweichen, gradweises Fortschreiten zu schwerern Widerstandsmitteln, Art der Bedrohung, Beschränktheit auf sich selbst und in der Wahl der Mittel, so daß keine Zeit mit dem Versuche zu verlieren ist, um zu sehen, wie weit es der Angreifer treiben werde, immer verwegenere Erneuerung des Angriffs, selbst nach bereits erhaltenen Schlägen, Verwundung ꝛc. von Seite des Angreifers, Unmöglichkeit anderer ungefährlicher und doch eben so wirksamer Mittel, z. B. fremde Hilfe herbeizurufen ꝛc. von Seite des Angegriffenen.

Was die Eigenthumsnothwehr betrifft, so kann, wenn eine Sache von einem bedeutenden Werthe vertheidigt wird, die Vertheidigung bis zur Tödtung oder lebensgefährlichen Verletzung des Angreifers steigen, wenn sonst die allgemeinen Gränzen der Nothwehr nicht überschritten sind, aber eine Ueberschreitung ist vorhanden, wenn der

Zweck der Nothwehr durch seine Unbedeutendheit außer allem Verhältnisse zu dem Uebel steht, welches dem Angreifer zugefügt wurde.

(Motive). Die Vernunft, wie die einfache Menschlichkeit fordert es, daß der Angegriffene die Gesundheit und das Leben des Angreifers, der ihn persönlich nicht bedroht, höher achte, als einen unbedeutenden Besitzgegenstand, also Jemanden mit einem gestohlenen Groschen brode Entlaufenden nicht durch eine nachgesendete Kugel tödten darf.

Ein Akt gewaltsamer Wiedererlangung des Besitzes darf auch nur gegen Denjenigen, welcher selbst den ursprünglichen Angriff gemacht hat, stattfinden, nicht auch gegen einen bei jenem Angriff nicht betheiligten Dritten, in dessen Hände etwa das gestohlene Gut bereits übergegangen ist. — Endlich muß zwischen dem Akte der widerrechtlichen Entziehung des Besitzes und dem Akte der gewaltsamen Wiedererlangung desselben ein Verhältniß der Continuität bestehen, — es darf nicht in der Zwischenzeit ein Zeitpunkt des ruhigen Innehabens durch den ursprünglichen Angreifer eingetreten seyn, was im Gesetze durch die Worte: „auf der Stelle," — „von dem auf der That Betroffenen", oder „auf der Flucht begriffenen Räuber" bezeichnet wird.

Der Art. 143 d. bayer. Polizei-Str.-G.:

„Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft,"

kann den Bestimmungen über Nothwehr Nichts derogiren, und daher auch nicht verwehrt seyn, geeigneten Falls seinen Hund auf einen bei Nacht über den Zaun Steigenden zu hetzen.

Der Bestimmung des Art. 73 des bayer. Ges. (der österr. und preuß. Gesetzgebung fremd) verdient allen Beifall, mehr als die schroffe Gegenüberstellung, entweder straflos, weil vom gesetzlichen Rechte der Selbstvertheidigung Gebrauch gemacht wurde, oder gesetzlich strafbar, wenn rechtmäßige Selbstvertheidigung nicht vorliegt. Denn Derjenige, welcher, ohne vorher im Mindesten daran zu denken, Jemanden ein Unrecht zufügen zu wollen, zur Selbstvertheidigung ge-

gen einen rechtswidrigen Angriff Gewalt zu verüben sich genöthigt sieht, und nun durch die Verhältnisse und durch seinen Aerger, über das, was ihm geschehen ist, oder droht, verleitet wird, mehr zu thun als gerade zu seiner Vertheidigung nothwendig erscheint, ist doch gewiß weit weniger strafbar, als Jener, der ohne eine solche Veranlassung die nämliche That begangen hat.

Inhalts-Verzeichniß des I. Bandes.

Juristisch-medicinischer

Commentar

der

neuen kgl. bayerischen, kgl. preußischen und kais. kgl. österreich.

Strafgesetzgebung,

für

Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger
und Aerzte

bearbeitet von

Dr. J. Mair,
ausübendem Arzte.

II. Band.

Augsburg, 1862.
Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

Inhalts-Verzeichniß des II. Bandes.



Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Oesterr. Str.-G.

§. 125. Wer eine Frauensperson 1) durch gefährliche Bedrohung, 2) wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder 3) durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zum außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren; hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahre verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen, und nach §. 126 zu bestrafen.

(Schändung.)

§. 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere, als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das in §. 129 b bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung und

soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der in §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu 20 Jahren bestraft werden.

§. 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren,

b) mit Personen desselben Geschlechts.

§. 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131. II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 132. III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 141. Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Erstern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letztern, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegerältern und Schwieger-

Kindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 4 Jahren sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren wird bestraft:

1) Wer an einer Person des einen oder des andern Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;

3) wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 145. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen andern Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf als einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§. 146. Gewerbsmäßige Unzucht.

§. 149. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von 14 bis 16 Jahren stehendes Mädchen verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormunds der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 150. Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 204. Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf 8—20jähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Art. 205. Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht, oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauens-

person den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Art. 206. Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Art. 207. Wer ein Frauenzimmer zur Gestattung des Beischlafs durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden.

Art. 208. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, Letztere, so fern sie das 16. Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden. Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der in Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit, und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 209. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 210. Wenn das in Art. 208 u. 209 bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ein außereheliches, und zwar durch den Vater begründetes ist, so sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17 befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Art. 211. Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insofern das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist, an den Erstern mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, an den Letztern, vorausgesetzt, daß sie das 16. Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 212. Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren

minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu bestrafen.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust u. s. w. wie im Art. 208.

Art. 213. Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen oder zur Besserung verwahrloster Personen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder andern Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, deßgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 214. Wenn die in den Art. 204—213 bezeichneten strafbaren Handlungen statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 215. Unzüchtige Handlungen, welche

1) mittelst gewaltthätigen Angriffs, oder
2) an Personen verübt werden, die das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, so fern nicht nach Art. 204. 205. oder 214 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur

auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 216. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben, oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, so ferne nicht nach Art. 208, 212—14 oder 220 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren gestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213 bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1—3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2. Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 222. Wer eine unbescholtene Person, welche das 12, aber noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauchs zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 223. Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen In-

halts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feil bietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesecabinette führt.

Art. 224. Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 227. In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 und 220—222 ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

Art. 96 des bayer. Polizeistr.-G.:

Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Nothzucht, Unzucht, unzüchtige Handlungen, Versuch, Beischlaf, widernatürliche Wollust.

Wenn man die sog. Fleischesvergehen unter vier Klassen bringt; als: 1) einfach unsittliche, 2) unsittlich naturwidrige, 3) unsittlich rechtswidrige, 4) unsittlich natur- und rechtswidrige Handlungen, so gehört zu denen der ersten Klasse, die, ohne gegen ein Gebot der sinnlichen Natur, noch gegen einen berechtigten Willen zu verstoßen, — doch das Sittengesetz über die geschlechtliche Thätigkeit, das nur die eheliche Beiwohnung erlaubt, — verletzen, das einfache Stuprum (freiwilliger, außerehelicher Beischlaf lediger, nicht in verbotenem Grade mit einander verwandter oder verschwägerter Personen). Dieses verfällt, da eine intensive Entwicklung und gleichsam pathologische Weiterbildung dieses Begriffes nicht Statt findet, wenn es sich extensiv zur gewerbsmäßigen Unzucht steigert, der polizeilichen Ahndung anheim.

Die 2. Klasse umfaßt die unsittlich-naturwidrigen geschlechtlichen Handlungen, und hat ein sehr weites Bereich pathologi-

scher Entfaltung. Die von dem Naturgesetze gezogenen Gränzen können im Allgemeinen sowohl in Bezug auf die persönliche Qualifikation, als in Bezug auf die Modalität des unsittlichen Akts überschritten werden. Jenes geschieht, wenn die geschlechtliche Handlung mit Personen vorgenommen wird, welche entweder noch nicht die für dieselbe bedingte physische Reife, obschon die physische Möglichkeit zu deren weiblicher Vollziehung, oder selbst diese nicht, haben (Unzucht mit Mädchen unter 12, bez. 16 Jahren, Art. 205 u. 222 d. bayr. G. oder welche, da sie demselben Geschlechte angehören, dieser letztern Möglichkeit nach dem Naturgesetze ermangeln, (Sodomia ratione sexus, Manustupration, Commasculatio, Päderastie, Lesbische Liebe, wiedernatürliche Wollust, Art. 214 u. 222 generell. Sodomie) und an der äußersten Gränze dieser von der Natur abirrenden Linie der geschlechtlichen Unsittlichkeit liegt das, eben daher auch sehr bezeichnend, Bestialität genannte Verbrechen der Sodomia ratione generis, das jedoch, als keine Rechtsverletzung enthaltend, der k. bayer. Strafgesetzgebung entfällt. — Die andere Unterart der hieher gehörigen Handlungen, bei welchen die Naturgesetze bezüglich der Modalität des geschlechtlichen Akts überschritten werden, fällt mit den zuletzt erwähnten beiden Unterscheidungen theilweise zusammen, und begreift außerdem noch die Fälle der Sodomia ratione ordinis naturae. (Manustupration, Onanie, Selbstbefleckung.)

Zwei an der Gränze dieser Klasse liegende Species dieser Verbrechensgattung stellen sich zu besonderer Betrachtung geeignet dar. Die persönliche Qualification zur Vollziehung des Geschlechtsaktes ist nämlich zunächst nur an das Vorhandenseyn der vollständigen physischen Entwicklung geknüpft; allein das höhere Naturgesetz, welches überhaupt der Trennung der Geschlechter zu Grunde liegt, widerstrebt zugleich der geschlechtlichen Vereinigung der direkten Generationen, (der Kinder mit den Eltern Art. 208) und verwirft denselben Akt unter denen, welche von ihren Eltern in Blutsgemeinschaft sind, (der Geschwister Art. 209) indem es den Früchten solcher Geschlechtsgemeinschaft den Stempel des Unreifen und Krankhaften ausdrückt, und zugleich einen sittlichen Abscheu vor solcher in die Brust des unverdorbenen Menschen legt, und, als in Widerspruch mit den Gesetzen einer sittlichen Weltordnung in Bezug auf die Bestimmung der Familie und ihre Entwicklung, — auch die Geschlechts-

gemeinschaft zwischen Schwieger- und Stiefeltern und Kindern (Art. 211.) (Blutschande, Incest.)

Wie aber diese Species sich wesentlich nach der Qualifikation der Person charakterisirt, so die andere noch zu erwähnende wesentlich nach der des Aktes. Nicht blos die wirkliche geschlechtliche Vereinigung, sondern auch andere dem Geschlechtstriebe fröhnende, theils zu seiner Aufreizung, theils zu seiner Befriedigung dienende Akte, die man generell unter dem Namen unzüchtige Handlungen begreift (Art. 215 u. 216), stellen sich unter gewissen Voraussetzungen nicht blos als einfach unsittlich, sondern als unsittlich naturwidrig, also in die hier vorliegende Klasse gehörig dar, wenn die Person, an welcher eine solche Handlung vorgenommen wird, noch nicht geschlechtsreif ist, (Unzucht mit Kindern), wobei die Frage, wessen Geschlechts die Kinder seyen, als nicht essentiell erscheint (Art. 214. 215).

Eine nicht minder mannigfaltige pathologische Entwicklung zeigt die 3. Klasse: die unsittlich-rechtswidrigen. Diese Mannigfaltigkeit entspringt zunächst daraus, daß der Wille der Person, an welcher die Handlung verübt wird, theils als thätig, theils als ruhend erscheinen kann, so daß hier bald ein passiver Zustand, bald ein wirklicher Willensakt erscheint. Dieser letztere kann aber entweder wieder in bewußtem oder unbewußtem Gegensatze zu dem Willen desjenigen stehen, von welchem die Handlung ausgeht; er kann entweder, im erstern Falle, durch Gewalt bezwungen, oder im letztern durch Betrug überlistet werden. Hiernach stellen sich drei Unterarten in dieser Klasse heraus: Verführung zu unerlaubter Geschlechtsgemeinschaft mit dem Verführer (Art. 212. 213. 216. 222.), Nothzucht (Art. 204. 215) und die sog. unfreiwillige Schwächung (Art. 205. 206. 207), die letztere setzt keinen wirklichen Willensakt, sondern nur einen Zustand voraus. Sie hat nicht nur mit der Nothzucht manche sonstige Aehnlichkeiten, sondern geht auch häufig in dieselbe geradezu über. — In diese Klasse gehört noch der Ehebruch. (Art. 217. 218.)

In die 4. Klasse gehören jene unsittlich-geschlechtlichen Akte, welche zugleich eben so wohl natur- als rechtswidrig sind, (Art 214) Concurrenzen der Verbrechen der 2. Klasse mit Verbrechen

der §., als Sodomie concurrirend mit Gewalt, Unzucht mit Mädchen unter 12 Jahren mit Betrug oder Ehebruch, unzüchtige Handlungen mit Kindern, concurrirend mit Gewalt oder Betrug, Verführung durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses oder Blutschande auf dem Wege widernatürlicher Wollust.

Betrachtet man die von den einzelnen Strafgesetzgebungen aufgestellten Begriffe, so bemerkt Frühwald, Hdb. d. österr. Str.-G. zu §. 125 des österr. Str.-G.:

Durch das Wörtchen „und" sind beide Handlungen enge verbunden. Hat daher Jemand Alles in dem Gesetze Bezeichnete gethan, den Beischlaf jedoch noch nicht vollbracht, so ist nur ein Versuch der Nothzucht vorhanden. Wurde die Widerstandslosigkeit zwar nicht von dem Beischlafenden selbst, jedoch in seinem Auftrage durch einen Dritten bewirkt, so begeht der erstere das Verbrechen der Nothzucht, und der letztere ist dann daran mitschuldig. Befriedigt Jemand an einer durch ihn wehrlos gemachten Frauensperson seinen Geschlechtstrieb auf andere Art, als durch den Beischlaf, so ist er nach §. 128 zu bestrafen.

Würde eine Mannsperson auf irgend eine Art wider ihren Willen von einer Frauensperson zu einem Beischlafe gezwungen, so müßte diese Handlung nach den Bestimmungen der §§. 90. 93. 98) (Menschenraub, unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, Erpressung), oder wenigstens §. 501 ff. (Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit) oder 525 (größere Unsittlichkeiten) beurtheilt und bestraft werden. cfr. §§. 129. 130. S. u.

Zu §. 126. „Ein wichtiger Nachtheil am Leben im Gegensatz zum Tode ist jeder lebensgefährdende oder lebensverkürzende Zustand, z. B. ein dadurch (§. 134) herbeigeführtes unheilbares Siechthum. Der eingetretene Nachtheil am Leben oder der Gesundheit braucht keineswegs beabsichtigt worden zu seyn, sondern es genügt, daß der Erfolg aus dem Verschulden des Thäters (§. 131) hervorgegangen ist. Wäre in einem besondern Falle dieser Erfolg nebenbei beabsichtigt worden, so müßte (gemäß §. 34 vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen) die Bestrafung hiefür insbesondere (§. 134, 152) eintreten. S. u.

Zu §. 127. Dieser §. enthält zwei weitere Arten des Verbrechens der Nothzucht, deren wesentlicher Unterschied von der im

§. 125 enthaltenen ersten Art darin liegt, daß bei ihnen die dort angeführten Gewaltthätigkeiten ganz ausgeschlossen sind; das Hinzutreten derselben bei der dritten würde die That der ersten Art der Nothzucht anreihen.

Beide dieser Arten Nothzucht haben das gemeinsame Merkmal, daß schon der unternommene, d. h. angefangene Beischlaf das Verbrechen selbst bildet, wobei es weiter nicht darauf ankommt, ob die Vollziehung desselben möglich war oder nicht. Ein Versuch ist daher bei diesen beiden Arten Nothzucht nur in so fern möglich, als eine zur Unternehmung des Anfangs des Beischlafs führende Handlung vorliegt.

Eine andere Befriedigung als durch Beischlaf ist nach §. 128 zu bestrafen.

Das pr. Str. G.-B. kennt den Namen „Nothzucht", dessen Begriff und seine Trennung von der „Schändung" (d. österr. Str. G. §. 128) von den Strafrechtslehrern und den verschiedenen Strafgesetzgebungen sehr verschieden aufgefaßt worden, — nicht einmal, und spricht vielmehr nur von „Beischlaf" in §. 145, von „Unzucht" zwischen Verwandten in §. 141, von „unzüchtigen Handlungen" in §. 142, endlich von „auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichteten, unzüchtigen Handlungen" in §. 144.

Hienach ist also der Begriff jenes Verbrechens sehr weit gefaßt, und durch den Zusatz „Personen des einen oder andern Geschlechtes" (§. 144) jeder Zweifel darüber gehoben, ob auch eine Nothzucht von weiblichen gegen männliche Individuen angenommen werden könne.

Bezüglich der im preuß. Str.-G. gebrauchten Bezeichnungen (§. 141 — 145) und des Versuchs dieser Verbrechen (für den Arzt wichtig, in soferne er über Thäterschaft, Modalität des Akts Aufschluß zu geben, nicht selten berufen wird), äußert sich Goldtammer in s. Materialien zum preuß. Str.-G.-B. folgendermaßen:

„Bloß unzüchtige Handlungen sind solche, welche auch ohne die auf Befriedigung des Geschlechtstriebs unmittelbar gerichtete Absicht das Schamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl überhaupt, also in seinem Keime verderben. Bei der engen häuslichen und Lebensgemeinschaft unter den im §. 141 genannten

Personen haben sie mit Ausnahme des Falles im §. 144. Nro. 3 (mit Personen unter 14 Jahren) hier nicht gestraft werden sollen.

Unzucht dagegen begreift außer dem Beischlaf, und den ihm nahe kommenden groben Vertraulichkeiten unter verschiedenen Geschlechtern auch die Fälle unnatürlicher Sünden, welche der §. 143 nicht umfaßt, also die Sodomia impropria (präpostera cum feminis); bei §. 143 kann es nach dessen Entstehungsgeschichte keinem Bedenken unterliegen, die Sodomia impropria für ausgeschlossen zu achten, weil ja das Verbrechen außer der Sodomia generis nur auf die Verübung unter lebenden Männern beschränkt seyn soll, unter allen Umständen also 2 Formen der Sodomia impropria (Sodomia präpostera cum feminis und mit einem Leichnam) nicht unter das Gesetz fallen, die dritte Form aber, die Onanie — nicht wohl Gegenstand des Strafgesetzes seyn kann, sobald sie nicht mit Kindern (§. 144. 3.) oder unter besondern persönlichen Verhältnissen (§. 141. 142) getrieben wird. Sonach hat das Gesetz hier außer der Sodomia generis nur die Päderastie im Auge. Dagegen ist es in Bezug auf §. 144 unbedenklich, die Beschränkung zu verlassen, welche das Gesetz in §. 143 in Absicht auf die Sodomia sexus hat, weil §. 144 sie nicht wiederholt, und weil es zuläßig ist, anzunehmen, daß die criminalpolitische Rücksicht, welche dort für eine solche Beschränkung obwalten könnte, hier wegen des erschwerenden Moments des Zwanges beseitigt sey. Dem steht auch der Ausdruck: „auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete unzüchtige Handlung" nicht entgegen, in sofern man annehmen wollte, daß darunter nothwendig in concreto verschiedene Geschlechter zu verstehen wären. Denn das Gesetz nennt ja ausdrücklich den Fall der Verübung unter demselben Geschlechte, und ist somit, seinem Sinne nach, mit dem Ausdrucke „Unzucht" in §. 143 übereinstimmend, nur daß es dort einen höhern Grad der Handlung, als hier in §. 144 fordert. Dadurch erledigt sich auch das Bedenken, daß das Gesetz in §. 144 den technischen Ausdruck für die Sodomie „widernatürlich" nicht wiederholt; denn dort umfaßt er auch die Sod. generis.

Hienach umfaßt also §. 144 auch nicht allein die Fälle, in welchen Angriffe von einem Weibe verübt werden können, sondern außerdem alle Fälle der Sodomie im weitern Sinne, außer der eigentlichen Päderastie, also auch die Onanie, wenn sie durch Gewalt überhaupt

möglich ist, und die Angriffe, welche, obwohl auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtet, doch die eigentliche Vereinigung der Geschlechtstheile nicht zum Zwecke haben, Sodomia impropria."

Beseler bemerkt in seinem Commentar zu §. 144 des preuß. Str.-G.-B.: „Der Begriff der Gewalt ist hier nicht näher bestimmt worden, es ist weder wie nach dem A. L. R. IV. 20, §. 1052 eine „unwiderstehliche Gewalt" noch wie nach dem Entwurf v. 1836 §. 495 eine „körperliche, nach den vorliegenden Verhältnissen nicht abwendbare" erfordert. Man hielt dafür, daß es nach der Natur der Sache nicht möglich sey, eine solche Präcisirung in erschöpfender Weise anzugeben. Alles komme auf die relativen Umstände und auf das einsichtsvolle richterliche Ermessen an. Auf die Einwendung aber, daß bei einer so unbestimmten Fassung des Gesetzes auch leichte Schläge für hinreichend gehalten werden könnten, wurde erwiedert, schon nach dem Sinne der Worte müsse die Gewalt von der Art seyn, daß sie die Annahme eines Zwanges bei Duldung der verbrecherischen Handlung begründen könne, wozu die Ueberwältigung eines thätlichen Widerstands nothwendig gehöre."

In §. 141 ist vorausgesetzt, daß beide Theile sich strafbar gemacht haben, was außer der Bedeutung des Wortes „Unzucht" im allgemeinen Sprachgebrauche insbesondere durch die Ausnahmbestimmung am Schlusse des Paragraphen erhellt. Schon die Unterscheidung zwischen den verschiedenen unzüchtigen Handlungen, und der Umstand, daß dieselben nur in den einzelnen besonders gravirenden Fällen strafbar seyn sollen, führt darauf hin, daß das Gesetz, indem es in den §§. 141, 143 u. 146 den Ausdruck „Unzucht" braucht, etwas Anders, als bloße unzüchtige Handlungen darunter verstanden, sondern mehr erfordert. Im Falle des §. 143 bedeutet das Wort „Unzucht" unzweifelhaft die Befriedigung des Geschlechtstriebs, und ebenso in §. 146 die Vollziehung des Beischlafs. Es ist nicht anzunehmen, daß derselbe Ausdruck in §. 141 in einer andern Bedeutung gebraucht sey, er ist vielmehr zum Unterschiede von bloß unzüchtigen Handlungen zwischen Eltern und Kindern, welche nach dem Vorstehenden nicht gestraft werden sollen, gewählt. Seine Bedeutung ist daher diese, daß in dem Gesetze der Beischlaf zwischen Stiefeltern und Stiefkindern durch das Wort „Unzucht" bezeichnet, und mit Strafe bedroht ist, nicht aber jede bloß „unzüch-

tige Handlung", welche gegen die Sittlichkeit verstößt. Man hat das Einschreiten der Staatsgewalt dann, wenn es sich um das Innere der Familie handelt, möglichst fern halten wollen.

Bezüglich der Vormünder hebt Leonhard in Goldtammers Archiv 1861 Sptb. hervor, daß die Entsittlichung oder Corruption als das stärkste Zuwiderhandeln gegen die ihm obliegende Pflicht der sittlichen Hebung, das vornehmlich Strafbare an dem Vormunde sey, der mit seinen Pflegebefohlenen Unzucht treibt. Durch den Ausdruck „Vornahme unzüchtiger Handlungen", fällt schon jede noch so unbedeutende Handlung, wenn sie, auch ohne auf Befriedigung des Geschlechtstriebs unmittelbar gerichtete Absicht das Schamgefühl verletzt, und dadurch das sittliche Gefühl verdirbt, unter das Strafgesetz (Goldt. Mat. Thl. II. S. 291). Erst später ist (auf die Erinnerung Rheinischer Juristen) statt der in den Entw. v. 1843 und 1845 — 1847 enthaltenen Ausdrücke „zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleiten," „wegen Mißbrauchs oder Verleitung zu unzüchtigen Handlungen" die jetzige Fassung beliebt worden, welche in der Praxis Härten zum Vorschein kommen läßt, indem die Pflegbefohlene eine ganz sittenlose Person seyn und selbst zur Anstifterin werden kann.

Der §. 144 Nro. 3 bedroht nicht nur solche unzüchtigen Handlungen, welche auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtet sind. Denn bei ganz unreifen Kindern kann ja von einer Befriedigung des Geschlechtstriebs nicht wohl die Rede seyn (wenigstens durch den Beischlaf). Nro. 3 spricht ganz allgemein von unzüchtigen Handlungen überhaupt, ohne ihrer Richtung, ihres Zwecks zu gedenken, und versteht darunter alle solche, welche auch ohne die auf Befriedigung des Geschlechtstriebs unmittelbar gerichtete Absicht das Schamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl überhaupt also in seinem Keime verderben.

Es gibt auch in der That zweierlei unzüchtige Handlungen, je nachdem sie auf Befriedigung des Geschlechtstriebs (durch den Beischlaf) oder Reizung desselben gerichtet sind, und es kann daher auch unter „Unzucht" keineswegs nur der „Beischlaf" verstanden werden.

Die Präposition „mit" (in Abs. 3) statt „an" kann nicht so ausgelegt werden, daß die unzüchtige Handlung mit dem Willen der

Person unter 14 Jahren stattgefunden haben müße, sondern es kömmt hier auf diesen Willen gar nicht an, und ist daher das „mit" mit dem Worte „an" für gleichbedeutend zu halten.

Was die Verbrechensconcurrenz betrifft, so ist die physische und psychische Gesundheit eines Kindes unter 14 Jahren ein Recht, welches quoad läsionem theilbar ist. Mithin können an einem Kinde unter 14 Jahren mehrere unzüchtige Handlungen unter dem Gesichtspunkte des fortgesetzten Verbrechens betrachtet werden. Aber es existirt kein Recht, in welchem die physische und psychische Gesundheit zweier Kinder unter 14 Jahren als selbstständige Theile enthalten wären. Wenn daher von einem Lehrer mit mehreren Schülerinnen unzüchtige Handlungen vorgenommen wurden, so sind so viel selbstständige Verbrechen anzunehmen, als Schülerinnen mißbraucht wurden.

Bei der Unterscheidung des fortgesetzten Verbrechens von der Verbrechensconcurrenz kann nämlich nur darauf gesehen werden, ob es sich um ein Recht handelt, und zwar ein solches, welches nicht bloß eine unsichtbare Größe ist, — wie z. B. ein Thalerstück, ein lebendes Thier nicht Object eines fortgesetzten Diebstahls seyn kann, — oder um ein solches, welches sich quoad läsionem als ein theilbares darstellt. Es ist daher festzustellen, ob Theile eines und desselben Rechtes verletzt sind, oder mehrere selbstständige Rechte; im ersten Falle ist zweitens festzustellen, ob diese verschiedenen Verletzungen die Folge von einem oder mehreren Entschlüssen sind. Einheit des Entschlusses bedingt fortgesetztes Verbrechen, Mehrheit der Entschlüsse desselben Thäters Verbrechensconcurrenz. Das fortgesetzte Verbrechen erfordert aber neben Einheit des Entschlusses noch Einheit des Vorsatzes und Einheit der Handlung.

Die Frage, ob es einen Versuch zu unzüchtigen Handlungen gebe, ist in mehreren unter §. 144 Nro. 3 zu subsumirenden Fällen verneint, also der Antrag auf Stellung einer eventuellen Frage abgelehnt worden, weil, wenn der Versuch einer unzüchtigen Handlung an einem Kinde unter 14 Jahren überhaupt strafbar seyn solle, er eben darum schon eine unzüchtige Handlung selbst seyn müsse. Habe er diesen Charakter, so falle er mit der Vornahme der unzüchtigen Handlung selbst, also mit dem vol-

lendeten Verbrechen zusammen; habe er diesen Charakter nicht, so sei er nach §. 31 straflos. In andern unter §. 144 Nro. 3 zu subsumirenden Fällen ist die Frage bejaht worden. Hier wurde zwar dagegen erinnert, daß auch hier die „auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung" vermöge dieser Fassung den Versuch mit in den Thatbestand der Vollendung aufgenommen habe. Hiergegen wird jedoch zur Rechtfertigung der Versuchsfrage bemerkt, daß diese Auffassung auf der irrigen Voraussetzung beruhe, das eigentliche Stadium der Vollendung sey, abstrakt genommen, der vollzogene Beischlaf, mithin jede andere nur darauf gerichtete Handlung an sich nur Versuch, und deßhalb hier bereits als in dem Thatbestand der Vollendung enthalten zu erachten. Dieß sey aber deßhalb unrichtig, weil dem überall von einem sittlichen Standpunkte ausgehenden Gesetze keineswegs die abstrakte Annahme einer Vollendung nur in jenem höhern Stadio, also damit die Auffassung unterzulegen sey, daß die niederen Stadien nur als Versuchshandlungen zu betrachten, und eben deßhalb hier nur aus besondern Gründen in den Thatbestand der Vollendung aufzunehmen seyen. Daraus folge denn von selbst, daß rationell auch der Versuch der in §. 144 Nro. 1 gedachten Handlungen denkbar seyn müsse. In diesen Fällen bestanden die Handlungen beispielsweise im Niederwerfen der Weibsperson in der augenscheinlichen, durch die Umstände dargethanen Absicht der Nothzucht; in den zuerst gedachten aber z. B. darin, daß der Thäter ein Kind auf den Schooß genommen, es geküßt, umarmt hatte, gleichfalls unter Umständen, welche auf eine weitere Absicht hindeuteten.

Der Fall Nr. 1. des §. 144 läßt einen selbst verschiedene Stufen umfassenden Versuch zu, da hier schon der Beginn der Anwendung von Gewalt oder die Bedrohung zum Zwecke unmittelbarer Vornahme einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlung in die Sphäre des strafbaren Versuchs gehört, ohne daß es wirklich zur Verübung einer unzüchtigen Handlung gekommen zu seyn brauchte, und dasselbe gilt von dem Falle Nr. 2, da hier zum vollständigen Begriffe des Verbrechens ein Mißbrauch der willen- und bewußtlosen Person gehört, auch mit einer darauf gerichteten Handlung wohl der Anfang der Ausführung gemacht seyn kann, ohne daß es schon im Augenblick der Unterbrechung zu einem realen „Mißbrauche" gekommen wäre.

In §. 144 Nr. 3 scheint allerdings der strafbare Versuch mit der Vollendung deßhalb zusammen fallen zu müssen, weil hiebei sich kein Anfang der Ausführung denken läßt, der nicht schon an sich im Vornehmen einer unzüchtigen Handlung bestände.

Indessen darf man doch, obwohl es klar ist, daß das Gesetz durch seine Ausdrucksweise der Forderung eines die Befriedigung sinnlicher Lust involvirenden Consummationsmoments hat entgegentreten wollen, nicht glauben, daß damit dieser Fall grober Verletzung der Sittlichkeit zu einem jedes äußern Thatbestandes entkleideten Verbrechen gemacht sey, was um so bedenklicher werden muß, wenn man die Schwere der Strafe erwähnt.

Die Ausdrücke „vornimmt, Verübung, Duldung" beweisen, daß es schon zu einem objectiv erkennbaren grobsinnlichen Exceß gekommen seyn muß, damit das Verbrechen vollständig vorliege, und daß mithin nicht jede in einer darauf gerichteten Absicht vorgenommene Handlung den Begriff des Verbrechens erfüllt. — Da endlich das Strafgesetz von den Unzuchtsverbrechen das Vergehen der Verletzung der Schamhaftigkeit unterscheidet, so gibt es damit zu erkennen, daß es mit unzüchtigen Handlungen einen engern Begriff verknüpft. Darnach läßt sich aber auch behaupten, daß eine äußerlich sich nur als Verletzung der Schamhaftigkeit qualificirende Handlung unter Voraussetzung einer weiter gehenden Absicht des Thäters als Anfang der Ausführung des Vornehmens einer unzüchtigen Handlung betrachtet werden kann.

Noch weniger läßt sich in Betreff der Verleitung zur Verübung oder Duldung die Möglichkeit eines Versuchs in Abrede stellen.

Zu §. 150 **preuß.** Auch bloße wörtliche Aeußerungen und daher auch Gesänge können eine in geschlechtlicher Beziehung unsittliche Handlung, durch welche das allgemeine Schamgefühl anständiger Leute verletzt wird, ausmachen, und kann durch sie eine Verletzung des Schamgefühls begangen werden. Entsch. des Ober-Tribunals.

Das **bayer. Str.-G.-B.** unterscheidet:

1) außerehelicher Beischlaf — naturgemäße Befriedigung der Geschlechtslust; Nothzucht;

2) widernatürliche Wollust, — nicht in Beischlaf bestehende Befriedigung der Geschlechtslust;
3) andere, d. h. nicht in Beischlaf und nicht in widernatürlicher Wollust bestehende unzüchtige Handlungen;
4) Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit; und gebraucht noch
5) den Begriff „Unzucht" generalisirend für unter Nro. 1, 2, 3 fallende Handlungen. (Art. 221 Kuppelei, Vorschubleistung der Unzucht.)

Nothzucht.

Schneider stellt im Allgemeinen drei Gattungen von Nothzucht auf:

I. die Fälle des im willenlosen Zustande des Weibes erschlichenen Beischlafs und zwar
a) der durch Ueberraschung und Lähmung des Willensvermögens vermöge geistiger Eindrücke (Art. 201, 206 des bayer Str.-G.) gelungene Beischlaf;
b) der im Zustande einer zufälligen Unbewußtheit, als im natürlichen Schlafe, in einer Ohnmacht, im Scheintode vollzogene Beischlaf (Art. 205)
c) der während der absichtlich herbeigeführten Berauschung und Betäubung verübte (derselbe Art.);

II. die Fälle, in denen der Beischlaf durch anhaltende Aufregung des Geschlechtstriebs, welcher das Frauenzimmer nicht entgehen konnte, ihm auf unwiderstehliche Weise abgedrungen wird, und zwar
a) wenn der Verführer ein mit den Geschlechtsverhältnissen noch ganz unbekanntes junges Mädchen (Art. 205, 222) durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel dahin bringt, ihm ohne eigentlichen körperlichen Zwang, doch ohne, daß es ahnte, was er eigentlich mit ihr vornahm, den Beischlaf zu gestatten;
b) wenn eine Frauensperson zuerst gezwungen wird, (Art. 204) (S. u.) sich Liebkosungen und wollüstigen Betastungen zu unterwerfen, darauf aber der Verführer die dadurch bei ihr erweckte Stimmung zur Erreichung seines unzüchtigen Zweckes benützt. Die Anm. zu Art 186 des Strafgesetzes v. 1813, II. 63 hatten diesen Fall ausdrücklich vorgesehen, sub. 6: „Das Verbrechen

der Nothzucht wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That, etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstands eingewilliget hat."

III. Die Fälle des gewaltsam erzwungenen Beischlafs, und zwar

a) entweder so, daß ein Mann allein durch sein Uebergewicht an körperlichen Kräften ein Frauenzimmer in den Zustand versetzt, in welchem es ihm die Vollziehung des Beischlafs nicht wehren kann, oder

b) daß er sich dazu fremder Hilfe bedient (Art. 204.).

Man sieht, daß diese Eintheilung auch die Fälle des sog. **Stuprum nec violentum, nec voluntarium** (unfreiwillige unerzwungene Wollust) umfaßt.

Der Begriff ist daher der einer „ohne Einwilligung einer Person (ob bescholtenen oder unbescholtenen Frauensperson) vollzogenen und von Seiten des Mannes durch physische oder psychische Ueberwältigung erzwungenen unehelichen Begattung.

Dagegen ist unter diesem Zwange nicht auch das durch Liebkosungen oder wiederholte Berührungen der Geschlechtstheile ohne Gewaltanwendung aufgeregte wollüstige Gefühl zu verstehen, wodurch das Frauenzimmer bestimmt werden soll, sich den Umarmungen des Mannes ohne weitern Widerstand hinzugeben. (S. u.) Endlich ist das Verbrechen nach dieses Autors Ansicht nicht bloß dann vollendet, (Art. 224.) wenn (vollständige) Vereinigung der Geschlechtstheile, sondern auch dann, wenn eine so nahe Berührung derselben stattgefunden, daß Schwängerung bewirkt werden konnte.

Es kommt wesentlich darauf an, ob die widernatürliche Unzucht mit in den Begriff der Nothzucht aufgenommen wird, wie es die Motive zu Art. 204 im Hinblicke auf Art. 214 thun:

„Wenn das Gesetz in Artikel 204 (und das Nämliche gilt auch von den folgenden) nur von dem naturgemäßen Beischlafe spricht und demnach die Fälle des Mißbrauchs zu widernatürlicher Unzucht auszuschließen scheint, so ist diese Ausschließung nur eine scheinbare, weil im Artikel 214 die allgemeine Bestimmung folgt, daß die Strafgesetze über Nothzucht, Mißbrauch und betrügliche Verleitung zur Unzucht, und über Blutschande, auch dann zur Anwendung kommen,

wenn die in diesen Gesetzen bezeichneten strafbaren Handlungen statt durch natürlichen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden.

Dabei unterliegt es nach dem klaren Wortlaute des Art. 214 keinem Zweifel, daß das Verbrechen der Nothzucht, in soferne es zum Zwecke der widernatürlichen Unzucht geschieht, von Manns- und Frauenspersonen, und zwar sowohl an Personen ihres eigenen, als an solchen des andern Geschlechts verübt werden könne, während die Verübung des genannten Verbrechens, in soferne es auf den Vollzug des naturgemäßen Beischlafs gerichtet ist, nach Art. 204 nur von Seite einer Mannsperson an einer Frauensperson möglich ist.

Der Grund hievon liegt theils in physischen Verhältnissen, theils in den herrschenden Begriffen von Geschlechtsehre."

Bezüglich der erstern ist es allerdings möglich, daß ein Mann durch Drohungen oder körperlichen Zwang in eine solche Lage und in ein solches Verhältniß mit einem Frauenzimmer, sey es durch sie allein oder mit der Beihilfe Anderer, — gebracht und darin erhalten werden kann, daß es diesem gelingt, seinen Geschlechtstrieb aufzuregen, und ihn so gegen seinen Willen dahin zu bringen, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Da aber zum aktiven Vorgehen des Mannes doch das Aufhören des Zwangs und die eigene Willensrichtung desselben gehört, so kann dieß nicht als Analogie mit dem oben Anm. II. 63 Ausgesprochenen angesehen werden. Wo übrigens die reine Passivität des Mannes, sein Gemißbrauchtwerden selbst beim Vollzuge des Aktes nicht aufhört, indem es z. B. mehreren weiblichen Individuen in einem Attentate gelingt, durch Betastungen sein Glied aufzurichten, und ihn gegen seinen Willen dahin zu bringen, daß er durch Niederlegen eines weiblichen Individuums auf seinen Leib den Beischlaf mit sich vollziehen läßt, liegt eine „widernatürliche Wollust" vor, denn der „naturgemäße Beischlaf" als deren Gegensatz setzt die active Willensthätigkeit des Mannes und nur ein passives Sichhingeben des Weibes voraus. Jene mit dem Zwange verbundenen unangenehmen Empfindungen, die so lange die Erektion hindern, so wie die widernatürliche Lage deuten ebenfalls darauf hin.

Die specifisch weibliche Ehre ist die geschlechtliche im

Gegensatze zu der individuellen, allgemeinen Ehre, welche beiden Geschlechtern, insbesondere aber dem Manne, eigen ist. Diese specifisch weibliche Ehre erscheint als jungfräuliche und als frauliche, und begreift die erstere noch das Besondere in sich, daß der höchste Grad ihrer Verletzung, durch die Vollziehung des geschlechtlichen Aktes, zugleich eine Beraubung der physischen Jungfräulichkeit involvirt.

Das Verbrechen (mit dem Thatbestande des Beischlafs) ist darum vollendet (Art. 224) durch jene einzelne, in jener allgemeinen Bezeichnung „geschlechtlicher Akt" inbegriffene, besondere Handlung, durch welche die Verletzung der Geschlechtsehre den eigentlichen Grad der Vollendung erlangen kann, das heißt durch die Vereinigung der Geschlechtstheile, wodurch eine bloße gegenseitige Berührung derselben ausgeschlossen erscheint und ein wirkliches Einbringen des männlichen Gliedes, sey es auch nur mit der Eichelspitze in den Vorhof der Scheide bis zur Insertionsstelle des Hymens verstanden ist (Körperliche Vereinigung der Geschlechtstheile, Art. 186 d. G. v. 1813. Anm. II. 61). Zwar scheint für das Genügen einer bloßen unmittelbaren und innigsten Berührung die moralische Auffassung der Sache vom Standpunkte der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit (v. Jagemann) zu sprechen, die etymologische Interpretation des Wortes „Vereinigung" aber als eines ein Eindringen, (Einswerden) eine fleischliche Vermischung, etwas mehr Bleibendes, eine Stelle Einnehmendes Bezeichnenden kann kaum einen Zweifel lassen, daß der Gesetzgeber nicht die bloße Berührung, die er ja hätte ausdrücken können, gemeint hat.

So wie es daher einerseits zur Vollendung des Verbrechens der Nothzucht an einer Jungfrau keineswegs als nothwendig erscheint, daß durch dieselbe jedesmal die physische jungfräuliche Integrität verloren gehen müßte, — so kann andererseits bei manchen unmannbaren Mädchen (ohne Spuren der Zerreißung) zwar eine physische Unmöglichkeit eines vollendeten Verbrechens vorliegen, wenn der Scheideneingang kaum eine Gänsefederspule zuläßt, und ein Attentat auf ein solches als Versuch angesehen werden müssen, wenn ein Einbringen gänzlich unterblieb, die Erzwingung des Beischlafs zwar in der Absicht des Thäters lag, und nur jenes physische Hinderniß zufällig die Ausübung desselben unmöglich machte, —

freilich gewiß ein sehr seltener Fall. — Man vergesse nie, daß selbst die Mutterscheide eines kleinen Mädchens durch Geschlechtsreizungen und Ausdehnungen mit dem Finger in einen Zustand gelangen kann, in dem sie auch das Eindringen einer nicht zu starken Ruthe gestattet. Die Möglichkeit eines leichten Eindringens des Fingers läßt auch auf jene Möglichkeit schließen.

Das österr. Gesetz überläßt es ganz der Ansicht des Richters bezgsw. der Sachverständigen, zu bestimmen, wann anzunehmen sey, daß Mißbrauch zum Beischlafe wirklich Statt gefunden habe, und eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 16. Juni 1853 sagt:

„Wäre ein Mädchen selbst noch so unentwickelt, daß der Beischlaf mit demselben unmöglich vollbracht werden kann, oder wäre es überhaupt mit der Handlung beim Anfange geblieben, so genügt es zum Thatbestande des Verbrechens, daß der Beischlaf unternommen oder angefangen worden ist."

Absatz 2 des Art. 204 bayr. erfordert als straferschwerend nicht einfachen „Nachtheil an der Gesundheit", wie das Str. G. v. 1813, sondern „bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit." Eine Lücke ergibt sich indessen durch solche Restriktion nicht, weil die Fassung des Abs. 1 dem Richter die Macht läßt, eine allenfalls der Nothzucht gefolgte, vorübergegangene Krankheit als Straferschwerungsgrund in Rechnung zu bringen, und auf höhere Strafe innerhalb des Rahmens Abs. 1 zu erkennen. Ebenso muß die Nothzüchtigung einer jungfräulichen Person allerdings für ein schwereres Verbrechen gehalten werden, als die einer bereits deflorirten; eine besondere Bestrafung auf Grund des Abs. 2 Art. 204 kann aber um des Verlustes der physischen Jungfräulichkeit, als eines bleibenden Nachtheils am Körper, willen nicht eintreten, weil die zum „Thatbestand" erforderliche „Vereinigung der Geschlechtstheile" wohl in den allermeisten Fällen jenen Verlust bedingt, somit jener Verlust mit dem „Thatbestande" des Verbrechens selbst zusammenfällt.

Hier, wie überall, ist es Sache des Richters, zu entscheiden, ob ein „bleibender Nachtheil" 2c. erlitten worden sey oder nicht. Innerhalb der ärztlichen Sphäre liegt nur, die Thatsachen zu constatiren. Der oft wiederkehrende Ausdruck (S. Art. 284 ff.) ist aber jeden-

falls nur in dem Sinne gebraucht, wornach nicht jeder „Nachtheil", sondern nur derjenige darunter zu verstehen ist, welcher eine bleibende erhebliche Störung der Funktion eines Körpertheils enthält. (Wichtiger Nachtheil in §. 120 des österr. Str.-G.)

Das **preuß. Str.-G.-B.**, welches einer solchen Bestimmung wie jeglicher Definition der Nothzucht entbehrt (daher „Zusammentreffen" mit dem Verbrechen der Körperverletzung), betr., bemerkt Casper, man werde allerdings dann bei der Nothzucht, als Verletzung aufgefaßt, von „erheblichen Nachtheilen für die Gesundheit" sprechen können, wenn gleichzeitig eine wirkliche syphilitische Ansteckung gesetzt worden sey. S. u. Entjungferung.

Die Folgen der Nothzucht können theils allgemeine, Nervenkrankheiten, Herzkrankheiten, Entzündungen rc., theils örtliche seyn, durch Quetschung, Entzündung, Verwundung, insbesondere der Geburtstheile, der Harnröhre, der Blase, des Mastdarms, behinderter Gang, Schmerz beim Stuhle, beim Urinlassen, Harnverhaltung, Verblutung, Irregularitäten der Menstruation. (Chronische Entzündungen mit bleibender Störung in der Funktion jener Organe.)

Daß übrigens unter „Gesundheit" auch die geistige zu verstehen sey, unterliegt gewiß keinem Zweifel.

Der Abs. 2 des Art. 204 **bayr.** setzt endlich voraus, daß der Tod die Folge der Nothzucht, d. h. derjenigen Mißhandlungen war, welche der Verbrecher durch sein Verbrechen der Beschädigten zugefügt hat.

Die Nervenaufregungen können bei der Nothzucht so stark seyn, daß die Person in der Ohnmacht, in einem convulsivischen Paroxysmus unterliegt; auch die Zerrüttungen an den Geschlechtstheilen können zum Tode führen durch eine Blutung im Innern des Beckens, durch eine Entzündung der Eierstöcke, des Bauchfells u. s. w.

Ist dieselbe in Folge des erzwungenen Beischlafs zwar schwanger geworden, und in Folge dieser Schwangerschaft sind erst Nachtheile oder der Tod eingetreten, allenfalls wegen Schwergeburt, so liegt jener Causalzusammenhang zwischen dem Tode und den Mißhandlungen an und für sich nicht vor. —

Der Ausdruck: „in Folge der Nothzucht" ist übrigens

nicht bloß auf die wirkliche gewaltsame Handanlegung, sondern auch auf die gefährliche Bedrohung zu beziehen.

Der eingetretene Nachtheil am Leben oder der Gesundheit braucht keineswegs beabsichtigt worden zu seyn, sondern es genügt, daß der Erfolg aus dem Verschulden des Thäters hervorgegangen ist.

Fraglich ist es jedoch, ob auch der durch die geflissentliche Betäubung (Art. 205.) verursachte Nachtheil an der Gesundheit nur als eine bloße Qualification des damit möglich gemachten Hauptverbrechens anzusehen, und somit nach Art. 204, Abs. 2 zu bestrafen, oder ob in diesem Falle und dem in Folge davon eingetretenen Tode eine Conkurrenz von Verbrechen anzunehmen sey. Für den Fall des Todes enthält das österr. (§. 126.) und preuß. Str. = G. §. 144. Abs. 4 bestimmte Aussprüche, indem sie sich nur des Wortes „Verbrechen" allgemein bedienen. Die Gesundheitsbeschädigung aber wird in §. 126 d. österr. G. nur für die „Gewaltthätigkeit (§. 125.)" ausgeschieden. Jedoch scheint es der ratio legis, welche die gewaltthätigen und die hinterlistigen Mittel im Erfolge gleich stellt, zu entsprechen, auch hier, wie in den Fällen des Art. 205 des bayer. Str. = G. = B. die Bestrafung nach den Bestimmungen über Nothzucht eintreten zu lassen. Nach dem preuß. G. kann nur Concurrenz mit dem Verbrechen der Körperverletzung angenommen werden.

Unter (gefährlichen) Drohungen mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben sind nur solche zu verstehen, welche geeignet sind, der bedrohten Person eine gegründete Besorgniß einzuflößen, dadurch jede moralische Kraft des Widerstands zu lähmen, und sie zu nöthigen, sich der Drohung des Angreifers zu fügen.

Die Untersuchung der Bedrohten, so wie des Angreifers in Betreff ihrer körperlichen Eigenschaften, Alter, Konstitution, Temperament; ihrer geistigen Entwicklung und Bildung, ihres Leumunds, der gewöhnlichen Beschäftigung und Lebensweise, nebst Berücksichtigung von Ort und Zeit und der Nebenumstände wird den Gerichtsarzt bei der Erklärung des Grads der Wahrscheinlichkeit in Betreff der Aussagen des Beklagten und der Bedrohten bestimmen. (Plaseller.)

Ein völlig freiwillig gestattetes Stuprum trägt übrigens nicht selten auf den ersten Blick manche Merkzeichen der Nothzucht an sich.

Bei den Landleuten der niedrigsten Klasse sind die Bewerbungen des Liebhabers in solchen Fällen oft so handgreiflicher, roher Art, daß sie wirklichen Gewaltthätigkeiten gleichen, ohne daß doch nur im Entferntesten an solche gedacht wird. Gehen sie nicht in wahre Mißhandlung über, so kann die Existenz eines Zwanges gewöhnlich nur aus der Art und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstands ermessen werden. Die genaueste umsichtigste Untersuchung ist in solchen Fällen unerläßlich.

Was den, namentlich von Juristen oft aufgeworfenen Zweifel betrifft, ob ein solcher Zwang bei einem nur mit mäßiger Kraft fortgesetzten Widerstande ausführbar sey (von einem einzelnen Manne einem gesunden, bewußten, erwachsenen Frauenzimmer gegenüber), so wird derselbe zwar nicht durch eine allgemeingültige These, wohl aber in concreto zu lösen seyn, ob dieser Mann überall dieses Weib habe überwältigen können (Casper), und machen wir insbesondere darauf aufmerksam, wie ein Frauenzimmer leicht alle Fähigkeit physischen Widerstands durch eine gewaltsame Affektion des Gemüths verlieren kann. S. Ueberraschung.

Ein Umstand, der die Untersuchungen wegen Nothzucht noch besonders zu erschweren vermag, ist außer der Schüchternheit auch das durch die bei dem Ueberfalle ausgestandene (oft Todes-) Angst getrübte Gedächtniß, wodurch die Genothzüchtigten oft außer Standes gesetzt werden, über die wesentlichsten Punkte eine befriedigende Auskunft zu geben. Die Delikatesse dieser Untersuchungen, wornach das beleidigte Frauenzimmer, wenn Freisprechung erfolgt, einen noch größern Schimpf, als den eines unbestimmten schleichenden Gerüchts auf den fernern Lebensweg mitnehmen muß, hat einen bedeutenden Untersuchungsrichter, v. Jagemann, zu dem Rathe veranlaßt, der Inquirent (oder Arzt) solle mit dem Mädchen, das eine Anklage wegen Nothzucht führen will, vorerst vertraulich über die Sache sprechen, (wobei er sich aber gewissenhaftest vom leisesten Anklange eines Scherzes oder Unglaubens in Bezug auf Tugend entfernt zu halten habe,) welcher Gewaltsgrad angewendet wurde, und welche direkte und indirekte Beweismittel etwa vorhanden seyn dürften, und wo ein Geständniß von dem Charakter des Thäters nicht zu erwarten sey, möge es immer besser seyn, eine solche Untersuchung, der es an gründlichen Materialien gebrechen würde, ganz zu unterlassen.

Bei jeder solchen Untersuchung sind alle Nebenumstände, das angebliche Verhalten des Thäters sowohl, als der Genothzüchtigten, Stelle des Verbrechens, Beschaffenheit des Bodens, Spuren, sowohl der erlittenen Gewalt, (besonders an der innern Seite der Kniee und Schenkel) als der Gegenwehr, genau zu berücksichtigen, Angaben über Folgen des Schreckens, blasses Aussehen, Zittern, Ohnmachten, epileptische ꝛc. Erscheinungen, oder der Gewaltanwendung: Fieber, Lähmungen, schlagflußartige Zufälle, Blutspeien, örtliche Entzündungen ꝛc., über die nach Nothzucht in bewußtlosen Zuständen zurückgeblieben seyn sollende Schwäche, Rückenschmerzen u. dgl. sorgfältig zu prüfen. Nicht selten verrathen sich angeblich in der letztern Art Genothzüchtigte durch Umstände, die sich bei der That zugetragen haben sollen, die sie aber, wenn sie wirklich besinnungslos waren, nicht wissen könnten. Berücksichtigung der Lage bei angeblich Schlafenden, die man nicht so leicht, wie bei Scheintod und Ohnmacht, in eine günstige Situation bringen kann, ohne daß sie es bemerken sollten. Nebenwirkungen und gewöhnliche Folgen gebrauchter (zur Betäubung) narkotischer Substanzen. —

Am angeblichen Stuprator untersuche man, ob er vermöge seiner Körperkraft und Gewandtheit die That vollbringen konnte; ob seine Ruthe zum Beischlafe tüchtig sey, und in welchem Verhältnisse sie zur weiblichen Scheide stehe, ob seine Geschlechtstheile oder sein Körper Verletzungen darbieten, die von der Genothzüchtigten oder der Nothzüchtigung selbst herrühren können. Kleider, Zeichen der Syphilis, Samenflecken in der Wäsche, den Beinkleidern. Manchmal ist die Vorhaut angeschwollen, das Frenulum eingerissen, die Eichel roth und entzündet, wunde Stellen am Hodensacke, Anschwellung der Hoden, vom Drucke der sich Sträubenden. Alle diese Merkmale können übrigens auch von andern Ursachen herrühren oder gänzlich fehlen.

Beim fraglichen Versuche der Nothzucht bedarf es einer sorgfältigen Prüfung der Umstände des Falles, ob wahre Gewalt angefangen ist, und ob sie die Richtung auf Verübung des Beischlafs hat, z. B. durch Aufheben der Kleider, Entblößen der Geschlechtstheile des Thäters, und aus dem Benehmen sich unverkennbar der auf Geschlechtsgenuß gerichtete Wille sich ergibt; z. B. aus den Zumuthungen, welche der Schuldige dem Weibe macht, wenn auch

noch kein Anfang, den Beischlaf zu erzwingen, gemacht ist. Man vergesse aber nicht, daß derlei Gewaltthätigkeiten oft auch keine Richtung auf Erzwingung des Beischlafs haben, sondern nur rohe Scherze oder Vertraulichkeiten sind, oder auch nur Verübung unzüchtiger Handlungen, z. B. von alten Männern, bezwecken. S. ob. Versuch unzüchtiger Handlungen nach dem preuß. Str.-G.-B.

Die in den Art. 125 und 127 des österr., 144 des preuß., 205 des bayer. Str.-G.-B. gebrauchten Ausdrücke sind nicht etwa blos auf ohnmächtige oder im höchsten Grade betrunkene Personen zu beziehen. Unter „Willenlosigkeit" versteht man hier das Aufgehobenseyn des geschlechtlichen Willens, den Verlust des Bewußtseyns, daß eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung vorgenommen werde. Soferne fällt diese „Willenlosigkeit" mit der „arglistigen Betäubung der Sinne, die die Frauensperson außer Stande setzt, ihm Widerstand zu thun", zusammen; wo dagegen nur geminderte Willensfähigkeit vorhanden, wo sonach die Einwilligung in die Verübung des Beischlafs möglich und vorhanden ist, ist kein Grund mehr zur strafrechtlichen Einschreitung gegeben. Der entscheidende Grund ist demnach der Mangel der eigenen Einwilligung in den Vollzug des Beischlafs. So hebt das Wort „gänzlich" in Art. 205 des bayer. G. den Gegensatz zu Art. 206 um so mehr hervor. Der Unterschied, ob der Thäter die Frauensperson zufällig in dem willenlosen Zustande getroffen, oder ob er sie erst geflissentlich durch betäubende Mittel in denselben gebracht hat, ist lediglich der Strafausmessung anheimgegeben. Bei der Betäubung ist es aber wesentlich, daß die Person, auf welche es abgesehen war, entweder gar nichts davon ahnte, wie z. B. bei betrügerischer Bereitung von Speisen, oder daß ihr solche Wirkung eines wissentlich genossenen Stoffes, wie z. B. bei gefährlichen süßen Weinen unbekannt war.

Außer den betäubenden Mitteln (Narkotika, Schlaftrunk, Chloroform ꝛc.) werden auch Stimulantia (besonders Kanthariden) in Gebrauch gezogen, um geschlechtliche Aufreizung zu erregen.

Sie stören zwar nicht jedesmal die Funktionen des Verstandes, wenn die Gabe derselben nicht zu groß war, können aber doch so ungestüme Begierden aufregen, daß sie nicht mehr zu überwinden sind; in Fällen einer zu starken Dosis aber oder bei einer durch individuelle

Disposition verstärkten Wirkung gesellt sich Irrsinn und Wuth zu den unbändigsten Begierden, abgesehen von der entzündlich-brandigen Affektion der Magen-, Darm-, Harn- und Sexual-Organe.

Frühwald definirt die „arglistige Betäubung der Sinne“ (österr. Str.-G.) als ein Aufheben des Vermögens, den sinnlichen Einflüssen die freie Willensthätigkeit entgegenzusetzen, die Mittel mögen einschläfernde narkotische, oder aufregende, stimulirende gewesen seyn, und fügt bei: „dabei macht es an der Zurechnung der That keinen Unterschied, wenn sich für die Frauensperson während der Vollziehung des Beischlafs Gelegenheit zur Widerstandsleistung ergab, und sie derselben nicht bewußt wurde, oder, von der erregten Sinnlichkeit hingerissen, davon nicht Gebrauch machte.“

Wenn ein Beschuldigter sich für einen Arzt ausgab, die Krankheit einer Frauensperson zu heben versprach, so nicht bloß die Angehörigen derselben, sondern auch diese selbst, schwachen Geistes und von der Autorität der Verwandten beeinflußt, täuscht, und das auf diese Weise erlangte Vertrauen benützt, um das Mädchen in seine Gewalt zu bringen, zunächst ihre Phantasie (durch lautes und stilles Beten) und dann durch unzüchtige Berührungen ihre Sinne in solcher Weise erregt, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen daraus eine fast vollständige Einschläferung ihrer Selbstbestimmung entstehen mußte; sodann der Person, indem er sie mit der ganzen Wucht seines Körpers drückte, jede Bewegung unmöglich machte, somit einen Zustand herbeiführte, in welchem die Person physisch und moralisch unfähig war, ihm Widerstand zu leisten, und er sie in diesem Zustande geschlechtlich mißbraucht hat, so sind alle objectiven Voraussetzungen des §. 125 des Str.-G. gegeben. (Oestr. G.-Ztg.)

Eine Willenlosigkeit durch die bloße Erregung der Sinnlichkeit ohne angewendete arglistige Betäubung der Sinne, wobei selbst die bloße Aufregung mittelst dargereichter geistiger Getränke ausgeschlossen bleiben muß, ein durch Liebkosungen und Manipulationen, die nicht mit Gewalt verbunden waren, und die sich das Mädchen nach dem ersten geringen Widerstande, den aber zu brechen es keiner Gewalt bedurfte, gefallen ließ, herbeigeführter, halb willenloser, passiv sich hingebender Zustand darf hier nicht mit eingeschlossen werden, da eben in dem anfänglichen Mangel an energischem Widerstande und dem daraus natürlicher Weise erfolgten sich

Hingeben auch die Einwilligung folgt, und ist dieser Fall ein ganz anderer, als der oben citirte, wo das weibliche Individuum *nach gebrauchter Gewalt* endlich vom Widerstande abläßt. Ist aber ursprünglich *Gewalt* geübt worden, und wurde dann zu Liebkosungen geschritten, so wird es darauf ankommen, ob von der Gewalt wieder abgestanden, oder ob die letztern nur in Folge der Gewalt möglich geworden sind; denn selbst, wenn Jemand durch Ausübung von Gewalt den Beischlaf mit einer mündigen Frauensperson vollzieht, ohne daß jedoch die geübte Gewalt jenen Grad erreichte, daß hiedurch die Angegriffene außer Stand gesetzt wird, Widerstand zu thun, so macht sich der Angreifer nicht des Verbrechens der Nothzucht schuldig. *Oestr. oberster Gerichtshof* v. 23. Okt. 1851.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch durch die *bloße Ueberraschung* ein einsames und von aller Hilfe entferntes Frauenzimmer in einen Zustand von *Lähmung des Willens* gebracht werden *kann*, daß sie den Beischlaf zuläßt, vielleicht sogar ohne selber einmal Etwas davon zu wissen — (Eigenthümlichkeit der Person und der Umstände). In den meisten Fällen dürfte aber wohl eine solche Willenlosigkeit durch Ueberraschung unter den Voraussetzungen der wirklichen Nothzucht zu Stande kommen. Jedenfalls darf man aber nicht vergessen, daß unter dem gleichzeitigen Einflusse von Ueberraschung und Schrecken (Furcht und Angst) nicht nur die Widerstandskräfte gegen eine andringende Gewalt, sondern auch das Vermögen schwinden, sich in der Nähe befindlicher Hilfsmittel zu bedienen.

Daß während *Ohnmacht* und *Scheintod* Beischlaf und Schwängerung stattfinden könne, darüber herrscht kein Zweifel. Bei der Untersuchung aber, ob während eines ordentlichen und *gesunden Schlafes* der Schlafenden *unbewußt* der Beischlaf vollzogen werden könne, kommen in Erwägung: die Festigkeit des gewöhnlichen Schlafes, vorangegangene große Ermüdung, ungewohnter Genuß geistiger Getränke, niedrig liegender Kopf beim Schlafen; die Frage, ob die Frauensperson schon öfter den Beischlaf erlitten hatte, und besonders, ob sie wohl zu *der* Zeit gerade gewohnt war, einen andern Mann zu sich ins Bett kommen zu lassen, und ihm den Beischlaf zu gestatten; die statt gefunden haben sollende Art der Vollziehung des Beischlafs selber, ob bloße Berührung und Anspritzung, die für wirkliche Begattung günstige oder ungünstige Lage u. s. w.

Von einer Jungfrau ist es höchst unwahrscheinlich, daß sie so sollte genothzüchtigt (entjungfert) werden*) können, und auch bei den Uebrigen ist des alten Valentin's Spruch nicht zu vergessen: „Non omnes dormiuet, qui oculos clausos et conniventes habent."

Empfängniß bei der Nothzucht (wie im festen Schlafe, in der Berauschung, Betäubung, Ohnmacht) ist möglich, nicht nur ohne alle Mitwirkung der Phantasie, ohne alles Wollustgefühl, sondern selbst unter Furcht und Schrecken und lebhaftem Abscheu gegen die Handlung, wie beharrlichem Widerstreben, selbst unter dem Schmerze durch Entjungferung, Mißverhältniß, krankhafte Beschaffenheit der weiblichen Theile, ungestüme Beiwohnung rc., wenn eine (auch nur theilweise) Einbringung des Gliedes und Samens in die Scheide stattfindet, wie auch geistesschwache Individuen geschwängert werden können, ohne das sie sich des geschehenen Beischlafs zu erinnern vermögen, daher sie auch nicht wissen, daß sie schwanger sind. Sie wird in solchen Fällen durch die örtliche Erregung der Geburtstheile und durch den davon abhängenden Orgasmus innerhalb derselben vermittelt, wenn auch das Gefühl dieser Aufreizung nicht zum Bewußtseyn gelangt. Daher wird ein bloßes Anspritzen des männlichen Samens gegen die weiblichen Geschlechtstheile hier nicht zur Schwängerung genügen, besonders bei einer Jungfrau, selbst wenn sie die günstigste Lage hätte, sondern ist die wirkliche, wenigstens theilweise Einbringung des Penis und dessen Reibung erforderlich, um die nöthige Erregung und Congestion zu bewirken; gleichwohl ist es aus physiologischen Gründen keineswegs geradezu für unmöglich zu erklären, daß durch ein solches Anspritzen, das auch ohne Wissen des Frauenzimmers vorkommen könnte, bei völlig unbedecktem Eingange in die Mutterscheide, selbst bei Jungfrauen Empfängniß bewirkt werden könnte, nachdem der Geschlechtstrieb derselben schon sehr aufgeregt war.

Empfängniß ist bei unverletztem Hymen, bei verschlossener (mit nur der allergeringsten Oeffnung) oder verengter Mutterscheide, in vorgeblich ungünstigen Stellungen, bei bloßer Ausspritzung des Samens in den Vorhof, wegen unvollständiger Erektion oder wegen Kürze, Spaltung oder anderer Fehler des Penis nicht abzuweisen. Bei

*) Beispiele dagegen bei Zittmann Medic. Forens. Cent. V. Cap. 21. Kopps Jahrb. 10. Jahrg.

einer vollständigen Atresie muß zunächst erörtert werden, ob sie schon vor der Schwängerung stattfand, oder erst nach geschehener Empfängniß vielleicht in Folge der durch den Beischlaf bewirkten Reizung oder Verletzung sich gebildet hat. — Bei einer feurigen Jungfrau, deren Sinnlichkeit gereizt, und deren Sexual-Apparat in wollüstiger gleichsam entgegenkommender Aufwallung ist, ist die Schwängerung auch bei unverletztem Hymen leicht möglich, wenn das männliche Glied während der Ausspritzung des Samens ihrem Schooße gegenübersteht. Wenn dagegen, wie nicht selten geschieht, Schwangere versichern, sie hätten ohne stattgefundenen Beischlaf nur dadurch empfangen, daß der männliche Same ihre äußern Geschlechtstheile befeuchtet hätte, so verdient dieses Vorgeben, sobald man sie entjungfert findet, keinen Glauben. —

Da immer häufiger Fälle bekannt werden, in welchen Personen über Verbrechen klagen, die an ihnen im Zustande der Aetherisirung oder Chloroformirung verübt worden seyen, namentlich Frauenzimmer über unzüchtige Angriffe, Nothzucht, und da bei jungen Mädchen, die unter dem Eindrucke der Furcht, daß der Arzt ihre durch Chloroformirung herbeigeführte bewußtlose Lage mißbrauchen würde, in diesen abnormen Zustand versetzt wurden, diese Furcht in den Glauben an Wirklichkeit übergehen, und dieser Eindruck noch nach dem Erwachen fortwirken kann, so entsteht die hochwichtige Frage über die Beweiskraft des Zeugnisses von Personen, welche über die an ihnen, während eines durch Chloroformirung oder künstlichen Schlaf herbeigeführten Zustandes verübten Verbrechen aussagen.

Tüchtige Aerzte bezeugen die Erfahrung, daß sie bei Chloroformirung von Frauenzimmern nicht selten unanständige oder auf aufgeregte Sinnlichkeit deutende Aeußerungen und selbst solche Bewegungen der Patientinnen bemerkten; nach ihrer Ueberzeugung wirkt die Chloroformirung (dasselbe gilt für die Aetherisirung) bei Frauenzimmern mehr oder minder auf das Sexualsystem, und erzeugt bei dem Zusammenhange dieses Systems mit der Gehirnthätigkeit leicht Aufregungen und Hallucinationen, die mit geschlechtlichen Eindrücken in Verbindung stehen. Mit jener mächtigen Furcht gelangt die Kranke in den Zustand, in welchem, wie im Schlafe, die Phantasie frei ihre Macht übt, und unter dem Eindrucke derselben (bei Manchen in dem durch Chloroformirung aufgeregten Sexualsysteme) — entstehen un-

willkürlich Bilder, die auf gefühlte sinnliche Eindrücke und die damit im Zusammenhange stehende erlittene Behandlung sich beziehen, und solch heftigen Eindruck zurücklassen, daß selbst nach dem Erwachen der Glaube an die Wahrheit des Bildes fortdauert.

Nach solchen Erfahrungen dürfen daher die über während des Chloroformzustandes verübten Verbrechen abgelegten Zeugnisse vorzüglich von Frauenzimmern nur mit großer Vorsicht benützt werden, weil besorgt werden muß, daß die während des Zustandes den Traumbildern ähnlich entstandenen Hallucinationen nach dem Erwachen fortwirken, und für Wahrheit gehalten werden, wenn nicht andere Beweise, z. B. nach den an den Geschlechtstheilen oder sonst bemerkten Zeichen die Aussage bestärken, und sowohl die Persönlichkeit der Zeugin, als die Beharrlichkeit und Bestimmtheit der Aussagen, auch wenn ein Fortwirken der krankhaften Aufregung nicht mehr besorgt werden kann, jeden Zweifel beseitigen.

Der große Einfluß der oben genannten Besorgniß der der Narkose unterworfen werden sollenden Kranken auf ihre eigene Imagination wird noch dadurch gesteigert, daß an den Träumen der Aetherisirten (Chloroformirten) gewisse tiefe Eindrücke im Leben des Individuums, vorherrschende Neigungen, heftige Wünsche, Berufsgeschäfte, namentlich auch der l e t z t e G e d a n k e, das letzte Wort, welches man vor der vollen Betäubung gehört oder gedacht hat, die U m g e b u n g selbst, wesentlichen Antheil zu nehmen scheinen.

Aehnlich wie bei Chloroformirten verhält es sich mit dem Zustande des sog. n a t ü r l i c h e n S o m n a m b u l i s m u s oder m a g n e t i s c h e n S c h l a f e s, wodurch das bewußte Wollen vollständig oder theilweise aufgehoben werden, eine Person unwissentlich entjungfert und geschwängert werden kann, und wo die Kranken, wieder in magnetischen Schlaf versetzt, das aussagen, was vordem mit ihnen in diesem Zustande vorgegangen, wachend aber darüber Nichts aussagen können. Die Magnetisirung kann hier oftmals nur in Abwesenheit der Gerichtspersonen und der zur Commission gehörigen Aerzte erfolgen, weil nach Angabe des magnetisirenden Arztes die Einschläferung in Gegenwart Dritter, mit der Kranken nicht in Rapport stehender Personen nicht gelingen könne. Doch glauben wir nach unsern Erfahrungen, daß, wenn nicht außerordentliche Hindernisse in diesen Personen liegen, wie eine unüberwindliche Abneigung der Dam-

nificatin gegen eine oder die andere derselben, es einem, seine Klientin, wie es der Fall sein sollte, beherrschenden und den Zweck ihrer Satisfaction zu diesem Behufe klug benützenden Magnetiseur fast immer gelingen wird, diesen gewünschten Rapport herzustellen.

In einem Falle, wo ein junges Mädchen in diesem Zustande genothzüchtigt worden zu seyn angab, lauteten die an die medicinische Fakultät zu Wien gestellten Fragen:

1) Gibt es nach den bisherigen ärztlichen Erfahrungen einen schlafähnlichen Zustand, in welchem die damit behaftete Person Wahrnehmungen zu machen im Stande ist, an welche sie sich im darauf gefolgten natürlich wachen Zustande nicht mehr erinnern kann, diese aber bei Wiederkehr jenes schlafähnlichen Zustandes wieder weiß, und auf Befragen mittheilen kann?

2) Kann angenommen werden, daß die Damnificatin zur Zeit der That und später, als sie der gerichtlichen Commission antwortete, sich in einem solchen abnormen Zustande befand?

3) Kann für den Fall, daß ein solcher Zustand nicht angenommen werden kann, doch mit Rücksicht auf die Krankheitszufälle und Individualität der D. angenommen werden, daß dieselbe sich, wenn auch nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit, die jede Erinnerung an das mit ihr Vorgegangene ausschloß, doch in einem Zustande der Wehrlosigkeit gegenüber dem Angriffe befunden habe?

Die Facultät, nachdem sie wegen der Gefahren häufig befangener Beobachtungen solcher Zustände und der oft vorkommenden Betrügereien das Daseyn des in Frage stehenden Zustands durch historische Belege nicht als bewiesen betrachtete, stellte doch a priori nicht in Abrede, daß es einen schlafähnlichen Zustand, wie er in der Frage beschrieben wird, geben könne, wofür auch angeführt wurde, daß Personen, die an periodischer Tobsucht leiden, sich in den Paroxysmen der Vorgänge aus den frühern Paroxysmen erinnern; die Aehnlichkeit eines solchen Zustands mit dem Schlafe treffe nicht ganz zu. Mag man den Zustand als Schlaf oder Wachen betrachten, so ist, nach der Erklärung der Fakultät, gewiß, daß die in demselben gemachten Aussagen nicht die rechtlichen Folgen haben können, da jener Zustand zu den abnormen Seelenzuständen gehöre,

und nach österr. Strfprceß.-O. §. 112 während seiner Dauer Unfähigkeit zur Zeugenschaft begründen würde.

Zur 2. Frage ward bemerkt, daß der Zustand der Kranken, in welchem die Commission die D. vernahm, nicht mit dem identisch sey, in welchem sich D. zur Zeit der That befand, und in dem sie nicht sprechen konnte. In letztern war sie aus freien Stücken vermöge ihrer Krankheit verfallen, in erstern durch das künstliche Verfahren ihres Arztes gebracht worden; in ersterm konnte sie reden, und in letzterm nicht, denn sonst würde sie wohl geschrieen haben, was nachweislich nicht der Fall ist. — Es sprechen alle Umstände, Zeugenaussagen, der Eid der gut beleumundeten Damnifikatin dafür, daß der Zustand zur Zeit des Attentats ein bewußtloser, d. h. ein solcher war, aus dem sie im gewöhnlich wachen Zustande keine Erinnerung hatte. Wäre sie zu der betreffenden Zeit nicht bewußtlos gewesen, so würde es ja viel näher gelegen haben, zu sagen, daß sie sich zwar im kataleptischen und deßhalb wehrlosen Zustande befunden habe, aber doch wisse, was mit ihr vorgegangen sey.

Ob der Zustand zur Zeit des richterlichen Verhöres ein solch' abnormer gewesen seyn möge, daß sie sich vermöge desselben jenes Vorgangs (Attentats) erinnerte, kann wegen des Problematischen jenes Zustands erst dann angenommen werden, wenn alle übrigen Möglichkeiten ausgeschlossen sind. Das ist aber bis jetzt nicht der Fall. —

Der Arzt beschwört zwar, daß die D. Abends nach dem Attentate ihm dasselbe mittheilte, während er sie magnetisirte. Er sagt nicht, ob ihm die Zeugin P. mit der er schon inzwischen gesprochen hatte, ihren wohlbegründeten Verdacht mittheilte. Die D. hat ihrerseits beschworen, daß sie am betreffenden Abende in bewußtlosem Zustande lag, bis sie von ihrem Arzte durch Magnetisiren zu sich gebracht wurde.

Es ist möglich, daß D., während der Arzt seine Manipulationen machte, aus ihrem cataleptischen (?) Zustande in den gewöhnlichen, wachen zurückkehrte, daß sie während dieser Uebergangsperiode noch eine Erinnerung von dem Attentate hatte, die ihr aber später in dem wirklich wachen Zustande entschwunden war, so wie periodisch Tobsüchtigen mit der vollen Wiederkehr ihrer gesunden Sinne auch die

Erinnerung an das schwindet, was während des Anfalls mit ihnen vorging; und wie auch gesunden Menschen die Erinnerung eines Traumes mit vollendetem Wachen oft rasch entschwindet, obgleich man sich bewußt ist, daß während des Erwachens Traumvorstellung und Wirklichkeit mit einander kämpften.

Alles dieß beweist noch nicht, daß die D. bei dem ersten Verhöre in einem solchen abnormen Zustande war, daß sie sich vermöge desselben des Attentats erinnerte.

Man kann fragen, weßhalb diese Annahme unzuläßig seyn soll, da man doch früher erklärt hat, daß ein solcher Zustand nicht unmöglich sey, und selbst Analogien für denselben anführte.

Die Antwort hierauf lautet, daß dieß deßhalb geschehen, weil D. nicht freiwillig, vermöge ihrer Krankheit in diesen Zustand verfiel, sondern weil sie durch einen andern in denselben versetzt wurde. Bisher hatte man es immer nur mit nicht unerhörten Anomalien körperlicher und geistiger Funktionen zu thun, und die Bedeutung, welche der Arzt dabei seinen magnetischen Manipulationen zuschrieb, konnte gleichgültig seyn. Mit jenem ersten Verhöre aber tritt man in den Zauberkreis des Mesmerismus ein, von dem sich Richter und Sachverständige so lang als möglich fern halten sollen. —

Nach einer Kritik der von der Somnambule im magnetischen Schlafe abgelegten Aussagen und einer umständlichen Erörterung der Widersprüche, die in ihren Angaben gefunden werden könnten, und den ernsten Zweifel erregen, ob nicht die ganze, von dem Mädchen vor der Gerichtscommission im magnetischen Schlafe gemachte Aussage auf einem (vielleicht frommen) Betruge beruhe, fährt das Gutachten fort: Ehe diese Zweifel nicht gehoben sind, was nur durch richterliche Untersuchung geschehen kann, erklärt man sich außer Stande die Frage 2 in ihrer ganzen Ausdehnung zu beantworten. Ad 3. Diese Frage muß mit Bestimmtheit bejaht werden.

a) D. erfreut sich eines guten Rufes, und die Ergebnisse der an ihr vorgenommenen körperlichen Untersuchung weisen entschieden auf reine Sitten. Sie war zur Zeit der That sehr krank, durch Blutentziehungen geschwächt, am Morgen desselben Tags mit den Sterbsakramenten versehen. Soll man da annehmen, daß sie freiwillig jedem Sträuben entsagte, als ein Mensch, den sie

am Vormittage zum ersten Male, und zwar nur im Beiseyn von Andern gesprochen hatte, am Abende ohne Weiters die brutalsten Angriffe auf ihre Person zu unternehmen wagte.

b) In ihrer Krankengeschichte heißt es, daß ihr in den längern Paroxysmen das Bewußtseyn geschwunden, in allen aber jede willkührliche Bewegung unmöglich gewesen sey, und es ist allgemein bekannt, daß das letztere in allen cataleptischen Anfällen stets der Fall ist.

c) Die Zeugin verließ ihrer beschwornen Aussage nach die D. unmittelbar vor dem Attentate in nicht wachem Zustande, und fand sie unmittelbar nach demselben in solchem wieder.

d) Der Angeklagte selbst sagt aus: „Ich traf sie in schlafendem Zustande, in dem sie auch verblieb, so lang ich dort war." Ferner hatte er ausgesagt, daß er sein Unternehmen nicht vollendete weil ihm der bewußtlose Zustand Widerwillen verursachte.

e) Die D. schwört, daß sie sich des Aktes nicht erinnere.

Das Gutachten schließt daher die Möglichkeit eines bewußtlosen Zustandes nicht aus, thut aber mit Bestimmtheit dar, daß sich die D. jedenfalls im Zustande der Wehrlosigkeit befunden habe.

Die beiden untergerichtlichen Gutachten erklärten die entscheidende Frage, ob die Kranke zur Zeit der That sich im bewußtlosen Zustande befunden habe, mit Hinblick auf die hysterischen Personen eigene Neigung zur Simulation und auf ihre sprüchwörtlich gewordene Verstellungskunst, weder mit Gewißheit, noch auch selbst mit Wahrscheinlichkeit beantworten zu können.

Die wichtige Frage aber, ob die Angaben der Kranken und der Zeugen mit den Erfahrungen auf dem Gebiete des Somnambulismus übereinstimmen, fand eine noch unbestimmtere Beantwortung. Der eine Sachverständige will zwar die Existenz des thierischen Magnetismus überhaupt nicht in Abrede stellen, was aber die bei dieser Gelegenheit als somnambüler Schlaf bezeichneten Erscheinungen anbelange, haben dieselben keineswegs die Ueberzeugung von dessen wirklichem Vorhandenseyn in ihm hervorgebracht. Dazu gehört eine längere Zeit fortgesetzte Beobachtung in einem Krankenhause.

Das andere Gutachten stellt die Existenz des thierischen Magnetismus überhaupt nicht in Frage, und hebt die der Anklage

günstigern Voraussetzungen hervor. Die zarte, nervöse Constitution der D. und die namhaften Blutentziehungen mußten sie schon von vornherein zu ecstatischen und magnetischen Zuständen disponiren. Im Krankheitsanfalle seyen die Augen starr und unbeweglich nach oben gerichtet, und zeigten sich gegen jeden durch den Wechsel des Lichtes oder durch andere Veranlassung erzeugten Reiz durchaus unempfindlich. Ihr Arzt sei talentvoll, und habe vor Kurzem selbst noch zu den Zweiflern gehört, die Kranke vermeide jede Ostentation. Allein ungeachtet aller dieser für die Annahme eines wahrhaft ecstatischen Zustandes sprechenden Gründe würde eine zweifellose Constatirung eines solchen nur in Folge einer lange fortgesetzten Beobachtung unter beständiger Aufsicht erfolgen können.

Der wesentlichste Umstand war, ob sich die D. zur Zeit der That in einem Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befunden habe; **österr. Str. = G. = B. §. 127.**

Der eine Sachverständige hatte erklärt, „die von ihm früher behauptete Wahrscheinlichkeit sey durch das nunmehr vorliegende Geständniß zur Gewißheit erhoben worden."

Es sollte aber erst eruirt werden, St. P. O. §. 264, ob das Geständniß mit den Umständen im Wesentlichen übereinstimmt.

Der andere Sachverständige räumte der Annahme seines Collegen unter den veränderten Umständen nur einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit ein, und fügte die allerdings sehr nahe liegende Bemerkung bei, daß hier die Wahrnehmung des Beschuldigten über den zum objectiven Thatbestande des Verbrechens wesentlich gehörigen Zustand des Mädchens in keiner Weise entscheidend sey, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sey, daß sich der Angeklagte selbst über diesen Punkt im Irrthum befinde."

So wurde auf Grund des §. 85 der Str. Pr. O. das Gutachten der med. Fakultät in Wien erholt.

Im confreten Falle wurde der Angeschuldigte, dessen Geständniß vorlag, und ebenso die an dem Mädchen vorgefundenen sinnlichen Spuren verübter Gewalt die Annahme der Gewißheit rechtfertigten, des Verbrechens für schuldig erklärt.

Mittermaier bemerkt über diesen Fall: „Wenn aber kein Geständniß vorgelegen wäre, glauben wir, daß eine Schuldigerklärung auf das Zeugniß einer Person nicht gebaut werden könne,

welche über Thatsachen aussagen will, die zu einer Zeit vorgegangen seyn sollen, in welcher sie kein Bewußtseyn hatte, wenn die Person in wachendem Zustande versichert, keine Erinnerung von jenen Vorgängen zu haben, und erst durch künstliche Mittel, deren Kraft eben so räthselhaft ist, als die von ihnen erzeugte Wirkung, in einen wieder abnormen Zustand versetzt werden muß, in welchem sie über das, was sie im frühern Zustande erfahren haben will, auszusagen genöthigt wird. Der natürliche Somnambulismus, in welchem die Vorstellungen entstanden, ist nicht identisch mit dem durch magnetische Einwirkung erzeugten Zustande. Wer bürgt dafür, daß nicht unter den Einflüssen des zuerst genannten Zustandes Bilder entstanden, welche wie Hallucinationen erscheinen? Wer kann versichern, daß in dem magnetischen Schlafe, wo die Kranke genöthigt ist, gegen ihren Willen Etwas auszusagen, nicht wieder täuschende Vorstellungen entstehen? Bei einem solchen Zeugen darf der Richter **nicht** die volle Unbefangenheit der Beobachtung und den der freien Selbstbestimmung gehorchenden Willen, die Wahrheit zu sagen, annehmen. —"

Bei den Ausdrücken „**blödsinnig** und **geisteskrank**" in Art. 206 d. **bayr. G.** setzt das Gesetz die Kenntniß der Bedeutung (technischen) bei den Richtern voraus, welche diesen Kunstausdrücken nach dem ausgeprägten Sprachgebrauche der psychischen Medizin zukömmt. **Blödsinnig** ist daher jene Person, welche der höhern, zur richtigen Unterscheidung und Beurtheilung äußerlicher und moralischer Vorkommnisse nothwendigen Geisteskräfte ermangelt, deren Geist mehr oder weniger eine Tabula rasa darstellt.

Geisteskrank, als allgemeiner terminus technicus ist derjenige, dessen Bewußtseyn mit der Außenwelt nicht mehr in dem congruenten Verhältnisse steht. Auf blos einfältige hysterische Personen kann also das Gesetz nicht ausgedehnt werden; ebensowenig auf in hohem Grade verliebte sog. (im gew. Sprachgebrauch) mannstolle Frauenzimmer, während es den an der ausgebildeten geistigen Störung der Nymphomanie (S. ob.) Leidenden gegen die Folgen ihrer eigenen übermäßigen Sinnlichkeit Schutz bietet.

Der Umstand, daß die fragliche Person sich zur Zeit des verübten Verbrechens in einem der geistigen Gesundheit anscheinend nahe kommenden Zustande befand, kann bei der Kenntniß des Angeklagten von

dem Krankheitszustande der Frau im Allgemeinen die Strafbarkeit desselben nicht ausschließen, sondern nur einigermaßen herabsetzen.

Zu Art. 211 des **bayer. G.** Die in Art. 208 aufgestellte Regel, gemäß welcher den Ascendenten die höhere, ja nach Umständen die alleinige Verantwortlichkeit zu treffen hat, ist ausnahmslos, in so ferne es sich um Blutsverwandte handelt, da hier der Descendent in keinem Falle als derjenige Theil erscheinen kann, der die größere Jugend oder Unerfahrenheit des andern Theils zu dessen Verführung mißbraucht hätte. Anders kann es sich beim Inceste zwischen Verschwägerten in gerader Linie verhalten, wenn nämlich eine noch jugendliche Schwieger- oder Stiefmutter mit einem vielleicht ältern (oder doch wenigstens mit ihr in beiläufig gleichem Alter stehenden) Schwieger- oder Stiefsohn in ein unerlaubtes Verhältniß tritt. Nach der Fassung des Art. bleibt dem Richter die Möglichkeit, in den angedeuteten Ausnahmsfällen die Strafe jener in gleichem oder, falls es sachgemäß erscheinen sollte, sogar in niedrigerm Maße zu bestimmen, als jene des Schwieger- oder Stiefsohns. (Motive z. E. v. J. 1853.)

Zu Art. 215 u. 223 des **bayer. G.** Es können offenbar sehr schwere unzüchtige (unsittliche) Angriffe auf gewaltthätige Weise und sodann auf jene Personen verübt werden, von denen Art. 215 spricht, ohne daß dadurch das Verbrechen der Nothzucht oder ein strafbarer Versuch dazu begangen wird, auch nicht Mißbrauch zu widernatürlicher Unzucht attentirt wird, — lediglich aus Rohheit, Uebermuth, Brutalität. Es sind dieß Handlungen, welche in direkter Beziehung auf geschlechtlichen Mißbrauch stehen, ohne daß sie gerade in der unmittelbaren Absicht der Befriedigung der Geschlechtslust vorgenommen worden sind (S. ob. **preuß. G.**), die aber das Schamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl überhaupt also in seinem Keime verderben.

Darin besteht der wesentliche Unterschied solcher unzüchtigen Handlungen von einer blos die Schamhaftigkeit verletzenden That (Art. 96 des bayer. Polizei-G.), daß diese zunächst und hauptsächlich darauf berechnet ist, den Gekränkten Verachtung zu bezeigen, dort aber die Handlung darauf abzielt, eine entartete überreizte Lüsternheit, sey es auf natürliche oder unnatürliche Weise, zu sättigen.

Zu bloßen Verletzungen der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit

dürften die schon eine Rechtsverletzung in sich fassenden, bei den alten Casuistikern oft sehr subtil gezeichneten sittenpolizeiwidrigen Handlungen, als gewaltsame Küsse, Umarmungen, Entblößungen, Betastungen gerechnet werden; übrigens können sich diese Vergehen von einer andern Reihe ähnlicher, unter die Categorie der „widernatürlichen Wollust“ fallender nur dadurch auszeichnen, in so ferne bei dem einen sich nur an dem eigenen Fleische versündigenden Theile eine Wollustbefriedigung bewirkt werden kann, welche der andere nicht gewahr wird, oder nicht gewahr werden soll und muß.

In Abs. 2 des Art. 223 wurde vom G.-A. der A.-K. vor dem Schlußwort „führt“ das Wort „wissentlich“ gestrichen, da die Bestimmungen des allgemeinen Theils über ignorantia (Art. 69) ohnedieß zur Anwendung zu kommen hätten, und hier schon nach Art. 1. Abs. 2 des Preß-G., welcher bestehen bleibe, dolus vorausgesetzt werde. Produkte der klassischen Literatur und Kunst wollten hier nicht getroffen werden.

Zu Art. 96 des bayr. Polizeistr.-G. Die cumulative Verbindung der Worte: „Sittlichkeit und Schamhaftigkeit“ deutet an, daß die Verletzung der Schamhaftigkeit allein für den Thatbestand nicht genüge, sondern zugleich auch das Sittlichkeitsgefühl gekränkt seyn müsse.

Bezüglich der öffentlichen Verletzung des Schamgefühls kann es eine physische, dem freien Willen zum Theile entzogene Erregung, — geheime Krankheiten, Flechten und ähnliche Affektionen — seyn, welche eine unerträgliche Hitze, ein widerliches Jucken veranlassen. So bleiben auch alte Männer oft unter Verübung anscheinend obscöner Handgriffe lange auf offener Straße stehen, und werden häufig ganz einfach durch ein chronisches Leiden des Harn-Apparats zu Manövern veranlaßt, welche den Harnaustritt anregen oder befördern sollen.

In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216, 220, 222 des bayer. G. ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit. Im Allgemeinen wird schon das Vorhandenseyn des fraglichen Alters allein zur Qualification des Verbrechens hinreichend seyn, da man Mädchen so zarten Alters überhaupt nicht mißbrauchen, jedenfalls aber über das Alter sich vorher vergewissern sollte. Man kann daher die Einwen-

dung des Thäters, er habe das Alter der mißbrauchten Person nicht gekannt und sie für älter gehalten, nicht gelten lassen. Denn wenn auch Mädchen bis zu 16 Jahren (Verführung) nicht selten das Ansehen von 18jährigen haben, so setzt doch jener Art. eine unbescholtene Person und die Verführung voraus, also vielfache Berührungen mit der Betreffenden, daß der Thäter sich wohl nach dem Alter derselben erkundigen kann. — War das Alter dem Thäter nicht bekannt, und hatte er genügende Gründe, das Mädchen für älter (mündig) zu halten, so dürfte das Verbrechen nicht anzurechnen seyn, und der Gerichtsarzt hat diese Gründe nach der persönlichen Beschaffenheit des Mädchens und ihrem äußern Ansehen der Reife sowie auch nach der Urtheilskraft und muthmaßlichen Erfahrung des Angeschuldigten zu würdigen.

Die Fassung des Gesetzes schließt den Irrthum nicht unbedingt aus, überläßt aber die Entscheidungen in jedem einzelnen Falle dem Richter der That. Es kann sich ergeben, daß der Thäter selbst in Irrthum versetzt wurde, daß ihm z. B. ein Mädchen unter der Vorspiegelung höhern Alters zugeführt wurde, wodurch das Verhältniß sich dahin ändert, daß jener Irrthum, welcher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt den Handelnden entschuldigt, auch hier nicht ausgeschlossen werden darf.

Läßt sich das wahre Alter der Mißbrauchten nicht erheben, so wird der Gerichtsarzt wenigstens annäherungsweise dasselbe zu bestimmen suchen.

Merkmale der Nothzucht.

Werden bei sehr jungen Kindern (von 3 bis 4 Jahren) Manipulationen an den Genitalien vorgenommen, findet ein Reiben und Drücken des Glieds gegen dieselben oder vergebliche Bemühungen einer Immissio penis Statt, so nehmen nach solchen Versuchen die Theile mehr den Charakter eines vorgerückten Alters an, d. h. die Scham öffnet sich vorzüglich unten, und ihre untere Oeffnung erscheint weiter als die obere, während im normalen Zustande die großen Lippen nach Oben etwas von einander abstehen, so daß die hervorstehende Clitoris sichtbar ist.

Nach mehr oder weniger häufig wiederholten derartigen Akten

findet man selbst bei Mädchen von 10 bis 11 Jahren die Zeichen einer fast vollendeten Mannbarkeit; man findet die Schamspalte weit geöffnet, die großen Schamlippen verdickt, die kleinen verlängert und die großen überragend, den Kitzler stark entwickelt. Da ferner wegen Enge der Theile und wegen der Beschaffenheit des Schambogens die vollständige Einführung des männlichen Glieds und die Zerstörung des Hymens*) nicht zu Stande kommt, so haben die wiederholten Versuche der Beiwohnung zur Folge, daß das Hymen und die zur Scham gehörigen Theile einwärts gedrängt werden. Es bildet sich daher auf Kosten des Schamkanals eine Art mehr weniger tiefen Trichters, der das Ende des **Penis** aufnehmen kann, ganz analog dem für Päderastie charakteristischen Trichter. Das Hymen liegt am Boden dieses Trichters, bildet manchmal einen vorspringenden Wulst mit centraler Oeffnung und befranzten Rändern, häufiger ist es verdünnt, zurückgezogen, in eine Art von Ring oder Kreisfalte verwandelt. Bei jungen, der Mannbarkeit nahe stehenden Mädchen findet man bisweilen eine beträchtliche Erweiterung der Scham, das erschlaffte Hymen flottirt gleichsam vor der erweiterten Scheide, deren Eingang durch dasselbe nicht mehr geschützt ist, so, daß bei wiederholten Versuchen die vollständige Einführung des Glieds gelingt, ja sogar Conception stattfindet, ohne daß das Hymen zerstört wird.

Tourde in Straßburg fand selbst eine solche langsam fortschreitende Erweiterung des Harngangs, daß zuletzt der **Penis** in denselben eingeführt werden konnte.

Casper gibt als örtliche Symptome gesetzwidriger unzüchtiger Berührungen der Geschlechtstheile besonders bei Kindern folgende an: 1) entzündliche Röthung, (wobei aber nicht zu übersehen ist, daß bei kleinen Mädchen die Schleimhaut des Scheideeingangs im Normalzustand viel lebhafter geröthet ist, als bei Erwachsenen, S u.) selbst leichte Excoriation der Schleimhaut im

*) Die Bildung dieser Membran ist verschieden. Nicht immer ist ihr Ausschnitt halbmondsförmig, vielmehr sehr häufig zeigt sie eine kreisrunde Oeffnung in ihrer Mitte. Sie ist ferner bald glatt und dünn, bald aber ganz fleischig und wulstig, und besonders täuschend wird ihre Bildung, wenn die Ränder um ihre Oeffnung wulstig und umgestülpt sind. Endlich ist auch ihre Insertionsstelle sehr verschieden, indem sie bald sehr weit nach vorn in der Scheide angeheftet liegt, bald viel tiefer nach Innen inserirt, wo sie dann viel schwerer zu finden ist.

Introitus vaginae, die zwar auch aus catarrhalischer Ursache entstehen kann. Bei mehr Erwachsenen, bis dahin Jungfrauen, findet man es aber schon seltener, oder sehr wenig angedeutet. (Anschwellung, Quetschung und entzündliche Reizung machen die Untersuchung bei Kindern oft sehr schmerzhaft. 2) Eitrig-schleimigte grüngelbe zähe Sekretion der Vaginalschleimhaut, wie in den ersten Stadien der Gonorrhoe, leicht auch für solche gehalten, wenn die Harnröhrenschleimhaut von der entzündlichen Reizung mitergriffen ist, und gleichfalls secernirt. Diese Sekretion gestattet keinen Rückschluß auf Tripper des Stuprators, sondern ist eine rein spontane und Produkt der traumatischen Schleimhautentzündung durch Friktion. Vor einer Verwechslung mit einer gewöhnlichen catarrhalischen oder scrophulösen oder verminösen Scheidenblenorrhoe bei unreinlichen Kindern schützt Erwägung der übrigen Symptome. Bei Erwachsenen kann man sie nicht mehr erwarten.

Die Entzündungen der Scham bei Kindern oder vielmehr die Ausflüsse (purulent, gelbgrünlich, oft so copiös, daß alle äußern Theile damit bedeckt sind, und so dick, daß beim Eintrocknen die Schamlippen zusammenkleben) können nach Tardieu von einer vierfachen Ursache herrühren, a) von einer constitutionellen Leukorrhoe; b) von einer einfachen catarrhalischen Entzündung; c) von örtlicher Reizung durch directe Gewaltthätigkeit; d) von einer specif. venerischen Entzündung.

Die Diagnose dieser verschiedenen Affektionen stützt sich auf mehrere Punkte von verschiedenem Werthe: Alter und Constitution des Individuums, Verlauf und Form der Entzündung, Natur und Sitz des Ausflusses. Bei kleinen Mädchen kömmt dieselbe Form von Leucorrhoe z. B. vor, die man bei geschwächten, durch Entbehrungen herabgekommenen, unreinen, oder bei solchen Personen findet, bei denen die sog. lymphatische Constitution oder die scrophulöse Anlage stark ausgesprochen ist. Diese Form wird das blasse Aussehen der Theile, die dünne serösschleimige Beschaffenheit des Sekrets, die Erschlaffung der Gewebe erkennen lassen. Nach Verlauf und Form der Entzündung — entwickelt sich diejenige, welche durch einen Angriff entsteht, mit großer Raschheit; bei der einfachen Entzündung aber trifft man meist nicht jene Geschwulst, Röthe und Empfindlichkeit der Theile, namentlich des Introitus vaginae und des Hymens, das Sekret

ist nicht so dick und massenhaft, wie bei der Entzündung durch Trauma. — Die Unterscheidung der traumatisch-acuten Entzündung von der specifischen ist zwar schwieriger, aber sie ist kein dringendes Bedürfniß, da eine wie die andere Form Beweis eines stattgehabten Attentats ist. Uebrigens ist hier der Sitz charakteristisch; bei der traumatischen entleert sich beim Drucke auf die Dammgegend das Sekret mehr oder weniger reichlich aus der Scheideöffnung, nicht aber aus der Urethra; bei der Tripperentzündung hingegen stets gleichzeitig aus Scheide und Harnröhre. Ricord bestätigt diese Beobachtung. Bei länger geübter Masturbation pflegt sich eine livide Röthe der Scheidenschleimhaut und der Ränder des Hymens, nebst einem blaß serösen Ausfluß einzustellen, was sich bei der acuten Entzündung durch Attentat anders verhält; starke und rasche Entzündung, Geschwulst und Röthe, starke Empfindlichkeit, copiöses und dickes Sekret, — alles auch in höherm Grade, als bei der bloß catarrhalischen Entzündung. — Die Oeffnung des Hymens ist bedeutend erweitert, es fehlt aber die trichterförmige Erweiterung der Theile, da das Volumen des kindlichen Fingers sehr gegen jenes des männlichen Gliedes zurücksteht. Dazu pflegt nach Attentaten der Kitzler größer und turgescirend zu seyn, und die kleinen Schamlippen sind verlängert und erschlafft. Bei der Masturbation kömmt es nicht zu der, immerhin schmerzhaften Entjungferung (Zerreißung des Hymen). Kleine granulirte Auswüchse von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Linse auf der Innenfläche der kleinen Schamlippen und am Eingange der Harnröhre wurden von Tardieu als durch eine starke örtliche Reizung, durch Friktionen entstanden, angesehen, da jeder Ausfluß und jedes Zeichen von Syphilis fehlte. Ein wirklicher Tripper eines Angeschuldigten kann oft zur Zeit der Untersuchung schon verschwunden seyn. — Bei kleinen Mädchen kommen aber außer jenen Blenorrhoen auch Pseudochanker spontan vor, aphthöse, leicht brandig werdende Geschwüre an der Schleimhaut der Lefzen, von kreisrunder Form, harten Rändern und speckigem Grunde; catarrhalisch-epidemisch. Man vergleiche hier insbesondere das Stadium des anscheinenden venerischen Uebels mit der Zeit seines angeblichen Entstehens, Verlauf des Uebels, Schmerz beim Stuhl und Uriniren vor Entstehung dieses . . . .
Eine nähere Betrachtung dieser Geschwüre zeigt, daß sie theils bloße

Erosionen mit scharfen Rändern sind, die nur oberflächlich sitzen, und deren grauliche, anscheinend speckige Masse auf dem Grunde sich wie eine Pseudomembran leicht abheben läßt, in Folge von Unreinlichkeit, Reiben, Leucorrhoe, dann sind sie innen und außen an den großen Lippen meist in größerer Anzahl vorhanden, und heilen in 4 bis 5 Tagen, oder es sind herpetische Geschwüre, erhaben aussehende Geschwürsflächen, die man für Schleimtuberkel hält, die sich aber dadurch unterscheiden, daß ihre Erhebung nicht sowohl von Hauthypertrophie, als von einer aufgelagerten Pseudomembran herkömmt, und daß ihr Sekret nicht eitrig und stinkend, sondern einfach wäßrig ist. Bei bloßer schmerzhafter Entzündungsgeschwulst ohne wirkliche Zerreißung kann ein Irrthum entstehen, wenn zu gleicher Zeit ein Typhus zu Grund liegt, der von Brand der Geburtstheile begleitet ist. 3) Blutung und angetrocknetes Blut vermißt man bei kleinen Kindern, findet sie aber bei bis dahin Jungfern und auf frischer That Untersuchten. 4) gänzliche Zerstörung oder Einrisse des Hymens, bei ältern Kindern der kleinen Lippen, des Bändchens und manchmal selbst des Dammes (kann auch durch rohe Manipulation geschehen). Vollendete Nothzucht findet übrigens nicht leicht vor dem 13 — 14 Jahre statt. S. u.

Als allgemeine Symptome: erschwertes Gehen, schmerzhaften Urin- und Kothabgang, Verletzungen am Körper, psychologische Zeichen, Beschmutzung der Wäsche mit Blut und Samen. Menstrualblut unterscheidet sich in nichts von dem gewöhnlichen Blute. Unterscheidung des Samens vom Schleim, Eiter, Tripperfluß; (Zerreibung der Wäsche, Geruch der aufgeriebenen und in Wasser aufgeweichten Stellen sind durchaus unzuverlässige Hilfsmittel). Dem äußern Ansehen nach bieten die Samenflecken in der Wäsche eine andkartenähnliche Beschaffenheit, Steifigkeit und dunklere Randfärbung dar, sie sind dünn, wenig durchscheinend, so daß man den Fleck an das Licht zu halten gezwungen ist. Dem Feuer genähert, werden sie nach 1 — 2 Stunden fahlgelb, ohne daß sie eine wesentliche Veränderung erlitten.

Microscopische Untersuchung auf Samenfäden.

Da nach Caspers Untersuchungen nicht jeder Same jedes Mannes immer Samenfädchen enthält, deren aber auch nicht bei einem und demselben Manne zu allen Zeiten sichtbar sind, hat derselbe

folgenden Satz formulirt: daß zwar Samenflecken als solche constatirt sind, wenn das Mikroskop in ihnen die Fädchen nachweist, daß jedoch die Abwesenheit der Spermatozoen in den Flecken nicht beweisen kann, daß dieselben nicht von männlichem Samen herrührten.

Am Ofen getrocknet (nach ihrer Befeuchtung) und wieder mit Wasser befeuchtet, quillt ein solcher Fleck zu einer farblos schleimigen Masse auf, in der man mit gehöriger Vorsicht die Samenfäden wieder zum Vorschein bringen kann.

Nach Koblanks Methode (Casp. Vierteljahrschrift III. S. 140.) schneidet man den verdächtigen Fleck aus der Wäsche und taucht ihn in ein Porzellainschälchen mit wenigen Tropfen destillirten kalten Wassers. Vorsichtig und gelinde, am Besten mit einem Glasstab, wird die Leinwand durch Drücken und Wälzen durchfeuchtet. Nach einer Viertelstunde wird dann ein Tropfen des Wassers durch gelinden Fingerdruck auf die Leinwand auf das Objektivglas des Mikroscops getröpfelt, wo sich die Samenthierchen erkennen lassen, und selbst noch nach 3—4 Jahren, wenn die Wäsche nicht vielfältig manipulirt und gerieben worden war. Doch lasse sich ein ungeübtes Auge nicht durch Epithelialzellen oder die Fäden der Leinwand täuschen.

Bei Angaben angeblich verletzter Erwachsener auf Tripperansteckung unterscheide man wohl ächten Harnröhrentripper von gewöhnlichem weißen Fluße, schleimige Absonderung, die nicht aus der Harnröhre kömmt, wie man sich durch Druck auf die letztere überzeugen kann. Weißer Fluß ist ein Uebel der gewöhnlichsten Art und läßt an sich nicht auf Beischlaf zurückschließen.

In Betreff des fraglichen Ursprungsstadiums wirklicher Urethralblenorrhoeen aus Nothzucht beachte man die ersten Schmerzen beim Gehen, das Erscheinen der Flecken in der Wäsche. Die wirkliche Ansteckung kömmt durchschnittlich etwa in 3—7 Tagen zum Vorschein. — Selbst die geringsten Spuren von Nachtripper können noch Ansteckung bedingen.

In der Wäsche eines Angeschuldigten können kleine und wenig zahlreiche gelblich-grünliche Flecken bei nicht entzündeter Harnröhrenöffnung und ohne eitrigen Ausfluß daraus für sich allein nicht auf Ansteckung schließen lassen; (Catarrhe der Blase und Harnröhre, Hämorrhoiden, Gicht, Wurmreiz, Harnincontinenz mit geringem Harnröhrenausfluß). — Frage nach der Gesundheit des andern Ehetheils

bei verheiratheten Angeklagten. Verödete Hämorrhoidalknoten am Eingange des Afters können fälschlich für Feigwarzen gehalten werden. Venerische Narben sind erheblich vertieft, scharf begränzt und von kupferrother Färbung. Eine sehr häufig vorkommende, furchenartige, flache Vertiefung in den Falten der innern Lamelle der Vorhaut an der Corona kann fälschlich (ohne obige Zeichen) für eine Chankernarbe an der Eichelkrone angesehen werden; man sieht sie verschwinden, wenn man die Membran gelinde anzieht und glättet, wobei Narben mit Substanzverlust von syphilitischen Geschwüren sich nicht verlieren. — Uebereinstimmung der Entwicklung von Chankern, Bubonen oder Zeichen secundärer Syphilis mit der Zeit des Verbrechens.

Wie das Fehlen aller Zeichen von Verletzung und Gegenwehr bei mannbaren Jungfrauen von 16—18 Jahren den Verdacht der Täuschung erregen muß, so kann bei einer Frau oder einem nicht mehr jungfräulichen Mädchen eine Nothzucht verübt worden seyn, ohne Spuren an den Geschlechtstheilen zu hinterlassen (roth-blaue Male, Geschwulst); bei solchen kann eine Nothzucht in bewußtlosen Zuständen ganz spurlos bleiben, und nur etwa durch Schwangerschaft sich kund geben.

Obgleich das **preuß. Str.-G.-B.** das Wort „Jungfrauschaft" oder „Entjungferung" gar nicht kennt, kömmt es doch bei angeschuldigten unzüchtigen Handlungen §. 144 nicht selten in Frage, um mit Beziehung auf die „Körperverletzung" neben der Feststellung jener auch noch deren etwaige Folgen für Körper oder Gesundheit der Mißbrauchten ermitteln zu lassen.

Casper stellt in dieser Beziehung den Satz auf: „Wenn der Arzt ein noch erhaltenes und auch nicht mit Randeinrissen versehenes Hymen, dazu bei (jüngern Personen) jungfräuliche Beschaffenheit der Brüste und äußern Geschlechtstheile findet, ist er berechtigt, mit Gewißheit ein Urtheil über die bestehende Jungferschaft abzugeben, und umgekehrt."

Devergie sagt: Wenn ein Hymen nicht gefunden wird, so ist unter 1000 Fällen 999mal die Defloration wirklich geschehen. Die nach seiner Zerstörung zurückbleibenden Residuen, myrtenförmige Carunkeln kommen sehr verschieden vor. Sind sie frisch, so zeigen sie sich noch mehr oder weniger geröthet oder gereizt, 2—3 und mehr

kleine Excrescenzen an jeder Wand; älter werden sie welk und klein und unempfindlich, und zuletzt wenig sichtbar. Bei alter Defloration kann man gar keine Zeit über das „Wann" mehr bestimmen.

Durch Reiten, durch einen Sprung kann eine Entjungferung nicht stattfinden, wohl aber durch Fall auf einen zugespitzten, schneidenden Körper, und Verwundungen oder rohe Insulten.

Selbst bei noch jungen Mädchen werden übrigens statt der frischen gänzlichen Zerstörung des Hymens noch häufiger nur ein oder mehrere Einrisse in die Ränder desselben gefunden. Bei kleinen Kindern findet man übrigens fast in keinem einzigen Falle das Hymen zerstört, namentlich dann nicht, wenn nicht Fingermanipulationen, sondern dergleichen mit dem männlichen Gliede vorgekommen seyn sollen, weil ein solches wegen der außerordentlichen Enge des Scheidenkanals gar nicht, auch nicht mit der Eichelspitze bis zur Insertionsstelle des Hymens gelangen kann.

Uebrigens erleidet der oben aufgestellte Satz Caspers bezüglich des Hymens als Zeichen der Jungferschaft eine bedeutende Restriktion. Denn es läßt sich die wirkliche Vollziehung des Beischlafs (zumal in seinem gesetzlichen Begriffe, als ein vielleicht nur unvollständiger Beischlaf, oder als Beischlaf mit einem schwachbegabten Manne), bei erwachsenen Jungfrauen und von schlaffer Constitution ohne Entjungferung oder richtiger ohne merkliche Veränderung jener Beschaffenheit der Geburtstheile, die man die jungfräuliche zu nennen pflegt, recht wohl denken; indem das Hymen einerseits von so derber Beschaffenheit seyn kann, daß es selbst durch wiederholten Beischlaf nicht zerrissen wird, anderseits aber durch laxe Constitution (chronische Schleimflüsse) so schlaff werden, daß es sich ohne zu zerreißen, schlauchartig nach Innen ausdehnen kann.

Liegt bei Kindern die Frage vor: ob bloße Manipulationen mit der Hand oder auch ein Versuch mit dem Gliede in die Scheide (bei unverletzten Hymen) einzubringen anzurechnen seyen, so spricht eine sichtliche Erweiterung der untern Partie der Scheide, an der untern Commissur, für das letztere, wogegen auch die Erhaltung des Hymen keineswegs spricht.

Nothzucht und gewaltsame Todesart.

Verdacht auf Nothzucht und gewaltsame Todesart bieten bei einer (weiblichen) Leiche die Spuren der Gegenwehr an

Kleidungsstücken, Excoriationen u. s. w, die Lage auf dem Rücken mit auseinandergespreizten Beinen, Turgescenz, Erection, Feuchtigkeit, Röthung der Genitalien, Offenstehen des Muttermunds und Zugegenseyn männlichen Samens in den Genitalien, dem Uterus. Ein merkwürdiges Phänomen bietet an solchen Leichen, selbst wenn sie den Erstickungstod gestorben sind, oft die Physiognomie, welche deutlich jene Verzückung oder Ekstase der Geschlechtslust, wie sie beim Coitus einzutreten pflegt, ausdrückt. Wie beim Erstickungstod der Männer ohnedieß sehr häufig eine Geschlechtsaufregung in dem Grade eintritt, daß sogar Samenergießung erfolgt, und sich die damit nothwendig verbundene Ekstase mit in die letzte Lebensscene mischt, und in soferne die Vorgänge der Begattung darauf hindeuten, daß auch den weiblichen Geschlechtsorganen auf dem Höhepunkt der Lust ein Stoff entweicht, dem ein höheres Leben eigen zu seyn scheint, so wird eine Geschlechtsaufregung dieser Art um so mehr eintreten können, wenn diese Todesart gar während des Coitus (durch Zuhalten des Munds und der Nase, Ueberschlagen und Festhalten der Röcke über dem Kopfe) herbeigeführt wird. Bei äußern Verletzungen und den Spuren der Verblutung ist übrigens jene Erklärungsweise ganz überflüssig und kann jener lächelnde Gesichtsausdruck nicht als Beweis eines in den letzten Lebensmomenten stattgehabten Sinnenkitzels, und somit einer an der noch Lebenden verübten Nothzucht betrachtet werden, da bei dieser Todesart jener Gesichtsausdruck oft vorherrschend ist.

Uebrigens kann eine solche Person auch am Coitus selbst gestorben seyn! Es läßt sich nach Bartholinus, Fr. Hoffmann, v. Swieten u. A. durch viele und unzweifelbare Beispiele nachweisen, daß Personen beiderlei Geschlechts unter dem Akte des Beischlafs plötzlich und ohne Zuthat irgend einer äußern Gewaltthätigkeit apoplectisch und (auch) suffokatorisch hingerafft wurden. Kann dieß nicht um so leichter geschehen, wenn der Coitus vielleicht nach einem langen, verzweiflungsvollen Kampfe stattfand? Durch eine psychische und physische Aufregung im Nerven- und Gefäßsystem, die eine Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, und selbst nach erschöpftem Widerstande Apoplexie zu erzeugen im Stande ist, wie ja schon der Coitus an sich mehr als irgend ein anderer Affekt, den Zorn vielleicht ausgenommen, die Aktion des Kreislaufs auf das Heftigste steigert. Blutüberfüllung der Lunge, Lähmung, Erstickung.

Bei der Beurtheilung solcher Fälle ist der wachende oder bewußtlose Zustand einer Getödteten von großer Wichtigkeit, weil, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Bewußtseyn und damit die Widerstandsfähigkeit der Getödteten durch einen tiefen Schlaf, ungewöhnliche körperliche Ermüdung, den Gebrauch narkotischer Mittel, Berauschung, Ohnmacht, Extase 2c. geraubt gewesen wäre, — unter solchen Bedingungen eine gewaltsame Erstickung selbst ohne große Kraftanstrengung im Gebiete der Wahrscheinlichkeit liegen würde, vorausgesetzt natürlich, daß der innere Nachweis des Erstickungstodes nicht fehlt.

Beim Tode nach Nothzucht vergesse man nie, an die Möglichkeit einer Betäubung durch Chloroform als Todesursache zu denken. —

Sollte ein in der Gebärmutter vorgefundener männlicher Same während eines frühern freiwillig zugelassenen Beischlafs dorthin ergossen worden seyn, so müßte sich mehr Thätigkeit in den innern Geschlechtstheilen zeigen; man würde den Muttermund geschlossen, vielleicht schon verklebt, die Wände desselben mehr oder weniger mit plastischer Lymphe bedeckt, aufgelockert, in den Tuben Spuren von männlichem Samen und das Graaf'sche Bläschen oder dessen Narbe im Eierstocke finden.

Die Frage, ob in dem Falle, daß ein Frauenzimmer sogleich nach dem Beischlafe oder während desselben um das Leben gekommen sey, sich deutliche Spuren geschehener Empfängniß an den innern Geschlechtsorganen wahrnehmen lassen werden, müssen wir verneinend beantworten, indem diejenigen Veränderungen, welche durch die Empfängniß an den genannten Theilen zu Wege gebracht werden, wegen Kürze der Zeit nicht zur Ausbildung gekommen seyn können.

Gemüthszustand des Thäters.

Die Möglichkeit und das Daseyn eines so starken Geschlechtsvermögens- und Triebs, daß er die Herrschaft über den vernünftigen Willen erlangen könne, ist öfters geläugnet worden. Auch Casper will bei Männern dieß schon deßhalb nicht angenommen wissen, weil die Natur in der physiologischen freiwilligen Samenentleerung der wachsenden Aufregung eine Schranke setze, und eben durch längere Enthaltung der Geschlechtstrieb in der Regel sich

gar nicht steigere, vielmehr mindere und zurückgedrängt werde. Indessen findet weder die genannte Ausgleichung jedesmal Statt, noch solches Zurückgedrängtwerden des Triebes schon in der ersten Zeitperiode nach seiner Nichtmehrbefriedigung, und es fehlt nicht an glaubhaften Beispielen, daß in der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der damit Behafteten, in dem Baue ihrer Geschlechtstheile und in gewissen krankhaften Umständen sich bestimmte Ursachen nachweisen lassen, welche in dieser Hinsicht strafmindernd einzuwirken vermögen; dieß ist besonders beim Blödsinn der Fall, der in der ersten Bildung seinen Grund hat, und dabei mit einer festen körperlichen Constitution verbunden ist, dagegen später, aus schlechter Behandlung, Nervenkrankheiten, Mißbrauch der Geschlechtstheile, Onanie entstandener Blödsinn mit Schwäche, Schlaffheit und Abmagerung in der Regel mit Geschlechtsunvermögen verbunden ist.

Tardieu (die Vergehen gegen die Sittlichkeit in staatsärztlicher Beziehung deutsch v. Theile 1860) macht bezüglich einer Störung der geistigen Kräfte auf eine Altersschwäche aufmerksam, wodurch die sinnlichen Regungen in eine Art erotischen Deliriums umgewandelt werden.

Der Einfluß, den Klima, Lebensart, Verhältnisse, längere Enthaltung vom Geschlechtsgenusse, besonders nach vorhergegangener Gewöhnung, und vorzüglich eine damit verbundene mißgeleitete Einbildungskraft auf die Steigerung des Geschlechtsvermögens haben, ist gewiß nicht geringe, und verdient deßhalb in besonderen Fällen allerdings Berücksichtigung.

Als hieher bezügliche Eigenthümlichkeiten im Baue der Geschlechtstheile machen sich geltend: die wärmere Lage der in der Bauchhöhle zurückgebliebenen Hoden; ungewöhnlich große und derbe Hoden bei einer entsprechenden Beschaffenheit der Ruthe.

Die krankhaften Umstände, die, wenn auch nicht das Zeugungsvermögen, doch den Geschlechtstrieb erhöhen, und ihn wohl auch der Herrschaft des vernünftigen Willens mehr minder entziehen können, sind solche, die entweder die Nerven überhaupt aufregen, oder als besonderer Reiz vorzugsweise auf die Geschlechtsnerven wirken, hitzige Fieber, Nervenkrankheiten, Wasserscheu, Unterleibskrankheiten, vorzugsweise Hämorrhoiden und Würmer; bei Hautkrankheiten (Flechten, Aussatz) zuweilen ein juckender Ausschlag

an den Geschlechtstheilen; Absonderungen hinter der Eichel, zwischen ihr und der Vorhaut, und in der Harnröhre, erhöhen die Neigung zum Beischlafe ungemein. Keine Krankheit scheint indeß den Geschlechtstrieb stärker anzuregen, als die Hämorrhoiden, und das Heer der Beschwerden die davon abhängen; auch Steine in der Blase können durch mechanische Reizung etwas Aehnliches bewirken. —

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das plötzliche Unterbleiben eines gewohnten Geschlechtsumgangs bei einem gesunden und kräftigen Manne manche Krankheiten und selbst eine rasende Geilheit nach sich ziehen könne, daß aber eine nie, oder wenigstens doch in längerer Zeit nicht verletzte Keuschheit eher das Gegentheil eine Art von Unvermögen, wenn gleich vorübergehend, erzeuge.

Zu den specifischen, durch Blutzufluß und Nervenreizung den Geschlechtstrieb erhöhenden Mitteln gehören die erwärmenden Purganzen, Aloe ꝛc., harntreibende Mittel, dann Moschus und Kanthariden. —

Nach Burdach kann der Geschlechtstrieb bei übermäßiger Heftigkeit auf Augenblicke so übertäuben, daß die unbesonnensten und unsinnigsten Handlungen vollzogen werden, und die hitzige Befriedigung desselben versetzt in eine Art vorübergehenden Wahnsinns, wobei alle andere Sinnesthätigkeit unterdrückt, alle Besonnenheit und Ueberlegung aufgehoben, und alle Kraft des Gefühls und des Willens von der Geschlechtslust verschlungen ist.

Dieß wird um so leichter der Fall seyn können, wenn auf einen Mann, der schon durch das Zusammenwirken mehrerer oben bezeichneter Verhältnisse übermäßig gestachelt wird, noch eine zufällige Aufregung, allenfalls ein geringer Rausch einwirkt.

Unzurechnungsfähigkeit wird natürlich durch den der Mutterwuth beim Weibe analogen Krankheitszustand des Mannes — Priapismus — bedingt, der in seinem höhern Grade nicht allein von verschiedenen Symptomen der Körperaffektion begleitet zu seyn, sondern auch der Seelenthätigkeit den Charakter der Tollheit — Manie — zu geben pflegt, wo man sie alsdann zum Unterschiede von der sich mehr auf die Generationsorgane beschränkenden krankhaften Reizbarkeit der Nerven (dem eigentlichen Priapismus) als Satyriasis (Weibstollheit, Samenkoller) bezeichnet. Glänzende Augen, geröthetes Gesicht, belegte Zunge, ängstliches Athemholen, gespannter und

empfindlicher Unterleib, harter und gespannter Puls, Verstopfung, Trockenheit und Hitze der Haut, sparsamer, rother Urin, Schlaflosigkeit oder wollüstige Träume, lebhafte Unruhe, unzüchtige Aeußerungen und Bewegungen durch unwiderstehlichen Geschlechtsreiz, beständige Erektionen, Ausbrüche von Wuth, mit hypochondrischen Beschwerden abwechselnd. Man hat die Satyriasis zuweilen als Folgeleiden der Hämorrhoiden, des Blasensteins, der Lustseuche, des Aussatzes und Podagras beobachtet

Es kömmt dieser Trieb auch als Symptom bei der Tollheit, der Verrücktheit und Schwermuth, sowie auch beim Blödsinn mit maniakalischer Aufregung vor.

Bei Satyriasis werden nicht selten apoplektische Heerde im kleinen Gehirn gefunden; ein Knabe wurde nach einer Verletzung des Gehirns durch einen Hufschlag von Satyriasis befallen. Auch ältere Autoren fanden häufig bei Krankheiten des Gehirns, namentlich des Kleinhirns, Anomalie im Geschlechtssysteme, Priapismus, Atrophie der Hoden, vielfach Impotenz.

Beim weiblichen Geschlechte bedingt eine erhöhte Reizbarkeit des Uterinsystems, die aus verschiedenen körperlichen und psychischen Ursachen entsprungen seyn kann, eine eigenthümliche Krankheit, Mutterwuth, (Nymphomanie, Mannstollheit,) mit einem übermäßigen Triebe nach Befriedigung der Geschlechtslust, der indessen durch den sinnlichen Genuß der Liebe nicht beschwichtigt, sondern vermehrt zu werden pflegt. In niedern Graden können die Kranken ihre Sinnlichkeit noch beherrschen, in höhern tritt sie unter der Gestalt nymphomanischen Tiefsinns (Melanchol. ut.) auf, wo die Beurtheilungskraft rücksichtlich der Geschlechtsverhältnisse dermalen verloren gegangen seyn kann, daß sie Mannspersonen öffentlich um den Beischlaf angehen, obscöne Reden führen, sich schamlos entblößen, allein die Seelenfunktionen dabei doch in andern Punkten noch ungestört erscheinen. Im höchsten Grade (Tollheit) zerreißen sie die Kleider, fallen Mannspersonen wüthend an, mißhandeln sie, wenn sie ihnen nicht willfahren, — dabei sprechen sie vorhaltend gerne in Versen — bis sie zuletzt in Blödsinn sinken, oder an Apoplexie, Abzehrung, Wassersucht sterben.

Pathognomonische körperliche Symptome sind entzündlicher Zustand der Genitalien, Schlaflosigkeit u. s. w.

Mit der Nymphomanie darf der verliebte Wahnsinn (Erotomanie, Melanchol. erotica) nicht verwechselt werden, der, weniger somatischer Natur, darin besteht, daß die Kranke eine wirkliche oder eingebildete Person zum Gegenstand ihres verliebten Traumwachens macht. Oft sind aber beide Krankheiten mit einander verbunden.

Cfr. Zurechnungsfähigkeit. S. 305. 312.

Widernatürliche Wollust.

Zu Art. 216 des bayr. Str. G.-B. ist zunächst hervorzuheben, daß die widernatürliche Unzucht, sofern nicht Gewalt (204) oder Mißbrauch der Unreife oder eines (205—213) besondern Verhältnisses concurriren, also die gegenseitige Onanie, die Päderastie (außer jenen Voraussetzungen, d. h. freiwillige unter Erwachsenen), und die Sodomie aus dem Bereiche der criminellen Strafbarkeit weggewiesen werden, da sie eine Rechtsverletzung nicht voraussetzen.

Ueber die Frage aber, was man unter „widernatürlicher Unzucht" verstehe, ist hier wie im Strfges. v. 1813 hinweggegangen weil es dem Richter der That überlassen bleiben müsse, im concreten Falle zu beurtheilen, ob widernatürliche Wollust gegeben sey und entscheidet d. Ges. die frühere oft aufgetauchte Streitfrage über diesen Begriff nur durch die Worte der Motive: „daß zum Thatbestand keineswegs gerade eine bestimmte Art widernatürlicher Wollustbefriedigung, namentlich eine solche erfordert werde, welche mit einem Eindringen in den Körper des Mißbrauchten verbunden ist. Vielmehr fällt jede Handlung, welche in irgend einer Art die physische oder moralische Integrität des Mißbrauchten verletzt oder gefährdet, unter die allgemeine Begriffsbestimmung des Gesetzes," — dahin, „daß dieser Begriff von jeder Art der Unzucht gilt, wozu nicht blos die Geschlechtstheile, sondern überhaupt der Körper einer Person mit Gefahr ihres physischen oder sittlichen Verderbens mißbraucht werden kann."

Unbestritten aber bleibt, daß, soll die unsittliche Handlung den Stempel dieses Verbrechens an sich tragen, sie nicht blos eine entfernt, sondern zunächst auf Befriedigung des Geschlechtstriebs abzielende seyn muß, ohne daß darum das Wesen des Delikts und die Consummation desselben in die vom Frevler erreichte Befriedi-

gung der Geschlechtslust zu setzen ist. Denn gerade entnervte alte Wollüstlinge sind es, die diese schmutzigen Wege zur Anregung ihrer geilen Lust wandeln.

Daß die Absicht des Handelnden auf die Befriedigung der Geschlechtslust gerichtet seyn müsse, ist auch in der bisherigen Rechtssprechung anerkannt.

Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 31. März 1851 sprach sich gegenüber dem Gesetze von 1813 folgendermassen aus:

„Findet sich auch im Str.-G.-B. v. 1813 selbst keine Bestimmung darüber, was unter dem im Art. 191. Thl. I. vorkommenden Ausdruck: „widernatürliche Wollust" zu verstehen sey, so lassen die (damals mit Gesetzeskraft versehenen) Anmerkungen in ihrer Erläuterung zum Art. 378. Thl. I. (Bd. III. S. 227) vermöge der hierin enthaltenen Anführung, daß im Falle des ebengenannten Artikels der Beischlaf im Gegensatz der widernatürlichen Wollust das Charakteristische des Vergehens der unfreiwilligen Unzucht ausmache, so wie auch jene zum Art. 186 (Bd. II. S. 61) keinen Zweifel übrig, daß hierunter jeder Angriff auf die Person oder den Körper eines Kindes unter 12 Jahren, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, verstanden werde, durch welchen die Befriedigung des Geschlechtstriebs außer dem Falle des naturgemäßen Beischlafs gesucht und von dem Angreifenden sich als Zweck seiner unzüchtigen Handlung vorgesetzt wird, — Voraussetzungen, die bei Knaben ohnedieß schon vermöge ihres Geschlechts eintreten. (Der Fall handelte von einem vierjährigen Mädchen, dem wohl mit dem Finger eine Verletzung im Scheidekanale bewirkt worden war.) Eben deßhalb erklären auch die Anmerkungen das Verbrechen der unfreiwilligen Unzucht (als widernatürliche Wollust) als vollendet (Bd. II. S. 61), wenn der Angreifende jene Handlungen wirklich vollbracht hat, welche zum Zwecke seiner widernatürlichen Wollust gehörten. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebs auf widernatürlichem Wege ist der unmittelbare Gebrauch der eigenen Geschlechtstheile des Angreifenden nicht absolut nothwendig. Sie ist vielmehr auch ohne solchen durch bloßen Angriff auf die Geschlechtstheile des Andern möglich, welcher Angriff eben wegen seiner doppelten Richtung theils auf die physische Person, theils

auf deren moralische Integrität die besondere Strafbarkeit des Reats begründet. Daß es in einem solchen Falle nicht auf eine naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebs abgesehen seyn könne, darüber läßt das äußerst zarte Alter des Kindes keinen Zweifel."

Ebenso Erkenntniß vom 25. April 1853.

Bei der Verhandlung im Ges.-G.-Ausschusse d. K.A. wurde der Wunsch laut, die künftige Rechtsprechung möge bei Beurtheilung der „widernatürlichen Wollust" nicht da anknüpfen, wo man jetzt stehe, indem man einen bloßen wollüstigen Griff als „widernatürliche Wollust" aufgefaßt habe, und in eine Verbrechensstrafe verurtheile, während man den unter Anwendung aller Verführungskünste mit einem Mädchen unter 12 Jahren vollzogenen Beischlaf nur als Vergehen bestrafe. Der Herr Staatsminister der Justiz erklärte, eine Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe sey nicht bei einem bloßen wollüstigen Griffe, sondern wo es sich um Einführung des Fingers in die Geschlechtstheile eines Mädchens gehandelt habe, — vorgekommen, das sey aber schon eine gravere Handlung, welche die Integrität des Mädchens verletze.

Uebrigens wird die folgende Erörterung zeigen, daß hier das Schlagende im „Gebrauche der Geschlechtstheile", nicht in einem bloß ein- oder zweimaligen, vielleicht gerade durch die Rohheit jenes Angriffs sich weniger als jenes feinsinnliche Verbrechen der „widernatürlichen Wollust" dokumentirenden Zugreifen nach den Geschlechtstheilen besteht, und daß immerhin eine gewisse Analogie des Begriffs mit dem naturgemäßen Beischlafe festgehalten werden muß.

Will man eine Definition von „widernatürlicher Wollust" so ist die beste: „Wer die Geschlechtstheile einer andern Person oder durch Mißbrauch einer andern Person seine eigenen Geschlechtstheile zur Wollust in irgend einer andern Weise, als durch naturgemäßen Beischlaf gebraucht" (Sebelmayer). Der Mißbrauch muß also ein geschlechtlicher seyn, (**öster. G.**) ein auf die Geschlechtstheile der eigenen oder fremden Persönlichkeit bezüglicher, ohne daß es aber gerade auf das beiderseitige Entblößtseyn ankäme. Doch soll die Handlung „in irgend einer Art die physische oder moralische Integrität des Mißbrauchten verletzen", so muß sie so beschaffen seyn, daß es entweder zum Bewußtseyn dessen, welcher mißbraucht

worden, gekommen ist, oder wenigstens hätte kommen können, daß hier geschlechtlicher Mißbrauch getrieben werde.

Ob dieses Bewußtseyn im einzelnen Falle wirklich zur Klarheit bei dem Mißbrauchten gekommen sey, darauf hat es nicht anzukommen, da ja die widernatürliche Unzucht auch an Kindern zartesten Alters oder an Personen ohne Bewußtseyn begangen werden kann, soferne eine Handlung vorgenommen wird, welche von dem Mißbrauchten als geschlechtlich erkannt werden müßte, wenn bei ihm das Bewußtseyn oder die Reife vorhanden wäre. Auch der Versuch setzt hier ein erstes Ausgehen auf das Ziel widernatürlicher Wollustbefriedigung voraus, das weiter als zu bloßen Vorbereitungen gediehen ist. Sollen bloße Betastungen als Versuche aufgefaßt werden, so müssen sie durch ihre Anhäufung die Configuration eines auf jenes Ziel losgehenden Unternehmens haben.

Auch Hofmann definirt als bloße unzüchtige Handlung „jede nicht im Gebrauche von Geschlechtstheilen bestehende, auf Befriedigung geschlechtlicher Lust abzielende Handlung, als wie Entblößungen der Geschlechtstheile, Betastungen derselben, der Brüste u. dgl.;" — während er für die „widernatürliche Wollust" den Gebrauch der Geschlechtstheile der mißbrauchenden oder mißbrauchten Person auf andere Weise als zum „Beischlaf" vindicirt — Unbestritten wird daher der Mißbrauch einer kindlichen Hand an den Geschlechtheilen einer Mannsperson, als ein Angriff auf die moralische Integrität des Kindes, unter den Begriff der letztern fallen.

Da die Motive zu Art. 214 (Entw. v. 1853) nur allgemein von „der Art der Wollustbefriedigung als Erschwerungsgrund bei der Strafausmessung" sprechen, während Art. 215 von „unzüchtigen Handlungen mittelst gewaltthätigen Angriffs" handelt, und hierin nach den Motiven gewaltsam vollzogene unkeusche Betastungen, Entblößungen u. dgl. gerechnet werden, so werden doch Handlungen, wie wollüstige Manipulationen, gewaltthätige und fortgesetzte Betastungen und Reizungen der Geschlechtstheile (auch von Männern an einer Frauensperson verübt), um die eigene Sinnlichkeit aufzuregen, deren Zweck mithin ein wollüstiges Begehren, eine naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebs ist, unter Art. 214 fallen, während auch für Art. 214 zur Vollendung des Verbrechens die völlig beendigte Befriedigung des Geschlechtstriebs (Emissio seminis)

keineswegs erforderlich scheint. Man kann daher mit Recht annehmen, daß das in Art. 214 getroffene Verbrechen alsdann für vollendet anzusehen ist, wenn mittelst Gewalt oder Drohungen (Art. 204) oder unter den in Art. 205—213 bezeichneten Verhältnissen solche Handlungen ausgeführt worden sind, die keinen andern Zweck (mitunter wird Rache vorgeschützt), als die Befriedigung wollüstigen Begehrens haben konnten, es mag nun dieses Begehren entweder vollständig oder theilweise befriedigt worden seyn. Es fallen daher unter diese Gesetzesbestimmung auch alle jene unzüchtige Handlungen, welche mit Kindern unter 12 Jahren zur Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs des Thäters vorgenommen werden. Vielfach wird bei den hier in Frage kommenden rohen geschlechtlichen Manipulationen, an Personen weiblichen Geschlechts von Männern verübt, die Entscheidung zwischen attentirter Nothzucht und einer nicht auf eine naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebs, sondern auf naturwidrige Aufregung der Sinne gerichteten Absicht schwanken, wenn nicht der (die) Thäter geständig ist (sind), eine wirkliche Ausübung des Beischlafs nicht beabsichtigt zu haben.

Hofmann bemerkt in dieser Beziehung: „So leicht es ist, theoretisch den Begriff der „widernatürlichen Unzucht“ festzustellen, so schwer ist es, zu bestimmen, ob gegebenen Falls eine „unzüchtige Handlung“ unter diesen Begriff falle oder nicht. Die Schwierigkeit wird dadurch bedingt, daß Spielen und Herumgreifen an den Geschlechtstheilen eben so Präliminarien des „Beischlafs“, als selbstständige, auf Befriedigung geschlechtlicher Lust abzielende „Handlungen“ sind. Ist Ersteres der Fall, so sind solche Handlungen nur Mittel zum Zwecke, und rubriciren nicht unter den Begriff „widernatürlicher Unzucht“; sind sie aber Selbstzweck, so ist „widernatürliche Unzucht“ gegeben. Die Unsicherheit des Rückschlusses aus der Qualität der Handlung auf die Absicht des Thäters ist das Schwierige in der Sache. Viel wird immer auf den aus den Umständen hervorgehenden Vorbedacht, und die Beharrlichkeit, womit die unzüchtigen Handlungen fortgesetzt wurden, — so weit es Zeit und Ort erlaubten, — ankommen.

Die einfache Selbstbefleckung, Onanie, wird als Verbrechen gegen die eigene Person eben so wenig wie der Selbstmord bestraft. Wo aber auch ein Dritter zur Betheiligung an diesem Ver-

brechen verführt wird, geht dieß über den Begriff der Onanie hinaus, und verletzt das Sittlichkeitsgesetz in hohem Grade, unterliegt jedoch crimineller Strafbarkeit nur unter den Art. 204—213 des bayer. G. aufgestellten Voraussetzungen, eben so bei der lesbischen Liebe. S. u. Die Unzucht zwischen zwei Individuen männlichen Geschlechts kömmt entweder als gegenseitige Onanie, oder als Commasculatio, Päderastie, Knabenschändung i. e. jenes Verbrechen vor, wobei der After des einen die Stelle der weiblichen Scheide vertritt. Veranlassung zur Untersuchung kann gebrauchte Gewalt oder die in genannten Art. enthaltenen Voraussetzungen seyn. Bei Ermittlung dieser Unzucht muß die Untersuchung sich auf das Kraftverhältniß beider Individuen, auf die Merkmale und Folgen beziehen. Ein junger, noch nicht ausgewachsener und schwacher Mensch kann von einem stärkern Manne mit Zwang zur Erduldung dieser Unzucht genöthigt werden. — Spuren erlittener Gewalt, Spuren von Gegenwehr.

Als die beachtenswerthesten diagnostischen Zeichen passiver Päderastie (abgesehen von der gegenseitigen Manustupration) schildert Casper:

1) eine dutenförmige Einsenkung der Nates zum After hin, d. h. ein Klaffen derselben von ihrer Abplattung an der innern Seite nach der Rima hin, und zwar so, daß die Schenkel des Winkels nach der Afteröffnung hin convergiren, — ein Befund indeß, der auch, zumal bei ältern Männern, in ganz unverdächtigen Fällen wahrgenommen wird;
2) die faltenlose Beschaffenheit der Haut um die Afteröffnung herum, wenn man die Hinterbacken von einander entfernt, (schon vom Römer P. Zachias angeführt);

Die trichterförmige Oeffnung des Mastdarms nach Cullerier wird von Casper u. A. verworfen, doch wird die Afteröffnung selbst erweitert gefunden. Entzündung, Quetschung, Vorfall, Einrisse, Narben sind Seltenheiten.

Auch Tardieu führt als Zeichen (charakteristische) der habituellen passiven Päderastie an: starke Entwicklung des Gefäßes, trichterförmige Umgestaltung des Afters, Erschlaffung des Sphincters, Verwischung der Afterfalten, kammartige Wucherungen und Carunkeln am After, unfreiwilliger Kothabgang,

Geschwüre, Schrunden, Hämorrhoiden, Fisteln, Blenorrhoe, Syphilis, fremde Körper im After.

Die Exploration macht aber Schmerz, den die Kinäden auch beim Preisgeben empfunden zu haben nicht in Abrede stellen.

Als Spuren eines frisch begangenen päderastischen Attentats bezeichnet auch Tardieu: Röthe, Excoriationen, leichte Risse oder selbst tiefer dringende Zerreißungen, Blutaustritt, Entzündung der Schleimhaut, und des unterliegenden Bindegewebs, die sich mehr oder weniger weit ausbreiten kann. Wird die Untersuchung einige Tage nach dem Attentate vorgenommen, so findet man meist nur noch ein Jucken am After, und eine eigenthümliche Färbung desselben, die durch Veränderungen des ergossenen Blutes bedingt ist.

Die Zeichen der Schwächung durch die gewöhnlich damit verbundene Entlockung des Samens des gemißbrauchten Knabens zeigen sich in Rückenmarksleiden, Stumpfsinn, Blödsinn.

Dohrn in Caspers Zeitschrift VII. 2 gibt als Ergebnisse von Obduktionen an, daß die Schleimhaut des Mastdarms gleichsam corrodirt von dem obern gesunden Theile durch einen ringförmigen Schleimhautsaum getrennt gewesen, und mit varikösen Knoten an der Mündung des Afters versehen gewesen sey." Ferner: „daß das Endstück des Mastdarms 4 Zoll hoch hinauf von der Schleimhaut entblößt gewesen," und drittens: „daß die mit kleinen Granulationen bedeckte untere Mastdarmpartie ihre eigentliche Glätte verloren, welches von einem totalen Schwunde der Mucosa herrührte."

Casper hat diesem merkwürdigen Befunde (bei 3 Leichen) — gegenüber der Häufigkeit des Lasters in verschiedenen Ländern und der Seltenheit eines solchen Befunds die Erklärung versucht, daß bei dem notorischen Consens zwischen Mastdarm und Sexualsystem — wodurch allerdings bei fortgesetzter Masturbation sich Hämorrhoidalanschwellungen bilden, — selbst eine Entzündung der Mastdarmschleimhaut mit Verschwärung sich auf diese Weise und abgesehen von jeder päderastischen Insultation ausbilden könne, zumal wenn sich vorher oder gleichzeitig eine allgemeine Cachexie oder ein Nervenfieber, (woran jene 3 Knaben gestorben) ausgebildet hatte. S. u.

Wenn auch der örtliche Befund am Mastdarm verstorbener passiver Päderasten (Knaben) keine unbedingt charakteristischen und pa-

thologisch werthvollen Resultate in Bezug auf Folgezustände der Päderastie zu liefern im Stande ist, so kann doch die Lebens- und Krankengeschichte solche pathologische Data liefern, für die es nicht an physiologischer Begründung fehlt. Lange Zeit vor dem eigentlichen Ausbruche einer Krankheit ist eine deutliche Abnahme der Körper- und Verstandeskräfte zu bemerken. Durch das Verbrechen werden die Knaben auch an onanistische Reizungen gewöhnt, und es liegen somit 2 Thatsachen zur Erwägung vor, da die Ausübung der Päderastie stets mit Manipulationen an den Geschlechtstheilen der Knaben verbunden ist, welche dieselben, einmal dazu gereizt, selbstständig als Onanie fortsetzen. Dadurch wird der Grund gelegt zu Krankheiten und Schwächen, die je nach dem Zustande oder der Beschaffenheit der einzelnen Organe ihren verschiedenen Sitz, und ihre verschiedene äußere Gestaltung bekommen.

Die Krankheit trat in dem von Dohrn berichteten Falle bei fünf Knaben unter fast gleichen Erscheinungen auf, und nahm ihren Verlauf bei allen auf fast gleiche Weise: allmälige Abmagerung des Körpers, eintretende Schwäche der Verstandeskräfte; Uebergang in Fieber, welches sich bald in einen vollständigen Typhus verwandelte. In drei Leichen (zwei waren wieder genesen) fand sich eine und dieselbe Erscheinung: Wasseransammlung im Gehirn, Rückenmark, und im Herzbeutel.

Die pathologischen Befunde der Leichenuntersuchung lassen sich insgesammt als die nothwendigen Resultate einer mangelhaften Ernährung und Blutbereitung zusammenfassen, und bei fehlenden ungünstigen Außenverhältnissen muß auf die mangelhafte Innervation von Seite des Nervensystems als muthmaßlichen physiologischen Grund dieser Erscheinungen zurückgegangen werden. Seröse Ansammlungen in Gehirn, Rückenmarkshöhle, Herzbeutel sind nicht immer als Produkte lokaler Entzündungsprocesse, sondern auch als constante Begleiter einer mangelhaften Blutbereitung in chronischen Krankheitszuständen anzusehen, und darum auch hier diese Hydropsieen als charakteristische Folgezustände der Ueberreizung des Nervensystems durch Päderastie und übermäßig getriebene Onanie anzusprechen.

Sind solche Kinder aber nachgerade wieder allgemein gesund geworden, so kann man eine Kränklichkeit derselben aus solchen Mani-

pulationen nicht annehmen, und eben so wenig Besorgniß für Leben oder künftige Gesundheit.

Bezüglich der Phimosis solch manustuprirter Knaben ist zu bemerken, daß dieselbe zwar nicht ganz selten ohne alle geschlechtliche Reizung und angeboren vorkömmt, aber auch in Folge einer Entzündung an den Geschlechtstheilen, der Harnröhre oder der Vorhaut entsteht (vorausgegangene Geschwulst, Ausfluß).

Casper schloß aus dem Befunde zweier erbsengroßen, flach vertiefter, also mit Substanzverlust verbundener, kreisrunder, scharfgerändeter, dicht neben einander sitzender Narben auf der Schleimhaut des Mastdarms, dicht am Eingange des Afters — von frühern Schankergeschwüren auf einen sehr wahrscheinlichen Mißbrauch zur Päderastie, als sich weder am **Penis**, wo sich die Schankernarben niemals im Leben wieder ganz verlieren (?), noch an den Geschlechtstheilen der Leiche überhaupt, noch in den Leistengegenden sich irgend welche Abnormitäten vorfanden, die auf eine frühere syph. Krankheit hätten zurückschließen lassen, und primäre Schanker am Mastdarm durch die Infection auf gewöhnlichem Wege nicht vorzukommen pflegen.

Endlich hat Casper auf die Affenschädelbildung mit ganz flacher Stirne, starkem Hinterkopf, stark prominirenden Jochbeinen und Oberkiefern zweier, solcher Masturbationen Angeklagter aufmerksam gemacht, ohne natürlich daraus einen Schluß auf deren Schuld mit Nothwendigkeit ziehen zu wollen.

Die Unzucht zwischen 2 Individuen weiblichen Geschlechts (lesbische Liebe, Tribadie) ist dieselbe Verirrung, die dort den Mann zum Manne, hier das Weib zum Weibe hinzieht, indem körperliche Berührungen und Frictionen bis zur Befriedigung des Wollustdrangs das Laster constituiren. Die Angabe von einer ungewöhnlich langen und stärkerer Aufrichtung fähigen Klitoris ist durch keinen wirklich beobachteten Fall erhärtet. — Der gerichtliche Arzt würde im etwa vorkommenden Falle keine Beweismittel in seiner Wissenschaft finden.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

A. Tödtung.

Formeller Theil.

Oesterr. Str.-Pr. O.

§. 86. Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sey, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. — Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

Ob durch die Sektion in einem der letztgenannten Fälle noch der beabsichtigte Zweck für die Untersuchung erreicht werden könne, zu entscheiden, muß der Gewissenhaftigkeit und der aus medicinischen Gründen hervorgegangenen Ueberlegung des Gerichtsarztes im Einverständnisse mit dem Untersuchungsrichter überlassen werden.

§. 87. Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 88. Die Leichenschau und Leichenöffnung ist 1) durch 2 Aerzte, wovon der Eine auch blos ein Wundarzt seyn kann; 2) nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

(Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau v. 28. Jan. 1855.)

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode

allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern. *)

§. 89. S. d. Materiellen Theil.

Pr. Crim.-Ordnung.

§. 159. Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduction dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter (Regiments- oder Bataillonschirurgus, oder ein besonders zu vereidigender Arzt) darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Section bedürfe, so muß diese geschehen, wenn auch nur Einer dafür stimmt.

§. 161. Vor der Obduction muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermutheten oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieß nicht möglich seyn, so hat der Richter auf alle Art sich zu vergewissen, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechslung noch ein Irrthum vorgefallen sey.

§. 162. Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, um dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht seyn können, gehört, und es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden, ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperliche Kräfte gemacht werden könne.

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhängt oder bei starkem Froste im Freien oder im Kohlendampf todt gefunden werden, muß die Untersuchung der Sachverstän-

*) S. Meine „Medic. Fachbeziehungen" der neuesten kgl. bayer. Str.-Gesetzgebung. Kempten 1857. S. 97. 99.

digen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dieß auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war.

§. 168. Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein vollständiges Protocoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduction und das (summarische) Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductionsbericht vorbehalten, und das Protocoll von ihnen unterschreiben lassen.

Das Obductionsprotokoll, dessen Abfassung Sache des Richters ist, ist diejenige „Verhandlung", welche Alles, was in dem vom Gerichte dazu angesetzt gewesenen Termine vorgekommen ist, namentlich und vorzugsweise natürlich also auch die Befunde bei der Leichenöffnung, nach Art aller gerichtlichen Terminsprotocolle zu den Acten zu registriren hat. Daher gehen jedesmal mehr oder weniger ausführliche, den Gerichtsarzt ganz und gar nicht berührende Bemerkungen, wie Recognition der Leiche, Vernehmung der Zeugen', die den Leichnam aufgefunden hatten, 2c. voran, und bilden den Eingang des Protokolls, und nun erst, wenn der den Obductionstermin abhaltende Gerichtsabgeordnete mit diesen Vorbereitungen abgeschlossen, fordert er die Obducenten auf, den ihnen zukommenden Antheil an der Verhandlung zu übernehmen und den Befund zu dictiren. Es wird z. B. im weitern Verlaufe des Protokolls registrirt, wie folgt: „Es hatten sich inzwischen eingefunden die Herrn Obducenten, Hr. Gerichtsarzt N. N. und Hr. N. N. Es wurde denselben die Leiche übergeben, und mit der Obduction derselben verfahren, wie folgt: . . ."

Indem Obductions-Protokolle sind die beiden Hauptabtheilungen, die innere und äußere Besichtigung mit I. und II., und bei

der innern Besichtigung die Eröffnung der 3 Haupthöhlen mit A. B. C. zu bezeichnen, die Untersuchung jedes einzelnen Theils aber unter eine besondere arabische Zahl zu bringen, die vom Anfange der äußern Besichtigung bis zum Schlusse des Obductionsprotocolls fortläuft. Mehrere Theile sollen nicht unter eine Nummer gebracht, und überhaupt nicht collektive abgehandelt werden, und soll kein Theil mit Stillschweigen übergangen werden.

§. 169. Die Sachverständigen müssen einen vollständigen Obductionsbericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers, und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen, besonders aber folgende drei Fragen (für die Rheinprovinzen die in dem Reskpt. vom 15. Mai 1833 vorgeschriebenen 4 Fragen) bestimmt beantworten.

Wenn eine dieser Fragen in dem Obductionsberichte nicht ganz bestimmt entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen.

§. 170. Dieser Obductionsbericht muß von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen seyn.

§. 171. Die Unterlassung dieser Vorschrift (§. 170.), wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverständigen, welche die Obduction vorgenommen, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obductionsberichts von dem Inhalte des Obductionsprotokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von

dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe diesen Abweichungen aufgefordert werden.

§. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obductionsprotokoll für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz das aus dem befundenen Thatbestand hergeleitete Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden: 1) wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben; 2) wenn sie untereinander in diesem Urtheile nicht übereinstimmen, und 3) wenn sich in dem erstatteten Obductionsberichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des gegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von der K. wiss. Deputation für das Medicinalwesen in Berlin einzuziehen.

Preuß. Regulativ v. 21. Okt. 1844; dann v. 1. Dez. 1858 im Justiz-Minist.-Bltt. 1859.

Bayer. Str.-G. B. v. 1813. Thl. II.

Art. 75. Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes,

so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenem gerichtlichem Augenscheine beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76. Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort, wo, — und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben, wohl bemerkt; — die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, deßgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das Genaueste erforscht werden.

Art. 243. dess. Ges. Die Leichenbeschau erfordert, außer dem Richter und einem beeideten Aktuar die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, oder, wenn dieser den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder sonst verdächtig, oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes desselben, oder nächst angränzenden Gerichts. In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern öffentlich angestellten Arzte oder von zwei, zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden.

Nach einem Justiz=Min.=Rescript vom 23. Jän. 1848 genügt bei Verhinderung des Gerichtsarztes die Zuziehung Eines zur Praxis berechtigten und vereidigten Arztes, und eines geprüften und approbirten beeidigten Wundarztes, der zugleich die Section der Leiche besorgt.

Rescript v. 6. Aug. 1819.

1) Bei Obductionen und Untersuchungen von Wunden, sowohl

im Falle der Tödtung als der Körperverletzung ist in der Regel die Zuziehung des Gerichtsarztes allein hinreichend.

2) Ausnahmsweise kann jedoch, nebst dem Gerichtsarzte, auch noch ein verpflichteter Wundarzt beigezogen werden; a) wenn der Gerichtsarzt im Seciren, Anlegen von Bandagen, 2c. nicht geübt, oder wegen seines Alters dazu nicht mehr tauglich ist, u. dgl., oder b) wenn sonst dem Gerichte die Beiziehung eines Wundarztes nothwendig oder nützlich scheint. c) In solchen Fällen ist es jedoch nicht nothwendig, daß ein besonders verpflichteter Wundarzt beigezogen werde, sondern es soll hiezu der Landarzt des Distrikts, in welchem die Obduction vorgenommen wird, oder wenn in demselben noch kein solcher aufgestellt ist und kein Chirurg höherer Klasse als gerichtlicher Wundarzt vorhanden ist, der Landarzt des zunächst gelegenen Bezirks zur Ersparung von Kosten gewählt werden. (Eine Bestimmung, die nunmehr wohl factisch auf den Stand der praktischen Aerzte auf dem Lande ihre Anwendung findet.) —

Rescript v. 17. Dez. 1830. Hat der Gerichtsarzt den Damnificaten behandelt und gibt dennoch ein Gutachten ab, so muß das Gutachten eines andern Gerichtsarztes verlangt, und es kann nicht sogleich ein Gutachten des Medicinal-Comités eingeholt werden.

Rescript v. 20. Aug. 1814. Wird ein Gutachten neuer Sachverständiger eingeholt, so muß auch dieses dem Vertheidiger vorgelegt werden.

Art. 244. Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der 3 Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Guldeu zn belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit oder ein Mangel am Thatbestande, wenn außer dem die Tödtlichkeit der Verletzung keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 245. Das über den Befund auszustellende Gut-

achten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sey? oder im Gegentheile ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind, nämlich:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?
2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind;
3) ob die Verletzung unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Tödtung.

I. Formeller Theil.

Inspektion und Section der Leiche.

Die Inspektion beginnt mit der Beschreibung des Ortes, wo, der Umstände, unter welchen, und der Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, wobei alle Werkzeuge, Spuren der That, Blutspuren, Fußstapfen, niedergetretenes Gras u. dgl., oder sonstige Erscheinungen, welche Licht über die That oder die Art ihrer Ausführung verbreiten

können, genau aufgenommen und beschrieben werden. Sodann folgt die Entkleidung der Leiche, wobei jedes einzelne Kleidungsstück, oder sonstige Umhüllung sorgfältig untersucht, und der Befund (ob schmutzig, blutig, zerrissen, durchstochen u. s. w.) verzeichnet wird. Nach vollständiger Entblößung und nöthigenfalls Reinigung der Leiche, folgt deren allgemeine Beschreibung nach Größe, Alter, Geschlecht, Gesichtszügen, Habitus und äußerer Beschaffenheit, wobei alle auffallenden Wahrnehmungen zu beachten und zu verzeichnen sind. Verletzungen, welche sich vorfinden, werden untersucht und beschrieben, wie bei der Inspektion eines lebenden Körpers, nur unterbleibt die Untersuchung ihrer Tiefe und innern Beschaffenheit, weil die Einführung der Sonde leicht deren Zustand verändern kann, und der innere Verlauf der Wunden weit einfacher und sicherer gelegentlich der Section verfolgt werden kann. Grad der vorgeschritienen Fäulniß.

Bei der Section ist die Regel, mit der Eröffnung des Kopfes zu beginnen, und von da zur Brust- und Unterleibshöhle fortzuschreiten, da zu verlassen, wo in der einen oder andern Höhle nach dem Erfund der Inspektion die nothwendige Todesursache zu treffen ist. In einem solchen Falle beginnt die Section bei der Cavität, wo man die Todesursache finden wird. Bei Neugebornen beginnt man mit der Unterleibshöhle, um den Stand des Zwerchfells unverrückt beobachten zu können.

Einige Criminalisten (Tittmann) geben zu, daß bei klar zu Tage liegender Causa mortis die Section (der andern Körperhöhlen) unterbleiben könne, wenn der Tod ganz kurze Zeit auf die Verübung der tödtenden Handlung erfolgt war, doch ist dies zu weit gegangen, und es muß auch das scheinbar Ueberflüssige vorgenommen werden, weil es Fälle geben kann, bei denen trotz einer großen Verletzung der natürliche Tod der Person nachgewiesen wird, z. B. bei einem Schnitt durch den Hals waren nur einige Tropfen Blut geflossen, die Eröffnung der Bauchhöhle aber zeigte eine ungeheure Quantität Eiter als Folge des Puerperalfiebers und des in Eiterung übergegangenen Uterus, und die Aerzte schloßen ganz richtig, daß die Wunde in dem Augenblicke des eingetretenen natürlichen Todes beigebracht sey.

Da man in sehr vielen Fällen von Mißhandlungen, Ueberfahren, Fußtritten, jähem Fall und Sturz, Anprallen an feste Körper, ja in der Regel bei allen denen, die einen plötzlichen oder sehr raschen Tod

zur Folge haben, nämlich bei allen Organrupturen, die schnelle tödtliche innerliche Verblutung bedingen, keine Spuren der äußern Gewalt findet, so muß der Richter gerade um der Nothwendigkeit der Section der Leiche willen, hierauf aufmerksam gemacht werden.

So wichtig auch die Anerkennung des Leichnams durch den Verdächtigen ist, so sollte doch die Leichenöffnuung in dessen Gegenwart niemals vorgenommen werden. Es enthält dies immer eine Suggestion, welche dem Richter ein bedeutendes Mittel zur Prüfung des Geständnisses entzieht, und welche, wenigstens in manchen Fällen, um so gefährlicher werden kann, je gewisser es ist, daß die Art der Verwundung zu den Hauptumständen der That selbst gehört.

Das Protokoll über den Vorgang muß sofort an Ort und Stelle aufgenommen werden. Ist dies wegen der Lokalität, wo die Sektion Statt hat, nicht ausführbar, so nehmen die Gerichtsärzte an Ort und Stelle Notizen mit Bleistift auf, und wird das förmliche Protokoll niedergeschrieben, sobald das Gericht sich an einen Ort, wo dieß thunlich ist, zurückbegeben hat.

Der Eingang des Protokolls und Alles, was bei der Inspektion nicht medicinisch-technische Fragen berührt, z. B. die Ortsbeschreibung u. s. f. wird von dem Richter, der technische Theil von einem der Gerichtsärzte zu Protokoll diktirt. Am Schluße legen die Gerichtsärzte ihr vorläufiges Gutachten über den Erfund nieder. S. u.

Reihenfolge für die äußere Inspection nach Casper.

1) Geschlecht (der umschriebene Kranz von Haaren auf dem Schamberg des Weibes, und die wenn auch noch so geringe Fortsetzung des Haarwuchses vom Schamberg bis an den Nabel hinauf beim Manne).
2) Alter (oft nur in ziemlich breiten Terminen abschätzbar).
3) Körpergröße; man läßt eine senkrechte Linie vom Wirbel auf einen 6 Fuß langen Stock fallen, dessen eines Ende nach Zollen abgetheilt ist.
4) Allgemeine Leibesbeschaffenheit, Fett 2c.
5) Zeichen des Todes; genügen die ersten Spuren der Verwesung als geringe grüne Färbung der Bauchdecken.

6) Haare; 7) Augen, (Farbe sehr täuschend); 8) Zähne (vollständig oder unvollständig;

9) Lage und Beschaffenheit der Zunge, ob hinter, zwischen, vor den Kiefern; die letztern beiden oft irrig als Zeichen des Erstickungstodes (S. dort) angenommen; deren Angeschwollenseyn, gegerbte, mit blutigschleimiger Flüssigkeit überzogene Fläche nach Schwefelsäurevergiftung.

10) Beschaffenheit der natürlichen Höhlen, Gehörgänge, Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, des Afters und der weiblichen Geschlechtstheile.

11) Hals; die kleinste, gelbbraune Stelle kann von Vorne herein auf Erdroßlung deuten. Anscheinend große Beweglichkeit des Kopfes nach dem Stadium der Todtenstarre bei magern Leichen, besonders kleiner Kinder ist ein ganz gewöhnlicher Befund.

12) Die Hände; Rinnen durch Ringe, Blut, Pulver, Verletzungen; die graue Farbe und Längenfalten in deren Haut bei Leichen, die länger als 24 Stunden im Wasser gelegen.

13) Geschlechtstheile; mikroscopisch nachgewiesener Samenerguß bei erhängt gefundenen Männern, eine besondere Verkürzung der Längendimension des männlichen Gliedes bei Wasser-Leichen.

14) Allgemeine Farbe des Leichnams, Wachsfarbe i. e. schmutzig hellgrünlich — weiß bei Verblutung; icterisch bei Kopfverletzungen nach längerer Krankheit, rothbraun bei Abortivfrüchten, Rostfarbe bei gerösteten und Verkohlungsfarbe bei verbrannten Körpern. Auffallende Flecken sind stets rein abzuwaschen, um durch Schwefelsäure verbrannte Hautstellen, kleinere Verletzungen, die mit Blut bedeckt sind, nicht zu übersehen, oder Schmutz nicht für Pulver, Contusion zu halten.

15) Abnormitäten am Körper: a) Krankheitsprodukte, b) Narben, c) Tätowirungsmarken (S. u.), d) Verletzungen, Spuren äußerer Gewalt, deren Fehlen übrigens bei einem plötzlichen oder sehr raschen Tode (Organrupturen) nach Sturz, Ueberfahren, Fall gerade die Regel bildet.

Ueber die sog. Pseudo-Sugillationen, kleine, rundliche rothe oder roth-schmutzig-gelb-braune, hart und lederartig anzufühlende oder zu schneidende Stellen, Folgen des Hinfallens oder An-

streifens des niederstürzenden Menschen im Momente des Todes oder selbst nach dem Tode durch rohen Transport der Leiche entstanden. (S. u.)

Sehr viel entscheidet im Anfange jeder Untersuchung das Benehmen des Ortsvorstehers. Er kann nicht nur die Spuren des Thatbestandes, Eindrücke von Fußstapfen, besonders im Schnee, Spuren von sog. Tummelplätzen, von abgeflossenem und abgetropftem Blute, durch schleunig ausgestellte Wachen in ihrer Integrität erhalten, sondern auch gegen den muthmaßlichen Thäter das Geeignete verkehren. — Nie sollen eingefrorne Leichen, bei denen Verdacht eines Verbrechens waltet, vor der gerichtlichen Inspektion von ihrer Lagerstätte entfernt werden, und bei der Obduction solcher genau darauf geachtet werden, ob Blut über oder unter der Schlamm= 2c. Kruste befindlich ist, woraus geschlossen werden könnte, daß die Wunde erst nach dem oder vor dem Anfrieren der letztern beigebracht worden sey, wenn nicht, bei einer nur kurzen Zwischenzeit, Blut und Schlamm sich mit einander vermengt haben. Um blutige oder andere Spuren von Fußtritten genau zu messen, ziehe man auf einer Linie, die dem innern Rande der Fußsohle entspricht, senkrechte, gleichweit abstehende Parallelen, wodurch man vielfache Vergleichungspunkte erhält. Besonders ins Auge fallende Punkte sind: ein mehr oder minder starkes Hervortreten des innern Gelenkes zwischen **Metatarsus** und **Phalanx**, die Linie, welche die Zehenspitzen bilden, das Dreieck zwischen den Zehenspitzen und Köpfchen der Metatarsalknochen.

Man vergesse nie, daß eine Leiche auf Schiebkarren oder auf andere Weise an einen Ort hingeschafft worden seyn kann, so daß der Ermordete die Verletzungen nicht an diesem Orte erhalten zu haben braucht.

Auch an schon ganz und gar verwesten Leichen können Untersuchungen noch erfolgreich seyn, um Abnormitäten und Verletzungen der Knochen, fremde Körper, Schwangerschaften, Arsenik= nnd höchst wahrscheinlich auch noch andere metallische Vergiftungen zu ermitteln. Selbst die wichtige Frage vom zweifelhaften Leben eines Neugebornen kann möglicherweise noch an ganz verwesten Kinderleichen gelöst werden, und ebenso kann nach der Beschaffenheit der Knochen noch spät über die Reife oder Nichtreife eines Neugebornen entschieden werden. Endlich können Theile, die der Ver-

wesung widerstehen, wie Haare und Zähne zur Feststellung der Identität der Besichtigung unterworfen werden müssen.

Gesetzliche Bestimmungen über Verjährung.

Bei frischen Blutflecken auf dunkelgefärbten, hölzernen Werkzeugen sieht man bei naher Beleuchtung mit künstlichem Lichte, z. B. einem Wachsstocke, in der dunkeln Grundfarbe rothbraune Flecken, die, zumal wenn nur wenige und kleinere vorhanden sind, sich bei Tageslicht der Beobachtung ganz entziehen.

Sind metallene Werkzeuge blank, so ist frisch aufgetrocknetes Blut schon dem bloßen Augenscheine nach schwer mit andern ähnlichen Flecken zu verwechseln, namentlich nicht mit Rostflecken. Die Blutflecken sind hellroth, wenn nur eine dünne Lage Blut auf dem Eisen, und dunkelroth, wenn mehr Blut angetrocknet ist. Am Leichtesten aber sind solche Blut- und Rostflecken durch starkes Erhitzen des Werkzeugs zu unterscheiden, während dessen das Blut abblättert und die reine Metallfläche zurückläßt, während Rostflecken dadurch gar nicht verändert werden.

Die Feststellung auf microscopischem Wege, die menschlichen Blutkörperchen zu erkennen, unterliegt bei noch frisch angetrocknetem Blute keinen Schwierigkeiten. Wohl aber, wenn das Blut schon lange angetrocknet, naß und wieder trocken geworden, mit andern Substanzen gemengt, zerrieben oder gewaschen worden war, wodurch die Blutkörperchen zerstört werden.

Menschen- und Säugethierblut läßt sich wegen der Uebereinstimmung der Größe und Form der Blutkörperchen nicht unterscheiden, wohl aber Vogelblut; die des letztern sind ohne Ausnahme elliptisch, haben einen deutlichen länglichen Kern und sind doppelt so groß, als die des erstern, welche rund und ohne Kern sind.

Casper, in dessen Handbuch die wichtigsten und bewährtesten Methoden zur chemischen und microscopischen Untersuchung der Blutflecken angegeben sind, gewinnt für die Praxis das Resultat, daß die Darstellung der Häminkrystalle ein sicherer Beweis des Blutgehaltes des untersuchten Gegenstandes ist, daß aber ein negatives Ergebniß der Untersuchung in keiner Art erweisen kann, daß der untersuchte Stoff kein Blut gewesen sey. Uebrigens wäre es dienlich, wenn der Richter, anstatt der Fragen, ob die Flecken von Menschenblut herrühren, und wie alt sie sind, die meist unbeantwortet bleiben,

dem Sachverständigen mittheilte, was der Inquisit über die Natur der Flecken ausgesagt hat, und die Frage stellte, ob diese Aussage dem microscopischen Befund nach richtig seyn könne.

Bei Tödtung, Körperverletzung, Nothzucht, kann es sehr oft zur Herstellung des Thatbestandes erforderlich seyn, zu wissen, ob an der Leiche, am Subjecte, am Werkzeuge vorhandene Fasern oder Filamente Haare sind, und auch, ob Menschenhaare oder Thierhaare. Microscopische Untersuchung nach Henle Fried r.-Blit. 1857.

Ein besonders bei Raufereien, Körperverletzungen bemerkenswerthes Kriterium ist folgendes: Freiwillig ausgefallene Haare, haben eine sehr unbedeutende, gewöhnlich auch an dunkeln Haaren weiße trockene Anschwellung; an ausgerissenen Haaren ist das untere Ende in einer Länge von 1—2 Linien weich und feucht, oft nicht nur nicht verdickt, sondern zugespitzt und am Ende wie abgerissen, oder mit einer weißen, flüßigen, fettartigen Substanz umgeben, welche sich abstreifen läßt.

Nach ausgerissenen Haaren zeigen sich auf einer unregelmäßig gestalteten Stelle des Kopfes viele Punkte, die etwas vertieft sind, und roth gefärbt, wie vom Austritte einer ganz kleinen Quantität Blutes erscheinen; die Stelle gewährt von den ganz nahe aneinander liegenden Punkten einen röthlichen Schein. Betrachtung mit der Loupe stellt die Vertiefung dar. Das Ausreißen einzelner Haare verursacht zwar keinen Blutaustritt, wohl aber das Ausreißen vieler Haare in einer Nähe durch die Gewalt, mit der es bewirkt werden muß, und die Erschütterung der Haut und ihrer Capillargefäße.

Identität der Person, Zeit des Ablebens, Veränderungen an Leichen durch Krankheit.

Zur Herstellung der Identität an Todten kann der Arzt beigezogen werden, um über die Natur einer besondern Erscheinung oder einer Deformität Aufschluß zu geben. So hat Dupuytren im Jahre 1814 die Identität eines Ermordeten vorzüglich durch die Ermittlung einer Mißbildung am Hüftgelenke hergestellt, und in einem andern Falle war die Identität 11 Monate nach dem Tode noch durch die Abwesenheit gewisser Zähne und durch die Produkte der vor dem Tod erwiesener Weise stattgehabten Pleuresie ermittelt.

Abnorme Beschaffenheit der Knochen, Verkürzung, Verkrümmung 2c. erlauben in gewissen Fällen einen Schluß auf besondere Eigenthümlichkeiten, z. B. Hinken, früher vorhandene Krankheiten 2c.

Zur Ermittlung des Geschlechts aus dem Scelette dient: Der Schädel ist beim Weibe kleiner und runder, Hals und Rumpf sind länger, die Schenkel kürzer, so daß die Mitte der Körperlänge nicht wie beim Manne auf das Schambein, sondern oberhalb halb desselben fällt; Thorax und Becken sind mehr ausgeschweift, das Becken ist niedriger, aber breiter und weiter, mehr zirkelförmig und mehr gegen die Wirbelsäule geneigt, die Hüftbeine flacher, ihre Spinax weiter auseinanderstehend, alle Durchmesser absolut größer, der obere Rand der Symphyse weiter nach vornen, die Schambeine bilden einen weiten Bogen; Hüftgelenke und Trochanteren stehen weiter auseinander, obgleich diese kleiner als die männlichen sind. Die Oberschenkelbeine laufen schräger einwärts convergirend zum Knie, die Kniee daher einander mehr genähert, der Hals der Oberschenkel ist mehr quer gerichtet, und schließt sich an das Mittelstück unter einem Winkel von 127—135° an. Die Unterschenkel sind kürzer, die Füße kürzer und schmaler. Die Mittel zur Bestimmung des Alters bei Todten liefern die Verknöcherungen des Sceletts. Die Dentition und Entwicklung des Knochensystems haben für die Bestimmung des Kindesalters eine große Bedeutung. — Zu 14 Jahren verknöchert der kleine Trochanter, zu 15 der untere Winkel der Scapula und der Proc. coracoideus. Mit dem 20. Jahre beginnen die sog. Weisheitszähne durchzubrechen, das Sternalende der Clavicula, Körper und Enden des Humerus und Femur verknöchern, — mit dem beendeten Wachsthum des Körpers (21 Jahre) ist die so lange knorpeliche Verbindung der Epiphysen mit den Diaphysen der Knochen verloren gegangen, und durch eine feste Verwachsung der früher getrennten Stücke ersetzt; Bogen und Querfortsätze verwachsen mit dem Körper der Wirbel, Schulterblatt, Hüftbein und die einzelnen Beckenknochen verknöchern völlig, so daß der Schluß auf das überschrittene Jünglingsalter gemacht werden muß. Sind die beiden Stirnbeine ganz verwachsen, die übrigen Suturen fest, aber nicht verknöchert, ist der Unterkieferkörper schief, die Krone der Zähne abgenützt, das Brustbein und die Epiphysen, sämmtlicher, völlig ausgebildeter Knochen verknöchert, so kann man sich den Schluß erlauben, daß das Individuum kein Greis gewe-

sen, aber seine völlige Entwicklung erreicht hatte und zwischen dem 40. und 50. Lebensjahre gestanden seyn mochte. — Untersuchung der Größe, des Gebisses, Farbe der Haare, Spuren von Knochenverkrümmungen 2c. zur Herstellung der Identität einer vermißten Person.

Tätowirungsmarken können im Leben vollständig verschwinden, und verschwinden in nicht wenigen Fällen wirklich, so daß sie an demselben todten Körper völlig unsichtbar sind, bei welchen sie von Zeugen im Leben gesehen worden waren. Möglicherweise kann ihr früheres Vorhandengewesenseyn (der Farbstoff) noch in den Lymphdrüsen der Achseln nachgewiesen werden. — Zinnober (bei uns gewöhnlich) und blaue Tinte scheinen weit weniger auszudauern, i e. leichter resorbirt zu werden, als chemische Tusche, Ruß, Kohle, Wasch-(Berliner-) Blau.

Uebrigens kann man Tätowirungen auch künstlich verschwindend machen durch eine Salbe aus reiner Essigsäure mit Fett, die man 24 Stunden auf den Arm legt, dann 4—5 Mal am nächsten Tage eine Caliauflösung einreibt. (Casper.)

Entsteht die Frage, wie lange aufgefundene Knochen eingegraben waren, so spricht ein Bedecktseyn in geringer Tiefe mit Steinen auf einem sandigen Boden, der Luft und Wasser leicht eindringen ließ, während er unter dem Einfluße der Sonne schnell trocknet, wo die animalische Substanz der Weichtheile eben so schnell fault, als in einem stehenden Wasser, für einen geringen Zeitraum von 2—3 Jahren, wenn alle Weichtheile zerstört, aber die spongiösen Theile der Knochen unversehrt geblieben waren, die Suturen sich noch erhalten hatten, und ein Theil der Knochen sich noch im fetten Zustande befand, d. h. die gallertartige, thierische Masse, mit welcher die Knochen imprägnirt waren, sich noch nicht vollständig aufgelöst hatte, was gewiß geschehen wäre, wenn seit der Eingrabung eine längere Zeit von 10 oder 20 Jahren verflossen wäre. Schwere der Knochen und die noch an ihnen klebenden Fäden thierischer Materie. — (Beigefundene Holzstücke.) Eine vollständige Trockenheit sämmtlicher Knochen, die Zerreiblichkeit ihrer Theile, eine von dem Eisenoxyden des Bodens herrührende intensive Färbung des ganzen Knochengewebs bestimmen dagegen zu der Annahme, daß Knochen seit 15 — 20 Jahren eingegraben waren. — Findet sich kohlensaurer Kalk an den gleichzeitig

aufgefundenen Gegenständen, z. B. Schuhen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Cadaver mit Kalk bedeckt worden war.

Zeit des Ablebens nach Casper.

„Kömmt auch die Todesfrage in Betreff der Priorität zwischen mehreren gleichzeitig todt Gefundenen in der Praxis ungemein selten vor, so wird dagegen die Frage sehr häufig aufgeworfen, wann muthmaßlich der Verstorbene seinen Tod gefunden? sey es zur Auffindung des Thäters, der Zeit nach, oder zur Feststellung der noch zweifelhaften Identität oder Behufs der Spur der zu verfolgenden Mutter bei Leichen Neugeborner durch Constatirung des Niederkunftstermins d. h. wieder Bestimmung der Zeit, in welcher der Tod erfolgte.

Die Zeichen des Todes, des Zwischenzustandes zwischen Leben und Verwesung, und der letztern selbst bedingen die Zeitbestimmung, wann ein Mensch verstorben.

1) Aufhören der Circulation und Respiration.
2) Erlöschen des Glanzes des Auges.
3) Vollkommenes Erlöschen der Reizbarkeit.
4) Erbleichen des ganzen Körpers (mit Ausnahme bei Menschen von höherer Färbung des Gesichts, der Tätowirungen, des Icterus und der Sugillationen, blauroth, grüngelb).
5) Vollständiges Erkalten des Körpers nach 8—12 Stunden; (Fett scheint ein besonders schlechter Wärmeleiter zu seyn, hält daher länger die Wärme fest.)
6) Allgemeine Erschlaffung der Muskeln.

I. Diese 6 Zeichen allein ergeben, daß der Mensch längstens vor 10—12 Stunden verstorben ist.*)

7) Weichwerden des Augapfels.
8) Abplattung des Muskelfleisches, wo die Leiche aufliegt.
9) Hypostasen, Blutsenkungen in den Capillaren an den abschüssigen Theilen der Leiche nach 10—15 Stunden. Sie sind:
   a) Die Todtenflecken, die niemals ergossenes, flüssiges oder geronnenes Blut in der Tiefe wahrnehmen lassen, höch-

*) Nach Wistrand soll bei einiger Wärme der Leiche der Tod nicht länger als 12—24 Stunden bestehen; bei völliger Leichenstarre nicht länger als 2—3 Tage; — fehlt Leichenstarre und Wärme und hat noch keine gehörige Fäulniß begonnen, — nach Verhältniß der Jahreszeit und Temperatur 3—5 Tage.

stens einzelne kleine Blutpünktchen von zerschnittenen kleinen Hautvenen, während bei der kleinsten Sugillation ein Bluterguß sichtbar wird. Die Todtenflecken sind krebsroth, kupferroth, bläulich roth, und nie über die Haut erhaben, Wallnuß-, Apfel- Handtellergroß, und entstehen auch nach dem Verblutungstode.

b) Die innern Hypostasen:

Im Gehirne, als sichtbare Anfüllung der Piamater-Venen an der hintern Hälfte der Halbkugeln, die auch nach dem Verblutungstod nicht fehlt, und daher ihr Vorhanden seyn (auch wohl Anfüllung der hintern Sinus) diesen nicht anzweifeln läßt.

In den Lungen, an der hintern Fläche, etwa ein Viertel des ganzen Paremnchyms, sichtliche Blutanhäufung, die man nicht mit Lungenapoplexie, Pneumonie u. dgl. verwechseln darf, namentlich, wenn das Blut überhaupt sehr dunkel und mehr oder weniger Lungenödem vorhanden ist. (Durch das tödtliche Umsinken auf den Bauch entstehen die Todtenflecken auf der Vorderfläche, pergamentartige, gelbbraune Flecken am Kinn, Hypostasen der Venen, der Piamater und der beiden Lungen in der seltenen Weise nach Vorne.)

Im Herzen finden sich oft die sog. Polypen, nichts als Blutfibrine, entweder reine und weißliche, oder durch Cruor gefärbte, blutrothe, also geronnenes Blut, bei langer Agonie, gewiß aber in den meisten Fällen erst nach dem Tode, ein Beweis, daß das Blut in der Leiche gerinnen kann. Nach Bock fange diese Gerinnung etwa erst 4 Stunden nach dem Tode an.

Selbst nach Todesarten, bei denen ein Flüßigbleiben des Blutes charakterisch ist, (Erstickung) kommen nicht gar selten Fälle vor, in denen man das Blut mehr oder weniger geronnen findet, und Casper hält darum dafür, daß der Satz irrig sey: „daß geronnenes Blut in der Umgegend oder Tiefe einer Verletzung lebendige Reaction beweise, weil nach dem Tode keine Blutgerinnung mehr zu Stande komme.“ — Daß in Fällen, wo der Tod urplötzlich erfolgen mußte, und man geronnenes Blut findet, das Blut erst nach

dem Tode geronnen seyn konnte, wird Niemand bezweifeln. Die bläulichrothe Färbung der Därme, besonders im Becken, zeigt sich fleckig und unterbrochen, während die Entzündungsröthe ununterbrochen auftritt.

10) Die Leichenstarre tritt zwischen 12 und 20 Stunden nach dem Tode ein, und kann von einem bis zu 7 Tagen verharren. Nach narkotischen Vergiftungen (höchstens kurz) und bei unreifen Früchten kömmt sie nicht vor, wohl aber bei Erstickten. Niedere Lufttemperatur und Alcoholisirung begünstigen eine längere Dauer derselben.

II. Ein Leichnam, der nur allein die bis hieher (d. h. bis zum Beginn der Verwesungs-Erscheinungen) 1—10 geschilderten Zeichen ergibt, kann als der eines Menschen erachtet werden, der längstens vor 2—3 Tagen verstorben.

Vergleicht man bezüglich der Verwesungs-Erscheinungen die Medien, so gilt der Satz:

Bei ziemlich gleichen Durchschnittstemperaturen entspricht in Betreff des Verwesungsgrades eine Woche (Monat) Aufenthalt der Leiche in freier Luft zweien Wochen (Monaten) Aufenthalt derselben in Wasser, und 8 Wochen (Monaten) Lagerung auf gewöhnliche Weise in der Erde.

Zeitfolge der Verwesungserscheinungen: (nach dem Aufenthalte der Leiche in freier Luft):

1) Die grünliche Färbung der Bauchdecken und der Verwesungsgeruch (von der ersten machen Ertrunkene eine Ausnahme), je nach der Temperatur und individuellen Bedingungen, von 24 bis 72 Stunden nach dem Tode.
2) Hierher gehört auch die Weichheit der Augäpfel.
3) Nach 3—5 Tagen vom Tode an hat sich die saturirte Grünfärbung über den ganzen Unterleib mit Einschluß der äußern Geschlechtstheile verbreitet, und entstehen grüne Flecken an andern Stellen z. B. am Rücken, inselförmig.
4) Nach 8—12 Tagen hat sich die Verfärbung durch Zusammenfließen der einzelnen Inseln unter gleich zunehmendem Geruche über den ganzen Körper verbreitet, und ist dunkler geworden, an einzelnen Stellen röthlich-grün. Fäulnißgase blasen den Leib auf.
5) Vierzehn — 20 Tage nach dem Tode Verwesungsfarbe

am ganzen Körper, froschgrün und blutrothbraun, wallnußgroße Blasen, zahllose Maden in faltigen Theilen, aufgeblasenes Zellengewebe, gigantisches Aussehen, Gesichtszüge unkenntlich, der ganze Augapfel schmutzigroth, Angefressenseyn von Thieren. Man kann bei dieser Beschaffenheit des Leichnams mit einiger Sicherheit erklären, daß der Mensch je nach den verschiedenen Temperaturen (eine Sommertemperatur von 16—20° R. kann schon in 8 bis 10 Tagen bewirken, was eine Wintertemperatur von 0 bis +8° R. erst in 20—30 Tagen zu Stande bringt) und Medien, mindestens so lang todt sey, als oben angegeben worden, aber nicht, daß er längstens vor eben dieser Zeit gestorben, denn dieses Stadium der Verwesung erhält sich Wochen, ja einige Monate lang.

Grünfaule, aufgeblähte und excoriirte Körper von einem und von etwa 3—5 Monaten nach dem Tode sind c. parib. nicht mit einiger Sicherheit von einander zu unterscheiden.

6) Nach 4—6 Monaten, bei Leichen, die in warmen und nassen Medien lagen schon früher, tritt putride Colliquation ein, gesprengte Bedeckungen, breiigte Auflösung der Weichtheile, Blosliegen der Knochen, Lösung der Gelenke, Erkenntniß des Geschlechts nur aus den Schamhaaren; eine scharfe Begränzung derselben auf den Schamberg bezeichnet das weibliche, eine Fortsetzung bis zum Nabel das männliche Geschlecht, Gegenwart des Uterus.

Die Verseifung, Adipocire, Fettwachsbildung dürfte wohl in weniger, als ½ Jahre in Wasser und einem Jahre in nasser Erde in größerm Umfange nicht zu Stande kommen; Anfänge findet man schon früher. Vollständig verseift trifft man einen Leichnam nicht an. Bei der Bestimmung des Gewichts der Leiche eines Neugebornen zur Feststellung seines Alters ist der Umstand wichtig, das das Fettwachs mehr Volumen hat, als alles Fett, was der Körper besaß. (?)

Von den innern Organen ist die Luftröhre das am frühesten durch die Verwesung alterirte Organ. Bei Leichen, die nur erst am Unterleibe einzelne grüne Flecke zeigen, zeigt sich die Schleimhaut der Trachea in ihrem ganzen Verlaufe bis in die Bronchien todtenbleich, vorausgesetzt, daß der Tod nicht durch Erstickung oder Laryngitis erfolgt war. Ist aber die Verwesung weiter vorgeschritten, so daß der ganze Unterleib eine zusammenhängende grüne Oberfläche darbietet,

(im Sommer nach 3—5, im Winter nach 6—8 Tagen), findet man die Schleimhaut gleichmäßig schmutzig kirschroth oder braunroth, was man nicht für Capillarinjektion des Erstickungs- oder Ertrinkungstodes halten darf. — Niemals wird die Luftröhre bei schon sehr verwesten Leichen unangegriffen von der Fäulniß gefunden werden.

Auch der Magen verwest sehr früh. Schon nach 4—6 Tagen zeigen sich inselartige, schmutzig verwaschen rothe, nicht umschriebene, ganz unregelmäßige, kleinere und größere (Handteller) Flecken im Fundus, von einzelnen blaurothen Venensträngen durchzogen zuerst an der hintern Wand, die man nicht für Vergiftungsspuren, Blutstasen, Entzündungsspuren (nach Erhängen und Ertrinken) halten darf. Der faulige Erweichungsproceß schreitet in allen Häuten gleichmäßig vor, die Ablösung (Excoriation) der Schleim- von der Muskelhaut ist Wirkung ätzender Gifte, die blos emphysematische Auflockerung der Mucosa ist Fäulnißprodukt. Die (unverletzten) Därme folgen erst auf den Magen in dem Verwesungsprocesse, und es ist irrig, eine dunkle Röthung und Zerreißlichkeit der Magenhäute darum nicht auf Rechnung eines sonst bestandenen Fäulnißgrads der Leiche schreiben zu wollen, weil der übrige Theil des Darmkanals noch nicht von der Fäulniß ergriffen sey.

Die Speiseröhre besitzt eine viel größere Widerstandskraft und man findet sie noch nach Monaten ziemlich straff, und nur schmutzig graugrün gefärbt.

Die Milz wird früh angegriffen, die Leber findet man in gewöhnlichen Fällen noch einige Wochen nach dem Tode derb und fest, schillernd grüne Färbung auf der convexen Fläche, dann schwarz und breiig werdend, bei Neugebornen früher.

Das Gehirn der Erwachsenen folgt erst jetzt in der Reihe der verwesenden Organe. Nach 2—3 Wochen erst erweicht sich das Gehirn, es dauert indeß Monate, ehe es sich in jenen röthlichen Brei verwandelt, in den das neugeborne Gehirn schon bei noch völliger Integrität aller Höhlenorgane, wenn nur äußerlich schon Verwesungsfarbe sichtbar ist, zerstört gefunden wird. — Das verwundete Gehirn fault viel früher.

Zu den spät faulenden Organen gehören:

Das Herz; es geht oft erst nach Monaten in hohe Verwesung über.

Die Lungen beginnen wochenlang nach dem Tode erst die Wirkung des Zersetzungsprocesses zu zeigen. In Leichen, die äußerlich bereits die höhern Fäulnißgrade zeigen, wie gesättigt grüne Farbe, Ablösung der Epidermis, findet man sie sehr häufig noch so wohl erhalten, daß ihre Struktur, wenn auch nicht mehr ihr Blutgehalt, noch sehr gut erkennbar ist. (Ein wichtiger Punkt gegen die Einwürfe bei der Lungenprobe.) — Ihre Fäulniß ist überdieß gar nicht zu verkennen; die ersten Spuren zeigen sich in hirsekorn- bis bohnengroßen Blasen, die durch Gasansammlung unter der Pleura entstehen; sie stehen Anfangs einzeln und an verschiedenen Theilen der Lunge, später bilden sich mehr und mehr, so daß man ganze Lappen, besonders die untern Flächen beider Lungen, dicht mit denselben besetzt findet. Im weitern Verlauf erst wird die Farbe der Lunge dunkler, flaschengrün und schwarz.

Nieren, Harnblase, Pankreas, Zwerchfell, Blutgefäße (Aorta) und Uterus, besonders der letztere, werden am allerspätesten zerstört. Wenn kein Organ mehr Untersuchungsobjekt seyn kann, findet man den Uterus noch derb und frisch, schmutzig-röthlich gefärbt, und so erhalten, daß man ihn aufschneiden kann, was für die Feststellung einer zur Zeit des längst verflossenen Todes zweifelhaft gewesenen Schwangerschaft sehr wichtig ist."

Veränderungen an Leichen nach Krankheit, besonders wenn ein plötzlicher Tod darauf folgt, die leicht mit Wirkungen und Folgen zugefügter Verletzungen verwechselt werden können, sind insbesondere:

a) Anschwellung des Kopfes, vorzüglich des Gesichts, rothe, dunkelrothe, ja blaue Farbe, Ausfluß von Blut aus Mund, Nase, Ohren, Blutunterlaufungen unter der Bindehaut des Auges, im Gesichte und am Halse, Anschwellung des Halses und Eindrücke, selbst Nägelmale daran können die Folgen von Schlag und Stickfluß (fallender Sucht) seyn. Die Entscheidung, im Allgemeinen nicht schwer, weil keine Art von Verletzung (außer der wirklichen Erstickung) eine so gleichmäßige Geschwulst und Farbenveränderung hervorbringt, kann schwierig seyn, wenn
   1) ein vom Schlagfluß Getroffener mit dem Gesichte auf unterliegende harte Körper fiel, und sich daran verletzte;

2) wenn dem Schlagflusse ein Anfall von Fallsucht vorausging, während dessen durch Fall, Stoßen des Kopfes auf harte Körper, Anschlagen mit den Händen u. s. w. Verwundungen mancher Art bewirkt wurden.

3) wenn beim Anfalle von Stickfluß der davon Ergriffene Anfangs noch so viele Besinnung hatte, sich das vielleicht fest anliegende und pressende Halstuch mit Heftigkeit abreißen zu wollen, und sich dabei am Halse drückte, oder selbst mit den Nägeln verwundete. Blieb das Tuch in seiner Lage, und schwollen hernach der Hals und der Nacken an, so hinterläßt es den nämlichen Eindruck, als ob der Verstorbene erwürgt oder erhenkt worden wäre.

b) Anscheinende Brüche und Löcher in den Schädelknochen (häutig knorplige Streifen) bei Neugebornen, nach Schwamm, Lustseuche und Gicht.

c) Entzündung, Verdickung, Eiterung der Hirnhäute und des Hirns, Blutaustretungen, Ergießungen, ohne Merkmale zugefügter Gewalt, aber auch durch Gegenstoß.

d) Verschiebung, Einbiegung des Kehlkopfes oder der Luftröhre bei einem harten Kropfe, der mehr auf einer Seite sitzt.

e) Durchlöcherung des Herzens, geborstenes Herz, Zerreißung von Blutgefäßen.

f) Entzündung, Brand, Durchlöcherung der Magen- und Darmhäute, Abreißung, Risse im Magen nach heftigem Erbrechen.

g) Anschwellung, Eiterung, Brand der äußern Geschlechtstheile, — bei jungen Mädchen als eigenthümliche Krankheit, oft sogar epidemisch.

h) Verrenkungen und Knochenbrüche nach heftigen Convulsionen und bei krankhafter Erweichung oder Brüchigkeit, Aneurysmen.

i) Blutunterlaufungen, bei Blutern, Skorbut, Blutfleckenkrankheit, Petechial-, Faulfieber, Peliosis.

Vom Gutachten.

Ein Endgutachten soll einerseits die den Strafrichter interessirenden Thatumstände nochmals mit genauester Vollständigkeit wiederholen, alsdann die einschlägigen Grund- und Lehrsätze der Wissenschaft anführen, und schließlich zeigen, wie die fraglichen Verhältnisse nach Maßgabe derselben anzusehen sind. Das Endgutachten bezeichnet einen Gegensatz zum Anfangsgutachten; letzteres kömmt in jedem Criminalfalle vor, wo die Sachverständigen gleich beim Beginne der Untersuchung aufgefordert werden, über die Beschaffenheit eines Gegenstands oder einer Person eine vorläufige Ansicht auszusprechen.

Da aber beim ersten Anblicke der Sache leicht Irrthümer unterlaufen, und die Umstände sich bis zu dem Zeitpunkte des Abschlusses der Untersuchung wesentlich verändern können, so ist es nothwendig, später auch ein Endgutachten zu erheben, welches den Ausspruch der Sachverständigen auf den Grund längerer Beobachtung enthält.

Nach §. 18. der k. k. österr. gerichtl. Leichenschau-Ordng. hat das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrags von Seite des Untersuchungsrichters &c., aus der Angabe des Ortes, wo —, der Zeit, wann — die Untersuchung vorgenommen wurde, und den im Eingange des (Obductions)-Protocolls enthaltenen Daten, in so fern sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen.

Hierauf folgt das eigentliche Guchtachten.

Mit der gründlichen Beantwortung der Frage über die Todesursache ist die erste Aufgabe des Gerichtsarztes gelöst.

Häufig aber ist zur Grundlage der richterlichen Beurtheilung, ob der Verletzende mit böser oder welcher Absicht gehandelt habe, dessen weitere Zuziehung erforderlich (Dolus oder Culpa). Zur Ausmittlung der Art des Verschuldens dient dem Richter außer der Kenntniß der Veranlassung zu der tödtlichen Handlung die Art der Handlung selbst, die Beschaffenheit der Tödtungsmittel, die Art ihres Gebrauchs, die Beschaffenheit der Verletzung, so wie die Beschaffenheit des ursächlichen Zusammenhangs mit der erfolgten Tödtung.

Die Intensität, Tiefe, Richtung u. s. w. einer Verletzung lassen häufig ganz bestimmte und sichere Schlüsse auf die Art der Anwen-

dung des Instruments zu, und daraus auf die Beschaffenheit der verletzenden Handlung und die der letztern zu Grunde liegende Absicht. Daher die Wichtigkeit der Untersuchung über Lage, Richtung und alle physischen Merkmale und Eigenschaften einer Verletzung. Ein allgemein nothwendiger, unmittelbarer und gewöhnlicher Zusammenhang zwischen der verletzenden Handlung und der eingetretenen Verletzung und zwischen dieser und dem Tode konnte dem Thäter nicht unbekannt bleiben. Folgte der Tod hingegen aus der Verletzung nicht allgemein nothwendig, sondern nur individuell, wegen der ungewöhnlichen oder abnormen Körperbeschaffenheit, oder mittelbar durch Zwischenursachen, so gilt eine rechtliche Vermuthung, daß die Tödtung nicht in der Absicht des Urhebers lag.

Alles, was der Gerichtsarzt daher auf die Absicht des Thäters Bezügliches untersucht und nachweist, gehört in das Gebiet des subjectiven Thatbestandes und unterscheidet sich scharf und bestimmt von dem, was für den objectiven Thatbestand dargelegt wird.

Das Urtheil der Sachverständigen in ihren Gutachten wird nicht selten befangen, wenn sie Kenntniß von des Inculpaten Angaben z. B. hinsichtlich der Art des verübten Mords hatten. Mehrmals änderten die Inculpaten ihre Eingeständnisse, gaben andere Mordgewehre an, u. s. w., und die Aerzte kamen mit ihrem Urtheile ins Gedränge. Der Gerichtsarzt sollte daher vor und bei Obductionen die Vernehmung des Angeschuldigten durchaus nicht kennen, und sein Gutachten lediglich auf den Befund des Körpers und das daraus Resultirende einschränken.

Werden beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Fundberichts nöthig, so wird das Gericht solche ohnehin erwirken.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch nicht selten, wenn der Gerichtsarzt vor der Wundbeschau bei Körperverletzung mit der gerichtlichen Vernehmlassung des Beschädigten bekannt geworden ist, da man nur zu leicht in zweifelhaften Fällen durch eine eidliche Versicherung, z. B. daß eine Hernie neu, vor Beschädigung keine Spur derselben vorhanden gewesen sey, sein Urtheil bestechen zu lassen geneigt werden kann.

In Fällen von Tödtungen, wo die Todesart zweifelhaft ist, oder aus dem Befunde der Untersuchung keine Todesursache sich ergab, —

wird die Einsicht der Untersuchungsakten für die Gerichtsärzte vor der Abgabe ihres Gutachtens zur Nothwendigkeit, will man nicht lückenhafte und unvollständige Gutachten veranlassen. Allein eben so gewiß ist, daß durch eine voreilige und ohne Vorsicht geschehene Aktenmittheilung mancher Nachtheil entsteht; denn häufig greifen die Aerzte im Suchen nach der Todesursache nur zu begierig nach den Motiven, welche die Aussagen des Angeschuldigten ihnen gewähren, und sind geneigt, das, was dieser angibt, für wahr zu halten, und richten ihr Gutachten so ein, daß die Angabe des Angeschuldigten als wahr erscheint, während nicht selten sich in der Folge ergibt, daß die Aussagen des Inculpaten irrig waren. Daher es wohl am Besten ist, zuerst das reine Ergebniß der Beobachtung und des Urtheils der Aerzte nach dem Leichenbefunde zu erhalten, und dann erst sollte der Inquirent über die durch die Untersuchung ausgemittelten Umstände das Urtheil der Sachverständigen einholen. Doch glauben wir, daß es zweckmäßiger ist, dem Arzte die ganzen Akten mitzutheilen, als nur bestimmte Fragen über einzelne Umstände an ihn zu stellen, und nur die darauf bezüglichen Noten aus den Akten ihm mitzutheilen.

Ist ein Begutachter genöthigt, sich zur Vervollständigung seines Gutachtens auf Thatsachen zu beziehen, die sich in Folge blos richterlicher Untersuchung ergeben haben, so muß er diese gewissenhaft von seinen eigenen Beobachtungen sondern, die Quellen anführen, aus denen er geschöpft hat, und ihnen keinen höhern Werth beilegen, als den, der ihnen als bloßen Unterstützungsgründen und Nebenbeweisen zukömmt. Er darf auch dergleichen Umständen, die meist nur Muthmaßungen sind, selbst dann keinen höhern Werth beilegen, wenn sie mit den Thatsachen des Befundes übereinzustimmen scheinen. Will der begutachtende Gerichtsarzt von bekannten Thatsachen auf unbekannte schließen, so lasse er sich nur von Gründlichkeit und Wahrheit leiten, leite sein Parere aus richtigen Prämissen ab, behaupte nichts, was nicht auf sichern Gründen beruht, ziehe keine andere Folgerungen, als nach feststehenden Grundsätzen der Medicin und nach erprobter ärztlicher Erfahrung; die einzelnen Folgerungen dürfen unter sich keinen Widerspruch enthalten, auch kein anderes allgemeines Resultat daraus gezogen werden, als was sich einleuchtend daraus ableiten läßt.

Ist ein positives Urtheil über den Obductionsbefund der Natur der Sache nach nicht möglich, wie in manchen Fällen von Ertrinkungs- von zweifelhaftem Vergiftungstod oder Selbstmord, indem so viele einzelne Kriterien für die Bejahung der vorgelegten Frage vorhanden sind, daß man sich gewissenhaft dafür entscheiden würde, wenn nicht andere, den Beweis ergänzende Befunde theils fehlten, theils nicht sogar Befunde erhoben worden wären, welche einer bejahenden Antwort entschieden entgegen treten, so gibt es nach Casper zwei Wege für das Urtheil. Entweder dasselbe hält mit der Gewißheit der Entscheidung ganz zurück, und nimmt „mit Wahrscheinlichkeit", „mit hoher" oder mit einer „an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" an, oder das Gutachten hält sich negativ, indem es ausführt, daß die Obduction keine Ergebnisse geliefert habe, die der Annahme widersprächen, daß dieses oder jenes eingetreten sey, z. B. der Vergiftungstod, oder der Selbstmord rc. — Nicht zu billigen aber ist folgendes Räsonnement desselben Schriftstellers: „Ist ein Mensch unter ungewöhnlichen Umständen erkrankt und gestorben, und liefert die Section doch keinen thatsächlichen Beweis einer natürlichen Todesart, so ist dem Richter in keiner Weise genügt, wenn sich das Gutachten dahin ausspricht, es sey nicht mit Sicherheit zu bestimmen, auf welche Weise N. N. seinen Tod gefunden habe. Dem Richter liegt wenig oder gar nichts daran, die physiologisch-pathologischen Ursachen und Vorgänge des Todes zu erfahren, ob z. B. ein Nervenfieber, oder Marasmus. Er hat nur ein Interesse daran, daß festgestellt werde, ob der Tod auf natürliche Weise durch Krankheit (gleichviel durch welche) oder auf naturwidrige und straffällige Weise durch Schuld eines Dritten gewaltsam erfolgt war. Ein richtiges Verständniß des vorliegenden Zweckes muß daher den Gerichtsarzt veranlassen, den Ausspruch zu thun, wenn die Leichenuntersuchung keine solche materielle Veränderung ergibt, daß darin eine Beziehung zum Tode des Menschen gefunden werden könnte; „daß Denatus auf natürliche Weise durch Krankheit seinen Tod gefunden, und die Obduction keine Ergebnisse geliefert habe, die einen gewaltsamen Tod anzunehmen berechtigten." Genügend motivirt muß natürlich der Ausspruch werden. (?)

Eine weitere Frage kann allerdings die werden, ob diese innere

tödtliche Krankheit wohl mit den und den frühern Mißhandlungen im Zusammenhang gestanden habe, und diese deßhalb die entfernte Ursache des Todes gewesen seyen."

Denn, hat die Obduction keine Resultate, keine Anhaltspunkte zu Rückschlüssen auf die Todesursache gegeben, so kann darum nicht behauptet werden, daß **Denatus** auf natürliche Weise durch Krankheit seinen Tod gefunden habe. Lassen die Krankheiten auch nicht in allen Fällen pathologisch=anatomische Veränderungen im Körper zurück, so haben wir gerade auch eine Menge von Giften, welche in der Leiche kaum irgend welche Veränderungen setzen. So können auch heftige Erschütterungen des Gehirns, des Rückenmarks, des Sonnengeflechts und anderer Organe augenblicklich tödten, ohne in der Leiche Spuren zu hinterlassen. Ergibt darum die Obduction keine pathologisch=anatomischen Veränderungen, so folgt daraus noch lange nicht, daß der Verstorbene seinen Tod nicht durch die Schuld eines Dritten erlitten habe, und wenn die Obduction gar keine Abnormitäten geliefert hat, so hat sie auch keine Ergebnisse geliefert, welche den Tod durch Krankheit anzunehmen berechtigen, und sie ist auch nicht im Stande, zu ermitteln, ob der Tod ein gewaltsamer oder durch Krankheit hervorgebrachter sey, und es bleibt Sache des Richters, nach andern bestimmten Indicien zu suchen.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Satze Caspers, „daß der Gerichtsarzt auch das Recht habe, für den Fall, daß die Gesetze der Wissenschaft zur Entscheidung nicht ausreichen, den den concreten Fall begleitenden äußern Umständen so viel Gewicht beizulegen, um ein gewisses oder auf Wahrscheinlichkeit gestütztes Gutachten abzugeben." Casper übersieht hier den Unterschied zwischen der Stellung des Sachverständigen und des Richters. Die Berücksichtigung der den Fall begleitenden äußern Umstände fällt lediglich dem Richter (Geschwornen) anheim. Der Arzt erfüllt seine Pflicht hinlänglich, wenn er erklärt, z. B. er könne über die Todesart des **Denatus**, oder wenigstens darüber, ob diese durch eigene oder fremde Schuld erfolgt sey, keine bestimmte Auskunft geben. Darin liegt kein **testimonium paupertatis**, keine „Incompetenzerklärung", sobald nur den Gesetzen der Medizin Rechnung getragen worden. Auch ist ein solches Gutachten dem Richter nicht unerwünscht, als wäre ihm nicht damit ge=

dient. Denn, abgesehen davon, daß es ja dem Gerichtsarzt darauf nicht ankommen darf, liegt in der That für den Richter in der Ungewißheit des Sachverständigen eine Gewißheit, namentlich die, daß sich der Fall nach den Grundsätzen der Medicin nicht bestimmt entscheiden lasse. Dieß wird ihn nicht abhalten, ein „Schuldig" auszusprechen, wenn er aus den die That begleitenden äußern Umständen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewinnt, selbst wenn durch die weitern technischen Instanzen keine Gewißheit nach der einen oder andern Seite erzielt worden ist; andernfalls wird ihm der weise und gerechte Grundsatz: in dubio pro reo schon weiter helfen.

Tödtung.

II. Materieller Theil.

Oesterr.-Str.-G.

§. 134. Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur 1) vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder 2) blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder 3) nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, in sofern diese letztern durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

§. 135. Arten des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht;
2) Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde, bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird;
3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen wird;
4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 136. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 137. Diejenigen, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene, (Mitschuldige und Theilnehmer) entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der auf oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 138. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136.) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137.) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den im vorigen §. erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf Lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 140. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kömmt, (§. 134.) zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todschlag.

§. 141. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß da-

raus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 142. In andern Fällen soll der Todschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von 10 bis 20 Jahren bestraft werden.

§. 143. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlags schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar keine des Todtschlags, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (S. Körperverletzung, §. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Ueber der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung zum Zorne gereizt, und dadurch auf

der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

§. 184. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrläßigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden. (S. u. Kunstfehler.)

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestands der Tödtung kömmt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hilfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hilfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 194. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, oder eine

schwere Körperverletzung (§. 193.) erleidet, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriffe schon wegen dieser Theilnahme mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, in sofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hinein gezogen worden.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes oder eines Todtschlags, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 228. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mords mit dem Tode bestraft werden.

Art. 229. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch der Todtschläger durch eine, von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren, und bei besonders mildernden Umständen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 230. Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen. — Liegen die im Art. 229 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist auf Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren zu erkennen.*)

*) cfr. Art. 22. des Einf.-G. auf S. 47.

Art. 232. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 233. Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige, zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können, oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen, ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 234. Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten, oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren;

2) . . . . . S. u. Körperverletzung.

Art. 240. Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet, oder in der im Art. 234. Ziff. 1. bezeichneten Weise beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt, und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schweren Strafen, — mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234 Ziff. 2 bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, vorbehaltlich (wie oben) — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen. —

Wenn zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an dem Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1. u. 2., oder die im Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung. Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von acht Jahren übersteigen.

Art. 241. Hat Jemand ..... (wie oben) Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234. Ziff. 1. u. 2. bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, welche sich .... betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.
Art. 242. Rückfall.

Das System des österreichischen Gesetzes v. 1852 ist in Bezug auf die Lehre von der Tödtung eigenthümlich, indem die Begriffe Mord und Todtschlag abweichend von andern deutschen Gesetzgebungen aufgefaßt sind. Der Todtschlag ist danach §. 140 angenommen, wenn die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kömmt, zwar nicht in der Absicht zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt wird. Auf diese Art fallen alle Fälle, die nach den übrigen Gesetzbüchern Todtschlag begründen, (wenn der Thäter auch die Absicht zu tödten hatte, aber in heftiger Gemüthsbewegung handelte) aus der Klasse des Todtschlags hinweg und werden als Mord §. 134 mit dem Tode bestraft.

Während also nach dem **österr. Str.=G.** §. 134. 140. sich das Verbrechen des Mordes von dem des Todtschlags nur durch die Ver=

schiedenheit der Absicht unterscheidet, welche beim Morde auf den Tode eines Menschen gerichtet, beim Todtschlage hingegen nur eine feindselige überhaupt ist; — also nicht nur der Vorbedacht der Tödtung, sondern selbst die Absicht bei letzterm wegfällt, — bezeichnen die **preuß.** und **bayer. G.** als „Mord" eine mit Vorbedacht (Prämeditation, Ueberlegung) verübte Tödtung, als „Todtschlag" eine absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht verübte, und lassen die blos faktische Tödtung ohne Absicht (Vorsatz) nur als Ausgang einer Mißhandlung, wie jeder andere gelten. (Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode.)

Zu §. 134 des **österr. Str.-G.** (S. u.) bemerkt Plaseller (gerichtlich-medicinische Memoranda 2c.):

Die Bestimmung des frühern Str.-G. hinsichtlich des Mordes drückte sich folgendermassen aus: „Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig Str.-Ges. von 1803 Thl. I. §. 117. Auch bei nur oberflächlicher Vergleichung der beiden Textirungen zeigt sich die weitere Ausdehnung des Begriffs von Mord im neuen Str.-G. Man hat aber aus der gegenwärtigen Stylisirung Folgerungen für die Gutachten der Gerichtsärzte abgeleitet, welchen wir nicht gerade zu beipflichten können.

Erstens scheint man auf die Auslassung des Wortes „nothwendig" im neuen Str.-G. einen viel zu großen Werth zu legen, und will hieraus schließen, daß es bei der Anwendung des neuen Gesetzes nicht mehr in dem Grade, wie es in den meisten Lehrbüchern der gerichtl. Medicin vorausgesetzt wird, auf das Verhältniß der medicinisch-wissenschaftlichen Bedeutung einer Verletzung und deren Beziehung zu dem erfolgten Tode, sondern auf das Verhältniß derjenigen Umstände ankomme, welche das Aufhören des Lebens bedingt haben, wenn auch diese Umstände an und für sich ganz und gar keine unmittelbare gerichtlich-medicinische Bedeutung haben. — (v. Rey, die gerichtlichen Erhebungen von Verletzungen.

Jeder Umstand, sobald er durch irgend ein Ereigniß ein gerichtlich-medic. Bedeutung erhält, ist der Beurtheilung des Arztes zu unterziehen, und zwischen der verletzenden Handlung und dem erfolgten Tode muß immer ein ursächlicher Zusammenhang Statt

finden, daß erstere die Ursache, letzterer die Wirkung sey. Allein zwischen Ursache und Wirkung ist stets ein nothwendiger, innerer Zusammenhang. Denn wenn z. B. eine Verletzung nicht nothwendig tödtlich ist, so liegt der Grund des Todes nicht in ihr, sondern in andern Umständen; sie ist also im strengsten Sinne gar nicht tödtlich. Nothwendige Ursache des Todes eines Menschen muß also die Verletzung unter allen Bedindungen, welche der §. 134 aufzählt, bleiben. Erfolgt z. B. der Tod wegen der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, so bleibt dadurch der Begriff des Mords unangetastet; da Niemand die innere Beschaffenheit eines Andern erkennen kann, so hat Jedermann die Verpflichtung, nichts gegen einen zweiten zu unternehmen, was das Leben auch eines Kränklichen oder Schwächlichen gefährden könnte.

Zweitens hebt von Rey besonders hervor, daß der §. 134 sich des Ausdrucks bedient, der Tod „erfolgte", während das frühere Str.=G. sagte „erfolgt". Hiedurch soll der Gerichtsarzt der apriorischen Erörterung über die Tödtlichkeit einer Verletzung entbunden worden seyn; es müsse der Tod schon erfolgt seyn, ehe von einem vollbrachten Morde die Rede seyn könne. Was die Beurtheilung einer Verletzung in abstracto und à priori anbelangt, so berufen wir uns lediglich auf das bei der Körperverletzung zu Str.=Proc.=Ordng. §. 92 (S. u.) Vorgetragene, glauben ferner, daß auch nach der frühern Gesetzgebung kein Verbrecher des vollbrachten Mordes schuldig erklärt wurde, ehe der Tod des Verletzten eingetreten war, und sind endlich der Ansicht, daß der Gebrauch der gegenwärtigen Zeit hier eigentlich logisch richtiger wäre, daß wenigstens diese im gegebenen §. gleichbedeutend mit der andern sey, eine Ansicht, welche auch durch die italienische Textirung des §. unterstützt wird.

Bei der Besprechung der Fragestellung in Fällen der Tödtung werden wir sehen, daß die Str.=Pr.=O. die Umstände berücksichtigt wissen will, welche als sog. äußere, zufällige, von der Handlung selbst unabhängige — Schuld des Todes des Verletzten wurde. Der letzte Punkt des Str.=G.=B. §. 134 lehrt hingegen den Gerichtsarzt, auch auf jene tödtlichen Zwischenursachen sein Augenmerk zu richten, welche zwar zufällig hinzugekommen, aber dennoch durch die Handlung selbst veranlaßt worden sind."

Bezüglich der **Absicht** bei dem **Morde** nach dem **österr. Str.-G.** (§. 134) bemerkt **Frühwald**:

„Die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod eines Menschen zur Folge hatte, muß in der **bestimmten Absicht, zu tödten geschehen seyn**, die Absicht mag unmittelbar auf den Tod des Getödteten, oder auf den Tod eines andern Menschen gerichtet gewesen seyn. Wäre die Handlung, aus welcher der Tod erfolgte, nicht in der Absicht zu tödten geschehen, so könnte nur von einem Todschlage §. 140, von einer fahrlässigen, oder gar nur zufälligen Tödtung die Rede seyn. Z. B. **A** überfällt in mörderischer Absicht den **B**, und streckt ihn mit Schlägen auf den Kopf regungslos zu Boden, den Leichnam wirft er, um die Entdeckung der That zu hindern, in den Fluß; später wird der Leichnam vom Wasser ausgeworfen, ärztlich untersucht und gefunden, daß **B** durch die erhaltenen Kopfwunden nur betäubt war, jedoch ertrunken ist. Hier trifft ein Mordversuch mit einer fahrlässigen Tödtung zusammen. Dagegen: **A** lauert dem **B** auf, um ihn zu erschießen, **B** kommt in Gesellschaft des **C**, **A** legt auf **B** an, schießt, fehlt aber und trifft den **C**, oder durch das Abenddunkel und die gleiche Kleidung getäuscht, hält er den **C** für den **B**, legt auf **C** an, und schießt ihn nieder; hier ist in beiden Fällen das Verbrechen des Mordes begangen.

In Betreff des **Meuchelmords**, welcher durch Gift oder sonst auf **tückische Weise** geschieht, gab der oberste Cassationshof (Entsch. v. 21. Aug. 1851) die Erläuterung, daß unter tückischem Angriffe jener zu verstehen sey, den man des geheimen, oder überraschenden Vorgangs wegen nicht vorauszusehen, gegen den man sich daher nicht zu vertheidigen vermag.

§. 136 des **österr. G.**: Als **unmittelbar** bei der Vollziehung des Mordes einwirkend, muß auch jener angesehen werden, der jene Nebenumstände, welche eigentlich den Tod veranlaßten (§. 131) herbeigeführt, z. B. den schwer Verwundeten in die Kälte hinausgelegt, ihn irgendwo eingesperrt oder sonst die herbeieilende Hilfe abgehalten hat.

Zum Thatbestande des **Todtschlags** nach §. 140 des **österr. Str.-G.** reicht eine bloß **feindselige** d. i. auf körperliche Verletzung des Getödteten gerichtete Absicht hin. Alles, was das Gesetz in §. 134 sowohl in Bezug auf die Person des Getödteten, ob nämlich

eben derjenige getödtet wurde, gegen den die feindselige Absicht gerichtet war, oder ein anderer Mensch, als auf die Eigenschaft der den Tod herbeiführenden Handlung angeordnet hat, findet auch beim Todtschlage volle Anwendung. Es wird daher auch nicht zu bezweifeln seyn, daß es einen Todtschlag durch Unterlassungshandlungen gibt, z. B. wenn Jemand einen von ihm gefangen Gehaltenen, um ihm Qual zu verursachen, ohne Speise, Trank, oder Wärme läßt, und dieser dadurch um das Leben kömmt.

Da das wesentliche Merkmal des Todtschlages darin besteht, daß der (tödtliche) Erfolg nicht beabsichtigt seyn darf, die erfolgte Tödtung daher in Bezug auf den Thäter als eine fahrlässige (culpose) erscheint, — (Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode der beiden andern Gesetzgebungen) — so wird die Frage, ob es einen Versuch des Todtschlags gebe, richtiger verneint werden müssen.

Zu §. 143 des österr. G.: Aus dem Zusammenhange dieser Anordnung mit §. 131 und 140 geht hervor, daß als eine tödtliche Wunde nur eine solche zu betrachten ist, welche nach den nähern Bestimmungen des §. 134 geeignet war, den Tod des Getödteten herbeizuführen.

Alle drei Gesetzgebungen stützen die Sonderbestrafung des einzelnen Thäters nur auf den gelungenen Nachweis des wirklich tödtlich gewordenen Erfolgs seiner Verletzung, und es kann sich also nicht um die Fiction handeln, wie im würtembergischen Gesetzbuche, nach welcher ein Causalzusammenhang aufgestellt werden will, weil A dem B eine Verletzung zufügte, die möglicherweise den Tod erzeugen könnte, oder herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß, die Verletzung eines Dritten, zeitiger bewirkt worden wäre.

Für den Arzt bleibt also nach den drei Gesetzgebungen nur fraglich, welche Todesursache vorliegt, und durch welche Verletzung sie herbeigeführt wurde.

Hatten noch andere Personen Verletzungen beigefügt, so können sie, so ferne sich ein bestimmter Nachweis ergibt, nach Beschaffenheit der Absicht wegen Körperverletzung, versuchter Tödtung angeklagt, oder, wenn ihre Thätigkeit mit der des Urhebers in schuldhaftem Zusammenhang steht, als Theilnehmer des Thäters nach den allgemeinen Bestimmungen beurtheilt werden. Wenn in einem solchen Falle die erste

Verletzung als eine lebensgefährliche erklärt wird, z. B. Verletzung der Lunge, dazu aber die von einem Andern zugefügte Verletzung kommt, welche durch einen noch raschern tödtlichen Verlauf unmittelbar den Tod hervorbringt, z. B. **Durchbohrung** des **Herzens**, so muß das ärztliche Gutachten die zweite Wunde als Todesursache erklären, und der zweite Verletzer als Urheber der Tödtung angenommen werden. Doch wenn auch die erste Verletzung als nothwendig tödtlich (pro futuro) erschiene, so kann doch zwischen ihr und dem eingetretenen Tode kein Causalzusammenhang statuirt werden, und nach dem objectiven Standpunkte, den unser Recht kennt, ist der Tod nicht der Erfolg der ersten, sondern der zweiten Verletzung. Der erste Verletzer mag dann wegen versuchter Tödtung (wenn die Absicht diese Annahme rechtfertigt) angeklagt werden.

Uebrigens wird sich ein gewissenhafter Arzt in vielen solchen Fällen hüten, eine bestimmte Verletzung als Todesursache aufzustellen, da nur von wenigen Wunden erklärt werden kann, daß der Verletzte nothwendig daran sterben mußte. S. u. Verl. die in ihrer Gesammtheit ꝛc.

Das **preuß. Str.=G.=B.** unterscheidet: a) Mord §. 175 u. 178; b) Todtschlag §. 176; c) fahrläßige Tödtung §. 184; d) Tödtung im hohen Grade des Affekts §. 177; e) Tödtung in Schlägereien §. 195; f) Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode §. 194. 233. (Raub).

Die gleiche Unterscheidung (den §. 178 preuß. ausgenommen), macht das **bayer. Str. G.=B.**, und sowohl die Motive des R. E. v. J. 1853 als auch Ref. d. K. A nehmen zu §. 228 auf die Anm. z. Str.=G. B. v. 1813. Bezug: „Nicht die Absicht zu tödten, als welche bei dem Verbrechen des Todtschlags ebenso, wie beim Morde, vorausgesetzt wird, sondern nur dieses unterscheidet den Todtschläger vom Mörder, daß jener den Entschluß zu tödten in leidenschaftlicher Hitze faßt und ausführt, dieser hingegen mit einem ganz vorbedachten Entschlusse tödtet. Kalte, besonnene Bosheit, Vorbedacht, Ueberlegung, eine planmäßig vollbrachte Tödtung characterisiren den Mord.“ S. Psychologischer Theil.

Ref. bemerkt hiezu in seinem Vortrage: „Wie lange vor der Ausführung des Mordes der überlegte Entschluß gefaßt worden sey, darauf habe es nicht anzukommen, immer jedoch werde voraus=

gesetzt, daß der Thäter zu kalter Ueberlegung und Besonnenheit gelangen, und die Folgen eines raschen Entschlusses ruhig überdenken konnte."

Zu Art. 229. des bayer. G.

Gerade beim Todtschlage kann der Thäter oft gereizt worden seyn in einem Grade, der nahe an geminderte Zurechnungsfähigkeit streift, ohne es wirklich zu seyn.

In den Verhandlungen wurde die Fage angeregt, ob es nicht besser wäre, statt der Worte „bei besonders mildernden Umständen" zu setzen: „in minder schweren Fällen," um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die Entscheidung der Frage, ob von dieser Befugniß Gebrauch zu machen sey, den Richtern und nicht den Geschwornen zukomme. Ref. Dr. Weis bemerkte hiezu, daß jeder hierüber etwa mögliche Zweifel durch das Einführungsgesetz werde beseitiget werden. — S. o. S. 47.

Insbesondere kann man sich den Todtschlag an Ascendenten s. Art. 230. Abs. 27 kaum anders denken, als durch einen „Reiz" veranlaßt.

Noch führte Ref. zu Abs. 2. d. A. in seinem Vortrage aus, daß nicht jede Kleinigkeit, jede unbedeutende Neckerei oder Thätlichkeit, welche von dem Todschläger ursprünglich ausgegangen, als eine schuldhafte Veranlassung, welche den fraglichen Milderungsgrund ausschließe, erscheinen könne, wenn der Getödtete mit (in) einer das Maß gleichmäßiger Retorsion überschreitenden Weise die Beleidigungen oder Mißhandlungen gesteigert, und dadurch zur Tödtung gereizt habe. — Grobe Rechtsverletzungen fallen unter den Begriff der schweren Beleidigungen, und es wird keinem Anstande unterliegen, daß der Ehemann, welcher seine Gattin im Ehebruch ertappt, sich als vom Ehebrecher schwer beleidigt erachten kann, auch wenn sich der letztere ganz stille verhält

Ueber Art. 240 (Tödtung in Schlägereien) S. u. Körperverletzung. Bd. III.

Tödtung.
II. Materieller Theil.

Objectiver und subjectiver Thatbestand.

Unter Tödtung wird in criminalrechtlicher Beziehung eine rechtswidrige Handlung verstanden, welche die zureichende Ursache des erfolgten Todes eines Menschen ist. Für den Thatbestand unerläßliche Punkte sind daher: 1) Gegenstand der Verletzung — ein Mensch; 2) Beraubung des Lebens als rechtswidriger Erfolg; 3) diese Folge muß als Wirkung (objectiv) in der rechtswidrigen Handlung der Person (subjectiv) gegründet seyn, d. h. die durch die rechtswidrige Handlung entstandene körperliche Störung (Beschädigung, Verletzung) muß die wirkende Ursache des Todes gewesen seyn.

Die Verletzung kann als einzige unmittelbare Ursache den Tod hervorgebracht haben; dieser kann aber auch durch andere Zwischenursachen bewirkt seyn. Hier tritt nun der wichtige Unterschied der wirkenden Ursache von der bloßen Veranlassung ein, wenn nämlich andere auf die Verletzung folgende Ursachen unabhängig von dieser den Tod bewirkten, — also Umstände, deren Entstehung nicht durch die Verletzung und zwar nicht nach physisch-organischen Gesetzen wirksam erzeugt wurde. (S. u. Zwischenursachen). Sind aber die nachfolgenden Ursachen, welche den Tod bewirkten, durch die Verletzung erst entstanden, oder doch erst in Wirksamkeit gesetzt worden, z. B. wenn ein Verwundeter am Wundfieber gestorben ist, so ist das Verbrechen der Tödtung in seinem ganzen Umfang vorhanden.

Nach Mittermaier (Lehre von der Herstellung des Thatbestands bei der Tödtung, Gerichtssaal 1855. 1856) wird zu einer wahren Zufälligkeit, die den objektiven Thatbestand aufheben würde, erfordert: 1) daß sie außer der That des beschädigenden und außer der Individualität des Verletzten liegt, und 2) nach der Beschädigung hinzutritt.

Wenn ein Verwundeter an einer andern, von der Verletzung unabhängigen Todesursache, z. B. an einer epidemischen Krankheit stirbt, so kann die That dem Verbrecher nur als Körperverletzung, oder, wenn er den Vorsatz zu tödten hatte, als versuchte Tödtung

zugerechnet werden; auch wenn die Verletzung unbedingt tödtlich war, liegt nur ein Versuch vor, weil immerhin der Tod nicht in Folge der Verletzung eintrat.

Nur durch die strengste Auseinanderhaltung des objektiven und subjektiven Thatbestands kann eine richtige Einsicht für den Arzt in die criminalistische Lehre von der Tödtung gewonnen werden. —

Während in der erstern Hinsicht es sich lediglich um die Frage handelt, ob die Handlung als die physisch wirkende Ursache des Todes anzusehen sey, kommt erst in letzterer die juristische Seite der Handlung zur Sprache, ob der durch jene Handlung physisch hervorgebrachte Tod dem Handelnden zu Dolus oder zu Culpa anzurechnen, oder blos als Zufall zu betrachten sey.

Leider findet auch von Seite der Staatsanwälte und Präsidenten oft eine schwere Versündigung gegen den obersten Grundsatz, daß vorerst der Thatbestand (objektive) hergestellt seyn muß, ehe von der Prüfung der Beweise der Schuld des Angeklagten die Rede seyn kann, und daß man durch eine Reihe von Indicien, welche die Schuld des Angeklagten beweisen sollen, den schwachen Beweis des Thatbestands zu ergänzen sucht, während solche Indicien nur eine Grundlage haben können, wenn z. B. erwiesen wäre, daß der Tod der Person durch das ihr beigebrachte Gift erfolgte.

Es muß sehr bedenklich genannt werden, wenn ein Richter medicinische (über den objectiven Thatbestand) und andere Beweise zusammenwirft, oder den Geschwornen räth, daß, wenn Aussagen der Sachverständigen sich aufwägen, die Schlüsse aus dem Benehmen des Angeklagten zu ziehen seyen.

Gegentheils wäre den Geschwornen zur Pflicht zu machen, ohne Rücksicht auf vorhandene Verdachtsgründe gegen den Angeklagten vorerst die Frage zu prüfen, ob Denatus z. B. an beigebrachtem Gifte gestorben ist, und daß, wenn sie in Bezug auf die Bejahung dieser Frage Zweifel hätten, sie das Nichtschuldig aussprechen müßten, ohne weiter in die Prüfung der Verdachtsgründe einzugehen.

Durch principielle Aufstellung, daß für die Feststellung des Thatbestands der Tödtung mehr nicht gefordert wird, als die Gewißheit, daß die durch die rechtswidrige Handlung entstandene körperliche Störung die wirkende Ursache des Todes gewesen sey,

daß es übrigens in dieser Beziehung unerheblich bleibt, ob (S. die §. 134 des österr., §. 185 des preuß. und Art. 233 des bayer. Ges.) ... wird einestheils die Entscheidung der strafgesetzlich tödtlichen Qualität einer Verletzung dem Richter vindicirt, anderntheils auf die so wichtige Unterscheidung der alleinigen, mitwirkenden und Zwischen (Todes) Ursachen hingewiesen. S. u.

Die Aufgabe des Arztes für Feststellung des Thatbestands bleibt daher nur, durch seine Untersuchung und Begutachtung das einschlägige Material, und das Verhältniß der einzelnen Theile desselben zu einander so vorzubereiten und zu beleuchten, und somit endlich die faktischen Todesursachen als solche darzulegen, daß der Richter, sey er rechtskundiger Richter oder Geschworner, dadurch in den Stand gesetzt ist, nach den Anforderungen des Strafgesetzes das Urtheil auszusprechen, die Verletzung (Beschädigung) sey eine tödtliche oder nicht, und ob und welche Schuld dem Thäter für die eine oder andere der Todesursachen zugerechnet werden dürfe.

Also muß der Arzt jeden einzelnen Fall mehr vom conkreten und asitiologischen Gesichtspunkte aus beurtheilen, indem er das ursächliche Verhältniß zwischen der Verletzung und ihrem Erfolge nachzuweisen sucht. Wenn z. B. in Anfrage kömmt, ob eine Kopfverletzung mit Bruch der abnorm dünnen Schädelknochen und Extravasatbildung im Gehirne den Tod des Verletzten zur Folge gehabt habe, so wird der Gerichtsarzt als Todesursachen sowohl die Verletzung selbst aufstellen, als auch die abnorm dünne Beschaffenheit des Schädels, wodurch es möglich wurde, daß die Verletzung im conkreten Falle einen solch bedeutenden Umfang und solche Intensität erhielt, daß sie Todesursache werden konnte. —

Alle Qualitätsbestimmungen einer tödtlichen Verletzung, wie bedingt, unbedingt, absolut, individuell nothwendig, per se, per accidens tödtlich, verlieren hier um so mehr alle Bedeutung, als besonders bei Geschwornengerichten, die Erläuterung und Darlegung des Faktischen nach seinen einzelnen Momenten und Verhältnissen durch den Gerichtsarzt von Nothwendigkeit erscheint.

So nothwendig es aber einerseits ist, die „Tödtlichkeit" der Verletzung nur nach der (wirkenden) Ursache des Todes durch die Aerzte beurtheilen zu lassen, so wenig kann andererseits mißkannt

werden, daß auch nach dem Fallen der Beweistheorie die Beschaffenheit der Verletzung auf die Beurtheilung der Absicht des Handelnden, auf die Zurechnung zur Schuld, einen wesentlichen Einfluß haben kann. In dieser Hinsicht kann es daher auch dem Ermessen der Geschwornen nicht entzogen werden, die in den berührten Gesetzesartikeln aufgeführten, für den objektiven Thatbestand unerheblichen Verhältnisse auf Grundlage der faktischen ärztlichen Auseinandersetzungen einer umfassenden Würdigung zu unterstellen, ob z. B. eine Verletzung, die blos mittelbar, durch die Einwirkung anderer Zwischenursachen (S. u.), auch wenn diese durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurden, oder blos individuell, wegen einer ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder blos accidentell, durch den Beitritt zufälliger Umstände tödtlich geworden, zu der Vermuthung (Ueberzeugung) berechtigt, daß die Tödtung in der Absicht des Handelnden nicht lag, besonders wenn diese Ansicht noch durch andere Gründe aus den Umständen der That selbst, aus den Verhältnissen der Personen, der Zeit und des Orts, aus dem gebrauchten Werkzeuge und der Art seines Gebrauchs u. dgl. unterstützt wird.

Dieser Auseinandersetzung gemäß sind auch die im bayer. Strafgesetze, von 1813, Thl. II. Art. 245*) aufgestellten Fragen mit dem Art. 233 durchaus nicht unvereinbar, indem sie auch nur dazu dienen sollten, den subjektiven und objektiven Thatbestand im Allgemeinen auseinander zu halten, und die Controversen über die Lethalität der Wunden abzuschneiden.

Die Fragen des bayer. Strafgesetzes v. 1813 beziehen sich darum theils auf den Thatbestand der Tödtung, theils auf Erhebung wichtiger Momente für die Zurechnung, und enthalten auch die ältere (Henke'sche) Eintheilung der Verletzungen in sich. Sie lauten:

I. „Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen und Mißhandlungen gestorben sey, oder im Gegentheile, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen,

*) Durch Art. 368 des Ges. vom 10. Nov. nicht aufgehoben.

oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen hinzugekommenen Ursache gestorben sey." — (Objektiver Thatbestand.) Imputatio facti.

Wenn also die Gewißheit (oder Wahrscheinlichkeit) begründet ist, (denn auch die letztere hat oft für den Richter noch großen Werth, S. u. Zwischenursachen) a) daß der Entseelte entweder schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder aus einer schon zur Zeit der Verwundung vorhandenen Ursache gestorben ist, welche (in ihrer tödtlichen Richtung) jedoch nicht durch die Verwundung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden, denn der Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben so viel Recht, als auf ein Lebensjahr, S. u. oder daß b) die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht herborgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. eine positiv schädliche Behandlung den Tod hervorbrachte; — kann der Tod als physischer Erfolg der beschädigenden Handlung nicht angesehen werden. Denn im gegebenen Falle hat nicht der Verwundete, sondern der ungeschickte Chirurg, der bei seinem Patienten geradehin schädliche Mittel anwandte, den Tod hervorgebracht, S. u. von den Umständen während des Verlaufs einer Verletzung.

Was den Fall betrifft, wenn der Verletzte an einer zur Zeit der Beschädigung schon vorhandenen Ursache stirbt, z. B. wenn ein wegen Alter, Körperschwäche oder Krankheit bereits Sterbender verletzt würde, so würde es am Thatbestande der Tödtung fehlen, wenn gleich die Verletzungen so beschaffen wären, daß sie den Tod hätten bewirken können oder müssen. Dabei wird aber ausdrücklich vorausgesetzt, daß die außer der Verletzung gelegene Ursache des Todes durch jene nicht erst in Wirksamkeit versetzt wurde, da das Strafrecht auch die Verletzung eines unheilbar Kranken, eines abgelebten Greises, eines lebensschwachen, neugebornen Kindes für tödtlich erklärt, sobald es gewiß oder wahrscheinlich ist, daß ohne die Verletzung der Tod noch nicht eingetreten seyn würde, sobald also das Sterben auch nur um einen Tag, oder um eine Stunde beschleunigt wird.

Strenge genommen gibt es daher auch keinen durch eine Kurart oder durch eine neu hinzugetretene Verletzung beschleunigten Tod, außer wenn durch eine neu hinzugetretene Schädlichkeit das frühere

Leiden vermehrt worden ist. S. u. Causalnexus zweier lebensgefährlicher Zustände.

Die Gesetzgebung von 1813 hatte auch jenen Fall, daß der Verletzte selbst die ihm dargebotenen Mittel ausschlug, unter die Rubrik objektiv nicht für tödtlich anzusehender Fälle eingereicht, dabei aber den Widerspruch gänzlich übersehen, der hervortrat, wenn die Gesetzgebung dagegen sonst von einer möglichen Rettung durch Kunsthilfe abgesehen, und die Verletzung immerhin für tödtlich gehalten wissen will, so lange die Behandlung nur negativ schädlich gewesen sey, indem dann der tödtliche Erfolg der Verletzung nur nicht gehindert worden sey. Bei dem Widerstreben des Patienten gegen die Kunsthilfe (Verweigern, Verzögern) ist es objektiv derselbe Fall, und nur für den subjektiven Thatbestand (S. u.) kann man unterscheiden, ob das Ausschlagen und Unterlassen aus bloßer Unkenntniß und Indolenz, oder aber absichtlich, etwa in rachgieriger oder gar selbstmörderischer Absicht geschehe. — Wie das Gesetz lautet, müssen diese Fälle objektiv für tödtlich angesehen werden.*)

Etwas Anderes ist es mit dem Abreißen des Verbandes von Seiten eines Verletzten, aus was immer für Motiven (Selbstmord, Rache) bei klarem Bewußtseyn; dieses kann, wie nach dem frühern Gesetze, als den Thatbestand der Tödtung aufhebend angesehen werden.

Reißt der Verletzte die Ligatur an einer verletzten Arterie ab, wodurch dann eine tödtliche Blutung verursacht wird, so hat hier ein Umstand eingewirkt, und ist durch die Verletzung allerdings so in Wirksamkeit gesetzt worden, daß er in Gemeinschaft mit der Verletzung den Tod bewirkte, aber die Entstehung des Umstands wurde nicht durch die Verletzung, und zwar nicht nach physisch organischen Gesetzen wirksam erzeugt, welche Eigenschaft in der Art der Entstehung aber schon deßwegen nicht fehlen darf, weil die Verletzung die physisch wirkende Ursache des Todes seyn und diese Form oder Eigenschaft durch den ganzen Causalnexus zwischen Verletzung und Tod beibehalten muß. (S. u. Todesursachen).

Kann der objektive Thatbestand der Tödtlichkeit nicht hergestellt werden, so kann auch der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen seyn, sondern, wenn seine

*) S. Medic. Fachbez. S. 58.

Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesetzen wider Versuch, wenn dieselbe blos auf Körperverletzung gegangen, nach den Gesetzen wider vorsetzlich vollbrachte körperliche Beschädigung, und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrläßiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

II. Ist die I. Hauptfrage bejahend beantwortet, so ist zu erörtern, „von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind, nämlich:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit (individuell) des Beschädigten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände (zufällig) Ursache des Todes gewesen sind?

3) ob die Verletzung unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe? (Subjektiver Thatbestand; Absicht des Thäters, Zurechnung zur Schuld, Imputatio juris).

Nothwendig tödtlich heißt die Verletzung, wenn der Tod unabweisbar ist; in sofern dieselbe als eine solche aufgefaßt wird, welche die Möglichkeit eines ersprießlichen Einschreitens der Kunst ausschließt, wird sie auch allgemein (absolut) tödtlich. Absolute Folge der erlittenen Verletzung ist der Tod, in so fern derselbe unter allen sowohl innerlichen als äußerlichen Verhältnissen, Umständen und Lagen des Vulneraten unbedingt und nothwendig erfolgen mußte.

Eine Verletzung stellt sich als eine nothwendig tödtliche, der Kunst unzugängliche dar, wenn sie z. B. bis in das Gehirn dringt, und dort durch Eiterung oder Brand tödtlich geworden, oder dasselbe so verletzt, daß eine unaufhaltsame Blutergießung, Extravasat, auch durch die Trepanation nicht hätte entfernt werden können. Die Gefahr und Tödtlichkeit, Unheilbarkeit einer Kopfverletzung kann in der Größe oder dem Sitze des Extravasats liegen.

Für die nothwendige Tödtlichkeit einer Körperverletzung darf keine bestimmte Zeitfrist aufgestellt werden, innerhalb welcher der Tod auf eine Verletzung erfolgen müßte. Kann erwiesen werden, daß der Tod durch die Verletzung bewirkt wurde, daß er die nothwendige Folge derselben war, so ist die Verletzung eine nothwendig tödtliche, der Tod mag nach der Verletzung früh oder spät eingetreten seyn.

Man verwechsle aber die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung nicht mit dem objectiven Thatbestande, und wenn hier das Fehlen der ärztlichen Hilfe, so wie die zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, unerheblich sind, (Art. 228 des n. bayer Str.-G.-B.), so sind sie es nicht für die Feststellung der nothwendigen oder nicht nothwendigen Tödtlichkeit, und eine Verletzung, die, zwar an sich vielleicht heilbar, bis zum Tode sich ganz selbst überlassen blieb, begründet zwar den objectiven Thatbestand der Tödtung, kann aber subjectiv (nach der Natur und Beschaffenheit der Verletzung II. 2) nicht für eine nothwendig tödtliche erklärt werden.

Eine Verwundung hat ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkt, wenn von keiner ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit die Rede seyn kann, und sich auch keine die Verwundung begleitenden äußern Umstände finden, welche dazu beigetragen und mitgewirkt hätten, daß die Verletzung erst tödtlich geworden ist, daß z. B. der Verletzte die Kunsthilfe verzögerte oder verweigerte, oder durch sein Benehmen die Lethalität der Wunde gesteigert worden ist.

Eine Verletzung kann zwar keine unbedingt und unter allen Umständen tödtliche seyn, aber doch zu jenen gehören, die öfters und auch wohl bei ganz untadelhafter Behandlung mit dem Tode endigen, die Verletzung kann vielleicht wegen Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstands, wegen verspäteter ärztlicher Hilfe tödtlich geworden seyn, indeß noch nicht mit Gewißheit behauptet werden kann, daß der Verletzte zu retten gewesen wäre, wenn er bald nach der Verletzung ärztliche Hilfe nachgesucht hätte, ferner aber auch nicht behauptet werden kann, daß der Verletzte durch seine Schuld in den ersten Tagen die Nachsuchung ärztlicher Hilfe versäumt habe, indem er seine Verletzung für unbedeutend hielt, die Gefahr nicht kannte und auch nicht kennen konnte, in der er schwebte. S. u. S. 127.

Eine Verletzung hat unmittelbar den Tod hervorgebracht,

wenn keine Zwischenursache aufgefunden werden kann, welche durch die Verletzung erst in Wirksamkeit gesetzt worden wäre. So hat eine Stichwunde in den Kopf, welche durch Ergießung von Blut aus den verletzten Blutgefäßen der Art. meningea, der Gehirnhäute oder der Sinus transv. und den durch dieses Extravasat nothwendig bewirkten Gehirndruck, apoplektischen Zustand und Lähmung, tödtlich geworden, noch ehe die im Stichkanale nothwendig bedingte Entzündung in Eiterung übergehen konnte, — unmittelbar den Tod hervorgebracht. S. u. die Controverse über das, was als „Zwischenursache" zu betrachten ist.

Hofmann definirt: „Der allgemeinen Natur nach tödtlich ist jede Körperverletzung, welche aus sich selbst, ihrer Größe, ihrem Umfange und der physiologischen Dignität der betreffenden Organe, und aus den eigenthümlichen Umständen, unter denen die „Verletzung" geschah, (Ort und Entfernung, eiskalte Winterluft, Alles das, was der behandelnde Arzt, als er seine Kunst in Wirksamkeit treten ließ, als ein fait accompli hinnehmen mußte) — d. h. aus der „Magnitudo vulnerationis" den „Todeseintritt" genügend erklären läßt, und wobei man zu dieser genügenden Erklärung nicht nach außerhalb der „Magnitudo vulnerationis" gelegenen Gründen, Hebelkräften, Momenten zu greifen braucht.

Bei dieser Abwägung kann nur den Maßstab der Beurtheilung abgeben:

a) mittlere, nicht aber höchstgradige wissenschaftliche und heilkünstlerische Befähigung des Arztes nach augenblicklichem Standpunkte ärztlicher Wissenschaft;

b) mittlere, nicht aber höchst- und nicht geringstgradige Widerstandskraftentfaltung und Ausgleichungsfähigkeitsentfaltung des Organismus des „Verletzten".

„Nicht ihrer allgemeinen Natur tödtlich ist jede „tödtlich gewordene Körperverletzung," welche aus sich selbst, ihrem Umfange u. s. w... den „Todeseintritt" nicht genügend erklären läßt, und wobei man zur genügenden Erklärung desselben vielmehr auf außerhalb der „Magnitudo vulnerationis" gelegene Gründe, Hebelkräfte und Momente greifen muß.

So liegt 1) der Grund entweder in der eigenthümlichen Organisation, der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, indi-

viduell tödtlich, bei welcher der „Grund des Todeseintritts sich nicht aus der Verletzung selbst ꝛc., sondern nur mit Zuhilfnahme objectiv wahrgenommener oder mit Grund rückschließbarer eigenthümlicher Leibesbeschaffenheit genügend erklären läßt.

Oder der Grund des „tödtlichen Ausgangs" der Verletzung liegt 2) in zufälligen Umständen.

„Zufällig tödtlich" ist jede „tödtlich gewordene" Körperverletzung, bei welcher der Grund des „Todeseintritts" sich nicht aus der Verletzung selbst ꝛc. ..., sondern nur mit begründeter Zuhilfnahme des Hinzutritts außerhalb der „Verletzung" und außerhalb des „Verletzten" gelegener zufälliger Ereignisse erklären läßt."

Was aber die gerichtsärztliche Magnitudo vulnerationis (S. o.) zu construiren beihilft, ist kein „zufällig äußerer Umstand."

Eine Eintheilung in „nothwendig-tödtliche" und „nicht nothwendig-tödtliche" Verletzungen verwirft dieser Autor, weil jede vom „Tode" gefolgte Körperverletzung, sobald der Causalverband zwischen ihr und dem Tode sicher gestellt ist, „nothwendig tödtlich" gewesen, scheint sich uns aber hier mehr auf dem Standpunkte des objektiven, als des vom Gesetze gewollten subjektiven Thatbestandes zu befinden.

Ist die Absicht zu tödten nicht durch direkte Beweise hergestellt, sondern (von den Geschwornen) nach allgemeinen Grundsätzen und Denkregeln durch einen Schluß aus der Handlung selbst zu erkennen, so wird das Gutachten der Sachverständigen eben darüber zu erholen seyn, ob aus der Beschädigung oder Verletzung der Tod eines Menschen, jedoch abgesehen von dessen ungewöhnlicher oder außerordentlicher Leibesbeschaffenheit, nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich entweder als einziger Erfolg, oder doch wenigstens eben so leicht, als ein anderer geringerer Erfolg entstanden, oder ob der Tod bloß wegen außerordentlicher Leibesbeschaffenheit des Entseelten oder wegen anderer zufällig einwirkender Umstände erfolgt ist. (Anm. z. Ges. v. 1813 Bd. II. S. 16.)

Ein solcher Schluß auf Dolus oder Culpa läßt sich aber keineswegs so geradezu entnehmen. Man würde hier voraussetzen, daß, wo der Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode ein unmittelbarer und nach der allgemeinen Erfahrung nothwendiger und unausbleiblicher gewesen sey, dieß dem Thäter nicht

habe entgehen können, und es lasse sich daraus folgern, daß er die Absicht hatte, zu tödten; — hingegen, wenn der Tod nicht nothwendig, sondern nur zufällig und mittelbar erfolgt sey, bei mangelndem Gegenbeweise die rechtliche Vermuthung gelte, daß der Thäter die Absicht zu tödten nicht gehabt habe. Dem ist aber nicht immer so, gewiß läßt sich in vielen Fällen von absolut tödtlicher Verletzung dennoch nicht die Absicht zu tödten annehmen; schon Metzger zeigte, daß selbst bei absolut tödtlichen Verletzungen der Thäter auch sogar in den Augen des Richters beinahe völlig schuldlos befunden werden könne. Die absolute Tödlichkeit einer Verletzung ist weder zum Thatbestande nöthig, noch zur Anzeige vom Dolus unbedingt brauchbar; zum erstern nicht nöthig, weil zu seiner Feststellung nicht nothwendig nur eine absolut tödtliche Verletzung verlangt wird, zur Anzeige vom Dolus nicht brauchbar, weil aus ihrem Vorhandenseyn bei Weitem nicht immer auf Dolus sich schließen läßt.

Eben so wenig eignen sich die individuell tödtlichen Verletzungen im Allgemeinen zu einem gültigen Schlusse auf Dolus oder Culpa. Um diesen Umstand richtig zu beurtheilen, ist es nöthig, zu untersuchen, ob die individuellen körperlichen Verhältnisse, die zum Tode durch eine Verletzung beitrugen, dem Thäter bekannt seyn konnten oder nicht. Von den gewöhnlichen Verhältnissen z. B. Alter, Geschlecht, bedeutenden in die Sinne fallenden Krankheitszuständen, läßt sich annehmen, daß diese dem Thäter nicht entgehen konnten. Anders aber wäre es z. B. mit einer falschen Lage des Herzens, rechterseits. Wußte dies der Thäter, so konnte er auch absichtlich das tödtliche Werkzeug in jene Seite stoßen; wie sich umgekehrt seine Schuld auf eine ganz eigenthümliche Weise verringert, wenn er mit dem Umstand unbekannt, absichtlich auf die rechte Seite zustieße, um ja das Herz nicht zu verwunden.

Dasselbe gilt auch von den zufällig tödtlichen Verletzungen. Auch hier kann es ein von dem Thäter nicht geahnter, und ihm ganz unvorhergesehener Zufall seyn, der die Verletzung tödtlich machte, oder er kann ihn vorhergesehen und absichtlich benutzt haben. Demnach kann im letztern Falle, selbst bei einer im ärztlichen Sinne nicht tödtlichen oder doch nur zufällig tödtlichen Verletzung der Thäter ein absichtlicher Mörder seyn, während er bei einer absolut tödtlichen Verletzung, die er beibrachte, nur eine geringe Schuld haben kann.

Auch durch den §. 185 des preuß. G. sind nur die beiden Grundsätze ausgesprochen:

a) die blos negativ mitwirkenden Ursachen, also der Mangel ausreichender Hilfe u. s. w. sollen den Thatbestand nicht aufheben;

b) auch die nur in concreto oder per accidens tödtliche Verletzung genügt zum Thatbestande der Tödtung.

Dagegen bleibt für den juridischen Begriff der Tödtlichkeit einer Verletzung immer das von selbst sich ergebende Erforderniß stehen: daß die Verletzung die wirkende Ursache des Todes, daß sie also eine tödtende gewesen sey, ein Erforderniß, welches alle andern, unabhängig von der Verletzung, und zwar positiv mitwirkenden Ursachen, auch wenn die Verletzung auf diese Ursachen eingewirkt hat, von dem Thatbestande ausschließt, indem in diesem letztern Falle alsdann die Verletzung nur die mehr oder minder entfernte Veranlassung, nicht aber die wirkende Ursache des Todes gewesen ist.

In diesem Sinn ist eine positiv schädlich wirkende, zweckwidrige, ärztliche Behandlung — im Gegensatze einer nur negativ durch Vernachlässigung schädlichen — aufzufassen, indem aus Versehen, oder aus Unkenntniß gegebene tödtlich wirkende Heilmittel, die unabhängige, wenn auch aus Veranlassung der Verletzung eingetretene Ursache des Todes sind, und dieß sowohl dann der Fall ist, wenn die ursprüngliche Verletzung an sich nicht tödtlich, als auch dann, wenn sie an sich tödtlich war, also, ohne diese hinzutretende selbstständige Ursache, den Tod herbeigeführt haben würde, indem im ersten Falle überhaupt von einer tödtlichen Verletzung gar keine Rede ist, im andern Falle aber zwei Ursachen des Todes vorliegen, von denen die am frühesten wirkende als die wahre Ursache desselben aufzufassen ist; während sodann die andere nur als Versuch der Tödtung gelten kann, auf welchen es aber selbstverständlich nicht ankömmt, wenn nur eine Anklage fahrlässiger Tödtung vorliegt.

Eine Ausführung, als komme es bei als Todesursache angenommener positiv schädlicher Behandlung auf den Beweis an, daß die tödtlichen Folgen der ursprünglichen Verletzung durch das anfänglich angewendete Heilverfahren gehoben seyen, und nun erst der Tod durch die Fortsetzung dieses Verfahrens herbeigeführt sey, ist unrichtig, indem ein solcher Beweis entweder unmöglich, oder doch nur in dem Sinne erheblich seyn könnte, wenn es sich darum

handelte, die erste tödtliche Verletzung, die jedoch wegen einer früher eingetretenen tödtlich wirkenden unabhängigen Ursache den Tod nicht wirklich herbeigeführt hat, unter einem besondern Gesichtspunkte zu bestrafen.

Nach §. 169 der **preuß.** Criminal=Ordnung mußten die Gerichtsärzte folgende Fragen beantworten:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Der Herr Justizminister v. Kamptz löste die 3. Frage in folgende beide auf:

a) Hatte die Verletzung im Alter des Verletzten den Tod aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes zur Folge?

b) Entstand diese Folge nur durch den Zutritt einer äußern Schädlichkeit?

Diese Fragen, die mit der alten Lethalitätslehre allerdings sehr in Zusammenhang stehen, sind durch Einführung des §. 185 des neuen pr. Str.=G. statt Titl. 20. St. L. R. II. Thl. nicht aufgehoben. (Minister. Verfügung v. 19. Juni 1842). — Sie enthalten eine rein formelle Bestimmung der nicht aufgehobenen Cr.=O., und lassen sich nach wie vor beantworten, ohne daß darin ein Widerspruch mit dem §. 185 des neuen Str.=G.=B. liege, der allerdings zur Unterscheidung erheblicher Momente von unerheblichen den Weg zeigt, aber die Aufwerfung der 3 technischen Fragen weder verbietet, noch abschneidet.

Dessenungeachtet hat die Kgl. wiß. Dep. für das Med. Wesen bei der auch häufig vorgekommenen gegentheiligen Ansicht von Rechtsgelehrten und Gerichtsärzten inzwischen den Grundsatz adoptirt, die unterbliebene Beantwortung jener Fragen des §. 169 der Cr.=O. am Schlusse eines motivirten Gutachtens bei Obductionsverhandlungen nicht mehr als Mangel zu rügen.

Da sich diese Fragen lediglich auf den subjectiven Thatbestand beziehen, und keine, den objektiven vom subjektiven trennende Frage vorausgestellt ist, so ist anzunehmen, daß jede dieser Fragen die Tödtlichkeit der Verletzung als Gattungsbegriff voraussetzt.

Uebrigens verdient die bayer. Fassung bei Weitem den Vorzug, und muß Folgendes zu den preußischen 4 Fragen bemerkt werden, um nicht durch unbestimmte und den Geschwornen unverständliche Begriffe zu Mißgriffen und falschen Schlüssen Veranlassung zu geben.

ad Frage 1. Der Zusatz des Alters ist überflüssig, da die Untersuchung nie eine Verletzung in abstracto, sondern immer in concreto betrifft, das Alter vom Individuum nicht getrennt werden kann, und eine durch das kindliche oder höhere Alter bedingte Tödtlichkeit (Schädeldünne im erstern, Unheilbarkeit wegen sinkender Reproduktion im zweiten Falle) nicht an ein bestimmtes Jahr gebunden ist, sondern zum ganzen Körper- und Gesundheitszustand, mithin zur Individualität der 2. Frage gehören.

Die 2. Frage würde anders ausgedrückt so heißen: War diese Verletzung keine unbedingt und unter allen Umständen tödtliche, sondern lag die Ursache des Todes vielmehr in der besondern und eigenthümlichen Beschaffenheit des verletzten Individuums? — Während aber Alter, Körperbau, Constitution schon zur Individualität gehören, kann eine gesetzmäßige Interpretation eine individuelle Tödtlichkeit nur da annehmen, wo sich aus der Untersuchung des Verletzten eine wahrnehmbare abnorme Lage oder Beschaffenheit im Körper als Veranlassung der Tödtlichkeit der Verletzung ergeben hat. Deßhalb sagt auch Burdach: „Zweckmäßiger ist es aber, eine durch Individualität bedingte Tödtlichkeit nur da anzuerkennen, wo eine evidente Abweichung des individuellen Seyns des Lebens von der allgemeinen Norm als Ursache der tödtlichen Folgen der Verletzung vorliegt, und davon die „überhaupt bedingte“ zu trennen, wo ein solcher individueller Grund nicht bewiesen, sondern nur als nothwendig angenommen, ja, in sofern ein hinzugetretenes und nachtheilig einwirkendes äußeres Verhältniß unserer Aufmerksamkeit entgangen seyn kann, bloß gemuthmaßt wird.“ — In der Praxis aber kommen sehr viele Fälle von Verletzungen vor, welche den Tod zur Folge gehabt haben, wobei aber die genaueste Untersuchung nicht

herausstellt, daß dieselben im Alter des Verletzten unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben mußten, noch auch, daß wegen Mangels eines zur Heilung erforderlichen Umstandes oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit, den Tod zur Folge hatten. Wenn nun in diesen Fällen auch keine evidente Abweichung des individuellen Seyns und Lebens aufgefunden werden kann, so müßten die 4 Fragen alle mit Nein beantwortet werden, und es hätte sonach gar keine Tödtung Statt gefunden! – Es sind das jene Fälle, welche meistens oder nur zuweilen geheilt werden, aber gerade vorliegend den Tod zur Folge gehabt haben, ohne daß eine zweckmäßige und frühe ärztliche Hilfe versäumt worden, oder eine äußere Schädlichkeit hinzugetreten wäre. So z. B.: Eine Kopfverletzung, bei welcher nur die allgemeinen Bedeckungen verletzt wurden, bewirkt eine Entzündung der Hirnhäute mit tödtlichem Ausgange. Es ist also unbestreitbar ein Mangel, daß die Fragestellung keine Rubrik für diese Verletzungen hat, wie die bayerische in der Bezeichnung „ihrer allgemeinen Natur nach!“

Die 3. Frage ist bezüglich der ärztlichen Hilfe zu weit. Fehlende oder ungenügende Kunsthilfe kann den Thäter unmöglich seiner Schuld entbinden, weil der ganze Erfolg seiner Handlung ihm allein zugemessen werden muß, andere aber nicht verpflichtet seyn können, alles Mögliche aufzubieten, um die Zurechnung zur Schuld zu mindern. Der aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes erfolgte Tod, wenn er wirklich durch die Verletzung selbst und allein verursacht worden ist, kann also unmöglich für zufällig erklärt werden, und die Betrachtung, ob eine gute und schleunige ärztliche Behandlung wahrscheinlich, denn Gewißheit ist nur äußerst schwierig zu erlangen, den Tod hätte abwehren können oder nicht, kann daher nur den Zweck haben, um die Verletzung als eine unbedingt oder bedingt tödtliche zu bezeichnen; sie gehört daher in das Bereich der 1. oder 2. Frage und ist in dieser Bedeutung hier eine müssige. Ein schädlicher Umstand aber, eine positiv schädliche Behandlung gehört zu der 4. Frage. Die ärztliche Behandlung im Sinne der 3. Frage einer Kritik zu unterwerfen, ist eine eben so mißliche als schwierige Sache, und endlich ist nach dem Tode noch schwerer zu beurtheilen, ob das Verhalten des Verletzten und seiner Umgebung immer zweckmäßig war, und die ärztlichen Vorschriften richtig verstanden und ausgeführt worden sind. Daher muß sich denn auch der Gerichts-

arzt bei der Kritik der ärztlichen Behandlung nur auf grobe und unbestreitbare Kunstfehler beschränken. Den Gegnern dieser Ansicht mag man am Schlagendsten die Homöopathie entgegenhalten. Von tausend Aerzten werden neunhundert neun und neunzig eine solche Behandlung für gar keine, also geradezu für einen Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes erklären, und doch ist die Homöopathie auch im preuß. Staate eine nicht blos geduldete, sondern sanctionirte Heilmethode. — Ein Urtheil über das Ausschlagen der angebotenen ärztlichen Behandlung aber ist nicht Sache des Arztes, sondern des Richters, der erstere hat, indem er die 3. Frage, wie sie einmal gesetzlich besteht, bejahen muß, — die Thatsache anzuführen und auseinander zu setzen, ob die Behandlung, wenn sie eingetreten wäre, den Verletzten habe retten können oder nicht. — Die 4. Frage schließt die zufällige Tödtung durch eine hinzutretende äußere Schädlichkeit, accidens, in sich, welche — nach Neueren — weder durch den Verletzer noch durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt worden ist, z. B. den Hospitalbrand, eine neue Verletzung, eine positiv schädliche Behandlung. — Obgleich jede mögliche Erschwerung der Zurechnung hiedurch ausgeschlossen zu seyn scheint, so gibt es doch äußere Schädlichkeiten im Bereiche dieser 4. Frage, welche die Schuld des Angeklagten erhöhen; es sind jene, welche vor der That schon vorhanden waren, und vom Thäter mit Vorbedacht benutzt wurden, z. B. ein einsamer Ort zur Winterszeit. Die individuell nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung aber aus Ort und Zeit und der Charakter der Tödtlichkeit aus äußern Umständen, welche erst durch die Handlung absichtlich in Wirksamkeit gesetzt worden sind, — z. B. Fußverletzung eines Menschen am Meeresgestade, damit die anwachsende Fluth ihn verschlinge, — kann nicht vom Gerichtsarzte aus der Beurtheilung der Verletzung selbst aufgestellt werden. Der Sachverständige hat hier nur zu erläutern, daß die Verletzung der Art war, daß der Verletzte nicht mehr fort konnte, indem nur durch diesen Umstand die Möglichkeit der nachgefolgten Ereignisse bedingt wurde, keineswegs aber aus ihr der Tod physisch hervorging. Diese 4. Frage kann aber durch ihre Unklarheit und Vieldeutigkeit bei dem Richter und besonders bei Geschwornen gar leicht Verwirrung und Mißgriffe bewirken, wenn zu einer im gewöhnlichen Leben nicht geradezu für tödtlich zu achtenden Verletzung, z. B. des Fingers mit Zerreißung von Seh-

nen und Bändern durch eine hinzutretende äußere Schädlichkeit, z. B. eine Erkältung, Wundstarrkrampf und Tod hinzugetreten ist. Hier kann der pr. Gerichtsarzt, auf bedeutende Autoritäten gestützt, geneigt seyn, jene Verletzung für gar nicht tödtlich zu erklären, weil er befürchtet, durch Bejahung der 4. Frage dem Thäter eine unverhältnißmäßige schwere Strafe zuzuziehen, — statt, daß die Verletzung genau beschrieben, der Causalzusammenhang zwischen ihr und dem Wundstarrkrampfe und Tod auseinandergesetzt würde und die Zurechnung der Schuld, sowie der Thatbestand der Tödtung dem richterlichen Ermessen überlassen bliebe (bayer. Frage. II. 3.)

Thatsächlich unnöthig, wie Caspar meint, ist die Beantwortung der 3 Fragen des §. 169 der preuß. Criminalordnung mit der Publikation des neuen Strafgesetzbuchs (§. 185) nicht geworden, — und die theoretischen Schriftsteller irren nicht, wie derselbe Autor meint, wenn sie glauben, „daß der Gerichtsarzt in seinem amtlichen Wirkungskreise jemals in die Lage kommen könne, von ihren Excursen über „objektiven und subjektiven Schaden" (Thatbestand), über „Dolus und Culpa" bei der verletzenden Handlung u. dgl. mehr, irgendwelchen Gebrauch machen zu können." Gerade mit dem Aufgeben einer formellen Behandlung der Sache von Seite des Proceßverfahrens wäre ein genaues Studium dieser Verhältnisse für den Gerichtsarzt um so nöthiger, um nicht erst die richterlichen Fragen, die vielleicht zu spät, lang nach der Obduktion eintreffen möchten, abzuwarten, sondern dem Richter über allenfallsige individuelle Leibesbeschaffenheit, organische Krankheit, ein motivirtes Consilium medicum zu liefern. Denn „bezieht sich auch das „nicht in Betracht kommen" aller Umstände in §. 185 des preuß. G.-B. nicht auf die Beurtheilung der Schuld des Thäters, sondern offenbar eben nur auf die „Feststellung des Thatbestandes der Tödtung" also nicht auf die Thätigkeit des Geschwornenrichters, sondern nur allein auf die des Arztes" (Casper), so muß doch gerade der Thätigkeit des erstern vom Aerzte durch seine Ausführungen das Material geliefert werden, um den Urheber der Tödtung mit dem richtigen Maße zu messen. — Um dies aber rechtzeitig und im vollen Umfange zu kennen, gehört für den Arzt das Verständniß des Gesetzes, und also auch jener Excurse über „objektiven und subjectiven Schaden, Dolus und Culpa."

Imputirt man dem Arzte, wie dies auch Casper thut, zu einer

gedeihlichen forensen Thätigkeit die Kenntniß der Strafgesetze, warum nicht auch die der Grundlehren der Strafrechtswissenschaft?

In die Fragestellung an die Geschwornen scheint nicht nothwendig, es mit aufzunehmen, ob der Erfolg an sich, oder in Verbindung mit andern Umständen herbeigeführt ist.

Man muß es vielmehr den Geschwornen klar zu machen suchen, wie sie das Schuldig auf den Erfolg zu beziehen, und zu verstehen haben, und darthun, daß auch jene Umstände in den Schuldkreis des Angeklagten fallen.

Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich auch den Einwendungen begegnen, welche man gegen § 185 erhebt, indem man sagt: Wenn man dieß Princip anerkennt, so würde auch derjenige einen Tod bewirkt haben, der einen Andern in einer kalten Nacht auf die Straße wirft, wenn dieser etwa in Folge davon hinfällt, und es vorzieht, liegen zu bleiben, und erfriert. Ebenso wenn Einer einen Andern in ein seichtes Wasser wirft, aus welchem derselbe leicht sich retten könnte, dieser aber statt dessen liegen bleibt, und ersäuft. (Bergmann, Medic. forens. für Juristen). In beiden Fällen ist der Tod ohne Zweifel eine Folge der That, d. h. durch diese in Verbindung mit zufälligen äußern Umständen bewirkt. Allein ob der Angeklagte dafür schuldig befunden und bestraft werden kann, ist eine andere Frage. Hat der Angeklagte den Tod gewollt, und bei seiner That etwa auf den Eigensinn des Andern speculirt, also Dolus directus, ist die Zurechnung unbedenklich. Hat er dagegen den Andern blos aus dem Hause oder ins Wasser werfen, d. h. ihn mißhandeln wollen, Dolus indirectus, da wird ihm wohl Niemand den Tod zurechnen, welchen der Andere durch das Liegenbleiben, also durch sein fehlerhaftes Verhalten allein verschuldet hat.

§. 185 bestimmt blos, was als Folge der That betrachtet werden soll, er bestimmt aber nicht, ob und in wie weit die Folgen der That zugerechnet werden sollen, d. h. mit einer Schuld des Thäters im ursächlichen Zusammenhange stehen. Juristen dürfen sich also durch diesen §. nicht zu der falschen Ansicht verleiten lassen, daß es beim Dolus directus blos auf den schweren Erfolg ohne alle Beziehung zur Schuld ankomme.

Die österr. Str.-Pr.-O. schreibt vor:

§. 89. Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

I. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sey, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen;
b) oder schon vor diesen Verletzungen, oder
c) in Folge der durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen, und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sey?

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen,

II. ob die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung

1) schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder
2) wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder
3) eines besondern Zustandes des Verletzten, oder
4) wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sey.

In soferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Frühwald, Hdb. d. österr. Str.-G. bemerkt zu §. 134 d. G. „Es muß auf eine solche Art gehandelt werden, daß der Tod des Getödteten daraus erfolgte, d. h. daß die Handlung entweder an sich oder mit Rücksicht auf später dazugetretene, aus derselben entstandene, oder mit ihr nothwendig verbundene Nebenumstände die wirkende Ursache des Todes war. (Wenn der Thäter z. B. den Schwerverwundeten bei Winterkälte im Freien liegen läßt, und derselbe erfriert, so ist jedenfalls der Thatbestand des Mordes vorhanden). Ob die Handlung aber schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen

eines besondern Zustandes des Verletzten den tödtlichen Erfolg hatte, ist einerlei denn das Gesetz fordert nur eine solche Handlung gegen einen Menschen, daß „dessen" nämlich eben des Getödteten Tod daraus erfolgte. Ist der tödtliche Ausgang nur wegen zufälliger, nicht als Folgen der Handlung eingetretener äußerer Umstände erfolgt, z. B. wegen zu später, (diese Anschauung von der Würdigung der „zu späten Kunsthilfe" möchte wohl nicht allseitig getheilt werden) oder unzweckmäßiger Hilfe, in Folge eigener Nachläßigkeit des Kranken während der Behandlung, oder wegen einer andern dazu getretenen Krankheit u. dgl., so fällt der Thatbestand des Mordes weg, und es bleibt nur nach Umständen ein Mordversuch oder gar nur eine schwere Verletzung übrig, bei deren Bestrafung dieser Erfolg als erschwerend zu berücksichtigen seyn wird.

Vergleicht man daher die Forderungen der Strafproc. = Ordnung mit dem §. 134 des Strafgesetzbuchs selbst, so will jene auch die Umstände wissen, welche als sog. äußere, zufällige, von der Handlung selbst unabhängige — Schuld des Todes des Verletzten wurden, das Strafgesetz hingegen lehrt den Gerichtsarzt auch auf jene tödtlichen Zwischenursachen sein Augenmerk zu richten, welche zwar zufällig hinzugekommen, aber dennoch durch die Handlung selbst veranlaßt worden sind. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß der Gerichtsarzt die speciellen Erörterungen in der erstern Hinsicht (per se, individuell, per accidens tödtlicher Verletzungen) wenn auch durch sie der Begriff (objektive Thatbestand) der Tödtung nicht aufgehoben wird — lediglich zur Information des Richters vorzunehmen habe, damit dieser in Betreff der Zurechnung des Beweises für das Vorhandenseyn des bösen, Tod brütenden Vorsatzes seine Schlüsse hieraus ableiten könne.

Krankheitsgeschichte. Wenn demnach die Nachweisung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode anstatt der alten Lethalitätslehre die Aufgabe des Gerichtsarztes geworden, so leuchtet es von selbst ein, daß derselbe im vollen Besitze der Kenntniß aller Umstände seyn muß, die vom Augenblicke der stattgefundenen Verletzung bis zum Tode des Beschädigten stattgefunden haben. Zu den Obliegenheiten des Richters aber gehört es, durch Zeugen=

einvernahme sich von dem Hergange der Sache allseitig zu vergewissern, und alle Umstände genauestens aufzunehmen.

Daraus leuchtet auch, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, die Nothwendigkeit einer gut gearbeiteten Krankheitsgeschichte ein, die um so nöthiger erscheint, je länger der Zeitraum seit der Mißhandlung bis zum Eintritte des Todes ist.

Die Dauer eines Krankheitsverlaufs hebt das ursächliche Verhältniß zwischen Verletzung und Tod nicht auf. Eine Ursache kann den Tod als alleinige oder mitwirkende in kurzer oder langer Zeit bedingen.

Soll die Krankheitsgeschichte ihrem Zwecke entsprechen, so muß sie folgende Umstände ersichtlich machen: Das Nationale, alle individuellen Verhältnisse des Kranken, alle Umstände, welche auf die Verletzung Bezug haben, mit Angabe der Quelle, der Beschaffenheit der Wunden selbst, der sie begleitenden Erscheinungen, ihrer etwaigen vollkommenen oder unvollkommenen Heilung, aller nachtheiligen oder heilsamen stattgefundenen Einwirkungen, besonders der Schädlichkeiten, welche die Krankheit vielleicht unterhielten, oder das bereits geheilte Leiden wieder hervorgerufen haben; die Behandlungsweise der Verletzung und aller bisherig interkurrirender Krankheiten, die Verhältnisse, unter denen der Verletzte gelebt hat, oder seiner Beschäftigung nachgekommen.

Im Status präsens ist die Schilderung aller sich darbietenden Krankheitserscheinungen bei der Uebernahme des Patienten in topographisch-anatomischer oder physiologischer Ordnung, aufzunehmen, das Hauptaugenmerk aber auf die Verletzung selbst zu richten. Ueber den Verlauf der Krankheit ist ein Diarium mit Angabe der Veränderungen der Krankheit, der Therapie und sonstigen Einwirkungen bis zum tödtlichen Ausgange und zwar bei akutem Verlaufe von Tag zu Tag, bei chronischem von Woche zu Woche oder auch von Monat zu Monat in klarer Uebersichtlichkeit zu führen.

Todesursachen.

Sind es zwei Faktoren, welche den Begriff der Tödtung (vorbedachten oder blos absichtlichen, ohne Vorbedacht) zusammensetzen, nämlich:

a) die Absicht, einen Menschen zu tödten, und
b) die aus der zur Erreichung dieser Absicht unternommenen Handlung erfolgte Tödtung des angefeindeten, oder eines andern Menschen, widrigenfalls nur Versuch vorliegen würde), so ist die erstere für den Gerichtsarzt von Wichtigkeit, weil zur richterlichen Constatirung derselben der Arzt durch die Vergleichung der Beschaffenheit der Verletzungen, der Art und Weise, wie, des Instruments, womit, und der physischen Umstände, unter denen sie beigebracht wurden, und durch die darauf gebauten Schlüsse beitragen kann, der Erfolg, weil der Arzt von diesem auf die Ursache zurückschließen, den Zusammenhang zwischen Tod und Verletzung, beziehungsweise der verletzenden Handlung nachweisen soll.

Dadurch, daß es Aufgabe des Gerichtsarztes geworden ist, in jedem einzelnen Falle von Tödtung die (wirkende) Ursache des Todes aufzufinden, haben wir es jetzt weniger mit der Lehre von der Lethalität zu thun, als mit der Lehre von den Todesursachen.

Der Arzt darf aber ja nicht durch jenen Ausdruck veranlaßt werden, nur die verletzende Handlung an sich und den erfolgten Tod in Zusammenhang zu bringen, statt jene, den ganzen Verlauf der durch sie bewirkten Verletzung, alle Wirkungen derselben, und die darauf einwirkenden Einflüsse zu erforschen.

Als Ursache des Todes kommt jedes thatsächliche Moment des concreten Falles in Anbetracht, welches den Tod entweder allein oder gleichzeitig in Verbindung mit andern Ursachen herbeigeführt hat.

Alleinige Todesursache ist eine solche, die entweder den Tod für sich und durch sich bei Abwesenheit jedes andern weitern Einflusses, bewirkt hat, oder wenn auch solche weitere Einflüsse (bei wirklich erfolgtem Tode) statt hatten, denselben dennoch (auch ohne diese) herbeigeführt haben würde. —

Mitwirkende Todesursache ist diejenige, welche den Tod durch sich allein nicht herbeizuführen vermag, und in concreto in dieser Weise nicht herbeigeführt hat. Die hier zusammenwirkenden und eben in dieser Zusammenwirkung den Tod bedingenden Ursachen können jede für sich einen größern oder geringern Antheil (ursächlichen) haben, jede gehört aber unter die Todesursachen in concreto,

soferne ohne ihre Thätigkeit und resp. Mitwirkung der Tod nicht eingetreten wäre.

Wo aber der Tod durch Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt worden ist, wird es praktisch, diejenige der Ursachen, welche als unmittelbare und nächste Folge einer verbrecherischen Handlung in Anfrage kömmt, z. B. eine Wunde als festen Punkt anzunehmen, zu dem sich die übrigen faktischen Ursachen relativ, als Umstände, und im engern Sinne als mitwirkende Ursache verhalten. (Schürmayer.) Man mißverstehe aber nicht dahin, daß man diesen „festen Punkt" immer für den Ausgangspunkt der einzuschlagenden Untersuchung anzusehen habe.

Immer klarer wird erkannt, daß die an den Arzt gestellte Frage: ob die verletzende Handlung bei dem Individuum die wirkende Ursache des Todes (Art. 143. v. 1813) war, irre führen müsse, und eine Grundlage für die Untersuchung nur dadurch gewonnen werden könne, wenn sie darauf gerichtet wird, welche Todesursache im vorliegenden Falle den Tod zunächst bewirkte, ob der Verstorbene an Rückenmarks- oder Hirnlähmung, an Brand ꝛc. starb; dann erst untersucht, wodurch diese Todesursache erzeugt wurde, und darauf geprüft wird, welchen Antheil daran, ob mittelbar oder unmittelbar die zugefügte Verletzung hatte.

Durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Thatbestand (§. 134. des österr., §. 185. des preuß., u. Art. 233. des bayer. G.) wird die Distinktion alleiniger und mitwirkender Todesursachen von besonderer praktischer Wichtigkeit, indem der Richter dadurch in den Stand gesetzt wird, richtig zu entscheiden, ob eine Beschädigung (Verletzung, körperliche Störung) im concreten Falle nach dem Geiste des Strafgesetzes noch eine tödtliche war oder nicht, und welcher Grad der Verschuldung im erstern Falle besteht. Wo eine zum Tode mitwirkende Ursache durch die rechtswidrige Handlung des Thäters direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar — gar nicht in Wirksamkeit gesetzt wurde kann sie im strafrechtlichen Sinne keine tödtliche mehr seyn, wenn sie es gleich im physischen Sinne ist; daß sie aber in letzterer Hinsicht noch als physisch mitwirkende Todesursache vorliege, muß der Gerichtsarzt aussprechen; dieß fällt in seine Compelenz und Pflicht, das Urtheil über Tödtlichkeit aber in die Competenz des Richters. —

Nach dem Sinne des Art. 233 u. s. w., daß nämlich die verbrecherische Handlung einen tödtlichen Erfolg gehabt habe, daß es aber unerheblich bleibt ꝛc. — kann eine tödtlich gewordene Verletzung nur eine doppelte Beschaffenheit haben, sie ist nämlich eine unter allen Umständen tödtliche, oder eine solche blos unter Umständen. Da jede Verletzung nur in concreto zu beurtheilen ist, so kann sich der Begriff unter allen Umständen nur auf die sämmtlichen Umstände des vorliegenden Falles beziehen, daher auch nicht mehr und nicht weniger sagen, als daß die Verletzung die alleinige Ursache des Todes sey.

Die Verletzung ist aber eine „unter Umständen tödtliche" wenn nicht alle Umstände von der tödtlichen Mitwirkung ausgeschlossen sind, wenn daher außer der Verletzung noch andere Ursachen so mitgewirkt haben, daß die Verletzung den Tod herbeizuführen vermochte.

Die relativ mitwirkenden Ursachen lassen sich für den forensen Zweck sehr praktisch auf 2 Grundlagen zurückführen:

I. sie treten während der That und durch die That in Wirksamkeit — Umstände, welche die That begleiten. Diese Umstände können zum tödtlichen Ausgange einer Verletzung beitragen, es waltet daher für sie blos die Bedingung der Möglichkeit, nicht die der Nothwendigkeit. Daher muß in jedem concreten Falle immer geprüft werden, ob solche Umstände, wenn sie gerade als Thatsachen vorliegen und concurriren, auch wirklich als Thatsachen mit nothwendiger Wirkung in den Causalnexus, zwischen der verletzenden Handlung und dem Tode gehören und zwar mit welchem Grade von Gewißheit.

Zu diesen Umständen gehören:

a) Zeit und Ort, wo die Verletzung vorgefallen ist, verschiedene in der Lokalität begründete physische Verhältnisse, die auf die Entstehung und Bildung der Verletzung Einfluß haben.

Kälte und Hilflosigkeit müssen für Nebenbeschädigungen, d. h. solche Umstände angesehen werden, welche durch den Urheber einer Beschädigung unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt wurden.

Ein Umstand, der bei der Nachweisung des ursprünglichen Zusammenhangs so oft ein Stein des Anstosses wird, ist der: Jemand wird verletzt und stürzt zu Boden. Es ent-

stehen nun neue Verletzungen, entweder blos durch das Fallen auf den Boden, oder durch das Anschlagen an eckige Steine, rauhe Körper, durch den Sturz über eine Stiege ꝛc. Und es frägt sich, ob z. B. die Blutaustretung im Gehirn, die Knochenbrüche der Hirnschale, die Contusionen an der Wirbelsäule, die Quetschung des Rückenmarks durch Bruch eines Wirbels einzig und allein durch den Fall, nicht aber durch eine erhebliche Einwirkung vor demselben, Schläge mit Knitteln hervorgerufen wurden. — Es ist vorerst zu erheben, wie die Einwirkung auf den Kopf ꝛc. beschaffen war, ob die Schädelbrüche an der vom Schlage getroffenen oder gerade entgegengesetzten Seite sich befinden, ob die Zerstörungen am Kopfe im Stande sind, den Tod (vielleicht augenblicklich) zu bewirken.

Ferner kann hier durch gleichzeitige Erkältung, durch Einwirkung starker Sonnenhitze ein ursächliches Moment erzeugt werden, welches auf den schlimmen Ausgang der Verletzung Einfluß nimmt.

b) Abnormitäten der Bildung, ungewöhnliche oder krankhafte Zustände der Organe und organischen Theile, Krankheitsanlagen, z. B. abnorm dünner Schädelbau, Aneurysma, woraus eine schnell tödtlich endende Blutung entsteht. Als solche Allgemeinleiden des Verletzten, welche zur Zeit der Verletzung bestanden, verdienen besonders hervorgehoben zu werden:

1) Die Bluterkrankheit, wo selbst bei geringen Verletzungen leicht eine große Menge, Anfangs dunkles, später helles, nicht oder wenig gerinnendes Blut ergossen wird, und gerne, wenn nicht Verblutung, doch Wassersucht eintritt. Die Leichenöffnung ergibt kein einziges sicheres pathologisch-anatomisches Merkmal der früher bestandenen Krankheit. (S. M. chirurg. Hdbibl. Abth. I. S. 62. 95.

2) Der Skorbut, durch den leicht eine erschöpfende Blutung entsteht; das Blut hat eine aufgelöste Beschaffenheit, wenig Neigung zur Gerinnung; die Wunden heilen schlecht, es erfolgt leicht erschöpfende Eiterung, Brand, Verjauchung, Blutvergiftung. (S. l. c. I. 6)

3) Die Drüsen- und Knochensucht (Scrophulosis, Rha-

chitis) bedingt gewöhnlich langsame Heilung, erhebliche Vereiterungen und Verschwärungen, und in ihrer höchsten Ausbildung ähnliche Folgen wie der Scorbut.

4) Die **Tuberculosis** (Schwindsucht) tödtet zuweilen eher, als die dem daran Leidenden zugefügte Verletzung. Von einer Beschleunigung des Todes durch die Verletzung kann nicht die Rede seyn, wenn wir, falls die Verletzung an und für sich nicht lebensgefährlich war, — erklären müssen, daß die Schwindsucht allein die Todesursache gewesen sey. (S. ob.)

5) Syphilis verzögert nicht leicht die Heilung der Wunden, erregt jedoch in verletzten Knochen zuweilen Verschwärung und Brand, wenn durch **Lues univ** die allgemeine Reproduction verdorben worden ist. S. u. Körperverletzung; eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten.

6) Krebsige Entartung in den verletzten Theilen ist gleichfalls sehr gefährlich. (S. l. c. I. 110. VI. 10. 33.

7) Neigung zum Rothlauf kann die kleinste Wunde gefährlich machen. S. u. Luftconstitution.

8) Der lange Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch geistiger Getränke bedingt Veränderungen im Organismus, wodurch die Heilung von Verletzungen verzögert wird, sehr leicht Congestionen, Lähmungen edler Organe, besonders des Gehirns erregt werden. Diese werden um so gefährlicher, wenn vor der Verletzung schon Entartungen edler Organe, Leber, Milz, Lungen bestanden. — Wie sehr der Ausbruch des **Delirium tremens** bei Säufern nach Verletzungen begünstigt werde, ist sattsam bekannt. (S. l. c. I. 27.)

Die Veränderungen des Organismus durch Alkohol-Vergiftung sind primär und sekundär. Unter jenen versteht man die Durchtränkung des Bluts mit Alkohol oder Aldehyd, später mit zuckerhaltigen, fettigen Stoffen; ferner die chronischen **Hyperämieen** des Magens, der Lungen, der Gehirnhäute, Leber, Nieren; endlich die eigenthümliche Einwirkung auf die abnorm ernährten Nervencentren. Sekundär erscheinen die Fettablagerungen, die atheromatösen Ent-

artungen der Gefäße und Atrophie einzelner Organe. Besonders gefährlich wird die Alkoholvergiftung der Pneumonie durch den Hinzutritt des Delirium tremens.

Eine besondere Wirkung des Alkoholgenusses direkter Art bilden seine Processe im Gehirn und seinen Häuten, die wir als Residuum chronischer Hyperämieen und entzündlicher Zustände kennen.

Im Allgemeinen scheint das Nervensystem und das Gehirnleben der Säufer durch die contiunirliche Reizung allmählig zu erlahmen; eine erhöhte venöse Stauung in seinen Gefäßen depotenzirt seine Funktion in so intensiver Weise, daß Paralyse unmittelbar folgt. Jene Stauung bringt meist mehr oder weniger seröse Transsudation unter die Häute, sowie in die Höhlen hervor, und unter diesem Hirndrucke erfolgt allein oft schon der Tod. An Hydrops cerebri sterben meist alte Säufer, die schon in gesunden Tagen die Erscheinungen von Atrophia cerebri an sich trugen. — Die sulzige Trübung der Arachnoidea ist nicht blos ein Zeichen chronischer Gehirnreizung durch Alcohol, sondern findet sich bei allen Individuen, welche wiederholten intensiven und protrahirten Gehirncongestionen ausgesetzt gewesen sind. — Die Bedeutsamkeit des chronischen Lungenkatarrhs, besonders für Pneumonie ist klar, (Cyanose, heftigste Dyspnoe, Erlahmung der Respirationsmuskeln, Lungenödem). Der chronische Magenkatarrh der Säufer läßt Reizmittel und überhaupt Arzneimittel nicht normal einwirken (erhöhte Dosen). Dann aber treten Hydrämie, Durchfälle 2c. als Folgen der ungenügenden Verdauung auf, und bedrohen oft die Existenz des Kranken. Die Einwirkungen der Blutintoxikationen auf das Herz manifestiren sich theils durch erhöhte Reizbarkeit des Organs, theils durch Verfettung und Atrophirung, selten durch Hypertrophie Das Verhalten der Leberstörung ist im Ganzen wenig gekannt, wir finden hier zunächst entweder Verfettung oder Cirrhose. — In einzelnen Fällen wurde in den Nieren granulirte Atrophie gefunden, wo weder durch Hydropsie noch Albuminurie eine solche zu vermuthen stand.

Ueber den Zustand der Trunkenheit als Complication von Verletzungen und als Ursache schnellen und plötzlichen Todes. —

Wie Trunkenheit die Veranlassung und die Disposition (bei steten Trinkern) zu Gehirn- und Lungenhämorrhagie gibt, die dann auf occasionelle Weise, durch Schläge ꝛc. herbeigeführt wird, so ist es oft auch noch schwierig, den Momenten der Schlägerei selbst, Streit, Zorn, sehr kalter Temperatur, welche bis auf einen gewissen Punkt die Entstehung der Apoplexie begünstigen, ihren Platz anzuweisen. — Jene Prädisposition findet sich besonders bei Personen, die, wenn sie betrunken sind, gewöhnlich stark schnarchen und lang und fest schlafen, bei ihnen ist die Trunkenheit von starken Kopf- und Lungencongestionen begleitet. So kann bei dem geschwächten Ton der Gefäßfaser der oft überströmten Gehirngefäße habitueller Trinker ein selbst nicht bedeutender Schlag auf den Kopf, der weder Sprünge noch Depression hervorruft, leicht eine Zerreißung von Blutgefäßen nach sich ziehen, (Extravasat und tödtlicher Druck), die er an einem andern Individuum nicht bedingt hätte, während andererseits die Aufregung des Streites u. s. w., auch allein und unter gewissen Bedingungen einen apoplektischen Anfall herbeiführen kann, hier aber durch den Zustand der Trunkenheit noch wirksamer gemacht wird. — (Aehnlichkeit der Zufälle des Hirndrucks mit der Betäubung des Rausches.)

Devergie nennt folgende Kennzeichen des Todes durch Trunkenheit:

Allgemeine Ueberfüllung des Gefäßsystems in Lungen, Herz und Gehirn, ohne das Vorhandenseyn einer örtlichen umschriebenen Veränderung, sowohl der Gefäße der Hirnmembranen, als der Hauptvenenstämme des Herzens, sowie eine rothe oder ziegelrothe, hellere oder dunklere Farbe des Lungengewebs. Die Gehirncongestion ist häufig von einer Hämorrhagie in die serösen Höhlen der Arachnoidea oder die Ventrikel begleitet, manchmal auch von Blutergüssen in der Hirnsubstanz. — Rösch spricht von einer serösen Apoplexie bei den Trinkern in den erweichten Ventrikeln und

in der erweichten Substanz des Gehirns. — Speisestoffe und Wein im Magen, Alcoholgeruch der verschiedenen Organe und namentlich des Gehirns.

9) Fieberhafte und entzündliche Krankheiten (Verlangsamung oder Stockung der Circulation des Blutes in den Haargefäßen), werden durch Verletzungen gewöhnlich vermehrt und so die Gefahr eines tödtlichen Ausgangs vergrößert.

Als Lokalleiden des Verletzten gehören hieher: Vor der Verletzung bestehende Ausdehnung der Blut- und Pulsadern, Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße (plötzliche Ruptur des Herzens nach Schlag auf die Brust, Hypertrophie, excentrische, des Herzens mit Blutextravasat im Gehirn nach Umgeworfenwerden mit heftiger Aufwallung, Kopfblutgeschwülste bei Kindern, Congestionen und Blutaustritt in edle Organe, zumal wenn sie die verletzten sind, tuberculöse Ablagerungen, Brüchigkeit, Caries, Nekrose der Knochen (S. l. c. VI. 10.), abnorme Dünne der Schädel- und Wirbelknochen, bereits bestehende Krankheiten des Gehirns- und Rückenmarks, Erweichung, Hypertrophie, Atrophie, Kropf, Leiden des Kehlkopfs und der Luftröhre, Verknöcherung des erstern, Brüche, Vorfälle, Wassersuchten, Blutschwamm, abnormer Verlauf der Nerven, der Gefäße, Rigidität der letztern, abnorme Lage der Eingeweide, mag sie angeboren oder durch Krankheitszustände der Nachbargebilde herbeigeführt seyn. Auf Verletzungen an gelähmten Gliedern folgt äußerst leicht Eiterung, Geschwüre, seröse Infiltration der Umgebung. — Der Riß in einem Aneurysma der Aorta abdominalis, z. B. nach Stockschlägen nebst dessen unmittelbarer Folge, dem Blutaustritte muß zwar unbedingt und unter allen Umständen für sich allein den Tod zur Folge haben, sey es, daß das Blutextravasat sogleich durch den Blutverlust tödtet oder daß dasselbe durch den schädlichen Reiz auf die benachbarten Organe nothwendig früher oder später den Tod hervorbringen muß. — Dessenungeachtet hat eine solche Verletzung nur nach der individuellen Beschaffenheit des Verletzten für sich allein den Tod hervorgebracht (individuell nothwendig tödtlich), wenn

die Zerreißung durch eine krankhafte Ausdehnung und Mürbigkeit der Arterie bedingt wurde. (Bayer. Frage 1 und 2).

Zeigen sich bei solchen Zerreißungen nach Stockschlägen auf den Rücken äußerlich auch keine Spuren, so spricht dieser Umstand nicht mit Gewißheit dafür, daß die Stockhiebe nicht sehr heftig gewesen seyen, da nach dem Einwirken äußerer Gewalten öfters solche gänzlich fehlen, wenn auch im Innern große Zerstörungen sich vorfinden, und so auch die Erschütterung des Körpers durch die Stockschläge eine Zerreißung der Arterie veranlaßt haben kann. Hat der Verstorbene noch mehrere Tage nach den erhaltenen Schlägen gelebt, so können in dieser Zeit Blutunterlaufungen auch wieder verwischt und aufgesogen werden; — andererseits muß aber dann der Riß anfangs nur klein gewesen seyn, und sich allmählig erweitert haben.

Bei Schlägen von geringer Gewalt und Schmerzhaftigkeit wird die Sache etwas zweifelhafter, zumal, wenn der Verletzte noch eine Strecke weit gegangen, etwa noch eine Bürde auf dem Kopfe oder Rücken getragen hat, die mit Gewalt nach den untern Theilen des Stammes, nach dem Kreuze und dem Becken hindrückt, und — sowie aus dieser Ursache Gebärmuttervorfälle entstehen, auch die Zerreißung eines Aneurysma veranlassen kann. — Hier kann theils die durch die Stockschläge bewirkte Erschütterung eine vermehrte Anspannung und Dehnung der krankhaften Arterienstelle hervorgebracht, theils das noch darauf erfolgte Tragen einer Bürde den Riß vollends bewirkt, und so beide Momente gemeinschaftlich zu dessen Hervorbringung beigetragen haben.

Der Tod erfolgt aber nicht gerade jedesmal aus Blutarmuth (Verblutungstod), sondern auch aus Entzündung benachbarter Organe, z. B. der Niere (die Niere zeigt sich erweicht, im Innern mit Eiterpunkten und Blutstreifen durchzogen) in Folge des Reizes des ausgetretenen Bluts und durch Mitleidenschaft auch der Niere der andern Seite, wobei der Verstorbene über Schmerzen in den Nierengegenden geklagt, große Urinbeschwerden gehabt, öfters sehr

wenig Urin gelassen hat, und zuletzt sich krampfhafte Zufälle mit großer Kälte der Gliedmassen sich eingestellt haben.

c) Heftige Gemüthsaffekte, deprimirender oder exaltirender Art im Momente der Verletzung, Angst, Furcht, Schreck, ein Einfluß, der leider zu wenig berücksichtigt wird. Freilich ist es in der Regel auch gar nicht so leicht, diesen Einfluß mit physischen Gründen nachzuweisen.

d) Körperkonstitution, Alter und Geschlecht. Kräftige Personen werden durch Verletzungen weniger gefährdet, als schwache; schwächliche werden oft schon von geringen gewaltthätigen Eingriffen bedeutend gestört. Hier verdient besonders eine abnorm erhöhte Vulnerabilität die größte Aufmerksamkeit; diese beruht nicht auf Dyskrasien, sondern auf einer eigenthümlichen constitutionellen Anlage, vermöge deren jeder traumatische Eingriff in die organischen Theile einen ungewöhnlich hohen Grad und raschen Verlauf von entzündlichen oder nervösen Erscheinungen hervorruft. Es gibt Menschen, die eine sog. schlechte Heilhaut haben, bei denen die Entzündung leicht zu ganz unerwarteten pathologischen Folgen führt.

Dieser Zustand ist nur an den Folgen zu erkennen; er muß in concreto nur durch den Umstand als wahrscheinlich vorhanden angenommen werden, daß bei sonst ganz gesunden organisch-körperlichen Verhältnissen und bei der gewissen Abwesenheit mitwirkender Ursachen die bedeutenden Folgen der Verletzung sich nicht aus der Beschaffenheit der Verletzung selbst, namentlich ihrer In- und Extensität erklären lassen, und daher auffallend erscheinen. Im Gegensatze zu der abnorm erhöhten Vulnerabilität gibt es auch eine abnorm verminderte.

Kinder, besonders Säuglinge werden durch Verletzungen am Schlimmsten getroffen, mit Ausnahme der Gehirnerschütterung. Nur einigermassen erhebliche Verletzungen des Schädels, des Gehirns, der Lungen nehmen bei Kindern leicht einen tödtlichen Ausgang. Auch das Greisenalter erträgt weniger gut, als Erwachsene in den mittlern Jahren Verletzungen, und die dadurch hervorgebrachten Vereiterungen und Säfteverluste; sein Knochensystem ist sehr brüchig.

So bietet auch das Geschlecht Unterschiede dar, die in der

Differenz des anatomischen Baues und der psychischen Sphäre beider Geschlechter eine hinlängliche Begründung finden. Physiologische Zustände machen gleichfalls Anspruch auf eine genaue Würdigung. So treten Delirien, Krämpfe und andere nervöse Erscheinungen selbst bei unbedeutendern Leiden in der Pubertätsperiode öfter ein, als in andere Altersstufen. Ein nicht erheblicher Stoß auf den Unterleib einer Schwangern angebracht, kann Abortus, Blutfluß und selbst den Tod der Mutter nach sich ziehen.

Quetschungen des Hodens werden durch leichte Verbreitung der Entzündung auf das Bauchfell viel gefährlicher, wenn sich dieselben noch im Leistenkanal befinden.

Finden diese Umstände auch für die Feststellung des objektiven Thatbestands keinerlei Berücksichtigung, so wirken sie doch unläugbar auf den Erfolg bedingend ein, sie begleiten den Moment der That in nothwendiger Kausalität, und dieß ist der allein zuläßige Grund ihrer subjektiven Berücksichtigung für den strafrechtlichen Zweck. Für das Strafrecht ist es ganz gleichgiltig, ob sie in oder außer dem Körper des Verletzten liegen; es kommt dem Strafrichter nur darauf an, ob die Umstände während der That und mit schädlichem Erfolge für diese eingewirkt haben, und a) ob der Thäter die Umstände, die er zwar nicht herbeiführte, kannte und benützte; oder selbst absichtlich herbeiführte; b) ob sie ohne sein Zuthun vorhanden, aber ihm bekannt waren, jedoch nicht von ihm als Mittel zu seinem Zwecke benutzt wurden, c) ob diese Umstände ihm unbekannt waren, und selbst nicht leicht von ihm vorhergesehen werden konnten.

II. Sie treten erst nach der That und während des Verlaufes der Gesundheits- oder Körperstörung (Verletzung) in Wirksamkeit. — Umstände, welche den Verlauf der Verletzung mit bedingendem Einflusse für den tödtlichen Ausgang begleiten.

Zu diesen Umständen, aus welchen demnach Krankheits- und in weiterer Folge Todesursachen entstehen können, gehören:

a) die Lokalität, wo der Kranke liegt;
b) Klima, Jahreszeit, Witterung, Temperatur der Luft;
c) epidemische Krankheiten und epidemische (stationäre) Krankheitsconstitution; über die erysipelatöse

Luftconstitution, den diphtheritischen und typhosen Krankheitsprozeß (Hospitalbrand) S. l. c. I. 5.

d) Transport eines Kranken oder Verletzten.

Bei eingetretenen Unfällen während des Transports ist (nach Mittermaier) der wesentliche Unterschied, ob solche zu den häufig bei dem Verlaufe einer Verletzung entstehenden Ereignissen gehören, schlechte Verwahrung in kalter Nacht, Stöße, Erschütterungen, oder ob das Ereigniß einen unabhängig von dem regelmäßigen Verlaufe der Verletzung entstandenen Zustand begründet, der als Ursache des eingetretenen Todes erscheint. Da auch bei der häuslichen Pflege ähnliche Einflüsse, wie die obigen, vielfach ungünstig einwirken, so kann ihr Daseyn zwar auf den Grad der Verschuldung, aber nicht auf den Causalzusammenhang wirken, wie dieß wirklich der Fall wird, wenn Hirnerschütterung, Abfallen eines angelegten Verbands durch Umwerfen des Wagens eintrat.

Die Ansicht, daß es beim Transporte in ein Hospital, wodurch Hospitalbrand verursacht wird darauf ankomme, ob der Verletzte in das Spital gebracht werden mußte, oder ohne eine solche Verpflichtung dahin gebracht wurde, wird von Mittermaier bestritten, da in beiden Fällen der Thatbestand fehle, und in dem von dem regelmäßigen Verlaufe abweichenden, durch ein neues Ereigniß herbeigeführten Zustande die Todesursache liege, jener Zufall des Daseyns einer Verpflichtung aber auf die Beurtheilung des Causalzusammenhangs für den Arzt ganz gleichgiltig sey.

e) Diät und Lebensordnung. Ein fehlerhaftes Verhalten des Verwundeten muß verschieden beurtheilt werden. Hat der behandelnde Arzt ein solches dem Verletzten vorgeschrieben oder erlaubt, so trägt der Arzt, benahm sich der Verletzte aus eigenem Antrieb fehlerhaft, aus Eigensinn, Unverstand, Gleichgültigkeit oder gar Böswilligkeit, bei als ganz leicht zu erklärenden Verletzungen so trägt der Verletzte, (S. u.) wurde aber das fehlerhafte Verhalten durch aus der Verletzung selbst entstandene Zwischenursachen (Delirium) bedingt, so trägt der Verletzer die Schuld, daß eine sonst nicht tödtliche Verletzung tödtlich endete.

Mittermaier (v. Thatbestand ꝛc.) erzählt drei Fälle: Liegenbleiben im Rausche auf der Straße in der kalten Nacht nach Schlägen mit dem Stocke auf Kopf und Schulter, um dem Gegner eine harte Strafe zuzuziehen, Hinzutritt der Rose und Tod; — Zerschlagen der Nase, Aerger und Trunkenheit, Heimgang in kalter Winternacht, dort zu Hause wiederholte Trunkenheit, Nervenfieber und Tod; — Biß in den Finger, Vernachläßigung, Erkältung, Brand, Pyämie und Tod; — in denen vom Gerichte der Thatbestand der Tödtung nicht angenommen wurde.

Bei Nichtbefolgung ärztlicher Vorschriften muß der Arzt aussprechen können, daß dadurch ein von dem nach Beschaffenheit und Verübung eintreten sollenden regelmäßigen Verlaufe abweichender Verlauf und dadurch ein Zustand herbeigeführt wurde, in welchem die Ursache des Todes zu suchen ist. —

Eine Verletzung, welche die wirkende Ursache des Todes war, hört dadurch, daß sie nicht ärztlich behandelt wurde, nicht auf, eine tödtliche zu seyn, selbst in dem Falle nicht, wenn der Verletzte die ärztliche Hilfe von sich gewiesen hat. (Art. 233. bayer. Ges.)

Die Rücksicht darauf aber, ob der Thäter fordern könne, daß der Verletzte Kunsthilfe oder selbst die beste ihm mögliche Hilfe anwende, um die Folgen des Verbrechens gut zu machen, kömmt auch bei der juristischen Zurechnung der Folgen dann in Wegfall, wenn ein Thäter den Erfolg herbeiführen wollte, sein eigener Wille war ja gegen die Abwendung der Folgen; allein in der Mehrzahl der Fälle, in denen der Thäter den Erfolg nicht beabsichtigte, z. B. bei dem, der im Streite eine leichte Verletzung beifügte, kann man nicht einwenden, daß er kein Recht hatte, Heilungsversuche zu fordern, wie sie unter gewöhnlichen Lebensverhältnissen von Verletzten, die nicht unverständig oder böswillig sind, angewendet werden.

Der Arzt hat zu beachten, welchen von dem gewöhnlichen der Natur der Verletzung entsprechenden Verlaufe abweichenden Gang die Krankheit nahm, ob diese durch Vernachläßigung aller in solchen Fällen gewöhnlichen Hilfe, oder durch Verspätung, oder durch Mangel gehöriger Hilfe eintrat.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, wie gefährlich für die Be-

urtheilung des subjectiven Thatbestands die Zulassung des homöopathischen Nihilismus zur Behandlung criminalistisch wichtiger Patienten werden kann, da Nichtärzte sich wohl schwer von der Inhaltslosigkeit einer zur staatlichen Gleichberechtigung mit ärztlicher Kunst und Wissenschaft erhabenen sog. Heilmethode überzeugen lassen werden.

Mittermaier bemerkt hiezu: „Es ziemt uns nicht, über den Werth der Homöopathie abzusprechen, aber gewiß ist es, daß der Gebrauch homöopathischer Behandlung nicht dem völligen Unterlassen der Kunsthilfe gleichgestellt werden kann. Der Verletzte, welcher Vertrauen zu einer solchen Behandlung hat, will sich der Kunsthilfe unterwerfen, und erscheint nicht als solcher, der die Hilfe zur Heilung verweigert. Die Frage aber, ob in dem Falle, in welchem eine homöopathische Behandlung eintrat, diese zweckmäßig war, ob in ihrem Gebrauche vielleicht der Grund lag, aus welchem die Verletzung einen schlimmen Ausgang erhielt, den sie bei der allopathischen Behandlung nicht gehabt haben würde, fällt mit einer andern unten zu erörternden Frage zusammen, welchen Einfluß die fehlerhafte Behandlung des Arztes auf das Daseyn des Thatbestands der Tödtung hat. Als gewiß ist nur nach dem Standpunkte ärztlicher Wissenschaft und der Gleichberechtigung der Homöopathie (!) anzunehmen, daß daraus, daß ein Verletzter einer homöopathischen Behandlung sich unterwarf, nicht ein Grund abgeleitet werden darf, daß die Ursache des Todes in der Verweigerung des Gebrauchs eines allopathischen Arztes gelegen sey, und durch den Gebrauch eines solchen der Tod hätte abgewendet werden können. Diese etwas dunkle Stelle M. scheint sich doch nur auf den objectiven Thatbestand zu beziehen.

Bei der Verschmähung aller ärztlichen Hilfe von Seite des Verletzten will Mittermaier, wie das bayer. Str.-Ges. v. 1813 Anm. II. 12. sogar den (objectiven) Thatbestand wegfallen lassen, wenn sich ergibt, daß nur deßwegen die an sich nicht tödtliche Verletzung die Todesursache wurde, und der Verletzte wußte, daß Kunsthilfe in dem Falle nothwendig oder zweckmäßig gewesen wäre, (Art der Verwundung und die in dem Stande des Verletzten herrschende Ansicht, die allenfalls gewisse übliche Hausmittel für genügend hält, sind hier zu berücksichtigen) und diese Hilfe nach den

Umständen hätte leicht erlangen können. — Einfluß der Oertlichkeit, Wohlhabenheit oder Armuth des Verletzten.

Nach der strengen Ansicht Jesses ist dem Staate gegenüber der Thäter selbst zur Vorsorge für ärztliche Hilfe verpflichtet, die moralische Pflicht des Verletzten, für sich zu sorgen, fällt in ein ganz anderes Gebiet als das des Gesetzes. Durch die Nachläßigkeit des Verletzten kann darum die Nachläßigkeit des Thäters nie gehoben werden, selbst wenn jener reich und dieser arm. Kann der Thäter den Arzt nicht bezahlen, so muß er die Behörde anrufen. Nur, wenn der Verletzte die ihm vom Thäter bereitete Hilfe ablehnt, ist dieser außer Schuld. Auch für das fehlerhafte Verhalten des Verletzten muß der Thäter einstehen, wenn es in der Unkenntniß oder den Verhältnissen des Verletzten selbst seinen Grund hat, er hätte die Persönlichkeit bedenken sollen.

Selbst der objektive Thatbestand aber geht unbedingt verloren, wenn eine Behandlung der Verletzung statt hatte, diese aber offenbar nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Heilkunde positiv schädlich eingewirkt hat. Die Nichtanwendung einzelner durch Systeme, moderne Heilmethoden oder Autoritäten empfohlener Arzneikörper oder die Unterlassung angezeigter Operationen ist aber nur der unterbliebenen Kunsthilfe gleichzusetzen, (objektiv) wenn auch für die subjektive Beurtheilung eines Falles ein solches Vorkommniß bei erforderlicher Gewißheit sehr einflußreich werden dürfte, wobei jedoch die herrlichen Erfolge der conservativen Chirurgie der Neuzeit niemals übersehen werden dürfen, andererseits aber vertraue man den Heilmitteln und der Heilkraft der Natur nicht ungebührlich, und lasse sich nicht durch die hohlen Phrasen mancher Schriftsteller verführen. — Gleichwohl werden aber auch Unterlassungen oft die alleinigen Ursachen der Verschlimmerung seyn, z. B. wenn der Arzt in der Krisis den Kranken nicht mehr besucht, wenn er nöthige Vorsichtsmaßregeln bei der Operation unterläßt, und in beiden Fällen die Todesursache nur in einem durch den Arzt verursachten Zustande liegt, welcher nicht zu dem natürlichen Verlaufe der Verletzung gehört, und wo man nicht sagen kann, daß bei den Unterlassungen des Arztes die Verletzung fortgewirkt habe. — Die durch die Verletzung nothwendig gewordene ärztliche Hilfe kann ohne Veränderung des Thatbestands unter Umständen eine der Ver-

letzung gleich große Gefahr herbeiführen. — So erheischen oft Splitterbrüche, um brandige Verjauchung, Wundstarrkrampf und den Tod zu verhüten, unausweichlich die Amputation, so Schädelbrüche mit Blutaustritt, wenigstens unter gewissen, wenn auch äußerst seltenen Verhältnissen die Anwendung des Trepans. (S. m. chirurg. Hdbibl. Abth. II)

Was die chirurgischen Operationen als sog. Zwischenursachen des Todes nach Verletzungen betrifft, glaubte Wistrand (Brüder), daß man in solchen Fällen, in welchen es nicht offenbar dargethan ist, daß die Operation zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr nothwendig gewesen ist, am besten eine an und für sich lebensgefährliche Operation von den natürlichen Folgen der Verletzung ausschließt, und sie, wo sie gemacht wurde, für eine hinzugekommene Nebenursache ansieht, welche den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod störte, soferne nämlich die Verletzung nicht der Art, daß sie, abgesehen von der Operation, als die Todesursache betrachtet werden kann; oder man lasse die Sache zweifelhaft. Wenn es aber dargethan ist, daß die Operation durchaus nothwendig war, wie z. B. die Unterbindung einer durchschnittenen großen Arterie zur Stillung der Blutung, die Brand des Gliedes zur Folge hatte, so soll man die Operation zu den natürlichen Folgen der Verletzung zählen, welche nicht als den ursächlichen Zusammenhang störend betrachtet werden kann.

Die Unterlassung gewisser gefährlicher Operationen darf übrigens auch nicht bezüglich der Heilbarkeit einer Verletzung als Grund der Strafmilderung berücksichtigt werden, indem sich der Ausgang von solchen nicht vorher berechnen läßt, und darf dieß am Wenigsten in Fällen geschehen, in denen keine Gelegenheit zur Operation vorhanden war, wie z. B. auch wenn es an Zeit zur Unterbindung einer Arterie gebrach. Denn eine Heilbarkeit als Grund der Strafmilderung kann nur in Hinsicht auf das, was in dem vorliegenden Falle und unter den vorliegenden Umständen mit dem Verletzten hätte vorgenommen werden können, erwogen werden.

Bei der Anfrage auf positiv schädliche Behandlung müssen die schädlichen Folgen in ihrem ganzen Umfange mit Sicherheit und unumstößlichen Gründen nachgewiesen werden können. Stellt sich die Verletzung als eine solche dar, die der Theorie und Erfahrung ge-

mäß keine tödtlichen Folgen im concreten Falle herbeizuführen vermochte, so ist sie gar keine (objectiv) tödtliche. Ist aber die Verletzung an und für sich oder bei der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten von der Art, daß sie doch das Leben gefährden konnte, so ist die genaueste Beurtheilung nöthig, ob möglicher Weise nicht auch ohne die schädliche Behandlung der Tod eingetroffen wäre, oder die Behandlung den tödtlichen Ausgang beschleunigt, bezw. hervorgerufen hat, und nach Mittermaier wird bei nicht vollkommen genügendem Materiale der Wissenschaft „regelmäßig in solchen Fällen der gewissenhafte Arzt lieber die dem Angeklagten günstige Meinung aussprechen."

Ist die ärztliche Hilfe durch das Walten der während der Verletzung vorhandenen äußern elementaren oder dgl. Umstände vereitelt worden, so ist der Urheber der Verletzung auch für dieses schädliche Moment verantwortlich.

Unmittelbare oder mittelbare Qualität einer tödtlichen Verletzung; Zwischenursachen; sekundäre Todesursachen.

Ob eine Beschädigung oder Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, ändert nichts am objektiven Thatbestande der Tödtung. Eine Verletzung kann mittelbar od unmittelbar ohne Rücksicht auf Zeit den Tod herbeiführen. Die tödtlichen Wirkungen sind unmittelbar, wenn sie die Verletzung zur alleinigen Ursache haben, und sich nach den physiologischen Gesetzen des Organismus ohne alle weitere Einwirkung von Außen herein entwickelt haben. Es kömmt dann nicht darauf an, ob diese Wirkungen primäre oder sekundäre sind. Die aus dem Entzündungsprocesse der Verletzung hervorgegangene Eiterung, die nachmals den Tod des Verletzten bedingte, stempelt die Verletzung eben so gut zu einer unmittelbar tödtlichen, als wenn der Tod gleich durch Verblutung oder Nervenerschütterung bewirkt worden wäre.

Mittelbar tödtlich ist eine Verletzung, wenn sie den Tod nicht durch ihre, lediglich durch die biologischen Gesetze des Organismus bedingten und direkten Wirkungen hervorgebracht hat, sondern durch Zwischenursachen. Ueber den weitern Begriff der „Zwi-

schenursache" in Bezug auf den subjektiven Thatbestand S. u., die jedoch durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt worden sind, „durch die Handlung selbst veranlaßt," (**österr. G.**) „aus der Beschädigung entstanden," (**bayer. G.**), und zwar so, daß der Grund ihrer Entstehung durch die Verletzung selbst bedingt worden ist — Ursache und Wirkung. Diese letztere Bedingung ist wesentlich, da ohne diese die Verletzung den Begriff der Tödtlichkeit (objectiv) im strafrechtlichen Sinne verlieren müßte.

Die Zeit, in welcher diese Zwischenursachen auftreten und wirksam werden, ändert ihren Charakter nicht, insofern sie nur immer durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden sind. Solche Zwischenursachen sind immer im Organismus des Kranken gelegene als krankhafter Proceß eine Todesursache mit dem Tode als Erfolg vermittelnde Momente, auf welche eine weitere Ursache als bedingender Umstand mit einwirken kann. So kann z. B. eine durch Verletzung herbeigeführte Entzündung durch den Umstand der Erkältung verschlimmert werden. Die verschlimmerte Entzündung ist hier Zwischenursache zwischen Verletzung und Tod, und die Erkältung verhält sich dazu als Umstand.

Ist aber zwischen einer früher zugefügten und ohne Nachtheil, wie es schien geheilten Verletzung (Kopf), und dem in Folge neuer Schädlichkeiten, und einer neuen Erkrankung, z. B. Lungenentzündung, eingetretenen Tode, der in der letztüberstandenen schweren Erkrankung auch leicht seine (pathologisch-anatomische) Erklärung findet, auch eine längere oder kürzere Frist verflossen, so können sich an der primär verletzten Stelle Erscheinungen vorfinden, z. B. im Umkreise der alten Kopfverletzung, der Narbe der dura mater Entzündung, Verwachsung, Röthung der innern Knochentafel, — welche offenbar im Verlaufe der letzten Krankheit durch die allgemeine Fieberreaction entstanden, wobei auch das Gehirn in allen seinen Theilen in einen Congestivzustand gerathen ist, und die Sphäre der fraglichen geheilten Kopf- oder anderen Verletzung die allgemeine Entzündlichkeit durch Stagnation des Blutes im Capillarnetz stärker reflektirt, wie längst vernarbte Geschwüre und Wunden bei allgemeiner Aufregung der Gefäßthätigkeit sich von Neuem entzünden und schmerzhaft werden. —Aus derselben febrilen Reizung des im Congestivzustand befindlichen Gehirnes erklären sich auch die leich-

ten Delirien, die als sekundäre Krankheitserscheinung fast jede heftige entzündliche Krankheit (Pneumonie) begleiten, gegen ihr Ende, wenn es ein lethales ist besonders, hier aber zu dem Verdacht eines idiopatischen, mit einer frühern Verletzung etwa in Verbindung stehenden Hirnleidens um so weniger Raum geben als sie sonst gleich Anfangs der Krankheit als Symptome einer entzündlichen Affektion des Gehirns hätten auftreten müssen.

Diese Zwischenursachen (im engern Sinne) sind nicht, wie die mitwirkenden Ursachen während der Verletzung schon vorhanden, sondern treten zwischen diese und die unter andern Umständen ganz anders erwartete Endwirkung der Verletzung. Zur Entstehung dieser Zwischenursachen mögen allerdings zuweilen schon längst im Körper gelegene Ursachen mitwirken, und so wird es oft unmöglich, die Zwischenursache von der mitwirkenden Ursache zu trennen, oder vielmehr, sie wirken beide zusammen.

Hier ist auf den Unterschied der Umstände, welche die That begleiten, von jenen, welche den Verlauf einer Körperverletzung mit mehr oder weniger bedingendem Einflusse auf deren Ausgang in Tod begleiten, — aufmerksam zu machen. Bei der erstern hat die Verletzung keinen Einfluß auf die Ursache oder Entstehung des Umstands. So hat ein Schlag auf den mit dünnen Kopfknochen versehenen Schädel keinen Antheil an der Entstehung der dünnen Schädelknochen, sondern blos daran, daß die Wirkung derselben eintritt, und sich eine intensivere Verletzung gestaltet. Dagegen hat bei einem zu einer Kopfverletzung hinzutretenden tödtlich gewordenen Leberabsceß die Kopfverletzung Schuld an der Entstehung und tödtlichen Wirkung dieses Umstandes.

Bei den den Verlauf einer Verletzung begleitenden Umständen kömmt es nun auch auf dieses Kriterium an, ob sie — bei einem gewissen oder wahrscheinlichen Einfluße auf den tödtlichen Ausgang, — auch durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurden (oder nicht), um sie als Zwischenursachen betrachten zu dürfen. Die Verletzung muß sich nämlich dem Umstande nicht blos darbieten, daß er seine Wirksamkeit darauf entfalten kann, sondern es muß auch die Entstehung des Umstandes durch die Verletzung, und zwar nach physisch-organischen Gesetzen als

nothwendig hervorgerufen worden seyn. Wenn z. B. Jemand, der an einer nicht gefährlichen Kopfverletzung darniederliegt, von natürlichen Blattern oder durch Zorn und Aufregung von einer Pleuritis oder einem gastrischen Fieber befallen würde, welche die Wunde so verschlimmerten, daß sie den Tod herbeiführte, so ist zwar der Umstand, i. e. die Blattern, das Fieber, durch die Verletzung so in Wirksamkeit gesetzt worden, daß er den Tod befördert hat, allein die Kopfverletzung würde hiedurch strafrechtlich weder eine tödtliche, noch eine unter Umständen tödtliche seyn. Das Kriterium, welches den Umstand von einem auf den tödtlichen Ausgang mitwirkenden Einflusse (Zwischenursache) ausschließt, ist, daß die Entstehung des Umstands nicht auch zugleich durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurde, wohl aber würde dieß der Fall seyn, wenn eine Krankheit (gastrisches Fieber) durch den Affekt des Angegriffenen beim Angriffe selbst hervorgerufen worden wäre.

Diese Zwischenursachen (im engern Sinne) kann man auch sekundäre Todesursachen nennen. Auch Mittermaier erkennt an, daß immer nur Eine Ursache des Todes da seyn kann, und die sog. Zwischenursache entweder die wahre Todesursache ist, oder zu dem natürlichen Verlauf der Verletzung als Todesursache gehört. (S. u. den weitern Begriff der „Zwischenursache" nach Prof. Dr. Buchner.)

Diese sekundären Todesursachen lassen sich im Ganzen unter 3 Klassen bringen:

1) solche, die unvermeidlich sind, z. B. Tetanus in Folge von Sehnen- und Nervenzerreißungen, Erysipel in Folge von Rißwunden der Schädelhaut.
2) Ursachen, die durch eine gute Behandlung hätten vermieden werden können. In diesem Falle muß der Arzt bestimmen, in wie weit die Wirkungen der Gewaltthätigkeit durch die Behandlung verschlimmert wurden.
3) Die Todesursache wäre vermieden worden, wenn der Verwundete selbst die geeignete Vorsorge getroffen, oder den Rath des Arztes befolgt hätte. Je deutlicher das ärztliche Gutachten den Tod als Folge einer Unklugheit oder eines Excesses von Seiten des Patienten nachweisen kann, um so mehr wird die Verantwortlichkeit des Thäters vermindert. Eine Milderung des Urtheils wird auch

in jenen Fällen eintreten, wo der Tod in Folge der verweigerten ärztlichen Hilfe erfolgt war.

4) Die Todesursache (Zwischenursache) wäre entfernbar gewesen, wenn nicht der körperliche Zustand des Verwundeten ein abnormer oder kranker gewesen wäre, so daß es darauf ankömmt, ob der nämliche Grad von Verletzung auch bei einem Individuum von gewöhnlicher Gesundheit und Kraft den Tod verursacht hätte. Erfolgt der Tod nach Verwundungen durch eine Operation, so kann nur dann die Verantwortlichkeit des Angeklagten voll in Anspruch genommen werden, wenn die Operation dringend indicirt und kunstgerecht ausgeführt ward. S. o.

Die vorzüglichsten dieser Zwischenursachen sind:

1) Der Wundstarrkrampf (Tetanus traum. S. meine chirurg. Hdbibl. Abth. I. S. 311), der unter 20 Fällen 19mal tödlich wird. Sowohl reizbare und starke, als phlegmatische und schwache Personen werden von ihm befallen. Seine innern Bedingungen kennen wir nicht, die äußern auch nur unvollkommen. Erkältung, Durchfeuchtuug, unpassende Diät, unpassende ärztliche Behandlung rufen nicht selten Wundstarrkrampf hervor. Wir sehen ihn öfters beim Herrschen galliger, nervöser Fieber, in Hospitälern bei vorhandenem Hospitalmiasma entstehen. Durch Auffindung der Bedingungen zur Entstehung des Tetanus ergibt es sich, ob der letztere mit der Verletzung in einem ursächlichen Verhältnisse stand; gelingt jene nicht, so ist es unmöglich, über das letztere ein richtiges Urtheil zu fällen. Da der Verletzer nur dann die Schuld tragen kann, wenn das fehlerhafte Verhalten des Verwundeten durch einen aus der Verletzung entstandenen Umstand bedingt ist, so kann der Starrkrampf nur dann als Wirkung der Verletzung angesehen werden, wenn er als Folge einer nicht zu vermeidenden Erkältung oder ohne eine solche (spontan) eintrat; eben so mit dem Hospitalbrande, dem Erysipel u. s. w.

Um zu unterscheiden, ob ein Verletzter an der Verletzung als Ursache des Wundstarrkrampfes gestorben sey, untersuche man die in die verletzte Stelle hineingehenden Nerven, ob sie gedrückt, gezerrt, wie immer gereizt oder entzündet sind, (Röthung, Verdickung der Nerven, gefäßreiches Neurilem, im Verlaufe von Strecke zu Strecke in nicht constanten Entfernungen,

rosige Injektionsröthe) und das Rückenmark. (S. l c. I. S. 320. 330). Wenn sich von der verletzten Stelle bis zum Rückenmark oder auch an jener allein am Nerven die beschriebenen Veränderungen nachweisen lassen, so ist höchst wahrscheinlich die Verletzung Schuld am Wundstarrkrampfe. Ueber diese und die ungleich häufigere rheumatische Art des Wundstarrkrampfs. S. l. c. I. 313.

Tritt der Starrkrampf ohne äußere (verschuldete) Veranlassung, wohl aber vielleicht aus einer besondern in der Individualität begründeten Erregbarkeit des Nervensystems zu einer Verletzung, so bleibt darum die Verletzung doch wirkende Todesursache. Ob die Verletzung hier eine geringfügige oder eine bedeutende ist, bleibt ganz gleichgiltig. Eine scheinbare Härte in solchen Fällen zu mildern, ist Sache des Richters, nicht des Arztes, und wird bei der Betrachtung der Sache vom subjektiven Standpunkte auch die Milderung gewiß nicht ausbleiben, wenn hervorstehende Wahrnehmungen dazu berechtigen, eine (individuell nothwendige) Lethalität aus der excessiven Vulnerabilität des Vulneraten herzuleiten. Hat sich aber der Verletzte erkältet, so daß diese Erkältung als Ursache des Starrkrampfes zu beschuldigen ist, und war die Erkältung den Umständen nach vermeidlich, so ist diese Verletzung nicht die wirkende Ursache des Todes.

Mittermaier sagt, daß, wenn auch Wundstarrkrampf, Pyämie und Rose oft bei leichten Verletzungen vorkommen, doch der innere Zusammenhang mit den Wunden und die Entstehungsursache im Dunkeln liegt, daß aber bei sorgfältiger Forschung sich ergibt, daß regelmäßig nur nach äußerer Veranlassung, z. B. starker Erkältung, Unreinlichkeit, Diätfehler und unordentlichem Leben des Verletzten die bezeichneten Krankheiten eintreten. Steht diese Erfahrung fest, so wird in den seltensten Fällen der Arzt, wenn er findet, daß bei dem Verletzten die Todesursache mit einem Zustande zusammenhängt, der durch Pyämie, Starrkrampf ꝛc. entstand, es wagen dürfen, diesen Zustand als einen im Sinne der neuen Gesetze durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache zu erklären.

2) Die Eitervergiftung (Pyämie S. l. c. Abth. I. S. 11. 351) entsteht durch Aufnahme von Eiter oder Eiterserum in den Kreis-

lauf, wodurch dann sekundäre Eiterablagerungen in verschiedene Organe verursacht werden. Die Leiche zeigt dann ein schmutzig erdfahles Aussehen, geringe Todtenstarre, schmieriges, kirschrothes, wenig gerinnbares Blut, Eiter in den Venenstämmen, umschriebene Abscesse und Entzündungskeime in den verschiedensten Organen, in den Gelenken, den natürlichen Höhlen; die Wunde selbst hat ein schlechtes Aussehen, und ist mit Eiter und Jauche bedeckt. Die Beschaffenheit der Verletzung, Offenstehen der verletzten Venenstämme und Aufnahme von Eiter ins Blut, epidemische Verhältnisse, Entzündung der verletzten Venen, geben nicht selten Veranlassung zu Pyämie, und wenn denn diese den Verletzten tödtet, so ist sie als eine durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte Todesursache anzusehen, z. B. Jemand wird am Nagelgliede des Fingers verletzt, trotz der besten Schonung und besten ärztlichen Behandlung bildet sich ein tüchtiges Panaritium aus, bald schwellen die Lymphgefäße sammt den Achseldrüsen an, es tritt Pyämie, lobuläre Lungenentzündung und der Tod ein.

Stirbt der Kranke an Pyämie in Folge des herrschenden Krankheitsgenius, so bleibt die Verletzung immerhin wirkende Todesursache. Liegt aber der Grund der Pyämie (oder des Hospitalbrandes) lediglich im Aufenthalte im Spital, zumal einem schlechten, oder ist die Pyämie durch schlechte Behandlung, durch mit faulen Stoffen verunreinigte Instrumente hervorgerufen, so liegt darin eine mitwirkende Todesursache (die selbst die alleinwirkende seyn kann) und die Verletzung kann, wenn gleich im physischen Sinne wirkende Todesursache, es nicht allein (oder vielleicht gar nicht) im strafrechtlichen seyn. Eitersenkungen von der verletzten Stelle aus compliciren zuweilen die Verletzung und führen selbst durch ihre Folgen den Tod herbei. Berücksichtigung der Stelle der Eiteransammlung und der äußern Umstände, vielleicht fehlerhafte Behandlung und dgl. wird entscheiden, ob diese Zwischenursache von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt war oder nicht.

3) Ein Rothlauf (**Erysipelas** S. l. c. Abth. I. S. 4. 23. 31.) gesellt sich zuweilen zu einer, selbst sonst geringfügigen Verletzung, und kann entweder durch seine Ausgänge (**Phlebitis**) oder dadurch, daß es sich auf die Lunge oder die Umhüllungen des Her-

zens oder Hirns verbreitet, tödtlich werden. Der Arzt entscheidet hier nach Aufführung der Bedingungen des Erysipelas, ob es von der Verletzung abhängig war oder nicht.

4) Delirium bei Verwundeten ist entweder nur Begleiter des Wundfiebers, und dann wechselt sein Charakter nach dem des Fiebers, ist mithin entweder furibund oder still, blande, und steigt und fällt überhaupt, weil gänzlich von ihm abhängig, mit demselben. Ganz anders aber verhält sich das eigentliche Wunddelirium, Delirium traum., l. c. 1. 25. 154, das plötzlich, ohne Fieber auftritt und auf einem eigenthümlichen Reizzustand, nervösen Erethismus des Gehirns zu beruhen scheint. — Der Charakter desselben ist sehr ähnlich dem des Delir. tremens, so daß, wenn man die Lebensweise des Verletzten nicht kennt, man öfters in der That nicht zu entscheiden vermag, ob man das eine oder das andere vor sich hat. Der Kranke hat nämlich, wie beim Säuferwahnsinne fixe Ideen, die sich auf seine eigenen Verhältnisse, sein Geschäft u. s. w. beziehen; er hat dieselbe rastlose Unruhe, dasselbe verworrene Aussehen, ein rothes, gedunsenes Gesicht, glänzende geröthete Augen, wie sie beim Delir. tremens auch öfters vorkommen, obgleich freilich hier noch häufiger die Gesichtsfarbe blaß und cachektisch ist; er plaudert und lärmt in Einem fort, wie dort, ist unempfindlich gegen die Schmerzen am verletzten Theile, schlaflos, und ein klebriger, profuser Schweiß bedeckt den Oberkörper. Die Genesung erfolgt gleichfalls ohne materielle Krisen, durch langen, ruhigen Schlaf; deßgleichen treten auch auch hier nicht selten Recidive ein, und in 2 bis 3 Tagen geht die Krankheit entweder in Genesung oder in den Tod über, durch Apoplexia nervosa (Lähmung des Gehirns) In gerichtl.-medicinischer Hinsicht ist die Diagnose dieser beiden Formen sehr wichtig. Stirbt ein Mensch am Delir. traum., so war zwischen Verletzung und Tod zweifelloser ursächlicher Connex, in so fern nicht, wie beim Tetanus, eine von der Verletzung ganz unabhängige Ursache desselben aufgefunden werden kann; stirbt er am Delir. tremens, so möchte es sehr zweifelhaft seyn, in wie ferne gerade die Verletzung zum Tode beigetragen habe. Denn ein Mensch, der in der Anlage zum Delir. trem. schwebt, kann in dieses bekanntlich auf jede geringe Veranlassung,

Gemüthsbewegung, Entziehung der gewohnten Getränke, verfallen. Bei einem Säufer kann nun freilich auch die Verletzung ein Delirium veranlassen; ist dieses aber das **Delir. tremens**, so läßt sich unmöglich behaupten, daß gerade nur die Verletzung es hervorgebracht habe.

Als diagnostische Punkte, die aber allerdings nicht von durchgreifender Art sind, mögen folgende bezeichnet werden:

Das **Delir. traum.** entsteht plötzlich, das **Delir. tremens** aber entwickelt sich allmählig, nachdem Störungen der Digestion vorangegangen sind. Indeß können auch in Folge der Verletzung Störungen der Digestion entstehen, und diesen das Wunddelirium folgen, und andererseits auch das **Delir. tremens** plötzlich und ohne Vorboten auftreten. — Häufige Complication des **Delir. tremens** mit chronischer **Gastritis.** — Die fixen Ideen beziehen sich zwar bei beiderlei Kranken häufig auf Geschäftsangelegenheiten, aber bedeutender sind bei **Delir. tremens** die Hallucinationen des Gesichts und Gehörs, namentlich kommen beim Wunddelirium auch nicht so oft die fortwährenden Delirien von Thieren, das Gewimmel kleiner Schlangen u. s. w. vor. Ferner läßt sich der am **Delir. tremens** Leidende momentan aus seinen Delirien aufwecken und von dem Wahn seiner Vorstellungen überführen, was bei dem am Wunddelirium Leidenden nicht so der Fall ist. Beim **Delirium tremens** ist meist Zittern und Zucken schon vor dem Ausbruch desselben zugegen.

Was nun die im Delirium begangenen Handlungen betrifft, die der Verletzte zu seinem eigenen Schaden oder mit tödtlichem Erfolge selbst vornahm, so kömmt es darauf an: Läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Delirium nachweisen, so standen Verletzung und Tod in ursächlichem Zusammenhange, freilich durch die Zwischenursache des Deliriums und des aus jener Handlung hervorgegangenen Erfolgs z. B. der Blutung nach abgerissenem Verbande vermittelt. War das Delirium durch eine von der Verletzung unabhängige Ursache, z. B. psychische Aufregung durch einen Andern, als den Verletzenden hervorgebracht, so ist der durch eine solche Handlung erfolgte Tod der Verletzung nicht zuzuschreiben.

Wohl etwas zu weit scheint Brach zu gehen, wenn er glaubt,

es habe auf die rechtliche Beurtheilung keinen Einfluß, ob das Delirium durch die Krankheit oder auf eine andere Art entstand, denn kein gewissenhafter Arzt würde es wagen dürfen, mit Sicherheit zu entscheiden, welchen Antheil die Erbitterung des Verletzten gegen den Gegner, verbunden mit der Vorstellung der entstehenden Nachtheile, z. B. wegen Entstellung oder Vermögensverlust, — (sind denn aber diese nicht auch durch den Thäter provocirt? D. V.), und die in der Krankheit durch albernes Betragen der Wärter, oder durch eine erhaltene erschütternde Nachricht bewirkte Aufregung (womit also der Thäter im Gegentheil nichts zu schaffen hat! D. V.) an dem entstandenen Delirium hat, so daß in jedem (?) Falle die Verletzung nur die Veranlassung des Ausbruchs des Deliriums ist.

Wistrand hält dafür, daß durch Tetanus und Delir. tremens der ursächliche Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod nicht gestört wird; wenn sich aber bei einem Verwundeten in einem Hospitale Erysipelas oder Hospitalbrand einstellen, und die Besichtigung keinen bestimmten ursächlichen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod ergibt, so soll der Arzt das Verhältniß deutlich auseinander setzen und erklären, daß man nicht gewiß annehmen könne, die Verletzung sey die wirkliche Todesursache gewesen.

5) Viele andere Zwischenursachen, wie Fieber, (F. intermitt. traum. pernic. S. l. c. I. 26) Entzündungen, gastrische Zustände können durch den Eintritt mancher den Verlauf der Verletzung influirenden Umstände, Lokalität, Tages- und Jahreszeit, Klima, epidemische Einflüsse, Witterung, Transport, fehlerhaftes Verhalten des Verwundeten — den Zustand des Verletzten verschlimmern und ihn tödten. Ihr näheres Verhältniß zu der Endwirkung der Verletzung und zu dieser selbst muß nach den oben aufgestellten Grundsätzen erforscht werden.

Wenn in Folge einer Gehirnkrankheit (Kopfverletzung) Leberabscesse zum Vorschein kommen, die den Tod bedingen; — wenn im Verlaufe der Lungensucht (nach einer Brustwunde, die sie zur Folge hatte) eine Ablagerung von Miliartuberkeln an der Grundfläche des Gehirns unter gleichzeitigem Schwinden der subjectiven Erscheinungen der Lungenkrankheit entsteht; — wenn nach einer Wunde des Kehlkopfs Verengerung, Glottisödem, Tod eintritt; — wenn ein Verwundeter blos durch die längere ruhige Lage brandigen Decubitus bekömmt, in

dessen Folge durch Aufsaugung der Brandjauche Lobular-Pneumonie (Pyämie) entsteht; — so ist die Verletzung wirkende Ursache des Todes.

Zur Entscheidung, ob die in den Jünglingsjahren nicht selten vorkommende **Meningitis** (tuberculosa) in irgend einem concreten Falle nicht traumatischen Einflüssen, z. B. Schütteln an den beiden Ohren, worauf bald heftiger Kopfschmerz folgt, zugeschrieben werden müsse, dient der Umstand, daß eine solche traumatische Einwirkung doch wohl sehr heftig, heftiger als gewöhnliches bloßes Schütteln gewesen seyn müßte, um als aitiologisches Moment gelten zu können, und wenn sie eine Meningitis hervorgerufen hätte, der Verlauf (wahrscheinlich) als acuter vorgeschritten wäre.

Zwischenursachen und der subjective Thatbestand.

Betreffs der Geltendmachung der unmittelbaren oder mittelbaren Tödtlichkeit einer Verletzung in Beziehung auf den subjektiven Thatbestand, d. h. Betreffs Vorhandenseyns oder Nichtvorhandenseyns einer „Zwischenursache" im Sinne der gesetzlichen Frage des Art. 245 Thl. II. d. bayer. G. v. 1813. II. 3. hat sich eine, jener Unterscheidung: (S. ob. S. 143. f. f.) ob die Verletzung den Tod nicht durch ihre, lediglich durch die biologischen Gesetze des Organismus bedingten und direkten Wirkungen, wie Eiterung oder Brand, hervorbrachte, entgegenstehende Auffassung unter den Gerichtsärzten zu Gunsten eines weitern Begriffs der Zwischenursache geltend gemacht, die diesen Begriff schon auf jeden durch die Verletzung hervorgerufenen Krankheitsprozeß anwendet.

Zwar wird die Richtigkeit dieser Auffassung von competenter Seite negirt, und so sagt Hofmann:

„Was ist eine durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache? —

Der zwischen dem Augenblicke der Verletzung und dem Tode inmitten liegende Krankheitsprozeß kann kein solcher seyn, denn er ist die nothwendige und unausbleibliche Consequenz. Wenn aber der Tod selbst die nothwendige und unausbleibliche Consequenz der Verletzung ist, so ist diese Verletzung auch und zwar unabhängig von allen inmitten liegenden Krankheitsprozessen unmittelbar tödtlich, doch die unmittelbare Tödtlichkeit einer Verletzung fällt mit der, der allgemeinen Natur nach nothwendigen Tödtlich-

keit zusammen (Synonyme Begriffe). Was aber nicht nothwendige und unausbleibliche Consequenz einer Verletzung ist, ist eine „durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache."

Wenn also der Tod nicht die nothwendige und unausbleibliche Consequenz der Verletzung ist, sondern deren nothwendige Folge wegen eigenthümlicher Leibesbeschaffenheit des Verletzten oder wegen zufälliger äußerer Umstände, so ist diese Verletzung und zwar gleichfalls unabhängig von inmitten liegenden Krankheitsprocessen „mittelbar tödtlich", — und die individuellen oder zufälligen Momente sind „die durch die Verletzung erst in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursachen" oder mit andern Worten: die mittelbare Tödtlichkeit einer Verletzung fällt mit der individuell und zufällig nothwendigen Tödtlichkeit zusammen (Synonym).

Juristisch hat man nach Hofmann den Sinn von „mittelbar und unmittelbar" so aufgefaßt, daß man „mittelbar" nennt, wenn die Krankheit einen Verlauf nimmt, der nicht der gewöhnliche, (z. B. Pyämie) und nicht die nothwendige Folge der ursprünglichen Verletzung ist. Aber, fährt Hofmann fort, ärztlicher Seits stößt man allerdings auf die Frage: „Was ist nothwendig"? Ist die Eiterung nach der Entzündung nothwendig? Im Allgemeinen nicht; eine andere Frage ist aber, ob nicht doch in dem verletzten Individuum durch seine Individualität, oder weil sie durch Einwirkung uns theils bekannter, theils unbekannter, theils inner- theils außerhalb des Organismus gelegener Agentien zu Stande kommt, und eben, weil solche Agentien einwirken, zu Stande kommen muß. Die Frage, ob im concreten Falle der Uebergang in Eiterung nothwendig eintreten mußte, oder nicht, dürfte sonach in den allerwenigsten Fällen beantwortet werden können, und das Gleiche gilt von der Pyämie.

Daß eine Entzündung nicht nothwendig in Eiterung übergehen, sich zu ihr nicht nothwendig Wundstarrkrampf, Brand hinzugesellen müsse, ist zwar einzuräumen, wenn von der Entzündung in abstracto, nicht aber, wenn von der Entzündung in concreto die Rede ist. .... Nicht davon ist, nicht davon darf aber im concreten Fall die Rede seyn, in was Alles eine Entzündung übergehen, und was sich Alles zu einer Entzündung hinzugesellen kann, sondern in was im gegebenen Falle die Entzündung übergegangen ist, was sich zugesellt hat.

Das den Uebergang der Entzündung in Eiterung und Brand rc.

vermittelnde Moment kann sehr oft ein „zufällig äußerer Umstand" seyn, muß es aber nicht seyn.

Dieser Uebergang ꝛc. kann eben sowohl innerhalb der „Verletzung", in der Magnitudo inflammationis, als in der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten liegen, und kann in beiden Fällen dann die nothwendige Folge der „Verletzung" seyn, nothwendig deßhalb, weil eben eine so hochgradige Entzündung eintrat, und weil eben der Verletzte das Individuum ist, das er ist, und diese Leibesbeschaffenheit hat, die er hat.

Was heißt also nothwendige, und was nicht nothwendige Folge?

Zwischenursache im Geiste der Strafgesetze und gerichtsärztlicher Wissenschaft ist daher: Alles, was außerhalb der „Verletzung" als solcher, ihrer Größe, ihrem Umfange, den eigenthümlichen Umständen, unter denen die „Verletzung" geschah, und außerhalb der physiologischen Bedeutsamkeit der betreffenden Organe, d. h. außerhalb der „Magnitudo vulnerationis" — vielmehr entweder in der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder in „zufällig äußern Umständen" liegend, in Folge der Verletzung in den Kreis der Einfluß äußernden Momente hereingezogen, auf den „erfolgten Tod" einen Ausschlag gebenden Einfluß geäußert hat."

Die dieser tautologischen Auffassung entgegengesetzte, gleichfalls von vielen Gerichtshöfen adoptirte, und neuerlichst von Dr. Ernst Buchner wiederum mit einem Aufwande von viel Scharfsinn geltend gemachte, auch von Schürmayer vertretene, Interpretation der „unmittelbar" od. „mittelbar tödtlichen" Verletzungen ist folgende:

„Unmittelbar tödtlich ist jene Verletzung, welche den Tod nicht mittelst einer durch sie erst in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursache verursacht hat. Zwischenursache ist jedes Moment, das zwischen Verletzung und Tod aufgetreten ist, und letztern verursacht hat. Diese Zwischenursache muß aber im gesetzlichen Sinne Folge der Verletzung seyn, muß aus dieser erst entstanden seyn. Zwischenursache dieser Art ist jeder Krankheitszustand, welcher zwischen Verletzung und Tod auftritt, Wirkung der erstern und Ursache des letztern ist. Als solches Mittelglied zwischen Verletzung und Tod erscheint z. B. sehr häufig Entzündung ......

Solcher Mittelglieder zwischen Verletzung und Tod kann es im concreten Falle mehrere geben, z. B. bei einer Kopfverletzung: Extra-

vasat, Reizung der Hirnhäute, Entzündung derselben, Eiterung, Tod. Diese Mittelglieder müssen aber immerhin eine Kette von Ursache und Wirkung bilden, so daß jedes vorhergehende Glied die Ursache des nachfolgenden und jedes nachfolgende die Wirkung des vorhergehenden ist.

Besteht kein solches Mittelglied zwischen Verletzung und Tod, so hat die Verletzung den Tod unmittelbar verursacht.....

In manchen Fällen erfolgt der Tod so schnell, ja fast gleichzeitig mit der Verletzung, so daß keine Zeit übrig bleibt, in der die Funktionsstörung und Funktionsuntauglichkeit der Maschine (Organe?) in die Erscheinung treten könnte. In solchen Fällen ist die Verletzung als unmittelbar tödtlich zu erachten.....

Ich (Dr. E. Buchner) wüßte aber wirklich in praktischer Beziehung dem Gerichtsarzte keinen bessern Rath zu geben, als jede Verletzung, die den Tod sogleich bewirkte, für unmittelbar tödtlich zu erklären, bei jeder Verletzung aber, die erst nach kürzerer oder längerer Zeit den Tod verursachte, nach der den Causalnexus zwischen Verletzung und Tod vermittelnden Zwischenursache zu forschen.

Schwieriger wird die Entscheidung, wenn die Verletzung zwar nicht sogleich, aber bald den Tod verursacht hat, ohne daß eine deutliche Zwischenursache (Entzündung, Eiterung) aufgetreten ist, z. B. wenn ein am Kopfe Verletzter bewußtlos liegen bleibt, und nach wenigen Stunden stirbt. In solchem Falle würde die Verletzung, ungeachtet der Tod nicht sogleich (augenblicklich) auf sie folgte, doch für unmittelbar tödtlich zu erachten seyn, in soferne in dem Zustande zwischen Verletzung und erfolgtem Tode nur ein fortgesetztes, langsames Sterben erkannt werden könnte.

Außerdem müßte man vom ärztlichen Standpunkte aus keine Verletzung als unmittelbar tödtlich bezeichnen, sondern von jeder behaupten, daß sie mittelst einer aus ihr selbst entstandenen Zwischenursache den Tod verursacht habe....."

Der bayer. Ober-Medic.-Ausschuß erklärte im Jahre 1847 in einem Falle von Kopfverletzung, der am 18. Tage tödtlich endete: „Die Kopfverletzung hat den Tod nicht unmittelbar, sondern mittelst einer Zwischenursache, nämlich der Entzündung und Eiterung des Gehirns verursacht; diese Zwischenursache ist jedoch durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden."

Die Vertreter dieser Ansicht führen noch an: „Dem Geschwornengerichte gegenüber müßte es auch schon in sprachlicher Beziehung höchst sonderbar seyn, zu erklären, daß eine Verletzung, auf welche der Tod nach 20 od. 100 Tagen erfolgte, unmittelbar tödtlich gewesen sey, wenn der Verletzte nach erlittener Verletzung noch nach Hause gegangen, andern Tags oder selbst mehrere Tage seinen Berufsgeschäften nachkam, dann aber erst sich krank fühlte. Es wäre hier leicht möglich, daß die Geschwornen sowohl dieser Aufstellung des ärztlichen Gutachtens, als auch überhaupt andern nicht glaubten, sogar keine Ueberzeugung von der Tödtlichkeit der Verletzung selbst gewinnen könnten, und den Angeklagten für nicht schuldig erklärten."

Die inneren Gründe für diese Auffassung der Frage liegen nach Buchner in folgendem:

1) die Verletzungen, welche ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödtlich sind, welche also nicht wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, und nicht wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind, haben in ärztlicher Beziehung eine sehr verschiedene Dignität, je nachdem es Verletzungen sind, die entweder die Stellung einer Prognose gar nicht mehr zulassen, z. B. Zertrümmerung des Schädels mit plötzlichem Tode, — oder solche, die zwar eine nur sehr zweifelhafte, aber immerhin eine nicht ganz ungünstige Vorhersagung gestatten, z. B. Stich durch die Schädelknochen mit nachfolgender Vereiterung des Hirns, bei welcher Verletzung es immerhin noch möglich war, daß Heilung eintrete und der Verletzte sonach gerettet werde. Die ärztliche Erfahrung aller Zeiten weist nach, daß solche Verletzungen ohne bleibenden Nachtheil heilen können. Die pathologische Anatomie der neuern Zeit lehrt, daß dieses durch erste Vereinigung geschieht, oder, wenn auch schon Eiterung eingetreten ist, durch Resorption des Eiters. Diese verschiedene Dignität beider Verletzungen muß bei der gerichtsärztlichen Würdigung ihren Ausdruck finden. Der Richter will die nähern Verhältnisse des **Causalnexus** zwischen Verletzung und nachgefolgtem Tode wissen. Diese darzulegen sind die Fragen des Art. 245. Thl. II. des Str.-G. B. bestimmt. Wenn aber, wie die zuerst angeführte Auffassung (Hofmanns) will, die von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache

nur in einer ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten und in zufälligen äußern Umständen zu suchen ist, — wenn sonach jede ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödtliche Verletzung zugleich als unmittelbar tödtliche zu bezeichnen ist, so fällt bei der gerichtsärztlichen Würdigung der obigen beiden Verletzungen jeglicher Unterschied hinweg, in sofern bei beiden kein Grund gegeben war, sie nicht für eine ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödtliche Verletzung zu erklären, — und sie müßten beide für unmittelbar tödtlich, d. h. gleich werthig erklärt werden, was wider ärztliches Wissen geht.

2) Das Strafrecht mißt die Strafe des Beschädigers in vorwiegendem Maßstabe nach dem Schaden, den der Beschädigte erlitten. Es ist aber der Schaden eines Betroffenen ein sehr verschiedener, je nachdem er gleich gestorben, oder noch mehrere Tage gelebt hat, und auch die Möglichkeit seiner Wiederherstellung nicht ganz ausgeschlossen war.

Die Fragen des Art. 245 Thl. II. begründen eine Klassification der tödtlichen Verletzungen nach ihrer Wichtigkeit; es dürfen darum die sogleich tödtlichen Verletzungen mit den erst später tödtlichen nicht zusammengeworfen werden. Denn während bei den ersten die tödtliche Wirkung sogleich eintritt, und demnach unabwendbar ist, bewirken die letztern zunächst nur eine Krankheit, von der es noch gar nicht ausgemacht ist, ob sie tödtlich enden wird, oder ob nicht der tödtliche Ausgang durch Naturhilfe oder durch Einwirkung der Kunst abgewendet werden kann. Wer kann sagen, ob eine nach Kopfverletzung aufgetretene Hirnentzündung tödtlich enden wird, und wenn sie tödtlich geendet hat, wer kann sagen, warum sie tödtlich geendet hat.

Legt man selbst den Satz zu Grunde: „was nicht nothwendige, und nicht unausbleibliche Consequenz einer Verletzung ist, ist eine durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache", so kann eine so hochgradige Entzündung, daß sie zum Tode führt nicht für eine unausbleibliche Consequenz der Verletzung angesehen werden, muß somit auch nach jener Anschauung als Zwischenursache betrachtet werden. Der Grund, warum die Entzündung u. s. w. einen so hohen Grad erreichte, daß sie zum

Tode führte, wird in dem einen Falle in der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, in einem andern Falle in zufälligen äußern Umständen (ungeeignetem Verhalten des Verletzten, fehlerhafter ärztlicher Behandlung 2c.) liegen, in noch andern Fällen aber wird durch die ärztliche Untersuchung die Ursache jenes hohen Grades nicht aufgefunden werden, und gerade in diesen Fällen ist es von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, daß zwischen Verletzung und Tod noch Etwas liegt, was Wirkung der Verletzung und Ursache des Todes war, nämlich die Entzündung, da Verletzungen, die ganz als dieselben erscheinen, so weit dieß durch Anamnese (Aktenlage), Wundbeschau und Leichenobduction aufklärbar war, die nach ihrem ursprünglichen Verhalten und nach Beschaffenheit der nachgefolgten Krankheit sich so ähnlich waren, daß sie für unsern Zweck wohl als sich gleich angenommen werden können, doch einen so verschiedenen Ausgang genommen haben, indem in den einen Fällen die Entzündung beseitigt wurde, in den andern aber einen tödtlichen Grad erreicht hat, liegt doch wohl die (juristische) Vermuthung nahe, daß es bei den Einen eine eigenthümliche Körperbeschaffenheit war, welche eine Gehirnentzündung unglücklich verlaufen ließ, während die Andern am 20. oder 100. Tage wieder hergestellt waren, oder daß in den 20. oder 100. Tagen, die bei Jenen zwischen Verletzung und erfolgtem Tode lagen, zufällige äußere Umstände eingewirkt haben mögen, welche die Tödtlichkeit der Verletzung herbeiführten, welche Momente, ungewöhnliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder einwirkende zufällige äußere Umstände zu erkennen der ärztliche Sachverständige nicht im Stande war, daher er auf Grund der Krankengeschichte und des Obduktionsprotokolls die Verletzung für eine nothwendig tödtliche erachten mußte, und zwar für eine ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödtliche Verletzung. Erklärt er dann die Verletzung zugleich als unmittelbar tödtlich, so überschätzt er ihre Wichtigkeit, weil er sie der sogleich tödtlichen Verletzung, bei welcher gar keine Hilfe und gar kein günstiger Ausgang möglich war, gleichstellt. Erklärt er aber, die Verletzung habe mittelst einer durch sie erst in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursache den Tod verursacht, so entfernt

er die Verletzung aus der Reihe der unmittelbar tödtlichen, und nähert sie der individuell nothwendig tödtlichen und der zufällig tödtlichen. Dadurch mag er sich aber auch in seinem Bewußtseyn beruhigt fühlen, wenn es ihm nicht gelang, eine ungewöhnliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder in dem Krankheitsverlaufe zufällige äußere Umstände zu entdecken, welche nach 20 oder 100 Tagen die Tödtlichkeit der Verletzung verursachten.

3) Die Anmerkungen zum bayer. Str.-G. Thl. I. Art. 143 — 145 Bd. II. S. 15 unterscheiden die mittelbar tödtliche Verletzung von der individuell tödtlichen und von der zufällig tödtlichen. Diese Art. sind zwar aufgehoben durch das Gesetz vom 29. Aug. 1848, aber Thl. II. Art. 245 d. Str.-G.-B. welcher dieselben Bezeichnungen bringt, gilt noch. Zur Erläuterung dieser Bezeichnungen darf auf jene Anmerkungen Bezug genommen werden, auch dann, wenn die Artikel, bei welchen die fraglichen Erläuterungen zunächst sich finden, aufgehoben sind.

Diese Artikel hatten auch in Verbindung mit Art. 44. Thl. I. des Str.-G.-B. nach der damals bestandenen Beweistheorie die obenbemerkte Unterscheidung bezüglich der Rechtsvermuthung für oder gegen die Absicht des Handelnden, zu tödten, gemacht,*) und beruht diese Unterscheidung auch übereinstimmend auf dem allgemeinen Bewußtseyn, daß bei einer Verletzung, die den Tod unmittelbar (d. h. sogleich) und nothwendig (d. h. ohne mitwirkende zufällige äußere Umstände) nach sich zog, Jedermann dafür halten wird, daß die Tödtung in der Absicht des Verletzenden

*) In der Anmerkung zu Art. 143—145, Thl. I. Bd. II. S. 15. heißt es, daß „eine Verletzung, die bloß mittelbar durch die Einwirkung anderer Zwischenursachen, auch wenn diese durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt worden, oder bloß individuell wegen der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder bloß accidentell durch den Beitritt zufälliger Umstände tödtlich geworden, zu der Vermuthung berechtigt, daß die Tödtung in der Absicht des Handelnden nicht lag;" und Art. 44 Thl. I. lautet: „Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus nach allgemein bekannter Erfahrung ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist für erwiesen anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtigt gewesen sey, wofern nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann."

lag, während es, wenn eine Verletzung den Tod nicht unmittelbar nach sich gezogen hat, nicht wohl zuläßig erscheint, anzunehmen, daß es in der Absicht des Verletzenden lag, zu tödten.

Schon im Allgemeinen hält es schwer, wenn eine bestimmte Wirkung nicht sogleich, sondern erst später nach einer andern nächsten Wirkung auf eine vorausgegangene Handlung folgt, anzunehmen, daß diese letzte Wirkung in der Absicht des Handelnden gelegen war. Um so weniger wird aber hier der ärztliche Sachverständige dem Thäter die Absicht zu tödten unterlegen wollen, als er selbst, der Sachverständige, noch nach vollbrachter That die Kenntniß nicht hat, ob eine Verletzung den Tod verursachen werde.

Das Gesetz v. 29. Aug. 1848 hat zwar den Ausspruch des ärztlichen Sachverständigen über diesen Punkt ziemlich überflüssig gemacht, da es die Frage nach der Absicht des Verletzenden in die Thatfrage aufgenommen hat, und den Geschwornen die Beantwortung der Frage zuwies „ob der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, oder nicht?“ „Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Geschwornen (bei dem Mangel fester objectiver Anhaltspunkte und aus Scheu, ihr Gewissen zu beschweren) diese Frage fast regelmäßig verneinen, selbst in Fällen, in denen diese Verneinung selbst an das Unbegreifliche zu grenzen scheint.“ — Motive.

Daher hat das neue Str.-G.-B. diese Frage wieder fallen lassen, und damit dürfte die Beantwortung der Frage nach der Unmittelbarkeit der Tödtung einer Verletzung von Seiten der ärztlichen Sachverständigen wieder an Bedeutung gewinnen. — Hiebei ist aber nicht zu übersehen, daß schon darum nur die Krankheit, welche nothwendige Folge der Verletzung ist, als aus der Verletzung entstandene Zwischenursache angesehen werden kann, da es sich bei der Unterscheidung der unmittelbar und mittelbar tödtlichen Verletzungen nur um die nothwendig und ihrer allgemeinen Natur nach (gewöhnlich) tödtlichen Verletzungen handelt, die allein die Annahme der Absicht zu tödten von Seiten des Thäters zulassen, während bei allen Verletzungen, welche nur wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußerer

Umstände den Tod verursacht haben, die Qualität des der „allgemeinen Natur nach nothwendig tödtlich" Seyns mangelt, und daher von einer Annahme der Absicht zu tödten auf Seiten des Thäters ohnehin keine Rede seyn kann.

4) Das neue bayer. Str.=G.=B. unterscheidet in Art. 233 übereinstimmend mit dem kgl. würtemb. u. dem großherzogl. badischen Str.=G.=B. ausdrücklich die Beschädigungen, die unmittelbar und jene die nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt haben, — von den individuell und accidentell tödtlichen Beschädigungen, so daß unter der „aus der Verletzung entstandenen Zwischenursache" wohl der zwischen Verletzung und Tod auftretende Krankheitszustand, welcher Wirkung der erstern und Ursache der letztern ist, verstanden werden kann, niemals aber die ungewöhnliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder die zufälligen äußern Umstände; denn die letztern beiden Momente können nicht aus der Verletzung entstehen."

Es begründet einen wesentlichen Unterschied für die Strafzumessung, welcher dieser Auffassungen in jeweiligem Falle vom Arzte und Gerichtshofe zugestimmt werden will.

Es liegt auf der Hand, daß man mit der tautologischen Anschauung Hofmanns zu einer richtigen Unterscheidung der verschiedenen Modalitäten in der Tödtlichkeit einer Beschädigung wie sie in Art. 233 des **bayer Str.-G.=B.** enthalten sind, nicht gelangt. Andererseits aber scheint die weite Auffassung des Begriffes „mittelbar tödtlicher Verletzungen" durch Buchner den „mannigfaltigen Verschiedenheiten, welche bei tödtlich gewordenen Verletzungen nach ärztlich wissenschaftlicher Anschauung in aetiologischer Beziehung statt haben" (S. dessen Broch. das Strafgesetzbuch, München 1862) nicht genug Rechnung zu tragen.

Es ist am Gerichtsarzte, diese Verschiedenheiten nach der einen Ansicht, welche die tödtlichen Wirkungen für unmittelbar erklärt, wenn sie die Verletzung zur alleinigen Ursache haben und sich nach den physiologischen Gesetzen des Organismus ohne alle weitere Einwirkung von Außen herein entwickelt haben, (S. ob.) wie nach der andern, welche unter „Zwischenursache" jeden

Krankheitszustand versteht, welcher zwischen Verletzung und Tod auftritt, Wirkung der erstern und Ursache des letztern ist, vor Gericht gehörig zu verwerthen.

Mittermaier hat die Schwierigkeit einer gerechten Würdigung des Einflusses der sog. Zwischenursachen anerkannt, der hier mit einer allgemeinen Formel abgefertigt werde, in den Fällen, in welchen nach einer an sich leichten Verletzung durch hinzugetretene Umstände der Tod eintraf. Immer mehr wurde in der Wissenschaft die Ansicht geltend gemacht, daß die Gesetzgeber durch die von ihnen aufgestellten, dem bayer. Art. 143 nachgebildeten Vorschriften zu einem Extreme, wie die frühere (Lethalitätsgrade) Theorie kämen, durch das Streben, alle Unterscheidungen abzuschneiden, die richtige Erkenntniß des Falles hinderten, manche harte Strafurtheile herbeiführten, und in verwickelten Fällen keine Anhaltspunkte zur richtigen Würdigung der Schuld darboten. Das preuß. Gesetz hat den Zusatz wegen der „Zwischenursachen" als „zu künstlich und der Mißdeutung" fähig weggelassen ....

Wenn auch nur der Mangel an richtiger Unterscheidung des ob- und subjectiven Thatbestands die Schuld zu tragen scheint, daß wie von Brach, Burdach, Bergmann jene Feststellungen der Gesetzbücher über den Thatbestand (objectiven) der Tödtung lebhafte Angriffe zu erdulden hatten, so kann allerdings der Ausdruck, „aus ihr entstandene Zwischenursache" die Gefahr des Irrens vorzüglich in jenen Fällen nicht verhindern, in welcher zu einer leichten und ohne Absicht zu tödten zugefügten Verletzung nach dem regelmäßigen Verlaufe, der keinen todtbringenden Ausgang zur Folge gehabt haben würde, eine durch neue Ereignisse veranlaßte ärztliche Behandlung hinzukömmt, und darauf der Tod erfolgt; — z. B., wenn bei einem Streite Einer vom Andern zu Boden geworfen auf den Ellenbogen fiel, und diesen so verletzte, daß der Arm steif wurde. Uebrigens befand sich der Verletzte ganz wohl, nur erlangte er nicht den vollen Gebrauch seines Armes. Nach mehreren Monaten begibt er sich auf den Rath von Aerzten in ein Hospital, wo geschickte Aerzte mittelst Maschine den Arm streckten; es kam Entzündung des Ellenbogens hinzu, auf einen Aderlaß folgte Rothlauf, und der Beschädigte starb. Hier wäre es wohl ungerecht, einen Causalzusammenhang anzunehmen. Oder, wie in einem in Oesterreich vorgekommenen

Falle, wo einem Manne im Streite zwei Wunden zugefügt wurden, die eine am Vorderkopfe, die andere am linken Stirnbeine mit Spaltung desselben, worauf ein oberflächliches Extravasat, und eine Entzündung der Hirnhäute, und am 29. Tage nach der Verwundung der Tod eintrat. Unter den Sachverständigen war Verschiedenheit der Ansichten; anerkannt war, daß der Tod durch Zwischenursachen erfolgt sey. In der mündlichen Verhandlung erklärten die vom Präsidenten zugezogenen Sachverständigen, daß die Wunde am Stirnbein zwar schwer, und mit Lebensgefahr verbunden, daß sie aber nicht die nothwendige Ursache des Todes war, sondern dieser in der vernachläßigten Kur, und in den vom Verwundeten begangenen Unordnungen seinen Grund hätte. Andere Aerzte erklärten, daß, da eine Entzündung der Gehirnhäute eingetreten, und die Kur nicht energisch vorgenommen worden, die Heilung, wenn auch nicht gewiß, doch wahrscheinlich erfolgt wäre. Die Verhandlungen ergaben, daß der Verwundete einige Tage nach der Verletzung aus dem Hause gehen konnte, daß er aber durch Uebertreten ärztlicher Anordnungen, durch vieles Essen durch unmäßige Bewegung, zu langes Verweilen im Freien die Entzündung, die den Tod zur Folge hatte, wieder erregte, worauf das Gericht, da die nach der Verwundung dazwischen gekommenen Zufälle nicht aus der Handlung des Angeklagten hervorgingen, keinen Todtschlag, sondern nur Strafe der schweren Verwundung annahm.

Causalnexus zweier lebensgefährlicher Zustände.

Was den Causalnexus zweier in Einem Individuum vorkommenden lebensgefährlichen Zustände betrifft, z. B. Schußwunde (Schrot) des Herzens mit dazu getretener Peritonitis, wobei der Tod in Folge der erstern eben so unter den Erscheinungen auftreten kann, als wenn er nur in Folge der Unterleibsentzündungen auftrat, so läßt sich oft schwer beweisen, ob der Tod nur durch die Verletzung, oder durch die hinzugetretene Entzündung eines andern Organs erfolgte, um so weniger, wenn man nicht einmal genau weiß, unter welchen Umständen Vulnerat starb, das Leben desselben vielleicht noch mehrere Stunden über den letzten Besuch des Arztes andauerte. Ist Grund da anzunehmen, daß die Entzündung allein die wirkende Ursache des Todes gewesen, so wirft sich vor allem die Frage auf: läßt sich kein Zusammenhang der Verletzung mit der tödtlich gewordenen (sekundären?) Entzündung ermitteln? Ist

dieselbe nicht durch eine Fortpflanzung, z. B. nach Brustwunden und Verletzung des Zwerchfells aufs Bauchfell entstanden? Ist sie nicht, z. B. die Peritonitis durch Ueberfüllung des Darmkanals, durch Erhitzung beim Tanzen, durch Genuß geistiger Getränke und nachfolgende Erkältung unabhängig von der Verletzung entstanden? Oder läßt sich nicht annehmen, daß durch solche Momente blos die Disposition zu einer Bauchfellentzündung gegeben wurde, und daß durch Erschütterung, leichte Quetschung des Unterleibs (nach einem Schuße in die Brust) die Disposition zur Entwicklung kam, wenn z. B. der Schuß in nicht großer Entfernung statt hatte, daß vielleicht mehrere Schrote gegen den Unterleib fuhren, ohne diesen sichtbar zu verletzen (Untersuchung der Kleidungsstücke, des Hemdes), und es wäre sonach die Unterleibsentzündung wohl im ursächlichen Zusammenhange mit der verletzenden Handlung, und in so ferne die Unterleibsentzündung tödtlich würde, stände der Tod in ursächlicher Beziehung mit der verletzenden Handlung.

Uebrigens können bei verschiedenen wichtigen Verletzungen oft entzündliche Leiden in andern Organen als in den verletzten sich einstellen, ohne daß man im Stande ist, einen ursächlichen Zusammenhang nachzuweisen. So beobachtete Dupuytren, daß in einem Falle, in dem ein Mann eine bedeutende Unterleibs- und Herzverletzung erhielt, wobei sehr viel Blut verloren ging, am 2. und 3. Tage nach der Verletzung ein Hirnleiden eintrat, und den 8. Tag der Kranke unter tetanischen Zufällen starb. Man fand, außer penetrirender Bauch- und Herzverletzung die Spinnwebenhaut sehr trocken und in der grauen Hirnsubstanz kleine Erweichungen. Endlich wäre es nicht unmöglich, daß, wenn in Folge einer Verletzung der wichtigsten Organe der Circulation und Respiration bei einem kräftigen Subjekte die Natur sich bemüht hätte, eine Reaction zu bewirken, diese aber nicht mehr in dem geschwächten verletzten Organe selbst bewirken könnte, sie nun in einem andern entfernteren, nicht verletzten Organe bei vorhandener Disposition veranlaßte, und hier Entzündung hervorbrächte. In diesen Fällen stände die Verletzung in ursächlichem Zusammenhange mit der tödtlichen Entzündung, diese müßte aber immer als eine zufällige, nicht nothwendige Folge der Verletzung angesehen werden. Ist jedoch die Entzündung (sekundär, z. B. **Peritonitis** nach Brustwunden) ganz unabhän-

gig von der Verletzung aufgetreten, so kann die letztere auf eine für das Leben des Kranken sehr nachtheilige Weise auf erstere eingewirkt haben. Es weiß Jedermann, daß z.B. eine Bauchfellentzündung nicht immer tödtlich verläuft; tritt sie für sich allein auf, so ist immer die Möglichkeit, unter Umständen die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß sie in Genesung übergeht, kommt aber eine lebensgefährliche Verletzung zu dieser gefährlichen Krankheit, so wird diese eben so leicht den Tod und mit Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, als wenn zu der lebensgefährlichen Verletzung eine gefährliche Krankheit tritt; es können im ersten Falle die physiologischen Bedingungen aufgehoben seyn, wodurch Peritonitis in Heilung übergehen kann. Wenn nämlich die Circulation und Respiration durch eine bedeutende Brustwunde gestört ist, wenn selbst die allgemeine Schwäche einen sehr hohen Grad erreicht hat, so wird die Entzündung nicht leicht in Zertheilung übergehen, es wird Ausschwitzung, ein lähmungsartiger Zustand der Capillargefäße, entstehen, wodurch die Wiederaufsaugung des Exsudats vereitelt wird, und es erfolgt der Tod, während bei einer alleinstehenden Entzündung ohne bedeutend störend in den Organismus eingreifende Verletzung, wenigstens eher Heilung der Peritonitis erwartet werden kann. Man kann hier nicht einwenden: gerade der Blutverlust und der verlangsamte Kreislauf geben die physiologischen Bedingungen, welche die Unterdrückung des Entzündungsprocesses, die Zertheilung der Stase und Aufsaugung bewirken können, und deßhalb werden ja in andern Fällen dreiste Blutentziehungen gemacht. — Es ist etwas ganz Anderes, eine dreiste Blutentziehung zu machen und die Wirkung dieser wird ganz anders seyn bei einer heftigen Entzündungskrankheit in einem kräftigen, durch eine Verletzung in den wichtigsten Verrichtungen nicht gestörten Organismus, hier wird die gute Wirkung von Langsamkeit und Schwäche der Circulation kaum ausbleiben, als wenn diese Schwäche und Langsamkeit auf wesentlicher und organischer Störung, bei Wunden des Herzens und der Lunge, beruht; da wird nicht Zertheilung, Aufsaugung eintreten, sondern Lähmung, Aufhören der organischen Funktionen.

Bei der Beurtheilung der Causalitätsfrage bei tödtlich ausgehenden Körperverletzungen, wenn sich zugleich ein anderes organisches Leiden als mitwirkende (oder alleinige) Todesursache darstellt, ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht das Organ, das zu-

nächst von der Verletzung betroffen worden, und von dessen Läsion auch der Tod ausgegangen, — zugleich ein solches ist, in welchem sympathisch durch das gleichzeitig bestehende organische Leiden (eines andern Organs oder Organensystems) dieselbe oder eine ähnliche Läsion aufzutreten pflegt. Wenn z. B. nach einem Wurfe an den Kopf der Verletzte unter Kopfschmerz, Schlummersucht in kurzer Zeit verscheidet, die Sektion aber außer den Erscheinungen eines hohen Grades von Hyperämie der Schädelorgane und einer entzündlichen Affektion des Gehirns keine Verletzung am Kopfe aufweist, während gleichzeitig Einriß der stark entzündeten, verdünnten und erweichten Speiseröhre, Anfüllung derselben und einzelner Partien des Darmkanals mit Spulwürmern, Eindringen dieser durch den Riß auf die Lungenfläche besteht, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß mittelbar durch das Medium der Gehirnerschütterung und deren lähmenden Einfluß ein Gehirnleiden, und im letztern Falle von der Art, wie es die Sektion aufwies, Folge eines harten Wurfes gegen den Kopf seyn kann. Ist aber im concreten Falle der Zusammenhang der Krankheit mit dem Wurfe, das Medium zwischen beiden, die Commotion nicht nachweisbar (Taumeln oder Umfallen, Erbrechen, Schwindel, Sausen, Bläße); so muß in Betracht, daß ein Wurmleiden höheren Grades ein sehr ernstes Leiden ist, daß es unter Umständen, namentlich im kindlichen Alter. leicht den Tod herbeiführen kann, daß namentlich ein Leiden des Nervensystems und Gehirns vorzugsweise durch die Würmer bedingt wird, da das Gehirn hier vorzugsweise in der Evolution begriffen ist, und gerade ein solches Organ consensuell am Meisten ergriffen wird, der Tod als an der durch das Wurmleiden sympathisch hervorgerufenen Gehirnaffektion eingetreten betrachtet werden.

Der entzündungslose oder entzündliche Zustand der Lunge und Pleura gibt Aufschluß darüber, ob der Durchbruch der Speiseröhre durch Würmer erst nach erfolgtem Tode (vielleicht im Todesakte) erfolgte, so daß diese Verletzung der Speiseröhre und der Eintritt der Würmer in die Brusthöhle nicht als Todesursache ausgesprochen werden kann, — oder ob jener Durchbruch bei Lebzeiten stattfand, (Erscheinungen am Lebenden), während anderseits aus der entzündlichen Beschaffenheit der Speiseröhre sich ergibt, daß sie jedenfalls schon im Leben des Menschen hier verweilt, also nicht erst im Tode hieher ge-

langt sind, ein Umstand, der auch stattgehabtes Erbrechen als nicht von Gehirnerschütterung abhängig erklärt. Ob zu dem Entstehen des Leidens der Wurf mitgewirkt habe, ist man nicht im Stande zu behaupten, aber so viel ist klar, daß ein Zusammenhang des Todes mit dem Wurfe nicht mit irgend welcher Bestimmtheit nachgewiesen werden kann.

Wenn ein neues Leiden (Verletzung, Verbrennung), das mit einem früher bestandenen in keinem Zusammenhange steht, zu einem solchen hinzutritt, so daß das frühere weder durch jenes entstanden noch auch vermehrt worden ist, und durch das frühere der Tod eintritt, so kann man nicht behaupten, daß der Tod durch das zweite Leiden beschleunigt worden sey. Beschleunigte dieses (das zweite) den Tod in anderer Weise, als dadurch, daß es jenes vermehrte, so starb der Patient am zweiten. Liegt Jemand an der Schwindsucht krank, und spaltet ihm ein Hieb den Schädel, so wird dadurch jedenfalls der Tod beschleunigt, aber dann stirbt das Individuum am gespaltenen Schädel, und nicht an der Schwindsucht. Nur eine solche hinzutretende Schädlichkeit, die die Schwindsucht vermehrt, kann einen beschleunigten Tod an der Schwindsucht bedingen, immer eine sehr bedenkliche Entscheidung. S. ob. S. 112.

Es kann in solchen Fällen wichtig werden, nachzuweisen, ob der Kranke nicht auch ohne Hinzutreten der 2. Verletzung in derselben Zeit und unter den nemlichen Umständen gestorben seyn würde, oder daß es nicht möglich sey, zu behaupten, der Patient hätte ohne Hinzutreten derselben länger gelebt.

Mittermaier bemerkt hiezu: „Nicht selten ist die erste Verletzung eine solche, daß der Arzt nicht mit Bestimmtheit die Lebensgefährlichkeit aussprechen kann, aber erklärt, daß ein tödtlicher Erfolg doch möglich sey. Z. B. Jemand erhält Schläge auf den Kopf, Rücken, Schulter; durch eine andere Person wird eine zweite Verletzung zugefügt, welche auch für sich noch nicht lebensgefährlich war, und nur den untern Theil des Körpers traf, aber starke Verblutung bewirkte. Nach dem erfolgten Tode zeigte sich, daß in Folge der ersten Schläge starke Blutaustretungen entstanden waren, welche bewirkten, daß viel Blut dem Kreislauf und der Lebensthätigkeit des Organismus entzogen wurde; durch das Hinzutreten der zweiten Verletzung, welche den starken Blutverlust bewirkte, trat die Erschöpfung ein, und

so wurde die zweite Verletzung als die den Tod durch Verblutung beschleunigende Ursache erklärt. (Wir bemerken hier, daß die gewöhnlich für Verblutung angenommenen Zeichen sehr trüglich sind). Die Anklage wegen Tödtung scheint hier gegen den ersten Verletzer erhoben werden zu können, wenn man annimmt, daß in seiner Handlung schon die Ursache des Todes lag, und die hinzukommende Erhöhung der Gefahr nur ein Ereigniß ist, welches zu dem Verlaufe der Verletzung hinzutrat, während gegen diese Ansicht der Umstand spricht, daß die zweite Verletzung ein außerordentliches neues zum gewöhnlichen Verlaufe der ersten nicht gehöriges Ereigniß war, der zweite Verletzer aber als Urheber des Todes eben so betrachtet werden muß, wie derjenige, der einen an lebensgefährlicher Krankheit Leidenden verletzt, weil dann seine Thätigkeit den Tod beschleunigte und so in ihr die Todesursache liegt. — Mit der scheinbaren Härte dieser Auffassung versöhnt die Rücksicht, daß hier nur vom objektiven Thatbestand der Tödtung die Rede ist, und der subjektive, die Schuldbarkeit des Thäters, ganz andern Kriterien unterliegt.

Mit Recht machen aber ausgezeichnete Schriftsteller der gerichtlichen Medicin darauf aufmerksam, wie sehr der Arzt sich hüten solle, auszusprechen, daß der Tod durch ein späteres Ereigniß beschleunigt wurde."

Verletzungen, die von mehreren Thätern verübt, in ihrer Gesammtheit den Tod verursacht haben.

Österr. Str.=G. §. 143, **preuß. Str.=G.=B.** §. 195 Abs. 2., **bayer. Str.=G.=B.** Art. 240 Abs. 3.

Wenn nach Schlägen und Mißhandlungen das ärztliche Gutachten erklärt, „daß die dem Denatus zugefügten Schläge in ihrer Gesammtheit den Tod desselben verursacht haben" und zwei Thäter vorhanden sind, die gemeinschaftlich aber nicht gleichzeitig dieselben zugefügt haben, so kann in der Fragestellung nicht der Ausdruck „in Gemeinschaft" gebraucht werden, weil hier nicht eine gleichzeitige Mißhandlung, sondern mehrere zu verschiedenen Zeiten ausgeübte Mißhandlungen vorlägen, und durch die Gerichtsärzte nicht subjektiv die Wirkung der Gemeinschaft der Thäter, sondern nur objektiv die der Verletzungen constatirt sey. — Der §. 195 Abs. 2 des **preuß. Str.=G.=B.** aber setzt ein gleichzeitiges

Handeln bei der gemeinschaftlichen Wirkung voraus und es kann nicht angenommen werden, daß es nach seinem Wortlaute nur objektiv auf die tödtliche Wirkung der Gesammtheit der Verletzungen ankomme, während es subjektiv gleichgiltig erschiene, ob die Betheiligung Mehrerer an den Verletzungen gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitabschnitten erfolgte. Die natürliche Folge dieser Auslassung in der Fragestellung aber müßte seyn, daß die beiden Thäter von dem Verbrechen der tödtlichen Körperverletzung freigesprochen werden müßten, denn die Geschwornen könnten folgerichtig die Frage nur dahin beantworten, daß der **B** (resp. **E**) schuldig sey, dem Denatus vorsätzlich Verletzungen oder Mißhandlungen zugefügt zu haben, daß es aber nicht erwiesen sey, daß diese Verletzungen (resp. bei **B.** die von **E** zugefügten, und bei **E** die von **B** zugefügten) den Tod zur Folge gehabt hätten, wornach nur Bestrafung nach §. 187 des **preß. Str.-G.** wegen einfacher Mißhandlung eintreten könnte. Da aber bei solcher Fragestellung die gemeinschaftliche Schuld in den Fragen nicht enthalten wäre „ob **B** (resp. **E**) schuldig sey, dem Denatus vorsätzlich Verletzungen und Mißhandlungen zugefügt zu haben, welche den Tod desselben verursacht haben“ — so entschied in einem concreten Falle das kgl. Obertribunal, daß, weil die einzelnen Mißhandlungen zu verschiedenen Zeitabschnitten zugefügt seyen, und jeder der beiden Thäter getrennt von dem Andern dem Denatus gemißhandelt habe, — auf §. 194 des **preuß. Str.-G.** zurückgegangen werden müsse, weil — wenn auch die Handlung eines jeden Inculpaten, die Mißhandlung, eine vorsätzliche gewesen sey, doch der Erfolg dieser Handlung eine Fahrläßigkeit in so fern in sich schließe, als jeder der beiden Thäter gewußt habe, daß der Andere auch Mißhandlungen an dem Denatus ausübe, und daß demgemäß, wenn auch die Mißhandlung von Seiten des Einen nur durch ein Accidens, — die Mißhandlung von Seiten des Andern Inculpaten, den tödtlichen Erfolg gehabt habe, dennoch wegen der gegenseitigen Wissenschaft dieses Accidens, der eine Thäter für die Folgen der Handlungen des Andern verantwortlich sey. Diese Entscheidung des k. Obertribunals soll sich bereits im V. Bde. von Goldammers Archiv für preuß. Strafrecht abgedruckt finden. Es wurden demnach in der **II.** Schwurgerichtssitzung die Fragen dahin gestellt:

1) Ob **B** schuldig sey, dem Denatus vorsätzlich Schläge rc. zuge-

fügt zu haben, wissend, daß auch E solche Schläge ꝛc. demselben beigebracht habe; 2) ob diese Schläge und Mißhandlungen in ihrer Gesammtheit den Tod des Denatus verursacht haben, und beide Fragen von den Geschwornen mit Ausnahme von Einer Stimme bejaht, worauf B nach §. 194 zu 10jähriger Zuchthausstrafe und E unter Annahme mildernder Umstände nach §. 196 zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt wurde, welch letzterer sich bei diesem Urtheile beruhigt. Auf die von dem Vertheidiger des B eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, weil erstens der §. 194 zu seiner Anwendung bei mehreren Thätern hier voraussetze, daß die Gesammtheit der Verletzungen in dem beiderseitigen Vorsatz beruhe, daß also B die Mißhandlungen in ihrer Gesammtheit vorsätzlich zugefügt habe, was nicht erwiesen sey, weil zweitens nicht festgestellt sey, daß die Gesammtheit der Verletzungen jedem einzelnen Angeklagten als vorsätzliche Mißhandlung zu imputiren sey, und weil drittens von dem B nur die vorsätzliche Mißhandlung constatirt sey, aber nicht, daß gerade diese Mißhandlung den Tod zur Folge gehabt hätte, wurde die Sache von dem kgl. Obertribunal durch ein zweites Erkenntniß vor ein drittes Schwurgericht verwiesen, weil, wenn auch die Ansicht der Vertheidigung, daß B die Mißhandlung in ihrer Gesammtheit vorsätzlich zugefügt haben müsse, zurückzuweisen sey, weil Niemand zugleich die Handlungen eines Andern, wenn sie auch gleichzeitig und auf denselben Gegenstand gerichtet sind, vorsätzlich verüben kann, doch eine Verbindung zwischen Handlung und Erfolg nachgewiesen seyn müsse, und es demnach, um die beiden Angeschuldigten für ihre Handlungen gegenseitig verantwortlich zu machen, nicht genüge, daß jeder von den Mißhandlungen des Andern gewußt habe, sondern da der Tod nur durch die mitwirkenden aber unabhängigen Handlungen des E, und zwar durch die Gesammtwirkung der beiderseitigen Handlungen erfolgt sey, es müsse zur Anwendung des §. 194 B auch die Folgen seiner Handlungen haben übersehen können, und müsse gewußt haben, daß die von ihm ausgeübten Mißhandlungen in Verbindung mit den von E ausgeübten den Tod zur Folge haben mußten oder doch konnten.

In der dritten Schwurgerichtssitzung wurde nun mehr die erste Frage, ob B schuldig sey, den Denatus vorsätzlich gemißhandelt zu haben, sowie die zweite, ob er gewußt habe, daß auch E den Denatus

gemißhandelt habe, von den Geschwornen bejaht, dagegen die dritte Frage, ob er hätte wissen müssen, daß die von ihm verübten vorsätzlichen Mißhandlungen in Verbindung mit den von E ausgeübten den Tod zur Folge haben mußten oder doch konnten, sowie die vierte Frage, ob die von ihm zugefügten vorsätzlichen Mißhandlungen in Verbindung mit den von E zugefügten in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt haben, und eben so die Zusatzfrage wegen mildernder Umstände verneint, und B auf Grund des §. 187 des preuß. Str.-G.-B. wegen vorsätzlicher Mißhandlung und Körperverletzung mit 1½ Jahr Gefängniß bestraft.

Der Ref. dieses juristisch-interessanten Falles in Caspers Vierteljahrsschrift 1859. II. (Assistenzarzt Dr. Zeissing in Sagan) macht hiezu folgende Bemerkungen: Die in dem letzten Erkenntnisse des kgl. Obertribunals ausgesprochenen Grundsätze haben in die Strafrechtstheorie ein erhebliches Loch gemacht. Der §. 194 des Str.-G.-B. hat den Fall im Auge, wenn der Vorsatz nur auf Körperverletzung gerichtet, während der tödtliche Erfolg gar nicht beabsichtigt war, sondern gegen den Willen des Thäters eingetreten ist, und trennt dadurch die tödtliche Körperverletzung ausdrücklich von dem im §. 176 beschriebenen Todtschlag, welcher den tödterischen Vorsatz voraussetzt. Wenn nun bei dem vorliegenden Verbrechen der Tödtung der Thäter seine tödterische Absicht nicht gesteht, so wird der Richter nur aus den Umständen entnehmen können, ob der Verbrecher nur die Absicht der Körperverletzung gehabt hat. Wer aber bei Zufügung einer Körperverletzung unter Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit voraussehen mußte, (nicht blos konnte, §. 27. 28. Thl. II. T. 20. A. L. R.), daß seine Handlungsweise den Tod des Verletzten zur Folge haben mußte, oder doch konnte, dem steht die thatsächliche Vermuthung entgegen, daß er nicht die Körperverletzung, sondern den Tod beabsichtigt habe, daß er ein Todtschläger ist. Der antiquirte §. 806 in Verbindung mit §. 27 u. 28 Thl. II. Tit. 20 des A. L. R. definirte daher ganz zweckmäßig, daß derjenige ein Todtschläger sey, welcher in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein oder ihm besonders bekannten Lauf der Dinge der Tod desselben erfolgen mußte. (Hr. Ref. übersieht aber hier gerade, daß die „tödterische“ Absicht es ist, welche nach modernen

Begriffen den „Todtschlag" von der durch Culpa dolo determinata „tödtlich gewordenen vorsätzlichen Körperverletzung" scheidet. D. Verf.) — Wir sehen auf diese Weise, daß durch die Deduction des kgl. Obertribunals der Begriff des Todtschlags in den §. 194 des Str.-G.-B. mit hinübergeschlüpft, und nunmehr Todtschlag und tödtlich gewordene Körperverletzung identisch geworden ist. Wenn aber bei dem Verbrechen der Tödtung der Thäter vorsätzlich verletzt hat, er den tödtlichen Erfolg bei gehöriger Aufmerksamkeit voraussehen mußte, (die Auffassung des Obertribunals geht nur darauf, daß der Thäter müsse gewußt haben, daß die von ihm vorsätzlich verübten Mißhandlungen in Verbindung mit der von E ausgeführten den Tod zur Folge haben mußten oder doch konnten) — und dabei die gehörige Aufmerksamkeit angewendet hat, so ist er ein Mörder, denn dann hat er mit Ueberlegung gehandelt. §. 175 des Str.-G.-B. (Herr Ref. unterliegt hier einer Verwechslung der „Ueberlegung" des Mörders, dessen Absicht von vorne herein auf den Tod eines Opfers gerichtet ist, mit dem größern oder geringern Grade der Aufmerksamkeit, womit das grobe, mäßige oder geringe Versehen (Culpa) vermieden werden kann, (S. Beselers Commentar z. preuß. Str.-G.-B. S. 51.) und der dem Verbrechen der „Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod" zu Grunde liegenden eigenthümlichen Mischung von Dolus und Culpa. D. Verf.)

Nach Erachten des Hr. Ref. läge die Sache nicht so schwierig: Der §. 194 setzt voraus, daß der Thäter feststeht, welcher der Urheber der tödtlich gewordenen Körperverletzung gewesen ist. Bei einer Pluralität des subjektiven und objektiven Thatbestands, bei einer Mehrheit von Thätern und Mehrheit von Verletzungen muß also zur Anwendung dieses §. feststehen, welche von den Verletzungen die eigentlich tödtliche gewesen ist, und welcher von den Thätern gerade diese beigebracht hat, weil man unmöglich denjenigen, dessen Grad der Schuld an dem Tod wegen Concurrenz mehrerer Thäter nicht nachweisbar ist, mit derselben Strafe belegen kann, wie den, welcher den Tod allein verschuldet hat. Hat aber keine einzelne Verletzung und Mißhandlung für sich, sondern nur die Gesammtheit der Verletzungen und Mißhandlungen den Tod zur Folge gehabt, und ist nicht blos ein Thäter für die Gesammtheit der Verletzungen, sondern sind mehrere Thäter dafür vorhanden, so trifft keinen der Thäter für sich allein

die Schuld an dem Tode, sondern nur die Gesammtheit der Thäter vermöge des gemeinschaftlichen Gesammt-Erfolgs ihrer Handlungen Diesen Fall sieht §. 195 Abs. 2 des **preuß. Str.-G.** vor, und es erscheint dabei gleichgiltig, ob die verschiedenen Thäter gleichzeitig oder jeder für sich zu verschiedenen Zeiten gemißhandelt habe, weil der Schwerpunkt in dem tödtlichen Gesammterfolge der Verletzungen liegt, und schließlich das gleichzeitige Handeln verschiedener Thäter unmerklich in das absatzweise, getrennte übergehen kann, wie jede Schlägerei das Beispiel gibt.

Auch Verf. glaubt, bei dem Fehler jeder Zeitbestimmung im Gesetz, bei dem verhältnißmäßig gleichen Quale vorausgegangener „Mißhandlungen, bei dem Wortlaute des „von mehreren verübten Angriffs", da es hier auf die Zahl der Angegriffenen nicht ankömmt, (S. Beselers Comm. S. 376.) dieser Anschauung des Hr. Ref. um so weniger entgegentreten zu dürfen, als dieselbe die ungezwungenste Subsumirung des Falles zuläßt, und ein Einwand der Vertheidigung, daß die Gerichtsärzte nicht subjektiv die Wirkung der Gemeinschaft der Thäter, sondern nur objektiv die Wirkung der Gemeinschaft der Verletzungen constatirt haben, damit zurückzuweisen ist, daß die Gerichtsärzte sich nicht darum zu kümmern haben, ob der tödtliche Erfolg durch einen Thäter oder durch eine Mehrheit der Thäter resp. deren Gesammtheit eingetreten ist, indem ihnen nur obliegt, den Erfolg der Gesammtheit der Verletzungen zu würdigen. — Hr. Ref. meint noch, dieser Einwurf hätte vermieden werden können, wenn man dem objektiven Thatbestande bei der Fragestellung größere Rechnung getragen, und die Frage auf Grund des §. 195 Abs. 2 dahin gefaßt hätte: „ob B schuldig sey, dem Denatus vorsätzlich Verletzungen zugefügt zu haben, welche in Verbindung mit den von E zugefügten in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt haben."

Zwei Verletzungen können so beschaffen seyn, daß eine jede die Gefährlichkeit der andern erhöht. So muß der Arzt bei Verletzungen beider Lungen erklären, daß, wenn auch Luft in die Rippenfellhöhle einer Seite eindringt, der Verletzte nicht nothwendig sterben muß, wenn nur eine Lunge verletzt ist; daß aber, wenn die Luft auch auf die andere Seite eindrang, der Tod erfolgen mußte.

Die physiologischen und physischen (nächsten und entfernten) Todesursachen. — Todesarten. (Todesbedingungen.)

Der Tod tritt in den wenigsten Fällen unmittelbar nach gesetzter Verletzung und plötzlich ein, sondern zwischen Tod und Verletzung liegen pathologische Zustände, welche sich nach den Gesetzen des Organismus in causaler Kette erzeugten, und an das letzte Glied dieser Kette reiht sich der Tod. Der Gerichtsarzt hat daher seine Untersuchung, ob eine Verletzung die wirkende Ursache des Todes sey S. o. mit Erhebung der thatsächlichen Wirkungen der Verletzung nach ihren physiologisch-pathologischen Charakteren zu beginnen, und die sämmtlichen Thatsachen in historisch-chronologischer Ordnung vorzutragen. Nach dieser Schilderung der Facta tritt ein analytisches Verfahren ein, bei dem man mit der Thatsache des Todes beginnt, und nach der nächsten physiologisch-pathologischen Ursache des Todes forscht. Hier ist es wichtig, die Symptome zu wissen, und im gerichtsärztlichen Tagebuche aufgezeichnet zu haben, unter denen der Tod eintrat. In Verbindung derselben mit hieher gehörigen Sektionsergebnissen, den sichtbaren Ursachen der Todesart, anatomisch-pathologischen Zuständen, wie blutigem Extravasate u. dgl. wird dann immer zu entscheiden seyn, ob der Tod durch Lähmung des Hirns, Rückenmarks, der Lunge 2c. z. B. in Form von Schlagfluß — Apoplexie — oder durch Erstickung — suffocatorisch — oder durch Erschöpfung bei Blut- und Säfteverlust 2c. erfolgt ist. Hat der Arzt eine sichere Grundlage über die Todesursache gewonnen, so richtet er seine Prüfung darauf, durch welchen krankhaften Zustand, z. B. Brand, Verblutung, Starrkrampf, Pyämie die Todesursache entstand, und dann zurück zur Erforschung der Ursache dieses Zustandes zu gehen, dabei dann den ganzen Verlauf der Krankheit, und die einzelnen Ereignisse während derselben herzustellen. Die Untersuchung kann jetzt noch mehrere Fragen nach ursächlichen Zu-

ständen nöthig machen, bis wir als letztes Glied in der Kette dieser pathologischen Zustände die Verletzung oder eine andere Ursache finden. Die Verletzung ist also die wirkende Ursache des Todes oder ist es nicht, — tödtlich oder nicht tödtlich.

Wir unterscheiden also hier

a) eine zunächst wirkende Ursache, d. h. denjenigen im Körper vorgehenden organischen Proceß, durch welchen das Leben zerstört wird, beziehungsweise das Aufhören einer zum Fortbestande desselben nothwendigen vitalen Funktion, die physiologische Todesursache, welche sich freilich nicht immer am Secirtische faktisch nachweisen läßt. Diese physiologische Todesursache ist oft das einzige ursächliche Moment, das den Tod und die primitive — äußere — Todesursache vermittelt, z. B. bei Fällen von Hirnerschütterung.

b) Die Ursache dieser Ursache, die physische (primitive, äußere) Todesursache. Es erfolgt z. B. der Tod durch Verletzung einer großen Arterie; hier ist Schnitt oder Stich die physische, die Erschöpfung durch Verblutung aber die physiologische oder nächste Todesursache.

Für den Richter hat die Aufstellung dieses Unterschieds nur als Motivirung des ärztlichen Ausspruchs über die Tödtlichkeit einer Verletzung Werth und Bedeutung.

Man verwechsle jedoch physiologische und physische Todesursachen nicht mit direkten und indirekten. Zur direkten Todesursache wird nämlich die im Organismus gesetzte Störung, wenn selbe in ihrem weitern physiologischen Verlaufe ohne Dazwischenkunft einer vermittelnden Zwischenursache zu einer der physiologischen Todesursachen, mithin zum Tode selbst hinführt, indirekte Todesursache hingegen wird selbe, wenn sie erst durch Vermittlung einer weitern Zwischenursache tödtet. (S. ob.) Als Beispiel des angegebenen Verfahrens diene ein Fall, wo nach einer Kopfverletzung mit Schädelbruch der Tod unter den Symptonen von Hirnlähmung eingetreten ist. Als physiologische Todesursache haben wir die Hirnlähmung — Apoplexia — vor uns; diese wurde bedingt durch ein weitverbreitetes Blutextravasat; als Ursache hievon stellen sich die zerrissenen Blutgefäße dar, dieses Moment wurde gesetzt durch den Bruch der Schädelknochen, letzterer aber durch eine äußere Gewaltthätigkeit, deren specielle Be-

schaffenheit aus der Art und Beschaffenheit der Verletzung selbst wieder zu erschließen ist. Ist nun der Schädelknochen etwa von einer ungewöhnlich dünnen Beschaffenheit gewesen, so darf die Darlegung dieses Moments und seines Einflusses nicht übersehen werden bei der Frage: ob die Kopfverletzung die alleinige Todesursache sey, oder ob Ursachen, die aus den die That oder den Verlauf der Verletzung begleitenden Umständen (S. o.) hervorgingen, obwalten.

Zu den physiologischen, nächsten Todesursachen gehören:

I. Hirnlähmung — (Apoplexia):

a) Durch Erschütterung der Hirnsubstanz, ohne verläßige Merkmale bei der Sektion;

b) Durch Druck und räumliche Beschränkung des Gehirns: Knocheneindruck, fremde in die Schädelhöhle gedrungene Körper, blutiges Extravasat, Absceßbildung, eitrige und seröse Ergießungen in der Schädelhöhle, unter den Hirnhäuten, in den Hirnhöhlen und der Hirnsubstanz. Blutüberfüllung des Kopfes, — congestiver Blutdruck.

c) Durch blutige Apoplexie bei apoplectischem Habitus, wo eine Kopfverletzung blos veranlassende Ursache wurde; das blutige Extravasat ist dann nicht durch die Verletzung sondern durch die Apoplexie selbst erzeugt worden. Dieses Causalmoment der Hirnlähmung wird sich nur diagnosticiren lassen, wenn sich das Blut nicht aus einzelnen Gefäßen ergossen hat, sondern durch das gelähmte Capillarsystem ausgetreten ist, dessen Struktur es ordentlich vernichtet, und sich nicht blos im Gehirne, sondern auch in andern Gebilden, besonders von zarterer Struktur, eine Neigung zu Extravasation kundgibt, indem man in den Leichen apoplektisch Gestorbener nicht selten in den Lungen ähnliche Blutextravasate antrifft, wie im Gehirn, ohne daß sich die Zerreißung irgend eines Gefäßes nachweisen ließe, Lungenapoplexie, die aber nicht mit dem Stickfluß oder der Lungenlähmung zu verwechseln ist.

d) Durch Ueberreizung und dadurch bedingte Erschöpfung der Hirnthätigkeit mit convulsivischen und epilepti-

tischen Krämpfen; Reizung des Hirns durch Knochensplitter und eingedrungene fremde Körper, Ergießungen im Gehirne, unter den Hirnhäuten und entzündliche Affektion des Gehirns.

e) Durch Erweichung nach particller Entzündung der Hirn-Substanz.

II. Lähmung des Rückenmarks durch Erschütterung mit oder ohne Bruch der Wirbelsäule und Quetschung des Rückenmarks; durch Quetschung desselben bei Luxation und Bruch der Wirbel mit Bluterguß unter den Hüllen und in der Substanz; Druck durch Blutcongestion, Extravasat, seröse und eitrige Ergießung; Erweichungsproceß.

III. Lähmung des Gangliensystems des Unterleibs durch Erschütterung — oft ohne pathologische Veränderungen im Ganglienneruensysteme — oder Exsudate in der Unterleibshöhle.

IV. Lungenlähmung (Paralysis pulmonum), wahre, dynamische, nervöse aus den verschiedensten dynamischen und organischen Affektionen der Respirations-Organe als Ursachen, — die nicht mit dem blutigen Lungenschlagflusse (Stickfluß) verwechselt werden darf, — (Asphyxie mit Mangel an Blut in der linken Herzhälfte, wie nach Verletzung der Medulla oblong. oder nach gehinderter Respiration) — welcher sich auf eine Anhäufung des Bluts in den Lungen und Stockung des Kreislaufs gründet, wobei das Blut aus den Gefäßen austritt, und sich entweder in die Lungensubstanz und Luftzellen oder in die Brusthöhle ergießt, weil die Vitalität der Lungen von dem Blute überwältigt wird.

Bei der einfachen, nervösen Lungenlähmung geben die Leichenöffnungen in den meisten Fällen sehr geringfügige Resultate, Blutanfüllung, oft sogar wenig Schleim.

Die nähere Ursache, welche die Lungenlähmung bedingt, modificirt oder complicirt die Sektionsergebnisse, besonders bei sekundärer, wie nach Lungenentzündungen oder Ergießungen in die Brusthöhle.

Sie kann selbst nach Kopfverletzungen oder einem plötzlichen Drucke auf das Rückenmark in ihren anatomisch-pathologischen

Erscheinungen der Lungencongestion, Splenisation, Lungenapoplexie, Oedema, Emphysema auftreten. Irrespirable Gasarten, Entziehung der atmosphärischen Luft.

V. Lähmung des Herzens, (Syncope mit gefüllten Herzhöhlen), durch Erschütterung, heftige Gemüthsaffekte, oder mit der obigen zusammenfallend. — Hieher gehört auch der Tod durch zufälligen Lufteintritt in die Venen, unter einem zischenden, glucksenden Geräusche, ein Zustand von Syncope, nicht selten mit Entfärbung des Gesichts und allgemeinem convulsivischen Zittern, wobei einige Worte den heftigen Schmerz im Augenblicke des Todes anzeigen, und man entweder die rechten Herzhöhlen blutleer und von Luft und blutigem Schaum oder rothem schäumenden Blute ausgedehnt findet, und das Herz auf dem Wasser schwimmen kann. Man findet die Luft manchmal auch in den Venen; **cava, jugul.**

VI. Erschöpfung aus Blutleere, — unmittelbare Verblutung — auffallende Blässe, Blutleere in beiden Herzhälften, dann den Organen der größern Höhlen und den übrigen Gefäßen.

VII. Erschöpfung durch Erguß von Säften und Schwächefieber, wohin auch jene Blutungen gehören, welche sekundäre Zustände hervorrufen, die dann Ursache des Todes werden. (Hydrämie.)

VIII. Erschöpfung durch profuse Eiterung oder Verschwärung. (Zehrfieber. Pyämie. Metastatische Abscesse.

IX. Erschöpfung durch Brand oder Destruktion eines Organs oder organischen Theils. (Faulfieber. Hospitalbrand).

X. Lähmung oder Erschöpfung des Nervensystems durch übermäßige Schmerzen oder durch eigenthümliche, dem Leben feindliche Potenzen. (Intoxication.)

Die physischen, primären, äußeren Todesursachen, Todesarten, (Todesbedingungen) als Mittel des rechtswidrigen Angriffs, wodurch der Tod herbeigeführt werden kann, lassen sich praktisch unter folgende Gesichtspunkte bringen:

I. Todesart durch mechanisch-physische Verletzung, Wunden, Quetschungen, Erschütterungen, Knochenbrüche und Verrenkungen &c.

II. Todesart durch physisch-chemisch wirkende Ursachen, — Feuer oder ätzend wirkende Substanzen, — Verbrennung, Blitz.

III. Todesart durch Entziehung der äußern Lebensbedingungen, — Erstickung (Erdrosseln, Erwürgen, Erhängen, Ertrinken, Einathmen irrespirabler Gasarten. — Tod durch Verhungern und Verdursten lassen. — Tod durch Erfrieren.

IV. Todesart durch Gift. S. Vergiftung.

V. Todesart durch gewaltsam angewendete psychische Mittel — plötzliche Affekte der heftigsten Art, Freude, Zorn, Schreck.

Todesart durch mechanisch-physische Verletzungen.

Bei der Todesart durch mechanische Verletzungen kann die Entscheidung, ob gewisse verletzungsartige Zustände dem Körper während des Lebens oder erst nach dem Tode zugefügt wurden, eine sehr schwierige werden. Solche Zustände sind Flecken, Streifen, Wunden, Blutergießungen und entzündungsartige Stellen.

Blutflecken und Blutunterlaufungen, Ecchymosen und Sugillationen, verwechsle man nicht mit den Todtenflecken, an Orten, wo die Schwere das Blut hinsenkt, oder mit jenen Flecken, die bei blutreichen Körpern an Stellen entstehen, wo irgend ein anderer Körper, als Unterlage, Kleidungsstücke drückend einwirkte; bei beiden befindet sich das Blut innerhalb der Gefäße.

Die Fäulnißflecken, wo die Blutkörperchen aufgelöst worden sind, und die Farbe sich den flüssigen Theilen des Blutes beigemengt hat, und so die Gewebe durchdringt, können durch Krankheiten begünstigt worden seyn, und es gibt schon die größere Verbreitung solcher Flecken und Stellen an den verschiedenen Körpertheilen Aufschluß.

Bei wahren Sugillationen tritt das Blut, Flüssigkeit und

Körperchen, immer aus den Gefäßen aus, und drängt sich in die Zwischenräume der Fasern der übrigen Gewebe hinein; es gerinnt, bildet eine feste Masse, in welcher die Blutkörperchen als solche mit ihrem Farbestoffe eingeschlossen sind, und dem Ganzen die Farbe geben, eine Menge von kleinen Partikeln geronnenen Bluts. —

Sugillationen (Ecchymosen) als Spuren einer Gewaltthätigkeit, die den Lebenden getroffen hat, können nur durch Einschnitte von den Todtenflecken unterschieden werden, da die letztern niemals ergossenes flüssiges oder geronnenes Blut in der Tiefe wahrnehmen lassen, höchstens einzelne kleine Blutpünktchen von zerschnittenen kleinen Hautvenen, während bei der kleinsten Sugillation der Bluterguß sichtbar wird, wenn man die sugillirte Stelle einschneidet.

Wo eine Sugillation während des Lebens eine Zeit lang bestand, entwickeln sich dabei unter günstigen Umständen Erscheinungen, die aus der örtlichen traumatischen Reaktion hervorgehen, wohin namentlich auch die beginnende Resorption des Blutes gehört. Bei Quetschungen wird die Haut entfärbt, pergamentartig vertrocknet, die Blutunterlaufung verliert sich in einen gelblichen, grünlichen oder blauen Rand. Die härtlichen Ränder der Sugillation bilden sich nicht in allen Fällen, und die Quetschungsgeschwulst verliert im Tode ihre elastische und straffe Beschaffenheit. Eine der Form des Körpers, welcher präsumtiv einwirkte, entsprechende Gestalt der fraglichen Sugillation kann ein werthvolles Zeichen für die Zufügung im Leben seyn.

Durch Fäulniß wird auch geronnenes Blut wieder flüssig, und die vorher auch wirklich vorhanden gewesenen Zeichen der Reizung und Entzündung können wieder aufgehoben worden seyn, so daß man nicht mehr bestimmen kann, ob man eine wahre oder falsche Ecchymose vor sich hat. Selbst die Fäulniß an sich schon macht das Blut zu seinem Austritte aus den Gefäßen geneigt. Wenn aber auch durch die Wirkung der Fäulniß während des Lebens ausgetretenes Blut dünnflüssig wird, und sich in die benachbarten Gewebe dergestalt imbibirt, daß von dem Extravasate an der ursprünglichen Stelle nur noch eine mehr oder weniger lebhafte Röthung zurückbleibt, so bleibt doch oft die durch die äußere Verletzung entstandene Hautfärbung der Eindrücke mehr abgegränzt und genauer umschrieben, als die mehr verschwimmenden Fäulnißprodukte.

Blutaustretungen kommen aber nicht nur nach Verletzungen, son-

dern auch bei Krankheiten, Dyskrasieen, Vergiftungen, und bei alten Leuten als spontan (Ecchymosen) vor.

Traumatische Blutaustretung. Sugillation.

Sie erstrecken sich zuweilen sehr weit, bleiben aber auf einen Ort beschränkt. Die Zahl derselben entspricht der Zahl der mechanischen Einwirkungen. Die Geschwulst ist mehr oder minder erhaben, manchmal elastisch, renitent und bildet eine schnelle Farbenveränderung, anfangs livid, dann violett und grünlich gelb. Das Blut gerinnt. Sie können an jeder beliebigen Stelle vorkommen. Die Kapillargefäße sind zerrissen, und die Farbe der Gewebe verschwindet durch die Maceration. Hämorrhagieen der Schleimhäute sind bei ihnen nur zufällig.

Spontane Blutaustretung Ecchymose.

Sie sind die Wirkung innerer Ursachen, nehmen eine kleine Ausdehnung ein, sind aber sehr zahlreich. Sie bestehen häufig ohne Geschwulst; die schwärzliche Farbe verändert sich wenig, verschwindet nur langsam. Das Blut ist nur in geringer Menge ergossen, und bleibt flüssig. Die allgemeinen Ecchymosen zeigen sich auf dem ganzen Körper, die lokalen meistens an den untern Extremitäten. Das Capillarsystem ist unverletzt, die Farbe schwindet meistens nicht durch die Maceration.

Sie werden fast immer durch eine allgemeine Affection oder organische Krankheit hervorgerufen, und meist treten Hämorrhagieen der Schleimhäute bei ihnen spontan auf.

Auch nach Todesarten, bei denen das Blut ungewöhnlich flüssig bleibt, (Ertrinken, Blitz) entstehen solche Ecchymosen, indem das Blut aus den größern in die kleinsten Blutadern zurückfließt. Wird nun die Leiche z. B. im Flusse an feste Körper angeschleudert, so zerreißen sehr leicht auch die kleinsten Gefäße, das noch flüssige Blut ergießt sich unter die Haut, in die Zwischenräume der Muskeln und häuft sich hier an. Das Blut ist aber nicht geronnen, und jede Spur einer entzündlichen Reizung fehlt.

Ist eine Sugillation noch einige Stunden nach dem Tode entstanden, so kann die Gerinnung des Blutes in den Adern noch nicht eingetreten seyn, und es ist sein Austreten und Gerinnen außerhalb der Gefäße, also die Bildung einer der wahren ganz ähnlichen Sugillation möglich, das Blut erscheint aber nicht so innig mit der

ganzen Haut verbunden. Blutgerinnsel können aber nicht mehr einige Tage nach dem Tode entstehen, wenn auch Zerreißungen von Blutgefäßen an einer Leiche, selbst von mehreren Tagen, namentlich wenn die zerrissenen Gefäße in schlaffem Zellgewebe liegen, und wenn das Blut bei der zufälligen Lage der Leiche durch die Schwere gegen diese Stellen hingetrieben wird, noch bedeutende Infiltrationen bewirken können.

Daß geronnenes Extravasat sich nur im Leben bilde und Blutcoagulation in der Umgebung einer Wunde deren Entstehung im Leben beweise, — wird von Casper als Hypothese bestritten, und beruft er sich dabei auf Engel (Leichenerscheinungen S. 176) und Bock (gerichtl. Sektionen S. 19.) sowie seine eigenen zahlreichen Erfahrungen und Versuche. Er verneint überhaupt die Frage, ob dem Lebenden zugefügte Verletzungen in allen Fällen von den dem Todten beigebrachten unterschieden werden können, weil einerseits momentan tödtliche Verletzungen oft keine Spur von Reaktion zeigen, anderseits Leichenphänomene den Anschein einer solchen geben können.

Dr. Engel Prof. d. Anatomie in Wien, spricht sich über die Schwierigkeiten der Ermittlung, ob die an einer Leiche aufgefundenen Verletzungen und Veränderungen vor oder nach dem Tode beigebracht worden sind, in folgender beherzigungswerther Weise aus:

Verletzungen, welche unmittelbar vor dem Tode beigebracht worden sind, lassen sich gewöhnlich von denen nicht unterscheiden, welche unmittelbar nach dem Tode, an der noch warmen Leiche beigebracht wurden. — Verletzungen, welche 2 — 3 Tage vor dem Tode entstanden sind, können, wenn die darauf folgenden Veränderungen (Reaktions-Erscheinungen) nicht bedeutend waren, durch Verschwinden einiger oder selbst aller dieser Reaktionserscheinungen ganz das Ansehen gewinnen, als wären sie eben an der Leiche entstanden. Es hängt natürlich hiebei Vieles von Umständen, dann von der Art und dem Sitze der Verletzung, von der Natur des verletzten Gewebes u. dgl. ab.

In einzelnen Theilen, in welchen die Reaktion nach Verletzungen erst später zu beginnen pflegt, wird daher auch Täuschung leichter möglich seyn.

Selbst an der schon kalt gewordenen Leiche lassen sich noch Verletzungen beibringen, die von den im Leben entstandenen, und ohne Reaktion oder mit einer geringen Reaktion verlaufenen sich in nichts unterscheiden. Auch hiebei hängt sehr Vieles von der Beschaffenheit des verletzten Gewebes und von der Art einer Verletzung ab. Während eine Excoriation, die man an der bereits kalt gewordenen Leiche verursacht, von einer vor dem Tode entstandenen nicht unterschieden werden kann, lassen sich Schnittwunden, Quetschwunden, Rißwunden, die an der kalt gewordenen Leiche gebildet wurden, leichter von den im Leben beigebrachten Wunden unterscheiden, nur muß die Verletzung nicht unmittelbar vor dem Tode entstanden, und der Leichnam dann nicht unter Verhältnisse gebracht worden seyn, welche, wie z. B. wenn er unter Wasser läge, eine wesentliche Veränderung der Wunden herbeiführen. Verletzungen innerer Theile, ohne Verletzung äußerer, an der kalt gewordenen Leiche entstanden, kann man nicht in jedem Falle von den im Leben, aber kurz vor dem Tode beigebrachten unterscheiden. Ein kleiner Einriß in das Hymen, eine Verletzung einer Schleimhaut werden in dieser Hinsicht kaum zu besiegende Schwierigkeiten bilden; ein durch eine Krankheit weicher gewordener Theil, z. B. der Uterus nach der Entbindung kann an der Leiche durch einen Riß an der Muttermundslippe in einer Art verletzt werden, daß es ganz unmöglich ist, den frisch entstandenen Riß von einem während der Geburt entstandenen zu unterscheiden.

Lungen-, Magen- und Darmperforationen in bereits früher erkrankten Theilen werden leicht erst an der Leiche gebildet, ohne daß ein Anderer im Stande ist, diese Verletzung von einer durch Krankheit gesetzten Durchbohrung zu unterscheiden. Reaktionserscheinungen fehlen auch oft bei den vor dem Tode entstandenen Durchbohrungen; oft hat man eine zufällige Zerreißung an der Leiche veranlaßt in einem Theile, in welchem eine Entzündung war, und hält dann irrthümlicher Weise letztere für die Folge der erstern."

Casper macht noch folgende Bemerkungen:

„Ungemein häufig findet man bei Leichen von Menschen, die eines gewaltsamen Todes gestorben sind, hie und da am Körper, Stirne, Gesicht, Extremitäten kleine $1/4$ — $3/4$ Zoll im Durchmesser haltende, gewöhnlich rundliche, rothe, rothbraune, schmutzig gelbbraune, mehr oder weniger hart und lederartig anzufühlende und zu

schneidende Stellen, die eingeschnitten wohl eine schwache Anfüllung der kleinen Hautgefäße, oft auch nicht einmal diese, aber keine eigentliche Sugillation ergeben. Sie deuten möglicher Weise auf einen vorangegangenen Kampf, aber in der Mehrzahl der Fälle sind diese Pseudosugillationen nichts anderes, als die Folgen eines Hinfallens oder Anstreifens des niederstürzenden Menschen im Momente des Todes auf oder an einen harten Körper, wo sie dann natürlich mit der Todesursache nicht im geringsten Zusammenhange stehen. Eben so leicht entstehen sie sogar nach dem Tode durch den Transport der Leiche.

Auch die Leichenexcoriationen können nicht von einer im Leben eingetretenen unterschieden werden. Wenn man einen Theil mit einer groben Bürste oder einem groben wollenen Lappen tüchtig und anhaltend reibt, und excoriirt, und den Leichnam nach 24 Stunden wieder beobachtet, so findet man oft Erscheinungen, die man unzweifelhaft für im Leben erzeugte Reaktion halten möchte, helle, zinnoberfarbene Röthe, die deutlich von der umgebenden Leichenfarbe absticht, schmutzig gelbbraune Hautkrusten, die vertrocknet, und hart zu schneiden sind. Nimmt man die Excoriation an einer Stelle vor, an welcher bereits Leichenhypostasen sind, oder sich leicht bilden können, dann erhält die excoriirte Stelle allmählig eine schwarzbraune Farbe.

Bei sehr fetten Personen kommt es nicht selten vor, daß aus einer ihnen nach dem Tode beigebrachten Wunde, namentlich einer Schnittwunde, zumal, wenn die Leiche zu schwellen anfängt, sich das subcutane Fett hervordrängt, und die Ränder mehr oder weniger umstülpt, wo dann leicht eine Täuschung über die Zeit des Entstehens einer solchen Wunde bedingt wird, besonders wenn noch Blut hervorsickert, und dieses eine besonders flüssige Beschaffenheit hat."

Unter diesen Vorbehalten sind bei Wunden als Merkmale der lebenden Reaktion für deren Beigebrachtseyn im Leben maßgebend:

a) Ausgebildete Entzündung und ihre Folgezustände, Spuren plastischer Lymphe, von Eiterung, Brand, (nicht mit Fäulniß zu verwechseln, besonders bei den Genitalien von Frauen, welche bald

nach der Geburt gestorben sind), Verjauchung, beginnender Heilung, frische Granulationen;

b) Anfüllung der feinern Blutgefäße in der Umgebung der Verletzung mit Blut, wodurch die Wundränder rothe Streifen bekommen. Es kann sich aber auch ein solcher Zustand von Anfüllung der feinern Blutgefäße, selbst Ergießung von geronnenem Blute in das Zellgewebe und das Gewebe der getroffenen Theile entwickeln, wenn die Verletzung unmittelbar nach dem Tode zugefügt wurde;

c) Ausfluß geronnenen Blutes aus getrennten Gefäßen, wobei zu bemerken, daß ausgetretenes flüssiges Blut nicht beweist, daß es erst nach dem Tode ergossen seyn müsse; indem

   1) die Gerinnung des Blutes als dessen letzter Lebensakt gar nicht eintreten kann, und zwar dann, wenn der Tod unmittelbar oder sehr kurz nach der Verwundung erfolgt ist; und indem es

   2) sehr viele pathologische Zustände gibt, in denen das Blut nicht zu gerinnen pflegt, wie bei Ertrunkenen, durch Kohlendampf Erstickten, Skorbutischen, Typhösen, narkotisch Vergifteten, Exanthematischen. — Uebrigens ist auch Blutung und Gerinnung des Blutes noch gleich nach dem Tode möglich. Die Möglichkeit der Größe des Blutergusses läßt sich nur mit Rücksicht auf die Größe des betreffenden Gefäßes bestimmen. Einige Zeit nach dem Tode kann aber eine Arterienverletzung keine Blutung mehr zur Folge haben.

d) Klaffen der entzündlich oder hyperämisch geschwollenen Wundränder. Die Ränder bei Stich- und Schnittwunden sind angelaufen, turgescirend, ungleich zurückgezogen, aufgelockert, mit Blut infiltrirt; bei Schußwunden theilweise vertrocknet, ungleich zurückgezogen, mit Blut getränkt, der Schußkanal ist enger, mit Blutgerinsel gefüllt, in den umgebenden Theilen findet man oft Bluteinsickerungen.

Wunden, die beim völligen Eintritte des Todes gesetzt werden, klaffen nicht mehr; dagegen ist die Möglichkeit des Klaffens bei Wunden, die während des Absterbens und einige Minuten nachher beigebracht worden sind, nicht in Abrede zu stellen, wenn gleich dasselbe keinen so hohen Grad, wie während des Lebens erreichen wird.

Die Zeichen der organischen Gegenwirkung sind sehr gering bei abgezehrten, schwachen, blutarmen Individuen, bei solchen,

die den Tod während einer tiefen Ohnmacht fanden, die sich aus Wunden an gelähmten Gliedern verblutet haben, sowie bei denen, wo der Zwischenraum zwischen Verletzung und Tod sehr gering ist. Gewisse Umstände können die Merkmale der Reaktion sehr undeutlich machen, wie Lage der Leiche im Wasser, Fäulniß.

Was den Schluß auf die vor oder nach dem Tode beigebrachte Verwundung aus schon in Verwesung übergegangenen Leichenresten betrifft, ist insbesondere die braunrothe Färbung der Eingeweide, des Hirns, Magens, der Lungen, — zumal bei solchen Verletzungen, die eine bedeutende Blutung (Verblutung) bedingt hatten, bemerkenswerth. Diese braunrothe Farbe deutet auf eine Ueberfüllung mit Blut. Wäre eine solche Verwundung bei Lebzeiten vorgekommen, so würde durch die Verblutung Magen und Gehirn eine weiße Farbe haben.

Soll der Gerichtsarzt die Zeit bestimmen, wann eine Wunde beigebracht wurde, so dienen nach Devergie folgende Anhaltspunkte:

Eine Wunde kann blutend seyn während der ersten 12 Stunden, nachdem sie versetzt wurde. Von da ab tritt Entzündung mit Ausschwitzung von Serum ein; dieß dauert den 2. Tag über. Am 3. Tage beginnt die Ausschwitzung einer serös-eitrigen Materie. Am 4., spätestens am 5. Tage steht die Wunde in voller Eiterung. Die Dauer des Eiterungsstadiums ist verschieden, je nachdem die Wunde groß und tief ist. Ist sie einfach, ohne Substanzverlust, so beträgt sie 5 — 8 Tage. Vom 15. — 18. Tage findet die Vernarbung statt. Eine frische Narbe ist immer rosenfarbig, und in der ersten Zeit schätzt man ihr Alter nach ihrer Consistenz und Festigkeit. Die Narbe einer einfachen Wunde wird gegen den 30. — 40. Tag weiß. Ist sie einmal weiß geworden, so läßt sich ihr Alter nicht mehr bestimmen.

Um Blutungen als einen Beweis des stattgefundenen Lebens bei ihrem Entstehen geltend zu machen, hat man besonders die Blutinfiltration des verletzten Gewebes, die Menge des Blutergusses, die Beschaffenheit des Bluts in den großen venösen Gefäßen zu würdigen. (Verblutung aus innern Ursachen.)

Beim Verblutungstode zeigt die innere Untersuchung Blutleere oder mindestens auffallenden Blutmangel in allen größern Venenstämmen, mit Ausnahme der Pia-mater-Venen, welche

selten ganz leer oder auch nur auffallend anämisch, namentlich aber (durch Hypostase) an den abschüssig gelegenen Venenwindungen noch sichtlich gefüllt gefunden werden. Sämmtliche blutreiche Organe sind anämisch und deßhalb blässer, als nach andern Todesarten, die Lungen bei Erwachsenen ganz hellgrau, mit dunkeln Flecken marmorirt.

Im verwesten Körper findet sich oft Blutwasser als Leichensymptom in den Pleurasäcken.

Es ist ein Irrthum daß man bei Verbluteten die gewöhnlichen Todtenflecken nicht antreffe.

Bei einer Blutung aus vielen verletzten Blutgefäßen, worunter selbst so wichtige, wie die Art. thyreoidea kann das Leben doch noch 2 — 3 Stunden fortdauern, wenn z. B. durch eine Hirnerschütterung ein Zustand von Ohnmacht, vita minima, erzeugt wurde, der einer rasch tödtenden arteriellen Blutung entgegenwirkt." — Casper.

Obwohl im Allgemeinen verletzte Arterien in einer gewissen Zeit mehr Blut ergießen, als Venen, so ziehen sich doch kleinere Arterien, wenn sie ganz durchschnitten sind, zurück. Einflußreich wird hier die mehr oder weniger tiefe Lage eines Gefäßes, und das Hinderniß das sich dem freien Ergusse des Blutes etwa entgegensetzt.

Bezüglich der Menge des Blutverlusts im Medium, um Verblutungstod zu bedingen, wird im Allgemeinen aus Venen ein größerer Blutverlust ertragen als aus Arterien, daher bei den Verletzungen der erstern eher der Tod aus wahrem Blutmangel eintritt, während bei Arterienverletzungen durch den geminderten Andrang gegen die Capillargefäße aller Organe Stockung der Cirkulation herbeigeführt wird, ehe noch absoluter Blutmangel besteht. — Viel kömmt auch auf die Schnelligkeit des Blutverlustes, Alter, Constitution, etwaige vorhandene krankhafte Zustände an. Bei einem raschen Blutverluste kann der Tod durch plötzliche Einwirkung auf das Nervensystem erfolgen, wenn noch hinreichend Blut im Körper ist, um das Leben zu erhalten.

Eine kurze Zeit nach dem Tode verletzte Arterie kann noch eine mit Rücksicht auf die Größe des Gefäßes verhältnißmäßige Quantität Blutes entleeren. Einige Zeit nach dem Tode aber findet man die kleinen Arterien leer von Blut, da sie sich so eng zusammengezogen haben, daß alles Blut durch die Haargefäße

in die Venen gelangt ist, von wo es nicht wieder in die Arterien zurückfließt, auch wenn diese nachher erschlaffen.

Ob ergossenes Blut einen arteriellen oder venösen Charakter hat, läßt sich wegen der Röthung des letztern an der Luft, Krankheiten, Fäulniß meist nicht bestimmen. cfr. M. chir. Handbibl. I. 92. f. f.

Mechanisch-physische Verletzungen

im gerichtlich medicinischen Sinne sind:

a) Wunden, Schnitt-, Stich-, Hieb-, Quetschwunden und gerissene Wunden, nach den Werkzeugen, womit sie verursacht wurden. Nicht selten kann sich der Gerichtsarzt gerade über die Frage äußern müssen, ob durch die vorgefundenen Werkzeuge, womit eine Verletzung beigebracht seyn soll (oder durch welche?) dieselbe auch wirklich habe beigebracht werden können?

Das ärztliche Urtheil ergibt sich nur aus der Wirkungsweise des verletzenden Instruments, gegründet auf dessen Eigenschaften und die Kraft und Art, womit es in dem gegebenen Falle gehandhabt wurde, mit Beziehung auf das verletzte Individuum und die getroffenen Theile.

Jedoch hüte man sich vor Auseinandersetzungen, welcherlei Wirkungen die Anwendung eines Instruments gegen einen Menschen hervorbringen könne, wodurch man die Annahme einer sträflicheren Willensrichtung, als die Akten ergeben, zu unterschieben versucht würde. — Die Uebergabe der Werkzeuge an die Aerzte ist nicht so von Vorne herein, wie die Aktenmittheilung nothwendig. Hier soll zuerst zum Sachverständigen die Wunde oder Beschädigung nach ihrem Character selbst sprechen, ob sie von Hieb, Stich, Schuß, Schlag, Stoß oder Wurf herrührt, oder herrühren kann, ob eine bestimmte Art von Waffen oder ein anderes oder etwa gar kein Instrument dazu angewendet wurde, Stoß mit der Hand, Hinschleudern gegen eine Wand oder den Boden rc. Erst im Stadium des Schlußgutachtens kann man den Aerzten etwa ausgemittelte Werkzeuge übergeben, und sie fragen, ob mit ihnen die Verletzung zugefügt worden seyn kann, oder auf die Aktenstellen verweisen, wo von Werkzeugen die Rede ist. S. l. c. I. 50.

Beim Einlegen eines Instruments in eine Wunde ist die höchste Vorsicht nöthig, damit ja keine Erweiterung derselben oder Bildung

neuer Gänge stattfinde. An den Kleidern prägt sich oft das gebrauchte Instrument bleibender aus, als an organischen Theilen, die sich reactiv zusammenziehen. Der Gerichtsarzt vermeide in seinem Urtheile möglichst die apodictische Form, sondern bestimme nur die allgemeine Beschaffenheit des Werkzeugs nach der Beschaffenheit der Verletzung, und entscheide sich, ob es möglich und wahrscheinlich sey, daß ein fragliches Instrument auf diese oder jene Weise in Anwendung gekommen.

Scharfe Werkzeuge verursachen Stich-, Hieb- oder Schnittwunden.

Die Stichwunden haben ihr characteristisches Merkmal in der Form und im Wundkanal, der dadurch begründet wird, daß die Wunde eine größere Tiefe, als Breite hat. Sie setzen in der Regel ein Werkzeug voraus, welches eine mehr oder weniger scharfe Spitze hat. Daß das Instrument zugleich schneide, ist nicht nothwendig. Man vergleiche Tiefe und Umfang der Wunde mit dem des Instruments. — Die Wunden der letztern Art geben sich durch die stumpfen, etwas gequetscht gerissenen Wundränder, die rundliche Form des Eingangs des Wundkanals, und die Form des letztern selbst mehr oder weniger deutlich zu erkennen.

Bei Stichwunden werden nicht (wie Casper meint) die Dimensionen durch Auseinanderzerrung der Haut verändert, sondern noch häufiger durch elastische Contraction derselben verkleinert, so daß sie stets, selbst beim erkalteten und erstarrten Leichname erheblich kleiner sind, als die Instrumente. Durch cylinderförmige Werkzeuge werden auch geradlinige längliche Wunden mit zwei scharfen Winkeln hervorgebracht, doch kann eine solche Wunde auch, wenn der Theil ein fettreiches Zellgewebe hat, rund seyn. Auch ein rundes und konisches Instrument, wie ein Pfriem, verursacht Wunden, die den durch platte Messer hervorgebrachten sehr ähnlich sind. Die Stiche der Fleischer charakterisiren sich dadurch, daß in den äußern Theilen ein einfacher Stich, in einem tiefern Organe aber zwei durch eine dünne Scheidewand getrennte Wunden gefunden werden.

Ueber die Frage, ob sich aus der Beschaffenheit einer Stichwunde erkennen läßt, daß selbe durch gegnerischen Stoß oder eigenes Rennen entstanden sey, läßt sich nur nach Gründen,

die zwischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit gestellt sind, der Satz aufstellen, daß die Stichwunde, durch gegnerischen Stoß entstanden, eine von der geraden Linie nicht wohl abweichende Richtung habe, und zwar aus dem Grunde, weil der verletzende Gegner im Angriffe ist, während der andere Gegner bei fester Stellung des Körpers die gegnerischen Finten zu beobachten, und dem Ausstoße zu pariren hat. Begreiflich ist wohl, daß ein gegnerischer Stoß bei fester Körperstellung des andern Gegners viel sicherer und der Natur der Sache nach viel häufiger eine gleichförmige und gradlinige Richtung der Wunde bewirken müsse, als solches beim eigenen Rennen geschieht, wobei es Nichts zur Sache beiträgt, ob die Richtung einer solchen Wunde nach oben oder unten oder gerade gehe. — Entsteht aber die Stichwunde durch eigenes Rennen, so ist der Körper des Rennenden in keiner festen Stellung, sondern macht verschiedene momentane Bewegungen, wobei der Körper theils vorwärts gebeugt wird, theils wieder in eine aufrechte Stellung tritt. Rennt nun in diesem Zustand der Thäter in die Degenspitze, so wird größtentheils die Wunde ihrer Richtung nach nicht gleichförmig seyn. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Wunde, deren Richtung von unten nach oben geht, größtentheils durch eigenes Rennen bewirkt wurde. Ob aus der Tiefe der Wunde das Rennen oder der Stoß diagnosticirt werden könne, ist zu verneinen, indem durch beides eine Wunde von bedeutender Tiefe erhalten werden kann.

Casper bemerkt hierüber: „Hat ein Verbrecher mehrere Stichwunden, z. B. an Arm und Brust, so spricht dieß mehr für ein aktives Verfahren Seitens eines Dritten, als für ein passives Aufrennen; ein weiterer Beweis kömmt von der Richtung der Wunden wenn sie von Oben nach Unten verlaufen, oder zwei gar an ihrem untern Ende convergiren, was durch ein wiederholtes Stechen mit erhobenem Arme sich leicht und naturgemäß erklärt.

Wenn ein Körper mit seiner ganzen Last auf ein unter ihm fixirtes Messer fällt, so kann eine Stichwunde durch die Kleidung, und noch ein Paar Zoll tief in den Körper selbst eindringen. Bei einem bloßen Umsinken aber, wobei der Angeklagte mit dem Messer in der Hand den fallenden haben halten zu wollen vorgibt, ist dieß nicht denkbar."

Eine Wunde kann auch theils durch Schnitt, theils durch

Stich bewirkt worden seyn, besonders bei mörderischen Halswunden unter Gegenwehr, wofür ihre Tiefe und ihre Ausdehnung unter der Haut spricht. Bei einfachen Schnittwunden ist die Haut wenigstens in derselben Breite oder breiter verletzt, als die Gebilde unter derselben, die hier tief zerstört erscheinen. (Abstechen, Herumdrehen des Messers).

Man hat angenommen, daß ein Messer, dessen Klinge z. B. nur 3 Zoll lang ist, nicht habe 5 Zoll tief durch die Kleider hindurch in den Leib gestoßen werden, u. zugleich eine bedeutende Schnittwunde (und Stichwunde zugleich) habe hervorbringen können (2 Zoll Länge, $^3/_4$ Zoll klaffend). Da das ganze geöffnete Taschenmesser mit dem Griffe nur $6^3/_4$ Zoll lang ist, so hätte nur ein Rest des Heftes von $1^3/_4$ Zoll aus dem Körper hervorragen können, an welchem das Messer gefaßt und herausgezogen werden mußte. Ein gleichzeitiges Stechen und Schneiden; einer Wunde von 5 Zoll Tiefe setze erfahrungsmäßig die Anwendung einer langen und breiten Messerklinge voraus. Möchte man aber unterstellen, daß mit dem Messer erst gestochen, beim Wiederherausziehen der Klinge aber geschnitten und in dieser Art die äußere Stichwunde vergrößert worden sey, so liegt eine absatzweise Action vor, wobei die genau entsprechende Richtung der Stich- und Schnittwunden ohne Zerfleischung und Anschneidung der Ränder wieder räthselhäft erscheine.

Versuche (in Gießen) an Leichen haben aber ergeben:

1) Daß bei raschem Einstoßen und schnellem schneidenden Hervorziehen Wunden der fraglichen Art mit gleichen Messern hervorgebracht werden könnten, ohne sichtliche Spuren des doppelten Aktes ihrer Bildung durch Stich und Schnitt. Der Ueberschuß der Länge des Wundkanals kommt stets durch Verschiebung der Weichtheile beim Einstechen zu Stande, dagegen gelang es niemals, zur Hervorbringung eines noch längern Wundkanals, (als $5^3/_4$ Zoll Länge bei einer Klinge von $2^1/_2$ Zoll) beim Einstechen das Heft des Messers mit in die Wunde einzusenken.

2) Das Auftreffen der Messerspitze auf Knochen hat nicht nothwendig das Abbrechen zur Folge. Auch vorher stumpfe Klingen erzeugen bei raschem Stich und Schnitte Wundränder von der größten Schärfe.

3) Bei großer Raschheit des Stiches selbst in der Halsgegend bei Schweinen (lebend), wo große Gefäße getroffen werden, zeigt sich

die Klinge in der Regel frei von Blut, und nur von einem fettigen Beschlag überzogen, bei der geringsten Verzögerung des Stichs und Schnitts aber zeigten sich Blutspuren. Solche Blutspuren können aber auch durch andere schnell folgende Stiche oder durch Kleider abgestreift werden. Bei weniger scharfen Instrumenten erfolgt diese Blutung weniger rasch.

Ueber Stichwunden S. M. chirurg. Hdbibl. I. 149.

Bei den Schnitt- oder Hiebwunden ist die Schärfe der Wundränder und Glätte der Schnittfläche charakteristisches Merkmal. Die Wundwinkel sind mehr oder weniger spitzig. Glatte Wundränder sowie eine nach dem Gesetze der ausgeübten Kraft bedeutende Tiefe und Länge charakterisirt die Hiebwunden.

Ein sehr scharfes Beil kann möglicherweise auch Knochenwunden mit scharfen und glatten Rändern veranlassen, gewöhnlich aber findet man dabei weit mehr gleichzeitige Fissuren und selbst Knochenbrüche. Hiebe mit scharfen Säbeln aber können den Kopf mit scharfen, glatten Rändern bis in das Gehirn hinein spalten.

Sind an einem solchen Werkzeuge Lücken oder stumpfe Stellen, so werden diese bei übrigens scharfen Wundrändern stellenweise Quetschungen erzeugen. Schnitt- und Hiebwunden zeigen immer größere Dimensionen und entsprechen niemals der Dicke der Waffe. (Klaffende Wunden.) Sind die Ränder der Hiebwunden mit scharfen Werkzeugen auch, wenn frisch untersucht, allerdings glatt, so zeigen sie sich doch immer an ihrer äußersten Peripherie mehr oder weniger abgeplattet, was bei Schnittwunden nicht der Fall ist. Oft ist es namentlich bei Halsschnittwunden sehr schwer, zu bestimmen, wo der Anfang und das Ende der Schnittwunde sey. Blutbesudlung in einer und nicht in der andern Hand, Einschnitte in ein Bekleidungsstück auf einer und nicht auf der andern Seite und andere Nebenumstände werden hier noch zuweilen Aufschluß geben. Ein bei faltenreichem Halse wie bei alten und magern Personen, zumal bei nach Vorn geneigtem Kopfe, in den erstern geführter Schnitt kann, wenn der Hals bei der Leiche gestreckt daliegt, nicht mehr Eine Schnittlinie, sondern mehrere und unterbrochene, oft ziemlich weit von einander abweichende darstellen. S. l. c. I. 141.

Stumpfe Werkzeuge trennen den Zusammenhang mit stumpfen, ungleichen, zackigen, zerrissenen, mehr oder weniger platten

Rändern, so daß die Wunde oft ganz und gar nicht der Form des verletzenden Instruments entspricht, weil der Hieb zugleich zerriß. Sie quetschen und verunstalten, durch Plattdrücken und Aufschwellen der Weichtheile, oder durch Zerbrechen der formgebenden Knochen. Ein und dasselbe Werkzeug, ein Beil, das verschiedene, stumpfe, scharfe, winklige Flächen und Kanten hat, kann mehrerlei Wirkungen und mannigfach gestaltete Befunde hervorbringen.

Bei rauher Oberfläche eines stumpfen Werkzeugs, sog. Schlaginstruments bestehen auf der gequetschten Stelle Hautabschärfungen, kleine zerrissene oder gequetschte Wunden und sog. Striemen. Eigentliche Quetschwunden entstehen meist nur da, wo die Weichtheile Knochen zur Unterlage haben, am häufigsten am Schädel. Wo das quetschende Instrument mit einer breiten Fläche auf den Schädel einwirkte, da bildet sich immer mehr oder weniger deutlich eine Lappenwunde. Bei hervorstehend convexer Fläche, wie bei prügelartigen Instrumenten entstehen in der Regel Wunden mit gequetschten, etwas zackigt oder zerrissen aussehenden Rändern, die nie ganz geradlinig, sondern gerne winkelig, oder unregelmäßig, sich krümmend verlaufen. Wunden, welche von stumpfen Kanten oder von rundlichen Werkzeugen, wie Ruthen, Hörnern herrühren, haben ebenfalls gequetschte Ränder, jedoch sind diese nicht zackigt, sondern kommen oft denen von nicht scharfen Schnittwunden nahe, besonders wenn sie mit großer Kraft auf Theile mit einer harten Unterlage geführt werden, und verlaufen, je nachdem die Kanten eine Form hatten, gerade- oder krummlinigt oder auch eckigt. Die Wundwinkel der Quetschwunden haben in der Regel keine scharfen Spitzen.

Es ist oft sehr schwierig auszumitteln, ob Wunden mit einem zackigen (mit scharfen Dornen versehenen) Zaunknüppel oder ähnlichem Prügel, oder aber mit einem Messer oder ähnlichem Instrumente zugefügt worden seyen. Doch spricht immerhin die Gleichförmigkeit der Wunden, rücksichtlich ihrer Tiefe, Breite und sonstigen Beschaffenheit, — wie diese durch (zumal in der Dunkelheit) mit einem knotigen oder zackigen Stocke versetzte Schläge nicht leicht entstanden seyn dürften — als auch und noch mehr eine geringe Verschwellung der äußern Haut und eine unter derselben angetroffene nur geringe Blutergießung für die Zufügung mit einem messerartigen In-

strumente. Bei Stich- oder Stoßwunden (oft △ gestaltet und bis auf den Knochen eindringend) mag beim Zweifel, ob ein schräg abgehauener Stock dazu verwendet worden, gleichfalls der Mangel bedeutenderer Spuren von Quetschung in ihrem Umfange gegen diese letztere Annahme und für ein messerartiges Werkzeug sprechen.

Ist eine äußere Wunde (Kopfwunde) nicht einmal durch die Haut gedrungen, während doch die innern Zerstörungen (Zerschmetterung, Zersplitterung) das Einwirken einer enormen Gewalt andeuten, so war das Instrument kein blos hauendes, schneidendes, sondern ein mehr stumpfes, kantiges.

Sind Wunden nur in ihrer nächsten Umgebung, längs den Wundrändern gequetscht, so deutet dieß darauf hin, daß das Instrument mit keiner gar breiten Fläche einwirkte. Eindringen von Wunden bis auf den Knochen, mit Verletzung von Arterien (Schläfenarterie) läßt vermuthen, daß das Instrument nicht ein ganz stumpfes, wenigstens stumpfkantig war, einschneidend wirkte; schwere kantige Steine, Gewichtsteine, Eisenstäbe, Beile mit stumpfkantigem Hintertheile, schwere, harte, kantige Prügel sind Werkzeuge, die quetschend und schneidend wirken.

Was das Bespritztwerden eines Thäters mit Blut betrifft, so ist immerhin zu bemerken, daß bei Hieben mit einem stumpfen Instrumente das Blut nicht stark spritzt, weil keine Arterien durch Schnittwunden verletzt werden. —

Gequetschte Wunden an einem Leichnam, der schon mehrere Tage im Wasser gelegen ist, bekommen dadurch, daß die kleinen schwachen Fleischzacken der gezackten Ränder maceriren, durch das Wasser hinweggespült werden, oder einzelne zurückbleibende Fäden sich an die Wundränder anlegen, das glatte Aussehen der Stich- und Hiebwunden.

Gerissene Wunden unterscheiden sich von den Quetschwunden, daß sie mehr durch Zerren der Theile und weniger durch Quetschung entstanden sind. Ihre Ränder sind deßhalb mehr zackig, oft franzenartig und die Wundwinkel diesem Zustande entsprechend. Als verletzende Instrumente setzen sie nicht gerade solche von stumpfer Beschaffenheit wie die Quetschwunden voraus, sondern solche, die mehr zerrend und reißend wirken, Lanzen mit Widerhacken, Krallen,

Maschinenräder. (Ueber zerrissene und gequetschte Wunden S. l. c. I. 151.)

Als im höchsten Grade gequetscht-gerissene Wunden sind die Schußwunden anzusehen.

Die Diagnostik der Schußwunden liegt in der runden, ungleichen, zerrissenen Eingangsmündung, deren gequetschte Lappen mehr oder weniger nach einwärts gebogen, deren Umgebung unverhältnißmäßig mit Blut unterlaufen, zerstört ist, und bei der Berührung emphysematös knistert.

Vorgefundene Reste der Ladung, des Pfropfes, in der Haut eingelagerte nicht verbrannte Pulverkörner, Zeichen der Verbrennung um die Wundränder, eine unverwischbare bläuliche Färbung weisen übrigens auf einen in der Nähe stattgefundenen Schuß hin.

Geschah der Schuß nicht aus der Nähe, so findet man die Umgebung der Schußwunde gelblichbraun oder schwarz vom Bluterguß, die Ränder graulich oder schwärzlich zermalmt.

Die Eingangsöffnung ist oft aber auch rund und glatt, wie mit einem Messer ausgeschnitten, eben so groß als die Kugel oder kleiner; die Ausgangsöffnung in der Regel ausgerissen, zerfetzt, aufgeworfen und weniger gequetscht. Man nahm früher allgemein an, daß die letztere weiter sey, als die erstere. (S. u. Casper.)

Bis 10 Schritte Entfernung fliegt der Pfropf und das Pulver mit in die Weichtheile, reine Schußwunden zeigen eine größere Entfernung an.

Die Größe der Oeffnungen ist von der Zeit, in der man selbe untersucht, abhängig. Fällt von der Eingangsöffnung der Schorf ab, so wird sie größer, während sich die Ausgangsöffnung durch Vernarbung verkleinert.

Bei Schußwunden des Schädels aus der Nähe ist die Eingangsmündung meist nur ein einfaches Loch, die Ausgangsmündung dagegen kleiner als die erstere, irregulär und der Knochen in größerem oder kleinerem Umfange zermalmt. —

Ist ein Gewehr mit Pulver stark geladen, und die Ladung mit einem bloßen Papierpfropf versehen, so kann dieser, wenn das Gewehr in der unmittelbaren Nähe von 1 — 2 Zoll abgeschossen wird, ein Glied z. B. die Muskeln des Oberschenkels, in derselben Weise, wie eine Kugel, mit einem einfachen Kanal durchbohren, und

zwar ohne Rückbleibsel von Papier im Schußkanal. (S. u.) Von einem stark geladenen Munitionsgewehr bildet ein Schrotschuß, in der Entfernung von 1 Zoll bis 1 Fuß abgefeuert, nur Eine äußere Wunde, weiter innen weichen die Schrote von einander und bilden verschiedene Gänge. Bei 1½ Fuß Entfernung weichen schon viele Körner von einander ab, und dringen durch verschiedene Wunden ein. Bei 3 Fuß Entfernung findet keine Hauptwunde mehr statt, sondern die Körner dringen alle einzeln ein, doch befinden sich sämmtliche Wunden noch innerhalb eines Durchmessers von 3 — 4 Zoll. Bei noch größerer Entfernung wächst dieser Raum, so daß auf 15 Schritte die Ladung den ganzen Rücken bedeckt, doch dringen einzelne Körner noch tief ein.

Bei einem mit bloßem Pulver geladenen Gewehre kann, bei 5 — 6 Zoll Entfernung der Pfropf eindringen, er bleibt beisammen, und bildet mit den nicht verbrannten Pulverkörnern Eine Masse, wie wenn ein Schrotschuß in der Nähe abgefeuert wäre.

Die Wunde ist dann eine sehr unregelmäßige, indem die Theile sehr gewaltsam auseinander gedrängt, und zu gleicher Zeit sehr verbrannt sind. (Luftkanäle).

Wird der Schuß in geringer Entfernung abgefeuert, und derselbe dringt wegen schwacher Ladung nicht ein, so ist die Haut im Umfang von 1½ — 2 Zoll gleichmäßig verbrannt, und in der nächsten Umgebung zeigen sich schwarze Punkte von unverbrannten Pulverkörnern. Ist die Entfernung größer, so verkleinert sich die mittlere verbrannte Fläche, und die schwarzen Punkte im Umfange mehren sich und weichen auseinander. Bei 4 Fuß Entfernung zeigt sich keine mittlere verbrannte Stelle und die Pulverkörner zerstreuen sich auf einer runden Fläche von 6 Zoll Durchmesser.

Casper gibt in Betreff der Schußwunden folgende Andeutungen:

„Die Schußwunde wird im Gegensatze zur Stichwunde je tiefer, desto breiter, und die Höhle, worin die Kugel stecken geblieben ist, ist oft 2 — 4mal so groß im Durchmesser, als die Eingangsöffnung. Dessen ungeachtet ist die Ausgangsöffnung immer kleiner, als die Eingangsöffnung, nach den neuern massenhaften Beobachtungen, der frühern Annahme gerade entgegengesetzt. Schüsse von Doppelgeschossen, z. B. aus einer doppelläufigen Pistole, oder auch Schüsse mit Rehposten und Schrotkörnern aus einem Laufe

divergiren nach ihrem Eindringen in den Körper, was man auch an den Ausgangsöffnungen wahrnimmt. So kann man auch bei 3 Schußwunden, wovon die eine größer, als die beiden andern und die letztern in nicht zu großer Entfernung von einander liegen, unter Umständen auf einen Doppelschuß (aus doppelläufigem Gewehre) schließen.

Die Eingangsöffnung hat aber keineswegs immer nach Innen eingestülpte, die Ausgangsöffnung ebensowenig immer nach Außen aufgeworfene Ränder. Wenn z. B. bei einem sehr fetten Menschen und an einer besonders fettreichen Stelle, wie an den Bauchdecken, die Kugel eindringt, so quillt sehr bald das Fett aus der Schußöffnung hervor, und man findet die Eingangsstelle wulstig, und nichts weniger, als eingestülpt. In andern Fällen ist es der Verwesungsprozeß, der die Ränder beider Oeffnungen aufbläht. —

Bei der Spitzkugel findet man oft nur eine ganz unerhebliche, kleine, kaum sugillirte, nur geringfügige Quetschung der Weichtheile zeigende, nicht immer kreisrunde, vielmehr nicht selten mehr dreieckige Schußöffnung; besonders hat die Ausgangsöffnung diese Gestalt. (Oder man findet sie als eine halbmondförmige, nur einen Viertelzoll im Durchmesser haltende Wunde mit scharfen, ganz glatten, unsugillirten Rändern, als hätte man mit einem scharfen Messer bei einer Leiche einen halbmondförmigen Hautlappen gebildet).

Ob die Oeffnung mehr scharf conturirt und rund, oder zerrissen ist, wird vielleicht von der Ladung und Waffe, aber nicht von der Entfernung, aus welcher der Schuß fiel, bedingt, also kein diagnostisches Merkmal von Mord oder Selbstmord.

Wenn der Schuß nicht von der Art war, daß der Tod urplötzlich erfolgen mußte, so sind die Ränder mit einer schmalern oder breitern Sugillation eingesäumt und hart zu schneiden. Oft, aber keineswegs immer, sind sie mehr oder weniger verbrannt, kohlschwarz, schwarzblutig. Diese Färbung ist von der von eingebranntem Pulver wohl zu unterscheiden, denn dieß erzeugt eingesprenkelte, grauschwarze, kleine Flecken in kleinerer oder größerer Anzahl. Diese Verbrennungen und Pulvereinsprengungen beweisen nur allein, daß der Schuß nicht von sehr weit hergekommen war, etwa 3 — 4 Fuß.

Eine auffallend große Schuß- (Eingangs-) Oeffnung wie 2 Zoll lang, 1 Zoll breit, läßt auf Wasserladung schließen, man findet nur den Papierpfropf. In der Umgegend der zerrissenen, weder entschieden nach Innen, noch nach Außen gekehrten Ränder befinden sich manchmal blutunterlaufene, zum Theil von der Epidermis entblößte Stellen von schmutzig braunrothem Ansehen und weich zu schneiden. —

Ueber die Richtung des Schußkanals läßt sich oft trotz sorgfältigster Untersuchung ein sicheres Urtheil nicht abgeben, und eben so auch die Kugel in den Blutgerinseln nicht auffinden."

Zeigt sich an einer zugleich als Schuß- und Schnittwunde z. B. am Halse sich darstellenden Verwundung nach dem Abwaschen der Pulverschwärze ein rosenrother Combustionsrand um den rundlichen Eingang des Schußkanals, so wird es unzweifelhaft, daß der Schuß vor Beibringung der Schnittwunde den Hals im unverletzten Zustande getroffen hat, und daß eine gewisse Zeit verlaufen seyn müsse, ehe die verletzende Handlung durch ein schneidendes Instrument fortgesetzt wurde; denn wenn auch, nach Beschaffenheit der in hohem Grade verbrannten (schwarzen) Ränder des Schußkanals-Eingangs zu urtheilen, die Mündung des Feuerrohrs dicht auf der Haut aufgesetzt, mindestens ihr sehr nahe gewesen seyn muß, und daraus die sofortige Entstehung einer solchen Verbrennung höhern Grads erklärt werden kann, so bedingt doch das Zustandekommen jener Combustionsröthe eine Reaction, die nicht im Momente der Einwirkung entstehen kann, sondern den Verlauf einiger Zeit voraussetzt.

Diese Zeit des Eintritts der Röthe nach dem Acte der Einwirkung des Feuers kann fünf Minuten bis 1/4 Stunde gedauert haben. Dieses und der Umstand, daß dieser rothe Combustionsrand durchschnitten erscheint, beweist die Präexistenz der Schußwunde, welche gewiß auch nicht eine runde Form zeigen wird, wenn sie die bereits durch Verletzungen mit einem schneidenden Instrumente verwundete und klaffende Haut getroffen hätte.

Die Cylinder eines frisch abgeschossenen Percussionsgewehres werden mit einem blaulichen Dunste bedeckt gefunden, der nur wenige Tage blau bleibt, dann aber schwarz und rostig wird. (48 Stunden).

Findet sich im Laufe Geruch und feuchter schwarzer Schmutz, so

kann vielleicht auch blos das Abbrennen von Zündhütchen Schuld seyn, wenn bei vorher geladen gewesenen Gewehren beim Herausziehen der Schüsse immer noch einige Pulverkörner, sowohl in den Cylindern als in der Höhlung, die zu den Cylindern hinführt, zurückblieben.

Uebrigens kann auch schon durch Temperaturwechsel, noch mehr aber durch nasse Witterung während eines Transports älterer, in dem Laufe befindlicher Schmutz angefeuchtet und aufgefrischt worden, seyn. — Boutigny's Verfahren zur Bestimmung der Zeit, wann ein Gewehr abgeschossen worden. (S. Böckers Memor. d. gerichtl. Medicin.)

Die Lage der Wunde, die Stelle, wo der Schuß in den Körper eingedrungen, die Richtung, die der Wundkanal nimmt, die Vergleichung des Schußmaterials sowohl untereinander, als auch in Beziehung auf das Schießgewehr sind sehr wichtig.

Man halte in der Ladung befindlich gewesene Blei- oder Eisenstücke nicht für abgeplattete Kugeln. Trotzdem, daß ganz runde Schrote in die Ladung gegeben wurden, so findet man sie nichts desto weniger nach dem Schusse abgeplattet, eckigt, selbst länglicht. — Die Richtung der Eingangsöffnung entspricht nicht immer der Ausgangsmündung wegen Ableitung des Materials durch Knochen, straffe Muskeln, Sehnen. Der Weg, den eingedrungene Kugeln nehmen, ist oft äußerst gekrümmt, je nach dem Widerstande, den die Kugel in ihrem Laufe erfährt. Stoßen Schrote in ihrem Laufe durch den Körper auf Knochen, so prallen sie ab, und man findet sie in ziemlicher Entfernung vom ursprünglichen Wege. Schußwunden am Kopfe lassen oft durch die Zusammenziehung der Haut äußerlich nichts sichtbar werden, als ein vertrocknetes Blutströpfchen. Von einer einzigen Kugel können mehrere Oeffnungen bewerkstelligt werden, z. B. am Oberarm und Brust.

Manchmal trifft man die äußere Bedeckung unversehrt, dagegen die Muskeln, Weichtheile selbst Knochen sehr gequetscht, oder zermalmt (Luftstreifschüsse, Prellschüsse.) S. l. c. I. 213.

b) Quetschungen — Zerquetschungen durch stumpfe Werkzeuge, welche gegen den Körper oder umgekehrt dieser gegen sie andringen, wie Stöße, Schläge, Schüsse, Fall. Ueberdieß vermögen Druck und Einschnürung, Dehnung und Zerrung, Quetschung her-

vorzubringen. Die Quetschung ist gewöhnlich, wenn nicht mit Wunden, (S. o.) doch mit Gefäßzerreißungen, Blutunterlaufungen (Sugillation, Extravasat) verbunden.

Schwammiger und gefäßreicher Bau eines Organs bedingt leichter die Entstehung einer intensiven und umfangreichen Sugillation oder Geschwulst. (S. l. c. I. 155.)

c) Erschütterungen (Commotion), heftige Schwingungen in den organischen Gebilden sind um so gefährlicher, je edler das getroffene Organ. Ihre Ursachen sind die der Quetschung, Stoß, Schlag, Fall, die Werkzeuge brauchen aber nicht hart zu seyn, sondern können auch eine weiche Beschaffenheit haben, wenn sie durch Gewicht oder Masse, oder die Schnelligkeit der Einwirkung ihre Kraft vermehren, wie Wasserstrahlen, Wollsäcke, Federballen &c.

Die Wirkungen der Erschütterung sind primäre und secundäre, zu den ersten gehören Schwächung, Lähmung des betroffenen Theiles mit mehr oder weniger Schmerz und Zerreißung von Blutgefäßen; zu den secundären passive Congestion, Reizung, Entzündung mit ihren Ausgängen. (S. l. c. I. 161. II. 84.)

d) Knochenbrüche und Verrenkungen können leicht tödtlich werden, wenn sie die Knochen und Gelenke des Kopfs, der Wirbelsäule, der Brust, des Beckens betreffen. Tritt zu Knochenbrüchen (Splitterbrüchen) Brand hinzu, so ist immer Lebensgefahr vorhanden. (S. l. c. IV. u. V.)

Kasuistisches über Kopfverletzungen.

Bei gerichtlichen Obductionen Getödteter kann die Frage aufgeworfen werden:

„Ob der Beschädigte, nachdem er eine bestimmte Kopfverletzung erhalten, noch zu sprechen, zu gehen, oder sonstige Aeußerungen von sich zu geben im Stande gewesen sey?

Bei Verletzungen, mit scharfen Werkzeugen zugefügt, wird die Beurtheilung durch die Beschaffenheit der Wunde und ihrer Ränder begünstigt, indem die letztern, je reiner sie sind, eine desto größere Schärfe des verletzenden Werkzeugs beurkunden, sonach die Annahme einer gleichzeitigen erheblichen Gehirnerschütterung ausschließen, erstere aber nur die Berücksichtigung der Tiefe, in

welcher sie in das Gehirn eindrang, erheischt, und nur eine bis in die Gehirnhöhlen oder in die Marksubstanz des kleinen Gehirns reichende Wunde den plötzlichen Verlust des Bewußtseyns oder des Lebens nach sich zieht.

Bei stumpfen Werkzeugen, unreiner, ungleicher Wundfläche mit bedeutender Quetschung der äußern Hautgebilde rc., stehen die sichtbaren Merkmale zu der Größe der Funktionsstörungen weniger in einem maßgebenden Verhältnisse, daher hier das Urtheil schwieriger ist.

Der Einfluß des Gehirndrucks durch Ergießung, Knochensplitter, fremde Körper, läßt sich mehr oder minder umfassend würdigen. Bei Beurtheilung des zwischen der Verletzung und dadurch gesetzten Bewußtlosigkeit verstrichenen Zeitraums berücksichtige man aber stets, wie Berstungen großer Gefäße durch schnellen Erguß auf schleunige, — nicht sichtbar verletzte Gefäße oder nur kleine Zweige derselben durch langsamen Austritt auf allmählig eingetretene, Merkmale von Entzündung und Ablagerung pathologischer Flüssigkeiten auf consekutive Bewußtlosigkeit zu schließen berechtigen; Knochenstücke und fremde Körper aber nach Maßgabe ihres Drucks, in der Regel schon bei einer geringern Tiefe, — Gehirnlähmung zu erzeugen vermögen. — Zerreißungen des Gehirns durch fremde Körper haben keineswegs Gehirnerschütterung und mit derselben Bewußtlosigkeit zur nothwendigen Folge. Bei Zerreißungen aber, bei denen die Schädelknochen unversehrt, oder aber in größerer oder geringerer Entfernung, jedoch abgesondert, d. i. außer Berührung mit der Hirnwunde verletzt sind, ist die Erkenntniß auf eine gleichzeitige betäubende Gehirnerschütterung mit Bestimmtheit auszusprechen.

Was die Extravasate betrifft, so kommen sie der Gehirnerschütterung als Symptome nicht zu, sondern können unabhängig von ihr durch dieselbe Gewaltthätigkeit für sich hervorgerufen werden. Es gilt also kein Schluß von Gefäßzerreißung auf Hirnerschütterung. Lostrennungen der harten Hirnhaut vom Schädel kommen nicht abgesondert von Knochen- und Gefäßverletzungen vor.

In der Mehrzahl der Fälle behält die Annahme, daß das Untersinken der Gehirnthätigkeit zu der Integrität der Knochen im gegensätzlichen Verhältnisse stehe, ihre Gültigkeit; bei einer einfachen Fissur

verliert sich die Gewalt fast gar nicht, mehr Abbruch macht ihr ein durchdringender Knochenbruch, noch mehr der lange, breite und sternförmige Bruch, ferner mehr der unmittelbare, als der Gegensprung oder Bruch. Allein dieser Gegensatz darf nicht bis zum Extrem verfolgt werden.

Es gibt Knochenverletzungen, deren Größe zu der Annahme eines nach dem Gehirne gerichteten Ueberschusses der Gewalt berechtigt, so die Comminutivbrüche, die Brüche der Knochen des Schädelgrunds. Die erstern sind stets von betäubender Gehirnerschütterung begleitet, wenn sie auch noch keineswegs allgemein nothwendig tödtlich sind. Die letztern berechtigen noch keineswegs zu dem unwandelbaren Schlusse auf plötzlich stattgefundene vollkommene Bewußtlosigkeit.

Für die gerichtsärztliche Praxis dürfen wir daher die Behauptung feststellen, — daß die seltenen Fälle von plötzlichem und bedeutendem Blutergusse in der Schädelhöhle, die noch seltenern von Comminutivbrüchen, und die allerseltensten von Berstungen des Gehirns ausgenommen, — nicht eine einzige Erscheinung am Gehirne oder dessen Umgebungen zu dem Ausspruche einer augenblicklichen und vollkommenen Unterdrückung der Gehirnthätigkeit berechtigt, und daß jene Hemmung der Gehirnthätigkeit, welche wir der Erschütterung zuschreiben, sich durch keine am Leichnam nothwendig wahrzunehmenden Veränderungen kund gibt.

Hirnerschütterung und entzündliche Exsudation.

Erschütternde Schläge, welche das Schädelgewölbe treffen, ohne es zu sprengen, erschüttern durchaus nicht ausschließlich oder vorwiegend die Stelle des Gehirns, welche unter derjenigen liegt, auf welche der Schlag äußerlich auffiel; und es ist eine bekannte Erfahrung, daß sich die Wirkung solcher Schläge oft gerade auf der der Stelle, auf welcher der Schlag auffiel, entgegengesetzten, d. h. gegenüberliegenden, durch den sog. Gegenstoß am Mächtigsten äußert. Darum kann sich auch nicht an einer isolirten und umschriebenen Stelle des Gehirns, derjenigen entsprechend, welche äußerlich von einem Schlage getroffen wurde, der die Knochen nicht verletzte, eine Ueberfüllung der Blutgefäße als Folge dieses Schlags zeigen, sondern ist hier, wenn sich eine solche zeigt, die Annahme einer vorausgegangenen, auch

von dem Schlage unabhängigen, entzündlichen Affektion der Hirnhäute gerechtfertigt.

Ein plastisches Exsudat, sey es auch von sulziger Beschaffenheit und weißlicher Farbe, z. B. zwischen Arachnoidea und Pia mater, kann ebenfalls nicht als Folge eines kurz vor dem Tode auf den Kopf eingewirkt habenden Schlages angesehen werden. Die pathologische Anatomie lehrt uns, solche pathologische Produkte weder als die Folge eines eben eingewirkt habenden Schlages, noch einer eben stattgefundenen Hirnerschütterung und einer augenblicklich dagegen erwachten Reaction, sondern als Product einer vorausgegangenen entzündlichen Affection zu betrachten. Eine solche Entzündung beurkundet sich aber zuerst durch Gefäßüberfüllung; und die Bildung eines plastischen Exsudats ist erst als ein späteres Produkt derselben zu betrachten. — Möglicher Zeitraum zwischen Schlag und Tod!!

Engel sagt (Anleitung zur Beurtheilung des Leichenbefunds 1846. S. 140 f. f.): „die gewöhnliche Form des sich nach Entzündung der Hirnhäute bildenden Exsudats ist ein gallertartiger, geronnener Exsudatfaserstoff, dessen Sitz, bei flüssiger Form, der Zellstoff zwischen Arachnoidea und Pia mater ist"; und später: „der Entzündung der Hirnhäute folgt die Organisation des Exsudats, und es entsteht Verdickung und Verdichtung der Häute mit Verlust ihrer Durchsichtigkeit". —

Uebrigens finden sich solche Krankheitsprodukte sehr oft in Leichen, ohne daß die Menschen in der letzten Zeit ihres Lebens Symptome eines fortdauernden Hirnleidens beurkundet hätten, d. h. als altes Krankheitsprodukt.

Fällt also hienach die Annahme, daß solche vorgefundene Structurveränderungen im Innern der Schädelhöhle Folgen eines auf den Kopf kurz vor dem Tode erhaltenen Schlages und einer dadurch bewirkten Hirnerschütterung gewesen seyen, in sich zusammen; — ist aber doch zugleich eine außerhalb der Schädelhöhle in die Weichgebilde stattgefundene Blutergießung als Beleg und Folge einer im Leben auf den vordern Theil des Schädels eingewirkt habenden Gewalt vorhanden, — so könnte diese nur dann als Beweis einer damit verbunden gewesenen Hirnerschütterung geltend gemacht werden, wenn eine andere Ursache des Todes durchaus nicht aufzufinden wäre.

Wäre aber z. B. die Leiche im Wasser gefunden worden, und insbesondere noch kein Beweis dafür vorhanden, daß der Todte einen Schlag von fremder Hand auf den Kopf erhalten habe, so könnte eine solche äußere Blutaustretung eben so wohl durch Anschlagen des Kopfes an einen festen Körper beim Fall ins Wasser verursacht, und in Folge augenblicklicher Betäubung dem ins Wasser Fallenden das Vermögen geraubt worden seyn, Versuche zu seiner Rettung zu machen, und der widerstandslos dem Gesetze der Schwere Folgende so den apoplectischen Tod gestorben seyn. (Ertrinkungstod.)

Hyperämie und Gehirnausschwitzung (Apoplexia serosa) entstehen nicht blos aus s. g. inneren Ursachen, sondern auch durch dem Körper und vorzüglich dem Kopfe zugefügte Gewaltthätigkeiten, und zwar, ohne daß äußerlich erhebliche Spuren derselben sichtbar zu seyn brauchen, indem alsdann die Krankheit durch Erschütterung des Gehirns vermittelt wird. Wenn man auch in Anbetracht der Art und des Grades einer vorausgegangenen Mißhandlung keinen Augenblick zweifeln darf, daß dieselbe erhebliche Nachtheile für die Gesundheit des Mißhandelten zur Folge gehabt, und die tödtliche Krankheit desselben mindestens vorbereitet habe, so fehlen doch die Anhaltspunkte für den Nachweis ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Tode, wenn Denatus nach demselben nicht ausdrücklich über Krankheit geklagt hat.

Wenn aber ein Mißhandelter vor den Schlägen nicht krank gewesen ist, wenigstens nicht über Zeichen geklagt hat, welche auf eine Gehirnkrankheit hinweisen, wie Schwindel, Kopfschmerz, Appetitlosigkeit, solche Zeichen aber bald nach den ihm verabreichten Schlägen zum Vorscheine gekommen sind, und erfahrungsgemäß solche Schläge solche Krankheitszeichen zur Folge haben, so können wir mit Recht annehmen, daß die Schläge die qu. Gehirnkrankheit veranlaßt haben. Mit diesem Anfange der Krankheit stimmt dann auch Verlauf und Ende derselben und das Resultat der Sektion überein; Schwindel, Schlafsüchtigkeit, Schwäche und Appetitlosigkeit nehmen täglich zu, und der Tod erfolgt unter stillen Delirien und Flockenlesen.

Alte Leute, die an chronischer Gehirnwassersucht leiden, können nach unbedeutenden Kopfverletzungen, Niederfallen auf den Kopf, einer durch wäßrigen Schlagfluß herbeigeführten Gehirn-

lähmung erliegen. Hiebei kann nun der Tod durch das Zusammenwirken des schon früher dagewesenen wassersüchtigen Zustandes des Gehirns, der durch eine vorhergegangene Aufregung (beim Streite) veranlaßten größern Gehirncongestion und der durch die Kopfverletzung oder den Fall auf die Erde herbeigeführten Erschütterung eintreten. Die Gehirncongestion kann aber, als durch Leidenschaftlichkeit selbst veranlaßt, ohne daß der Thäter eine Schuld daran trüge, für eine zufällig hizugekommene Zwischenursache S. o. S. 144 betrachtet werden. Da sie jedoch wesentlich zum Tode mitgewirkt hat, welcher durch den Fall wegen der vorhandenen Congestion um so leichter herbeigeführt wurde, — mithin geschlossen werden muß, daß die That für sich allein den tödtlichen Ausgang nicht herbeigeführt haben würde, so kann der Beweis des vom Gesetze zum Verbrechen der Tödtung (Mords) erforderten objektiven Thatbestandes als fehlend erachtet werden. — Die Sache läßt sich aber auch so auffassen, daß man mit den Worten „persönliche Beschaffenheit" S. o. S. 125. 131. nebst dem wassersüchtigen Gehirnzustand auch den Congestionszustand zu bezeichnen vermeint ist, da der letztere gleichfalls schon vor der Handlung vorhanden war, so daß die zur Herbeiführung des tödtlichen Erfolges mitwirkende Gehirncongestion als zur „persönlichen Beschaffenheit" des Umgekommenen gehörig betrachtet wird.

Was die Zeitfolge anbelangt, in welcher gewisse Verletzungen zugefügt worden sind, z. B. wenn ein Mörder vorgibt, nur die Absicht gehabt zu haben, sich eines andern (des Beraubten) zu erwehren, (Nothwehr), nicht aber ihn todtzuschlagen, — so können dieselben in manchen Fällen in Kategorieen nach ihrer Schwere, leichte, schwere und an sich lebensgefährliche, und in absolut tödtliche zerfallen, besonders wenn der Kampf eine längere Zeit gedauert hat. Zu den erstern gehören z. B. blaue Flecken an den Gliedmassen, die durch Stoßen, Fallen, Anprallen an harte Gegenstände, Niederwerfen entstanden sind. Diese müssen zwar nicht gerade chronologisch die ersten gewesen sey, gewiß aber sind sie nicht die letzten gewesen, als welche vielmehr die absolut tödtlichen anzusprechen sind, nach denen vielleicht Denatus nicht mehr im Stande war, sich aufzurichten, zu stehen oder zu gehen, — er also auch nicht mehr gefallen, angeprallt sein kann, (wenn dieß letztern Spuren sehr zahlreich sind), vielmehr zu

Tode getroffen liegen geblieben seyn muß. Dieses letztere gilt nicht mit einer gleichen unumstößlichen Gewißheit von solchen Verletzungen, die als schwer und lebensgefährlich bezeichnet werden müssen, bei denen aber, wie die Erfahrung lehrt, ein Fortleben, selbst mit, wenn auch getrübtem Bewußtseyn, eine Zeit lang möglich ist. Zeigen solche Verletzungen Blutunterlaufungen, so geben sie einen sichern Beweis dafür, daß das Leben noch eine Zeitlang darnach erhalten worden war. So wird man in solchen Fällen vielleicht im Stande seyn, aus der Natur der Verletzungen, Sugillationen, lebensgefährlichen, und raschestens tödtlichen, wie Zerschmetterungen der Schädelknochen, wornach der Eintritt des Todes schnell erfolgen muß, auch die Art und Weise der Tödtung (mit Rücksicht auf den Befund und die Aussagen des Thäters) festzustellen, und kann zu der Annahme gelangen, daß Denatus zuerst vielleicht vielfach gestoßen, geschleudert, niedergeworfen worden, sodann lebensgefährliche Verletzungen erhalten, und erst zuletzt, nachdem er noch gelebt, und sich vielleicht wieder aufgerichtet gehabt (worauf 2 abgesonderte Blutlachen hindeuten können), die stärksten und tödtlichsten Kopfverletzungen erhalten habe. Auch mehrere zum Morde gebrauchte, mit Blut befleckte, namentlich an den Rändern, nicht blos bespritzte, an verschiedenen Orten gelegene Werkzeuge, wie Hämmer u. dgl. im Zusammenhalte mit dem Aussehen der Verletzungen, theils scharf- theils stumpfgerändert, was auf mehr als Ein gebrauchtes Werkzeug schließen läßt, können eine solche Annahme unterstützen. (Casper.)

Mord, Selbstmord oder Zufall.

Zur Unterscheidung, ob durch Mord, Selbstmord oder Zufall die äußere Todesursache in Wirksamkeit gesetzt worden, dient außer den allgemeinen Kriterien, Ort, Bekleidung, Lage, Werkzeug, Zeichen von Gegenwehr, Lage und Beschaffenheit der Blutflecken, insbesondere Art und Richtung der Verletzung, und das Vorhandenseyn oder Fehlen solcher Verletzungen, daß durch die eine die Selbstzufügung der andern unmöglich gewesen wäre.

Selbstmord durch Verletzung mit schneidenden, stechenden und Schlaginstrumenten.

Das Vorkommen von Verletzungen, die von verschiedenen In-

strumenten herrühren, ist gerade noch kein Grund, den Selbstmord in Zweifel zu ziehen, da der Versuch auch mit verschiedenen Instrumenten in unterbrochener oder ununterbrochener Zeitfolge gemacht wird. Ebenso wenig darf aus der Art der Instrumente, wie unzweckmäßig sie auch zur Hervorbringung einer tödtlichen Wunde seyn möge, ein Grund gegen den Selbstmord abgeleitet werden. Wenn in einem etwas faltenreichen Hals, wie bei alten oder magern Personen, ein Schnitt geführt worden, zumal, wenn dabei der Kopf nach Vorn geneigt war, so wird man natürlicher Weise, wenn der Hals bei der Leiche gestreckt daliegt, nicht mehr eine Schnittlinie, sondern mehrere und unterbrochene, und oft ziemlich weit von einander abweichende finden, was zu Verwechslung eines Selbstmordes mit Mord und mehrfachem Ansetzen am Halse führen kann. Wenn man den Kopf nach dem Halse vorn überbeugt, so verlaufen die Wunden in einer und derselben Linie, so daß nur auf einen gemachten Schnitt geschlossen werden kann.

Eine etwas ungleiche, zerrissene Beschaffenheit der Halsschnittwunden tritt fast bei allen Selbstmördern auf, da der Hals selbst in der Sekunde Zeitdauer des Schnittes niemals eine und dieselbe Lage zu behalten scheint.

Findet sich eine klaffende Wunde der Jugularvene an einer noch unverwesten Leiche und ohne die oben angedeuteten Folgen des Lufteintritts in die Vene, so hat der Schluß, daß Denatus bereits todt war, als die Vene verletzt wurde, keine unbedingte Gültigkeit, da nicht alle derlei tödtlich gewordenen Halsverletzungen stets von dem Luftgehalte der Gefäße begleitet sind. In einem andern Falle könnte man durch den Mangel der Sugillation, der Reactionserscheinungen überhaupt, und durch das Fehlen der Symtome des Verblutungstodes sich zu dem Schlusse verleiten lassen, daß die Halswunde erst der Leiche beigebracht wurde. Und doch kann dieser Schluß falsch, und die Schnittwunde die Ursache des Todes seyn, da bei dem Tode in Folge von Lufteintritt in die Venen Reaktionserscheinungen nicht auftreten können, und, wenn nicht vor dem Lufteintritt ein bedeutender Blutverlust stattfand, der Verletzte stirbt, bevor es zu einer Verblutung kommen kann. In einem andern Falle muß z. B. unter mehreren Wunden am Halse diejenige für die Ursache des Todes erklärt werden, in welcher sich eine klaffende Wunde der Drosselvene vorfin-

det. Aus dem Umstand, daß die Jugularvene an 2 Stellen eine klaffende Wunde zeigt, doch so, daß beide Wunden nicht von einem einzigen Schnitte herrühren könne, läßt sich schließen, daß Mord und nicht Selbstmord vorliege, weil Denatus nach der einen Venenwunde sich eine zweite nicht hätte beibringen können, doch auch dieser Schluß ist ein nicht unbedingt giltiger, weil der Lufteintritt kein nothwendiger ist. S. l. c. I. 141. III. 146. 158.

Der Erfahrung gemäß machen Werkzeuge mit convexer Schneide (Rasiermesser) Wunden, deren Anfang weniger tief ist, als ihr Ende. Wenn nun eine Halswunde an der rechten Seite des Kopfes seichter ist als an der linken, wenn rechts der Kopfnicker nur angeschnitten ist, links aber dieser Muskel durch und die darunter liegende innere Drosselader angeschnitten ist, so ist anzunehmen, daß der Schnitt von der rechten Seite des Halses nach der linken geführt worden ist. — Einschnitte an Kleidern an der linken Seite, die beim Ausziehen des Messers entstanden sind, gewohnheitlicher Gebrauch der rechten oder linken Hand? Umgeben- oder Nichtumgebenseyn des Halses mit der Halsbinde. — Spuren von Gegenwehr, Schnitte an den Händen. — Lage der Blutflecken im Zimmer.

Für den Selbstmord durch Erschießen sprechen: das Schwarzseyn der Finger (fällt weg bei Perkusionsgewehren), Eindrücke an der Palmarfläche des Daumens oder eines andern Fingers, das in der Hand halten der Waffe, wenn die Hand nicht blos am Griffe anliegt, sondern naturgemäß den Griff umfaßt, (wie krampfhaft S. u.) Mangel aller Spuren von Gegenwehr, Verbrennungsspuren an den Kleidern, in der Schußwunde und deren nächster Umgebung und die Luftverletzungen (Kanalschüsse, Zellgewebsverletzungen), die beim festen Aufdrücken der Waffe auf die Schußstelle entstehen; besondere Vorrichtungen um losdrücken zu können. — Selbstmord läßt sich als ziemlich gewiß annehmen bei einem Schuß durch die Mundhöhle, ohne daß Lippen und Zähne verletzt sind. — Ein vortreffliches Zeichen (nach Casper) für Selbstmord ist „das krampfhafte Eingeklemmtseyn der Waffe in der Hand, dann Fingerbrüche oder frische Hautverletzungen, Schwärzung der Hand vom Pulver, eingebranntes Pulver, bei nicht mit einem Zündhütchen versehener Schußwaffe, beides Zeichen eines ungeschickten Schützen, alte, schlechte Waffe, Ueberladen, Zerplatzen des Laufes. Man wasche übrigens die Hand ab, um nicht die grau-

schwarze Färbung bei Metallarbeitern (Metallrost) mit eingebranntem Pulver zu verwechseln."

Bezüglich des krampfhaften Einklemmens der Finger ist aber nicht zu übersehen, daß dasselbe auch nur cadaverische Ersteifung seyn kann, indem die Hand einer Leiche, deren Finger man im Stadium der Erschlaffung eine Pistole umfassen läßt, sie im Stadium der Starre fest umschlossen hält.

Die Entfernung der Schußwaffe von einem Selbstmorde reicht nie über einen bis zwei Schritte hinaus, und die Mündung ist dem Getödteten zugewandt, außer bei sehr unebenem Boden oder möglichem Anprallen an einen Gegenstand, Mauer 2c. Selbst die stärkste Pulverladung kann das Gewehr nicht um seine Achse drehen.

Ist ein Gewehr 4 Fuß lang, so ist es, wenn nicht unmöglich, doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß der Verstorbene dasselbe perpendikulär auf seinen Körper gesetzt hätte, weil dadurch der Schuß höchst unsicher werden müßte. Wäre der Lauf mit einer Hand fixirt, und diese um die Mündung gelegt worden, so müßte die Hand durch Pulverdampf geschwärzt und in jener Form erstarrt seyn.

Sind mehrere Wunden vorhanden, deren jede auf ein besonderes Instrument schließen ließe, so kann von Selbstmord keine Rede seyn. Nichtübereinstimmung des Umfanges und Durchmessers der Kugel mit dem Caliber der fraglichen Schußwaffe widerspricht dem Selbstmorde. Zwei tödtliche Schußwunden an verschiedenen Stellen des Körpers lassen stets auf Mord schließen. Auch Schrotschußwunden, wo die einzelnen Schrote besonders in die Haut eindrangen, selbst wenn dieselben ganz nahe beisammen stehen, lassen eher auf Mord oder Unglücksfall schließen. Das Zerspringen der Feuerwaffe ohne gleichzeitige Beschädigung der entsprechenden Hand läßt für sich keinen Schluß auf Selbstmord zu; es kann auch Zufall interkurriren und möglicher Weise Mord. Das Verhältniß der Lage der gefundenen Feuerwaffe zur Lage der Leiche kann leicht Anlaß zu irrigen Schlüssen geben, wenn man nicht im Auge behält, daß es oft fast ans Unglaubliche gränzt, wie der Zufall hier mitzuspielen vermag.

Es kann sich bei einer zwar absolut lethalen Wunde (Schußwunde) auch um deren nothwendige oder nicht nothwendige augenblickliche Tödtlichkeit handeln, ob vielleicht der Verwundete (Geschossene) damit füglich noch einige Schritte, z. B. bis zum nahen

Wasser, wo die Leiche gefunden wurde, haben gehen können, und vielleicht dort bald seinen Tod gefunden habe, wie etwa mehrere am Leichnam gefundene Zeichen des Ertrinkungstods beweisen können. Bezüglich der Thäterschaft muß Selbstmord angenommen werden, wenn nur so in Betracht der Möglichkeit eines noch kurze Zeit fortdauernden Lebens mit Besinnung (nach dem Schusse) der Befund, z. B. ganz zugeknöpfte Kleidungsstücke zu erklären ist. Ein Mörder hätte, wenn Kleider und Hemd unverletzt waren, den Denatus nackt vor sich haben müssen, und dann wäre wieder die volle Bekleidung, in der die Leiche etwa gefunden wurde, fast unerklärlich. Endlich spräche auch der Umstand, daß der Tod, bevor noch die tödtliche (Schuß-) Wunde ihre letzte Wirkung geäußert, durch Ertrinken erfolgt, gegen Mitwirkung dritter Thäter.

Bei Erschossenen findet man nicht selten eine über den Körper verbreitete Gänsehaut.

Findet sich neben der Leiche eines Erschossenen, der beraubt worden, noch ein scharf geladenes Pistol, so entsteht die Frage, ob Denatus nach seiner Verletzung noch im Stande war, noch einmal zu laden?' Muß diese verneint werden, wenn der Tod ein urplötzlicher gewesen seyn mußte, so konnte der Verstorbene, vielleicht in angetrunkenem Zustande, beraubt und dann erschossen worden seyn, und der Mörder in diesem Falle absichtlich das Pistol noch einmal geladen und neben die Leiche hingelegt haben. Denatus konnte aber auch sich selbst erschossen, zu diesem Zweck zwei geladene Pistolen mit sich genommen und nach dem Tode der einen Pistole wie anderer Habseligkeiten beraubt worden seyn.

Die Körperstellung, — Rückenlage mit einem stark im Kniee gekrümmten Beine kann bei Schuß für Mord sprechen. Im Stehen sind die Streckmuskeln gespannt, und die Füsse erstarren in gerader Richtung, im Sitzen dagegen treten die Beugemuskeln in Thätigkeit, die Füsse erstarren in mehr oder weniger Krümmung. Eine Abweichung hievon wäre nur dann möglich, wenn der stehende, nach Hinten überstürzende Körper auf einen ausgehöhlten, unebenen Boden fiele, durch dessen Unebenheit die Füsse gekrümmt, werden. — Dieß gilt natürlich nur bei nothwendig augenblicklich erfolgtem Tode.

Gegen die Annahme eines Selbstmordes spricht noch, daß der Lauf nicht auf den entblößten Körper gesetzt war, wenn sich die Eingangs-

Öffnung des Schußkanals noch theilweise und deren Umgebung ganz vollständig von den fest anliegenden, verkohlten Kleidungsstücken bedeckt findet.

Die Rückenlage, gemeiniglich bei Selbstmördern wahrgenommen, während bei Schüssen aus der Ferne der Getroffene gewöhnlich auf das Gesicht stürzt, ist für die Beurtheilung der Sache ohne Bedeutung, wenn (S. o.) der Getroffene nicht gestanden, sondern gesessen ist.

Die Frage: „Kann ein Mensch in der Finsterniß bei dem Blitze eines Feuergewehrs erkannt werden?“ — kann zur Herstellung des subjektiven Thatbestands eines in der Finsterniß unternommenen Mordes oder Mordversuchs mit Schießgewehr aufgeworfen werden, wenn der, auf welchen der Mordanschlag gerichtet war, oder ein anderer Anwesender angibt, den Thäter beim Blitze des Feuergewehrs erkannt zu haben. Die Möglichkeit dessen läßt sich nicht läugnen. Nach den von Desgranges und Foderé angestellten Versuchen ist es möglich, daß man ein Individuum auf diese Weise erkennen kann, unter den Bedingungen, daß der Blitz und Dampf nicht allzustark, die Entfernung nicht zu weit, und die Lage des Kopfes des Schützen auf dem Gewehre sey, daß der Wind davon abwärts wehe, und der Aussagende ein scharfes Auge habe. S. l. c. I. 213.

II. Todesart durch physisch-chemisch wirkende Ursachen: Hitze, Ätzung, Verbrennung, Blitz.

Der Verbrennungstod wird aus den vorhandenen Brandmalen und den durch den Brand zerstörten und eigenthümlich destruirten Theilen erkannt. Schwierig, ja unlösbar kann die Frage werden, ob ein Körper wirklich den Verbrennungstod erlitten, oder ob er erst nach eingetretenem Tode dem Feuer ausgesetzt worden sey. Merkmale stattgehabter Reaktion sind: Blasenbildung, Bildung eines rothen, entzündeten Randes um die verbrannte Stelle. Läßt man Feuer in was immer für einer Form auf einen todten Körper wirken, so zeigt zwar dasselbe, wenn es intensiv genug ist, die zerstörende Wirkung,

aber es fehlen dabei die Merkmale der Entzündung. Kochendes Wasser, auf die Haut eines Todten gegossen, läßt die Epidermis zusammenschrumpfen, und sich vom Corium fetzig ablösen, aber auf der Oberfläche dieses zeigt sich weder die Entzündung, noch die der Blasenbildung durch Verbrennen eigene Serosität. — Doch sollen durch strahlende intensive Wärme auch bei Leichen kürzere oder längere Zeit nach dem Tode Blasenbildung, Röthung des Blasengrundes, Ablösung und pergamentartige Vertrocknung der Hautdecken, selbst Röthung der blosgelegten Stellen hervorgebracht werden können. — Eben so färbt sich auch an den Blasen an einer Leiche der Grund, der Anfangs weiß oder bläulich-weiß ist, wenn sie längere Zeit an der Luft liegen, hell- oder dunkelroth. Bei ausgedehnten Verbrühungen wird Blasenbildung fast nie wahrgenommen, auch an der Leiche nicht, die Oberhaut löst sich fetzig ab, — auch hier werden blosgelegte Stellen im Contakt mit der Luft roth. (Maschka.) Ausführliches hierüber. S. l. c. VII. 227.

Nach Chamberts neuesten Versuchen bleibt die Haut bei Leichen trübweiß, Phlyktänen entstehen erst bei einer Hitze über 80° R., das Serum gerinnt aber nicht in Masse zu einer durchscheinenden Gallerte, sondern liefert nur zahlreiche Eiweißgerinnsel. — Einwirkung der Flamme auf Schädelknochen von Leichen kann auch Abblätterung der Knochenlamellen, Sprünge des Schädels und Verkohlung bewirken.

Durch Verbrennung können zum Leben nothwendige Organe zerstört werden. Ausgedehnte Verbrennungen der Körperoberfläche erregen eine leicht tödtliche Entzündung, erschöpfende Eiterung, Brand, oder auch Erschöpfung und Lähmung innerer Organe, des Gehirns, gefährliche Reflexactionen.

Die Necroscopie zeigt nach beträchtlichen und umfangreichen Verbrennungen Zeichen starker Congestion in Hirn und Lungen, Austritt seröser Flüssigkeit in die Gehirnhöhlen, bisweilen auch in die Brustfellsäcke, Herzbeutel und Bauchhöhle. Erfolgt der Tod nach mehreren Tagen, so fand man Zeichen von Entzündung der Darm- und Lungenschleimhaut, der Gehirnhäute, in der Periode der Eiterung Spuren von Geschwürsbildung im Darmkanal, Verstopfung der Gekrösdrüsen.

Nach Möckels Versuchen (S. Schmids Jahrb. 1858) gibt die Beschaffenheit des Blutes im Herzen, und zwar a) die übermäßige

Anhäufung von Blut in sämmtlichen Herzhöhlen, b) die geringere Gerinnbarkeit und Mangel an Faserstoffausscheidung, c) die systolische Stellung der Kammern bei durch Feuer zufällig Getödteten sichere Anhaltspunkte. S. l. c. VII. 219. 229.

Bezüglich der Selbstverbrennung, nämlich der Frage: „Ob ein menschlicher Körper, besonders alter, fetter Branntweintrinker, unter Beihilfe einer verhältnißmäßig sehr geringen Menge fremden Brennmaterials, oder auch ohne eine solche, (von Innen hinaus) in relativ kurzer Zeit ganz oder theilweise, mit oder ohne Zerstörung des Lebens verbrennen könne?" — ist nicht zu verkennen, daß sich seit der umfassenden Debatten hierüber in dem bekannten gräfl. Görlitz'schen Prozesse 1850 die Schale des Rechts bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft auf v. Liebig's Seite neigt, nach dessen Ansichten die Selbstverbrennung nichts weiter, als eine unter begünstigenden Umständen (Berauschung) auf gewöhnliche Weise, nämlich durch äußere Entzündung und ein von Außen fortwirkendes Feuer, wenn der Branntwein oder das Fett verzehrt sind, — veranlaßte Verbrennung eines Menschen — (Tödtung durch Verbrennung) sey. — Freilich huldigen Andere noch der Meinung, daß die Möglichkeit der Selbstentzündung und Selbstverbrennung mit haltbaren Gründen nicht geläugnet werden könne, wenn wir auch gerade nicht im Stande seyen, den Vorgang zur Zeit befriedigend zu erklären. — „Der Arzt, der in solchen Fällen zu einem Urtheil aufgefordert ist, kann nach Pflicht und Gewissen nur sagen, in welchem Zustande er die Leiche fand, ob die Verletzung durch das Feuer, vor oder nach dem Tode, stattgefunden, ob der Tod eine Folge des Feuers allein war, oder ob er vor der Einwirkung desselben durch andere Ursachen, Wunden, Strangulation, Schlag auf den Kopf, herbeigeführt worden ist. Niemals aber ist es ihm gestattet, Etwas, was er nicht gesehen, durch Fälle zu erklären, die er ebenfalls nicht gesehen hat, oder durch eine Theorie, die ihm selbst unerklärlich ist." (Liebig). S. l. c. VII. 284. Eine besondere Berücksichtigung verdient noch die Tödtung durch Einbringen glühender Körper oder heißer Flüssigkeiten in natürliche Oeffnungen des menschlichen Körpers.

In ähnlicher Weise, wie das Feuer, bewirken die ätzenden Substanzen eine mehr oder weniger in- od. extensive Entzündung, ja gänzliche Zerstörung der betroffenen Theile. Zu ihnen gehören vorzüglich die

concentrirten mineralischen Säuren, die Schwefel- und Salpetersäure, caustische Alkalien, Salmiakgeist. S. l. c. VII. 211. 220.

Der Tod durch Blitzschlag beruht sehr wahrscheinlich auf Erschütterung (Commotion) des Nervensystems, (auch durch Erstickung kann der Tod erfolgen) meistens mit mechanischen Zerstörungen verbunden, die sich auf eine Zerreißung in unzählig vielen kleinen Stellen im Innern des Körpers gründen; dabei rothgefärbte zährige oder zweigartig verlaufende Streifen auf der Haut, Brandbeulen, Blutausschwitzungen, und sogar Zerreißungen derselben, ungewöhnlich flüssiges Blut im Leichnam, keine Neigung zur Gerinnung, auch tritt keine Todtenstarre ein. — Wo der Blitzstrahl trifft, werden die Kleidungsstücke verbrannt (Brandmale am Körper).

In den innern Theilen findet man oft Blutüberfüllung, besonders der Lunge, Extravasate, Durchlöcherungen, in der Luftröhre, deren hintere Wand oft mürb und zerreißlich ist, nicht selten hellrothes und schäumendes Blut. Die röthlichen Flecken und Schrammen der Haut verwandeln sich schnell in braunschwärzliche, pergamentartige Einschrumpfungen. S. l. c. VII. 212. 221.

III. Todesarten durch Entziehung der äußern physischen Lebensbedingungen: A. Erstickung, Erdrosseln, Erwürgen, Erhängen.

Der Tod durch Erstickung (Suffocation, Asphyxie) wird bewirkt durch den Abschluß athmungsfähiger Luft von den Athmungswerkzeugen, z. B. durch Zusammendrücken des Brustkastens, gewaltsame Verschließung der Luftwege, Erdrosseln, Erwürgen, Erhängen, Einathmung irrespirabler Gasarten. Die nächste Ursache des Todes ist hier immer Stickfluß (Lungenlähmung), gehemmte Lungenexpansion und gehemmter Durchgang des Blutes durch die Lungen und wahrscheinlich sehr oft gleichzeitiger Schlagfluß (Apoplexie, Hemmung der Circulation des Blutes im Kopfe), Hirnlähmung. — Die Zeichen der Erstickung im engern Sinne (Stickfluß) bestehen in Folgendem:

a) Vorwaltender Blutreichthum im rechten Herzen, (oft findet sich das linke Herz ganz leer); b) Anfüllung der Lungenarterien mit Blut; c) Ueberfüllung der Lungen mit meist schaumigem Blute; d) Auffallende dunklere Farbe des Blutes; e) Anhäufung des Blutes in den Venen des Kopfes, Gesichts und obern Theils des Halses, Aufgetriebenheit und broncirte oder bläuliche Farbe dieser Theile.

Die Zeichen der erschwerten oder gehemmten Circulation des Blutes im Kopfe und daraus hervorgehenden Schlagflusses sind:

a) Anschwellung der venösen Gefäße in den äußern Weichtheilen des Kopfes;
b) Bläulichte Farbe und Aufgetriebenheit dieser Theile:
c) Ueberwiegender Blutreichthum in den venösen Gefäßen des Gehirns;

Diese Zeichen treten vorzugsweise während des Todes und gleich nach demselben deutlich hervor, und können sich später allmählig mehr oder ganz verlieren. Umgekehrt kann aber auch die dunkle Farbe des Gesichtes bei und gleich nach dem Tode nicht vorhanden seyn, sondern erst allmählig sich ausbilden. —

Auch die größern Gefäße der Brust und des Unterleibs, ferner die Nieren findet man bei Erstickten mit schwarzem, halbgeronnenem Blute angefüllt, hervorgetriebene Augen, blaurothe Todtenflecken, Blasen, die Zunge zwischen den Zähnen, und Lippen und Mundschleimhaut blauroth, Lungenemphysem, (nach Devergie) bei kleinen Kindern auf Lungenschleimhaut, Herz und Aorta petechienartige Flecken.

Die Zeichen der stick- und schlagflüssigen Todesart können auch ganz fehlen, so daß aus ihrer Abwesenheit nicht geschlossen werden darf, es habe diese Todesart nicht Statt gehabt. Die Hemmung des Athmungsprocesses kann eine so plötzliche seyn (nervös), daß gar keine Blutanhäufung stattfindet. Die Blutmenge in den Lungen hängt von verschiedenen Momenten ab; selbst anscheinende Blutleere derselben beweißt an sich niemals gegen den Tod durch Erstickung. S. Krahmers Hdb. p. 393.

Beim Erstickungstod (sowohl Erhängter, als in wagrechter Lage Erdrosselter, im Kohlendampf Erstickter und Ertrunkener) finden sich die im Becken liegenden Schlingen des Dünndarms, meistens ein 2—3 Fuß langes Stück des Jejunum dunkel- bis braunroth gefärbt, mit apoplektischen, linsen- bis bohnengroßen Heerden unter der Se-

rosa; die Häute des Darms sind aufgetrieben, und mit Blut überfüllt, die rothe Farbe hört an der Grenze dieser dunkelgefärbten Stellen ziemlich scharf abgeschnitten auf. Das Darmrohr enthält viel flüssiges Blut; dieses Extravasat fehlt aber manchmal auch, obgleich die Darmhäute die dunkelrothe Farbe zeigen; diese Zerreißung der Blutgefäße im Dünndarme ist also keine Leichenhypostase.

Casper spricht sich folgendermassen aus:

Die Sektionsresultate in ihrer Gesammtheit, abgesehen von dem anatomisch nicht nachweisbaren neuroparalytischen Erstickungstode sind:

1) Verhältnißmäßig lang andauernde Wärme in den innern Organen der Brust- und Bauchhöhle.

2) Allgemeine ungewöhnliche Flüssigkeit des Blutes, daher auch zahlreiche Blutpünktchen in den zerschnittenen Gehirnschichten ohne besondere Hyperämie, die aber auch vorhanden seyn kann, Ausfließen von Blut aus den durchsägten Schädelknochen (beim Ertrinken) dabei aber doch auch Gerinnsel im Herzen.

3) Dunkle Farbe des Blutes.

4) Hyperämie der Lungen, Lungenschlag, Pulmonatapoplexie, strotzende Anfüllung, gewöhnlich beider Lungen mit Blut. Die normale Farbe der Säuglingslunge ist hellrosenmarmorirt, die der Erwachsenen schiefer-grau-blau.

5) Hyperämie des rechten Herzens und der Lungenarterie. Kleine, den Petechien sehr ähnliche Sugillationen, finden sich unter der Lungenpleura, auf der Aorta und auf der Oberfläche des Herzens, welche den Theilen ein gesprenkeltes, rothbespritztes Ansehen geben, in der Mehrzahl bei todtgebornen Kindern, (ausnahmsweise bei Erwachsenen), die mit Zeichen des Erstickungstodes in Folge gehemmter Circulation in der Nabelschnur oder vorzeitiger Lösung der Placenta im Uterus erstickt waren. (Sie finden sich auch bei im Bette erdrückten Kindern. Andere wollen sie auch bei Erwachsenen, die ihren Tod durch Erdrosseln und Erdrücken unter Betten gefunden haben, wenigstens an einzelnen Stellen, als punktirte Blutaustretungen auf der Oberfläche der Lungen wahrgenommen haben. Auch bei

keiner andern Todesart durch Erstickung finde man so constante Blutgerinnsel in der **Pia mater** und Extravasat im Gehirne.)

6) Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre findet man nach jeder Art von Erstickung mehr oder weniger injicirt, d. h. zinnoberroth, von einzelnen Stellen an bis zu ganz gleichmäßiger derartiger Färbung. Man verwechsle diese krebsrothe Färbung nicht mit der schmutzig braunrothen Farbe der Verwesungs-Imbibition, der die Luftröhre bekanntlich sehr frühe unterliegt, der Inhalt der Luftröhre ist meist ein Gemenge von Luft, Schleim (Wasser) und Blut in der Form einzelner kleiner Schaumbläschen bis zu einem weißschaumigen oder blutschaumigen Gischte, der den Kanal ganz ausstopft. Heraufdrücken dieses Schaumes aus den Bronchien durch Druck auf die noch unberührten Lungen.

Uebrigens bieten die Brust- und Schädelorgane mancherlei Variationen in den einzelnen Erscheinungen: bei leerer und bleicher Luftröhre Lungenapoplexie ohne Hyperämie der Kopfhöhle; bei gleichem Befund der Luftröhre Lungen- und Hirnschlagfluß; bei deutlicher Injektion der Luftröhre exquisiter Schlag- und Stickfluß; bei leerer und bleicher Luftröhre Lungen- und Herzschlag.

Die Luftröhrenschleimhaut kann auch mit Speisepartikelchen bedeckt erscheinen, die im Todesmomente durch krampfhafte Schlingbewegungen und Ructus hineingekommen sind, wie sich solche Stoffe auch im Oesophagus und Magen finden. S. u.

7) Die Hyperämie in den Bauchorganen, besonders der untern Hohlader, der Venen des Netzes und Gekröses, und den Nieren, häufiger als in Leber, Milz und Netz.

8) Die Hyperämie in der Schädelhöhle, in den Blutleitern sowohl, als in den Gefäßen der Hirnhäute und im Gehirn selbst; oft sehr wenig in die Augen fallend.

9) Das Gesicht ist bald blauroth, gedunsen, in den meisten Fällen aber nach allen Arten des Erstickungstodes nichts Auffallendes verrathend.

10) Die Vorlagerung und Einklemmung der Zunge zwischen den Zähnen ist zwar häufig, aber nicht dem Suffocationstode eigenthümlich, sondern kömmt auch bei Verblutung und Vergiftung u. s. w. vor, oder fehlt bei der Erstickung.

11) Der Schaum vor dem Mund fehlt häufig, oder kömmt auch bei andern, selbst ganz natürlichen Todesarten vor.

Mit der Verwesung wird durch die Verdunstung des Blutes der Erstickungstod mehr, als jeder andere verdunkelt.

Luftblasen im Venenblute, z. B. bei einer an einem Ertrunkenen angestellten Aderläße, weisen in Verbindung mit andern Symptomen, wie Schaum vor Mund und Nase, Einklemmung der Zunge ɔc. auf Erstickungstod hin, wenn wegen der Kürze der Zeit Gasentwicklung aus dem zersetzten Blute noch unmöglich ist.

Man vergesse nie, daß selbst bei exquisiten Zeichen des Erstickungstodes eine Erstickung aus innern Ursachen möglich ist, so todt umfallen bei großer Hitze unter heftiger körperlicher Anstrengung, besonders bei Mitwirkung von Branntweingenuß.

Bemerkenswerthe Arten des Erstickungstodes als äußere physische Todesursachen sind;

1) Die gewaltsame Zusammenschnürung und Pressung der Brust und des Unterleibs; so bei Raufhändeln, wo die Spuren einer gewaltsamen Einwirkung sogar fehlen können; im Gedränge, vorzüglich aber beim Kindsmorde, wo die Beurtheilung darum schwierig wird, weil die Quetschungsmerkmale möglicherweise auch von dem Vorgange der Geburt herrühren können. Man findet nach der Zusammendrückung des Brustkorbs besonders Blutaustretung unter der Conjunctiva, und eine bläuliche Färbung mit einer Menge kleiner punktförmiger schwarzer Ecchymosen im Gesichte, am Halse, und an der Vorderseite der Brust. Durch Kitzeln kann bei empfindlichen Subjekten Erstickung in Folge gestörter Bewegung des Brustkorbs hervorgebracht werden.

2) Die Verstopfung der Nase- und Mundhöhle, sowie das Einschieben fremder Körper in den Schlund und die Luftröhre (hauptsächlich beim Kindsmorde).

Findet sich ein fremder Körper, pulverige Substanz, in den Choanen und im Kehlkopfe eines Erstickten, z. B. neugebornen Kindes, mit dem natürlichen Schleime gemischt, noch unter dem Kehldeckel, so widerlegt sich die Annahme, (besonders wenn bei negativem Sektionsbefunde nur auf einen sog. Nervenschlagfluß geschlossen werden muß) — ob nicht das Kind an einem solchen Nerven-

schlage anderweitig, z. B. durch den Eindruck der Kälte verstorben seyn möchte, und erst nach seinem Tode der fremde Körper in dessen Luftröhre gerathen sey, — durch den Umstand, daß ein fremder Körper bis dahin, Kehlkopf und Choanen nur durch eine und zwar tiefere Einathmung gelangt seyn konnte.

Ob ein solcher fremder Körper durch Absicht oder Zufall in die Luftwege gelangt sey, läßt sich dahin erörtern: Es ist nicht zu läugnen, daß z. B. ein Kind sterben konnte, wenn man es blos in eine Grube, die mit solchen pulverigen Substanzen, Torf u. dgl. angefüllt ist, legt, und darin liegen läßt, und daß etwas Weniges Erde, Torfpulver durch die letzten Athemzüge habe in den Mund gelangen können. — Eine vollständige und tief hinein bis in den Kehlkopf dringende Anfüllung aber kann nicht auf eine blos zufällige Weise erfolgen, und bis Hinten in die Rachenhöhle kann Erde u. dgl. nicht zufällig gelangen, wohin sie gedrungen gewesen war, ehe sie vom Kinde durch Athmungsversuche noch bis in den Kehlkopf hineingezogen wurde.

Hat ein fremder Körper in der Rachenhöhle, dieselbe ganz ausfüllend, die Erstickung hervorgerufen, und die Sektion nur ein negatives Resultat (Nervenparalyse) ergeben, so kann die Annahme, daß der fremde Körper etwa erst nach dem Tode hineingestopft gewesen seyn könnte, durch eine Marke, schmutzig livid, rothbläulich, wenn auch nicht sugillirt, an der Zungenwurzel und dem harten Gaumen, zurückgewiesen werden. Eine eigentliche Sugillation konnte bei dem nothwendig als plötzlich erfolgt anzunehmenden Tode nicht zu Stande kommen.

Findet sich bei mit Epilepsie Behafteten die Mundhöhle mit Speiseresten angefüllt, Theile derselben sich in die Luftröhre und Luftröhrenäste hinüberstreckend, so kann eine solche Person durch irgend eine Ursache (während des Anfalls) sich verschluckt haben, wobei ihr die Speisen, die sie gerade kaute, in Kehlkopf und Luftröhre gerathen sind, und auf diese Art Erstickung herbeigeführt haben. — Uebrigens ist auch beobachtet worden, daß solche Speisereste erst nach dem Tode in Folge des durch die Fäulnißgase auf den Magen ausgeübten Drucks aus dem letztern regurgitirten, und hierauf in die Speiseröhre, und von da in die Luftröhre gelangten.

Durch einen unvollendeten Akt des Erbrechens im Momente

des Todes, z. B. bei Apoplexie können Stoffe aus dem Magen in die Nasenhöhle und Choanen geschafft, und durch die Todtenstarre in der Rachenhöhle eingeklemmt werden, wobei es leicht den Anschein gewinnen kann, als seyen diese Stoffe eben von Außen her eingeführt, und eingekeilt in der Gegend des Kehlkopfs die Ursache des Erstickungstods gewesen. Man wird in solchen Fällen ohnehin leicht geneigt seyn, die Abwesenheit der ohnedieß wenig zuverläßigen Merkmale des Erstickungstods weniger hoch anzuschlagen, als die Anwesenheit solcher Stoffe. (Engel.)

3) Das Einsperren in enge Räume, wo der weitere Zutritt der atmosphärischen Luft gehemmt ist (Mangel an Oxydation).

Man findet manchmal bei der Leichenöffnung flüchtiger, versteckter Individuen, denen in ihrem Verstecke (unter Heu u. dgl.) eine Verwundung (Stich) zugegangen, die Lungen wenig zusammengefallen und mit blutigem Schaume erfüllt, und es kann erheblich werden, ob dieser Zustand der Lungen vielleicht schon zugegen war, ehe die Verwundung stattfand. Ein solcher Zustand der Lungen (Stauung des Bluts in denselben, Lungenschlag) ist das Produkt der Lähmung der Lunge durch Angst, Mangel an Luft, während das Herz dieselben noch mit Blut versieht, mit ihm hat Respiration und Leben aufgehört.

4) Die Strangulation des Halses, der Tod durch Erdrosseln und Erwürgen; das erstere durch Zusammenschnüren des Halses mit einem Stricke, Bande, Tuche, welche Werkzeuge manchmal Spuren, Eindrücke, Extravasate, Verletzungen, Lageveränderungen der Kehlkopfs- und Luftröhrenknorpel hinterlassen; das letztere durch Zusammendrücken der Kehle mit den Händen, mit den Spuren und Eindrücken von Nägelmalen, Hautabschilferungen, Zusammendrücken der beiden Drosselpulsadern des Halses, länger als 15 Minuten fortgesetzt, und unter Umständen, wenn die Compression vollständig war, in noch kürzerer Zeit.

Nach Tardieu fällt bei Erdrosselten, zum Unterschiede von Erhängten, die Zahl und Häufigkeit der punktförmigen Ecchymosen im Gesichte und auf der Brust, und die blutige Infiltration der Conjunctiva besonders in die Augen.

Wurde ein Band um den Hals geschnürt, so ist die Hautoberfläche des Eindrucks nicht pergamentartig, wie bei Erhängten, sondern häufig blaß, und sticht durch die Blässe ab von der violetten Färbung der Nachbartheile; dabei sey das Gewebe der Haut unverändert. Dagegen finden sich häufiger bei Erhängten Ecchymosen am Halse, da dieselben mehr bei einem heftigen, und bald wieder unterbrochenen, als bei einem anhaltenden Drucke entstehen; sie entsprechen genau den Punkten, auf welche das Band stärker oder mehr ungleich drückte, dabei verbreiten sie sich unregelmäßig, übrigens mehr nach der Richtung des Bandes.

Bei Apoplectikern mit kurzem vollen Halse bilden sich am letztern eine oder mehrere rothe oder violette Furchen von oberflächlicher Aehnlichkeit mit einer Strangrinne; ein kreisförmiger rother Streifen bildet sich auch am Halse von Neugebornen; doch durchdringt diese cadaverische Färbung nicht einmal die ganze Cutis, und ist von einem Extravasat unabhängig.

Während Tardieu beim Erdrosseln mittelst eines Bandes (zum Unterschiede von Erhängten) die schräge, — gegen den Kieferwinkel, nicht horizontale Richtung der Strangfurche bei letztern und die Unterbrechung an der Stelle des Knotens oder der Schlinge für falsche Unterscheidungsmerkmale erklärt, — da die horizontale Linie dadurch entstehen kann, daß der Strick vor dem Hängen stark zusammen gezogen wurde, hält er für das Wichtigste, daß bei den Erdrosselten das Schnürband eine viel weniger deutliche und tiefe Spur hinterläßt, meist nur einen oberflächlichen Eindruck (?) Sodann seyen bei Erhängten die Lungen meist unverändert, während man bei Erdrosselten häufig das subpleurale Emphysem, und im Lungengewebe die apoplectischen Heerde antrifft; auch der Schaum in den Luftwegen ist hier häufiger, feiner und öfter mit Blut gemischt.

Sehr wichtig ist aber die Thatsache, daß bei jeder Art von Strangulation die äußern Merkmale fehlen oder verschwunden seyn können; sehr häufig trifft man nur oberflächliche Spuren, die in keinem Verhältnisse zu den innern Läsionen stehen, als Blutergüssen im Unterhautzellgewebe, im Gewebe der Muskeln, über dem Brustbein und selbst in den

Brustmuskeln, um die Gefäße und Kanäle des Halses. Kehlkopf und Luftröhre sind selten sehr verletzt, dagegen ist die Schleimhaut der obern Luftwege meist gleichförmig geröthet, und in der Regel meist mit einem sehr feinen und blutigen Schaume bedeckt, bisweilen die Wände des Kehlkopfs mit geronnenem Blute überzogen. (S. Med. chir. Monatshefte 1859 II.)

Es kann bei einer scheinbar aus 2 Akten bestehenden Ermordung, z. B. Erwürgen am Halse bis zur Besinnungslosigkeit, und nochmaliges Aufsetzen des Fußes auf den Hals, weil noch Lebensäußerungen, Bewegen der Arme und Beine, des Munds ꝛc. bestanden, die Frage aufgeworfen werden, ob diese letztern nicht für die Lebensäußerungen eines bereits Sterbenden, für Todeszuckungen zu erklären seyen. Diese Annahme ist indeß, besonders bei dem Erstickungstode, unhaltbar. Dergleichen Zuckungen, Convulsionen entstehen nämlich keineswegs bei jedem Sterbenden, sondern wo sie überhaupt entstehen, nur da, wo die Ursache des Todes im Gehirne oder Rückenmark begründet ist, — nicht aber beim Erstickungstod, wo das Erlöschen des Lebens vom Erlöschen der Thätigkeit des Herzens und der Lungen bedingt wird. Der eigentliche Tod beim Ersticken ist aber ein rascher, oft plötzlicher, und wenn auch das Gehirn durch Blutstockung dabei sympathisch ergriffen wird, so entstehen doch selten oder nie dabei wirkliche Convulsionen, die auch dann so heftig und auffallend zu sein pflegen, daß sie sich auch augenblicklich dem Nichtkundigen als wirkliche Krämpfe kund geben.

Die Selbsterdroßlung wird bewirkt durch einen in die Schlinge eines um den Hals gelegten Tuches gesteckten Knebel, oft selbst mit horizontal um den Hals, und zwar unter dessen Mitte verlaufender Strangrinne. Ist der Knebel breit, (1½ — 2 Zoll) so ist die Ausführung leichter erklärbar, da eine letzte gewissermassen convulsivisch bewirkte Drehung sogleich eine bedeutende Verengerung des Kreises bewirken muß.

Man will gesehen haben, daß auch ohne Hilfe eines Knebels ein Selbstmörder ein seidenes Taschentuch so fest und gleichförmig zusammendrehte, daß es die Härte eines Seiles erreichte, und sich mit fest zugeschnürtem Halse und eingedrücktem Ring- und

Schildknorpel noch rückwärts zwei Knoten mühevoll zu schlingen vermochte. (5) Wenn eine Schlinge 2= und 3fach um den Hals liegt, die erste Schlinge aber so fest anliegt, daß sie die Besinnung rauben mußte, und daher die Anlegung einer zweiten unmöglich machte, so ist auf Mord zu schließen. Unterstützend hiefür ist, wenn die Schlinge wider die Hand läuft, und wenn Blutspuren an entfernter Stelle nicht von der Leiche selbst ausgehen konnten. In seltenen Fällen erdrosselten sich Menschen zufällig dadurch, daß sie im bewußtlosen Zustande niederfielen, und über einem harten Körper mit zusammengedrücktem Halse liegen blieben.

5) Die Strangulation mit Aufhängen — der Erhängungstod, durch Einwirkung eines um den Hals gelegten Bandes und die eigene Schwere vermittelt.

Die physiologischen Todesursachen beim Erhängen sind: 1) blutiger Schlagfluß des Gehirns und 2) Stickfluß, Combination beider, 3) Rückenmarksschlagfluß (Blutextravasat, Blutüberfüllung) Combination dieser drei, und endlich (auf dem Wege der Ausschließung dieser) 4) Nervenlähmung durch Druck und Zerrung der Wirbelsäule und des Rückenmarks, Lungen= und Herzlähmung durch Druck auf die Nervenstämme des Halses selbst. Die erste erscheint vorzugsweise,*) wenn die Strangulationsrinne zwischen Kinn und Zungenbein, die zweite, wenn sie, besonders ein schmaler, scharf einschneidender Strang, zwischen dem Zungenbeine und dem Schildknorpel verläuft; die aus beiden combinirte, wenn der Strang auf den Kehlkopf zwischen Schild= und Ringknorpel oder gleich unter demselben eingewirkt hat. Wo der Erhängte frei hängt, mit seinen Füßen den Boden nicht berührt, der Körper ein ansehnliches Gewicht besitzt, das Erhängen durch sich Herabfallenlassen bewirkt worden ist, kann leicht ein traumatischer Eingriff auf das Rückenmark statt haben,

*) Nach Andern soll eine Uebereinstimmung zwischen der Lage des Strangs und der nächsten Todesursache nicht bestehen, noch ein Rückschluß von der Beschaffenheit der Marke, Tiefe, Farbe, oder von der Art des angewandten Strangs. Uebrigens tritt Erstickung schon binnen wenigen Augenblicken ein, wenn der Druck zwischen Zungenbein und Schildknorpel, oder auf die Luftröhre unterhalb des Ringknorpels angebracht wird, ohne daß man darum Spuren der Gewaltthat zu finden braucht; Gesichtsfarbe bläulich; wird aber der Erhängte bald ins Wasser gebracht, so kann er auch blaß seyn.

ohne daß sogar Verletzung an den Bändern oder Knochen der Halswirbel Platz griff.

Bei einer doppelten Strangmarke hat das Werkzeug der obern Rinne die Strangulation bewirkt, wenn diese schmutzigbraun, pergamentartig, die untere aber blaßbläulich und weich ist. Die doppelte (untere) Strangmarke kann durch einen vorgängigen mißglückten Versuch des Selbstmords oder durch Rutschen, oder vielleicht erst nach dem Tode irgendwie erzeugt worden seyn.

Daß aber durch Erhängen Luxation des Epistropheus und der übrigen Halswirbel, selbst Brüche derselben entstehen können, ist unbezweifelt.

Für den Strangulationstod als Sichselbsterhängen sprechen:

Mangel einer andern Ursache, aller Spuren eines feindlichen Angriffs oder der Gegenwehr. Daß man übrigens durch Aufhängen einen Menschen morden könne, ohne daß diesem möglich wäre, sich durch Gegenwehr zu befreien, dafür hat man Erfahrungen. (S. S. 234) Die etwaigen Merkmale, welche den Erhängungstod (Strangulation) darthun, beweisen daher noch nicht, daß Selbstmord vorliege. Die von Tardieu aufgestellten Unterscheidungszeichen des Strangulationstodes durch Erdrosseln und Erhängen haben wir oben angegeben.

Die Art der Befestigung der Schlinge kann, wenn sie die Möglichkeit ausschließt, durch eigene Hand in diesen Zustand versetzt zu seyn, den Selbstmord zweifelhaft machen, oder je nach Umständen den Mord beweisen. —

Ob ein auf eine andere Weise Getödteter nicht erst nach dem Tode aufgehängt wurde, müssen die Zeichen des Erhängungstods ergeben. Solche sind:

1) die Beschaffenheit der Strangulationsrinne; die Anwesenheit von erheblichen Sugillationsspuren beweist unzweifelhaft, daß Strangulation Todesursache gewesen sey, wo aber anstatt der Sugillation die Haut blos eine pergamentartige Beschaffenheit, eine gelbröthliche, bräunliche oder blos weiße Farbe zeigt, da kann Strangulation Ursache des Todes seyn oder nicht.

Wußte man schon früher, durch Caspers und Anderer Versuche, daß ein Aufhängen oder Erdrosseln der Leiche bis zum Ver-

laufe weniger Stunden nach dem Tode ganz dieselben Erscheinungen (selbst von Blutaustritt) erzeugen kann, wie sie sich bei der Mehrzahl aller lebend Erhängten finden, so ist durch des Erstern neueste Versuche festgestellt, daß nicht blos nach Stunden, sondern noch nach Tagen innerhalb weniger Minuten die markirteste Strangrinne erzeugt werden kann, wie sie sich sogar verhältnißmäßig selten bei im Leben Erhängten ausgeprägt findet. Die Strangrinne ist also eine **post mortem** Erscheinung, wie die Maceration der Hände bei Ertrunkenen, weil der Tod schneller erfolgen muß, als diese sich bilden kann, und es eines sehr starken verhältnißmäßig lange fortgesetzten Druckes bedarf, um eine geröthete Strangrinne im Leben zu erzeugen. Die Mumifikation derselben aber entsteht erst nach dem Tode durch Verdunstung in Folge der Zerstörung der oberflächlichen Epidermiszellen.

Wenn der Strang unmittelbar nach einer schnell tödtlichen Verletzung, z. B. heftigen Schlag auf den Kopf angelegt worden, so kann er noch wahre Sugillation bewirken, und so ein Mord bemäntelt werden.

So wie in vielen Fällen bei lebendig Erhängten oder Erdrosselten keine Strangulationsmarke vorkömmt, oder die Haut sich blos durch größere Glätte und Glanz auszeichnet, so findet man manchmal an der obern Gränze der Marke einen haarfeinen, dunkel rosarothen injicirten Streifen, wenn man die abpräparirte Hautstelle gegen das Licht hält, besonders aber nach der Maceration. Der Sitz der Röthe ist dicht unter der Epidermis, eigentliche Sugillation sehr selten.

2) Blutinfiltration im interstitiellen Zellgewebe zwischen den Halsmuskeln ober oder unter der Marke, unter dem Platysma;

3) Bloßer Bruch der Kehlkopfknorpeln oder des Zungenbeins ohne Bluterguß ins benachbarte Zellgewebe beweist nichts für den Strangulationstod, da möglicher Weise diese Brüche auch beim Aufhängen eines todten Körpers entstehen können; die mit Blutextravasation verbundenen Brüche aber sprechen für den Strangulationstod; die Infiltration ist oft nur gering, sieht aber, wenn sie Produkt des noch lebenden Körpers gewesen ist, dunkel, selbst schwärzlich aus.

Aus einem Längsrisse der Luftröhre mit Hautabschär-

fungen am Kopfe und der sitzenden Stellung wurde ein Schluß auf Mord gezogen.

4) Das Durchschnittenseyn der innern und mittlern Haut der Carotiden scheint auch für den Erhängungstod zu sprechen. Nach Caspers Versuchen bilden sich die Rupturen der innern Häute der Carotiden in sehr seltenen Fällen beim Erhängen (Stranguliren), können aber auch bei nach dem Tode Aufgehängten erzeugt werden, so daß also nur wirklich vorhandene vitale Reaktion (S. u. S. 232) beweisen könne, daß die Ruptur im Leben erzeugt sey, nicht bloße blutige Imbibition. Der Werth ist aber um so geringer, da vitale Reaktion wohl kaum so schnell eintreten dürfte, als der Tod beim Erhängen erfolgt, es also noch fraglich bleiben muß, ob die für lebendige Reaktion gehaltenen und beschriebenen Erscheinungen nicht ebenfalls Leichenphänomene sind. Als solche Zeichen vitaler Reaktion wurden angesehen: umfangreiche Injektion in der Zellhaut, Schwellung derselben durch blutige Infiltration und dünne Schichten ausgetretenen Blutes. Die Zerreißung der innern Carotidenhäute spricht übrigens immer für die Anwendung eines dünnen Werkzeugs und die Lagerung desselben zwischen Zungenbein und Kehlkopf. Da zum Tödten durch Erdrosseln keine so bedeutende Gewalt, als zu dieser Ruptur erforderlich war, nöthig ist, so läßt die Ruptur auch mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Tod durch Erhängen schließen. Zur Aufsuchung der Ruptur, um das Präparat nicht zu verderben, wird die in zwei viereckige Lappen getheilte Haut der Vorderseite des Halses bis zum Nacken lospräparirt, darauf die Mm. Sternocleidom. von ihren Verbindungen an der Clavicula und dem Brustbeine durchtrennt, bis zum Proc. mastoideus lospräparirt und nach Oben umgeschlagen. Hiedurch erscheint die gemeinschaftliche Scheide der Vena jugul. int., des N. vagus und der A. carotis. Die Arterie wird nun von den umgebenden Theilen freipräparirt, und man erkennt oft schon von Außen die Rupturstelle, eingedrückt, dünner, von bläulicher Färbung. Um die Arterien zu öffnen, schneidet man die Zweige derselben unter dem Unterkiefer so hoch als möglich, wenigstens stets über der der Strangrinne entsprechenden Stelle ab. Verlief die Strangrinne auch über die Art. thyreoidea sup., so wird diese an der Schilddrüse durchtrennt und ebenfalls mit herausgenommen. Es ist sehr wichtig,

die Carotiden sehr hoch oben von ihren Verzweigungen abzutrennen, weil die Ruptur auch über der Carotis communis in der Carot. ext. und interna entstehen kann. Devergie macht noch darauf aufmerksam, daß der Rand der Hervorragung, der die innere und äußere Carotis trennt, unterwärts in eine leichte, halbkreisförmige, nicht tiefe Furche auslaufe, die um so deutlicher sey, je älter das Individuum. Untersuche man aber diese Furche genauer, so finde man ihren Grund ganz glatt, und vermisse durchaus die Spuren, die einen Einschnitt bezeichnen.

5) Die Verrenkung des ersten Halswirbels mit dem zweiten, der fünf untern und die Brüche der Halswirbel beweisen zwar den Strangulationstod nicht, schließen ihn aber auch nicht aus. Nur die besondere Beschaffenheit derselben, z. B. Extravasat von geronnenem Blute in der nächsten Umgebung der Bruchstelle oder im Wirbelkanale könnte ein affirmatives Urtheil begründen. — Luxation und Bruch können aber bei Mord, wie bei Selbstmord vorkommen, namentlich bei höherer Fragilität im Alter, bedeutender Schwere. (S. l. c. V. 71. VI. 152.)

6) Die Congestionszustände der Genitalien und die Samenergießung in der Harnröhre kommen auch bei andern Todesarten vor (nach Blausäurevergiftung) und bei Leichen, die man bald nach dem Tode aufgehängt hat.

Den Beweis zu liefern vermag also nur die Sugillation der Strangulationsrinne, Bruch des Zungenbeins und der Kehlkopfsknorpel mit Blutinfiltration, und eine solche im interstitiellen Zellgewebe der Muskeln am Halse.

Casper faßt seine Erfahrungen über die drei Formen des Strangulationstods (Erwürgen, Erdrosseln, Erhängen) in Folgendem zusammen:

Zu den allgemeinen äußern Befunden gehört:

1) das Gesicht ist nicht immer blauroth, violett, gedunsen, oft blaß, auch bei cyanotischen Ohren; die Augäpfel prominiren nur selten und bei großer Turgescenz des Gesichts, Sugillationen in der Albuginea sind häufig;
2) Vorlagerung und Einklemmung der Zunge ist unbeständig;
3) Ein Gleiches gilt von der Turgescenz der Genitalien,

Erektion oder Halberektion der männlichen mit Abgang von Samen oder prostatischer Flüssigkeit, bei Weibern feuchtschleimige Scheide.

4) Abgang von Koth und Urin, wird auch täglich bei Leichen von Menschen befunden, die an allen möglichen, namentlich plötzlichen, selbst natürlichen Todesarten gestorben sind.

5) Der örtliche Befund am Halse, die Strangrinne findet sich zwar fast in allen Fällen als Spur des strangulirenden Werkzeugs, die in der Regel, d. h. bei Erhängten nicht immer, wohl aber bei Erdrosselten der Breite des Werkzeugs entspricht. Die Rinne ist bald ein bis zwei Linien tief, bald nur so flach, daß sie stellenweise nur erst bei genauer Beobachtung sichtbar wird. Bei Erdrosselten geht sie ringsum den ganzen Hals, bei Erhängten nur in Ausnahmefällen, wenn das Band in eine Schlinge geschlungen worden war, die sich dann durch die Last des Körpers zusammenzieht, so daß der Mensch mehr erdrosselt als gehängt wird. In der Mehrzahl der Fälle geschieht dieses Einschließen nicht, und man findet daher in der Regel bei Erhängten den Nacken frei und nicht von der Rinne durchfurcht, die sich vielmehr hinter den Ohren nach oben hin erstreckt, und an den Seiten des Hinterkopfes verliert. Aber auch andere Stellen des Halses bleiben oft undurchfurcht, z. B. eine ganze Seite, wenn der Kopf im Sterben nach der entgegengesetzten Seite hinüber zu hängen kam. Oder das Strangwerkzeug bewirkt wegen harter Ränder, Borten oder weil es an einer Stelle dicker, an einer anderen hohlern aufliegt, doppelt, dreifach zusammen gelegt ist, nicht ringsum einen gleichen Druck.

Die Beschaffenheit der Strangrinne: (bei lebend Erhängten) entweder findet man eine schmutzige, gelbbraune Färbung der ganzen Rinne, welche sich hart und lederartig schneidet, wie an Hautstellen, auf welche kurz vor dem Tode Senfpflaster oder spanische Fliegen gelegt worden waren — die mumificirte Strangrinne oder sie zeigt in der Mehrzahl der Fälle eine hellbläuliche, schmutzig röthliche Farbe und ist weich zu schneiden; oder endlich sie ist wenig oder gar nicht verfärbt, und gleichfalls weich zu schneiden.

Eine dunkler gefärbte, blaue, blaurothe Strangrinne endlich, welche nach Einschnitten im subcutanen Zellgewebe ausgetretenes Blut (gewöhnlich mehr oder weniger geronnene Sugillation) zeigt,

gehört zu den größten Seltenheiten und kömmt nur höchst ausnahmsweise vor. Das Vorkommen einer sugillirten Marke am Halse ist daher keineswegs ein nothwendiges Kriterium des Strangulirtwordenseyns im Leben. Umgekehrt aber beweist auch eine bloße bläuliche, röthliche, violette Färbung der Hautstelle, die allerdings bei der wahren Sugillation nicht fehlt, nichts dafür, da bloße Leichenhypostase eine sehr ähnliche Färbung bewirkt, und auch Congestionszustände (bei Leuten, die sich dem Genusse starker Getränke überlassen) sie noch deutlich ähnlich hervorbringen können.

Es gibt aber noch eine Pseudo-Sugillation, welche entsteht, wenn durch Druck auf die Cutis der Rückfluß aus den kleinsten Gefäßen gehindert, und das Blut darin (durch den Tod) erhalten wird. Schneidet man in eine solche Hautstelle ein, so drängen sich kleine Blutpünktchen aus den zerschnittenen Gefäßen auf der Hautschnittfläche hervor, während keine Spur einer Ecchymose sich im unterliegenden Zellgewebe findet.

Eine Strangmarke aber kann (S. o. Caspers neueste Versuche) wenige Stunden nach dem Tode durch Aufhängen oder Drosseln so hergestellt werden, daß sie von einer im Leben erzeugten nicht zu unterscheiden ist. Auch hier erzeugt sich entweder eine lederartige, schmutzig gelbbraune, oder in der Mehrzahl der Fälle, und wenn das Umlegen erst später nach dem Tode geschah, — eine kaum vertiefte, kaum sichtbare, etwas durch weißere vor der übrigen Hautfärbung sich auszeichnende, weder hart zu fühlende, noch zu schneidende Marke.

Während schon der größte Theil einer vorgefundenen Strangrinne in ganz weißen und weichen Stellen bestehend, den Verdacht auf Umlegen nach dem Tode rege machen kann, wenn z. B. das Werkzeug unzweckmäßig gewählt, ein Bindfaden den Hals nicht sehr fest eingeschnürt haben konnte, das Strangwerkzeug auf eine für Selbstmörder ganz ungewöhnliche Weise vorbereitet, die Lage der Leiche einem Selbstmorde widerspricht —; so beweist anderseits das Vorkommen einer weichen, nur linienbreiten, schwach vertieften, weißen, nur hie und da schwachbläulich tingirten, nirgends sugillirten (und dennoch auch nicht braun lederartigen Marke) bei unzweifelhaft lebenden und durch die Strangulation erst getödteten

Personen, wie vorsichtig man bei der Beurtheilung der Strangrinnen seyn muß. —

6) Als Spuren des Erwürgens findet man an den Seiten des Halses die Marken von Fingereindrücken, je eine Spur an jeder Seite oder häufiger eine an einer und zwei an der andern, wo man an der größern den Daumen wieder erkennen kann, als rundliche halbmondförmige oder ganz unregelmäßige, zuweilen von Nägelzerkratzungen d. h. von Abschärfungen der Epidermis begleitete Flecke, gewöhnlich schmutzigbraungelblich, hart zu schneiden, nicht sugillirt.

7) Wenn sich in einem Falle ein Befund von Zerreißung der Muskeln, Bruch des Zungenbeins, der Kehlkopfknorpel, der Halswirbelligamente, Bruch oder Verrenkung der Wirbel und Ruptur der innern und mittlern Carotidenhäute mit offenbaren Zeichen vitaler Reaktion (an den Carotidenhäuten aufgeworfene durch Imbibition hochrothgefärbte Ränder, mit blutbedeckter, injicirter, blutigserös infiltrirter zelliger Membran auf dem Grunde der Ruptur) ergibt, so ist derselbe nothwendig ein Beweis des Strangulationstods, während eine bloße Ruptur der innern Arterienhäute an sich auch beim Aufhängen von Leichen erzielt werden kann.

Die innern Befunde sind die der Hyperämie in der Kopfhöhle, nicht wirkliche Hämorrhagie, in den Brustorganen, das dunkle und flüssige Blut, die rothe Injektion der Luftröhrenschleimhaut, wie nach jedem andern Erstickungstode, die hyperämischen Anfüllungen der blutreichern Organe und der venösen Gefäße in der Bauchhöhle. —

Häufig findet sich ein negativer Obductionsbefund — Neuroparalyse.

Schwierig wird die Beurtheilung bei einer durch die Umstände begründeten Vermuthung, daß ein apoplectischer oder suffocatorischer Tod anderweitig erfolgt sey, und der Verstorbene erst nach dem Tode strangulirt war. (Neugeborne, die in kalten Räumen geboren, gleich nach der Geburt neuroparalytisch oder auch apoplectisch sterben, und denen man das strangulirende Werkzeug nach dem Tode umlegt, um überzeugt zu seyn, daß das Kind nicht wieder auflebe.)

Die Lage oder Stellung der Leiche geben nichts Entscheiden-

des für Mord oder Selbstmord. Man hat erhängte Selbstmörder in allen möglichen Stellungen gefunden, Fälle von Selbstmord, wobei die Füsse der Leiche auf dem Boden aufstanden, mit von der Körperlast gebogenen Knieen sind schon genug vorgekommen, manche Leichen so niedrig aufgehängt, daß sie nur durch mehr weniger starkes Kniebeugen die Zusammenschnürung des Halses bewirken konnten; ebenso ist die Strangulation bei unvollkommen Erhängten, wobei die Schleife nicht rings um den Hals fest zusammengezogen ist, sondern rückwärts einen dreieckigen Raum freiläßt, eine erwiesene Thatsache. Selbst knieend, mit vorgebeugtem Oberkörper und den Erdboden berührenden Fingerspitzen wurde das Erhängen beobachtet. — Besonders Geisteskranke scheinen an eine mögliche Aenderung ihres Entschlusses gar nicht zu denken, während solche, bei welchen nie eine Spur eines psychischen Leidens bemerkt worden war, ihrer eigenen Standhaftigkeit nicht zu trauen scheinen, und sich planmäßig hoch aufhängen.

Wird die Leiche in knieender oder sitzender Lage, mit einer an einem umgebogenen oder geknickten Baume befestigten Schlinge angetroffen, die von der Erde nur 3—4 Fuß entfernt ist, so sind 3 Fälle denkbar: entweder war der Mann betrunken, und konnte, nachdem er die einschnürende Schlinge empfand, nicht mehr auf seinen Beinen stehen, oder der schwache Baum bog sich unter der Last des Körpers, bis er jene Form angenommen hatte, oder der Mensch hat sich aus Laune an einen niedern, statt an einen höhern Baum aufgehängt. — Findet man ein Individuum an einem Baum erhängt über der Erde schwebend, so ergeben sich meistens Schwierigkeiten in der Beurtheilung, wie das Individuum zu dem Baume oder dem Baumzweige, an dem es erhängt ist, gelangen konnte, weil man dazu wenigstens eine Hand, zum Aufknüpfen aber beide Hände gebraucht. Hier fragt es sich: Konnte der Mensch den Baum zu sich hinabbeugen, sich aufknüpfen und durch die Elasticität bis zur vertikalen Stellung des Baumes in die Höhe gezogen werden? Eine Frage, die verneint werden zu müssen scheint, da die Elasticität größer seyn müßte, als die Kraft, welche ihn gebogen hat. Man übersehe aber hiebei nicht, daß es nicht die Schwere allein ist, womit der Mensch den Baum biegt, sondern auch die vitale Aktion seiner Muskeln hier mit in die Wagschale tritt, wenn ein Ziehen in schräger Richtung oder auf solche

Weise möglich war, daß, indem mit der einen Hand gezogen wurde, der Ziehende sich mit der andern festhielt.

Nur die eine Stellung eines Erhängten könnte den Mord durch fremde Hand beweisen, wenn derselbe mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen gefunden wird, und diese Spuren von lebender Gegenwirkung, Röthung, Blutergießungen ins Unterhautbindegewebe bemerken lassen. — Aber selbst bei einem Erhängten, dem Hände und Füße gebunden waren, lehrte eine genaue Untersuchung, daß der Mann ein Selbstwörder war, der seine Anstalten so getroffen hatte, daß er vor der That sich die Füße zusammenbinden, und nachdem er den um den Hals gelegten Strick befestigt, mit einer Schnur die Hände zusammenschnüren konnte.

Ein rüstiges, gesundes Individuum kann von einem einzelnen Manne wohl kaum, und auch von Mehreren nur schwer, wenigstens nicht ohne deutliche Zeichen einer dem Körper angethanen Gewalt oder stattgefundener Gegenwehr zu hinterlassen, erhängt werden.

Wenn man den Mangel aller äußern Verletzungen als Grund für den Selbstmord anzuführen gewillt ist, so vergesse man darüber nicht, daß der umgekehrte Schluß nicht geradezu giltig ist, da Verletzungen, mitunter sehr bedeutende, selbst als vorangegangene Selbstmordversuche angesehen werden müssen, wenn sonst kein Umstand für das Gegentheil spricht, insbesondere auch der Tod unmöglich die Folge derselben seyn konnte. Daß Jemand eine Schlinge, etwa vom Rücken her dem Entseelten um Kopf und Hals warf, und der dadurch bewirkten Würgung am Halse noch durch einen Druck mit der Hand auf die Seite des Halses nachhalf, ist insbesondere zu denken, wenn sich einseitig (rechte Seite, der rechten Hand des Thäters entsprechend) eine Eindrückung des rechten Asts des Zungenbeins und des Kehlkopfs vorfindet, und das zur Zusammenschnürung gebrauchte Werkzeug, Tuch, eine dem dienliche, platte Beschaffenheit besitzt. — Von großer Wichtigkeit ist immer der Vergleich der Höhe, in welcher das Erhängen stattfand, mit der Entfernung zwischen dem Kopfe und dem Befestigungspunkte, und der Länge des Körpers selbst, ob einerseits gemäß der Dehnbarkeit des Werkzeugs ein Selbsterhängen möglich war, oder ob im Gegentheil ein Erhängen durch dritte Personen anders nicht hätte stattfinden können, als daß diese den

Aufgeknüpften noch gewaltsam an den Beinen abwärts gezogen hätten, (Spuren davon an denselben, Möglichkeit für diesen, sich an einem über ihm befindlichen Gegenstande zu halten, und so die Strangulation zu verhindern.) — Nur dann wäre es denkbar, daß in einer verhältnißmäßig zur Größe des Erhängten geringen Höhe durch dritte Personen der Tod durch Aufhängen bewirkt werden kann, wenn durch die um den Hals gelegte Schlinge der Hals vor dem Aufhängen völlig zusammengeschnürt, und dadurch Erstickung bewirkt wird; dem widerspräche aber eine nicht ganz um den Hals herumlaufende Furche und die apoplektische Todesart.

Casper bemerkt: „Um bei einem Erhängtgefundenen zu entscheiden, ob eigene oder fremde Schuld (Mord und Aufhängen nach dem Tode) vorliege, muß zuerst die Diagnose des Strangulationstods festgestellt werden. Ist Denatus einen andern Tod, z. B. an einer Wunde gestorben, so ist der Zweifel gelöst. — Wo aber ein Mensch einer derjenigen Todesarten unterlegen ist, die auch das Stranguliren veranlaßt, Erstickung, Apoplexie, Neuroparalyse, und wo er bald nach dem Tode aufgehängt wurde, wobei sich die Strangrinne vollkommen gleich, wie bei lebend Erhängten gestalten kann, kann es oft aus dem Obduktionsbefunde allein ganz unmöglich seyn, jene Frage zu entscheiden. Combination aller den Tod begleitenden Umstände kann immerhin nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit geben. Uebrigens bleibt es immer kaum möglich, einen Menschen lebend aufzuhängen, wenn er nicht ein Kind, oder bewußtlos, oder blödsinnig, oder gelähmt, oder durch Uebermacht Mehrerer besiegt wird. Auch die Möglichkeit, daß ein viel Stärkerer einen Schwächeren im Streite an einen festen Punkt, ein Fenster z. B. blos hingedrängt, und dort, wo dieser gegen die Wand fixirt war, rasch angeknüpft haben konnte, darf nicht übersehen werden. Mit wahren Sugillationen als Zeichen der Gegenwehr verwechsle man aber nicht die S. 185 beschriebenen braunrothen Flecken.

B. Tod durch Ertrinken.

Ertrinken heißt in Folge der durch Wasser oder andere Flüssigkeiten bewirkten Absperrung der atmosphärischen Luft von den Luftwegen ersticken.

In Hinsicht der dem gerichtlichen Arzte gewöhnlich vorgelegten Fragen:

1) Ob ein im Wasser, Morast, oder andern Flüssigkeiten todt gefundener Körper wirklich ertrunken oder schon todt ins Wasser gelangt sey?
2) Welche Todesart im letztern Falle stattgefunden habe? und
3) wenn er ertrunken ist, ob er zufällig, oder durch eigenen Vorsatz, oder durch Gewaltthätigkeit Anderer ins Wasser gerieth?

müssen, außer den Merkmalen des Ertrinkens, theils die inneren Zeichen anderer Todesarten, theils die äußern Verletzungen genau betrachtet werden. (S. u.)

Es ist ein Unterschied zwischen dem Tode im Wasser, z. B. Apoplexie während des Sturzes ins Wasser, und dem Tode durch das Wasser, dem eigentlichen Ertrinkungstode, Aufhebung der Respiration, mithin nur dann möglich, wenn noch Respirationsbedingungen stattfinden.

Die physiolgischen Todesarten beim Ertrinken können seyn: Schlagfluß (blutiger), Stickfluß, Stick-Schlagfluß oder Apoplexia nervosa.

Dem Richter kommt es aber nicht gerade darauf an, ob der Tod blos durch Erstickung erfolgt sey; er will wissen, ob überhaupt der freiwillige oder gewaltthätige Sturz ins Wasser die Ursache des Todes gewesen sey, (sonst kann es für ihn gleichgiltig seyn, ob der letztere durch Erstickung oder Apoplexie erfolgte) da Mörder nicht selten ihre Opfer, um Selbstmord vorzutäuschen, ins Wasser werfen.

Brach hat bei einer Prüfung der verschiedenen Todesarten beim Ertrinken folgende Resultate gewonnen:

1) Unzweifelhafter Erstickungstod im Wasser und durch das Wasser, wenn neben den innern und äußern Merkmalen der Erstickung oder der Erstickung und zugleich des Blutschlags, und allenfalls

auch den weniger wichtigen Merkmalen, des im Wasser erfolgten Todes (Flüssigkeit des Blutes, Kälte und Blässe der Haut, Gänsehaut, Leere der Harnblase, Schlamm und Wundseyn zwischen den Zehen) S. u. S. 289.

a) in den Luftwegen der Leiche sich der eigenthümliche Schaum vorfindet, ein weißer, feiner, an den Wänden haftender Gischt, dessen Bläschen bei Eröffnung der Luftröhre häufig platzen, oder

b) in den Luftwegen (insbesondere in den tiefern Luftröhrenzweigen) bloßes, nicht schäumiges Wasser angetroffen wird, was nicht verschieden ist von dem, worin sich die Leiche befand; nur dann zweifelhaft*), wenn die Leiche sitzend oder stehend, mit nach oben gerichtetem Kopfe, z. B. in einem engen Brunnen, im Wasser vorgefunden worden wäre, oder bei Verletzungen im Halse durch eine künstlich bewirkte Einspritzung, (auch könnte ein Verbrecher absichtlich eine Leiche in eine solche Lage versetzt, und wieder herausgezogen haben;

c) wenn in den Lungenzellen selbst sich unzweifelhaft die Anwesenheit von Wasser und Schaum darthun läßt, oder

d) wenn in den Luftwegen Schlamm, Koth, Theile von Wasserpflanzen sich vorfinden, die zugleich in der Flüssigkeit suspendirt angetroffen wurden.

2) Wahrscheinlicher Erstickungstod durch das Wasser, wenn neben den Merkmalen der Erstickung oder der Erstickung und zugleich des Schlagflußes und neben den genannten, in größerer oder geringerer Anzahl vorhandenen, weniger wichtigen Merkmalen des im Wasser erfolgten Todes.

a) In den Athmungsorganen der Leiche sich zwar weder Schaum noch Wasser, noch sonstige fremde Körper vorfinden, aber sich ermitteln läßt, daß entweder die Leiche mit dem Kopfe nach Unten aus dem Wasser gezogen, oder auf den Kopf gestellt wurde, oder endlich dieselbe längere Zeit im Wasser gelegen hat. Noch größer, wird diese Wahrscheinlichkeit, wenn außerdem

---

*) Nach Orfila's ꝛc. Untersuchungen bringt keine Flüssigkeit in die Luftröhre, wenn auch Mundhöhle und Rachen davon gefärbt erscheint.

b) im Magen oder auch im Darmkanale eine größere Quantität von Flüssigkeit angetroffen wird, wie die, worin die Leiche lag.

3) Wahrscheinlich ist ein Mensch im Wasser und durch den Sturz in's Wasser, aber eines schlagflüssigen Todes gestorben, wenn die Merkmale des eigentlichen Ertrinkungs- und Erstickungstodes fehlen, dagegen die Merkmale des Blutschlagflusses (Ueberfüllung der Hirngefäße mit Blut, blutseröse Ergießungen im Gehirne, Röthung der Marksubstanz, aufgetriebenes dunkelrothes Gesicht angeschwollene Zunge) und die Merkmale des Todes im Wasser in größerer oder geringerer Anzahl gefunden werden. Die Zeichen des Schlagflusses müssen aber deutlich markirt vorgefunden werden, da auch nach dem Tode durch eine tiefe Lage des Kopfes leicht eine Senkung des Bluts in die Gefäße des Kopfes entstehen kann, (S. u. Casper) und auch sonst eine Blutanhäufung im Kopfe und wäßrige Ausschwitzungen in demselben bei andern Todesarten vorkommen können. Besonders begünstigende Umstände wären hier Betrunkenheit, Zorn, Schwangerschaft, große Kälte des Wassers, erhitzter Zustand, Habitus apoplecticus. Wenn auch bei einer Leiche ein Schädelextravasat gefunden wird, so gibt das weder einen Beweis für noch gegen den Ertrinkungstod. Hat der Mensch, beim Sturz ins Wasser vom Schlage gerührt, noch einige Respiration gehabt, so finden sich die Zeichen der Apoplexie und Erstickung vereint. (S. u. Casper).

4) Wahrscheinlich ist ein Mensch im Wasser und durch den Sturz ins Wasser, aber am Nervenschlage gestorben, wenn die Merkmale der Erstickung, des Blutschlags, und jeder anderweitigen Todesart durch Verletzungen u. s. w. fehlen, dagegen neben den obengenannten (1.) Zeichen des im Wasser erfolgten Todes Merkmale, die auf Nervenschlag deuten, vorhanden sind: Blässe und Collapsus des Gesichtes, ruhige Züge, nicht geschwollene Zunge, schlaffer Unterkiefer, Blutleere im Kopfe, blaß-röthliche, collabirte Lungen.

Eine auffallende Röthe des Gesichts, die sich bis auf die Schultern erstreckt, während sonst bei Ertrunkenen das Gesicht meist

blaß ist, kann die Folge des im Uebermaß getrunkenen Branntweins seyn.

Casper gibt zur Feststellung des Ertrinkungstodes folgende Anhaltspunkte:

„Ertrinkende sterben auf eine vierfache Weise: durch Gehirnhyperämie (die seltenste), Hyperämie der Brustorgane, Stickfluß, durch beide vereint, oder durch Neuropalyse. Man verwechsle nur die Hirnhypostase der Piamater-Venen und Sinus nicht mit Apoplexie.

Der Tod durch Stickfluß und der neuroparalytische Tod kommen fast ganz gleich häufig vor.

Zur Feststellung des Ertrinkungstods dienen:
die äußern Befunde:

1) Die Kälte der Leiche kann immer nur relativen Werth haben; ebenso die auffallende Bläße.
2) Das Gesicht ist meist blaß, gern zeigt sich Schaum vor dem Munde; hatte die Leiche schon einige Zeit, d. h. im Sommer 2 bis 3 Tage, im Winter 8—10 Tage im Wasser gelegen, so wird es röthlich oder röthlich-blau, als erster Anfang der Verwesung.
3) Vorlagerung oder Einklemmung der Zunge ist ein ganz unbeständiges Zeichen; beachtenswerther ist
4) die Gänsehaut, die körnerförmige Hervortreibung der Talgdrüsen, namentlich an der Vorderfläche der Extremitäten, die aber auch nach allen Arten von Selbstmord, Erschießen, Erhängen ꝛc. wohl in Folge der letzten Gemüthserschütterung, auch bei durch Unglücksfall eintretenden plötzlichen Todesarten eben so deutlich ausgeprägt erscheinen kann.
5) Hände und Füsse werden nach 12—24 Stunden im Wasser livid, grau-bläulich, nach 2—3 Tagen grau-blau, und runzeln sich in Längenfalten, wie bei cyanotisch-asphyktischen Cholerakranken. Uebrigens ist diese Erscheinung ein reines Leichenphänomen, und nicht zu bemerken an der Leiche eines Menschen, der ertrunken, schon nach 2—8 Stunden aus dem Wasser gezogen wurde. Das Zeichen beweist daher nur, daß der betreffende Körper, wenn der ursprüngliche Auffindungsort etwa unbekannt geblieben wäre, im Wasser gelegen haben müsse. Für den Ertrinkungstod gebe dieses Zeichen etwa einen Aufschluß, wenn Diebe die Leiche eines nahe am Ufer liegenden Ertrunkenen her-

vorziehen und berauben, bei dieser Gelegenheit beschädigen, und der Fall so das Ansehen eines Raubmords gewänne, während jenes Zeichen bewiese, daß die Leiche schon längere Zeit im Wasser gelegen haben müsse.

6) Sand, Kies, Schlamm unter den Nägeln, wenn der Ertrinkende auf den Grund oder ans Ufer, Schiffe, Flöße geriethe, wird von Wichtigkeit, da nicht anzunehmen ist, daß Mörder sich hiezu Zeit genommen hätten, der Leiche so das Ansehen eines Ertrunkenen zu geben, wogegen möglicher Weise allerdings beim Herausziehen der Leiche jene Dinge unter die Nägel gerathen seyn konnten.

7) Das Zusammengezogenseyn des Penis ist ein wichtiges Zeichen des Ertrinkungstods.

Die innern Befunde sind:

1) Die Hirnhyperämie fehlt oft, und die wirkliche Hämorrhagie gehört zu den seltensten Befunden. (Betrunkene)

Wenn auch bei Wasserleichen nicht alle Theile des Gehirns mehr als gewöhnlich mit Blut erfüllt waren, so beweist dieß nicht, daß nicht dennoch — (bei geringerm Gegenwirken gegen das Ertrinken, zumal in halbbetäubtem Zustande, wo auch kein Wasser in Luftröhre und Lunge gefunden wird, bei sehr kaltem Wasser und erhitztem Zustande des Hineingerathenden) — ein apoplektischer Tod stattgefunden habe. — Nicht nur vermag man bei notorisch Ertrunkenen die Todesart aus dem Leichenbefunde öfter durchaus nicht nachzuweisen, sondern es ist auch eine bekannte Sache, daß Congestionen, die im Leben stattgefunden haben, nach dem Tode ganz oder theilweise wieder verschwinden können.

So sagt Engel (Anleitung zur Beurtheilung des Leichenbefunds S. 400): „Die Farbe erkrankter Theile, die im Leben durch eine starke Capillar-Injektion erzeugt worden, ist häufig in der Leiche in bedeutendem Grade vermindert, so daß wir aus der Abwesenheit der Injektion allein noch keineswegs folgern dürfen, sie sey nicht vorhanden gewesen. Besonders findet dieß aber bei Leichen, die eine Zeitlang im Wasser gelegen haben, statt."

2) Das Offenstehen des Kehldeckels hat keinen diagnostischen Werth.
3) Schaum in der Luftröhre, dieses hochwichtige Zeichen bei Erstickten, mit zinnoberrother Injektion der Schleimhaut, als feine Perlbläschen oder als feinblasiger, weißer oder blutiggefärbter Gischt, — muß als unbestreitbares Zeichen einer vitalen Reaction, d. h. des zur Zeit seiner Entstehung noch vorhanden gewesenen Lebens betrachtet werden. Nur die Möglichkeit einer anderweitigen Erstickung bei der sich dieselbe Schaumbildung erzeugt hätte, außer dem Wasser, bleibt bestehen.

Es kömmt gar nicht selten vor, daß man auch in Fällen, wo man den Befund von wäßrigem oder blutigem, mit Luft gemischtem Schleime in der Luftröhre nach den Umständen vermuthen sollte, den Kanal ganz leer findet. Hier drücke man behutsam, aber doch kräftig auf den obern Theil beider noch unberührt in der geöffneten Brusthöhle liegenden Lungen, und recht häufig wird es dann gelingen, schaumigen oder blutigen Schleim aus den Bronchien in die Luftröhre hinaufzudrücken. Dieser feinblasige Schaum oder die Flüssigkeit in den Luftwegen ist aber gewöhnlich schon verschwunden, wenn der Körper 10—12 Tage oder noch länger im Wasser gelegen hatte, oder nach seiner Herausnahme längere Zeit, ohne untersucht zu werden, der Luft ausgesetzt war.

Nach Krahmer findet sich die zinnoberrothen Färbung der Luftröhrenschleimhaut (Casper), nicht immer, sie sey öfters ganz blaß (bei Suffocation); der feinblasige Schaum in den größern Bronchien und in der Luftröhre erscheine (wie die Luftröhrenschleimhaut selbst) zuweilen röthlich gefärbt.

4) Die Lungen sind hypervoluminös, füllen die Brusthöhle strotzend aus, sind ballonartig aufgeblasen, schwammartig anzufühlen, liegen an den Rippen an, bedecken das Herz fast ganz, in Folge der Anfüllung mit Luft und Ertränkungsflüssigkeit, und lassen, eingeschnitten, massenhaft einen wäßrig-blutigen Schaum ausfließen; die schaumige Beschaffenheit dieser Flüssigkeit in Lungen und Luftwegen überhaupt ist ein Produkt der lebendigen Athemanstrengungen der Sterbenden. Dieses Hypervolumen der Lungen findet sich selbst beim neuro-

paralytischen Ertrinkungstod, und wird nur durch sehr hohe Verwesungsgrade zerstört, ist aber selbst dann noch wahrnehmbar, wenn der Schaum in der Luftröhre ganz, und das Blut im Leichnam schon fast ganz verdunstet ist.

5) Eigenthümliche Ertränkungs-Flüssigkeit in den Lungen, Mistjauche, Urin. (Möglichkeit von Regurgitation der Magencontente in die Luftröhre im Augenblicke des Todes.).

6) Hyperämie des rechten Herzens ist nur ein Zeichen des Erstickungstodes, fehlt bei neuroparalytischen Tode. Der Erstickungstod kann aber auch anderweitig erfolgt seyn. Ganz ebenso ist die Ueberfüllung der Lungenarterie, und die wirkliche Hyperämie der Lungen zu würdigen.

7) Die auffallende Flüssigkeit des Blutes von Kirschsaft ähnlicher Farbe fehlt bei keiner Art des Ertrinkungstods; entsteht aber auch durch Erstickung, wie nach putriden Fiebern und narkotischen Vergiftungen, tödtlichen Blitzschlag.

8) Ertränkungsflüssigkeit im Magen, (wäßriger, oder wasserdünner Speisebrei), das nicht nach dem Tode hineingelangt seyn konnte. Dagegen liegt anderseits beim Befunde von Wasser im Magen die Möglichkeit nahe, daß der Verstorbene noch kurz vor dem Tode Wasser getrunken haben könne, was aber keineswegs gerade vorausgesetzt werden kann, da man nach andern gewaltsamen Todesarten nicht eben so häufig wasserdünnen Speisebrei oder Wasser findet. Eigenthümliche Ertränkungsflüssigkeit, Mistjauche, Schlamm, Sumpfwasser im Magen ist ein unumstößlicher Beweis des Ertrinkungtods. — Wasser ꝛc. könnte freilich nicht geschluckt werden, wenn z. B. der Kopf des Ertrinkenden verhüllt war.

9) Hyperämie der Bauchorgane, der Nieren und Vena cava, der Leber und Mesenterialvenen ist nur ein Zeichen des Erstickungstods."

Ueber den Gang und die terminweisen Kennzeichen der Verwesung bei Wasserleichen, resp. den Zeitpunkt, wenn solche ins Wasser gelangt sind, sagt Casper: „Was — 10—15° R. im Winter erst in einem Monate, ja im Wasser und unter dem Eise erst in 2—3 Monaten bewirken, das kömmt im Sommer bei + 16—20° R. schon in 8 Tagen zu Stande. Im fließenden Wasser verfaulen Leichen

langsamer als in Pfützen und Morästen. Man frage stets nach dem Zeitpunkte, wann die Leiche aus dem Wasser gezogen worden. — Einmal aus dem Wasser gezogen, verwesen die Leichen ungemein rasch. und selbst frisch Ertrunkene in 3—4 Tagen, namentlich im Sommer, zu einem Grade, wie es in 2—3mal so langer Zeit im Wasser nicht der Fall gewesen wäre. (Rasche Obduktion.)

Bei Wasserleichen, auch solchen, die todt ins Wasser gelangten, beginnt die Fäulniß von Oben, nicht an den Bauchdecken. Schon nach 18 Stunden im Sommer, 24—48 im Winter Aufenthalt im Wasser, und eben so langem Liegen an der Luft wird zuerst Gesicht und Kopf, und der obere Theil des Nackens Anfangs ganz schwach livid-bläulich, dann sehr bald ziegelroth. Beim wirklichen Erstickungstod, sonst nicht, zeigt sich jetzt schon weißlicher fein- oder großblasiger Schaum vor Mund und Nase. Bald zeigen sich in dieser Röthe blaugrüne Farben, an Ohren, Schläfe, Nacken, später an Hals und Brust, welche zusammenfließen.

Man kann auf ein ins Wasser Gelangtsein

im Sommer vor 3—5 Wochen, im Winter vor 2—3 Monaten schließen, wenn schon der ganze Kopf und Hals, immer aber noch später, auch die Brust schmutziggrün, mit dunkelrother Zwischenfärbung erscheint, —

im Sommer vor 5—6 Wochen, im Herbst und Winter 12 Wochen und länger, wenn die ganze Leiche hoch aufgeschwollen, die Epidermis abgelöst, der Körper graugrün und schwarzgrün gefärbt ist, dicke schmutzigrothe Hautvenenstränge sich durch diese Färbung hindurchziehen, die Gesichtszüge unkenntlich, die Nägel an einzelnen Fingern und Zehen abgelöst sind;

im Sommer vor 7—10 Wochen, im Winter 4—6 Monaten, wenn die Kopfschwarte von den Knochen gelöst, die Augen ausgeflossen, der Cadaver zernagt, von Maden bedeckt erscheint, die Gelenke sind gelöst, die Farbe des colossal aufgetriebenen Körpers ist fast schwarz, die Höhlen gesprengt.

Die innern Veränderungen (S. o.) sind in keiner Weise von andern Leichen abweichend."

Wenn ein Sumpfmiasma lange Zeit, z. B. bei versteckten Flüchtlingen auf den Körper eingewirkt hat, so bildet sich schnell nach dem Tode eine ungeheure Luftentwicklung, wobei aber die Gewebe des

Körpers inmitten der faulen Flüssigkeit unberührt bleiben, und kein Geruch stattfindet.

Werden unter Umständen, die für den Tod in und durch das Wasser sprechen (S. o. Brach a–d) zugleich schwere Körperverletzungen aufgefunden, so ist doch jedenfalls der Mensch noch lebend ins Wasser gekommen, und hat hier vollends ausgeathmet.

Die Erfahrung hat aber auch gelehrt, daß der Tod durch äußere Verletzungen während des Falles, z. B. Zerschmetterung der Hirnschale eher als durch das Ertrinken eintreten kann. Auffallen beim Hinabstürzen an spitzige Steine, Pfähle ꝛc. Quetschungen am Kopfe kommen äußerst häufig an auch in seichten Wassern gefundenen Leichen vor, die man oft mit Fug von einem zufälligen Anschlagen an rauhe Körper abzuleiten gezwungen ist.

Bei halbwegs erheblichen Kopfverletzungen jedoch ist das Urtheil sehr vorsichtig abzuwägen. Ob Verletzungen erst an der Leiche, z. B. beim Herausziehen oder durch Antreiben an Eisblöcke, Brückenpfeiler, Annagen von Wasserratten ꝛc. zugefügt wurden, muß der Mangel der Spuren von Reaktion ergeben. Auch bei unternommenen Rettungsversuchen können äußere Verletzungen entstanden seyn.

Es können viele Erscheinungen des Ertrinkungstodes ganz fehlen, die vorhandenen auch anders gedeutet, und gleichwohl eine andere Todesart nicht constatirt werden. Die Zeichen der organischen Gegenwirkung lassen den Gerichtsarzt gleichfalls im Stiche, indem sich natürlich keines nachweisen läßt, wenn der Mensch, wie es in der Regel geschieht, sogleich nach dem Morde ins Wasser geworfen wird. Psychischer Zustand des Getödteten, Zeichen der Gegenwehr, Möglichkeit der Ueberwältigung.

Man übersehe nicht, daß außer einer wirklichen Mordthat, auch einem verbrecherischen Ertränken am Ufer ein Kampf vorausgegangen seyn kann, in welchem der Ertrunkene Verletzungen davongetragen hatte; oder er hatte dieselben bei einer frühern Gelegenheit erhalten, und war beim Nachhausegehen im Wasser verunglückt; oder ein Selbstmörder hatte zuvor einen mißglückten Versuch gemacht, sich das Leben zu nehmen, und darauf sich ins Wasser gestürzt. Beschaffenheit der (Schnitt-) Wunden, sich Aufstellen des Selbstmörders am Ufer.

Man hüte sich aber insbesondere, Erhebungen der Kopf-

schwarte mit Blutergießungen unter dieselbe u. dgl. durch Zersetzung und Fäulniß entstanden, für Zeichen angethaner Gewalt zu halten. Man findet an schwarzbraunen, aufgetriebenen Leichen an größern und kleinern Stellen unter der Kopfschwarte, in den Augenliedern und deren Umgebung, im lockern Zellgewebe des Halses ausgetretenes, schwarzes, mitunter sogar geronnenes, breiartiges Blut als Fäulnißprodukt.

Was oedematöse Geschwulst und Blutinfiltration auf dem Scheitelknochen bei Wasserleichen, als Indicium einer gegen sie verübten Gewaltthätigkeit betrifft, so ist es notorisch, daß durch das Wasser die Blutgefäße mürbe werden, und bei Leichen, die 4 Wochen und länger im Wasser lagen, sich ganze Strecken der Haut und ihrer Unterlage sich durch vorausgegangenes Aussickern des Bluts durch die Gefäßwandungen mit Blut infiltrirt zeigen. Namentlich gilt dieß von der Kopfschwarte, welche sich oft stellenweise blasig erhebt, ja in ihrem ganze Umfange von dem Schädelknochen lostrennt, besonders beim Ausgesetztseyn der freien Luft und den Sonnenstrahlen. Ist zudem noch eine sehr kurze Zeit zwischen einem möglicher Weise auf den Kopf erhaltenen Schlage und dem dadurch bewirkten Tode gelegen (man vergleiche die Entfernung Denati aus seinem Hause, die Zeit seiner letzten Mahlzeit, die Speisereste im Magen), so könnte sich wohl an der Stelle, wo ein solcher supponirter Schlag eingewirkt, ein Blutextravasat und eine entzündliche Geschwust (eine sog. Quetschungsbeule) aber keine oedematöse Geschwulst gebildet haben. Simeons in Caspers V. J. Schr. V. Bd. I. Heft.

Bei einer Kopfverletzung einer aus dem Wasser gezogenen Leiche kann ein ausgedehnter Mangel des Pericraniums, das Ausfließen von Blut aus der Wunde bestimmt darauf hinweisen, daß sie erst nach dem Tode, muthmaßlich erst kurze Zeit vor der Leichenbesichtigung, vielleicht durch Erfassen mit Hacken entstanden sey. Denn nur bei einem durch Fäulniß bereits in seinem Zusammenhange mit dem Knochen gelockerten Pericranium läßt sich annehmen, daß es durch eine solche Wunde auf Zolle, und zwar noch weit um die Wunde der Weichgebilde herum, von dem Knochen, mit welchem es während des Lebens sehr fest verbunden ist, entfernt werden könne; auch kann man gewiß nicht annehmen, daß eine Wunde mehrere Tage, bis zur Auffindung und Sektion, lang fortbluten werde, oder mehrere Tage

nach der Beibringung, und nachdem sie vom Wasser ausgelaugt worden, wieder zu bluten beginne.

Sehr erhebliche Körperverletzungen, z. B. Sprengung der Schädelbasis setzen immer nothwendig eine höchst energische Gewaltthätigkeit durch stumpfe Werkzeuge voraus, wie sie unter Wasser nicht wirksam werden kann. Eigenthümliche Proceduren, wie ein Zusammenbinden der Unterschenkel, werden nicht selten von Selbstmördern ausgeführt, um sicherer ihr Ziel zu erreichen; dabei müssen schon sehr eigenthümliche Umstände zusammentreffen, um dabei auf Gewaltthätigkeit durch Dritte schließen zu müssen.

Wenn auch Verletzungen, Sugillationen am Kopfe, an der Brust bei Menschen, die von Andern ins Wasser gestoßen wurden, deutlich den Charakter an sich tragen, daß sie lebend zugefügt wurden, so läßt sich doch ärztlich (aus der Obduktion) nicht feststellen, ob solche Verletzungen dem Menschen, ehe er in das Wasser gekommen, oder während er noch im Wasser gelebt habe, zugefügt worden seyen.

Wenn eine Untersuchung festgestellt hat, daß ein Erdrosseln außer dem Wasser erfolgt ist, und der Leichnam (?) dann in's Wasser geworfen wurde, so kann es darauf ankommen, ob das Wasser nicht doch zur Vollendung der bereits begonnenen Todesart beigetragen habe, oder ob die Tödtung auch als vollendeter Mord zugerechnet werden könne. Der Tod als der letzte Erfolg der thäterischen Handlungen kann verursacht worden seyn: a) durch das Erdrosseln selbst; b) durch das ins Wasser Werfen, und der Thäter kann auch jede derselben aus vorher überlegtem Vorsatze unternommen haben. Eine Lebensberaubung bezweckte er aber vielleicht nur mittelst des Erdrosselns herbeizuführen, während das Versenken des Körpers nur einen Selbstmord fingiren sollte. Wenn daher die getödtete Person, als er sie ins Wasser brachte, noch nicht todt gewesen seyn, vielmehr den Tod erst im Wasser mittelst Erstickung gefunden haben sollte, so würde die Handlung des Thäters, womit er sie tödten wollte, eines tödtlichen Erfolgs entbehren, und deßhalb demselben nur der nächste Versuch eines Mordes mit fahrläßiger Tödtung zur Schuld zugerechnet werden können. Der Thäter hat die Person, als er sie ins Wasser trug, für todt gehalten, weil er nicht wahrnahm, daß sie sich bewegte oder athmete; da aber bei Erstickungen zunächst der Zustand des Scheintods ein-

tritt, so konnte er sich in seiner Wahrnehmung leicht täuschen, diese Wahrnehmung könnte daher keinen Entscheidungsgrund für die Bestimmung der Todesursachen abgeben. Wir stoßen hier auf eine Lücke in der gerichtsärztlichen Diagnostik, die es schwer, ja fast unmöglich macht, den Erstickungstod zu constatiren, der in dem einen Falle durch Erdroßlung, in dem andern durch Ertränkung bewirkt wurde namentlich, wenn der letztere in dem Scheintode erfolgte, und sich nicht etwa äußere Spuren von Gewaltthätigkeit, namentlich am Halse vorfinden. — Wird übrigens nach dem Resultate der Untersuchung der Erstickungstod durch Erdroßlung angenommen, dabei jedoch die Möglichkeit, daß die Person ins Wasser scheintodt gekommen sey, nicht ausgeschlossen, (wofür aber bei Spuren großer Gewalt, Knickungen der Luftröhre, starkem Blutextravasate und längerer, viertelstündlicher Dauer der Einwirkung eine Wahrscheinlichkeit allerdings nicht besteht), so ist diese Möglichkeit nicht mehr in Rechnung zu bringen. Denn wenn ein erwürgter Mensch scheintodt ins Wasser kommt, so wird er nicht mehr ertrinken, sondern als ein solcher angesehen werden müssen, bei dem die Bedingungen zur möglichen Wiederbelebung abgeschnitten sind, und die erste einwirkende Todesursache wird als hinreichend für die Vernichtung des Lebens gelten.

C. Erstickungs-Tod in irrespirablen Gasarten.

Die Art des Gases, durch dessen Einathmung Menschen zu Tode gekommen sind, aus dem Obduktionsbefund zu ermitteln, ist nicht möglich. Denn selbst, wenn die Natur Eines mehreren Individuen zugleich tödtlich gewordenen Gases genau bekannt war, findet man an den einzelnen Leichen keineswegs immer die gleichen Erscheinungen vor. Die Merkmale der durch die Blutvergiftung erzeugten Neuroparalyse, der plötzlich gehemmten Respiration oder Herzthätigkeit mit den entsprechenden Folgen werden in verschiedenen Modifikationen nicht fehlen, allein eine charakteristische, der Wirkung dieses

Einen Gases allein zukommende Erscheinung wird man in den meisten Fällen vergeblich suchen. Zur Entscheidung der Frage über die Art des Gases werden folglich außer dem Leichenbefunde stets die äußern bei dem stattgehabten Tode obwaltenden Verhältnisse und Umstände mit herangezogen werden müssen.

Die Einathmung der Kohlendämpfe (aus Kohlenoxyd, Kohlensäure und Kohlenwasserstoff, wovon das erstere und giftigste in um so größerer Quantität vorhanden ist, je geringer der bei der Verbrennung stattfindende Luftzutritt ist), (Holz- und Steinkohlen) bedingt zuerst blutige Congestion nach dem Kopfe, und bei intensiverer und anhaltender Einwirkung, — einen asphyctischen (suffocativ-apoplectischen) Zustand mit Uebergang in den Tod. In den meisten Fällen tritt nach viertel- oder halbstündiger Inspiration des Kohlendunstes Betäubung ein, und der Uebergang von da bis zum Tode kann in einem längern oder kürzern Zeitraum erfolgen, je nach der Anlage zu Blutschlag. (Ueber die Narkose des Gehirns S. u.) Je enger die Lokale sind, in denen sich Kohlendunst entwickelt, und in je geringerem Maße der Luftzutritt dabei stattfindet, um desto größer und schneller ist die Intoxication. (Man vergleiche den interessanten Fall von Lassaigne und Tardieu in den Annales d'hyg. publ. et de medic. legale, auch von Friedreich mitgetheilt in den Blättern für gerichtl. Anthropol. 1856. III.) Jugendliche Organismen sind weit mehr gefährdet, als ältere, und auf Kinder kann schon eine sehr geringe Menge tödtlich einwirken. Auch glühende Asche vermag einen den Kohlen ähnlichen Dunst zu entwickeln. Der Berücksichtigung werth ist der Umstand, daß Kohlendunstvergiftung nicht immer gleich, sondern oft durch Nachkrankheiten tödtet. Zu den gewöhnlichen Nachkrankheiten gehören: Lähmungszustände, habituelle Congestionen nach dem Gehirne, mit chronischem Kopfschmerz, Ohrensausen, Schwerhörigkeit, Gesichtsschwäche, habitueller Schwindel, Entzündungszustände der Athmungsorgane.

Bei einzelnen Individuen, auch weiblichen Geschlechts, scheint eine besondere Immunität gegen den Kohlendampf zu bestehen, so daß von mehreren Personen, welche in demselben Raume lagen, die eine durchaus keinen Nachtheil davon verspüren kann, während andere getödtet wurden, so daß also ein Schluß, — daß auch jene hätte dadurch ihr Leben einbüßen müssen, als unrichtig erscheint.

Die Sektion der im Kohlendampf Erstickten (aus unvorsichtig geheiztem Ofen oder schwelenden Kohlen in verschlossenen Räumen) ergibt eine eigenthümliche ziegel-, rosen- oder zinnoberrothe Färbung größerer und kleinerer Stellen der Lunge bei übrigens blauschwarzer Färbung derselben, rothe Farbe an den Durchschnittsflächen der schaumigen Lungensubstanz, aus der sich dünnes schwarzes Blut, (manchmal ist das Blut hellroth, kirschroth, hochrosenroth, Krahmer S. u.), ergießt, geröthete Schleimhaut des Kehldeckels und der Luftröhre, grün-schwarzen Ueberzug über dieselbe, Conjunctivitis, dunkle Röthe der Schleimhaut der Speiseröhre, des Magens und Darmkanals, hellzinnober- oder rosenrothe Färbung der Muskeln, wenn sie blos gelegt der Einwirkung der atmosphärischen Luft ausgesetzt sind, anstatt der Todtenflecken sieht man bläulicht-rosenrothe oder hochrothe Flecken, in den Kopfdecken und im Hirne findet sich venöse Blutanhäufung, doch auch die gewöhnliche Blutmenge, das Blut bleibt flüssig, der Dünndarm enthält manchmal ein Exsudat von schwarzem Blut unter seinem Epithelium, die Rippen- und Lungenpleura zeigt rothe Flecken, die Schleimhaut der Nase und Luftröhre hat einen rußigen Anflug, aus Nase und Mund fließt ein übelriechender Schaum; in den Gesichtszügen findet man Ruhe, der der Schlafenden ähnlich, manchmal das aufgedunsene, rothe Gesicht der Erstickten mit der geschwollenen, zwischen den Kiefern eingeklemmten Zunge (besonders bei Kindern); die Leichen behalten lange die thierische Wärme und Biegsamkeit.

Aehnliche Zeichen, besonders sehr dunkles, flüssiges Blut und spät eintretende Todtenstarre findet man bei den durch Kohlensäure Erstickten (wenn der Luft 12 Prozent Kohlensäure beigemischt sind), in Räumen mit geistiger Gährung, oder mit Menschen überfüllt, in Kalköfen, in tiefen Brunnen und Schachten. Bei geringerm Kohlensäuregehalt der Luft (über 5 Prozent) erzeugen sich Athmungsbeschwerden, Luftröhren-Lungenentzündung mit tödtlichem Ausgange. Intensive und plötzliche Einwirkung verursacht den Tod durch Asphyxie S. u. — Die ersten Zeichen des schädlichen Einflusses der Kohlensäure bestehen in einem Gefühle von Beklemmung und Zusammenschnüren der Brust, mühsamer Respiration, wozu sich dann Kopfschmerz, Schwäche, Lähmung der willkührlichen Bewegung gesellt. (Die Mofette — stickende Wetter in tiefen Schachten.)

Gegen die Annahme, daß eine solche Vergiftung durch Kohlensäure allein bewirkt worden sey, spricht die Thatsache, wenn die Grubenlichter gebrannt haben. In der Regel kann man selbst in der Luft noch athmen, worin Lichter schon erlöschen.

Casper bemerkt über diese beiden Todesarten: Die Einwirkung des Kohlendunstes (Kohlenoxydgases) deutet auf die in Folge der Blutvergiftung entstandene Narkose des Gehirns, welche entweder schnell in allgemeine Lähmung der Nervencentra übergeht, oder je nach der Individualität des Ergriffenen Erstickungszufälle oder Schlagfluß als letzten Todesakt herbeiführt.

Die Symptome sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Sausen und Brausen in den Ohren, Herzklopfen u. s. w., welchen Gefühlen sich bald Uebelseyn und Besinnungslosigkeit hinzugesellen.

Anders wirkt die Kohlensäure, wenn sie nicht, wie im Dunste schwelender Kohlen den geringern Gemengtheil der eingeathmeten Luftart ausmacht, sondern wenn sie aus gährenden Flüssigkeiten in verschlossenen Kellern oder in vulkanischen Höhlen, oder auch unter Umständen in Bergwerken sich mehr unvermischt entwickelt, und in überwiegender Menge sich angesammelt hat. Durch den Reiz, welchen sie in diesem Zustande auf die Stimmritze ausübt, wird dieselbe sofort krampfhaft geschlossen. Der Respirationsprozeß wird mit dem ersten Versuche, reine Kohlensäure einzuathmen, plötzlich unterbrochen. Daher sinken die in das Bereich von Kohlensäuregas gekommenen Menschen nach kurzem Taumeln sprach- und bewegungslos zu Boden, verlieren sogleich das Bewußtseyn, und erliegen schnell dem Erstickungstode.

Die Sektions-Ergebnisse der in Stein- oder Holzkohlendampf Verunglückten bieten in jedem einzelnen Falle eigenthümliche Nuancirungen. Die stattgehabte allgemeine Blutvergiftung bekundet sich jedoch bei allen durch die dünnflüssige in verschiedenen Schattirungen dunkel gefärbte Beschaffenheit des Blutes, wogegen die aus denselben hervorgegangene specielle Todesart nach den oben angedeuteten pathologischen Verhältnissen bei den Einzelnen modificirt erscheint.

Die großen, tief roth und schwarz marmorirten, mit schaumigem Blute gefüllten Lungen, sowie von dunklem flüssigem Blute strotzenden venösen Gefäße der Brust und des Unterleibs erklären den Tod, —

auch wenn im Schädel keine Hyperämie vorhanden ist, durch Asphyxie. Andere Leichen enthalten so ausgeprägte Stockungen dünnflüssigen, dunklen Blutes im Gehirne, sogar mit Extravasaten, und in den Brustorganen, daß Apoplexie und Asphyxie als Todesart an ihnen nicht zu verkennen ist. Hyperämie im Schädel deutet auf stattgehabte Apoplexie, soweit die vorgeschrittene Fäulniß, die überhaupt ein sicheres Resultat nicht erwarten läßt, dieß anzunehmen berechtigt. Uebrigens darf die vorgefundene hellrosenrothe Färbung des Gewebes aller innern Organe nicht Anhaltspunkt bieten, um daraus vorzugsweise die Einwirkung des Kohlenoxydgases zu erklären, wenn die Fäulniß, welche sich durch Geruch, stark grün gefärbte Decken des aufgetriebenen Unterleibs, durch Ausfluß cadaverös stinkender Flüssigkeit aus dem Munde und fast breiartige Beschaffenheit des Gehirns in hohem Grade kund thut, — die alleinige Ursache der gleichmäßigen hellrothen Färbung des Zellgewebs aller Eingeweide und der Gefäßhäute gewesen ist, was überdieß noch durch die schmutzigrothe Farbe der Schleimhaut des Kehlkopfs und die dunkle Farbe des im Herzen und den großen Venenstämmen allein noch angesammelten Blutes bestätigt wird.

Die, aus einzelnen Fällen vielleicht entnommene Ansicht, daß nur nach Intoxication durch Kohlensäure das Blut dunkelroth, dagegen nach Einathmen von Kohlenoxydgas immer hellroth, hyperarteriell gefunden werde, wird durch viele mit Zuverlässigkeit aufgenommene Sektionen von unzweifelhaft im Kohlendunst (Kohlenoxydgas) zu Tode gekommenen Menschen unabweisbar widerlegt.

Das Kohlenwasserstoffgas kömmt vor als a) Grubengas in Steinkohlenbergwerken, in großen Schlamm- und Sumpfmooren; in Bergwerken theils mit atmosphärischer Luft gemischt, theils als nebelhafte Gestalt (wildes Feuer, Ballon genannt), die sich entzündet und explodirt oder als giftige Gasart tödtet. Bergleute arbeiten nicht selten in einer Luft, die 9 pct. davon enthält, gefährlich wird es aber in so starkem Mischungsverhältnisse mit der atmosphärischen Luft, daß es in Brand gesetzt wird (schlagende Wetter). Nach Brand in Gruben werden als die wesentlichsten Bestandtheile des schädlichen Gasgemenges meistens Kohlenoxydgas und Kohlensäure anzusehen seyn, wenn die Gruben an matten Wettern, welche stets kohlensäurehaltig sind, zu leiden pflegen, und der herrschende

Wind die Anhäufung der schlechten Wetter daselbst begünstigt (Casper.) b) Als Leuchtgas durch Glühen von Steinkohlen, Oelen, in den Gasbereitungsanstalten; dasselbe kann bei schadhaften Leitungsröhren, unvorsichtiger Handhabung, unvorsichtigem Offenlassen des Brenners die Atmosphäre der Wohnungen erfüllen, und die Gefahr der Vergiftung und der Explosion herbeiführen.

Ueber die Verbrennung durch Leuchtgas bezw. Knallgas, S. die Mittheilg. Rapp's im ärztl. Intell.-Blt. f. 1860. Nro. 26.

Die Symptome, unter denen die Leuchtgas-Vergiftung eintritt, sind: Abspannung und große Schwäche, Betäubung, Anästhesie gegen äußere Reize, heftige bis zur Erstickung gesteigerte Athmungsbeschwerden. In tödtlich endenden Fällen machen sich noch die Erscheinungen sehr ausgebildeter Gehirncongestion geltend. —

Das Kloakengas (Schwefelwasserstoff und Ammonium, gleich faulen Eiern riechend) in Latrinen oder Kloaken bringt heftige, entzündliche Reizung der Luftwege, Hemmung des Kreislaufs, Entmischung des Blutes, auch primär Lähmung des Hirns und Rückenmarks ähnlich der Blausäure hervor. Im Allgemeinen lassen sich die durch jenes Gas hervorgerufenen Affektionen in drei Gruppen ordnen: a) Plötzliche Asphyxie ohne vorausgegangene Krankheitserscheinungen, b) Asphyxie nach vorausgehenden Krankheitserscheinungen und c) Affektion des Cerebral- und Cerebrospinal-Systems, wie Delirien, Lachkrampf, Opisthotonus, krampfhaftes Athmen, krampfhaft unterdrückte Herzaktion. —

Wirkten Schwefeldämpfe ein, so ist die Haut blaßgelblich, zeigt einen gelblichen Beleg, und verbreitet einen eigenthümlichen Geruch nach Schwefel. Die Venen strotzen von coagulirtem Blute, die Erscheinungen des Stick- oder Schlagflusses oder beider sind vorhanden.

Schwefeläther und Chloroform. Die von den Physiologen zur Ergründung der Eigenschaften dieser Substanzen angestellten Versuche haben mit Sicherheit dargethan, daß durch fortgesetztes Einathmen von kleinen oder durch plötzliches Einathmen von starken Dosen der Tod veranlaßt werden kann. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß durch jene Dämpfe eine Erstickung herbeigeführt werden kann, wie durch mephitische Gasarten. Einen Kranken (oder auch Gesunden) kann man während des

natürlichen Schlafes ätherisiren, ohne daß er es bemerkt, und es läßt sich mit Grund vermuthen, nach Versuchen an Thieren, wie an epileptischen, irren oder an Nervenkrankheiten leidenden Personen, daß der künstliche und mit Gefühllosigkeit verbundene Schlaf an die Stelle des natürlichen tritt, ohne daß vor dem Tode ein Erwachen stattfände, wie dieß auch von der Anfüllung der Luft eines Schlafzimmers mit Salpeterätherdämpfen, die aus einer zufällig zerbrochenen Flasche entwichen waren, beobachtet wurden. Indem die Leiche auf der Seite mit über der Brust gekreuzten Armen, ganz ruhigen Gesichtszügen und in der ganzen Lage einer tiefschlafenden Person gefunden wurde (die innere Membran des Magens fand man stark geröthet und die Lungen von Blut strotzend), so war man zu der Ansicht berechtigt, daß der Schlaf durch das Einathmen der Salpeterätherdämpfe nicht unterbrochen worden, daß folglich der natürliche Schlaf allmählig in die durch den Aether bewirkte Betäubung und in den Tod übergegangen sey. Obwohl der Salpeteräther unstreitig giftiger wirkt, als der Schwefeläther, so läßt sich doch von letzterem eine analoge Wirkung vermuthen. Bekanntlich werden manche Individuen durch den Schwefeläther und das Chloroform sehr schnell eingeschläfert. Das Stadium der Aufregung ist bei ihnen so unmerklich, daß sie fast augenblicklich schlaftrunken werden.

Die durch Aetherisirung getödteten Thiere bieten die meisten Kennzeichen der Asphyxie dar; die ganze Blutmasse ist schwärzer und flüssiger als gewöhnlich, und es läßt sich an derselben ein deutlicher Aethergeruch bemerken. Flandin hat aus dem Blute durch Destillation Aether erlangt, Lassaigne gibt ebenfalls an, daß sich deutliche Spuren von Aether darin ermitteln lassen. Der Aethergeruch ist auch an den Sekretionen und allen Geweben wahrzunehmen. Aber wie lange nach dem Tode dieses Kennzeichen besteht, ist erst noch zu ermitteln.

Ueber den Tod durch Schwefeläther und Chloroform S. fahrläßige Tödtung, Kunstfehler.

D. Tod durch Entziehung der Nahrung.

Es ist eine allgemein bekannte Sache, daß sowohl Erwachsene als auch Kinder während einer Krankheit mehrere Wochen fortleben können, ohne die mindeste Nahrung zu sich zu nehmen. Der Thee und die etwa genossene Arznei können wenigstens in der Regel nicht als Nahrungsmittel angesehen werden, so wenig wie das Wasser, was in hitzigen Fiebern oft das Einzige ist, das dem Kranken über die Zunge kömmt. Anders verhält sich die Sache jedoch bei Gesunden. Bei diesen erfolgt gewöhnlich schon nach 10 — 12 tägiger strenger Entziehung aller Nahrungsmittel der Tod, (bei Entziehung aller Nahrungsmittel und des Getränks kann der Mensch nur einige Tage (selten über 7) ausdauern), auch im kräftigsten Mannesalter.

Casper glaubt, daß ein kräftiger, gesunder Mensch wohl (wahrscheinlich) nicht vor 12 — 14 Tagen einem gänzlichen Enthalten von aller Nahrung erliegen werde, so daß umgekehrt, wenn der Hungertod erfolgt war, mit Wahrscheinlichkeit auf einen solchen vorangegangenen Hungertermin zurückgeschlossen werden könne. —

Es sind zwar einzelne Fälle vorgekommen, wo erst nach 14 und 17 Tagen, sogar noch später der Tod eintrat; allein theils müssen diese Fälle zu den Ausnahmen gerechnet werden, theils wirkten Umstände verhütend ein, namentlich wenn der Hungernde Schnee, Eis, Wasser zur Löschung des Durstes erhalten konnte, oder sich in einer feuchten Atmosphäre aufhielt, welche durch Athmung und Haut dem Körper unausgesetzt eine, wenn auch nur geringe Quantität Flüssigkeit zuführte.

Kinder, die einmal über das erste Jahr hinaus, und gesund sind, können noch nach 70stündigem Hungern Lebenszeichen zu erkennen geben, namentlich wenn sie wiederholt Wasser zu trinken bekommen.

Man unterscheidet einen langsamen und schnellen Hungertod, ersteren durch allmählige Entziehung von Nahrung oder Darreichung von zum Leben nicht ausreichenden Nahrungsstoffen, letztern durch vollständige Entziehung aller Speisen und

Getränke hervorgebracht. In Fällen der letztern Art entsteht Verderbniß des Magensaftes, sehr übler Geruch aus dem Munde, Eckel, Erbrechen scharfer Galle, übler Geruch aller ausgeleerten Stoffe, Neigung der Säfte zur Fäulniß, Hirnreiz, Magenschmerzen, Wahnsinn und Raserei, Faulfieber, colliquative Ausleerungen, Ohnmachten, Zuckungen, der Tod.

Die Darreichung nicht ausreichender Nahrung und Getränke (allmählige Entziehung) oder blos von schlechten, ungesunden wenig nährenden Speisen (Pflegekinder) bedingt ein allmähliges Sinken der Ernährung, Krankheiten des lymphatischen Systems, schleichendes Nervenfieber (Hungertyphus). Werden nur Flüssigkeiten und keine festen Nahrungsstoffe gereicht, so hängen die Folgen sehr von der Natur des genossenen Getränkes ab; denn wenn dieses noch nahrhafte Bestandtheile besitzt, so kann das Leben längere Zeit, selbst Jahre lang bestehen, je nach Umständen aber auch die obigen Folgen und der Tod beigeführt werden (Blutarmuth).

So wie die Entziehung der festen Nahrung, kann auch völlige Entziehung des Getränkes Todesursache werden. Es entstehen skorbutische Geschwüre in der Mundhöhle, Entzündung der Eingeweide, leere, eingeschrumpfte Harnblase.

Das Gutachten über die Frage, ob bei einer vorgefundenen Leiche der Hungertod anzunehmen sey, hat sich nebst den vom Richter zu erhebenden anderweitigen Indicien besonders auf folgende Momente zu gründen:

1) Auf die dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen. S. o.
2) Auf den Leichenbefund. Die Leichen erscheinen in hohem Grade abgemagert, und verbreiten bald nach dem Tode einen aashaften Geruch. Die Muskeln sind dünn und blaß, und die Hautfarbe ist gewöhnlich von wachsähnlicher gelber Farbe, die Augen stehen weit offen und haben ein entzündetes Ansehen, das Fett ist geschwunden, und nur in den Augenhöhlen, in der Nähe der Kaumuskeln, im Gehirn und Nervensystem unangegriffen; die Lederhaut ist in Folge des Fettmangels faltig und runzlig; Zunge und Hals sind ausgetrocknet, und Magen und Därme zusammen gezogen und eingeschrumpft, die innere Wand bietet zahlreiche vorspringende Falten und Runzeln; die Schleim-

haut ist zuweilen erweicht und dünner, zuweilen mit ergossener Galle, meistens mit einem fadenziehenden, zähen, neutralen Schleime bedeckt. In manchen Fällen findet man nicht eine Spur von Exkrementen in den Därmen, in andern verhärtete, sehr übelriechende. Die Gallenblase ist reichlich mit dicker dunkelbrauner Galle angefüllt, die benachbarten Theile durch Ausschwitzung gelb gefärbt, Galle auch reichlich in den Darmkanal ergossen. Der Magen ist namentlich an seiner obern Mündung entzündet, und der Magengrund, sowie auch andere Stellen des Darmkanals sind zuweilen von Selbstverdauung angefressen, nicht selten Reste von ungenießbaren Dingen in ihm, das Netz fettlos, die Leber von kleinem Volumen, blaß und blutleer; ebenso die Milz; das Herz hat dünne, welke, bleiche Wandungen mit wenig geronnenem, einen scharfen und stinkenden Geruch verbreitendem Blute, die Lungen sind zusammen geschrumpft, blutleer, die Gefäße leer und zusammengefallen; das Gehirn ist fest und trocken. In der Harnblase, deren innere Haut entzündet erscheint, findet sich wenig dunkler und scharf stinkender Urin. Die Knochen sind schwammiger geworden, arm an Leim und Knochenerde; die Synovialsäcke der Gelenke enthalten keine Flüssigkeit mehr, sondern erscheinen nur als angefeuchtete Flächen. Bei den Leichen verhungerter Neugeborner findet sich ein blasses runzliches Gesicht mit traurigen Zügen, tief im Kopfe liegenden Augen, und Magen und Darmkanal von Luft ausgedehnt.

Die ausgesetzten Kinder sterben eines schnellen Hungertods, wenn nicht schon früher die Kälte sie tödtet. Ging also nicht schon der Aussetzung Entziehung der Nahrung voraus, so müssen sich die genannten Erscheinungen in bedeutender Stärke zeigen. —

Bei der Untersuchung, ob die Thatsachen des Leichenbefunds wirklich beweisen, daß Jemand verhungert sey, kann zwar eine außerordentliche Abmagerung allein nicht maßgebend erscheinen, da sie eben sowohl Beweis von einer langen Krankheit, als vom Hungertode seyn kann; auch die Leere der Eingeweide kann auf eine colliquative Diarrhoe hindeuten. — Contusionen und Excoriationen an verschiedenen Körpertheilen können auf eine schlechte Be-

handlung hindeuten. Würmer in After und Scheide können schon einige Zeit vor dem Tode vorhanden gewesen seyn.

Besonders beim Hungertode kömmt die Priorität des Todes häufig in Anfrage.

Beim Verhungern und Erfrieren sterben im Allgemeinen jugendliche, schwache, magere, männliche Personen und besonders an trockenen Orten eher, als unter den umgekehrten Verhältnissen; an Hungern gewöhnte, besonders alte, kranke, melancholische, hypochondrische und hysterische Personen können den Hunger länger ertragen, als gesunde.

Bei übrigens gleichen Verhältnissen schließt man daher folgendermassen:

a) bei Ungleichheit des Alters fällt die Priorität des Todes auf das jüngste Individuum;

b) in Bezug auf das Geschlecht wird angenommen, daß das männliche eher, als das weibliche verhungert sey;

c) der schwächlichere Körper ist zuerst dem Hungertode erlegen; doch hat man auch beobachtet, daß ein Kranker länger ohne Nahrung ausdauern kann, als ein Gesunder, so besonders psychische Kranke, Nervenkranke und Personen, welche von organischen Fehlern des Magens, der Leber, Milz heimgesucht sind. Es kann also angenommen werden, daß cäteris paribus bei mehreren Verhungerten der Kranke die andern überlebt haben konnte;

d) jenes Individuum, welches gewöhnlich von Fleischkost genährt wurde, konnte dem Hungertode länger widerstehen, als jenes, das in der Regel vegetabilische Kost hatte;

e) jener, welcher noch trinken konnte, oder an einem feuchten Orte sich befand, ist später verstorben;

f) endlich kann man auch die Charakterstärke und Furchtsamkeit zu Gunsten der erstern als länger aushaltend in Betracht ziehen.

E. Der Tod durch Erfrieren.

Er wird bewirkt durch Entziehung des dem Körper nöthigen Wärmegrads. Man unterscheidet das Erfrieren im engern Sinne von dem Vereisen. Die physiologische Todesart des Erfrierens ist die suffokative oder apoplectische oder eine aus beiden combinirte. Schwächliche, ausgehungerte, ganz oder halbnackte, oder wenig bekleidete, junge, besonders neugeborne Individuen erfrieren eher als andere. Trunkenbolde können schon in einer Temperatur von 14° erfrieren; und bei Kindern überhaupt kann nach Umständen eine Temperatur, die 0° nicht erreicht, schon zureichend seyn. S. l. c. VII. 263.

Welcher Temperaturgrad erforderlich sey, um dem Leben eines Erwachsenen ein Ende zu machen, ist noch nicht ausgemacht, eine stete Temperatur von 0° kann ohne gehörigen Schutz jedem gefährlich werden. —

Es kann sich der Fall ereignen, daß ein Individuum auf irgend eine Weise getödtet, und dann als Leiche der Kälte ausgesetzt wurde, um den Mord zu maskiren, und die Untersuchung irre zu führen. Es entsteht demnach die Frage: „Ist das todt gefundene Individuum durch Frost umgekommen, oder hat es eine andere Todesart erlitten? Es muß daher

1) nachgeforscht werden, ob sich an der Leiche nicht Merkmale irgend einer andern erlittenen Todesart vorfinden. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß es auch gewaltsame Todesarten gibt, bei denen keine Merkmale der eingewirkt habenden Gewaltthätigkeit gefunden werden;
2) ob sich die Kennzeichen der Erfrierung auffinden lassen. Beim Tode durch Erfrieren
   a) findet ein Zurücktreten des Blutes von den äußern Capillargefäßen nach den innern großen Gefäßstämmen und Central-Organen statt; es häuft sich im Gehirne, Herzen und Lungen an, und bewirkt Stick- und Schlagfluß. Aber nicht in allen Fällen zeigt die Sektion Blutüberfüllung des Gehirns oder der Lunge, indem wahrscheinlich

in manchen Fällen der Tod bald durch rasches Sinken der Temperatur der Centraltheile des Nervensystems herbeigeführt werden kann.

b) Die Leichen der Erfrorenen zeichnen sich durch einen hohen Grad von Starrheit der Glieder und feste Zusammenziehung der Muskeln aus. Werden sie durch Liegen in kaltem und nach und nach erwärmten Wasser wieder aufgethaut, so erhalten sie die natürliche Elasticität aller Theile, sowie das Ansehen eines Lebenden wieder. Die Hautoberfläche ist (nach Ogston) außerordentlich blaß, auf der Vorderfläche des Körperstamms und der Glieder sowie im Gesichte bemerkt man glänzend rothe Flecken, welche gegen die Blässe auffallend abstechen. Die unter der Hautoberfläche verbreiteten Gefäße enthalten nur sehr wenig und gefrornes Blut; dagegen sind die Gefäße des Gehirns oft so überfüllt, daß sie zerrissen sind, oder es findet sich auch Blut in die Hirnhöhlen ergossen. Diese Zerreißungen kommen aber oft auch erst in Folge des Aufthauens der Leiche vor, nicht so aber die Blutüberfüllung des Gehirns. — Die Eiskrystalle zerreißen auch die weiße Masse des Gehirnes. Die Respirationsorgane enthalten zuweilen eine schäumende Flüssigkeit, die Säfte, besonders das Blut, findet man gefroren, was aber nicht als Zeichen des Erfrierungstodes gilt, da man es auch in andern Leichen findet, die im Freien der Kälte ausgesetzt gewesen. Bei gefrorenen Leichen wurden die gefrorenen Blutcoagula oft nach dem Aufthauen nicht flüssig gefunden, bei den durch Erfrieren Gestorbenen aber wird das gefrorene Blut nach dem Aufthauen flüssig und gerinnt wieder, was bei jenen nicht der Fall ist, wenn auch ihr Blut wieder flüssig wird.

c) Charakteristisch für den Erfrierungstod ist die karmoisinrothe, beim Zutritte der äußern Luft noch greller werdende Röthung der Lunge.

d) Meist ist noch die Harnblase mit wasserklarem, geruchlosem Harne gefüllt, und zwar sowohl bei nicht gefrorenen Leichen, als bei denen, die aufgethaut waren, oder noch

halb gefroren untersucht werden (Eisklumpen). Das Herzblut ist entweder flüssig dunkel, oder bietet weiche, dunkle Gerinnsel dar; nach Ogston zeigt das Blut eine entschiedene Röthe, so daß man an einem lebenden Individuum zu operiren glaubt, in beiden Herzhälften, sowie den großen Gefäßstämmen, arteriellen wie venösen, findet sich beträchtliche Blutfülle, während alle übrigen Organe, oft selbst Gehirn, Meningen und Lungen Blutleere zeigen.

Der Magen enthält meist keine Spur von Speiseresten (Begünstigung des Erfrierungstods durch Nahrungsmangel.)

Der Zustand der Augäpfel kann bei Leichen, die sich im Uebrigen in Folge der niedern Temperatur wenig oder gar nicht verändert haben, auch wohl noch oberflächlich gefroren sind, oder an denen nur das Fett erstarrt ist, ein Kennzeichen für die Zeit des Todes abgeben, indem sie selbst unter den genannten Umständen bald successiv weich werden und stark collabiren. Nur bei Leichen von ganz neuem Datum sind sie noch einigermassen resistent, und dann auch bisweilen die Bindehaut injicirt.

Die oft vorgefundene Beugung der Finger und Streckung der Füße scheint auf eine krampfhafte Zusammenziehung der Muskeln hinzudeuten, welche während des Todeskampfes durch die Kälte bewirkt wird. Der Tod durch Stickfluß wird besonders eintreten, wenn noch andere Umstände geeignet waren, zur Erschwerung und Hemmung des Athmens und des Kreislaufs beizutragen, wie Sattelhals, Verwachsung der Lungen, krankhafte Beschaffenheit des Herzens, Vergrößerung der Leber, Gehen in tiefem Schnee gegen Wind und Gestöber, Angst nach dem Verirren.

Ein Abbrechen der Ohren, Nasenspitze und Finger könnte immer nur beweisen, daß die Gliedmassen des Verstorbenen vor dem Ableben durch Kälte ertödtet worden, nicht, daß der Mensch selbst den Erfrierungstod gestorben.

Das Gefrieren einzelner Organe, des Blutes und anderer Säfte kann bei jeder Leiche, nach jeder beliebigen Todesart vorkommen. Umgekehrt kann eine Vereisung der Leiche bei wirklich Erfrornen auch vorhanden gewesen, aber wieder verschwunden seyn, und wird es seyn, wenn der Leichnam in einem erwärmten Raume bis zur Obduction aufgethaut war.

Auch die Befunde der innern Hyperämie, in Schädel, Lungen, Herzen, Bauchorganen und großen Venenstämmen sind nicht beweisend für den Erfrierungstod, da sie auch nach eben so vielen andern Todesarten ebenso ausgesprochen vorkommen. — Herstellung des negativen Beweises, der Abwesenheit jeder andern, wenigstens gewaltsamen Todesart.

Wenn man im Schnee oder auf dem Eise einen in Verwesung übergegangenen Leichnam findet, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß der Mensch nicht den Erfrierungstod gestorben, sondern vielmehr schon als verweste Leiche dorthin gelangt war, oder seinen Tod daselbst gefunden hatte, ehe Schnee und Eis sich bildeten.

Ueber den Tod durch Brand nach Erfrierung und Pyämie (fahrlässige Tödtung durch schlechte Pflege) und die fortschreitende Erkaltung Neugeborner nach Hervieux S. l. c. VII. 254. 260.

Das Urtheil des Gerichtsarztes muß durch die gleichzeitige Berücksichtigung der äußern Umstände geleitet werden, wohin vorzüglich die Art der Lage des Leichnams gehört, gewöhnlich wie sie in tiefem Schlafe eingenommen wird; die Individualität des fraglich Erfrornen (Säufer), die Witterung, die Lage des Ortes, der Mangel aller Zeichen einer andern Todesart.

Da wir die Todesart durch Vergiftung an einem andern Orte der Besprechung zu unterstellen haben, so bleibt nur mehr übrig.

IV. Die Todesart durch gewaltsam angewendete psychische Mittel.

Diese Todesart kann nur angenommen werden, wenn der Tod unmittelbar auf die von Außen her stattgehabte psychische Einwirkung und plötzlich eingetreten ist; so durch plötzlich erregte Affekte der heftigsten Art, Freude, Zorn, Schreck. Der Tod scheint durch Lähmung der centralen Nerventhätigkeit oder Krampf eines wichtigen Organs, oder Zerreißung von Blutgefäßen und selbst

des Herzens (besonders nach Zorn) zu erfolgen. Spuren von Schlagfluß hat man ebenfalls bei so Verstorbenen beobachtet. Wichtig wird aber hier die Erforschung der mitwirkenden Ursachen, als angeborne oder erworbene abnorme Reizbarkeit des Nervensystems, krankhafte körperliche Anlage, insbesondere die apoplectische, Abnormitäten und krankhafte Veränderungen im Gehirn, dem Herzen und den größern Gefäßen. (Verfettung des Herzens, plötzliche Todesfälle anscheinend gesunder Wöchnerinnen nach dem 8—20 Tage unter Athemnoth, vielleicht durch Thrombose der Art. pulmon.) Auch sind immer die äußern Umstände zu berücksichtigen.

Auch fortgesetzte Erregung von widrigen Affekten kann die Gesundheit allmählig bis zum Tode untergraben, die Galle scharf und ätzend machen, daß sie Magen und Zwölffingerdarm corrodirt (auch bei plötzlichem Tod kann diese Erscheinung vorkommen, so daß man Verdacht auf Vergiftung schöpft). Am plötzlichen Tod der Säuglinge kann die durch Affekt alterirte Milch der Stillenden schuld seyn.

Tödtung.

C. Psychologischer Theil.

Mord — Todtschlag, überlegter Entschluß, — Affekt.

Mord ist vorhanden, wenn der Entschluß mit Ueberlegung gefaßt oder die Ausführung mit Ueberlegung gefolgt ist; die Ueberlegung braucht also keineswegs beim Entschlusse und bei der Ausführung vorhanden zu seyn. Nur muß der mit Ueberlegung vorhergefaßte Entschluß vom Thäter nicht bereits wieder aufgehoben seyn, als er die That ohne Ueberlegung ausführte, vielmehr muß die That immer Folge des mit Ueberlegung gefaßten Beschlusses seyn. Hiernach ergibt sich der reine Gegensatz des Todtschlags dahin, daß hier der Entschluß weder mit Ueberlegung gefaßt, noch die That mit Ueberlegung ausgeführt seyn muß.

Die gegenwärtige Fassung des bayer. Str.-G.-B. statt der

beiden Alternativen des G. v. J. 1813: „Mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt" besagt nur auf kürzere Weise dasselbe, ohne die dort aufgestellte Begriffsbestimmung dem Wesen nach abzuändern. Vorbedacht ist gleich „überlegtem Entschluße."

„Zur Qualifikation des Mordes gehört der bestimmte, ruhig überdachte Entschluß zu tödten, und genügt ein bloßes Aufflammen der Absicht, zu tödten, hiezu nicht, im Gegentheile muß der Entschluß ein feststehender, das Produkt einer ruhigen, kalten, reifen Ueberlegung seyn.

Um auszudrücken, daß der Entschluß, welcher zum Morde führe, nicht bloß die Tödtung beabsichtige, sondern ein reiflicher seyn müßte, wurde nicht die Ueberlegung allein hereingenommen, sondern sie zum Adjecktiv des Entschlusses gemacht. (Ausschußverhandlungen z. bayer. Entw. v. 1853.)

Der Ausdruck „rechtswidrig" scheidet den Mord strictissime von der pflichtgemäßen Tödtung, im Falle der Nothwehr, im Nothstande durch den Arzt (Geburtshelfer).

Uebrigens werden zu einer rechtswidrigen Tödtung nicht allein positive Handlungen, sondern auch Unterlassungen in so weit gerechnet, als eine besondere Rechtspflicht zum Handeln vorhanden war, wie der Fall besonders beim Kindsmorde durch Entziehung der Nahrung, Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur hervortritt. Die Fälle, wo nicht besondere Rechtspflichten, sondern nur allgemeine moralische Pflichten zur Handlung vorhanden sind, wie Rettung aus der Gefahr, kann man nicht in das Bereich der Strafgesetzgebung ziehen, da eben nur bloße Immoralitäten damit gestraft würden.

Beseler bemerkt in seinem Commmentar zu §. 175 des **preuß. Str.-G.-B.**: „Es kann sich jener Zustand ruhiger Ueberlegung, jener erwogene Vorsatz auf zweierlei Weise kundgeben.

Erstlich können uns die Umstände der That, der Art die Ausführung überzeugen, daß die That nothwendig als das Produkt besonnener Ueberlegung hervorgegangen seyn müsse. Dieß ist anzunehmen, wenn Jemand im Schlafe erdrosselt, wenn Gift gemischt und eingegeben wird, oder wenn bei der Tödtung ausgesuchte Qualen angewendet werden. Zweitens kann es geschehen, daß zwar die Art der Ausführung hierüber kein Licht gewährt, indem dieselbe eben so bei einer

Tödtung im Affekt (ohne Ueberlegung) hätte stattfinden können, z. B. bei einem einfachen Schuß oder Stich. Es erhellt aber außerdem, daß früherhin eine ruhige Ueberlegung stattgefunden hat, als deren Produkt die gegenwärtige That erscheint, wie z. B. längere Vorbereitungen, Drohungen u. s. w., dieses Resultat ergeben können. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die frühere Ueberlegung, der frühere mörderische Vorsatz im Causal-Zusammenhang mit der ausführenden Handlung stehen, und daß er fortdauernd den Willen zur Ausführung bestimmt haben müsse.

Der Ausdruck: „Wer mit überlegtem Vorsatz tödtet" §. 298 des Entwurfs von 1843 enthält nun zwar beide Fälle, allein er macht diese in ihrer verschiedenen Beschaffenheit nicht anschaulich. Dieß ist aber nothwendig, weil außerdem leicht die Voraussetzung Raum gewinnen könnte, daß bei der Ausführungshandlung die Prämeditation jederzeit sichtbar hervorgetreten sein müsse, und dieses Zusammentreffen beider Momente zum Thatbestande gehöre. Allerdings ist der fortwirkende früher gefaßte Entschluß auch immer vorhanden bei der Ausführung, allein er gibt sich nicht nothwendig dabei auf sichtbare Weise kund. Der regelmäßige und gewöhnliche Fall des Mordes ist aber der, daß der Vorsatz in einer frühern Zeit gefaßt ist, indem der Mensch in der Regel erst nach langen Kämpfen und Erwägungen zum Morde getrieben wird; die seltenen Fälle sind die, in welchem die kalte ruhige Ueberlegung mit der Ausführung des Mordes zusammenfällt, wie etwa bei einem Raubmörder. Demnach ist für die häufigeren Fälle nicht nöthig, daß die Art der Ausführung, das Daseyn einer ruhigen Ueberlegung außer Zweifel setze.

Gleichwohl war man in der Staatsrathscommission der Ansicht, daß diese früher gegebene Definition den Begriff des Verbrechens hinreichend bezeichne, und entschloß sich nur mit Rücksicht auf die an die Geschwornen zu stellenden Frage zu der formellen Abänderung: „Vorsätzlich und mit Ueberlegung."

Der Ausdruck „mit Ueberlegung" ist also nicht wesentlich verschieden von dem entsprechenden „Vorbedacht" des rheinischen Rechts. Es wird bei jener Bezeichnung nur nicht alles Gewicht auf die Zeit, welche zwischen dem Entschluß zur That und der That selbst verflossen ist, gelegt, sondern die beiden oben unterschiedenen Fälle

der Ueberlegung vor der That und bei der That werden gleichmäßig unter dem Begriffe des Mordes befaßt."

Eine andere Auffassung des §. 175 des **preuß. Str.-G.-B.** spricht sich dahin aus: „Nach dem **preuß.** Strafgesetze ist es nun aber auch Todtschlag, wenn die Ueberlegung nur bei der That gefehlt hat; denn der Wortlaut führt auf diese Beschränkung des Mordes, wenn auch zugegeben werden mag, daß sie nicht in der Absicht gelegen habe. Wer sich also betrinkt, um den von ihm in ruhiger Ueberlegung gefaßten Entschluß des Mordes auszuführen, wird in der Regel nur nach §. 176 bestraft werden können, sobald nämlich zwar nicht völlige Bewußtlosigkeit, wohl aber jene durch die Trunkenheit bewirkte Aufregung, welche der Gegensatz der Ueberlegung ist, von ihm erwiesen werden kann.

Uebrigens ist es zum Begriff des Mordes gleichgiltig, ob der Thäter mit bestimmtem (determinirtem) oder mit unbestimmtem (indeterminirtem) Vorsatz gehandelt habe, z. B. der Räuber will den Andern wehrlos machen; er zielt mit kaltem Blute auf denselben und denkt dabei, es ist mir gleichgiltig, ob er auf dem Platze bleibt oder nicht, oder der Räuber zielt ihm nach den Beinen, um ihn widerstandsunfähig zu machen, weiß aber, daß er seines Schusses nicht gewiß ist, allein es ist ihm eventuell auch gleichgiltig, wenn er ihn todtschießt, und schießt ihn auch wirklich todt. Aber auch beim Todtschlage sind Doctrin und Praxis darin einverstanden, daß der Begriff desselben durch die Unbestimmtheit der Absicht nicht aufgehoben werde. (Goldammer.)

Ueber die Absicht beim Morde nach dem **österr. St.-G.** §. 134 S. o. II. Materieller Theil S. 103.

Bei Abschätzung der Prämeditation hüte man sich vor einer falschen Auffassung der geistigen Thätigkeit des Thäters vor der That, weil einerseits das Gesetz nicht die bloße Absicht, die bloße Ueberlegung der That vor der That strafen kann, so lange dieselbe sich noch nicht durch Handlungen oder wenigstens den Versuch von Handlungen verkörpert hat, andererseits es sehr wohl psychologisch denkbar ist, daß ein Verbrecher die zu verübende That vollständig durchdacht hat, freiwillig, jedoch die Ausführung derselben unterläßt, später aber diese That dennoch unter der Herrschaft irgend eines Affekts, also ohne Ueberlegung vollbringt. Die Prämeditation der That vor der That

ist nur dann strafbar, wenn sie im Augenblicke der That noch fortgedauert hat. S. u. Todtschlag nach wiederholten Mißhandlungen.

Man muß sich aber auch wohl hüten, dem Worte „Ueberlegung" die Deutung zu geben, als ob längere Zeit vor Verübung des Vergehens ein förmliches Hin- und Herüberlegen der Gründe pro und contra stattgefunden haben müsse. Denn auch der rasch und ohne Zaudern Beschließende und Handelnde kann überlegt beschließen und handeln, und umgekehrt ist ein förmlich gebildeter Plan keineswegs immer ein charakteristisches Kennzeichen des Mords. Ruhe und Kälte des Gemüths sind eben so wenig nothwendige Voraussetzungen des überlegten Entschlusses; denn nicht jede Geistes- und Gemüthsaufregung ist ein Affekt, und es ist natürlicher Grund genug zu einer solchen vorhanden, wenn der Gedanke eines furchtbaren Verbrechens sich plötzlich der menschlichen Seele bemächtigt, um so mehr, wenn die Nöthigung hinzutritt, rasch zu handeln, damit die günstige Gelegenheit nicht versäumt wird.

Ueberlegung (besser als „Vorbedacht", weil Entschluß und Ausführung auch zusammenfallen können) und Affekt bilden zwei Gegensätze, aber sie sind nur die beiden Extreme des Vorsatzes, ohne das ganze Gebiet desselben auszufüllen. Denn es kann nicht beabredet werden, daß zwischen dem affektvollen Vorsatze und dem unüberlegten Entschlusse noch ein Mittelglied besteht, ein Vorsatz, welcher nicht im Affekte gefaßt ist, aber auch nicht auf einem vorausbedachten Entschlusse beruht, sondern das Werk eines raschen Erwägens und Entschlusses ist. Dolus repentinus. Kurz besonnen faßt und vollführt der Thäter den Entschluß, so zu sagen, in dem gleichen Augenblicke. Dieser unvorbedachte Vorsatz scheint zwar weniger strafbar, als der überlegte, weil hier die aus einem gemächlichen Ueberlegen entspringenden Gemüths- und Verstandsbedenken keine Zeit hatten, sich zu entwickeln, und sich mit der Stärke des bösen Vorsatzes zu messen, aber es ist die Gemüthsverwirrung affektuöser Aufwallung hier nicht vorhanden. Auch diesen Mittelgrad des Vorsatzes drückt daher die Ueberlegung aus.

Die Ueberlegung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vorsatz zur Begehung der That unter einem Kampfe sich widerstreitender Gefühle gefaßt und ausgeführt worden ist. Indem der Ver-

brecher die Strafwürdigkeit der beabsichtigten Handlung erkennt, durch diese Erkenntniß sich aber nicht abhalten läßt, zur Vollführung seines verbrecherischen Vorhabens zu schreiten, entsteht ein Conflict zwischen seinem Rechtsbewußtseyn und seinem bösen Gelüste, der ihn in eine gewisse Aufregung, ja wohl in einen Taumel versetzt, in welchem er sich zur Begehung des Verbrechens hinreißen läßt, ohne daß dadurch die That den Charakter einer bedachten, überlegten und voll anzurechnenden verliert. S. u. Beseler.

Man darf bei der Ueberlegung nicht das wesentliche Kriterium in einer kürzern oder längern Zeitdauer suchen, sondern ein Moment kann genügen, um jener Ueberlegung Raum zu geben und nur das kömmt daher zu erwägen, ob Entschluß und Ausführung das Werk gleichsam eines Augenblickes, wenigstens in dem Sinne sind, daß kein hinreichender Zwischenraum dazwischen liegt, innerhalb dessen der Thäter zur kalten Ueberlegung und Besonnenheit wieder gelangen, und die Folgen seines raschen Entschlusses, wenn auch nur momentan, überdenken konnte.

Bezüglich eines früher schon gehegten oder länger getragenen, jedoch nicht festen und bestimmten Entschlusses, ist zu bemerken, daß gerade der Umstand, daß der Thäter den Gedanken an die Tödtung öfter wieder zurückzudrängen gewußt hatte, ehe er zum wirklichen und stehenden Entschlusse gereift war, — dafür spricht, daß der Entschluß zur Tödtung kein überlegter war. S. u. deprimirende Affekte.

Dieß kann insbesondere der Fall seyn, wenn Jemand durch die Behandlung Seitens eines Andern mit einem so tiefen Grolle gegen diesen erfüllt, und der Groll fortdauernd durch die täglichen Mißhandlungen so genährt worden, daß er, auch bei einer an sich hiezu nicht ausreichend gewesenen Veranlassung in helle Flammen ausbrechen und Jenen zum Aeußersten treiben konnte.

Das Wort „Ueberlegung“ könnte leicht irre leiten, denn auch der Todtschläger überlegt, eben so wie der Mörder. Die Individualität des Menschen wirkt hier ein; es gibt Menschen, bei welchen selbst durch den Affekt das geistige Leben gesteigert wird. Stellt man bei dem Morde alles auf das Daseyn der „Ueberlegung“, und wird der Todtschlag in den Mangel dieser gesetzt, so scheint dieß so viel, als

„unüberlegt“ zu bedeuten, ein Merkmal, das eher auf den aus Culpa Handelnden paßte.

Wie aber einerseits ein gewisses „Vorbedenken“ auch bei vielen Arten des Todtschlags vorkömmt, und es häufig streitbar seyn wird, vor welchem Akte das Fassen des Entschlusses vorgekommen seyn muß, und in welchem Umfange ein „Vorherbedenken“ verlangt wird, — so kann man auch nur in sofern die Berückung im Affekt als das einzige wesentliche Merkmal des Todtschlags aufstellen, als durch das Zusammentreffen von Umständen, die das Gemüthsleben schwer ergreifen, eine geistige Verwirrung (perturbatio animi, impetus) entsteht (geminderte Zurechnung.)

Daß der Todtschläger nachträglich noch aller Specialitäten sich erinnert, hat kein entscheidendes Gewicht dagegen, da die Erfahrung nicht selten ist, daß auch durch die heftigsten Aufwallungen des Gemüths, namentlich durch Zorn, keineswegs die Möglichkeit sinnlicher Wahrnehmung und ihrer Aufbewahrung in der Erinnerung ausgeschlossen wird.

Beselers Commentar zum **preuß. Str.-G.-B.**: „In der That besteht kein solcher Gegensatz zwischen der Handlung mit Ueberlegung und im Affekt, daß dadurch jede andere mögliche Gemüthsstimmung ausgeschlossen würde. Der Richter hat vielmehr zu erwägen, ob die Tödtung, sey es bei der Fassung des Entschlusses oder bei der Ausübung mit Ueberlegung verübt worden ist, und wenn weder das Eine noch das Andere der Fall ist, so wird er einen Todtschlag annehmen müssen, ohne daß es in Beziehung auf den Thatbestand darauf ankommt, ob der Thäter in einer besonderen leidenschaftlichen Aufregung sich befunden.“

So sehr im Allgemeinen der Todtschlag nach **preuß.** und **bayer. Gesetze** (§. 176. 177 Art. 229) als eine in der Aufregung (aufwallender Gemüthsbewegung) zugleich beschlossene und ausgeführte Tödtung zu bezeichnen ist, so ist es doch keineswegs gerade die zeitliche Beziehung, die maßgebend wäre. Denn der Begriff des Todtschlags paßt auch noch auf denjenigen, der in fortdauernder Gemüthsbewegung und in größter Spannung durch das Benehmen des Gegners gehalten, in geistiger Verwirrung mit sich selbst kämpfend endlich seinen Feind tödtet. Wenn aber in dem zur That Hingerissenwerden durch eine schwere Beleidigung

oder thätliche Mißhandlung noch eine vom Gesetze hervorgehobene Milderung (höherer Grad des Affekts) liegt, — so wird auch Niemand in Abrede stellen, daß ein Affekt gerade durch die Länge der Zeit, die zwischen seiner Erregung und der Tödtung liegt, z. B. durch die Gier, den fliehenden Gegner einzuholen, statt abgekühlt, noch gesteigert werden kann, ja es muß zugegeben werden, daß selbst, wenn das im jähen Zorne Nacheilen eine Stunde Zeit in Anspruch nähme, ein Hingerissenseyn zur That keine psychologische Unmöglichkeit wäre. Es handelt sich hier keineswegs um die Stelle, wo der Todtschlag verübt wird, sondern nur um den ununterbrochenen, keiner ruhigen Ueberlegung, sey es auch nur eine Minute Zeit gönnenden, nothwendigen Causalzusammenhang zwischen erregtem Affekte und der Tödtung.

Es ist aber auch zu bedenken, daß bei solchen Vorkommnissen eine empfangene Beleidigung in dem Menschen gleichsam eine Zeit lang fortwühlen und er sich erst nach einer geraumen Zeit, etwa nach einer in heftiger Gemüthsbewegung durchbrachten Nacht, zu der verbrecherischen That aufgerafft haben kann. Von einem solchen Menschen kann man gewiß auch sagen, er sey hingerissen worden, und doch wären hier vielleicht nicht einmal die Merkmale eines gewöhnlichen Todtschlags, sondern vielmehr die des Mordes gegeben.

Der Milderungsgrund, wenn der Thäter durch schwere Beleidigung oder eine Mißhandlung zum Zorne gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, kann aber dann nicht zu Statten kommen, wenn solche Beleidigungen bei ihrer häufigen Wiederkehr nicht als besonders schwer erscheinen, da eine Rücksicht auf frühere Beleidigungen oder die Verbindung derselben mit den neuesten unzulässig ist.

Ein Affekt aber, der sich schon gelegt hatte, und nach einiger Zeit wieder erwacht, z. B. bei dem nächsten Zusammentreffen mit dem Gegner wird wohl kaum je in so gedankenloser Nothwendigkeit aufflammen, daß nicht eine genaue Untersuchung des Seelenzustandes des Thäters in jener Zwischenzeit die keimenden Rachegedanken enthüllte und dann, wenn diese während jener ruhigen Zwischenperiode einen, wenn auch nur halbbewußten Entschluß hervorgerufen, mehr Verdacht auf die in Folge der Rachegedanken entstandene Prämeditation, also auf Mord aus Rache hier vorliegen wird.

Einer ganz andern Beurtheilung unterläge der Fall, wenn Je-

mand durch Schläge auf den Kopf so betäubt wird, daß er eine Zeit lang bewußtlos liegt, und dann erst wieder den Beleidiger erblickt und tödtet. Hier hat abgesehen von der möglichen physischen Reaction (Exaltation) des Hirns nach der Erschütterung eine völlige Unterbrechung des geistigen Lebens stattgefunden, während welcher ein zu fassender Entschluß undenkbar ist.

Dadurch, daß das **preuß. Str.-G.-B.** den Mord als die „vorsätzlich und mit Ueberlegung" verübte Tödtung eines Menschen definirt, und hier das Wort „vorsätzlich" in dem Sinne des im **bayer. G.** enthaltenen Ausdrucks: „in der Absicht" gebraucht, wobei aber noch andere „Absichten der Tödtung" zu Grunde liegen können, — genügt und entscheidet hier das Vorsetzen (proponere) in Beziehung auf den nächsten Erfolg der Tödtung, die aus der hier in Betracht kommenden Handlungsweise hervorgeht. Absicht geht dann auf den weitern Zweck der Handlung. Absichtlich ist im Allgemeinen mehr als „Vorsätzlich", und fast ohne einen Vorbedacht nicht anzunehmen. Jemand tödtet vorsätzlich einen Andern, z. B. in der Absicht, ihn zu beerben. Der Vorsatz wird ausgeführt, die Absicht soll erreicht werden. (Abegg.) S. o. über Vorsatz und Absicht S. 18—20.

Mit der Absicht können auch die Beweggründe oder Motive einer That zusammenfallen, wenn sie nämlich zugleich in dem angestrebten Endzwecke ihre Wurzel haben, sey es, daß ein materieller oder ein intellektueller (auch wohl eingebildeter) Vortheil in Aussicht genommen ist, wie z. B. der Mörder sein Rachegefühl zu befriedigen sucht. Während Vorsatz und Absicht bei der Tödtung im Affekte (als Selbstzweck) zusammenfallen können, indem außerdem kein besonderer Zweck damit erstrebt werden soll, ist es bei der Leidenschaft dem Verbrecher, welcher eine bestimmte Absicht verfolgt, weniger um das Verbrechen selbst, als um den damit verknüpften Endzweck zu thun.

Um den Affekt, der eine Thätigkeit des menschlichen Gefühles ist, von der Leidenschaft, die eine Thätigkeit des Willens, ein auf einen bestimmten Zweck gerichtetes Begehren ist, zu unterscheiden, ist es wichtig, ob für den erstern zunächst eine Veranlassung vorlag, zu einer unwillkührlich zur That hinreißenden Gefühlsexaltation, oder ob nur die Reflexion, daß die Gelegenheit

die Leidenschaft, Haß, Rache zu kühlen, eine besonders günstige sey, den vielleicht schon früher gehegten Gedanken rasch zum festen Entschlusse reifte.

So entstehen leidenschaftliche Thaten eines Willens, der seines Zweckes und Zieles, wie seiner Mittel durchaus bewußt, und nur darin dem Affekte ähnlich ist, daß Entschluß und Ausführung sich rasch folgen. Aber ein rasches Handeln schließt den Vorbedacht nicht aus, um so weniger, wenn es lediglich die Folge einer Reflexion ist.

Zur Aufklärung mag manchmal das Ergebniß des gerichtlichen Augenscheins über die Art der Verübung der That dienen. —

Exaltation und Reflexion können aber auch oft rasch in einander übergehen.

Auf einen vorausgegangenen Todtschlag z. B. der Mutter, kann der mit Ueberlegung vollzogene Mord der Kinder folgen, wenn der Thäter durch ihren Anblick auf den Gedanken kömmt, sie würden nun als vater- und mutterlose Waisen in eine fremde, unfreundliche Umgebung hinausgestoßen, und seyen am besten bei der Mutter aufgehoben, da er selbst nicht mehr für sie sorgen könne, und sie als Kinder eines Mörders ein trauriges Daseyn haben würden. Man kann hier nicht einwenden, die Aufregung von dem Vorgange mit der Frau her habe noch fortgedauert, und bei der Liebe zu den Kindern sey die Meditation über die Zukunft derselben keine „Ueberlegung" sondern ein wüstes Gedankenspiel des erhitzten Gehirns eines Todtschlägers gewesen, der die Leiche der Getödteten vor Augen hatte. Denn .. es ist ein durch die Geständnisse von Todtschlägern bestätigter Satz, daß die vollständige Befriedigung der in aufwallender Gemüthsbewegung ausgeführten tödtlichen Absicht die leidenschaftliche Aufregung wunderbar schnell abkühlt; der auf die Leiche des von ihm Erschlagenen herabblickende Todtschläger ist, hinsichtlich der Auffassung der Verhältnisse, eine ganz andere Person, als derjenige, der erst noch den Todtschlag zu begehen im Begriffe stand; es ist, nach vollbrachter That, als ob ein Lichtstrahl das Dunkel durchbräche, mit welchem die aufwallende Leidenschaft seinen Geist umgeben hatte; und wenn er nun beim Anblicke seiner Kinder den Gedanken unerträglich findet, sie einer hilflosen Zukunft zu überantworten, wenn er

gerade aus Liebe zu ihnen sie durch einen raschen Tod vor einer traurigen Lage bewahren will, das dafür und dawider bedenkt, demgemäß seinen Entschluß faßt, und solchen in Festhaltung der Gründe, die ihn dazu bestimmt, ausführt, so kann man wohl zugeben, daß des Thäters reifliche Ueberlegung ihn der Wahl des zu betretenden richtigen Weges hat irren lassen, allein mit Ueberlegung hatte er den falschen Weg immer gewählt, diese Wahl war nur eine unrichtige und verwerfliche, aber keineswegs eine — sinnlose. Daß ihn die Ausführung des Mordgeschäfts der Kinder selbst wieder in eine Aufregung versetzte, ist natürlich, und das Gegentheil möchte wohl höchstens bei einem Menschen, der aus dem Morden um Lohn ein Gewerbe macht, vorkommen, diese Aufregung thut aber der vom Gesetze geforderten mit Ueberlegung unternommenen Ausführung keinen Eintrag.

Der bedingte Entschluß zum Morde, z. B. die That nur zu begehen, wenn dieß oder jenes einträte oder nicht einträte — ist nicht ein unbestimmter; er ist vielmehr gerade ein Beweis für die ruhige Ueberlegung; der Thäter hat beide Fälle in Betracht gezogen, ist für beide vorbereitet und entschlossen.

Wenn aber ein solch bedingter Entschluß nur für einen gewissen Fall gefaßt worden, z. B. für das Antreffen einer gewissen Person bei einer andern, dieser Fall aber nicht eintritt, sondern dafür etwas ganz Anderes, ein neues Ereigniß, — welches den Thäter zur That fortriß, das aber von ihm nicht vorhergesehen war, so erscheint dieser Entschluß als ein neuer (im Sinne des Gesetzes) und die Handlung als Todtschlag.

Auch bei der Beurtheilung einer Handlung als Mordversuch muß Grund zu der Annahme vorhanden seyn, daß vorausgegangene Drohungen ernstlich gemeint und Folge eines bereits gefaßten verbrecherischen Entschlusses, nicht vielmehr entweder blos Ausbrüche momentan entflammten Affektes, oder darauf berechnet gewesen, den Andern einzuschüchtern, und durch Furcht von einem Vorhaben abzubringen.

Gegen die Annahme eines überlegten Verbrechens kann die Thatsache nicht in Betracht kommen, daß der Angeklagte gar nichts zu seiner Sicherung gegen gerichtliche Verfolgung gethan hat, und somit den erstrebten Vortheil seines Verbrechens sofort Preis gab

Ein Anderes ist es, ein Verbrechen zu begehen, und ein Anderes, den Folgen desselben mit Ueberlegung zu begegnen. Regelmäßig verliert der Verbrecher nach der That den Kopf, und man hat nicht nöthig, von Affekt oder gar verminderter Zurechnung zu reden, um es erklärlich zu finden, daß ein Angeklagter, obwohl er das Verbrechen gewollt hat, sich außer Stand fühlte, gleichsam im Angesicht der ungeheuren That Vorkehrungen zu treffen, welche den Verdacht von ihm abwälzen könnten.

„Was die ungeschickte Verübung, Mangel an Vorsicht u. s. w. bei einer That betrifft, so daß man dem Thäter eine richtige Beurtheilung und vollkommene Einsicht der Folgen seiner Handlung beimessen zu können, nicht glauben will; — so ist es die verbrecherische Begierde, deren Grundgesetz es ist, über alle Syllogismen hinaus geraden Wegs auf die Befriedigung loszugehen, welche in ihrer Verblendung nichts sieht, als sich selbst, und ihren Gegenstand, die Alles niederwirft, was ihr in den Weg kömmt, und in ihrer Thorheit nicht selten thut, was ihrem eigenen Zwecke entgegen ist.

Wenn diese Thorheit Beweis einer Verrückung des Verstandes seyn, wenn sie der Wirksamkeit des Gesetzes die Kraft benehmen will, dann mögen immerhin die Strafgesetze schweigen, und die Gerichtssäle geschlossen werden." — (Feuerbach.)

Andererseits aber kann bei einer Tödtung die Ueberlegung in gewissem Sinne, nämlich der Gedanke, die Idee der Tödtung, die der Thäter mehrmals bekämpft und wieder aufgibt, nicht fehlen; auch von einer aufwallenden Gemüthsbewegung nicht die Rede seyn, und doch reicht beides nicht hin, den Todtschlag auszuschließen. Denn die perturbatio animi kann auch durch deprimirende Affekte herbeigeführt werden. Die Angst, Sorge, Verzweiflung, das Mitleid, die Rathlosigkeit, in der sich der Thäter befindet, raubt ihm die ruhige Ueberlegung der Folgen seiner That, die Verwirrung und Betäubung, in die er durch diese Verzweiflung geräth, treibt ihn zum nächsten Mittel; der Thäter weiß, was er thut, und wozu er es thut, Mittel und Zweck stimmen überein. Aber dennoch mangelt ihm jene kalte, ruhige Ueberlegung, jene Gemüthsruhe, in welcher der Mörder sich befindet, wenn er seinen Entschluß ausführt. Es ist gerade bei solchen deprimirenden Affekten das Eigenthümliche, daß sie nicht, wie die auffallende Leidenschaft, den Menschen

rasch erfaßen und zur That fortreißen, sondern nach und nach die ruhige Ueberlegung untergraben, gleichsam überschatten, und den Menschen in ein unheilvolles Schwanken hinüberziehen, in welchem er Schritt für Schritt die klare Uebersicht über seine Lage und die wahre Natur derselben verliert. Der Gedanke an die Tödtung ist noch nicht der Entschluß, welchem er vielmehr vorausgeht; der Thäter unterdrückt den Gedanken wiederholt, allein das Gefühl seiner Angst und Sorge, seiner Verzweiflung führt ihm denselben immer aufs Neue vor die Seele. Statt der Anspannung der gesammten Seelenthätigkeiten, und der Ueberstürzung, wie beim Zorne, Bosheit, Unwillen, zeigt sich hier eine Abspannung, eine Abschwächung durch Furcht, Angst, Sorge, — diese wie jene aber rauben dem Menschen die Besonnenheit.

Die Anm. z. bayer. Str.-G. v. 1813 Bd. II. S. 25 bemerken hierüber sehr treffend:

„Gewöhnlich ist Zorn die Leidenschaft, welche den Menschen zum Todtschlage hinreißt, aber auch Gram, Liebe, Ehrgefühl und andere Affekte (nur mit Ausnahme des Eigennutzes), selbst die Trunkenheit sind hier nicht ausgeschlossen, so ferne sie zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufheben, jedoch in so weit sich des Menschen bemeistern, daß sie ihm die ruhige Ueberlegung entfremden, welche ihn bei kaltem Blute von dem tödtlichen Vorsatze vielleicht abgehalten hatte. Eben so gleichgiltig ist es, wie sich die Leidenschaft*) äußerlich zeigt; denn ein hitziger Mensch braust auf und tobt, während der Melancholiker seine Stürme still im Innern bis zum Ausbruche verschließt, das Gesetz will die Aeußerungen der Leidenschaften keineswegs nach Verschiedenheit der Temperamente belegen.“

Eine sogenannte verzweifelte Lage, in der sich ein Angeklagter zur Zeit der That befand, ist aber keineswegs immer entschuldigender Affekt. Eine solche Lage ruft das Gefühl des Verlassenseyns, der Verkennung, der Hintansetzung, das Gefühl namenlosen Unglücks hervor, und kann den Selbstmord als einziges Rettungsmittel erscheinen lassen. Aber es kann auch in der entscheidenden Stunde zurücktreten vor der Leidenschaft des Hasses

*) Leider ist hier eine Vermischung der „Leidenschaften“ mit den Affekten unterlaufen.

Nicht um eine gegenwärtige Beleidigung oder Schmach unmittelbar zu rächen, was den Affekt begründen würde, sondern um den verhaßten Urheber seines Unglücks zu vertilgen, und befreit zu seyn von ihm für alle Zukunft, sehen wir den Mörder seine gräuliche That vollenden. Es ist dies um so zweifelhafter, wenn unmittelbar nach der That eine Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit eintritt, die sich mit der Annahme eines Affekts, dem die Reue auf dem Fuße zu folgen pflegt, schwer zusammenreimen läßt.

Man darf aber in Fällen solcher Art (Verzweiflung) nicht die Handlung in einzelne Theile zerlegen, und nun aus der Gestaltung einiger dieser Theile den Schluß ziehen, ob der Handelnde mit Ueberlegung verfahren sey oder nicht. Wie es gefährlich und unsicher bei der aufgereizten Leidenschaft ist, jenen Moment zu fixiren, bis wohin sie angedauert und plötzlich ein Ende genommen, so daß mit ihm sofort und ohne jeden Uebergang an die Stelle der Leidenschaft die ruhige Ueberlegung getreten wäre, so kann man auch anderseits bei Zuständen der hier fraglichen Art nur selten genau bestimmen, wo die trüben Vorstellungen der Angst und Noth bis zu einem Grade gelangt sind, daß sie die ruhige Ueberlegung ausschloßen. —

Tödtung eines Einwilligenden.

Man war lange Zeit hindurch der Ansicht, daß die Tödtung eines Einwilligenden, z. B. eines tödtlich Verwundeten, im Kriege, unheilbar Kranken, — aus Mitleid eine Beihilfe zum Selbstmorde, und daher nur in geringem Grade strafbar sey. Allein eine Beihilfe setzt wesentlich einen Haupturheber voraus, und da bei der Tödtung des Einwilligenden dieser selbst keine Hand an sich legt, so kann auch nicht von Selbstmord die Rede seyn; es ist vielmehr nur eine (unter mildernden Umständen verübte) gemeine Tödtung, indem hier ein Menschenleben, wie in gewöhnlichen Fällen, durch Gewaltanlegung vorsätzlich aufgehoben, jedoch eine Rechtswidrigkeit der Handlung nicht in Beziehung auf den Verletzten, sondern nur auf die Staatsgesellschaft vorhanden ist, welche letztere durch eine solche Unternehmung, theils wegen der Entziehung eines Mitbürgers, theils wegen des bösen Beispiels, theils wegen der möglichen Wieder-

holung von Seiten desselben Subjekts an andern Personen stets gefährdet erscheint.

Die neueren Gesetze haben daher alle derartigen Strafbestimmungen weggelassen, welche nur auf einer Verwechslung der wohl zu unterscheidenden Gebiete des Rechts und der Gnade beruhten.

Das österr. Str.-G. sagt ausdrücklich

§. 4 .... Verbrechen werden auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Man hat auch die Tödtung auf Verlangen des Getödteten, besonders wenn die That auf einer Verabredung beruht, welche den gemeinsamen Tod beider handelnden Personen, z. B. zweier Liebenden zum Zwecke hatte, und einerseits mißlang, (indem der Thäter zuerst das Opfer tödtete, und dann sich zu entleiben versucht), als einen Doppelselbstmord, als eine Hilfeleistung zu dem beabsichtigten Selbstmord hinzustellen versucht. Da bei dem vollendeten Selbstmorde die Möglichkeit einer Bestrafung von selbst wegfalle, aber auch der Versuch desselben nicht unter Strafe gestellt sey, daß also die Handlung, welche von der getödteten Person mit verabredet war, und bei deren Vollführung sie, indem sie den Tod suchte, mit behilflich war, dennoch für sie kein Verbrechen darstellte, gleichviel, welcher Erfolg eintreten mochte, so könne von einer strafbaren Gehilfenschaft oder Miturheberschaft einer andern Person nicht wohl die Rede seyn. Bei Vollführung einer auf Verabredung beruhenden Handlung könne es wenig darauf ankommen, wer bei der Vollführung mehr als der handelnde Theil hervortritt. Es genüge, daß jeder der Theilnehmer die Handlung verabredet habe, der Eine erscheine nur als Werkzeug des Andern, und Jeder habe die Handlung zu vertreten, als habe er sie selbst vollführt. — Alle diejenigen Motive, welche für humane Gesetzgebungen maßgebend gewesen seyen, den Selbstmord straflos zu lassen, seine in gleicher Stärke für jeden der Betheiligten vorhanden, die sich zu einem Doppelselbstmord verbanden, und der zufällige Erfolg, welcher den Einen am Leben ließ, und nur dem Andern den Tod brachte, könne rechtlich die Wirkung nicht haben, daß der Gerettete nun so behandelt

werde, als sey seine Absicht nur dahin gerichtet gewesen, dem Andern den Tod zu geben. Die Absicht sey in Strafsachen das Entscheidende und sie könne nicht zerspalten und getheilt werden. Der Angeklagte sey in Bezug auf die von dem Getödteten gegen sich bezweckte Handlung Theilnehmer, wie umgekehrt der Getödtete Theilnehmer an den Handlungen war, welche der Angeklagte gegen seine Person richtete, und da jene Handlung vom Standpunkte des Getödteten kein Verbrechen darstelle, so könne sich dieselbe nicht für den Angeklagten in ein Verbrechen umgestalten. Aber selbst bei einer isolirten Auffassung der Handlung des Angeklagten sey der Thatbestand des Mordes nicht vorhanden wenn auch die Thatsachen, welche das Strafgesetz aufstellt, äußerlich vorliegen; die Tödtung müsse zugleich eine rechtswidrige, die Absicht eine verbrecherische seyn. Wie nach der einen Seite hin die Erfüllung einer Pflicht, z. B. des Nachrichters (oder bei der Nothwehr) den Begriff des Mordes aufhebe oder überhaupt nicht aufkommen lasse, so könne nach der andern Seite hin auch die Einwilligung des Getödteten jenen Begriff aufheben. Der Todtschlag, der Mord sey immer nur das Resultat des Zornes, der Rache, der Begehrlichkeit. Keine dieser sträflichen Triebfedern habe den Angeklagten geleitet, die Verzweiflung allein habe ihn getrieben, oder die That sey das Resultat eines falschen Mitleids, einer übel angewandten Ergebenheit. Nicht in der Befriedigung persönlicher Gelüste schöpfe der Handelnde sein Interesse, sondern in der Befriedigung des Opfers. Hätten Beide das Leben gerettet, so würde man sie sicher nicht wegen wechselseitigen Mordversuchs unter Anklage stellen. Nur ein Selbstmord, beziehungsweise ein Selbstmordversuch liege sonach vor. Wenn der Beschuldigte den von ihm gesuchten Tod gefunden hätte, würde nicht einmal objektiv von einem Verbrechen die Rede seyn; das Verbrechen könne der Zufall, welcher dem Beschuldigten das Leben gelassen, nicht schaffen. — Bei einer ganzen Reihe von Handlungen falle der Begriff des Verbrechens im Falle der Einwilligung des Beschädigten von Vorne herein fort.

Nun wird der Zweikampf angeführt, bei welchem doch die Einwilligung, sich beschädigen oder tödten zu lassen, nur eine eventuelle sey. — Um wie viel mehr müsse also diese Einwilligung von Einfluß seyn, wo sie unbedingt gegeben wurde. Es scheine darum nicht möglich, daß man die unter solchen Umständen erfolgte Tödtung unter

den Begriff des gewöhnlichen Mordes subsumire. Vom Standpunkt des positiven Gesetzes aus sey das Leben nicht ein unveräußerliches Gut, wie die Straflosigkeit des Selbstmordversuchs zeige. Die Einwilligung des Getödteten hebe also den Begriff der Rechtswidrigkeit auf, der von Hause aus zu dem Thatbestande eines jeden Verbrechens gehöre. Selbstmord im eigentlichen Sinne liege nicht nur dann vor, wenn Jemand sich selbst den Tod gibt; der Wille charakterisire den Selbstmord, nicht aber die materielle Handlung, durch welche der Tod vermittelt wird. Derjenige, welcher sich durch die Wirkung einer vorher präparirten Maschine den Tod gebe, sey unzweifelhaft ein Selbstmörder. Unmöglich könne es einen Unterschied begründen, wenn man anstatt einer leblosen Maschine der Hand eines Menschen sich bediene. Auch in diesem Falle bleibe es der Wille des den Tod Verlangenden, welcher die Hand des Andern in Bewegung setze. Das Attentat auf sich selbst könne seine Natur nicht ändern, weil der Modus der Vollziehung geändert erscheine; sein Wesen liege nicht in der äußern Form, sondern in dem Willen dessen, der das Attentat vorschrieb. Sobald der Tod das Resultat des Auftrags des Getödteten sey, liege wahrer Selbstmord vor.

Man dürfe von dem Willen des Getödteten nicht abstrahiren, um nur die Handlung dessen, der sich als Werkzeug hergab, ins Auge zu fassen. Die Handlung erscheine vom Standpunkte des letztern nur als Akt der Complicität zum Selbstmorde.

Da der verbrecherische Charakter der Willensbestimmung fehle, wenn ein Vertrag den Handelnden und das Opfer verbände, wenn der Wille beider sich vereinige und bei der Tödtung zusammenwirke, so werde dadurch das Verbrecherische der Handlung vollständig verwischt, und es sey klar, daß diese Handlung vom Morde sich unterscheide, wie das Vorurtheil vom Verbrechen, wie die grobe Unwissenheit vom sträflichen Vorsatze. Der Handelnde möge Strafe verdienen, aber seiner Handlung gebühre eine andere Qualification als die des Mordes. (Helie und Chauveau, Theorie du code pénal.)

Dieser Auseinandersetzung wird vom Standpunkte der positiven Gesetzgebung aus (Preuß. Obertribunal und franz. Kassationshof) entgegengehalten:

1) Daß das Gesetz eine Unterscheidung der Fälle, wo die That mit Zustimmung des Getödteten begangen worden ist, von den ge-

wöhnlichen Fällen eines in feindseliger Absicht begangenen Mordes nicht aufstellt;

2) daß Selbstmord im eigentlichen Sinne nur vorliege, wenn Jemand sich selbst den Tod gibt, und daß die Behauptung, eine solche Tödtung sey nur die Hilfeleistung zu dem beabsichtigten Selbstmorde des Getödteten und müsse wie der Selbstmord straflos bleiben, in den Gesetzen keine Begründung finde;

3) daß vielmehr in Beziehung auf den Thäter die Einwilligung des Getödteten als ein Auftrag zu einem Verbrechen erscheinen könne, welcher die freie Willensbestimmung und die volle Verantwortlichkeit des Thäters nicht ausschließt;

4) daß auch die Materialien zur Gesetzgebung keinen Zweifel über diese Auslegung des Gesetzes gestatten, indem der Gesichtspunkt maßgebend war, daß die Einwilligung und die nicht feindliche Absicht das Wesen der Handlung nicht änderten. (Goltdammers Archiv. I. 325.)

Auch Mittermaier (in Goltdammers Archiv 1861, Juli) hat sich neuerdings dahin ausgesprochen:

„Ob der Richter eines Landes, in dessen Strafgesetzgebung keine Strafandrohung wegen Theilnahme (Beihilfe) am Selbstmord enthalten ist, einen Theilnehmer dieser Art bestrafen könne, z. B. nach §. 335 des österr. Str.-G. muß entschieden verneint werden. Denn wenn das Gesetz den Theilnehmer (Anstifter oder Gehilfen) am Verbrechen eines Andern mit Strafe bedroht, so kann dieß Gesetz nicht ausgedehnt werden auf den Fall, in welchem Jemand Theil an einer Handlung nimmt, die nach dem Landesgesetze kein Verbrechen ist.

Die Beihilfe zum Selbstmorde muß aber streuge getrennt werden von dem Falle, wenn die Tödtung an einem den Tod Verlangenden oder dem Einwilligenden verübt wird. Dort ist der eigentlich Thätige der Selbstmörder; der Theilnehmende begeht eigentlich nur eine vorbereitende Handlung, der Entschluß des Selbstmörders ist ein selbstständiger, und ein Beweis, daß der Wille, sich zu tödten, bis zum letzten Augenblicke beharrlich blieb; — hier aber sind die 2 Merkmale des Verbrechens der Tödtung vorhanden: die tödtende Handlung und der Wille zu tödten. Die Handlung ist auch gefährlicher, denn sie schneidet dem Getödteten die Möglichkeit ab,

der vielleicht, wenn er zu handeln gehabt hätte, durch die Macht sittlicher Motive von dem Selbstmorde abgehalten worden wäre. — Jedoch sind die Fälle in ihrer Verschuldung oft höchst verschieden. Der Angeklagte handelte oft unter Umständen, unter denen sein Willenszustand der der geistigen Verwirrung und Erregtheit ist, in welcher er das Unrecht seiner Handlung nicht einsehen kann. So auch in den Fällen, wo zwei Personen Selbstmord beschließen, und der Seelenzustand, in welchem regelmäßig jeder Selbstmörder ist, verbunden mit der Vorstellung von dem festen Willen des Andern, zu sterben, — die Bedingungen der vollen Zurechnungsfähigkeit aufhebt. In Fällen dieser Art wird auch häufig die Verschuldung des Einen mehr an diejenige gränzen, welche bei der Beihilfe zum Selbstmord eintritt. Der Zufall, daß eine von beiden Personen am Leben blieb, kann nicht den Grad der Verschuldung erhöhen.

Mord aus Lebensüberdruß. — Mord aus Liebe. — Mord und Selbstmord.

Das Gesetz bestraft, bei unbezweifelter Zurechnungsfähigkeit, den Mord aus Lebensüberdruß und den Mord aus Liebe wie jeden andern Mord; denn die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sey, endlich die Beschaffenheit des Endzwecks oder Beweggrunds, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus. **Bayer. Str.=G.** Art. 70.

Viele Fälle sind der Criminaljustiz bekannt, in welchen Personen einen Mord begingen, damit sie sich recht gläubig auf die Hinrichtung bereiten und selig sterben könnten, nachdem sie in dem Wahne erzogen worden sind, für diese Sünde selbst wieder durch Reue und durch die Hinrichtung als Abbüßung Gott genug zu thun, und somit sich (und selbst den Gemordeten, das eigene Kind) mit einem Male in die ewige Seligkeit zusammen zu bringen, wo Gottes freie Gnade die, welche an die blutige Genugthuung Jesu Christi glauben, von allen Strafen (und Folgen) des Sündigens frei, Gott wohlgefällig

und in himmlischem Vollkommenseyn unabänderlich und mühelos glücklich mache.

Ob eine solche Handlung moralisch-strafbar ist, ist nicht zu behaupten, in sofern man urtheilen muß, daß der Thäter aus Irrmeinungen, an denen er nicht schuld war, und die er zu lösen nicht vermochte, Alles mitten in seiner heftigen Aufregung folgerichtig berechnend, in der Absicht das Beste zu thun zwar wissentlich gesündigt, aber die Gnade Gottes durch Abbüßen und Glauben zu erreichen, und dadurch sich (und den Ermordeten) aus allem Uebel in den Himmel zu bringen gemeint und beabsichtigt hat.

Aber die das äußere Recht Aller zu schützen verbundene Rechtspflege hat nicht durch die Meinung, daß eine im Staate verbotene und verpönte Handlung aus gutem oder bösem Willen, aus der Absicht, Wohl oder Uebles zu bewirken, ausgeübt sey, — sich zu bestimmen.

Die Frage kann nur seyn: „War der Thäter soweit ein Mensch des Staats, daß er wußte, diese That ist in dem Staate, unter dessen Schutz ich lebe und wirken kann, ein Verbrechen, eine Verletzung seines Schutzes für mein und Anderer Eigenthum?"

Wer, da er handelte, dieses Bewußtseyn, das Verpönte zu thun, hatte, dem ist sein Thun staatsbürgerlich zuzurechnen. Er wußte, wider was er äußerlich Wirkungen hervorbringt, also wider welche rechtliche Macht er sich in Streit einließ. —

Man verwechsele den „Mord aus Lebensüberdruß" nicht mit dem Morde aus „Wahnsinn und Liebe". Es ist jenes ein Mord aus Selbstsucht, aus wohlberechnetem, auf den Himmel speculirenden Lebensüberdruß. Darum wird der sündhafte Selbstmord vermieden, und ein (in falschem Glauben) eo ipso seligmachender und versöhnender Tod durch das Schwert der Gerechtigkeit verlangt. Will man dabei einen Geliebten (z. B. Sohn) in der himmlischen Herrlichkeit neben sich haben, so wird seine Ermordung jeder andern vorgezogen; nicht, um ihn dem Drangsal dieser Welt zu entziehen, sondern um sich vor einer gefürchteten, kummervollen, (darbenden) Zukunft zu retten, wird die That verübt, sich und nur sich hat der Thäter im Auge.

Eitle Menschen mit einer abnorm erhöhten Empfänglichkeit des Gemüths gegen alle, angenehme sowohl — als unangenehme Ein-

wirkungen lassen sich in der Vorstellung von einer erlittenen (selbst verschuldeten) vielleicht unbedeutenden Ehrenkränkung bis zu einem gigantischen Schreckbilde, großer, nie zu tilgender Schande, — mithin, wenn man das Wenige abrechnet, was Wirkliches darin ist, bis zur fixen Idee treiben (Melancholie mit fixem Wahn). Wer aber so moralisch-willensschwach ist, durch eine nicht bedeutende Veranlassung in eine fixe Idee zu verfallen, der hat auch wieder nicht Willenskraft genug, das ihm nicht wirklich, sondern nur im phantastischen Wahne unerträglich qualvolle Leben mit eigener Hand zu vernichten. Der im Dienste der fixen Idee stehende Verstand findet ein ihm sicher scheinendes Mittel, durch die Ermordung eines Andern seinem Leben auf dem Schaffote ein Ende zu machen.

Wenn aber auch zugegeben werden muß, daß dieser Ideengang Irren, besonders Melancholikern eigenthümlich ist, so ist er es doch nicht ausschließlich, und deßhalb ist nicht gerade schlechthin aus dem Daseyn dieses Ideengangs — auch ganz abgesehen von Simulation des Lebensüberdrusses, auf Unfreiheit zu schließen.

Besonders ins Auge zu fassen ist die Frage, wie dem Irren, wenn er nicht aus Feigheit allein diesen Weg eingeschlagen hat, als einem Unfreien die Ermordung eines Andern gar nicht wie ein Verbrechen, sondern nur als das einzige und schuldlose Mittel zur Erreichung seines Zweckes erscheinen sollte, — während es doch eben ein, um der darauf gesetzten Strafe willen im Zweckbewußtseyn gewähltes Mittel ist, — und der Thäter allerdings eines bestimmten und sehr zweckhaltigen Motives sich bewußt erscheint, nämlich um den Mord als Mittel zum Selbstmord zu gebrauchen.

Mörder aus Lebensüberdruß beweisen übrigens durch die Vorsicht in der Auswahl ihres Opfers, so wie unmittelbar nach der That vorgenommene Zubereitungen zur möglichsten Bequemlichkeit während der Haft ihre Ueberlegung und somit Zurechnungsfähigkeit.

Was die dem Thäter so gerne als einem Unfreien angerechnete Ruhe, den ruhigen Schlaf in der Haft u. dgl. betrifft, vergesse man nie die körperliche Ermüdung nach den Fatiguen des Tages, den Aufregungen, einem Blutverluste, Erfrieren u. s. w. in Anschlag zu bringen.

Aber auch die Ruhe und Heiterkeit eines Melancholischen, der sich einmal zum Selbstmorde, oder wenn ihm dieser nicht gelingt, oder er zu feig dazu, zum Mord aus Lebensüberdruß (um hinge-

richtet zu werden) entschlossen hat, spricht nicht gegen seine geistige Unfreiheit, einmal weil er, nun zu etwas Entscheidendem entschlossen, der Qualen ledig geworden, oder vielleicht auch (bei Eitlen) weil er den Helden spielen, und nicht traurig gesehen werden will, obwohl er dieß zu seyn volle Ursache hätte. —

Wenn wirklich Wahnsinnige, die einen Mord begangen haben, nach ihrer Gefangennehmung auf die Frage: „warum sie so Schreckliches gethan", äußern: „weil sie selbst gern sterben wollten," so darf man daraus nicht immer schließen, daß sie einen Zweck hatten. Denn der Erfahrung zufolge wünschen sich die meisten solcher Unglücklichen, sobald sie zu sich kommen, den Tod, und gerade solche Anfälle von Wahnsinn und Manie endigen meist mit Bewußtwerden zugleich mit dem Mord, was sich auch zum Theile aus der meist großen Erschöpfung erklären läßt. Ist die Kraft des Maniacus erschöpft, so wird auch das Hirnleben ebenfalls weniger durch Blutandrang beschränkt, der krankhafte Turgor läßt nach, die vorher rollenden und funkelnden Augen sehen wie erloschen aus, und ein wenigstens unvollkommenes Bewußtseyn tritt ein, wie es in der Regel vollkommen zurückkehrt, wenn das Gehirn gänzlich collabirt, — nämlich im Sterben.

Man darf sich bei der Beurtheilung eines Mordes, der scheinbar in der Liebe seinen Beweggrund findet, nicht zu sehr von dem Umstande bestechen lassen, daß auch bei solchen Handlungen, die auf psychischer Unfreiheit beruhen, oft die geliebtesten Personen gemordet werden, um sie glücklich zu machen, um sie den Gefahren der Welt zu entziehen, um mit ihnen unzertrennlich vereint zu seyn, in welch letzterm Falle sehr oft nach begangenem Morde ein Mordversuch am eigenen Leben gemacht wird. Nicht selten finden sich ganz gleiche Beweggründe, und dennoch kann von Unzurechnungsfähigkeit keine Rede seyn.

Liebe und Mord. Allerdings ein auffallender Contrast, aber nicht hinreichend zur Begründung eines solchen Urtheils. In vielen Fällen dieser Art (beim Morde an Kindern) ist der Ausdruck „Liebe" zu edel. Es ist mehr kleingeisterische Sorge für eigenes leibliches Wohlergehen, oder (S. Zurechnung der Leidenschaften, Eifersucht), es tritt bei einem solchen Morde (Mordversuche) aus Liebe (nicht selten mit Selbstmordversuch), das

egoistische Motiv zu Tage, daß der, vielleicht schon mit Mißtrauen erfüllte Thäter, den geliebten Gegenstand nicht den Raub eines Andern werden lassen, und deßhalb mit sich nehmen will.

Einiger Schwierigkeit unterliegt die Beurtheilung, ob bei einem in mehr oder minder geistesgestörtem Zustande gefaßten Entschlusse zum Selbstmord, auch die zugleich bethätigte Absicht, einen Andern, z. B. das eigene Kind ums Leben zu bringen, mit in den Kreis jener durch geistige Störung bedingten Intention aufzunehmen sey, z. B. wenn eine Mutter den Entschluß faßt, sich mit ihrem Kinde zu ertränken, selbst aber gerettet wird, während das Kind das Leben verliert, vorausgesetzt, daß es ihr mit dem Selbstmorde Ernst war.

Obgleich der Selbstmord nicht geradezu eine Krankheit genannt werden kann, so steht doch unbestritten fest, daß der Selbstmord als Symptom einer Krankheit angesehen werden müsse, wo der Gedanke daran schon früher und wiederholt entstanden war, wo heftige innere Kämpfe, von verschiedenen äußeren Symptomen begleitet, vorhergehen, wo Melancholie mit Neigung zum Selbstmorde stattfindet, M. suicida.

Wenn man bei der Beurtheilung eines solchen Zustandes die Beweisführung auf das Daseyn einer Selbstmordmonomanie beschränkt, so kann allerdings von Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf die Ermordung eines Andern, als außerhalb des Kreises der Geisteskrankheit liegend, nicht die Rede seyn. Etwas anderes ist es aber, wenn die geistige Störung selbst den Selbstmord und die Tödtung eines Andern gewissermaßen identificirt. Während bei jener Anschauung die Gleichgiltigkeit gegen das Leben des Andern, die Mißachtung seiner Rechte, die Abstumpfung des natürlichen Gefühls als eine Rohheit aufgefaßt werden muß, die nicht nothwendig mit der Monomanie des Selbstmörders verbunden ist, so tritt ihr entschieden die psychologische Wahrheit entgegen, daß die Seele eine Einheit ist, ein Complex nicht streng abgesonderter, sondern zusammenhängender Fähigkeiten, daß wenn der Geist in einer Richtung schwankt, dieß auch auf alle übrigen Richtungen des Denkens und folglich des Handelns nothwendigen Einfluß hat. Nachdem aus dem kranken Geiste der Vorsatz des Selbstmords entsprungen ist, kann er auch nicht mehr vernünftig nachdenken über seine Umgebungen, und

namentlich über das Schicksal ihm nahe stehender Personen, eines Geliebten, eines Kindes. Er betrachtet dasselbe als eins mit sich selbst, ohne sich irgend einen Augenblick über diese Vereinigung klar zu werden. Fehlt daher alles Motiv, Haß, Rache, Eifersucht gegen eine solche Person, ist es gar das eigene Kind, für das, wie für sich selbst die Mutter in der Zukunft keinen Trost sieht, das sie als ein Stück von ihr betrachtet, welches dem Schicksale folgen müsse, das ihr selbst bevorstehe, so ist der Mangel des Muttergefühls allerdings betrübend; und es mag auch diese Rohheit nothwendig gewesen seyn, um zu der That gegen ein Kind bewogen zu werden, allein sie ist nicht unbedingt strafbar, weil sie nicht Veranlassung der That gewesen ist, sondern nur nothwendige Bedingung dafür wurde, daß die vorhandene Seelenstörung die anfangs nur gegen sich selbst genommene Richtung ausdehnend, auch das entfernter stehende Kind in ihren Bereich mit hinein zog. Wenn daher auch nicht behauptet werden kann, daß die Zurechnung in Bezug auf die Tödtung als das außerhalb des Kreises einer Selbstmordmonomanie begangene Verbrechen völlig aufgehoben gewesen, so wird sie doch in Anbetracht der Schwierigkeit, die Ideenassociation eines kranken Geistes zu bestimmen, gemindert erscheinen. Hitzig's Annalen IX. 167. XII. 348.

Feuerbach über besondere Seelenvorgänge beim Morde.

Gewinnsucht oder Mordgier.

Aus welchem Beweggrunde eine That hervorgegangen, was der Endzweck des mörderischen Entschlusses gewesen, ob Befriedigung der Habsucht oder sonst was, — ist damit noch gar nicht berührt, wenn ein Inquisit sich dahin ausredet, es sey ein Ingrimm über ihn gekommen, der Gemordete habe ihm nie Etwas zu leid gethan, er habe schon lange die Begierde in sich gefühlt, Jemanden umzubringen, u. s. w. Hieraus schon auf eine unerklärbare Mordlust ohne andern bestimmten Zweck der That schließen zu wollen, wäre ganz irrig. Ein solches Geständniß ist nur unbestimmt und mangelhaft bezüglich der wirklichen Absicht, die als eine räuberische nicht sogleich eingestanden werden will. Auch wer um Gewinns willen auf Mord ausgeht, kann von sich sagen, daß er eine Begierde

gehabt, Jemanden zu ermorden. Die Persönlichkeit des Opfers wird in sofern noch in Betracht kommen, als der, der sich durch *Mordlust* zu einer solchen That getrieben fühlt, zwischen den Personen wohl schwerlich wählen, und sich *die Unbekannten* aufsuchen wird, um dem Mitleid mit den ihm *Bekannten* zu entgehen, wie allenfalls der Räuber. In einem solchen Geständnisse ist die gewinnsüchtige Absicht ausdrücklich nicht geläugnet, und die reine Mordlust nicht mit bestimmt entscheidenden Ausdrücken behauptet, das *Einzige*, was bei solchen Aeußerungen angenommen werden mag, ist, daß Inquisit mit dem Bekenntnisse des *Endzwecks* und des eigentlichen *Beweggrunds* seiner That zurückhaltend gewesen sey.

Besondere Unmenschlichkeit beim Morde, selbst wenn kalte Leidenschaften den Beweggrund der That bilden.

Wenn der Mörder aus Rachsucht seine Sinne an den Zuckungen des Todfeindes vergnügt, und noch dessen Leichnam mit dem Hohn eines Siegers mißhandelt, so vollendet er nur den bei seiner That beabsichtigten Genuß, befriedigt eben die Begierde, welcher er des Andern Leben zum Opfer bestimmt hatte, und handelt also in unmittelbarer Folge desselben Antriebs, aus welchem der mörderische Entschluß selbst hervorgegangen ist. . . .

Aber der Mensch *ist während der Ausführung* einer unmenschlichen That überhaupt gemeiniglich nicht mehr, was er vorher bei dem Entschlusse zum Verbrechen ist, und darf nicht nach gleichen Regeln beurtheilt, und unter dasselbe Maß gestellt werden. . . .

Ein Mord, welcher blos vom *Eigennutze* eingegeben ist, wird darum nicht im reinen Eigennutz vollzogen. Dieser ist viel zu kalt, um gewöhnliche Naturen — solche nämlich, die noch mit dem abmahnenden Gewissen und den widerstrebenden Neigungen zu kämpfen haben, — für sich allein, ohne Unterstützung anderer das Gemüth wider sich selbst betäubender Leidenschaften, zur Vollbringung eines Mordes mit eigener Hand zu begeistern, und dieselben während der Ausführung des Gräuels, mitten im Sturme empörter Gefühle der Menschlichkeit vom Anfange bis zum Ende standhaft zu erhalten. Warum reizt oft der Raubmörder den zum Tode Erwählten erst durch geringere Beleidigungen zu Zank und Streit? Weil er in dem *Zorne* einen begeisterten Gehilfen sucht, der feuriger, muthiger als die Habsucht, in ihrem Auftrage vollziehen soll, wozu es dieser an

eigener Kraft gebricht. Mit dem wirklichen Beginn der That kommt aber freilich dieser Gehilfe ganz von selbst und ungerufen, einer Furie gleich, die aus den ersten Tropfen vergossenen Blutes aufsteigt, nicht um den Vergießer abzuhalten, sondern um ihn mit ihrer Geißel vorwärts zum Ziele zu jagen....

Den Abscheu vor den Greueln der eigenen That, die nun in ihrer furchtbaren Gestalt leibhaft vor seinen Augen steht, das Entsetzen vor sich selbst, welches bei diesem Anblicke seine Seele jetzt ergreift, wo es schon zu spät ist, rückwärts zu schreiten, trägt der außer sich selbst gerathene Verbrecher — hierin dem Fieberkranken oder Wahnsinnigen ähnlich — mit seiner an der Blutarbeit erhitzten Einbildungskraft auf den Beleidigten hinüber, an welchem nun alle jene Gefühle, in Grimm und Zorn aufgelöst, sich austoben, und indem sie an diesem gleichsam ihre eigene Schuld zu rächen suchen, eben diese Schuld vollenden. Hiezu gesellen sich gemeiniglich noch manche äußere Umstände, um jenen Affekten neue Brennstoffe zuzuführen, zur Wehre Setzen, Hilferuf des Angegriffenen u. s. w.

Das ist die Wuth, die Raserei, die sich des Mörders bei der Ausführung bemächtigt, aller Besinnung beraubt, und mit unwiderstehlicher Gewalt fortreißt....

Es ist als gewiß anzunehmen, und gereicht eben nicht der menschlichen Natur zur Schande, daß wohl die meisten Verbrechen, gegen welche sich Vernunft und Menschlichkeit am Allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinns zur Vollendung gebracht werden.....

Diese Gemüthsverwirrung kömmt erst mit der That, geht aus ihr hervor, ist nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äußerlich erscheinenden Verbrechens. Allein die That selbst ging hervor aus dem Entschlusse des Thäters, war das Werk seines zurechnungsfähigen Willens, und wird ihm daher zur Schuld beigemessen mit allen ihren Folgen. War er im Verbrechen seiner nicht mehr mächtig, so war er es doch, als er sich demselben ergab.

Verwirrung der Leidenschaft beim Morde. Nicht selten ist es eine Aeußerung des unglücklichen Opfers selbst, die auf Mord, Selbstmord hinweist, eine Einladung dazu, gerade nicht so ernst gemeint, wie: stich mich todt u. dgl., die auf einmal dem Verbrecher, schon von Bedrängniß und Verlegenheit, Abneigung und Haß

erfüllt, — deutlich den Weg zeigt, der ihn über alle Verlegenheiten schnell hinausführen kann. Der Stoff zum bösen Vorsatz liegt schon vollkommen in seinem Gemüthe bereit, eine solche Aeußerung ist nur der Funken, der ihn schnell zur Flamme entzündet, — und so wird plötzlich der Gedanke zum Entschluß, der Entschluß zur raschen That. Die Aeußerung: ich weiß selbst nicht, wie mir war u. dgl. Redensarten sind nur ein treuer Ausdruck des Gemüthzustandes bei Leidenschaften, welche plötzlich entstehen, rasch fortschreiten, und in ihrem Tumulte die Gedanken und Vorstellungen schnell durch die Seele jagen. Ungebildete Menschen finden sich in leidenschaftlichen Gemüthszuständen bei dem Ergebnisse, ohne die Reihe von Gedanken und Gefühlen, welche sie durchlaufen sind, ehe sie bis dahin kamen, mit einiger Klarheit wahrgenommen zu haben. Sie wissen dann selbst nicht, wie ihnen war, sie begreifen nicht mehr den Entschluß, den sie gefaßt und vollzogen haben, in der Erinnerung erscheint ihnen Alles wie ein Traum, oder wie eine Narrheit, oder wie die Eingebung eines Teufels, der ihnen zugerufen oder sie gezwungen habe, das Geschehene zu wollen und zu vollbringen.

Todtschlag.

Nach der Anm. z. **bayer. Gef.** v. 1813, dessen Begriffsbestimmungen von „Mord" und „Todtschlag" eine principielle Aenderung im neuen Gesetze nicht erfahren sollten, wird zum Todtschlag erfordert, daß er ohne jene ruhige und kalte Ueberlegung, in der Hitze der Leidenschaft zugleich beschlossen und ausgeführt wurde. Gewöhnlich ist Zorn 2c. 2c. S. o."

Erinnert man sich, daß das Ges. v. 1813 eine geminderte Zurechnung nicht kannte, daß die neuere Fassung den Zusatz: „in aufwallender Hitze des Zornes" als schon im Ausdrucke: „ohne überlegten Entschluß" liegend für überflüssig erachtet hat, zudem ein Todtschlag auch in deprimirter Gemüthsstimmung, wie aus Furcht 2c. ja aus bloßem rohen Muthwillen und Uebermuth verübt werden kann, daß endlich die Fassung des Art. 229 Abs. 2 „durch eine Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt, und dadurch zur That hingerissen wurde"

jede Verlautbarung über einen höhern oder niedern Grad des Affekts unterläßt, so ist kein Zweifel, daß der Gesetzgeber auch beim Todtschlage neben dem gesetzlich präsumirten Mangel des „überlegten Entschlusses", der Ueberlegung und Besonnenheit, in einzelnen Fällen für höhere Grade des Affekts eine geminderte, sowie für Zustände der Bewußtlosigkeit oder der gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes eine aufgehobene Zurechnungsfähigkeit anerkannt wissen will, wie die erstere auch in Art. 229 Abs. 2 eine eigene gesetzliche Präsumtion gefunden hat, wenigstens für jenen concreten Fall, was daher die Annahme einer weitern Milderung auf Grund geminderter Zurechnungsfähigkeit für diesen Fall auszuschließen scheint. Anm. II. Bd. 25. S. z. Ges. v. 1813 sagen: „ohne Ueberlegung und Vorbedacht" sind demnach weder von dem Falle, wo die Leidenschaft den höchsten Grad erreicht, und alle Zurechnung aufhört, noch von der durch Fahrlässigkeit verübten Tödtung zu verstehen."

Das Verbrechen des Todtschlags beruht zwar selbst auf demselben Grundgedanken, auf welchem die Anerkennung des Zustandes der verminderten Zurechnung überhaupt beruht. Die Fälle leidenschaftlicher Tödtung, Körperverletzung ꝛc. hat das Gesetz besonders hervorgehoben (ohne aber für concrete Fälle eine den Grad der zum Begriff des Verbrechens gehörenden Aufregung übersteigende erhebliche Trübung (oder gänzliche Aufhebung) des Bewußtseyns ausschließen zu wollen,) — in den übrigen hat der Richter den Affekt nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten. Gleichen Rücksichten begegnen wir bei dem Kindsmorde.

Hier ist aber insbesondere vor einem Zusammenwerfen der Kriterien von Mord und Todtschlag mit den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen zu warnen, wie ein solches Zusammenwerfen in einer neuerlichen Aufstellung von Friedreich in dessen Anthropol. psychol. Bemerkungen (8. Entw. v. 1854) sich findet, als sey das „Vorhandenseyn oder Fehlen des Vorbedachts Bedingung zur Annahme oder Verwerfung der Zurechnungsfähigkeit", — „weil sonst ein psychisch Kranker, der eine Tödtung mit Vorbedacht verübe, auch eines Mordes für schuldig erkärt werden könnte (müßte)."

Hier wird Ueberlegung und Vorbedacht mit dem Selbstbewußtseyn und der freien Vernunftthätigkeit verwechselt, — zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Der erstere ist offenbar weiter, da auch psychisch

Kranke List, Ueberlegung, Logik in ihren Entschlüssen und Ausführungen verrathen können.

Wollte man im Sinne der absoluten Willensfreiheit die Gesetzesstelle so gedeutet wissen, daß „der als Mörder bestraft werden solle, wer sich einer im Zustande der psychischen Willensfreiheit verübten Tödtung schuldig mache", so würde man ganz übersehen, daß hier das Requisit des Unterschieds zwischen Mord und Todtschlag gänzlich mangelt, da es sich hier nicht um den Standpunkt der psychologischen Zurechnung handelt, sondern nur um Vorhandenseyn oder Fehlen jener bei dem Verbrechen des Mords und der Körperverletzung, so zu sagen, exceptionell, in Anfrage kommenden kalten Ueberlegung.

Der psychisch Kranke, der mit Vorbedacht und Ueberlegung seinen Wärter tödtet, wird nicht darum nicht nur des Mordes für nicht schuldig erklärt, weil er nicht mit Vorbedacht und Ueberlegung gehandelt hätte, sondern weil er wegen Geisteskrankheit nicht zurechnungsfähig war, kann ihn auch die Strafe des Todtschlags nicht treffen; es liegt für ihn allgemein gar kein Verbrechen vor.

Nachdem vom Standpunkte der absoluten Willensfreiheit eine geminderte Zurechnung nicht statuirt werden kann, so müßte im Sinne jener Deutung derjenige, welcher im Affekte die Tödtung begeht, als nicht im Besitze der Willensfreiheit befindlich, gänzlich vom Verbrechen freigesprochen werden, was offenbar jene vom Gesetzgeber gewollte Differenz nicht nur gänzlich aufheben, sondern auch etwas ganz Anderes dafür setzen hieße, da zwischen einem Affekte von solcher Stärke, daß er die Willensfreiheit und damit die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, und jenen Fällen vorsätzlicher, nur nicht mit kalter Ueberlegung verübter Tödtung ein mächtiger Unterschied ist.

Wenn daher auch Mord und Todtschlag, an sich betrachtet, keine verschiedenen Verbrechen sind, sondern nur verschiedene Modifikationen des einen Verbrechens, der absichtlichen Tödtung eines Menschen, so kann doch nicht gesagt werden, daß sie bei Gleichheit in objektiver Beziehung die innerhalb der Grenzen der Zurechnungsfähigkeit möglichen Extreme der subjektiven Voraussetzung zum Verbrechen bilden. Denn wenn beim Morde eine mit klarer Erkenntniß und freier Selbstbestimmung, inclusive der von keiner Aufregung getrübten kalten Ueberlegung vorgenommene Handlung vorliegt, so kann der Todtschlag, bei dem nur das letztere Re-

quisit mangelt, nicht als das jenem entgegengesetzte Extrem aller widerrechtlichen absichtlichen Tödtungen angesehen werden.

„Ein solcher Grad des Affekts aber, der psychologisch gar nicht zu bewältigen, wird eine ziemlich seltene Erscheinung seyn, und gewöhnlich mit zugleich als Folge eines krankhaft gereizten Organismus (S. ob. Irac. morbosa.) erscheinen. Wie überhaupt, so kömmt auch hier Alles auf eine richtige Beurtheilung der Individualität an. Da, wo der Affekt in der That unüberwindlich war, und Bewußtlosigkeit zur Folge gehabt hat, hebt er wohl selbst dann die juridische Zurechnungsfähigkeit auf, wenn er gleich vielleicht, seinem Motive nach, ein ungerechter war. Die Schlechtigkeit des Affekts kann eine besondere Immoralität des Individuums beweisen, allein diese kömmt bei der Beurtheilung der criminellen Strafbarkeit und Zurechnung nicht in Betracht." Marezoll, d. gem. deutsche Criminal-Recht 1856.

Schon Feuerbach hat darauf aufmerksam gemacht, daß „bei dem Zorne in seinem höchsten Grade sich der rechtswidrige Vorsatz ganz in das Gebiet der Fahrlässigkeit verliert."

Um aber einen krankhaften Jähzorn als einen psychisch-abnormen Zustand sui generis annehmen, und in jenen Fällen, wo dessen Vorhandenseyn nachgewiesen ist, auf Nichtzurechnungsfähigkeit für die in diesem Zustande begangenen gesetzwidrigen Handlungen erkennen zu können, können folgende Anhaltspunkte aufgestellt werden:

1) Krankhafte Reize und körperliche Krankheitszustände dürfen nicht fehlen; so z. B. kann die dem cholerischen Temperamente eigenthümliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit durch den Gebrauch starker Getränke erhöht werden, während gleichzeitig dadurch, wie durch Profluvien u. dgl. die Kräfte geschwächt wurden;
2) die Stufe der geistigen Cultur ist meist eine geringe, besonders das Erinnerungsvermögen schwach;
3) schon in Gesprächen, welche keine oder nur sehr wenig Gelegenheit zur Aufregung bieten, stellen sich oft Congestionen des Kopfes ein;
4) die Anregungen zu gewaltsamen Handlungen stehen mit diesen in gar keinem entsprechenden Verhältnisse, der Aufregung folgt aber eine große Depression.

(cfr. Gerichtliche Psychologie; Affekt und Leidenschaft.)

Handelt es sich darum, ob nicht der Affekt eine wirkliche Verstandesverwirrung (Mania transitoria) hervorgerufen, so muß dies in Abrede gestellt werden, wenn sich die scheinbar blinde Wuth jedem andern, als dem speciellen Gegenstande des Zornes gegenüber, wenn sich ein anderer ihr in den Weg wirft, zu beherrschen weiß, gegen diesen sich entschuldigt, gesetzlicher Vollmacht gegenüber rasch in Besonnenheit und Geistesgegenwart umspringt, sogleich ruhig wird, und sich aufs Läugnen verlegt.

Ueber die Frage, in wie ferne bei den im Affekte verübten Verbrechen ein Versuch anzunehmen sey, liegen Wissenschaft und Gesetzgebung im Streite.

Es bleibt recht wohl denkbar, daß Jemand mit dem ohne Ueberlegung gefaßten Vorsatze, einen Andern zu tödten, einen Anfang der Ausführung gemacht hat, und derselbe nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist. Die in der Doctrin hin und wieder ausgesprochene Ansicht von der Unmöglichkeit eines Todtschlagversuchs beruht entweder auf einer andern Begriffsbestimmung des Todtschlags, oder auf der Unterstellung, daß Entschluß und That miteinander in demselben Momente völlig zusammenfallen, letzteres trifft jedoch nicht unbedingt in allen Fällen zu, und ist nicht aus dem gesetzlichen Begriffe herzuleiten.

Wenn Absichtlichkeit, wie das Strafgesetz will, zum Thatbestand des Todtschlags erfordert wird, so folgt hieraus von selbst, daß der Begriff eines Versuches bei diesem Verbrechen so wenig, als bei andern vorsätzlich gesetzwidrigen Handlungen ausgeschlossen seyn kann. Der Versuch kann aus Handlungen bestehen, welche für sich selbst und abgesehen von ihrem übrigen Zwecke ein vollendetes Verbrechen ausmachen, z. B. schwere Körperverletzung.

Die Beweistheorie nahm einen auf Lebensberaubung abzielenden Angriff beim Todtschlag präsumtive an, weil der Erfolg des Schlages oder Stoßes gezeigt habe, daß die Zufügung eines Leids in dem Grade, wie die Gewalt angewendet wurde, beim Gebrauche des gesunden Menschenverstandes voraussichtlich den Tod herbeiführen konnte, wenn auch nicht mußte. Der Todtschlag durfte also ein Annahmsverbrechen genannt werden, in so ferne man sich mit der objektiven Erkennbarkeit der Folgen eines rechtswidrigen Unternehmens

begnügte, und dann, sobald nur ein vorsätzlicher Angriff gegen die Integrität einer Person außer Zweifel stand, ohne Weiteres auf eine, wenigstens indirecte Absicht zu tödten, schloß.

Die moderne Gesetzgebung aber, die Beweistheorie verlassend, setzt die bestimmte, aber ohne Prämeditation gefaßte Absicht zu tödten beim Todtschlage voraus, während für die unabsichtliche, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (**bayer. Ges.** Art. 234. 1., **preuß. Ges.** §. 194, **österr. Ges.** §. 140) mildere Strafbestimmungen vorhanden sind. (S. u. über den Dolus direct. et indir. bei der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod.)

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen einer im Affekte eben so wohl beschlossenen als auch ausgeführten, und einer mit Ueberlegung angelegten, jedoch im Affekte ausgeführten Handlung. Nur die erstere fällt unter den Begriff des Todtschlags, wogegen bei letzterer die Qualification unter allen Umständen durch die kaltblütige Vorbereitung begründet ist, und der erst bei der Ausführung hinzukommende Affekt nur als ein für das Gelingen der That entflammter Eifer anzusehen ist.

Bezüglich der Dauer des Affekts gehört zur Feststellung des Begriffes des Todtschlags nur, daß der nothwendige und ununterbrochene Causalzusammenhang zwischen dem Affekte und der Tödtung nachweisbar ist. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, „daß es durch die Individualität des Handelnden bestimmt wird, ob bei ihm der Affekt intensiv erschütternder, nachhaltiger oder rascher vorübergehend wirkte, daß auch oft durch den Einfluß physischer Verhältnisse (Krankheiten des Centralnervensystems oder des Herzens und der großen Gefäße) die Fortdauer und selbst Steigerung des Affekts bewirkt werden kann, und nicht selten durch das Benehmen des Gegners, welcher schwer reizte, oder durch die unglückliche Lage des Thäters, in welcher jedes versuchte Rettungsmittel mißlingt, der Affekt immer neue Nahrung erhält und gesteigert wird, so daß oft erst längere Zeit nach der ersten Veranlassung (von der dann hier gar keine Rede mehr zu seyn braucht) die Tödtung verübt wird.“ (Mittermaier.) Immerhin aber muß die Entstehung des Affektes nur dem gereizten Gefühle, einer den innern Sinn, das Gemüth ergreifenden und heftig afficirenden Aufregung, nicht aber etwa dem Begehrungsvermögen (Leidenschaft) zugeschrieben werden. Eine Tödt-

ung z. B., die wegen einer schon vor längerer Zeit empfangenen Beleidigung begangen worden, kann nur aus der Begierde der Rache, nicht aus dem Gefühle des Zorns erklärt werden, wenn auch jene Begierde ihre erste Entstehung dem Affekte des Zornes verdankt, und nachdem sie einmal Wurzel geschlagen hat, das Wiedererwachen des Affekts begünstigt. Die Rache kann von dem ursprünglichen Anlasse, welcher die Begierde nach derselben erzeugte, in der Zeit sehr entfernt stehen; der Zorn hingegen kann von seinem zureichenden Grunde, durch den er Maß und Ziel erhält, nicht getrennt werden. Im Wesen des Affekts liegt es, daß er an sich auf keinen Zweck gerichtet ist, wodurch er sich von der Leidenschaft unterscheidet. Ein überlegtes Handeln, ein Handeln mit Vorbedacht ist aber stets vorhanden, wenn die Vorstellung eines durch die Handlung zu erreichenden Zwecks den Entschluß zu derselben motivirt, weil die Beziehung dieses Zweckes auf die Handlung nothwendig eine Verstandesoperation voraussetzt. Wer im Affekte tödtet, bezweckt nur die Tödtung, diese will er um ihrer selbstwillen. Wo aber vermittelst der Tödtung ein weiterer Zweck erreicht werden soll, z B. um nicht wegen bereits verübter Mißhandlung verklagt zu werden, da kann nur von Mord die Rede seyn.

Bei der affektvollen Tödtung fallen der Entschluß zur That und die Ausführung desselben in einen Moment, wenigstens ist zwischen beiden kein hinlänglicher Zwischenraum, der eine besonnene Ueberlegung gestattete. Ob aber ein solcher Zwischenraum vorhanden war, oder nicht, ob also Mord oder Todtschlag anzunehmen sey, muß vorzüglich aus der Art der Ausführung der That und aus dem Benehmen des Thäters nach derselben beurtheilt werden.

Aus dem Umstande, resp. dem Geständnisse eines Angeklagten, daß er einige Minuten über Verhältnisse, die geeignet sind, einen hohen Grad des Affekts zu erregen, unglückliche Lage, verletztes Ehrgefühl, Verdacht der Untreue u. dgl. nachgedacht, und in dieser Zeit mit sich darüber einig geworden sey, es sey das Beste, zur Tödtung zu schreiten, kann nicht gefolgert werden, zumal, wenn ein solcher Entschluß früher niemals gefaßt wurde, und der Angeklagte heftigen Temperaments ist, — auch ein weiterer Zweck, als nur gerade die Tödtung nicht zu erweisen ist, — daß der Angeklagte jene kalte Ueberlegung, namentlich in dem Zeitraume weniger Minuten ent-

wickelt habe, welche der Gesetzgeber als Hauptrequisit des Mordes hat hinstellen wollen.

Nur die genaueste Untersuchung der Beweggründe der That, die sorgfältigste Erforschung des Temperaments, der größern oder geringern Reizbarkeit, überhaupt der geistigen Beschaffenheit des Verbrechers, also seiner ganzen Persönlichkeit und die stufenweise Verfolgung des verbrecherischen Vorsatzes von seiner Entstehung bis zur Ausführung, vermag hier ein möglichst sicheres Urtheil zu begründen. Dieß gilt besonders von den beiden Fällen, wenn im Affekte zwar die Begehung einer strafbaren Handlung (Körperverletzung) beschlossen, und damit begonnen, im Verfolg derselben aber ein weitergehender Entschluß (der Tödtung) gefaßt und ausgeführt wurde, — so wie von dem weitern, wenn eine Tödtung in Folge der Ueberraschung und eines die Berechnung zwar nicht ausschließenden, aber zur plötzlichen Handlung drängenden Seelenzustands stattfand. — .

Vom Affekte der Furcht kann nicht die Rede seyn, wenn nur eine ungewisse, in der Zukunft liegende, und nur durch einen Akt der Reflexion zu erkennende Gefahr Jemanden in den Zustand einer unwillkührlichen, die Ueberlegung ausschließenden Gefühlsexaltation gebracht haben soll. War er überhaupt in der Lage, die Folgen der von ihm verübten strafbaren Handlung z. B. seine eigene Gefahr nach einem von ihm gemachten Angriffe auf einen Andern in Erwägung zu ziehen, so konnte auch das Bewußtseyn der Strafbarkeit derjenigen That, zu welcher er, um den Folgen der ersten zu entgehen, sich entschloß, nicht völlig getrübt seyn, wenn man auch nicht verkennen will, daß bei der Eigenthümlichkeit solcher Fälle eine mildere Beurtheilung derselben keine ganz unberechtigte ist.

Selbst bei einer, vielleicht im Affekte begonnenen, aber dann mit Ueberlegung vollführten Tödtung kann es auf die Kürze der Zeit, welche zwischen dem ersten Schlage und den weitern, mit der Absicht zu tödten, geführten Streichen in der Mitte lag, für den Begriff des Mordes durchaus nicht ankommen, sobald einmal feststeht, daß in dieser Zwischenzeit eine Ueberlegung über einen durch die Tödtung zu erreichenden Zweck, Erwägung günstiger oder ungünstiger Folgen Statt gefunden hat, indem aus einer längern Zwischenzeit nur auf eine größere Reife der Ueber-

legung geschlossen werden könnte. Gleichgiltig ist es auch, ob der Entschluß zur Tödtung nach dem ersten Schlage, oder aber erst, nachdem schon mehrere Schläge erfolgt waren, gefaßt wurde. Denn war der Entschluß zur Tödtung mit Vorbedacht gefaßt, so kömmt nichts darauf an, ob die Ausführung eben wohl mit Ueberlegung, oder ob sie im Affekte erfolgte. Letzteres ist allerdings sehr wohl denkbar, da die Ausführung eines Verbrechens, wie das vorliegende, häufig heftige Gemüthsbewegungen erzeugt.

Daß aber eine Tödtung in einer Rauferei oder unmittelbar nach Zank und Streit begangen worden ist, gibt noch keineswegs einen Beweis für die Entstehung der That aus der Quelle des Affekts. Jene Umstände gründen an sich blos eine menschliche Vermuthung, die den Richter zwar zur eifrigern Nachforschung auffordern muß, aber auch oft durch das Gegentheil widerlegt wird. Noch größern Irrthum beginge man, wenn man aus Verwirrung wesentlich verschiedener psychologischer Begriffe in jedem Falle, wo man nach vorhergegangener wahrer oder vermeintlicher Beleidigung eine lebhafte, schnell zur That übergehende Rachsucht findet, sogleich auch den Affekt des Zorns wahrzunehmen und denselben Maßstab der Beurtheilung anlegen zu müssen glaubte, welchen Billigkeit und Recht nur für den eigentlichen Todtschläger fordern. An einem Verbrechen aus Zorn hat zwar ebenfalls die Rachsucht immer ihren wesentlichen Antheil, in sofern die zum Affekte gesteigerte Empfindung des Unrechts (Zorn) den Haß wider den Beleidiger, der Haß die Begierde zu schaden (Rachgier), und diese die schädliche That erzeugt, aber bei Weitem nicht jedes Verbrechen in Rachsucht beschlossen, mit der tobendsten, glühendsten Rachgier vollbracht, ist zugleich ein Verbrechen aus Zorn. (Feuerbach.)

Die Tödtungen in plötzlich aufwallendem Gemüthsaffekte werden fast immer durch einfache, schnell vorübergehende Handlungen, gemeiniglich durch solche ausgeführt, welche, da sich ihr Erfolg nicht mit aller Sicherheit voraussehen läßt, eher einen blos allgemeinen unbestimmten, als einen bestimmt und ausschließend auf Tödtung gerichteten Vorsatz vermuthen lassen. Der Zornige z. B schlägt, haut, sticht und schießt. Wer aber durch einen zusammengesetzten Akt die That vollbringt; wer, ehe er zur eigentlichen Handlung kommen kann, wenn auch noch so nahe liegende Vorbereitungen

machen, Hindernisse überwinden, die aufs Ziel genommene Person erst überwältigen und in wehrlosen Zustand versetzen muß, als dann auch noch eines Mittels zur Tödtung sich bedient, welches nicht unmittelbar nothwendig den Tod bewirkt, sondern auch selbst wieder aus mehreren Handlungen zusammengesetzt ist, ein solcher hat gewiß, — wären auch alle jene Akte in einen ganz engen Zeitraum zusammengedrängt, — den Verdacht des Mordes gegen sich.

Es ist eine alte Erfahrung daß Todtschläger, von Instrumenten, die zum Stechen geeignet sind, wie Messer, Dolche, nicht leicht einen schneidenden Gebrauch machen; noch weniger werden sie dabei combinirend zu Werke gehen. Sehen wir aber, daß der Thäter mit prüfender, sicherer Hand sich diejenige schmale Stelle des Körpers (Hals) ausgewählt hat, wo Schnittwunden am tödtlichsten verletzen, und sich noch etwa nicht begnügt, nur einmal den grausamen Zug zu thun, sondern solchen noch einmal wiederholt, — so setzt dieß eine Berechnung und Ueberlegung bei Anwendung der Gewalt voraus, die dem Todtschläger nicht eigen ist. Manchmal finden sich zu dessen Bestätigung noch andere Wunden, z. B. am Kopfe. —

Giftmord. — Gifttodtschlag.

Die Strafgesetzg. v. 1813 (Anm. Bd. II. S. 21.) hatte sich dahin ausgesprochen: Giftmischung könne immer nur als Mord, nicht als Todtschlag geschehen, sie fordern immer kalte, boshafte Vorbereitungen. Die neue Gesetzgebung enthält sich für die Handlung desjenigen, der einem Andern in der Absicht, denselben zu tödten, Gift beibringt, jeder besondern Strafbestimmung, da die allgemeinen Vorschriften über Mord und Mordversuch hiefür vollkommen ausreichen.

Von je war Streitfrage, ob es eine Vergiftung im Affekte, einen Gifttodtschlag gäbe.

Man muß zwar anerkennen, daß derjenige, welcher einen andern absichtlich durch Gift tödtet, regelmäßig auch mit überlegtem Entschlusse gehandelt haben werde. Allein nothwendig ist diese Voraussetzung keineswegs, sondern es wird die Frage hiernach in jedem einzelnen Falle thatsächlich (durch den Richter der That) zu entscheiden seyn; da es in der Macht und Befugniß der Geschwornen

steht (Art. 191. des Ges. v. 10. Nov. 1848), eine Frage auch theilweise, somit das Vorhandenseyn des überlegten Entschlusses zu verneinen, und dadurch den Begriff des Mordes auszuschließen.

Es läßt sich die Möglichkeit des Todschlags insbesondere nicht in Abrede stellen, in Fällen, wo ein Verbrecher Gift zur Hand hat, und mit dessen Anwendung vertraut ist, wie z. B. ein Arzt oder Apotheker.

Wenn Gengler in seinen Gründen (dessen Werk über Vergiftung) für die Annahme eines Gifttodtschlags sagt: „obgleich das raffinirte Verbrechen der Vergiftung Verstand (!) und Ueberlegungskraft (!) auf Seite des Thäters voraussetzt, so darf dieß doch nicht so gedeutet werden, als müßten diese Qualitäten im Momente der Ausführung ungetrübt vorhanden seyn," — so scheint er uns hier in jene oben angedeutete, irrthümliche Verwechslung von Vorbedacht und Zurechnungsfähigkeit zu verfallen. Offenbar liegt hier eine Verwechslung von Ueberlegung als Vorbedacht und Ueberlegungskraft vor, und die erstere ist auch möglich bei geringern Graden von Verstandes- und Besinnungsvermögen. Es handelt sich hier keineswegs um das Raffinirte des Verbrechens, und auch beim Dummsten, der sich leichter, wie G. meint, zum Aufwand seiner Körperkraft verstehen würde, kann selbst im letzten Falle der Vorbedacht fehlen oder vorhanden seyn. Wenn aber G. sagt: „Bedarf auch die Verstellung des Thäters, richtiger die Heimlichkeit der Begehung, keineswegs immer einer künstlichen Durchführung, sondern braucht der Verbrecher blos den rechten Augenblick abzuwarten (zu benützen?), in welchem er der bestimmten Speise unvermerkt das Gift beimischen kann, so gehört doch offenbar zum Abwarten des rechten Augenblicks Ueberlegung, — sonst trifft man wohl den rechten nicht. Was aber die Anschaffung des Gifts, die nöthigen Vorbereitungen, den längern Zeitraum betrifft, Umstände, welche die gewöhnliche Dauer eines Affekts übersteigen, — so glaubt G., daß gerade der Ankauf des Gifts, der Mangel aller Besorgniß vor Entdeckung ein Beweis sey, daß der Vergifter, als ein vom Affekte Ergriffener, seines klaren Denkvermögens und seiner ungetrübten Besinnungskraft entbehre; sonst müßte er sich der Möglichkeit, schon durch diese von dem Verbrechensakte noch weit entfernte Thatsache entdeckt zu werden, bewußt seyn; ja er werde vielleicht eben darum, weil ihm der sein Inneres allein beschäftigende Ent-

schluß das Gefährliche nicht einsehen lasse, dabei viel unvorsichtiger, ja selbst verwegener zu Werke gehen. Dieß widerlegt aber keineswegs weder das im Ankaufe noch in der Darreichung des Giftes liegende Vorbedenken (planmäßige) des Thäters, einen „Mord“ zu begehen. Man verwechsle nicht den Mangel an Vorsicht des eben von seinem Entschlusse so zu sagen Verzehrten mit seinem auf dessen Ausführung gerichteten Streben, als würde das letztere durch den erstern aufgehoben. Zwischen dem aufgeregten Gemüthszustande, der die Vorsicht ausschließt, und dem, was der Gesetzgeber „ohne überlegten Entschluß“ nennt, ist ein Unterschied. Der Verbrecher kann das, was er gegen seinen Gegner im Schilde führt, dessen Ermordung, vorbedenken, ohne an seine eigene Gefahr zu denken. Dieß ist ohnehin bei vielen Verbrechen nachzuweisen.

Ob im concreten Falle ein Affekt in der Zwischenzeit, bis sich der Thäter Gift verschaffen konnte, fortbestanden habe, darf nicht als Hypothese aufgestellt, sondern müßte erwiesen seyn. Die geistigen Operationen aber, die mit dem Suchen nach Gift und sonstigen Vorbereitungen nothwendig verbunden sind, sind wahrlich nicht geeignet, den Thäter von dem Gedanken, was er mit dem Gifte machen wolle, abzubringen, und dafür den Affekt in ihm zu verstärken, sondern eher, denselben zu unterbrechen

---

D. Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode.

Oesterr. Str.=G. §. 140. S. o. S. 95. Preuß. Str.=G. B. §. 194. S. o. S. 97. §. 196. S. u. Körperverletzung. Bayer. Str.=G. B. Art. 234. 1. S. o. S. 99. Art. 235 — 238. S. u. Körperverletzung.

Ueber das System des österr. Str.=G. S. B. Mat. Theil. S. 100.

Die unabsichtliche, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (im preuß. und bayer. Ges. unter die Körperverletzung aufgenommen) gehört wesentlich zur Tödtung, nicht zur bloßen Körperverletzung. Denn das Characteristische der

Tödtung besteht in der Verursachung des Todes, in dem Erfolge, nicht in der Absicht oder dem Vorsatze, durch welche nur bestimmte Arten des Verbrechens, aber immer unter den Voraussetzungen des allgemeinen Thatbestands (Erfolgs) bestimmt werden, da ja außer diesen auch die fahrläßigen Tödtungen, eben weil sie Tödtungen sind, als solche in Betracht kommen. Entschiede nur die Art der Handlung ohne Rücksicht auf den Erfolg, so würde das Gebiet der Körperverletzungen unrichtiger Weise erweitert.

Bei der in tödtlicher Absicht zugefügten Körperverletzung liegt zunächst auch nur diese vor; aber wie der Mord einerseits Absicht und Erfolg in Betreff des Unterschieds von Versuch und Vollendung charakterisirt, und bei dem Versuche nicht mehr eine bloße Körperverletzung geahndet wird, (wenn auch objektiv nur eine solche vorliegt) so ist es gewiß auch anderer Seits angemessen, die Tödtung, wenn gleich nicht nächstes Ziel der auf Verletzung gerichteten Handlung, selbst nicht gewolltes, doch als Tödtung zu behandeln. (Abegg.)

Mord und Todtschlag fallen unter den **Dolus directus**, dagegen Körperverletzungen und Mißhandlungen, die den Tod zur Folge gehabt, §. 194. preuß., Art. 234. Abs. 1. bayer. unter den **Dolus indirectus, (Culpa dolo determinata)**. Die Grundsätze über die letztere enthalten aber nur die Entscheidung über den Exceß der strafbaren Handlung in einen andern, ursprünglich von dem Thäter nicht gewollten Thatbestand; in ihnen scheint aber eine direkte Entscheidung des Falles nicht zu liegen, wo der Exceß sich nur auf das Objekt der strafbaren Handlung innerhalb desselben Thatbestands bezieht, z. B. wenn A. den B. erschießen will, aber statt dessen den C. trifft. Irrthum in **persona** und **aberratio ictus jactusve**, wo er in ersterer Beziehung des Versuchs der vorsätzlichen Tödtung, in letzterer der fahrläßigen Tödtung schuldig ist. Denn wer nur körperlich verletzen will, aber aus Versehen tödtet (§. 194.), muß nothwendig einer andern strafrechtlichen Beurtheilung unterliegen, als derjenige, welcher wirklich tödten will, und sich nur in dem Objekte seiner That vergreift. —

Die Körperverletzungen und Mißhandlungen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern, als ...tägigen Dauer zur Folge haben, fallen gewöhnlich auch unter den **Dolus indirectus**,

denn der Thäter wird gewiß selten daran denken, daß er den Andern gerade 8 Wochen oder länger krank machen will.

Für die Fälle des **Dolus indirectus** muß die Frage ohne Trennung des speciellen Erfolgs von der Handlung so gefaßt werden:

„Ist A. schuldig, den B. vorsätzlich gemißhandelt zu haben, so daß dieß den Tod (Krankheit) zur Folge gehabt hat? damit kein Zweifel entsteht, daß sich mindestens das Schuldig auch auf den speciellen Erfolg bezieht, und dieses Schuldig reicht auch zur Bezeichnung der mit dem Vorsatze zusammenfallenden Fahrlässigkeit vollkommen aus. (**Dolus indirectus.**)

Für die Fälle, wo die Geschwornen den Angeklagten der Mißhandlung, aber nicht des fraglichen Erfolgs schuldig erklären könnten, wird man am Besten eine eventuelle Frage nach der bloßen Mißhandlung ohne den fraglichen Erfolg stellen.

Beim **Dolus indirectus** ist ein Versuch des speciellen schweren Erfolgs nicht denkbar, weil dessen Zurechnung auf **Culpa** mitberuht, ein culposer Versuch aber nicht existirt. Der Versuch besteht objectiv in der Möglichkeit des Erfolgs; **Culpa** kann aber als negativ böser Wille immer erst nur beim wirklichen, nicht bei dem blos möglichen Erfolge zur Sprache kommen. Daher ist der Versuch des im §. 194. (preuß.), (Art. 234. Abs. 1. bayer.) vorgesehenen Verbrechens nicht denkbar, und dasselbe ist gewöhnlich bei den Körperverletzungen und Mißhandlungen, die eine länger als ... tägige Krankheit zur Folge haben, der Fall, sofern ihnen nämlich ein **Dolus indirectus** zum Grunde liegt. Absolut undenkbar ist übrigens ein solcher Versuch nicht, sondern er ist statthaft, sobald sich dabei ein **Dolus directus** findet, z. B. der Thäter will den Andern, den er für eine gewisse Zeit oder Gelegenheit fürchtet, drei Wochen oder länger krank, oder arbeitsunfähig machen." (Goltdammer.)

Im **bayer. Str. = G. = B.** Art. 234 ist die unabsichtliche durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung mit der vorsätzlichen Körperverletzung bezüglich der Strafen zusammengeschmolzen. Bezüglich der erstern aber liegt es zwar in der Natur der Sache, daß die Handlung eine vorsätzliche seyn müsse; um aber den Gegensatz zu jenen Handlungen hervorzuheben, welche aus Fahrläßigkeit entspringen, wird auch das Wort

„vorsätzlich" (im Rubrum) gebraucht, und damit gesagt, daß die Mißhandlung oder Beschädigung in dem Willen des Thäters liegen müße. Ferner muß die Handlung nicht blos eine vorsätzliche seyn, um unter das Gesetz zu fallen, sondern sie muß auch eine rechtswidrige seyn; um damit namentlich die Handlungen des Arztes, welcher eine Operation vornimmt, auszuschließen.

Bezüglich des als wahrscheinlich (oder nicht) vorauszusehenden Todes und der frühern sich stets darüber ergebenden Controverse, ob das Vorhersehen als ein objektives, oder vom Standpunkte des Thäters zu greifendes subjektives aufzufassen sey, wird es zwar immerhin für den Richter bei der Strafausmessung in Erwägung zu kommen haben, ob der Tod in einem mehr oder weniger greifbaren, dem Sinne des Thäters mehr oder minder nahe liegenden Zusammenhange mit der Mißhandlung gestanden sey, oder nicht, weil solches einen Rückschluß auf das subjektive Verschulden erlaubt. Aber die Frage ist nicht mehr als besondere Thatfrage den Geschwornen gegenüber in Erörterung zu ziehen.

Nachdem mit dem Aufgeben der Beweistheorie der Gesetzgebung v. 1813, Art. 41 u. 44, in Art. 5 des Ges. v. 29. Aug. 1848 für das in Frage stehende Reat hatte Vorsehung getroffen werden müssen, hat die neue Gesetzgebung in Betracht, daß unter der rein subjektiven Erwägung jener Frage nach dem Urtheile der Geschwornen Tödtungen (vorsätzliche Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode), die von einem eigentlichen Todtschlag sich nur sehr zweifelhaft unterschieden, mit einer ganz unverhältnißmäßig geringen Strafe belegt wurden, — aus dem Thatbestande jenes unbestimmte und subjektive Kriterium ausgeschieden, und so denselben auf eine festere rein objektive Grundlage zurückgeführt.

Um aber den richtigen Standpunkt für die Strafausmessung zu finden, soll man hier nicht die Aerzte befragen, sondern sich nur auf den Thäter, auf seine Meinung von den Folgen der Handlung im Augenblicke der That beziehen, ob der Thäter nach den ihm eigenen Standes- oder Volksansichten, nach seinen Erfahrungen, nach dem Grade seiner Geistesbildung, nach der Stimmung in der er sich befand, die Folgen als wahrscheinlich voraus sehen konnte. Aerzte werden hier um Etwas gefragt, was sie als Aerzte gar nicht angeht, und, wenn sie eine ärztliche Deutung der Frage geben, ob nach

der Art der Handlung, vorzüglich der Beschaffenheit der Verletzung, und der Stelle, an der sie zugefügt wurde, nach ärztlichen Erfahrungen der Handelnde den Tod als wahrscheinlich vorhersehen konnte, so beziehen sie fälschlicher Weise diese Wahrscheinlichkeit auf das Resultat der Beweisaufnahme. Daher wurde auch in einem Falle, wo der Stich mit dem Messer von Hinten eindrang, und edle Theile verletzte, gegen den ärztlichen Ausspruch mit Recht bemerkt, daß gemeine Leute glauben, daß die edlern Organe nur im vordern Körper lägen. —

Man würde hier übrigens in einen natürlichen Conflikt mit dem Gesetze über den Todtschlag (beabsichtigte Tödtung) gerathen, wenn man annehmen wollte, daß der Thäter gerade bestimmt, und nur den Tod als wahrscheinlich vorausgesehen haben müsse, vielmehr nur eine Gefahr des Lebens kann es seyn, welche dem Thäter bei seiner Handlung als wahrscheinlich vorgeschwebt haben muß, und dieses Voraussehen der Lebensgefahr kann vermuthet werden, wenn sie dem Thäter unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen seyn konnte, wenn er sich eines so zu sagen, zum Tödten bestimmten Instruments, dreischneidigen Dolchs, — oder eines andern Instruments auf eine Art bediente, wie es auch in der Absicht zu tödten gebraucht zu werden pflegt, oder doch gebraucht werden kann. Abgesehen davon, daß kein objektiv ausschließlich zum Tödten bestimmtes Instrument existirt, und daß also ein Messer, wenn es gegen einen zum Leben nothwendigen Theil des Körpers in gewaltthätiger Weise gebraucht wird, schon dadurch ein zum Tödten bestimmtes Instrument werden kann, so tritt jene Präsumtion der wahrscheinlichen Voraussicht der Lebensgefahr gewiß in sehr vielen Fällen ein. Denn wenn Jemand einem Andern mit so bedeutender Kraftanwendung ein Messer in den Unterleib stößt, daß es penetrirend das Netz und den Dünndarm durchsticht, so bedient er sich doch gewiß des Messers auf eine Art, wie es auch in der Absicht zu tödten gebraucht werden kann, indem ihm nicht verborgen bleiben kann, daß aus dieser Handlung eine Gefahr für das Leben des Verwundeten entstehen könne, man müßte denn nur in Verkennung dieses Verbrechens und seines Unterschieds vom Todtschlag die Voraussicht eines wahrscheinlichen Todes auf jene Fälle beschränken wollen, wo der Thäter, wie beim Stoße in die (linke) Brust, des tödtlichen Erfolgs sicherer zu seyn

glauben könnte. Daß es sich hier übrigens auch um die gründliche Erörterung des Causalzusammenhangs zwischen Verletzung und nachgefolgtem Tode ebenfalls handelt, liegt auf platter Hand.

Ist der Tod aus der Beschädigung nur „in Folge zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten eingetreten" (bayer. G. Art. 238.) so sollen die Sachverständigen nicht versäumen das Gutachten hierüber vom ärztlichen sowohl, als vom Standpunkte der Fahrlässigkeit des Thäters auseinander zu halten. — In ersterer Hinsicht ist insbesondere der Zusammenhang der zufälligen Umstände und der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten mit dem erfolgten Tode nachzuweisen. — S. u. Körperverletzung. Art. 238.



